JAHRBUCH

FÜR

LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

REDIGIERT

VON

DR. ANTON MAYER
N.-Ö. LANDES-ARCHIVAR UND BIBLIOTHEKAR.

ERSTER JAHRGANG
1902.

WIEN 1903.
VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.
DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

VORWORT.

Der vorliegende erste Band des Jahrbuches für Landeskunde von Niederösterreich tritt nach dem Beschlusse des Ausschusses vom 30. April 1901 an die Stelle der seit 1867 erschienenen »Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich«. Es hatte sich nämlich die Notwendigkeit ergeben, die immer mehr zunehmenden Vereinsnachrichten in einem monatlich erscheinenden Organe, dem Monatsblatt, zu veröffentlichen, um sie so früher, als es bisher möglich war, den Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen. Das Jahrbuch wird daher nur die größeren wissenschaftlichen Abhandlungen zur Landeskunde von Niederösterreich enthalten.

Wien, am 31. Dezember 1902.

Die Redaktion.

INHALT.

UNTERSUCHUNGEN UND BEITRÄGE

ZUM

HISTORISCHEN ATLAS VON NIEDERÖSTERREICH.

VON

DR. J. LAMPEL,
K. UND K. HAUS-, HOF- UND STAATSARCHIVAR.

Vor bald dritthalb Jahren ist auch mir die Aufforderung zugegangen, an den von maßgebender Stelle eingeleiteten Arbeiten teilzunehmen, durch welche die geplante Herstellung eines historischen Atlasses der österreichischen Alpenländer der Verwirklichung zugeführt werden könnte.

Da sich nun jene Aufforderung auf Niederösterreich beschränkte, dem ich schon seit einiger Zeit wissenschaftliche Arbeiten gewidmet hatte, so konnte ich getrost zusagen. Ich konnte dies umsomehr, als mich gerade der besondere Ruf nicht unvorbereitet traf. Denn schon die Untersuchungen über »das Gemärke des Landbuches«, welche durch einige Jahrgänge der vormaligen »Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich« hindurch fortgeführt worden waren, und die, so Gott will, im Jahrbuch desselben Vereines weiter und zu Ende gebracht werden, — schon diese Untersuchungen, sage ich, haben mich vielfach der in erster Linie von der Atlaskommission ins Auge gefaßten Gestaltung einer Karte über die Landgerichtsverhältnisse der habsburgischen Stammlande nahe gebracht, selbstverständlich nur, was unser Kronland betrifft. Versuche, eine Karte herzustellen, welche zunächst die Grenzen des babenbergischen Markherzogtums, dann aber auch die innere Organisation dieses kleinen Staatswesens veranschaulichen sollte, und zahlreiche Notizen, die aus Druck- und Schriftwerken, aus Karten und Urkunden gesammelt worden sind, verstatteten mir allerdings, mich als geeignet zu erachten und dem Wunsche der Kommission zu entsprechen. Auch würde ich wohl imstande gewesen sein, sofort durch Veröffentlichung einiger Studien, mich des ergangenen Rufes würdig zu zeigen, hätte nicht die Notwendigkeit, zunächst älteren Verpflichtungen nachzukommen, vor allem die Vollendung des zweiten Bandes vom Niederösterreichischen oder St. Pöltener Urkundenbuche, mich noch für einige Zeit verhindert, mit voller Kraft einzusetzen. Nun aber diese und weitere Arbeiten erledigt und andere Mitarbeiter am historischen Atlasse bereits durch verschiedentliche, meist sehr wertvolle Kundgebungen

an ihrem Teile das begonnene Werk zu fördern unternommen haben,[1]) ist auch für mich die Zeit gekommen, einen Versuch zu unternehmen. Ich hoffe umsomehr auf freundliche Aufnahme, als man sich in der Redaktionskommission schon darüber klar geworden ist, daß der einem Atlas eventuell beizugebende Text nur kurz referierend wird gehalten sein müssen, daß in ihm schwierige Fragen, oder gar, wenn solche auftauchen sollten, Streitfragen nicht zur Untersuchung oder gar zum Austrag kommen können. Erörterungen solcher Art, die zum größten Teile topographischer Natur sind, vielleicht aber auch rechtsgeschichtlichen Inhalt bieten werden, und endlich das einschlägige urkundliche Materiale, muß schon früher, ehe der Text zum Atlas geschrieben werden kann, in Einzelpublikationen abgeschoben sein.

Da ist es denn als ein besonders günstiges Moment zu verzeichnen, daß der »Verein für Landeskunde von Niederösterreich«,

---

[1]) Eine Zusammenstellung der Arbeiten bietet jetzt Mell in den »Mitteilungen des Musealvereines für Krain«, 1902. Ich bringe dieselbe hier zum Abdrucke, obwohl keine davon Niederösterreich betrifft, da es nicht jedermann leicht und bequem sein dürfte, sich jenes Blatt zu verschaffen: E. Richter, Untersuchungen zur historischen Geographie des ehemaligen Hochstiftes Salzburg und seiner Nachbargebiete in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, I. Ergänzungsband (1885), S. 590 ff. — Derselbe, Über einen historischen Atlas der österreichischen Alpenländer in der Festgabe zum 60. Geburtstage Franz von Krones, Graz 1895. — Derselbe, Nochmals der geschichtliche Atlas der österreichischen Alpenländer. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, V. Ergänzungsband (1900), S. 62 ff. — C. Giannoni, Zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1899, S. . . . — A. Kapper, Der Werdegang des historischen Atlasses der österreichischen Alpenländer. Deutsche Geschichtsblätter, herausgegeben von Armin Tille, II. Bd., 9. Heft. — E. Richter, Neue Erörterungen zum historischen Atlas der österreichischen Alpenländer. Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, VI. Ergänzungsband, 1901, S. 858 ff. — C. Giannoni, Der historische Atlas der österreichischen Alpenländer und die Grundkartenfrage. Vierteljahrshefte für den geographischen Unterricht. 1901. — Gleichwohl hat Mell seiner Aufzählung dadurch empfindlichen Abbruch getan, daß er in gewohnter Bescheidenheit auf seine abschließende Untersuchung: Der comitatus Liupoldi und dessen Aufteilung in die Landgerichte des XIX. Jahrhunderts in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, Bd. XXI, 1900, S. 385 ff. vergessen hat. In letzter Stunde, lange nach Fertigstellung dieses Manuskriptes, kommt noch eine von »Graz, 1. März 1902« datierte, als Manuskript gedruckte Verständigung Richters an die Mitarbeiter hinzu, welche jedenfalls Gegenstand eingehender Erörterungen sein wird.

wie er früher seine »Blätter« sehr gerne ortsgeschichtlichen Studien zur Verfügung gestellt hat, so auch jetzt bereit ist, die Spalten des hiermit neu aufgegriffenen Jahrbuches solchen Untersuchungen zu eröffnen, die in ganz besonderem Sinne dem historischen Atlasse von Niederösterreich gewidmet sind. Daraus dürfte jedoch noch ein anderer Vorteil erwachsen.

Soll der Text zum »historischen Atlasse« vorwiegend Ergebnisse bringen, anderenfalls aber die Unentschiedenheit schwebender Streitfragen und das aus dem Kampfe der Meinungen als sicherstehend emportauchende verzeichnen, so wird es gewiß wünschenswert sein, durch Veröffentlichungen den Widerspruch hervorzurufen, noch mehr aber jene zahlreichen Freunde landesgeschichtlicher Studien aufzumuntern, ihr Wissen in Dingen, über die man am Schreibtische nichts wissen und nicht urteilen kann, darzubieten. Eine ganz prächtige Gelegenheit dazu bietet das nunmehr unter dem Namen »Monatsblatt« erscheinende Korrespondenzorgan des »Vereines für Landeskunde von Niederösterreich« und es soll hier auch gleich ein ganz besonderes Feld namhaft gemacht werden, auf dem weitere, ja weiteste Kreise sich in den Dienst eines gewiß anerkennenswerten Unternehmens stellen können.

Ich verrate kein Geheimnis, oder doch eines, das Geheimnis nicht bleiben soll, wenn ich auf eine ganz eigenartige Schwierigkeit aufmerksam mache, die den Mitarbeitern am historischen Atlasse von Niederösterreich Tag für Tag begegnet. Landgerichtsgrenzen können nur dann in einer Karte zur Anschauung gebracht werden, wenn soviel wie möglich Landgerichts-Grenzbeschreibungen bekannt gemacht werden. Man irrt, wenn man glaubt, daß die alle in Wien in den Archiven beisammen liegen und nur abgeschrieben und bearbeitet zu werden brauchen. Hierüber ließe sich viel sagen. Tatsache ist, daß noch sehr viele solcher Beschreibungen der Landgerichtsbezirke, wenn es überhaupt gelingen soll, eine vollständige Liste herzustellen, aus Privatarchiven, in denen sie sich befinden, ans Licht des Tages hervorgezogen werden müssen. Ich selbst habe einiges aus herrschaftlichen Archiven erhalten und anderes in solchen gefunden. Möchten doch alle, denen diese Zeilen zuhanden kommen, von nun an ein aufmerksames Auge haben auf herrschaftliche Urbare, d. h. auf Ertragsbücher aus alter, vormärzlicher Zeit und ihren Einfluß aufbieten, der oft weit größer ist. als der eines wissenschaftlichen Institutes oder einer Behörde des Zentrums, und

möchten sie dahin wirken, daß diese Urbare unseren Kopisten zugänglich gemacht werden, und vor allem, möchten sie mit ihrer Kenntnis von der Existenz solcher Urbare, welche in vielen Fällen unter anderem auch Landgerichtsgrenzen bieten, nicht zurückhalten. Das »Monatsblatt« wird ihre Mitteilungen bereitwillig verzeichnen und gerne zum Abdruck bringen, was uns der eine oder andere vielleicht aus eigenem Antriebe abschriftlich einschickt.

Doch damit ist nicht alles getan. Noch einen anderen Dienst können die Mitglieder und Freunde des »Vereines für Landeskunde von Niederösterreich« dem historischen Atlas unseres Kronlandes leisten, einen Dienst, dessen Wichtigkeit wenige Worte einleuchtend machen können.

Die auf uns gekommenen Landgerichts-Grenzbeschreibungen, auch Landgerichtsbezirke, werden erst in dem Maße genau und gesprächig, als sie sich der Gegenwart nähern. Die älteren sind, wo nicht geradezu wortkarg, so doch nicht selten aus anderen Gründen unverständlich, besonders aus dem Grunde, weil Örtlichkeiten, die sie als Grenzobjekte nennen, auf unseren Karten nicht verzeichnet sind, ja nicht verzeichnet sein können. Sogar von jenen jüngeren Berichten gilt das noch. Zu den erstgenannten Örtlichkeiten nun zähle ich verschollene Flurnamen, verschwundene Kreuze und anderes mehr, zur zweiten Gattung Bäume und Grenzsteine. Mängel im erstgenannten Sinne muß man meist in Kauf nehmen, da alle besseren Karten Kreuze, wenn solche noch stehen, und Flurnamen, wenn man ihrer habhaft werden konnte, verzeichnen. Hinsichtlich der Flurnamen freilich, die auch für die angestrebte Karte von Bedeutung sind, werden sich nachträgliche Anfragen mitunter verlohnen. Anders steht es mit den Mängeln im zweiten Sinne. Für die Landgerichtskarte ist die Eintragung von Bäumen und Grenzsteinen wohl nicht geplant — das würde viel zu weit führen, wie Richter in seiner oben zitierten Schrift mit Recht betont — aber für die Ziehung der Grenzen ist ihre Kenntnis, wenn möglich, von großer Bedeutung. Wie verhält es sich nun aber mit solchen Grenzobjekten. Es ist nicht ausgeschlossen, daß ein Baum, der vor dreihundert Jahren den Grenzlauf des Landgerichtes stützte, noch heute steht, aber auf der Karte steht er nicht. Sehr gerne wurden anderseits, zumal bei jüngeren Berainungen von Landgerichtsbezirken, Marksteine gesetzt; sie stehen noch in den meisten Fällen, doch auf der Karte stehen sie nicht. Möchten doch alle jene, die ihr Beruf

als Seelsorger oder Volkslehrer, als Arzt oder Wirtschaftsbeamter an das Land fesselt, keine Gelegenheit, vor allem keinen Erholungsgang ungenützt verstreichen lassen, um nach Grenzsteinen zu forschen und Grenzsteine zu verzeichnen. Mit dem betreffenden Blatte der Administrativkarte, die ja den Mitgliedern um ein Billiges zur Verfügung gestellt wird, also mit der Administrativkarte in der Hand, mögen sie solche Grenzsteine eintragen und sie werden nicht selten durch Einsendung eines solchen Blattes oder einer Oleate davon, dem so kostspieligen Unternehmen des historischen Atlasses Kosten ersparen und Einzeluntersuchungen vielleicht zum Abschluß bringen.

Doch genug der Zumutungen. Nun soll mit einigen Darbietungen erwiesen werden, wie sehr ein historischer Atlas unseres Kronlandes Bedürfnis geworden ist und über wie manches dunkle Gebiet unserer älteren Landesgeschichte durch eine planmäßige Bearbeitung einer historischen Landkarte, neues Licht verbreitet werden kann.

I.

Die karolingische »Ostmark«, ihre Gaue und ihre tres comitatus.

In einem Vortrage, welchen der Landesarchivs-Kustos, Herr Dr. Max Vancsa, am 26. November des Jahres 1900 vor den zahlreich versammelten Mitgliedern und Gästen des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, im Rittersaale unseres Landhauses über »die älteste Erwähnung von Melk und den Grunzwitigau« gehalten hat[1]) — noch deutlicher aber in einem bald nachher veröffentlichten Nachtrage[2]) wird die Vermutung ausgesprochen, daß »drei Komitate das gesamte Machtgebiet des Markgrafen« ausgemacht hätten.[3]) Da nun überdies Vancsa am Schlusse seines Vortrages die Hoffnung ausgesprochen hat, »es würde vielleicht den Forschungen der historischen Atlaskommission für Niederösterreich gelingen, in dieser Beziehung zu greifbaren Ergebnissen zu kommen«, so liegt darin für einen Mitarbeiter am historischen Atlas ein gewisser Ansporn, sich mit dem Gegenstande

[1]) Abgedruckt im vorletzten Bande der »Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich« (1900, Jahrg. XXXIV), S. 524—542.

[2]) A. a. O. im letzten Band (1900, Jahrg. XXXV), S. 91—93.

[3]) »Blätter« XXXIV, S. 541 f. und XXXV, S. 93.

zu befassen. Wenn dies gleich jetzt geschieht und ich meine Ansichten über jene Frage an die Spitze der Studien und Untersuchungen stelle, so hat dies in einer Erwägung seinen Grund, deren Richtigkeit mir jeder Mitarbeiter am historischen Atlasse bestätigen wird. Wenn nämlich Vancsa unter Hinweis auf den günstigen Gang der Atlasarbeiten auf steirischem Gebiet bemerkt: »Die Rückverfolgung der Landgerichtsgrenze« hat »in letzter Linie auf die ursprünglichen Grafschaften und Gaugrenzen geführt«, so gestattet dieser Satz durchaus keine Anwendung auf die Zukunft der Studien auf niederösterreichischem Gebiete. Jedenfalls wird uns die Rückverfolgung der Landgerichtsbezirke des Jahres 1848 nicht zu den Komitatsgrenzen führen. Denn Ausübung des Blutbannes war in Niederösterreich zu sehr landesherrliches Regal und ist nachmals zu sehr in herrschaftliche Hände übergegangen, der Entwicklungsgang hat so viele Hemmungen einerseits und so viele Sprünge auf der anderen Seite zu verzeichnen, daß das, was von den alten Gerichtsbezirken geblieben ist, nicht als Teile, noch weniger als Abteilungen, sondern nur als Trümmer bezeichnet werden kann. Somit bildet ein Beitrag zu der Frage der karolingischen Markverfassung in unserem Ostlande eine Frage für sich. Schon der Zusammenhang mit den Einrichtungen in der nach der Ungarnperiode wieder hergestellten Ostmark kann in Zweifel gezogen werden, wie vollends soll sie bis in die späteren Zeiten der Patrimonialgerichtsbarkeit nachgewirkt haben und folgerichtig aus den Spuren dieser Nachwirkung, die Möglichkeit geschöpft werde, die Kräfte zu messen, denen sie ihr Vorhandensein danken sollte.

Vancsa nun freilich hat die gegenteilige Vermutung ausgesprochen. Trotz eines halben Jahrhundertes Ungarnherrschaft, meint er, während welcher »das Verwaltungsgebiet der Mark zu bestehen aufhörte und 50 Jahre lang dem Deutschen Reiche entfremdet blieb«, sei weder »die deutsche Kulturarbeit im Lande« ganz vernichtet worden, noch »auch die Erinnerung an die drei alten Gerichtsbezirke . . ., denn unter den Babenbergern lebten sie wieder auf«.[1])

Ich halte zunächst nun für ein solches Aufleben keineswegs die Fortdauer einer etwa vorhanden gewesenen märkischen Tradition für erforderlich. In dieser Hinsicht scheint Grund in einer soeben

[1]) »Blätter« XXXIV, S. 542.

erschienenen Veröffentlichung[1]) recht zu haben, wenn er das Hauptgewicht auf die von »den Archiven der Stifter und Bistümer« geführten Quellen unseres Wissens hinweist, denn »die Tradition der Überlebenden« ist im Reiche selbst und in Bayern vor allem gepflegt worden. Nach wie vor dem Ungarneinfalle ist die Verfassung der Mark vom Reichszentrum aus hervorgegangen. Vorher war es die den märkischen Bedürfnissen entsprechende modifizierte Grafschaftsverfassung und nachher war es dieselbe Grafschaftsverfassung nur mit jenen weiteren Abänderungen, welche sie in den von Ungarneinfällen wenig oder gar nicht betroffenen, allerdings aber durch das Vorbrechen der Stammesherzogtümer schwer getroffenen Teilen des Reiches erfahren hat. Ob die tres comitatus der Raffelstätter Zollordnung aus letzter Karolingerzeit und die tres comitatus, von denen Otto von Freising, der Bruder des ersten Herzoges von Österreich, spricht, dieselben sind und noch mehr, ob man sie mit den drei Dingstätten der Markgrafschaft in Verbindung bringen darf, sind Fragen, die mit jener Wiedererrichtung der Mark auf vielleicht ähnlichen Grundlagen gar nicht zusammenhängen, wohl aber ist ihr behaupteter, oder angedeuteter, oder vermuteter Zusammenhang eine Frage, mit der wir uns hier eingehender zu beschäftigen haben werden.

Was nun die Möglichkeit eines Zusammenhanges zwischen den tres comitatus anlangt, deren am Anfange des X. Jahrhunderts gedacht wird, und jener tres comitatus, von denen nach der Mitte des XII. Jahrhunderts geprochen wird, so braucht dieselbe gar nicht in Abrede gestellt oder in Zweifel gezogen zu werden, ohne daß man schon aus diesem Grunde eine weitgehende Ähnlichkeit in der tatsächlichen Organisation der Mark vor und nach dem Ungarneinfalle annehmen müßte. Und vollends liegt keine Nötigung vor, in den Verhältnissen und Einrichtungen, wie sie im X. Jahrhundert auf unserem heimischen Boden wieder ins Leben traten, eine natürliche Fortsetzung der durch die Ungarneinfälle und den Zusammenbruch der karolingischen Ostmark beseitigten Institution zu erblicken. Der Zusammenhang kann ja auch nur ein literarischer, ein bloß wissenschaftlicher sein. Denn von jenen tres comitatus der Raffelstätter Zollordnung, die sicherlich in einem gewissen Zusammenhang mit der karolingischen Ostmark stehen, wird wohl

[1]) Die Veränderungen der Topographie im Wiener Wald und Wiener Becken (1901, S. 62).

auch sonst noch in den leitenden und gebildeten Kreisen die Rede gewesen sein; warum sollten sie nicht Gegenstand schriftlicher Aufzeichnung geworden sein, die auf die Nachwelt kam. Und wenn nichts als die Raffelstätter Satzungen überliefert wären, der Umstand, daß sie überliefert wurden und der wohl auch in ihrem praktischen Werte selbst für die nachkarolingische Periode begründet sein mag, konnte genügen, um die tres comitatus bis in die Tage Ottos von Freising hinüber zu retten, der sich ihrer dann bediente, um das ab antiquo bestandene Verhältnis zu kennzeichnen. Man übersehe doch nicht die Weise, in der er sich äußert, verkenne nicht die Vorsicht, mit der sich Otto hinsichtlich der Zahl der comitatus ausspricht. Solange von solchen comitatus schlechthin die Rede ist, drückt er sich sehr bestimmt aus, er weiß, was vorgeht, ist er ja doch einer der Zeugen des »Privilegium Minus«. Er kann sonach ganz bestimmt erklären: »marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit«. Als es sich nun aber um die Zahl der von altersher zur Mark gehörigen Komitate handelt, da heißt es: »quos tres dicunt«. Otto lehnt mit diesem »dicunt« die Verantwortung für die Richtigkeit seiner Kunde, die er nicht unterdrücken will, ab und überwälzt sie auf seine Gewährsmänner. »Angeblich drei an Zahl, ihrer drei, wie man sagt«, so oder ähnlich würden seine Worte lauten, wenn er deutsch geschrieben hätte. Worauf nun aber die Kunde seiner Gewährsmänner zurückgeht, ob sie mittelbar oder unmittelbar an die tres comitatus der Raffelstätter Zollurkunde gedacht, oder ob sie etwas ganz anderes im Auge haben, wer wollte darüber streiten, ja auch nur Vermutungen aufstellen. Zum mindesten hier soll das nicht geschehen, wo uns eine andere Frage näher tritt, nämlich die Frage: was ist in der Raffelstätter Satzung mit den tres comitatus gemeint?

Gleichwohl darf nicht unerwähnt bleiben, daß die bedingte Ausdrucksweise eines Otto von Freising schon Hasenöhrl aufgefallen ist. Er glaubt durch Annahme einer ihm früher[1]) fremd gebliebenen »Auslegung der Bedeutung von Comitatus« erklären zu können, wie »Otto von Freising Zweifel über die Anzahl der comitatus hegen konnte (quos tres dicunt); denn es war leicht möglich, daß er die Anzahl der comitatus, welche ehedem zur Ostmark zusammengeschmolzen waren, nicht mit Sicherheit anzugeben wußte, während ..... er .... über neu hinzugekommene Grafschaften mit

[1]) Österr. Landrecht im XIII. und XIV. Jahrh. 179.

Bestimmtheit berichtet hätte«.[1]) Ich gehe hier nicht auf die Berechtigung von Hasenöhrls Sinnesänderung ein, aber jedenfalls trifft Dopsch [2]) noch nicht das Richtige, wenn er nur gegen den »Zweifel« polemisiert und dafür »verblaßte Erinnerung« einsetzen möchte. Warum soll den gerade bei Otto »die Erinnerung an die Tatsache (!?), daß ursprünglich die Mark sich aus drei Grafschaften zusammensetzte ...« verblaßt gewesen sein, da der nach Dopsch' Meinung so unzweifelhafte Beweis der Tatsache, die drei Malstätten der Mark nämlich, zu Ottos Zeit doch noch in voller Geltung war; derlei mußte doch die Erinnerung vielmehr wach halten, wenn anders je eine Malstatt je einer Grafschaft entsprach. Doch das ist eben die Frage. Jedenfalls hat Hasenöhrl Recht, wenn er bei Otto »Zweifel« annimmt; war diesem aber gleichwohl bestimmt, der Dreizahl zu gedenken, ist nicht »verblaßte Erinnerung«, sondern, wie Otto deutlich genug erkennen läßt, der Bericht anderer Gewährsmänner. Dann kann in diesem Bezuge die »Unbestimmtheit«, die »Unsicherheit«, welche Dopsch [3]) erst bei Hermann von Altaich findet, bereits von Otto von Freising behauptet werden. — Nun hören wir, was schon aus Karolingerzeit für jene drei Malstätten der Ostmark vorgebracht wird.

»Nach dem ganzen Zusammenhange scheinen diese drei Komitate das gesamte Machtgebiet des Markgrafen Aribo zu repräsentieren« meint Vancsa am Schlusse seines Nachtrages zum »Grunzwitigau« und sieht in der betreffenden Erwähnung der Raffelstätter Zollordnung »eine Belegstelle« für seine »Annahme, daß die Ostmark schon zur Karolingerzeit in drei Gerichtsbezirke, Komitate oder Gaue geteilt war«, mit einem Worte, er will die Bezeichnung, die Strnadt den »comitatibus quos tres dicunt« bei Bischof Otto zu den drei Malstätten der babenbergischen Ostmark gegeben, sogar schon auf die karolingische Ostmark erstrecken. Auch der Herausgeber der Raffelstätter Zollordnung im Band III Leges [4]) scheint dieser Anschauung zu huldigen, wenn er mit Bezug auf die dort erwähnten tres comitatus bemerkt: »id est marchia orientalis, ut ex loco chronicorum Ottonis Frisingensis II, 32 [5]) edocemur: duobus

---

[1]) Archiv 82, 439 f.

[2]) Mitteil. d. Inst. f. öst. Gf. XVII, 308.

[3]) A. a. O., 303.

[4]) Monumenta Germaniae Leg. III, S. 480, Anm. 89.

[5]) A. a. O. SS. XX, 45, S. 12 ff.

vexillis marchiam orientalem cum comitatibus ad eam ex antiquo pertinentibus reddidit. Exinde de eadem marchia cum praedictis comitatibus quos tres dicunt iudicio principum decretum fuit etc.« Freilich sind auch hier noch immer nicht die drei Hundertschaften der babenbergischen Mark mit den drei comitatus, von denen die Zollordnung spricht, zusammengehalten, und Dümmler vollends macht sehr vorsichtigen Gebrauch von Merkels Kommentar[1]) und hält an »drei Gaugrafschaften, Unterabteilungen, wie es scheint, der von Aribo verwalteten Ostmark« fest.

Doch ehe wir auf diese spezielle Frage eingehen, fassen wir das Wesen und die Eigenart der karolingischen Ostmark gegenüber der Stiftung Kaiser Ottos ins Auge. Wir werden dann sofort erkennen, wie bedenklich es ist, Analogien finden und Parallelen ziehen zu wollen.

a) Grenzgrafen und Markgrafen.

Um nun zunächst von anderem zu schweigen, muß gleich hier der lebhafte Wechsel hervorgehoben werden, der in den Persönlichkeiten stattgefunden hat. Soweit wir aus den spärlich fließenden Quellen über die Geschichte der karolingischen Ostmark unterrichtet sind, dürften während der hundert Jahre ihres Bestandes wenigstens zweimal so viele Grenzgrafen gewaltet haben als Markgrafen in dem gleichen Zeitraume der ottonischen Ostmark. Vielleicht ist dieser Umstand auf das Nebeneinanderwalten mehrerer gleichzeitiger Grenzgrafen zurückzuführen. Buchner[2]) und Dümmler[3]) haben dies schon vor einem halben Jahrhundert sehr wahrscheinlich gemacht, und seither ist die österreichische Geschichtsschreibung von Dümmlers Erklärung nicht abgegangen, wonach es über- und untergeordnete Markgrafen gab. Allein, das würde nur wieder einen Unterschied gegenüber der späteren Ostmark bedeuten, in der es wohl auch gräfliche Gebiete gab, so die Grafschaften an der Thaja und auf dem Horner Boden und die Grafschaft zwischen Pielach und Ips, die aber doch nicht denselben Amtscharakter hatten, wie die Markgrafschaft selbst, denn sie scheinen doch nur durch ihre gräflichen Eigentümer zum Range von Grafschaften erhobene Teile der Mark zu sein. So wenigstens wurde behauptet, ob mit Recht werden wir ein andermal

[1]) Ostfr. R. II, 529.

[2]) Gesch. v. Bayern II, S. 164.

[3]) Archiv f. öst. Gf. X, 19.

sehen. Vielleicht, ja höchst wahrscheinlich haben wir es in ihnen mit jenen »seit alter Zeit zur Mark gehörigen Grafschaften« zu tun; denn tatsächlich hatten sich diese gräflichen Immunitäten auf altem Markboden entwickelt. Aber die Dreizahl? — Davon ein andermal.

Die Grafen nun, die wir in der Ostmark des IX. Jahrhunderts nebeneinander im Grenzgebiete finden, sind beide königliche Beamte, wenn auch vielleicht einer dem andern übergeordnet ist. Und gerade wieder dieses zuerst von Dümmler[1]) festgestellte, von Kämmel[2]) weiter untersuchte System der Unterordnung ist so verschieden etwa von der Unterordnung der babenbergischen Ostmark unter das Herzogtum Bayern und so wichtig gerade für unsere Frage, daß ihm volle Aufmerksamkeit geschenkt werden muß. Auch hat dieses Verhältnis in den Zeiten Karlmanns und Arnulfs abermals eine ganz bestimmte Gestalt angenommen, ohne daß wir mit Sicherheit behaupten könnten, daß nach der Erhebung Arnulfs zum deutschen Könige das alte Verhältnis wieder hergestellt worden sei. Es hat also zu Zeiten zweierlei Markgrafen gegeben, nämlich den Grenzgrafen, dem etwa die Ostmark und der Traungau unterstand und über ihm den eigentlichen Markgrafen. Dieses Verhältnis wollen wir genau ins Auge fassen. Zu diesem Behufe unterscheiden wir eine engere Ostmark oder Grenzgrafschaft[3]) und eine weitere Ostmark oder Markgrafschaft und bezeichnen den Beamten, dem jene unterstellt war als Grenzgrafen, den Leiter der weiteren Ostmark als Markgrafen.

Als erster von jenen Grafen in der engeren Mark, d. h. also in dem Gebiete zwischen Enns und Wiener Wald wird Wernher unterschieden, der wohl schon unter dem Markgrafen Gerold I., dem Schwager Karls des Großen, gewiß aber unter Gerolds Nachfolger, Gotram, waltete und nach dessen bei Güns erfolgten Heldentode, 802, Mark- oder Obergraf wurde. An seine Stelle als Grenzgraf kam Gotfrid; der wieder wurde zirka 805 Markgraf. Vielleicht folgt auf ihn zunächst Gerold II., der nach einer Urkunde von 814 Graf

---

[1]) Südöstliche Marken a. a. O. und Geschichte des ostfränkischen Reiches I,37.

[2]) Anfänge deutschen Lebens in Österreich 216.

[3]) Ich folge darin dem Vorgange Hubers, der a. a. O. für die spätere eigentliche Ostmark wiederholt diese Bezeichnung gebraucht, vgl. auch S. 83ff. In seiner Österreichischen Reichsgeschichte, S. 3, geht er dagegen auf die Frage des näheren nicht ein; nur Luschin hat in seinem gleich benannten Lehrbuche, S. 48, diesem Verhältnisse einige Worte gewidmet.

in demselben Traungau ist,[1]) den wir nachher fast unausgesetzt, und sogar noch in der Babenberger Zeit mit der Ostmark vereinigt sehen. Wohl bezieht man diese Erwähnung schon auf eine Gesamtstellung als Markgraf, in der er allerdings frühzeitig erscheint,[2]) doch warum soll nicht auch Gerold eine Vorschule als Grenzgraf mitgemacht haben. Wir sehen jedenfalls unter den Grenzgrafen in der engeren Ostmark einen ziemlich raschen Wechsel vorherrschen; das dürfte in erster Linie aus den fortdauernden Kämpfen an der Grenze zu erklären sein, in zweiter aber aus dem strengen Amtscharakter ihrer Stellung. Etwas länger scheint Wilhelm, nicht Gotfrieds unmittelbarer Nachfolger, als Grenzgraf gewaltet zu haben, von ihm nimmt man mit guten Gründen an, daß er auch Graf im Traungau gewesen;[3]) er erscheint noch unter den Grafen Gerold II. und Ratbot und dürfte etwa von 820 an bis 853 im Amte gewesen sein, wenn nicht vielleicht das vermeintliche Ausgangsjahr schon dem einen von seinen beiden Söhnen, Wilhelm und Engilschalk[4]) zukommt, die sich vielleicht in einer uns unbekannten Weise in die Verwaltung des väterlichen Amtsgebietes geteilt und sich in den Kriegen gegen die Mährer hervorgetan hatten; nur Wilhelm erscheint als amtierender Graf, und zwar zum erstenmale im Lande unterhalb der Traisen zu Trasdorf[5]) und jenseits der Donau an der Schmida,[6]) während von dem ältern Wilhelm sich ein Besitz an der Perschling nachweisen läßt,[7]) den die Familie auch noch später

[1]) Nach Böhmer-Mühlbacher 556 (537) allerdings unecht und bedenklich, »wenn auch ein Zweck der Fälschung nicht gut abzusehen ist«. Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 13 zu 834.

[2]) Dümmler, Archiv X, 19.

[3]) Entscheidend sind dafür das Actum einer Urkunde von 820, die Dümmler schon 1853 kannte: Actum autem est hoc in loco nuncupante ad Linza coram Reginhario episcopo simulque Wilhelmo comite (Mon. Boica. XXVIII[b] 27) und ein zu Buchenau bei Linz wegen einer Grenzbestimmung gehaltenes Placitum, auf welchen Wilhelm comis secundum Keroldi iussionem handelt, und der auch für Gerolds Markgrafschaft ausschlaggebend ist.

[4]) Daß diese beiden, von denen in Urkunden und Annalen die Rede ist, Söhne jenes Grafen Wilhelm gewesen, hat zuerst Pritz in seiner Geschichte des Landes ob der Enns I, 321 f., vermutet. Doch entspricht seine Annahme so sehr der Wahrscheinlichkeit, daß sie durch Dümmler, S. Ö. M. 40 übernommen, seither wie eine geschichtliche Nachricht behandelt wird.

[5]) Böhmer-Mühlbacher 1424; wegen der Lokalisierung von Drousinindorf mit Trasdorf später mehr.

[6]) A. a. o. 1479 (zum Jahre 877, also nach Wilhelms Tode gegeben).

[7]) Ried, Cod. Ratisbonensis I, 32 (vom Jahre 834).

hatte,[1]) was aber für Beamtung in diesem Gebiete nicht beweisend ist.[2]) Darüber später mehr. Wilhelm II. und Engilschalk fanden 871 gemeinsam und tapfer kämpfend ihren Tod in jenem Hinterhalt, in den sie der vor kurzem seinem Oheim Rastislav in der Leitung des großmährischen Reiches gefolgte Swatopluk oder — wie ihn die Deutschen nannten — Zwentibold gelockt hatte.[3])

Im Amte folgte den gräflichen Brüdern Wilhelm und Engilschalk ein Graf Aribo, in den Ansprüchen aber ihre Söhne, welche aus dem Umstande, daß die Väter ihrem Großvater im Amte gefolgt waren, sich ein Recht ableiteten, ihrerseits wieder deren Nachfolger zu werden. So kam es zu sehr traurigen Kämpfen, die nur dazu beitragen konnten, die gefährliche Stellung, die das Mährerreich an den Grenzen der Ostmark und Pannoniens einnahm, noch bedenklicher für die fränkische Herrschaft zu gestalten. Aribo mußte zu Swatopluk fliehen, der ihm die Hilfe gewährte, die ihm vom Reiche eben nicht werden konnte. Denn König Ludwig III. war gestorben und Karl III. außer Landes. Swatopluk, dem Aribo seinen Sohn Isanrich als Geisel gestellt hatte, fiel 882 in die Grenzgrafschaft ein und verheerte das Land aufs furchtbarste. Je einer von den Söhnen der früheren Grafen,[4]) Wezilo und Wernher, fielen in seine Hände; sie wurden verstümmelt. Nun wendeten sich die Ostgrafen an Arnulf den Markgrafen in Pannonien um Hilfe, die ihnen auch gegen Leistung des Lehenseides gewährt wurde, aber nur die Folge hatte, daß in den beiden folgenden Jahren Swatopluk auch »das Reich Arnulfs« aufs Blutigste heimsuchte. Bei diesen Kämpfen fanden Megingoz und Papo, die zwei ältesten Söhne des Grafen Wilhelm und Engilschalk, die eigentlichen Urheber all dieser Gräuel, in den Fluten der Raab ihren Tod. Graf Aribo, den schon Karl III. bei seiner Thronbesteigung bestätigt hatte, war nun alleiniger Herr in der Grenzgrafschaft, die er wohl auch seit der Königstettener Zusammenkunft zwischen Kaiser Karl und Swatopluk im Herbste des Jahres 884 ruhig verwalten konnte, umsomehr als Herzog Arnulf im darauffolgenden Jahre im Vereine mit den bayrischen Großen den Königstettener Frieden beschworen hatte. Auch nach seiner Erhebung zum deutschen Könige im Spätjahr 887 beließ Arnulf den

---

[1]) Böhmer-Mühlbacher, 1841.

[2]) Anders freilich Büdinger, a. a. O. 165.

[3]) Büdinger, a. a. O. 187, 201; Huber, I, 104, 109.

[4]) Dümmler, Ostfr. R. II, 227; S. Ö. M. 47 f.

vielgeprüften Aribo »da kein gesetzmäßiger Grund zur Absetzung vorhanden war, in seiner Würde als Graf der Ostmark«.[1])

Aribo erscheint als Graf im Traungau[2]) und östlich der Enns,[3]) im Grunzwitigau[4]) und in Melk,[5]) war also das, was wir Grenzgraf nennen wollen; während Oberpannonien nach Dümmlers Vermutung dem jüngsten, gleichnamigen Sohn des 871 gefallenen Grafen Engilschalk zugewiesen war.[6]) Dümmler läßt dahingestellt, ob Engilschalk dieses Komitat »neben oder unter Aribo« verwaltet habe. Demnach müßte auch für uns bereits die Frage auftauchen, ob wir Aribo noch als Grenzgrafen oder schon als Markgrafen zu denken haben, dem zwar als engere Grenzgrafschaft das Land zwischen Enns und Wiener Wald samt dem Traungau zugewiesen war, der aber als Markgraf über das ganze Bereich zwischen dem Passauer Walde und der Raab zu verfügen hatte. Dann aber würde diese Vermutung unhaltbar sein, wenn Dümmler mit jenen anderen Annahmen Recht behalten sollte, daß nämlich Pannonien nach des jüngeren Engilschalk Absetzung und Blendung 893[7]) jenem Verwandten König Arnulfs, Liutpold, zugefallen sei, der im übrigen die große Erbschaft an Amtslehn nach dem 894 abgesetzten Markgrafen Engildeo angetreten hatte.[8]) So sehr überragte die Stellung dieses Liutpold, daß er vielmehr dem Aribo müßte übergeordnet gewesen sein, während dieser noch immer Grenzgraf blieb, oder neuerdings in dieses Verhältnis herabstieg. Gewöhnlich war auch, wie wir gleich sehen werden, Pannonien in den Händen des übergeordneten Grafen, des Markgrafen also.

Gemeinsam hatten Liutpold und Aribo auf Kaiser Arnulfs Befehl das Reich Moimirs im Jahre 898 verwüstet.[9]) Unmittelbar nach ihrer Rückkehr von diesem Zuge traf Aribo neuerdings das Los

---

[1]) S. Ö. M. S. 49; Ostfr. R. II, 360.

[2]) 876, 888, 903, Böhmer-Mühlbacher 1478, 1725, 1838, 1959.

[3]) 903, Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 50, Böhmer-Mühlbacher 1961 a.

[4]) 888, BM. 1751.

[5]) 892, a. a. O. 1819.

[6]) S. Ö. M. a. a. O. Anm. 8 und 9. Ostfr. R. II, 360, Anm. 43. Hinsichtlich Engilschalks stützt sich Dümmlers Vermutung auf Annales Fuld. z. J. 893 (Mon. Germ. I, 109, 31): marcensis in Oriente effectus est.

[7]) S. Ö. M. 51; Ostfr. R. II, 361.

[8]) S. Ö. M. 51 f.; Ostfr. R. II, 393, Anm. 13; Riezler, S. 245.

[9]) S. Ö. M. 56; Ostfr. R. II, 458. Böhmer-Mühlbacher 1885 d.

der Absetzung. Es soll sich nämlich erwiesen haben, daß er selbst auf Antrieb seines Sohnes Isanrich den Bürgerkrieg bei den Mährern veranlaßt hatte, der zur deutschen Einmischung führte.[1]) Aber es gewinnt vielmehr den Anschein, als ob Arnulf seinem alten Gegner Aribo doch nie ganz habe verzeihen können, und Verdächtigungen gegen ihn gerne Gehör schenkte. Wem mittlerweile die Grenzgrafschaft zugewiesen ward, ist unbekannt — schwerlich dem Liutpold. obwohl das Dümmlers Meinung ist. — Doch wie einst die Söhne der Grafen Wilhelm und Engilschalk gegen Aribo auf das väterliche Amtsgebiet Anspruch erhoben, so jetzt Aribos Sohn Isanrich. Schon im Jahre 899 bemächtigte er sich Mauterns und beherrschte von hier aus die Grenzgrafschaft. Kaiser Arnulf, obwohl vom Schlage gelähmt, zog selbst gegen ihn zu Felde, und es schien das Ende für Aribos Geschlecht gekommen. Mautern wurde von den Kaiserlichen erstürmt; Isanrich aber, mit seinen Angehörigen in die Gefangenschaft geführt, entwich auf dem Wege nach Regensburg und riß darauf mit mährischer Hilfe von neuem einen Teil der Ostmark an sich.[2]) Er scheint darin sich weiterhin behauptet zu haben, denn Ende November oder Anfang Dezember schon schied Kaiser Arnulf aus diesem Leben.[3])

Eine der ersten Regierungshandlungen seines Sohnes Ludwig dürfte die Wiedereinsetzung des Grenzgrafen Aribo gewesen sein, denn die Fuldaer Annalen melden zum Jahr 898, daß Aribo seines Amtes nur kurze Zeit entbehrt habe. Isanrich selbst betritt den Schauplatz nicht mehr, obwohl sein Name noch einmal genannt wird. Er erscheint nämlich mit in den Frieden eingeschlossen, den 901 die bayrischen Großen mit dem Mährerherzog Moimir schlossen, zu dem Isanrich wahrscheinlich vor dem Ungarneinfalle des Jahres 900 geflohen war. In der betreffenden Notiz bei Hermann von Reichenau begegnet er als Noricus comes.[4]) Ob er dann mit jenem Priester Isanrich identisch sein mag, dem König Ludwig, Juni 904, auf der Reichsversammlung zu Ingelheim Güter zurück-

---

[1]) Annales Fuld. z. J. 898; a. a. O. S. 413, Z. 40 ff.

[2]) Ostfr. R. 462 f.; Riezler 243. Böhmer-Mühlbacher S. 709 f., 1903 a.

[3]) A. a. O. 471.

[4]) Herimannus Augiensis chron. 901 (Mon. Germ. Script. V, S. 111): eodem anno Moymarius dux Morahensium et Isanricus Noricus comes, qui ad ipsum transfugerat, cum Ludowico rege pacificati sunt. Dümmler, Ostfr. R. II, 514, Anm. 55.

stellte, die ihm früher wegen seiner Verbindung mit Berengar entzogen worden waren?[1]) Es ist schon Kämmel aufgefallen, daß Markgraf Aribo — und das gilt wohl von seinem Sohne — in der Ostmark gar keinen Besitz gehabt zu haben scheint.[2]) Dann also hätte Isanrich vielleicht einem rheinischen Geschlecht angehörend und wider seinen Willen in ein Kloster gesteckt, politische Umtriebe nicht bleiben lassen können. Was seinen Vater Aribo betrifft, so hat er das Ende der Ostmark überlebt, und noch 909 von König Ludwig die Abtei Traunkirchen erhalten. Er soll auf einer Jagd durch ein Wisent seinen Tod gefunden haben und sein Name lebte noch lange in den Liedern des Volkes fort.[3])

Ehe wir aber die amtliche Stellung untersuchen, die Aribo in seiner letzten Verwaltungsperiode eingenommen, ob er also auch da nur Grenzgraf oder ob er Markgraf gewesen, holen wir das nach, was über die Markgrafen, d. h. die den Grenzgrafen übergeordneten Verwalter der Mark, seit dem Beginne der karolingischen Ostmark gesagt werden kann.

Gerold I., der Schwager Karls des Großen, ein geborener Schwabe, war seit etwa 788 Präfekt von Bayern und dürfte in dieser Eigenschaft, ähnlich wie vielleicht später Liutpold und in noch späterer Zeit die Bayernherzoge, die Oberleitung der zur Mark vereinigten Grafschaften geführt haben. Etwa zwölf Jahre lang, bis zu seinem am 1. September 799 erfolgten Tode im Kampfe gegen die Avaren, bekleidete er rühmlich sein Amt. Auch sein Amtsnachfolger Gotram fand 802 bei Güns den Heldentod gegen die türkischen Nachbarn. Ihm scheint als Markgraf der ihm bisher unterstellte Grenzgraf Wernher gefolgt zu sein; er dürfte bis etwa 806 gewaltet haben. In seine Stelle als Markgraf oder Obergraf rückte ein Albrich, diesem folgte ein Gottfried, der unter Wernher Grenzgraf gewesen; lauter Namen, die wir der Conversio Bayoariorum et Carentarorum[4]) entnehmen, die, wie Kämmel[5]) richtig vermutet, eben nur die in Pannonien stationierten Obergrafen kennt.

Von Gottfried wissen wir aber noch etwas mehr. Nach der verunechteten Urkunde von 823 über den passauischen Besitz in der Ost-

[1]) Böhmer-Mühlbacher, Ostfr. R. II, 532.

[2]) Kämmel, 225.

[3]) Kämmel, 221.

[4]) Kap. IX (Mon. Germ., Script. XI, 11, Z. 6 ff.).

[5]) A. a. O.

mark,[1]) wäre er nämlich mit Bischof Reginhar, der seit 818 dem Hochstifte vorstand, über jenen Besitz in Streit gelegen. Daraus würde sich eine etwas längere Amtsdauer für ihn ergeben, als bis jetzt angenommen wurde, und wenn auch vielleicht dieser Streit gleich nach Reginhars Erhebung ausgebrochen sein und Gottfrieds Absetzung herbeigeführt haben sollte, so könnte sein Nachfolger Gerold doch erst mit zirka 820 und nicht schon mit 811 anzusetzen sein, wie bisher geschehen ist. Ohnehin haben wir gesehen, daß Gerold noch 814 bloß Graf von Traungau gewesen sein dürfte. Die Fälschung von 823 läßt Gottfried in Gemeinschaft mit den Richtern der Ostmark vor Kaiser Ludwig zitiert werden, eine Stelle, die einigermaßen an eine ähnliche in der unten zu erörternden Raffelstätter Zollordnung erinnert.

Gottfrieds Nachfolger in der Mark also ist wieder ein Gerold, derselbe der 814 als Graf in Traungau,[2]) aber doch schon bald als »Oberfeldherr« in der »pannonischen Mark« erscheint, womit entweder seine besondere Grafschaft oder die ganze Mark von der Raab bis zur Enns gemeint ist; er waltet nicht schon von 811 an, sondern von etwa 820 bis 828. Die Reihe älterer Markgrafen findet ihren Abschluß mit Ratbot,[3]) der in den Urkunden vom Jahre 833 bis 859 Erwähnung erfährt. Wenn auch er Graf in Oberpannonien gewesen, so folgte ihm hier wahrscheinlich Wernher, der 844 und 849 in entsprechender Stellung erscheint, in der Markgrafschaft aber sollte dieser Werner nicht mehr folgen; denn schon Ratbots Tätigkeit als Obergraf fand ein unvermutet rasches Ende, als mit der Übertragung von Karantanien und Pannonien an König Ludwigs tüchtigsten Sohn Karlmann ein neues System in der Verwaltung der Marken platzgriff. Dies geschah 856. Aus einer Urkunde Ludwigs des Deutschen von 859 erfahren wir von der schon älteren Tatsache der Entsetzung Ratbots; man glaubt diese Nachricht mit dem Abfalle Herzogs Rastislavs von Mähren in Verbindung bringen zu können, zweifelt aber nicht, daß Ratbot nur einem mächtigeren Nachfolger, eben dem königlichen Prinzen Karlmann, hatte weichen müssen, der »eine so überragende Stellung wie sie noch Ratbot eingenommen, einem Beamten nicht wohl einräumen konnte«.[4]) Im

[1]) Böhmer-Mühlbacher, Reg. Imp. 778 (753).

[2]) Siehe oben S. 13.

[3]) S. Ö. Marken 33 f.

[4]) Kämmel, 218 f.

Jahre 861 ging Karlmann noch einen Schritt weiter und vertrieb alle Grafen, die er in Pannonien und Karantanien vorgefunden hatte, um sie durch willfährige Männer zu ersetzen; auf die Ostmark an der Donau erstreckte sich diese Maßregel bekanntlich nicht. hier waren schon 853 wie es scheint, dem Grafen Wilhelm seine beiden Söhne Wilhelm und Engilschalk gefolgt, die auch weiterhin im Amte blieben und der fränkischen Sache im Ostlande ausgezeichnete Dienste erwiesen.

Nach König Ludwigs Tode, 28. August 876, folgte ihm in Bayern sein ältester Sohn Karlmann nach. Gewiß damals, wenn nicht schon früher, erhielt Karlmanns Sohn »Arnulf die Leitung von Kärnten und Pannonien, ohne jedoch zugleich über die Ostmark zu gebieten«.[1]) Gelegenheit, diese mächtige Provinz unter seine Obhut zu bringen, bot sich erst sechs Jahre später, als die Söhne der Grafen Wilhelm und Engilschalk im Kampfe gegen den von Ludwig den Deutschen eingesetzten und von Karl III. bestätigten Grafen Aribo, der mit Svatopluk im Bunde stand, sich an Arnulf wandten. Wir haben schon gehört, wie sie dieser gegen Leistung des Lehenseides unterstützte, sich aber nur zwei furchtbare Verheerungen seiner eigenen Lande in den Jahren 883 und 884 zuzog.[2]) Die Ostmark aber scheint nach wie vor in direkter Abhängigkeit von Bayern, beziehungsweise vom Reiche selbst geblieben zu sein und Arnulf selbst änderte daran nichts, als es ihm 887 gelungen war, seinen Oheim Karl III. vom deutschen Thron zu stoßen.

Kam es sonach nicht wieder zu unmittelbarer Leitung der Marken durch Abkömmlinge des großen Karl, so frägt es sich umsomehr, welche Stellung von nun an die Grenz- oder Markgrafen einnahmen, oder, da es sich nur um Aribo handelt, es frägt sich, ob seine Stellung mehr der jener früheren Obergrafen glich, die wir Markgrafen nannten, oder ob er Grenzgraf schlechthin gewesen war. Daß wir neben dem Traungau auch den Grunzwitigau, ja vielleicht das ganze Land zwischen Enns und Wiener Wald in seiner Verwaltung finden, ist nicht ausschlaggebend; dasselbe begegnet auch bei den älteren Grenzgrafen, die deshalb um nichts weniger dem Obergrafen unterstellt waren. Anderseits wäre es ganz gut denkbar, daß Aribo nur etwa den Traungau allein oder das Land, welches wir die engere Mark nennen wollten, oder endlich

---

[1]) Dümmler, S. Ö. M. 4 f.

[2]) S. Ö. M. 48.

Oberpannonien unmittelbar verwaltete, daß ihm aber Oberbefehl und Oberaufsicht auch in den beiden anderen Gebieten zustanden. Dies scheint, von anderweitigen Deutungen abgesehen — und abgesehen von der ganz irrigen Annahme Büdingers und Dümmlers, ein Graf Günter der unter Ludwig dem Kinde erscheint, sei Graf im Grunzwitigau gewesen [1]) — insbesondere zu der Zeit der Fall gewesen sein, als die Raffelstätter Zollordnung zustande kam, deren schon wiederholt in längeren und kürzeren Auszügen bekanntgemachten Inhalt [2]) wir nunmehr ins Auge fassen wollen.

b) Die Zollordnung von Raffelstätten.

Diese bereits mehrmals veröffentlichte [3]) zuletzt von Merkel [4]) herausgegebene Zollordnung soll hier nicht wieder zu vollem Abdrucke kommen, gleichwohl aber in eingehendem Auszuge erscheinen, dem, soweit es nötig erscheint, der lateinischen Text an die Seite treten wird. Ihr Inhalt ist etwa folgender:

Die bayrischen Bischöfe, Äbte und sämtliche Grafen, welche Amt und Besitz häufig in die Ostmark führten, [5]) hatten sich bei König Ludwig beschwert, daß sie ungerechtfertigter Weise durch Zölle und unbillige Mauten behelligt würden. [6]) Der König trägt dem Markgrafen Aribo auf, im Vereine mit den märkischen Richtern, [7]) die davon Kenntnis hätten, den Zollgerechtsamen nach-

---

[1]) **Dümmler** verzeichnet diese Annahme erst in Ostfr. R. II (1865) 528, während er (1853) in S. Ö. M. 67 nur von Günters Besitz zwischen Enns und Erlaf spricht. unverkennbar geht seine spätere Ansicht auf die Vermutung zurück, die mittlerweile (1858) **Büdinger** in s. Öst. Gesch. 220, niedergelegt hat.

[2]) **Pritz**, Gesch. d. L. ob der Enns I, 396; **Kurz**, Österreichs Handel in älteren Zeiten (1822) 6 f.; **Dümmler**, S. Ö. M. (1853) 68 f.; **Büdinger**, a. a. O., 156 f; **Dudik**, Allg. Gesch. Mährens (1860), I, 382; **Waitz**, Verfassungs-Geschichte (1861) IV, 59—62; Dümmlers Ostfr. R. II (1865), 529 f.; **Riezler**, Geschichte Bayerns (1878), 273—276; **Kämmel**, a. a. O. 288—291; **Waitz**, Verfassungs-Geschichte (1885) IV, 70—74; **Böhmer-Mühlbacher** (1889) S. 728 Nr. 1961 a.

[3]) **Oefele**, SS. R. Bd. I, 718; **Hormayr**, Hist. Taschenb. 1818. Beiträge zur Preisfrage II, 88. Mon Boic. XXVIII, 203. Oberöst. Urkundenbuch I, 54 ff.

[4]) Mon. Germ. Legg. III, 480 f.

[5]) qui in Orientales partes iter hebebant.

[6]) iniuste theloneo et iniqua muta constrictos.

[7]) Wie bereits oben (S. 19) bemerkt wurde, erinnern diese Worte sehr stark an die Stelle in der Fälschung von 823 (**Böhmer-Mühlbacher**, 778 [553]), welche von der Ordnung der ostmärkischen Verhältnisse des Hochstiftes Passau durch Kaiser Ludwig und von der Vorladung des Markgrafen Gottfried und der märkischen Richter spricht: Cum autem Reginharius episcopus effectus est, devitans discordiam

zuforschen und die Art der Erhebung[1]) zu ermitteln und setzte für die Regelung dieser Verhältnisse eine Kommission ein, welche aus dem Erzbischof Ditmar von Salzburg,[2]) Bischof Burghart von Passau[3]) und Graf Ottokar[4]) bestehen soll.

In Eid genommen wurden wegen des Zolles in der Grafschaft des Aribo: der Zentgraf Walto, der Zentgraf Durnig und weitere dreiundzwanzig, dann der Zentgraf Eigil und weitere fünfzehn, zusammen einundvierzig Personen.

Isti et ceteri omnes qui in hiis tribus comitatibus nobiles fuerunt, post peractum iuramentum interrogati ab Arbone marchione in presentia Theotmari archiepiscopi et Purchardi presulis Pataviensis ecclesie, residente cum eis Otachario comite, in ipso placito in loco qui dicitur Raffoltestetun retulerunt loca thelonio et modum theolonii, qualiter temporibus Hludovici et Karlomanni ceterorumque regum iustissine exolvebatur.

Diese 41 und die übrigen die in diesen drei Grafschaften angesehene Männer waren, wurden nach abgelegtem Eide vom Markgrafen Aribo in Gegenwart der drei königlichen Kommissäre in der Versammlung zu Raffelstätten an der Donau nördlich von St. Florian befragt, und berichteten über die Zollstätten und über die näheren Umstände der Zolleinhebung, wie sie zur Zeit Ludwigs des Deutschen und Karlmanns und anderer Könige in durchaus gerechtfertigter Weise in Übung waren.

Es folgen nun die Einzelbestimmungen, welche den eigentlich wichtigen Teil der Raffelstätter Zollordnung ausmachen. Zur größeren Übersichtlichkeit hat Merkel neun Abschnitte angenommen, dabei aber doch einzelne Bestimmungen, die ganz gewiß auseinander zu halten waren, nicht genügend unterschieden, wie auch sonst die spätere Kritik manche textliche Verbesserung vorgenommen hat.

et litem, Gotafredum marchionem et iudices illius provincie in presentiam nostram fecit venire.

[1]) quatenus cum iudicibus Orientalium quibus hoc notum fieret, investigaret ad iura thelonica, modumque thelonii exploraret.

[2]) 874—907 (fällt in der Ungarnschlacht), Gams, Ser. Episcoporum 307.

[3]) 903—915, Gams, a. a. O. 301.

[4]) Dümmler, Ostfr. R. II, 528, weist auf einen gleichzeitigen Grafen desselben Namens hin, in dessen Grafschaft Göß und Leoben lagen (Böhmer-Mühlbacher 1964); sein Sohn hieß Arpo, wie der Markgraf an der Donau, der hier auch interveniert.

Die zwölf Unterabteilungen, die ich vornehme, werden im folgenden leicht gerechtfertigt werden; ich fasse jedoch diese zwölf Paragraphe in vier größere Abschnitte zusammen, je nachdem es sich um den Handel innerhalb des Traungaues (I) oder zwischen Linz und Mautern (II) oder östlich von Mautern (III) oder endlich ins Mährergebiet (IV) handelt.

I.

1. Naves vero que ab occidentatibus partibus, postquam egresse sint silvam Patavicam et ad Rosdorf vel ubicumque sedere voluerint et mercatum habere: donent pro thelonio semidragmam id est scoti unum.[1]) Si inferius ire voluerint ad Lintzam: de una navi reddant 3 semimodios id est 3 scafilos de sale. De mancipiis vero et ceteris aliis rebus ibi nichil solvant, sed postea licentiam sedendi et mercandi habeant usque ad silvam Boemicam ubicunque voluerint.

§ 1. Die vom Westen her kommenden Schiffe geben, sobald sie den Passauer Wald hinter sich haben, zu Rosdorf oder sonstwo anlegen und Handel treiben wollen — geben zu Zoll $1\frac{1}{2}$ Pfennig.

II.

§ 2. Wollen sie weiter hinabfahren, so zahlen sie zu Linz[2]) von je einem Schiffe drei Scheffel Salz, von Sklaven und anderen Waren aber nichts. Sie genießen dann das Recht zu landen und Handel zu treiben bis hinab zum böhmischen Walde, d. i. bis zur Wachau bei Melk.

2. Si aliquis de Bawaris sal suum ad propriam domum suam transmittere voluerit: gubernatore navis hoc adprobante cum

§ 3. Führt ein Bayer Salz nur für seinen Hausbedarf und bezeugt solches der Fuhrmann mit seinem Eide, dann zahlen sie

[1]) Vgl. Kurz, Österreichs Handel in älteren Zeiten 6, Anm.**)

[2]) So ist offenbar abzuteilen und nicht wie bei Merkel in nebenstehendem Texte. Waitz, a. a. O. und nach ihm Dümmler (Ostfr. R. II, 529) und Riezler lesen nach Merkel: »Wollen die Schiffe weiter hinab nach Linz fahren, so gibt jedes u. s. w.; folgerichtig, aber irrtümlich bezeichnen auch Waitz und Dümmler Rosdorf und Linz als »gesetzliche Marktplätze«, richtiger Büdinger und Riezler als »Zollstätten«, was wieder dem legittimum mercatum in § 4 (3) nicht ganz entspricht. Es liegt aber beides vor: legittimum mercatum zu Linz ist für die Weiterfahrt auch Zollstätte. Auch Kämmel, der aber schon vom Eingangszoll spricht, meint: »bei Rosdorf $\frac{1}{2}$ Drachme, bis (?) Linz 3 Scheffel Salz« statt »von Linz ab« u. s. w. Ähnlich verhält es sich mit der Interpunktion in § 6 (5) vor oder nach »ad Urulam«. Weiter unten wird diese meine Interpunktion begründet werden.

iuramento nichil solvant, sed securiter transeant.

nichts, sondern gehen frei **durch**.

3. Si autem liber homo aliquis ipsum legittimum mercatum transierit nichil ibi solvens vel loquens et inde probatus fuerit, tollatur ab eo et navis et substantia. Si autem servus alicuius hoc perpetraverit: constringatur ibidem, donec dominus eius veniens dampnum persolvat, et postea ei exire liceat.

§ 4. Strafe für Schmuggel und Umgehung des Anmeldegebotes beim legittimum mercatum durch Freie oder Unfreie, nämlich: Verlust von Schiff und Ware für den Freien, Verhaftung der Sklaven bis zum persönlichen Erscheinen des Herrn und Vergütung.

4. Si autem Bawari vel Sclavi istius patrie ipsam regionem intraverint ad emenda victualia cum mancipiis vel cavallis vel bobus vel ceteris suppellectibus[1]) suis: ubicumque voluerint in ipsa regione sine theloneo emant que necessaria sunt. Si autem locum mercati ipsius transire voluerint, per mediam plateam transeant sine ulla constrictione, et in aliis locis ipsius regionis emant sine theloneo que potuerint. Si eis in ipso mercato magis complaceat mercari, donent prescriptum theloneum et emant quecunque voluerint et quanto melius potuerint.

§ 5. Bayern und Slaven aus Bayern, die um Lebensmittel einzukaufen, den Zollbereich mit ihren Knechten, Pferden, Zugtieren oder sonstigen Beförderungsmittel[1]) betreten, mögen wo immer zollfrei einkaufen was sie brauchen. Passieren sie einen Marktplatz, ohne zu kaufen, so mögen sie ihn auf der Mitte der Straße gehend unbehelligt durchschreiten und anderwärts innerhalb des Zollgebietes zollfrei einkaufen, was sie vermögen. Wollen sie lieber auf selbigen Platz ihre Geschäfte besorgen, so mögen sie den vorgeschriebenen Zoll zahlen, und nach Gutdünken einkaufen.

5. Carre autem salinarie que per stratam legittimam Anesim fluvium transeunt ad Urulam[2])

§ 6. Salzwagen, welche die Enns auf der gesetzlichen Straße überschreiten, leisten an der Url,[2])

---

[1]) Kämmel versteht, a. a. O. 290, Anm. 1, unter suppelex »Hausgerät«, offenbar als Tauschartikel (S. 288), worin ich ihm nicht beistimmen kann, da es sich hier nur um Einkauf von Lebensmitteln handelt, die doch irgendwie fortgeschafft werden mußten.

[2]) Hier liegt derselbe Fall irriger Interpunktion in Merkels Text vor, wie oben im § 2 (3), denn die Enns kann man nicht an der Url überschreiten, weil

tantum unum scafil plenum exsolvant et nichil amplius exsolvere cogantur. Sed ibi[1]) naves que de Trungowe sunt nihil reddant, sed sine censu transeant. Hoc de Bawaris obervandum est.

bloß einen vollen Scheffel und haben weiter nichts zu zahlen.

§ 7. Die Schiffe aber, die aus dem Traungau kommen, zahlen hier(d. h. an der Ennsbrücke) nichts, sondern gehen ohne Zins durch. Das ist von den Bayern zu beobachten.

6. Sclavi vero qui de Rugis[2]) vel de Boemanis mercandi causa exeunt, ubicunque iuxta ripam Danubii vel ubicunque in Rotulariis vel Reodariis[3]) loca

§ 8. Slaven aber, die aus Rugiland[2]) oder Böhmen des Handels wegen kommen und irgend wo am Donauufer oder im Binnenlande bei den Anwohnern

die Url vielmehr ein Zufluß der Ips ist, allerdings von der Enns etwas entlegen; daher hat man auch an die Erla gedacht. Doch wird damit der Widerspruch nicht behoben, denn der Erlerbach mündet wieder in die Donau.

[1]) Ibi kann sich wieder nicht auf die Url beziehen, sondern auf den Punkt, wo die strata legittima, von der in § 6 (5) die Rede ist, die Enns überschreitet; der war nicht nur Übergangsstelle für Salz, welches auf der Achse nach Österreich kam, sondern auch Umschlagplatz für Salz, welches die Enns herab bis hierher zu Wasser gebracht und dann verladen und per Achse weiterbefördert wurde.

[2]) Schon Büdinger a. a. O. S. 157, Anm. 1, hat unter Hinweis auf die Contin. Regionis Mon. Germ. Script. I, 624 f. die Rugi auf Rußland bezogen; so denkt auch Waitz a. a. O. S. 72, was ich ihm aber nicht unbedingt nachdrucken möchte, obwohl Dümmler Ostfr. R. II, 530, Anm. 33, indem er seine in S. Ö. M. 69 Anm. 1, aufgestellte Vermutung zurücknimmt, dafür noch einige Gründe beibringt. Gleichzeitig polemisiert er hier gewiß mit Recht gegen das von Büdinger a. a. O. in den führenden Text eingeschmuggelte »Rugierland an der Ostsee«. Allein Dümmler dürfte dann doch mit seiner älteren Vermutung Recht behalten; denn es ist Tatsache, daß die Rugier einmal im Norden der Donau, wie man glaubte östlich von Krems gewohnt haben und dafür, daß sich ihr Name erhalten hat, spricht vielleicht der altböhmische Name für Niederösterreich Rakouzi, der sich in Ragz, Raabs, Retz erhalten hat, aber freilich auf die Ragatae des Ptolomäus zurückgeführt sind. Vgl. jetzt die erschöpfende Zusammenstellung von D. R. Müller in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXV, 321 ff. Und warum sollte man neben den Böhmen, und zwar vor ihnen nur gerade die Russen genannt haben? Auch Böhmen ist ein alter Name, der von den Vorgängern der Tschechen herrührt, warum sollte man nicht von dem Lande der Rugier sprechen, wenn es auch, was übrigens nicht so ganz feststeht, von Mährern bewohnt oder besetzt war. Kämmel a. a. O. 288, Anm. 3, schließt sich Waitz, Dümmler und Riezler an. Wollen wir dieses ethnographische Wirrsal auf sich beruhen lassen.

[3]) Die Rotularier beziehe ich unbedenklich auf die Anwohner der Rodel, eines linken Zuflusses der Donau in Oberöstereich. — Reode erscheint als passauische Besitzung schon zum Jahre 823 sowohl in der verunechteten, wie in der falschen Fassung

mercandi optinuerint: de sagma unam, de cera duas massiolas quarum uterque scoti unum valeat, de onere unius hominis massiola una eiusdem precii; si vero mancipia vel cavallos vendere voluerit: de una ancilla tremisam 1, de cavallo masculino similiter, de servo saigam 1, similis de equa.

Bawari vero vel Sclavi istius patrie ibi ementes vel vendentes nichil solvere cogantur.

der Rodel und den Riedmärkern Märkte betreten: die zahlen von Honig ein, von Wachs zwei Mäßchen, deren jedes 1½ Pfennig wert sein soll, von einer Manneslast zahlen sie ein Mäßchen im gleichen Werte. Wollen sie jedoch Knechte oder Pferde verkaufen, so zahlen sie von einer Magd ein Drittel Schilling, ebenso von einem Hengst, von einem Knecht 3 Pfennige, desgleichen von einer Stute.

§ 9. Bayern aber und Slaven aus Bayern, die in diesem Gebiet, d. h. in den Gegenden am linken Donauufer Handel treiben, zahlen nichts.

III.

7. Item de navibus salinariis postquam silvam [Nortwalt][1]) transierint, in nullo loco licentiam habeant emendi vel vendendi vel sedendi, antequam ad Eparaespurch perveniant. Ibi de unaquaque navi legittima, id est quam tres homines navigant, exsolvant de sale scafil 3, nichilque amplius ex eis exigatur, sed pergant ad Mutarun[2]) vel ubicunque tunc temporis sali-

§ 10. Die von den Salzschiffen, welche bei der Durchfahrt durch den böhmischen Wald[1]) nicht früher landen und Handel treiben dürfen, bevor sie Eparesburg erreicht haben, zahlen hier von jedem vollwertigen Schiffe, dessen Bemannung aus drei Leuten besteht, drei Scheffel Salz, und soll weiter nichts von ihnen erhoben werden. Sondern sie mögen nun nach

von Böhmer-Mühlbacher 778 zwischen Nardinum, d. i. Naarn, und Asbach an der Donau, liegt mithin im heutigen Oberösterreich; es ist Ried n. von Mauthausen. An die Redarier, jenen Wendenstamm, mit dem Frieden zu halten Otto I. den Sachsenfürsten verboten hatte (Widukind, III, 70, Mon. Germ. Script. III, 465, Z. 7, darf man freilich auch wieder nicht denken.

[1]) Der Passauer Kodex, der unsere Quelle ist, zeigt hier eine Lücke, die nach einer kritischen Anmerkung der Leges-Ausgabe etwa acht Buchstaben fassen konnte: es ist demnach Boëmicam oder Nortwalt zu ergänzen (vgl. Kämmel, a. a. O. 208 f. Anm. 4) gewiß nicht Patavicam.

[2]) Merkel hat Mutarim vgl. Urkundenbuch von Niederösterreich I, 4.

narium mercatum fuerit constitutum; et ibi similiter persolvant id est 3 scafil de sale, nichilque plus; et postea liberam ac securam licentiam vendendi et emendi habeant sine ullo banno comitis vel constrictione alicuius persone,[1]) sed quantocunque meliori precio venditor et emptor inter se dare voluerit res suas, liberam in omnibus habeat licentiam.

Mautern fahren, oder wo sonst Salzmarkt ist und hier wieder Maut zahlen, wieder drei Scheffel Salz vom Schiff und nicht mehr. Dann haben sie völlig freies Handelsrecht, ohne durch den Grafenbann oder sonst irgend jemanden beirrt zu werden; nur von ihrem Geschäftsinteresse mögen sie sich leiten lassen.

8. Si autem voluerint ad mercatum Marahorum, iuxta estimationem mercationis tunc temporis exsolvat solidum unum de navi et licenter transeat, revertendo autem nichil cogatur exsolvere.[2])

9. Legittimi[3]) mercatores, id est iudei et ceteri mercatores undecunque venerint de ista patria vel de alliis patriis, iustum theloneum solvant tam de mancipiis quam de aliis rebus sicut semper in prioribus temporibus regum fuit.

IV.

§ 11. Wollen sie in Mähren Handel treiben, so mögen sie nach dem jeweiligen Marktstande einen Schilling vom Schiff zahlen und frei ausgehen, bei der Rückkehr ist nichts zu entrichten.

§ 12. Woher endlich immer Kaufleute von Beruf[3]) d. h. Juden oder andere Handeltreibende aus Bayern oder aus anderen Ländern kommen, sollen sie für Sklaven und andere Handelsartikel denselben Zoll zahlen, der seit jeher unter den früheren Königen eingehoben worden ist.

---

[1]) Nahe bei Mautern lagen die Besitzungen jenes königlichen Schenken Heimo, der 888 eine Art Immunität gegenüber dem Grafen Aribo erhalten hatte (Böhmer-Mühlbacher 1751). Wie die Folge lehrt, richtet sich diese Bestimmung gegen obrigkeitlich festgesetzte Marktpreise oder Zuschläge.

[2]) Wegen des hier entfallenden »legittimum« siehe die nächste Anmerkung.

[3]) In den älteren Drucken und auch noch bei Merkel steht dieses Legittimi als legittimum am Ende des vorhergehenden Satzes, wo es gar keinen Sinn gibt, Vgl. Waitz, V. G. IV 60, Anm. 1, oder (2. Auflage) 72 f. Anm. 1, der auch gegen Büdingers Auffassung a. a. O. 157 glücklich argumentiert. Waitz übersetzt mit »der gemeine Kaufmann«. Ich halte meine Übersetzung aufrecht, denn es handelt sich diesmal in der Tat um Kaufleute von Beruf gegenüber jenen Händlern, d. h. Handeltreibenden, Konsumenten und Produzenten, von denen bisher allein die Rede war. Vgl. übrigens Böhmer-Mühlbacher a. a. O., wo vom »eigentlichen Kaufmanne« die Rede ist.

c) De »comitatu Arbonis« et de »hiis tribus comitatibus«.

Gehen wir die Mitteilung und Bestimmungen des hier auszugsweise vorgelegten für die älteste Geschichte unseres Kronlandes so wichtigen Dokumentes der Reihe nach durch, so stoßen wir gleich nach den einleitenden Worten auf Nennungen, die für uns äußerst interessant sind: auf den Markgrafen Aribo, den wir schon kennen, auf Zeugen aus seinem Komitat, Zeugen unter denen drei vicarii, d. h. Zentgrafen in sichtlich führender Stellung hervorragen und auf die Erwähnung dreier Grafschaften, dreier Komitate, eben derjenigen, welche nach Merkels und anderer, auch Vancsas Meinung den angeblichen Komitaten des Otto von Freising und nach Vancsas besonderer Ansicht den drei Hundertschaften oder Gauen der nachmaligen (engeren?) Ostmark entsprechen.

Um nun die Bedeutung der beiden diesmal im Titel zusammengestellten Bezeichnungen zu ermitteln und voll zu erfassen, wird es wohl das Beste sein, die nächstliegende Erklärung aus dem Wortlaute der Urkunde selbst zu schöpfen. Es heißt also dort einmal: »Isti sunt qui iuraverunt pro theloneo in comitatu Arbonis«, dann folgen die Namen jener 41 Zeugen, darunter von drei Schultheißen, und unmittelbar an diese Aufzählung schließen die Worte an: »Isti et ceteri omnes qui in hiis tribus comitatibus nobiles fuerunt«. Decken sich die beiden »isti« dem Sinne nach vollkommen, d. h. beziehen sie sich auf die zwischen beiden namentlich angeführten Zeugen, woran nicht zu zweifeln ist, so können unter den »ceteri omnes« u. s. w. nur noch andere ungenannte Zeugen aus dem Amtsbereiche des Markgrafen Aribo zu verstehen sein, und zwar sowohl aus dessen Komitate, als aus zwei weiteren Komitaten, zusammen also »in tribus comitatibus« seßhafte Leute. Und doch sollen wir es in diesen »tribus comitatibus« wieder nur mit dem »comitatu Arbonis« zu tun haben? und etwa in den drei Vikaren mit den Verwaltern dieser drei Grafschaften, mit einer Art Untergrafen?

Dagegen zunächst nur eine Frage:

Wenn die drei Zentgrafen aus der Grafschaft Aribos als vicarii bezeichnet werden und die im weiteren Verlaufe genannten drei Komitate nur Hundertschaften, nur Untergaue sein sollen, mithin Bezirke, deren ständige Gerichtsbeamte die Schultheiße waren, warum gebraucht die Raffelstätter Zollordnung dafür nicht den Ausdruck vicaria, ein Wort, das wenigstens in Westfrancien, in

Frankreich also das ganze IX. Jahrhundert hindurch für Hundertschaft, neben Centena und Parrochia gebräuchig war.[1]) Oder sollten die Karolinger nur den vicarius, nicht auch die vicaria mit herübergebracht und in Bayern eingeführt haben, wobei es übrigens ganz und gar nicht auf den von »vicarius« erst abgeleiteten, nicht offiziellen Namen für die Hundertschaft,[2]) sondern auf diese selbst als Unterabteilung der Grafschaft ankommt. Denn man wird einwenden, tatsächlich sei in bayrischen Urkunden von der vicaria ebenso wenig zu merken, wie von der centena,[3]) pagus sei der gebräuchliche Ausdruck auch für den Untergau. Gut! Dann umsomehr, dann müßte die Zollurkunde von 905 nicht von tribus comitatibus, sondern von tribus pagis sprechen, wenn sie die drei Untergaue der Grafschaft Aribos bezeichnen wollte. Mit einer bloßen Annahme ungenauer Ausdrucksweise schlüpft man da nicht durch. Wenn statt pagus uneigentlich comitatus gesagt worden wäre, warum nicht auch statt vicarius entsprechend comes? Verwechslung war nicht zu fürchten, da ja Aribo Markgraf, marchio, genannt wird.

Allein, man wird sich auch gar nicht mit solchen Krücken weiterhelfen wollen, man wird vielmehr, neuerdings unter Hinweis auf Sohms Ausführungen zur »Hundertschaftseinteilung«[4]) die aus der frühzeitigen Auflösung der fränkischen Grafschaften sich ergebende Erhebung der Hundertschaften zu Grafschaften[5]) geltend machen.

Was ist nun aber damit gemeint? Um eine bloße Titularerhebung, um die Verleihung des Titels von Grafschaften an die alten Hundertschaften handelt es sich ja nicht. Oder wären diese neuen Grafschaften noch fortgesetzt von Zentenaren, etwa auch mit »Titel und Charakter« von Grafen verwaltet worden? Mit nichten. Die sogenannte Auflösung, richtiger vielleicht: Aufteilung der Grafschaften und Gaue, eine Folge der Anwendung privatrechtlicher Grundsätze auf das längst erblich gewordene Staatslehen oder Amt,

---

[1]) Sohm, Fränkische Reichs- und Gerichtsverfassung, 196 f.

[2]) A. a. O., der Ausdruck kommt zwar nicht in Reichsgesetzen, wohl aber in allen Arten von Urkunden, auch Königsdiplomen vor.

[3]) Riezler, a. a. O., I, 126 und 841 f. Wie aus einer Anmerkung bei Sohm, a. a. O. S. 273, erhellt, gedachte dieser hervorragende Rechtshistoriker die Einführung der fränkischen Hundertschaft auch für Bayern im II. Bande seiner »Altdeutschen Reichs- und Gerichtsverfassung« nachzuweisen.

[4]) A a. O. 181—212.

[5]) Vgl. 204 f., 208.

hatte zur weiteren Folge, daß etwa Grafensöhne jetzt nur mehr Hundertschaften des alten väterlichen Amtsgebietes erwerben konnten: diese nannten sie nun ihre Grafschaften — wie sie anderwärts Begüterung, die sie nur als ihren Besitz, nicht ohne weiteres als ihr Amtsgebiet ansprechen durften, gleichwohl ihre Grafschaft nannten. Solche Grafen mit vermindertem Gebiet teilten jene zu Grafschaften erhobenen Hundertschaften sofort wieder in neue, entsprechend kleinere Hundertschaften, ein Kapitel, das man bei Sohm nicht überschlagen darf.[1]) Genau dasselbe wird vielleicht anderwärts, wie etwa in Schwaben[2]) dann der Fall gewesen sein, wenn es einzelnen Zentenaren gelang, sich in den Grafenstand emporzuschwingen, wodurch ihre Hundertschaft zur Grafschaft wurde; sie werden dieselbe sofort wieder in kleine Hundertschaften geteilt haben. In jedem Fall also macht der Justiziar der alten Hundertschaft, die nun zur Grafschaft wurde, diese Standeserhöhung mit, er wurde selbst Graf, oder richtiger war selbst Graf geworden; der Satz läßt sich auch umkehren. Der Graf ist's, der die Hundertschaft zur Grafschaft macht.

Und diese aus einer hochgehenden Ausgestaltung, oder vielleicht aus einer weitgehenden Zersetzung, jedenfalls aber aus einer mehrhundertjährigen Entwicklung der öffentlichen Verhältnisse erklärbaren Zustände der fränkischen Grafschaft will man auf die Ostmark und auf die Angaben der Raffelstätter Zollordnung anwenden, auf eine Zeit, in der die fränkische Grafschaftsverfassung im Ostlande kaum auf ein Jahrhundert zurückblicken und schon wieder ein nahes Ende vor sich sehen mochte? Nimmermehr. Als die fränkischen Hundertschaften zu Grafschaften wurden, da war eben die alte Grafschaft nicht mehr vorhanden, sie war ja aufgeteilt. Wie aber steht es in der Ostmark?

Hier hat jedenfalls die Hundertschaftseinteilung ebenso zu Recht bestanden, wie im übrigen Frankenreiche; die Zollordnung nennt nur drei Vikare. Zufälligerweise vielleicht nur drei, und das scheint Veranlassung geworden zu sein, daß man die später er-

---

[1]) A. a. O. 203.

[2]) Über diese Verhältnisse hatte ich kürzlich ein sehr lehrreiches Gespräch mit meinem jüngsten Amtsgenossen, Herrn Dr. Schwab, der aus dem Studium St. Gallener Urkunden zu ganz neuen Gesichtspunkten in der Frage der Grafschaftsverfassung in Schwaben gekommen ist, die er uns jedenfalls in nicht allzu ferner Zeit bekanntgeben wird.

wähnten drei Grafschaften als Wirkungskreise jener Zentenare nahm. Wie uns aber wohl bekannt ist, unterstanden dem Markgrafen nicht bloß Zentenare, vielleicht die Schultheißen seiner engeren Grafschaft, sondern auch Grenzgrafen; auf diese müssen die tres comitatus bezogen werden.

Es ist übrigens schwer, bei Beantwortung solcher Fragen der Versuchung zu widerstehen und nicht schon jetzt die spätere Entwicklung in den Kreis der Erörterung zu ziehen, um zu zeigen, daß es nur unter dem Gesichtspunkte dieser späteren Entwicklung geschehen konnte, wenn man die Markgrafschaft als aus drei Grafschaften bestehend erachtete — und weiters zu zeigen, daß vielmehr die spätere Markgrafschaft nur die konservierte fränkische Grafschaft ist, die durch besondere Einrichtungen vor dem Zerfall in neue Grafschaften gesichert war. Der Markgraf »dingt eben zu eigenen hulden«, sein Zentenar oder Vikar war markgräflicher Beamter, der nicht aus königlicher Bannleihe gräfliche Rechte ableiten konnte. Doch das alles führt zu weit, es muß jener Versuchung widerstanden und die Darlegung dieser Verhältnisse der nächsten Untersuchung vorbehalten werden. Hier müssen wir uns auf den neuerlichen Hinweis beschränken, daß die ostmärkische Grafschaft keine bayrische, sondern eine fränkische Einrichtung war, die uns berechtigt, fränkische Verhältnisse zur Vergleichung heranzuziehen, und diese Verhältnisse zeigen uns an der Spitze der Grafschaft den Grafen, an der Spitze der Hundertschaft den Zentenar.

Ob unter dem comitatu Arbonis die ganze von Aribo geleitete Mark zu verstehen sei, oder nur ein Teil derselben, das könnte zweifelhaft sein und da beide Möglichkeiten zugegeben werden dürfen, muß die Entscheidung genauerer Untersuchung vorbehalten bleiben. Aber niemand zweifelt, daß mit dem comitatu Arbonis ein Amtsbezirk des Markgrafen Aribo gemeint sei, und mit jenem Valto vicarius, Durinc vicarius ... und Eigil vicarius drei Schultheißen, die ihn in der Amtsführung unterstützten. Es bleibe wieder dahingestellt, ob ihre Wirkungskreise dem comitatu Arbonis genau entsprachen, oder ob diese Zentgrafen zu verschiedenen jenen Komitat Aribos d. h. die Mark ausmachenden Grenzgrafschaften gehörten. Warum aber sollen denn mit einemmale unter dem in weiteren Verlaufe erwähnten hiis tribus comitatibus die drei Amtsgebiete dieser drei Schultheißen verstanden sein, die Hundertschaften, in welchen der Zentenar oder Vikar unausgesetzt, der Graf aber in jeder immer

höchstens dreimal im Jahre, nach späterem Recht [1]) aber immer nur von 18 zu 18 Wochen das Richteramt ausübte? War etwa sein Amtsgebiet unter drei verschiedene Grafen geteilt, deren jeder seine Hundertschaft eine Grafschaft nannte. Wissen wir ja nicht einmal, ob die Brüder Wilhelm und Engilschalk das väterliche Amtsgebiet geteilt haben; Dümmler freilich nimmt das an. [2]) Auch hatte die Ostmark recht üble Streitigkeiten und Bundesgenossenschaften der Grenzgrafen mit den Mährern gesehen; eben unser Markgraf Aribo ist ein Beispiel dafür. Aber zu ständigen Aufteilungen der Grafschaften unter Grafensöhnen hatten es die fränkisch-deutschen Könige selbst in der Zeit, als die Karolinger schon nicht mehr ihrer Aufgabe ganz gewachsen waren, niemals kommen lassen. Eben wieder unser Markgraf Aribo kann dies bezeugen, der unter den Ansprüchen der Söhne Wilhelms und Engilschalks so schwer zu leiden hatte und der ohne Zweifel nur deshalb an deren Stelle gesetzt wurde, damit im Osten nicht auch das geschehe, was man im Westen alle Tage sehen konnte. Und vollends aus den letzten Tagen der karolingischen Mark haben wir keine Kunde, daß Aribos Komitat unter mehreren Grafen geteilt gewesen sei, wobei man Büdingers Vermutung, Graf Günter habe im »Grunzwitigau« gewaltet, noch nicht einmal mit Entschiedenheit zurückzuweisen braucht. Denn nach der Raffelstätter Zollordnung hat es wirklich den Anschein, als habe Markgraf Aribo nur in einem von den drei Komitaten als Richter, oder sagen wir als königlicher Zivilgouverneur gewaltet, von denen dort die Rede ist, ja als habe er, vielleicht vom Oberbefehl abgesehen, so wenig dort in den beiden anderen Grafschaften seiner Mark zu schaffen gehabt, daß sich nicht einmal Zeugen und Vikare aus demselben in Raffelstätten eingefunden haben, wiewohl man diese merkwürdige Erscheinung auch noch anders wird erklären können.

Man könnte nämlich in teilweiser Anknüpfung an einen bereits geäußerten Gedanken den Vikaren der Zollordnung von Raffel-

[1]) Es ist nicht überflüssig, auch hier auf den schon von S o h m a. a. O. 434 f. betonten späteren Ursprung dieser Echteding-Zwischenzeiten aufmerksam zu machen.

[2]) S. Ö. M., 40. Es dürfte diese Annahme auf ein Mißverständnis zurückzuführen sein, das bei Lesung der Urkunde von 893 allerdings unterlaufen kann; dort heißt es . . . quicquid Wilhelmus et Engilschalcus germani fratres comites videlicet quondam strenui terminales v e l c o h e r e d e s . . . eorum . . . habuerunt. Urkundenbuch d. L. ob d. Enns II, 39.

stätten eine Art Vertretung ihrer Grafschaft imputieren, vorausgesetzt, daß jeder von den dreien einer anderen Grafschaft angehörte. Wir haben es ja nicht mit einer Gerichtssitzung zu tun, sondern mit einer Versammlung behufs Untersuchung und Feststellung gewisser in der Mark geltenden Gebräuche. Es konnten mithin ganz wohl nicht nur Zeugen, sondern auch Zentenare aus verschiedenen Grafschaften anwesend sein. Doch die ausdrückliche Bemerkung, wonach die Genannten Zeugen »de comitatu Arbonis« seien, scheint dem zu widersprechen, wenn man in diesem Komitate die besondere Grafschaft Aribos erblicken will. Doch auch eine weitergehende Möglichkeit liegt vor, die drei Vikare mit den später genannten drei Grafschaften in Verbindung zu bringen.

Dann hätte etwa ein Vorgang stattgefunden, auf den allenfalls auch die Zusammensetzung der späteren Ostmark zurückgeführt werden könnte, und zwar mit mehr Recht, als auf die »Auflösung der Gauverfassung«. Es wären nämlich der »comitatus Arbonis« aus »hiis tribus comitatibus« in der Weise zusammengezogen worden, daß hier nicht mehr Grafen walteten, sondern Vikare mit Stellvertretung des Markgrafen im Gericht betraut sein würden. Das wäre genau das Gegenteil von der »Auflösung«, welche Hundertschaften zu Grafschaften machte, man könnte dann vielmehr behaupten, es seien Grafschaften zum Range von Hundertschaften herabgesunken. Die Bezeichnung »Vikar« würde man nicht haben ändern müssen, da sie ja einfach Stellvertreter bedeutet und ja auch Grenzgrafen als Stellvertreter des Markgrafen gedacht werden können. Auffällig bliebe doch immer das Festhalten der Bezeichnung »comitatus« — in hiis tribus comitatibus — für Gebiete die nur mehr Vikaren unterstanden.

So wäre es denn aus Anlaß jener oben geschilderten Kämpfe zwischen den verschiedenen Beamten der Ostmark schließlich zur Aufhebung der Grenzgrafen gekommen; die Hundertschaften hätten fürderhin dem Markgrafen ohne Mittel unterstanden, entweder in der alten hergebrachten, uns aber unbekannten Anzahl, oder unter Zusammenziehung sämtlicher Hundertschaften einer Grafschaft zu einer einzigen Hundertschaft oder Vikarei, so daß nur noch drei Vikare unter dem Markgrafen standen. Daß man dann dessen Amtsbezirk, die Mark, schlechthin als Komitat bezeichnete, würde wohl nicht befremden; mehr befremden aber müßte — das werde neuerdings betont — die fortdauernde Bezeichnung der nun von Vikaren

verwalteten Grenzgrafschaften als Komitate. Denn dann ist nicht zu zweifeln, daß wir es »in hiis tribus comitatibus« mit dem »comitatu Arbonis« zu tun haben.

Dieses unabweisliche Bedenken läßt immer noch Raum für die Vermutung offen, wir hätten in dem comitatu Arbonis doch nur eben einen de hiis tribus comitatibus vor uns, und gestattet unter allen Umständen die Behauptung, daß wir in den drei Grafschaften die vormals, d. i. wohl gleich bei, oder bald nach der Gründung der karolingischen Ostmark unter einem militärischen Kommando vereinigte Grafschaften zu erblicken haben.

Welche sollten nun aber diese Grafschaften gewesen sein?

Befragen wir darüber den weiteren Inhalt der Zollordnung; denn wir haben ihren Text nicht bloß aufgenommen, um Seiten zu füllen. Durch die Zollstätten, die sie namhaft macht, erscheint tatsächlich das ganze Bereich zwischen dem Passauer Walde und dem Wiener Walde in drei Teile zerlegt. Vielleicht ist auf diese Abteilung der Mark das Wort von den hiis tribus comitatibus anwendbar? Nur eine davon, in drei Vikarien oder Hundertschaften geteilt, wäre der comitatus Arbonis gewesen.

d) Drei Zollstätten, drei Grafschaften.

Wenn im späteren Mittelalter »Zollstätten vielfach mit den Grafschaften verbunden« [1]) erscheinen und sich mit Bezug auf sie, sowie auf Münzen und Märkte die Ansicht bilden konnte, dieselben gehörten ebenso wie ein gewisser Reichslehenbesitz zu der notwendigen Ausstattung jedes Grafenamtes,[2]) so ist dies in Einrichtungen begründet, die bis auf die Zeit zurückgehen, welche das Grafenamt zu einer weitverbreiteten mittelalterlichen Institution gemacht haben, auf die Zeit der Merovinger und noch mehr der Karolinger. War es Sache des Grafen, innerhalb seines Amtsbezirkes Regale für den König einzutreiben, so hatte er auch des Strom- und Straßenzolles zu warten. Grafschaftsweise wurde derselbe für den Königsschatz eingehoben. Schon in den frühesten Zeiten aber unterschied man Eingangs- oder Transitzölle und Marktzölle. Beide Arten von Zoll sind in der Raffelstätter Urkunde vertreten, und es ist vielleicht nicht immer leicht, zu entscheiden, ob wir es mit der einen oder der anderen Art zu tun haben. Werden wir aber in der Folge nach-

[1]) Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 1894, S. 513.
[2]) A. a. O. 78.

weisen können, daß ein Salzschiff, das die ganze Strecke vom Passauer bis zum Wiener Walde passierte, dreimal Eingangszoll zu zahlen hatte, so werden wir die drei Grafschaften vor uns haben, von denen die Einleitung zur Zollordnung spricht und die vielleicht noch den Gewährsmännern Ottos von Freising vorschwebten.

Es war also Eingangszoll zu zahlen unmittelbar nach Durchschiffung des Passauer Waldes, mithin beim Eintritt in den Traungau, bei Rasdorf,[1]) oder wo sonst das Schiff hielt, um Handel zu treiben. Dadurch wird eine Mehrheit von Handelsorten oder Marktplätzen an der Donau im Bereiche des Traungaues angedeutet. Wahrscheinlich mußte, wer sich nicht schon über seine Zolleistung zu Rasdorf ausweisen konnte, Zoll an dem von ihm gewählten Marktorte zahlen; dieser Zoll beläuft sich, ohne Rücksicht auf die Ware, auf $1^1/_2$ Pfennig für das Schiff. Damit ist das Gebaren, welches bayrischen Schiffen gegenüber, die nur nach den ja doch zu Bayern gehörigen Traungau kommen, gehandhabt wird, erledigt. Weit mehr Aufmerksamkeit erfordert der Zollsatz für die eigentliche Mark, hier wird einmal genau zwischen Salz und anderer Ware unterschieden; es wird unterschieden zwischen Ein- und Verkauf und wird unterschieden hinsichtlich der Provenienz des Kaufgutes. Ich habe mir daher erlaubt, den ersten Paragraphen der Merkelschen Edition in zwei Paragraphe zu zerlegen und so weiter zu zählen, wie ich mir auch weiter erlaubt habe, die ganze Zollurkunde, soweit sie eben die Zollsätze betrifft, in kleinere Abschnitte zu zerlegen.

Zollstätte für den Eintritt in das Land unter der Enns ist Linz. Wer mit Waitz, Dümmler und Kämmel Linz, das allerdings noch im Traungau liegt, nur als entlegensten Marktplatz dieses Gaues in Betracht kommen läßt,[2]) der wird weder den bedeutend erhöhten Zollsatz für Salzschiffe noch auch die weitere Erlaubnis erklären können, nach dieser Leistung bis zum Nordwald oder Böhmischen

---

[1]) Nach (Böhmer-)Mühlbacher 1961a »etwa an der Stelle des heutigen Aschach«.

[2]) Ganz deutlich faßt dagegen Büdinger v. a. b. S. 156 Linz als Zollstätte auf, wenn er sagt: »von Passau bis Mautern bestanden für den Wasserzoll auf der Donau allein drei Zollstätten (in Rasdorf, Linz, Eparesburg bei Mautern) außerdem im Binnenlande eine vierte an der Url (einem Zuflusse der Ips). Auch Mühlbacher gibt klar und in nicht mißzuverstehenderweise den tatsächlichen Verhältnissen Ausdruck, wenn er kurz sagt: »Zollstätten: Rasdorf, Linz, Eparesburg-Mautern«.

Böhmer-Mühlbacher, a. a. O. S. 728, Nr. 1961 a.

Wald, d. h. bis zur Wachau Handel treiben zu dürfen. Übrigens wurde ja auch an einer anderen Stelle, jetzt aber erst nach dem Eintritte ins untere Land Zoll gezahlt, nämlich an der Url ein Scheffel Salz von jedem Wagen; nur Traungauer Salz hatte freie Einfuhr.[1])

Es mag freilich auffallen, daß für sonstige Ware, die zu Schiff aus Bayern kam, zu Linz nicht nochmals Zoll gezahlt werden braucht,[2]) doch dies gilt ja auch für den Handel jenseits von Linz am linken Donauufer[3]) und gilt in weiterer Folge auch für den durch die dritte Zollstätte Eparesburg bezeichneten dritten Abschnitt der Mark,[4]) zeigt uns mithin die Mark, abgesehen vom Salzverkehre, auch in wirtschaftlicher Hinsicht als einheitliches Gebiet.

Jedenfalls ist Linz nicht schlechtweg traungauischer Marktort mit erhöhtem Marktzoll. Ich sage das nicht wegen der Höhe des Linzer Zolles für Salz: drei Scheffel; ebensoviel zahlte man Marktzoll unterhalb Eparesburg zu Mautern, oder wo sonst Salzmarkt gehalten wurde, außer dem gleich hohen Eingangszoll bei jenem Eparesburg, das noch zu Ende des X. Jahrhunderts bestanden hat. Aber unter den Traungauer Märkten würde Linz mit seinem hohen Marktzoll allerdings eine Ausnahme gemacht haben. Freilich liegt Linz, wie schon oben bemerkt wurde, ziemlich weit oberhalb der Ennsmündung; man scheint dies auch empfunden zu haben und dem Mangel einer Zollstätte, durch Gründung von Mauthausen, d. h. durch Erbauung eines Mauthauses, näher bei der Ennsmündung gelegen, abgeholfen zu haben, aber zu Beginn des X. Jahrhunderts. 100 Jahre nach der Gründung der karolingischen Ostmark, lagen eben die Verhältnisse nicht anders und erst weiter unten, bei Ips etwa, den Salzzoll einzuheben mag man begreifliche Bedenken gehabt haben. Doch es ist nicht unsere Sache, darauf weiter einzugehen, wohl aber soll auf eine weitere Möglichkeit, die eigenartige Lage der Zollstatt Linz zu erklären, vorläufig hingewiesen werden.

Für den Zoll beim Eintritt in die zweite Grafschaft gab es, wie wir wissen, noch eine andere Zollstätte, an der Url.[5]) Diese Zollstätte dürfte ebensoweit östlich von der Enns zu suchen sein,

---

1) §§ 5 (6) und (7).

2) § 1 (2).

3) § 6 (9).

4) § 7 (10).

als Linz westlich von der Ennsmündung. Wie nun, wenn diese verschiedene Lage sich aus der ungleichen Verteilung der zweiten Grafschaft an beiden Donauufern erklärt, wie wenn die westliche Erstreckung derselben im Norden des Stromes wirklich bis Linz oder noch weiter ging, im Süden nur bis etwa Wallsee oder Strengberg? Wir kommen auf diese Erwägung im Schlußartikel zurück, in den unmittelbar folgenden Erörterungen sehen wir vorläufig davon ab.

Während nun Salzschiffe nach Leistung des Linzer Zolles und solche mit anderer Ware nach Leistung des Zolles zu Rasdorf auch unterhalb Linz, also in Ips und Pechlarn, landen und handeln konnten, war dies unterhalb Melk während der Fahrt durch die Wachau nicht mehr gestattet. Man näherte sich einer dritten Zollstätte, die, wenn Landungen im Bereiche der silva Nortwalt erlaubt gewesen wären, leicht durch Schmuggel umgangen werden konnte. Dieser dritten Zollstätte ist der dritte Abschnittt oder der § 7 (10) der Zollordnung gewidmet, wir werden uns mit ihm noch eingehender beschäftigen. In den zwei letzten Paragraphen, welche den vierten Abschnitt bilden, ist vom Handel mit Salz und anderen Waren bei den Mährern die Rede. Das berührt uns weiter nicht.

So war in gewissem Sinne das Gebiet der Ostmark Bayern und dem Reiche gegenüber durch den Eingangszoll bei Rasdorf gekennzeichnet. Wer nicht Salz führte, konnte nach Zahlung jenes einen und halben Pfennigs auch jenseits der Enns, ja selbst, wenn er nicht zu den Mährern ging, unterhalb der Wachau Handel treiben. Salzschiffe aber mußten, wenn sie zwischen Linz und Melk verkaufen wollten, drei Scheffel, wenn sie zwischen der Wachau und dem Wiener Walde ihre Ware absetzen wollten, weitere sechs Scheffel von ihrer Fracht und falls sie zu den Mährern gingen, noch einen Schilling opfern. Daraus ergibt sich eine gewisse Einteilung der Mark, die sich aber nicht ganz mit unseren überlieferten Vorstellungen deckt. Zwar dem Stromstücke zwischen Rasdorf und Linz, beziehungsweise dem Passauer Walde und der Ennsmündung entspricht der Traungau, aber dem Stücke zwischen der Enns und Mautern entspricht nur ein Teil der Markgrafschaft, die wir gewöhnlich bis zum Wiener Walde reichen lassen, so daß es also für die engere Markgrafschaft zwei Zollstätten gegeben hätte, jene bei Linz für das obere Land, etwa was man heute auch Waldviertel nennt, und jene bei Eparesburg für den unteren Teil der Mark-

grafschaft. Und wenn wir eben der Meinung gewesen sind, diese Zollstätten hätten einzelnen Grafschaften entsprochen, so ist schon mit diesem Hinweis auf die herkömmliche Meinung ein bedeutendes Hindernis gegeben. Denn zwar hinsichtlich des Traungaues ist kein Zweifel zu hegen, daß er eine Grafschaft vorstellen konnte, auch zu Zeiten selbständige Grafschaft war, so vielleicht schon 814, 820 und 827,[1]) und sogar noch nach der unglücklichen Ungarnschlacht oder richtiger während der ungarischen Zeit des Landes unter der Enns, im Jahre 930, in welchem ein Edelmann namens Degenhart, einen Besitz, den ihm früher ein Edelmann namens Madehelm überlassen hatte, nämlich »in Trungouue hobas V ad Vilisam iuxta Pahamannum in comitatu Megenhardi[2])« dem Erzbischofe Adalbert von Salzburg zueignet.

Für den Traungau mithin mag der Rang einer Grafschaft oder Zugehörigkeit zu einer solchen nicht bestritten werden, allein für die nächstöstliche Grafschaft hält man das ganze Gebiet von der Enns bis zum Wiener Walde. Dagegen vorläufig nur ein Wort. Auch das Land von der Enns bis zum Austritte der Donau aus der Wachau und ihrem Eintritte ins Tullner Becken, bis zur Traisen etwa, könnte ganz gut eine Grafschaft vorstellen, hat auch im XII. und XIII. Jahrhundert tatsächlich die große Peilsteinische Grafschaft in sich aufgenommen und noch immer einen Überschuß von Landgerichten an der Enns am Ramingbach und an der oberen Ips erzielt.[3])

Mit solchen Erwägungen aber ist einerseits die karolingische Grafschaft zwischen Enns und Wachau noch nicht gegeben und anderseits die dritte Grafschaft, für die etwa das Gebiet von der Wachau bis zum Wiener Walde übrig bliebe, auch nicht einmal aus dem Stadium der Fraglichkeit herausgehoben. Und es hilft wenig, wenn wir dieses Bereich außer Betracht setzen, die dritte Grafschaft schon jenseits des Wiener Waldes in »Pannonien« suchen und den Einwand zu großer Entlegenheit der zugehörigen Zollstätte Eparesburg durch den Hinweis entkräften wollten, daß ja auch Linz, die Zollstätte für das Land zwischen Enns und Wachau, ziemlich weit

[1]) Siehe oben S. 13 f. und 19.

[2]) Iuvav. Anh. 142, Strnadt, Peuerbach, im 22. Bande der Beiträge zur Landeskunde von Österreich ob der Enns (27. Bericht des Museum Francisco-Carolinum) S. 58.

[3]) Die Landgerichte Burg-Enns, Steier und Hollenburg-Göstling, deren letztes aus dem Landgericht Steier hervorgegangen ist, daher die Leistungen an den dortigen Pfleger. Archiv XXV, 69, § 14.

oberhalb der Ennsmündung liege. Letztes ist allerdings richtig, und wenn die Zollordnung von Raffelstätten nicht ausdrücklich die Ermächtigung zur weiteren Talfahrt für Salzschiffe an die Leistung bei Linz knüpfen würde, und ausdrücklich gesagt würde, daß sich diese Erlaubnis bis zum Böhmischen Wald, d. h. bis zum oberen Eingang in die Wachau erstrecke, man könnte jene flüchtige Übersetzung hinnehmen, die wir oben zurückgewiesen haben, und Linz nur für einen mit besonders hohem Marktzoll für Salz ausgestatteten Marktort des Traungaues gelten lassen. Aber, obgleich nun das oberhalb der Ennsmündung gelegene Linz als Zollstätte für den Eingangszoll in das Land unter der Enns feststeht, so kann doch nicht Eparesburg als Zollstätte für den Transit nach dem Lande östlich vom Wiener Walde gedacht werden. Nicht etwa, weil die Entfernung von der Wachau bis zum Wiener Walde zweimal so groß ist als die von Linz bis zur Ennsmündung; die Analogie verbietet sich aus einem ganz anderen Grunde. Denn man könnte ja allenfalls auf Grund einer Urkunde Ludwigs des Deutschen von 859,[1]) Pannonien bis zur Tulln reichen lassen, wodurch der große Abstand von Eparesburg — das so nahe bei Mautern lag, daß es im X. Jahrhundert mit diesem zusammengeworfen werden konnte — zwischen Mautern also und dem mons Cetio um ein Drittel verkürzt würde. Gewiß könnte man jetzt schon im Hinblicke auf Linz auch Eparesburg für die Zollstätte nach Pannonien hinein erklären, aber, wir müssen wiederholen, die Analogie mit Linz ist aus anderen Gründen nicht statthaft. Ja, würde Tulln als der nächste Marktplatz für den Salzhandel bezeichnet werden, dann stünde die Sache anders, man könnte sich mit jener Zusammenhaltung zufrieden geben. Allein, was ja eigentlich Wunder nehmen muß, schon in Mautern wieder, in dem so nahe gelegenen Mautern, mußten, wenn dort eben Salzmarkt war, die Salzschiffe wiederum drei Scheffel von ihrer Ware Zoll entrichten. Es müßte mithin schon Mautern nach Pannonien hinüber gehören, oder, wenn man will, Pannonien müßte noch über die Tulln ja selbst über die Traisen hinüber ins ostmärkische Gebiet gereicht haben, hätte demnach weitaus die größere Hälfte des heutigen Niederösterreich südlich der Donau umfaßt.

Das wird nun aber unseren Landeshistorikern denn doch zu arg sein. Pannonien soll bis zur Wachau gereicht haben? Unmöglich. Und ich selbst erschrecke vor meiner Kühnheit, ich trete den

[1]) Böhmer-Mühlbacher 1397.

Rückzug an und bin zu Unterhandlungen geneigt. Nicht Pannonien, sage ich trotz der Urkunde von 859, nicht Pannonien, nur eine ganz östlich am Wiener Walde gelegene Grafschaft ist jene dritte Grafschaft der Raffelstätter Zollordnung, und Eparesburg ist ihre Zollstätte. Man gesteht mir auch das nicht zu. Mautern, so ruft einer der Vorkämpfer im Streit, Mautern und selbstverständlich auch Eparesburg, liegen in der karolingischen Periode im sogenannte Grunzwitigau, d. h. an dessen Ostgrenze, nächst der Traisen, an deren rechtem Ufer schon wieder der Gau Traismafeld beginnt. Und da diese beiden, wenn sie auch nur »Untergaue« »Unterabteilungen oder Gerichtsbezirke der Markgrafschaft gewesen sind und nur in diesem Sinne Gaue hießen[1])« ... denn doch höchstwahrscheinlich die Grundlage bilden, auf welche »die drei alten Marktstätten des Landes Niederösterreich zurückgehen, wobei man östlich vom Traismafeldgau sich recht gut (?!) noch einen dritten Gau denken« könne, so ist weiter klar, daß der Grunzwitigau noch tiefer ins Waldviertel hineingereicht haben müsse, wenn nicht gar bis hinauf zur Enns.

Büdinger, welcher der nunmehr doch gelungenen Lokalisierung des Grunzwitigau am nächsten gekommen ist,[2]) verlegt noch Heimberg bei Külb dahin[3]) und weiterhin auch das Bereich zwischen Enns und Erlaff.[4])

Es wären leicht auch solche Angriffe abzuwehren, immer wieder unter Hinweis auf Linz. Wie dieses, obwohl Zollstätte für das Land unter der Enns, oberhalb der Ennsmündung liegt, so könnte auch Eparesburg und Mautern dazu für ein meinetwegen an der Traisen beginnendes neues Komitat oder einen solchen Untergau Geltung gehabt haben. Ich verschmähe dies, eben weil Mautern nicht mehr Zollstätte, sondern schon Marktplatz in der neuen Grafschaft sein müßte, greife aber dafür die Frage um den Grunzwitigau auf. Diese Frage ist nämlich eben durch Vancsas Untersuchungen um ein Erhebliches der Lösung näher gebracht worden, was bei aller Gegnerschaft gegen die dabei zutagetretende Auffassung der tres comitatus ausdrücklich anerkannt werden muß. Auch Vancsa ist in weiterem Anschluß an eine Kritik der Aus-

---

[1]) Vancsa, a. a. O. 541.

[2]) A. a. O. 171, Anm. 4.

[3]) A. a. O. Anm. 3.

[4]) A. a. O. S. 220.

führungen Guppenbergers[1]) zu wertvollen Ergebnissen gekommen. Und zwar sind es hauptsächlich zwei Momente, durch die Vancsa unsere Erkenntnis gefördert hat. Einmal hat er die Kremsmünsterer Stiftungsurkunde von 777,[2]) soweit sie vom Grunzwiti spricht, als interpoliert ausgewiesen, wodurch die größte Schwierigkeit, den Grunzwitigau nach Niederösterreich zu verlegen, gefallen ist. Dann aber ist es ihm gelungen, die bereits von Kleinmayer[3]) und Keiblinger[4]) vorgenommene Identifizierung von Grunzita mit Gründs bei Wölbling zu bestätigen, vor allem aber die schon von Büdinger mit großem Glück versuchte Lokalisierung der Ortsangaben in der Urkunde von 828[5]) noch weiter zu führen, zu berichtigen und derart zu vervollkommnen, dass nur noch wenig zu bestimmen übrig bleibt, was auch wohl nie sich wird bestimmen lassen, und daß die Lage der Schenkung von 828 nunmehr nicht zweifelhaft sein kann. Allein an einer Frage, nämlich an der Frage nach der Bedeutung des Namens Grunzwiti rührt Vancsa fast gar nicht, und gerade die soll uns zunächst beschäftigen.

e) Der Name Grunzwiti.

Nicht nur uns macht dieser Gau- oder Ortsname einen befremdlichen Eindruck und verursacht die Erklärung des Namens Grunzwiti in seinen verschiedenen Erscheinungsformen Kopfzerbrechen, nein, auch jene Schreiber, die dieses Wort in Kopialbüchern eintrugen oder etwa in einer echten Urkunde unterschoben, wußten nicht, was damit anzufangen. So hat die Urkunde von 777, eben die, welche Vancsa der österreichischen Erklärung aus dem Wege geräumt hat,[6]) in der Schreibung des Passauer Kodex Grunzinwrten, was allerdings leicht in Grunzinwiten zu ändern ist, schon im Hinblick auf den Codex Fridericianus der Grvnzwitim hat.[7]) Der passauische Schreiber leitet also, wie das auch ältere Germanisten allgemein getan haben, den Ortsnamen von einem

---

[1]) Lambert Guppenberger, der Pagus Grunzviti (Grunzwin), im I. Jahresbericht des bischöflichen Privat-Gymnasiums am Collegium Petrinum in Urfahr 1898.

[2]) Urkundenbuch des Landes ober der Enns II, 4.

[3]) Juvavia 345.

[4]) Geschichte von Melk I, 71, Anm. 1.

[5]) Böhmer-Mühlbacher 850 (824).

[6]) A. a. O. 537.

[7]) Hagn, Urkundenbuch von Kremsmünster, S. 5, Anm. 6.

Personennamen ab: Grunzo aus Grumizo, wie Grinzo in Grinzing — das auch schon einmal für Grunzwiti hatte herhalten müssen — aus Grimizo.[1]) Und man wird dieser Namenserklärung jedenfalls den Vorzug größerer Schmackhaftigkeit oder doch geringerer Geschmacklosigkeit zugestehen müssen, gegenüber der jüngsten, welche etwas »grunzen« gehört hat[2]) und falls auch sie Grunzwiti mit Grünz oder Gründs bei Oberwölbling in Zusammenhang bringen will, — wogegen nicht viel einzuwenden ist — im buchstäblichen Sinne die Deutung sehr naheliegend hätte; denn keine Viertelstunde weit den Bach aufwärts finden wir bei Grünz das Dorf Schweinern — d. i. zu den Schweinezüchtern.

Man legt sich eben die Dinge zurecht wie man kann; so ist es auch vorzeiten mit Grunzwiti geschehen. In Salzburg, so scheint es wenigstens, machte man Gruncita daraus. Vancsa meint, man habe dabei an ein nahe bei Salzburg gelegenes Dorf gedacht, wohl an jenes Grünzing, das Hauthaler in der Ausgabe der Salzburger Traditionsbücher für Grincita gesetzt hat;[3]) und ich weiß nicht, ob er nicht auch gut getan hätte, wenigstens hinsichtlich der Schenkung von 989 bei dieser Auffassung zu beharren. Doch könnte auch die offene der englischen ähnlichen Aussprache das w zur völligen Verflüchtigung geführt haben, so daß sich Gruncita auch unmittelbar aus Grunzwita ergeben haben könnte. Nach alledem scheint Gruncita bis auf weiteres für die Namenserklärung ebensowohl auszuscheiden wie das Grunawita der aus späterer Überlieferung erhaltenen Herrieder Urkunde von 831,[4]) das mir aber wieder nicht ein bloßer Schreibfehler zu sein scheint, sondern ein Lesefehler oder gar ein mißglückter Versuch, sich Grunzwiti zurechtzulegen. Dabei hat der Copist vielleicht an das als Ortsnamen nicht selten begegnende Kronawet, Kronabiten (juniperus) gedacht, dessen zweites Wort sich auch nach seiner Bedeutung genau mit dem wit in Grunzwiti deckt. Sogar die älteste echte Nennung in der Urkunde von 828[5]) beziehungsweise im Lonsdorfer Kodex, welche von einem pago Grunzwin (!) spricht, zeigt völliges Abhandenkommen des

[1]) Büdinger, a. a. O. 170, Anm. 6 erklärte Grunzinwîti für die vollere Form.

[2]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1900 (XXXIV), S. 535, Anm. 1.

[3]) Salzburger Urkundenbuch I, Traditionscodices 253, Anm. 3, doch vgl. die Berichtigung auf der Innenseite des rückwärtigen Umschlages von Heft III.

[4]) Münchener Sitzungsberichte 1892, S. 121.

[5]) Böhmer-Mühlbacher 850 (1. Auflage 824).

Verständnisses für die ursprüngliche deutsche Wortform. In diesem Falle schreibt aber der Codex Fridricianus in Kremsmünster Grunzwiti.[1])

Wohin der Kremsmünsterer Schreiber dachte, wenn er wiederholt über das im übrigen ziemlich gut geschriebene Grunzwiti zur Namenserklärung Grv̊nzfurt, Grvnzwv̊rt in der Zwischenzeile setzte, vermag ich nicht zu ergründen.[2])

Man sieht, wie wenig sich die Schreiber bei Grunzwiti und seinen Nebenformen zu denken vermochten, Beweis genug, daß die fragliche Ortsbezeichnung im XIII. und XIV. Jahrhundert schon ganz außer Gebrauch gekommen sein muß, wie wir denn auch schon aus dem XI., ja vielleicht bereits aus dem X. Jahrhundert gar keinen Beleg mehr dafür erlangen können.

Übergehend zu einem flüchtigen Versuch, die Bedeutung des eigenartigen Ortsnamens festzustellen, müssen wir zunächst bemerken, daß, solange wir an der Möglichkeit deutscher Erklärung festhalten, Gründs oder Grünz bei Wölbling zunächst sich doch wohl als einer jener Genitive von Personennamen darstellt, die nicht selten ohne weiters als Ortsnamen hingenommen werden, wobei dort »Hof« »sidele« und ähnliches zu ergänzen kommt. In Verbindung mit Heim finden wir es in den württembergischen Ortsnamen Grundesheim, Grunzheim. Schwieriger freilich ist es, zu sagen, welcher Personenname vorliegt. Wenn dem ahd. Hrund[3]) = dea, mulier, der später begegnende Frauenname Grün entsprechen sollte,[4]) oder einem sonst nicht belegten mhd. oder ahd. Grunt, Grunta, so könnte dessen Genitiv Grundes zu Grunds, Grünz geworden sein. Aus eben diesem ursprünglichen Genitiv ließe sich Grunzwiti, d. i. Grundes-holz oder -wald ableiten, wenn nur nicht für das IX. Jahrhundert das vollständige Fehlen der ursprünglicheren Form Grundes-witi im höchsten Grade befremden müßte. Daneben könnte man aber auch Grunzwiti als Ergebnis einer Art Zusammenziehung etwa aus Grund z' witi, d. h. etwa die Lichtung im Walde auffassen. Die Beschränkung im Gebrauch dieses Wortes »Grund«, die Frommann in gewissen Gegenden will wahrgenommen haben,

---

[1]) Hagn, a. a. O. S. 11, Anm. 6.

[2]) Auch im Anhang und zwar im Artikel de causa ecclesiarum, a. a. O. 369: wird Grv̊nzfv̊rt geschrieben.

[3]) Förstmann, Personennamen, 1900, Sp. 920.

[4]) Schmeller-Frommann I, 1000.

wonach nur Seitentäler als Gründe bezeichnet werden, trifft in unserem Falle nicht zu, indem gleich unterhalb der Einmündung der Traisen in die Donau einige Donauinseln und Auen als Gründe bezeichnet werden, so die Haidengründe oberhalb Breuwitz und die Donauinsel »Großer Grund« bei Ponsee. Allein überdem bewässert ja die den Grünzwitigau bespülende Traisen ein Seitental. Dann wäre etwa das Traisental inmitten jenes großen Waldgebietes ein für Kaufleute und Ansiedler besonders merkwürdiger Anziehungspunkt und Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit erschienen und nach ihm hätten sie das ganze nach Niederwerfung der Avaren deutscher Kolonisation zugewendete Gebiet genannt.

So gewiß nun aber der Bayer in seiner Volkssprache Grund für Tal,[1]) und »zu« für »in«[2]) liebt, so fraglich muß anderseits die Verwendung einer solchen Zusammensetzung als eines Wortes erscheinen, die freilich nicht lange vorgehalten hätte. Das würde nicht besser werden, wollte man statt Grund jenes zu Ortsnamensbildung im Fichtelgebirge sehr stark herangezogene noch nicht genügend aufgehellte »Grüen« einsetzen.[3]) Worte, auch Composita müssen, sollen sie auch nur halbwegs im Sprachverkehr haltbar sein, ein festeres organisches Gefüge darstellen, als es die Zusammenstellung dreier selbständiger Worte, nämlich zweier durch ein Partikel in Beziehung gebrachter Substantive ist.[4]) Und dabei müßte für die immerhin auf das IX. Jahrhundert zurückgehende Überlieferung auch hier wieder der bei aller sonstigen Verschiedenheit doch regelmäßig wiederkehrende Ausfall des Vokals in der Partikel, also z' statt ze aus zu, im höchsten Maße auffallen; denn niemals begegnet Grundzewiti, nur Grunzwiti. Mit einem Worte, höchstens als eine nachträglich auf ein ähnliches Wort von anderer

---

[1]) Schmeller, a. a. O. 1004.

[2]) Statt ze könnte auch das ältere az in Betracht kommen.

[3]) A. a. O. 1002 f.

[4]) Erst das Hinzutreten eines Verbums, das hier aber fehlt, die Herstellung eines Satzes also, bewirkt Lebensfähigkeit. Vgl. Vergißmeinnicht, Stelldichein, besonders die als Eigennamen beliebten Imperative, wie Schlagindweit, Küssenpfennig, Thudichum, Thunichtgut, Thugut u. s. w. Auch jene Fälle, in denen das aus Bindewort und Geschlechtswort zusammengezogene zemî, zem für m an den nachfolgenden mit einem Vokal beginnenden Personennamen dauernd abgibt, und so Ortsnamen entstehen, wie Motten aus »zem Otten«, Merkenbrechts aus »zem Erchenbrechts« gehören nicht hieher. Vgl. Schmeller-Frommann, I, 1549. Daß mit z anlautende Ortsnamen aus ähnlichen Verschmelzungen mit ze oder az entstanden sind, wird stark bezweifelt.

Bedeutung übertragene, den neuen Ansiedlern in der Ostmark geläufige Gedankenverbindung könnte man jenes Grun z' witi gelten lassen. Doch welches soll dieses ursprüngliche Wort gewesen sein?

Um die Frage zu beantworten, können wir noch immer aus dem deutschen Aussehen des Stammes Grunzwita oder Grunzwiti Anhaltspunkte schöpfen. Es scheint sich um ein Waldgebiet oder eine Ansiedelung in oder nahe dem Grenzlande zu handeln. Tatsächlich beginnt dort, wo die in der Urkunde von 828 näher umgrenzte Landschaft doch wohl gelegen sein muß, jenes große Waldgebiet, das sich mit kurzen Unterbrechungen bis zur Enns hier fortsetzt. Zwischen Traisen und Enns liegt jener Forst, jener breite Waldgürtel, den man im Westen den Ennswald nannte, und der noch im XIV. Jahrhunderte nur durch Einführung von Kartäusern entsprechend ausgerodet werden konnte. Im VIII. Jahrhunderte aber wird dieser Wald, der auch das Land nördlich der Donau bedeckte und ihm zur Bezeichnung des Waldviertels verhalf, als Grenzgebiet gegen die Avaren gedient haben. Man wird ihn vielleicht geradezu als Grenzwald bezeichnet haben. Deutsche nun mieden absichtlich diese Grenzwälder, wenn sie sich um Grund und Boden für neue Besiedelung umsehen mußten; sie wollten nicht aussichtslose Arbeit in Feindesnähe verrichten, eine Arbeit, die ja nur dem Feinde Vorschub leisten konnte. Wohl aber hatten sich Slaven, und zwar ziemlich zahlreich im Waldgebiete zwischen Traisen und Enns angesiedelt, und Kämmel kann gerade für dieses Gebiet die meisten Belege für slavische Besiedelung aus Urkunden und Ortsnamen beistellen, unter anderen auch die recht bezeichnende Benennung des Gebietes südlich der Donau und östlich von der Enns als Vinidorum marcha, Wendenmark. [1])

Nun waren auch in pago Grunzwiti, wie die Urkunde von 828 berichtet, Slaven angesiedelt, und zwar werden diese, damit alle Verwechselung mit dem Begriff der Hörigkeit hintangehalten bleibe, freie Slaven genannt, wobei natürlich an Barschalke nicht zu denken ist. Sonach könnte Guppenberger, so sehr er mit seiner Lokalisierung irre geht und so sehr er die Zurückweisung Vancsas vedient, mit seiner Deutung von Grunzwiti auf »Grenzwenden« der

---

[1]) Kämmel, a. a. O. S. 162 ff. für unsere Frage, S. 167. Im Norden der Donau entsprechen ihr die Riedmark und die Waldemark.

Wahrheit ziemlich nahe kommen, wenn man es auch mit der Worterklärung sich gewiß nicht so bequem wird machen können, wie er getan hat. [1])

Die Kaiser Ludwig und Lothar also schenken dem Kloster Kremsmünster ein Gut, das an den alten Passauer Besitz St. Pölten [2]) angrenzte, und am Ostrande des großen Dunkelsteiner Waldes lag, der die ganze Hochfläche zwischen Donau, Fladnitz und Pielach bedeckt. Die Feststellung der Grenzen dieses Besitzes hat mancherlei Schwierigkeiten verursacht, obwohl man schon seit Frast und Büdinger wußte, daß die Schenkung im Gebiete der Traisen liegen müsse. Um ein erhebliches ist die Frage durch Vancsas eingangs erwähnte Untersuchung der Lösung genähert worden, indem er auf den Flinsbach [3]) und den Sommerberg bei Mamau hingewiesen hat. Die hoho gapleichun ist wohl der Wagram des Traisentales. [4]) Die Schenkung entspricht annähernd dem Territorium der späteren Herrschaft Viehofen.

Dieser ganze Besitz also lag im Gau Grunzwiti. Was hindert uns nun ihn in das Bereich des Grenzwaldes zu verlegen, den Slaven besiedelt hatten und dem sie wohl auch den Namen gaben. Ob sie sich aber als Grenzer, etwa hronciti von asl. hroniza, serb. hronce, nsl. granica Grenze aus hron, Rand [5]) — auch Name des Flusses Gran — oder als Bergbewohner goronciti bezeichnete, werde ich nie entscheiden wollen, das mögen sachverständige Slavisten besorgen. Den Germanisten aber bleibt meines Erachtens nur das eine übrig,

---

[1]) I. Jahresbericht des bischöflichen Privatgymnasiums zu Urfahr, 1898, S. 28.

[2]) So jetzt auch A. Grund, Die Veränderungen der Topographie im Wiener Walde und Wiener Becken, 1901 (Geographische Abhandlungen von Prof. Doktor M. Penck in Wien, VIII, 1), S. 60; Vancsa trug noch Bedenken.

[3]) Woran übrigens schon v. Meiller gedacht, der noch ein zweites sehr wertvolles Zitat aus dem XI. Jahrhundert bringt, Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich I, 158.

[4]) Ein »Gut«, wie Grund a. a. O. meint, ist es freilich nicht, nur eine Örtlichkeit und nach der sehr entsprechenden Erklärung von Müller und Grienberger bei Vancsa a. a. O. S. 539. Anm. 1 eine durch Erdabrutschung entstandene steile Stelle.

[5]) Ein kürzlich in meinen Besitz übergegangenes »Vollständiges Wörterbuch der böhmisch-deutsch und lateinischen Sprache«, von Franz Johann Tomas aus dem Jahre 1791, belegt auf Seite 233 hranice zunächst mit Scheiterhaufen, dann erst mit Grenze, so daß vielleicht auch das gar aus dem Slavischen stammende Grenze zunächst den »Grenzverhau« bedeutet.

das in salzburgischen Aufzeichnungen überlieferte Gruncita als die älteste, ursprünglichste, von den Slaven übernommene Namensform hinzunehmen und zu untersuchen, ob das in den übrigen Formen vor i auftauchende w laut-physiologisch oder, wie ich meine, durch den Wunsch der Andeutschung zu erklären ist, und, ferner zu untersuchen, was es mit den Auslaut a einiger Formen auf sich hat. Wenn Vancsa mit seiner Vermutung wenigstens teilweise Recht haben sollte, daß »der Hof, beziehungsweise das Dorf... richtig (!) Grunzwita, der Gau Grunzwiti geheißen« habe, wenn also der Gau nach den Grenzern oder Berglern genannt war: Grunciti, so scheint Gruncwita vielmehr, abgesehen von der Deutung auf wit, d. i. Wald, ein verunglückter Versuch zu sein, das Stammwort, auf welches Grunciti zurückging, herzustellen. Man hätte Grunce sagen sollen, das vielleicht aus goriance entstanden oder besser und einfacher »hronce«, Grenze, ist. Und auf dieses Hrunce, Grunce, nicht auf ein Gruncita scheint mir auch unmittelbar jener Grünz bei Wölbling und Schweinern zurückzugehen, es bedeutet wohl schlechthin »an der Grenze«.[1]) Das deutsche Volk hätte sich mithin auch in diesem Falle durch halbgelehrte Spielereien nicht irre machen lassen und das übernommene slavische Wort weiter entwickelt. So haben wir hier einen ähnlichen Fall, wie bei jenem Mochinlê, das durch gelehrte deutsche Namensdeutung aus dem slavischen Mogilev entstanden, doch nicht ortsnamenbildende Kraft inne hatte. Der deutsche Ort, der an der Stelle von Mogilev gelegen sein dürfte, ist aus dem deutschen Synonym »zu den manegen Lebaren« hervorgegangen:[2]) Mallebern. Als eine besonders gut gelungene Eindeutschung kann man nun Grunzwiti gewiß nicht bezeichnen; ein weit besseres Ergebnis liegt uns in dem Namen des Dunkelsteiner Waldes vor, der gewiß ebensowohl auf ein slavisches Wort zurückgeht, wie das Dunkelstein im Püttener Gebiete.[3])

---

[1]) Der Grünsbach, ein Zufluß der Traisen bei Grünau, der einer Ortsgemeinde von zerstreuten Häusern den Namen gibt, geht vielleicht auf dieselbe Bedeutung zurück: Grenzbach.

[2]) Richard Müller in Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXIV, 150 ff. teilweise in starker Polemik gegen meine Ausführungen a. a. O. XXXIII, 453 ff., auf die ich bei geeignetem Anlasse zurückkomme.

[3]) R. Müller in Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1890, S. 207.

f) Grunzwitigau und Traismafeldgau identisch.

Ist sonach der pagus Gruncwiti in Befolgung altfränkischer Sitte nach den Bewohnern,[1]) nach den slavischen Hronciti benannt, nach den Grenzern, die ihn bewohnten, und beschränken sich alle urkundlichen Nennungen nach dem bisherigen Stande der Forschung eigentlich nur auf einen kleinen Raum, auf den schmalen Landstreifen zwischen dem Dunkelsteiner Walde und der Traisen, so könnte die Frage aufgeworfen werden, was man sich unter dem allerdings nur zweimal auftauchenden pagus Grunzwiti dachte. Ganz sicher nicht den ganzen Landstrich zwischen Enns und Traisen. So gewiß uns besonders im Westen dieses Berglandes die Bezeichnung marcha begegnet,[2]) welche Tudichum[3]) und nach ihm Sohm[4]) mit der Zent, also mit dem fränkischen Untergau gleichstellt, so gewiß mangelt es an Beurkundungen, welche den Bereich zwischen Pielach und Enns betreffen, an der Bezeichnung pagus für Landschaft (französisch pays), Gau, also auch an der Benennung Grunzwitigau, und es ist, ganz abgesehen davon, daß Besitz in einem Landstrich nichts für amtliche Macht daselbst beweist, ein ganz willkürliches Vorgehen, wenn Büdinger den Grafen Günther wegen seines Besitzes zwischen Enns und Erlaf zum Grafen im Grunzwitigau stempelt.[5])

Der »Grunzwitigau« ist mithin kein großer Gau; aber was ist er denn, wenn er doch vorhanden ist? Augenscheinlich nur die nächste Umgebung eines Anwesens, in dem der neue deutsche Amtmann mit seinem stets unter Waffen stehenden Gefolge seinen Sitz aufgeschlagen hatte. Im Bereiche dieses Amtssitzes ließen sich die deutschen Bistümer Grundstücke schenken; hier siedelten sie ihre Holdschaft an, während die deutsche Besiedelung des weiteren Umkreises doch wohl von demjenigen Teile der erobernden Heeresmacht besorgt worden sein dürfte, von jener Jungmannschaft, die gleich im Lande verblieb.[6]) Es wäre darnach wohl möglich, daß

---

[1]) Sohm, a. a. O. S. 12.

[2]) Dagodeos marcha, 863, VI, 16, Böhmer-Mühlbacher 1409, die Besitzung Wolveswanc grenzt an die marcha Sancti Stephani, 903, Urkundenbuch ob der Enns II, 49. Kämmel bezieht dies auf Passau a. a. O. 245, Anm. 1.

[3]) Gau- und Markverfassung, 127 ff.

[4]) A. a. O. 209.

[5]) Österreichische Geschichte, S. 220.

[6]) Etwa auf den Besitzungen der Grafen oder den königlichen Fiskalgütern; doch gab es schon damals weit vorgedrungene Freisiedler, Grund. a. a. O. S. 60f.

dieser Gau Grunzwiti dem fränkischen pagus entsprochen habe, wobei ich einstweilen noch gar nicht fragen will, ob »ein Gau im weiteren oder einer im engeren Sinne« gemeint ist. Zweifelhaft könnte mir eines scheinen.

Wir begegnen nämlich zum Jahre 868 ganz plötzlich, aber in nur einmaliger Nennung, einem Gau Traismafeld in der Grafschaft Wilhelms, offenbar nach der Traisen genannt, in dem Drousinindorf liegt, wie man meint, Trasdorf südlich von Zwentendorf an der Donau. Man hat nun aus dem Umstande, daß vor und nach 868 je einmal, 828 und 888, von einem Gau Grunzwiti die Rede ist, das Nebeneinander zweier ostmärkischer Gaue gefolgert, wovon der eine der Grunzwitigau westlich, der andere, der Traismafeldgau östlich der Traisen gelegen sei. Allein ebensowohl könnten wir es mit nebeneinander bestehenden Namen für ein und denselben Gau zu tun haben. Daß der ältere Name nach sechzig Jahren wieder einmal amtlich auftaucht, nachdem schon der neue amtlich in Gebrauch gekommen, würde nicht befremden müssen.

Das ist vielleicht auf den einzigen Umstand zurückzuführen, daß der Kremsmünsterer Besitz im Grunzwitigau nachmals in Heimos Stände übergegangen ist, was allerdings erst zu beweisen wäre. War ja, wie schon gezeigt, das Wort wie der Begriff Gau in der Ostmark neu, fast nirgends eingebürgert, nirgends heimisch. Warum sollte man nun nicht den älteren undeutschen Gaunamen, Grunzwiti, der freilich Volksname war, den man aber seit einem Menschenalter nicht mehr verstand, durch einen neuen ersetzen, und zwar durch den, welche die Besiedler des Traisentales ihrer Landschaft gaben: Traismafeld. Gewiß würden wir in der Sache klarer sehen, wenn die Gaubezeichnung in der Periode der karolingischen Ostmark öfter als die dreimale vorkäme, über die wir verfügen, und für einen weiteren Umkreis, als für den engen Bereich von Grünz bis Trasdorf und von Flinsbach bis zur Traisen; allein, was wir sehen, gestattet uns wohl die Annahme alternierender Benennung für ein und dieselbe Landschaft. Und selbst in dieser Ausdehnung ist dann der einzige Gau, dem wir in der karolingischen Ostmark begegnen, noch immer ein kleiner Untergau, ein zweinamiger Gau, ein Gau mit einem halbslavischen und einem deutschen Namen, noch lange nicht so umfangreich, wie sein Nachfolger in der Babenbergerzeit: das Landgericht auf dem Tullnerfelde. Wie dieses noch gegen Ende des XIV. Jahrhunderts auf das linke Ufer der Traisen, bis nach Karlstetten reicht,

also gerade mitten in das Bereich der Kremsmünsterer Schenkung von 828, und sich späterhin sogar noch weiter über die Traisen hinüber erstreckt hat, so dürfte auch in karolingischer Zeit dieses Gewässer nicht Grenzfluß gewesen sein, da er ja doch vielmehr die segenspendende Lebensader eines fruchtbaren Tales inmitten fast noch undurchdringlicher Waldung war. Und so sehen wir denn auch ihren Namen, den Namen Traisma, in ältesten Aufzeichnungen, nicht bloß für Örtlichkeit gebraucht, die an ihrem linken Ufer lagen, wie etwa für das spätere St. Pölten, sondern auch für Ansiedelungen und Besitz am rechten Ufer, so für Traismauer und St. Andrä.[1])

Zu dieser Annahme und zur Identifizierung von Grunzwiti und Traismafeld führen nun aber noch anderweitige Erwägungen sowohl von der einen wie von der anderen Seite.

Wir haben gehört, wie die nicht gerade spärlichen Ortsnennungen aus dem Bereich zwischen Enns und Wachau in der Karolingerperiode niemals durch Beigabe des Gaunamens festgelegt werden, folglich auch nicht als im Grunzwitigau gelegen erscheinen, obwohl einige von ihnen dem oben umschriebenen Bereich recht nahe kommen. Das ist nach meiner Erklärung dieses Namens ganz begreiflich. Die Slaven der eigentlichen Slavinia, d. h. des Gebietes zwischen Enns und Pielach haben jedenfalls nur ihre am meisten östlich wohnenden Stammesgenossen, die den Avaren am nächsten gewohnt hatten, als Hronciti, als Grenzer, bezeichnet. Das waren eben die Slaven, die schon an der Traisen wohnten, vielleicht schon jenseits derselben im Tullnerfeld und wo sonst man hier in späterer Zeit Spuren slavischer Besiedelung findet. Demnach möchte die Benennung Grunzwiti vielmehr auf das Land zwischen Wachau und Wiener Wald passen, als für jenes zwischen Enns und Pielach und man wird bei weiteren Versuchen, die Nennungen mit Grunzwiti zu lokalisieren, mit dieser Möglichkeit rechnen müssen. So gleich bei den Schenkungen an Witagowo und Heimo und beim salzburgischen Besitz an der Traisen.

Es ist ja jedenfalls nicht reiner Zufall, daß von den beiden Urkunden des Jahres 888 jene für Witagowo[2]) im II. Bande der

---

[1]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XVII, S. 418.

[2]) Böhmer-Mühlbacher 1716. C. F. 14.

Salzburger Kammerbücher[1]) eingetragen ist und die für Witagowos Sohn Heimo sich als Original im Salzburger Bestande des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchives befindet. Darauf hat schon Huber in einer Besprechung von Kämmels oft zitiertem Werke hingewiesen. »Der Familienbesitz war an Salzburg übergegangen, und so stammen sämtliche Urkunden auch aus diesem Archive.«[2]) Auch der Besitz in Grunzwitigau scheint vom Hause Witigowos an Salzburg gelangt zu sein, ob unmittelbar an das Erzstift, ob nicht vorher an eine andere salzburgische Stiftung, das bleibe dahingestellt. Jedenfalls meldet die große Bestätigungsurkunde Ludwigs des Deutschen von 861, November 20,[3]) noch nichts vom Besitz in Gruncita, der erst in der Fälschung von 890, November 20[4]) auftaucht, hier aber gleich in einer Weise, welche für die Erstreckung des Namens Grunzita maßgebend ist. Doch ehe wir diesen Beweis antreten, wollen wir das Verhältnis der Fälschung zum einschlägigen Salzburger Urkundenstande ins Auge fassen, soweit dies für das Verständnis unserer topographischen Frage erforderlich ist.

Wie schon Mühlbacher betont, ist die Fälschung von 890 auf der Urkunde von 861 aufgebaut; es ist dies dem Anscheine nach in der Weise geschehen, daß der sehr knappe topographische Inhalt der ersten Urkunde beträchtlich erweitert worden ist, teils durch ausführlichere Behandlung der einzelnen Besitzstücke, teils durch ganz neue Einschübe. Auf dem niederösterreichischen Bereiche erscheinen gleich die erste Nennung Schafferfeld und dann unser Grunzita gegenüber der Urkunde von 861 als Einschübe.

Gleichwohl wird man sich schwer entschließen können, die uns hier besonders beschäftigenden Worte der Urkunde von 890 rein nur als den Niederschlag tatsächlicher Verhältnisse aufzufassen, wie man sie etwa nach Zurückwerfung der Ungarn in den nur durch ein halbes Jahrhundert entbehrten Besitzungen an der Traisen wieder vorgefunden oder neu geschaffen haben mag, und jedwede urkundliche

[1]) M. S. des Staatsarchivs Nr. 359, Fol. 33.

[2]) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung II, 342.

[3]) Böhmer-Mühlbacher, 1403.

[4]) A. a. O., 1801. Die Urkunde ist auf Bitten des Erzbischofs Dietmar ad sanctam ecclesiam Juvavensem gegeben, que est constructa in honore sancti Petri et sancti Roudberti confessoris Christi; gleich die erste Schenkung, die des Erindrudkastells, ad predictum monasterium sancti Petri sanctiqui Rodberti, die nächste Sancto Maximiliano (im Pongau). Vgl. Juvavia a. a. O. Anhang, 113.

Notiz, auf die jene Stelle zurückgehen könnte, von vornherein abzulehnen. Schon die, wenn auch nur bescheidene Einschränkung des salzburgischen Besitzes in Grunzwitigau um die fünf Huben des Dietrich muß denn doch auf eine irgendwie beurkundete königliche Entschließung zurückgehen. Gerade ihre Geringfügigkeit gegenüber dem zehnfach größeren Besitz Salzburgs legt solche Erwägungen nahe. Die Urkunde von 890 besagt nämlich folgendes: »Ad Grunzita quicquid superfuit hobis quinque quas fideli nostro dedimus Dietrico hoc sunt hobas L.«

Es müßte demnach, wenn wir denn doch eine königliche Entschließung für den Übergang des Heimonischen Besitzes im Grunzwitigau an die Kirche von Salzburg annehmen sollen, der König das erledigte Gut, zusammen 55 Huben, bis auf fünf, die er seinem getreuen Dietrich schenkte, an Salzburg übergeben haben. Diese 50 Huben aber nur in der Nachbarschaft von Grünz, etwa im Bereich des späteren Landgerichtes Wölbling, zu suchen, wird nun doch die gewöhnliche Bestimmung der ursprünglichen Schenkung sehr widerraten, welche dem Beschenkten gestattete, sich die Huben — es sind durchwegs Könighufen zu je 45 bis 48 *ha* gemeint — wo immer auszuwählen. Die ganze Art der ersten Besiedlung, in welcher zumal im Waldland der Einzelhof überwog, zwingt zu solcher Annahme auch in diesem Falle.[1]) Anderseits hatte das Geschenk an Witagowo im Grunzwiti nur 15 Hufen betragen. Es muß demnach noch anderer Besitz entweder schon vorhanden gewesen. oder nachträglich den Witigowonen zugeflossen sein, und man wird sie als einstige Bestandteile des Heimonischen Eigens im Grunzwitigau auch etwa um Hollenburg oder im Bereiche von Traismauer. diesen beiden benachbarten salzburgischen Besitzungen, suchen dürfen, unbeschadet des Umstandes, daß in der Urkunde von 890 wie in der von 861 und dort nur ausführlicher auch der Besitz zu Hollenburg und Traismauer beschrieben wird. Was in dieser Urkunde. die ich für eine Art Pancharta halte, unter dem Namen Grunzita erscheint, ist eben nur einstiges Eigen Witigos und Heimos. Es ist nicht ausgeschlossen, daß auch noch anderes Salzburger Gut um Wölbling oder überhaupt im Grunzwitigau gelegen wäre, das aber, weil nicht zu jenem Besitzstande gehörend, nicht mit unter Grunzita aufgezählt wurde. Das dürfte doch geradezu bei Hollenburg zutreffen, das eben schon 861 in salzburgischem Besitze ist, aber doch ganz

[1]) Grund, a. a. O. 57 f.

sicher wenigstens im Grunzwitigau lag — und es ist anderseits ebensowohl möglich, daß von den 50 Gütern, welche die Pancharta von 890 der Salzburger Kirche schenkte oder bestätigt, einige auch jenseits der Traisen zu suchen sind.

Das wird schon durch den Umstand sehr wahrscheinlich gemacht, daß wir noch im X. und XI. Jahrhundert das bei Abstetten südlich von Tulln gelegene Dietersdorf außerhalb, aber doch nahe genug dem salzburgischen Besitz finden, um Tauschobjekte für Salzburger Eigen aus der Hofmark Traismauer abgeben zu können.[1]) In der Topographie von Niederösterreich freilich wird dieses Dietersdorf auch Dittersdorf mit jener marca Theoterii in Verbindung gebracht, an welche die Schenkung König Ludwig des Deutschen an Passau vom Jahre 836 im Westen angrenzen soll.[2]) Der Zusammenhang soll gar nicht in Abrede gestellt werden, nur hatte dann, selbst wenn wir Königstetten mit in diese Schenkung hineinbringen, die marca Theoterii selbst soweit nach Osten gereicht, daß sie eben eine Westgrenze für das passauische Gebiet abgeben konnte. Zwischen der passauischen und der salzburgischen Hofmark, welche die beiden äußersten Enden des Tullnerfeldes einnehmen, breitet sich um Tulln herum und bis zum Wiener Walde das Gebiet aus, das seinerzeit in nur wenigen Händen gelegen sein dürfte. Zu Frauenhofen und Staasdorf finden wir peilsteinischen Besitz, südlich davon um Ried und Sieghartskirchen schaumbergischen, der wohl auch auf Peilsteinergut zurückgeht; und Dietersdorf selbst ist schaumbergisch. Dazwischen liegt wohl in späterer Zeit noch regensburgischer Besitz um Michelhausen, auch passauischer, aber sie sind nicht imstande, den Eindruck bedeutender Begüterung weniger Adelsgeschlechter in diesem Bereiche zurückzudrängen. Wenn nun die marca Theoterii vom passauischen Aigen im Osten des Tullnerfeldes noch recht weit nach Westen gereicht hat bis an die Große Tulln, so mochten nahe gelegene Huben aus dem Heimonischen Erbe zur Abrundung recht willkommen sein, für Salzburg dagegen umsoweniger einen Verlust bedeuten, als sie bereits sehr entlegen waren. Aus diesem Dietersdorf heraus gibt nun zirka 1010 ein gewisser P. (Pabo ?) ein Gut gegen ein anderes in gleichem Ausmaße, das an

[1]) Mitteil. des Institutes f. öst. Gesch. III, 84, a. a. O. und jetzt wieder Salzburger Urkundenbuch I (Traditionscodices), 196 nnd 13.

[2]) Topographie von Niederösterreich, Bd. II, 290 b.

[3]) Dann vermittelt durch Plain; vgl. Mitteil. etc. Ergänzungsbd. V, 384 ff.

den Grenzen der zur salzburgischen Hofmark Traismauer gehörigen Dörfer Reidling und Preuwitz gelegen ist,[1]) an Salzburg. Die Hofmark Traismauer hat also etwa ein halbes Jahrhundert nach der Bestätigung Ottos I. noch immer dieselbe ansehnliche Erstreckung ins Tullnerfeld hinein aufzuweisen, mit der sie in dem Arnulfinum zuerst begegnet. Dabei machen wir jedoch noch eine andere Wahrnehmung, die für das Verhältnis der Ottonischen Bestätigung zur Fälschung immerhin maßgebend werden könnte. An der Stelle nämlich, wo die Urkunde Ottos II. Pripoliza schreibt, das Hauthaler nun doch wieder[2]) wie in der ersten Ausgabe[3]) und im Hinblick auf jenes in loco Priblice der St. Georgener Urkunde[4]) wohl auch mit gutem Grunde für Preuwitz erklärte, bringen die beiden Überlieferungen der »Fälschung« von 890, also die Originalfälschung, und die Eintragung in den ersten Band der Salzburger Kammerbücher[5]) regelmäßig das oft gesuchte Tripoliza.[6]) Ohne Zweifel ist beidemale dasselbe Lokal gemeint und nur merkwürdig, daß die Fälschung, welche die Vorlage für die ottonische Bestätigungsurkunde gewesen sein soll,[7]) einen Fehler enthält, den diese vermieden hat. Da möchte denn doch noch ein verloren gegangener Archetypus für das »Arnulfinum« wie für das »Ottonianum« angenommen werden, oder hat man etwa das Konzept für die Ottonische Bestätigung erst noch einmal an der Hand der einzelnen Vorurkunden durchgesehen und korrigiert, aus dem sich die Pancharte von 890 zusammensetzte?

Man wird vielleicht die Berechtigung all dieser Ausführungen in Zweifel ziehen, welche die Erstreckung des Grunzwitigaus auf

---

[1]) In loco Rudinich et Priplic equalem mensuram cum vado et piscatione. Dabei muß freilich angenommen werden, daß etwa das Gebiet von Gemeinlebern damals noch zwischen Reidling und Preuwitz geteilt war. Zwingend ist die Annahme nicht; allenfalls könnte die Gegenleistung für das »predium . . in loco Dietrihesdorf« sich in der Weise verteilt haben, daß die equalis mensura in Reidling, ein dazugehöriges Urfahr jedoch mit Fischweide nächst Preuwitz an der Donau lag.

[2]) Vgl. die vorläufigen Nachträge und Berichtigungen auf dem Umschlage des 3. Heftes (nach S. 480) zu S. 196.

[3]) Mitteilungen a. a. O.

[4]) Archiv IX, 254, Nr. IV.

[5]) K. und k. Staatsarchiv, Rep. VIII./2 und M. B. 395, I, Fol. 53.

[6]) Auch Kämmel a. a. O. 169, gibt sich Mühe, die Namen zu erklären und die Örtlichkeit aufzufinden; R. Müller nimmt in Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXXIV, 361, für die älteste Zeit nebeneinander beide Anlautungen an.

[7]) Ficker, Beiträge zur Urkundenlehre II, behandelt diesen Fall nicht.

das rechte Traisenufer hinüber beweisen sollen, wie steht es aber anderseits mit der Festlegung des Traismafeldgaues auf diesem rechten Traisenufer? Man sagt: das östlich der Traisen befindliche Trasdorf liegt in diesem Gaue, das genüge! Allein ist das Drousinindorf der Urkunde von 868 auch wirklich Trasdorf bei Atzenbruck?

Den Namen Trasdorf finden wir das ganze Mittelalter hindurch nicht anders geschrieben, als den des nördlich der Donau gelegenen Tresdorf.[1]) Man kann Trasdorf als eine dialektische Weiterentwicklung aus Tresdorf nehmen. Für das am linken Donauufer gelegene Tresdorf aber ist Entwicklung aus Trebesdorf über Trebsdorf und Treusdorf nachgewiesen.[2]) Warum sollte man nun das südliche Trasdorf von einem Drousinindorf ableiten wollen, das man doch eher in einem Drosendorf erhalten glauben würde, ein Ortsname, der sich tatsächlich, freilich nahe der mährischen Grenze, in Niederösterreich findet. Man wird also wohl vorsichtig sein müssen mit der Lokalisierung des Traismafeldgaues durch ein im Grunde noch nicht sicher festgelegtes Drousinindorf. Diese Namen sowohl wie ja auch die des Gaues selbst könnten ebensogut knapp an der Traisen gesucht werden, eher am linken als am rechten Ufer.

g) Grunzwiti-Traismafeld eine Zent der dritten Grafschaft.

Gehörte mithin die östliche Abdachung des Dunkelsteiner Waldes weit mehr nach Osten denn nach Westen und fehlt sogar in diesem Westen die Gaubezeichnung gänzlich, trotz mannigfacher Gelegenheit, sich ihrer zu bedienen, so wundert uns das Auftreten pannonischer Grafen in diesem Bereiche nicht mehr. Wir sehen hier den Grafen Gerold II. im Grunzwiti eingreifend und mit Gülten ausgestattet, und sehen 18 Jahre später 836, Feb. 16, seinen unmittelbaren Nachfolger im Amte, den Grafen Ratbot, in »Kirchberg am Westabhange des Wiener Waldes«[3]) in der Avarenmark.[4])

[1]) Draesdorf 1240, Archiv IX, 294; viele Beispiele in Faigls Urkundenbuch von Herzogenburg und im St. Pöltener Urkundenbuche; außerdem noch etwa Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XV, 33 und 59 (1452), 39 und 75 (1492), 59 und 90 (von 1513), Draasdorf a. a. O. 57, Reg. 83 (1496).

[2]) Fontes rer. austr.. 2, XVIII 442 und IV, trad. 83 und 360.

[3]) Kämmel, a. a. O. 217, Anm., und 254.

[4]) Böhmer-Mühlbacher 1319; die große Zahl von über 100 Hufen, die sich der Bischof wählen darf, wird bedenklich, sobald man weiß, daß die Worte centum faciendum et plus von späterer Hand auf Rasur geschrieben sind.

Und nun wird gar der spätere politische und judizielle Mittelpunkt für diese beiden äußersten Grenzpunkte, Tulln, im Jahre 859[1]) als situs in regione Pannonia bezeichnet. Dazu stimmt es sehr gut, wenn wir weder in der Zeit Gerolds II. und Ratbots, noch auch in der vorhergehenden Periode irgend einem anderen Grafen in diesem Bereiche begegnen. Erst nach Ratbots Abgang 855 erscheint seit 857 der jüngere Wilhelm diesseits wie jenseits der Donau als Graf.

Wir merken schon jetzt: das Land zwischen dem Dunkelsteiner und dem Wiener Walde muß in noch ganz anderer Weise dem pannonischen Grenzgrafen unterstellt gewesen sein, als der weiter westlich gelegene Bereich der Ostmark bis hinauf zum Passauer Walde dem Markgrafen untergeben war.

Als nun aber Karlmann Herr in diesem Lande wurde, die vorgefundenen Grafen in der Ostmark zwar beließ, aber 861 die pannonischen Grafen verjagte, da dürften sich auch in dem restlichen Teile Pannoniens mancherlei Veränderungen zugetragen haben. Oben ist bemerkt worden, wie Wilhelm II. 868 als Graf im Traismafeldgau und als fungierender Graf jenseits der Donau erscheint. Es ist bekannt, daß er mit seinem Bruder Engilschalk mit Glück die fränkischen Waffen gegen den alternden Mährerherzog Rastislaw geführt hatte und daß ihm und seinem Bruder das den Mährern entrissene Land zur Verwaltung übergeben wurde. Es wird dies doch kein anderes Gebiet gewesen sein, als das Land am linken Donauufer, anstoßend an den Grunzwiti-Traismafeldgau. So hätten sich die Brüder Wilhelm und Engilschalk ihre Grafschaft erst mit dem Schwerte in der Hand geschaffen. Daß aber ein Landstrich zu beiden Seiten des Donaustromes gelegen und von Mautern bis zum Wiener Walde reichend ganz gut eine Grafschaft vorstellen konnte, steht außer Frage; sowohl mit dem Traungau wie mit der Grafschaft unterhalb der Enns konnte sie sich messen.

So widersprechen wir Dümmlern, welcher Engilschalk, den Enkel des älteren Wilhelm, 893 Grenzgrafen im oberen Pannonien werden läßt, im Grunde nicht, wenn wir annehmen, seine Grafschaft habe aus dem bereits von seinem Oheim Wilhelm verwalteten Gebiete bestanden, soweit es zwischen Mautern und dem Wiener Walde zu beiden Seiten der Donau lag. Ob sie sich auch noch über den Wiener Wald hinüber und auf das Nordufer der Donau erstreckt

[1]) Böhmer-Mühlbacher, 1397.

habe, ist eine andere Frage. Aber noch im Jahre seiner Erhebung zum Markgrafen wurde Engilschalk auf Veranlassung bayrischer Großer geblendet und wohl auch seiner Grafschaft beraubt; denn noch in eben dem Jahre 893 konnte König Arnulf den gesammten Besitz der Nachkommenschaft jener tapferen Brüder Wilhelm und Engilschalk, der ihm durch Untreue ledig sei, nach Kremsmünster schenken. Diese scheinbare Großmut soll aber nur die Abneigung des Königs gegen Aribo und seine Sippe bemänteln. Wäre auf sie jener Besitz der früheren Grafen übergegangen, so würden sie mehr Rückhalt im Lande gehabt haben. Allein Arnulf nahm sie wohl nur für Platzhalter, die bald einem besseren weichen würden, und hat noch bei mancher Gelegenheit dem Markgrafen sein Übelwollen fühlen lassen.

Die Grafschaft Engilschalks nun, den man übrigens späterhin noch in Arnulfs Umgebung finden will, dürfte gleichwohl zunächst an den Sohn des Markgrafen Aribo, Isanrich, gekommen sein. Man kann solches füglich aus dem Umstande schließen, daß Isanrich nach seines Vaters Absetzung 898 sich in seine Feste Mautern gegen den 899 herankommenden Kaiser zu halten suchte. Mautern war der Punkt, an dem allein man den Einbruch in das Tullner Becken hindern konnte. Auch daß Isanrich nach seiner Flucht sich an die Mährer wandte, um sich in seiner Grafschaft zu halten, deutet auf das Land unterhalb der Wachau. Wenn ihn aber Hermann von Reichenau zum Jahre 901 als Noricus comes bezeichnet,[1]) so fällt es nicht so schwer ins Gewicht und erfordert keineswegs, daß wir ihm eine Grafschaft im eigentlichen Bayern suchen. Zum römischen Noricum würde übrigens Isanrichs Grafschaft wohl gehört haben und von römischen Traditionen wurde bei Bezeichnung geographischer Objekte die damalige Geschichtsschreibung stark beeinflußt. Jedenfalls konnte man, sobald die Gebiete jenseits des Wiener Waldes von den Deutschen schon aufgegeben waren den Rest diesseits als Noricum bezeichnen. Doch das sind nicht so wichtige Fragen, als daß sie unseren Gedankengang aufhalten könnten.

Ich habe oben lediglich durch Namensgleichheit und Zeitgenossenschaft bestimmt, den Noricus comes Isanrich mit einem gemaßregelten Priester in Verbindung gebracht, was mich hier nicht hindert auf die Möglichkeit hinzuweisen, daß Isanrich, nach-

[1]) Siehe oben S. 17.

dem er 901 in den bayrisch-mährischen Frieden war aufgenommen worden, ganz gut unter väterlicher Obergrafschaft in dem südlich der Donau und westlich vom Wiener Walde gelegenen Teile des einstigen Komitates Gerolds II., des nachmaligen Komitates Wilhelm II., mit einem Wort in Grunzwiti und Traismafeld als Grenzgraf gewirkt haben kann. Sein Vater ist im Grunzwitigau nur zum Jahre 888 nachweisbar.[1]) Dann freilich war Isanrichs Grafschaft schon nicht mehr ein Komitat im alten Sinne. Es wäre, da dieser Bereich etwa dem alten Tullner Landgericht entspricht, wie wir im folgenden Artikel sehen werden, wirklich nur mehr eine Hundertschaft gewesen, die man aber in Nachahmung von Beispielen, die in Westfranzien schon vor 200 Jahren zum Vorscheine kommen, auch Grafschaft genannt hätte. Möglich aber doch, daß noch jenseits der Donau ein Streifen Landes dazu gehörte, für den man spätere Vergrößerung hoffte. Und wenn jenes in Pannonia gelegene Lilienbrunno,[2]) das Chorbischof Madalwin 903 an Passau gibt, ebenso ultra montem Comagenum zu suchen ist, wie Nominichha und Medelichha, mit denen Madalwin hinwieder neu belehnt wurde, so war in jenen Tagen wohl auch noch das Land diesseits des Leithagebirges in deutschen Händen. Es konnte mithin Isanrichs Grafschaft noch eine recht ansehnliche sein, die zwei bis drei alten Hundertschaften entsprach.

Doch ist es nicht notwendig, diese Reihe von Vermutungen weiter zu spinnen. Es genügt vielmehr gezeigt zu haben, daß man Eparesburg und Mautern sich ganz gut als an der Grenze zweier Grafschaften der alten karolingischen Ostmark gelegen denken kann, gleichgiltig, ob diese Grafschaften, besonders die östliche von ihnen, noch die volle Ausdehnung hatte, wie sie ihr in der Zeit von 860—870 zugekommen sein mag, oder ob sie schon wieder erheblich geschwächt war. Die Zollstätte Eparesburg, die man beim Eintritt in die dritte östlichste Grafschaft der Mark passieren mußte, lag dann nicht, wie vermutlich Rosdorf, schon innerhalb der betreffenden Grafschaft, und nicht wie Linz noch außerhalb derselben, — wenigstens was den südlichen Teil der mittleren Grafschaft anlangt — sondern allem Anscheine nach knapp an der Grenze der neuen Grafschaft, in deren Bereich ja Mautern bereits zu suchen ist, wie

[1]) Auf den jeweiligen Umfang von Aribos Amtsgebiet wird im Schlußartikel des näheren eingegangen werden.

[2]) Ich bin geneigt, es für das heutige Lindabrunn zu halten.

aus den Worten des Placitcum von zirka 987: Muotarun quę Eparespurch nominatur sich zu ergeben scheint.[1]) Und dieser Westpunkt der Grafschaft ist selbstverständlich auch der westlichste Grenzpunkt der Hundertschaft an der Donau gewesen, wie wir bald sehen werden, auch nach der Ungarnzeit, ja bis ins XIII. Jahrhundert, und ist, als er aufgegeben war, nur durch noch weiter westlich gelegene Etappen ersetzt worden. Ob auch noch die Wachau in die östliche Grafschaft gehörte, werden wir in den Schlußbemerkungen erörtern.

Die südliche Erstreckung der dem späteren Landgericht auf dem Tullnerfelde entsprechenden Zent der dritten östlichsten Grafschaft der karolingischen Ostmark ist in den westlichen Teilen ziemlich weit zu verfolgen. Wir wissen, daß noch die Gegend um Karlstetten und Viehhofen im Grunzwitigau lag und wohl auch der passauische Besitz an der Traisen, das spätere Traisma civitas sancti Hippoliti. Aber auch noch Pottenbrunn, das in der Form Potilinesprunnin[2]) allerdings erst in der Fälschung von 890 als Südpunkt der Hofmark Traismauer erscheint, muß in jenem Gerichtssprengel gesucht werden. Das sind immerhin genug Anhaltspunkte für eine stattliche Ausdehnung desselben. Um so ärmer sind wir im Osten daran. Die Fortsetzung des Traismaurer Grenzzuges[3]) führt uns nur einem nicht näher zu bestimmenden Dietrichesbach[4]) entlang bis zu jenem Hügelpaar, welches dem Dorfe Sitzenberg sein eigentümliches Gepräge gibt, und dann geradewegs nach Norden ans Donauufer zu jenem in der arnulfschen Fälschung irrtümlich mit Tripoliza, in der ottonischen Urkunde aber richtig als Pripolize[5]) bezeichneten Ort, der heute Preuwitz heißt,

---

[1]) Urkundenbuch für Niederösterreich, I, 4.

[2]) Juv. Anhang 113 (B. M. 1801) und Mon. Germ. Dipl. II, 185 und 105 (Stumpf 871) et sursum in australi atque orientali parte fluminis Treisma usque ad Potilinesprunnin.

[3]) . . Potilinesprunnin et sicut Dietrichespach fluit contra duos acervos qui in orientali parte campi (sc. Traisma? = Traismafeld) positi sunt . . .

[4]) Hauthaler bezieht diesen Bach auf das Dietersdorf der oben citierten Urkunde; doch kommen wir damit viel zu weit nach Osten; die unmittelbar folgenden Nennungen weisen auf die Nachbarschaft von Reidling und Preuwitz, mithin auf das bei Guttenbrunn oder das bei Potschall entspringende Gewässer, welche beide sich oberhalb Reidling vereinigen.

[5]) . . . . duos acervos . . . . et ixinde usque Danubium in illum locum qui Tripoliza (! Pripolice) dicitur et ita sursum prope Danubium cum agris.

und zu den Haidengründen, an die gleichfalls schon einmal erinnert wurde.[1]) Dann ging die Grenze die Donau aufwärts noch bis über die heutige Traisenmündung hinüber,[2]) um wahrscheinlich entlang die gegenwärtige Gerichtsbezirksgrenze St. Pölten-Spitz und ihre Fortsetzung der Gemeindegrenzen Franzhausen-Reichersdorf einerseits und Traismauer-Waltlesberg anderseits in den jetzigen Traisenlauf überzugehen. Mindestens der erste Teil dieses Grenzzuges mag dem Gemärke der Gebiete Traismauer und Hollenburg entsprochen haben, von dem die Urkunden von 890 und 977 am Schlusse der Traismauer Berainung sprechen. Daher kommt es auch, daß St. Georgen noch während des XI. Jahrhunderts in den Pfarrsprengel von St. Martin zu Traismauer gehörte.[3]) Im übrigen können wir gegen Osten hin nur noch das engere Tullnerfeld und etwa das Tal von Perschling hinauf noch sicher in die Zent Traismafeld-Grunzwiti einbezogen denken. Was mehr gegen Süden innerhalb der Hügelketten lag, die den Wiener Wald nördlich begleiten, wird wohl, wie dieser selbst, keine Besiedelung, daher auch keine Gerichtszugehörigkeit aufzuweisen gehabt haben. Ganz ähnlich bleiben die Verhältnisse noch lange Zeit; noch in der babenbergischen Periode läßt sich die Erstreckung des Tullner Landgerichtes längs der Donau schon ziemlich früh feststellen, während es uns erst aus viel späterer Quelle gelingt, die südöstlichen Grenzen zu ermitteln.

Im großen ganzen aber scheint sich wirklich — so wenig auch die gegenwärtig herrschende Auffassung von der Fortdauer der karolingischen tres comitatus in späterer Zeit sich zu rechtfertigen scheint — in der einen Hinsicht, was nämlich das Festhalten der zuletzt erörterten Zentgrenze anlangt, sich ein Zusammenhang zwischen früheren und späteren Mittelalter, zwischen der Zeit vor und nach dem Ungarneinfalle erkennen zu lassen. Das wird sich aus den nunmehr folgenden Erörterungen ergeben, deren nächste Aufgabe es jedoch sein wird, die vielbesprochene Frage nach den »drei« Grafschaften der babenbergischen Ostmark der Lösung näher zu bringen. Ehe wir an diese Frage herantreten, fassen wir das Ergebnis vorstehender Erörterung in einem Schlußartikel zusammen.

---

[1]) Siehe oben S. 44.

[2]) . . . Tripoliza (Pripolica) . . . et ita sursum prope Danubium cum agris pratis cultis et incultis auuis locis piscacionum que diutisce Arichsteti vocantur, et ita sursum usque ad illam marcham que inter Treismam et Holunpurch utrasque res discernendo dividit . . . .

[3]) Archiv IX, 266.

h) Aribos Grafschaft und die drei Grafschaften.

Wenn wir einen Versuch machen wollen, das Ergebnis der vorhergehenden Erörterung mit der bisher festgehaltenen Auffassung, beziehungsweise mit der auf ihr fußenden und sie zusammenfassenden Ansicht Vancsas zusammenzuhalten, so ist es ganz leicht festzustellen, wie weit die Übereinstimmung reicht und wo die Meinungen auseinandergehen.

Solange Vancsa aus »dem ganzen Zusammenhange« der Raffelstätter Zollordnung weiter nichts entnehmen will, als daß uns »diese drei Komitate das gesamte Machtgebiet des Markgrafen Aribo« vergegenwärtigen, kann man ihm nur beipflichten. Sobald er aber fast gleichzeitig jene drei Grafschaften als »drei Gerichtsbezirke, Komitate oder Gaue« erklärt, fangen wir an bedenklich zu werden. Nicht, als ob wir Grafschaften nicht für Gerichtsbezirke hielten und nicht glaubten, daß solch einer Grafschaft ein ostmärkischer Gau entsprochen haben mag, sondern deshalb, weil Vancsa die Hundertschaft, diesen älteren Gerichtsbezirk, nicht hervorgekehrt hat, wie er auch die drei Vikare unberücksichtigt ließ. Ebenso ist ihm entgangen, daß zu den drei Grafschaften der Mark jedenfalls auch der Traungau gehörte, den man unbedingt nicht als einen Landgerichtsbezirk der babenbergischen Ostmark bezeichnen kann, wenigstens nicht unter Festhaltung der Dreizahl.

Nun war ich aber selbst oben genötigt, die Frage einstweilen offen zu lassen, ob die drei Vikare im Zeugenverzeichnis der Raffelstätter Zollordnung — so sicher sie den »iudicibus Orientalium« beigezählt werden — als Zentenare aufzufassen sind, oder ob man sie einfach als Stellvertreter des Markgrafen in den drei Grafschaften gelten lassen müsse, wie ja auch etwa 888 von einem Vikar Heimos die Rede ist, worunter doch unmöglich ein Zentgraf, sondern ganz sicher nur sein Vogt zu verstehen ist. Um nun aber auch in dieser Frage zur völligen Sicherheit zu kommen, wollen wir eben die Resultate der rechtsgeschichtlichen Untersuchung mit den Ergebnissen zusammenhalten, welche die kurze Geschichte der karolingischen Ostmark uns schon eingangs geboten hat und dabei ganz besonders auf Aribos Periode achten.

Nicht sowohl die mannigfachen Widerwärtigkeiten, die Graf Aribo während seiner beiläufig vierzigjährigen Dienstzeit wiederholt hatte erfahren müssen, kommen hierbei in Betracht — denn meist waren seine Sedisvakanzen von kurzer Dauer — als vielmehr eben

die letzten großen Wandlungen in den märkischen Verhältnissen, die selbstverständlich auch Aribos Stellung berührten. Die Raffelstätter Satzung entspricht den Verhältnissen, wie sie im letzten Jahrzehnt Aribos geherrscht haben, nicht jenen zu Beginn seiner Tätigkeit oder in deren Höhepunkte. In dieser Beziehung dürfte wohl folgendes festzuhalten sein:

Hinsichtlich der Grafschaft im Traungau ist Aribos Verwaltung zu so verschiedenen Zeiten nachweisbar, daß man füglich annehmen kann, er habe dieses Komitat, seit er an die Stelle des Grafen Wilhelm getreten, bis zu Ende innegehabt, gewiß oder doch höchst wahrscheinlich auch in der Zeit, in welche wir die Raffelstätter Zollordnung setzen müssen. Ob jenes Gebiet zwischen Ennswald und Url, in welchem eben damals, 903, Aribo als Graf genannt wird, noch zum Traungau gehörte, der ja auch im späteren Mittelalter in dieser Gegend die Enns überschreitet, oder ob damit eine andere Grafschaft gemeint sei, wollen wir erst später erörtern.

Ganz anders, als mit dem Traungau, verhält es sich nun aber mit der östlichen Grafschaft. Zwar muß hier Aribo gleich zu Beginn seiner Wirksamkeit Graf gewesen sein, wie aus den Erzählungen über die Kämpfe mit den Söhnen seiner beiden Vorgänger erhellt. Bezeugt aber ist seine Grafschaft nur zum Jahre 888 für den Grunzwitigau, diesmal allerdings in ausgiebiger Weise.[1]) Ganz klar geht aus der Urkunde für Heimo hervor, daß Aribo in diesem Bereiche Grafenrechte ausgeübt habe, wie auch, daß ihm die Verteidigung des Bodens oblag. Nach dieser Zeit finden wir keinen solchen Beleg mehr, es sei denn, daß man die Urkunde von 892, welche Melk als in Aribos Grafschaft liegend bezeichnet, noch auf die östliche Grafschaft beziehen will, wie wir ja auch noch bis über die Mitte des XV. Jahrhunderts hinaus Melk ins Tullner Landgericht einbezogen finden. Doch auch davon können wir augenblicklich nicht handeln.

Angenommen nun, Aribo habe bis 892, ja noch weiter herauf die östliche Grafschaft verwaltet, so dürfte das schon nach dem Jahre 893 nicht mehr als ganz sicher angenommen werden. Gehörte, wie oben gezeigt worden ist, der Grunzwitigau zum Traismafeldgau und mit diesem nach Pannonien, und hat Dümmler Recht, wenn er Engilschalk den Sohn des älteren Engilschalk, 893 Oberpannonien überkommen läßt, dann mochte Aribo vielleicht Mark-

[1]) Siehe das ausführliche Regest bei Böhmer-Mühlbacher, 1751.

graf über das ganze sein, aber die Grenzgrafschaft im Gebiete zwischen Traisen und Wiener Wald hätte er bereits abgeben müssen; und es ist nicht ausgeschlossen, daß solches schon 889 der Fall war.[1]) Allein die Worte »marchensis in Oriente effectus est« könnten sich auch auf ein weiteres östliches Grenzgebiet beziehen. Wo nicht, so steht doch anderseits fest, daß Engilschalk im Jahre 893 seine Rolle bereits ausgespielt hatte. Dann, nimmt man an, wäre Liutpold die Verwaltung Pannoniens zugefallen. Alles das aber sind nur eben Annahmen.

Je näher wir jedoch dem X. Jahrhunderte kommen, das uns Aribo zuerst als Markgrafen zeigt, desto mehr wird es wahrscheinlich, daß er die östliche Grenzgrafschaft in der letzten Zeit nicht mehr inne hatte.

Es ist schon oben vermutet worden, daß eben Isanrich, Aribos Sohn, wenn er sich in Mautern gegen Kaiser Arnulf zu halten suchte, nichts anderes beabsichtigte, als dem Kaiser den Eintritt in seine Grafschaft zu verwehren, ob er sie nun zurecht inne hatte oder zu unrecht. Er aber wird noch zum Jahre 901 Noricus comes genannt,[2]) was mit etwas mehr Sicherheit auf eine von den Grafschaften der Ostmark — vom Traungau allerdings abgesehen — bezogen werden kann, als das marchensis in Oriente für den Grafen Engilschalk.[3]) Hatte nun Isanrich die eine von diesen beiden Grafschaften inne oder sie beide, dann war sein Vater, der hochbetagte Aribo, zwar Markgraf über alle drei Komitate, Graf aber nur im Traungau und der den feindlichen Ungarneinfällen am meisten entrückten Grafschaft. Daß dann Isanrich unter seinem Vater, dem Obergrafen, einen oder zwei von den Komitaten der Mark verwaltete, wäre für das X. Jahrhundert ganz und gar nicht mehr auffallend, umsoweniger als ja auch in der Mark selbst Beispiele von Amtsnachfolge des Sohnes vorgekommen waren und es als eine gute Vorschule gelten mußte, wenn der künftige Markgraf eine zeitlang als Grenzgraf tätig war. Das eine Komitat aber, das Aribo behalten hätte, der Traungau, wäre derselbe, von dem wir in der Zollordnung hören und dessen drei Schultheißen und verschiedene Männer von Ansehen wir dort als Zeugen kennen lernen. Daß aus den beiden

---

[1]) Dümmler, Ostfränkisches Reich II, 360, Anm. 43.

[2]) Siehe oben S. 17.

[3]) Vgl. dagegen R. Müller in Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXXV, 408 f., 415 f.

anderen Grafschaften keine Namen begegnen, kann aus der steten Kriegsgefahr im Osten eine hinlängliche Erklärung finden.

Nun aber könnte doch ein Argument vorgebracht werden das diese Erwägungen zu beeinflussen geeignet scheint. Es ist schon oben [1]) auf jene beiden Urkunden hingewiesen worden, welche Aribo auch in dem Raume zwischen Enns und Traisen als Graf erscheinen lassen. Die eine betrifft Melk im Osten dieses Bereiches und datiert von 892, die andere eine Gegend im Westen und stammt aus dem Jahre 903. Hinsichtlich der ersten ist schon bemerkt worden, daß dieses Datum tatsächlich nicht viel auf sich hat. Denn ob man Melk mitsamt der Wachau noch in den Grunzwitigau einbeziehen will, wie es später noch ins Landgericht auf dem Tullnerfelde gehörte, oder ob man dies ablehnt, eine Urkunde von 892 hat für das Verhältnis, wie es uns die Raffelstätter Zollordnung zeigt, nur mehr wenig zu bedeuten. Damals im Jahre 892 mag immerhin Aribo auch in einem Komitat gewaltet haben, das man sich zwischen Enns und Traisen ausgebreitet, und fast diesen ganzen Raum erfüllend, denken kann; darum braucht er im Jahre 903 und in der Folgezeit ganz und gar nicht Graf in diesem Gebiete gewesen sein. Anders aber scheint es mit der Grafschaft in dem Gebiete zwischen Url und Ennswald zu stehen, über die uns eine Urkunde eben aus dem Jahre 903 als über ein Komitat Aribos Auskunft gibt. Diese Urkunde würde uns nötigen, entweder den Beweis anzutreten, daß das Gebiet um Wolfswang noch zu der Grafschaft gehörte, deren Hauptbestandteil der Traungau gebildet hat, oder auf unsere Annahme. Aribo habe 903 nur die westlichste zur Mark gehörige Grafschaft innegehabt, zu verzichten, wenn nicht ein ganz natürlicher Ausweg uns auch in diesem Falle der Notwendigkeit überheben würde, der Alternative gerecht zu werden.

Diesen Ausweg bietet die Erkenntnis, daß die Tauschurkunde vom 8. September 903 [2]) die Stelle über die proprietas Wolueswanc offenbar aus der Königsurkunde herübergenommen hat, mithin für die Zeit der Grafschaft Aribos in und um Wolfswang nicht das Datum der Tauschurkunde, sondern das der verloren gegangenen, eben hier exzerpierten Königsurkunde maßgebend ist. Denn daß in der einschlägigen Stelle ein solches Exzerpt vorliege, lehrt schon das Formelhafte derselben. Es heißt dort nämlich in wörtlicher Über-

---

[1]) S. 62.

[2]) Böhmer-Mühlbacher, 1961 a, Schluß.

setzung: »Eine Besitzung, die ihm König Arnulf mittels Urkunde (per preceptum) geschenkt hatte, in der Grafschaft des Grafen Aribo, in dem Orte, welcher Wolfswang heißt« folgen die Grenzen,[1]) die gewiß auch einer Vorlage entnommen sind. Da begegnen wir also Nennungen und Wendungen, wie wir sie in Königsurkunden älterer Zeit finden, und es lag ja auch nahe, nicht bloß die Grenzbeschreibung der Königsurkunde zu entnehmen, sondern auch alles sonst wesentliche, und dazu gehört auch die Benennung der Grafschaft, in welcher der Besitz lag. Nun gehört aber die Urkunde, aus welcher all diese Angaben herübergenommen sind, nicht etwa ins Jahr 903, sondern ist von dem bereits seit vier Jahren verstorbenen Arnulf, und zwar noch dem Könige Arnulf, also vor seiner Kaiserkrönung, Februar 896, und jedenfalls spätestens im Herbst 895 gegeben. Sie fällt also noch vor jener eingreifenden Veränderung, die Aribos Stellung nach dem letzten Mährenkriege erfahren hatte. Wir erinnern uns, daß er wegen der Urheberschaft seines Sohnes Isanrich mit diesem in Ungnade gefallen war. Zwar heißt es bereits im Jahre 898, seine unfreiwillige Muße habe nicht lange gewährt. Aber daraus ergibt sich doch noch nicht Wiedereinsetzung in seinen bisherigen Amtsbereich. Eben damals wird er zwar Markgraf geworden oder wiedergeworden sein, aber die Grafschaften seiner Mark, bis auf den Traungau, der Aribo auch jetzt verblieb, gingen in andere Hände über, darunter auch die Grafschaft zwischen der Enns und Traisen.

Wir wollen jedoch mit diesem Hinweis gar nicht einer anderen Art der Schlußfassung entwischt sein. Denkbar wäre immerhin, daß Wolueswanc auch noch im Jahre 903 oder 904 in Aribos Komitat gelegen gewesen sei; nur kommen wir dann auf jenen Hinweis zurück, daß sich das Aribonische Komitat, zu dem der Traungau gehörte, noch auf das rechte Ennsufer hinüber erstreckt haben könnte, wie er ja tatsächlich in den oberen Gegenden noch bis ins späte Mittelalter hinein, ja in der oberösterreichischen Grenze am Ramingbach auch noch bis in unsere Tage herauf sich erstreckt. Zwischen

[1]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns II, 50: proprietatem quam ei rex Arnolfus per preceptum donavit, in comitatu Arbonis comitis in loco qui dicitur Wolueswanc cuius terminus ab oriente usque in fluvium Urulam et proprietatem Hagewolvi, ab occidente usque in silvam Anesi fluminis et in fluvium qui dicitur Bachinba, ab aquilone in marcam sancti Stephani, et a meridie in proprietatem Anionis.

Enns und Raming lag nun freilich Wolfswang ganz sicher nicht. Allein auch am Unterlaufe der Enns finden wir noch im Mittelalter Landgerichte, die sich nach obderennsischen Landgerichtssitzen nennen. So das Landgericht Burg-Enns, das sich noch im XVI. Jahrhundert bis über Haag gegen Strengberg hin erstreckte, und das Landgericht Steier, dem einstmals sogar der Bezirk Hollenstein-Göstling unterstanden haben muß; auch St. Peter in der Au hatte dahin gehört. Damit kommen wir schon ziemlich weit in den Bereich hinein, in dem Wolfswang, vielleicht Wolfsbach nördlich von Seitenstetten, gelegen sein muß. Übrigens scheint sogar die Zollordnung von Raffelstätten eine Andeutung in diesem Sinne zu enthalten, wenn sie den Zoll für Salzwagen, die aus dem Westen kommen und die Enns übersetzen, erst an der Url leisten läßt. War dann etwa dieses Gewässer Grafschaftsgrenze?

Auch in dieser Hinsicht würde also die spätere Einteilung auf alte karolingische Einrichtungen zurückgehen, über die es sicherlich auch einmal authentische Aufzeichnungen gegeben hat. Wenn freilich aus dem gleichen Grunde die karolingische Ostgrafschaft auch noch über Melk erstreckt werden muß, wofür sich ein urkundlicher Beleg zum Jahre 892 gefunden hat, so erfährt dadurch die mittlere Grafschaft eine sehr starke Einengung, aber doch nur im Süden der Donau. Sie mag ja ihren Schwerpunkt im Norden derselben gehabt haben, wo die Rugi, der Reodarii und Rotularii der Zollurkunde von 903—906 saßen, die daher wohl aus diesem Grunde in dem mit Aufstellung der Zollstätte Linz eingeleiteten zweiten Abschnitt des Instruments ihren Platz finden. Dann lag Linz sogar am Eingange zum nördlichen Teil der zweiten Grafschaft, allerdings am Südufer, wie auch alle übrigen Zollstätten. Inwiefern aber diese karolingische Grafschaft unter den »Gerichtsbezirken« der babenbergischen Ostmark zutage tritt, das ist wieder eine Frage für sich, die in einem der nächsten Abschnitte zur Sprache kommen wird. Ein bestimmter Graf wird für diese mittlere Grafschaft nicht genannt. Vielleicht war es doch jener Graf Günther, von dem wiederholt die Rede gewesen,[1]) der aber dann gewiß nicht Graf in Grunzwitigau war, oder Graf Waltilo oder Chadalhoch, lauter Namen, die zu Ende des IX. und zu Beginn des X. Jahrhunderts begegnen.[2])

[1]) Vgl. oben S. 21, 48.

[2]) Dümmler, Ostfr. Reich II, 518.

ÜBER
TOPOGRAPHISCHE ANSICHTEN
MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG
NIEDERÖSTERREICHS.

(VORTRAG GEHALTEN IM VEREINE FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH AM 24. JÄNNER 1902.)

VON

DR. MAX VANCSA.

Langsamer als die Darstellung des Menschen und der Tiere in der bildenden Kunst entwickelt sich die der umgebenden Natur.[1]) Bei Völkerschaften auf niedriger Kulturstufe, sowie im europäischen Altertum und frühen Mittelalter werden die Menschen und Tiere meist losgelöst von ihrer Umgebung dargestellt; Objekte der Umgebung — wie Bäume, Blumen, Berge, Flüsse, in letzter Linie Bauwerke nur hinzugefügt, sofern sie mit dem abgebildeten Vorgang in engerem Zusammenhang stehen. Die Wiedergabe hält sich ursprünglich ebenso wie beim Menschen an das rein Typische; das individuelle Moment fehlt noch fast vollständig, von richtigen Raum- und Größenverhältnissen ist keine Spur. An Stelle der Naturtreue finden wir meist die Stilisierung. So ist es bei den Reliefdarstellungen, in der Mosaik- und Glasmalerei, ja auch in der ersten Temperamalerei, ebenso wie in der Miniaturmalerei. Auch von einem landschaftlichen Hintergrund ist noch fast gar keine Rede. In den Mosaiken der Kirchen ersetzt ihn der Goldgrund oder irgend ein ornamentales Muster.

Es muß als eine Seltenheit bezeichnet werden, wenn gleichwohl schon hie und da Versuche auftreten, die Umgebung zu individualisieren, genauer mit dem wirklichen Objekt in Übereinstimmung zu bringen. Einer dieser schüchternen Versuche betrifft auch unser Land Niederösterreich. Er findet sich in dem sogenannten Falkensteiner Kodex des Münchener Reichsarchives aus dem Ende des XII. Jahrhunderts, einer Aufzeichnung über den Besitz der bayrischen Grafen von Neuburg, welche Graf Siboto von Neuburg anfertigen ließ. Sie unterstützt das geschriebene Wort durch Abbildungen von Personen, von Szenen aus dem Wirt-

---

[1]) Eine zusammenfassende Geschichte der Landschaftsmalerei fehlt noch. Für die Anfänge landschaftlicher Darstellung verweise ich auf zwei Spezialarbeiten: Kaemmerer, Die Landschaft in der deutschen Kunst bis zum Tode Albrecht Dürers (Beiträge zur Kunstgeschichte. N. F., IV, Leipzig 1886) und Kallab, Die toskanische Landschaftsmalerei im XIV. und XV. Jahrhundert, ihre Entstehung und Entwicklung. Einleitung (Jahrbuch des A. h. Kaiserhauses, XXV, Abt. 1).

schaftsleben und von vier den Neuburgern gehörigen Burgen: nämlich den bayrischen Schlössern Falkenstein, Neuburg und Hartmannsburg und von Herrantesstein, jetzt Hörnstein in Niederösterreich. Wir können diese Abbildungen freilich nicht mehr auf ihre Übereinstimmung mit den dargestellten Objekten prüfen, denn die Burgen liegen heute in Ruinen oder sind neu erbaut, aber im Zusammenhange mit der Absicht des Grafen Siboto und bei dem Umstande, daß tatsächlich jede der vier Burgen durch gewisse Eigentümlichkeiten charakterisiert erscheint, ist wohl die Annahme Zahns, der in unserem Vereine diese Abbildungen vor nunmehr 25 Jahren besprochen hat,[1]) berechtigt, daß sie der Wirklichkeit nachzukommen strebten und demzufolge die ältesten Abbildungen bayrischer und österreichischer Schlösser sind.

An Objektsdarstellungen in Votivbildern, welche anderweitig sich ziemlich frühzeitig finden, sind wir arm. Wir wissen ja, wie sehr gerade unser Land Verwüstungen ausgesetzt war. Eine Miniatur im Kodex 795 der Hofbibliothek kann bis zu einem gewissen Grade als ältestes Beispiel aus unserem Gebiete gelten. Die Handschrift, eine auf Befehl Herzog Albrechts angefertigte Übersetzung des Rationales von Duranti von etwa 1384, zeigt neben Dedikationsdarstellungen auch eine Abbildung des Gebäudes der alten Universität im Medaillon.[2])

Seit dem XIV. Jahrhundert werden auch Landkarten und Stadtpläne häufiger, auf welchen in primitiver Weise die hervorragenden Objekte abgebildet sind, freilich noch ohne jeden Maßstab und noch immer recht schematisch. Diese Art der geographischen Darstellung war bereits im Altertume üblich und ist am bekanntesten aus der Tabula Peutingeriana, die, obwohl erst aus dem XIII. Jahrhundert stammend, doch ihre antike Vorlage getreulich kopiert. Wie hier eine Reihe größerer Orte durch ein charakteristisches Bauwerk bezeichnet sind, so bildete man später auch bei Einzelplänen die wichtigsten Bauten ab. Das älteste Beispiel aus unserem Gebiete dürften die Federzeichnungen und Miniaturen in dem berühmten Zwettler Stiftungsbuche aus dem XIV. Jahrhundert sein.

---

[1]) Auf der Sommerversammlung am 16. September 1867, abgedruckt in »Blätter des Vereines für Landeskunde« I, 173. Dann in Beckers »Hernstein«, III. T., 2. Halbbd. (1888), 145 f., mit einem Faksimile der Abbildung als Beilage.

[2]) Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereines in Wien I, (1856), 101. — Auch Aschbach, Geschichte der Wiener Universität I, Taf. 5.

welche das Kloster und seine Zugehörung in dieser Weise darzustellen suchen.[1]) Aus dem Jahre 1438 stammt dann ein Plan von Wien, auf welchem die Objekte ebenfalls ohne Maßstab für ihre Größe und Entfernungen und mit nur sehr beiläufiger Wiedergabe ihrer wahren Gestalt zu sehen sind.[2])

Unter den Miniaturen, welche zu den interessantesten ältesten Ansichten aus Niederösterreich zu rechnen sind, muß ich noch die Abbildung von Dürnstein in dem Wappenbrief, welchen Kaiser Friedrich III. im Jahre 1476 verlieh, aufzählen.[3]) Daran schließe ich die Abbildung der Stadt Wien aus dem Jahre 1483 auf dem Babenberger Stammbaum im Stifte Klosterneuburg, obwohl wir es hier bereits mit einem Tafelbilde — ursprünglich auf Holz, später nicht ganz glücklich auf Leinwand übertragen — zu tun haben. Doch tritt eben die Darstellung noch nicht selbständig und um ihrer selbst willen auf, sondern ist eine Zutat zu dem Stammbaum, wo sie einer Kampfszene zum Hintergrund dient.[4]) Bemerkenswert ist hier nur der Fortschritt von der Wiedergabe einzelner mehr oder minder zusammenhangloser Objekte zu einer, wenn auch nur teilweisen, aber doch bereits recht getreuen Stadtansicht. Ein Mittelding zwischen Plan und Ansicht in entwickelter Ausführung ist Dreieckers Ansicht von Baden aus dem Jahre 1486, allerdings nur in ziemlich gleichzeitiger Kopie als Zeichnung vorhanden.[5])

Indessen hatte nämlich die Kunst der Malerei durch die Anwendung neuer Techniken und durch die Ausgestaltung der Linearperspektive und Tiefenwirkung, namentlich durch die Kunst, alles auf einem Bilde Dargestellte von einem einzigen Augenpunkt aus einheitlich zusammenzufassen seit der ersten Hälfte des XV. Jahr-

---

[1]) Besonders die große Medaillonsdarstellung auf Fol. 12 (vgl. Font. rer. Austr. 2. Abt., III, 45). Die n. ö. Landesbibliothek besitzt einen Stich nach dieser Federzeichnung aus dem XVIII. Jahrhundert (Schmutzer?). Außerdem findet sich eine Reproduktion in dem allerdings sehr seltenen Atlas zu den »Font. rer. Austr.«, den die k. Akademie in wenigen Exemplaren herausgegeben hat.

[2]) Karajan, Die alte Kaiserburg zu Wien (Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereines IV [1863], 1). Jetzt in schöner Reproduktion in der »Geschichte der Stadt Wien«. Herausgegeben vom Altertumsvereine II, 1. T., 308.

[3]) Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereines XVII, 72, und Mitteilungen der Zentral-Kommission III, 42.

[4]) Camesina in Berichten und Mitteilungen des Altertumsvereines I, (1856), 237. — Jetzt in schöner Reproduktion in der »Geschichte der Stadt Wien« II, 1. T., 284.

[5]) Rollett, Beiträge zur Chronik der Stadt Baden I, (1880), 112.

hunderts — seit den van Eyks — einen großartigen Aufschwung genommen. Seit dieser Zeit erscheint immer häufiger und sorgfältiger ausgebildet der landschaftliche Hintergrund. Gegen Ende des Jahrhunderts haben wir dann in Albrecht Dürer den ersten deutschen Landschafter, denn abgesehen von den landschaftlichen Hintergründen seiner Bilder, besitzen wir von ihm bereits rein landschaftliche Darstellungen. Ich erinnere nur an die berühmten Blätter unserer Albertina und an die Ansicht von Trient.

Den Hauptaufschwung nimmt aber die Darstellung von Örtlichkeiten mit dem Aufleben der reproduzierenden und vervielfältigenden Künste im XV. Jahrhundert,[1]) mit dem Aufkommen und der raschen Entwicklung des Kupferstiches, des Holzschnittes und der Buchdruckerkunst, welche auf das Innigste ineinandergreifen, indem fast gleichzeitig mit der neuen Art der Herstellung des Buches auch die Buchillustration in der neuen Technik ausgeführt werden konnte. Man kann wohl sagen, daß damals sich auch der Leute ein wahrer Drang nach Wissen und Kenntnissen in dem Augenblicke bemächtigte, da sich ihnen neue Möglichkeiten boten, ihn zu befriedigen. Neben den Nachrichten der Zeitereignisse wollte man am meisten von fremden Gegenden, fremden Ländern, Völkern und Städten lesen, Abbildungen davon sehen.[2]) Wir dürfen nicht außer acht lassen, daß damals das Zeitalter der Entdeckungen anbricht, welches die Neugierde und die Phantasie der Menschen aufs Höchste anregte.

Schon im Jahre 1477 erschien zu Speyer der »Fasciculus temporum« von Rolevinks, einige Jahre später in deutscher Sprache als »Bürdelin der Zit« zu Basel 1481 mit Holzschnitten, darunter ganz primitive kleine Städteansichten. Einen bedeutenden Fortschritt zeigt die Beschreibung einer Reise ins gelobte Land von Bernhard von Breitenbach mit Holzschnitten von Erhart Rewich, wahrscheinlich einem Utrechter Meister, welche zuerst zu Mainz 1486 erschien und viele Auflagen erlebte. Hier finden sich schon Städtebilder in Daraufsicht oder halber Vogelschau, welche Manier sich lange Zeit für Ortsansichten erhalten hat. Zunächst

---

[1]) Für das Folgende vgl.: Lippmann, Der Kupferstich (Handbücher der kgl. Museen in Berlin; Berlin 1893).

[2]) Zum folgenden vgl.: Lützow, Geschichte des deutschen Kupferstiches und Holzschnittes (4. T. der Geschichte der deutschen Kunst). Berlin 1892, besonders 72 ff.

beeinflußte das Werk direkt die berühmte Schedel sche Weltchronik, in lateinischer Sprache als Liber chronicorum 1493, in deutscher 1494 erschienen und mit Holzschnitten von Wolgemuet und Wilhelm Pleidenwurff geschmückt. Einzelne Ansichten, z. B. die Venedigs, sind aus Breitenbach entnommen. Wie naiv man noch immer bei diesen illustrierten Werken vorging, kann man daraus ersehen, daß eine ganze Reihe Städteansichten, ebenso wie Porträts, reine Phantasien sind und einfach schematisch für mehrere Städte, beziehungsweise Persönlichkeiten verwendet werden, z. B. dient ein und derselbe Holzstock für Mainz, Neapel, Siena, Aquileja, Mantua und Lyon! Nur 30 Städtebilder sind authentisch, darunter auch eine Abbildung der Stadt Wien.[1]) Die Schedelsche Weltchronik fand in zahlreichen Erdbeschreibungen oder Kosmographien mit Bildschmuck Nachfolge und Nachahmung, wobei selbstverständlich fast ausschließlich die Hauptstädte oder Städte von ganz besonderer Bedeutung dargestellt wurden,[2]) ebenso wird es im XVI. Jahrhundert üblich, bedeutsame Zeitereignisse zu beschreiben und zu illustrieren.

Die Türkenbelagerung von 1529 lenkte in hervorragender Weise das Augenmerk auf Wien. Der Nürnberger Nikolaus Meldemann gab 1530 eine Rundansicht von Wien in sechs Holzschnittblättern heraus.[3]) Die im Jahre 1539 erschienene »Warhafftige Beschreybung des andern Zugs in Oesterreich wider den Türken gemeynen Christenheit Erbfeind vergangens 1532 Jares tathlich beschechen«, von der leider kein vollständiges Exemplar mehr existiert, zeigt eine große Truppenrevue, welche Karl V. am 3. Oktober 1532 auf dem Marchfelde hielt, im Hintergrunde Wien.

Ein weiterer Fortschritt in der getreuen Abbildung und zugleich auch ein Fortschritt in künstlerischer Hinsicht ist es, daß nun auch an Stelle des mehr oder weniger primitiven Holzschnittes immer mehr der Kupferstich, namentlich die Radierung zu treten

[1]) Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereines X (1867). Jetzt auch Geschichte der Stadt Wien II, 1. T., 294.

[2]) Eine zusammenfassende Arbeit über »Brünns Stadtbilder bis zum Jahre 1750« veröffentlichte Bretholz in den »Annales des Museum Francisceum« 1897, 157. Sonst ist dieses Thema meines Wissens kaum gestreift, noch weniger ausführlich behandelt.

[3]) Über diese und die folgenden Wiener Ansichten siehe Camesina, Über Lautensacks Ansicht von Wien (Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereines I [1856]. 8).

beginnt. Aus dem Jahre 1547 stammen die zwei Langansichten Wiens von Augustin Hirsvogel in Kupfer, aus dem Jahre 1558 der prachtvolle Stich von Hans Sebaldus Lautensack, eigentlich eine Allegorie auf Wiens Türkenbelagerung.

Im XVII. Jahrhundert nahm dann die Geographie und ihre wissenschaftliche Ausgestaltung einen neuen Aufschwung und damit auch die bildlichen topographischen Darstellungen. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß auf den Landkarten bei aller Ausbildung der Kartographie gegenüber früheren Versuchen, größere Orte, Kirchen, Klöster und Schlösser noch immer nicht mit einem bestimmten Zeichen ausgedrückt wurden, sondern mit kleinen profilierten Nachbildungen.

Außerdem treten jetzt an die Stelle der mehr oder weniger phantastischen Kosmographien mit ihren unzuverlässigen Abbildungen, die Topographien, die speziellen Ortsbeschreibungen, welche auf eine möglichst getreue Aufnahme Gewicht legen. Eine Art Überleitung ist Brauns »Beschreybung und Controfactur der vornehmsten Städte der Welt«, das in sechs Bänden von 1572 bis 1617 erschienen ist, fast durchwegs mit Kupfern von Georg Hufnagel.

Im ersten Bande befindet sich eine Abbildung von Wien, im letzten eine von St. Pölten und merkwürdigerweise von Mannersdorf am Leithagebirge, das eben damals als Badeort aufzublühen begann.[1])

Aus dem Jahre 1614 stammt eine »Topographia variarum regionum« mit Kupfern nach Gemälden von Matthäus und Paul Brill. Die berühmtesten Topographien sind jedoch die von Martin Zeiller, welche fast ganz Europa in Wort und Bild vorführen und von dem Stecher Matthäus Merian mit sehr schönen und topographisch genauen Kupfern geschmückt sind, weshalb diese Werke unter seinem Namen gehen.[2]) Der auf Österreich bezügliche

---

[1]) Kabdebo, Ansichten aus Niederösterreich in Brauns Städtebuch (Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereines XV [1875], 169).

[2]) Über diese und die folgenden »Topographien« vgl. meinen Aufsatz: Historische Topographie mit besonderer Berücksichtigung Niederösterreichs (Deutsche Geschichtsblätter III, 1902, S. 97 ff.). Ich ergreife übrigens die Gelegenheit, um hier in Bezug auf die Literatur für Merian nachzutragen: Eckardt, Mathaeus Merian, Skizze seines Lebens und ausführliche Beschreibung seiner »Topographia Germaniae« (Basel 1887). Vgl. auch neuerdings Deutsche Geschichtsblätter III, 223.

Teil wurde im Jahre 1649 herausgegeben und führt den Titel: »Topographia provinciarum Austriacarum Austriae, Styriae, Illyriae, Carinthiae, Carniolae, Tirolis etc.« Diese Werke erlebten mehrere Auflagen und gaben den Anstoß zu vielen anderen ähnlichen Unternehmungen.

So groß war damals das allgemeine Interesse für derartige topographische Werke, daß die reichen Stände der verschiedenen österreichischen Provinzen darnach strebten, ihre Länder nicht nur kartographisch, sondern auch in umfassender Weise in Abbildungen der hervorragenden Orte, Burgen u. s. w. aufnehmen zu lassen. Sie hatten das Glück, in dem Pfarrer von Leonstein in Oberösterreich, Georg Matthäus Vischer, den richtigen Mann dafür zu finden. Zuerst im Auftrage und mit Unterstützung der oberösterreichischen, dann der niederösterreichischen und steirischen Stände schuf er drei große Kartenwerke und gewissermaßen als Ergänzungen dazu drei Sammlungen von Abbildungen der Städte, Klöster und Schlösser — hauptsächlich entsprechend den Besitzungen der Stände — die Topographia Austriae inferioris 1672, superioris 1674, Styriae 1681. Die Kupfer, von verschiedenen ungenannten Stechern, haben keinen großen künstlerischen Wert, sind aber mit wenigen Ausnahmen sehr gewissenhaft aufgenommen. Es dürfte allgemein interessieren, daß die Platten zu den Abbildungen aus Niederösterreich sich noch heute im niederösterreichischen Landesarchive, dem alten ständischen Archive, befinden. Für andere österreichische Länder, wie Salzburg, Kärnten und Krain besitzen wir in den Bilderwerken Johann Weikard Valvassors ganz ähnliche »Topographien«.

Auch schon ganz spezielle, kleinere Landesteile wurden nun in ähnlicher Weise, teils in Plänen, teils in Abbildungen aufgenommen. Da ist in Bezug auf Niederösterreich besonders die Topographia Windhagiana (Frankfurt 1656), welche sehr feine Stiche von Klemens Beuttler enthält, und eine »Beschreibung der Herrschaft Pottendorf« zu nennen.

Städteabbildungen in zeitgeschichtlichen Werken finden sich auch im XVII. Jahrhundert wiederholt. Das berühmteste Werk dieser Art ist das »Theatrum Europäum« 1643—1698 in 13 Bänden, das unter anderem die Belagerung von Krems, Korneuburg in der Schwedenzeit u. a. m. darstellt. Die zweite Türkenbelagerung Wiens rief gleichfalls eine Unzahl Abbildungen auf Plänen, auf Flug-

blättern und in historischen Beschreibungen hervor.[1]) Die Städte ließen wohl auch für ihre Rathäuser Pläne und Ansichten malen. Vieles ist wieder verloren gegangen. Eine der ältesten gemalten Städteansichten dieser Art dürfte neben Baden St. Pölten besitzen, gemalt 1627 von Balduin Höfel.

Das XVII. Jahrhundert bedeutet übrigens für die Kupferstichkunst eine glänzende Epoche. Die Zeit liebte pompöse Darstellungen, meist in Verbindung mit Allegorien. Große Prachtwerke mit Dedikationsblättern, welche das Porträt des hohen Protektors und dessen Besitz in architektonischer Umrahmung und umgeben von allegorischen Figuren vor Augen führten, kommen in Mode. So entstanden fast von allen österreichischen Klöstern solche Prachtdarstellungen: von Göttweig 1668 durch Managetta und Küsel, von Guttenstein 1668 durch Mauritius Lang, von Mauerbach zwischen 1647—1678 durch Benedikt Spillmann, von Zwettl 1670 durch Georg Chr. Eymart, Klosterneuburg um 1686 durch J. M. Lerch u. s. w.

Darauf folgten die Architekturmaler der Barockzeit. Es ist ja allgemein bekannt, wie sehr unter Kaiser Karl VI. die Baukunst emporblühte. Mit dem Kaiser wetteiferte der ganze Adel in der Aufführung neuer und im Umbau der alten Schlösser. Selten sah Österreich eine ähnliche glänzende Bauära wie damals. Die Namen der beiden Fischer von Erlach und Salomon Kleiners als der Hauptarchitekten dieser Zeit sind unsterblich geworden. Sie alle legten ihre Entwürfe oder Aufnahmen älterer Vorbilder in großen Bildwerken oder Einzelkupfern nieder, wobei das bauwissenschaftliche Moment mehr oder weniger stark betont ist.

Von Bernhard Fischer von Erlach erschien der »Entwurf einer historischen Architektur in Abbildungen verschiedener berühmter Gebäude« (1725[2]), von seinem Sohne Josef Emanuel, »Prospekte und Abrisse (dies die für ähnliche Publikationen beliebte Bezeichnung) einiger Gebäude von Wien« (mit französischem Untertitel ohne Jahresangabe) mit Stichen von J. F. Delsenbach, von

[1]) Einen ziemlich vollständigen Überblick gewährt der Katalog der historischen Ausstellung der Stadt Wien 1883 (Wien 1883 [zur Feier der Türkenbelagerung]). Vgl. für Wiener Ansichten überhaupt den Katalog der historischen Ausstellung der Stadt Wien (Wien 1873).

[2]) Einen Vorläufer bildete das »Wienerische Architektur-, Kunst- und Säulenbuch« des Johann Indau (Wien 1686). Siehe darüber Ilg in den Berichten und Mitteilungen des Altertumsvereines XXIV, 1887, S. 1.

Salomon Kleiner die »Wahrhaffte und genaue Abbildung aller Kirchen und Clöster, welche sowohl in der keyserl. Residenz-Statt Wien als auch in denen amliegenden Vorstätten sich befinden, wobey nicht weniger theils fürstl. theils gräffl. und andere schöne Gebäude denen Liebhabern zur Belustigung vorgestellet sein«, mit Stichen von Joh. Andreas Pfeffel, Georg Daniel Heumann, Joh. Aug. Corvinus u. m. a. zu Augsburg 1724—1737 in vier Abteilungen mit variierendem Titel.[1])

Daneben gab es auch ähnliche kleinere Sammlungen über einzelne kaiserliche Gebäude (Hofburg, Hofbibliothek, Favorita u. s. w.) oder adelige Schlösser. Ebenso erschienen solche »Prospekte und Abrisse« der Klöster mit Stichen von Kleiner, Werner, Merz u. a.

Auch in der Malerei bildete damals die Architektur- und Vedutenmalerei einen beliebten eigenen Zweig der Landschaftsmalerei. Berühmt geworden sind ja die beiden Canalettos, von denen namentlich der jüngere viele österreichische Prospekte malte und bekanntlich auch in unserer kaiserlichen Gemäldegalerie mit einer ganzen Reihe von Bildern vertreten ist. Der reiche Adel setzte eine Ehre darein, seine Schlösser, seine französischen Parks von hervorragenden Künstlern, wie die Schmutzer, Molitor, Friedrich Brand malen und in Kupfer stechen zu lassen.

Am Ende des XVIII. Jahrhunderts ist ein letzter Ausläufer, jene schöne von Kunstsammlern hochgeschätzte Kollektion kolorierter Kupferstiche, welche nach Aufnahmen von Karl Schütz und Lorenz Janscha Johann Ziegler in einfacher Umrißmanier gestochen hat und welche in dem Wiener Kunstverlage, der nun endlich die ausländischen, meist Augsburger Firmen, die früher für derlei Unternehmungen fast ausschließlich in Betracht kamen, ablöste, nämlich

[1]) Im Titel zum II. Band heißt es » . . . . sowohl der Keyserl. Burg und Lust-Häuser als anderer fürstl. und gräffl. oder sonst anmuthig vnd merkwürdige Palläste und schönen Prospecte . . . . denen Liebhabern magnifiquer Gebäude zur Belustigung und Erinnerung vorgestellet.«

Der III. Teil (1732) trägt den Obertitel »Das florierende vermehrte Wien oder . . . . .«, dann heißt es weiter » . . . . einiger antiquen als modernen Kirchen, Ehren-Säulen, Stifftungen, Spitählern etc.«

Der IV. Teil (1737) hat denselben Obertitel, dann heißt es ». . . . derer in dieser Kayserl. Residenz-Statt ingleichen in denen umliegenden Vorstätten so wohl Geistlich- als Weltlichen weiters neu aufgeführte Gebäuden, so theils Kirchen, Capellen, Stifftunge (sic!), als auch Kayserliche, Fürstliche, Gräffliche, Freyherrliche samt Bürgerlichen Häusern und Gotts-Ackern vorstellen. Denen Kunstliebenden zu mehrerer Ergözung . . .«

bei Artaria & Co., zwischen 1782 und 1795 erschienen ist und auch mit einem Titelblatt und kurzem deutsch-französischem Text versehen wurde: »Sammlungen von Aussichten (also Veduten) der Residenzstadt Wien, von ihren Vorstädten und einigen umliegenden Ortschaften.« [1]) Die Blätter haben wegen ihrer reichen Staffage auch einen bedeutenden kulturhistorischen Wert. Einzelne wurden später neu herausgegeben, wobei die Kostümfiguren der Mode entsprechend abgeändert wurden. Lorenz Janscha, sein Bruder Valentin, Georg Schallhas, Johann Ziegler, Runk, später auch Karl Postl und Franz Jaschke oder Jaschky waren die Künstler, welche um die Wende des XVIII. und XIX. Jahrhunderts auch für andere Wiener Firmen für Jean Cappi, Josef Eder, Tranquillo Mollo, besonders aber Franz X. Stöckel ähnliche Ansichten von Wien und seiner Umgebung in derselben Kunstmanier, meist mit deutscher und französischer Unterschrift versehen, lieferten.

Während sich in diesen schönen Publikationen Kunst und Naturtreue verbanden, wagte man noch immer nicht nur in Augsburg, sondern auch in Wien Ansichten auszugeben, welche nahezu gar keine Ähnlichkeit mit den dargestellten Gegenden und Orten aufweisen. Sogar von einem Stecher, wie Laminit, einem Schüler Haids, existieren solche seltsame Phantasiebilder.

Ich will nun aber zur Buchillustration zurückkehren und nur nebenbei erwähnen, daß topographische Ansichten auch noch zu anderen als geographischen oder künstlerischen Zwecken verwendet wurden, z. B. bei Gnadenbildchen, wie sie an Wallfahrtsorten verkauft werden, oder bei Diplomen, Zunftbriefen u. dgl.

In der Literatur des XVIII. Jahrhunderts war unterdessen ein neues Genre aufgekommen, die Reiseliteratur und speziell wieder die Mode der »empfindsamen Reisen«, welche von dem bekannten Werke des Engländers Lawrence Sterne ihren Ausgang nahm, die sentimentale Dichtung tat das ihre. Man versenkte sich nun in das Malerische der Natur, womöglich einer etwas arrangierten Natur, man schwärmte für verfallene Ruinen, wie man sich denn auch in den Schloßparks Ruinen künstlich herstellen ließ. Die heroische Landschaft war Modesache geworden. So durchstreifen jetzt um die Wende des XVIII. und XIX. Jahrhunderts

[1]) Vgl. Helbing, Die Wiener Ansichten von Schütz, Ziegler und Janscha (Monatsberichte über Kunstwissenschaft und Kunsthandel 1901, Dezember-Heft).

poetisch angehauchte Gemüter das Land, schildern es in sentimentaler Schwärmerei, und ihre Büchleins meist in kleinem Format, für das Alt-Wiener Boudoir bestimmt, wurden mit zierlichen Bildchen geschmückt, deren Hauptvorwurf Ruinen und malerische Gegenden bilden. Es ist die Zeit der Taschenbücher und Almanachs.

Für unsere Gegenden wirkten Hartlebens »Malerische Darstellungen aus Österreich« im Jahre 1800 mit Stichen von Gibele und Ponheimer anregend. Zwischen den Jahren 1804 und 1808 erschienen Gaheis' »Wanderungen und Spazierfahrten in die Gegenden um Wien«, deren einzelne Bändchen, sieben an der Zahl, mehrfach aufgelegt wurden. Einzelne Ausgaben sind mit schlechten Kupfern ausgestattet. Aus derselben Zeit stammen Widemanns »Malerische Streifzüge um Wien« (1806—1808), Schultes' »Ausflüge nach dem Schneeberg« (1806), Sartoris »Malerisches Taschenbuch« (1816) u. a. m.

Nach dem neuen Zeitgeschmack wurden nun auch die Kupferstich-Kollektionen umgestaltet. Artaria & Co. gab jetzt zwischen 1810—1820 »Merkwürdige Ansichten der Stadt Wien und ihren (!) malerischen Umgebungen« (»Collection remarquable des principales vues de Vienne et de ses environs les plus pittoresques« [1]) heraus, welche zum Teil, wie schon erwähnt, die älteren Ansichten mit neuen Kostümfiguren wiederholten; zum größeren Teil beteiligten sich aber die hervorragendsten Landschaftsmaler der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts, wie Jakob Alt, Johann Schindler und Thomas Ender, ohne daß jedoch ihre Namen genannt sind. Eine andere gleichfalls anonyme Serie, an der sich Künstler zweiten Ranges beteiligten, hat Quartformat. Bedeutende Werke sogenannter malerischer Darstellungen in farbigen Stichen in Querfolio sind außerdem der Brüder Köpp von Felsenthal »Historisch-malerische Darstellung von Österreich« 1814 (französisch und deutsch) und Labordes »Voyage en Autriche« 1821 (mit Stichen von Jaschke, Pieringer, Gauermann u. a.).

Da trat mit einemmale eine kolossale Umwälzung auf dem Gebiete der reproduzierenden Kunst ein,[2]) durch das Aufkommen der

---

[1]) Die Kunsthandlung Artaria hatte die Güte, mir eine Reihe alter Verzeichnisse zur Verfügung zu stellen.

[2]) Zum Folgenden vergleiche: »Die vervielfältigenden Künste der Gegenwart«, 4 Bde. (Wien 1887). Einiges Brauchbare, besonders bezüglich des Kunstverlages und der Kollektionen bei Wessely, Anleitung zur Kenntnis und zum Sammeln der Werke des Kunstdruckes. 2. Aufl. (Leipzig 1886).

Lithographie, welche gegenüber den teuren Kupferstichen und Radierungen eine sehr billige Herstellung und Vervielfältigung ermöglicht. Obwohl Senefelders Erfindung schon um die Jahrhundertwende erfolgt war, so griff sie doch erst langsam durch und wurde erst ungefähr um 1820 für Landschaftsbilder verwendet.

Freilich bedeutet der Schritt von den schönen Stichen und Radierungen zu diesen ersten Lithographien einen Sturz der Kunst in die Tiefe. Die kleinen Bildchen, welche bei Hafner in Linz lithographiert wurden, die Ansichten Laxenburgs von Radmannsdorf, Rupp und Bschor, die Badener Perspektiv-Ansichten von Auracher von Aurach, die alle um diese Zeit erschienen, sind primitiv, unschön, verschwommen. Das erste Werk, welches einen grossen künstlerischen Fortschritt aufweist und für die Entwicklung der Lithographie in Österreich im Hinblick auf die Wiedergabe von Landschaften maßgebend wurde, waren die Donauansichten in Quer-Folio, welche im Jahre 1826 nach Vorlagen von Jakob Alt aus der lithographischen Anstalt Kunike hervorgingen. Sie hatten einen solchen Erfolg, daß sie in den nächsten 10 bis 15 Jahren wiederholt nachgeahmt wurden und in andere Kollektionen übernommen wurden, so in die von demselben Verlage herausgegebenen »Burgen und Schlösser Niederösterreichs«, 1833 und »Topographische Vaterlandskunde«, 1837, dann in eine Kollektion kleiner Lithographien in Octav u. dgl. m.

Das wichtigste Moment ist jedenfalls das, daß die Billigkeit der Herstellung der Lithographien es ermöglichte, topographische Anschauungen und eine, wenn auch bescheidene Kunst unter das Volk zu tragen. Bei Trentsentsky, später berühmt durch die Bilderbogen, erschien Ende der Zwanziger- und anfangs Dreißigerjahre eine Serie »Malerische Umgebungen von Wien«, zu denen hauptsächlich Tobias Dionys Raulino die Zeichnungen lieferte. Noch billigere und schlechtere Ware warfen andere Firmen, wie Franz Barth und Anton Paterno, auf den Markt.

Wenige Jahre, nachdem die Lithographie ihren Aufschwung genommen, trat ein anderes billiges Reproduktionsverfahren auf den Plan, welches im Vereine und im Wettbewerb mit der Lithographie den Kupferstich verdrängte, der Stahlstich. Er wurde zuerst in England auch für topographische Ansichten verwendet. Im Jahre 1822 erschien zu London bei Rodwell & Comp. die »German scenery«, hübsche Stahlstiche in Quer-Oktav nach englischen Künst-

lern, worin auch Österreich stark vertreten war. Sie rief alsbald eine zahlreiche Nachahmung hervor, »Panoramen oder Galerien«, wie man jetzt derlei Ansichten-Kollektionen zu nennen pflegte.

Hartlebens »Panorama der österr. Monarchie«, 1839, zumeist nach Bildern von Thomas Ender, Dullers »Malerische und romantische Gegenden Deutschlands« 1840 bis 1842, G. G. Langes »Original-Ansichten aus Deutschland«, 1848 bis 1851, das Werk: »Deutschland, Galerie pittoresker Ansichten«, 1856, nach Vorlagen von Jakob Alt, ein ähnliches Werk aus der Kunstanstalt des österreichischen Lloyd in Triest nach Gemälden von Rudolf Alt, das »Universum« des Bibliographischen Institutes in Hildburghausen, gleichfalls zumeist nach bereits vorhandenen Gemälden und Lithographien, besonders Jakob Alts, das 1833 zum erstenmale erschien, und bis in die Sechzigerjahre fortgesetzt wurde, sind die wichtigsten dieser Sammlungen von Ansichten in Stahlstichen.

Von den Zwanziger- bis in die Fünfzigerjahre führten Stahlstich und Lithographie als Reproduktionsmittel fast die Alleinherrschaft und standen nur untereinander in Konkurrenz, zumal da sich die Lithographie seit den Dreißigerjahren ganz bedeutend entwickelte, an Klarheit der Wiedergabe und an künstlerischer Wirkung immer mehr gewann, später sogar durch die Chromolithographie ein neues Feld, die farbige Wiedergabe, eroberte. Eine ganze Reihe von Wiener Firmen, neben Kunike und Trentsentsky namentlich Rauh, Höfelich, Paterno und Leykum gab billige Ansichten in Lithographien und Chromolithographien heraus, meist »Gegenden um Wien«, an denen sich hervorragende Landschafter der Zeit, wie Jakob und Rudolf Alt, Höger, Gerstmayer, Chapuy u. v. a., als Lithograph X. Sandmann beteiligten. Blätter aus den Fünfzigerjahren besitzen bereits hohe Ausdrucksfähigkeit und auch einen recht bedeutenden künstlerischen Wert.

Für die Verwendung der topographischen Ansicht als Illustration wurde das Erwachen des Interesses für die Heimatskunde und für die Lokalforschung von ganz besonderer Bedeutung. Seit den Zwanzigerjahren des XIX. Jahrhunderts entstanden allenthalben in Deutschland und Österreich landeskundliche Vereine und Gesellschaften, welche die Kenntnis der engeren Heimat durch entsprechende Publikationen zu fördern bemüht waren. Auch die niederösterreichischen Stände nahmen damals ihren alten Plan der Abfassung einer topographischen Landesbeschreibung wieder auf

und eine Kommission beriet viele Jahre darüber, freilich ohne Resultat! Aber die ganze Bewegung gab den Anstoß zu zwei topographischen Werken größeren Stils, zur »Kirchlichen Topographie«, 1824 bis 1840 in 18 Bänden, jedoch nicht vollendet. und zu Schweickhardts »Darstellung des Erzherzogtums Österreich unter der Enns«, 1831 bis 1839 in 34 Bänden, welche, obwohl leider schleuderhaft und dilettantisch kompiliert, bis zum heutigen Tage noch verwendet wird, wo nichts Besseres vorliegt. Die »Kirchliche Topographie« ist mit sehr schlechten, meist von Dilettanten angefertigten Lithographien, Schweickhardt zum größten Teil mit Stahlstichen nach älteren Vorlagen ausgestattet, nur der letzte Teil, das Viertel ober Manhartsberg, hat Lithographien. Nun nahmen auch die alten Beschreibungen von Reisen und Fußwanderungen statt des gezierten, poetisierenden Charakters einen mehr wissenschaftlichen beschreibenden an. Auch in ihnen halten sich Lithographie und Stahlstich die Wage. Schmidls beliebtes Buch, »Umgebung Wiens«, erschien 1847 in einer Ausgabe mit Stahlstichen von Wilemans, Weidmanns »Die vier Kreise Niederösterreichs«, 1841 bis 1843, mit kleinen Chromolithographien von Rudolf Alt, Ranftl und Loos u. s. w.

Reichsten illustrativen Schmuck mit besonderer Betonung des rein Gegenständlichen als Demonstrations-Objekt für Kunstgeschichte und Altertumswissenschaft bieten die Publikationen des Altertumsvereines in Wien und der k. k. Zentral-Kommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und historischen Denkmale, die beide im Jahre 1856 ins Leben traten und sich zuerst der Lithographie und für kleinere Illustrationen des Holzschnittes bedienten. Gewissermaßen am Abschlusse dieser Periode stehen zwei Publikationen, die beide Reproduktionsarten auf hoher Stufe zeigen. Einerseits die von Heider, Eitelberger und Hieser in 2 Bänden, 1858 bis 1860 herausgegebenen »Mittelalterlichen Baudenkmale des österreichischen Kaiserstaates«, mit schönen Stahlstichen in Groß-Quart, anderseits 1862 die »Kirchlichen Baudenkmale aus dem Erzherzogtum Österreich unter der Enns«, ohne Text mit Chromolithographien in Folio nach Aufnahmen von Konrad Grefe, zugleich eine bemerkenswerte Leistung unserer Staatsdruckerei.

Da erhielten auch diese beiden Reproduktionsarten einen Stoß, der sie ins Lebensmark traf. Seit den Vierziger- und Fünfzigerjahren war die Photographie aufgetaucht, in den Sechzigerjahren

war sie nach Überwindung der unausbleiblichen Kinderkrankheiten schon in den Stand gesetzt, ganz bedeutende Aufnahmen von Objekten, ja Landschaften zu liefern. Der Bedarf an Orts- und Naturaufnahmen für den täglichen Marktverkehr, besonders für das Reisepublikum, wurde nun durch die Photographie gedeckt, an die Stelle der Panoramen und Serien von Stahlstichen und Lithographien traten jetzt die photographischen Albums. Manche photographischen Ateliers verlegten sich speziell auf derartige topographische Aufnahmen, in Wien dürfte meines Wissens Amand Helm der erste gewesen sein, welcher sich nach dieser Richtung hervorragend betätigte.

In unseren Tagen hat dann die Amateur-Photographie, welche es jedermann gestattet, sich seinen Bedarf an örtlichen Erinnerungsbildern selbst und nach seinem eigenen Geschmack zu befriedigen, eine neue Periode topographischer Aufnahmen geschaffen.

Seit den Fünfzigerjahren hatte aber auch das Illustrationswesen einen kolossalen Aufschwung genommen. Während die Zeitschriften der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts ihren Lesern nur ausnahmsweise als kostbare Beilagen Ansichten in Stichen oder Lithographien bieten konnten, kamen nun die illustrierten Journale immer mehr in Schwang, welche durch Holzschnitte die Neugierde der Leser nach jeder Richtung, also auch in Bezug auf Ansichten aus den verschiedenen Ländern der Erde, leicht und billig befriedigten. Auch hier vollzog sich der Fortschritt verhältnismäßig rasch. Den Holzschnitten nach oft nur flüchtigen Zeichnungen haftete noch viel Unvollkommenes an. Wie ganz anders war es, als man Ende der Siebziger-, anfangs der Achtzigerjahre die Photographien durch den Lichtdruck zu illustrativen Zwecken anwenden lernte. Heute werden durch Phototypie und Zinkographie wahre Prachstücke der Illustrationskunst für die Zeitschriften und Bücher zu verhältnismäßig billigen Preisen geliefert. Der Stahlstich, welcher sich als nicht entwicklungsfähig erwiesen hat, ist seit den Sechzigerjahren verschwunden, dagegen hat sich die Lithographie, besonders für farbige Aufnahmen, noch erhalten. Das Bedürfnis des Publikums nach illustrativer Anschauung, namentlich auch bei Reisebeschreibungen, geographischen, topographischen und kunsthistorischen Werken ist so gestiegen, daß man jetzt ähnliche Publikationen kaum mehr ohne Bildschmuck herausgeben kann. Selbst der ganz gewöhnliche Mann will schon seine illustrierte Zeitung haben, wenn

auch die Holzschnitte noch so schlecht sind. Daher der enorme Absatz, welchen gerade illustrierte Tages- oder Wochenblätter finden.

Der Ruf nach Anschauung ist nach Pestalozzis Grundsätzen auch in wohltätiger Weise in dem Unterricht der Jugend lebendig geworden. Es wäre aber auf diesem Gebiete gerade im Hinblick auf die Heimatkunde noch sehr viel zu tun und zu erreichen, denn die Liebe zur Heimat durch Vorführung von Orts- und Naturaufnahmen in den Kindern zu wecken und zu fördern, ist wohl ein hohes und wichtiges Ziel.[1]) Ein kleines Privatunternehmen: Grefes »Alt-Österreich«, das seit einigen Jahren zur Unterstützung dieser Zwecke erscheint, bildet einen bescheidenen Anfang und kann nur mit Freuden begrüßt und zur Nachahmung in größerem Stile empfohlen werden. Zum Teil kommen auch die offiziellen »Bilderbogen für Schule und Haus«, dem in Deutschland jetzt ein ähnliches Unternehmen, »Künstlerischer Wandschmuck für Schule und Haus«, entspricht. dem Bedürfnisse nach.

Die letzte, höchst merkwürdige Etappe, bei welcher das allgemeine topographische Interesse angelangt ist, ist die Ansichtskarte, die sich von der bloßen, viel belächelten und bewitzelten Spielerei schon lange zu einem ernst zu nehmenden, erziehlichen, kulturellen und künstlerischen Faktor entwickelt hat. Selbst die abgelegensten Orte und verstecktesten Objekte kommen durch sie ans Licht und zur allgemeinen Kenntnis. Auch hier, welch' ein Fortschritt von den plumpen und unkünstlerischen Erzeugnissen, mit welchen anfang der Neunzigerjahre die Firma Schwidernoch in Wien hervorgetreten ist, und unseren modernsten Künstlerpostkarten in Phototypien, Lithographien und feinstem Farbendruck.

Nachdem ich nun in großen Zügen die Entwicklung der topographischen Darstellungen von den kindlichen Anfängen bis zu den letzten Ausläufern in unseren Tagen im Zusammenhange mit Literatur, Kunst und Wissenschaft vorgeführt und die Mannigfaltigkeit dieser Entwicklung und ihre verschiedenartige Bedeutung darzulegen versucht habe, dürfte es dem geehrten Leser wohl klar sein, welchen grossen Wert eine Sammlung haben muß, in der alle wichtigen Schöpfungen der ganzen Entwicklungsreihe und Abbildungen fast aller grösseren Örtlichkeiten des Landes vertreten sind. Lokalmuseen beschränken sich auf einen Ort und dessen

[1]) Vgl. über die Heimatskunde im Unterrichte meinen Vortrag: »Über Landes- und Ortsgeschichte, ihren Wert und ihre Aufgaben« (Wien 1902).

nächste Umgebung, auch die glänzende und reichhaltige Viennensia-Sammlung unseres Wiener städtischen Museums ist nur ein solches, wenn auch das größte österreichische Lokalmuseum.

Die Kunstsammlung der k. u. k. Familien-Fideikomiß-Bibliothek und das Kupferstichkabinet der k. k. Hofbibliothek besitzen wohl spezielle topographische Bestände, aber da sie allgemeiner Natur sind, so ist das einzelne Land in ihnen nicht in erschöpfender Weise bedacht, auch die Übersichtlichkeit für die Forschung erschwert. In beiden Sammlungen dürften die Ansichten aus Niederösterreich ein halbes Tausend Blätter kaum überschreiten.[1]) Es gereicht nun dem Lande Niederösterreich zur Ehre und zur Zierde, daß es tatsächlich auch eine das ganze Land und die ganze historische Entwicklung umfassende Sammlung besitzt, allerdings nicht in einem Landesmuseum, denn die Begründung eines solchen wichtigen Institutes ist leider seinerzeit verabsäumt worden und hat auch gegenwärtig bei der Ungunst der Verhältnisse und der Zeit, nicht zum geringsten Teil auch bei der Eifersüchtelei und der Anmaßung einiger unterdessen ins Leben getretenen kleinen Lokalmuseen wenig Aussicht auf Verwirklichung. Wohl aber ist in einer Zeit, da der niederösterreichische Landtag und Landesausschuss sich mit warmem Interesse um die planmäßige Umgestaltung des niederösterreichischen Landes-Archivs und der -Bibliothek bemühten, am 30. Dezember 1885 der Landtagsbeschluß gefaßt worden, ein Programm ausarbeiten zu lassen, »wie die niederösterreichische Landes-Bibliothek in den das Land Niederösterreich betreffenden speziellen Fächern, besonders den historisch-topographischen, möglichst vervollständigt werden könnte.«[2]) Es ist das bleibende Verdienst des gegenwärtigen Landesarchivars und Bibliothekars, damaligen Kustos, Dr. Anton Mayer, in dem laut diesem Beschlusse ausgearbeiteten Memorandum vom 7. November 1886 ausdrücklich hervorgehoben zu haben, daß der Zweck noch ganz besonders »durch die Anlegung einer umfassenden Sammlung von Karten und Plänen, Abbildungen und Ansichten aus älterer und neuerer Zeit« gefördert wurde. Nachdem sodann zunächst die alten

---

[1]) Nur über die Sammlung der Fideikommißbibliothek existiert ein gedruckter Katalog: »Die Sammlungen der vereinten Familien- und Privatbibliothek Sr. Majestät«. III. Bd. (Wien 1882.)

[2]) Vgl. für das Folgende die betreffenden »Berichte des niederösterreichischen Landesausschusses über seine Amtswirksamkeit«.

wertvollen Karten, Pläne und einzelne topographische Aufnahmen aus der Registratur in die Landesbibliothek abgegeben worden waren, wurde durch den Ankauf der vollständigen, etwa 5000 Blätter umfassenden topographischen Sammlung des Regierungsrates Franz Kutschera im Jahre 1888 und durch reiche Beteiligung an der Auktion der Sammlung des als tüchtigen Objektsmaler bekannten städtischen Kassiers Emil Hütter im selben Jahre der Grund zu der topographischen Sammlung der Landesbibliothek gelegt, welche seitdem durch systematische Ankäufe, denen sich leider von keiner Seite entsprechende Schenkungen anreihten, vermehrt wurde und sich heute, nach Abrechnung von Doubletten und unter Einbeziehung der Spezialsammlung von Abbildungen niederösterreichischer Denksäulen und Marterln auf 7259 Blätter beläuft, wobei ich ausdrücklich hervorhebe, daß sich die Sammlung nur auf das Land Niederösterreich mit Ausschluß von Wien erstreckt, da man mit der glänzenden Viennensia-Sammlung des Stadmuseums nicht unnötigerweise konkurrieren will. Die einzigen vorhandenen Wiener Bilder beziehen sich auf unser Landhaus.

Die Sammlung ist alphabetisch nach den Ortschaften geordnet, wobei sie auch an Reichhaltigkeit für die einzelnen Orte kaum von speziellen Lokalsammlungen übertroffen werden dürfte. Ich führe nur als Beispiele an, daß sie von Mödling allein an 400, von Baden an 250, von Klosterneuburg 200 Ansichten besitzt. Für die Anlage und Fortsetzung der Sammlung ist in erster Linie der historische Gesichtspunkt maßgebend. Bedenkt man, wie viel Bauwerke im Laufe der drei letzten Jahrhunderte, über welche sich ja im wesentlichen die Sammlung erstreckt, gänzlich verschwanden — ich erinnere nur an die vielen alten Stadtbefestigungen — wie viele ganz gewaltig verändert wurden, so ist es klar, welchen unschätzbaren Wert gerade diese älteren Ansichten für die geschichtliche und kunstgeschichtliche Landeserforschung haben. Auch manche unausgeführte Bauprojekte sind in der Sammlung verewigt, so z. B. Salomon Kleiners Entwürfe für den Neubau des Klosters Göttweig nach dem Brande im Jahre 1718, die Konkurrenzprojekte für den Neubau des niederösterreichischen Landhauses u. s. w.

Trotz dieses vorwiegend historischen Charakters ist doch der künstlerische Gesichtspunkt durchaus nicht vernachlässigt und ich weise nur darauf hin, daß die Sammlung fast zu allen vorhin von mir genannten Ansichtswerken, den Stichen und Lithographien aus

der zweiten Hälfte des XVIII. und der ersten des XIX. Jahrhunderts Originale besitzt, so von den beiden Janscha, Jaschky, Jakob Alt, Joh. Schindler, Thomas Ender — von diesem allein etwa 100 — Höger, Gerstmeyer, Schwenninger, Chapuy u. a. m. teils Zeichnungen, teils Aquarelle, ja sogar Ölgemälde. Als Kuriosum und Unikum erwähne ich auch das noch von Wurzbach[1]) als verloren gegangen geglaubte Skizzenbuch von Wetzelsberg aus den Zwanzigerjahren.

Es ist fast unbegreiflich, daß eine Sammlung von so hohem Werte, welche anderswo den Stolz eines Landes und einer Stadt bilden würde, bisher so gut wie unbekannt und unbenützt geblieben ist.[2]) Es wird viel von der Errichtung und Unterstützung neuer Galerien und Museen gesprochen und geschrieben, das bereits Bestehende wird leider zu wenig beachtet.

Nun ist in den letzten fünf Jahren ein sorgfältiger, streng wissenschaftlicher Katalog unserer Sammlung ausgearbeitet worden und kürzlich hat der gegenwärtige Landesausschuß die Bewilligung erteilt, daß er zugleich mit dem Katalog der Porträtsammlung der niederösterreichischen Landesbibliothek in Druck gelegt werde. Ich glaube ohne Uebertreibung sagen zu können, daß er bei Historikern, Kunsthistorikern, Heimatsfreunden und Sammlern Aufsehen erregen wird, denn er wird Kenntnis von einer Landeskunde in Bildern geben. So ist denn zu hoffen, daß endlich dieser große Schatz des Landes Niederösterreich seine Würdigung finden wird.

---

[1]) Biographisches Lexikon LV, 189.

[2]) Erst die dritte im Jahre 1902 erschienene Auflage des »Handbuch der Kunstpflege in Österreich«, nimmt von dieser Sammlung Notiz (S. 200).

DAS
ARCHIV UND DIE REGISTRATUR
DER
NIEDERÖSTERREICHISCHEN STÄNDE
VON
1518 BIS 1848.

VON

Dr. ANTON MAYER,
N.-Ö. LANDES-ARCHIVAR UND -BIBLIOTHEKAR.

Im Jahre 1513 hatten die niederösterreichischen Stände das in der Herrengasse gelegene Haus nebst dazugehörigem Garten, welches Eigentum der Brüder Erasmus, Wolfgang und Bernhard von Liechtenstein(-Nikolsburg) war, in der Absicht angekauft, um daselbst die Landtage abzuhalten, ihre Kanzleien und Schriften (Urkunden, Akten) unterzubringen, mit einem Worte, dasselbe zum niederösterreichischen Land- oder Ständehaus umzugestalten.

Durch diese Erwerbung ergab sich mithin die Gelegenheit, die ständischen Privilegien, Urkunden und anderen Schriften, die bisher auf den festen Schlössern des einen oder anderen Ständemitgliedes, meistens des jeweiligen Landmarschalls, sich befanden,[1]) von jetzt an in einem eigens dazu bestimmten Raume (»Briefgewölb«, »Archiv«) zu verwahren.

Selbstverständlich hat die Adaptierung des Liechtensteinschen Hauses für den neuen Zweck einige Zeit in Anspruch genommen. Erst im Jahre 1518 konnte es den Ständen anheimgestellt (»committiert«) werden, ihre Urkunden und Schriften ins »Briefgewölb« zu hinterlegen. Damit war der Anfang zu dem ständischen Archiv, dem Grundstocke des heutigen niederösterreichischen Landes-Archivs, gemacht.

Wie wichtig die Einrichtung eines eigenen ständischen Archivs gewesen, zeigte sich gleich in den nächsten für die Stände so bewegten Jahren nach dem Tode Kaiser Maximilians I., in der Zeit von 1519 bis 1522.

Das Vordringen der Türken gegen Wien im Jahre 1529 veranlaßte die Stände, ihre archivalischen Schätze, die Privilegien und Urkunden, in Sicherheit zu bringen; das mit starken Mauern umgebene Kloster Melk an der Donau war dazu ausersehen. Als aber Wien von den Türken wirklich belagert war und die Gefahr einer Invasion derselben nun über ganz Niederösterreich schwebte, hielt man auch Melk nicht für sicher genug; jene Schätze sollten an einen anderen, noch mehr sicheren Ort gebracht werden.

---

[1]) N.-ö. Landes-Archiv: Codex Provincialis III, p. 1511 f.

Ob dies auch geschah oder nach erfolgtem Abzuge der Türken von Wien unterblieb, ist nicht nachweisbar. Als aber 1532 die Türkengefahr Niederösterreich neuerlich drohte, wurden die ständischen Archivalien in die Feste Aggstein an der Donau und 1543 aus dem gleichen Anlasse in die feste Burg Pirchenstein an der Mühl, drei Meilen oberhalb Linz im Mühlviertel, geführt.[1])

Kurz vor dieser Überführung hatte am 13. Dezember 1542 die erste, urkundlich beglaubigte Inventarisierung »gemainner Lanndtschaft des Erzherzogthumbs Osterreich vnnder der Enns Briefflicher vrkhunden vnnd freyhaiten« stattgefunden, für deren Vornahme außer den Verordneten[2]) noch eine eigene Kommission, bestehend aus dem Propste von St. Dorothea, Franz Pichler (Püchler[3]), Sigmund von Ebersdorf, Grafen von Tyerstein und obersten Erbkämmerer in Österreich, und Laurenz Kuefstain auf Greillenstein, Röm. Kay. May. Rat und Landuntermarschall, eingesetzt worden war.

---

[1]) N.-ö. Landes-Archiv A. 2. 31. sine dato. — Pirchenstein, Pyrchenstein, Pyhrenstein, Pihrenstein, Pernstein oder Pürnstein geschrieben, ist eine der ältesten, interessantesten und auch stärksten Burgen Oberösterreichs. Sie liegt auf einem sehr steilen und hohen Felsen und ist gegenwärtig zum Teil Ruine, zum Teil noch in gutem Zustande. An der leichter zugänglichen Ostseite war sie ein wahrer Riesenbau und die Mauern waren so stark, daß sie selbst im oberen Stockwerke 15 Schuh dick sind. Hier war sie mit einem sehr tiefen Graben umgeben und an kritischen Stellen mit sehr starken Wehren und Vorwerken versehen. Oberst Baron Handel-Mazetti teilte uns freundlichst mit, daß vom Hochschlosse und von der sie umgebenden massiven Ringmauer gegenwärtig noch sehr viel steht, auch noch einzelne Stiegen, Bögen, Überwölbungen erhalten sind, so daß man lange Strecken auf dem Wallgange gehen und stellenweise in den zweiten Stock der Burg gelangen kann; der dritte Stock ist wohl unzugänglich. Die Ringmauer überragt völlig den ersten Stock und reicht stellenweise selbst noch über den zweiten. Die »Birchenstainer« kommen bereits 1170 vor (Alramus de B., Oberösterreichisches Urkundenbuch I, 570, Nr. CLVIII). 1543 war Pirchenstein im Besitze der Starhemberge (J. Schwerdling, Geschichte des Hauses Starhemberg, S. 149). — Über die Burg selbst siehe: Zeitschrift des Museums Francisco-Carolinum. 1843, Nr. 20, S. 79. — Eine fachmännische und gründliche Darstellung der Burg Pürnstein ist in dem erst in jüngster Zeit erschienenen Werke Otto Pippers: Österreichische Burgen (1902) S. 177 ff. enthalten.

[2]) Verordnete waren damals: Wolfgang, Abt zu den Schotten, Hanns Herr von Zinzendorf, Oberst-Erbland-Jägermeister in Österreich unter der Enns, und Sebastian Hager zu Allentsteig.

[3]) Propst von zirka 1532 bis 1552, gest. am 22. Mai 1554. (Kirchliche Topographie XV, 94 f.)

Diese Kommissionsmitglieder nahmen ihre Sache ernst. Sie versahen, wie es in der Einleitung zum Inventar[1]) heißt, jeden »Brieff« (Urkunde) mit einem Buchstaben und außerdem noch mit einem besonderen Zeichen, die beide auch in das Inventar übertragen wurden, worauf jeder »Brieff« den Verordneten wieder zur Aufbewahrung übergeben wurde. Diese Inventarisierung hatte nur einen Tag gedauert, denn das Inventar ist schon am 14. Dezember 1542 von den drei Kommissären unterfertigt und mit ihren Siegeln versehen worden. Darin erscheinen 68 Stücke verzeichnet, von denen aber nur mehr 61 vorhanden sind; dagegen besitzen wir gegenwärtig noch 15 Privilegien bis zum Schluß des Jahres 1542, die bei der ersten Inventarisierung nicht vorlagen.

Die inventarisierten Stücke waren folgende:

1. Die Urkunde des Bischofs Albrecht von Freising, mit welcher er nach Merchlin (»Mehlein«) dem Hänsib die freigewordenen Lehen an Friedrich von Wallsee zu Enns verleiht. 1365.[2])

2. Der wechselseitige Erbvertrag zwischen Kaiser Karl IV., König Wenzel von Böhmen und dem Markgrafen Johann von Mähren mit den österreichischen Herzogen Rudolf IV., Albrecht III., Leopold und Margarete. Brünn 1364, Februar 11. Orig.-Perg.-Siegel.[3])

3. Herzog Wilhelm von Österreich bestätigt den Bund etlicher Herren und Ritter, die das Heftel mit dem Stern tragen, seine Rechte und Freiheiten. Wien 1406, Januar 31. Orig.-Perg.-Siegel.[4])

4. Schadlosbrief des Herzogs Albrecht V. wegen der Steuer auf die Weingärten zur Ausrottung des Hussitismus in Böhmen und Mähren. Wien 1421, November 26. Orig.-Perg.-Siegel.[5])

5. Schadlosbrief des Herzogs Albrecht V. wegen der Steuer auf die Untertanen zu gleichem Zwecke. Wien 1432, Januar 11. Orig.-Perg.-Siegel.

---

[1]) Dieses Inventar ist enthalten in dem im n.-ö. Landes-Archive befindlichen Manuskripte Nr. 224, das der Bezeichnung nach dem Ritterstande gehörte; das für den Herrenstand bestimmte Exemplar ist jedoch nicht mehr vorhanden.

[2]) Zahn, Cod. diplom. austr. Frising II, in Fontes rer. austr. XXV 2, S. 308, Nr. 716.

[3]) Schwind-Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter, S. 226, Nr. 114. Diese Urkunde ist heute nicht mehr vorhanden.

[4]) Schwind-Dopsch a. a. O., S. 295, Nr. 157.

[5]) Im Inventar sind zwei Exemplare angeführt, vorhanden sind aber drei.

6. Vidimus des Bischofs Nikodemus von Freising, 1434, Februar 10, über zwei Briefe Kaiser Karl IV., der eine ddto. Prag 1361, August 3, der andere ddto. Wien 1366, Mai 9, lautend auf die Herzoge von Österreich, daß ihre Landleute und Untertanen von keinem anderen Gerichte als dem herzoglichen geklagt oder vor dasselbe geladen werden sollen.[1]) Orig.-Perg.-Siegel.

7. Zwei gleichlautende Vertragsbriefe des Herzogs Friedrich mit den niederösterreichischen und oberösterreichischen Ständen wegen der Vormundschaft über K. Ladislaus Posthumus und über die Verwesung beider Länder. Perchtoldsdorf 1439, November 24. Orig.-Perg.-Siegel.

8. Ein Vidimus desselben Vertragsbriefes vom Abte Martin zu den Schotten in Wien. Wien 1452, Juni 17. Orig.-Perg.-Siegel.

9. Spruchbrief von Herzog Friedrich und Herzog Albrecht VI. wegen etlicher zwischen ihnen ausgesprochener Streitigkeiten. 1440, Februar 6. Orig.-Perg.-Siegel.

10. Sieben Schadlosbriefe Kaiser Friedrichs III. für die niederösterreichischen Stände »das Jnen Ir bewilligung, das sy ins Feld ziehen vnnd das erst Monnat auf Iren selbst costen vnnd zerung diennen wellen, des sy ausser lanndts zu thuen nit schuldig wären, on schaden sein solle«. Wr.-Neustadt 1450, Juni 23. Orig.-Perg.-Siegel.[2])

11. Schutzbrief des Erzherzogs Albrecht VI. für die niederösterreichischen Stände zugunsten »Irer Freyhaitten vnnd altten Herkhumben«. Freistadt 1461, April 20. Orig.-Perg.-Siegel.

12. Schadlosbrief desselben für »ain Ersame Lanndschafft in österreich« wegen der Untertanensteuer. St. Pölten 1462, Juni 19. Orig.-Perg.-Siegel.

13. Schadlosbrief desselben für »ain Lanndtschafft das Inen Ir bewilligte hilf an Iren freihaiten vnnd Allten herkhumben on schaden sein solle«. 1463, Januar 21. Orig.-Perg.-Siegel zerbrochen.[3])

14. Konfirmation Kaiser Friedrichs III. der Beschlüsse des Korneuburger Landtages am 27. September 1464 »yber das Lannds-

---

[1]) Kaiser Karl IV. bestätigt Herzog Rudolf IV. und seinem Bruder das schon früher (1348 bis 1354) Herzog Albrecht II. verliehene Recht »De non evocando«. Schwind-Dopsch a. a. O., S. 206, Nr. 107.

[2]) Heute sind neun dieser Schadlosbriefe vorhanden, von denen aber nur zwei mit einer Signatur, nämlich S, versehen wurden.

[3]) Dabei ein zweites Exemplar ohne Siegel.

rechten in österreich vnnd ainer gemainer Lanndtsnotturften«. Wr.-Neustadt 1464, September 30. Orig.-Perg.-Siegel.

15. Schadlosbrief desselben über den Wein-Aufschlag zu Engelhartszell und an den österreichischen Grenzen, »so Ir Mt. sechs Jar lang bewilligt nach ausganng derselben wider abstellen lassen welle«. Wien 1494, Januar 17. Orig.-Perg.-Siegel.

16. Wiener-Libell Kaiser Maximilians I., worin die zwischen ihm und den niederösterreichischen und oberösterreichischen Ständen auf dem Landtage von 1494 vereinbarten Punkte enthalten und über Ersuchen der Stände bekräftigt sind. 1494, Januar 25. Orig.-Perg.-Siegel.

17. Mainzer-Libell desselben. Mainz 1499, April 8. Orig.-Perg.-Siegel.

18. Vidimus des Mainzer-Libells vom Landmarschall Christof von Liechtenstein. Wien 1499, August 12.[1])

19. Schadlosbrief Kaiser Maximilians I. wegen des Aufschlages zum bayerischen Krieg, zum Zuge nach Rom und gegen die Türken. Augsburg 1504, Mai 1. Orig.-Perg.-Siegel.

20. Lehen-Begnadigungen desselben. Mecheln 1509, März 10. Orig.-Perg.-Siegel.

21. Derselbe wegen Abstellung der erteilten und weiteren Exspektanzen auf Lehen und eigene Güter. Mecheln 1509, März 10. Orig.-Perg.-Siegel.

22. Schadlosbrief desselben wegen des Zuges gegen Venedig. Sterzing 1509, Juni 5. Orig.-Perg.-Siegel.

23. Resolution desselben über Exspektanzen auf ständische Lehen. Augsburg 1510, April 5. Orig.-Perg.-Siegel.

24. Schadlosbrief desselben wegen des Zuges gegen die Venetianer. Augsburg 1510, April 5. Orig.-Perg.-Siegel.

25. General desselben über Gülten und Nutzungen in Ungarn und Österreich. 1510, April 7. Orig.-Perg.-Siegel.

26. Augsburger-Libell. 1510, April 10. Orig.-Perg.-Siegel.

27. Lehen-Begnadigung desselben. Augsburg 1510, April 8. Orig.-Perg.-Siegel.

28. General desselben über die Weinmaut. Anno 1510. Orig.-Perg.-Siegel.

29. Schadlosbrief desselben »ainer Ersamen Lanndschafft bewilligten Hilff halber«. Antdorf in Brabant 1512, Juni 14. Orig.-Perg.-Siegel.

[1]) Diese Urkunde ist nicht mehr vorhanden.

30. Kaufbrief der niederösterreichischen Stände, das Landhaus betreffend. Wien 1513, April 21. Orig.-Perg.-Siegel.

31. Landgerichtsordnung Kaiser Maximilians I. für Niederösterreich. Gmunden 1514, August 21.[1])

32. General desselben, womit die niederösterreichische Landgerichtsordnung publiziert wurde. Linz 1514, April 27. Orig.-Perg.-Siegel.

33. Innsbrucker-Libel desselben, »vnnd Irer Mt. Nider vnnd oberösterreichischen Erblichen Fürstenthumben vnnd anndern Lannden aufgericht« wegen der Türkenhilfe. Innsbruck 1518, Mai 24. Orig.-Perg.-Siegel.

34. Innsbrucker-Libell desselben »der Hofordnung halben ausganngen«. Innsbruck 1518, Mai 24. Orig.-Perg.-Siegel.

35. Innsbrucker-Libell desselben »ausganngen von wegen der Lanndsbeschwärung Erblich gestellt«. Innsbruck 1518, Mai 24. Orig.-Perg.-Siegel.

36. Lehen-Begnadigung desselben. Innsbruck 1518, Mai 24. Orig.-Perg.-Siegel.

37. Schadlosbrief desselben wegen der im Innsbrucker-Libell bewilligten 400.000 Gulden. Innsbruck 1518, Mai 24. Orig.-Perg.-Siegel.

38. Münzordnung desselben. Innsbruck 1518, Mai 24. Orig.-Perg.-Siegel.

39. Erzherzog Ferdinands »Gewalt« auf König Karl, seinen Bruder, lautend, die Erbhuldigung in allen Ländern vorzunehmen. Brüssel 1519, Juli 12. Orig.-Perg.-Siegel.

40. König Karls »Gewalt auf den Erczbischoue zu Salczburg vnnd seine mituerwannten gestellt«. Barcelona 1519, Juli 27. Orig.-Perg.-Siegel.

41. Erbhuldigungs-Gewalt und Vollmacht Karls V. und des Erzherzogs Ferdinand, »Stathallter vnnd Regennten des obristen Regemments aller österreichischen Lannden« für die Subdelegierten in Ober- und Niederösterreich, nämlich »auf Markgrafen Cosimirus Churfürsten zu Brandenburg vnnd seine mitverwonnten lautenndt«. Augsburg 1520, Juni 26. Orig.-Perg.-Siegel.

42. Verschreibung der Subdelegierten gegen die niederösterreichischen Stände bei der geleisteten Erbhuldigung. Klosterneuburg 1520, Juli 9. Orig.-Perg.-Siegel.

[1]) Ist heute nicht mehr vorhanden. Ein Vidimus dieser Landgerichtsordnung erwähnt das später angeführte Inventar von 1576.

43. General Kaiser Karls V. wegen der Erbhuldigung des Erzherzogs Ferdinand durch die niederösterreichischen Stände. Worms 1521, April 29. Orig.-Perg.-Siegel.

44. General desselben wegen Einlage des priesterlichen Einkommens »bey gemainer Lanndtschafft«. Wien 1527, Februar 10. Orig.-Perg.-Siegel. [1])

45. Bestätigung der Maximilianischen Lehenbegnadigung vom 24. Mai 1518 (siehe Nr. 36) durch Erzherzog Ferdinand. Wien 1528, November 30. Orig.-Perg.-Siegel.

46. Deren neuerliche Konfirmation, »nachdem derselb allt brief zum taill mailligt (fleckig) vnnd versert worden«. Wien 1542, September 18. Orig.-Perg.-Siegel.

47. Schadlosbrief König Ferdinands I. wegen des Zuges gegen Johann von Zapolya und die Türken. Znaim 1535, Februar 18. Orig.-Perg.-Siegel.

48. Generalmandat desselben wegen »abtueung der lehen, so durch die Lanndleut vnd Inwoner wider allt herkhumben vom Stifft Passau zu lehen genomen, vnnd das dieselben hiefür. wider den allten formb vnnd gebrauch nit Emphanngen werden sollen«. Prag 1537, März 24. Orig.-Perg.-Siegel.

49. Generalmandat desselben wegen der Passauerschen Lehen. Prag 1537, April 10. Orig.-Perg.-Siegel.

50. Generalmandat desselben wegen Bezahlung der bewilligten Anschläge für das Jahr 1537 und die Ausstände von 1536 betreffend. Wien 1537, September 21.[2])

51. Schadlosbrief desselben »Auf ain Ersame Lanndschafft umb die bewilligungen so Irer Mt. etlich Jar her gelaist worden. Auch vmb die sechsjorigen hilffen, das das Innen dasselb an Iren freyhaiten onnachtail seyn«. Prag 1538, Februar 9. Orig.-Perg.-Siegel.

»Dise nachvolgenden brieff sein in das puech noch nit eingeleibt.«

Nota.

»Dise brieffliche Urkhundt sejn bej denen andern privilegiis alle verhanden auch alle wider seidhero eingeschriben worden.«

---

[1]) Schon im Inventar verzeichnet mit der Bemerkung: »Ist nit vorhanden, doch ins Buech eingeschriben.«

[2]) Schon im Inventar verzeichnet mit der Bemerkung: »Ist nit vorhanden, doch ins Buech eingeschriben.«

52. Schadlosbrief Kaiser Maximilians I. Augsburg 1502, November 16. Orig.-Perg.-Siegel.

53. Zwei Generalmandate desselben wegen der geistlichen Gülten »das sy Ir gullt vnnd nuczungen zu gemainer Lanndtschafft Verordneten Hannden einlegen vnnd mit Inen gleichs mitleiden tragen sollen«. 1508, Februar 17. Orig.-Perg.-Siegel.

54. Libell desselben mit den »Beschwerungen« der Landschaft und der »Bescheidung« Ihrer Majestät. Augsburg 1510, April 10. Orig.-Perg.-Siegel.

55. Vidimus des Landmarschalls Kaspar von Wolkersdorf der Urkunde »über etliche Brieff, so von Khönigl. Mt. und einer Lanndschafft ausganngen«, worin sich diese um 100.000 verschrieben gegen eingesetzte Kleinode. Wien 1515, Januar 1. Orig.-Perg.-Siegel.

56. Befehl und etliche Quittungen über 10.000 Gulden, die für die »Lehengnadt« als Taxe gegeben wurden. Anno 1528. Orig.-Perg.-Siegel.

57. »Todtbrief« des Georg Freiherrn zu Rogendorf um 200 Gulden Schulden, »Ekharczauerschen Hanndlung halben«. 1536, September 24. Orig.-Perg.-Siegel.

58. Schadlosbrief der römischen Königin, daß den Verordneten und Einnehmern der niederösterreichischen Stände der Anteil des »gelts, so sie zum Unterhalt von etlichen Pferden und Vermögen gegeben, ohne Schaden sein solle«. Wien 1540, April 17. Orig.-Perg.-Siegel.

59. Schadlosbrief König Ferdinands I. »auf ain Lanndschafft Irer bewilligten hilff halben«. Wr.-Neustadt 1540, Dezember 16. Orig.-Perg.-Siegel.

Dann noch etliche Besoldungsquittungen von Haupt- und anderen Kriegsleuten.

Der Schluß lautet: »Diser Inuentarj sein zwaj In gleicher laut aufgericht, mit vnnser obbemelten dreier Comissarj hiefür gedrugkhten Pedtschaden vnnd Hanndtschrifften verfertigt vnnd den Herrn Verordneten also zuegestelt worden. Actum Wienn den XIIIj Decembris Anno etc. Im Zwaiundvierzigsten«.

»Den Vngelltbrief, so in dem Puech neben andern eingeleibt, haben die von Wienn bey Iren Hannden.«

Hierauf folgen die Siegel und eigenhändigen Unterschriften der Kommissäre.

In diesem Inventar werden aber, wie schon erwähnt wurde, 15 Stücke nicht aufgezählt, die doch der Zeit nach hierher gehören würden; sieben (*h* und *j—o*) davon erscheinen später, nämlich im Inventar von 1576, sind mithin erst in den Jahren 1542 bis 1576 ins »Briefgewölbe« gekommen, die anderen acht (*a—g* und *i*) kommen aber auch dort nicht vor, sind also erst nach 1576 zum Vorschein gelangt. Wo sich diese 15 Stücke zeitweilig befunden haben mögen, ist heute nicht mehr zu bestimmen; wahrscheinlich waren sie in der Kanzlei des landmarschallischen Gerichtes in Verstoß geraten.

Diese 15 Stücke sind:

a) Des Herzogs Albrecht V. Schadlosbrief wegen der Bewilligung gegen die Hussiten in Böhmen und Mähren. Wien 1427, November 9. Orig.-Perg.-Siegel.

b) Desselben Herzogs Schadlosbrief in gleicher Sache. Wien 1428, Juli 17. Orig.-Perg.-Siegel.

c) Desselben Herzogs Schadlosbrief in gleicher Sache. Wien 1432, Januar 12. Orig.-Perg. Verletztes Siegel.

d) Schadlosbrief Kaiser Friedrichs III. (IV.) für die niederösterreichische Landschaft wegen der auf dem Landtage zu Krems (1449, 1. September) geschehenen Bewilligung. Neustadt 1450, Juni 24. Orig.-Perg.-Siegel verletzt.

e) Generalmandat Kaiser Friedrichs III. (IV.), kraft dessen die Ausfuhr der Münzen aus dem Lande ernstlich verboten wird. Neustadt 1464, Dezember 2. Orig.-Perg. Das aufgedruckte Siegel abgefallen.

f) Des Königs Mathias Schirmbrief, ausgestellt über Bitte Kaiser Friedrichs III. (IV.) für inbenannte Landleute (Lehensträger). Ödenburg 1472, Dezember 4.

g) Artikel, so zwischen der königlichen Majestät Maximilian und den Ständen von Ober- und Niederösterreich auf dem am St. Katharinentag (25. November) 1493 zu Wien gehaltenen Landtag geschlossen waren. Wien, 25. Januar 1494. Orig.-Perg.-Siegel verletzt.

h) Ein Vidimus über die durch Kaiser Maximilian I. publizierte Landgerichtsordnung. 1514, August 21. (Vgl. oben Nr. 31.)

i) König Karls Reskript an die drei oberen Stände wegen der Besetzung des Landrechtes in Österreich. 1520, September 21. Orig.-Papier. Aufgedrücktes Siegel.

j) Schadlosbrief Kaiser Ferdinands I. wegen bewilligter 20.000 Gulden, welche die Stände 1536 auf sechs Jahre zum Unterhalte des Hofes bewilligt haben. Wien 1538, November 8. Orig.-Perg.-Siegel.

k) Hofanweisung desselben an die Herren Verordneten und Einnehmer wegen dieser Summe. Wien 1538, November 8. Orig.-Perg.-Siegel.

l) Befehl desselben an die niederösterreichische Regierung, betreffend diese Summe. Wien 1538, November 8. Orig.-Perg.-Siegel.

m) Hofanweisung desselben, betreffend diese Summe, um welche sich die Stände gemeiner Landschaft gegen den Administrator des Stiftes Passau verschreiben. Wien 1538, November 8. Orig.-Perg.-Siegel.

n) Ein Revers oder Schermbrief von Hans von Fünfkirchen wegen des Grundes, der von den niederösterreichischen Ständen für das von ihnen neu erbaute Landhaus erhandelt wurde. Item die Fenster betreffend, so gegen sein Haus hin ausgebrochen werden. Wien 1539, Mai 14. Orig.-Perg.-Siegel.

o) Der fünf niederösterreichischen Erblande gefertigte Vergleichung der Gülte. Wien 1539, Dezember 11. Orig.-Perg.-Siegel.

Am 5. Mai 1566 hatten die Stände beschlossen, neuerdings eine Inventarisierung und Beschreibung ihrer »brieffllichen Urkhunden, So bey Gericht[1]) in ainem khlainen Gewebl ligen sollen«, durch eigene Kommissäre vornehmen zu lassen. Diese Kommissäre waren: Abt Johann von den Schotten,[2]) Reichart Streun zu Schwarzenau[3]) und Leopold Grabner,[4]) Herr der Rosenburg, Leopold Pötting[5])

---

[1]) D. i. das Landmarschallsche Gericht.

[2]) Abt Johann IX. (Schretel, Schröttl), 1562 bis 1583 Abt, war auch wiederholt ständischer Verordneter, einer der Räte der Krone und Präsident des Klosterrates. (Hauswirth, Abriß einer Geschichte der Benediktiner-Abtei zu den Schotten in Wien, S. 66—71.)

[3]) Über Richard Freiherrn von Strein zu Schwarzenau siehe Dr. K. Haselbach in »Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich«. N. F. II (1868), S. 89 ff., 107 ff. und 120 f.

[4]) Leopold Grabner, der Sohn des Sebastian Grabner und dessen dritter Gemahlin, Sophia Ennenkelin, war 1567—1570 Verordneter des Ritterstandes, n.-ö. Hofkammerrat. Starb 1583. (Wißgrill, Schauplatz des niederösterreichischen Adels III, 370.)

[5]) Leopold Pötting zu Persing war 1519 geboren, Rat der Kaiser Ferdinand I., Maximilian II., Rudolf II., 1554 n.-ö. Landrechtsbeisitzer und seit 8. Mai 1567 n.-ö. Landschafts-Ratsherr, um 1572 Verordneter des Ritterstandes. Starb 1579. (Jahrbuch der k. k. Gesellschaft Adler X [1883], S. 45.)

und Wolf Christoph von Enzersdorf;[1]) »wo vnnder denselben ainer nit beywonen mocht das Alsdann die andern zway macht haben aufs des abgengigen Stannd ainen andern zu erfordern«. Der Sekretär dieser Kommission war N. Stockhorner.[2]) Da das bei dieser Inventarisierung angelegte Protokoll nicht mehr vorhanden ist, sind wir auch nicht in der Lage, über den damaligen Stand der Urkunden zu urteilen.

Am 21. November 1576 hat die dritte uns bekannte Inventarisierung »yber Gemainer Lanndtschafft des Ertzhertzogthumbs Osterreich vnnder der Enns Briefflich vrkhunden vnnd Freyhaiten« stattgefunden, »Mitbegriffen,« heißt es dann weiter, »So Im dem vorigen am dreyzehennden Decembris verschines zway vnnd vierzigsten Jars aufgerichten Inventarijs, dann darunder die maisten erst seidthero. Erlanngt vnnd Aufgericht. Welch jecziges Inuentarium Im beysein der ... Herren Verordneten: »Veit Albrecht von Puchheim und Wolf Christoph von Enzersdorf« angefertigt wurde.[3]) Am Schlusse heißt es: »Dise priefliche vrkhunden hab Ich Simon Egger Secretarij zu meinen Hannden Empfanngen die Ich in das Puech zue deren Anndern Einschreiben lassen sol. Actum Wien den 26. Nouember 1576. Simon Egger.« Es wurden aber nur die seit 1542 eingelangten oder aufgerichteten Urkunden in das Inventar aufgenommen.

Es sind also darin zuerst die oben unter *h* und *j*—*o* bezeichneten 7 Urkunden aufgezählt, sodann noch:

8. Ein Schadlosbrief Kaiser Ferdinands I. von wegen des »gelaisten Mitleidens« der von Steuern und Anlagen freien Kloster-

---

[1]) Wolf Christoph von Enzersdorf zu Enzersdorf im langen Tal, Sohn des Veit von Enzersdorf und der Margareta Maxelrain, studierte 1553 mit Wolfgang und Georg von Liechtenstein, Ferd. Hoffmann von Grünbühel, Joh. Freiherr von Tschernembl und Wolfgang Jörger an der Universität in Padua, war 1566 bis 1568 Verordneter des Ritterstandes. Mit ihm starb 1598 das Geschlecht aus. Er war ein kunstliebender und gelehrter Herr. Er hat unter anderem eine Sammlung gemalter Wappen von niederösterreichischen Adelsgeschlechtern angefangen, die sein Schwiegersohn Wilhelm Bernhard von Friedesheim vollendete. Ihm widmete auch der bekannte Formschneider aus Augsburg, David Dannecker, 1579 in Wien ansässig, sein Stamm- und Gesellenbüchlein. (Wißgrill a. a. O. II, 420; »Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich« VIII [1874], S. 200 f., XIV [1880], S. 247, XVI [1882], S. 237.)

[2]) N.-ö. Landes-Archiv, A. 2. 31.

[3]) Das durch diese Kommissäre unterfertigte Original-Inventar ist leider verletzt; es wurden wahrscheinlich durch einen Autographensammler die gedruckten Siegel und Unterschriften abgeschnitten.

höfe und Herrenhäuser in Wien. Wien 1543, August 13. Orig.-Perg.-Siegel.

9. Schadlosbrief desselben für die niederösterreichischen Stände, da sie für die Jahre 1541 bis 1545 eine so ausgiebige »Türkenhilfe« bewilligt haben. Wien 1544, Dezember 17. Orig,-Perg.-Siegel.

10. Schadlosbrief desselben wegen der bewilligten Türkenhilfe für die Jahre 1546 und 1547 und auf die folgenden drei Jahre. Wien 1550, Juni 6. Orig.-Perg.-Siegel.

11. Schadlosbrief desselben für die Bewilligung zur Abzahlung der Schuldenlast der Hofhaltung und des Türkenkrieges. Wien 1556, November 24. Orig.-Perg.-Siegel.

12. Revers und Schadlosbrief desselben wegen des zur Bezahlung der königl. Schuldenlast und Hofhaltungsunkosten am 1. September 1557 bewilligten »Ungelts« des neuen Zapfenmaßes. Wien 1557, November 13. Orig.-Perg.-Siegel.[1])

13. Schadlosbrief desselben wegen der von den Ständen für das Jahr 1563 bewilligten Steuer und des neuen Zapfenmaßes zu den kaiserlichen Obliegenheiten und zur Bezahlung der Grenzauslagen. Wien 1563, August 24. Orig.-Perg.-Siegel.

14. Revers und Urkunde Kaiser Maximilians II., die geleistete Erbhuldigung und die Bestätigung der ständischen Freiheiten betreffend. Wien 1564, März 4. Orig.-Perg.-Siegel.

15. Schadlosbrief desselben für die niederösterreichischen Stände wegen einer wider die Türken und andere Feinde bewilligten Summe Geldes und des Zapfenmaßes. Wien 1565, Mai 1. Orig.-Perg.-Siegel.

16. Schadlosbrief desselben für die niederösterreichischen Stände nicht allein wegen der 1566 innerhalb zweier Landtagsschlüsse wider die Türken bewilligten Hilfe und Steuer, sondern auch der vorausgegangenen Bewilligungen halber, deren wegen etwa

---

[1]) Diesen Schadlosbrief überreichten die Verordneten s. d. an »Ihre Königl. Mayt.« mit einem »Memorial« und der untertänigsten Bitte, »in selbigen die conditiones ersterwenter bewilligung zu inseriren, benentlich, daß nach verflossenen zweyen Jahren die zapfenmaß genzlichen aufgehebt vnd nicht mehr begehrt werden, auf denen Privilegijs, vnd alten herkhomen der Ständt ohne Nachthail sein solle«. Die Erledigung auf die Zurücklegung dieses Schadlosbriefes lautete: »Verbeschaidt mit zuruckhgebung des vorgedachten Schadlosbrieffs, daß es bey selbigen allerdings zu verbleiben habe. per imperatonem 1. May Ao. 1558.«

kein Schadlosbrief erteilt wurde. Wien 1567, November 6. Orig.-Perg.-Siegel.

17. Lehens-Begnadung desselben, in welcher nicht nur die von Kaiser Max I. und Ferdinand I. erteilten Lehens-Begnadungen neuerdings bestätigt, sondern noch ein Viertel der fallenden Lehen bewilligt wird. Linz 1568, Dezember 10. Orig.-Perg.-Siegel.

18. Schadlosbrief desselben für die niederösterreichischen Stände um die 200.000 Gulden, so 1569 in Abschlag der Schuldenlast bewilligt wurden. Wien 1569, Februar 1. Orig.-Perg.-Siegel.

19. Schadlosbrief desselben für die niederösterreichischen Stände wegen der 200.000 Gulden, so dieselben auf 1569 als erstes Jahr in Abschlag der im vorigen Landtag zur Abzahlung der Hofschuldenlast per 2,500.000 Gulden zu geben versprochen haben. Wien 1569, Februar 2. Orig.-Perg.-Siegel.

20. Privilegium desselben für das den niederösterreichischen Ständen in der Stadt gehörige Landhaus, daß dasselbe andern befreiten Häusern gleich zu halten und bei jedem Tor ein Freizeichen oder eine Tafel aufzurichten sei. Prag 1571, Februar 20. Orig.-Perg.-Siegel.

21. Schadlosbrief desselben für die niederösterreichischen Stände wegen der in den Jahren 1570 und 1571 geleisteten Landtagsbewilligungen zur Erhaltung der Grenzen gegen die Türken, in Geld eine doppelte Gült per 138.000 Gulden. Wien 1571, März 31. Orig.-Perg.-Siegel.

22. »Ainer Ersamen Lanndtschafft des Ertzherzogthumbs Österreich vnnder der Enns Executions-Ordnung 1572.« Wien 1572, Mai 15. Orig.-Perg.-Siegel.

23. Schadlosbrief Maximilian II. für die niederösterreichischen Stände wegen der Bewilligung zur Erhaltung der Grenzfestungen und gegen die Türken. Wien 1573, März 10. Orig.-Perg.-Siegel.

24. Konfirmation von Kaiser Maximilian II. der von dem niederösterreichischen Herren- und Ritterstande verglichenen Ordnung wegen Aufnahme neuer Landesmitglieder. Wien 1572, Februar 10.

25. Konzession und Assekuranz, die Religion betreffend. Prag 1571, Jänner 14.

Die beiden letztgenannten Urkunden: »Konfirmation« und »Assekuranz« sind im Original im n.-ö. Landesarchive nicht mehr vorhanden;[1]) ebenso fehlt das oben unter *h* angeführte Vidimus.

Von den zwischen den Jahren 1542 und 1576 hinzugekommenen 25 Stücken sind also nur 22 erhalten. Dagegen finden sich heute sieben Stücke vor, welche in die Zwischenzeit der beiden Inventare fallen, doch im Inventar von 1576 nicht genannt werden.[2]) Es sind:

1. Der niederösterreichischen Erblande samt der Grafschaft Görz aufgerichtete Gült und Anlage, welche neben der Krone Böhmen und der dazugehörigen Länder zu Prag am 11. Januar 1542 beschlossen wurde. Orig.-Perg.-Siegel.

2. Der Erbländer Vergleichung des Zahlmeisters und der Anlagen wegen. Wien 1542, Juni 8.

3. Erläuterung des Lehenbriefes von Kaiser Ferdinand I. Wien 1542. September 18. Orig.-Perg.-Siegel.

4. Vergleichung zwischen den Erblanden (Österreich, Steyer, Kärnten und Krain) und der Grafschaft Görz wegen der »Einlage und der diesbezüglichen Taxe. Wien 1542, Dezember 3.

5. Kauf- und Schermbrief des Hanns Freiherrn von Ungnad über sein Freihaus zu Wien auf dem Minoritenplatze. Wien 154 Juli 26. Orig.-Perg.-Siegel.

6. Lehens-Begnadung Kaiser Maximilians II. vom 10. Dezember 1568 für die zwei oberen politischen Stände, wodurch dieselben auch mit dem dritten Viertel, wie es bisher mit dem zweiten Viertel gehalten worden, begnadet wurde. Wien 1568, December 10. Orig.-Perg.-Siegel.

7. Kauf- und Schermbrief, kraft dessen die Auerschen Brüder Job und Philipp ihr auf dem Minoritenfreihofe gelegenes Freihaus

---

[1]) Vgl. auch Otto, Geschichte der Reformation im Erzherzogtum Österreich unter Kaiser Maximilian II. (1564—1576) im X. Jahrgange des Jahrbuches der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Österreich, S. 43, Note 111.

[2]) Dazu würden noch als achtes und neuntes Stück gehören: Das kaiserliche Reskript vom 2. Juli 1548 an die niederösterreichischen Stände über die Besetzung des Stiftes Salzburg etc. mit österreichischen Landleuten und deren Kindern, das sicher nach 1576 im Archiv vorhanden war, aber einer alten Notiz zufolge schon bei der Gelegenheit fehlte, als das Archiv am 7. und 8. März 1768 in die Kreditsbuchhaltung und am 5. Oktober d. J. in das dazugehörige Gewölb übersetzt wurde; sodann das Einstands-Privilegium der niederösterreichischen Stände von Kaiser Maximilian II. vom 20. August 1565, mit welchem es ebenso erging.

mit aller Zubehör und a len Nutzungen käuflich übergeben und dabei zu schützen sich verpflichten. Wien 1573, Januar 31.

Außer jenen zwei Inventaren ist ein weiteres nicht auf uns gekommen, wenngleich bei der Sorgfalt und dem Interesse der damaligen Stände für ihr Archiv, wie es aktenmäßig erwiesen ist, wiederholt Überprüfungen ihrer Privilegien und später auch der zahlreichen Privaturkunden, stattgefunden haben.

Eine solche Überprüfung wurde z. B. im Sommer des Jahres 1611 vorgenommen, und zwar durch Hanns Ulrich Herrn von Starhemberg,[1] Hanns Wilhelm von Greyssen,[2] Georg Schröttel und Maximilian Hör von Hornegg.[3] Der Inhalt der undatierten Relation

[1] Hanns Ulrich von Starhemberg, Sohn Gundackers (IX.) von Starhemberg und dessen erster Gattin Susanna von Hohenfeld. Er war Herr von Ennsegg, K. Rudolfs II. Rat und n.-ö. Landrechtsbeisitzer. Mit 21 Jahren zog er mit dem kaiserlichen Orator Heinrich von Liechtenstein nach Konstantinopel, »was für ihn umsomehr Anzügliches hatte, als er überhaupt ein großer Kenner und Liebhaber von Altertümern war« (Schwerdling, Geschichte des Hauses Starhemberg, S. 207 ff.).

[2] Hanns Wilhelm Freiherr von Greissen zu Wald und Sitzenberg war 1603 und 1610 Landrechtsbeisitzer. Nach der im n.-ö. Landesarchive befindlichen Herrenstandsmatrikel wurde er im Jahre 1607 in den niederösterreichischen Herrenstand aufgenommen; in den Aufnahmsakten dieses Standes kommt sein Gesuch um Aufnahme in die alten Geschlechter vom 12. Mai 1612 vor. Nach Wißgrill, Niederösterreichischer Adel III, 396, war er »ein gelehrter und vorzüglich mit großen und ausgebreiteten Kenntnissen in der Geschichte und Diplomatik begabter Herr, welcher billig unter die österreichischen Gelehrten früherer Zeiten zu zählen ist. Nebst mehreren von ihm gedruckten Abhandlungen und kleineren historischen Schriften ist sein vortreffliches Manuskript in zwei Bänden zu bemerken, das betitelt ist: »Österreichische Historien aus den Antiquitäten, Monumenten, brieflichen Instrumenten und hinterstelligen Mon. Germ. Script. zusammengebracht und beschrieben durch . . . . Im Jahr Christi 1610.« (Vgl. J. N. de Vogel, Specimen Bibliothecae germaniae austriacae etc. II [Viennae 1783], S. 72.) Während Vogel a. a. O. sagt, daß dies der Titel des zweiten Teiles sei — er sah selbst den Band, Papiercodex in Fol. — und den ersten nicht kennt, der die Zeiten vor den Habsburgern behandeln müßte, was auch richtig ist, sagt Wißgrill: a. a. O. »Dieses wiewohl nicht ganz vollendet scheinende Manuskript war im Jesuiten-Kollegium zu Krems vorfindig. Gegenwärtig befinden sich beide Bände unter den Manuskripten der Hofbibliothek.« (Tabulae codicum manuscr. Nr. 8347 und 8348, V, S. 242.)

[3] Maximilian Hör von Hornegg war als Lutheraner 1608 in Horn und unterzeichnete das Horner Bündnis, wurde 1614 Verordneter, 1618 des evangelischen Ritterstandes Direktor, resignierte diese Stelle aber noch in demselben Jahre und huldigte 1620 mit den gutgesinnten Ständen dem Kaiser Ferdinand II., weshalb er auch als Protestant in Österreich verbleiben durfte. (Wißgrill, a. a. O. IV, 349.)

über ihre Verrichtung »in der Löbl. Stände Brieffgewölb« ist folgender: Zuerst haben sie die Privilegien der Stände, so viele von ihnen im »innern Gewölbe« in einem mit Blech überzogenen Kasten durcheinander lagen, übersehen, gelesen und darüber ein Register angefertigt, das aber heute nicht mehr vorhanden ist.[1]) Hierauf haben sie alle Privilegien der verzeichneten Ordnung

[1]) Seit 1576 waren 39 ständische Urkunden (Originale auf Pergament mit Siegeln) hinzugekommen, darunter 23 Schadlosbriefe; es waren also damals im ganzen bei 131 ständische Urkunden einzusehen. — Die Schadlosbriefe wurden wegen der auf den Landtagen von 1574 bis 1604 und 1608 für Verteidigung, Besatzung und Erhaltung der Grenzfestungen gegen die Türken bewilligten doppelten Gült den Ständen zur Wahrung ihrer verbrieften Rechte verliehen. Die andern 16 Urkunden waren: Zwei »Gewaltbriefe«, von den Erzherzogen Karl und Ernst zur Erbhuldigung Kaiser Rudolf II. am 30. September 1577 ausgestellt; ein Revers Kaiser Rudolfs II. vom 1. Oktober 1577, die geleistete Erbhuldigung betreffend; eine obligatio mutua der Stände für Dr. Karl Junta, auf 6666 Gulden lautend, ddto. 28. Februar 1577; eine Lehens-Begnadgung Kaiser Rudolfs II. vom 3. Oktober 1583 für den Herren- und Ritterstand, mit Ausnahme der Lehen von Geistlichen und ausländischen Fürsten; ein Generalmandat vom 20. Seprtembe 1584, betreffend den bewilligten Aufschlag auf Getreide, Mehl und Wein, so zu Wasser und zu Land aus Österreich unter der Enns ausgeführt wird; eine Resolution und Verschreibung Kaiser Rudolfs II., dahin lautend, daß die österreichischen Länder ewig und nie geteilt werden sollen; eine Lehenkonfirmation desselben wegen des letzten und vierten Teiles; vier Verträge (assecurationes, confoederationes) zwischen Erzherzog Matthias, den ungarischen, nieder- und oberösterreichischen und den mährischen Ständen (letzterer der Eybensitzische Vertrag genannt) mitgeteilt; eine gemeinsame Defension gegen die Türken betreffend, ddto. Wien 23. September 1606, Preßburg ddto. 31. Januar, 1. Februar und 19. April 1608; der Vertrag, der zwischen Kaiser Rudolf II. und Erzherzog Matthias und den ober- und niederösterreichischen Ständen am 29. Juni 1608 errichtet wurde, kraft welcher der Kaiser dem Erzherzog Matthias das Königreich Ungarn und die Erzherzogtümer Ober- und Niederösterreich überließ, Matthias hingegen seinen Anteil in Tirol, sowie in Ober- und Niederöserreich gab, beiderseits mit allen landesfürstlichen Hoheiten, Legalien, Kammergütern und Einkommen; die berühmte Konföderations-Urkunde der protestantischen Stände Nieder- und Oberösterreichs ddto. Horn, 3. Oktober 1608 (s. Notizenblatt, 1854, S. 321.), welche sich bis zum Jahre 1853 im Herrenstands-Archive befand und erst infolge Auftrages des n.-ö. Verordneten-Kollegiums ddto. 3. Dezember 1853 in das Archiv der drei oberen Herrenstände übertragen und dort eine Kopie hinterlegt wurde: Assekuranz des Königs Matthias auf Grund obigen Vertrages vom 29. Juni 1608, die er den niederösterreichischen Ständen am 16. Oktober d. J. erteilte, des Inhalts, daß Niederösterreich nie geteilt werden solle; endlich die Ratifikation des Bündnisses (Konföderation) der drei oberen katholischen Stände (abgeschlossen am 1. Februar 1610) durch König Matthias am 11. Februar d. J. (Das Original der Konföderation, Papier 21. Bll. mit 64 Unterschriften und eben so vielen aufge-

nach wieder in den Kasten eingeräumt und das Register dazugelegt, von dem sie sagen, daß es zur Erhaltung der Richtigkeit des Kastens daselbst liegen bleiben soll.

Sodann haben die obgenannten Kommissionsmitglieder einen summarischen Inhalt aller »Urkhunden-Brieff« und darnach einen alphabetischen Materienindex angefertigt. Die Summarien wie der Index sind heute nicht mehr vorhanden, beide aber waren den Verordneten vorgelegt worden. Wie die Kommissionsmitglieder in ihrer Relation besonders hervorheben, habe der Augenschein bewiesen, daß es nicht ratsam sei, die »Haupt- und Original-Instrumenta« oft herauszunehmen und aufzuschlagen, zumal sie vielleicht unter andern »Pflegern« Schaden leiden würden, »denn wegen der schlechten Verwahrung und Feuchtigkeit fangen die Pergamente bereits zu morschen und faulen an«;[1]) deshalb hätten sie die Urkunden mit den Streinschen Landhandfestenbüchern zu kollationieren angefangen, doch bald aufhören müssen, da sie gefunden, »daß des Herrn von Strein sel. Amanuensis«, Philipp Renner, viel wichtige Urkunden herbeizuschaffen unterlassen habe und die eingeschriebenen Urkunden so mangelhaft seien, daß sie sich nicht einmal mehr getrauen, Marginalverbesserungen vorzunehmen.[2]) Die

---

drückten Siegeln befindet sich unter den Akten des n.-ö. Landes-Archivs A. 4. 31. Vgl. Hurter, Geschichte Kaiser Ferdinands II., VI. Bd., S. 211.)

[1]) Diese Äusserung ist entschieden übertrieben.

[2]) Die Streinschen Landhandfestenbücher befinden sich in der Manuskriptensammlung des n.-ö. Landes-Archivs Nr. 2 und 3. Der Titel vom ersteren, Nr. 2, ist: »Landhanduest, Freyhait, Gerechtigkait vnnd brieffliche vrkunden ainer Ersamen Landschafft deß Ertzherzogthumbs Österreich vnnd der Ennß, gesammelt und mit angehängten Erklärungen erläutert durch Reichart Strein, Herrn zu Schwarzenau etc. 1598.« — Strein hatte mehrere Diplome und Urkunden gesammelt und den Ständen den Antrag gemacht, seine Sammlung mit den bei ihnen vorhandenen Urkunden zu vereinigen und zu ordnen, dieselben Sr. Majestät zur Bestätigung vorzulegen und dann in Druck zu geben. Nach der dieser Landhandfest als eine Art Vorrede vorgebundenen Korrespondenz zwischen Strein und dem Landmarschall Hanns Wilhelm Freiherrn von Roggendorf und den Ständen, die eine Art Prospekt enthält, geht hervor, daß das ganze Werk in sechs Bücher abgeteilt werden sollte. Der von Strein in seinem am 13. März 1599 an die Stände gerichteten Schreiben mit Besorgnis ausgesprochene Fall, daß er vor Beendigung seine Werkes sterben würde, war wirklich eingetreten, Strein war am 8. November 1600 im Alter von 63 Jahren gestorben. Es enthält daher dieses Manuskript nur die Bücher 1 und 2, ferner die bei den Ständen nicht vorhandenen Privilegien und ausserdem noch jene Privilegien, die bei ihnen im Original vorhanden sind. Streins Sekretär und nachheriger Hofkriegskanzlei-Expeditor, Philipp Renner, welchen

Kommissionsmitglieder machten daher den Vorschlag, es sollen alle ständischen Privilegien ausführlich und korrekt in einen neuen Fragmentkodex eingetragen und dieser mit einem ausführlichen Register versehen werden, welches Buch dann als ein authentisches Autograph vorkommendenfalles zu gelten habe. Jene Ständemitgliedern, die darum ansuchen, könnten Abschriften daraus hinausgegeben werden.[1]) Ebenso sollen authentische Abschriften den oberösterreichischen Ständen mitgeteilt werden, »die hoffentlich ihre Special-Privilegia auf freundliches Ersuchen ebenfalls in vidimierten Abschriften hieher senden, wodurch die Stände beider Länder versichert wären, wann nun einem ihrer Kanzleiorte ein Ungelegenheit vnd schaden zustände«. Schließlich erklärten es die Kommissionsmitglieder für sehr notwendig, daß die Stände den Urkundenkasten zum wenigsten im Jahr einmal wegen der Schaben und Motten reinigen lassen, dabei die Urkunden lüften, weil das »Brieffgewölb« an und für sich »feucht und tämich« sei und dadurch leicht ein Schaden geschehen würde. Die Vorschläge, die also hier gemacht wurden, waren für die Erhaltung der Urkunden ganz ersprießliche, wurden jedoch in Zukunft wenig oder gar nicht beachtet; es war immer mehr guter Wille, als richtiges Verständnis für die Sache vorhanden.

Strein bei seiner Bearbeitung viel verwendet hatte und dem daher dessen Absicht, schwer lesbare Handschrift und die ganze Anlage des Werkes bekannt war, erbot sich, das Werk fortzusetzen. Es ist dies das Manuskript Nr. 3. Renner übergab dasselbe schon 1603 den Ständen in welchem aber meistens nur jene ältesten Urkunden aufgenommen sind, die schon das Manuskript Nr. 2 enthält. Aber auch Renner überraschte der Tod, bevor er eine weitere Fortsetzung liefern konnte. Die Streinschen Erben übergaben daher das ganze vorhandene Material, so wie es war, den Ständen, die ihnen über Fürsprache des Erzherzogs Matthias die schon dem Strein zugesicherte Summe von 10.000 Gulden auszahlen ließen. (Haselbach, Richard Freiherr von Strein. »Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich«, II [1863].)

[1]) Es muß ein solches Buch angefertigt worden sein, denn der Registrator Michael Glatz meldet am 25. März 1634, daß er dem Auftrage gemäß dem Hanns Wilhelm Freiherrn von Greissen im September 1633 ein Buch, in welches die Stände-Privilegien eingeschrieben waren, zur Abfassung einer Lehensschrift hinausgegeben habe; er habe dasselbe zurückgefordert, aber nicht erhalten können. Greissen meldete, er habe solches Buch bei Abhörung der Lehensschrift im versammelten Rate (also beim Landmarschallischen Gericht) »allbereiths eingehändigt«. Weil er — Glatz — es aber weder hier noch anderwärts erfragen könne, melde er dies zu seiner künftigen Entschuldigung. (N.-ö. Landes-Archiv. A. 2. 31.)

Auch auf die gedruckten und geschriebenen Generalien und Patente — es waren ihrer bei 400 — erstreckte die Kommission ihre Durchsicht, worüber sie einen eigenen Extrakt nach Schlagwörtern in alphabetischer Ordnung anlegte, um darin beim Amtsgebrauche so schleunig als möglich nachschlagen zu können — eine zweifelsohne wichtige Arbeit, die aber nicht mehr vorhanden ist. Mit Recht vermuteten die Kommissionsmitglieder, daß wie die Lektüre ergebe, ebenfalls mehr solcher Patente einst vor Zeiten ausgegeben worden seien, die nun in den Kanzleien anderer Länder, vielleicht auch hin und wieder bei »Landleuthen« gefunden werden könnten. Um sie zu Stande zu bringen, wüßten sie kein anderes Mittel, als daß zuerst gegen eine »Verehrung« bei der »Buchhalterei« und der niederösterreichischen Regierung in dieser Richtung Nachfrage nnd Nachschau gepflogen würde. Auch sollte man auf einige Zeit die Generalbücher von den Erben des Adam von Puchheim[1]) und von Jörg Wilhelm Jörger[2]) zur Durchsicht sich erbitten, ganz besonders aber könnte man dem »gemainen Vaterland« viel helfen und nützen, wenn man die Sammlung der nicht gedruckten Generale des Hanns Wilhelm von Schönkirchen[3]) bekäme, »dem die Stände unmaßgeblich in anderer Weise recompensationis causa zu begegnen wüßten.«

Bei dieser Gelegenheit geschieht nun zum erstenmal auch jener großen Zahl von Privaturkunden, die sich heute im n.-ö. Landes-Archive befinden, Erwähnung; sie stammen aus der »Marschall-schen Kanzley« (d. i. Kanzlei des Landmarschall'schen Gerichts) und wurden von den Mitgliedern der Kommission für das Archiv der Stände übernommen. Die Kommissionsmitglieder übersahen die-

---

[1]) Wolf Adam von Puchheim gehörte der Linie Raabs dieses Geschlechtes an. Er war der älteste Sohn des Andreas von Puchheim und starb 1629 ohne Erben. (Jahrbuch der Heraldischen Gesellschaft »Adler« XVII [1896] S. 189 f.).

[2]) Georg Wilhelm Jörger zu Sollet, Herr von Scharenstein, Köppach. Walpersdorf, Judenau, Erblandhofmeister in Österreich ob der Enns, seit 1664 König Matthias' Mundschenk (Wißgrill, Niederösterr. Adel IV, 504.)

[3]) Hanns Wilhelm von Schönkirchen, kaiserlicher Rat, Erbtürhüter in Österreich unter der Enns, Besitzer der Herrschaften Anger und Prellenkirchen, eine Zeitlang auch von Ober- und Nieder-Hauseck, die er durch seine Gemahlin Elisabet von Zinzendorf, der einzigen Tochter Albrechts von Zinzendorf, seit 1597 auch der Herrschaften Seefeld und Großschweinbarth, die er von Salome von Chuenring gekauft hatte. Er war 1585 von der lutherischen zur katholischen Religion übergetreten und starb im Jänner 1615. (Wißgrills Manuskript und Additamenta zu demselben im n.-ö. Landes-Archive). Von diesem Hanns Wilhelm von Schönkirchen stammen auch die im n.-ö. Landes-Archive befindlichen und nach ihm benannten Schönkirchner Bücher.

selben — es waren ihrer bei 4000 — und legten darüber eigene Inventare nach Jahren und Inhalt an, die aber leider auch nicht mehr vorhanden sind. Sie banden die Urkunden und Briefe, nachdem sie einen Teil ausgeschieden und den Privilegien zugeteilt hatten, chronologisch und nach den Inventaren »buschenweis ordentlich zusammen und hinterlegten sie auf Stellen, im mittleren Gewölb'«. Andere Urkunden, die noch bei der Kanzlei sich befanden oder gerichtlichen Aktionen beigebunden waren, hatten sie aber bei dieser Gelegenheit nicht weggenommen. Ebensowenig hatten sie wegen der »Landtagsschriften«, kaiserlichen und landesfürstlichen Resolutionen, Dekreten u. dgl. m., die bei der ständischen Kanzlei lagen und immerfort gebraucht wurden, weder nachgefragt noch sie aufgesucht.

Was nun jene Urkunden und Briefe betreffe — berichteten die Mitglieder der Kommission — seien dieselben für die Stände deshalb von so hohem Nutzen, als sie »viel alte Stiftungen, Geschlechter, Belehnte und Unbelehnte Güter und andere Particularien mehr« enthalten,[1]) die dann durch ein Spezialregister, wozu aber wohl längere Zeit erforderlich wäre, noch brauchbarer gemacht werden könnten.[2])

Damit hatten die Kommissionsmitglieder ihre Tätigkeit abgeschlossen und baten bei ihrer Berichterstattung nur noch um eine Instruktion, wann sie die täglich in ihren Händen befindlichen Privilegien samt den Schlüsseln zu den zwei inneren Gewölben und dem Briefkasten übergeben können,[3]) um ihrer Verantwortung ehestens

[1]) Unter den verschiedenen adeligen Geschlechtern des Landes sind die Ebersdorfer am zahlreichsten mit Urkunden vertreten. Da dieses Geschlecht das Oberst-Erbkämmereramt erblich besaß, so unterstanden ihnen auch die Flandrenser in Wien (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, Jahrg. 1876 [IV.], S. 317). Es dürfte sich daher ganz wohl erklären, wieso auch das berühmte Privilegium Flandrense des Herzogs Leopold VI. des Glorreichen in das n.-ö. Landes-Archiv kam.

[2]) Schon während der Überprüfung derselben war es wiederholt vorgekommen, daß Abschriften von Urkunden erbeten wurden, in welchem Falle die Parteien an die Stände selbst gewiesen wurden, oder daß Ständemitglieder sich anboten, auch andere Urkunden in dem »Briefgewölbe« zu hinterlegen, »was beides, sagen die Überprüfungskommissäre, mit vidimierten Abschriften ordentlich gehalten und angestellt werden soll, weil es auch dem Ermessen nach ein Mittel wäre, das viel Brieff tanquam in locum publicum Bestechens und Sicherheitshalber würden nach und nach zugetragen werden«.

[3]) Noch während der Amtstätigkeit der Kommissionsmitglieder verlangten die Verordneten einmal von Hans Ulrich von Starhemberg die Schlüssel zum Briefgewölb »so er wegen Ersuchen der Landesfreiheiten eine Zeitlang täglich in seiner

enthoben zu sein; auch baten sie, für den Fall, als die Stände ihre Arbeit für gut befunden und die Beilagen den Ständen »zuschreiben würden«, daß ihnen die Kopiaturen ihrer Handschriften herausgegeben werden. Wir zweifeln auch nicht, sagen sie weiter, indem sie der Berichterstattung noch ein Gutachten beifügten, daß die Stände nach vorgenommenem Augenschein erkennen werden, wie schlecht doch diese »Brieffgewölb« eigentlich seien, wie Kästen und Truhen für den Fall nicht vorhanden seien, wenn, »was Gott gnädigst verhüten wolle«, eine Feuersbrunst im Landhause selbst, oder in dessen Nähe ausbrechen sollte, und man dann die Kanzlei flüchten und an einen sicheren Ort bringen müsste, wollte man nicht Alles solchen Mangels halber liegen lassen, wie denn endlich die Kanzlei selbst besser verwahrt werden soll, »da sonsten böse Leute leicht großen Schaden verursachen könnten«. Zum Schlusse baten die Kommissionsmitglieder um eine »Gratifikation«, weil sie mit Hintansetzung ihrer Privatsachen fleißig an Vor- und Nachmittagen gearbeitet und keine Unlust gezeigt, auch Staub und Unsauberheit nicht gescheut hätten.

In welcher Höhe die Stände den Kommissionsmitgliedern eine solche zukommen ließen, wissen wir zwar nicht, daran aber, daß sie bewilligt wurde, ist bei der Generosität der Landesmitglieder gegenüber ihren Kollegen auch bei dieser Gelegenheit nicht zu zweifeln.

Wie trotz aller Umsicht der Stände für ihr Schatzgewölbe dennoch »brieffliche« Instrumente daraus entnommen und entweder nicht mehr oder erst spät zurückgegeben wurden, kann in einigen Fällen nachgewiesen werden. So ist uns z. B. noch ein Schreiben, datiert vom 28. Juni 1632, erhalten, in welchem die damaligen Verordneten an Christoph Leisser[1]) sich wenden und sagen, er habe zweifelsohne gutes Wissen, daß ihm auf sein Begehren »brieffliche Instrumente und Urkunden« aus dem Schatzgewölbe hinausgegeben und anvertraut wurden, deren man jetzt sehr bedürfe. Einige

Verwahrung bei Handen gehabt not turfts halber. Als haben die Herren Verordneten Ime Herren von Starhemberg zur ordentlich Übergabe den 26. September Früh um 8 Uhr bestimmen wollen, wird sich demnach der Herr umb selbige Zeit beim Amt anmelden lassen«. (Nied.-Österr. Landes-Archiv. A. 2. 31.)

[1]) Christoph Leysser, der einzige Sohn des Erasmus Leysser, Besitzer der Herrschaften Kronsegg, Schiltern, Neunzen und Landersdorf, war in den Jahren 1610, 1621, 1630 und 1638 Verordneter aus dem Ritterstande (Manuskript Nr. 362 in der n.-ö. Landesbibliothek) und nicht des Herrenstandes. Zeitschrift des herald. geneal. Vereines »Adler«, II (1872) S. 19.

Tage darnach richteten sie ein weiteres freundliches Ersuchen an ihn, er möge den Schlüssel zum Schatzgewölbe, der ihm als Verordneten des Ritterstandes[1]) anvertraut worden war, zurückschicken, weil man etliche Schriften daraus entnehmen müsse. Das erste Schreiben hatte vorläufig keinen Erfolg. Ein anderer ähnlicher Fall ereignete sich, als die Verordneten 1636 zur Beratschlagung einer dem Lande sehr wichtigen Sache die Freiheiten und Privilegien der Stände, dazu unter andern aber sowohl die Schönkirchnerischen,[2]) als auch Streinschen Bücher benötigten, die bei der Registratur vorhanden waren und immer auch bewahrt wurden und in welchen dergleichen Privilegien eingetragen waren. Die meisten von ihnen waren schon seit »langer Zeit« abgängig befunden worden. Da den Verordneten nun wohl bewußt war, daß die Stände sich in vielen wichtigen Sachen Teufels[3]) »hochvernünftigen Verstandes und Gutachtens« bedient und ihm dergleichen Bücher hinausgegeben und zugestellt hatten, so

---

[1]) Bezieht sich wohl auf das Jahr 1630.

[2]) Die Schönkirchner-Bücher sind eine seltene, gegenwärtig nur noch aus 24 voluminösen Bänden bestehende Sammlung von Diplomen und Privilegien der österreichischen Landesfürsten seit den ältesten Zeiten her, von kaiserlichen und landesfürstlichen Resolutionen und Entscheidungen, von Intimationen, Gutachten, Abhandlungen, Reflexionen, Konzepten u. dgl. m., sämtlich nach Originalen, doch ohne Wahl und Ordnung. Der erwähnte Hanns Wilhelm von Schönkirchen hatte diese Aktenstücke mit Fleiß gesammelt und sie in 35 Bänden im Jahre 1615 den Ständen zum Kauf angeboten. Hierüber wurden langwierige Verhandlungen gepflogen, während welcher sowohl Hanns Wilhelm von Schönkirchen, als auch andere, die diese Bücher in Händen hatten, starben. Endlich wurden die noch vorhandenen Bände — es waren mehrere inzwischen abhanden gekommen — infolge Beschlusses der Stände vom 15. Mai 1653 den zwei überlebenden Söhnen des Hanns Wilhelm von Schönkirchen, nämlich Hanns Albrecht und Karl Johann Wilhelm um den Betrag von 2000 Gulden abgekauft. Jeder Band ist mit einem Buchstaben bezeichnet. Wie aus obigen Text hervorgeht, sind die Buchstaben C, P, T und W nachweisbar schon seit dem Anfange des XVII. Jahrhunderts abgängig; außerdem fehlen die Bände E, I und S, deren Abgang nicht nachgewiesen werden kann, aber sicher nicht nach dem Jahre 1848 erfolgte; ebenso fehlen die mit N, O, Q und R bezeichneten Bände. Da diese letzteren nur Generalien und Patente enthielten, so scheinen sie zerlegt und in die ständische Patentensammlung aufgenommen worden zu sein. Da der Band D noch fünf Beilagenbände zählt, die Bände H und K in je zwei Bände zerfallen und dem Bande Z drei Bände mit den Bezeichnungen AA_1 BB_1 CC_1 nebst einem Index-Bande folgen, so sind, wie gesagt, noch 24 Bände Schönkirchner Bücher vorhanden.

[3]) Über Georg Teufel Freiherrn von Guntersdorf s. Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthalterei. Die Landeschefs und Räte dieser Behörde von 1501 bis 1896 (Wien 1897) S. 242 ff.

ersuchten sie ihn am 25. Oktober 1636 freundlichst, daß er, falls er jene Bücher etwa noch bei Händen habe, sie den Verordneten »zu oberwehnten ‚intent' und ‚unbeschwert' ehestens zurückgebe«. Ähnliche Schreiben richteten sie aber auch an Hanns Wilhelm von Greissen, an den Prälaten von Heiligenkreuz,[1]) an Paul Jakob von Starhemberg[2]) und den erwähnten Christoph Leisser.

Über zwei Dezennien verstrichen, bis diese Angelegenheit wieder vor den Verordneten zur Sprache kam. In einem Extrakte, entnommen der Amtsrelation des Registrators Marx Hannibal Hoyer aus dem Jahre 1657, heißt es, daß er drei »Specificationes« vorgefunden habe, vermöge welcher Hanns Wilhelm von Greissen mit eigener Hand bekennt, er habe am 7. Juli 1611, dann am 17. Oktober 1636 »viel unterschiedliche Schriften, besonders aus den Fragmenten des Reichard von Streun, nebst Collectannen« aus der Registratur und Kanzlei entnommen, und daß auch von den Schönkirchner Büchern die mit C, P, T und W signierten fehlen, deren wegen man zwar dem Abte von Heiligenkreuz, dann Herrn Paul Jakob von Starhembergs Erben, ferner Herrn Georg Freiherrn von Teufel und Herrn Hanns Wilhelm von Greissen noch am 8. Oktober 1631, am 25. Oktober 1636 und am 23. August 1646 »beweglich« zugeschrieben habe, es wäre aber bis dato nichts zur Registratur zurückgekommen.[3]) Die Verordneten waren nun auf Grund von Hoyers Amtsrelation der Meinung, daß man diesen Landesmitgliedern um Restituierung der

[1]) Abt von Heiligenkreuz war damals Christoph Schäfer 1615 bis 1637 (Xenia Bernardina III, 76), welcher in den Jahren 1623 und 1629 auch Verordneter des Prälatenstandes war (Manuskript Nr. 362 des n.-ö. Landes-Archivs).

[2]) Paul Jakob II. von Starhemberg war der älteste Sohn Rüdigers IX. von Starhemberg und der Frau Helene Zäklin, Herrin von Friedau, geboren am 11. Dezember 1560, gestorben am 24. Oktober 1635. Er genoß wegen seines biederen Charakters im hohen Grade das Vertrauen der n.-ö. Stände, aber auch, trotzdem er Protestant war, jenes der Kaiser Matthias und Ferdinand II. Er war zweimal (1615 und 1629) Verordneter des Herrenstandes. (Schwerdling, Geschichte des Hauses Starhemberg. S. 190 ff. Manuskript Nr. 362 in der n.-ö. Landesbibliothek).

[3]) Was Hanns Wilhelm Freiherrn von Greissen z. B. anbelangt, so meldete der Registrator Michael Glatz zu seiner eigenen Entschuldigung am 25. März 1634, daß er dem Auftrage gemäß, demselben im September 1633 ein Buch, in welches die Privilegien der Stände eingeschrieben waren, zur Abfassung einer Lehenschrift hinausgegeben habe; er habe es dann abgefordert, aber nicht erhalten können. Greissen meldete dagegen, daß er im versammelten Rate bei Abhörung der Lehensschrift solches Buch allbereits eingehändigt habe. Weil er — Glatz — es aber weder im Rate, noch anderwärts erfragen könne, melde er nun dies zu seiner Entschuldigung.

abgängigen Schriften und Bücher nochmals »beweglich« schreiben und auf unbillige Verweigerung hin sogar endlich die Exekution gegen sie ergreifen solle. Dieses »bewegliche« Schreiben wurde auch an die Genannten, wie es in der Amtsrelation des Jahres 1658 heißt, gerichtet, jedoch ebenso erfolglos, wie die früheren Zuschriften. Es gelangte von den besagten Schriften nicht nur nichts zurück, sondern die Adressaten entschuldigten sich in ihren Antworten sogar damit, daß sie von solchen Schriften nichts hätten, auch von ihnen nichts wüßten (!). Die Verordneten meinten aber, »man khöndte hierüber nicht requiescirn, sondern auff ein vndt andere Parthey, auf Ihrer Vorfahren vndt Erblasser verhandtene recognitionen, sollte mit gerichtlicher Klag fürgenomben vndt zur restituierung deren hinauß Empfangenen Schrifften angehalten werdten«.[1])

Auch zu Amtszwecken wurde damals nachweisbar so manches entlehnt, was dann nicht mehr in die Registratur oder in das »Brieff-(Schatz-)Gewölb« zurückkam.[2])

Was den gegenwärtigen Aktenbestand des n.-ö. Landes-Archivs anbelangt, so gehörte derselbe einst zur Registratur, und es muß demnach die Geschichte dieses Archivs zugleich auch eine Geschichte der alten Registratur der Stände enthalten.

Die ersten Spuren derselben reichen in den Schluß des XVI. Jahrhunderts zurück. Im Jahre 1580 wurde nämlich ein eigener Registrator,

---

[1]) Über diese ganze Angelegenheit s. n.-ö. Landes-Archiv: A. 2. 31, die betreffenden Jahre.

[2]) Ein ebenso interessantes als wichtiges Beispiel, das hierher gehört, ist das nachfolgende. Am 26. April 1619 hatten auf Befehl der Verordneten die Landschaftssekretäre Bernhard Pierenz und Dr. Christoph Hafner folgende »Instrumenta« dem »Brieff-Gewölb« entnommen: Ersterer das Innsbrucker, Wiener und Augsburger Libell, letzterer ein Exemplar der beiden Vertragsbriefe Kaiser Friedrichs III. vom 24. November 1439, welches die »Ober-Enniserischen« Stände verlangten, und die Confirmatio Privilegiorum. Der entlehnte Vertragsbrief kam nicht mehr zurück, wie die alten Inventare erweisen, welche ebenfalls das Vorhandensein zweier Exemplare konstatieren (siehe oben). – In demselben Jahre 1619 erhielt der Registrator und Expeditor Christoph Egerer den Auftrag, nachzusehen, wie es in den Jahren 1519 und 1520, wo kein Landesfürst im Lande gewesen, gehalten wurde. Derselbe berichtet, daß dasjenige Buch (mit Nr. 2 bezeichnet), »darinnen solche Landtagshandlungen eingeschrieben als von 1502 bis 1522«, vom Sekretär Dr. Hafner am 28. August 1619 herausgenommen, aber nicht zurückgestellt wurde. Es muß also ein mit Nr. 1 bezeichneter Band mit den Landtagshandlungen etwa vom Ende des XV. Jahrhunderts bis 1502 vorhanden gewesen sein, ebenso aber auch ein dritter Band von 1522 bis 1529, denn die heute noch vorhandene Reihe der Landtags-

der zugleich Expeditor war, bestellt (1580—1624).[1]) Da aber die Schriften sich immer mehr häuften, wurde 1634 die Registratur, die bis dahin zur »Buchhalterei und Kanzlei« gehörte, von diesen beiden Ämtern getrennt; der Registrator erhielt jetzt einen Adjunkten und, als diese beiden noch nicht genügten, wurden nach Beschluß der Stände vom 16. März 1651 (konfirmiert 13. Mai 1652) noch zwei Registranten aufgenommen. Eine dieser Registrantenstellen wurde über Beschluß der Stände bereits am 4. September 1656 wieder aufgelassen, doch festgesetzt, daß bei fernerer Apertur ein Ingrossist mehr in der Registratur gehalten werden soll.[2]) Da die Registratursarbeiten dies jedoch nicht zuließen, wurde ein unbesoldeter Akzessist angestellt und auf Grund des Ständeschlusses vom 4. Mai 1676 sogar noch ein zweiter aufgenommen.

Unter dem Registrator Johann Roberti blieb die Adjunktenstelle für einige Zeit unbesetzt, hingegen wurden nach dem Gutachten vom 26. November 1579 und dem Ständeschluß vom 16. Juli 1678[3]) zwei Registranten und drei Akzessisten aufgenommen. Im Jahre 1686 wurde die Adjunktenstelle neuerdings besetzt und, nachdem auf Grund der Amts-Relationen aus den Jahren 1689 und 1690 die Akzessisten zu wirklichen Registranten ernannt worden waren, wurden 1693 noch drei Registranten nebst zwei Akzessisten (Ständeschluß vom 18. September 1693[4]) und am 1. September 1694 noch ein Registrant aufgenommen, so daß am Ende des XVII. Jahrhunderts der Personalstand in der Registratur folgender war: 1 Registrator, 1 Adjunkt, 9 Registranten und 2 Akzessisten.[5])

Wenn aus dieser Personalvermehrung einerseits mit Recht auf die bedeutende Zunahme der Arbeiten und Anhäufung von Aktenstücken geschlossen werden darf, so kann anderseits ebenso ange-

---

protokolle beginnt mit 1529 und ist mit Nr. 1 bezeichnet, welche Numerierung also erst nach 1619 vorgenommen wurde.

[1]) Karton A 2, 27.

[2]) Karton A 5, 13. Codex Provincialis III, 1612.

[3]) N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31. — Codex Provincialis III, 1512.

[4]) N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31. — Codex Provincialis III, 1513.

[5]) N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31. — Codex Provincialis I, 193, III, 1513. Als Registratoren (Registraturs-Vorstände) für jene Zeit sind bekannt: Thomas Zeller (1580—1602); Kaspar Hödl (1602—1606); Hanns Lanitz und Christoph Egen (1606—1624); Heinrich Eyser (1624—1629); Hanns Grafinger von Salleg (1629 bis 1633); Michael Glatz (1633—1656); Marx Hannibal Hoyer (1656—1678); Johann Roberti (1678—1694). A. a. O. III, 1518.

nommen werden, daß die für die Registratur und das »Brieff-Gewölb« bestimmten Räume bald nicht mehr ausreichten, zudem sie auch nicht passend waren. Hierüber werden wir einzig und am besten durch die jährlichen Amtsrelationen der Verordneten an den Ordinariausschuß, der hierüber sein Gutachten an die Stände abgab, unterrichtet. Diesen Relationen lagen eben die oft weitläufigen Berichte (»erzehlungen«) der Registratoren zugrunde, aus denen wir, da diese auch die Aufsicht über das »Brieff-Gewölb« hatten, neben den Äußerungen über die Registratur so manches über dessen Zustand erhalten, wie denn auch die Dienstinstruktionen, welche für die Registratoren wiederholt erteilt wurden, ebenfalls manche auf das Archiv bezügliche Punkte enthalten.[1])

Der erste von den uns noch erhaltenen Berichten der Registratoren ist jener des Registrators Michael Glatz aus dem Jahre 1651. Da Glatz gemäß einem früheren Befehle der Verordneten zu berichten hatte, was zu einer wohlbestellten Registratur abgehe und einen Vorschlag erstatten sollte, wie die »häufig« eingerissene Konfusion abgestellt und in Richtigkeit gebracht werden könnte, so stellte er in seinem Berichte folgenden richtigen Grundsatz auf. Der Platz für eine Registratur muß nicht allein feuersicher, sondern auch luftig sein, damit nicht wegen »der eingespörten lufft und des dämens die schrifften modrich werden und verfaulen«; auch seien die Zimmer vor Feuer genügsam zu sichern. Dasselbe fehle aber der Stände-Registratur ganz und gar, »in maßen dan A° 1638 bey der entstandenen Leblischen Brunst vmb der damals besorgten gefahr willen alle schrifften aus der registratur zu vndist in die Gewölber in Eyl vnd mit großer Confusion gebracht werden mußten«. Nachdem Glatz eine Reihe von Vorschlägen für Anschaffungen und zur Behebung der damals entstandenen Konfusion gemacht hatte, verwies er darauf, daß noch viele andere Sachen, ungefähr aus den Jahren 1534 bis 1576, im Gewölb

---

[1]) In einem noch erhaltenen Konzepte einer derartigen Dienstinstruktion heißt es: 4. Wolle der Registrator »darob« sein, daß die jährlichen Landtagshandlungen von Jahr zu Jahr in ein besonderes Buch fleißig eingeschrieben werden, und zwar durch ihn selbst, wenn er nicht durch eine andere Amtshandlung daran verhindert ist. 5. »Ingleichen soll er auch ein besonderes Libell mit Index führen und darin alle Landtagsschlüsse einschreiben (also ein eigenes Beschlußbuch oder Beschlußprotocoll führen), jedoch von den Hauptschlüssen allein. Die Particularschlüsse und Handlungen hingegen soll er in seine gewissen Fascikel abteilen, rubrizieren und nummerieren«. 6. Soll er der Stände Privilegien und Freiheiten fleißig zusammenrichten und in ein besonderes Buch einschreiben lassen.

unter der Raitherrenstube nebst etlichen Kartons mit Schriften sich befinden, die durchgesehen und registriert werden sollten. Darunter war auch das schöne Friedensheimische Wappenbuch. »Es werden Euer Gnaden«, sagt Glatz über dasselbe, »sich gewiss auch gnädig erinnern, wie den oberen politischen Ständen zu sonderbarer Ehre und Gefallen sonderlich zum Ewigen Gedächtnis Herr Wilhelm Bernhard von Friedensheimb[1]) noch anno 1599 der österreichischen hochadeligen Geschlechter Wappen von so langen Jahren, als Er dessen nachricht erlangen khönnen, hat in ein Buch eintragen, mahlen lassen vnd dedicirte.[2]) Zu contienierung dessen Sy dan Alß die Löbl. Herren Stände für seines Standts, Wie auch des löblichen Ritterstandts, Jeder ain dergleichen Buech, mit silber beschlagen aufrichten vnd verfertigen lassen, damit die von Jahr zu Jahr etwa angenombnen Landtsmitglieder mit Ihren namen vnd Wappen eingetragen vnd die zeit deren praesentation fürgemerkht werden khönnen. Es ist aber solche eintragung vnd fürmerkhung

[1]) Wilhelm Bernhard von Friedensheim zu Lengenfeld und Sießenbach (gen. Behm, Behem, Beham Böheim, welchen Beinamen er samt seinen Brüdern mit Bewilligung vom 14. April 1584 ablegen durfte) war 1545 als der Sohn Bernhards des Jüngeren von Friedensheimb und der Margarete von Blumeneck geboren. Er studierte 1563 an der Universität in Padua (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1880 [XIV] S. 249 und 1882 [XVI] S. 237 und 249), war vom 3. Oktober 1588 bis 1593 niederösterreichischer Regierungsrat und in den Jahren 1595 und 1579 Verordneter des Ritterstandes. Er war zweimal vermählt: mit Genofeva von Leysser, Christoph von Leyssers Tochter und mit Judith von Enzersdorf. Sein Todesjahr ist 1605. Friedesheim war ein gelehrter und besonders in der Landesgeschichte und in der Geschichte der heimischen Geschlechte kundiger Mann. (Wißgrill, Schauplatz des landsässigen niederösterreichischen Adels vom Herrn- und Ritterstande III, 99 ff. — Beiträge zur Geschichte der n.-ö. Statthalterei 1501—1896. S. 429.)

[2]) Dasselbe, kl. 8°, ist ein in rotes Leder mit Goldpressung, mit Silberbeschlägen in den Ecken und mit silbernen Schildern und Schließen gebundenes Buch, das in drei Teile mit Titelbildern zerfällt. Der Vorderdeckel des Einbandes zeigt mitten einen runden Schild aus Silber mit dem kaiserlichen Adler und der Inschrift: Max II. Imp. Rud. II. Imp., darüber ist ein viereckiges Silberschildchen angebracht mit der Bezeichnung: »Wappenbuch der Vnterösterreichischen Landlevt«, unten eben ein solcher mit der Bezeichnung: »Österreich Alt vnd New«. Auf der Rückseite des Einbandes ist gleichfalls mitten ein runder Silberschild mit den zwei österreichischen Wappen, rechts die fünf goldenen Adler im blauen Felde, darüber der Helm mit geschlossenem Visir, links der Bindenschild mit Helm und Pfauenstoß, dazwischen der Erzherzogshut. Oben steht: »Den zwayen Landdständen daselbst zuegehorig«, darunter »1599«. Zwischen der geteilten Jahreszahl ist das Friedensheimische Wappen angebracht (n.-ö. Landes-Archiv A. 49. Nr. 5).

der angenombnen Landleuth in Löbl. Herren Stand gar niemahl: deren Mitglieder aber eines löblicher Ritterstandt nur von a⁰ 1579—1603 observirt . . . worden.[1])

Auch der Registrator Hoyer erinnerte in seinem Amtsberichte 1658 an dieses Friedensheimische Wappenbuch mit der näheren Ausführung, daß seit 1636 auch die Reverse nicht mehr wie vorhin eingetragen und zur Registratur erlegt werden. »Wenn dann die Herren Verordneten in allweg für nuzlich vndt nothwendig erachten, daß besagtes Adeliche Wappenbuch mit sonder angelegenen Fleiß continuirt auch die Reuers der angenommenen vnd künftig noch weiter anernenten landtleith im Herrn- und Ritterstandt . . . . zur Registratur gebracht vndt daselbst aufbehalten werdten. Als wären sie der unvorgreiflichen Meinung, es möchte die Effectuirung deßen beedter Löbl. Standtherrn Verordneten aufgetragen werdten«.

Die erwähnten Vorschläge des Registrators Glatz betreffs des Archivs hatten die Verordneten für notwendig und gut erachtet und auch am 14. Dezember 1612 dem Bauschreiber Johann Zenger den Bescheid erteilt, dafür zu sorgen, daß jene Gewölbe, in welchen das Archiv der Stände aufgehoben wird, in- und auswendig besser verwahrt werde. Sie befahlen daher, daß für die Tür desselben noch zwei starke Vorhängeschlösser mit den dazugehörigen Schlüsseln

[1]) Wilhelm Bernhard von Friedensheim erhielt wegen dieser schönen und kostspieligen Arbeit von den Ständen folgenden Bescheid: Sie, die Stände, hätten dabei erkannt und abgenommen den großen »fuertrefflichen Fleiß und den daraus entspringenden Nutzen und nicht bloß den gegenwärtigen Ständen zur Ehr, sondern auch dero nachkhommenden leibl. Posterität«, ihm aber — »Friedesheimb« — zu unvergänglichen Ruhm und Lob. »Vmb welcher seiner getragenen Mhüe vnd Arbeit willen mervermelte Zween löbliche Landtstendt sonders freundlich bedankhen wellen vnd Ime Herrn von Friedesheimb auch zur gedechtniß auß wolmainender gueter Affect hiemit Tausent Taller zu Sibenzig khreizer gerait« verehren. Es wurde dann noch der Wunsch und die Bitte ausgesprochen, daß auch der Prälatenstand ein Gleiches für seine Klöster und Stiftungen machen möchte, doch kam von dieser Seite nichts zu Stande (n.-ö. Landes-Archiv, A 3, 25). — In gleicher Weise und aus eigenem Antriebe hatte Friedesheim unter dem Verweser des Statthalteramtes durch Wolfgang von Hofkirchen den ersten Band seines »Catalogus vnd Wappen-Buech etlicher kayserl. Räth und Regenten des Regiments der Niederösterreichischen Lande von Herrn-, Ritter- und Gelehrten-Stand so viel deren unter Kaiser Ferdinando, Maximiliano II. und Rudolpho II. von Anno Christi 1529 an mit etlichen ihren Symboli und Landsart auch Dienst- und Absterbenszeit erkundlich worden bis auff anno Christi 1600 zu colligieren« begonnen und auch ausgeführt. (Beiträge zur Geschichte der n.-ö. Statthalterei 1501 bis 1896, S. 202.)

angefertigt und auch innen bei den Fenstern starke, eiserne Balken angebracht würden[1]) Doch das Gewölbe selbst entsprach keinesfalls den Anforderungen zur Aufbewahrung so wichtiger historischer Dokumente, wie es die Kommissionsmitglieder schon im Jahre 1611 in ihren Berichten hervorzuheben sich veranlaßt gefunden hatten.

Im April 1656 waren, wie der Bericht des Registrators Hoyer vom 2. September d. J. erwähnt, der »Löbl. Stänndt Original Privilegia vnndt Freyheitten neben andern vielen Büchern, alten Einlagen, vndt registrirten Schrifften aus dem hinuorigen Archiv nechst des Löbl. Raith-Collegy in das Kalt, dämig und feichte Gewölb hinterm Einnemberamt« transferiert worden. Hoyer machte gleich darauf aufmerksam, daß für jene Dokumente nicht nur eine große Gefahr vorhanden sei, sondern daß auch »eine etwa Ehist erfolgende anderweitige Disposition vnnd beßhere Verwahrung sambt der nothwendigen Zeit wieder nicht wenig Mühe bedürffen wirdet«. In seinem nächstjährigen Berichte, am 27. August 1657 erneuerte Hoyer die Bitte um eine bessere Verwahrung der Archivalien und noch am selben Tage erhielt der Bauschreiber den Auftrag, einen bequemeren Ort für die Privilegien und Freiheiten der Stände nebst anderen Schriften auszuersehen und den Verordneten mit nächstem namhaft zu machen.[2])

Die Amtsberichte der folgenden Jahre, wie sie Hoyer noch erstattete, wiederholen mehr weniger die Übelstände in der Registratur, berühren die Vorschläge zu ihrer Verbesserung und streifen nebenher auch jene des Archivs. Überdies weist der Amtsbericht von 1665 namentlich darauf hin, »daß die ordentliche Relationierung der Privilegien und anderer im Archive sich enthaltenden Sachen der Zeit nicht hat beschehen mögen, weil jetzt allererst dasselbige völlig durchgangen und befindliche Instrumenta vnd Schrifften separirt worden, derzeit auch selbige nicht wohl ordentlich eingetragen werden mögen, bis daß Archiv mit den bedürftigen Casten und Stellen eingericht sein wird, welches zwar längst aufgegeben, aber derzeit nicht das geringste noch davon verfertiget worden. — auch sonsten zeigen vnderschid-

[1]) N.-Ö. Landes-Archiv A 2, 31. Aus oberwähntem Kommissionsberichte geht hervor, daß es ein »inneres Gewölbe« für die Privilegien und ein »mittleres Gewölbe« für die Urkunden gab, welche zwei Gewölbe sich unter der Raitherren Stube befanden und auch die zwei »inneren Gewölbe« oder das »Schatzgewölbe« hießen.

[2]) N.-Ö. Landes-Archiv A 2, 31.

liche in dem Archiv und in der Registratur befindliche Schrifften, auch gewisse Privilegia, so aber der Zeit sich nicht finden wollen, dahero bey der Landmarschall Gerichts-Registratur nachzusehen, ob selbige, wie vorhin gemeldt, neben andern in der löbl. Stände Schrifften gefunden werden«.

Bei der Registratur gingen die Eintragungen der Landtagshandlungen aus Mangel an Arbeitskräften nur langsam vorwärts. Von 1665 zurück, sagt Hoyers Amtsbericht von 1667, der eben einer der inhaltreichsten ist und uns ein ziemlich genaues Bild von dem Zustande in der Registratur gibt, sind die ständischen Protokolle und Resolutionen, die kaiserlichen Resolutionen und Schriften konfuse eingetragen, unrichtig indiziert und keineswegs notiert, wo die einzelnen Stücke zu suchen seien. Verschiedene Drucksachen, die zu alten Landtagshandlungen gehören, können nicht eingetragen werden, weil die meisten von ihnen abgängig sind, manche aber erst im Archiv aufgefunden werden. Anderseits zeigen die ersten Landtagshandlungen, soweit sie noch vorhanden sind, daß andere aus früherer Zeit — noch vor 1506, also von den Landtagshandlungen unter Herzog Albrecht V. (II.), K. Friedrich III. (IV.) und K. Max I. — müssen vorhanden gewesen sein, von denen nur mehr etliche Extrakte sich finden lassen, die Originale aber nirgends zu »ersehen« sind. Diese dürften nach Hoyer mutmaßlich mit andern dazugehörigen Schriften in die Registratur des Landmarschallschen Gerichts gebracht worden sein,[1]) wohin bei einer entstandenen großen Feuersbrunst alle ständischen Schriften und Privilegien hingeworfen wurden.[2]) Sie sind aber bis auf den heutigen Tag nicht mehr zum Vorschein gekommen.

Hoyer machte damals auch den Vorschlag zu einer baldigen Teilung der Schriften in der Registratur. Darnach wäre diese so vorzunehmen, »daß alle Landtagshandlungen, kaiserlichen Resolutionen und andere Schriften bis 1649 sowie die alten Ratschlagbücher bis 1621 sukzessive in die neue Registratur hinauf transferiert würden, was aber von 1650 an von derartigen Schriften da sei, soll in der Registratur »herunten« verbleiben, desgleichen sollen die Ratschläge von 1622 an beim Expedit bleiben, damit sie auf Verlangen daselbst zum Nachschlagen gleich zur Hand wären. Originalien.

[1]) Dürften aber kaum dahingebracht worden sein, denn sie sind auch heute nicht vorhanden.

[2]) Diese große Feuersbrunst brach am 17. Februar 1621 aus.

vidierte Abschriften von Privat- und Lehenssachen sollen jedoch in das Archiv gegeben werden. Dieses, sagt Hoyer, ist »jüngst« völlig durchgegangen worden. Man habe daselbst noch »Ein Carrier mit kayserlichen Confirmationen der ständischen Privilegien seit 1611 [1]) und

[1]) Seit dem Jahre 1611 waren an ständischen Privilegien 39 Stücke dazugekommen: *a)* 23 Schadlosbriefe, und zwar 4 von Kaiser Matthias (ddto. 19. März 1615, 7. März 1616, 22. April 1617 und 28. Juli 1618), 7 von Kaiser Ferdinand II. (ddto. 16. Juli 1624, 20. Jänner 1626, 15. Dezember 1626, 1. Juli 1632, 27. Mai 1633, 2. Jänner 1635, 8. Mai 1636), 8 von Kaiser Ferdinand III. (ddto. 10. Februar 1637, 24. November 1637, 6. März 1640, 18. Oktober 1640, 10. Juni 1643, 31. Oktober 1650. 23. Oktober 1652 und 5. Oktober 1654) und 4 von Kaiser Leopold I. (ddto. 9. August 1659, 30. Juni 1661, 10. Februar 1666 und 21. April 1667); außerdem *b)* eine Reihe von mitunter sehr wichtigen Urkunden, als: 1. Der Plenipotenzbrief der niederösterreichischen Stände ddto. Wien 1614, Mai 24, ausgestellt auf Begehren des Erzherzogs Ferdinand, für die von ihnen gewählten Deputierten zu der Konferenz aller Erblande, die neben anderen wichtigen Angelegenheiten auch über den Frieden zwischen dem Kaiser und dem Sultan verhandeln und beraten sollte. (Orig.-Perg. mit 16 wohlerhaltenen Siegeln; eine vidimierte Abschrift dieser Urkunde vom 19. September 1685 befindet sich unter Nr. 3790 in der Sammlung der Privaturkunden des n.-ö. Landes-Archivs); 2. die kaiserliche Bestätigung des Bündnisses der drei oberen katholischen Stände wider die oberen zwei Stände Augsburgischer Konfession, die Defension der katholischen Religion betreffend, abgeschlossen auf drei Jahre. (Orig.-Perg.-Siegel. — Das Original der Konföderation mit 43 Unterschriften, 20 Blatt Papier und mit aufgedrückten Siegeln befindet sich in den Akten A, 4—31. — Hurter, Geschichte des Kaisers Ferdinand II., Band VI., pag. 212); 3. Konfirmation des Erzherzogs Leopold, Bischofs von Straßburg und Passau, vom 10. September 1619, daß die n.-ö. Stände ihm an Stelle des Erzherzogs Albrecht, an welchen nach des Kaisers Matthias Tod Niederösterreich rechtmäßig und erblich zugekommen war, die Erbhuldigung geleistet haben. (Orig.-Perg.-Siegel); 4. Konfirmation des Kaisers Ferdinand II. vom 13. Juli 1620 für die n.-ö. Stände. die ihm, nachdem Erzherzog Albrecht ihm am 9. Oktober 1619 zu Marienburg das Erzherzogtum Österreich unter der Enns abgetreten hatte, die Erbhuldigung geleistet (Orig.-Perg.-Siegel); 5. Obligation der mährischen Städte Brünn, Olmütz, Znaim, Iglau und Hradisch vom 15. Februar 1623 über 500.000 Gulden, die ihnen die n.-ö. Stände gegen 7% zur Erhaltung kaiserlichen Kriegsvolkes in Mähren geliehen haben (Orig.-Perg. 5 Siegel). Interessant ist, daß die n.-ö. Stände, wie aus einem diesem Instrumente beiliegenden Aktenstücke ersichtlich ist, trotz aller Betreibungen vom Jahre 1624 an weder die Interessen noch das Kapital erhielten. Als sie nun in ihrem Hofberichte vom 22. Mai 1782 erklärten, anstatt des ursprünglichen Darlehens die ihnen anno 1756 angetragene Schuldverschreibung per 40.000 Gulden und die Tilgung des Kapitals und der Interessen mit jährlichen 1062 Gulden anzunehmen, wurde ihnen mit Hofdekret vom 10. August 1782 bedeutet, daß dermalen ihrer Forderung umsoweniger stattgegeben werden könne, zumal einerseits derlei alte Forderungen keinerlei Liquidierung mehr fähig, anderseits aber ohnedies alle ihre ständischen Erfor-

noch zwei Carrier der alten Privatschriften gefunden; sonsten sind in selbigem Durchgehen viele hundert kayserliche Resolutionen, alte Landschaftshandlungen und andere Schriften gefunden worden, und zwar in größter Confusion untereinander . . . ferner sind noch etliche Hundert Einlagen mit kayserlichen und andern Schuldbriefen von 1542 an vorhanden; weiter sind eine große Menge Carriers mit kayserl. und anderen Original-Schuldbriefen wie auch andere Original-Instrumenta aus dem alten Einnemberamt und anderen Rechnungen beigelegt, woran den Ständen gewiß viel gelegen ist«.

Man muß heute noch mit Recht staunen, wie viele — für uns dem größten Teile nach wichtige Akten — damals aus der Registratur entlehnt wurden, die nicht mehr zurückgelangten. Jahrelang blieben sie oft beim Entlehner liegen, kamen in Vergessenheit und fanden sich dann entweder erst beim Todesfall der betreffenden Entlehner vor, oder waren überhaupt nicht mehr aufzufinden. So geschah es, wie oberwähnter Amtsbericht sagt, auch mit den vom Landesadvokaten Hildebrand entlehnten Stücken, worüber die Verordneten sehr klagten und mit jenen des verstorbenen Landessekretärs Johann Wiederauff von Sonnenburg, der nach einer Spezifikation aus den Jahren 1609 bis 1667 entlehnt hatte.

dernisse bedeckt seien. Damit war den Ständen Stillschweigen auferlegt); 7. Kaiser Ferdinand III. bestätigt dem Veit Schinderl von Immendorf, Besitzer der Herrschaft Schönau, die Abnahme des Vectigals von den damit inkorporierten Mauten zu Schönau, Sollenau, Neudorf und den Filialen Medling und Hochau und dem Jahrmarkt zu Laxenburg (Orig.-Perg. 17 Bll.); 6. Adeliges Kriminal-Privilegium Kaiser Ferdinands vom 3. Dezember 1637, erteilt den zwei oberen politischen Ständen (Orig.-Perg. 6 Bll. in rotem Samt gebunden, Siegel an goldener Schnur. — Gedruckt wurde dasselbe bei Johann Jakob Körner 1655); 8. Lehensbegnadung Kaiser Ferdinands III. vom 12. Mai 1640 für die zwei oberen politischen Stände (Orig.-Papier, 6 Bll. mit aufgedrücktem Siegel); 9. ddto. vom 21. Mai 1642 (Orig.-Papier mit aufgedrücktem Siegel); 10. Revers des römischen Königs Ferdinand IV. ddto. Wien, 5. September 1651, gegeben den n.-ö. Ständen anläßlich ihrer ihm geleisteten Entschuldigung (Orig.-Perg. Siegel); 11. Revers ddto. Wien 26. Jänner 1658, mit welchem Erzherzog Leopold Ignaz den Ständen nach geleisteter Entschuldigung ihre alten Rechte, Freiheiten und Gewohnheiten bestätigt (Orig.-Perg. Siegel); 12—14. Lehensresolutionen Kaiser Leopold I. vom 4. November 1658 (Orig.-Papier, 8 Bll.), vom 9. März 1659 (Orig.-Papier 6 Bll.) und 7. März 1659 (Orig.-Papier 5 Bll.); 15. Tazübergabsbrief Kaiser Leopolds I. an die n.-ö. Stände vom 9. August 1659 (Orig.-Perg. Siegel); 16. Assekuration Kaiser Leopolds I. vom 30. Juni 1663 betreffs der Bezahlung der Wiener Stadtquardia, welche den Ständen im Tazübergabsbrief vom 9. August 1659 überlassen worden war (Orig.-Perg. Siegel).

von denen nur 54 der Registratur zurückgegeben wurden, alle übrigen aber waren verloren.[1]) Damit dergleichen Verluste und Abgänge künftighin weniger zu besorgen wären, wurde von den Verordneten dem Registrator strengstens befohlen, ohne ihr Wissen und ausdrückliche Bewilligung niemanden, wer immer er sei, auch nur das Geringste auszufolgen, ausgenommen den Sekretären, aber selbst auch diese Akten seien gegen Bescheinigung fleißig vorzumerken und zeitweilig einzufordern.[2]) Es ist dies die erste derartige Vorschrift, die uns bekannt ist. Von nun an mußte dem alljährlich zu erstattenden Amtsberichte des Registrators auch ein Verzeichnis der entlehnten und noch nicht zurückgelangten Akten beigelegt werden.

Wie aus dem Amtsberichte von 1664 hervorgeht, waren die Räume der Registratur nichts weniger als angenehm[3]) und wurden

---

[1]) Darunter befanden sich 42 in weißes Pergament gebundene Protokolle von 1638 an. Noch am 23. Jänner 1669 wurden die Erben (die Töchter) ermahnt, die durch ihren Vater entlehnten Schriften, falls sie sich fänden, zurückzugeben — doch vergebens.

[2]) Verweise wegen Nichtbeachtung dieser Vorschrift kamen auch später noch vor. Am 18. Februar 1705 erhielt z. B. der Registrator Johann Georg Hoyer mit seinen Beamten aus Anlaß eines unliebsamen, mit Mißfallen aufgenommenen Falles — die Beamten hatten nämlich Freiherrn von Schäffer nach dessen eigenem Bekenntnis, verschiedene, jedenfalls wichtige Dokumente aus der Registratur hinausgegeben — einen sehr scharfen Verweis, weil solches nicht allein zu großer Präjudiz der Krone führe, sondern auch der Instruktion und dem Eide entgegen sei. Niemals dürfe ein Dokument aus der Registratur an Parteien hinausgegeben werden, widrigens die Beamten in Ungnade entlassen würden.

[3]) Die Schilderung des Registraturraumes, wie sie der Registrator Marx Hannibal Hoyer im Jahre 1664 entwarf, ist sicher nicht uninteressant. »Erstens sein«, sagt er. »die äußeren zwei Thüren nur von schlechten Tischlerläden zusammengefügt, an Falz vnd Gespörr nichts mehr nucz, also daß, wo nicht, wie bey der Buchhalterey, eine rechte Eiserne Thür, gleichwollen von guetem, hartem Holze zwo rechtschaffene mit Bandt, Schloß vnd rigl wohlverwahrte Thüren vonnöthen sein sonderlich vnd zumahlen man wegen des engen spacii mitlerweil auch in dem äußern gewelb einen Bücher- und Brieffcasten wirdet setzen müssen. Anderten seyn die Fensterstöckh vnd Ramen allerseits gleich wie die erstbemelde beede Thüren an Hafft vnd Falz so weit kläffig vnd das Fensterblei so faul und locker, daß man im harten Winter ungeachtet des stätten Heizens vor Kälte vnd Sommerszeit wegen Winden und beyschlagenden regenwetter bey denen Fenstern nicht wohl bleiben, noch weniger aber weilen, daß vralte Glaß so grob, dikh vnd fünster bey den kurzen tägen früe vor achte und abends nach drey vhr ohne kerzenlicht mit schreiben vnd aufsuechen nicht mehr fortkommen kann. Drittens sein die grünen Tüecher auf den Schreibtischen ganz alt, schabenfräßig, zerschlüssen vnd

auch, je mehr die einlaufenden Akten zunahmen, zu klein. Das Verordnetenkollegium und mit ihm der Ordinariausschuß hatten daher auf Hoyers erschöpfenden Bericht, in welchem er verlangte, daß ihm zur Unterbringung der »häuffigen acten vnd handlungen noch ein wohlverwahrtes orth eingeraumbt vnd darnach statuirt werden werden möchte etc.« gemeint, es solle »im Ersten deß Bauschreibers wohnung hierzu verwendet, hingegen Ihme daß geweste Verstewer Ambt eingeraumbt werden«, was auch die Stände in ihrer Versammlung am 10. Juli 1669 »generice placitirten«.

In den Berichten der letzten Siebzigerjahre treten neuerdings Bestrebungen der Stände deutlich hervor, eine bessere Einrichtung und Ordnung in das Archiv zu bringen. »Zum anderten«. heißt es in einem Amtsberichte vom 19. Oktober 1677, »haben Ihre Excellenz, der Herr Landmarschall Ernst Maximilian Graf von Sprinzenstein[1]) den ständischen Syndikus Johann Konrad Albrecht von Albrechtsburg[2]) — und am 26. November 1677 geschah es

---

zereissen«. Hoyer bittet, daß der Bauschreiber angewiesen werde, dergleichen Notwendigkeiten anzuschaffen und verfertigen zu lassen. (N.-ö. Landes-Archiv, A 2. Codex provincialis p. 89.)

[1]) Ernst Maximilian Graf von Sprinzenstein war Landmarschall von 1668 bis 1678. Er war der Sohn des Simon Hieronymus Freiherrn (seit 1. Juli 1646 Graf) von Sprinzenstein und im Jahre 1625 geboren. Mit 24 Jahren wurde er an der Universität in Siena immatrikuliert (29. April 1649); bald darauf erscheint er als Beisitzer der niederösterreichischen Landrechte (seit 27. Dezember 1649). Am 17. Juli 1656 wurde er niederösterreichischer Regierungsrat, hierauf Verordneter des Herrenstandes mit Vorbehalt seines Gehaltes und seiner Stelle im Regimente (22. September 1658 bis 16. November 1662); als solcher war er bei »Aufrichtung« der neuen Landesordnung tätig, am 22. Dezember 1665 wurde er Vize-Hofkanzler und 1668 Landmarschall und Präsident des Staatsrates. 1671 war er Hofpfalzgraf am 27. April 1672 ward ihm Erbland-Münzamt in Ober- und Niederösterreich verliehen. Er war auch Oberststallmeister der verwitweten Kaiserin Eleonora Gonzaga und Obersthofmarschall, Obersthofmeister von deren Töchtern Eleonora Josefa und Maria Anna Josefa. Er starb, in allen diesen Würden noch aktiv, am 17. Juni 1678 in einem Alter von erst 53 Jahren und wurde in der Lorettokapelle bei St. Augustin, zu welcher Kirche er am 1. Juli 1646 eine Stiftung von 1500 Gulden für zwei, allwöchentlich in der Sebastianikapelle zu lesende Messen gemacht hatte, begraben. (Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XVIII, 306, XIX, 526, 535, 555. — Beiträge zur Geschichte der n.-ö. Statthalterei S. 442. — Wolfsgruber, Die Hofkirche bei St. Augustin in Wien, S. 139).

[2]) Johann Konrad von Albrechtsburg, früher Landschaftssekretär, seit 1675 Syndikus. Gestorben am 13. April 1696, begraben am 15. April bei den Minoriten (Familiengruft nächst dem St. Johann Nepomuk-Altar).

neuerlich — anbefohlen, »man solle vor allen Dingen der Stände Archiv aus der so lange irrigen Confusion verbrauchsam verborgen gelegen dermalen in eine Ordnnng und Stand bringen, daß man sich gleichwohl dessen im Falle der Not bedienen könne«.

Bei dieser Gelegenheit brachte der Adjunkt Roberti [1]) den Antrag vor, daß für die Privilegien ein sauberer, mit 24 Schubladen versehener Kasten gemacht werde, mit dem notwendigen Spatium für die künftig dazukommenden Stücke; für die anderen Stücke juris privati hingegen (vorwiegend Urkunden) mögen »propter actorum numerositatem« ein großer »spatioser« Kasten oder zwei Kästen bestellt werden. Ferner hatte Roberti noch auf die Unbequemlichkeit des Archivlokales wegen des Obereinnehmeramtes hinter der stets versperrten Landschafts-Kasse und die Transferierung »in ein bequemlicheres vnd lüftigeres gewölb« hingewiesen.

In dem Extrakte des Ausschuß-Gutachtens über die betreffende Vorlage der Verordneten heißt es nun, daß sie — die Mitglieder des verstärkten Ausschusses — das Gewölbe, »allwo jetzt das Archiv sich befindet, für genuegsamb tauglich vnd nicht für so obscur, feucht vnd dämig finden, da man anderst daßselbige mit aufthunn der Fenster zu rechter zeit pfleget vnd die schriften wenigstens quartaliter abzustauben nit vergisset«. Sie hätten übrigens kein anderes Lokal verfügbar, »alß jenes so an die außfarth stosset vnd daß löbl. Landmarschall'sche Gericht zu Verwahrung der Gerichts-Schrifften gebrauchet, derentwegen wan die Ständt die Transportierung des Archivs für notwendig erachteten, Herr Landmarschall der raumung halber zu ersuchen wäre«. Doch möge man, »ehe das werk incameriert werde vnd sich hernach nichts mehr ändern lasse, das Gewölbe hinter dem Einnemberamt gegen andere etwa taugliche besichtigen und prüfen, folglich, wenn dann eins vorhanden, die acten dorthin geschafft vnd die wirkliche Registrierung fortgesetzt werden sollen.« [2]) In Be-

---

[1]) Im Oktober 1677 befanden sich in der Registratur: Marx Hannibal Hoyer als Registrator, Johann Roberti als Adjunkt, Georg Bader als Registrant und Johann Georg Hoyer und Johann B. Giorgini als die zwei unbesoldeten Akzessisten. Nach dem Ständeschluß vom 16. Juli 1678 wurden bestätigt: Johann Roberti als Registrator, Johann Georg Hoyer als besoldeter Akzessist, Bartholomäus Greiner und Christoph Götz als unbesoldete Akzessisten. Die Adjunktenstelle wurde aufgelassen. (N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31.)

[2]) N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31.

folgung eines höheren Auftrages hatte der Registrator Roberti mit Zuziehung der zwei Akzessisten Johann Georg Hoyer und Johann B. Giorgini »getreulich Hand angelegt und fast den ganzen Sommer damit zugebracht«. Letzterer insbesondere hatte neben seinen andern drei Registratursarbeiten [1]) die Schriften vom Jahre 1200 an in Ordnung gerichtet und bisher ihrer bei 300 »extrahiert«.

Der nächstjährige Bericht Robertis — vom 5. September 1678 — knüpft nun an jenen Auftrag des verstärkten Ausschusses an, welcher über das »interim« des bisher zum Archiv bestimmten Gewölbes hinter dem Ober-Einnehmeramte handelte. »Geruhen aber Euer Gnaden nur« — sagt Roberti darin — »auf die im Gestattl« durch die Feuchtigkeit des Gewölbes »corrumpirten« Original-Instrumenta einen Blick zu werfen. Insoferne nun wider alles Erwarten es beim Alten verbleiben soll, so seien unbedingt zwei oder drei Kästen notwendig. Er. Roberti, wüßte hingegen einen passenden Ort für das Archiv, auf den niemand noch gedacht habe, der aber der Sache vortrefflich nützen könnte und nicht nur gegen Feuer ganz sicher sei, sondern wegen der »stabilität« desselben stets »conservirt« werden könnte, nämlich das Vorhaus zum Eingang in die neue Registratur, zu deren Schutz vor drohender Feuersbrunst eben dem Bauschreiber die Anschaffung eiserner Fensterläden anbefohlen worden sei. Dieses Vorhaus sei luftig, gewölbt und bequem, nahe bei der Registratur und habe ein Doppelfenster auf den Hof des Landhauses hinaus. Nur müßte beim Eingang eine eiserne Tür angebracht, die andere Tür aber zugemauert und durch die gegenüberliegende unbrauchbare Waschküche ein Eingang gemacht werden. Da dadurch auch ein größerer Raum für das Archiv gewonnen würde, macht Roberti darauf aufmerksam, daß in das Schatzgewölbe noch manches gehöre, was hin und wieder bei der Registratur eingeteilt oder gegen alle Ordnung in verschiedenen Ladeln anzutreffen wäre; bei der Durchsicht der Akten habe er auch gefunden, daß in der Registratur des Landmarchallschen Gerichts nach dem Berichte des n.-ö. Regimentsrates Johann Michael von Seitz, [2]) des früheren Landschreibers, eben dergleichen Original-

[1]) Solche Arbeiten waren: die Registrierung der weitläufigen Landtagshandlungen, der fast täglich einlangenden kaiserlichen Resolutionen, Generale und selbst noch alter Landtagshandlungen, »die in Confusion hin und herliegen«.

[2]) Dr. Johann Michael von Seitz war in Vorderösterreich, in der Stadt Munderlingen, geboren. Am 18. Dezember 1649 wurde er Landschreiber in Österreich unter der Enns, am April 1654 n.-ö. Regimentsrat; seit 1668 erscheint er

Briefsachen als: Vereinigungen, Transaktionen, Kontrakte, Schuldbriefe, Zessionen, Testamente, Heiratsbriefe, Privilegien et Similia vorhanden wären; sie sollen wahrscheinlich bei der großen Feuersbrunst, die 1621 im Landhause ausgebrochen war, aus dem Archiv herausgenommen und neben andern Schriften ziemlich konfuse dahin geflüchtet worden, auch daselbst nun liegen geblieben sein. Sie könnten ebenfalls in das Archiv zurückgestellt werden; er würde dann auch die mangelnden Jahreszahlen ergänzen.[1]) Überdies wies Roberti später noch (in seinen Berichten 1680 und 1681) darauf hin, daß sich auch in der Registratur unterschiedliche Originaldokumente in Lehensachen und andere »vim privilegii« in sich enthaltende Schriften befinden, die alle ins Archiv gegen vidimierte Abschriften für die Registratur zu hinterlegen wären.

Von Interesse ist Robertis Bericht über das Pestjahr 1679.[2]) Wegen der »Contagion« sollte das Verordneten-Kollegium abreisen (»verrückhen«) und dem Giorgini war aufgetragen worden, mit der Registratur nachzufolgen. Dieser hatte nun schnell alle Faszikel durchgesucht, die notwendigen und tauglichen Akten »zusammengelösen«, darüber ein eigenes Direktorium verfaßt und so mit geringer Mühe die ganze Registratur in Ein Kompendium gezogen. Roberti selbst aber war während des heftigsten Wütens der Krankheit von ihr ergriffen worden, daher die einlaufenden und auch alte Akten teils aus diesem Grunde, teils wegen »abgewichener Officiere ob grassantem luem« nicht erledigt wurden; »sobald aber Gott der Allmechtige seine gerechte Straffrueth einstekhen und ein jedweder sich wiederumb einstellen werde«, wird Alles eingeholt werden, betheuerte Roberti. Dem Registranten Bader konnte das Lob erteilt werden, daß er damals, als

---

als Verordneter in Klostersachen, seit 1654 als Verwalter des Kanzleramtes. Er starb am 28. Jänner 1682. (Beiträge zur Geschichte der n.-ö. Statthalterei von 1501—1896, S. 442).

[1]) Auf diesen Vorschlag Robertis wurde nicht eingegangen, die erwähnten Aktenstücke verblieben in der Registratur des Landmarschallischen Gerichtes und kamen nach Aufhebung dieses Gerichtshofes in das Archiv des k. k. Landesgerichtes. Erst in jüngster Zeit wurden sie vom k. k. Wiener Landesgerichte an das n.-ö. Landes-Archiv ausgefolgt, und zwar am 8. Juni 1893. Es wurden 1500 Urkunden und Akten aus den Jahren 1351 bis 1784 mit einem litographierten Verzeichnis (586 SS. 8°) unter Vorbehalt des Benützungsrechtes übergeben, worüber der n.-ö. Landesausschuß einen eigenen Revers ausstellte.

[2]) Zu dessen Erstattung binnen 14 Tagen war er vom Verordneten-Kollegium am 23. Dezember 1679 aufgefordert worden.

sowohl Roberti als auch andere wegen »graußlich vmbreissenden Pest sich mit der Flucht saluiren mussten«, ungeachtet aller Todesgefahr allein bei der Registratur sich gehalten, seine und seiner »Mitconsorten« Stelle mit schleuniger »Expedierung aller dabei vorkommenden negotia emsig vertreten vnd alle acten in absentia des Registranten Hoyer accurate überschrieben« und teils durch Giorgini zum gehörigen Protokoll habe bringen lassen, teils auch selbst protokolliert habe.

Was das Archiv anbelangt, so hatte Giorgini im Jahre 1679 die Extrahierung und Überschrift von beiläufig 2000 Privaturkunden, wie auch »Instrumenta ohne Namen«, so nach den Schadlosbriefen und Privilegien des Archivs dritter Teil sind, vollständig beendigt.[1])

Die nächsten Jahre zeigen aber wieder einigen Fortschritt in der besseren Einrichtung und Ordnung der Registratur und des Archivs, denn bisher hatte es zwar an gutem Willen nicht gefehlt, aber es ging eben alles nur recht langsam vorwärts. Im Amtsberichte des Jahres 1682 machte Roberti Vorschläge über Reformen bei der Hinausgabe und Rückstellung der Akten und hob »wohlthuend« die jetzt durchgeführte neue und bessere Einrichtung der Registratur hervor, die nun auch hinlänglichen Raum dazu habe. Die Transferierung der Akten bis zum Jahre 1649 in die mit Buchstaben, Fächern und Nummern versehenen neuen Kästen und Stellen in der nun sogenannten oberen oder neuen Registratur sei mit größter Ordnung vor sich gegangen und vollendet; auch die Kreditsprotokolle bis 1650 seien hier in einem eigenen Kasten aufgestellt. In der unteren oder alten Registratur seien die Akten von 1650 an belassen worden. So wie seinerzeit in der Registratur gar viele Urkunden und Akten sich befanden, die eigentlich in das

[1]) Bezüglich des Archivs erinnert Roberti in diesem Berichte auch an das von ihm vorgeschlagene Lokal, über welches der Syndikus von Albrechtsburg wohl die richtige Auskunft geben könnte, da er es besichtigt habe. (N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31, Jahr 1679). Wie die Lokalfrage bis nun nicht geregelt war, ebenso war auch für die anderen Bedürfnisse in der Registratur und im Archiv wenig geschehen. Als der Registrator Roberti 1680 den gemessenen Auftrag erhielt, in seiner Berichterstattung namentlich anzugeben, ob die neue Registratur schon »völlig reparirt« und eingerichtet sei, oder ob noch etwas mangle und bewerkstelligt werden solle, mußte derselbe erklären, daß die neu aufzurichtende Registratur und das Archiv damit »stekhen geblieben«, daß dem jetzigen Bauschreiber noch kein Dekret zugekommen sei, des Inhalts, »die noch vor dem gewölb angefangenen Kasten vnd Stellen in Ordnung richten zu lassen«. (A. a. O.)

Archiv gehörten, ebenso stellte sich jetzt das Umgekehrte heraus, woran wohl der bisherige Platzmangel schuld war.

In den Monaten der Belagerung Wiens durch die Türken 1683 mußten auch die Beamten der niederösterreichischen Stände zu Schutz und Wehr des Landhauses statt der Feder die Musketen in die Hand nehmen, denn alles Andere mußte man ruhen lassen. Da infolge der immer heftigeren Beschießung von Tag zu Tag Brände sich häuften — das Landhaus selbst war durch das Feuer im Schottenhof,[1]) das schon das Traunsche Haus[2]) ergriffen hatte, in größter Gefahr — veranlaßte dies den Landmarschall Franz Maximilian Grafen von Mollarth[3]) umsomehr, als man diesmal nicht, wie 1529, alle wichtigen Schriften und Archivalien von Wien weg in sicheres Gewahrsam gebracht hatte, auch für das Landhaus gleichwie bei andern »loca publica« die geeigneten Vorsichtsmaßregeln zu ergreifen,[4]) »damit die in Ämbtern vnd Re-

[1]) Dieser Brand, der für die belagerte Stadt das größte Unglück hätte herbeiführen können, ereignete sich am Mittwoch den 14. Juli zwischen 1 und 2 Uhr. Über ihn vgl. Camesina, »Wien und seine Bewohner während der zweiten Türkenbelagerung 1683« im VIII. Bande der Berichte und Mitteilungen des Altertumsvereines zu Wien S. 17.

[2]) Das Traunsche Haus befand sich in der Herrengasse (Nr. 240) »auf dem Mist« zwischen dem Ernbergschen und Dietrichsteinschen Hause. Es war damals Eigentum des Ferdinand Ernst Graf von Abensberg und Traun und gehörte im XVI. Jahrhundert den Grafen von Serin. (A. a. O. S. LXVIII.)

[3]) Franz Maximilian Graf von Mollarth (Mollard) war 1628 als der zweite Sohn des Peter Ernst Freiherrn, seit 1652 Reichsgrafen von Mollarth geboren und wurde noch in jungen Jahren von Kaiser Ferdinand III. zum Kämmerer ernannt. Er erscheint 1654 als n.-ö. Landrechtsbeisitzer, seit 17. März 1657 als n.-ö. Regimentsrat. In den Jahren 1661—1664 bekleidete er das Amt eines Raitherrn, 1665—1668 das eines Verordneten des Herrenstandes. Im Jahre 1670 war er wieder n.-ö. Regimentsrat und seit 9. August 1679 Vize-Statthalter. 1681—1690 war er Landmarschall (installiert 24. März) und seit 1682 (27. September) auch General-Landobrister in Niederösterreich; als solcher starb er am 12. Juni 1690 im Alter von 62 Jahren. Als Chef der niederösterreichischen Stände gehörte er 1683 während der Belagerung von Wien dem geheimen Deputierten-Kollegium (d. i. der vom Kaiser für diese Zeit eingesetzten obersten Regierungsbehörde) an, 1683 wurde er zum Geheimrat ernannt. (Genealogische Zeitschrift »Adler« II, 1672, S. 167. — Beiträge zur Geschichte der n.-ö. Statthalterei, S. 442. — V. v. Renner, Wien im Jahre 1683, S. 339.)

[4]) Der betreffende Auftrag des Landmarschalls an den Landschaftssekretär Nikolaus Brackhoff lautete: »Alle Landschafts-Offizier haben sich mit Ob- und Vntergewöhr in daß Landhaus zu stellen, Tag und Nacht die Wachen zu verrichten vnd alle 24 stunden einander abzulösen: wie auch der abwesenden Schreiber

gistratur sich befindenden inventa prothocolla vnd andere hochimportirliche Briefsachen, besonderniß der Löblichen Ständt Archiv wie auch kayserl. Landtagshandlungen, einlagen, güldten: steuer vnd anschlagbücher darin nicht allein der löbl. Ständt, sondern auch Ihre Kayserl. Mayst. Vnsers vnd selbst aigenes Hoches Interesse gelegen auf eraignetender gefahr salwirt werden mögen«. Zum Glück lief die Gefahr für das Landhaus vorüber. Roberti erzählt, wie er, »als die grausambe brunst im Schottenkloster auffgangen vnd die flame schon zum Graf Traun'schen Haus penetrirt vnd nachend gestanden, daß mithin daß landthauß ergriffen per conquens der Löbl. Ständt acta, Privilegia vnd Schrifften auf einmal durch den Vulcanum absumiert würde«, zur Sicherung des Archivs die in die neue Registratur bereits eingereihten Schriften in größter Eile teils mit Hilfe einiger dahin geflüchteten Leute, als: Landschaftsboten und deren Weiber, teils selbst und mit seinen eigenen Leuten — denn alle anderen wurden zum Abbrechen der Schindeldächer der umliegenden Häuser benützt und ließen das Landhaus sein — aus den Kästen und Stellen heruntergenommen und in das wohlverwahrte Gewölbe hinter dem Einehmeramte solchergestalt habe bringen lassen, daß, »wann aus Gottes Verhängnis Alles zu Grunde gehen sollte«, doch der Stände Schatz — ihre Privilegien und Schriften — konserviert wurden. Er erzählt dann weiter, wie er sich täglich während der Belagerung »cum discrimine vitae, da die herumdonnernden Kanonenschüß der Türken, wie auch vnzählbare Bomben vnd etlich centnerschwäre Stein, die Leuth auf Gassen vndt andern Enndten promiscue geschmettert, mutiliert vnd todtgeschlagen, vnerschrocken in das Landhauß verfügt vnd acht geben, ob alles alda ordentlich ergehet, nicht weniger auch daselbsten neben anderen theils selbst,

---

vnd Bediente mitkommen zu lassen: zu dem Ende Ihnen daß abgängige Obergewöhr mit aller zugehör wie auch die Pechpfannen vnd Lichter von dem Bauschreiber verschafft werden solln. 30. August 1683.« (N.-ö. Landes-Archiv E. 2. 8. und Ständeprotokoll Nr. 4 [1681 bis 1686]). Im Landtage des Jahres 1686 erfolgte dann eine Reihe von Ehrungen, die meistens in Geld bestanden, für hervorragende Dienste von Ständemitgliedern und auch ständischen Beamten im Jahre 1683. Darunter befand sich ebenfalls Roberti »Einer löbl. Landtschafft Registrator«, von dem es im Berichte des Ordinari-Ausschusses an die drei oberen Stände heißt: »er habe bereiths in die 40. Jahre lang gedienet, vnd in Viellen Verrichtungen ausser Dienstes, mit transferierung der heufftigen daß Königreich Hungarn betreffente Schrifften in daß Latein, vnd auß andern vnderschietlich Mühesamen extrahirungen vnd verfaßten Informationen gute dienst geleistet« . . .

theils durch die seinigen auff der Schildtwacht gestannden«. Und als mit Gottes Hilfe Ruhe eingetreten war, da war aber auch Robertis getreuester Ammanuensis, Johann B. Giorgini, der ihm zeitlebens durch seinen großen Fleiß, mit Rat und Tat zur Hand gewesen, gestorben.

Am Anfang des Jahres 1684 befanden sich trotz alledem Registratur und Archiv wieder in Ordnung, letzteres war sogar »utrobique zur perfection gebracht; denn so seind«, sagt Roberti, »ebnermaßen die sich in 4000 stück befundenen privat Schriften, [1]) alle zu pergament vnd in Originalien bestehend, allermassen ich in meinen heuerigen Amtsberichten meldung gethan, nicht nur völlig vberschriben, sondern auch in ein besonders repertorium succincte eingetragen, auch wirklich in den Kasten B im Archiv eingetheilt vnd mit ihren Numeris von Jahr zu Jahr distinguirt worden, worüber anjetzo der gehörige index in der Feder ist«. Er hinterlasse mithin den Ständen eine schön eingerichtete »und Vollkhombene Registratur neben der Löbl. Ständt lang desidirierten Archiv«. Dasselbe wiederholte Roberti in seinem Amtsberichte von 1691, mit der Bemerkung, daß der erwähnte Index noch nicht völlig fertig sei. Als Robertis Nachfolger am 11. September 1694 sein Amt antrat, erhielt er denn auch den gemessenen Auftrag, das von seinem Vorgänger begonnene Repertorium über die Privaturkunden des ständischen Archivs fortzusetzen.[2])

Eine der wichtigsten Verordnungen für das Archiv, wichtig nicht nur für die damalige Zeit, sondern auch für alle Folgezeit, erfloß auf Veranlassung des Landmarschalls Otto Ehrenreich Grafen von Traun [3]) durch das Dekret vom 6. Mai 1696. Mit demselben

[1]) Über die Benennung »privat Schrifften« (Urkunden, Privaturkunden im Gegensatz zu den ständischen Urkunden, Privilegien) sagt Roberti in seinem 1691ger Bericht selbst: »Auch die Privatschriften, die ich darum also benenne, weil sie nicht an die gesammte, sondern nur an Particular löbl. Stände lauten und von Kaisern, Königen und anderen hohen Potentaten denselben ob ihrer meriten ertheilt wurden«. (N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31).

[2]) N.-ö. Landes-Archiv A 9, 10.

[3]) Otto Ehrenreich Graf Traun, geboren am 13. März 1644, war der Sohn des Ehrenreich Grafen Traun von der Meissauer Linie und der Regine Christine von Sinzendorf. 1679 war er als Verordneter des Herrenstandes und 1683 Vorsitzender jenes ständischen Ausschusses zu Krems, der während der Dauer der Belagerung Wiens die Landesangelegenheiten leitete. Am 15. Juni 1690 wurde er als Landmarschall installiert, im Jahre 1699 verlieh ihm König Karl II. von Spanien das goldene Vließ und Kaiser Leopold, der ihn auch zum Geheimrat ernannt hatte, das Erb-Panier- und Fähnrichamt in Österreich. Traun starb am 8. Sep-

wurde die Zusammenstellung einer verläßlichen Matrikel der zwei oberen politischen Stände angeordnet und zwar nicht nur »über alle von alters als auch aus jüngeren Zeiten her nach und nach zu wirklichen Landtleuthen angenommenen Geschlechter des Herren- und Ritterstandes«; dabei sollte aber auch Alles, was sich auf die eine oder die andere Familie bezieht, deren Dokumente im Archiv, in der Registratur oder Buchhalterei sich befinden, geprüft und solche Untersuchung auch zur Aufnahme und auf die Stabilisierung der den Ständen verliehenen Privilegien und Immunitäten ausgedehnt werden.[1])

Zur Durchführung dieser großen Aufgabe wurde eine eigene Kommission unter dem Vorsitze des Landmarschalls Grafen Traun eingesetzt, der selbst das regste Interesse an derselben nahm und dessen Name auch noch in anderer Weise mit der Geschichte des niederösterreichischen Landes-Archivs in bedeutungsvollem Zusammenhange steht.

Die Mitglieder der Kommission waren Abt Alexander des Neuklosters in Wiener-Neustadt,[2]) Ferdinand Propst von St. Dorothe in Wien,[3]) Gotthard Helmfried Graf von Welz,[4]) Johann

---

tember 1715 im Alter von 71 Jahren. (Codex Provincialis II, 1032. — Wurzbach, Biograph. Lexikon 47. Bd., S. 23. — Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XVII [1883] S. 270 ff.)

[1]) N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31. 6. Mai.

[2]) Abt Alexander (Standhardtner) des Neuklosters bei der heil. Dreifaltigkeit in Wiener-Neustadt war am 12. Dezember 1683 zur Abtwürde erhoben worden. Seit 1693 war er Verordneter, seit 1699 Ausschuß des n.-ö. Prälatenstandes. Er starb am 18. Februar 1707. (Marian, Geschichte der österreichischen Klerisey VIII, 340. — Über ihn handelt ausführlich die Kirchliche Topographie XIII 99—100).

[3]) Propst Ferdinand II. (Noltäus de Ottendorf) war im Jahre 1652 zu Wien geboren und am 25. August 1675 zum Priester geweiht worden. Im Alter von 43 Jahren wurde er zum Propst von St. Dorothea erwählt (30. April 1695). Noch als junger Priester hatte er sich mit besonderem Fleiße dem Studium der Theologie und Philosophie gewidmet, war in letzterer Doktor geworden, bald darauf Dekan in der philosophischen Fakultät und selbst Rektor der Universität. Als Propst ließ er die Stiftskirche prachtvoll restaurieren, traf auch vortreffliche Verfügungen für die Ordnung und Erhaltung der Stiftsarchivalien und begann den Bau eines Bibliothekssaales, dessen Vollendung er aber nicht mehr erlebte. 1699 war Propst Ferdinand zum Raitherrn, 1705 zum Verordneten des Prälatenstandes erwählt worden und starb am 21. August 1712. (Kirchliche Topographie XV S. 114—117.)

[4]) Gotthard Helfried Graf von Welz war 1654 als Sohn des Johann Felix Grafen von Welz und der Amalia Sidonia, Tochter des Helfried Freiherrn von Freiberg, geboren. Diese Familie war noch als Freiherrn 1620 in den n.-ö. Herren-

Wilhelm Graf von Wurmbrand,[1]) Karl von Hackelberg[2]) und Arsen Franz von Wellenstein.[3]) Denselben war der ständische Syndikus

stand aufgenommen worden. (N.-ö. Landes-Archiv, Cod. Nr. 100—103 Wißgrillsches Manuskript).

[1]) Johann Wilhelm Graf von Wurmbrand war am 18. Februar 1670 auf dem Familienschlosse Steyersberg in Niederösterreich geboren. Da sein Vater frühzeitig gestorben war, zog die Mutter, Isabella Freiin von Speidel, tauglicher evangelischer Lehrer wegen nach Altenburg. Der junge Wurmbrand studierte dann auf den Universitäten zu Leipzig und Utrecht besonders Geschichte und Staatswissenschaften und wurde am 2. Oktober 1697 über Vorschlag des Kurfürsten von Brandenburg im kaiserlichen Reichshofrate zu Wien introduziert. Da sein Geschlecht schon seit 1590 in den n.-ö. Herrenstand aufgenommen war, forschte er jetzt fleißig in dem ständischen Archive und arbeitete nicht nur als Mitglied obiger Kommission, sondern auch zugleich an seinem eigenen Werke: Collectanea genealogico — historica ex Archivo inclytorum Austriae inferioris statuum ut et aliis privatis scriniis documentisque originalibus excerpta etc. Viennae Austriae 1705 kl. Fol. das annonym erschien. Wurmbrand starb am 17. Dezember 1750 als Reichshofrat-Präsident und Ritter des goldenen Vließes. (Wurzbach, Biograph. Lexikon Bd. 58, S. 291 f. — Mayer, Geschichte der geistigen Kultur in Niederösterreich I. 320. — Allgemeine Deutsche Biographie Bd. 44, S. 335 ff.)

[2]) Karl Hackelberg (er) von Höchenberg, geboren 1643, war seit 1688 Reichs-Frei- und Panierherr (Diplom Wien 4. Oktober) und führte seit 1708 die Prädikate von »Hackelberg und Landau«. Am 4. August 1668 wurde er zum »supernumerären« Landrechtsbeisitzer beim Landmarschallschen Gericht ernannt und am 1. Mai 1673 zum Raitherrn erwählt. In den Jahren 1676 bis 1680 erscheint er als ständischer Ober-Einnehmer, im Jahre 1677 (5. September) als »extra-ordinari« n.-ö. Regimentsrat. Am 12. Februar 1681 ward er vom Ritterstand zum Verordneten erwählt und befand sich 1683 als solcher im ständischen Ausschusse zu Krems, welcher während der Dauer der Belagerung Wiens die Landesangelegenheiten leitete. Für diese und andere ausgezeichnete Amtsführung erhielt er nebst einer Remuneration von 6000 Gulden rhein. auch eine goldene Ehrenkette. 1687 erscheint er im verstärkten ständischen Ausschusse und als »extraordinari« n.-ö. Regimentsrat. Im Jahre 1702 wurde er in die neuen Geschlechter des Herrenstandes aufgenommen. Er starb am 15. März 1710 als n.-ö. Regimentsrat und liegt bei den Franziskanern begraben. (Wißgrill, a. a. O. IX, 10. — Beiträge zur Geschichte der n.-ö. Statthalterei, S. 445.)

[3]) Arsenius Franz Schmied (Schmidt) von Wellenstein, dessen Ahnen aus Vorderösterreich stammten und sich besonders durch Kriegstaten ausgezeichnet hatten, weshalb sie auch den deutschen Reichsadel erhalten hatten (Adelsbesserung durch König Rudolf II.), war fürstl. Schwarzenbergscher Hofrat, Mundschenk und Truchseß, Hauptmann aller erzstiftlich Salzburgischer Herrschaften in Niederösterreich und unterzeichnete sich immer auch als Ritter des Ordens vom heil. Grabe zu Jerusalem, welchen Orden er nach einer größeren Reise daselbst empfangen hatte, am 7. Jänner 1667. Am 5. Juni 1675 war Arseni von Wellenstein in die neuen Geschlechter und am 29. Jänner 1680 in die alten Geschlechter des n.-ö. Ritterstandes aufgenommen

Ludwig von Gillich[1]) mit dem Ingrossisten eines jeden Standes zur Dienstleistung beigegeben. Durch Dekret der Stände, ebenfalls vom 6. Mai 1698, erhielt der Registrator Johann Georg Hoyer den Auftrag, den Kommissionsmitgliedern nach bestem Wissen an die Hand zu gehen, auf ihr Verlangen auch die zwei Registranten Jakob Rudolf von Kirch und Johann Michael Stöckhl »zu hilf« zu geben.

Wie umsichtig besorgt Hoyer bei der Herausgabe von Urkunden und Akten war, zeigt folgender Vorfall.

Als Graf Wurmbrand und Freiherr von Wellenstein für ihre eigenen Arbeiten zu einer ungewöhnlichen Zeit von Hoyer die Eröffnung des Kastens B in der oberen Registratur verlangten, richtete dieser unterm 16. Juni 1698 an die Verordneten das Ansuchen, sie möchten ihm eine eigene Instruktion zukommen lassen, ob er solch' außerordentlichem Verlangen jener beiden Mitglieder der Kommission entsprechen und aus dem ihm anvertrauten Archive (in der oberen Registratur) alle daselbst vorhandenen »vralten parcitularschriften vnd Dokumenten« herausgeben dürfe, damit sie für sich »auß so vnderschidlicher löbl. Landesmitglieder theils noch vorhandenen, theils abgestorbenen Familien testamenten, codicillen, thaillibellen, cessionen, donationen mortis causa et inter vivos, heyrathsbriefen, verträgen, kauff-Lehensbrieffen vnd vill andern pergamenen 3799 vrkhunden die Namen der Principalen vnd Testium herausnotieren vnd villeicht auch die Wappen oder Insignien der anhangenden Sigillen abcopiren«.[2])

Für den Fall der Genehmigung machte Hoyer den Vorschlag, daß dies täglich Nachmittags zwischen 5 bis 7 Uhr, also nach den gewöhnlichen Amtsstunden geschehen könnte und zwar in Gegenwart eines Registratursbeamten, dem »die Überzahlung bey dieser großen vnd sehr harten theuerung zu seiner kleinen vnerklecklichen besoldung eine beihilf wäre«. Dem Gesuche Hoyers dürfte wahrscheinlich entsprochen worden sein; eine Erledigung ist nicht mehr vorhanden.

---

worden. Am 11. Oktober wurde er zum Verordneten dieses Standes gewählt. (N.-ö. Landes-Archiv Manuskript Nr. 362. Ritterstandmatrikel und Aufnahmsdokument-Karton C. 21).

[1]) Ludwig von Gillich von 1696 bis 1711. (N.-ö. Landes-Archiv, Manuskript Nr. 362).

[2]) Ausschuß-Gutachten vom 8. März 1701. — Dekret vom 6. Februar 1702 (N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31 und Codex Provincialis II, S. 1156).

Die Kommissionssitzungen fanden anfangs über jedesmaliges »Einsagen« des Landmarschalls in der Registratur, später auch ohne diese Einladung statt. Nach dem Gutachten der Kommission sollten zur Einrichtung der beschlossenen Ständematrikel alle in dem Archive befindlichen Insignia »deren Geschlechter pro decore abcopiert« und in ein Buch eingetragen werden. Für die Kopie eines einzelnen Siegels wurden als Bezahlung 15 Kreuzer in Aussicht genommen und »derenwillen sollten auch die in den Archiven des Prälaten-, Herren- und Ritterstandes befindlichen Urkunden dem Landmarschall communiciert werden«, weshalb zur Förderung dieses Werkes an jeden Stand ein eigenes Ersuchschreiben gerichtet werden sollte. In der Landtagssitzung vom 3. Juli d. J. billigten die Stände dieses Gutachten, welcher Beschluß am folgenden Tage der zur Untersuchung der Registratur eingesetzten Kommission mitgeteilt wurde. [1])

Im Jahre 1706 hatte die Kommission ihre Arbeiten beendet und erstattete am 15. Mai hierüber einen genauen Bericht an die Stände, in welchem sie auch den dabei beobachteten Vorgang mitteilte.

Die im Archiv befindlichen, auf Pergament geschriebenen 3798 (eigentlich 3799) Urkunden verteilten die Kommissionsmitglieder unter sich und jeder von ihnen erledigte sein ihm zugewiesenes Quantum folgendermaßen:

1. Von jeder Urkunde wurde der Inhalt in einem summarischen Extrakt (Regest) zusammengefaßt;

2. wurden die Zeugen und Siegel dabei benannt;

3. in welcher Urkunde von »der löblichen Stände juribus, privilegiis et immunitatibus absonderlich gehandelt worden«, das wurde fleißig »abcopieret«;

4. die alten Siegel wurden durch eine wohlerfahrene und geschickte Hand »abcopieret«.

In dem Berichte an die Stände heißt es dann weiter: »Aus beykommenden Volumine sub A [2]) geruhen mit mehrern zu ersehen,

---

[1]) N.-Ö. Landes-Archiv, Codex Provincialis II, S. 89 u. 1156 und Karton A, 7, 140. Leider fehlen die Akten-Konvolute der Signatur A. 7. von Nr. 71 an, die alle bei der Abfassung des Codex Provincialis im Jahre 1723 noch vorhanden waren.

[2]) Der Titel dieses dickleibigen, in rotes Leder gebundenen und mit Goldschnitt versehenen Buches (Codex Nr. 9) lautet: Extract Buech aller derer In Einem Löbl. N. Ö. Landschafts-Archiv befindlichen, auf Drey-Tausend sibenhundert Neun und Neuntzig Stück sich belauffendten Uralten Dokumenten, welche auf Verordnung

wie wir nach 1 die uralten im Landschaftlichen Archive sich befindenden Documenta extrahieret haben«. Es nehmen selbige ihren Anfang unter der Regierung Kaiser Friedrich I. (1165) und gehen bis Ferdinand III. (1650). »Dabey können Wir aber zu melden nicht unterlassen, Welchergestalt diese in so viel Tausend an der Zahl bestehende Documenta deß Alten unkenbaren Characteris wegen so schwer zu perlustriren und zu extrahiren gefallen, daß man vielmahlen eine einzige Urkund 5 biß 6 mahl durchgehen müssen, ehe man die Wortte dechiffriren und den sensum daraus fassen können, zu geschweigen, daß deren viel durch das Alter und Staub (in dem sie viel Jahr undurchsuchten gelassen worden) solchergestalt zugerichtet gewesen, daß sie auch hierdurch die perlustration schwerer gemacht haben«.

»Was nun die Privilegia, Jura, Immunitates inclytorum Statuum insgesambt als auch einen jeglichen Stand absonderlich und dann auch von vielen theils noch lebenden theils abgestorbenen Familien die Nachrichten betrifft, seynd selbige im vorermelten Tomu sub B gantz ausführlich zu finden«.

Ferner zeigen sich in dem »Volumine sub C diejenigen sowohl Kayserliche Königliche Erz-Herzogliche- Östereichische, als auch vieler aus dem löbl. Prälatenstand, Herren- und Ritterstand, in denen Documentis uhralte Insignia und Wappen, Kleinode, welche man fideliter insgesambt abzeichnen und in ein absonderlich Buch zusammentragen lassen, so zu künfftigen Gebrauch in viele Wege. nicht wenig Nutzen verschaffen werden, und derohalben fleißig zu conserviren seynd.« [1])

der Löbl. Drey Obern Herren Stände unter dem Präsidio der Röm. Kayserl. May. geheimbden Raths, Land-Marschalls und General Land Obristens H. Ott Ehrenreich Graffen von Abensberg und Traun durch nachfolgendte Herren Commissariis als . . . . zusammengetragen und deren Löbl. Ständten übergeben worden Anno Christi MDCCV. (Original-Reinschrift.) Unter derselben Signatur befindet sich in der Manuskriptensammlung noch ein Kodex, welcher in zwei Abteilungen die Konzepte der einzelnen Kommissionsmitglieder zu obigem Extraktenbuch enthält. Diese Konzepte sind von ihren Verfassern mit Namen gefertigt und erscheinen darunter am häufigsten: Graf Wurmbrand, der Abt von St. Dorothe, Graf Wellenstein, auch der Landmarschall Graf Traun kommt einigemale vor. Zu obigem Extrakten- oder Regestenbuch gehört ein Index, welcher im Jahre 1801 vom Syndikus Leopold Ritter von Fillenbaum angefertigt ist.

[1]) Kodex Nr. 244 der Handschriftensammlung, 2 Bd. gr. Fol., in rotes Leder gebunden, Goldschnitt. Die Siegelabbildungen sind teils in Tusch-, teils in Federzeichnung durchgeführt. Der Titel des 1. Bandes lautet: »Des Wappen-Bueches

»Das andere Membrum Unserer Instruction concerniret die Einrichtung einer verläßlichen der Löblichen drey Obern Herren Ständen, darinnen wir diesen modum procedendi beobachtet, daß Wir«

1. »So viel des Löbl. Prälaten Stands Matricul betrifft, von denen in hiesigen Land florirenden 26 Prälaturen und Propsteien eine ordentliche Matricul nach ihren Alter und Ordnung mit inserirung bey einem jeglichen«

a) »den Namen des Stiffts, *b)* Fundationen, *c)* quo tempore die Stifftung geschehen, *d)* das Wappen des Stiffts und dann *e)* des jetzo lebenden Herrn Prälatens Nahmen nebst seinem Wappen verfasset, davon beykommendes Buch sub lit. D ein mehrern darthun wird.« [1])

2. »Deß Herren Standes Matricul aber, haben Wir nicht allein aus dem Extract Buch sub B, [2]) sondern auch aus des Löbl. Herren Stands Registratur ingleichen von denen durch Herrn Hannß Ulrich Herrn von Stahrenberg, Herrn Hannß Wilhelm Herr von Zelking, und Herrn Gundacar Herrn von Polheim, aus alten Monumentis und brieflichen Urkunden, vor mehr als hundert Jahren abgefaßten Verzeichnissen deß Löbl. NÖ. Herrn Standes eine ordentliche Matricul secundum ordinem alphabeticum abgefasset, und dabey dieses in acht genommen, daß die bey denen jenigen Familien, wo Wir das Jahr Ihrer Reception in Herrn Stand nicht finden können, solches gar ausgelassen, bey denen übrigen aber, wo von Zeit der Annehmung oder aus deren gegebenen Reserven Nachricht gefunden worden, solches bey jeder Rubric gemeldet, wie dieses alles aus dem Volumine sub E. mit mehreren zu sehen ist.« [3])

Tomus I a num. 1 usque ad num. 1806. a Fol. 1 usque ad Fol. 361. An. Chr. MDCCV.«; der des 2. Bandes: »Des Wappen Bueches Tomus II a num. 1807 inclusive usque ad num. 3799 a Fol. 362 usque ad Fol. 764. An. Chr. MDCCV«.

[1]) Diese Matrikel ist abgängig, vielleicht ist sie auch nicht zu Stande gekommen.

[2]) Also aus den Urkunden geschöpft.

[3]) Die Herrenstands-Matrikel liegt in zwei Bänden gr. Fol. vor, gebunden in rotes Leder. Auf dem Deckel des zweiten Bandes befindet sich außen in Golddruck der österreichische Bindenschild, darüber eine etwas imaginäre Krone. Der erste Band enthält ein Vorsteckblatt, ein Titelblatt und 376 sign. Folien mit 351 Wappen. Das Vorsteckblatt zeigt uns in Aquarellfarben einen Triumphbogen, auf dessen Frontispitz kriegerische Embleme und der kaiserliche Doppeladler, sowie rechts (heraldisch) das n.-ö. Landeswappen, die fünf goldenen Adler im blauen Felde, links (heraldisch) der österreichische Bindenschild, beide Wappen mit dem

3. »Belangend endlich die Ritterstand Löbl. Matricul so haben wir gleichfalls selbige theils aus denen bey des Löbl. Ritterstandes Registratur befindlichen Documentis, wie auch aus der Uhralten Ritterstands Matricul, von deren Errichtung man keine Nachricht finden kann, theils aus den Anno 1568 aufgesetzten und bis auf Unsere Zeiten continuirten Indice und dann endlich auch aus Herrn Wolff Bernhard von Friedeshaim A° 1599 aufgerichteten, und denen Zweyen Obern Politischen Herren Ständen dedicirten Consignation der N. Ö. Landleuthe zusammengetragen, dabey aber Uns dieses pro norma dienen lassen, dass Wir respectu deren von

---

Erzherzoghute versehen, sich befinden. Außerhalb des Einganges durch den Bogen sehen wir zwei Engel, welche Posaunen blasen und das gräflich Traunsche Wappen halten. An den Säulen des Triumpfbogens sind die Wappenschilde der sechs Kommissionsmitglieder an roten Bändern aufgehangen, rechts (heraldisch) die des Abtes Alexander von Neustadt, des Grafen Welz und des Karl Freiherrn Hackelberg, links jene des Propstes Ferdinand von St. Dorothe, des Grafen Wurmbrand und Arseni Franz von Wellenstein. Innerhalb der Kuppel des Bogens stehen Figuren auf Piedestalen und von der Decke der Kuppel hängt an einer Kette ein Schild mit der Inschrift: »Matricul des Niederösterreichischen Herren Stands«. Zu beiden Seiten des Einganges steht auf niederen Piedestalen je ein Ritter zu Pferd in Turnierrüstung. Der Titel lautet: Matricul des hochlöbl. Niederösterreichischen Herrenstandes. Aller in demselben sich befinden der Geschlechter, welche dermahlen dafür erkennet und geehret werden, auch Sitz und StimmSowohl bey den Gesambten Hochlöbl. Herren-Ständen als auch im Herren-Stand absonderlich haben. Auff Anordnung Erstbesagter Hochlöbl. Herren Stände unter der Direction und Praesidio H. Ott Ehrenreich Graffen von Abensberg und Traun, Land-Marschalls von nachfolgenden Commissariis H. Alexander, Abbten zur Neustatt H. Ferdinand Probsten zu St. Dorothea H. Gotthard Helfried Graffen von Weltz H. Johann Wilhelm Graffen von Wurmbrand H. Carl von Hackelberg H. Arseni Franz von Wellenstein zusammengetragen und aufgerichtet Anno 1705. Der zweite Band, 105 Fol. stark, ist ein Ergänzungs-, richtiger Fortsetzungsband. Das in Aquarell ausgeführte Vorsteck- zugleich Titelblatt stellt Folgendes dar: Im Vordergrunde einer Ebene steht ein Eichenbaum, an dessen Stamm Speer, Helm und Schwert eines Ritters aufgehangen sind. Im Hintergrunde, in blauer Ferne, sieht man das Wienerwaldgebirge mit dem Kahlen- und Leopoldsberge und die Stadt Wien. In den Zweigen eines oberen Astes sind das Zinzendorfische und das Khevenhüllersche Hauswappen angebracht. An demselben Aste ist auch ein Linnen befestigt, das folgende Inschrift trägt: »N. Ö. Herrenstandsmatrikel fortgesetzt auf Veranstaltung der n.-ö. Herrenstandskommissäre Herrn Karl Grafen und Herrn von Zinzendorf und Pottendorf, Excellenz, und Herrn Johann Joseph Grafen von Khevenhüller-Metsch. Im Jahre 1790«. Der Beschluß wurde in der Ständeversammlung am 7. Juni gefaßt. Der Zahl nach sind 100 Wappen eingetragen. Das letzte ist jenes des am 8. März 1847 in die neuen Geschlechter aufgenommenen Karl Freiherrn von Lederer-Trattnern.

undenklichen Jahren angenommenen Geschlechter mit beygerücket, daß Sie von denen Uhralten Familien in N. Ö. seyn, deren Ankunfft in dieses Land unwissend; von den übrigen Landes Mitgliedern aber, deren Annehmung aus Documentis zu ersehen gewesen, haben wir den Annum receptionis auch den Unterschied, Ob Sie unter die Alten oder Neuen Geschlechter angenommen, ingleichen Wann Sie von dem Neuen Ritterstand in den Alten gesetzet worden, zusambt denen ausgestellten Reversen, so viel immer möglich gewesen, fleissigst notirt und auch bey dieser des Löbl. Ritterstandes Matricul die Ordnung des Alphabethes in Acht genommen, dieses alles aber in das Corpus sub F colligiret und zusammengetragen«. [1])

[1]) Die unter Nr. 243 in die Manuskriptensammlung eingereihte Ritterstandsmatrikel ist in Format, Einband (rotes Leder, Goldschnitt) und Papier mit der Herrenstandsmatrikel ganz gleich, jedoch unvollständig, unfertig geblieben. Das Vorsteckblatt in Aquarell gleicht jenem in der Herrenstandsmatrikel, auch das Titelblatt ist im Schriftcharakter gleichlautend mit jenem der Herrenstandsmatrikel. Es sind aber nur 132 Blätter im Alphabete mehr oder weniger vorgeschrieben, die Buchstaben E und Z fehlen überhaupt, ebenso fehlen die Wappen. bis auf drei (zwei Quarient und Wisenberg), die auch unfertig sind. Die eigentliche zum Amtsgebrauch dienende Ritterstandsmatrikel ist ein zweibändiges Pergament-Prachtwerk in kl. Fol, in Leder gebunden, Goldschnitt, mit schönen Messingschließen. Der erste Band, 297 sign. Blätter stark, enthält die Eintragungen in alphabetischer Reihenfolge, und zwar die Buchstaben A bis H, dann 200 eingemalte Wappen. Der Titel lautet: Insignia inclyti status equestris inferioris Austriae Liber primus a littera A usque ad litt Z inclusive. Sumptibus praedicti status compositus. Anno qVo proDIerVnt Ista InsIgnIa sVb Joanne JoaChIMo ab AIChen. Dieses Chronogramm gibt die Jahreszahl 1724. Auf der Gegenseite (links) geben drei Chronogramme wieder die Jahreszahl 1724. Sie lauten: JoannIs JoaChIMI ab AIChen VIrtVte et InDVstrIa. — GrandIs Iste CoDeX InsIgnIa nobILItaIs DpIngens eLaboratVs est. — QVeM CarolVs Caesar poposcIt et benIgno oCVLo ConserVari FaCit. Der zweite Band 342 sign. Blätter stark, enthält dasselbe Titelblatt, nur mit der Bezeichnung Liber secundus littera H usque ad Z. mit 333 Wappen. Es hat sonach der n.-ö. Ritterstand im Jahre 1724 auf seine Kosten und über Veranlassung, wahrscheinlich auch unter Mitarbeiterschaft des damaligen Land-Untermarschalls, der selbst dem Ritterstande angehörte, nämlich des Johann Joachim Aichen, diese Ritterstandsmatrikel anlegen lassen, die, wie aus dem Schluß-Chronogramm hervorgeht, Kaiser Karl über sein Verlangen zur Einsicht vorgelegt wurde. Ein dritter, ebenso ausgestatteter Band von 191 Perg. aus Blättern ist als Fortsetzung angelegt, hat jedoch keinen besonderen Titel und enthält auf 44 einzelnen Blättern Eintragungen nicht in alphabetischer, sondern in chronologischer Reihenfolge; sie beginnen mit der Aufnahme des Johann B. von Waldstätten am 12. April 1808 und endigen mit der Eintragung am 20. Juni 1846 (Adolf Graf Husarzensky [derselbe kommt am 4. Jänner 1839

»Endlich belieben Ew . . . . . . aus der Beilage G den Indicem aller derer in den Extract Buch B und Wappen Buch C enthaltenen Nahmen und Familien sambt deren Wappen wie oft Selbige in vorgenannten voluminibus zu finden seyn, zu ersehen, welches wir darum in absonderliches Libellum verfasset haben, damit nicht nötig sey jederzeit, das kostbare Wappenbuch selbst aufzuschlagen«.[1])

»Und dieses ist es, Günstige Herren etc. . . . was wir in der von Euer . . . . Uns aufgetragenen Commission zu dero schuldigsten Ehren und parition elaboriret und praestiret haben. Gleichwie wir nun, ohne eitlen Ruhm zu melden, diese Sieben Jahr hindurch, da wir an diesen so weitläuftigen und vielen difficultäten unterworffenen Werck gearbeitet, nicht wenig Mühe aufgewendet, wie ein Jedweder, welcher die große Quantitaet der Dokumenten, aus welchen diese Opera verfertiget worden, consideriret, gar leicht ermessen kan, als wir uns allerseits zu sonderbahrer Consolation gereichen, wann wir versichert seyn können, daß Ew. . . . dieser unser, auf dero Special-requisition übernommenen Labor angenehm gefallen sey, und wir hierin dero Intention erreichet haben . . . . Wie wir dann hiemit das gantze Werk mit geziemender veneration überreichen, mithin nebst dienstlicher Danksagung vor das in Unsere Person gesetzte Vertrauen« . . . .

Wegen ihrer so eifrigen und sorgsamen Bemühungen erhielten die Kommissionsmitglieder auch entsprechende Remunerationen, und zwar der Landmarschall 3000 Gulden, jeder der sechs »Herren« 1500 Gulden in zwei Jahresraten, 1705 und 1706, der

---

als preußischer Graf, am 11. Jänner d. J. als k. k. und am 16. Juni 1840 als polnischer Landmann vor]), landtäflicher Besitzer des niederösterreichischen ständischen oder gräflich Rosenbergschen Freihauses Nr. 263 in der Wallnerstraße.) Im Anhange befinden sich: »Verzaichnus deren Landt's Mitgliedern des Hochlöbl. und uralten N: Ö: Herren:standt's, so in zeit Ihre May. Kaysers Rudolphi Imo und Alberti Imo die haupt zierde der Hoff:stadt und des Landts Apostel und Fundamenta genennet worden. — Verzaichnus deren Herren Land Marschallen in Österreich unter der Ennß, welche sich wahrhafftig in der Löbl, Herren Ständte Archiv befünden. — Series deren Herren Landunter Marschallen in Österreich unter der Ennß, welche sich wahrhaft in der Lölb. Herren Ständte Archiv befünden. Series deren Herren General:Land:Obristen in Österreich unter der Ennß, worbey angemerckt, welche zugleich Land:Marschallen geweesen. — Verzaichnus deren Nieder Österreichischen Herren General Land Obrist:Lieutenannte.

[1]) Dieses Verzeichnis ist nicht mehr vorhanden. (N.-ö. Landes-Archiv, Codex Provincialis I, S. 89.)

Syndikus 1000 Gulden, die sieben Registranten aber, die dabei mitgearbeitet haben, wurden mit je 100 Gulden remuneriert.[1])

An dieser Stelle ist eines Mannes zu gedenken, der bereits genannt wurde und zur selben Zeit als hervorragendes Mitglied der niederösterreichischen Stände vom gleichen Geiste für deren Geschichte erfüllt und ihrem Archive ein ganz besonderer Gönner und Förderer war, nämlich des Johann Joachim von Aichen, eines Sohnes des Peter von Aichen.[2]) Geboren 1664 zu Wien, war er schon mit 27 Jahren Landrechtsbeisitzer, bald darauf Raitherr (1691) und Raitmarschall (1698), dann niederösterreichischer Regierungsrat, Verordneter (1705), Mitglied des verstärkten Ständerats, endlich Landuntermarschall und kraft einer eigenen kaiserlichen Entschließung Präses des niederösterreichischen Ritterstandes. Er hatte auf seine Kosten ein großes Wappenbuch unter dem Titel: Insignia status equestris inferioris Austriae zusammengestellt, das in zwei Pergamentbänden jedes Geschlechtswappen mit aller Genauigkeit und Blasonierung nebst einem Matrikelauszug enthält. Dieses prächtige Werk wurde nach seinem Tode leider nicht von den Ständen, sondern vom kaiserlichen Hofe für die Hofbibliothek erworben.[3]) Noch bei seinen Lebzeiten hatte aber Aichen dem n.-ö. Landes-Archive 64 Manuskriptbände, enthaltend ständische Angelegenheiten, zum Geschenke gemacht, darunter das Instrumentenbuch für den Landuntermarschall, das Aichen für seine Nachfolger zum Amtsgebrauche angelegt hat, von besonderer Wichtigkeit ist. Jeder der von ihm gespendeten Bände trägt auf der inneren Seite des Deckels nebst dem Aichenschen Wappen den Spruch: »Sint tibi Mille oculi, sit tibi nulla manus; dann Anno .... dono dedit et

[1]) N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31. Codex Provincialis I, S. 89. — Ausschuß-Gutachten und Ständeschluß vom 15. Mai 1706 und 27. Jänner 1710.

[2]) Peter von Aichen, Herr von Inzersdorf, war aus Brandenburg gebürtig (1616) und in Köln zur katholischen Religion übergetreten. Im Jahre 1638 hatte er seinen Wohnsitz nach Österreich verlegt, wo er nach seiner im Jahre 1661 erfolgten Ernennung zum n.-ö. Landschreiber in die Reihe der Ritterstandsgeschlechter aufgenommen wurde. Er starb am 10. Mai 1681. Sein Grabstein, eine kleine, schwarzmarmorne Tafel in reicher Umrahmung aus rotem Marmor, befindet sich in der Salvatorkirche an der Wand nächst der Sakristeitür und trägt die Grabinschrift.

[3]) Wißgrill I, S. 52. — Tabulae Codicum Manuscr. in Bibliotheca Palatina Vindobonensi asservat. V, p. 237, Manuscr. Nr. 8311 und 8312.

funduiat«. Dieses Buch ist in das »Löbl. N. Ö. Ritter-Standt-Archiv gehörig, Johann Joachim Aichen Landt-Vntter-Marschall et fundator«.[1])

Gerade von der Zeit an, in welcher ein so bemerkenswerter Anfang gemacht worden war, dem Archiv und der Registratur einige besondere Aufmerksamkeit behufs Anlegung zweckmäßiger Hilfswerke für die praktische Benützung und wissenschaftliche Verwertung der hier hinterlegten Urkunden zuzuwenden, versagen für eine geschichtliche Darstellung der für jene beiden Ämter etwa unternommenen weiteren Schritte die Zeugnisse. Diese sind aber nicht durch den Zahn der Zeit zugrunde gegangen, sondern aus Mangel an Raum wurden ohne Unterschied und Prüfung des Wichtigen und Unwichtigen Akten einfach faszikelweise beseitigt, denn nur so ist es zu erklären, daß von den noch im Codex Provincialis, der 1723 angelegt wurde, enthaltenen Konvolutsignaturen gegenwärtig ganze Reihen nicht mehr vorhanden sind. So fehlen beispielsweise von Faszikel *A 7* die Konvolutsignaturen 71 bis 389 (!), daher die wichtigen Gutachten der Grafen Welz und Wurmbrand vom 16. Juli und 4. August 1708 und vom 24. September 1711 wegen Einrichtung des Archives verloren sind.[2])

Im Jahre 1712 haben die Verordneten durch den Syndikus Johann B. Mayr von Mayersfeld[3]) dem Ober-Einnehmer befohlen, auch sein Gewölbe wegen der hier befindlichen alten Schriften und Protokolle durchzusehen und über deren Inhalt zu berichten. Dieser Bericht wurde am 19. Juli 1730 erstattet. Darin heißt es nun, daß man erst den mehrhundertjährigen Staub von den Büchern so gut als möglich hatte ausklopfen und das Gewölbe von den Spinnengeweben befreien müssen. Ferner geht aus diesem Berichte auch hervor, daß man bei früheren Revisionen dieses Gewölbe gar nicht durchgesucht hatte.[4]) Neben zahlreichen Rechnungs-

---

[1]) Johann Joachim Aichen starb am 20. April (nicht im September, wie Wißgrill a. a. O. I, S. 52 sagt) 1764 und wurde bei den Franziskanern begraben. (Das Epitaphium Aichens siehe Lind in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1866, S. 246.)

[2]) N.-ö. Landes-Archiv. Codex Provincialis I, S. 89 f., Karton. A, 7, 218 (Jahr 1708), 224 (Jahr 1708), 273 (Jahr 1711). Es fehlen aber auch A, 7, 91 (1698), A, 7, 126 (Jahr 1701, 140, 387 und 389 (Jahr 1719) u. s. w.

[3]) Johann B. Mayr von Mayersfeld war Syndikus von 1711 bis 1720,

[4]) N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31. — Auf dieses Gewölbe bezieht sich wohl der »provisional-Ambtsbericht« des Registraturs-Adjunkten Johann Roberti vom Oktober 1677, in welchem es heißt: »Ob aber dickhermeltes archiv eo in

büchern in 207 schwarz-leinwandenen Säcken fand man noch vieles andere, das in die Registratur gehörte, worüber eine eigene Spezifikation, 90 Nummern umfassend, den Verordneten überreicht wurde.[1])

Von Verfügungen, die in der nächsten Zeit über das Archiv und teilweise auch über die Registratur getroffen wurden, sind nur wenige bekannt. Auf Grund des Gutachtens des großen Wirtschaftsausschusses vom 27. März 1716 mit Beziehung auf ein früheres Gutachten vom 10. Juli 1716 faßten die Stände in der Versammlung am 6. Juli 1717 den Beschluß: »In excecutionem der neuen Einrichtung sollen die Verordneten unverweilt Anstalt treffen, daß anfangs alle diejenigen Dokumente, welche ad archivum gehörig und Originale sind, darunter besonders auch Cautionen und Reverse, und was sich sonst Wichtiges in der Registratur befinden möchte, dahin gebracht und sodann auch der Schlüssel zu diesem Archiv verfertigt und jedem Standes-Präses: Prälat von Melk (für den Prälatenstand), Landmarschall (für den Herrenstand) und Landuntermarschall (für den Ritterstand) zugestellt werden, also zwar, daß, wenn einige Schriften daraus erhoben werden möchten, solches nur mit Vorwissen und mit Bewilligung dieser drei Vorstände geschehen könnte.«[2])

Mit dieser Reform stand zweifelsohne die Neuabfassung eines »Repertoriums über der hochlöbl. N.-Ö. Herren Ständen Registratur« im Zusammenhange, die der Ausschuß dem Registrator bei Antritt seiner Stelle aufgetragen hatte und die innerhalb fünf Jahren vollendet wurde.[3])

---

loco, wo es anietzo stehet, verbleiben solle, stelle es gehorsamblich anheim; meines einfältigen bedunckens ist dieses Gewölb darumben höchst unbequem, indem es nit allein gar zu eng, sondern vast obscur, dähmig vnd feucht (wie es vnderschidlich vermoderte Schrifften genuegsamb bezeugen), vnd sogar hinter der stäts verspörten Einnehmber-Amts-Cassa gelegen, worzu man ohne Erlaubnis eins Herrn Ober-Einnehmbers, welcher daß Cassa Gwölb vorsperrt, aufspören lassen muß keinen sonst erforderten freyen zuetritt nie haben khan.«

[1]) N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31.

[2]) N.-ö. Landes-Archiv A 5, 19 (fehlt), Codex Prov. I, 90.

[3]) Der vollständige Titel ist: »RepertorIVM Vber hoChLöbL: N. Ö. H. H. StänDen RegIstratVr. Welches aus Befelch Hochlöbl. Herren Herren Verordneten: Herrn Wenzel Adrian Grafen von Enkevoirt p. t. praesidis, Herrn Gerardi Abten zu Heil. Creutz, Herrn Ernesti Probsten zu Kloster-Neuburg, Herrn Johann Baptist Grafen und Herrn von Pergen, Herrn Constantin Josef von Gatterburg, Herrn Johann Ignatij Garibaldi. Auf Veranstaltung deß Herrn Syndici Herrn Johann B. von Mairn Edlen von Mairsfeld. Unter dem Registratore Niclas Eberhard von

Ludwig von Gillich[1]) mit dem Ingrossisten eines jeden Standes zur Dienstleistung beigegeben. Durch Dekret der Stände, ebenfalls vom 6. Mai 1698, erhielt der Registrator Johann Georg Hoyer den Auftrag, den Kommissionsmitgliedern nach bestem Wissen an die Hand zu gehen, auf ihr Verlangen auch die zwei Registranten Jakob Rudolf von Kirch und Johann Michael Stöckhl »zu hilf« zu geben.

Wie umsichtig besorgt Hoyer bei der Herausgabe von Urkunden und Akten war, zeigt folgender Vorfall.

Als Graf Wurmbrand und Freiherr von Wellenstein für ihre eigenen Arbeiten zu einer ungewöhnlichen Zeit von Hoyer die Eröffnung des Kastens B in der oberen Registratur verlangten, richtete dieser unterm 16. Juni 1698 an die Verordneten das Ansuchen, sie möchten ihm eine eigene Instruktion zukommen lassen, ob er solch' außerordentlichem Verlangen jener beiden Mitglieder der Kommission entsprechen und aus dem ihm anvertrauten Archive (in der oberen Registratur) alle daselbst vorhandenen »vralten parcitularschriften vnd Dokumenten« herausgeben dürfe, damit sie für sich »auß so vnderschidlicher löbl. Landesmitglieder theils noch vorhandenen, theils abgestorbenen Familien testamenten, codicillen, thaillibellen, cessionen, donationen mortis causa et inter vivos, heyrathsbriefen, verträgen, kauff-Lehensbrieffen vnd vill andern pergamenen 3799 vrkhunden die Namen der Principalen vnd Testium herausnotieren vnd villeicht auch die Wappen oder Insignien der anhangenden Sigillen abcopiren«.[2])

Für den Fall der Genehmigung machte Hoyer den Vorschlag, daß dies täglich Nachmittags zwischen 5 bis 7 Uhr, also nach den gewöhnlichen Amtsstunden geschehen könnte und zwar in Gegenwart eines Registratursbeamten, dem »die Überzahlung bey dieser großen vnd sehr harten theuerung zu seiner kleinen vnerkleckhichen besoldung eine beihilf wäre«. Dem Gesuche Hoyers dürfte wahrscheinlich entsprochen worden sein; eine Erledigung ist nicht mehr vorhanden.

---

worden. Am 11. Oktober wurde er zum Verordneten dieses Standes gewählt. (N.-ö. Landes-Archiv Manuskript Nr. 362. Ritterstandmatrikel und Aufnahmsdokument-Karton C. 21).

[1]) Ludwig von Gillich von 1696 bis 1711. (N.-ö. Landes-Archiv, Manuskript Nr. 362).

[2]) Ausschuß-Gutachten vom 8. März 1701. — Dekret vom 6. Februar 1702 (N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31 und Codex Provincialis II, S. 1156).

Die Kommissionssitzungen fanden anfangs über jedesmaliges »Einsagen« des Landmarschalls in der Registratur, später auch ohne diese Einladung statt. Nach dem Gutachten der Kommission sollten zur Einrichtung der beschlossenen Ständematrikel alle in dem Archive befindlichen Insignia »deren Geschlechter pro decore abcopiert« und in ein Buch eingetragen werden. Für die Kopie eines einzelnen Siegels wurden als Bezahlung 15 Kreuzer in Aussicht genommen und »derenwillen sollten auch die in den Archiven des Prälaten-, Herren- und Ritterstandes befindlichen Urkunden dem Landmarschall communiciert werden«, weshalb zur Förderung dieses Werkes an jeden Stand ein eigenes Ersuchschreiben gerichtet werden sollte. In der Landtagssitzung vom 3. Juli d. J. billigten die Stände dieses Gutachten, welcher Beschluß am folgenden Tage der zur Untersuchung der Registratur eingesetzten Kommission mitgeteilt wurde. [1])

Im Jahre 1706 hatte die Kommission ihre Arbeiten beendet und erstattete am 15. Mai hierüber einen genauen Bericht an die Stände, in welchem sie auch den dabei beobachteten Vorgang mitteilte.

Die im Archiv befindlichen, auf Pergament geschriebenen 3798 (eigentlich 3799) Urkunden verteilten die Kommissionsmitglieder unter sich und jeder von ihnen erledigte sein ihm zugewiesenes Quantum folgendermaßen:

1. Von jeder Urkunde wurde der Inhalt in einem summarischen Extrakt (Regest) zusammengefaßt;

2. wurden die Zeugen und Siegel dabei benannt;

3. in welcher Urkunde von »der löblichen Stände juribus, privilegiis et immunitatibus absonderlich gehandelt worden«, das wurde fleißig »abcopieret«;

4. die alten Siegel wurden durch eine wohlerfahrene und geschickte Hand »abcopieret«.

In dem Berichte an die Stände heißt es dann weiter: »Aus beykommenden Volumine sub A [2]) geruhen mit mehrern zu ersehen,

---

[1]) N.-Ö. Landes-Archiv, Codex Provincialis II, S. 89 u. 1156 und Karton A, 7, 140. Leider fehlen die Akten-Konvolute der Signatur A. 7. von Nr. 71 an, die alle bei der Abfassung des Codex Provincialis im Jahre 1723 noch vorhanden waren.

[2]) Der Titel dieses dickleibigen, in rotes Leder gebundenen und mit Goldschnitt versehenen Buches (Codex Nr. 9) lautet: Extract Buech aller derer In Einem Löbl. N. Ö. Landschafts-Archiv befindlichen, auf Drey-Tausend sibenhundert Neun und Neuntzig Stück sich belauffendten Uralten Dokumenten, welche auf Verordnung

wie wir nach 1 die uralten im Landschaftlichen Archive sich befindenden Documenta extrahieret haben«. Es nehmen selbige ihren Anfang unter der Regierung Kaiser Friedrich I. (1165) und gehen bis Ferdinand III. (1650). »Dabey können Wir aber zu melden nicht unterlassen, Welchergestalt diese in so viel Tausend an der Zahl bestehende Documenta deß Alten unkenbaren Characteris wegen so schwer zu perlustriren und zu extrahiren gefallen, daß man vielmahlen eine einzige Urkund 5 biß 6 mahl durchgehen müssen, ehe man die Wortte dechiffriren und den sensum daraus fassen können, zu geschweigen, daß deren viel durch das Alter und Staub (in dem sie viel Jahr undurchsuchten gelassen worden) solchergestalt zugerichtet gewesen, daß sie auch hierdurch die perlustration schwerer gemacht haben«.

»Was nun die Privilegia, Jura, Immunitates inclytorum Statuum insgesambt als auch einen jeglichen Stand absonderlich und dann auch von vielen theils noch lebenden theils abgestorbenen Familien die Nachrichten betrifft, seynd selbige im vorermelten Tomu sub B gantz ausführlich zu finden«.

Ferner zeigen sich in dem »Volumine sub C diejenigen sowohl Kayserliche Königliche Erz-Herzogliche- Östereichische, als auch vieler aus dem löbl. Prälatenstand, Herren- und Ritterstand, in denen Documentis uhralte Insignia und Wappen, Kleinode, welche man fideliter insgesambt abzeichnen und in ein absonderlich Buch zusammentragen lassen, so zu künfftigen Gebrauch in viele Wege. nicht wenig Nutzen verschaffen werden, und derohalben fleißig zu conserviren seynd.« [1])

---

der Löbl. Drey Obern Herren Stände unter dem Präsidio der Röm. Kayserl. May. geheimbden Raths, Land-Marschalls und General Land Obristens H. Ott Ehrenreich Graffen von Abensberg und Traun durch nachfolgendte Herren Commissariis als . . . . zusammengetragen und deren Löbl. Ständten übergeben worden Anno Christi MDCCV. (Original-Reinschrift.) Unter derselben Signatur befindet sich in der Manuskriptensammlung noch ein Kodex, welcher in zwei Abteilungen die Konzepte der einzelnen Kommissionsmitglieder zu obigem Extraktenbuch enthält. Diese Konzepte sind von ihren Verfassern mit Namen gefertigt und erscheinen darunter am häufigsten: Graf Wurmbrand, der Abt von St. Dorothe, Graf Wellenstein, auch der Landmarschall Graf Traun kommt einigemale vor. Zu obigem Extrakten- oder Regestenbuch gehört ein Index, welcher im Jahre 1801 vom Syndikus Leopold Ritter von Fillenbaum angefertigt ist.

[1]) Kodex Nr. 244 der Handschriftensammlung, 2 Bd. gr. Fol., in rotes Leder gebunden, Goldschnitt. Die Siegelabbildungen sind teils in Tusch-, teils in Federzeichnung durchgeführt. Der Titel des 1. Bandes lautet: »Des Wappen-Bueches

»Das andere Membrum Unserer Instruction concerniret die Einrichtung einer verläßlichen der Löblichen drey Obern Herren Ständen, darinnen wir diesen modum procedendi beobachtet, daß Wir«

1. »So viel des Löbl. Prälaten Stands Matricul betrifft, von denen in hiesigen Land florirenden 26 Prälaturen und Propsteien eine ordentliche Matricul nach ihren Alter und Ordnung mit inserirung bey einem jeglichen«

a) »den Namen des Stiffts, *b)* Fundationen, *c)* quo tempore die Stifftung geschehen, *d)* das Wappen des Stiffts und dann *e)* des jetzo lebenden Herrn Prälatens Nahmen nebst seinem Wappen verfasset, davon beykommendes Buch sub lit. D ein mehrern darthun wird.« [1])

2. »Deß Herren Standes Matricul aber, haben Wir nicht allein aus dem Extract Buch sub B, [2]) sondern auch aus des Löbl. Herren Stands Registratur ingleichen von denen durch Herrn Hannß Ulrich Herrn von Stahrenberg, Herrn Hannß Wilhelm Herr von Zelking, und Herrn Gundacar Herrn von Polheim, aus alten Monumentis und brieflichen Urkunden, vor mehr als hundert Jahren abgefaßten Verzeichnissen deß Löbl. NÖ. Herrn Standes eine ordentliche Matricul secundum ordinem alphabeticum abgefasset, und dabey dieses in acht genommen, daß die bey denen jenigen Familien, wo Wir das Jahr Ihrer Reception in Herrn Stand nicht finden können, solches gar ausgelassen, bey denen übrigen aber, wo von Zeit der Annehmung oder aus deren gegebenen Reserven Nachricht gefunden worden, solches bey jeder Rubric gemeldet, wie dieses alles aus dem Volumine sub E. mit mehreren zu sehen ist.« [3])

Tomus I a num. 1 usque ad num. 1806. a Fol. 1 usque ad Fol. 361. An. Chr. MDCCV.«; der des 2. Bandes: »Des Wappen Bueches Tomus II a num. 1807 inclusive usque ad num. 3799 a Fol. 362 usque ad Fol. 764. An. Chr. MDCCV«.

[1]) Diese Matrikel ist abgängig, vielleicht ist sie auch nicht zu Stande gekommen.

[2]) Also aus den Urkunden geschöpft.

[3]) Die Herrenstands-Matrikel liegt in zwei Bänden gr. Fol. vor, gebunden in rotes Leder. Auf dem Deckel des zweiten Bandes befindet sich außen in Golddruck der österreichische Bindenschild, darüber eine etwas imaginäre Krone. Der erste Band enthält ein Vorsteckblatt, ein Titelblatt und 376 sign. Folien mit 351 Wappen. Das Vorsteckblatt zeigt uns in Aquarellfarben einen Triumphbogen, auf dessen Frontispitz kriegerische Embleme und der kaiserliche Doppeladler, sowie rechts (heraldisch) das n.-ö. Landeswappen, die fünf goldenen Adler im blauen Felde, links (heraldisch) der österreichische Bindenschild, beide Wappen mit dem

3. »Belangend endlich die Ritterstand Löbl. Matricul so haben wir gleichfalls selbige theils aus denen bey des Löbl. Ritterstandes Registratur befindlichen Documentis, wie auch aus der Uhralten Ritterstands Matricul, von deren Errichtung man keine Nachricht finden kann, theils aus den Anno 1568 aufgesetzten und bis auf Unsere Zeiten continuirten Indice und dann endlich auch aus Herrn Wolff Bernhard von Friedeshaim A° 1599 aufgerichteten, und denen Zweyen Obern Politischen Herren Ständen dedicirten Consignation der N. Ö. Landleuthe zusammengetragen, dabey aber Uns dieses pro norma dienen lassen, dass Wir respectu deren von

---

Erzherzoghute versehen, sich befinden. Außerhalb des Einganges durch den Bogen sehen wir zwei Engel, welche Posaunen blasen und das gräflich Traunsche Wappen halten. An den Säulen des Triumpfbogens sind die Wappenschilde der sechs Kommissionsmitglieder an roten Bändern aufgehangen, rechts (heraldisch) die des Abtes Alexander von Neustadt, des Grafen Welz und des Karl Freiherrn Hackelberg, links jene des Propstes Ferdinand von St. Dorothe, des Grafen Wurmbrand und Arseni Franz von Wellenstein. Innerhalb der Kuppel des Bogens stehen Figuren auf Piedestalen und von der Decke der Kuppel hängt an einer Kette ein Schild mit der Inschrift: »Matricul des Niederösterreichischen Herren Stands«. Zu beiden Seiten des Einganges steht auf niederen Piedestalen je ein Ritter zu Pferd in Turnierrüstung. Der Titel lautet: Matricul des hochlöbl. Niederösterreichischen Herrenstandes. Aller in demselben sich befinden der Geschlechter, welche dermahlen dafür erkennet und geehret werden, auch Sitz und StimmSowohl bey den Gesambten Hochlöbl. Herren-Ständen als auch im Herren-Stand absonderlich haben. Auff Anordnung Erstbesagter Hochlöbl. Herren Stände unter der Direction und Praesidio H. Ott Ehrenreich Graffen von Abensberg und Traun, Land-Marschalls von nachfolgenden Commissariis H. Alexander, Abbten zur Neustatt H. Ferdinand Probsten zu St. Dorothea H. Gotthard Helfried Graffen von Weltz H. Johann Wilhelm Graffen von Wurmbrand H. Carl von Hackelberg H. Arseni Franz von Wellenstein zusammengetragen und aufgerichtet Anno 1705. Der zweite Band, 105 Fol. stark, ist ein Ergänzungs-, richtiger Fortsetzungsband. Das in Aquarell ausgeführte Vorsteck- zugleich Titelblatt stellt Folgendes dar: Im Vordergrunde einer Ebene steht ein Eichenbaum, an dessen Stamm Speer, Helm und Schwert eines Ritters aufgehangen sind. Im Hintergrunde, in blauer Ferne, sieht man das Wienerwaldgebirge mit dem Kahlen- und Leopoldsberge und die Stadt Wien. In den Zweigen eines oberen Astes sind das Zinzendorfische und das Khevenhüllersche Hauswappen angebracht. An demselben Aste ist auch ein Linnen befestigt, das folgende Inschrift trägt: »N. Ö. Herrenstandsmatrikel fortgesetzt auf Veranstaltung der n.-ö. Herrenstandskommissäre Herrn Karl Grafen und Herrn von Zinzendorf und Pottendorf, Excellenz, und Herrn Johann Joseph Grafen von Khevenhüller-Metsch. Im Jahre 1790«. Der Beschluß wurde in der Ständeversammlung am 7. Juni gefaßt. Der Zahl nach sind 100 Wappen eingetragen. Das letzte ist jenes des am 8. März 1847 in die neuen Geschlechter aufgenommenen Karl Freiherrn von Lederer-Trattnern.

undenklichen Jahren angenommenen Geschlechter mit beygerücket, daß Sie von denen Uhralten Familien in N. Ö. seyn, deren Ankunfft in dieses Land unwissend; von den übrigen Landes Mitgliedern aber, deren Annehmung aus Documentis zu ersehen gewesen, haben wir den Annum receptionis auch den Unterschied, Ob Sie unter die Alten oder Neuen Geschlechter angenommen, ingleichen Wann Sie von dem Neuen Ritterstand in den Alten gesetzet worden, zusambt denen ausgestellten Reversen, so viel immer möglich gewesen, fleissigst notirt und auch bey dieser des Löbl. Ritterstandes Matricul die Ordnung des Alphabethes in Acht genommen, dieses alles aber in das Corpus sub F colligiret und zusammengetragen«. [1])

[1]) Die unter Nr. 243 in die Manuskriptensammlung eingereihte Ritterstandsmatrikel ist in Format, Einband (rotes Leder, Goldschnitt) und Papier mit der Herrenstandsmatrikel ganz gleich, jedoch unvollständig, unfertig geblieben. Das Vorsteckblatt in Aquarell gleicht jenem in der Herrenstandsmatrikel, auch das Titelblatt ist im Schriftcharakter gleichlautend mit jenem der Herrenstandsmatrikel. Es sind aber nur 132 Blätter im Alphabete mehr oder weniger vorgeschrieben, die Buchstaben E und Z fehlen überhaupt, ebenso fehlen die Wappen. bis auf drei (zwei Quarient und Wisenberg), die auch unfertig sind. Die eigentliche zum Amtsgebrauch dienende Ritterstandsmatrikel ist ein zweibändiges Pergament-Prachtwerk in kl. Fol, in Leder gebunden, Goldschnitt, mit schönen Messingschließen. Der erste Band, 297 sign. Blätter stark, enthält die Eintragungen in alphabetischer Reihenfolge, und zwar die Buchstaben A bis H, dann 200 eingemalte Wappen. Der Titel lautet: Insignia inclyti status equestris inferioris Austriae Liber primus a littera A usque ad litt Z inclusive. Sumptibus praedicti status compositus. Anno qVo proDIerVnt Ista InsIgnIa sVb Joanne JoaChIMo ab AIChen. Dieses Chronogramm gibt die Jahreszahl 1724. Auf der Gegenseite (links) geben drei Chronogramme wieder die Jahreszahl 1724. Sie lauten: JoannIs JoaChIMI ab AIChen VIrtVte et InDVstrIa. — GrandIs Iste CoDeX InsIgnIa nobILItaIs DpIngens eLaboratVs est. — QVeM CarolVs Caesar poposcIt et benIgno oCVLo ConserVari FaCit. Der zweite Band 342 sign. Blätter stark, enthält dasselbe Titelblatt, nur mit der Bezeichnung Liber secundus littera H usque ad Z. mit 333 Wappen. Es hat sonach der n.-ö. Ritterstand im Jahre 1724 auf seine Kosten und über Veranlassung, wahrscheinlich auch unter Mitarbeiterschaft des damaligen Land-Untermarschalls, der selbst dem Ritterstande angehörte, nämlich des Johann Joachim Aichen, diese Ritterstandsmatrikel anlegen lassen, die, wie aus dem Schluß-Chronogramm hervorgeht, Kaiser Karl über sein Verlangen zur Einsicht vorgelegt wurde. Ein dritter, ebenso ausgestatteter Band von 191 Perg. aus Blättern ist als Fortsetzung angelegt, hat jedoch keinen besonderen Titel und enthält auf 44 einzelnen Blättern Eintragungen nicht in alphabetischer, sondern in chronologischer Reihenfolge; sie beginnen mit der Aufnahme des Johann B. von Waldstätten am 12. April 1808 und endigen mit der Eintragung am 20. Juni 1846 (Adolf Graf Husarzensky [derselbe kommt am 4. Jänner 1839

»Endlich belieben Ew . . . . . . aus der Beilage G den Indicem aller derer in den Extract Buch B und Wappen Buch C enthaltenen Nahmen und Familien sambt deren Wappen wie oft Selbige in vorgenannten voluminibus zu finden seyn, zu ersehen, welches wir darum in absonderliches Libellum verfasset haben, damit nicht nötig sey jederzeit, das kostbare Wappenbuch selbst aufzuschlagen«.[1])

»Und dieses ist es, Günstige Herren etc. . . . was wir in der von Euer . . . . Uns aufgetragenen Commission zu dero schuldigsten Ehren und parition elaboriret und praestiret haben. Gleichwie wir nun, ohne eitlen Ruhm zu melden, diese Sieben Jahr hindurch, da wir an diesen so weitläuftigen und vielen difficultäten unterworffenen Werck gearbeitet, nicht wenig Mühe aufgewendet, wie ein Jedweder, welcher die große Quantitaet der Dokumenten, aus welchen diese Opera verfertiget worden, consideriret, gar leicht ermessen kan, als wir uns allerseits zu sonderbahrer Consolation gereichen, wann wir versichert seyn können, daß Ew. . . . dieser unser, auf dero Special-requisition übernommenen Labor angenehm gefallen sey, und wir hierin dero Intention erreichet haben . . . . Wie wir dann hiemit das gantze Werk mit geziemender veneration überreichen, mithin nebst dienstlicher Danksagung vor das in Unsere Person gesetzte Vertrauen« . . . .

Wegen ihrer so eifrigen und sorgsamen Bemühungen erhielten die Kommissionsmitglieder auch entsprechende Remunerationen, und zwar der Landmarschall 3000 Gulden, jeder der sechs »Herren« 1500 Gulden in zwei Jahresraten, 1705 und 1706, der

als preußischer Graf, am 11. Jänner d. J. als k. k. und am 16. Juni 1840 als polnischer Landmann vor]), landtäflicher Besitzer des niederösterreichischen ständischen oder gräflich Rosenbergschen Freihauses Nr. 263 in der Wallnerstraße.) Im Anhange befinden sich: »Verzaichnus deren Landt's Mitgliedern des Hochlöbl. und uralten N: Ö: Herren:standt's, so in zeit Ihre May. Kaysers Rudolphi Imo und Alberti Imo die haupt zierde der Hoff:stadt und des Landts Apostel und Fundamenta genennet worden. — Verzaichnus deren Herren Land Marschallen in Österreich unter der Ennß, welche sich wahrhafftig in der Löbl, Herren Ständte Archiv befünden. — Series deren Herren Landunter Marschallen in Österreich unter der Ennß, welche sich wahrhaft in der Lölb. Herren Ständte Archiv befünden. Series deren Herren General:Land:Obristen in Österreich unter der Ennß, worbey angemerckt, welche zugleich Land:Marschallen gewesen. — Verzaichnus deren Nieder Österreichischen Herren General Land Obrist:Lieutenannte.

[1]) Dieses Verzeichnis ist nicht mehr vorhanden. (N.-ö. Landes-Archiv, Codex Provincialis I, S. 89.)

Syndikus 1000 Gulden, die sieben Registranten aber, die dabei mitgearbeitet haben, wurden mit je 100 Gulden remuneriert.[1])

An dieser Stelle ist eines Mannes zu gedenken, der bereits genannt wurde und zur selben Zeit als hervorragendes Mitglied der niederösterreichischen Stände vom gleichen Geiste für deren Geschichte erfüllt und ihrem Archive ein ganz besonderer Gönner und Förderer war, nämlich des Johann Joachim von Aichen, eines Sohnes des Peter von Aichen.[2]) Geboren 1664 zu Wien, war er schon mit 27 Jahren Landrechtsbeisitzer, bald darauf Raitherr (1691) und Raitmarschall (1698), dann niederösterreichischer Regierungsrat, Verordneter (1705), Mitglied des verstärkten Ständerats, endlich Landuntermarschall und kraft einer eigenen kaiserlichen Entschließung Präses des niederösterreichischen Ritterstandes. Er hatte auf seine Kosten ein großes Wappenbuch unter dem Titel: Insignia status equestris inferioris Austriae zusammengestellt, das in zwei Pergamentbänden jedes Geschlechtswappen mit aller Genauigkeit und Blasonierung nebst einem Matrikelauszug enthält. Dieses prächtige Werk wurde nach seinem Tode leider nicht von den Ständen, sondern vom kaiserlichen Hofe für die Hofbibliothek erworben.[3]) Noch bei seinen Lebzeiten hatte aber Aichen dem n.-ö. Landes-Archive 64 Manuskriptbände, enthaltend ständische Angelegenheiten, zum Geschenke gemacht, darunter das Instrumentenbuch für den Landuntermarschall, das Aichen für seine Nachfolger zum Amtsgebrauche angelegt hat, von besonderer Wichtigkeit ist. Jeder der von ihm gespendeten Bände trägt auf der inneren Seite des Deckels nebst dem Aichenschen Wappen den Spruch: »Sint tibi Mille oculi, sit tibi nulla manus; dann Anno .... dono dedit et

---

[1]) N.-ö. Landes-Archiv A 2, 31. Codex Provincialis I, S. 89. — Ausschuß-Gutachten und Ständeschluß vom 15. Mai 1706 und 27. Jänner 1710.

[2]) Peter von Aichen, Herr von Inzersdorf, war aus Brandenburg gebürtig (1616) und in Köln zur katholischen Religion übergetreten. Im Jahre 1638 hatte er seinen Wohnsitz nach Österreich verlegt, wo er nach seiner im Jahre 1661 erfolgten Ernennung zum n.-ö. Landschreiber in die Reihe der Ritterstandsgeschlechter aufgenommen wurde. Er starb am 10. Mai 1681. Sein Grabstein, eine kleine, schwarzmarmorne Tafel in reicher Umrahmung aus rotem Marmor, befindet sich in der Salvatorkirche an der Wand nächst der Sakristeitür und trägt die Grabinschrift.

[3]) Wißgrill I, S. 52. — Tabulae Codicum Manuscr. in Bibliotheca Palatina Vindobonensi asservat. V, p. 237, Manuscr. Nr. 8311 und 8312.

Amtes hat die Registratur in einem Stadium sich befunden, in welchem wieder Ordnung geschafft werden mußte und Reformen notwendig waren. Die Unachtsamkeit seiner unmittelbaren Vorgänger war Ursache, daß sie vielfach zerrüttet war und erst wieder in aufrechten Stand gebracht werden mußte; aber auch Mangel an Personal und die von Jahr zu Jahr sich häufende Aktenmenge waren nicht weniger Schuld daran, wie dies Fischer in wiederholten Eingaben an das Verordneten-Kollegium hervorhob.[1]) Im Jahre 1782 war die Registratur nach einem Aufwande von viel Zeit, Mühe und auch »Geschicklichkeit« wieder in einen geordneten Zustand gebracht.

In dem nächsten Jahrzehnt erfahren wir über Registratur und Archiv kaum etwas, das irgendwie von Belang wäre. Erst gegen Schluß des XVIII. Jahrhunderts ist von beiden wieder die Rede, und zwar als am 1. April die Kunde nach Wien gedrungen war, daß nach den schweren Kämpfen, welche Österreich im Bunde mit Preußen seit dem Jahre 1793 gegen die Republik Frankreich unter schwankendem Kriegsglücke führte, der junge General Bonaparte trotz der heroischen Tapferkeit der Österreicher aus Italien siegreich vorgedrungen sei und Kärnten, Krain, ja schon einen Teil von Steiermark be-

stratur, auch aus des hochlöbl. N. Ö. Herrn-Stands und verschiedener Österreich: Gräflichen Lehen- und privat Archiven, bewahrten Scribenten und ander authentischen Documenti, zusamen getragene Nachricht«. Ohne Bezeichnung eines Jahres. Da Fischer sich schon auf dem Titelblatte Buchhalter nennt, ist es mithin nach 1731 angelegt worden. Von diesem »Adelsspiegel« sind zwei Exemplare vorhanden. Das eine, in Leder gebunden, war bis 1848 in der Prälatenstube aufgestellt und befindet sich heute unter Nr. 236 in der Manuskriptensammlung. Die Wappen sind hier, namentlich in den ersten Bänden, größtenteils in Farben. Das zweite Exemplar, Papierbände, steht unter den Codizes im Archive. — Der Registrator Johann B. Fischer hat am 30. August 1773 den Eid als Registrator im Rat der ständischen Verordneten abgelegt. (N.-ö. Landes-Archiv, Juramentenbuch II, Fol. 72 b.)

[1]) Am 6. Juli 1779 bat Fischer die Verordneten um eine Anweisung zur ordnungsgemäßen Unterbringung der Registraturschriften, da mehr als hundert Faszikel und Protokolle uneingeteilt auf dem Fußboden herumliegen und dieser, da oberhalb der Ratsstube (heute Bibliothek) kein Gewölbe angebracht ist, leicht einstürzen kann. In der unteren Registratur wäre wohl noch Platz, »da sitze aber der Rechnungsrevisor mit einem Kasten in einem Verschlage«. Am 16. November 1781 machte Fischer dann den Vorschlag, es wäre »das Tranksteuer-Personal sammt den Schriften und Akten, die in der oberen Registratur untergebracht sind, in die Bürgerstube zu versetzen, der hier befindliche Vize-Buchhalter aber könnte in der Buchhaltung an der Seite des Buchhalters seinen Platz finden«. (N.-ö. Landes-Archiv, A. 2. 31.)

setzt halte. Das kaiserliche Manifest vom 4. April hatte den Wienern die nahe Gefahr eines feindlichen Einfalles in Niederösterreich und die Belagerung der Stadt Wien verkündet. Die Bestürzung war eine allgemeine. Auch im Landhause war man hierüber aufs äußerste besorgt. Wohin sollte man die wichtigen Akten, das Gültbuch, das Archiv und die Kassen eiligst in Sicherheit bringen?

Bereits in einer Eingabe vom 2. April hatte der niederösterreichische Landschafts-Syndikus Leopold Edler von Fillenbaum [1]) an den Landmarschall unter anderem darauf hingewiesen und überdies noch ausdrücklich betont, daß er in seiner Eigenschaft als erster ständischer Beamter, Kanzleidirektor und Archivverwahrer eid- und instruktionsgemäß es als seine heilige Pflicht erachte, auf die Rettung des ständischen Archivs, in welchem doch die wichtigsten Urkunden und Papiere aufbewahrt werden, und auch der Katastralsachen aufmerksam zu machen. Zwei Tage darnach richtete der Landmarschall eine »allerunterthänigste« Note an die Hofkanzlei um diesbezügliche Weisungen. Dem Auftrage entsprechend legte Fillenbaum am 7. April eine Consignation der in Sicherheit zu bringenden Archivalien vor und schon am folgenden Tage kam ein Hofdekret an die Stände, des Inhalts, daß bei der der Residenzstadt immer näher rückenden Feindesgefahr die ständische Kasse und die Kreditbücher nach Prag, das Archiv und das Gültbuch sammt den Katastralbüchern aber nach Brünn gebracht werden sollen; alles möge in Bereitschaft gehalten und auch für die Begleitung von vertrauten Beamten gesorgt, schließlich schleunigst berichtet werden, wie viel Vorspannfuhren benötigt würden. Die Verordneten beschlossen [2]) am

[1]) Der Syndikus Leopold Edler von Fillenbaum war der Sohn des Dr. Philipp (Josef Georg) Edlen von Fillenbaum, welcher zuerst Hof- und Gerichtsadvokat war, dann wegen seiner bedeutenden juristischen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Assessor beim »obristen« Hof-Marschallamte ernannt worden war und mit Hofdekret vom 24. September 1761 eine k. k. Landratstelle auf der Ritterbank bei den n.-ö. Landrechten und da mit die Landmanschaft mit Nachsicht der Taxen erhielt, infolge dessen er auch am 27. August 1765 im n.-ö. Ritterstande introduziert wurde. Der Syndikus Leopold Edler von Fillenbaum bat dann am 1. Jänner 1803 mit seinem Bruder Ferdinand, k. k. n.-ö. Apellationsrat, und im Namen seiner abwesenden Brüder, Johann Nepomuk Edler von Fillenbaum, k. k. Major, und Philipp Edler von Fillenbaum, k. k. Kommissariats-Offizier, um die Aufnahme in die alten Geschlechter des n.-ö. Ritterstandes, die auch am 17. Jänner d. J. erteilt wurde. (N.-ö. Landes-Archiv: Ritterstands-Aufnahmsakten Fasz. C. 30 und D. 6.)

[2]) Wegen der damals gefaßten Beschlüsse des Verordneten-Kollegiums wurde in der Versammlung der drei oberen Stände am 9. Juni 1797 von Seite des verstärkten

10. April nach eingehender Beratung, denselben Vorgang einzuhalten wie anno 1741. Am 17. April wurde angeordnet, daß am frühen Morgen des 18. April zwei Rüstwagen, mit je vier Pferden bespannt im Hofe des großen Landhauses zur Verfügung zu stehen hätten. Da mittlerweile eine andere Allerhöchste Entschließung erflossen war, welche die Mitteilung enthielt, daß die Ärarialkassen nach Ofen gebracht werden, und den Ständen sonach wieder die vollste Freiheit gab — von diesem Dekrete waren diese jedoch erst am 16. vom obersten Direktorial-Minister in Kenntnis gesetzt worden — beschlossen die Verordneten am 18. April, bei ihrer ersten Entscheidung zu bleiben, wornach die Wagen nun am 19. April Früh 6 Uhr im Landhause eintreffen sollten, um die ständischen Archive, die ständischen alten Einlagen von 1542 an nebst den dazugehörigen Gültbüchern, die neuen Katastral-Gültbücher und die sonstigen wichtigen Akten aufzunehmen und nach Brünn zu bringen. Wie und wo alles dort in Verwahrung genommen und wie es wieder hieher gebracht wurde, darüber ist in den Akten Nichts enthalten. Am 6. Juni überreichte der Syndikus Edler von Fillenbaum den Ausweis über die zur Transportierung nach Brünn empfangenen Verlagsgelder, die Rechnungen selbst liegen aber den Akten nicht bei. [1])

Seither sind weitere Verfügungen allgemeiner Art für Archiv und Registratur nicht erflossen. Doch darf man deshalb nicht annehmen, als ob nunmehr beide Ämter von Seite der über sie gesetzten kompetenten Behörden, nämlich des verstärkten Ausschusses und des Verordneten-Kollegiums, und deren amtlichen Organen weniger Wertschätzung und Fürsorge, als früher, gefunden hätten. Im Gegenteil, so manche einfluß- und kenntnisreiche Persönlichkeiten unter ihnen haben besonders das Archiv seiner wichtigen urkundlichen Schätze und die Registratur des reichen Aktenbestandes wegen immer zu würdigen

---

Ausschusses durch dessen Vertreter, den Grafen von Veterani, eine beschwerdeführende Relation verlesen, weil die Verordneten nicht wie im Jahre 1741 im Einvernehmen mit dem verstärkten Ausschuß-Kollegium in einer so kritischen Zeit und in einer so wichtigen Sache, sondern instruktionswidrig, wenn auch mit alter Tätigkeit, gehandelt hätten. Die damaligen Verordneten waren: Propst Michael von Herzogenburg, Abt Anselm von Göttweig, Franz Freiherr von Prandau, Ferdinand Freiherr von Salm, Franz Edler von Mayenberg, Hugo Josef Hayek von Waldstätten. (N.-ö. Landes-Archiv: Ständisches Syndikatsprotokoll anno 1793 bis inklusive 1804, Lit. D.)

[1]) Registratur des n.-ö. Landesausschusses Fasz. 58, Landesverteidigung 1797—1798.

verstanden, deren leichtere Verwertung angestrebt, ja nicht selten selbst aus diesen Quellen für ihre eigenen Arbeiten geschöpft. Unter andern kann ganz besonders auf die Ständemitglieder in der topographischen Kommission unter dem Vorsitze des Altgrafen Hugo Franz von Salm, auf Freiherrn von Prandau [1]) und Josef Freiherrn von Penkler,[2]) welcher Berichterstatter in dieser Kommission war, verwiesen

[1]) Franz Freiherr von Prandau (eigentlich Hilleprand Freiherr von Prandau) entstammte einer überaus verdienstvollen Tiroler Adelsfamilie, deren Adel zum Lohne für ihre hervorragenden Kriegsdienste auf Kaiser Maximilian I. zurückreicht. Franz Freiherr von Prandau, der 1779 als niederösterreichischer Landrat in den österreichischen Freiherrenstand erhoben war, wurde auch am 15. März d. J. in die neuen Geschlechter des n.-ö. Herrenstandes aufgenommen und 1790 zum Ausschußrat gewählt. Wegen seiner gründlichen juristischen Kenntnisse war er stets der Vertreter der Stände bei den Hof-Kommissionen und mit der Oberleitung des Verordneten-Kollegiums betraut. Er war sein ganzes Leben hindurch ein warmer Freund der Wissenschaften, besonders der vaterländischen Geschichte und galt überall als Gelehrter, ohne es in seiner Bescheidenheit zugeben zu wollen. Zur Erbhuldigung Kaiser Josef II., welche von den vier Ständen Niederösterreichs am 6. April 1790 geleistet worden war, hat er über deren Auftrag eine ausführliche Beschreibung, die mit historisch-diplomatischen Anmerkungen zur Beleuchtung dieser Feierlichkeit als eines wesentlichen Bestandteils des österreichischen Staatsrechts reichlich versehen ist, verfaßt. Diese Schrift beweist eine große Kenntnis der einschlägigen Quellen, ist aber wegen der Ungunst der kriegerischen Zeiten nicht wie die früheren Erbhuldigungsschriften im Druck veröffentlicht worden, wenngleich für ihre Illustrierung schon manche Vorkehrungen getroffen waren. Sie befindet sich daher in der Manuskriptensammlung des n.-ö. Landesarchivs, in der auch noch zwei andere Manuskripte Prandaus, nämlich: Die »Historisch-kritisch-diplomatische Betrachtungen über den herzoglich-österreichischen Wappenschild« und die »Historisch-biographischen Nachrichten von dem in den löblichen niederösterreichischen Herrenstand zuerst aufgenommenen, in der Matrikel mit bei gerückten Taufnamen angezeigten Mitgliedern, und rücksichtlich von ihrem Geschlechte nicht wieder von jenen Mitgliedern, welche bei dem Mangel dieser Anzeige demnach aus anderen historisch-diplomatischen Quellen mit Zuverlässigkeit angegeben werden können,« aufbewahrt werden. Prandau hatte diese letztere Arbeit dem Herrenstande als ein Denkmal seiner »Dankbegierde« geweiht. Sie ist leider unvollendet geblieben. I. Band A—B (letzter Artikel Barwitz. 241 Seiten Folio). Wie ganz anders stünde es um die n.-ö. Adelsgeschichte, die heute noch, mit Ausnahme weniger Publikationen (Frieß, Die Kuenringe z. B.), im Argen liegt, wenn im Geiste Prandaus fortgearbeitet worden wäre! Freiherrn von Prandau wurde 1803 wegen seiner vielen Verdienste die Würde eines Geheimen Rates verliehen. Er starb zu Wien am 15. April 1811 im Alter von 60 Jahren. (Wurzbach, Österreichisch-biographisches Lexikon XXIII, S. 190.)

[2]) Josef Freiherr von Penkler war der Sohn des Heinrich Christoph Freiherrn von Penkler, der, nachdem er längere Zeit als Hof-, Kriegs- und Legations-

werden.[1]) Diesen beiden Männern ist nachmals auch Karl Freiherr von Odelga[2]) beizuzählen. Wie der ständische Syndikus Edler von Fillenbaum, der erste dem Range nach unter den ständischen Beamten, für das Archiv besorgt war, und wie er die Stände auf dessen Sicherung vor dem Feinde dringend aufmerksam gemacht hatte, wurde schon erwähnt. Im Jahre 1801 hatte derselbe dem Landmarschall auch einen handsamen Index zu dem großen Urkunden-Repertorium, der heute im Gebrauche ist, überreicht und später noch eine Geschichte der ständischen (Landes-)Verfassung Niederösterreichs geschrieben.[3]) Sein Amtskollege und Nachfolger, Karl Edler von Schreyber, war von gleichem Streben erfüllt; er überreichte am

sekretär bei der Pforte, dann als Hofdolmetsch und Sekretär in Orientalicis in der Hof- und Staatskanzlei gedient hatte, 1743 nach Abberufung des Grafen Ulefeld Resident und 1745 Internuntius in Konstantinopel war. Josef Freiherr von Penkler war am 5. Juli 1776 in den n.-ö. Ritterstand aufgenommen worden und versah vom 1. Juni 1790 bis zum 29. August 1795 das Amt eines Verordneten dieses Standes und wurde nachher (seit 23. August d J.) k. k. n.-ö. Regierungsrat, später Hofrat. Er starb am 22. April 1830 im Alter von 79 Jahren und wurde auf dem Friedhofe zu Maria-Enzersdorf neben seinem Freunde, dem berühmten Astronomen Maximilian Hell, auf dessen Grab er einen Denkstein hatte setzen lassen, begraben. (Wurzbach, a. a. O. XXI, S. 453. Beiträge zur Geschichte der n.-ö. Statthalterei S. 472.)

[1]) Über Penklers Tätigkeit als Berichterstatter in der genannten Kommission siehe Dr. Ant. Mayer in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1890, XXIV, S. 2 ff.

[2]) Karl Ritter von Odelga, Geschäftsträger des Großherzog von Würzburg (seit 1808), der souveränen Häuser von Nassau (seit 1811) und später des Großherzogs von Toskana, war am 2. Jänner 1817 in die neuen Geschlechter des n.-ö. Ritterstandes aufgenommen worden. Er starb 1844. (Wurzbach, a. a. O. XX, S. 179.) Odelga hatte nach dem Tode des Kommissionsrates Franz Karl von Wißgrill den ganzen Nachlaß des genealogischen Werkes: Schauplatz des niederösterreichischen Adels u. s. w. nebst einer großen Sammlung genealogischer Werke und aller zur Vollendung des »Schauplatzes« vorbereiteten Manuskripte an sich gebracht, auch einen fünften Band (bis zum Buchstaben L) erscheinen lassen und dann Alles zusammen den Ständen um 5000 Gulden zum Kaufe angeboten. (Mayer a. a. O. S. 10.) Von ihm besitzt die Manuskriptensammlung des n.-ö. Landesarchivs 42 Manuskriptbände, die er hierher gestiftet hatte. Auch die Bibliothek des Ritterstandes hat er in ansehnlicher Weise vermehrt; er spendete 102 Bände in Folio, 49 in Quart und 41 in Octav, unter ersteren die Werke von Marian, Vischer, der beiden Pez, von Schramb, Link, Hanthaler, Buccelini, Laz, Calles, Duellius, Hueber, Herrgott, Steyerer, Khevenhüller, Fischer, Fuhrmann u. m. a.

[3]) v. Fillenbaum hatte laut Ständeschluß vom 23. Oktober 1811 (Z. 3995) für sein Manuskript den Betrag von 200 Gulden erhalten.

12. August 1811 dem Landmarschall Karl Josef Grafen von Dietrichstein eine Denkschrift mit dem Vorschlage zur Abfassung eines ergänzenden Archivsprotokolls (Repertoriums), der mit Dekret vom 3. Juli 1812 genehmigt wurde.[1] Auch der unermüdliche ständische Sekretär Alois von Bergenstamm darf hier nicht übergangen werden,[2] dessen mit rührendem Fleiße, insbesondere für Wiens Geschichte und im Interesse der topographischen Kommission gesammelten Materialien und Codices ein staatliches Kontingent bilden; unter Vorbehalt

---

[1]) Dieses Repertorium umfaßt vier Bände. 1. Ständische Privilegien, Freiheiten und Prärogative, Lehensbegnadigungen, Schadlosbriefe, Reverse, mit den Ständen abgeschlossene Rezesse, Allerhöchste Handschreiben, Urkunden und andere Dokumente, 2. Verzeichnis über die im ständischen Archive befindlich gewesenen und dermalen noch befindlichen k. k. Schuldverschreibungen, Obligationen der kaiserlichen und anderen Kassen, 3. Kautions-Obligationen der ständischen Beamten (interne Geschichte des Hauses), 4. Mietverträge im ständischen Hause.

[2]) Alois von Bergenstamm, geboren am 1. August 1754, hieß vor seiner Adelserhebung (1791) Groppenberger und war der Sohn des ständischen Ober-Einnehmers Georg Groppenberger. Er studierte mit gutem Erfolge bei den Jesuiten und trat schon mit 17 Jahren in die ständische Registratur ein, erhielt 1790 den Titel Sekretär, wurde 1800 wirklicher Sekretär und im folgenden Jahre Ritterstandssekretär. In der Zeit der beiden feindlichen Invasionen 1805 und 1809 hatte er in seinem Berufe viel Schwieriges, Mühevolles und auch Unangenemes zu ertragen. Er starb nach langwieriger Krankheit zu Wien am 18. Februar 1821 und fand im Bergenstammischen Familiengrabe zu Hernals seine Ruhestätte. Hat Bergenstamm auch nicht die Gabe besessen, sein zweifelsohne reiches und vielfach »aus guten Quellen« geschöpftes Material in größeren Arbeiten selbst zu verwerten, sind es auch vielfach nur Fragmente geblieben, so hat er doch Andern für ihre Arbeiten selbstlos damit oft vorzügliche Dienste geleistet. Im Kataloge der Manuskriptensammlung des n.-ö. Landesarchives heißt es daher mit Recht, daß diese so gehaltreichen Sammlungen für den österreichischen Forscher noch weit wertvoller wären, wenn sie nicht mehrenteils so chaotisch — eine wahre rudis indigestaque moles — wären und den noch größeren, unverbesserlichen Fehler hätten, daß die Quellen, aus welchen sie geschöpft wurden, oft unrichtig, häufig auch gar nicht angegeben sind, so daß also der Gebrauch der Notizen und Daten für den genauen und gewissenhaften Forscher teils zweifelhaft und verdächtig, teils ganz ungewiß und unverläßlich wird. Ungeachtet dieser beiden Mängel bleibt der unermüdliche Fleiß des eifrigen Sammlers in seiner Art höchst lobenswert und sein Verdienst um die österreichische Landeskunde ist, wenn auch nicht in Allem positiv, doch wenigstens unmittelbar dadurch, daß sie andere Forscher vielseitig anregte und sie sowohl auf die Gegenstände, als auch auf die Quellen der Forschung aufmerksam machte, nicht zu unterschätzen. Die österreichische National-Enzyklopädie (I, 269 f.) und besonders Wurzbach a. a. O. I, S. 299 ff., haben nicht nur das handschriftliche Material, sondern auch die gedruckten Schriften Bergenstamms ziemlich ausführlich verzeichnet.

lebenslängicher Benützung hat er dasselbe den Ständen unentgeltlich als Eigentum überlassen,[1]) das nun im niederösterreichischen Landesarchive hinterlegt ist.

Fügen wir diesen Männern mit Recht noch die beiden auch auf dem Gebiete der vaterländischen Geschichte kundigen Registratursdirektoren und zugleich Vorstände des Archivs, Johann Philipp Weber [2]) und Adalbert Böhm,[3]) hinzu, so glauben wir kaum eines Fehlschlusses geziehen zu werden, wenn wir behaupten, daß durch so verständnisvolle Teilnahme von oben, verbunden mit kundiger Sorgfalt der Amtsvorstände für einen guten Zustand des ständischen Archivs in den Jahren 1800 bis 1848 vortrefflich gesorgt war.

Leider waren aber im alten Landhause Registratur und Archiv nicht nur räumlich eingeengt, sondern ihren Bestimmungen nach auch schon lange nicht mehr entsprechend untergebracht. Erst seit der Vollendung des Neubaues (1832) änderten sich auch für jene Ämter diese ungünstigen Verhältnisse. Sie wurden jetzt in großen lichten Sälen und Zimmern untergebracht, in denen sie sich heute noch zum größten Teil befinden. Namentlich hat das Archiv, in welches auch die alte Registratur bis zum Jahre 1792 einverleibt worden war, einen den Anforderungen entsprechenden Raum gefunden.

Nicht lange nach der Vollendung des Neubaues und seiner inneren Einrichtung trugen sich die drei oberen Stände mit

---

[1]) Das von der Witwe selbst unterzeichnete und den Ständen nach dem Tode ihres Mannes unterbreitete Verzeichnis umfaßt 177 Nummern an Manuskripten, Urkunden und Büchern zur Geschichte des Landes Niederösterreich und der Stadt Wien.

[2]) Johann Philipp Weber legte am 11. April 1806 den Eid als vierter ständischer Sekretär und am 29. August 1817 den Eid als Registraturs-Direktor ab. (N.-ö. Landes-Archiv: Juramentenbuch II. Bd.) Von ihm ist ein Manuskript erhalten: »Geschichte der n.-ö. Landesverfassung in 3 Abtheilungen«; im I. Bande der »Beiträge zur Landeskunde Österreichs unter der Enns »befindet sich eine längere Arbeit von ihm »über die Grenzen des Landes Österreich unter der Enns« gedruckt.

[3]) Adalbert Böhm hat über Aufforderung Chmels noch als provisorischer Landschafts-Registraturs-Adjunkt für die Akademie der Wissenschaften viele tausende von Regesten und Abschriften von Originalurkunden im n.-ö. Landesarchive, auch viele tausende von Exzerpten aus Privatarchiven in und außer Wien angefertigt. (Notizenblatt der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften 1851, S. 62.) Ein Manuskriptband ähnlichen Inhalts von ihm: Urkunden-Auszüge aus verschiedenen Privatarchiven historischen, topographischen, genealogischen Inhalts als ergänzender Anhang zu Streins und Enenkels »Exzerpten-Sammlungen« befindet sich in der Manuskripten-Abteilung des n.-ö. Landes-Archives.

dem Gedanken, einen eigenen ständischen Archivar oder Historiographen anzustellen. In der Ständeversammlung am 8. März 1847 stand diese Frage als sechster Punkt auf der Tagesordnung.[1]) Referent war Freiherr von Doblhoff. Mehrere Ständemitglieder, darunter namentlich Freiherr von Moser und Graf Breuner äußerten sich diesem Plane gegenüber äußert günstig. Der Landmarschall Albert Graf von Montecuccoli brachte auch zwei dahinzielende Anträge der beiden Kollegien (des verstärkten Ausschusses und des Verordneten-Kollegiums) zur Abstimmung: einen personellen und einen um die Systemisierung einer ständischen Archivarstelle, um welch' letzeren aber erst bei Seiner Majestät bittlich einzuschreiten war. Der von den Ständen hierüber zustimmend gefaßte Beschluß erhielt mit Hofdekret vom 3. Juli 1847 auch die Allerhöchste Sanktion. Aber die Unterbrechung der Ständeversammlung am 13. März 1848 und der Zusammensturz der ständischen Verfassung ließen diesen Beschluß nicht zur Ausführung gelangen. Die definitive Anstellung eines Landesarchivars lag außer dem Mandate des darnach eingesetzten Verordneten-Kollegiums und mußte daher einer neuen und eigentlichen Landesvertretung vorbehalten bleiben.

* * *

Vorstehende Abhandlung beschäftigte sich ausschließlich mit dem Haupt-Archive der Stände, das nur dasjenige enthielt, was diese in ihrer Gesamtheit betraf. Bereits im Jahre 1612 finden wir jedoch eine ausdrückliche Bestimmung, daß man die Landtagshandlungen sorgfältig durchsehen und alles, was einen Stand als solchen berührt, davon absondern solle. Fänden sich aber Gegenstände, welche zwei Stände zugleich interessieren, so solle man »zu aines oder des andern behelff dienstlich Abschrifft« nehmen, in wichtigen Sachen auch für beide Stände, das Original hingegen bei der Kanzlei aufbewahren, die es nur gegen einen Schein ausfolgen dürfe.[2])

Es entstand demzufolge für jeden der drei oberen politischen Stände ein eigenes Archiv, dessen Verwahrung und Überwachung dem Präses eines jeden Standes zukam: dem Abte von Melk das Prälatenstands-Archiv, dem Landmarschall das Archiv des Herrenstandes, dem Landuntermarschall jenes des Ritterstandes. Die Verantwortung

---

[1]) Gutachten des Verordneten-Kollegiums Nr. 1900 ex 1847.

[2]) Kodex Nr. 353. Fol 171 in der Manuskriptensammlung des n.-ö. Landes-Archives.

für eine gute Verwaltung und Ordnung des Archivs oblag aber dem Sekretär des betreffenden Standes. Während nun die Archive der zwei weltlichen Stände im Landhause aufbewahrt wurden, hatte der Prälatenstand noch bis zum Beginne des Verfassungslebens sein Archiv im Melkerhof in Verwahrung. Erst als die Vereinigung sämtlicher Bestandteile der früheren ständischen Archive unter der Verwaltung und Obsorge des Landesausschusses schon darum geboten schien, um von denselben jederzeit, sei es in administrativer, sei es in wissenschaftlicher Hinsicht, den gerade erforderlichen Nutzen zu ziehen, hatte sich der Landesausschuss mit dem Ersuchen um Ausfolgung des Prälatenstandes-Archivs an den Prälaten von Melk, Wilhelm Eder, gewendet, welcher sie sogleich mit größter Bereitwilligkeit genehmigte.[1])

Diese drei Archive bilden sach- und folgegemäß auch heute noch separate Abteilungen im niederösterreichischen Landes-Archive. Das Archiv des Prälatenstandes zählt 68, das des Herrenstandes 113 und das des Ritterstandes 104 Faszikel oder Kartons. Mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit, ja in manchen Fällen nachweisbar, läßt sich behaupten, daß in einzelnen Rubriken nur noch die Reste eines einst weit reicheren Bestandes vorhanden sind.

Viele und mannigfaltige Gegenstände enthält das Prälatenstands-Archiv. Ziemlich stark sind natürlich die eigenen Standesangelegenheiten[2]) und die den Stand berührenden Geldsachen[3]) vertreten, ebenso die Landtags-Proponenda (1763—1783), Landtagshandlungen und Voten; beiweitem weniger ist über Kirchen und Klöster,[4])

---

[1]) Bericht des n.-ö. Landesausschusses 1861/62, S. 103.

[2]) Prälatenstandsakten (1800—1820), Verordnete, Ausschüsse und Raitherren (1565—1799), Titel und Session (1607—1793), Prälateninstanz (1557—1657), Korrespondenz und Amtshandlungen (1572—1791), Gravamina (1582—1791), Gratulationen und Donative (1640—1742), Prälatenstandessekretäre (1601—1674) u. s. w.

[3]) Adjustierte Rechnungen (1691—1782), Raitbriefe über die Kassarechnungen (1692—1782), Kassarechnungen und Kassasachen im allgemeinen (1583 bis 1781), Darlehen im allgemeinen (1567—1782), Erbsteuer (1759—1780), Steuersachen im allgemeinen (1565—1792), Steuergegenstände (1529—1785), Steuerbücher (1568—1690), Mautbefreiung der Prälaten (1568—1785).

[4]) Monte Serrato (1707—1773), Pernegg (1724—1782), Mariazell in Niederösterreich (1592—1791), Stift St. Pölten (1574—1765), Traunkirchen (das zum Bistum gehörte und dem Jesuiten-Kollegium in Passau inkorporiert werden sollte, 1620—1628).

Geistlichkeit [1]) und Religionsangelegenheiten [2]) zu finden. Hier scheint die Skartierung gründlicher als irgendwo vorgegangen zu sein. Über dieses Archiv hat auf Anordnung des genannnten Melker Prälaten, Wilhem Eder, der niederösterreichische Landschafts-Registrant, Karl Denhart, im Jahre im Jahre 1844 ein eigenes Repertorium (1500—1799) angelegt.

Ist das Prälatenstands-Archiv mit Ausnahme seines Standortes einer weiteren Kenntnis über die Art seiner Aufbewahrung, etwa auch Neuordnungen u. s. w. uns entzogen, so ist dies bei den zwei anderen politischen weltlichen Ständen nicht der Fall. Hier sind wir über derartige Fragen aktenmäßig näher informiert.

Das Archiv des Herrenstandes ist, wie das des Ritterstandes, durch die Aufnahmsakten der Standesmitglieder, der Atteste über ihre Abstammung, Landmannschaft und Wappen, ihre Stammbaum- und Ahnenproben, Lehensachen u. dgl. m. für die Geschichte und Genealogie des niederösterreichischen Adels von besonderem Werte; über diese Rubrik wachte man mit größerer Sorgfalt, daher sie auch noch nahezu vollständig erhalten ist.

Im Herrenstands-Archiv befindet sich überdies noch ein umfangreicher Bestand von Urkunden, Kopialbüchern und Urbaren der Familien Teuffenbach, Herberstein und Thurn (1434—1759), die für die Familiengeschichte des Adels eine wichtige Quelle sind, wie denn überhaupt dieses Archiv mit Recht auch ein Adels-Archiv zu nennen wäre, da alle anderen Rubriken, wie Kassa- und Wahlangelegenheiten, die Besetzung von Stiftsplätzen, Amtsrelationen und Voten über l. f. Postulate gegen jene in den Hintergrund treten. An Sessions-Protokollen des Herrenstandes sind noch 21 Bände erhalten (1640—1847).

Die erste Nachricht von der Ordnung dieses Archivs besitzen wir aus dem Jahre 1645, indem der damalige Landschaftssyndikus und Herrenstandssekretär, Dr. David Herzog, auch ein Inventar über dasselbe verfaßte [3]) und in der Einleitung nähere Andeutungen über den damaligen Zustand machte. »Es war Alles,« sagt er, »in Unordnung, Konfusion und Vermischung, daß keines an seinem absonderlichen

---

[1]) Prälatenwahl (1577—1777), Melker Prälaten (1568—1785), Stift Passau (1574—1770), Wiener Bistum (1616—1631), Domkapitel (1730).

[2]) Religionssachen (1571—1669), Reformation (1644—1778).

[3]) Inventarium Extract vnd Compendium aller schrifften vnd Acten deß Löblichen N: Ö: Herrnstandeß, welche vnd wie Sy sich den lezten Decembris dises Sechzehenhundert fünff vnd Vierzigsten Jahrs befunden habe . . .

orth, sogar auch khein ainige rechte rubric vnd daran noch vber alle rundt iede so vilfache handtlungen vnd acta nicht mehr alß Vier allein geweßen, habe demnach alles mit sonderbahrer obacht öffters durchgehen, vnd eines von dem andern separieren mueßen. daravz nun befunden, daß diße vunder Vier valauchtere Rubrickhen allein Vermischte Acta in Vier vnd Achtzig vnderschidtliche Handtlungen thailß wegen vnderschidts der Sachen selbsten, thailß aber der so verschidtenen Personen halber, die Sie treffen verthailt. und mit so viel absonderlichen Rubrickhen vndterschidten werden müessen.«

Nach dieser Neuordnung scheint, wie auch aus mehreren späteren Dekreten sich ergibt, eine eigene Kommission von Mitgliedern des Herrenstandes zur öfteren Durchsicht der Registratur und des Archivs ihres Standes bestimmt worden zu sein, so zunächst aus dem Dekrete vom 4. Mai 1647, das wegen Durchsicht (»Examinicren«) der Herrenstands-Akten an den Johann Franz von Lamberg, Johann Christoph von Traun, Kaspar von Starhemberg und Hanns Helfreich Jörger gerichtet war.[1])

Wie wir aber über die näheren Details dieses Dekretes nichts erfahren, ebenso sind wir über die Ergebnisse der Dekrete vom 20. April 1652 und vom 24. April 1698, welche ebenfalls die Aufbewahrung und Ordnung der Herrenstands-Akten betreffen, im Unklaren.[2])

In der Versammlung des Herrenstandes am 20. April 1652 hatte es sich auch um die Lokalfrage für dieses Archiv gehandelt; bei der bekannten, schon dagewesenen Eile in derartigen Fällen erhielt der Bauschreiber Johann Burger erst am 13. Septemher 1674 von Seite des Verordneten-Kollegiums den »gemessenen« Befel, daß er »ohne Säumen« ein ordentliches Gewölbe mit eisernen Balken an den Fenstern und einer eisernen Tür und steinernem »Türgestell«. worauf die Wappen des Landmarschalls und des Sigmund Ladislaus Grafen von Herberstein anzubringen wären, für den »Herrenstandskasten vnd die Truchen« herrichte.[3])

[1]) N.-ö. Landes-Archiv, Herrenstands-Sessions-Protokoll vom 12. Jänner 1645 bis 1. Februar 1659, Fol. 37 und A. 4. 37. (Gerade dieses Stück fehlt aber darin.)

[2]) N.-ö. Landes-Archiv a. a. O. Fol. 99f. und A. 4. 99 (A. 4 geht aber nur bis Nr. 29/3) und A. 7. 91 (die betreffende Nummer fehlt).

[3]) »Von deß Löbl. N.-ö. Herrenstandes Herrn Verordneten wegen wirdt deroselben Bawschreiber Johann Burger hiemit gemessen anbefohlen, daß Er vnversaumbt

Daß, wie oben erwähnt wurde, eine eigene Kommission zur Untersuchung der Registratur und des Archivs des Herrenstandes eingesetzt war, geht daraus hervor, daß der Landmarschall Otto Ehrenreich Graf Traun in der Herrenstands-Sitzung vom 3. Jänner 1701 den Vorschlag machte, es möge »wegen Untersuchung der Registratur und der daselbst aufgehobenen Schriften und Urkunden an Stelle des als kaiserlichen Gesandten nach Schweden abgereisten Grafen Welß jemand anderer neben dem Johann Wilhelm Grafen Wurmbrand bestellt werden,« und der Herrenstand beschloß einstimmig, daß Julius Graf von Traun dazu ernannt werde.[1])

Im Jahre 1719 wurde nach Anordnung des Herrenstandes ein neues Repertorium über das Herrenstands-Archiv verfaßt, wobei die Kommissionsmitglieder Otto Heinrich Graf und Herr von Hohenfeld und der mehrgenannte Graf Wurmbrand ebenfalls tätig erscheinen.[2])

Wie beim Herrenstands-Archive bildeten auch im Ritterstands-Archive die Personalakten wegen Aufnahme in den Stand und alles, was damit in Verbindung stand (Immatrikulierung, Taxen, Privilegien, Heiraten außer dem Stande, Stellen bei der Regierung, Memorabilien), den eigentlichen Grundstock und sind es auch heute noch nahezu. Nächst ihnen kommen wohl die zahlreichen Kassa- (Rechnungen, Parteiengesuche um Aushilfe, Schulden), Steuer- (Grundsteuer-Aufschlag und Zapfenmaßbestand, Fortifikationssteuer, Besteuerung der 10 Pfunde) und Stiftungssachen (Tephenische und Schwandnerische Stiftung), die eigentlichen Amtsangelegenheiten (Amtsbekenntnisse, Differenzen, Direktorium und Umfrage, Herstellung des Verordneten- und Auschuß-Kollegiums, Besetzung der Stellen

ainiger Zeit in derjenigen Kammer, so gegen dem gärtl gehet, vnd Herr Doctor Hartmann seel. Innengehabt, ein ordentliches gewölb, damit des Löbl. Herrenstandts Casten vnd Truch in sichere Verwahrnng gestellt werden können.« (N.-ö Landes-Archiv, II, S. 766 und A. 1. 6.)

[1]) N.-ö. Landes-Archiv, Herrenstandes-Protokoll, VII (18. März 1686 bis November 1720), Fol. 1268, und A. 7. 126.

[2]) RepertorIVM Vber I LöbLICIhen N.-ö. Herren-StanDs ArChIV, welches auf Befehl Ersthochermelter Herren Stands unter dem Präsidio (Titl.) Herren Aloisy Thomä Raymundi Grafen von Harrach zu Rohrau Land Marschallen vnd Direction Beider Herren-Stands-Commissarien (Tit.) Herrn Ott Heinrich Grafen und Herren von Hohenfels etc. und (Tit.) Herrn Johann Wilhelm Grafen von Wurmbrand etc. mit Anleitung Herrn Johann Baptist von Mairn Edlen von Mairsfeld, N:Ö: Landes-Syndici und Herren Stands-Sekretary etc verfasset worden.

und Ämter innerhalb des Standes), das Militärwesen (Konskription. Rekrutierung, Werbung, Landdefension, Ober-Quartiermeister-Kommissariat) und Besetzung von Stiftsplätzen (in der ständischen Akademie. in der Landschaftsschule, im Wiener-Neustädter Kadettenhaus, im Zivil- und Militär-Mädchenpensionat, Fräuleinttift St. Pölten) in Betracht. Die wenngleich nur mehr in geringer Zahl noch vorhandenen Akten über Religionsfragen (Bestellung und Erörterung der Augsburgischen Konfession, Meinungen über die Erbsünde) zeigen aber, wie gerade der Ritterstand in die kirchliche Bewegung des XVI. und der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts hineingezogen war und an ihr Teil nahm. Ohne auf den Aktenbestand dieses Archivs noch weiter einzugehen, sei schließlich nur auf die Landtagsakten von 1534—1847, die Sessions-Protokolle des Ritterstandes sowie auf die Akten, welche sich auf die verschiedenen Donative und Präsente beziehen, verwiesen.

Die erste bestimmte Nachricht über eine Einrichtung und Ordnung der Registratur und des Archivs des Ritterstandes ist aus dem Jahre 1668. Der Solizitator dieses Standes, Abraham Jakob Haaßreither, hatte damals unter dem Landuntermarschall Christoph Ehrenreich Geyer von Edlbach zugleich mit dem Sekretär Dr. Franz Beck die in alten Kästen des Archivs und der Kanzlei in Staub und großer Unordnung über Haufen gelegenen Akten und Schriften (›Briefliche Notthurfften‹) durchgesehen und in die Kästen einzuteilen begonnen. Haaßreither erstattete aber erst am 20. September 1672 hierüber Bericht. Er sagt darin, daß er nach dem Ableben des Sekretärs Dr. Beck die in seinem Nachlasse vorfindlichen und dem Ritterstande gehörigen Schriften erhoben, durchgesehen, beschrieben. und numeriert und darüber eine eigene Spezifikation zusammengestellt habe. Wenngleich, sagt er dann weiter, neue Kästen vorhanden und eiserne Balken innerhalb der Fenster angebracht seien. so sei doch der ganze Fensterstock verfault, die Gläser und das Blei uralt, so ›daß der staub und atler unrath durch die Wand hineingetriben wirdt,‹ daher diese zu erneuern, die eisernen Balken aber außerhalb der Fenster anzubringen wären. (N.-ö. Landes-Archiv Ritterstand D d I.)

Es mußten aber doch schon früher derartige Untersuchungen und Aufschreibungen stattgefunden haben, da sich Inventare von 1620 und 1630, ja noch eines ohne Jahresangabe (in duplo) vorfanden. Bald darauf, vor Ende des Jahres 1671, hatte der Landschaftssekretär und zugleich Sekretär des Ritterstandes, Dr. Fried-

rich Christoph Langetl, bei Antritt seines Amtes (»Bedienung«) ebenfalls begonnen, die Registratur vollständig einzurichten; er sorgte für die Herbeischaffung vieler hierher gehöriger Schriften und übernahm selbst deren Einteilung nach Schlüssen, Gutachten, Resolutionen, Konsulten und Dekreten, sowie deren Numerierung »ordine temporis«, schließlich auch deren Extrahierung und selbst der geringeren Blätter.

Dr. Langetl hat dann alles »in drey absonderliche buecher mit gleichmessiger beyfüngung besagter Ziffern und buachstaben damit ein jedes stuckh alsobald zu finden seye, sonderbahrer Dexteritaet, auch sehr großer Mühe vnd arbaith eingetragen, deren das Erste diejenigen sachen so würckhlich von Zeit zu Zeit zu gebrauchen, vnd daß andere, die so der Zeit inutilia sein, begreiffet, daß dritte aber zu denen, was von anfang seiner bedienung bereits eingetragen vnd verers darzuekhommen wirdt,« enthält.

Das Endresultat dieser Arbeiten war ein »Register und Außzug Aller deren bey deß Löblichen Ritter:Standts deß Ertzherzogthums Österreich vnnder der Ennß Archiv und Registratur vorhandenen Schrifften,« für welche mühevolle Arbeit dem Dr. Langelt am 29. September 1672 eine Remuneration von 900 Gulden aus der Ritterstandskassa zugewiesen wurde.[1])

Bei dieser Gelegenheit erhielt Haaßreither für seine Arbeit und Mühe eine Remuneration von 100 Gulden.

In der Versammlung des Ritterstandes am 1. April 1678 war beschlossen worden, »auch die Registratur nach notturfft reparieren« zu lassen und zur besseren Überschrift die Aufschriften auf den Deckeln, sowie diese selbst umzuändern, wobei der Sollizitator Haaßreither wesentliche Dienste leistete.[2])

Nach einer Pause von 36 Jahren, im Jahre 1714, begegnen wir einer neuerlichen Veranlassung, das ganze Aktenmaterial zum Zwecke besserer Protokolle für alte und neue »Schlüsse« durchzusehen und zu ordnen; es geschah dies über Antrag der Herrenstands-Mitglieder Adolf von Lembruch und Albrecht Ignaz von Häzenberg.[3]) Gleiche Anträge, und zwar von letzterem und von Adam von Pinell gestellt, beschäftigten dann den Ritterstand in den Sitzungen am 26. April, 27. August und am 7. September

[1]) N.-ö. Landes-Archiv: Ritterstand D d I.

[2]) N.-ö. Landes-Archiv a. a. O.

[3]) N.-ö. Landes-Archiv a. a. O.

1723.[1]) Im Schlußberichte heißt es: »was die zusammenrichtung eines wappenbuechs (siehe oben S. 138), renovirung der Registratur, und was hiezu in allem und jedem erforderlich, anbelangen thuet, das wirt nach der unterm 28. Februar d. J. vom Löbl. gesambten Standt beschehenen einwilligung des Herrn Landuntermarschalls (Johann Joachim Aichen) lediglich anheimgestöllet, derselbe wolle belieben, sich dises so nothwendigen als nützlichen werckhs bestermassen anzunehmen, mit selben seinem bekanten Eyfer und Dexterität nach frey disponiren auch selbes zu Einer erhaltung Eines Löbl. N. Ö. Ritterstandts Decor und Splendor zu einem bald erwünschten end zu bringen.« Es wurde schon früher erwähnt, welche Verdienste der Landuntermarschall Aichen um die Herstellung des hier erwähnten Wappenbuches des Ritterstandes sich erwarb. Zugleich mit diesen Bemühungen treffen wir ihn auch eifrigst bestrebt, Registratur und Archiv des Ritterstandes in würdigen Stand zu setzen. Es wurden neue Kästen angeschafft und ein anderes Lokal neben dem Ritterstandssaal wurde zur Aufstellung der Akten und »Briefschaften« angewiesen. Aichen stand dabei und auch in den nächsten Jahren mit gleichem Eifer das Standesmitglied und Registraturskommissär Albrecht Ignaz von Häzenberg zur Seite, der denn auch für seine Mühewaltung laut Extrakt aus dem Ritterstands-Protokoll am 28. März 1733 50 Spezies-Dukaten (200 Gulden 30 Kreuzer in Silber) mit der besonderen Erwähnung erhielt, solches nicht als eine seinen Verdiensten entsprechende Belohnung, sondern wegen Schwäche der Kassa nur als eine »gleine erkhendlichkait« anzusehen.[3])

Nun folgt eine lange Reihe von Jahren, während welcher wir über das Archiv des Ritterstandes eine Andeutung weder in den Sessions-Protokollen noch sonst in den Akten finden. In diese Pause fallen die drohenden Belagerungen Wiens in den Jahren 1741 und 1797. Wie man damals das allgemeine Archiv samt dem umfangreichen Gültbuch in Sicherheit zu bringen bedacht war, so wird es gewiß auch bei dem Herren- und Ritterstands-Archiv der gleiche Fall gewesen sein, ohne daß speziell Verhandlungen in den Sessionen dieser beiden Körperschaften gepflogen wurden.

[1]) N.-ö. Landes-Archiv, Sessions-Protokoll des Ritterstandes, X, Fol. 26, 43, 45 und 47.

[2]) Am 30. Juni 1724 schloß v. Aichen mit dem bürgerlichen Tischler Josef Heintz einen Kontrakt und über seinen Impuls hatten die Verordneten »expresse« ein eigenes Gewölbe eingeräumt. (N.-ö. Landes-Archiv: Ritterstand D d I.)

[3]) N.-ö. Landes-Archiv a. a. O.

Als die zur Leitung der topographischen Arbeiten angeordnete Kommission [1]) am 17. April 1822 die erste Sitzung hielt, wurde auch über die Heranziehung des Archivs des Ritterstandes zu den wissenschaftlichen Arbeiten dieser Kommission verhandelt und zunächst beschlossen, dasselbe in das dem Ritterstande eingeräumte vormalige Herrenstands-Archiv zu übertragen. Als nach Bergenstamms Tode der neue Ritterstands-Sekretär Ignaz Augustin Dachl bei Antritt seiner Stelle zugleich das Archiv übernahm, stellte sich neuerdings das dringendste Bedürfnis heraus, dasselbe zu ordnen, da zwei Drittel der Akten nahezu unrichtig oder gar nicht eingeteilt waren, ein drittes Drittel in Paketen herumlag und in einem Faszikel oft 17 verschiedene Gegenstände durcheinander sich befanden — denn Bergenstamm durfte niemand etwas im Archive anrühren, noch weniger geradezu versuchen, einiges in eine andere oder bessere Ordnung zu bringen. [2]) Dachl und sein Gehilfe, der Ritterstands-Agent Johann Geißler, brauchten zwei Jahre zur Durchführung ihrer Aufgabe, womit noch verbunden war, das Archiv aus dem alten in das neue Lokal zu übertragen. Sie legten auch ein neues Repertorium samt Index an, da nach der Neuordnung die alten Repertorien eben nicht mehr paßten.

Am 28. März 1823 richteten Dachl und Geißler ein Gesuch an den Ritterstand um Verleihung einer angemessenen Belohnung, da bei früheren ähnlichen Einrichtungen die dabei beschäftigten Personen immer einer solchen sich zu erfreuen hatten.

Am 23. April 1823 erhielt nun ersterer 150 Gulden, Geißler 120 Gulden.

Das war die letzte Neuordnung des Ritter-Archivs vor dem Jahre 1848.

---

[1]) Diese Kommission bestand aus dem Abte Altmann von Göttweig, Josef Freiherr von Penkler und Ignaz Edlen von Mitis. Ersatzmänner waren: Abt Marian von Melk, Josef Graf von Pergen und Franz von Heintl. (Dr. Anton Mayer, Die historisch-topographischen Bestrebungen der n.-ö. Stände in den Jahren 1791 bis 1834 in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1890 [XXIV], S. 16.)

[2]) In der Sitzung des Ritterstandes am 17. Februar 1821 hatte Ritter von Heintl bei der Anstellung des neuen Ritterstands-Sekretärs in der Person Dachls einen auf die Ordnung des Archivs zielenden Antrag gestellt, mit dem Zusatze daß Dachl möglichst bald dasselbe in Ordnung bringe. (Sessions-Protokoll des Ritterstandes, XXI, S. 126.)

DIE
GRENZEN NIEDERÖSTERREICHS.

VON

DR. ROB. SIEGER.

I.

Natürliche und politische Grenze! Wir sind gewohnt, bei diesen Namen an einen Gegensatz zu denken, entsprechend der verschiedenen Betrachtungsweise des Geographen und des Historikers. Erscheint diesem die Grenze als das Ergebnis von Kriegen und Friedensschlüssen, Verträgen und Auslegungen, Völkerbewegungen und Kolonisationen, so sucht jener ihre Grundlagen in den allgemeinen Zügen der Landesnatur auf — und wo er diese nicht rasch findet, ist er oder war doch vor kurzer Zeit noch geneigt, sie als unnatürlich, künstlich, widernatürlich anzusehen, als eine rein politische Grenze, deren Erklärung er dem Detailstudium des Historikers überlassen muß. Dieser wiederum hat bei seiner Arbeit erkannt, daß in zahllosen Einzelfällen die Grenzzüge fast unabhängig von der Natur hin- und hergeschwankt haben, daß sie ferner des öftern nicht eigentlich den Weisungen der Landesnatur gefolgt sind, sondern sich höchstens an sie angelehnt haben, und mag so geneigt sein, die Bedeutung jener natürlichen Grundlagen zu gering anzuschlagen. Arbeiten aber die Vertreter beider Gedankenrichtungen einträchtig zusammen, so verliert der uns so geläufige Gegensatz viel von seiner Schärfe und das Gebiet der rein willkürlichen, politischen Grenzen erfährt eine erhebliche Einengung.

Das Ziel einer solchen gemeinsamen Arbeit ist das ursächliche Verständnis der gegenwärtigen Grenzen, ihre Grundlage aber muß in einer schärferen Formulierung des Begriffs »natürliche Grenze« gesucht werden, aus der sich eine Unterscheidung ihrer räumlich und zeitlich verschiedenen Formen ergibt. In dieser Beziehung ist durch die neueren anthropogeographischen Arbeiten mancher Fortschritt erzielt worden, insbesondere durch Ratzel[1]) und gerade an

[1]) Über politische Grenzen handeln: G. C. Petzet, Zur Morphologie der geographischen Grenzen. Globus XXVII, 1875, S. 186 ff., 203 ff., 264 ff, 281 ff. — Cl. Förster, Zur Geographie der politischen Grenze. Mitteilungen des Vereines

dieser Stelle möchte ich nicht unterlassen, auf die höchst zutreffenden Worte hinzuweisen, welche schon im Jahre 1888 Josef Lampel in den Blättern unseres Vereines der Verschiedenartigkeit der natürlichen Grenzen gewidmet hat.[1])

Immerhin ist meines Wissens noch nirgends mit voller Schärfe hervorgehoben worden, daß der Ausdruck »natürliche Grenze« in drei verschiedenen Bedeutungen gebraucht zu werden pflegt, die wir durch neue Bezeichnungen auseinander halten müssen. Erstlich kann es sich um Naturgrenzen[2]) handeln, wo die Natur der Ausbreitung der Völker und damit auch der Staatenbildung ein unbedingtes Hindernis gesetzt hat. Mit Recht hält Ratzel von dieser Art von Grenzen die Küste, die Meeresgrenze, für die bedeutungsvollste. Für gewisse Entwicklungsstufen der Menschen erscheint aber auch die Schnee- und Eisregion, Wüsten- oder Sumpfgebiete und selbst der undurchdringliche Wald als eine Naturgrenze, über welche die Herrschaftsgebiete sich nicht erstrecken. Da trifft dann zu, was Ratzel von allen Grenzen in der Natur so entschieden betont hat, daß sie nicht durch Grenzlinien, sondern durch Grenzsäume bezeichnet werden. Ja, wo der Grenzsaum von Natur nicht genügend ausgeprägt erscheint, wird er künstlich verstärkt, oder auch direkt geschaffen. Nicht nur die Grenzwüsten afrikanischer Stämme, durch deren gegenseitiges Mißtrauen wüst erhalten, sondern auch manches kleine »neutrale Gebiet« unserer Kulturwelt, etwa auf dem Sande von Gibraltar, zeigt uns diesen Zusammenhang natürlicher und politischer Grenzsäume noch lebendig. Zumeist aber hat mit der Ausbreitung der Besiedlung eine fortgeschrittene topographische und juristische Auffassung die Kulturvölker dazu gebracht, an Stelle des natürlichen Grenzsaumes die Grenzlinie zu setzen.[3]) Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich den Kern jenes

für Erdkunde, Leipzig 1892, S. 1—54. — H. Helmolt, Die Entwicklung der Grenzlinie aus dem Grenzsaum im alten Deutschland. Historisches Jahrbuch 1896. S. 235—264. — E. Schwabe, Der romanische und der germanische Grenzbegriff. Grenzboten 1900, Nr. 1, S. 16—24, insbesondere aber Ratzel, Anthropogeographie I. (2. Aufl.) 259 ff., Politische Geographie. VI. Abschnitt, S. 447—530.

[1]) XXII, S. 162 f.

[2]) Förster nennt sie äußere oder einseitige, die von mir als naturentlehnte bezeichneten Grenzen aber innere natürliche Grenzen. A. a. O. S. 13 ff.

[3]) Die man auch wohl in die trennenden Räume legt, sie etwa quer durch Seen oder Meere zieht. Hier kann auf die künstlichen Gestaltungen von Grenzlinie und Grenzsaum zu verschiedenen Zeiten, ihr abwechselndes Auftreten und den

Eingangs erwähnten, in unserer Empfindung so lebhaften Gegensatzes zwischen politischer und natürlicher Grenze eben in diesem Unterschiede der nicht ohne Willkürlichkeit fixierten Linie gegenüber der von der Natur gegebenen Grenzregion suche.

Man hat nun aber bei der Festsetzung der Grenzlinie, die, ihrem Ursprung nach wohl eine Verbindungslinie mehrerer Grenzpunkte darstellt, keineswegs immer von der Landesnatur ganz abgesehen. Wo es halbwegs anging, also zumeist in leidlich oder gut bekannten Gebieten,[1]) finden wir gewisse in der Natur vorhandene Linienzüge zur Grenzziehung verwertet und zwar wie Lampel es erklärt »als ziemlich unverrückbare oder doch nicht zu beseitigende Wahrzeichen«. Solche der Natur entlehnte Grenzen sind es, auf welche man zumeist den Ausdruck »natürliche Grenzen« anwendet. »Was ihnen an natürlicher Kraft gebricht« sagt Lampel mit Recht »müssen Verträge ersetzen«. Ihre natürliche Kraft aber hängt einerseits davon ab, ob sie einer Naturgrenze mehr oder weniger nahekommen, anderseits ob sie für das umschlossene Gebiet mehr oder weniger naturgemäße Grenzen sind. Ein Fluß oder Bergzug kann alle praktischen Vorteile bieten, welche der Landmesser nur wünscht; er kann stabil, leicht auffindbar und gegenüber den anderen benachbarten Landmarken stark hervortretend sein und doch nicht eine naturgemäße Grenze darstellen.

Naturgemäß sind solche Grenzen, durch welche ein einheitliches geographisches Gebiet umschlossen wird, eine natürliche Landschaft. Es würde hier zu weit führen, den Begriff der letzteren eingehend zu erörtern. Es sei nur darauf hingewiesen, daß es geographische Einheiten höherer und niederer Ordnung gibt, ganz so wie sich die höheren politischen Einheiten aus solchen niedrigerer

---

Kampf beider Auffassungen nicht eingegangen werden. Erscheinungen, wie die mittelalterliche Grenzmark (nach Förster S. 33 eine Erscheinung des »engern Grenzgürtels« zwischen zwei Staaten) als Zwischenbildung an der Grenze besitzen auch vom geographischen Standpunkt aus hohes Interesse.

[1]) Seltener bei der Teilung unerforschter Gebiete, wo die Grenzen oft rein schematisch gezogen und nur wenig an Flußläufe, Bergzüge etc. angelehnt sind (amerikanische Staaten, afrikanische Interessensphären). Für die mittelalterliche Grenzziehung in Neuland war allerdings die Anlehnung an Flüsse, Wasserscheiden, Kämme etc. selbst im Falle einer recht ungenügenden Kenntnis geboten, da man sich nicht der Meridian- und Parallelkreisgrenzen bedienen konnte, wie spätere Zeiten.

Ordnung zusammensetzen. Es wird also jeweils auch die Größenkategorie mit in Betracht kommen. Gemeinde- und Bezirksgrenzen sind naturgemäß, wenn sie kleine natürliche Provinzen, etwa eine Talschaft umschließen; ein Reich von großer Ausdehnung kann durchaus aus solchen geschlossenen Gebieten zusammengesetzt und doch nicht naturgemäß begrenzt sein, weil ihm wichtige Teile der größeren natürlichen Einheit fehlen, der es zugehört. Das Reich ist anderseits nicht nur eine geographische Landschaft, es wird in Ausbreitungs- oder Einschränkungstendenz auch bestimmt durch die Menge, Dichte, Zusammensetzung, Kulturstufe seiner Bewohner und sogar unmittelbar durch die Größe des Raumes, den es einnimmt. Je besser die Grenze all diesen Bedingungen entspricht. desto naturgemäßer ist sie. Diese Bedingungen sind aber veränderlich. Man kann ohne allzu großen Verstoß ihre Wirksamkeit dahin zusammenfassen, daß sie natürliche Verkehrsgebiete schaffen,[1] und darf dann auch sagen: »politische Grenzen sind dann naturgemäß, wenn sie solche Gebiete umfassen, wenn sie selbst also Verkehrshindernisse darstellen«. Denn sowohl die natürlichen Unterschiede der Landschaften, wie jene der Bevölkerungen wirken durch das Medium des Verkehrs auf die Administrationen. Sie bewirken andere Arten, andere Mittel, andere Intensitäten des Verkehrs. Wo nun der Verkehr nicht in schwacher Entwicklung lokalen Charakter behält, sondern die großen natürlichen Landschaften miteinander verbindet und so zum Außen- und Weltverkehr wird, da geben die kleinen Einheiten ihre besondere Bedeutung immer mehr an die großen Verkehrsgebiete ab. Und da zeigt sich auch, daß Grenzen, die für kleinere Einheiten naturgemäß erschienen, es nicht immer bleiben, wenn sie die Entwicklung zu Reichsgrenzen macht. So ist z. B. die Umgrenzung der ungarischen Gemeinde Edelsthal, die zwischen die niederösterreichischen Orte Prellenkirchen und Berg sich einschiebt, als Gemeindegrenze eine recht gute. Sie umfaßt den Zusammenlauf mehrerer Talrinnen im Südostabhang der Hundsheimer Berge, den die Ausläufer dieses Gebirges bogenförmig einrahmen, hat nach Österreich hin nur Übergänge über diese allerdings niedrigen Höhen, dagegen ihren naturgemäßen Verkehrsweg hinaus nach der hier schon ungarischen Ebene. Allein ein Grenzverlauf, wie er hier vorliegt, mit kleinen

[1]) Vgl. meine Ausführungen im Berichte des Vereines der Geographen an der Universität Wien, XXV, 1899, S. 35 ff.

Vor- und Rücksprüngen erschwert den Verkehr über die Grenze und ist daher für eine Provinzial- oder gar Staatsgrenze unvorteilhaft. Für große einheitliche Verkehrsgebiete erscheint es vielmehr insbesondere in unserem Zeitalter des Weltverkehrs charakteristisch, daß sie nach glatten, einfachen Grenzen streben. Daher so manche Regulierungen der Staats- und Provinzialgrenzen im XIX. Jahrhunderte, daher Zollanschlüsse und Zollausschlüsse, wie etwa Mittelberg im Vorarlbergischen.

Man sieht, daß zu verschiedenen Zeiten und zu verschiedenen Zwecken (Dominiums-, Bezirks-, Staatsgrenze) nicht immer dieselben Grenzziehungen naturgemäß sind. Auch weil die Wirksamkeit der Verkehrshindernisse sich ändert. Flüsse z. B. sind heute zumeist keine Hemmnisse des Verkehrs mehr und die Flußgrenzen in großen Ebenen stellen daher keine naturgemäßen Grenzen mehr, sondern nur noch der Natur entlehnte dar. Freilich darf man auch nicht jede Art von »nasser Grenze« gegenüber der »trockenen« zu einer einheitlichen Kategorie zusammenfassen, wie dies noch A. Steinhauser[1]) bei seiner Betrachtung der niederösterreichischen Grenzen tun durfte. Die schiffbare Donau und die verwilderte, schwer fahr- und überschreitbare March oder untere Thaya sind Verkehrshindernisse von sehr verschiedener Art und damit Grenzen von ebenso verschiedenem Wert; bei vielen Bachgrenzen aber ist es gar nicht der Wasserlauf, der trennt, sondern die Schlucht, sie sind also trockene Grenzen. Auf der Strecke, wo die Thayaschlucht die Grenze bezeichnet, finden wir ebenfalls das Trennende nicht im Wasser, sondern in der Beschaffenheit seiner Ufer. Verwildernde Flüsse stellen einen von der Natur gegebenen allerdings schmalen Grenzsaum dar, der erst durch die Fixierung einer Grenzlinie den Charakter der Naturgrenze verloren hat. Entweder verschiebt sich diese Grenzlinie mit jeder der zahlreichen Laufänderungen des Hauptgerinnes oder sie bleibt bewahrt, wird aber schließlich unabhängig von der sie bestimmenden Ursache, eine willkürliche und schwer zu verfolgende »politische« Grenze, die eventuell sogar die Regulierung des Flusses überlebt!

Fragen wir nach den Ursachen, warum z. B. die Marchgrenze ihren Wert geändert hat, so werden wir gewahr, daß dies nur mit der Linie der Fall ist, der sie umgebende Grenzsaum aber noch eine den Verkehr hemmende, also begrenzende Wirkung bewahrt

[1]) Topographie von Niederösterreich, I, S. 7.

hat. Es ist also diese Grenze als Großform noch immer naturgemäß, das Störende liegt in den Detailformen. Wir erkennen, daß erstere nach ihrer Art einheitlich, durchaus Auengrenze, in ihrer Gliederung einfach ist, die letzteren aber in ihrer Art wechselnd, bald naß, bald trocken und in ihrer Gliederung verwickelt sind. Die beiden Erfordernisse guter Grenzen, die uns so entgegentreten — die günstige Beschaffenheit des begrenzenden Mittels und die günstige Gliederung — müssen also von zweierlei Gesichtspunkten geprüft werden. Der Unterschied zwischen Groß- und Kleinformen ist bei der Betrachtung der Grenzen ebenso belangreich, wie bei jener der horizontalen und vertikalen Gliederung. Eine Grenze mit großen einfachen Formen ist gut gegliedert und gut geeignet zur Umfassung eines größeren Verkehrs- und Herrschaftsgebietes, um so besser, je einheitlicher die Art der Naturlinien ist, auf denen sie sich aufbaut. Ein reichlicher Wechsel in der letzteren dagegen, ebensowohl wie das Vorwalten der Kleinformen in der Gliederung zersplittert den Verkehr und erschwert die Verwaltung. Beide deuten darauf hin, daß die Grenze unfertig ist, lediglich zusammengesetzt aus Grenzstrecken kleiner Einheiten, nicht ausgestaltet und durchgereift zu einer guten Landes- oder Staatsgrenze. Unfertig braucht nicht jugendlich zu bedeuten. Die heutige Grenze kann vielmehr auch Stellen aufweisen, wo durch historische Ereignisse, die den Grenzkämpfen unerwartet ein Ziel setzten, so z. B. durch die Vereinigung mehrerer Länder unter einer Dynastie, eine zufällige momentane Fluktuation stabilisiert wurde. Und solche Fluktuationen vermögen selbst Rückbildungen eines ursprünglich einfachen oder doch einfach gedachten Grenzverlaufes zu einem komplizierten Gebilde herbeizuführen. Denselben Effekt, wie Grenzkriege und Grenzfehden, können juristische Streitigkeiten um die Auslegung festgesetzter Grenzen erzielen. Die Ungarngrenze unseres Landes bietet für ersteres, die steirische für letzteres Belege. So werden die großen Grundzüge einer Grenzlinie durch zahlreiche Detailabweichungen modifiziert. Man möchte die Analogie von Gebirgsbildung und Gebirgsmodellierung herbeiziehen.

Das Studium der heutigen Grenzen eines Landes muß zunächst die bestehenden Linien, ihre Form, ihre Art und Gliederung feststellen, es bedarf einer Morphographie. Der zweite Schritt ist die Morphologie, die genetische Erklärung der Formen aus geographischen und historischen Momenten. Die Aufgabe dieses

Aufsatzes erstreckt sich wesentlich auf eine Morphographie unserer Landesgrenzen, wenn auch ihre geographische Erklärung durchaus, die historische gelegentlich versucht werden soll. Wenn ich von historischen Erörterungen der Hauptsache nach absehe und mich auf geographische Daten beschränke, so wird dies auch dadurch begründet, daß wir von den im Gange befindlichen Arbeiten am historischen Atlas der österreichischen Alpenländer auch für die Grenzgeschichte neue wichtige Aufschlüsse erwarten dürfen — die Klarlegung geographischer Gesichtspunkte aber gerade auch dem Historiker willkommen sein mag.

Mit Studien über die Grenze in österreichischen Hochgebirgen beschäftigt, empfand ich die Notwendigkeit, die Verhältnisse außerhalb des Gebirgs, im Vorland, Hügelland und Flachland zum Vergleich heranzuziehen. Hierfür bot gerade unser Kronland gute Gelegenheit. Weist es doch einerseits die verschiedenartigsten natürlichen Verhältnisse auf und ist anderseits Ursprung und Geschichte seiner heutigen Grenzen von erwünschter Mannigfaltigkeit. Wir sehen hier alte Reichs- und Landesgrenzen neben solchen Grenzlinien, die eine innere Abgrenzung innerhalb eines gemeinsam regierten Länderkomplexes ins Leben rief und wir sehen in wiederholten Trennungen und Wiedervereinigungen mit den Nachbarländern recht verschiedenartige geschichtliche Einflüsse wirksam. Es handelt sich darum, festzulegen, inwieweit die heutige politische Grenze mit Naturgrenzen, naturgemäßen und naturentlehnten Grenzen zusammenfällt — ferner darum, festzustellen, welcherlei in der Natur gegebene Trennungslinien die Grenzziehung benützte und welche Gliederung der Grenzzug aufweist — endlich um die Ermittlung, welche Einflüsse die verschiedene natürliche Beschaffenheit und Verkehrsentwicklung nahm, welche Formen im Großen und Kleinen den einzelnen Grenztypen entsprechen.

II.

Eine allgemeine Betrachtung der Grenzen eines Landes muß von dem zu begrenzenden Gebiete, dem Lande selbst, ausgehen. Inwieweit ist Niederösterreich eine »geographische Individualität oder Provinz« zu nennen? Das Kronland gehört recht verschiedenartigen geographischen Gebieten an, den Alpen und ihrem Vorland, dem böhmischen Massiv, inner- und außer-

alpinen Flachländern. Schon Blumenbach hat in drastischer Weise die Verschiedenheit seiner einzelnen Teile bezeichnet.[1]) Das Verbindende aber liegt in der Abdachung gegen den zentralen Flußlauf der Donau und in dieser Verkehrsader selbst. Eine geographische »Landschaft« wird Niederösterreich durch die Donau, als Donauland. Seine Begrenzung gegen andere Flußgebiete, die allerdings meist auch dem Donausystem angehören und seine Begrenzung gegen andere Abschnitte des Donaulaufes kommen somit vor allem in Frage.

Die erstere ist im großen ganzen naturgemäß. Sie kommt im Norden, wie im Süden der Wasserscheide gegen die nächsten schiffbaren Donaunebenflüsse (March, Enns, Mur) ziemlich gleich. Im Süden ist diese Wasserscheide als Verkehrshindernis von größerer Bedeutung durch den Übergang des alpinen Hügellandes zum wirklichen Hochgebirge und durch die ausgeprägten Längstalzüge, welche südlich von unserem Kronland, der Donau parallel laufen und den Verkehr aufnehmen. Der Verkehr quer durch das Gebirge ist hingegen auf eine nicht allzugroße Anzahl von Übergängen — Pässen — beschränkt.[2]) Da die Verkehrshindernisse an den Wegen, welche sie schneiden, am fühlbarsten sind, ist dort die Festlegung der Grenze am ehesten geboten: Pässe und Engpässe liefern die ersten festen Grenzpunkte, welche die Grenzlinie bestimmen. Die Reihe von Gebirgspässen, die vielfach durch Kammlinien verbunden werden, ergibt also eine naturentlehnte und naturgemäße Südgrenze. Im Norden Niederösterreichs fehlt die Hochgebirgsumrahmung, die Wasserscheide ist bald mehr, bald weniger Verkehrshindernis; Wald, Sumpf, verwilderte Flußläufe, Schluchten treten neben ihr auf. Die Fixierung der Grenze ist hier von der Natur weniger deutlich vorgezeichnet, die Detailformen wechselvoller. Im großen ganzen umschließt aber auch hier die Grenze jenes Gebiet, dessen Verkehr nach der niederösterreichischen Donau hin gravitiert und trennt es von dem verkehrsgeographischen Hinter-

[1]) Die er auf den Einfluß der angrenzenden Länder und ihrer Bewohner zurückführt. C. W. Blumenbach, Neueste Landeskunde des Erzherzogtums Österreich unter der Enns. Wien, 1816, S. 30.

[2]) Ich habe mich über die Bedeutung der Pässe für Verkehr und Grenze anderwärts ausgesprochen (Bericht des Vereines der Geographen an der Universität Wien, XXV, 1899, und »Die Alpen«, Leipzig 1900, Abschnitt XII und XIII) und werde in einer Arbeit über »Die östlichsten Alpenpässe« ausführlich darauf zurückkommen.

land der March, Oder und Elbe. Die Grenze ist hier nicht durchaus der Natur entlehnt und auch nur im großen ganzen naturgemäß zu nennen.

Eine Betrachtung der Verkehrswege[1] bestätigt, daß die Landesgrenze das engere Verkehrsgebiet Wiens im Norden gegen jene von Prag und Brünn, im Süden gegen jenes von Bruck und Leoben ziemlich genau umzieht, aber auch, daß sie hier viel stärker trennt, als dort. Namentlich im Zeitalter des modernen Verkehres, in dem die vereinsamenden Alpenstraßen und Saumwege von den Bahnen ersetzt werden. Wir haben nur zwei Eisenbahnlinien über die Alpengrenzen zu verzeichnen, von denen die westliche (durch den Ennsdurchbruch) nur in ihren nördlichen Saugadern dem Kronlande angehört, die östliche (Semmering) daher für dieses um so wichtiger ist, und beide Linien treten an den entgegengesetzten Enden Niederösterreichs auf. Außer ihnen überschreiten die Südgrenze — wenn wir die von der Ostgrenze bis Kirchschlag nach Süden ziehenden Straßen mit einbeziehen — nur 1 Reichsstraße (Semmering), 4 Bezirksstraßen erster (darunter die Mariazeller und die Mönnichkirchener Straße, welche letztere jetzt dem alten Weg über den Hartberg den Rang abgelaufen hat), 2 zweiter, 1 dritter Ordnung, zusammen also 8 Straßen. Dagegen enden 8 Straßen dritter Ordnung stumpf in den gut zugänglichen niederösterreichischen Gebirgstälern, um nur durch schlechte Fahr-, Saum- oder Fußwege über Gebirg und Grenze ihre Fortsetzung zu finden. Die modernen Touristenbahnen, deren wir — unter Ausscheidung der von West oder Ost ins Gebirg eindringenden — doch mindestens vier zählen müssen, zeigen uns ebensolche stumpfe Enden als Zeugnis der trennenden Kraft der Alpen. Wie anders an der Nordgrenze! Rechnen wir auch hier die über den östlichen Grenzsaum nordwärts strebenden Verkehrswege (Bahn und Straße bei Lundenburg) mit, so schneidet die Grenze 4 Bahnlinien (Nord-, Staats-, Nordwestbahn und die Strecke Laa-Neusiedl) 3 Reichsstraßen (Brünnerstraße, Znaimerstraße und den alten Waidhofener Böheimweg), 19 Bezirksstraßen zweiter und 7 dritter Ordnung. Dazu kommt eine Privatstraße in der Thayaschlucht und 4 stumpfe Straßenenden an der Grenze. Den 8 alpinen stehen also hier 29 öffentliche Straßen gegenüber und darunter die wichtigsten nach Wien konvergierenden

[1]) An der Hand der Straßenkarte des Erzherzogtums Österreich unter der Enns 1 : 75.000. Wien, niederösterreichischer Landesausschuß 1895.

Verkehrswege. Wie wenig Schranken diese Grenze dem Verkehr setzt, erhellt auch daraus, daß ihr parallel laufende Bahnen und Straßen sie wiederholt begleiten und überschreiten.[1]) Man darf aber nicht übersehen, daß diese große Durchgängigkeit insbesondere dem östlichen Teil dieser Grenze anhaftet. Westlich vom unteren Ende der Schluchtgrenze schneidet keine Eisenbahn und nur 12 von den 29 Straßen (1 Reichs-, 8 Bezirksstraßen zweiter, 3 dritter Ordnung) und erreicht bloß 1 stumpfes Straßenende die Grenze.[2]) Und doch ist dies ihre größere Hälfte, sowohl nach Luftlinie, wie nach Grenzlänge. Eine Ursache dieses Unterschiedes liegt in der größeren Nähe der Verkehrszentren Wien und Brünn, ebenso wie in den Alpen die straßenreichste Grenzstrecke im Bereich des Wanderzieles Mariazell liegt; aber in beiden Fällen spielt doch auch die Eigenart der betreffenden Grenzstrecke mit. Das Land ist im Osten unserer Nordgrenze offener, ärmer an Erhebungen und ärmer an Wald, als in deren westlichen Teil.

Wie sieht es nun mit West- und Ostgrenze des Landes aus?

Der Teil des Donautales, den Niederösterreich umschließt, scheint auf den ersten Blick keinem natürlichen Abschnitt des Flusses zu entsprechen. Natürliche Abschnitte für den Flußverkehr, sowie für die Landwege längs des Flusses sind solche, die eine oder mehrere zusammengehörige Talweitungen umschließen und von Stromengen begrenzt sind. Wir sprechen hier von »natürlichen Pforten«, die als Haltpunkte des Wasserverkehres unbedingt, als solche des Landverkehres aber nur dann belangreich sind, wenn sie nicht bequem umgangen werden können. Einer der wichtigsten Abschnitte des Donaulaufes ist nun sicher der Austritt des Stromes zwischen Alpen, Karpathen und böhmischem Massiv in die weiten

[1]) Die durch sie bewirkten 1 Bahn- und 2 Straßenüberschreitungen sind oben nicht mitgezählt, ebenso die Grenzüberschreitung der Lokalbahn Lundenburg—Eisgrub. Ebenso sei der projektierte Donau-Oderkanal außer Betracht gelassen.

[2]) Die der Grenze nahekommenden neueren Sackbahnen Göpfritz—Raabs und Zwettl—Waidhofen sind, da sie nicht dem Grenzverkehr dienen, nicht berücksichtigt. Eine Belebung dieses Verkehres durch sie ist immerhin zu erwarten. In höherem Maße dürften die einander gegenüberliegenden neuen Sackbahnen Gmünd—Litschau mit der Abzweigung nach Heidenreichstein und die böhmische Strecke nach Neubistritz, von denen hier ebenfalls abgesehen ward, die Verkehrsverhältnisse des bislang verkehrsarmen Grenzstückes beeinflussen.

innerkarpathischen Ebenen. Dieser aber ist keine einfache Pforte. Durch das Auseinanderlaufen der Alpen und das Ansetzen der Karpathen entsteht ein Doppeltor. Das Gebiet zwischen beiden Pforten, dem Klosterneuburger und dem Preßburger Durchbruch, hat durch Verkehrswege von Nord und Süd, die in diesem Tieflande die Donau treffen, eine hervorragende Bedeutung und verkehrsgeographische Selbständigkeit. Daher stellt die untere Ausgangspforte trotz der geringen Höhe ihrer Erhebungen weit mehr eine naturgemäße Grenze dar, als die obere. Wer diese besetzt hat, muß auch den verkehrsgeographischen Schwer- und Knotenpunkt bei Wien und seine wichtigen Zugänge sich völlig sichern und er muß umsomehr in die Ebenen hinausgreifen, als ja aus diesen auch Wege ins westliche Land eintreten, die einen Teil seines Verkehres — mit Umgehung der Donaulinie — dem Semmering und der mährischen Pforte zuzuführen vermögen. Für den Besitzer der pannonischen Ebenen mit ihrem größeren, selbständigen Verkehrsgebiet haben die kleinen Ebenen bei Wien nicht die gleiche Bedeutung, dagegen ist es für ihn von Belang, sich die Randwälle Ungarns möglichst in ihrer Gänze zu sichern. Überdies stellt die Wiener Straßenkreuzung das Zentrum des ganzen mittleren Donaugebietes dar und bietet die Grundlage zur Errichtung eines Donaureiches, wie es unsere Monarchie in den leider nur kurzen Zeiten erfolgreichen Zentralismus war. Daraus ergeben sich Kämpfe und Schwankungen in der Stellung der Wiener Ebenen, die bald dem alpinen (norischen), bald dem pannonischen Donaugebiet angegliedert, bald als gemeinsames Zentrum beider erscheinen — daraus auch die eigenartige Stellung Wiens als Haupt- und zugleich Grenzstadt.

Für die Festlegung der Ungarngrenze, wie sie im großen ganzen seit Jahrhunderten besteht, kommt aber auch die Verschiedenheit der nördlichen und der südlichen Ebene in Betracht. Das schmale Wiener Becken erscheint trotz der Lücken, die seine östliche Umrandung zeigt und durch welche Verkehrswege nach Pannonien führen, verkehrsgeographisch umsomehr als Zubehör des alpinen Donaulandes, je wichtiger der südliche Ausgang in und über die Alpen erscheint. Hier ist, der Bedeutung des Semmering, Mönnichkirchener Sattels und auch noch des Hartberges entsprechend, die naturgemäße Grenze das Waldgebirg der Rosalia und des Leithagebirges, wir dürfen es sogar die natürliche Grenze zwischen Alpenland und Tiefebene nennen. Diese hat Österreich nur teilweise inne.

Das Bestreben der Ungarn, die Randgebirge ihres Landes und insbesondere deren Lücken sich zu sichern, hat sie zur Aufstellung und teilweisen Erwerbung der Leithagrenze geführt. Leithagebirgs- und Leithagrenze verhalten sich zueinander nahezu wie Rhein- und Vogesengrenze. Anders im Norden, wo der Zugang zur mährischen Pforte gegen Norden hin sich verbreitert. Die dortige Ebene nimmt gegenüber der oberungarischen eine viel selbständigere Stellung (auch infolge der Größenverhältnisse beider nördlich der Donau) ein, als das Wiener Becken. Und ebenso verhalten sich die breiten kleinen Karpathen im Vergleich zum schmalen Leithagebirg. Das Entscheidende aber ist, daß das Marchfeld und damit auch der südwärts führende Verkehr in der Längsrichtung gespalten wird durch den Marchlauf und seinen Auensaum, der als trennende Linie neben und vor dem Gebirge zur Geltung kommt. Die Straßenkarte verzeichnet an diesem verwilderten Flußlauf zwar 6 Straßenübergänge von Österreich nach Ungarn (davon 1 Bezirksstraße erster und 5 zweiter Ordnung, meist besserer Qualität), ferner 4 Brücken und 3 Überfuhren, endlich einen Bahnübergang mit Brücke. Aber nur der letztere bei Marchegg und die Schloßhofer Brücke sind für den Verkehr mit Ungarn von Belang, alle anderen dienen wesentlich nur der lokalen Vermittlung zwischen den beiderseits dem Flusse parallel laufenden Straßen und Bahnen.[1]) Südlich der Donau dagegen bis Kirchschlag gehen nach Ungarn nicht weniger als 3 Bahnen (Ödenburg, Raab, Pest) 3 Reichsstraßen (bei Wampersdorf, Bruck, Hainburg), 11 Bezirksstraßen zweiter, 3 dritter Ordnung und 3 nicht näher bezeichnete gute Straßen.[2]) Wo die Leitha Grenzfluß ist, finden wir kaum eine Brücke ohne Straße. Während hier auch die wasserarme Leitha kein größeres Verkehrshindernis bildet, außer in gewissen versumpften Strecken von geringer Länge, bietet der Marchlauf nicht bloß eine Anlehnung für die Grenzlinie, sondern ist und war insbesondere vor Alters mit seinem Überschwemmungsgebiet ein hinreichendes Verkehrshindernis, um als naturgemäße Grenze zu gelten.

---

[1]) Die Brücken der Bahn und Straße im Thayagebiet bei Lundenburg wurden als dem nordsüdlichen Verkehr dienend, im Anschluß an die Nordgrenze erörtert.

[2]) Dabei ist vom Zurückkehren von Straßen, die das Land einmal verlassen haben, auf Enklaven durchaus abgesehen, ebenso von der Auengrenze an der Donau.

An der Donau selbst ist die Grenze von Natur vorgezeichnet durch die Hainburg-Preßburger Enge. Aber die beiden Staatsgebiete begegnen sich nicht etwa auf beiden Ufern in der Enge selbst, sondern die südlichen Höhen sind — zufolge der Leithagebirgsgrenze — österreichisch, die nördlichen — zufolge der Marchgrenze — ungarisch. Ungarn beherrscht also die Marchmündung, seine Grenze greift aber, alten Donauarmen folgend, auf das Südufer und umschließt somit den ganzen Strom. So hat hier das Bestreben beider Staatsgebiete nach dem Besitz der Pforte zu einem nicht sehr naturgemäßen Grenzverlauf geführt.

Im Westen bezeichnet die langgestreckte Donauenge bei Grein ein wichtiges Verkehrshindernis am Flusse, sowie auch für dessen Nordufer. Im Süden gestattet das durchgängige Vorland der Alpen eine Umgehung des Weges längs der Donau, ja eine Abkürzung desselben; den Weg der Westbahn mit Einschluß des spät benützten Wientals und die Straßenzüge am Rande der Alpen von Tulln über St. Pölten, Melk, Amstetten nach Steyr und Salzburg, beziehungsweise nach Enns und Linz hat die Natur vorgezeichnet. Es ist indes nicht unwesentlich, daß eine Verengung des leicht passierbaren Landes zwischen Donau und Alpenvorbergen auch diese Straße zwischen Melk und Ips in die Nähe der Donau zwingt; dort wäre auch südlich der Donau ein Anhaltspunkt für die Grenze. Wir sehen diese aber bloß an der Nordseite der Donau naturgemäß in dem Engpaß und unmittelbar beim Wirbel und Strudel liegen — wenn sie ihn auch auf gewundenen Wegen von Norden her erreicht — im Süden der Donau hingegen springt das Land Niederösterreich bis an die Enns vor. Auffallend möchte erscheinen, daß hier die alte Grenze der Ostmark gegen die Traungauer Besitzungen festgehalten wurde, jene ehrwürdige Gau- und Markgrenze durch einen Flußlauf, der unser Land seinen Namen dankt, dass dagegen im Norden der Donau, wo die Mark weiter nach Westen reichte, die Grenze bei der Teilung des Landes in die beiden Erzherzogtümer gegen Osten zurückverlegt wurde.

Die geographische Ursache dieser Verhältnisse liegt aber klar zutage. Im Norden der Donau ist hier eine Naturgrenze ersten Ranges, der Nordwald. Die Karten Hackels[1]) zeigen uns, daß der

[1]) A. Hackel, Die Besiedlungsverhältnisse des oberösterreichischen Mühlviertels. Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. XIV. Bd., Heft 1, Stuttgart, Engelhorn 1902.

unbesiedelte Wald im XII. Jahrhundert bis fast an die Donau reichte und daß heute noch weite unbesiedelte Waldstrecken an der Grenze beider Kronländer vorhanden sind. Die Lage und Höhe des Waldes und die Richtung der Terrainwellen, die ihn tragen, unterbricht hier ferner den westöstlichen Verkehr. Die einzigen wichtigen Verkehrswege in dieser Richtung werden durch die Hauptmasse des Waldes nordostwärts abgedrängt nach Schrems — Wittingau und nach Gmünd — Budweis, also nach Böhmen. So fehlt es im Norden der Donau an einem ähnlichen Konkurrenzweg zu ihr, wie wir ihn im Süden trafen. Westlich vom Wald aber herrscht eine andere Verkehrsrichtung; hier führt von Norden nach Süden jener Naturweg über Kerschbaumer Paß und Feldaisttal. dem Freistadt seine Bedeutung dankt. Überhaupt ist das Mühlviertel im Gegensatz zu Niederösterreich ein Land vorwiegenden Nordsüdverkehrs.[1]) Einen so gewaltigen Grenzsaum, wie ihn der Weinsberger und Greiner Wald bot, konnte auch eine administrative Einteilung nicht übersehen, gerade für sie kamen ja die Verkehrsverhältnisse besonders in Betracht. Die Detailformen der Waldgrenze aber, die ohne festen Anhaltspunkt hin und her schwankende Grenzlinie zeigen den Charakter einer inneren, mehr administrativen Grenze gerade in der Abhängigkeit von zufälligen Ausdehnungen des Besitzes, der Siedlungen und Nutzungen. Aber auch gegen Böhmen ist die niederösterreichische Grenze als wiederholt schwankende Linie im weiten dünnbevölkerten Wald von gleichem Charakter.

Der Einfluß des Grenzwaldes tritt stark zutage in der geringen Zahl der Verkehrswege, welche die Westgrenze queren. Wo der böhmische Grenzwald durch Rodung großenteils verschwunden ist. führt das Tal der Lainsitz mehrere Verkehrswege vom niedrigen Waldviertel hinaus. Der Bahnknotenpunkt Gmünd und das obere Lainsitztal ist österreichisch. Daher gehen die Straßen noch in Niederösterreich auseinander und wir zählen an der Westgrenze dieses Landes gegen Böhmen die zwei Bahnen nach Prag und Budweis, 1 Reichsstraße (Schrems—Wittingau), 2 Bezirksstraßen zweiter (darunter die Poststraße Weitra—Freistadt) und 5 dritter Ordnung; an der oberösterreichischen Waldgrenze dagegen nur vier Straßen zweiter und 3 dritter Ordnung, die rein lokale Bedeutung haben und mehr südwestlich und südlich ins Mühlviertel, als gegen

[1]) Hackel S. 71 ff.

Westen führen. Nur die Uferstraße der Donau macht eine Ausnahme.

Im Süden der Donau[1]) bildet die Enns die Grenze zwischen vorwiegend im Sinne des Stromes verlaufenden Verkehrswegen und solchen, die dem Nordsüdverkehr dienen (Ennstal, Pyrn etc.). Von den letzteren läuft nur die Bahn Steyr — St. Valentin — Gaisbach und eine Bezirksstraße dritter Ordnung auf dem niederösterreichischen Ennsufer,[2]) die anderen, auch die Fortsetzung der »Eisenstraße« treten schon oberhalb von Steyr auf die linke Seite des Flusses. Auf der Seite Niederösterreichs herrscht also die Westrichtung des Verkehrs fast allein. Die erwähnte Einengung bei Ips bewirkt ein Auseinanderlaufen der Wege von dort nach Westen. Amstetten ist hier mit der Zeit der maßgebende Knotenpunkt geworden. Infolge des Vorsprunges, den Niederösterreich bildet, gehören zu den von diesem Ort ausstrahlenden Wegen auch solche, die südwestwärts gerichtet in den Nordsüdverkehr einmünden, immerhin aber weiter südlich auch eine westliche Fortsetzung durch die Laussa oder über den Buchauer Sattel finden. Wir dürfen daher diese (Bahn und Straße Waidhofen—Ennstal, die Straße über den Saurüssel und zwei stumpfe Straßenenden) noch der Westgrenze zurechnen, so daß sich zusammen mit den zwei Straßen und zwei Bahnen, welche die Enns, beziehungsweise den Ramingbach schneiden, für die Westgrenze südlich der Donau 3 Bahnlinien, 1 Reichsstraße, 3 Bezirksstraßen zweiter und 2 Straßenstümpfe dritter Ordnung ergeben. Diesen westlichen Verkehr, der die Hauptlinien der Westbahn und die Straßen am Fuße des Alpenvorlandes umfaßt, unterbricht die Enns und weiterhin die Alpen. Insoferne die Vorberge der letzteren nur mäßige Höhen erreichen, ist das Ennstal eine von der Natur gegebene Grenze, umsomehr, als dieses Verkehrshindernis durch Steilufer und Terassen recht fühlbar wird. Brücken finden sich nur bei Enns nahe der Mündung und bei Steyr; die vier dazwischenliegenden Überfuhren dienen nur lokalen

---

[1]) Wir übergehen die Donaugrenze selbst, in der sechs Überfuhren ausschließlich dem lokalen Verkehr beider Ufer dienen, beziehungsweise die am Uferoder Auenrand führenden Längswege miteinander verbinden, was nicht immer ohne Verwendung kurzer Querstraßen geschehen kann. Westlich der Ennsmündung liegt ein kleines Stück der oberösterreichischen Straße Steyr—Mauthausen (Straßenfähre) in Niederösterreich, das wir außer Betracht lassen.

[2]) Siehe vorstehende Anmerkung.

Zwecken und Straßenzüge gehen bloß nach den bezeichneten beiden Stellen. Der Fluß, an Wasserreichtum seinen östlicheren Brüdern sehr überlegen, ist also auch als naturgemäße Grenze anzusehen. Übrigens fehlt es in dem sich verbreiternden Vorlande an andersartigen natürlichen Grundlagen der Grenzführung: Inn, Salzach, Saalach, Lech, Iller schließen sich mit gutem Grunde als heutige oder ehemalige Flußgrenzen der Enns an. Wo die höheren Berge an die Enns herantreten, kommt dagegen mit deren wasserscheidendem Kamm eine andere Naturlinie in die Konkurrenz: nicht mehr die Flußübergänge bestimmen die Grenze, sondern Pässe und Engpässe Die südwestliche, sowie ein Teil der südlichen Umrahmung Niederösterreichs folgt im ganzen der von wenig Straßen überschrittenen Wasserscheide der Ips. So ist auch der Westvorsprung unseres Kronlandes, an dem immer nur die Landes-, nie die Reichsgrenze lief und noch mehr der ihm korrespondierende Mühlviertler Einsprung aus den historischen Wirkungen der Landesnatur verständlich. Nebenbei bemerkt, hat eine junge Entwicklung auch an der Reichsgrenze bei Passau und Engelhardszell eine ähnliche vor- und rückspringende Form geschaffen.

In der Art der Grenzziehung sehen wir schon bei dieser zusammenfassenden Betrachtung große Verschiedenheiten auftreten und gewahren ihre Wirkung auf die Gliederung der Grenze. Im Nordwald, an der March — in geringerem Maße der Donau und Enns — ist die Wirkung eines alten Grenzsaumes noch zu erkennen, eine Grenzlinie dagegen von der Natur nicht vorgezeichnet. Hier, vor allem im Nordosten und Westen des Kronlandes, sind also neben den einfach deutlichen Großformen wechselnde Kleinformen zu erwarten. Einen großen Teil der Grenze im Süden bilden Kämme und Wasserscheiden, die eine eindeutige Grenzlinie begünstigen, aber selten den Vorzug eines einfachen Verlaufes haben; wir finden hier ausgeprägte Glieder von mittlerer Größe. Das Schwanken der Grenze zwischen Leitha und Leithagebirge im Südosten steht im Zusammenhang mit einem besonderen Reichtum an größeren und kleineren Gliedern. Im Norden fehlt es an einem von der Natur deutlich vorgezeichneten Grenzsaum oder Grenzlinie, hier macht sich somit die Notwendigkeit oder doch der Vorteil eines möglichst einfachen und ungegliederten Grenzverlaufes besonders geltend — und in der Tat tritt uns ein solcher entgegen.

Um die so nach ihrem allgemeinen Eindruck charakterisierte Gliederung, um das Verhältnis der Grenzlinie zu dem umschlossenen Land und zu dessen einfachster Umgrenzung ziffermäßig auszudrücken, gibt es verschiedene Wege. Die von Förster (a. a. O. S. 42—54) angewendeten Bezeichnungen festhaltend, nenne ich Grenzgliederung das Verhältnis der Grenzlänge zu der Geraden, welche die Endpunkte der fraglichen Grenzstrecke verbindet (der Luftlinie), Grenzentwicklung das Verhältnis der Grenzlinie zur Peripherie eines dem umgrenzten Land flächengleichen Kreises. Auch die Anzahl der Quadratkilometer, die auf 1 *km* Grenzlänge entfallen, ist anthropogeographisch von Belang. Endlich kann man die Gestalt des Landes mit einer nahekommenden geometrischen Figur vergleichen. So hat Steinhauser (Topographie I, 1) gemeint, Niederösterreich lasse sich am ehesten in einen Rhombus von 145 *km* Seitenlänge zwängen. Die von ihm (a a. O. 5) mitgeteilte, entschieden zu geringe Grenzlänge von 953·7 *km* ist um 374 *km* größer, als der Umfang dieses Rhombus (Verhältniszahl 1·64). Die hier benützten Messungen ergaben eine Grenzlänge von 1028·7 *km*, also das 1·77fache vom Umfang des Rhombus. Ungezwungener aber vergleicht man wohl die Grenzlänge mit dem Umfang eines unregelmäßigen Vierecks, dessen Eckpunkte den Eckpunkten unserer Landesgrenze entsprechen. Tabelle I gibt die Grenzgliederung für diese vier Seiten und ihre wichtigsten Unterabteilungen, als Schlußzahl die Abweichung der gesamten Grenze vom Umfang dieses Vierecks. Die Grenzgliederung von ganz Niederösterreich wäre in diesem Sinne **1·88.** Försters Zahlen ermöglichen mir aus ähnlichen Vierecken für Vergleichsländer, die ungefähr der gleichen Größenklasse angehören, die Grenzgliederung zu bestimmen. Sie beträgt erheblich mehr: für Sachsen (Grenzlänge 1374·8 *km*) 2·46, für die Schweiz (Grenzlänge 1854·5 *km*) 2·24.

Das Verhältnis der Grenzlänge zum Areal, welches den mehr oder weniger »peripherischen« Charakter eines Landes darstellt, bei größeren Ländern aber abnehmende Beträge aufweisen muß, beträgt für Niederösterreich nach Steinhausers Angaben berechnet 20·770, während nach meiner Messung und Pencks Arealbestimmung hier **19·299**, nach Ratzel[1]) in dem gleich großen Württemberg (Grenzlänge 1795 *km*) 10·875, nach Förster in — den etwas kleineren Ländern — Sachsen 10·905 und Baden 9·850, der — erheblich

[1]) Politische Geographie 502 (Druckfehler 18·70).

größeren — Schweiz 22·295 km^2 auf 1 *km* der Grenze entfallen. Das Verhältnis der Grenzlänge zum Umfang des flächengleichen Kreises, die Grenzentwicklung, stellt sich folgendermaßen: Niederösterreich **2·06** (nach Steinhausers Daten 1·91), Sachsen 3·17, Baden 3·52, Schweiz 2·57. Niederösterreich steht also an Grenzgliederung und Grenzentwicklung hinter den Vergleichsländern zurück und überragt sie an Geschlossenheit.

Die Gliederung der einzelnen Grenzseiten zeigt, wie erwähnt, Tabelle I. Unterabteilungen wurden nach der Richtung der Grenze, sowie nach ihrer Art, unterschieden. Immerhin ist dabei Subjektives nicht ausgeschlossen, man kann z. B. statt die Westgrenze bis über die steirisch-oberösterreichische Dreimark hinauszuführen, sie schon bei dem westlichsten Punkte der Grenze (Steyr) abschließen und eine dem Steinhauserschen Rhombus entsprechende »Südwestgrenze« von dort bis zur steirisch-ungarischen Dreimark einführen. Deshalb halte ich es für angemessen, in Tabelle IV weitere Teilungen und Varianten mitzuteilen. Sie zeigen zugleich, daß auch größere einseitige Verschiebungen der Streckenendpunkte die Quotienten wenig ändern, die mitgeteilten Gliederungswerte also allgemeine Verhältnisse illustrieren.

Diese Tabellen zeigen die geringe Gliederung der Nordgrenze mit ihrer wenig sich ändernden Richtung sehr deutlich (1·4—1·6, im ganzen 1·5). Hier erhöht nur die starke Gliederung der kurzen Thayaschlucht-Grenze erheblich den Wert für diejenige Teilstrecke, der man sie zuweist. Gering gegliedert erscheint auch die südwestliche Seite Niederösterreichs, die Süd- und südliche Westgrenze; bilden wir Teilstrecken von im ganzen gleichbleibender Richtung, so ist die Gliederung derselben über 1·4, aber unter 1·6; die großen Glieder (Einbiegung von Mariazell) bewirken, daß die Südgrenze als Ganzes einen höheren Gliederungswert aufweist, als ihre Teilstrecken. Der große Mühlviertler Einsprung und der südliche Vorsprung, den wir nach Seitenstetten benennen wollen, kommen in den hohen Zahlen für die Westgrenze (1·7 in den nördlicheren Teilstrecken, 2·1 als ganzes) zur Geltung — aber ihre Gliederung erzielt einen geringeren ziffermäßigen Effekt als die Ostgrenze (2·2), die im Norden (2·0) durch Flußwindungen, im Süden (2·1) durch die vielen kleinen Vor- und Rücksprünge mannigfaltig gestaltet wird. Es ist dies aber gerade diejenige Grenze, die am meisten politische Bedeutung sich bewahrt hat und die neuerlich

durch die neue Zwischenverkehrs-Statistik wieder zu einer Art Zollgrenze geworden ist. Diese politisch nicht eben vorteilhafte Tatsache wird auch aus der Zusammenstellung der Grenzgliederungen gegenüber unseren einzelnen Nachbarländern einigermaßen deutlich. Die kurze böhmische und auch die oberösterreichische Grenzstrecke zeigen zwar eine größere Gliederung, als die ungarische, darin äußert sich aber der Einfluß großer Vorsprünge und Einbuchtungen. Der Gotschaltinger und Kößlersdorfer (Chlumetzer) Einsprung und der massige Litschauer Vorsprung geben dem nördlichen Teil der böhmischen Grenze sehr hohe Gliederungszahlen, der südliche dagegen verläuft auf fast die Hälfte der Grenzstrecke 48·8 *km* von P. 18—20) sehr glatt (1·23). Ebenso ist die große Gliederungszahl für Oberösterreich durch die besprochenen großen Glieder erklärlich. Die lange Ungarngrenze dagegen verdankt ihre Ziffer den Kleinformen der Gliederung.

Inwieweit diese mit der Art der Grenzführung, den zugrundeliegenden Natur- und Ideallinien zusammenhängen, werden wir noch zu erörtern haben. Immerhin können wir feststellen, daß (nach Tabelle I) die von Flüssen, Wäldern und Schluchten begrenzten Strecken eine größere Gesamtgliederung zeigen, als die von Gebirgskämmen bestimmten und die durch Flachland einer Hauptrichtung nach gezogenen.

	Grenzlänge	Luftlinie	Grenzgliederung
Mährische Grenze	194·6	127·8	1·52
Böhmische Grenze	114·0	39·0	2·92
Oberösterreichische Grenze . .	213·0	92·8	2·29
Steirische Grenze	181·8	114·0	1·59
Ungarische Grenze	325·3	151·0	2·15

Die Literatur bietet leider noch wenig Vergleichsmaterial aus anderen Ländern. In Sachsen, das um ein Fünftel kleiner ist als unser Land und dessen Gliederung nur Kleinformen aufweist, zeigt nach Förster (S. 43 ff.) die Südgrenze eine Gliederung von 2·15, die kurze Ostgrenze (Nordostgrenze) 2·04, die Nordgrenze 1·82, die Westgrenze 4·10. Die Südgrenze ist eine Mittelgebirgsgrenze, die sich nicht gerade an die Randaufwölbung der schiefen Platte hält, ihr (dem sogenannten »Kamm«) aber im ganzen nahe und gleichläuft, übrigens auch einige sehr vorspringende Glieder

(bei Asch, Schluckenau etc.) zeigt, die Westgrenze geht durch Hügelland, die Nord- und Ostgrenze zumeist durch Flachland oder Terassenland. Die Ursache der Verschiedenheit in der Grenzgliederung ist jedoch hier wesentlich politisch: wir haben eine zerrissene, aus Länderteilungen und Grenzfehden der Wettiner erwachsene Besitzgrenze im Westen, eine moderne (1815) von militärischen Gesichtspunkten mitbestimmte Linie im Norden. Deshalb ist auch die letztere junge Grenze der alten Nordgrenze Niederösterreichs nur mit Vorsicht zu vergleichen. Aber auch sie zeigt noch eine größere Grenzgliederung, als Niederösterreichs Nord- und Südseite. Den unseren ähnliche Gliederungsverhältnisse bei erheblich verschiedener Größe zeigt die Schweiz, für welche Förster (S. 45) folgende Zahlen gibt: Osten 2·72, Norden 2·47, Süden 2·22, Westen 1·76. Auch hier ist also die Gliederung im ganzen größer, als in Niederösterreich. Die Ost- und Südgrenze sind Alpengrenzen, welche zumeist Kämmen, wenn auch nicht immer den wasserscheidenden, folgen und nur gelegentlich sich an Gewässer (Rhein, Genfersee) anlehnen, ihr Typus entspricht der Südgrenze unseres Kronlandes und ihre größere, übrigens sehr wechselnde Gliederung ist durch Großformen bedingt; hingegen ist die Nordgrenze der Schweiz ein gewundener Flußlauf, über den aber nicht unerhebliche Gebietszwickel übergreifen. Ihre starke Gliederung geht auf Kleinformen zurück. Die Juragrenze im Westen springt von einer der parallelen Gebirgsketten, der sie zunächst folgt, quer zu der jeweils nächsten über und erreicht so in einer Art Treppenlinie mit langen Stufen ziemlich direkt (nur ein größerer Vorsprung) den Rhein bei Basel. Sie erinnert an das Queren rostförmig angeordneter Höhenzüge an unserer Südwestgrenze, kommt aber deren günstiger Gliederungsziffer nur einigermaßen nahe.

Wir sehen also Niederösterreich durch maßvolle Gliederung vor anderen Ländern ausgezeichnet. Indem wir die Formen der Karte mit den gewonnenen Ziffern verglichen, wurden wir aber gewahr, daß dieses Wort »Gliederung« die Effekte der großen und jene der kleinen Gliederung zusammenwirft. Die Größe der Glieder ist nun aber anthropogeographisch bei der Grenzgliederung gerade so von Belang, wie bei der Küstengliederung, die ja nur ein spezieller Fall der ersteren ist. Da ihre Wirkungen auf Verkehr, Verteidigung, Ansiedlung u. s. w. nicht die gleichen sind, müssen wir große und kleine Gliederung auseinanderhalten. Aber dabei

stoßen wir auf die Schwierigkeit, daß »groß« und »klein« relativ und ihre Auseinanderhaltung Gefühlssache ist, selbst wenn wir — wie wir oben schon getan — noch eine Rubrik »mittelgroß« einschalten wollen. Diese Schwierigkeit läßt sich am ehesten dadurch beseitigen, daß wir von der Art der Grenzführung ausgehen. Wir sahen an den vorgenommenen Beispielen, daß Fluß-, Schlucht- und Waldgrenzen an Kleinformen reich, Kammgrenzen an ihnen arm sind, aber dafür vielfach mittelgroße Formen aufweisen und daß die großen Glieder durch die Natur des Landes oder seiner Teile als geographische Provinzen wesentlich mit bestimmt werden. Jene Glieder, an deren Umgrenzung verschiedene Grenzarten in größerem Maß beteiligt sind, werden wir also der großen Gliederung zuweisen. Ferner sind Flußgrenzen und Grenzwälder zweifellose Säume: wir finden an ihnen Richtungsänderungen des gesamten Saumes, die der großen Gliederung angehören und Biegungen der Grenzlinie innerhalb des Saumes, die gegenüber jenen als Kleinformen erscheinen. Schluchten stellen eine ausgeprägte Grenzlinie dar, aber indem sie viele, doch nicht weite, Abweichungen von der Geraden oder dem flachen Bogen aufweisen, indem sie schwer zugängliche Halbinseln abgliedern, entsteht auch an ihnen eine Art von Grenzsaum und wir werden nicht zweifeln, ihre Windungen innerhalb dieses Gebietes der kleinen Gliederung zuzuweisen. Das gleiche ist dort der Fall, wo die Grenze ein Plateau durchschneidet, die Grenzlinie also innerhalb einer Grenzregion sich windet. Wo sie dagegen dem ausgesprochenen Steilrande eines Plateaus folgt, erscheint sie im engsten Anschluß an die Gesamtform des Bodens und in diesem Sinne als Großform. Noch mehr ist dies bei Kämmen der Fall, deren gerader (Jura) oder sanft gewundener Verlauf die Entstehung einer scharfen Grenzlinie begünstigt und, indem der Kamm sie festhält, auch ihr sich mitteilt. Umbiegungen im Kamm, Abzweigungen von Parallel- oder Querkämmen, denen die Wasserscheide und damit auch die Wasserscheidengrenze folgt, wären also unabhängig von ihrer Größe der »großen Gliederung« zuzuweisen. Dagegen gehört ein Hin- und Herspringen der Grenze zwischen parallelen Kämmen oder, wie an der Ungarngrenze, zwischen dem Gebirgskamm und einer benachbarten andersartigen Grenzlinie (Fluß, Bach o. dgl.) in diesem Sinne ohne Rücksicht auf die Größe der Glieder der »kleinen Gliederung« an. Wenn wir uns vor Augen halten, daß in der Gegenwart bei Kämmen und Steilabfällen der

Grenzsaum nicht mehr erhalten, daß er dort zur Grenzlinie zusammengeschrumpft ist und beide nunmehr — wohlverstanden: bloß nunmehr — identisch sind, gelangen wir auch zu einer allgemeinen Definition: Der großen Gliederung gehören jene Glieder an, welche durch Biegungen des Grenzsaumes entstehen, Kleinformen sind jene, welche auf Biegungen der Grenzlinie innerhalb des Grenzsaumes beruhen.[1])

Diese Definition möchte ich jedoch nur als allgemeinen Wegweiser benützen. Praktisch wird neben dieser morphologischen Einteilung doch auch die absolute Größe der Glieder eine Rolle spielen. Eine kleine Kammbiegung, wie deren etwa zwischen Semmering und Wechsel einige vorliegen, hat anthropogeographisch nicht die gleiche Bedeutung, wie etwa der große Mannersdorfer Vorsprung zwischen Leitha und Leithagebirge. Eine Grenzbeschreibung wird erstere eher übergehen können, als den letzteren. Und so kommt ergänzend auch eine quantitative Betrachtungsweise zur Geltung, welche die kleine Gliederung bestimmt, indem sie durch möglichst kleine Strecken von im allgemeinen gleichlaufender Richtung Gerade legt und die Abweichungen von ihnen ermittelt (Tabelle III), die große Gliederung aber, indem sie solche Grenz-

[1]) Nur ungern verzichte ich darauf, nach diesem Gesichtspunkte besondere Ausmessungen der großen und der kleinen Gliederung vorzunehmen. Allein denselben haftet doch zu viel Subjektives an: es fehlt bei breiten Grenzsäumen genügende Sicherheit für die Linien, welche deren Zug repräsentieren sollen. Bei schmalen Grenzsäumen ist diese Schwierigkeit geringer, doch können auch hier nur approximative Linien erreicht werden. Für die March—Thayagrenze von Theben bis gegen Eisgrub, die ich probeweise ausmaß, beträgt die Grenzlinie 134·4, die Luftlinie 69·1, die Mittellinie des Saumes ziemlich genau etwa 90 *km*. Es würde also die große Gliederung 90 : 69 = 1·3, die kleine 134 : 90 = 1·5 betragen, die Gesamtgliederung ist 1·9. Die oberösterreichische Waldgrenze (Nordostrand des Mühlviertler Einsprunges) mit ihrem relativ einfachen Verlauf, zeigt in ihrem Hauptzug eine Erstreckung von etwa 55, Luftlinie 47·6, Grenzlänge 79 *km* Große Gliederung also etwa 1·2, kleine 1·4, Gesamtgliederung 1·7. In beiden Fällen überwiegt also die kleine Gliederung. Doch ist der Betrag unsicher, ich hätte ebensogut 50 oder 60 *km* einsetzen können. Wo Natursäume fehlen, ist die Unterscheidung noch schwieriger. Man muß hier den »allgemeinen Zug« der Grenze ermitteln. Für die westliche Südgrenze (bis zum Zellerhut) ergibt sich 36 *km* gegen 40·9 Grenzlänge und 32·6 Luftlinie; große Gliederung 1·14, kleine 1·10, Gesamtgliederung 1·25. Es überwiegt also hier die große Gliederung um ein Geringes. Aber all das kann man der Karte mit hinreichender Deutlichkeit entnehmen, ohne unexakte daher beirrende Zahlenwerte. Vielleicht führt mich weitere Untersuchung zu einer besseren Art des ziffermäßigen Ausdruckes.

punkte durch Gerade verbindet, die im Grenzverlauf möglichst weit voneinander abliegen, in der Luftlinie dagegen einander nahe kommen (Tabelle II). Bei meinen Messungen und Untersuchungen ging ich naturgemäß zunächst von diesem quantitativen Gesichtspunkte aus, trug aber dem anderen insoferne Rechnung, als ich bei der Teilung der Grenze in Strecken die Grenzart mit berücksichtigte. Um zu einer Einteilung zu gelangen, die beiden entspricht, mußte natürlich auch experimentiert, Streckenendpunkte um geringes verschoben und andere eingeschoben werden. So wurde auch kontrolliert, ob die berechneten Gliederungswerte wirklich dem Gesamtcharakter der betreffenden Grenzstrecke entsprechen. Diese Kontrolle auch andern zu ermöglichen, dient die Wiedergabe aller Messungen in den Tabellen, während der folgende Abriß nur die Hauptergebnisse kurz mitteilen soll.

III.

Teilen wir die Grenze Niederösterreichs nach ihrer Beschaffenheit, nicht nach ihrer Richtung ein, so ergeben sich sieben Abschnitte von sehr verschiedener Größe: 1. die Flachlandsgrenze im Marchtiefland; 2. die nördliche Hügellandsgrenze im offenen Land; 3. der westliche Grenzwald im böhmischen Massiv; 4. die Fluß- und Bachgrenzen an der Umrandung des Seitenstettener Vorsprunges; 5. die alpine Grenze; 6. die Hügellandsgrenze der buckligen Welt; 7. die Leithagebirgs- und Leithagrenze.

1. Der March- und Thayagrenze im Osten des nördlichen Niederösterreich wird der bereits erwähnte Charakter eines guten Grenzsaumes und einer schlechten Grenzlinie (s. oben S. 175 f., 182) durch den verwilderten Stromlauf aufgeprägt. Die Grenze folgt einem früheren Stromstrich, die Arme wechseln aber oft ihre Bedeutung und ändern ihre Lage, alte Hauptarme werden trocken oder zu bloßen Hochwasserrinnen und so greift die Grenze über den Fluß hin und her. Geringfügige Änderungen der Grenze scheinen allerdings — nach den Differenzen der Sp. K. und A. K.[1]) zu schließen — hie und da platzgegriffen zu haben, im ganzen aber blieb die Grenzlinie stabil und ist daher unnatürlich.[2]) Sie folgt der

[1]) Sp. K. bezeichnet im folgenden die Spezialkarte des militär-geographischen Institutes, A. K. die Administrativkarte unseres Vereines.

[2]) Vgl. Weber, Über die Gränzen des Landes Österreich unter der Enns. Beiträge zur Landeskunde, I. Bd. 1832, S. 179 f., nach dem die Marchgrenze gegen Ungarn 1372 festgestellt wurde, an der mährischen Grenze aber noch im XIX. Jahr-

Thaya auch nicht von ihrer heutigen Mündung aufwärts, sondern bleibt an der March, um diese erst an der mährisch-ungarischen Dreimark zu verlassen und im hydrographischen Wirrsal der Auwälder an die Thaya zu gehen. Letztere, beziehungsweise ihre wechselnden Arme und Altwasser verläßt sie, einem Wagram folgend, zum Teichhubbach, dem Abfluß des Mühlteiches. Die Grenze ist gelegentlich auch durch künstliche Gräben bezeichnet und zeigt in diesen Ausnahmsfällen statt Schlingen eckige Formen. In ihrer großen Gliederung ist sie sehr einfach, längs der March bildet sie eine flache Einbuchtung, deren innerster Punkt etwa bei Angern liegt; die Thayagrenze zeigt einheitliche Nordwestrichtung. Die Gliederung der beiden nördlichen von den drei hieraus sich ergebenden drei Teilstrecken beträgt je 1·9—2, nur die südliche Marchstrecke ist weniger gegliedert (1·5). Da die Gesamtgliederung auch nur 1·9 beträgt, so ist der Einfluß der Großformen auf die Gesamtgliederung gering. Eine Regulierung des Flusses und der Grenze — eine ohne die andere ist kaum denkbar — würde hier eine sehr einfache Grenzgestalt herstellen, aber das Verkehrshindernis, das im Auen- und Altwassersaum liegt, beseitigen und damit den Charakter dieser altehrwürdigen Grenze von Grund aus umgestalten. Daß über die Thayagrenze Wege ins nördliche Marchfeld führen, sie also insoferne auch der Nordgrenze zugerechnet werden kann, wurde schon erwähnt.

2. Die nun folgende Grenzstrecke wird dadurch charakterisiert daß sie durch offenes, fast durchaus waldloses Land (Kulturland) zieht und ziemlich gerade die gleiche Richtung festhält. Als Großformen treten nur im Osten ein stumpfer Vorsprung zwischen Nikolsburg und Laa, dann zwei langgestreckte sanfte Einbuchtungen hervor, zwischen denen die Grenze eine Strecke in der waldigen Schlucht der Thaya liegt. Dieser Fluß böte die einzige, auf weitere Strecken hin verfügbare natürliche Linie, an welche sich die Grenze anlehnen könnte, dies ist aber nur auf kleine Strecken der Fall. Zeitweise mag es in größerem Maße stattgehabt haben — wenigstens zieht das Landbuch im XIII. Jahrhundert die Grenze an der Thaya und Schwarzawa aufwärts und von dieser wieder zur Thaya[1]) —

hundert der jetzt (Spezialkarte u. schon Karte des General-Quartiermeisterstabes) österreichische »Landshuter Wald« strittig war (178).

[1]) M. G., D. Ch. III. Bd., 2. Heft, Ausgabe von Lampel. Dadurch wird eine große Strecke heute mährischen Landes als österreichisch bezeichnet.

aber im allgemeinen ist sie doch eine alte, seit langem stabile Grenze.[1]) Ihre einzelnen Abteilungen lehnen sich z. T. an natürliche Linien an. So bot sich gleich im Osten außer dem Thayabogen im Norden der Polauer Berge auch eine zweite Linie in der tiefen Einsenkung, die sich im Süden dieser Berge hinzieht und zumeist von Teichen und ihren Abflußrinnen eingenommen ist. Die Grenze folgt dieser, steigt vom Mühlteich (166 *m*) zum Steindammer Teich (Nimmersatt 175 *m*) in der 20—30 *m* eingeschrittenen breiten Talung, umgeht den Porzteich und zieht, wo die Einsenkung, ins Thayabecken hinaustretend, ihren einheitlichen Charakter verliert, mit teilweiser Benützung feuchter, niedriger Wiesen, doch nicht immer ihrer tiefsten Stellen, zur Thaya bei Alt-Prerau, wobei sie den vorerwähnten Grenzvorsprung bildet. Trotzdem hat sie die geringe Gesamtgliederung von 1·2; ihr östlicher Teil, die naturentlehnte Teichgrenze ist fast geradlinig. Die zweite Teilstrecke, eine Thayagrenze, hat stärkere Gliederung (1·7). Unbeschadet der neuerlich erfolgten Regulierung ist auch sie von Armen, Altwassern und Wagramen bestimmt, gelegentlich — wohl infolge der Umrandung heutiger oder ehemaliger Waldparzellen — treten eckige Formen auf. So bildet ein geradliniges (1·1) ganz kurzes Stück den Übergang zu der nunmehr folgenden Grenze im offenen Land. Die Gliederung dieser Flußgrenze gehört also wesentlich der »kleinen Gliederung« an. Jener Thayabiegung, an der Znaim liegt, hält sich die Grenze fern. Mit einem Wagram beginnend zieht sie sich an den Abhängen und über die Höhe jener sanften Rücken hin, die ich nach einem häufig dort vorkommenden Berg- und Flurnamen die Schatzgegend nennen möchte, um so lieber, als schon das Landbuch die Grenze »di Tey nider untz uf den Schets, den Schets nider untz in di Tey« gehen läßt. Sie hält sich im ganzen hier an die Wasserscheide der Thaya gegen den Pulkau- und den Retzbach

[1]) Die von Weber a. a. O. 174 erwähnten Grenzbestimmungsarbeiten von 1672—1713 legten wohl nur die bestehenden Grenzen fest. Die Grenzregion war wohl ursprünglich reicher bewaldet, so daß die Bezeichnung »offenes Land« nur für die Gegenwart volle Geltung hat, immerhin aber im Gegensatz zum Grenzwald auch in alter Zeit relativ gilt. Weber macht auf Schwierigkeiten der Grenzbestimmung bei Schaffa (174 f.) aufmerksam, wo in der Tat die Karte des General-Quartiermeisterstabes noch eine etwa andere Grenze hat, als Administrativkarte und Spezialkarte, ferner auf die 1826 bestimmte Grenzverlegung aus der Mittellinie des Porzteiches an dessen nördliche Ränder (S. 177), wo ebenfalls diese Karte noch den älteren Zustand darstellt.

und erreicht Höhen von 230—240 *m*, die relativen Höhen von 40—50 *m* entsprechen. Einzelne höhere Erhebungen bleiben beiderseits unberührt und geradliniger eckiger Grenzverlauf auf ganz kurzen Strecken weist im Detail auf Abhängigkeit von örtlichen Flurgrenzen hin. Sie erreicht weiterhin 285 *m* und 289 *m* und tritt schließlich in Wald, um in einem Graben zur Thayaschlucht zu gelangen. Diese »Schatzgrenze« hat nur geringe Gliederung (1·2). Die Verbindungslinie von der Thaya bei Alt-Prerau bis zur Thayaschlucht an der Grenze umschließt zugleich die östliche von den erwähnten beiden Einbuchtungen der Grenze, die man nach dem Orte Joslowitz benennen kann, ihre Grenzgliederung ist 1·5, jene der ganzen Nordgrenze östlich der Schlucht aber 1·4.

Ganz anderen Charakter hat die vierte Strecke, ein Teil der Thayaschlucht, welche durch ihre Windungen eine Grenzgliederung von 2·2 erzielt. Sie ist waldig und unwegsam — nur die Hardegger Straßenbrücke und der private »Neuhäuselweg« überschreiten sie.[1]) Die Grenze, welche die Schlucht oberhalb der Talweitung der Neunmühlen erreichte, bleibt am Flusse bis etwas unterhalb des Stierwiesberges bei Hardegg. Die Schlucht stellt entschieden als Verkehrshindernis eine gute Grenze dar. Aber auch weiter oberhalb besteht dieses Verkehrshindernis in nahezu gleichem Maße und doch bildet weder die Thaya, noch einer ihrer Quellflüsse die heutige Grenze. Zur Zeit des Landbuches allerdings wird die Grenze von der Lainsitz durch die Ober- oder Auergrube an die Thaya gezogen, scheint also zeitweise der deutschen und vereinigten Thaya bis zu dem erwähnten »Schets« sich ziemlich eng angeschlossen zu haben.[2]) Der heutige Zustand wird verständlicher, wenn wir die Übergänge ins Auge fassen. Gerade im Bereich der wichtigeren Straßenübersetzungen springt die Grenze über, beziehungsweise an den Fluß. Sie sichert Mähren die Beherrschung einerseits der Znaimer, anderseits der Frainer und auch noch der Freisteiner und Loibinger Brücken, Niederösterreich weniger sicher jene des

[1]) Dagegen schneiden die Grenzstrecke östlich von Altprerau 1 Bahn- 1 Reichs- und 6 Bezirksstraßen zweiter Ordnung, sowie 1 dritter Ordnung, die Thayagrenze 1 Bahn- und 1 Bezirksstraße zweiter Ordnung (ein stumpfes Ende), die Schatzgrenze 1 Bahn-, 1 Reichsstraße, je 3 Bezirksstraßen zweiter und dritter Ordnung (zwei stumpfe Enden), die mährische Grenze westlich der Schlucht aber 5 Straßen zweiter und 3 dritter Ordnung. Vgl. auch S. 180 Anmerkung 1.

[2]) Die Obergrube setzt Lampel in seiner Ausgabe gleich mit Auern in Mähren.

Hardegger Übergangs[1]) und tritt endgültig auf das linke Ufer vor den von Drosendorf beherrschten Brücken bei Thürnau und bei Drosendorf. Freilich stellt sie zugleich auch eine Abkürzung gegenüber den Flußwindungen dar und kann von Lundenburg bis Drosendorf als eine »ideale Thayagrenze« bezeichnet werden, bei der die wichtigen Brückenköpfe und Zollstationen jeweils ganz in der Hand eines der beiden Grenznachbarn liegen.

Die Thayaschlucht bildet einen kleinen Grenzvorsprung; das letzte Stück der mährischen Grenze, das wieder durch offenes Land führt, bildet die westliche der beiden flachen Grenzeinbuchtungen (von Stallek), der eine Gliederung von 1·3 entspricht, während zwei Sehnen des Bogens nur je 1·2 aufweisen. Erst die Gesamtstrecke von dem Ostende der Schluchtgrenze bis zur Dreimark mit Böhmen ergibt eine Gliederung von 1·5. Von dem Walde bei der Thaya, wo die Grenze côte 524 nahekommt, tritt sie heraus, um Höhen zwischen etwa 450—480 *m* zu folgen. Im östlichen Teil weder an Wasserscheiden, noch an charakteristische Erhebungen oder Kulturengrenzen gebunden, benützt sie nach der Überschreitung der waldigen Thayaschlucht (zu der sie in einem Graben herabgeht) bei Drosendorf (in 362 *m*) teilweise Bachläufe und Talfurchen und erreicht hier mehr als 500 *m*. Nachdem sie bei der Rothmühl nächst Neustift (430 *m*) die Schlucht der mährischen Thaya überschritten, folgt sie streckenweise kleinen Wasserscheiden (so nahe côte 593 und 582), aber nicht immer und erreicht in rund 600 *m* Höhe das triplex confinium, wo der niederösterreichische Grenzzipfel den Hohen Stein (680 *m*) halbinselartig umschließt. Westlich der Rothmühle sind Wälder noch häufig an der Grenze erhalten und man kann mit der Dreimark oder auch mit der Nordspitze der kleinen Grenzhalbinsel — die eine schnurgerade, künstliche Grenzstrecke von etwa 800 *m* mit jener verbindet — den Anfang der Waldgrenze ansetzen. Das letzte Stück, das wir betrachteten, verwendet »natürliche Grenzen« wiederholt in kleinem Maßstabe, ist aber charakterisiert durch seinen kurzen, keineswegs naturbedingten und oft eckigen Gesamtverlauf, der auf die Anlehnung an die Grenzen kleinerer Verwaltungs-Einheiten schließen läßt. Es ist somit ein verkleinertes Abbild der ganzen Nordostgrenze, deren Unter-

[1]) Der »Neuhäuselweg«, den die Windungen der Thaya fast ganz zwischen niederösterreichisches Gebiet bringen, ward wohl von einem Bau auf dem mährischen Riegel (jetzt Ruine) beherrscht.

abteilungen die Talung der Teichgrenze, offenes Land, Fluß, offenes Land (Schatzgegend), Schlucht, nochmals offenes Land — also bald naturgemäße, bald naturentlehnte, bloß die Rainziehung begünstigende, bald rein künstliche Grenzen — umschließen. Und doch ist diese Grenze nicht unzweckmäßig infolge ihrer geringen großen und kleinen Gliederung. Es galt eben hier, wo die Natur so wenig Anhaltspunkte gab, aus der Not eine Tugend zu machen.

3. Ganz anders stellt sich die nun beginnende böhmische und oberösterreichische Waldgrenze schon in der Gliederung dar. Wir sehen hier die große Gliederung sehr entfaltet, die kleine nur ganz ausnahmsweise — etwa wo die Lainsitz Grenzbach ist, oder wo die Grenze zwieselnden Bächen folgt — stärker entwickelt. Die Gliederung kleiner Strecken hält sich daher zwischen 1·1 und 1·5, ebenso jene größerer Strecken von gleicher Grundrichtung. Die großen Glieder (Halbinseln und Einsprünge) zeigen dagegen hohe Werte: der kleinen Grenzhalbinsel am hohen Stein schließt sich der Gotschaltinger Einsprung an, durch den auch der niederösterreichischen Landschaft östlich von ihm eine Art Halbinselcharakter gegeben wird (Grenzgliederung gegenüber der Verbindungslinie der Buchtenden 2·3), diesem der rechteckige Litschauer-Vorsprung (3·0), die Kösslersdorfer Bucht (1·9), dann folgt nach einer größeren Strecke einfachen Grenzverlaufes der große Mühlviertler Einsprung (3·1), durch den in Gemeinschaft mit der Kösslersdorfer Einbuchtung eine ungestalte Halbinsel entsteht. Dieser »Weitraer Vorsprung« hat in der Dreimark auf dem Schanzberge ein ausgesprochenes Kap. Eine so reiche Grenzgliederung ließe eine große Zahl von Straßen erwarten, welche die Grenze überschreiten. In der Tat durchschneidet mitunter eine gerade Verbindung solch eine Bucht (Straße Kautzen-Reingers die Gotschaltinger Bucht). Im ganzen aber sahen wir diese nördliche Westgrenze Niederösterreichs straßenarm. (Vgl. oben S. 184.) Nur das Lainsitztal macht eine Ausnahme und auch jener Teil der Waldgrenze, der westöstlich läuft, schneidet wichtige nach Norden führende Straßen. Die Ursache dieser Straßenarmut ist in der Beschaffenheit des Waldes und in seiner Volksleere zu suchen. Als Grenzsaum haben wir ihn schon betrachtet. Zu untersuchen ist noch, wie die Grenzlinie in diesem Terrain gelegt wird.

Charakteristisch für den unebenen Grenzwald ist, fast noch mehr als seine Ungangbarkeit, insbesondere seine Unübersichtlich-

keit. Dadurch verlieren die höchsten Erhebungen und die wasserscheidenden Rücken den militärischen und geodätischen Wert, der ihnen im offenen Lande eignet. Hier im Walde kann man sie weder von weitem wahrnehmen, noch von ihnen aus weite Landstriche überblicken. Verschwindet doch im 400—700 Meter hohen Land hier selbst die »europäische Hauptwasserscheide« zwischen Thaya und Lainsitz im Hügelgewirr und bleibt ohne Belang für die Grenze. Rodungen und Schläge, die Ausblick gewähren, sind beinahe wichtiger und noch heute schließt sich die Grenze öfters mit eckigem Verlauf an Rodungsgrenzen an. Vor allem aber wird das Terrain von den Tiefenlinien gegliedert, wo solche ausgesprochen genug sind und daher insbesondere auch in den höheren Teilen. Die Rolle dieser Bachgräben, welchen die Grenze des öftern folgt, ist eine recht verschiedene, je nachdem sie als Pfade dienen, oder durch ihre Ungangbarkeit die Teilung und Orientierung erleichtern. Wo sie fehlen, zieht der Forstmann, dem hier die Markscheiderei obliegt (denn kaum je kommen die Gemarkungen der urbaren Gebiete aneinander heran), am liebsten die Grenze gradaus, hügelauf, hügelab, durch Berg und Tal, quer über Bäche und Flüßchen, sowie er den meist geradlinigen Waldschlag als Weg benutzt.[1]) Sehen wir so oft Waldschlag und Tiergartenmauer als Grenze, so ist wieder dort, wo Bacheinrisse zum Grenzzug benutzt werden, eine starke Gebundenheit an sie bemerkbar. Die Grenze läuft oft einen Bach hinab bis zur Vereinigung mit einem anderen und geht dann von der Zwieselung hinauf, auch wenn die beiden Rinnen einander nahe liegen. Oft ist damit der Vorteil eines beherrschenden, auch wohl Ausblick gewährenden Vorsprunges verbunden, der die Sicherung der Grenze erleichtert (Schanzberg am Trifinium Böhmens und der Erzherzogtümer). So entstehen schmale Grenzhalbinseln. Ist aber der trennende Riegel langgestreckt und niedrig, so schneiden nicht selten Grenze und Grenzweg ein Stück von ihm ab und springen zum nächsten Bachlauf über. Im flacheren Lande schneidet die Grenze gern den obersten Lauf von Bächen ab, ebenfalls dem kürzern Verlauf zuliebe. Das alles sind Grenzlinien, wie sie dem Bedürfnis des Herrschafts- oder Gemeindebesitzes entsprechen, keine Grenzen, wie sie ein Staatsmann im großen ausstecken ließe. Sie zeigen uns, wie hier die Landesgrenze aus dem Aneinander-

[1]) Ein Beispiel: Südlich vom Stankauer Teich weist ein Bach der Grenze die Richtung, sie folgt ihm aber nicht direkt, sondern einem nahen Waldschlag.

stoßen der einzelnen Dominien im Grenzsaum erwuchs. Sie konnte sich verschieben und verschob sich in weitem Umfang, aber sie wurde nicht im großen reguliert, wie dies etwa im übersichtlicheren Alpenland geschah. Es lag auch dazu hier im unbewohnten Grenzsaum keine Nötigung vor. Kommt doch der Linie hier überhaupt nur geringe Bedeutung zu. Soweit sie in Frage steht, ist hier die Grenze unfertig zu nennen.[1])

Die einzelnen Teile der Waldgrenze zeigen Besonderheiten. Die ihr angehörige Partie der Nordgrenze umfaßt besser gerodetes Waldgebiet und wird von Hauptstraßen gequert.[2]) Ihre großen Glieder bewirken eine Gesamtgliederung von 1·8. Die Westseite des Litschauer Vorsprunges ist dagegen unbewohntes Waldland von weniger als 500 Meter Höhe, reich an Waldteichen, die daher auch gelegentlich zur Grenzführung benutzt werden, während sonst die Grenzen größerer Forste für sie maßgebend sind. Nur eine Straße schneidet diese Grenze, gar kein nennenswerter Verkehrsweg die ähnlich beschaffene Südseite der Kösslersdorfer Bucht. Auch hier ist die Gliederung durch Großformen bestimmt, 1·9, die kleine Gliederung dagegen sehr gering. Die geradlinige Westseite des Weitraer Vorsprunges ist wenig gegliedert. Die zwei Teile, in die ich sie zerlegte (Gliederung 1·1 und 1·3), zeigen große Verschiedenheiten durch ihre verkehrsgeographische Stellung. Der nördliche umfaßt den Austritt der Lainsitz und der ihr folgenden oben erwähnten Straßen aus Niederösterreich (Reichsstraße und 2 Bahnen, 1 Straße dritter Ordnung). Das Land ist daher hier stärker gerodet, die Sümpfe liegen vielfach offen, während sie weiter nördlich der Wald verbirgt. Südlich von den Böhmdorfer Teichen verläßt die Grenze den Rand des Wittingauer Beckens, dem sie sich von der Nordspitze an nahe hielt und tritt in höheres Land; um den Schanzberg (Trifinium) sind Höhen bis 1000, ja 1100 Meter häufig. Demgemäß ist die Art der Grenzen verschieden. Bis zum Böhmdorfer Teich sind wirkliche »nasse Grenzen« nicht selten: von

---

[1]) Drastisch genug sagt noch Weber, Beiträge zur Landeskunde, 1832, 204 von der oberösterreichischen Waldgrenze, allerdings nicht von ihr allein, daß sie »nur faktisch bestehen, nirgends einen Grund oder Bestimmung haben, somit lediglich der Gutmütigkeit der Anwohner überlassen sind«. Kurz sagte 1809, man wisse noch heutzutage nicht, wo Österreich aufhöre und Böhmen anfange. Über den Grenzwald vgl. Lampel in den Blättern unseres Vereins XXX, 311 ff., XXXIII, 413 f.

[2]) Vgl. oben S. 179 f., 184 u. S. 180, Anmerkung 2.

Kösslersdorf, das die charakteristische Form einer Kolonie und den bezeichnenden slavischen Namen Novaves hat, folgt die Grenze im offenen Lande sogar längere Zeit dem Reißbach,[1]) der Lainsitz mit all ihren Windungen und der Černa sloka. Weiterhin aber überwiegen geradlinige Grenzen, oft Tiergartenmauern, weit über die Anlehnungen an Bachgräben und Rücken.[2]) Die Quellen der Lainsitz schneidet die Grenze ab — der gerade Verlauf geht hier über Oro- und Hydrographie!

Anders an der oberösterreichischen Waldgrenze. Wie die böhmisch-oberösterreichische ist sie durch die Wasserscheide (u. zw. hier jene des Kamp gegen Naarn und Aist) im allgemeinen geleitet. Sie folgt ihr aber durchaus nicht genau; sie ist keine Wasserscheiden-, sondern fast durchaus Bachgrenze oder besser Grabengrenze. Die offenbar einst befestigte Grenzhalbinsel des Schanzberges (1004 Meter) eröffnet eine Reihe ähnlicher Sporne (z. B. Kronberg); andere schneidet die Grenze ab und gern geht sie über die kurzen Wasserscheiden zwischen Gegenbächen. Die Ursache dieser Verschiedenheit zeigt die Karte: hier fehlen die großen, von regelmäßigen Schlägen durchzogenen, geradlinig ummauerten Tiergärten und Forste fast ganz, der unbewohnte Weinsberger Wald ist noch in urwüchsigerem Zustand und die Grenze quert ihn nicht, wie den Freiwald, sondern hält sich an seinen Westrand. An diesem aber treffen wir keine ausgedehnten Waldsümpfe, wie an der Böhmengrenze, und statt der forstlichen Latifundien relativ zahlreiche kleine Orte und Höfe. Verhindert das eine Abgrenzung durch große langfortlaufende Linien und kommen die kleinen Naturformen mehr zur Geltung, so wird dies auch dadurch befördert, daß es sich nicht um eine Reichsgrenze, die Einfachheit fordert, sondern um

---

[1]) Wenn Meiller und Lampel (in seiner Ausgabe) in ihm mit Recht die »Gosteyz« des Landbaches, oder den Kastanizabach erblicken, wäre diese unregelmäßige Grenze alt. Doch ist hier eine Schwierigkeit: der Reißbach ist ein rechter Nebenbach der Lainsitz, die Reihenfolge »Wasserscheide, Chunigesprunn, (Landgraben?), Gosteyz, Lůnsnich, Owergrube, Tey« läßt aber einen linken erwarten. Über Grenzstreitigkeiten am Reißbach im XVIII. Jahrhundert siehe Weber, S. 172 f.

[2]) Daß die Grenze nicht ganz jungen Herrschaftsgrenzen folgt, scheint die A. K. auf Bl. B. 4 zu zeigen, wo der große Tiergarten beim Sofienschloß zu Böhmen, ein kleiner Annex desselben aber zu Niederösterreich gehört. Die Grenze des Landbuches aber deutet auf einen abweichenden Zug hin, nach dem damals noch Böhmen bis Weitra reichte wie in früherer Zeit. Vgl. auch Blumenbach, S. 14.

eine innere Abgrenzung handelt. So ist auf der Südseite des Weitraer Vorsprunges bis zum Abbiegen vom Großen Kamp dei Grenze reich an Kleinformen (Gesamtgliederung 1·3). Von hier zur Donau dagegen im allmählich absinkenden Lande, das durch die geradewegs der Donau zugehenden Gräben parallel gegliedert ist, finden wir wieder größere Glieder (Gliederung 1·5). Hier treffen wir ein topographisch schwer verständliches Überspringen vom Sarmingbach (nicht an der tiefsten Einsenkung) zum kleinen Isper, von diesem wieder nach Westen, endlich an der Donau bei Hirschenau wieder nach Osten.

So erscheint uns hier im natürlichen Grenzsaum die Grenzlinie in all ihren verschiedenartigen Teilen recht willkürlich, als die Zufallsgrenze der von beiden Seiten im Wald zusammentreffenden Besiedlungen und Besitzansprüche.

4. Den Seitenstettener Vorsprung (3·0) umschließen fast völlig »nasse Grenzen« von verschiedener Beschaffenheit. An der Donau zeigt uns die A. K. noch eine unregelmäßige, vom Stromstrich abweichende Grenze, die Sp. K. aber eine durch die Regulierung geschaffene, einfache Stromstrichgrenze. Ihre Gliederung (1·3) beruht ausschließlich auf den Windungen des Flußlaufes als ganzem — das zeigen uns die minimalen Gliederungswerte (1·0—1·2) für im großen gleichgerichtete Strecken und der Umstand, daß der größte von diesen Werten auf die Schlucht bei Grein fällt. Im Vergleich zu March- und Thayagrenze stellt uns diese eine moderne Flußgrenze dar. Daß der Fluß und sein Auensaum aber auch heute ein gewisses Verkehrshindernis bildet, sehen wir aus seinem Verhalten zu Straßen, Brücken und Überfuhren. Nur ganz im Westen zwei wichtige Übergänge, deren einer nur dadurch unserem Kronlande zufällt, daß die Ennsgrenze an der Mündung dieses Flusses nicht dem Hauptarm, sondern einem versandenden westlichen folgt.[1])

Der Ennsgrenze gedachten wir bereits. Auch sie ist mit ihrer ziemlich geringen, den Windungen des Flußtales als ganzem zuzuschreibenden Gliederung (1·4) eine gute Grenze und dankt dies zum Teil dem größeren Gefälle, zum Teil wohl künstlichen kleinen Beeinflussungen des Flusses und der Grenze.[2]) Von Steyr

---

[1]) Siehe oben S. 185, Anmerkung 1.

[2]) Zwischen A. K. und Sp. K. erfolgte nur bei Gollensdorf eine kleine Verlegung des Stromstriches und der Grenze; sonst zeigt A. K. nur eine winzige Abweichung zwischen Stromstrich und Grenze. Aber Weber a. a. O. S. 203,

an bildet der Ramingbach oder Kleinramingbach die Grenze bis nahe an seinen Ursprung, eine ziemlich gerade und gute Grenze (Gliederung 1·2) durch ein breites, aber ortarmes Tal, das erst seit kurzem im unteren Teil ein Sträßchen durchzieht. (A. K. Bl. A 8 hat noch bloß einen Fahrweg.) Diese Grenze liegt ungefähr in der Mitte zwischen der Bahn Amstetten—St. Valentin und der westwärts verlaufenden Ennsstrecke von Kastenreith zur Mündung des Trattenbaches; die mit dem Daxberg beginnende Wasserscheide zwischen Enns und Ips schließt sich im Nordosten unmittelbar an die Hänge des Ramingtales an und wo sie einen deutlicheren orographischen Charakter annimmt, geht die Grenze auf sie über. Dies Stück Talgrenze hat also nur die Bedeutung einer möglichst kurzen Verbindungsstrecke.[1])

5. Von dem Ursprung des Ramingbaches bis zum Mönnichkirchener Sattel zieht sich die Alpengrenze. Sie verläuft teils im Hochgebirg, teils im waldigen Mittelgebirg. Wenn ich sie als Wasserscheidengrenze bezeichne, so ist damit auch gesagt, daß sie die typischen kleinen Abweichungen von der Wasserscheide besitzt, die aus dem Charakter der Grenze als einer Verkehrshindernisse verbindenden Linie, aus der Unsicherheit der Wasserscheiden an manchen Stellen, endlich aus der Abneigung einer präzisen Grenzführung vor Umwegen geographisch und aus den an diese Momente anknüpfenden Streitigkeiten historisch sich ergeben. Bevorzugte Stellen für solche Abweichungen sind vom ersten Gesichtspunkt aus Durchbruchstäler, vom zweiten weite Plateaux, vom dritten weit in das Gebirg einspringende Kessel, Beispiele etwa Mandling, Raxalpe, die Gegend südöstlich vom Dürrnstein. Außerdem sehen wir die Grenze abhängig von dem verschiedenen Verhalten der Wasserscheide zur Hauptrichtung der Ketten und Plateauabfälle, die nach West bis Südwest geht. Eine starke Abweichung von der Wasserscheide bedeutet nur der Mariazeller Einsprung, an dem die wasserscheidenden Höhen nur selten aus der Wald- in die Mattenregion aufragen und führende Ketten

dessen Schilderung dieses Wildwassers für den untersten Lauf noch teilweise zutrifft, spricht von einem Durchstich bei Kötting 1810 und einem lokalen Grenzvergleich 1776.

[1]) Wenn Weber noch 1832 die Westgrenze von Steyr zur Dreimark nur als Privatgrenze der Herrschaften bezeichnet (a. a. O. 203, 204), die nicht »ausgezeichnet« wurde, so spricht das für die ungezwungene natürliche Entstehung derselben.

nicht überall deutlich sind. Hier ist einerseits die Unübersichtlichkeit des niedrigen Waldlandes historisch wirksam geworden, anderseits die relative Leichtigkeit eines Überganges, endlich die Entstehung und der verkehrsgeographische Einfluß des großen Wallfahrtszentrums, nach dem die Wege konvergieren.

Charakteristisch ist die Zusammensetzung der Alpengrenze aus kurzen, geradlinigen oder wenig gewundenen Stücken mit einer Gliederung von 1·0—1·4, aus deren oft in rechtem Winkel erfolgenden Vereinigungen sich Großformen mit meist erheblich höheren Quotienten ergeben. Die kleine Gliederung ist also einfach, aber auch die scharfen Ecken der großen Glieder entwerten die Grenze nicht, die durch ihre Erhebung über die Nachbarschaft und ihren meist unzweifelhaften Verlauf eine gute Grenze darstellt.

Das Stück bis zur Voralpe, das wir noch der Westgrenze Niederösterreichs zuwiesen, zeigt uns, wie die Grenze ein rostförmig angeordnetes Gebirge senkrecht auf seine Hauptrichtung (Südwest) schneidet. Wir sehen, wie sie den Hauptkämmen meist nur kurz folgt, dann auf Nebenkämmen und über Sättel, seltener längs eines Baches zum Sattel gehend (so beiderseits des Sattels von Oberland) dem nächsten Hauptkamme zugeht und dies mehrmals wiederholt. Dabei bleibt sie aber auf der Wasserscheide und schneidet genau auf dieser die verkehrsreichen Sättel von Oberland (515 *m*, Bahn Waidhofen—Kleinreifling) und am Saurüssel (553 *m*, Eisenstraße Gaming—Weyer). Aus der Mittelgebirgshöhe dieser Kammgrenze und über die Waldregion erhebt sich erst das Plateau der Vor- oder Esslinger Alpe. Auf diesem, wo eine führende Kammlinie fehlt, geht die Grenze in eckigem Verlauf über beide Gipfel côte 1769 (Fürhaupt oder Stumpfmauer) und côte 1727 (Tanzboden oder Voralpe). Zwischen beiden fällt der Frenzgraben nach Westen, dem die steirisch-oberösterreichische Grenze folgt. Diese letztere ist geographisch gut begründet und markiert durch die Ennsenge unterhalb Altenmarkt, wo die Mündung der Frenz Raum zur Errichtung eines Zollhauses bot. Bei der Unwegsamkeit des gegenüberliegenden Ufers hat es nichts Verwunderliches, daß die Grenze Oberösterreichs und Steiermarks die Enge hinaufläuft bis zum Altenmarkter Übergang und dann der Laussa folgt. Die beiderseitigen Bachgrenzen Laussa und Frenz sind bedingt durch die Grenzsetzung in der Enge selbst. Die niederösterreichisch-

steirische Grenze geht vom Tanzboden ziemlich geradewegs (1·1) auf den Gamsstein-Kamm, den sie bei côte 1765 erreicht. Hier beginnt dann die Südgrenze Niederösterreichs. Für das besprochene Stück ist ferner charakteristisch der Verlauf der Wasserscheide und Grenze nahe an der Enns und die durch den Gebirgsbau bedingten großen Glieder: Gaflenzer Einsprung (1·9, innerster Teil 1·4) und Hollensteiner Vorsprung (2·0). Verkehrsgeographisch ist diese Westgrenze vor der Südgrenze ausgezeichnet: 1 Bahn, 2 Straßen zweiter und (gleich oberhalb der Ramingbachgrenze) 2 Straßenstümpfe dritter Ordnung treffen sie.

Die alpine Südgrenze zerfällt durch die große Gliederung in drei Teile, die westlichste fast geradlinige Grenze bis zum Zellerhut (1·2), die große Mariazeller Bucht bis etwa an den Hüttenkogel[1] (1·6 bis 1·7, innerste Bucht 1·9) und die südostlaufende Grenze bis Mönnichkirchen (1·4), deren bedeutendste Einbuchtung jene am Semmering (1·6) ist. Verkehrsgeographisch sind diese Abschnitte sehr verschieden: Den ersten quert nur eine Straße erster Ordnung durch die Mendling, die seine stärkste, aber auch nur geringe Einbuchtung bildet. Der Zeller Bucht gehen — abgesehen von den stumpf endenden Straßen (Rottenbach) und Bahnen (2), deren eine man nach Zell fortsetzen will, — je eine Straße erster, zweiter und dritter Ordnung zu, dazu kommen als wichtiger Zugang die durch den Zeller Steig verbundenen Straßenstümpfe am Lahnsattel und im nördlichen Preintal und auch die der folgenden Abteilung zugewiesene stumpf endende Naßwaldstraße ist durch den Kaisersteig in die Attraktionssphäre von Mariazell gerückt. Der dritte Abschnitt, den die Straße erster Ordnung bei Mönnichkirchen abschließt, hat nur zwei Durchgangsstellen von sehr verschiedener Wichtigkeit, Semmering (Bahn und Reichsstraße) und die Gegend des Fröschnitz- und Pfaffensattels (2 Straßen dritter Ordnung), neben denen die stumpfen Straßenenden in Naßwald und Prein bloß von touristischem Wert sind. Die Gestalt dieses letzten Grenzstückes gemahnt an die alpine Westgrenze. In der Tat ist der Unterschied in den Verkehrsverhältnissen der drei Abschnitte von dem Verhältnis der Grenze zum Gebirgsbau mit beeinflußt. Im Westen geht sie der Hauptrichtung der Ketten und

[1]) oder an die Mürzgrenze bei Frain. Ein guter Teilungspunkt wäre auch der Ameiskogl auf der Schneealpe, doch würde durch eine solche Einteilung die Plateaugrenzstrecke auseinander gerissen.

Plateauabfälle gleich. In der Mitte wird sie durch das verkehrsgeographische Gebiet der Pforte von Zell und die im niedrigeren Lande verworrene Wasserscheide veranlaßt, von dieser Richtung und insbesondere von den Kämmen abzugehen; es ist eine Waldregion mit Schlucht- und Bachgrenzen, oft abseits der Wasserscheide. Im Osten ist die Grenze wieder eine typische Wasserscheidengrenze: sie quert zunächst rostförmig angeordnete Kalkalpenplateaus und zentralalpine Kämme in der uns schon bekannten Weise, findet aber auch gewundene Kämme, besonders am Ostende, welche die Verbindung im Gebirgsroste herstellen.

Der erste dieser drei Teile zeigt am West- und Ostende Kammgrenzen, in der Mitte Grenzen, die sich dem charakteristischen Steilabfall eines Plateaus (Scheibenberg, Hochkaar) anschließen, aber auch einige Besonderheiten. Kleine geradlinige Übergangsstrecken ohne Rücksicht auf das Terrain oder das Abschneiden eines oberen Bachbodens (am Scheibenberg) finden wir nicht auffallend. Almböden werden ja je nach ihrem Wert und ihren Zugangsverhältnissen entweder im ganzen einer Hand überlassen oder es erwachsen aus abwechselnder oder gemeinsamer Benützung Grenzstreitigkeiten und willkürliche Abgrenzungen. Daß solche in später Zeit hier auch die Landesgrenze beeinflußten, erfahren wir von Lampel.[1]) Geradezu selbstverständlich aber ist, daß die Grenze einen Engpaß wie die Mendling aufsucht und ihm geradlinig zustrebt. Ein solcher Engpaß an wichtiger Straße ist für den Verkehr und seine Beherrschung weitaus bedeutender, als die flache Talwasserscheide — es ist einer der ursprünglichen Punkte des Grenzzuges und eine Abweichung von ihm der Wasserscheide zuliebe wäre unpraktisch und vermutlich späteren Ursprunges. Das zeigen analoge Fälle in Hülle und Fülle. Interessant ist dagegen eine

---

[1]) Weber a. a. O. 200 verlegt die Grenzregulierung in der Mendling und am Scheibenberg in die Jahre 1676 und 1827. Lampel behandelt die dortigen Grenzstreitigkeiten in den Blättern des Vereines für Landeskunde XX, 323 ff. Er bringt ein Beispiel, wie strittige Almböden gemeinsamer Nutzung unterworfen und damit die Grenze unsicher wurde. Die Kammgrenze ist auch nach Lampels Darstellung schon im XII. Jahrhundert hier vorhanden; wenn er a. a. O. aus dem Landbuch für das XIII. Jahrhundert ein Übergreifen Österreichs bis auf die Kräuterin und an die Salza folgert, so scheinen mir die dazu führenden Namendeutungen, die seither Hasenöhrl bestritt, keineswegs sicher genug und das Verlassen der in der Natur scharf vorgezeichneten Grenze ist aus geographischen Gründen unwahrscheinlich.

Stelle, wo die Grenze vor alters strittig war[1]) und strittig blieb, so daß **noch im XIX. Jahrhundert eine Veränderung** platzgriff. Von der Hochkirchen in den Gößlinger Alpen geht die Wasserscheide über Dürrenstein (1877 *m*), Kuhalpe, Rothstein, Pernrieß-Sattel (etwa 1049 *m*) zum hohen Marcheck und bildet einen zur Grenzführung gut geeigneten hohen Gebirgsbogen, der eine Grenzgliederung von 1·7 hätte. Die heutige Grenze folgt ihm aber nicht, sondern geht unter Anlehnung an Nebenkämme und einen Bach ziemlich direkt (1·2) von der Hochkirchen zum Marcheck. Das so zu Niederösterreich geschlagene Gebiet jenseits der Wasserscheide, das Maximum der alten Admonter Ansprüche, umfaßt über 34 km^2. Es ist mir keine neuere Karte bekannt, die es mit voller Deutlichkeit zu Steiermark wiese — die Gebirgszeichnung der älteren ist zu unzuverlässig — wohl aber erscheint ein kleinerer westlicher Teil dieses Gebietes, der eigentliche **Rottwald** noch auf einzelnen Karten des XIX. Jahrhunderts als steirisches Gebiet.[2]) Seine Grenze, die (verglichen mit dem geradlinigen Abstand ihrer Trennungspunkte von der heutigen Grenze) eine große Entwicklung (3·0) zeigt, geht nicht ganz an den Dürrensteingipfel heran, sondern folgt einem Sporn, den Ginzelstein und Rösselstand bezeichnen, an den untersten Moder-(Rott)bach, bei dessen Mündung sie die heutige Grenze erreicht. Dieses Gebiet von mehr als 9 km^2 weist z. B. Becker-Steinhausers Karte von Niederösterreich 1853 und R. A. Schulz' Spezialkarte von Österreich unter der Enns noch in der mir vorliegenden Ausgabe 1868 der Steiermark zu, während L. Schmids Karte der Erzherzogtümer (1814, das mir vorliegende Blatt wohl 1852 ausgegeben) die heutige Grenze der Sp. K. und A. K. aufweist. Demnach dürfte die Karte des Generalquartiermeisterstabs (Umgebungen von Waidhofen, noch in Ausgabe 1870) und nach ihr die Karte 1:144.000, die unser Verein den Teilnehmern seiner Sommerversammlung 1868 widmete, die damalige Sachlage richtig wiedergeben, indem sie dieses Gebiet, wie ein strittiges, besonders umgrenzt. Dadurch wird der Eindruck, den die Linienführung der heutigen Grenze macht, als ob sie eine jugendliche Abkürzung des zu gebogenen Grenzverlaufes darstellte, gerechtfertigt.

---

[1]) Vgl. **Lampels** eingehende Erörterungen über die durch die wechselnde Nomenklatur der Gewässer sehr verwirrte Frage. Blätter des Vereines für Landeskunde, XX, 302—318 (bis 1699).

[2]) Nach **Lampels** Auffassung das eigentliche admontische Besitztum.

Daß hier die Grenze so lange schwankte, ist geographisch verständlich daraus, daß die Kammlinie ebenso, wie der erwähnte Riegel leidliche Anhaltspunkte für eine Grenze boten, daß der Teil des Gebietes östlich von dem Riegel durch Sättel und Holzabfuhr zum Ipsgebiet hin gravitiert, der westliche aber sein Holz zur Lassing führt, daß das ganze Gebiet dichten, schwer gangbaren Wald umschließt, den uns noch neuestens Zetsche[1]) als wahrhaften Urwald schildert, aber auch die weitere Umgebung fast unbewohntes Waldland ist, daß endlich die heutige Grenze dem Gesamtzug der Grenze entspricht und kurz ist, historisch dagegen aus dem Umstand, daß hier eine Herrschaftsgrenze im weiten Wald zugrunde liegt und die beiderseitigen Ansprüche, juristisch bis in späte Zeit verfochten, lebendig blieben. Das Endergebnis ist aber hier, wie in vielen ähnlichen Fällen, eine Vereinfachung, Regulierung der Grenze auf Kosten ihres »natürlichen« Verlaufes.

Die Grenzbucht von Mariazell wird charakterisiert durch eine Lücke zwischen Zellerhüten und Göller, in welcher die Wasserscheide der Salza und Erlaf sich nordwärts vorschiebt. Diese Region niederen Waldlandes wird im Norden durch den Ötscherzug nur unvollkommen abgeschlossen, im Süden wechseln Massive und tiefe Täler in einer für die Grenzlinie unerwünschten Weise. Die Salza aber sammelt in der Gegend von Mariazell die von Süd, Ost und West zusammenlaufenden Wege, und sie überschreiten von hier aus vereinigt die Wasserscheide und die ihr vorlagernden Hindernisse (Schluchten oder Wegsteilen). Die Entwicklung dieses Ortes zu einem Verkehrszentrum ist also in der Landesnatur begründet; beschleunigt wurde sie durch die Entstehung der Zelle und die frühe Wichtigkeit der Saline im Halltal, welche auch den Verkehr über die angrenzenden westlichen und östlichen Sättel belebten. Begreiflich, daß schon im XIII. Jahrhundert Lilienfeld und St. Lambrecht um diesen wichtigen Besitz in Streit waren, obwohl er weithin von unbesiedeltem Wald umgeben war.[2]) Den von Lampel[3]) erörterten meist juristischen Grenzzwistigkeiten wohnt hier überhaupt ein großer Zug bei. Man stieß zweifellos zunächst bei der Wald-

[1]) Bilder aus der Ostmark. Innsbruck 1902, S. 183 ff.

[2]) Der »Neuwald« war einst ausgedehnter. Weber (199) nennt das ganze Grenzgebiet der Herrschaften Lilienfeld, Weißenburg und Gaming bezeichnend den Holzhüttenboden.

[3]) Blätter des Vereines für Landeskunde, XX, 278—301.

nutzung aufeinander und die Streitigkeiten enden mit kleinen Gebietsverschiebungen, aber ihnen zugrunde liegt doch der Streit um das ganze natürliche Gebiet. Das Schwanken der Besitz- und Landesgrenze zwischen Erlaf, ja Ötscher einerseits, Salza anderseits ist bemerkenswert. Lampel hat kaum Unrecht (S. 292), wenn er eine vorübergehende Bestimmung Ottokars (1266), nach welcher die Landesgrenze die Zeller Bucht abschneiden sollte,[1]) mit dem Bestreben des Ofener Friedens nach Schaffung einer glatten Grenze in Ideenverbindung findet. Im Osten zeichneten die Pässe des Semmering und von Mönnichkirchen eine solche vor, hier fehlt aber eine ähnliche Grundlage der Grenzlinie, während der Wald als Grenzsaum voll entfaltet ist. Die mannigfachen alten Grenzlinien lehnen sich daher außer an kurze Kämme vorwiegend an Flüsse, Bäche, den See an. Ebenso folgt die heutige den Furchen: Zistelbrunngraben, Erlaf, Erlafsee, Mühlgraben, schwarze Wolster, Ottersbach, weiße Wolster, Pöllinggraben, Neuhausgraben, Salza, Terz, Kriegskoglbach, stille und kalte Mürz, Grasgraben, zwischen denen nur kurze Verbindungsstrecken sind. Wir finden. wie im Nordwald, mehrmals Zwieselgrenzen (Ottersbach-Wolster, Salza-Terz, Mürzquellen). Wie sehr hier deutliche, den Grenzzug bestimmende Pässe fehlen, zeigt die Grenze im Norden, von der die Straße bei der Erlafenge, am Fuße der Josefsberger Wegsteilen, seltsam schräg geschnitten wird. Immerhin ist hier eine Anlehnung an das Hauptverkehrshindernis erkennbar, während die Talwasserscheide auch hier kein solches darstellt. Auch die übrigen Zugänge nach dem Zeller Zentrum werden von der heutigen Grenze an verkehrsgeographisch wichtigen Stellen geschnitten, Sätteln (Zellerrain, Kaisersteig) und Engen (Wolster, Terz gegen das breite Halltal). Am Zellersteig gehört die beiderseitige Umrahmung des Lahnsattels zu Österreich, erst in der Enge der Terz tritt der Weg in die Steiermark. Aber auch in weiterem Sinn ist die heutige Grenze verkehrsgeographisch eine gute, indem sie ein einheitliches Verkehrsgebiet ziemlich naturgemäß umfaßt.

Das dritte Stück der alpinen Südgrenze, das der Wasserscheide folgt, trifft zunächst auf Plateaux, denen die Grenze an der Zeller Bucht sich fernhielt. Schneealpe und Raxalpe liegen an der Wasserscheide der Mürz und Schwarza. Die erstere aber gehört überwiegend dem Mürzgebiet an, nur die nordöstliche Schmalseite

[1]) Göller-Salza-Zellerhüte.

stößt an das Schwarzagebiet und die kammartige Wasserscheide setzt sich an sie an. Indem die Grenze der letzteren folgt (Gliederung 1·2), berührt sie bloß den Ameiskogl (1830 *m*) — den ersten Punkt, der wieder den Großen Zellerhut (1635 *m*) an Höhe übertrifft — und biegt über den Naßkamm an die Wände der Rax (Gamseck). In diesen fände sie eine recht gute Grenzmauer, allein das dreigeteilte Plateau ist von drei Seiten her zugänglich und bietet drei Gemeinden Weidegrund. Die heutige Teilung zwischen diesen erscheint naturgemäß und man hielte sie für alt: weist sie doch jeder einen der drei Plateauteile und die auf ihr beruhende Landesgrenze somit der Steiermark das ganze Heukuppenplateau (mit Ausnahme einiger Randpartien) zu. Diese Grenze, die über die Anfänge des großen Gries auch eine Randpartie des Waxriegel-Scheibwaldplateaus mitumschließt (bis gegen den Pehofer), erscheint auch auf den oben genannten Karten von Becker-Steinhauser, Schulz, jener des Generalquartiermeisterstabs (Umgebung von Mürzzuschlag etc., Ausgabe 1869), der Sp. K. und älteren Touristenkarten. Trotzdem ist auch hier die Grenze jung. Die letzte Ausgabe der A. K. Bl. G 11 bringt sie mit der Bezeichnung »jetzige Grenze«, daneben aber mit gleicher Signatur eine andere Grenzlinie, die das Karl Ludwig-Haus und den oberen Teil des Siebenbrunnertals unserem Land, die Lichtensternhütten der Steiermark zuweist und noch am Trinkstein eine eckige Ausbuchtung gegen Osten macht, ehe sie in die heutige Grenze einmündet. Zwischen beiden endlich ist eine dünnpunktierte Linie, bei der »streitige Grenze« steht, sie kommt der zuletzt erwähnten näher. Auf einem älteren Exemplar (das Blatt erschien 1872) fehlt die »jetzige Grenze« und ebenso zeigt die »gemeindeweise Übersichtskarte« von 1824 nur die beiden früheren, für die Steiermark weniger günstigen Linien. Also auch hier Streitigkeiten und Grenzverschiebungen bis in die letzte Zeit und als Ergebnis eine ziemlich naturgemäße, aber lange Grenze (Gliederung 1·9), welche das Plateau in seine orographischen Teile zerlegt. Dieses Beispiel illustriert, was oben S. 206 über die Unsicherheit der Grenze auf Plateaus und Almböden gesagt wurde. Es fehlt oben auf den Höhen wo die tiefen Schluchten enden, an trennenden Naturlinien innerhalb des wirtschaftlich nicht allzu wertvollen und mehr als ausreichenden Weidelandes.

Vom Preiner Gscheid an kann die Wasserscheidengrenze wieder Kämme benutzen. Außer den zahlreichen Umbiegungen

dieser Kämme, welche der so oft verunstaltete Name des »Drahten Kogls« bei der Kampalpe treffend bezeichnet und der größeren Durchgängigkeit gegenüber der verkehrsarmen Plateaugrenze ist kein neuer Zug hervorzuheben. Wenn Weber (a. a. O. 198 ff.) diese Grenzlinie auf Vereinbarungen von 1715 und 1785 zurückführt, so ist sie doch wohl in ihrem Gesamtzuge älter und insbesondere die Ansicht des wackeren Vorkämpfers niederösterreichischer Ansprüche, daß vor 1785 das Rattenthal »zu Österreich gehörte« ist in dieser Form sicher falsch. Es wird sich hier, wie heute noch am »Großen Pfaffen«, nur um Landbesitz der angrenzenden Kranichberger Herrschaft, beziehungsweise des Erzbistums Wien jenseits der Sättel handeln. Denn die Wasserscheidengrenze geht auf den Vertrag von 1254 zurück, wonach der Semmering und die Wasserscheide der Mur Grenze sein sollten. Darin liegt ein Zeugnis für die große Bedeutung dieses Überganges quer durch die trennende Gebirgsmauer.[1]) In älteren Zeiten, als der Verkehr noch durch die bucklige Welt ging, war das Püttener Zwischengebiet naturgemäßer, als die scharfe Semmeringgrenze und wir dürfen uns nicht wundern, wenn die alte Zusammengehörigkeit sich — wie Newald (Blätter des Vereines für Landeskunde III) und später mit besserem Rüstzeuge Lampel (a. a. O. XX) dargetan haben — auch später wieder herstellte. Aber wir müssen es auf die Naturkraft der jüngeren Linie zurückführen, daß man auf sie zurückkam, endgültig im XVI. Jahrhundert, beim Erstarkten der Landeshoheit und nach dem Aufhören jener Landzersplitterungen, wie sie die Teilungen seit 1379 mit sich gebracht hatten. Im Westen bot die Wasserscheide der Ips eine ähnliche scharfe Grenzlinie durch Kämme und Plateauabfälle, an der die Besitzgrenzen Anhalt finden konnten — in der Mitte aber blieb der Grenzsaum und mit ihm die Grenzverschiebungen am längsten lebendig und ermöglichte in der abgeschlossenen Zeller Landschaft gewissermaßen eine selbständige peripherische Bildung des Grenzgebietes, die denn auch am längsten umstritten war.

6. Die Wald- und Hügellandgrenze (zwischen 400—900 *m*) von Mönnichkirchen bis zum Kamm des Rosaliengebirges stellt einen Vorsprung des Landes dar (2·6), aus dem aber alle wichtigen Straßen, wie wir sahen, gegen Süden und nicht gegen Osten

[1]) Neben ihm wäre der Mönnichkirchener Übergang und der alte Weinweg über den Pfaffensattel, den die Grenze ein Stück entlang geht, zu nennen.

führen;[1]) sie laufen der Ostgrenze parallel. Im angrenzenden steirischen Jackelland finden wir die Abkehrung von Ungarn noch ausgesprochener, hier ziehen die Täler nach Ungarn, die Wege gegen Mittelsteier. Aus Niederösterreich aber führen infolge der heutigen Grenze diese Straßen — bis auf die allerwestlichsten — schließlich doch nach Ungarn hinaus. Immerhin ist die dem Nachbarland so wenig zugekehrte Wegerichtung umsomehr charakteristisch für die Grenze eines zumeist feindlichen Landes, als im durchgängigen Hügelland der »buckligen Welt« der Verkehr nach allen Seiten hin leicht Straßen findet. Am stumpfen Südende des Vorsprunges, den die bucklige Welt bildet, liegt die von Weber 1832 genau beschriebene Dreimark, die Westgrenze des Vorsprunges sieht also gegen Steiermark, die östliche gegen Ungarn. Zeigt letztere nur eine geringe, ungestalte Gliederung, so weist die erstere gleich anfangs einen rüsselförmigen kleinen Vorsprung und die tiefe Einbuchtung von Schäffern (2·4, der innerste Teil von Tauchen bis Schäffern gar 3·6) auf. Die Grenze geht nämlich an den Tauchenbach, folgt ihm bis zum Orte Tauchen und springt dann zurück. Bis zur Dreimark haben wir nun eine aus Raingrenzen ohne tiefere geographische Grundlage zusammengesetzte, sehr gegliederte Grenze. Dagegen führt das Tauchental weiter ziemlich direkt zur ungarisch-steirischen Grenze, welche die niederöstereichische Grenzlinie im Süden der buckligen Welt gerade fortsetzt, böte also einen sehr einfachen Grenzverlauf (Gliederung 1·4), dem gegenüber die heutige Grenze eine Gliederung von 1·7 aufweist und durch den Niederösterreich etwa 43 *km*² gewänne. Die Herren Dr. Giannoni und Dr. Grund machten mich aufmerksam, daß vordem zwar nicht die Landeshoheit, aber die Landgerichtsbarkeit bis zu dieser Grenze reichte und in der Tat fand ich dies Übergreifen auf Liechtensterns Karte von Niederösterreich 1809 ganz korrekt dargestellt. Vielleicht liegt hier doch eine alte Landesgrenze vor; in jedem Fall aber ist die heutige Grenze ein künstliches Gebilde.

Ein solches ist auch die Süd- und Ostgrenze der buckligen Welt. Erstere schwingt sich ohne natürliche Anhaltspunkte in einem sanften, kleine Einbuchtungen aufweisenden Bogen an die Rabnitz.

---

[1]) Bis Kirchschlag die Mönnichkircher Straße, ferner noch 1 Bezirkstraße erster, 1 zweiter, 2 dritter Ordnung, 2 stumpfe Straßenenden südwärts; nördlich von Kirchschlag gehen zwei Straßen zweiter Ordnung nach Ungarn (in Ost- und Südostrichtung). vgl. oben S. 179, 182.

der die Ostgrenze eine große Strecke folgt. Nun stimmt die Richtung der Täler mit jener der Grenze wieder überein und damit ist auch eine gelegentliche Anlehnung an Bäche wieder ermöglicht. Im ganzen aber bleibt es eine unregelmäßige Waldgrenze, bis beim Schwarzkopf und Greimkogl der Kamm erreicht ist, der zum Auerkogl im Rosaliengebirge überleitet. Der Wald ist hier zwar stärker gelichtet als im Nordwald, von Dörfern und Einzelhöfen durchsetzt, aber doch durchaus vorherrschend. Und auch hier beruht die Grenze auf jener der kleinen Besitzeinheiten, der Herrschaften. Da diese Herrschaften zwischen Österreich und Ungarn vielfach strittig waren,[1]) konnte nach der Abtretung gewisser Herrschaften an Ungarn bei der Krönung Ferdinand III. eine so unfertige Grenzlinie stabil werden. Di e Durchführung der alten niederösterreichischen Ansprüche auf Güns, Rechnitz und Bernstein, die Weber 1832 noch nachdrücklich vertritt,[2]) würde unserem Lande einen langen schmalen, meist von Bächen umschlossenen Vorsprung geben, also eine Grenze verwandter Art schaffen, wie die heutige.

7. Das Grenzstück vom Rosaliengebirg bis an die Donau wurde von uns durch die starke Gliederung charakterisiert, die aus dem Hin- und Herspringen der Grenze zwischen zwei natürlichen Grenzlinien, dem Leithagebirge und der Leitha hervorgeht. Ich sah darin mit Lampel das Ergebnis eines mitten im Flusse erstarrten Grenzkampfes. Die erste große Ausbuchtung der Grenze, die ich als die »große ungarische Einbuchtung« bezeichnen möchte (Gliederung 2·5), hat eine Ausdehnung von etwa 287 km^2. Sie besitzt eine gewisse natürliche Grundlage in der Einsenkung, die sich zwischen Leithagebirg und buckliger Welt öffnet, oder vielmehr in der Annäherung des oberungarischen Tieflandes an das Wiener Becken, die hier nur durch niederes Hügelland getrennt sind. Die Richtung des höchsten (bis 746 *m*) und am besten hervortretenden Kammes, den die bucklige Welt hier aufzuweisen hat, schiebt den Rand dieser Einsenkung und damit die Grenze gegen die Neustadt vor, umsomehr als dieser Kamm hier steil abfällt und in seiner Fortsetzung die höchsten Punkte jener Hügel liegen, aus denen das

---

[1]) Lampel, Blätter des Vereines für Landeskunde, XX, XXII.

[2]) S. 195. Hier, wie an der Leitha ist das Bestehen weit über die faktische Grenze hinausgreifender Ansprüche beider Teile charakteristisch für den Zustand steter Bewegung. Lampel bezeichnet gelegentlich einmal die Wildonischen Besitzungen in Österreich und Steier als eine Art »Militärgrenze«.

waldige Leithagebirg emporschwillt (Zillingdorfer Wald 327 *m* und 301 *m*). Die Bahnlinie und die kleinen Grenzformen, die Ungarn seit alters bis nahe an die Tore der »allzeit getreuen« vorspringen lassen (Neudörfler Exklave 17·0), sollen uns aber nicht veranlassen. die Bedeutung der »Neustädter Pforte« vor jener von Ebenfurt allzusehr zu überschätzen, in welcher die Reichsstraße von Wien austritt. Das niedere Hügelland zwischen beiden war allerdings früh gerodet und der Grenzvorsprung des Zillingdorfer Waldes, an dessen höchste Stellen Österreich heranreicht (2·5). hat trotz seiner 29 km^2 kaum eine ernstliche Trennung zwischen beiden bewirkt: es ist hier zwischen Neustadt und Ebenfurt ein offenes breites Tor, in dem die Wege vom Semmering, der Triestinglinie und Wien mehrfach mit Ungarn in Verbindung treten. An diesem springt Ungarn noch ein zweitesmal zur Leitha vor (Hornsteiner Einsprung 2·2) und beherrscht auch den Teil des Leithagebirges, der die Ebenfurter Übergänge bewacht. Der Mannersdorfer Vorsprung (1·9), in dem Österreich an den Kamm dieses Gebirges heranreicht, ist verkehrsarm, eine wirkliche Grenzscheide. Die Grenzlinie aber steigt noch vor dem Kammende von ihm das drittemal zur Leitha herab, um die Brückenköpfe an der Brucker Pforte (Bahn und Straße) zu besetzen (Brucker Einsprung 2·0). Die Leithabiegung und das sie verursachende Gebirge begründen dann den 88 km^2 großen Hundsheimer Vorsprung (4·5), den die Edelsthaler Exklave (9·8) in Prellenkircher und Wolfsthaler Vorsprung gliedert. Auch an der letzten Pforte, dem Donautor und Straßentor bei Hainburg, hat Ungarn versucht, festen Fuß zu fassen. Es hat Teile der Auen auf dem österreichischen Ufer und damit den ganzen Strom an sich gebracht. Die großen Glieder mit ihren recht verschiedenartigen Grenzlinien ergeben so für Österreich eine zerrissene, schlechte Grenze, für Ungarn dagegen eine gute,[1]) die ihm den Zugang zu allen Straßenbrücken sichert. Wenn die rechtlichen Ansprüche Niederösterreichs, wie sie Weber (a. a. O. 194 f.) formuliert, das südliche Leithagebirge umfassen und, wie zu seiner Sicherung, bis an den Neusiedler See reichen, anderseits aber das nördlichste Leithagebirge und Neudörfl auch von ihm als rechtmäßiges ungarisches Gebiet anerkannt wird, so zeigt auch diese einseitige Auffassung starke Abweichungen von der naturgemäßen Grenze. Bedauerlich muß uns aber erscheinen, daß

[1]) Über bis in die Gegenwart (1832) fortgesetzte ungarische Übergriffe klagt Weber S. 178 f. in lebhaften Worten.

mit der Herrschaft Hornstein die Kammgrenze und die alleinige Beherrschung wichtiger Flußübergänge verloren ging.[1])

Auch hier beruht also die Landesgrenze nur auf den Grenzen kleiner administrativer Gebilde. Ihre Natur als die einer streng »politischen Grenze« bringt mit sich, daß naturentlehnt und naturgemäß nur die Grenzstrecken am Kamm und am Leitha- und Donaufluß sind. Die Verbindungslinien zwischen diesen Fragmenten einheitlicher Grenzzüge und die an Raingrenzen gebundenen Umfassungen der Exklaven erscheinen dagegen als künstliche Gebilde. Jede dieser vier Grenzarten hat Eigentümlichkeiten. Die Kammgrenzen mit geringer Gliederung (Rosaliagebirge 1·1, Zillingdorfer Wald 1·3, Leithagebirge 1·2) sind normal bis auf ihr geringfügiges Abweichen von den höchsten (aus dem Kamm seitwärts hervortretenden) Erhebungen, das seine Analogie auch z. B. am Sonnwendstein findet, oder auch vom Kamm selbst (Leithagebirge) und bis auf gelegentliche kleine Grenzecken am Zillingdorfer Wald und Leithagebirge. Die Leithagrenze hat eine stärkere Gliederung, wenn wir von der kurzen Strecke bei Neudörfl absehen (zwischen Neu-Ebenfurt und Brodersdorf 1·4, von Wilfleinsdorf bis Rohrau 1·7, von Rohrau bis Gattendorf 1·5), welche auf die kleinen Schlingen des z. T. versumpften Flußlaufes zurückgeht. Die Biegung des Flusses unterhalb Rohrau gibt der Strecke Wilfleinsdorf—Gattendorf eine erheblich größere Gesamtgliederung (1·9). Weber hat die Abweichungen der Grenze vom Flußlauf unterhalb Wilfleinsdorf verzeichnet (a. a. O. 192 ff.), sie gehen teilweise von den heutigen ab. Dagegen hat die Regulierung eines Teiles der Leitha keine Grenzverlegung mit sich gebracht. In der Ebenfurter Strecke fällt ein größeres Stück österreichischen Bodens jenseits der Leitha auf, das geradlinige nicht naturentlehnte Grenzen hat. Im ganzen kann man der Leitha den Rang eines schmalen, nicht besonders stark

[1]) Nach den Ausführungen Lampels über Pütten (Blätter des Vereines für Landeskunde, XXII und XXX, bes. 244 ff.) und die Leithagrenze (a. a. O. XXXIII) waren die späten Verschiebungen im Grenzwalde zahlreich, aber nicht so erheblich, wie jene an der Leitha und Leithagebirgsgrenze. Daß die Leitha zunächst nur im Unterlauf Grenzfluß war und im XIII. Jahrhundert das Leithagebirge und seine Fortsetzungen (Leithaberg) die Grenze bildeten, wird dort recht wahrscheinlich gemacht, dagegen überzeugen mich die Ausführungen über den Flußnamen nicht und der sagenhafte See im Steinfeld muß zu einzelnen Sumpfflächen zusammenschrumpfen. Im Vertrag von 1411 ist klar gesagt, daß die Leitha nur zum Teil Grenze war.

trennenden Grenzsaumes zugestehen. Die Donaugrenze zeigt eine starke Gliederung (1·9), die darauf zurückzuführen ist, daß sie nicht mehr dem recht einfachen Stromstrich, sondern gewundenen Seitenarmen und Altwassern folgt, hier und da auch durch Teilung eines »Haufens« geradlinig wird. Wie die »Haufen« südlich vom Strom von ungarischen Gemeinden oder Herrschaften beansprucht und allmählich teilweise ungarisch wurden, zeigt in lehrreicher Weise Weber.[1] Dadurch wurde aber diese ursprünglich naturgemäße Stromgrenze recht unnatürlich.

Die geradlinigen Grenzstrecken sind meist rein künstlich, nur selten an Bäche angelehnt (Edel- und Draxlerbach im Leithagebirge). Sie zeigen Gliederungen zwischen 1·0 und 1·2; ihnen mag auch noch die Grenze vom Eingang der Edelsthaler Exklave zur Hirschenau an der Donau, die im letzten Teil an einen Graben sich anlehnt (1·4), angereiht werden.[2] Die beiden Exklaven — wenn man sie so nennen darf — zeigen (abgesehen von der Anlehnung an die Leitha bei Neudörfl) zackig geradlinige Grenzen. Man möchte an alte Dorfraine gegenüber dem Walde denken — wenigstens fällt in Webers Beschreibung der alten Grenze die Wendung »immer am Saume des Zillingdorfer Waldes« (194) auf. Neudörfl (6·2 km^2) ist eine alte ungarische Besitzung und die Grenze hier lange nicht geändert worden; Edelsthal (8·2 km^2), das wohl vorher verödet war,[3] wurde 1590 und 1592 von Kittsee aus gewaltsam okkupiert und neubesiedelt. Weber rechnet es noch rechtlich zu Österreich und tritt andern sehr weitgehenden ungarischen Ansprüchen — auf den ganzen Hundsheimer Berg, ja auf den ganzen Vorsprung von Hundsheim — entgegen. Daß hier die

[1]) A. a. O. 180 ff. Streitigkeiten und Verträge 1675, 1806, 1814 bei Hainburg, Äugelau, wo die heutige Grenze (Sp. K. verglichen mit Webers Karte I) den österreichischen Ansprüchen näherkommt, als den ungarischen, und 1798 beim Nußäugl, welches jetzt ganz, zu Webers Zeit nur teilweise ungarisch war (S. 186). Der »drohende ungarische Anspruch« bei Berg, den seine Karte II zeigt, ist nicht verwirklicht worden.

[2]) Bemerkenswert ist die Anlehnung der Grenze an die Ödenburg—Preßburger Straße, über die auch Weber S. 191 und Karte III zu vergleichen ist. Diese Straße begrenzt ziemlich gut die letzten Ausläufer der Hundsheimer Berge.

[3]) Neill, Blätter des Vereines für Landeskunde XVI, 189 f., Lampel a. a. O., XXXIII, 126, 290, Grund, Geographische Abhandlung, VII. Bd., 1. Heft, 1901, S. 121. Anmerkung. Lampel identifiziert es mit Uttental (Neill 227), Grund (S. 123, Anmerkung) nicht.

Grenze noch in letzter Zeit beweglich war, zeigt eine Nebeneinanderstellung seiner Karte mit der Sp. K. und A. K., die eine kleine Regulierung zu Gunsten Österreichs erkennen läßt.[1]) Diese Exklave steht an Bedeutung für Verkehr und Verteidigung hinter jener von Neudörfl weit zurück.

IV.

Überblicken wir die allgemeinen Ergebnisse unseres Rundganges, so können wir etwa folgende Sätze aussprechen:

1. Die Grenzen Niederösterreichs sind im großen ganzen naturgemäß, bedingt durch die Hauptrichtungen und Hauptschranken des Verkehrs. Selbst Einzelheiten, wie die Mariazeller Bucht, sind daraus zu verstehen. Nur an der südlichen Ostgrenze hat das Vorhandensein zweier natürlicher Leitlinien die Einfachheit des Grenzzuges gestört.

2. Der Grenzsaum ist in Grenzwäldern (Nordwald, Holzhüttenboden um Mariazell, bucklige Welt) und in geringerer Breite an verwilderten Flüssen noch erhalten. Die Grenzlinie in diesen Säumen ist nur teilweise naturentlehnt und von verschiedenem Wert, bei Flüssen je nachdem sie dem Stromstrich folgt (obere Donau, Enns) oder sich in Windungen eines alten Stromlaufes bewegt (March, Thaya, Leitha) oder an den Rand der Auen gedrängt ist (untere Donaugrenze), im Wald je nachdem sie sich mehr oder weniger an natürliche Linien (Bäche) anlehnt. Auch die Thayaschlucht ist als stark trennender Grenzsaum anzusehen.

3. Die Grenzlinie ist am schärfsten in der Natur vorgezeichnet an Kämmen und Plateauwänden (westliches und östliches Stück der Alpengrenze, Rosalien- und Leithagebirge), während Plateauflächen ihrer entbehren. Bachgrenzen und rein politische Grenzen zeichnen sich meist durch die Kürze der einzelnen Strecken aus (Nordgrenze, Mariazell).

4. Mit Ausnahme der Marchgrenze gegen Ungarn und der ottokarischen Alpengrenze um den Semmering beruhen unsere Landesgrenzen nicht auf großen einheitlichen Abgrenzungen.

---

[1]) Weber a. a. O., S. 188 ff., und Karte III. Das »Leberfeld« fällt auf dieser in den Rahmen der »faktischen hungarischen Gränze«. Eine ganz kleine Abweichung (Abschneiden der Spitze von diesem Leberfeld) zeigt die Karte des General-Quartiermeisterstabes.

sondern lehnen sich an die Grenzen kleiner natürlicher oder künstlicher Einheiten an. Es sind Besitz-, Rodungs- und Siedlungsgrenzen. Daher zeigen sie vielfach rein künstliche oder nur locker an die Natur angelehnte Grenzstrecken (Raingrenzen). Und auch wohl deshalb haben sie in den letzten Jahrhunderten nur kleine Verschiebungen mehr erfahren, diese aber recht häufig.

5. Die Gliederung der Grenze ist maßvoll und das Verhältnis der Grenze zur Gestalt des Landes günstig.

6. Die Großformen der Gliederung erscheinen entweder naturgemäß, aus den allgemeinen begrenzenden Momenten erwachsen (Mühlviertler Einsprung, Seitenstettner Vorsprung, Mariazeller Einbuchtung etc.), oder lediglich als Ergebnisse historischer Entwicklung (Litschauer Vorsprung, Schäfferner Bucht etc.). Die Art der Grenze hat auf sie nur beschränkten Einfluß: bei rein politischen Grenzen erscheinen sie als Ausdruck des Kräfteverhältnisses beider Nachbarn. der Wald begünstigt große, einfache Formen, ebenso die Flußgrenze — dagegen zeichnet sich die Wasserscheidengrenze, wo sie nicht geradlinig einem langen Kamm folgen kann, durch einen gewissen Reichtum an mittelgroßen Gliedern aus.

7. Der Reichtum an Kleinformen hängt dagegen von der Art der Grenzlinie ab. Am größten ist die auf ihm beruhende »kleine Gliederung« an der Schluchtgrenze (2·2), ferner an verwilderten Flüssen (Auengrenze 1·4—2·0, meist näher dem oberen Wert). Dagegen ist eine Flußgrenze, die dem Stromstrich folgt. wesentlich nur von den allgemeinen Windungen des Stromlaufes bedingt und wenig gegliedert (Donau 1·0—1·2, Enns 1·4). Die Waldgrenze, deren Art in den weit voneinander abliegenden einzelnen Grenzwaldgebieten sich wiederholt, bedingt eine mäßige Entwicklung der kleinen Gliederung (1·0—1·4; wo sie durch Flüsse und Bäche gebildet wird, 1·1—1·5). Einen ähnlichen Wert erreichen Bachgrenzen, die man besser als Tal- und Grabengrenzen bezeichnet (1·1—1·5). Die Kleingliederung der Kamm- und Wasserscheidengrenzen steht mit ihrem geringen Betrag (1·0—1·3) in Gegensatz zu dem durch rechtwinkelige Biegungen geschaffenen Reichtum an Großformen dieser Grenzlinien (für größere Strecke der Alpengrenze ist 1·4—1·5 die normale Gliederungsziffer). Die Grenze auf dem Raxplateau biegt stark aus und erinnert mit ihrer Gliederung (1·9) an die ungarischen Exklaven. Die Grenze im offenen Land der Nordgrenze, ebenso wie alle anderen rein politischen Grenzen.

weichen meist nur wenig von der Geraden ab (1·0—1·2), doch können sie durch den Wechsel einer Anzahl kurzer geradliniger Strecken eine stärkere Gliederung erreichen (1·4—1·8, Edelsthal 9·8, Neudörfl 17·0).

8. Trotz der verschiedenen Bedingungen in den einzelnen Teilen des Landes zeigen Grenzen von verwandter Art auch die gleiche Gliederung und Beschaffenheit in den verschiedenen Landesteilen. So die Waldgrenze, so die Kamm- und Wasserscheidengrenzen, so die Auengrenzen.

9. Die Alpengrenze verbindet die wichtigsten Pässe und Engpässe und ist daher die beste Grenzlinie unter unseren Landesgrenzen. Sie bestätigt die Regel, daß auf Wasserscheiden verlaufende Grenzen nicht selten an Kammeinbuchtungen, nahezu immer an Durchbrüchen, von der Wasserscheide abbiegen. Talwasserscheiden sind für die Grenzführung bedeutungslos.

10. Die Nordgrenze gegen Mähren hat die geringste Gesamtgliederung. Sie zeigt uns eine starke Abweichung von der besten natürlichen Gemarkung, der Thayalinie, deren Vorsprünge der Grenze eine zu gewundene Gestalt geben würden. So veranschaulicht sie uns einerseits die geringe Bedeutung kleinerer Flüsse — selbst wenn sie verwildert sind — für die Grenzziehung, anderseits die Vorteile einer kurz verlaufenden politischen Grenze in einem leicht durchgängigen Terrain.

Bemerkung zu den Tabellen.

Die Messungen mit Meßrad und Zirkel, auf welchen die Tabellen beruhen, wurden unter meiner Aufsicht von dem geübten und zuverlässigen Franz Stadl im Geographischen Institut der Universität Wien vorgenommen und durch Wiederholung nach längeren Intervallen, sowie durch Stichproben und Messungen meinerseits kontrolliert. Aus praktischen Gründen wurden sie auf einer Karte 1 : 75.000 und zwar auf der aus der Sp. K. hergestellten Übersichtskarte der Sanitäts-Gemeinden in Nieder-Österreich von Dr. K. Kostersitz, Wien 1896, gemessen, welche das Land auf möglichst wenig Blättern zusammenstellt und deutliche Grenzlinien bietet. Auf derselben wurden auch die Planimetermessungen einzelner Areale vorgenommen. Die Messungen der Grenzlänge sind in Bezug auf die Zehntel der Kilometer nicht genau und daher die Gliederung auch nur bis auf die erste Dezimalstelle mit einiger Sicherheit zu berechnen. Die kleinen, tunlichst geradlinigen Strecken, die der Messung zugrunde liegen, sind in den Tabellen mit Nummern von 1—71 bezeichnet und in dem folgenden Verzeichnis aufgeführt. Sie

ergeben (in Tabelle III) wesentlich Maßzahlen der Gliederung durch Kleinformen. die Quotienten für größere Strecken vereinigen dagegen in sich die Effekte der »großen« und der »kleinen« Gliederungsformen. Um die Abweichungen der Grenzlinie von möglichst vielen Geraden zu ermitteln, die man durch einander nahekommende Grenzpunkte legen kann, wurden außer den in Tabelle I und II mitgeteilten Messungen gewisse Varianten (in Tabelle IV) und auch für die Vor- und Einsprünge zum Teil außer der »Basis« gewisse »Sehnen« bestimmt. Der Raum gestattet hierzu keine näheren Erläuterungen, doch kann man diese leicht der Karte entnehmen.

W., O., N., S. u. s. w. in den Tabellen bezeichnet die Himmelsrichtung, dagegen Fl. = Flußgrenze, K. = Kamm- oder Wasserscheidengrenze, Wa. = Grenze im Waldsaum, Sch. = Schluchtgrenze, P. = Plateaugrenze, Of. = Grenze im offenen Land, B. = Bachgrenzen, wo meist nicht das Wasser, sondern der Graben trennt. Ein einzelner dieser Buchstaben in Klammern bedeutet, daß der betreffende Typus nur überwiegt. Wo ein solcher Zusatz in Tabelle II—IV fehlt, ist die betreffende Strecke entweder aus verschiedenen Typen zusammengesetzt oder entbehrt ausgesprochener physischer Grundlagen. A. G. bedeutet die älteren Grenzvarianten, von denen im Text besonders die Rede war, A. K. die Umrandung des Rotwaldes und Moderbaches am Dürrnstein durch die Wasserscheide.

Verzeichnis der Teilpunkte.

1. Stromstrich der Donau an der Marchmündung; 2. Grenzumbiegung nördlich der Marchbrücke von Angern; 3. Grenzumbiegung im Rabensburger Revier westlich Broczko (1·8 *km* Luft- und 1·9 *km* Grenzlinie nördlich von der österreichisch-mährisch-ungarischen Dreimark, die mit u bezeichnet wurde); 4. Abbiegen der Grenze von der Thaya am Eisgruber Tiergarten; 5. Zusammentreffen der Grenze mit der Thaya bei Alt-Prerau (Edelau); 6. Spitze des Grenzvorsprunges in den Wiesen-Äckern bei Höflein; 7. Abbiegung der Grenze von der Thaya oberhalb der Mündung des Pulkaubaches zwischen Wulzeshofen und Höflein; 8. Herantreten der Grenze an die Thayaschlucht im Kirchenwald SW. von Znaim (oberhalb »neun Mühlen«); 9. Abbiegen der Grenze von der Thayaschlucht südlich vom Stierwiesberg bei Frain; 10. Südlichste Stelle der Grenzeinbuchtung S. von Stallek; 11. Dreimark mit Mähren und Böhmen heim Hohen Stein; 12. Nordspitze der Grenze nahe bei 11, Umbiegen nach Süden; 13. Umbiegungspunkt der Grenze gegen Westen östlich von Klein-Taxen; 14. Umbiegepunkt nach Norden bei der Leopoldsdorfer Neumühle; 15. Nordspitze der Gemarkung Hirschenschlag (Kreuzung mit der Straße von Reingers); 16. Nördlichster Punkt der Grenze (bei Neumühle); 17. Umbiegung gegen Westen beim Austritt des Lunkowitzbaches nächst Kößlersdorf; 18. Umbiegung gegen Süden an der Lainsitz N. von Schwarzbach; 19. Kleine Grenzecke zwischen Böhmdorfer und Waschelteich (W. von côte 478); 20. Dreimark beim Schanzberg, westlichster Vorsprung; 21. Umbiegen der Grenze am Großen Kamp gegen S. und Verlassen dieses Flusses; 22. Stromstrich der Donau unterhalb Hirschenau; 23. Umbiegen der Donau bei Grein, Stromstrich; 24. Ende der Armbildung der Donau und Umbiegung derselben, nordöstlich côte

22; 25. Südlichster Punkt der Donau bei Wallsee, Stromstrich; 26. Abbiegen der Grenze von der Donau bei Mauthausen; 27. Mündung des Ramingbaches bei Steyr; 28. Abbiegen der Grenze vom Ramingbach; 29. Abbiegen der Grenze vom Kamm des Redenberges, Umbiegen nach SSO.; 30. Umbiegen der Grenze nach SW. auf dem Kamm bei der Forsteralpe; 31. Umbiegen des Grenzzuges gegen Süden (aus SW. gegen SSO.) nördlich des Sattels »Saurüssel«; 32. Dreimark bei der Voralpe; 33. Umbiegen der Grenze nach Osten am Gamsstein côte 1765; 34. Zinken côte 1399; 34 Umbiegen der Grenze auf der Göstinger Alp bei côte 1722; 36. Hochkirchen côte 1489; 37. Mündung des Moderbaches bei Rotwald (Vereinigung des alten und des neuen Grenzzuges); 38. Vereinigung der Grenze mit der Wasserscheide beim hohen Marcheck; 39. Umbiegung der Grenze am Großen Zellerhut; 40. Umbiegung der Grenze bei der Brunnstein-Mauer; 41. Umbiegung der Grenze östlich vom Erlafsee; 42. Vereinigung der Gemeindegrenzen von Annaberg und St. Ägyd W. vom Örtchen In der Wolster (Scheitel des Grenzvorsprunges an der Wolster); 43. Umbiegung der Grenze bei den drei Feuchten nahe dem Schwarzkogel); 44. Schneidepunkt der Grenze mit der stillen Mürz (bei côte 840); 45. Umbiegung der Grenze am Hüttenkogel; 46. Umbiegung der Grenze am Gamseck; 47. Preiner Gscheid; 48. Umbiegung der Grenze nach Osten auf der Kampalpe; 49. Umbiegen der Grenze nach Süden auf dem Dürriegel beim Erzkogel; 50. Umbiegung der Grenze nach Osten beim Harten Kogel; 51. Sattel von Mönnichkirchen (Straße); 52. Südspitze der Grenze am Tauchenbach bei Tauchen; 53. Côte 708 an der Straße Zöbern—Aspang; 54. Heutige Dreimark bei der Ringhofer Grenzmühle am Haselbach; 55. Schneidepunkt der Grenze mit der Straße Kirchschlag—Drassmarkt; 56. Grenzecke am Schwarzkogel nördlich Schwarzenbach; 57. Umbiegung der Grenze nach Norden am Auerberg, Rosaliengebirge; 58. Umbiegung der Grenze am Ende des Rosaliengebirges (gegen Neudörfl); 59. Zusammentreffen mit der Gemeindegrenze von Wr.-Neustadt und Lichtenwörth; 60. Erste Umbiegung der Grenze am Zillingdorfer Wald, SO. vom Bahnhof Neudörfl; 61. Grenzumbiegung beim nördlichen Zillingdorfer Kohlenbergwerk (Wirtshaus); 62. Herantreten der Grenze an die Leitha bei Neu-Ebenfurt; 63. Abbiegen der Grenze von der Leitha bei Brodersdorf; 64. Mitterriegel im Leithagebirge côte 348; 65. Abbiegen der Grenze vom Gebirgskamm, nahe (NW.) dem Roten Mordkreuz; 66. Umbiegen der Grenze in den Teichwiesen a. d. Leitha zwischen côte 160 und 156 bei Wilfleinsdorf); 67. Schnittpunkt der Gemeindegrenze Rohrau—Petronell mit der Landesgrenze (Umbiegen der Leitha und der Grenze gegen SO.); 68. Abgehen der Grenze von der Leitha oberhalb Gattendorf; 69. Abgehen der Grenze von der Gattendorfer Straße am Beginn der Edelsthaler Exklave; 70. Berührung der Grenze mit dieser Straße (Kreuz côte 136); 71. Herantreten der Grenze an die Donau in der Hirschau unterhalb Wolfsthal.

Tabelle I.

Topographische Einteilung		Richtung	Grenzlänge *km*	Luftlinie *km*	Gliederung
a) Nördliche Ostgrenze Fl. .	1—4	N.—S.	134·4	69·1	1·95
b) östl. Nordgrenze Of. . . .	4— 8	W.—O.	90·2	66·0	1·37
c) mittlere Nordgrenze Sch.	8— 9	NW.—SO.	23·5	10·6	2·21
d) westliche Nordgrenze . .	9—16	WNW.–OSO.	89·8	62·3	1·44
c) und *d)* zusammen . . .	8—16		113·3	72·1	1·57
e) nördl. Westgrenze Wa. .	16—22	N.—S.	156·2	91·3	1·71
f) mittlere Westgrenze Fl. .	22—27	SW.—NO.	75·2	43·0	1·75
g) südliche Westgrenze K. .	27—33	NW.—SO.	62·8	43·5	1·44
e) und *f)* zusammen	16—27		231·4	116·3	1·99
h) westliche Südgrenze K. .	33—45	W.—O.	89·5	63·4	1·41
i) östliche Südgrenze K. .	45—54	NW.—SO.	88·3	55·7	1·58
j) südliche Ostgrenze . . .	54— 1	SW.—NO.	218·8	102·1	2·14
a + *j)* Ostgrenze	54— 4	SW.—NO.	353·2	160·3	2·20
b + *c* + *d)* Nordgrenze . .	4—16	W.—O.	203·5	136·7	1·49
e + *f* + *g)* Westgrenze . .	16—33	NO.—SW.	294·2	139·8	2·10
h + *i)* Südgrenze	33—54	NW.—SO.	177·8	110·8	1·60
		Summa . . .	1028·7	547·6	1·88

Tabelle II.

Vorsprünge (V.) u. Einsprünge (E.).		Grenze *km*	Luftlinie *km*	Gliederung
Joslowitzer E.	(5—8)	54·7	37·2	1·47
Stalleker E.	(9—11)	53·0	42·0	1·26
Gotschaltinger E.	(12—15)	24·5	10·7	2·29
	(11—16)	36·8	19·9	1·85
Litschauer V.	(14—17)	39·7	13·4	2·96
Kösslersdorfer E.	(16—18)	28·4	15·1	1·88
Mühlviertler E.	(20—26)	124·1	40·1	3·09
Weitraer V.	(17—21)	84·5	43·2	1·96
	(18—21)	74·5	45·4	1·64
	(16—21)	102·9	57·8	1·78

Vorsprünge (V.) u. Einsprünge (E.)		Grenze km	Luftlinie km	Gliederung
	(22—33)	138·0	54·9	2·51
Großer Westvorsprung	(22—34)	147·0	51·7	2·84
	(22—37)	170·0	49·7	3·42
Seitenstettener V.	(22—29)	105·2	34·6	3·04
Gaflenzer E.	(28—31)	21·6	11·5	1·88
	(29—31)	13·6	9·4	1·45
Hollensteiner V.	(30—34)	34·2	17·3	1·98
Hochkaar-V.	(34—36)	17·0	12·6	1·36
	(39—44)	39·8	23·2	1·71
Mariazeller E.	(39—45)	48·6	31·0	1·57
	(41—43)	16·9	9·1	1·86
Rax-E.	(46—47)	8·0	4·2	1·90
Semmeringer E.	(48—50)	17·4	10·7	1·63
Schäfferner E.	(52—54)	25·5	10·8	2·36
	Tauchen-Schäffern	15·7	4·3	3·65
Südost-V.	(49—59)	119·2	38·4	3·10
	(51—59)	94·2	38·6	2·44
V. der buckligen Welt	(51—57)	76·2	28·8	2·65
	(53—57)	64·4	23·3	2·76
Großer ungarischer E.	(56—64)	70·1	28·2	2·49
Neudörfler Exklave	(58—60)	10·2	0·6	17·00
Zillingdorfer V.	(60—62)	15·0	8·9	1·68
	(59—62)	19·2	7·8	2·46
Hornsteiner E.	(61—64)	33·0	14·8	2·23
Mannersdorfer V.	(63—66)	28·8	15·5	1·86
Brucker E.	(66—68)	37·2	20·0	1·86
	(65—68)	42·0	20·6	2·04
Hundsheimer V.	(67—1)	60·7	13·4	4·53
dto. (Südost)	(68—1)	47·7	16·0	2·98
Edelsthaler Exkl.	(69—70)	17·6	1·8	9·78

Tabelle III.

Kleine Strecken.

Strecke	Grenze km	Luftlinie	Gliederung	Strecke	Grenze km	Luftlinie	Gliederung
1—2 Fl.	39·2	25·5	1·54	37—38	6·0	5·5	1·09
2—3 Fl.	69·2	35·5	1·95	36—38	9·9	8·4	1·18
2—u Fl.	67·3	33·7	1·99	36—38 A. G.	16·6	8·4	1·98
3—4 Fl.	26·0	14·0	1·86	36—38 K. G.	14·2	8·4	1·69
4—5 Of.	35·5	29·0	1·22	38—39 K.	5·0	4·7	1·06

Strecke	Grenze *km*	Luft-linie	Glie-derung
5—6 Fl.	19·3	11·5	1·68
6—7 Of.	1·4	1·3	1·08
5—7 Fl.	20·7	12·5	1·66
7—8 Of.	34·0	29·2	1·17
6—8 Of.	35·4	29·1	1·22
8—9 Sch.	23·5	10·6	2·21
9—10 Of.	13·5	11·2	1·21
10—11 (Of.)	39·5	33·0	1·20
11—12 Wa.	0·8	0·8	1·00
12—13 Wa.	5·6	4·6	1·22
13—14 Wa.	9·1	7·6	1·20
14—15 Wa.	9·8	7·0	1·40
15—16 Wa.	11·5	8·6	1·33
16—17 Wa.	18·4	14·2	1·30
17—18 Wa. (Fl.)	10·0	7·2	1·39
18—19 Wa (Fl.)	14·0	12·2	1·15
19—20 Wa.	34·8	27·5	1·27
20—21 Wa. (B.)	25·7	19·0	1·35
21—22 Wa. (B.)	53·3	34·4	1·55
22—23 Fl.	11·0	9·0	1·22
23—24 Fl.	4·0	3·8	1·05
24—25 Fl.	12·8	12·1	1·06
25—26 Fl.	17·3	16·8	1·03
26—27 Fl.	30·1	22·2	1·36
27—28 B.	22·0	18·5	1·19
28—29 K.	8·0	6·9	1·16
27—29	30·0	24·6	1·22
29—30 (K.)	7·6	6·7	1·13
30—31 (K.)	6·0	5·8	1·03
31—32 K., P.	15·2	11·6	1·31
32—33 K., P.	4·0	3·5	1·14
31—33	19·2	14·8	1·30
33—34 K., P.	9·0	7·1	1·27
32—34	13·0	9·2	1·42
34—35 K., P.	7·2	6·3	1·14
35—36 K.	9·8	8·7	1·13
36—37	3·9	3·5	1·11
36—37 A. G.	10·6	3·5	3·03

Strecke	Grenze *km*	Luft-linie	Glie-derung
39—40 K.	5·6	4·8	1·17
40—41 Wa. (B.)	6·0	5·4	1·11
41—42 Wa. (B.)	7·9	5·8	1·36
42—43 Wa. (B.)	9·0	6·7	1·34
43—44 Wa.	11·3	8·2	1·38
44—45 Wa. (B.)	8·8	7·7	1·14
45—46 K., P.	9·0	7·6	1·18
46—47 P.	8·0	4·2	1·90
45—47 (P.)	17·0	11·8	1·44
47—48 K.	6·4	5·3	1·21
48—49 K.	10·6	8·5	1·25
49—50 K.	6·8	6·0	1·13
50—51 K.	18·2	14·7	1·24
51—52 Wa. (B.)	3·8	3·6	1·06
52—53 Wa.	8·0	5·8	1·38
53—54 Wa. (B.)	17·5	12·3	1·42
52—54	25·5	10·8	2·36
52—54 A. G.	15·0	10·8	1·39
54—55 Wa.	18·0	14·5	1·24
55—56 Wa.	25·0	20·0	1·25
54—56	43·0	31·8	1·35
56—57 K.	3·9	3·7	1·05
57—58 K.	12·0	11·0	1·09
56—58	15·9	12·4	1·28
58—59	6·0	3·3	1·82
59—60	4·2	2·9	1·45
60—61 (K.)	11·0	8·3	1·33
61—62	4·0	4·0	1·00
62—63 Fl.	21·0	15·3	1·37
63—64	8·0	7·4	1·08
64—65 K.	16·0	13·5	1·19
65—66	4·8	4·4	1·09
64—66	20·8	15·2	1·37
66—67 Fl.	24·2	14·4	1·68
67—68 Fl.	13·0	8·7	1·49
68—69	7·5	6·2	1·21
69—70	17·6	1·8	9·78
70—71	9·0	6·5	1·38
71—1 Fl.	13·6	7·1	1·92

Tabelle IV.

Unterabteilungen und Varianten zu Tabelle I und II.

Strecke	Grenze km	Luftlinie	Gliederung	Strecke	Grenze km	Luftlinie	Gliederung
4—11 WSW.—ONO.	166·7	116·5	1·43	33—40 WSW.—ONO.	46·5	34·6	1·34
5—11 WSW.—ONO.	131·2	88·5	1·49	34—37	20·9	15·9	1·31
8—11	76·5	52·4	1·46	34—40	37·5	27·5	1·36
16—19 Wa.	42·4	26·8	1·59	34—45	80·5	56·3	1·43
16—20 Wa.	77·2	54·1	1·43	36—39	14·9	13·0	1·15
18—20 Wa.	48·8	39·6	1·23	37—40	16·6	12·4	1·34
20—22 Wa., SO.	79·0	47·6	1·66	40—45 NW.—SO.	43·0	29·9	1·44
20—27	154·2	62·2	2·48	40—54 NW.—SO.	131·3	82·7	1·59
22—26 Fl.	45·1	35·0	1·29	42—44 NW.—SO.	20·3	14·7	1·38
27—30 NW.—SO.	37·6	30·6	1·23	42—45 NW.—SO.	29·1	21·5	1·35
27—32	58·8	40·0	1·47	45—51 NW.—SO.	59·0	41·2	1·43
28—30 NW.—SO.	15·6	12·2	1·28	47—51	42·0	29·4	1·43
28—32	36·8	23·1	1·59	49—54 NW.—SO.	54·3	32·2	1·69
28—33 K.	40·8	26·1	1·56	51—54	29·3	14·4	2·03
28—34	49·4	28·4	1·75	54—57	46·9	31·1	1·51
29—32	28·8	20·8	1·38	56—66	91·1	45·0	2·02
29—33	32·8	23·6	1·39	56—67	115·1	58·1	1·98
33—39 W.—O.	40·9	32·6	1·25	68—71	34·1	14·1	2·42

DIE

AUFZEICHNUNGEN

DES

ST. PÖLTENER CHORHERRN

AQUILIN JOSEPH HACKER

ÜBER DEN

EINFALL KARLS VII. (KARL ALBRECHTS) IN ÖSTERREICH, 1741 BIS 1742.

HERAUSGEGEBEN, ÜBERSETZT UND KOMMENTIERT

VON

DR. JOSEF SCHWERDFEGER.

In anmutigster Voralpenlandschaft, am klaren Pielachfluß, südwestlich von der alten »Viertelshauptstadt« St. Pölten, liegt der Markt Ober-Grafendorf. Den Wanderer, der, von St. Pölten kommend, den Ort betritt, grüßen linker Hand die gewaltigen Baumkronen des herrschaftlichen Parkes, zwischen denen die Baulichkeiten des trautmannsdorfischen Schlosses Friedau, eines vornehmen Herrensitzes aus dem XVIII. Jahrhundert hervorschimmern. Am Ende der stattlichen Häuserreihe Grafendorfs erhebt sich die alte Pfarrkirche, von deren Seitenwand das geharnischte Steinbild eines Sinzendorfers des XVI. Jahrhunderts fast dräuend auf den Besucher herabblickt. Im geräumigen Pfarrhof nun lebte und wirkte durch drei Jahrzehnte als Pfarrer der Chorherr des 1784 aufgehobenen Augustiner Chorherrenstiftes St. Pölten, Aquilin Joseph Hacker aus dem alten Geschlechte der Hacker von Hart.[1])

Daß unser Autor jenem alten Geschlecht angehörte, unterliegt kaum einem Zweifel, wenn er sich auch selbst nur als »Aquilinus Hacker« bezeichnet und ebenso sein Name in Wißgrills »Schauplatz

[1]) Für die mir freundlichst gewährte Benützung und Kopierung des Hacker'schen Originalmanuskriptes aus dem Pfarr-Archive Grafendorf schulde ich dem hochw. Herrn Pfarrer Johann Faux in Grafendorf, sowie Herrn Buchhändler Johann Gregora in St. Pölten verbindlichsten Dank. Bereits 1899 konnte ich übrigens durch das Entgegenkommen des verewigten Professors Johann Fahrngruber während eines kurzen Weihnachtsaufenthaltes in meiner Vaterstadt St. Pölten den IX. Bd. von Hacker's Aufzeichnungen benützen. Für die Benützung der mancherlei Aktenstücke aus dem k. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archive, wie aus dem n.-ö. Landes-Archive, die mir in erster Linie für meine Monographie über den »bayrisch-französischen Einfall in Ober- und Niederösterreich 1741« (Archiv für österreichische Geschichte, herausgegeben von der historischen Commission der kaiserl. Akademie der Wissenschaften, Bd. LXXXVII, II. Hälfte, 319 ff., und XCI, I. Hälfte, 121 ff., ebenso separat bei Gerolds Sohn, Wien 1899, 1902) zu gute kam, aber auch für vorliegende Arbeit, erlaube ich mir, der P. T. Direktion des k. u. k. Haus-, Hof- und Staats-Archivs, ferner Herrn Landes-Archivar Dr. Anton Mayer, den Herren Dr. M. Vancsa und Dr. V. Bibl den Ausdruck geziemendsten Dankes hier zu erstatten.

Troppau, 15. Juli 1902. Der Verfasser.

des landsässigen n.-ö. Adels«, IV, Wien 1800, nicht genannt wird in der ausführlichen Besprechung dieser Familie. Doch wird seine mit dem Viertelsuntercommissär Jakob v. Weinhardt in St. Pölten verheiratete Schwester Theresia im Sterbebuche des alten Franziskanerklosters St. Pölten ausdrücklich als geborene »Hackerin von Hart« bezeichnet,[1]) wie auch unser Aquilin selbst im IX. Bd. seiner Aufzeichnungen den Harthof bei St. Georgen a. d. Traisen, den einstigen Sitz der Hacker v. Hart, in einer eigenen Tuschzeichnung wiedergibt.

Die Hacker wurden in der Reformationszeit protestantisch. 1662 kam ihr Gut, der Harthof, an den Propst Gabriel Kölsch von St. Pölten. Sie selbst wanderten nach Bayern und Franken aus, bis auf Ferdinand Christoph Hacker, der 1676 wieder zum Katholizismus übertrat und im Türkenjahr 1683 mannhaft die Burg Rabenstein im Pielachtale gegen die Barbaren hielt, wofür ihm von den Sinzendorfs das Gütchen Sallau am Pielachfluß zum Lohne wurde. Er ist der Vater unseres Aquilin Joseph, der 1701 im Schlößchen Sallau das Licht der Welt erblickte. Dieser trat in das, unter den Pröpsten Müller v. Prankenhaim und Michael Führer blühende Stift St. Pölten, unternahm mit dem Grafen Ferdinand v. Kuffstein viele Reisen, auf denen er sich die in den folgenden Aufzeichnungen des öfteren genannten Kenntnisse im Französischen erworben haben mag und steht seit 1734 der Pfarre Grafendorf vor, wo er 1764 stirbt.[2])

Nicht weniger als zwanzig Bände in Folio geben Zeugnis von der emsigen literarischen Tätigkeit des Mannes. Würdig reiht er sich hiedurch den großen österreichischen Historikern der Zeit Karls VI. an, einem Gottfried Bessel in Göttweih, dem Doppelgestirn der beiden Pez in Mölk, dem gebürtigen St. Pöltener Anselm Schramb (»Chronicon Mellicense«), endlich seinen engeren Ordensbrüdern, dem Prälaten Christoph Müller v. Prankenheim, den Chor-

[1]) Fahrngruber, Aus St. Pölten. 1885. S. 106. Theresia v. Weinhardt wird im Folgenden wiederholt erwähnt, ebenso ihr Gemahl der »Viertels-Unter Commissary«, wie er sich nennt (gest. 1754 zu St. Pölten). Von ihm rührt die im edlen Barockstil gehaltene, ziervolle Mariensäule auf dem Herrenplatz in St Pölten her, die durch Ferdinand Andris Bild »Markt in St. Pölten« auch dem weiteren Publikum bekannt wurde. Leider wurde ihr ursprüngliches Aussehen vor etwa einem Jahrzehnt durch Entfernung des ihren Sockel umschließenden Gitters beeinträchtigt.

[2]) Hierüber Fahrngruber, a. a. O. S. 198 und 347, nach Hackers Manuskripten.

herrn Raimund Duellius und Albert Maderna. Die äußere Machtstellung des habsburgischen Staates nach dem spanischen Erbfolgekrieg hatte auch die günstigste Rückwirkung im Innern. Eine glänzende Periode der Baukunst erblühte, die Perlen des Wiener Barocco entstanden in der Kaiserstadt, während auf dem Lande die Neubauten der prächtigen Stifte, meistens unter Leitung Jakob Prandauers, erwuchsen. In literarischer Beziehung äußert sich jene Blüte eben in den Werken dieser Männer, deren Fleiß und Sammeleifer die historischen Epigonen soviel verdankten und noch heute verdanken. Zum Gedeihen der sogenannten »schönen Literatur«, wie sie in Frankreich im Zeitalter des Sonnenkönigs sich entfaltete, fehlten freilich die Bedingungen; auch »im Reich« entstand eine solche in klassischer Vollendung erst in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts.

Ein Umstand indes unterscheidet unseren Autor von der Reihe seiner wissenschaftlichen Genossen in den großen Klöstern Niederösterreichs. Während diese die Freude erlebten, die Ergebnisse ihrer Studien und Forschungen in einer oft stattlichen, typographisch wohl ausgestatteten (»Chronicon Gottvicense!«) Reihe von Bänden veröffentlicht zu sehen, blieben Hackers Arbeiten Manuskript. Ob sie ein solches Schicksal verdienten, mag der Leser nach dem Folgenden selbst beurteilen. Allerdings läßt sich nicht in Abrede stellen, daß sie der Grafendorfer Pfarrherr zu einem großen Teil selbst nicht für den Druck bestimmte, zumal wo er, wie im Vorliegenden, mit freiem Urteil Ereignisse seiner eigenen Zeit behandelte. Um die Mitte des XIX. Jahrhunderts wurde vorerst der geographische Teil seiner Aufzeichnungen benützt, ohne daß aber seines Namens Erwähnung geschah. 1885 erschien ein Buch des kürzlich verstorbenen Teologieprofessors in St. Pölten, Johann Fahrngruber,[1] in welchem zum erstenmal Hackers Bedeutung gewürdigt und die wertvollen Angaben Hackers, namentlich im VIII. und IX. Folianten seiner Manuskriptbände, vielfach benützt wurden. Das Jahr 1896 brachte die erste Veröffentlichung eines Abschnittes aus Hacker, nämlich des VI. Kap. seiner »Historia Grafendorfensis«, das eine im September 1746 unternommene Ötscherbesteigung behandelt (»Cetii montis descriptio, Etzerberg«).

Aquilin Hacker wird hier zugleich ausführlicher gewürdigt, besonders in seinen Leistungen als Geograph im modernen Sinne. (Stephan Blumauer, »Aquilin Josef Hacker, ein Geograph des

[1]) »Aus St. Pölten (1885). Bilder und Erinnerungen«.

XVIII. Jahrhunderts«, Jahresbericht des n.-ö. Landeslehrerseminars in St. Pölten 1896[1]).

Nun soll ein größerer Abschnitt, eine abgeschlossene historische Arbeit Hackers über wichtige Ereignisse, die sich in seiner unmittelbarsten Nähe größtenteils abspielten und die der hochgebildete Mann in lebhafter Schilderung der Nachwelt aufbewahrte, publiziert werden. Hoffentlich wird sich der Leser der Überzeugung nicht verschließen, daß Hacker mit diesem Teile seiner Aufzeichnungen der Geschichte seiner niederösterreichischen Heimat einen wesentlichen Dienst erwiesen hat. Er betitelt: sie »Anhang über den bayrischen Krieg« und meint damit jene gefährliche Periode des achtjährigen österreichischen Erbfolgekrieges, in der ein auswärtiger Prätendent bis ins Herz des Landes Österreich unter der Enns eingedrungen war. Niemals schwebte der habsburgische Gesamtstaat in einer größeren Gefahr, als in jenen Herbsttagen 1741, als der bayrische Kurfürst Karl Albrecht bereits bis St. Pölten vorgedrungen war. Von den zahlreichen Gegnern der jungen Monarchin trat keiner, selbst Friedrich II. nicht, mit solchen Ansprüchen, die kurzweg eine Negation der Rechtsgrundlagen des österreichischen Staatswesens bedeuteten, auf, wie Karl Albrecht. Während die übrigen Feinde einzelne Stücke von dem reichen Erbe Karls VI. beanspruchten, trat der bayrische Kurfürst mit Erbansprüchen auf, die in gelehrten Abhandlungen kürzerer und breiterer Art dargelegt, ihn, den Nachkommen Kaiser Ferdinands I. durch dessen Tochter Anna, als Rechtsnachfolger des verstorbenen Kaisers Karl erscheinen ließen. Vom Anbeginn seines Zuges trat er denn auch als vermeintlich rechtmäßiger Landesherr auf, verlangte und erhielt Huldigung in Oberösterreich als »Erzherzog von Österreich«, in Prag als »König von Böhmen«. Maria Theresia galt ihm nur als »Großherzogin von Toskana«.

Persönlich wäre wohl Karl Albrecht nicht gefährlich geworden. Auch in Hackers Aufzeichnungen, der ziemlich in nächste Nähe des

[1]) Von demselben Verfasser ebenfalls nach Hacker: »Die Baiern und Franzosen in St. Pölten im Jahre 1741« im XXV. Jahresberichte des n.-ö. Landes-Lehrerseminars in St. Pölten 1900, S. 16—27. Es war indes nur das französische Heer mit dem Kurfürsten, das im Oktober 1741 in und um St. Pölten stand, während die bayrischen Regimenter unter Törring noch vor St. Pölten nach Norden abschwenkten, welches interessante militärische Schauspiel Hacker, der eben von St. Pölten auf der Kaiserstraße nach Melk reist, vom Postwagen aus mit ansah (vgl. Kap. VI).

Kurfürsten kam, erscheint er leutselig, soweit dies die spanische Grandezza erlaubte, vor allem durchaus human und gutmütig, aber schwach und nachgiebig oft gegen seine bessere Überzeugung, dort, wo er hätte hart sein sollen, Eigenschaften, wie er sie auch als schwacher und machtloser Kaiser Karl VII. (1742—1745) ins Exil mitnahm. Von der jugendfrischen, herzhaften Entschlossenheit, der heiteren Gelassenheit selbst in schlimmster Lage wie bei der großen Maria Theresia ist nichts in ihm. Schwanken und Zögern bei jedem Schritt tritt uns auch in den folgenden Blättern entgegen. Bald ist es Preußen, bald Frankreich, das ihn zieht. Persönlich war er also nicht gefährlich, auch war seine Hausmacht Bayern, obwohl an sich stattlich genug, nicht im stande, eine Großmacht zu erschüttern, zumal das Heer verfallen war. Doch drohend erhob sich hinter Karl Albrecht Frankreich, der alte Erbfeind der Habsburger. Französische Heere waren es eigentlich, die den Baiernfürsten bis in die Nähe von Wien, endlich bis Prag brachten. Soviel über die Hauptperson des Dramas, das sich uns hier in der Schilderung eines Zeitgenossen und zum großen Teil Augenzeugen der Begebenheiten entrollt. Hacker beginnt seine Erzählung mit dem Tode Karls VI., schildert die politische Lage von 1740, behandelt das französisch-bayrische Bündnis, die Überrumplung Passaus durch die Bayern im Hochsommer 1741. Mit dem Einfall Karl Albrechts in Oberösterreich beginnt eigentlich der Hauptteil von Hackers Werk. Er schildert sodann den Einmarsch des feindlichen Heeres in Niederösterreich, den Schrecken in Wien, die feindlichen Lager zuerst in Melk, dann in St. Pölten. Hier erreicht seine Erzählung den Höhepunkt. Vielfach das französische Lager durchquerend, mit Interesse und lebhafter Beobachtungsgabe ausgerüstet, mehrmals in die unmittelbare Nähe des Kurfürsten gelangend, zeichnen sich seine Ausführungen durch jene Lebendigkeit der Darstellung aus, wie sie eben nur ein gebildeter Augenzeuge geben kann. Sein geistliches Kleid, wie seine Kenntnis der französischen Sprache schützten ihn vor Mißhandlungen durch die feindlichen Soldaten. Mit Recht ist er darauf stolz, mehrere Male den französischen Marodeuren gegenüber der rettende Engel des armen geplagten Landvolkes gewesen zu sein. Seine Erzählung begleitet die Franzosen nach Oberösterreich zurück, zieht dann mit Khevenhüller in Bayern ein und folgt dem Siegeslauf des Feldmarschalls. In patriotischer Freude bewegt sich sein Herz, wenn er von der Einnahme Münchens erzählt (Februar 1742), von der

Besetzung der kurfürstlichen Residenz, dem Sitze »der bayrischen Löwchen«, während der neue Kaiser Karl VII. beim Frankfurter Krönungsmahl weilt. Mit der Schilderung der Vorgänge in Böhmen. der Blokade Prags und dem schauerlichen Rückzug der Franzosen unter Belleisle aus Prag (Dezember 1742) schließt sein Werk. Der Wert desselben ist ungleich. Hacker unterscheidet selbst in der Vorrede das von ihm erlebte (»a me ipso comperta«) und das, was er aus sicheren Berichten anderer schöpft (»ex certioribus aliorum relationibus«). Im ersteren Teil ist sein Werk eine historische Quelle vorzüglichster Art. wie sie sich der Historiker nicht besser wünschen kann.[1]) Aber auch dort, wo er aus zweiter Hand berichtet, bringt er eine Fülle wichtiger Tatsachen und zeigt sich so wohl informiert über Dinge, die dem modernen Forscher erst durch die Archive enthüllt wurden. daß man staunt, woher dem einfachen Chorherrn eine solche Kenntnis kam, zumal die damaligen öffentlichen Berichte, z. B. in den Zeitungen. Einzelheiten in den diplomatischen Schachzügen selbstverständlich nicht enthielten. Denkt man aber an den regen Verkehr des damaligen Klerus mit dem Hochadel, so ist der Schlüssel für die guten Informationen Hackers gefunden. Dabei soll nicht geleugnet werden, daß Irrtümer, manchmal gröblicher Art, mit unterlaufen. namentlich die Datierung ist Hackers schwache Seite. Darum erwies sich ein ausführlicher Kommentar als notwendig. Was Hackers Gesinnung anbelangt, so ist diese eine streng patriotische, worin er von manchen, die sich in jenen Zeiten nicht bewährten, vorteilhaft absticht.[2]) Besonders gießt er über jenen Teil der Stände, die 1741 dem Kurfürsten huldigten, die Schale seines Zornes aus.[3]) Dabei ist er aber auch wieder weit entfernt von jener niedrigen, bedingungslosen Schmeichelei, wie sie in jenem Zeitalter absoluter Fürstenmacht als Erbe Ludwigs XIV. die Welt beherrschte, und einen Louis XV. zum »Vielgeliebten« erhob und pries. Dieser Umstand allein schon hebt Hacker vor vielen empor. Zwar Maria Theresias

[1]) Hackers Aufzeichnungen wurden daher vom Herausgeber schon in seiner Arbeit: »Der bayrisch-französische Einfall in Ober- und Niederösterreich 1741« a. a. O. reichlich benützt.

[2]) Selbst der Gedanke, den eingedrungenen Kurfürsten als Feind des Vaterlandes zu töten, blitzte Hacker durch den Kopf, als er in nächster Nähe Karl Albrechts dahinreitet; doch verwirft er ihn sofort wieder als seiner unwürdig.

[3]) Doch wagt er nicht, ihre Namen zu nennen, ein Beweis, daß seine Schrift zu einer Zeit abgefaßt wurde, in der das Dargestellte noch Gegenwart war. Er sagt bloß: »Inter promptiores . . . comites . . .«

prächtige Erscheinung, die hoch emporragt über all die Mittelmäßigkeit. die sie an vielen Stellen traf, die allein in der allgemeinen Verwirrung und dem trostlosen Kleinmut den unerschrockenen Sinn bewahrte und, so jung sie war, mit sicherer Hand das Steuer ergriff und das Staatsschiff durch die Wogen des Erbfolgekrieges führte, sie ist mit Recht unserem Hacker nur die »Erhabene«, »Augustissima« schlechtweg. Herben Tadel aber erfährt schon Franz von Lothringen und noch mehr sein Bruder Karl. Bei dem milden und klugen Gemahl Maria Theresias ist dieses Urteil gewiß ungerecht; Hacker läßt sich hier von der damaligen vox populi über die »Lothringer«, wie auch er meistens die Brüder bezeichnet, tragen. Begründeter ist Hackers Ansicht beim Prinzen Karl, wenn man der Schlachten von Chotusitz bis Leuthen gedenkt. Der Liebling Aquilins, den er nicht müde wird zu preisen und zu feiern, ist, auch wieder mit vollem Recht, Feldmarschall Ludwig Andreas Khevenhüller, der durch seinen Stoß ins Herz des Gegners, nach Bayern. um Neujahr 1742 den glänzenden Umschwung zu Gunsten seiner jungen Herrin herbeiführte. Es ist dies Hacker hoch anzurechnen; denn meistens ist es den Zeitgenossen nicht gegönnt, unter einer Menge handelnder Personen die welthistorisch bedeutendste Gestalt herauszufinden.

Das Original unserer Aufzeichnungen ist lateinisch abgefaßt, wie die meisten aus Hackers Schriften.[1] Im allgemeinen ist es ein gutes Latein, wenn auch häufige Tautologien bei der Übersetzung sehr störten. Sein Vorbild als Schriftsteller ist Tacitus, dessen er auch auf dem Vorsetzblatt zu seiner Arbeit gedenkt. Die lapidaren Sätze des ersten Kapitels der »Annalen« schwebten Aquilin vor, als er seine Arbeit mit dem Kapitel »Bavarici belli initium« einleitete. Hier eine Probe: »Patriae aerarium pecuniis exhaustum et plenum debitis. Galliae immensa ambitio. Borussiae florentissimus status. Discordes inter se electores. Italia impotens, et si valeret, non volens. Belgium venale. Oriens infidus et infidelis, Moscavia nimium distans. Omnia

[1] Doch fehlen auch Abhandlungen in deutscher Sprache nicht. Da ist gleich der nächste Aufsatz im Bd. IX, der auf Mitteilungen von Hackers Schwestersohn Karl v. Weinhardt, Regierungssekretär in Innsbruck, zurückgeht, trotz der Überschrift »Notitia et defensio Comitatus Tirolensis« deutsch. Er ging ihm, wie er in dem lateinisch abgefaßten Begleitwort schreibt »ex secretioribus Archiducalis Archivii, quod est Oeniponti . . . . belli Bavarici tempore« durch den genannten Neffen zu.

suspicione, formidine desparatione, plena. Hungaria sola milite, Britannia pecuniis in subsidium laborantibus Austriis venit« etc. Das Ganze ist in zierlicher Schrift, halbbrüchig, in 24 Kapitel geteilt, unpaginiert auf gutem Papier niedergeschrieben und bildet einen Teil des IX. Bandes der Hackerschen Manuskripte überhaupt. Der ganze Foliant ist dauerhaft in Leder gebunden und mit einer Abbildung des Propstes Michael Führer (1681—1745) nach dem (mittlerweile verschollenen) Originalgemälde im Stift in Tuschzeichnung von der Hand des St. Pöltner Malers Josef Hackl geschmückt, sowie mit den Bildern der Stiftspfarren und einiger Baulichkeiten, wie sie in der Zeit jenes baulustigsten aller St. Pöltener Prälaten entstanden. Hackers »bellum Bavaricum« steht übrigens im engsten Zusammenhange mit der Geschichte dieses Propstes, wie der vollständige Titel des Werkes beweist. Aquilin nennt es nämlich »Appendix ad vitam rever. domini Joannis Mich. Fuehrer et interregnum Sandhippolytense, de bello Bavarico«. Es folgt auch im IX. Bande auf die Lebensbeschreibung des Propstes und die Geschichte des Klosterinterregnums nach Führers Sturz. Der »Appendix« ist aber wichtiger, als das Hauptwerk, zumal die Geschichte des Klosters seit Führers Abgang (1739) ein Torso geblieben ist, der plötzlich mit den Worten .. haec sub anni initium 1753 contigere et ...« abbricht. Der »Appendix de bello Bavarico« aber bildet etwas Geschlossenes und Vollendetes. Auch ist er, wie aus der Vorrede erhellt, sofort nach den Erlebnissen »eilig und in den Mußestunden« niedergeschrieben. Die vorliegende Reinschrift mag indes freilich aus späterer Zeit stammen. Mit Dezember 1742 schließt Hacker diesen Teil seiner Aufzeichnungen, bietet uns somit einen Fingerzeig für das Jahr der Entstehung. Indirekt ist Führer die Veranlassung zur Abfassung des »bellum Bavaricum« geworden. Denn hätte er nicht, aus dem Exil nach St. Pölten eilend, eine wichtige Rolle im persönlichen Verkehr mit Karl Albrecht gespielt, so würde Hacker kaum diesen »Anhang« zur Lebensbeschreibung des Propstes niedergeschrieben haben. Aber alles, was mit Führer zusammenhängt, interessiert Hacker, der mit schwärmerischer Verehrung an seinem ehemaligen Propste hängt, aufs Äußerste. Darum mögen hier einige Worte über diesen merkwürdigen Mann, nach Aquilins Angaben, am Platze sein.[1])

---

[1]) »Joannis Michaelis Führer, Praelati Sandhipp. ultimo defuncti vita.«

Als Lederserssohn in Melk 1681 geboren, leistete er 1701 im Augustiner-Chorherrenstift St. Pölten Profeß, zeichnete sich im Pestjahr 1713 aus und wurde schon in jungen Jahren 1715 Propst seines Stiftes. Führer war eine geistig hochstehende Persönlichkeit, ein kunstsinniger Förderer der bedeutendsten österreichischen Architekten und Maler, von bezaubernder Liebenswürdigkeit und den feinsten Umgangsformen. »Den neuen Prälaten empfahlen die wunderbare Anmut, die Leichtigkeit, mit der er im Umgang sich bewegte, die gewandte Rede, die musikalischen Kenntnisse.« Dabei war der junge Prälat in seiner Lebensweise die Einfachheit selbst. er, der dem ältesten Chorherrenstift Österreichs vorstand, während andere Prälaten »in vergoldeten Karossen, sechsspännig, mit dichtem Gefolge einherzogen.« Aber bald zeigte sich die Eigenschaft, die Führer ins Verderben bringen sollte, eine ungemessene, zügellose Baulust. Auf Schritt und Tritt begegnen wir in der St. Pöltner Gegend noch heute die Werke dieses Propstes. So das prächtige Innere der St. Pöltener Domkirche, das prachtvolle Gitter beim Aufgange zur Prälatur, das im gefälligsten Barock gehaltene Tor gegen Osten, die schönen Pfarrhöfe in den ehemaligen Stiftspfarren, wie z. B. in Grafendorf etc. Immer mehr gingen Führers Pläne ins Maßlose. Vergebens warnte Meister Prandauer und sein Schüler Mungenast. Der sonst höfliche Propst gab eine barsche Antwort.[1]) Nun nahte das Unheil: Um die immer höher anschwellenden Bauschulden zu decken, beging Führer ein schweres Vergehen, das notwendigerweise eine kaiserliche Untersuchungskommission und des Prälaten Sturz zur Folge hatte, gerade an seinem Namenstage, 30. September 1739.[2]) Führer wurde zuerst ins Schloß Ochsenburg gebracht, dann nach St. Florian, hierauf ins Augustinerkloster zu Korneuburg, eilte 1741

---

[1]) Hacker, a. a. O. Kap 11. »Ab ipsis Architectonices Magistris D. Prandauer et D. Munkenast (!) ambobus cordatis et ingenuis viris, qui aedificiis praedictis profuere, me memini, aliquoties audivisse, liberius, quam condeceret D. Joannem Michaelem fuisse ab ipsis commonitum, aliquoties, et in faciem dictum: ne auderet nimium!«

[2]) Nach Fahrngruber wären es nur die großen Schulden gewesen, die Führers Sturz herbeiführten; dem ist aber nicht also. Des Propstes Hauptvergehen bestand vielmehr in einer Fälschung, wie er selbst am genannten Tage der kaiserlichen Kommission gestand: »Debita canoniae vetera ad quadraginta millia florenorum accumulasse novis; eorum unum, et centum octoginta millia, et septingentos insuper florenos sub effictis nominibus D. Ignatii Öfferl, Decani, et Capituli eiusdem sigillo emendicavisse.«

während der französischen Invasion wieder nach St. Pölten, geriet neuerdings in Untersuchung, lebte hierauf bei St. Dorothea in Wien, endlich im Pfarrhofe zu Bruck a. d. Leitha, wo er am 23. Oktober 1745 starb. Obwohl er die niederösterreichische Heimat nicht verlassen mußte, brach ihn doch schon die Ferne von seinem geliebten St. Pölten vollständig. Erschütternd klingt sein Klageruf aus Korneuburg »Ich bin im Lande der Vergessenheit, wie in der Wüste begraben . . ., möchte ein Engel mich führen durch die erste und zweite Wache . . . bis zur Pforte, für mich eisernen Pforte, die in die Stadt führe . . . in die Stadt St. Pölten!« (Aus Führers Briefen, bei Fahrngruber, a. a. O. 253).

Sein Wunsch sollte ihm bei Lebzeiten nicht mehr in Erfüllung gehen. Erst als Leiche kam er in sein teures Stift zurück. Ganz St. Pölten, so erzählt Hacker, eilte über die Traisenbrücke, um den Toten zu erwarten und einzuholen in die Stadt.

Soviel über den Mann, als dessen Biograph Aquilin Hacker seinen »Appendix de bello Bavarico« schrieb. Nun soll dieses Werk selbst folgen, in Übersetzung und Kommentar, sodann als Anhang jene Teile des Originals, die hier nicht zur Übersetzung gelangen. weil sie teils den Rahmen dieser auf Niederösterreich bezüglichen Publikationen zu sehr überschreiten, teils selbst aus zweiter Hand sind. Der Herausgeber hätte sich seine Arbeit erleichtern können, wenn er eben nur das Original bot. Doch sagte er sich, daß in diesem Falle Aquilin Hackers Aufzeichnungen ihren mehr als 150jährigen Schlaf fortgesetzt hätten. Denn die Annahme von der allgemeinen Kenntnis des Lateinischen selbst unter den akademisch Gebildeten gehört unter die vielen konventionellen Unwahrheiten. Auch kann niemand zugemutet werden, er sei denn selbst Forscher in dieser Periode neuerer Geschichte, sich mühsam durchzuarbeiten durch mehr als zwei Dutzend Kapitel im verschollenen Latein des XVIII. Jahrhunderts. Vielmehr verdienen es diese interessanten Denkwürdigkeiten aus einem wichtigen Abschnitte österreichischer Geschichte in deutscher Sprache einem möglichst großen Kreise Gebildeter vermittelt zu werden. So sind denn bloß jene Abschnitte, in denen Hacker aus zweiter Hand erzählt, in kurzem Auszug, dafür aber als »Anhang« im lateinischen Original, die aber, in denen er als Augenzeuge, oder wenigstens aus nächster Nähe erzählt, in möglichst sinngemäßer Übersetzung gebracht. Nun lassen wir unserem Autor selbst das Wort:

Kapitel I.

»Des bayrischen Krieges Anfang.«

Die politische Lage Europas und namentlich Österreichs nach dem Tode Kaiser Karl VI. (Oktober 1740). Mutmaßungen des Volkes und drohende Vorzeichen.

Kapitel II.

»Die Ankunft der französischen Hilfsvölker. Passau wird von den Feinden genommen.«

Hoffnungen und Bündnisse des bayrischen Kurfürsten. Marsch der Franzosen über den Rhein und durch Deutschland. Ausführliche Beschreibung der Überrumplung Passaus durch die Bayern.

Kapitel III.

»Der feindliche Einbruch in Oberösterreich.«

. . . . Nachdem also Passau von den Bayern besetzt und zu Schärding alles zum Kriegszug vorbereitet worden war, nahm die Sache den gewohnten Gang. Es wurden die Kommandostellen verteilt: der Höchste nach dem bayrischen Kurfürsten war der Graf Törring, andere bayrische Kommandanten Minuzzi, Fugger, Morawitzky. Die französischen Auxiliartruppen wurden befehligt von den Grafen d'Aubigné, Mortaigne und de Bavière, den Herzogen von Luxembourg, Boufflers und vielen anderen. Die Oberleitung hatte der bayrische Kurfürst inne, der anfangs September von München nach Schärding kam und hier die erste Probe militärischen Lebens und Kommandos ablegte.[1])

Ein Bote wird nach Linz gesandt, der durch öffentliches Schreiben die Stände des Landes zur Zusammenkunft ruft. Nicht

[1]) Karl Albrecht verließ München am Nachmittag des 7. September 1741 und begab sich über Altötting zur bayrischen Armee nach Schärding. Die hier angeführte kurze Liste der bayrischen und französischen Generalspersonen kann auf Genauigkeit und Vollständigkeit keinen Anspruch machen. Das Patent, mit welchem Ludwig XV. den Kurfürsten zum Oberkommandanten des französischen Hilfsheeres ernennt, in Abschrift von der Hand des österreichischen Agenten in Paris, Freiherrn von Wasner (»Patente de l'Electeur de Baviere pour commander les Troupes de France«), im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsakten 1741, Fasz. 341. In Wirklichkeit war aber nicht Karl Albrecht der Führer, sondern vielmehr der von den Franzosen Geführte, wie sich aus vielen Einzelheiten des Vormarsches auf Wien genugsam ergibt.

als Feind, sondern als Freund komme der Bayernfürst nach Österreich, als rechtmäßiger Erbe des Landes, als Nachfolger des verschiedenen Kaisers Karl, als Vater des Vaterlandes; diejenigen, welche ungeschädigt bleiben wollen, sollten nicht zögern, sich zu unterwerfen! Nach dieser Einleitung wird der Tag für den Aufbruch des Heeres festgesetzt, alles angeordnet; anfangs September rückt der Kurfürst mit gesamter Macht in Linz ein, wo er in der Hauptstadt Oberösterreichs zuerst den erzherzoglichen Titel usurpiert und nach Verlauf des Monats September am 10. des folgenden Monats Oktober von den in großer Pracht versammelten Provinzständen den Eid der Treue und Untertänigkeit erhält.[1])

Wie berichtet wird, waren die Stadttore während der Huldigungszeremonien geschlossen, zwei Bataillone Bayern, eines zu Fuß, eines zu Pferd, standen Spalier, der bayrische Kurfürst verfügte sich in prächtigem Ornat, hoch zu Roß, von seinem Hofstaat und den Landes-»Erbämtern« umgeben, vom Schloß zur Pfarrkirche, wurde mit den gewöhnlichen Salven begrüßt und saß mit den Erbämtern an feierlicher Tafel. Wegen allzugroßer Willfährigkeit und Gunstwerbung zogen sich einige unbesonnerere von den Ständen den Zorn und Unwillen des Vaterlandes und der Monarchin zu. Jene aber, die steifnackig befunden wurden, fühlten die Härte der Feinde, so

[1]) Das Original des Handschreibens Karl Albrechts an die oberösterreichischen Stände de dato Schärding 9. September 1741 im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsakten-Fasz. 342. Abgedruckt als Beilage IV zu meiner Abhandlung: »Der bayrisch-französische Einfall in Ober- und Niederösterreich 1741 und die Stände der Erzherzogtümer«, 1. Teil, »Karl Albrecht und die Franzosen in Oberösterreich« im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. LXXXVII, 2. Hälfte, und separat bei Karl Gerolds Sohn in Wien 1899. Am 10. September 1741, nach 10 Uhr Vormittags, erschien ein bayrischer Trompeter mit diesem an die drei oberen Stände von Österreich ob der Enns gerichteten Schreiben zu Linz »ob der Post«. Den Titel »Erzherzog zu Österreich« legt sich übrigens Karl Albrecht in diesem Schriftstück noch nicht bei; auch in der Siegellegende erscheint er nicht. Erst in einem Reskript Karl Albrechts vom 1. Oktober 1741, aus Linz datiert, findet sich diese Titulatur, also noch vor der am 2. October erfolgten Huldigung. Seit Dezember nennt sich Karl Albrecht »König zu Böheim, in Ober- und Niederbayern Herzog, Pfalzgraf bei Rhein, Erzherzog zu Österreich, des heil. römischen Reichs Churfürst« (k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsakten-Fasz. 343). Die oberösterreichischen ständischen Verordneten antworteten auf das kurfürstliche Handschreiben, dessen Tenor Hacker im obigen wesentlich richtig angibt, noch am 10. September, zwar mit der Adresse: »dem durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Karl Albrecht, unserem gnädigsten Churfüsten und Herrn«, doch ohne den erzherzoglichen Titel.

die Grafen Harrach und Starhemberg, deren Güter, weil sich die Besitzer der Huldigung entzogen hatten, ärger als die der anderen behandelt wurden. Unter den Bereitwilligen und Unvorsichtigen werden aufgezählt die Herren Prälaten der Stifte St. Florian und Kremsmünster und aus dem weltlichen Stande die Grafen . . . ., welche nach der Vertreibung des Feindes ihre Schuld nicht ohne doppelte Brandschatzung büßten, von unseren Soldaten härter mitgenommen und gezüchtigt.[1])

Fast zur selben Zeit und auf gleiche Art, wie Linz, wurden auch die übrigen festen Orte Oberösterreichs besetzt; so Enns, ein uraltes und wohlgelegenes Städtlein, die Grenzfeste gegen Unterösterreich am Ennsfluß, Steyr, diesseits desselben Flusses gelegen, fast gleich weit von Linz wie Enns entfernt, ein berühmter Handelsplatz, Gmunden, eine Stadt, weltbekannt durch die Salzwerke und den Handel;[2]) es liegt an einem durch den gar hohen Traunstein[3]) berühmten See. So war bei allzu günstigem Glücke

[1]) Die Huldigung fand richtig am 2. Oktober statt. Vgl. hierüber das VI. Kapitel meiner oben erwähnten Arbeit: »Die Huldigung am 2. Oktober 1741«. Das Verzeichnis derjenigen, die Karl Albrecht huldigten, nach den Akten im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv a. a. O., Beilage X. Dort auch (S. 398) die Liste jener Landesmitglieder, die vor Karl Albrecht nicht erschienen; darunter die beiden von Hacker erwähnten: Feldmarschall Josef Graf Harrach und Thomas Gundaker Graf Starhemberg, während ein anderer Starhemberg, Wilhelm, dem Kurfürsten bei der Huldigung als neuer »Obrist-Erbland-Marschall« das Schwert voraustrug.

Maria Theresia gewährte, trotz anfänglicher berechtigter Zornesaufwallung, später in der hochherzigsten Weise Verzeihung, als Khevenhüller durch seinen Winterfeldzug vom Jänner und Februar 1742 nach Oberösterreich und Bayern das Kriegsglück gewendet hatte. Dafür erscheinen auch bei ihrer Linzer Huldigung vom Jahre 1743 allein vom Herrenstande 89 Mitglieder, während 1741 dem Kurfürsten nur 35 gehuldigt hatten. Sogar die am schwersten Kompromittierten wurden nach dem Füßener Frieden (1745) wieder zu Gnaden aufgenommen und erhielten zum Teil selbst hohe Ämter wieder.

[2]) Über die Einnahme Gmundens und des Salzkammergutes, welches der einzige Teil Oberösterreichs war, der mit Erfolg hätte verteidigt werden können, vgl. a. a. O. 387. Daß der Feind ohne Schwertstreich das in Verteidigungszustand gesetzte Salzgebiet mit den reichen Vorräten in seine Gewalt bekam, ist der kläglichen Haltung des Gmundner Salzamtmanns Ferdinand Grafen Seeau zuzuschreiben. Auf ihn bezieht sich das Reskript Maria Theresias an den Feldmarschall Khevenhüller vom 8. Jänner 1742: »Den Seeau und alle seinesgleichen, deren nicht so wenige eben seyn durfften, hast du sogleich beim Kopf nehmen zu lassen.« (Arneth, Maria Theresia, II, S. 416, 14.)

[3]) ad lacum a Traunensi rupe praealta nominatum.

ganz Oberösterreich in der Gewalt des Feindes. Der Kurfürst, durch diesen plötzlichen Erfolg gehoben, soll zu seiner Umgebung gesagt haben: er habe in sechs Tagen zurückerobert, was seit sechshundert Jahren verloren gewesen wäre; damit meinte er das Jahr 1156, in dem von Friedrich Barbarossa auf dem glänzenden Regensburger Reichstag der untere (sc. östliche) Teil Bayerns vom oberen abgerissen und dem österreichischen Heinrich (sc. Jasomirgott) übertragen wurde. Seit dieser Zeit blieb es unter der Herrschaft der österreichischen Fürsten.[1])

Kapitel IV.

»Der Einbruch in Niederösterreich und die Ankunft des feindlichen Heeres zu Melk.«

Kaum kann der Schrecken geschildert werden, der Österreich jenseits des Ennsflusses ergriff, als die Nachricht kam von der Besetzung Oberösterreichs und ein gleiches Geschick jeden Tag zu erwarten war. Seit langem war die feindliche Gesinnung des Bayernfürsten und sein Neid auf das blühende Haus Österreich bekannt, der erst neulich von den Franzosen heftig entflammt worden war. Sogleich wurden ihre kriegerischen Bewegungen, die von Feindseligkeit erfüllt waren, ihr Rheinübergang,[2]) ihre Ankunft in Bayern bekannt; man wußte auch um die bayrischen Rüstungen, Kriegsvorbereitungen und feindlichen Drohungen. Dies wurde jedoch aus allzugroßem Sicherheitsgefühl entweder gering geachtet und vernachlässigt[3]) oder man glaubte, mit rechtzeitigen Heilmitteln dem

[1]) In der Tat meinte Karl Albrecht schon vor dem Einfall: »Die Österreicher würden sich gerne fügen, in das Dominium ihrer alten Herren, der vom Hause Bayern abstammenden alten Markgrafen zurückzukehren.« (Heigel, Der österreichische Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karls VII., S. 10.) Genealogisch noch falscher behauptete ein kurfürstlicher hoher Offizier, Baron Werneck, das Kloster Kremsmünster sei zu besonderem Eifer für Karl Albrecht verpflichtet, »da es von dem churfürstlichen Hause aus Bayern gestiftet und alles, was sye hat, von daraus dependiert.« (K. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasz. 343.) Kremsmünster wurde bekanntlich 777 vom Agilolfinger Thassilo gegründet.

[2]) Am Mariä Himmelfahrtstage 1741 überschritten die ersten französischen Kolonnen bei Fort Louis den Rheinstrom und steckten am deutschen Ufer angekommen eine blau-weiße (bayrische) Kokarde auf ihre Hüte. Davon weiß auch Hacker (Kapitel II) zu erzählen: »Gallorum auxiliarium adventus.«

[3]) Noch am 9. August sagt ein königliches Reskript aus Pressburg: »Ein leichtes würde zwar sein, sich mit Chur-Bayern auch ohne sonderlichen Abbruch unserer Gerechtsame einzuverstehen.« K. u. k. Haus-Hof- und Staatsarchiv, Fasz. 365. Kriegsakten.

Übel zuvorzukommen und mitten unter Kriegsrüstungen den Frieden zu betreiben. So beschäftigte man sich am kaiserlichen Hof fast nur mit Unterhandlungen, und zwar bis dato; man bediente sich Mittelspersonen [1]) und Gesandter, Freunde und Gönner des Friedens, mit Versprechungen, Bitten, Schriftwechseln, mündlichen Auseinandersetzungen [2]) hier und dort ging die Zeit hin. Die Verteidigung des Vaterlandes, dem Kriegsbedarf, dem Militär wurde wenig Sorge zugewandt.[3])

Als aber die verräterische Einnahme von Passau [4]) in Wien bekannt wurde, da erwachten endlich die Unsrigen aus dem Schlaf, merkten die Gefahr des Vaterlandes und berieten nun spät, was zu tun sei. Große Soldatenaushebungen fanden statt. Waffen wurden hergestellt, die Befestigung der Städte repariert.[5]) Unter anderen wurde angeordnet, daß am diesseitigen Ennsufer, an der Landesgrenze zwischen Nieder- und Oberösterreich, viele Gräben gezogen werden sollten mit Dämmen und Schutzwehren. Bis Militär nachrücke, sollten die Schanzen mit Landvolk besetzt werden, welches allenthalben aufgeboten wurde. Wie aber die Kunde von der Ein-

[1]) So erfolgten die Verhandlungen zwischen dem österreichischen Hofkanzler Sinzendorff und dem bayrischen Kanzler Unertl durch das Medium des Wechslers Wolf Werthheimer. (Hierüber Arneth, Maria Theresia, I, S. 236 ff.)

[2]) Gemeint ist hier die denkwürdige Unterredung vom 26. August 1741 zwischen Maria Theresia und der Schwiegermutter des Kurfürsten, Kaiserin Amalia, Witwe Josefs I. Maria Theresia, auf dem Hauptkriegsschauplatz durch Preußen bedrängt, bot dem Kurfürsten die Niederlande und die Vorlande an, gegen seine Kurstimme für Franz v. Lothringen und die Verpflichtung, die Königin vor dem Verluste Schlesiens zu bewahren. Von dieser Unterredung und den österreichischen Vorschlägen hat Hacker genaue Kenntnis. Vgl. »Anhang« Kapitel III. Auch Franz Stephan arbeitete ein »Projet pour le contenteman de S. A. E. de Bavière« aus; Karl Albrecht sollte für Bayern die österreichischen Lande in Italien unter dem Titel eines Königs der Lombardei erhalten. (Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Fasz. 341, ganz eigenhändig.)

[3]) Paßt eher für die letzten Jahre Karl VI. von 1735 an.

[4]) Im Morgengrauen des 31. Juli 1741 hatten die bayrischen Generale Minuzzi und Gabrieli Passau überrumpelt.

[5]) Es erfolgte die Bildung eines »Observationskorps« unter dem Feldmarschall Christian Fürsten Lobkowitz. Da man noch im Zweifel war, ob Karl Albrecht von der Oberpfalz aus in Böhmen einbrechen oder längs der Donau gegen Wien vorrücken werde, wurde diese »zur Defendierung von Böheimb nicht minder als von Oberösterreich gewidmete« Heeresmacht bei Pilsen aufgestellt. (Originalinstruktion Maria Theresias an Lobkowitz vom 2. August 1741 im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsakten, Fasz. 365.) Die Hauptarmee unter Neipperg war durch Friedrich II. gebunden.

nahme und dem Verderben in Oberösterreich sich verbreitete, wurden diese kaum begonnenen Schanzwerke wieder im Stich gelassen. Die Arbeiter kehrten aus Furcht vor dem Feinde und aus Sorge um die Ihrigen nach Hause zurück.[1]) Die Werke wurden von den Verteidigern verlassen, das Militär [2]) ins Innere zurückberufen und über die Verteidigung der nächstgelegenen Landstrecken verhandelt.

Nachdem der Bayernfürst in Oberösterreich seine Angelegenheiten geordnet und hinlängliche Besatzungen zurückgelassen hatte,[3]) zog er mit seinem gesamten Heere und den Hilfsvölkern nach Niederösterreich über die Enns. Den Fluß überschritt er mit Kähnen und Flössen (sc. Schiffbrücken), denn die Nachhut der Unsrigen hatte die Brücke entfernt und, für ihre Sicherheit besorgt, das ungeschützte Ufer verlassen.

Die leichte Reiterei wurde vorausgeschickt und ergoß sich überallhin; der ganzen Gegend, soweit sie offen stand und die Möglichkeit vorhanden war, wurden Kontributionen auferlegt. Durch viele Posten an beiden Donauufern wurde der Strom gesperrt, zumal bei Mauthausen, wo am Ufer ein sehr alter und fester Turm steht. Von den Franzosen aufs sorgfältigste mit Geschütz und starker Besatzung versehen, gab er bei ihrem Rückzug unseren Truppen ein schweres Stück Arbeit.

Das feindliche Heer betrat Unterösterreich in drei Kolonnen. An der Spitze zog die leichte französische Reiterei. Dann marschierten einzeln die bayrischen Regimenter. Schließlich folgte drittens der Kern des französischen Heeres, die schwere Reiterei, das Gepäck, die Geschütze und der Troß. Nach dem Übergang

[1]) Die Herstellung dieser Schanzen wurde zuerst den oberennsischen Ständen aufgetragen. Diese wiesen die Regierung auf die Niederösterreicher, da jene Befestigungen nur dann ihren Nutzen bewähren könnten, wenn schon ganz Oberösterreich vom Feinde überzogen worden sei. In der Tat erging jetzt der Auftrag an die unterennsischen Stände (königl. Dekret, Preßburg, 16. August 1741, n.-ö. Landesarchiv). Diese nahmen sich der Sache mit größtem Eifer an, verausgabten 13.000 fl. und boten die Bauern zur Schanzarbeit auf. Doch erwies sich die Arbeit bei der geringen Besetzung als nutzlos.

[2]) Es waren die beiden Dragoner-Regimenter Savoyen und Khevenhüller, sowie einige Tausend Warasdiner Grenzer unter FML. Graf Pálffy.

[3]) In Oberösterreich wurde bayrische Verwaltung eingeführt, die Städte zu »kurfürstlich bayrischen«, dann zu »königlichen« erhoben, nachdem sich Karl Albrecht auch zu Prag hatte huldigen lassen. Landeskommandierender wurde Graf Ségur, der am 23. Jänner 1742 in Linz gegen Franz von Lothringen und Khevenhüller kapitulierte.

über die Enns zogen sie auf der Kaiserstraße durch Unterösterreich und kamen über Strengberg, Amstetten und Kemmelbach in acht Tagen nach Melk. Während dieses Marsches wurde zwischen dem feindlichen Vortrab und der Nachhut unserer Reiter, die auf Kundschaft ausging, einigemale leicht scharmuziert.[1]) Der Vorteil war aber auf keiner Seite. Die Unsrigen wagten wegen des ungleichen Stärkeverhältnisses keinen (ernstlichen) Zusammenstoß mit den Feinden, hatten auch keine Erlaubnis hierzu, sondern wurden für eine ernstere Notwendigkeit zurückgehalten.

Zu Melk lagerte sich das Fußvolk der Feinde vor dem unteren Eingang, wo es nach abwärts geht in die Ebene, die bayrische Reiterei besetzte den Flügel linker Hand gegen die Weingärten, die französische den rechter Hand gegenüber dem Stift. Die höheren Offiziere wohnten im Markt Melk. Das ganze Heer wurde mit dem Troß auf 40.000 geschätzt. Gewalt oder schwerer Schaden wurde niemandem zugefügt. Am 8. Oktober kam auch der Kurfürst nach und wohnte mit den Ministern, dem Hof und den Gesandten im Stift.[2])

Kapitel V.
»Die Ankunft der ersten Feinde bei St. Pölten.«

Zur selben Zeit als die letzten feindlichen Truppen von oben herab nach Melk kamen, rückte die Vorhut von dort ab gegen

---

[1]) Solche Scharmützel zwischen den bayrischen Dragonern und den Husaren fanden schon Ende September bei Enns statt. Damals wurde auch dem Kurfürsten der erste Gefangene vorgeführt, »ein ansehentlicher baumstarker Mann«; Karl Albrecht schenkte ihm ein doppeltes Goldstück. »Der Jubel dieser Victorie war ungemein groß« bemerkt boshaft der oberösterreichische Landschaftssekretär Schmidtpaur an die oberösterreichischen ständischen Verordneten. In wie großem Respekt übrigens die österreichischen Husaren bei den Franzosen standen, zeigt der interessante Bericht des Grafen Engl an die niederösterreichischen Verordneten vom 24. September 1741 (»Karl Albrecht und die Franzosen in Oberösterreich«, Archiv für österreichische Geschichte, Bd. LXXXVII, 2. Hälfte, S. 394 und Beilagen VIII und IX). Ein Scharmützel fand auch bei Amstetten statt (»Österreichischer Erbfolgekrieg«, herausgegeben vom k. u. k. Kriegsarchiv, Bd. IV, S. 14).

[2]) Über Karl Albrecht in Melk vgl. das ausführliche Tagebuch des gelehrten Hieronymus Pez, »Ephemerides rerum in mon. Mellic. gestarum« 1741 bis 1746«, herausgegeben von Vinz. Staufer in »Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und Zisterzienser-Orden«, VII, 1886, 149 ff., ebenso Keiblinger, Geschichte des Benediktinerstiftes Melk, I, 983. Die Ankunft der ersten feindlichen Truppen vor Melk erfolgte übrigens erst am 11. Oktober, der Einzug des Kurfürsten in Melk am 17. Oktober.

St. Pölten und nächtigte um Loosdorf. In dieser Nacht kam es zwischen den Feinden und den Unsrigen bei dem Dörfchen Rohr zu einem blutigen Zusammenstoß, dessen Getöse ich, zumal das Krachen der Schüsse, wegen der nächtlichen Stille und weil ich wachte, bis in mein Bett hörte. In diesem Gefecht fielen einige von den Franzosen und auch Leute von den Unsrigen. Die übrigen von unseren ungarischen Reitern wurden in die Flucht gejagt und zersprengt. Einer derselben, ohne Waffen und Pferd, kam am folgenden Morgen zu mir mit blutiger und geschädigter Hand infolge des gestürzten Pferdes, wie er mir zeigen zu wollen schien. Mit Branntwein und Brot etwas gelabt, wurde er zu den Seinigen hinab (sc. gegen Wien zu) geschickt.[1])

Als der französische Vortrab St. Pölten erreicht hatte, rückte er in die Stadt, da ihn niemand aufhielt; denn unsere Husaren hatten sich bei der Ankunft des Feindes schleunigst aufs andere Traisenufer zurückgezogen. Als die Franzosen dies bemerkten, folgten sie ihnen nach. Es schien den Franzosen zur Sicherheit zu gereichen, bei der Barbarakapelle und dem Siechenhaus [2]) ein weites Lager zu schlagen, sowie im ganzen Umkreis nah und fern viele Posten aufzustellen. Die höheren Offiziere erhielten in der Stadt Quartier. Der Oberbefehlshaber, Graf d'Aubigné, wohnte im Herbersteinischen, jetzt Kufsteinischen Hause, das ihm, weil mitten in der Stadt, ein bequemes Quartier schien.[3])

Das französische gemeine Volk, das den Lagern zu folgen pflegt und von Raub und Plünderung zu leben gewohnt ist,[4]) ging

---

[1]) Über das Gefecht bei Rohr zwischen der Kolonne Mortaigne und den österreichischen Husaren vgl. die Schilderung des Kurfürsten selbst bei Heigel, Das Tagebuch Kaiser Karls VII., S. 24. Ferner Hieronymus Pez a. a. O., S. 160. Keiblinger gibt den Verlust der Franzosen (übertrieben) mit 400 Mann an Toten und Verwundeten an (a. a. O. 982). Der Zusammenstoß erfolgte um 3 Uhr Früh am 14. Oktober: Die Örtlichkeit desselben dürfte durch das 1796 und 1899 renovierte Kapellchen an der Kaiserstraße von Melk nach St. Pölten, dort, wo vor Loosdorf ein schmaler Fußweg nach Rohr abzweigt, bezeichnet sein.

[2]) Die Barbarakapelle, nahe dem ehemaligen Linzertor, westlich von St. Pölten, 1660 vom Propst Fünfleutner gebaut. Hinter ihr liegt der alte 1894 aufgelassene Friedhof von St. Pölten, gegen Süden zu das hier von Hacker erwähnte Siechenhaus.

[3]) Der ersten Vorhut unter Mortaigne war eine stärkere Abteilung unter d'Aubigné (Generallieutenant, Familienname der Maintenon!) gefolgt. Nach einer mündlichen Mitteilung des inzwischen verewigten Professors Fahrngruber ist das hier erwähnte Haus das jetzige Kienzlhaus auf dem Riemerplatz in St. Pölten.

[4]) Am Rand bemerkt Hacker: »aller à la maraude, Marodaille, Marodeurs.«

noch am Tage der Ankunft in St. Pölten auf Fourage und Plünderung der Umgebung aus; am folgenden Tage belästigten sie auch die entfernter liegenden Orte und wagten bis hieher (Grafendorf) vorzugehen, bei welcher Gelegenheit sie einige Häuslein in Schwadorf, Pummersdorf, Fellerndorf gewaltsam plünderten und drohten, sie würden häufiger kommen. Ueber diesen Sachverhalt entsetzt, kamen die bekannteren Landleute aus der Nachbarschaft um Trost und Hilfe zu mir; sie wußten nämlich, daß ich mit den Franzosen reden könne und daß es auf irgend eine Weise in gegenwärtiger Gefahr Hilfe bringen könne, wenn ich zu den Generalen gehen und für sie bitten wolle. Also versprach ich es denn, durch die Bitten und das Lamento der armen Leutchen besiegt. Aber ich fand niemanden, der wagte, mit mir ins Lager zu gehen und sich dem Feinde auszuliefern, den alle panisch fürchteten.

Da man nicht voraussehen konnte, was etwa geschehen werde, hielt ich es nicht für angezeigt, meinen eigenen Kutscher mitzunehmen und ihn in Gefahr zu setzen. Da kam zum Glück ein Landmann aus Eggsdorf mit Namen Ratzinger, der mir von der Wiege auf bekannt und auch meinen Eltern wert gewesen war. Auch er bringt ähnliche Klagen wie die früheren vor. Er klagt, daß sein Haus in höchster Gefahr der Plünderung stehe, er beschwört mich um alles, ich möge mich bewegen lassen, zu intervenieren um seines und der seinen Elend wegen, um der seligen Eltern willen. Gerührt durch des Mannes Beschwörung und Freundschaft verspreche ich, was in meinen Kräften stehe zu seiner und der seinigen Rettung zu tun. Ich frage, ob er wage mit mir in die Stadt zu gehen? Er willigt ein, wir besteigen meine Pferde. Von der geraden Straße abbiegend, kommen wir nach Eggsdorf, wo zu derselben Zeit französische Marodeure in unserer Gegenwart ein benachbartes Haus geplündert hatten und das Vieh mit ihrer Beute beluden. Der unvorsichtige Begleiter (Ratzinger) rät mir, ich möchte die Bauern zur Verteidigung des Hofes allarmieren und zu den Waffen rufen. Ich lehne ab, bezweifelnd, ob dies jetzt nützen könne. Aber ich rede die Franzosen ruhig an und bitte, sie möchten mit den armen Leutchen Erbarmen haben. Ich setze meinen Willen dnrch; sie lassen von der Plünderung ab und reiten mit mir unter Diskursen bis nach St. Pölten.

In St. Pölten zur Mittagszeit angekommen, begrüßte ich zuerst meine Schwester;[1]) dann gehe ich zum Grafen Ernst Kufstein, der einst kaiserlicher Oberst war. In seiner Begleitung glaubte ich zum französischen General zu gelangen. Ich setzte ihm den Zweck meines Kommens auseinander und beschwöre ihn, mich seiner Begleitung zu würdigen. Aber gegen meine Erwartung entschuldigt er sich. Er sei schon in ähnlicher Angelegenheit bei d'Aubigné gewesen und habe für Schloß Viehofen[2]) gebeten, es möchte nicht geplündert werden, habe aber nichts erreicht. Ich möge seinetwillen allein hingehen, wenn ich etwas hoffen könne und die Gefahr liebe. Ich war wie betäubt durch diese unerwartete Rede. An meinem Versprechen jedoch festhaltend und voll Vertrauen gehe ich mutig in d'Aubignés Quartier, frage die Wachen, ob es erlaubt sei, einzutreten. Es wird bejaht. Ich werde zur Mittagstafel zugelassen, zu der eine vornehme und stattliche Schar von Franzosen um d'Aubigné versammelt war. d'Aubigné fragt, ich antworte mit wenigen Worten auf Französisch: Ich sei ein St. Pöltner Chorherr und Landpfarrer. Durch den Jammer und die Bitten meiner Schäflein gerührt, stünde ich vor Sr. Exzellenz als Bittender. Er fragt, woher ich sei? Was von seinen Leuten begangen worden? Ich setze die Sache aufs Kürzeste auseinander: es würden die Bauern ihrer Sächelchen beraubt. Er antwortet: Dies sei gegen seinen Willen und seine Erlaubnis, solange das Nöthige für den Unterhalt von Menschen und Tieren geliefert würde. Dies verspreche ich ohne Verzug für die Zukunft. Er fragt dann einiges über den Grafen Pricio, dem Friedau[3]) damals gehörte. Nachdem er es von mir erfahren hatte, trug er in meiner Gegenwart den einzelnen Offizieren auf: sie sollten die militärische Disziplin unter ihren Leuten streng aufrecht erhalten, Plünderungen untersagen und den Zuwiderhandelnden mit dem Galgen drohen. Mich heißt er guten Mutes sein und meine Pfarrkinder auffordern, die

---

[1]) Aquilin Hackers Schwester Theresia v. Weinhardt, geborene Hackerin v. Hart, war mit dem Viertels-Unterkommissär Jakob Weinhardt v. Thürburg in St. Pölten verheiratet. Dessen kurze, aber eindrucksvolle Schilderung des Hausens der Franzosen in der St. Pöltner Umgebung an die ständischen Verordneten vom 31. Oktober 1741 als Beilage XVI. in meiner Schrift »Karl Albrecht in Niederösterreich«, Archiv für österreichische Geschichte, Bd. XCI, S. 218 (separat bei Karl Gerolds Sohn, Wien 1902, S. 98).

[2]) Der Familie Kufstein gehörig.

[3]) Friedau, Schloß und Park. an den Pfarrort Hackers, Grafendorf, sich eng anschließend. Jetzt im Besitz der Grafen Trauttmansdorff.

Plünderer zu ergreifen und ins Lager zu führen, um sie ganz sicher zu bestrafen. Nach diesen Worten gibt er mir sehr freundlich den Abschied.[1]) Niemand konnte freudiger von hier weggehen als ich. Ich nahm eine Mahlzeit bei meiner Schwester und kehrte mit demselben Landmann als Begleiter nach Hause zurück. Von nun an war ich viel beherzter unter den Franzosen. Nächster Tage durchritt ich das Lager, um meine Schwester zu besuchen und erlitt keinerlei Behelligung. Meine Tat war bald verbreitet und trug mir bei einigen Lob ein, bei anderen Tadel; sicher war sie mehr gewagt, als vorsichtig, dennoch aber gut und nützlich und nicht tadelswürdig. Aber oft pflegt das, was aus bester Gesinnung geschieht, von den Geistern der Verleumdung ins Schlechte ausgelegt zu werden.

Kapitel VI.

»Die schwere, in Melk gezahlte Kontribution der Pfarre Grafendorf.«

Nachdem die Vorhut sich um St. Pölten gelagert hatte, stand der Kern des feindlichen Heeres noch einige Tage zu Melk. Von hier wurden Kundschafter und Patrouillen ausgeschickt, um die Aktionen der Unsrigen auszukundschaften. Häufig wurde von den Feinden bei Melk Kriegsrat abgehalten. Man erwartete die schweren Geschütze bei günstigeren Stromverhältnissen auf der Donau[2]) und trieb indessen Kontributionen an Geld und anderen Dingen von den umliegenden Herrschaften und Pfarren ein. Darunter befand sich

[1]) d'Aubigné handelt hier nach dem persönlichen Beispiele Karl Albrechts. Dieser geriet Ende September zu Enns infolge der »täglichen Gravamina« über Exzesse, wie sie ihm der oberösterreichische Landschaftssekretär Schmidtpauer jeden Abend, wenn er mit der Generalität in sein Quartier zurückkehrte, unterbreitete, in solche Erregung, daß er befahl, jeden außerhalb des Lagers herumschweifenden bayrischen oder französischen Soldaten »auch um einer abgebrochenen Zwetschke, Birne, Apfels o. dgl. Kleinigkeit gesammter Hand zu überfallen, zu binden, wie auch allenfalls gar totzuschlagen«. Bericht Schmidtpauers im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsakten, Fasz. 342. Damit stimmen auch die Beschlüsse des am 24. September von Karl Albrecht einberufenen Kriegsrates überein. (»Österreichischer Erbfolgekrieg«, herausgegeben vom Kriegsarchiv, IV, S. 145). Auf die Dauer konnte freilich Karl Albrecht diese strenge Mannszucht nur unter seinen Landeskindern aufrecht erhalten. Die Franzosen machten sich sogar über seine diesbezüglichen Anordnungen lustig, taten was sie wollten und die Exzesse nahmen kein Ende.

[2]) Der Kurfürst selbst berichtet in seinem Tagebuche von dem Hochwasser zu Anfang des Monates Oktober.

auch die Kirche und Pfarre Grafendorf, die auf 90 fl. eingeschätzt war; die genaue Entrichtung der Summe wurde unter Drohung des Abbrennens und der Zerstörung in einem mir am 10. Oktober Nachts überbrachten Schriftstück gefordert. In welcher Stimmung ich den Befehl zur Kenntnis nahm, können sich meine Leser vorstellen. Aber Klagen nützte nichts, man mußte ans Zahlen denken. Am folgenden Morgen nahm ich das Geld und eilte ohne Zögern nach St. Pölten. Von da fuhr ich mit der öffentlichen Post nach Melk, denn es schien mir gefährlich, meine eigenen Pferde zu benützen. Auf dieser Reise begleiteten mich der Herr Kämmerer des Stiftes St. Andrä und der Sekretär des Grafen Trautson[1]) aus St. Pölten. die aus der gleichen Ursache nach Melk beschieden waren. Als wir Gerersdorf[2]) erreichten, sahen wir, wie sich das bayrische Heer von dem französischen trennte und nach links abmarschierte, denn es ging über Schloß Goldegg, wo Nachtquartier gewesen war, nach Krems.[3]) Etwas später kamen uns die französischen Reiter-Regimenter und ihr Gepäck entgegen, in langem Zuge, der dennoch keineswegs unsere Fahrt hemmte. Nach beiden Seiten ausweichend, gewährten sie fast den freiesten Raum. Als sie bemerkten, daß ich sie französisch begrüßte, dankten sie freundlich, ritten hurtig heran und fragten verschiedenes: zumal, wo die ungarischen Reiter, die Husaren heißen, stünden; wie weit es noch nach Wien wäre? denn sie glaubten. wir kämen aus Wien.[4]) Auf solche Weise passierten wir ohne Hin-

[1]) Die Grafen Trautson waren seit Rudolf II. Inhaber der Primogeniturs-herrschaft St. Pölten.

[2]) Pfarrort, westlich von St. Pölten an der alten Kaiserstraße, unweit der jetzigen Westbahnstation Prinzersdorf; Goldegg, jetzt fürstlich auerspergisches Schloß, nordwestlich von St. Pölten.

[3]) Hacker irrt sich im Datum (11. Oktober) seiner Fahrt nach Melk. Am 11. Abends kamen erst die feindlichen Truppen nach Melk. Das hier geschilderte Abschwenken der Bayern unter Graf Törring nach Krems, erfolgte vielmehr am 19. Oktober. Dort sollten sie die Donau überschreiten, um nach Böhmen zu marschieren.

[4]) Auch andere Berichte, z. B. der des Grafen Engl, ständischen Oberkommissärs für das V. O. M. B. an die niederösterreichischen Verordneten (Archiv für österreichische Geschichte, Bd. LXXXVII, 2. Hälfte 431—434), melden von den Fragen der Franzosen »Nichts deutsch' Soldat hier?« und ihrem Schrecken, wenn sich plötzlich der Ruf »Üsär! Üsär!« unter ihnen erhob. Von Interesse ist die Tatsache, daß die französischen Subalternoffiziere selbst meinten, es ginge auf Wien los, wie es auch Friedrich II. und sein Gesandter Schmettau fast stürmisch vom Kurfürsten verlangten; während doch die französische Generalität entschlossen war. Karl Albrecht auf die Straße nach Böhmen abzulenken.

dernis oder Schaden das ganze feindliche Heer, das in ununterbrochenem Zuge von Prinzersdorf bis Melk die Straße erfüllte. Nach der Ankunft in Melk besuchte ich den Herrn Prälaten Adrian, um ihn zu fragen, was er mir riete. Aber ich fand an dem Manne wenig Hilfe und keinen Rat, vielmehr schien er mir selbst der Hilfe und des Trostes sehr zu bedürfen. Die Prälatur und das ganze Kloster war strotzend gefüllt von französischen und bayrischen Offizieren.

An der französischen Kriegskassa glaubte ich durch Entschuldigungen und Bitten etwas ausrichten zu können; doch umsonst. Den 90 fl., die als Kontribution gefordert worden waren, mußte ich noch neun andere hinzufügen; diese nannten sie »Zählgeld« und gaben vor, dies würde des kurzen Verfahrens wegen von ihnen eingenommen.

Übrigens wurde ich wegen der Kenntnis des Französischen um vieles liberaler und freundlicher von ihnen behandelt, als andere. Auch meinen Gefährten und anderen Bekannten und Nachbarn, die anwesend waren, half ich, so daß sie milder und früher entlassen wurden.

Als wir in Melk übernachtet hatten und am anderen Morgen nach St. Pölten zurückeilten, begegnete uns wieder das ganze feindliche Heer, so wie gestern; denn es hatte zwischen Sirning und Markersdorf[1]) unter Zelten übernachtet. Dort sah ich das französische Fußvolk in schönster Ordnung im Lager aufgestellt und marschbereit.

Die Reiterei war insgesamt schon auf dem Marsche; ich kam an dem langen Zuge, der sich vom Dorfe Prinzersdorf bis zu den Mauern St. Pöltens erstreckte,[2]) vorbei. Denn am selben Tage, 14. Oktober, kamen die sämtlichen feindlichen Truppen mit dem bayrischen Kurfürsten, dem Gepäck und dem Kriegsgeräth in St. Pölten an.[3])

Kapitel VII.

»Die Ankunft des ganzen französischen Heeres vor St. Pölten.«

Neue Bestürzung verursachte der Stadt St. Pölten und der ganzen Umgebung die Ankunft des gesamten feindlichen Heeres

---

[1]) Jetzt Haltestelle der Westbahn zwischen Prinzersdorf und Loosdorf.

[2]) Etwas über 8 *km*.

[3]) Auch hierin irrt Hacker im Datum. Erstens gerät er mit seiner am Beginn des Kapitels angeführten Datierung in Widerspruch. Sodann erfolgte

und neue, nicht geringe Last den Einwohnern. Die Stadt ist mittelmäßig groß, nicht übermäßig ausgedehnt und dem Fassungsraum ihrer Mauern nach genugsam mit Menschen gefüllt;[1]) schon schien man dem Vortrab nicht genug Raum gewähren zu können; jetzt nach der Ankunft des ganzen Heeres war der Ort mit den Generalen und Offizieren, sowie gemeinen Soldaten, Bedeckungsmannschaften und Wagen im Übermaß voll. Die privaten und öffentlichen Gebäude, die Straßen und Plätze waren von Menschen und Tieren, Wagen, Kutschen und schwerem Fuhrwerk so überfüllt, daß dem Verkehr und notwendigen Wandel wenig Raum blieb. Die Nacht war hell erleuchtet durch die Wachtfeuer und unruhig durch die Rufe der Wachen. Dazu kam die unzählige Menge des Landvolkes, das im bunten Gemisch täglich mit Getreide, Holz und Lebensmitteln zusammenströmte. Nicht zu vergessen der geistlichen und weltlichen Diener, Verwalter und Beamten, welche die Kontributionen jeglicher Art begleiteten und einbrachten und welche ihre Angelegenheiten und Geschäfte zu versehen trachteten.

Sobald das französische Heer insgesamt bei der Stadt angekommen war, zerstreute es sich abteilungsweise rings um dieselbe. Die Infanterie schlug ihr Lager dicht beim Kremser Tor[2]) und besetzte die Gärten an der Stadt, das freie Feld, die Wiesen, Mühlen und nächstgelegenen Häuser. Die Reiterei umgab das Fußvolk und schlug in größerer Entfernung von der Stadt, gegen das Schloß Viehofen zu am Fuße des Hügels[3]) gegen den Mühlbach ihr Lager. Die Unteroffiziere richteten der Bequemlichkeit und der windgeschützten Lage wegen ihre Zelte an den Böschungen und unter Gebüsch auf. Die höheren Offiziere wohnten in der Stadt. Der ganze Hafer wurde in der St. Barbarakapelle[4]) aufgehäuft in solcher Menge, daß der Haufen bis zum Giebel des Altars reichte

---

allerdings die Ankunft der französischen Vorhut unter Mortaigne in St. Pölten am 14. Oktober. Das Hauptheer indes und der Kurfürst kamen erst am 21. Oktober in die Traisenstadt.

[1]) Die heute 15.000 Einwohner zählende Stadt hatte damals übrigens deren nur 3000.

[2]) Das nördliche Thor von Alt-St. Pölten, in den Fünfziger-Jahren des XIX. Jahrhunderts wegen des Bahnhofes abgetragen.

[3]) Gemeint ist wahrscheinlich der »Viehofner Kogel«, nord-nordöstlich von St. Pölten.

[4]) Wie bemerkt, westlich von der Stadt, nahe dem Linzer Tore beim jetzigen alten Friedhofe.

und die Fenster mit Latten verrammelt werden mußten, damit er nicht herausriesle. Nicht weit davon waren Stroh, Heu und Spreu in bestimmten Abständen aufgehäuft, Haufen, die durch ihre Masse und Größe mittlere Häuser überragten. Die Gärten an der Stadt und die Schießstatt waren vollbesetzt mit Posten und Wachen. Die Mühlen außerhalb des Wiener Tores und die Scheunen, ebenso das Fischerhaus und die Teichgegend wurden ebenfalls vom Feinde besetzt. Bei der Traisenbrücke an beiden Ufern standen Militärposten, und zwar auf dem jenseitigen Ufer (gegen Wien) ein stärkerer, der sein Quartier in der Mühle aufgeschlagen hatte, die am Ende der Brücke liegt.[1]) Das Schloß Viehofen war auch stark besetzt. Im Gut Schweighof[2]) lag die Freicompagnie. Auf den Feldern und den höher gelegenen Stellen waren Feldposten. Die kostbare Bagage des Heeres befand sich innerhalb der Stadt. Die Kriegskasse stand im Rathaus. Die Geschütze waren auf dem Hauptplatze (»breiten Markt«) aufgestellt. Das meiste Getreide lag im Stift. Dort residierte auch der Kurfürst mit seinem Hof und der Dienerschaft. Auch der Marstall war daselbst. Den Gesandten der auswärtigen Fürsten wurden die geräumigeren und nobleren Häuser in der Stadt zum Quartier angewiesen. Die berühmteren waren Belleisle, der erste Gesandte des allerchristlichsten Königs von Frankreich und oberstes Haupt sämtlicher Auxiliartruppen, Marschall und Pair von Frankreich,[3]) nach ihm die Grafen von Bayern und Sachsen;[4]) die Gesandten von Preußen und Polen, die von der Unterpfalz und vom Kölner Kurfürsten, dem Bruder des Bayern. Nicht minder waren anwesend Minister der Könige von Spanien und beider Sizilien, die beim bayrischen Kurfürsten als Gesandte fungierten, wenn sie auch nicht den Titel von solchen führten; ferner die Grafen von Seckendorf und Schmettau, bekannt in den früheren Feldzügen

---

[1]) Jetzt »Zwetschbachermühle«, unweit dem Ostende der großen 1731 erbaute Traisenbrücke, damals »Stegmühl«.

[2]) »Villa Schweighofensis« südlich von der Stadt; damals dem Stifte gehörig.

[3]) »Mareschallus et pater Franciae«. Hacker irrt. Belleisle, allerdings die Seele des ganzen Krieges, weilte in Frankfurt, die Kaiserwahl Karl Albrechts betreibend.

[4]) »Nominati comte de Bavière, comte de Saxe«. Der »Graf von Bayern«, ein Halbbruder des Kurfürsten; der von Sachsen ist der berühmte Marschall von Sachsen, natürlicher Sohn Augusts des Starken und der Aurora von Königsmark, 1745 Sieger von Fontenoy.

und in Österreich gefürchtet.[1]) Glücklich schätzten sich jene Bürger, die einen von diesen berühmten Gästen unter ihr Dach bekamen, nicht wegen des Zinses für das Quartier — denn sie bekamen nichts — sondern weil sie durch das Ansehen jener Männer vor der Raubsucht und Insolenz des Soldatenpöbels geschützt waren.

Kapitel VIII.

»Der Stand der Dinge im Chorherrnstifte St. Pölten, während des bayrischen Krieges.«

Das Stift des heiligen Hippolyt war seines eigenen Hirten beraubt[2]) und darum an sich höchst unglücklich und schwach. Man kann sich leicht vorstellen, wie schwer es durch dieses neuerliche Kriegsunheil erschüttert wurde, und welche traurige Verfassung es bot. Der weite Gottesacker,[3]) ehrwürdig, ob der Gräber der Christgläubigen war mit Wägen, Pferden, Maultieren, Soldaten, Zelten, Wachen, und allen Arten von Kriegsgerät erfüllt und wurde zum Entsetzen der Vorübergehenden verunreinigt. Die Prälatur, die Dechantei und die Gastzimmer waren von Offizieren und Soldaten besetzt. Die Zellen der Priester mußten von ihren Inhabern verlassen werden zu Gunsten der Laiendienerschaft. Die äußere Küche war dem Feinde für seinen Gebrauch völlig eingeräumt. In der inneren mußte nicht nur für die Stiftsgeistlichkeit, sondern auch beständig für den großen Dienertroß gekocht werden. Die Vorratskammern wurden größtenteils ihres Inhaltes entleert, die Kornböden und Scheuern, sowohl die innerhalb der Mauern, als die außerhalb bei der Mühle, beim Schweighof, im Hackerhof (recte Harthof) und

[1]) Als ehemalige österreichische Generale. Seckendorf stand nun in Diensten Karl Albrechts, Schmettau, in denen Friedrichs II. Schmettau war es, der im Kriegsrate den Zug bis St. Pölten durchsetzte. Je näher der Kurfürst an Wien heranzog, desto gewisser war Friedrich II. die Abtretung Schlesiens; wirklich war der Kleinschnellendorfer Vertrag (9. Oktober 1741), durch den der Preußenkönig sein Ziel größtenteils erreichte, vornehmlich dem Wunsche Maria Theresias zuzuschreiben, die österreichische Armee unter Neipperg zum Schutze Wiens freizubekommen. Die Früchte des Vormarsches nach Niederösterreich erntete also nicht Karl Albrecht, sondern Friedrich II.; wenn dieser auch bald den Vertrag brach —, je weiter der Kurfürst gegen Wien vorrückte, desto bessere Bedingungen brachte dem König der definitive Friede. Daher Friedrichs fortwährendes Drängen!

[2]) Propst Michael Führer mußte 1739 ins Exil gehen.

[3]) Jetzt Domplatz; der alte Klosterfriedhof wurde 1784 unter Josef II. aufgehoben.

im Schloß Ochsenburg waren ob der unmäßigen Kontributionen aller Art fast ganz erschöpft.[1])

Das Kellerstübel war immer von Gästen voll, die wohl nahmen, aber nicht zahlten.[2]) Der große Fischbehälter, nahe beim Fischerhaus und die kleineren außerhalb des Wiener Tores wurden von den Taugenichtsen gewaltsam erbrochen und ausgeschöpft. Die Stiftskasse war wegen der überaus schweren Geldkontributionen fast leer; denn außer der ungeheuren Summe, welche unsere Bürger (sc. vom »Klosterviertel«) zahlen mußten, hatte man den Feinden noch 4000 fl. aus der Stiftskasse zu erlegen.

In dieser Klemme und diesen Widerwärtigkeiten war es für das Stift von Übel, daß kein rechtmäßiger Prälat oder Vorsteher an der Spitze stand. Denn Herr P. Paul aus Klosterneuburg, der vor der Ankunft der Bayern (sc. Franzosen) das Amt eines Administrators bekleidet hatte, war in sein Stift zurückgekehrt. Herr P. Augustin, sein Amtsbruder und Koadministrator, war vom Podagra hart angegriffen und konnte weder seine Zelle noch sein Bett verlassen. Daher war es ein glückliches Ereignis und unzweifelhaft zum Vorteil des Stiftes, daß Herr Prälat Johann Michael (sc. Führer) kurz vor der Ankunft des Feindes von Korneuburg[3]) in sein eigenes Stift kam; denn durch seine Freundlichkeit, seine Beredsamkeit, in der er Meister war, gewann er den bayrischen Kurfürsten und seine Generale so, daß er sich in seiner nächsten Umgebung bewegen konnte. Häufig wurde er zum Gottesdienst, zur Tafel, zur Beratung, zum Privatgespräch befohlen und zugelassen.

Obwohl er dem allgemeinen Übel nicht steuern konnte, so wurden doch durch seine Bemühungen und die Eleganz seiner Umgangsformen schwere Schäden, die das Stift hätten treffen können, abgewendet.

---

[1]) Der »Harthof«, einst dem Geschlechte der Hacker von Hart, dem Aquilin Hacker angehört, zu Eigen, lag bei St. Georgen, südlich von St. Pölten. In der Nähe das jetzige bischöfliche Schloß Ochsenburg, bekannt durch den Sommeraufenthalt des Liederfürsten Schubert.

[2]) Der niederösterreichische Landwein schmeckte den Franzosen 1741, ebenso wie ihren Epigonen von 1805 und 1809 ganz vortrefflich; schon in Seitenstetten hatten sie, wie gleichzeitige Berichte derb sich ausdrücken »ein Saufen die noctuque« erhoben. Ähnlich in Melk.

[3]) Propst Führer war nach seinem 1739 erfolgten Sturz zuerst nach Ochsenburg gebracht worden, sodann nach St. Florian in Oberösterreich, dann ins Augustinerkloster zu Korneuburg.

Es wird erzählt, daß die Franzosen alles Mehl, das für den Kriegsfall zur Verpflegung des Stiftes an verborgenen Orten aufgehäuft war, und das sie aufspürten, mit Gewalt wegführen wollten. Aber sie standen davon ab, weil der Herr Prälat Johann Michael sich an den Bayernfürsten wandte und ihn deswegen bat. Durch seine Bemühung wurde auch gar vieles andere gerettet. Der Herr Prälat Johann Michael machte dem Stifte, solange er (damals) in St. Pölten war, nur geringe Auslage. Er bewohnte eines von den gewöhnlichen Zimmern, es genügte ihm die gemeinsame Kost im Speisesaal. Im Chor und beim Gottesdienst ging er mit den übrigen Chorherrn, nichts forderte er für sich allein. Für diese Demut hatte er indes wenig Dank. Von Schlechtgesinnten wurde er des Ungehorsams und der Flucht (sc. weil er aus Korneuburg sich entfernt hatte) angeklagt und kam beim Wiener Hofe in noch größere Ungnade als zuvor. Nach dem Abzuge der Feinde wurde er durch öffentliches Hofdekret vorgeladen, einer strengen Untersuchung unterworfen und ihm für den Rest seines Lebens Bruck an der Leitha als Aufenthaltsort zugewiesen.[1])

Kapitel IX.

»Die Ereignisse im feindlichen Heere bei St. Pölten.«

Als das feindliche Heer, wie erzählt wurde, bei St. Pölten sein Lager aufgeschlagen hatte und alle Truppen eingeteilt worden waren, da wurde der Führer des Heeres (sc. Karl Albrecht) gegen alle Erwartung schwankend und ratlos. Es wurde erwogen, ob man

[1]) Immer, wenn Hacker auf seinen im Exil schmachtenden Propst zu sprechen kommt, weiß er in wahrhaft rührender Treue neue Züge zu dessen Lobe anzuführen. Die Anklage gegen Führer nach dem Abzug Karl Albrechts lautete: er habe den Kurfürsten an der Stiftspforte feierlich empfangen und angesprochen, sei mit ihm oft an der Tafel gesessen und scheine sehr beliebt gewesen zu sein. Vors Passauer Konsistorium zitiert, hatte er auf folgende hauptsächliche Verhörspunkte zu antworten: Aus welchem Grunde er mitten im feindlichen Einfall Korneuburg verlassen habe? Was er mit dem bayrischen Kurfürsten gesprochen hätte? Was ihm jener und er ihm (den Kurfürsten) für Gefälligkeiten erwiesen habe? Wie Hacker versichert, gieng der Prälat »prorsus insons« aus dieser Untersuchung hervor, bis auf den Punkt mit der eigenmächtigen Entfernung. Restitution erlangte er aber nicht mehr, sondern wurde nach St. Dorothea in Wien, sodann nach Bruck an der Leitha gebracht, wo er am 23. Oktober 1745, 64 Jahre alt, starb. Aus Hackers handschriftlicher Biographie des Propstes Führer, Kapitel 19—21.

nach Wien vorrücken und die Belagerung der Hauptstadt beginnen solle, oder ob man nach Krems und weiter nach Böhmen abschwenken, oder endlich auf demselben Wege, auf dem sich der Hermarsch vollzogen, zurückmarschieren solle; was für den Kriegserfolg nützlicher wäre?

Dennoch wurde mit einer solchen Emsigkeit und Sorgfalt für Proviant und Holz Vorsorge getroffen, wie wenn das Heer in dieser Gegend überwintern sollte. Die Kontributionen an Geld trieb der Feind mit solcher Strenge überall ein, als wollte er ganz Österreich von Geld entblößen. Gegen jene, welche sich mit Bargeld nicht vorgesehen hatten, mit der Zahlung zögerten oder aus irgend einem Grund zurückhielten, wurde mit äußerster Strenge vorgegangen. Soldaten mit Exekutoren wurden überallhin ausgeschickt; diese zwangen die Hartnäckigen zur Zahlung oder brachten die sich Weigernden ins Lager. Auf solche Weise erwuchs den Leuten ein doppelter Schaden; den Eintreibern mußten sie entrichten, was sie verlangten und dazu viele Belästigungen ertragen, wurden sogar gefangen ins Lager gebracht und mussten noch außerdem alles vom übermütigen Feind Verlangte bis zum letzten Heller zahlen.

Der Herr Prälat von St. Andrä[1]) und Herr Gottfried Abt von Göttweih,[2]) beide kranke und verehrungswürdige Männer, die, ich weiß nicht aus welchen Gründen, mit den Kontributionen an Geld saumseliger waren,[3]) wurden unversehens von den ausgeschickten Soldaten ergriffen und unter militärischer Begleitung nach St. Pölten gebracht. Daselbst unter Bewachung in verschiedenen Quartieren gefangen gehalten, wurden sie nicht einmal in die Kirche und zum Altar zugelassen, ohne daß Wachen um sie standen, während sie den Gottesdienst abhielten. Der Pater Prior von Lilienfeld und der Kämmerer desselben Stiftes wurden in ähnlicher Weise ergriffen und unter Militärbedeckung am hellen Mittag durch die Straßen der Stadt geführt und solange gefangen gehalten, bis sie

[1]) »welcher von einem Schlagfluß aus Schrockhen solle berühret und schon gestorben seyn«, berichtet der substituierende Oberkommissär des Viertels O. M. B., Baron Gilleis, Anfang November an die niederösterreichischen Verordneten. »Kurfürst Karl Albrecht in Nieder-Österreich«, Beilage XXI. Archiv für österreichische Geschichte, Bd. XCI, 1. Hälfte, S. 223, 224.

[2]) Gottfried Bessel, der berühmte Verfasser des »Chronikon Gottvicense«.

[3]) Weil die Kontributionen ungeheuer hoch waren. Göttweih sollte z. B. 21.000 Portionen Hafer, 21.000 Bund Heu, 21.000 »Schab« Stroh und 22.000 fl. bar zahlen.

die verlangte Kontributionssumme auf den letzten Kreuzer genau erlegt hatten.

Dieses dem Lagerpöbel nicht ungewöhnliche Schauspiel wurde mit Gelächter und Spott begleitet vom Troß, wie von den Feinden des Klerus; von ehrenwerten und gesetzten Leuten aber mit Seufzern und großem Mitleid. Auch mehrere Laienverwalter, die entweder das geforderte Geld nicht besaßen, oder von ihren Herren nicht instruiert worden waren, was sie tun sollten, wurden in enger Haft gehalten. und erduldeten nicht wenig Hunger und Ungemach. Einige von ihnen, darunter der Herr Kämmerer von Dürnstein. ein Chorherr, wurden nach dem Rückzug des Feindes gewaltsam nach Bayern geschleppt und zu Ingolstadt solange zurückbehalten. bis durch nachgeschickte Gelder alle Forderungen getilgt waren. Auf dem Wege hatten sie von ihren unmenschlichen Wächtern vieles Indezente und Harte auszustehen; meistens waren sie in ein Gemach zusammengesperrt und da sie kein Geld hatten, wurden sie aufs Kärglichste verpflegt.[1])

Der Markt Böheimkirchen war damals in augenscheinlicher Gefahr. Bei der ersten Ankunft der Franzosen nämlich hatten einige gegen sie irgendwie aufgebrachte Bauern, auch infolge der Unvorsichtigkeit des Pfarrers, durch Sturmläuten die Nachbarn von der Ankunft des Feindes benachrichtigt.[2]) Durch dieses Wagstück bewirkten sie, daß am nächsten Tag eine größere feindliche Schar erschien und mit der Verwüstung des ganzen Ortes drohte, wenn jemand Widerstand wage. Sie plünderten einige Häuser des Ortes. darunter den Pfarrhof. Unser Herr Pater Balthasar [3]) kam um viele wertvolle Sachen. Recht zur Unzeit und zum Mißgeschick kam da-

[1]) Ein Verzeichnis dieser Geiseln, Beilage XXI (Bericht des Barons Gilleis) a. o. O.; erschöpfend scheint es indes kaum zu sein. Die harten Maßregeln gegen sie gingen jedoch nicht von Karl Albrecht aus, der selbst am 29. Oktober in Melk äußerte: »Ihr Schicksal dauere ihn; er könne ihnen aber im Geringsten nicht helfen, weil fast alles bei den Franzosen stehe.« (Keiblinger, Geschichte Melks, I, 985, 986; Fries, Der Einfall der Bayern in Niederösterreich 1741 [Vortrag]. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1868, S. 175, 176.) Ihr Urheber war vielmehr der französische Generalintendant Sechelles, später als Kreatur der Pompadour Generalkontrolleur der Finanzen. Sein Verfahren rief 1742 Repressalien in Bezug auf das Wegführen von Geiseln in Bayern hervor.

[2]) Die Bauern und ihre Pfarrer handelten hierin gemäß dem Patente des niederösterreichischen Verordnetenkollegiums vom 4. Oktober 1741. Vgl. »Kurfürst Karl Albrecht in Niederösterreich«, a. a. O., Beilage XII.

[3]) Böheimkirchen war St. Pöltener Stiftspfarre.

mals gerade der Herr Stiftskämmerer Xaver aus dem Weingute Grinzing [1]) nach Böheimkirchen. Auch er verlor alles, was er bei sich hatte, darunter ein uraltes Grinzinger Urbar. Von seinen Sachen wurde kurz hernach einiges durch die Plünderer nach St. Pölten gebracht und zum Verkauf ausgeboten. Dies wurde, da die Käufer bekannt waren, wieder zurückerworben. Über das verlorene Grundbuch verlautete aber, wie ich erfuhr, nichts mehr.

Bei längerem Verweilen um St. Pölten preßte das feindliche Heer unsere ganze Gegend durch die härtesten Bedrückungen bis auf die Eingeweide aus. Durch die häufigen Fouragierungen und Streifereien wurden viele benachbarte Schlösser und Dörfer auf das Jämmerlichste geplündert. Von Quälereien und Drohungen waren weder Laien noch Geistliche frei und geschützt. Das Schloß Viehofen, dem Geschlechte Kufstein gehörig, wurde wegen der Nachbarschaft und seiner hervorragenden Lage am ärgsten hergenommen. Der rings umzäunte Fasangarten wurde verwüstet, die Scheuern ausgeleert, die Ställe erbrochen, die Bäume umgehauen, die Gärten verheert. Die St. Pölten nahe gelegenen Wälder wurden zum größeren Teile umgehauen, zumal das Wäldchen neben dem Dörflein Teufelhof,[2]) sehr nahe am Lager und darum der Benützung besonders ausgesetzt.[3])

Die französischen Streifscharen kamen in der Richtung nach Wien am weitesten bis Sieghartskirchen und ihre Feldwachen gelangten bis zu dem ersten Brünnlein am Fuße des Wiener Waldes; sie schlugen die Wand des Brünnleins ein und zerstörten den

[1]) Die besten Weingärten in Grinzing gehörten damals dem Chorherrnstift St. Pölten.

[2]) Jetzt Marienhof, eine Viertelstunde südwestlich von St. Pölten.

[3]) Mit den Ausführungen Hackers stimmt der Bericht seines Schwagers Weinhardt, Viertels-Unterkommissärs in St. Pölten an die Verordneten überein (vom 31. Oktober 1741, n.-ö. Landes-Archiv). »Erinnere, daß ich vom 14. bis 30. Oktober in Feindes Händen gewesen und das französisch Joch empfunden. Nun ist von O. Ö. Grenzen bis St. Pölten incl. außer des Abbrennens, von welchem dermalen nichts wissend, alles erfolget, was man von einem hochmüthigen, unbarmherzigen Feind hat erwarten können, alle Städl um die Stadt herum völlig ausgeleert, die Dörfer in dieser Gegend herab der Traisen ausgeplündert, denen Herrschaften alles gedroschen Korn aus dem Kasten und das ungedroschene aus denen Scheuern sammt dem Heu hinweggenommen, alle Vorspann, so ihnen von weither hat müssen gestellt werden, um den Raub fortzuführen mitgeschleppet und wer weiß wan oder was hievon zurückkommt.« (»Kurfürst Karl Albrecht in Niederösterreich«, a. a. O., Beilage XVI.)

Wasserlauf. Dies war das Werk, dies die Mühe der kostspieligen Expedition! Dies die Ehrensäule des gallischen Herkules! Weiter vorzurücken wagten sie nicht.[1])

Da der Feind von unseren Truppen nichts bemerkte und sich bei St. Pölten sicher fühlte, beobachtete er nun innerhalb der Stadtmauern eine strengere Disziplin und gewährte den Geschäftsleuten nicht geringen Nutzen, zumal den Kürschnern. Denn die an eine mildere Luft gewöhnten Franzosen ertrugen die Kühle unseres Oktobers nur schwer.[2]) Wein, Viktualien, Kleidungsstücke bezahlten sie gut. Auch gaben die französischen Generale in St. Pölten deutliche Proben ihrer Strenge um die Aufrechterhaltung der Mannszucht, denn einige Marodeure, die bei der Beraubung und Plünderung Waffenloser ertappt worden waren, wurden im Lager gehängt. Zwei liederliche Weibspersonen wurden angesichts des ganzen Volkes um die Mittagszeit mit gefesselten Armen, halbentblößt, durch die Stadt geführt, während Schergen ihre Rücken mit Ruthen peitschten, und dann aus den Toren gestoßen. Zu Gerolding[3]) hatte ein Infanterist eine schwangere Frau erdrosselt und das Haus über ihr angezündet. Dieser wurde ob seines Verbrechens am nächsten Tage, angesichts des ganzen Heeres, hingerichtet.

Kapitel X.

»Die Revue über das ganze französische Heer bei St. Pölten.«

Zu den bemerkenswerteren Ereignissen im feindlichen Heer in Unterösterreich und bei St. Pölten gehörte die Musterung des gesamten Heeres. Für dieses kriegerische Schauspiel wählte der Feind den 18. Oktober, einen Sonntag,[4]) den Geburtstag der Kurfürstin von Bayern.[5]) Diese Revue, und auf welche Weise ich dazu kam, sie zu sehen, was ferner hiebei bemerkenswertes vorfiel, das ist wohl wert, ausführlicher beschrieben zu werden.

---

[1]) Mortaigne stand am 24. Oktober bei Sieghartskirchen. Von den Höhen des Wiener Waldes konnten somit die französischen Reiter schon den Stephansturm sehen.

[2]) Unwillkürlich denkt man bei dieser Stelle an den schauerlichen Rückzug desselben Heeres in den Winternächten Ende 1742 von Prag nach Eger.

[3]) Gerolding, nordnordöstlich von der Westbahnstation Loosdorf am Abhange des Dunkelsteiner Waldes.

[4]) Richtiger: 22. Oktober.

[5]) Eine Habsburgerin, Tochter Kaiser Josefs I.

Nachdem ich an jenem Tage den Gottesdienst versehen, ritt ich mit meinem Knechte vom Hause weg nach St. Pölten, um meine Schwester zu besuchen und zu erfahren, was in der Stadt vorgehe. Wie ich nach Passierung des Lagers bei der Barbarakapelle näher komme, bemerkte ich eine große Reiterschar, die aus der Stadt kam, nicht militärisch, sondern mit größtem, ungewohntem Prunk bekleidet; sie nahmen ihren Weg auf der Kaiserstraße nach Melk, bogen aber rechts ab. Zugleich donnerten die Geschütze, die auf der Anhöhe, längs der sie ritten, standen. Nicht ahnend, was das alles bedeuten solle und schon im Begriffe, das Stadttor zu betreten, bemerkte ich zahlreiche Bayern und Franzosen herumstehen, darunter jene französischen Kassenbeamten, denen ich vor wenigen Tagen die Grafendorfer Kontribution gezahlt hatte. Als sie mich sahen und erkannten, grüßten sie mich zuerst, wie denn alle Franzosen gar höfliche Leute sind, und fragten, was ich hier täte. Ich antworte ein weniges und frage sie selbst, wer jene kurz zuvor Hinausreitenden wären? Warum die Geschütze gelöst würden? Was denn im Werke sei? Sie antworteten, der Kurfürst von Bayern sei mit seinen Ministern und den vornehmsten Personen des Heeres auf das Plateau hinausgeritten, um eine Musterung des ganzen Heeres abzuhalten.[1]) Wenn ich neugierig wäre, solle ich folgen und zusehen. Ich war unschlüssig und wußte in der Geschwindigkeit nicht, was ich antworten sollte. Nachdem ich Abschied von jenen Leuten genommen, ritt ich längs der Stadtmauer zum Kremser Tor; ich war der Absicht, vom Turme desselben das Schauspiel, das ich aus der Nähe zu besehen, mir nicht herausnehmen wollte, mitanzusehen. Bei der Schießstätte[2]) angelangt, begegnet mir ein Bürger, Namens Kleindienst, ein angenehmer, mir befreundeter Mann. Ich frage ihn, was vorginge und erhalte die entsprechende Antwort. Inzwischen befiel mich die Neugierde, die Sache **mit** anzusehen. Ich frage, ob er mich zu begleiten wage? Er sagt zu und fügt, Zuversicht erweckend, hinzu, es seien auf dem Revueplatze einige vornehme Bürger aus St. Pölten, die er

[1]) Die Revue fand auf dem Grundstück statt, das im Westen der Stadt mit dem »Kalvarienberg« ansteigt, gegen Süden durch die Kaiserstraße, gegen Norden durch den Feldweg nach dem Dorfe Wiezendorf begrenzt wird.

[2]) Die alte St. Pöltener »Schießstatt«, gegen Ende des XVII. Jahrhunderts erbaut, liegt etwa in der Mitte des Viertelskreises, den Hacker auf seinem Wege vom Linzer- zum Kremser Tor zu beschreiben hatte.

mit Namen nennt, zugegen, gleichfalls durch ihre Schaulust getrieben. So beeile ich mich denn, näher zu kommen; ich befehle meinem Knechte, vom Pferde zu steigen und zu Fuß nachzufolgen, den Bürger aber heiße ich aufsitzen. Wir verfolgen den nächsten Weg zu den auf der Höhe gelegenen Feldern. Als wir auf der Anhöhe anlangen, bemerken wir in langen Reihen das französische Fußvolk und die Kavallerie in drei Treffen formiert. Beim ersten Zwischenraum in den Infanteriebataillonen frage ich auf französisch, ob es erlaubt sei, durchzureiten. Dies wird bejaht, wir reiten hinein, betrachten das zweite Treffen und die Aufstellung des ganzen Heeres. Es war mir eine neue, bislang nicht erlebte Szene. Es waren drei Treffen, mit dem Antlitz gegen Osten gerichtet, zwischen ihnen ein Abstand von je 200 Schritten. Die Infanterie bildete das Zentrum, die Reiterei stand auf den Flügeln. Der linke Flügel der Treffen zog sich gegen das Dorf Wiezendorf, den benachbarten Wald und etwas darüber hinaus, der rechte kreuzte die Kaiserstraße nicht weit von den Ziegelöfen. Zwischen den beiden ersten Treffen war eine fast menschenleere Fläche. Doch bemerkten wir keinen von den St. Pöltenern, wie wir gehofft hatten. Von der Neuheit der Lage verwirrt, standen wir etwas still. Da ritt vom äußersten Flügel der Kurfürst von Bayern mit seiner Suite daher und kam uns immer näher. Nun war ich im Zweifel, was tun? Sollte ich unbeirrt stehen bleiben, oder umkehren? Wir waren bloß unser drei und den Augen aller umsomehr ausgesetzt. Letzteres schien gefahrvoller, ersteres sicherer. So hielten wir denn festen Fußes still. Als der Kurfürst ganz nahe war, grüßte ich ihn, so höflich als irgend möglich, sowohl ihn, als die übrigen. Er dankt gar leutselig. Die Suite schloß aus meinem Anzug und aus meinem Diener, daß ich ein Priester sei. Als der Kurfürst und die ersteren aus seinem Gefolge vorüber waren, zögerte ich nicht länger, sondern begab mich unter die Reiterschar und schloß mich bald diesem, bald jenem an; dies gute Glück benützend, reite ich mit ihnen, ohne daß mich jemand gehindert hätte, die Front der Treffen ab. Bald war ich unter den vordersten, bald unter den letzten Begleitern des Kurfürsten, wie der Weg Raum hot und das Zuströmen anderer die Sache gestaltete. Niemand machte mir Schwierigkeiten. Es grüßten mich von den vornehmsten aus dem Gefolge einige und von den geringeren viele. Ich erwiderte den Gruß französisch und antwortete, wie es passend schien. Mit einigen aus dem bayrischen

Hofgefolge redete ich deutsch. Niemand aber kannte mich. Wie es schien, hielten sie mich für einen ihrer Feldgeistlichen. So oft man von einem Regiment zum anderen kam, bot sich ein neuer Anblick. Neu war die Art der Begrüßung, neu die Feldmusik, neu das Benehmen der Soldaten, wie der Offiziere. Da sahen wir die verschiedenen Kampfesarten, die Scharmützel, Manöver, Treffen, die Veränderung der Schlachtweisen, das Auseinanderlaufen, wie das Sammeln der Kriegsscharen, das Fallen, Fortgehen etc. Bei dem allen war das gesamte Heer von den Generalen bis zu den Gemeinen auf das Gefälligste gekleidet und geschmückt. Die Uniformen des Fußvolkes wie der Reiterei waren die elegantesten und glänzendsten, das Haar der einzelnen Leute war wohlgepudert und frisiert, die Mähnen und Schweife der Pferde mit Bändern geschmückt. Das Sattelzeug, Gebiß und die Sporen blinkten, Degen, Gewehre und Feldzeichen glänzten; überall neuer Anlaß zur Verwunderung über die glänzende Ausrüstung. Zweimal berührten wir die Enden der Flügel, zweimal kamen wir am Zentrum des Heeres vorbei.[1])

Als wir nach dem langen Herumreiten an den hierzu bestimmten Platz kamen, da begann ein anderer Akt des neuen Schauspieles, und zwar der zweite. Denn die Truppen des gesamten Heeres

---

[1]) Über diese glänzende Revue bei St. Pölten schreibt Karl Albrecht selbst (Heigel, Tagebuch Karls VII., 24, 25): »Ich kam daselbst (in St. Pölten) am 21. Oktober an und gab Befehl, die Truppen am nächsten Tage in Schlachtordnung zu rangieren, um sie Revue passieren zu lassen. Am 22. bewunderte ich die Schönheit und Nettigkeit der Truppen, ritt ihre Front ab, die zwei Linien bildete. Die Reserve bestand aus 10 Eskadronen Carabiniers; die Dragoner und Husaren bildeten das vierte Treffen. Ich ließ sodann die ganze Armee vor mir defilieren und musterte Mann für Mann und Pferd um Pferd. Alles war so schön und wunderbar, daß die Franzosen selbst gestanden, niemals ihre Truppen in einer solchen Vollendung gesehen zu haben.« (Original in französischer Sprache.)

Auch eine damalige Zeitung »Die europäische Fama« bemerkte schon nach dem Rheinübergang der Franzosen bei Fort Louis: »Man kann die Schönheit dieser Truppen nicht genug ausloben.« »Die Mannschaft war durchaus mit neuen Uniformen vom feinsten Tuch ausgestattet, besonders glänzend die Reiterei, die mit ihren zierlichen Pferden und ihren von Gold und Silber starrenden Standarten und Satteldecken den Eindruck machte, als rücke sie nicht zum Feldzuge, sondern zur solennen Parade aus. Die Offiziere fuhren in glänzenden Equipagen und eine Menge Lastpferde begleitete jede Abteilung.« »Freilich«, meint die europäische Fama weiter, »mögen sich auch wohl einige ehrliche Deutsche gefunden haben, welchen dabei die bekannte Historie vom Xerxes eingefallen!« Heigel, Der österreichische Erbfolgestreit und die Kaiserwahl Karls VII. S. 174.

schwenkten und alle Regimenten zogen einzeln, jedes in seiner Ordnung, vor dem Antlitz des Kurfürsten vorbei. Hierauf kehrten sie in derselben Ordnung, wie sie gekommen, ins Lager zurück. Während der ganzen Defilierung hielt der Kurfürst zu Pferde. Die französischen Generale, die höheren Befehlshaber und die Gesandten stellten sich rechts und links von ihm auf; darunter bemerkte man in den ersten Reihen Belleisle,[1] Seckendorf, Schmettau, die Grafen von Sachsen und Bayern und andere. Immer war ich mitten unter ihrer Schar. Damals hätte ich leicht dem Kriege ein Ende machen können, wenn ich mich der Pistolen, die ich mit hatte, zum Verderben auf das Haupt des Einen hätte bedienen wollen. Aber mit der Absicht war ich nicht hergekommen. Es war genug, ohne Schaden aus den Händen der Feinde entkommen zu sein und alles dieses gesehen zu haben.

Nach beendigter Revue kehrte ich mit derselben Reiterschar zur Stadt zurück. Aber nahe am Tor entzog ich mich ihrem Geleit und kehrte, nachdem ich mich bei der Schwester etwas erholt hatte, nach Hause zurück. Diesen ganzen Tag hatte ich nichts gegessen und mehr meiner Neugierde, als einer Notwendigkeit Genüge getan. Doch wird es mich niemals reuen, dies mitangesehen zu haben. So oft mir die Erinnerung an dieses Schauspiel in den Sinn kommt, frischt sich mein Gedächtnis auf und gewährt mir Stoff zu einem unschuldigen Vergnügen.

Die Zahl des gesamten Heeres wurde auf 30.000 Menschen. ohne den Troß und die Freiwilligen geschätzt. Der Himmel war an diesem Tage heiter und freundlich. Bei der Rückkehr des bayrischen Kurfürsten, wie bei seiner Ankunft donnerten die französischen Geschütze. Mit einer reichen Tafel schloß die ganze Festlichkeit.[2])

---

[1]) Wie bemerkt, irrt sich Hacker bezüglich der Anwesenheit Belleisles; dieser war in Frankfurt a. M.

[2]) Auch Karl Albrecht erwähnt (a. a. O., S. 25) dieses große Bankett im Chorherrnstift St. Pölten. Mit ihm zur Tafel saßen die Generale, Brigadiere, Obersten, über 100 Personen. Nach einem gleichzeitigen, ziemlich seltenen anonymen Druckwerk über die »Geschichte und Thaten der allerdurchl. und großmächtigsten Fürstin Maria Theresia«, 1743, in der n.-ö. Landesbibliothek, trank Karl Albrecht auf die Gesundheit der mit ihm verbündeten gekrönten Häupter, wie auf die bayrische und französische Armee verschiedene Gläser und warf sodann das ausgeleerte Glas hinter sich, »welches alle Officiers gleichmäßig gethan haben.« »Wir waren etwas fröhlicher als gewöhnlich an diesem Tage, welcher

Kapitel XI.

»Kriegsvorkehrungen der Wiener wegen Besorgnis einer feindlichen Belagerung.«

Dem Feinde gereichte sein Zögern, das längere Schwanken, zum großen Nachteil für seine Angelegenheiten und für deren guten Erfolg, den Unsrigen aber zum Nutzen. Wahrlich, wenn die Feinde nach der Einnahme von Passau, Linz und Enns nicht so lange gezögert, sondern schnell Wien angefallen hätten, sie würden diese Stadt und das übrige Österreich ohne große Schwierigkeit unterjocht oder wenigstens in die größte Gefahr gebracht haben.

In Wien hatte man keine der notwendigen Anstalten für den Fall einer Belagerung getroffen. die Garnison war unzulänglich für eine Stadt von solchem Umfang. ebenso die Lebensmittel, Waffen und das Pulver. Die Wälle der Wienerstadt waren seit der letzten Belagerung anno 1683 vernachlässigt worden.[1]) Außer der gewöhnlichen Wiener Besatzung befand sich kein Militär im Lande.[2]) Die Heere in Böhmen und Schlesien waren mit den Preußen beschäftigt. Die restlichen Hilfsmittel des Vaterlandes mußten von weither zu-

---

gerade der Geburtstag der Frau Kurfürstin war«, bemerkt der Kurfürst in seinem Tagebuche. Auch das Heer tät es sich gütlich, und zwar allzusehr, so daß »alles vom Feind . . . besoffen und in bloßen Hemdern war«, wie ein österreichischer Bericht vom 24. Oktober 1741 im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsakten, Fasz. 341 viel weniger zart als der Kurfürst das Ende des Festtages charakterisiert. Vgl. »Karl Albrecht in Niederösterreich« a. a. O., Beilage Nr. XV.

[1]) Der Zustand Wiens, »der damals zirka 170.000 Einwohner zählenden Hauptstadt und Residenz der deutschen Kaiser aus dem Hause Habsburg« wird von militärischer Seite folgendermaßen geschildert: »Die Hauptumfassung war in kläglichem Zustande; die Wälle größtenteils mit Gärten, Häusern und Gebüschen bedeckt, der Graben an vielen Stellen eingesunken. Auch die meisten detachierten Werke waren in ebensolcher Verfassung und konnten selbe, laut Meldung des Festungsdirektors von Wien, auch durch 3000—4000 Mann, die täglich arbeiten, nicht in zwei Monaten in einen nur mittelmäßigen Stand gesetzt werden. . . . Sonst war das Erzherzogtum durch keine den Anforderungen der damaligen Fortifikation entsprechende Festung geschützt.« (»Der österreichische Erbfolgekrieg«, herausgegeben von der kriegsgeschichtlichen Abteilung des k. u. k. Kriegsarchivs, Bd. I, S. 779. Vgl. hierüber auch Kematmüller in den Mitteilungen des k. u. k. Kriegsarchivs, Neue Folge, Bd. VII, 1893: »Die Verteidigungsanstalten in Nieder- und Innerösterreich beim Einbruche der Bayern 1741.«

[2]) Abgesehen von den Dragoner-Regimentern Savoyen und Khevenhüller unter Pálffy nebst einigen Tausend Warasdiner Grenzern.

geführt werden.[1]) Aber nachdem die Feinde einmal die günstigste Gelegenheit versäumt hatten, die Hauptstadt zu nehmen, ergriff sie selbst Furcht, den Unsrigen aber wuchs der Mut. Was zur künftigen Verteidigung des Vaterlandes und zum Schutze Wiens gegen eine Belagerung geeignet schien, wurde mit großem Eifer und großer Schnelligkeit ins Werk gesetzt.[2])

Die Königin begab sich wegen der Feindesnähe nach Preßburg und bald folgte ihr auch die königliche Familie, Erzherzog Josef mit den ersten Ministern und den Vornehmsten aus dem Hofstaat. Die österreichischen Kroninsignien und die wertvolleren Kleinodien wurden eben dorthin gebracht.[3])

Die Kaiserin Elisabeth, Witwe Karls VI., begab sich mit den Erzherzoginnen und dem größeren Teile des Adels nach Klosterneuburg und wartete den Verlauf der Sache ab.[4]) Viele gingen nach Grätz in Steiermark, andere mit dem königlichen Hof nach Ungarn.

In Wien aber herrschte großer Wirrwarr und Schrecken. Den Oberbefehl und die Leitung des Krieges in Böhmen gegen die Preußen hatte Herzog Karl von Lothringen, der Bruder Franzens, des Gemahls der erhabenen Theresia, erlangt.[5]) Den Oberbefehl in Österreich und der Hauptstadt Wien erhielt Graf Khevenhüller, der hervorragendste von den alten Kriegern, ein tüchtiger Feldherr.

---

[1]) In der Tat waren jene Regimenter, mit denen um Weihnachten Khevenhüller, verstärkt durch ungarische Truppen den Karl Albrecht vernichtenden Vorstoß nach Bayern ausführte, im Anmarsch aus Italien begriffen.

[2]) Daß sich Wien um den 20. Oktober 1741 in leidlichem Verteidigungszustand befand, ist vor allem nächst Khevenhüllers, als Stadtkommandanten, Tüchtigkeit, dem patriotischen Wirken der niederösterreichischen Stände zuzuschreiben, die nichts versäumten, was zur Verproviantierung, Befestigung und Verteidigung der Hauptstadt dienen konnte und gegen 400.000 fl. in wenigen Wochen ausgaben. Maria Theresia bezeichnet ihr Wirken als ihren »fast alleinigen Trost« in jenen Zeiten. (»Kurfürst Karl Albrecht in Niederösterreich« im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. XCI, I. Hälfte, II. Kapitel, »Tätigkeit der niederösterreichischen Stände bei der Land- und Stadtdefension.« (145—167.)

[3]) Das niederösterreichische »erzherzogliche Hüetl« wurde indes auf Betreiben der Stände nach Wien gebracht.

[4]) Irrtum Hackers. Kaiserin Elisabeth begab sich vielmehr, wie ein Befehl der Regierung wegen Vorspann an die n.-ö. Verordneten vom 17. September 1741 (n.-ö. Landes-Archiv) beweist, nach Graz. In Klosterneuburg war aber Kaiserin Amalie, Witwe Josefs I., Schwiegermutter des eingedrungenen Kurfürsten.

[5]) Paßt für den Feldzug 1742.

reichlich mit allen notwendigen Naturanlagen ausgezeichnet. Vom Prinzen Eugen von Savoyen, unsterblichen Gedächtnisses, hatte er die Grundzüge des Kriegswesens erlernt und vielfache Beweise seiner Tapferkeit und Geschicklichkeit in den früheren Kriegen gegeben. Seit Eugens Tode General der Kavallerie[1]) und aus einem Schüler ein Meister geworden, schrieb er in den Friedenszeiten mit eigener Hand Kriegsregeln. nämlich eine sichere Gefechtsnorm, die ob ihrer Vorzüglichkeit außerordentlich gelobt wird, auch von allen österreichischen Kriegsvölkern bisher befolgt wurde; ein Mann von unermüdlicher Arbeitskraft, bewunderungswürdigem Fleiß und untadligem Leben, hochgeachtet bei Bürgern und Soldaten, Weltlichen und Geistlichen.[2])

Kapitel XII.

»Die Taten des Grafen Khevenhüller fürs Vaterland und gegen die Feinde.«

In höchster Feindesgefahr und in den schwierigsten Zeitläuften wurde der Graf Khevenhüller zum Schutze des Vaterlandes und zur Verteidigung Wiens von der Monarchin berufen. Diesem Werke unterzog er sich mit solcher Sorgfalt, solchem Fleiß und solchem Glück, daß ihm niemals genug Lob und Dank von der Nachwelt wird gezollt werden können.

Vom Jahre 1683 ab, im verflossenen Jahrhundert, als der Türke Wien belagert«, erfreuten sich die trefflichen Landesfürsten eines langen Friedens und glaubten nichts fürchten zu müssen (sc. für Wien);[3]) so wurde denn nicht viel Gewicht gelegt auf die Erneuerung und Verstärkung der Festungsmauern. außer auf das Allernotwendigste und dies geschah mehr zur Zierde, als zur Sicherung. Die Gräben waren infolge des von den Wällen abrutschenden Erdreichs zum größten Teil ausgefüllt. An einigen Stellen war der Wall überhaupt zerstört, an anderen Stellen standen Häuschen und

[1]) Schon 1735, ein Jahr vor Eugens Tode.

[2]) Treffliches Urteil über diesen hervorragenden Mann, Ludwig Andreas Khevenhüller aus der o.-ö. Linie seines Hauses (1683—1743). »Zum großen Teile ist die Rettung der so schwer bedrängten habsburgischen Monarchie Khevenhüller zu verdanken.« (»Der österreichische Erbfolgekrieg«, herausgegeben vom k. u. k. Kriegsarchiv, IV, 175).

[3]) Wien war nur einmal ernstlicher beunruhigt, und zwar die Vorstädte durch die ungarischen Kurutzen zur Zeit des spanischeu Erbfolgekrieges, was 1704 die Aufschüttung der Linienwälle bewirkte.

Häuser nebst Gärten auf ihm. Hie und da waren die Wälle zusammengesunken und ungeeignet für das Aufstellen der Geschütze. Das Glacis, das bei der Verteidigung eine so wichtige Rolle spielt. war nicht glatt, sondern uneben. Gegen die Donau zu war ein ungeheurer Haufen von Reisig und Holz aufgestapelt. Und da der Feind ganz in der Nähe stand, wurde seine Ankunft vor den Mauern jeden Augenblick erwartet. Deshalb hatte panischer Schrecken die ganze Stadt ergriffen. Während jeder für seine eigenen, wie für die Angelegenheiten des Staates besorgt ist und Vorsorge für sich und die Seinen begehrte, wird durch die privaten und öffentlichen Arbeiten, sowohl in der Stadt als draußen, alles in Verwirrung und durcheinander gestürzt. So war die Menge der in den Toren der Stadt aus- und eineilenden Menschen eine fast unermeßliche, so zwar, daß nicht wenige erdrückt und getötet wurden.

In dieser schwersten Not des Vaterlandes leuchtete jener hohe Mann (Khevenhüller) durch bewunderungswürdige Arbeitskraft und Seelengröße hervor; bei allen Gelegenheiten sorgte er mit ausgezeichneter Klugheit und Scharfsichtigkeit. Während der Feind Ober- und Niederösterreich gelassenen Fußes durchschritt, dann im Lager hielt, mit Eintreiben von Kontributionen und Plünderungen die Zeit vergeudete, lebte Khevenhüller ganz der Befestigung und Verteidigung der Stadt. Damit dem Durcheinanderrennen der Menge gesteuert würde, wies man den aus der Stadt gehenden eigene Tore an und eben so denen, welche die Stadt betraten, und zwar den in die Stadt ziehenden das Kärntner- und Burgtor, den aus der Stadt ziehenden die übrigen Tore, namentlich die gegen die Donau zu. Proviant für das Militär wurde aus dem öffentlichen Kornspeicher beschafft. Für die Privaten erschien die Verordnung, sich für ein volles Jahr, falls sie in der Stadt zu bleiben genötigt wären, vorzusehen. Wer hiezu nicht die Mittel hatte, erhielt den strengen Befehl. die Stadt zu verlassen.[1]) Franzosen und Bayern wurden streng aus der Stadt verwiesen, Pulver, Geschütze, Waffen aus den benachbarten Orten aufs Schnellste herbeigeschafft,[2]) die Bürger in

[1]) Die Verproviantierung erfolgte durch die Stände; Patent der n.-ö. Verordneten vom 12. September 1741, n.-ö. Landes-Archiv. Vgl. »Karl Albrecht in Niederösterreich«, a. a. O. S. 196, Nr. III, und S. 235, Nr. XXV, 3. Vgl. auch den anonymen Bericht Nr. IX daselbst. Aus der Stadt entfernt wurden indes nur die Insassen der Spitäler und auf dem flachen Lande untergebracht.

[2]) Pulver kam aus Raab, Komorn, Gran, Graz. Kematmüller, a. a. O.: für die Geschütze wurden in der Tat die umliegenden Orte auch in Kontribution

drei Kompagnien geteilt und beständig in den Waffen geübt,[1]) die Umwallung mit ungeheurer Mühe aufs Schnellste in Stand gesetzt.

Man versah die Wälle mit Schanzkörben, die mit Erde gefüllt den Soldaten zur Deckung dienten, reinigte die Gräben und füllte sie mit Wasser, umzäunte sie mit Palisaden und ebnete das Glacis. An beiden Donauufern wurden mehrere Schanzen angelegt und mit Geschütz und Mannschaft versehen, um den Feind aufzuhalten und ihm den Strom zu sperren. An diesen Arbeiten beteiligten sich unzählige Menschen Tag und Nacht, sich zu bestimmten Stunden ablösend. Teils strömten sie wegen des Lohnes herbei, teils wurden sie mit Gewalt und Zwang herbeigetrieben.[2]) Unter solchen Verhältnissen, zumal auch inzwischen die militärische Besatzung sich einfand,[3]) war Wien in wenigen Wochen derartig befestigt, daß für die Zukunft, wie man urteilte, vom Feinde nicht mehr viel zu fürchten gewesen wäre.[4])

Kapitel XIII.

»Die Ankunft der ungarischen Hilfstruppen vor St. Pölten und der Rückzug der Feinde.«

Man kann in keiner Weise in Zweifel ziehen oder übersehen, daß in jener schweren Zeit was seine Erhaltung und Zurückeroberung anbelangt, Österreich sehr viel dem Lande Ungarn verdankt.

Während zu Wien die ganze Bevölkerung mit der Wehrhaftmachung beschäftigt war, sammelten sich fast zur selben Zeit in

gezogen; so mußten die St. Pöltner »6 metallene (bronzene) und 7 eiserne Stuckh nebst einer metallenen Haubiz auf der Aex« nach Wien führen, wahrscheinlich ihre ganze Stadtartillerie. (Fahrngruber. »Aus St. Pölten«, 1885, S. 259.)

[1]) Richtig in acht (4747 Mann. Kematmüller a. a. O.)

[2]) Die n.-ö. Stände beschäftigten bis 17. Oktober 3000 Schanzer und 700 Faschinenmacher; die Kosten der Stände beliefen ich in diesem Punkte auf etwa 12.000 fl., für Proviant auf 108.058 fl. 45 kr., für Fuhrlohn 15.014 fl. 7 kr. Zwangarbeit mußten bloß die Insassen der nahegelegenen Dorfschaften leisten beim Einreißen breiter Lücken in die Linienwälle, damit »hiedurch dem aus Hungarn erwarteten Secours der freie Zugang verstattet werde«. »Kurfürst Karl Albrecht in Niederösterreich«, a. a. O., Nr. XXV.) Eine seltsame Wendung der Dinge! 1704 waren die Linienwälle gegen die aufständischen Kurutzen errichtet worden, nun wurden sie zum Teil eingerissen, um der ungarischen Streitmacht ein allfälliges Einrücken in Wien zu erleichtern.

[3]) Geschah zum Teil auf Wägen, wie z. B. bei den Regimentern Waldeck und Moltke.

[4]) Wie bemerkt, war dies um den 20. Oktober der Fall.

den benachbarten Landschaften Ungarns und Kroatiens zur Hilfeleistung schnell und in grosser Zahl Truppen. Zeitig erfuhr dies der Feind und dies war der Hauptgrund, daß er die Belagerung von Wien, die am Beginn des Krieges zweifelsohne geplant worden war, wider Verhoffen aufgab.[1])

Die Monarchin hatte, sobald sie von Wien nach Preßburg gekommen war, die Stände von ganz Ungarn zusammenberufen und sie, während schmerzliche Tränen ihren Augen entströmten, um ihre Hilfe in der gegenwärtigen Gefahr gebeten. Durch dieses Schauspiel wurden die Ungarn in solchem Maße erregt, daß sie alle zusammen riefen, sie würden zu ihrer Hilfe sich erheben, je eher, je lieber.[2])

---

[1]) So erklärte sich das Publikum das ihm unbegreifliche Umkehren des schon bei St. Pölten stehenden Kurfürsten; die eigentlichen Gründe waren indes: die Furcht vor einer österreichischen Diversion aus Italien und Tirol, vor allem aber der Widerwille der französischen Leiter des ganzen Zuges, die Karl Albrecht nicht zu mächtig werden lassen wollten und ihn darum nach Prag ablenkten. Der Zug nach Niederösterreich, den Karl Albrecht auf Drängen des preußischen Königs unternommen hatte, doch »contre cœur«, galt Belleisle überhaupt nur als »nutzlose militärische Promenade«. Karl VII. meint selbst später wehmütig: »Die Franzosen wollten es immer mit der Geis halten und dem Kohl nicht weh thun lassen, sie wollten selbst nicht, daß ich Herr von Wien werde.« (Heigel, Der österreichische Erbfolgekrieg etc., 207.) Ein Hauptmotiv für den Rückzug aus Niederösterreich war für den Kurfürsten auch die Besorgnis, von seinem nördlichen Verbündeten, dem König Friedrich II. getäuscht zu werden. In der Tat hatte der Preußenkönig schon am 9. Oktober mit Neipperg den Kleinschnellendorfer Vertrag geschlossen, der ihm Schlesien in der Hauptsache sicherte. Die Armee Neippergs stand somit zum Entsatze Wiens zur Verfügung. Neipperg wäre indes bei wirklicher Belagerung sicher zu spät gekommen, da er am 7. November erst bei Znaim stand. Vom Kleinschnellendorfer Vertrag erhielt Karl Albrecht am 19. Oktober zu Melk Kenntnis durch einen Brief seiner Schwiegermutter, der Kaiserin Amalia. Das gab endlich den Ausschlag. Schon am 23 Oktober schrieb der Kurfürst von St. Pölten aus an Belleisle, im Kriegsrate sei die endliche Entscheidung für den Marsch nach Böhmen getroffen worden. Daß übrigens Furcht vor der ungarischen Insurrektion bei den Franzosen und noch mehr im Lande Bayern herrschte, soll keineswegs in Abrede gestellt werden. Schon am 30. August hatte die Kaiserin Amalia warnend ihrem Schwiegersohne geschrieben: »Welch' ein Schauspiel für mich, sehen zu müssen, wie ein Land, wo Sie und Ihre lieben Kleinen sich aufhalten, der Wuth von 30.000 Ungarn preisgegeben ist, die sich angeboten haben, ohne Sold oder anderen Lohn Verwüstung, Mord und Brand nach Bayern zu tragen, zufrieden mit dem, was sie selbst sich holen werden« (Heigel, a. a. O., 158 und 358; 5), was zum Teil 1742 (Trenck in Cham!) sehr zum Mißvergnügen Maria Theresias und Khevenhüllers sich verwirklichte.

[2]) Die berühmte Szene im Preßburger Audienzsaale, wo Maria Theresia in Trauerkleidung, aber mit der Stephanskrone auf dem Haupte vor den Ungarn

Ähnliche Versprechungen liefen von den entfernter wohnenden illyrischen und pannonischen Völkerschaften ein und wurden ohne Verzug eingehalten. Wie die Vögel waren da die Kroaten und die Ungarn, sowohl die nahe wohnenden, als die fern hausenden. Die Rascier, welche an der unteren Sau wohnen, die Slavonier, die Walachen, die Uskoken, die wilden Leute, welche Zengg am Adriatischen Meere umwohnen und die Morlaken, ihre Nachbarn, die Tibisker und Marisker, die Anwohner der Flüsse, die Warasdiner an der Drau und die Temeser Banater von den äußersten Grenzen Ungarns. Das waren wilde, rauhe, barbarische Leute, sehr verschieden von uns an Gesicht, Kleidung und Sitten, Gestalten, wie sie hier noch nicht gesehen worden; Namen, die man bei uns (sc. in Niederösterreich) noch nicht gehört hatte. Große Scharen derselben kamen an; ein Teil von ihnen geht nach Böhmen ab zum Kampf gegen die Preußen, ein Teil nach Österreich gegen die Franzosen und Bayern. Nicht minder trafen ein deutsche Regimenter aus den Garnisonen Böhmens, Italiens,[1]) Ungarns. Fort und fort wurden neue Truppen ausgehoben und bildeten mit den altgedienten ein Ganzes, allerorten war alles zum Schutze des Vaterlandes in Bewegung.

Die ersten ungarischen Reiter, die man Husaren nennt, erschienen kurz nach der Musterung der Franzosen bei St. Pölten; ihr Führer war ein gewisser Menzel aus Leipzig, ein Mann von wunderbarem Glücke und eben solcher Begabung. Die Grundlagen des Kriegshandwerkes lernte er in Rußland. Als dort der Krieg zu Ende war, bei uns aber begann, nahm er Dienste unter den ungarischen Hilfsvölkern und erhielt irgendwie von der Monarchin den Oberbefehl über eine Reiterabteilung.[2]) Bei dieser Gelegenheit kam

---

erschien und der begeisterte Ruf erscholl: »Vitam et sanguinem pro rege nostro«! (Das »Moriamur pro rege nostro« der Legende). Es war gerade jener 11. September 1741, an welchem Karl Albrecht bei St. Willibald die damalige o.-ö. Landesgrenze überschritt.

[1]) Namentlich diese sind, wie schon bemerkt, wichtig; denn sie bildeten den Kern des Khevenhüller'schen Heeres.

[2]) Der berühmte Führer der leichten ungarischen Reiterei war ein Sachse, geboren 1698 zu Leipzig, zuerst in sächsischen, dann in russischen Diensten, seit 16. Oktober 1741 in österreichischen. Ihm war es beschieden, wenige Monate später, am 14. Februar 1742 die Stadtschlüssel von München entgegenzunehmen; gleich darnach am 20. Februar wurde er Oberst. Menzel fiel, Juni 1744, auf einer Rheininsel gegen einen französischen Vorposten. (»Der österreichische Erbfolgekrieg«, herausgegeben vom k. u. k. Kriegsarchiv, IV, 161, 62.)

er, ungemein gierig nach Ruhm und Auszeichnung, auf Umwegen und nächtlicherweile unversehens von Herzogenburg her in die Gegend von St. Pölten und fällt mit großer Schnelligkeit, die Überraschung der Franzosen benützend, das feindliche Lager an. Nachdem er mehrere niedergehauen, führt er eine Reiterstandarte, einige Beutestücke und den Grafen Tavannes, einen vornehmen Franzosen, nebst etlichen gemeinen Soldaten mit sich. Es geschah dies am hellen Mittag und durch diesen Ausgang der Dinge verbreitete sich in der ganzen Stadt und im Lager eine ungeheure Bestürzung und Verwirrung. Die Tore der Stadt wurden von den Wachen sofort geschlossen, einige Regimenter unter Waffen gerufen und zu einem Gefecht mit den Ungarn bestimmt.

Inzwischen war aber Menzel mit seinen Ungarn und der Beute mit Verlust eines einzigen Mannes auf demselben Weg, auf dem er gekommen war, davongeflogen.[1]) Bei der Gelegenheit erwies sich der große Unterschied zwischen den ungarischen und französischen Pferden und Reitern. Denn obwohl die Franzosen, eben so wie unser Heer mit Husarenschwadronen versehen sind, so zeigte sich doch bei diesem und den folgenden Scharmützeln, daß ihre Reiter die Schnelligkeit und Geschicklichkeit der Unsrigen keineswegs nachahmen konnten. Tavannes wurde als Gefangener nach Wien gebracht, und da man wußte, daß er dem bayrischen Kurfürsten sehr lieb war, wurde er sofort in die frühere Freiheit zurückversetzt und entlassen.

---

[1]) Es sind mehrere Angriffe Menzels um diese Zeit zu unterscheiden. Der erste in der auf den Revuesonntag 22. Oktober folgenden Nacht über Viehofen mit 170 »ratzischen« Husaren. »Gedachte Ratzen wollten ohnerachtet aller guten Anführung des Obristlieutenants Mentzel absolute nicht anbeißen«, wie ein Bericht im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsakten Fasz. 347, fußend auf Mitteilungen des kommandierenden Generals Pálffy, besagt und hinzufügt: »es ist nur schade, dass es nicht unsere (id est ungarische) Husaren gewesen, diese sollten ganz anderst mit den H. H. Franzosen gewirthschaft haben«. (»Karl Albrecht in Niederösterreich«, a. a. O. Beilage Nr. XV.)

Ein neuer glücklicherer Überfall Menzels auf die Bayern in Traismauer erfolgte am 24. Oktober.

Die Gefangennahme des kurfürstlichen Generaladjutanten Marquis Tavanne, den Karl Albrecht nach Krems geschickt hatte, um das Donauaufwärtsschleppen der Schiffsbrücke von Krems nach Mauthausen, wo die Franzosen nach ihrem Rückmarsch den Strom überschreiten sollten, zu beschleunigen, erfolgte erst am 29. Oktober durch eine »Raizen Parthey«. Khevenhüller an Lobkowitz, Wien. 1. November 1741, k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsakten, Fasz. 361. (»Karl Albrecht in Niederösterreich«, a. a. O. Beilage Nr. XVII.)

Der Feind indes, überrascht durch die Ankunft unserer Hilfsvölker und den Beweis ihrer Kühnheit, zugleich in der Besorgnis, es würden in kurzer Zeit noch mehr folgen, hielt es für rätlich, nicht länger bei St. Pölten zu verweilen. Darum brach er nach wenigen Tagen sein größeres Lager ab und marschierte mit dem Fußvolk und dem schweren Gepäck nach Sirning.[1]) Der Kurfürst begab sich nach Melk. Am nächsten Tag nach dem Aufbruch des Fußvolkes folgte auch die Reiterei. In einer ungeheuren Gefahr befanden sich beim Abzuge des Feindes die St. Pöltner; sie besorgten nämlich die Plünderung der Stadt und als sie geräumt war, ihr Niederbrennen. Denn die letzten Franzosen, die das Lager verließen, zündeten alles Futter, Heu und Stroh, das in ungeheuren Haufen vor dem Wilhelmsburger Tor[2]) lag, an und warteten, bis die Flammen alles ergriffen hatten. Es wehte der Südwind. Daher wurde die ganze Stadt mit Rauch und Finsternis bedeckt, so daß das Landvolk in der Runde glaubte, sie brenne und in wie außer der Stadt der Schrecken groß war. Kaum waren die letzten Franzosen aus der Stadt gezogen, und zwar durch das obere Tor, als der Vortrab der Unsrigen durch das untere einrückte.[3])

[1]) Jetzt Haltestelle der Westbahn, halbenwegs zwischen St. Pölten und Melk; der Aufbruch der Franzosen nach Enns und Mauthausen, um von dort die Straße nach Böhmen einzuschlagen, erfolgte am 25. Oktober. Der Kurfürst folgte am 29. Der Rest des französischen Heeres verließ St. Pölten am 30.

[2]) Alias »Linzer Tor«.

[3]) Das Nachrücken der Österreicher war nur deshalb so schnell möglich, weil durch geschickte Unterhandlung der St. Pöltner mit den französischen Kommissären die große Traisenbrücke, eine der längsten in den Alpenländern, erhalten blieb. Damit war auch der Khevenhüllerschen Expedition nach Bayern eine wesentlicher Dienst erwiesen. Hierüber findet sich in den Defensionsakten des n.-ö. Landes-Archivs (1741) folgendes Stück: Stadtrichter, Amtsverwalter und Rat der l. f. Stadt St. Pölten an die n.-ö. ständischen Verordneten. Undatiert, praes. 1741, Dez. 13. »Hochlöbl. etc. Aus beygehender Quittungs-Copia A (des Commissaire de guerre Laurent und des Mons. Patiol über 300 fl. und 30 fl. Zählgeld »pour eviter le deperissement du grand pont«) stehet des mehreren gnädig zu ersehen und haben es in unserer feindlichen Schadens Beschreibung nicht minder angeführet, daß wir zur Erhaltung der Traisenprucken, umbwillen man feindlicher Seits solche abbrennen gewollt, massen allschon hierzu 400 Bürdln unterlegt, und ebensoviel Mann beordert gewesen oder aber eine Brandsteuer pr. 10.000 fl. zu erlegen anbegehret hatte, über vielfältige mühesambe Vorstellung aber, daß diese prucken von newen kaum 1500 fl. gekostet, nun aber schon alt, schlecht und moderícht wäre, endlichen auf widerholtes schlecht machen und herabhandlen auf 300 fl. und 30 fl. Zahlgeld erlassen, mit Genehmhaltung des H. Unter-Commissarii

Kapitel XIV.

»Das feindliche Heer in der Nähe der Pfarre Grafendorf; die Gefahr unmittelbar drohend.«

Am selben Tage, an welchem die Nachhut des Feindes von St. Pölten nach Sirning abging, begann auch der Rückmarsch der Freischar, die immer vom Hauptheere getrennt gelagert hatte und während des feindlichen Aufenthaltes um St. Pölten beim Schweighof stand. Diese Kompagnie kam unerwartet hieher, marschierte durch den Ort und flößte jedem einzelnen großen Schrecken ein.

Es war etwa um neun Uhr Vormittags, eben hatte ich den Gottesdienst beendigt, als der Lärm bei Ankunft des Feindes die Kirche durchdrang. Sofort verlasse ich sie, schließe allenthalben die Sakristei, befehle das Vieh in den Wald zu bringen, die Mägde sollten folgen und heiße auch den übrigen Dienstleuten, was mir gut dünkt. Ich selbst stelle mich neben der Pforte zum Kirchhof auf, umgeben von einer zahlreichen Volksmenge. Die Franzosen kommen näher in genugsam militärischer Ordnung. Ich begrüße sie und frage, wohin ihr Zug ginge. Sie schienen nämlich, an der Straßenkreuzung angelangt, zu zweifeln, welchen Weg sie einschlagen sollten. Die Antwort lautete: nach Kilb,[1]) dabei marschierten sie aber gegen Markersdorf. Ich mache sie auf ihren Irrtum aufmerksam und zeige ihnen den nächsten Weg, was sie dankbar und freundlich aufnehmen und nach Kilb abmarschierten. Der Hauptmann, der den Zug schloß, verlangte von mir ein Glas Wein, trank es aus und ging mit Danksagungen ab.

Aber das Sirninger Lager, wo das ganze Heer fast acht Tage weilte,[2]) war für die Umgebung eine größere Gefahr, als das bei St. Pölten gewesen. Denn das Bauernvolk fing an schwierig zu werden

---

v. Weinhart solche Summam per 300 fl. nebst dem 30 fl. Zahl Geld würklich bezahlet und mit dem erwehnte Prucken ohnverletzt erhalten haben.« Die Bittsteller begehren nun von der Landschaft den Ersatz dieses Geldes, »weillen es zu Nutzen des boni publici gereicht und andurch ein großer Schaden verhüttet worden« oder die Errichtung einer »Prucken Maut«.

Letzteres scheint bewilligt worden zu sein. Wenigstens besteht heute noch eine Maut vor der St. Pöltner Traisenbrücke, freilich jetzt ärarisch.

[1]) Gerichtsbezirk Mank, Niederösterreich.

[2]) Wie bemerkt vom 25. Oktober an.

und dem Feinde aufsäßig, sobald es merkte, daß unsere Soldaten in der Nähe seien. Der Feind dagegen behandelte das Volk insolenter und wilder. Daher waren auch Plünderung und Raub in unseren Gegenden häufiger als früher. Margareten, die Pfarren Heindorf und Heinrichsstein (Haunoldstein?) wurden außer den Geldkontributionen noch sattsam geplündert. Die Schlösser Mitterau, Pielachhaag und Osterburg[1]) verloren ihren ganzen Körnervorrat. Die Orte Hafnerbach und Markersdorf erlitten wegen der Nähe des feindlichen Lagers großen Schaden. Zu Gerolding wurde die Frau des Fleischhauers ermordet und das Haus angezündet.[2]) Der Pfarre Grafendorf war schon ein ähnliches Geschick bestimmt, wenn nicht die Güte des Himmels es abgewendet hätte. Es kam zu mir einer der hiesigen Bürger aus dem feindlichen Lager mit der Behauptung, er sei von einem unbekannten Freunde zu mir geschickt, um mir folgende Nachricht zu überbringen: Der Feind werde übermorgen erscheinen, um zu fouragieren. Ich sollte Vorsorge treffen in Bezug auf die Kirchensachen und die Sakristei und das, was ich gerettet wünschte, bergen. Es werde zur sicheren Zerstörung, zur allgemeinen Plünderung und zum Niederbrennen des Ortes kommen, falls jemand wage, Widerstand zu leisten. Ich erzitterte ob dieser mir angezeigten drohenden Gefahr und verbarg schnell die wertvolleren Sachen. Sodann ließ ich unverweilt durch meine Schwester Menzel, den Führer unserer Husaren, von dem Vorhaben der Feinde in Kenntnis setzen. Bereitwillig rückte Menzel noch am selben Tage aus und langte hier um 10 Uhr mit 500 seiner Leute an. Da er glaubte, den Feind überrumpeln zu können, hielt er sich im nächsten Walde verborgen und übernachtete dort. Da sich aber am nächsten Tage kein Feind zeigte, zog er nach Kilb. So erlitt die Kirche Grafendorf, deren Sakristei, der ganze Ort und das Schloß Friedau keinen Schaden vom Feinde. Vor der Ankunft desselben bis zu seinem Abmarsch (sc. aus der Gegend überhaupt) hielt ich mit dem Volke an allen Sonn- und Festtagen öffentliche Betstunden vor ausgesetztem Allerheiligsten ab. War der Feind ganz in der Nähe, so barg ich die wertvolleren Gegenstände teils unter dem Pflaster der Kirche und Sakristei, teils im Keller und an anderen sicheren Orten.

---

[1]) Verlassenes Schloß, Typus eines mittelalterlichen »festen Hauses« auf den Höhen bei Haunoldstein.

[2]) Von Hacker schon am Schluß des IX. Kapitels erzählt.

Kapitel XV.

»Der Abzug des Feindes aus unserer Gegend und aus Niederösterreich.«

Zu Melk hielt sich auf dem Rückzuge der Bayernfürst mit seinem Heere nicht lange auf. Nachdem er die leichte Reiterei und die von Geldern schwere Kriegskasse vorausgeschickt hatte, eilte er stromaufwärts. Die französische Reiterei und die Nachhut des Heeres, die um Sirning lagerte, brach am Tage vor Allerheiligen mitten in der Nacht das Lager ab und gelangte in ununterbrochenem Marsche an Melk vorüber bis Neumarkt,[1]) sechs ganze Meilen von Sirning. Es war bekannt, daß die Ursache dieses Eilmarsches die täglich in größerer Zahl ankommenden ungarischen Fußtruppen und Reiter waren; denn diese fürchteten die Franzosen panisch und sie wußten wohl, daß, wenn sie etwas länger hier (bei Sirning) stehen blieben, die Möglichkeit vorhanden war, bei Melk abgeschnitten zu werden. Denn bei Melk ist die Straße gar eng. Auf der einen Seite steigen Hügel und Höhen auf, Bäche hemmen den Weg, auf der anderen fällt der Weg gegen die Donau ab, so zwar, daß kaum zwei Wagen gemächlich nebeneinander fahren konnten. Durch diese Gefahr erschreckt, beschleunigten die Franzosen ihren Rückzug über die Maßen.

In Melk aber hinterließ die französische Nachhut bei ihrem Vorbei-(Durch-)marsche ein beklagenswertes Gedächtnis. Gerade am Tage des Durchmarsches und während desselben wurde Nachmittags im Kloster zur bestimmten Stunde mit der Glocke das Zeichen zur Vesper und zu den Chorgebeten gegeben, wie gewöhnlich, zumal jetzt zur Feier (der Vigilien) des Festes Allerheiligen. In diesem Augenblicke waren, sei es aus Zufall, sei es aus Absicht, die Jazygen, das ist »die Tibisker« und »Maroschianer«, die von ihren Fahrzeugen »Tschaikisten« bei den Unsrigen genannt werden, gerade auf dem Donaustrom bei Melk. Sie waren gleich zu Beginn des Krieges mit ihren Fahrzeugen auf den Strom gesetzt worden und hatten des öfteren die Feinde gereizt. Jetzt fuhren sie auf ihren, mit schwererem Geschütz armierten Kähnen daher und auf das Ufer zu, wo sich die enge Straße hinzog, erfüllt von Menschen, Tieren, Karren und Gepäck. Ungeheurer Schrecken und Verwirrung bemächtigte sich der Franzosen. Von gar Wenigen

[1]) Bei Kemmelbach, Gerichtsbezirk Ybbs

wurde so der Marsch eines unzähligen Heeres aufgehalten. Sofortige Hilfe war nicht zur Hand, Schiffe am Ufer nicht vorhanden, auch waren die Tschaikisten mit dem Kleingewehr nicht zu erreichen; sie kreuzten bald entfernter vom Ufer, führten Kanonen, hielten auch im Wasser nicht still, außer wenn es ihnen beliebte.

So verursachte denn diese kleine Schar der Unsrigen einer Menge von Feinden unglaubliche Beschwerde. Fielen auch bei jenem Stocken des Zuges nur wenige Franzosen, so waren dennoch alle verwirrt und aufgehalten. Hilfe in dieser Gefahr brachte ihnen erst das schwerere Geschütz. Als dieses aufgefahren war und die Tschaikisten es erblickten, verschwanden sie im Donaustrom und fuhren davon.

Aber die Franzosen glaubten, jenes Glockengeläute in Melk sei ein verabredetes Zeichen gewesen, nahmen nun Rache am Kloster, kehrten nach der Abfahrt unserer Flotillenmannschaft schleunigst zurück nach Melk, packten den Abt Adrian und schleppten ihn gebunden bis nach Pöchlarn, welches man »Praeclara« nennt. Auf der Reise und an jenem Orte, hatte er von den rohen Soldaten viele Schmähungen zu erdulden, wurde mit den übrigen Geiseln im selben Gewahrsam gehalten, bis ein spezieller kurfürstlicher Befehl, die großen Bitten der Seinigen und ein Lösegeld von 30.000 fl. ihm die Freiheit wiedergab.[1])

Es wird auch erzählt, daß in Melk von dem übermächtigen und zügellosen Militär viele und große Schandtaten ausgeübt worden

[1]) Über diesen Vorfall vgl. Keiblinger, Geschichte Melks, I, 987, das Tagebuch H. Pez' bei Staufer a. a. O. 410. Fries in den Blättern des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1868, S. 175. Der französische General Marquis Leuville befahl sogar schon, Stift und Markt zu plündern und anzuzünden. Glücklicherweise griff jetzt Karl Albrecht selbst mit ganz ungewohnter Energie ein, befahl Freilassung des Prälaten Adrian, bezeugte ihm sein Mitgefühl, belobte ihn aufs Höchste und zwang die Franzosen, die Schuldverschreibung von 50.000 fl., die sie ihm abgepreßt hatten, zu ihrem großen Leidwesen wieder herauszugeben. Auch die Kaiserin Amalie hatte sich für die Freilassung des Melker Prälaten eingesetzt. Schuld an dem ganzen widerwärtigen Vorfall hatte der Kommandant der französischen Nachhut, Generalkapitän d'Estrées, dessen, bei diesem Anlaß gezeigte Unfähigkeit und Sorglosigkeit selbst von ehrenwerten französischen Berichterstattern gerügt wird. So schreibt der hier vielgenannte GL. de Mortaigne an den Kurfürsten aus Erlauf am 3. November: d'Estrées sei sechs Tage im Stift gewesen, ohne die vor seiner Nase auf der Donau herumkreuzenden Tschaikisten zu beachten. Jetzt zöge er den Abt Adrian zur Verantwortung, der sich doch nur um sein Brevier zu kümmern hatte (Österreichischer Erbfolgekrieg. Herausgegeben vom k. u. k. Kriegsarchiv, IV, S. 169, Anmerkung 3).

seien. Unter anderen: das Pflaster der Kirche beschmutzten sie mit Menschenkoth; ein Christuskindlein steckten sie auf eine Stange, hüllten es in ein Hemd und trugen es zum gewöhnlichen Gespötte umher. Ähnliche kindische Streiche werden auch vom Abzuge des Feindes berichtet, Dinge, welche von Katholiken selbst im Kriege seltener begangen zu werden pflegen.[1]) Auch in Neumarkt blieb der Feind nicht, sondern brach am nächsten Tage auf und zog teils gegen die Enns und nach Oberösterreich, teils überschritt er auf einer Schiffsbrücke bei Mauthausen die Donau, um nach Böhmen zu eilen;[2]) diesen folgte das Haupt des ganzen Heeres selbst, der Kurfürst von Bayern.[3])

Kapitel XVI.

»Die Rückeroberung Oberösterreichs und die Vertreibung der Feinde.«

(Auszug; Original siehe »Anhang«.)

In Oberösterreich bleiben nach dem Abmarsch der feindlichen Hauptarmee nach Böhmen etwa 12.000 Mann[4]) unter dem Grafen

---

[1]) Die Enttäuschung über die Franzosen bei den Gebildeten in Niederösterreich, namentlich in den großen Klöstern, war eine allgemeine und schmerzliche. Der literarische Ruf Frankreichs im Zeitalter des »Königs Sonne« und jetzt, unter seinem Urenkel Louis XV. (Voltaires Ansehen im Zenith!), war auch an die Gestade der Donau gedrungen. Was man aber von der »großen Nation« zu sehen bekam, entsprach so ganz und gar nicht idealen Vorstellungen. Auf Grund seiner persönlichen Erfahrungen schrieb jetzt ein Melker: »Ich kann nicht zu dem Glauben bewogen werden, daß die Franzosen an Wissenschaft alle übrigen Völker gar so sehr überstrahlen, wie das allgemeine Geschrei es verbreitet. Ich wage vielmehr zu behaupten (sc. auf Grund seiner Erfahrungen 1741), sie seien ungelehrt und stupid, Ignoranten in allen Dingen, überhaupt Barbaren ganz ähnlich« (Keiblinger, Geschichte Melks, I, 983). Allerdings muß bemerkt werden, daß es ja 1741, wie in den napoleonischen Kriegen Leute aus der, zumal im Frankreich des XVIII. Jahrhunderts ganz unwissenden großen Volksmenge waren, die man in Niederösterreich zu sehen bekam.

[2]) Ein Korps unter Ségur blieb zur Deckung Oberösterreichs an der Enns und in Linz. Die Hauptarmee zog nach Böhmen über Mauthausen, wohin die Bayern durch das niederösterreichische Waldviertel schon früher dirigiert worden waren.

[3]) Karl Albrecht betrat an seinem Namenstage, am 4. November, Böhmen. Sein weiterer Weg führte ihn über Prag (Königskrönung!), Frankfurt (Kaiserkrönung!) ins Exil.

[4]) Wohl nur etwa 10.000.

Ségur zurück. Marschroute der aus Innerösterreich und Italien anrückenden deutschen Regimenter. Vereinigung derselben mit den in Niederösterreich stehenden Truppen und den Ungarn bei Wien. Khevenhüller erhält den Oberbefehl. Mitten im Winter beginnt Khevenhüller seine Operationen.[1]) Angriff in drei Korps unter Khevenhüller, Mercy und Pálffy. Ennsübergang. Einnahme von Steyr und Enns; Reitertaten Bärnklaus,[2]) Menzels, Trencks.[3]) Bärnklau dringt auf bayrisches Gebiet vor. Die Franzosen ziehen sich nach Linz zurück, Ségur wird zur Kapitulation aufgefordert. Die Stimmung in Österreich schlägt zu Neujahr 1742 in eine freudige um, da die ersten erbeuteten Trophäen und Fahnen in Wien eintreffen.

Kapitel XVII.

»Der Krieg wird von den Unsrigen von Österreich nach Bayern getragen.«

Lage der Belagerer und Belagerten in Linz. Eroberung damaliger bayrischer Orte im Innviertel. Bestürzung in München. Hilfszug des bayrischen Marschalls Törring aus Böhmen. Vergeb-

---

[1]) Die Abreise Khevenhüllers von Wien erfolgte am 20. Dezember (Der österreichische Erbfolgekrieg. Herausgegeben vom k. u. k. Kriegsarchiv, IV, 195). Sein Ziel war: ein Stoß ins Herz der Gegner, nach Bayern, wodurch der wunderbare Umschwung 1742 zu Gunsten Maria Theresias eintrat. Schon am 1. November 1741 schreibt er an Lobkowitz nach Böhmen: »Wenn alles, was man mir bestimmt hat, beisammen ist, werde ich Gelegenheit haben, leichter etwas ins Werk zu setzen, als ihr anderen Herren . . . Mein Plan wäre, mit allen Kräften auf Oberösterreich loszugehen und Böhmen Böhmen sein zu lassen. Das werden wir bald wieder haben, durch die Eroberung von Bayern!« Eigenhändiges (französisches) Postskript Khevenhüllers, k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Kriegsakten, Fasz. 361 (»Karl Albrecht in Niederösterreich« a. a. O., Beilage Nr. 17).

[2]) »Perenclavius«, nämlich Johann Leopold Freiherr v. Bärnklau, ausgezeichneter österreichischer General. Februar 1742 Feldmarschall-Lieutenant. Fiel 1746 im italienischen Feldzug (Der österreichische Erbfolgekrieg. Herausgegeben vom k. u. k. Kriegsarchiv, X, 244, Anmerkung 1).

[3]) Über einen kühnen Handstreich Trencks im Vereine mit dem wackeren Pfleger von Leonstein, Franz Michael Grezmiller, nämlich Überfall und Eroberung von Paß und Schloß Klaus am 2. Jänner 1742, vgl.: »Karl Albrecht und die Franzosen in Oberösterreich« im Archiv für österreichische Geschichte, Bd. LXXXVII, 389, 390, nach dem ausführlichen Bericht im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, österreichische Akten, Fasz. 14.

liche Versuche, den bayrichen Landsturm zu organisieren. Niederlage Törrings bei Schärding.[1])

Kapitel XVIII.

»Verteidigung von Linz durch die in der Stadt eingeschlossenen Franzosen.«

Beschreibung der Stadt Linz. Rückblick auf die Huldigung an den Kurfürsten. Betrachtung über den Wandel des Kriegsglückes. Gewaltige Anstrengungen der Franzosen, Linz in Verteidigungszustand zu setzen. Furcht der Linzer vor den ungarischen Insurrektionstruppen.[2])

Kapitel XIX.

»Die Schwierigkeiten der Belagerung von Linz. Die Genügsamkeit der Angreifer.«

Die Ungunst der winterlichen Jahreszeit für die Belagerer (Jänner!). Die Gegend ist mit Schnee bedeckt, der Donaustrom zugefroren. Mangel an Winterkleidern. Trotzdem werden die Feinde immer enger umschlossen. Lob der Ungarn und deren Fähigkeit, Strapazen, Mangel und Kälte zu ertragen.

Kapitel XX.

»Belagerung und Einnahme von Linz. Abmarsch der Franzosen aus Österreich.«

Fortgesetzte Bemühungen und Rüstungen der Belagerer. Vergebliche Ausfälle der Franzosen. Geplanter Sturm auf Linz. Kapitulation Ségurs. Tadelnde Bemerkungen Hackers über Franz und Karl v. Lothringen.[3])

---

[1]) Diese schwere Niederlage der Bayern erfolgte am 17. Jänner 1742. Der Entsatz von Linz war hierdurch vereitelt. (Der österreichische Erbfolgekrieg. Herausgegeben vom k. u. k. Kriegsarchiv, IV, 251—256.)

[2]) Hacker sagt: »Von den Stadtbewohnern wurden nicht selten den feindlichen Truppen williger Quartiere eingeräumt. Allseits wurde (nämlich) das Gerücht verbreitet, diese seien erträglicher und mäßiger.« »Präsertim Hungaris, Sclavonicis, Illyricis hominibus, qui pleraque hospitia furtis, rapinis, depraedationibus foedarere, nullibique sine patrum familias aut praediorum dispendio inhabitavere rumor increbuerat.« Glücklicherweise verwirklichten sich diese greulichen Gerüchte nicht.

[3]) In Linz hielt der Großherzog am 24. Jänner 1742 seinen Einzug. Am selben Tage fiel auch Passau den Österreichern zu; es war gerade der Tag der

Kapitel XXI.

›Passau wird von den Österreichern genommen und München besetzt.‹

Die Kapitulation von Passau und der Feste Oberhaus unter dem bayrischen Kommandanten Platin,[1]) Eroberung des flachen Landes in Bayern. Menzel erscheint vor München. Die bayrische Hauptstadt ergibt sich. Kapitulationsbedingungen.[2]) Schilderung der Beutestücke, welche den ungarischen Hilfsvölkern zufielen. Deren Aussehen beim Betreten und Verlassen Bayerns.

Kapitel XXII.

›Die Feinde in Böhmen und die Eroberung Prags.‹

Erfolge Friedrichs II. im Jahre 1741. Einbruch der Franzosen über Mauthausen, der Bayern über Krems und das n.-ö. Waldviertel in Böhmen. Vereinigung mit Truppen aus der Oberpfalz. Eindringen der Sachsen. Umschließung von Prag. Die Verhältnisse in der böhmischen Hauptstadt. Einnahme Prags am 26. November durch die Verbündeten. Huldigung der Stände. Winterquartiere der Feinde in Böhmen. Abreise Karl Albrechts, der nun den Titel ›König von Böhmen‹ führt, zur Kaiserwahl nach Frankfurt.[3])

Kapitel XXIII.

›Die auf den Ruin Österreichs gerichteten Pläne der verbündeten Feinde.‹

Der Kriegsschauplatz für Bayern und Franzosen, Sachsen und Preußen. Zug Friedrichs II. nach Mähren und Niederösterreich.[4]) Neuerlicher Tadel Hackers über Karl von Lothringen, dem er die

---

Kaiserwahl Karl Albrechts (Karl VII.). Der Vorwurf Hackers bezüglich des Großherzogs bezieht sich auf die milde Kapitulation, durch welche den Franzosen freier Abzug gewährt worden war, was in der Tat später Unannehmlichkeiten genug verursachte. Karl v. Lothringen befand sich aber in Böhmen. Auf ihn ist Hacker, auch im folgenden Kapitel, besonders schlecht zu sprechen. Der Siegeslauf Khevenhüllers in Bayern wurde allerdings durch die Abberufung der Hälfte seiner Armee zu Karl v. Lothringen nach Böhmen gehemmt.

[1]) Platin wurde im Mai 1742 dafür hingerichtet. Tatsächlich konnte er Oberhaus kaum halten. (Der österreichische Erbfolgekrieg. Herausgegeben vom k. u. k. Kriegsarchiv, IV, 256—259.)

[2]) Der Wortlaut derselben ebendort, Beilage XVIII, XIX.

[3]) Über München.

[4]) Die Ziethen-Husaren streiften bis Stockerau.

Schuld der gegen Friedrich II. (Mai 1742) bei Czaslau erlittenen Niederlage beimißt. Nunmehr Friedensschluß mit Preußen. Dadurch scheidet der gefährlichste Feind aus,[1] freilich ist dies mit dem Verlust Schlesiens erkauft.[2] Erfolge der Österreicher in Böhmen gegen die Franzosen, Wegnahme von Pisek und Pilsen. Die Franzosen, immer mehr nach Prag zurückgedrängt, suchen durch Verhandlungen den Abzug aus Böhmen zu erwirken und haben sich schon früher in Voraussicht des Rückzuges Egers bemächtigt.

Kapitel XXIV.

»Die Belagerung von Prag, der Abzug der Franzosen aus Böhmen. Ende meiner Geschichte.«

Möglichkeit einer früheren Einnahme von Prag. Kritik der einzelnen österreichischen Führer: Khevenhüller, Königsegg, Franz v. Lothringen, Karl v. Lothringen. Die Maßnahmen der Franzosen uzr Verteidigung Prags. Brechen die berühmte Moldaubrücke in der Mitte ab. Langwierige und »schläfrige« Belagerung Prags. Angaben der unerschwinglichen Preise der Lebensmittel (vom Pferdefleisch angefangen) in der Stadt. Vorübergehende Stockung in den Operationen von Prag. Entsatzzug des französischen Marschalls Maillebois. Derselbe mißlingt. Maillebois zieht sich nach Eger zurück. Rückzug Belleisles mit dem Hauptteil der französischen Armee mitten im strengsten Winter (17. Dezember) von Prag nach Eger. Mit dem Kommandanten der in Prag verbliebenen Franzosen, Chevert, schließt der österreichische Befehlshaber vor Prag, Fürst Christian Lobkowitz, eine Kapitulation, 26. Dezember 1742, auf freien Abzug. Mit einem Chronogramm auf das Jahr 1742/43, das zugleich ein Wortspiel auf Lobkowitz und die Franzosen enthält, schließt Hacker sein Werk:

DVX ChrIstIanVs — eXIre IVbet ChrIstIanIssIMos.
(Dux Christianus — exire iubet Christianissimos.)

---

[1] »hostium . . . quidem, qui timebatur caeteris vehementius, fuit remotus.«
[2] »Sed Silesia prope tota, nobilior orbis Austriaci pars . . amissa.«

ANHANG.

»Appendix ad vitam reverendissimi domini Joann. Michael Füehrer et interregnum Sandhippolytense de bello Bavarico.«

(Original.)

Aus dem IX. Bande der handschriftlichen Aufzeichnungen des Sankt Pöltener Chorherrn und Pfarrers von Grafendorf Aquilin Josef Hacker 1701—1764.

Im Pfarrarchiv zu Grafendorf.

In Appendicem de bello Bavarico Praefatio.

Ut fui rerum, quae memorabiliores videbantur, conscribendum curiosius semper et diligens; ita cum bellum Bavaricum nostras terras pervasit, res terrifica et hactenus inexperta; quae sub eiusdem initium accidere, et insolentiora fuere visa, tum a me ipso comperta, cum ex certioribus aliorum relationibus excepta raptim, ac per otium adnotavi; hae adnotitiones, quod iustae mereri historiae titulum non sunt visae, sed particulae esse tantummodo et commentationes, nec ad alium referri locum commodius esse, quam ad vitae historiam Rssi D. Joannis, Michaelis Fuehrer a me prolixius pertractatam, aut interregni Sandhippolytensis, utpote sub cuius initium accidere; propterea sunt isthuc dilatae, et appendicis nomine intitulatae; — qua ratione non est, quod desperem superiori historiae lucis aliquid me allaturum, et praeteritarum rerum curiosis gratiam esse praestiturum, propterea quod in historia, quanto singulae sunt circumstantiae, diligentius adnotatae, tanto accuratior rei totius intelligentia aquiratur; et quod nihil sit tam vile, tam exiguum, tam remotum, quod non ad historiae seriem explicandam iuvare aliquantulum possit. — De origine belli istius, eiusque causis disputare supervacaneum duxi; quod a multis, et doctissimis scriptoribus sit hoc abunde et summa diligentia pertractatum, tametsi pro diversitate studiorum et utilitatis, ac securitatis diversissime. Aliter Bavari, aliter Austriaci sensere. Et haereditatis, successionis, agnationis, iustitiae, debitorum, paetorum titulis esse coeptum, fuerunt, qui defendere. Sed est, ut cum Polybio opinor; distinguendum inter principia et praetextus. Et hoc modo ex ambitione, et habendi immoderata cupiditate esse coeptum gestumque totum hoc bellum asseruerim confidenter. Semper enim bellorum praecipua et primaria causa cupiditas, quae variis deinde, speciosisque rationum, et praetextuum commentis vestiri solet, uti haereditatis, successionis promissi, debiti, aliisque eiusmodi. Bella, ut Plutarchus vere dicit, non alia res excitat, quam cupiditas; et Tacitus de Coecinna: Belli avidus proximam quamque rationem praetexit, et culpam, antequam poeniteat, ultum procedit.

Caput I.

Bavarici belli initium.

Belli Bavarici symbolum fuit mors Caroli sexti imperatoris, quae contigit 19. Octob. 1740. Hoc defuncto tota Europa contremuit. Imperium Romanum caesare destitutum. Austria, Bohemiae, Hungariae et eorundem ditionum amplissimum reg-

num principe carens. Domus Habsburgica expers successionis masculae. Foeminina prolis calculis plurimorum ab haeredidate exclusa et eiusdem tot reges, quot agnati participes sua opinione reputati. Hispanus, Gallus, Bavarus, et si superis placet etiam Portugallus et Sardinius. Patriae aerarium pecuniis exhaustum et plenum debitis. Galliae immensa ambitio. Borussiae florentissimus status. Discordes inter se electores. Italia impotens, et si valeret, non volens. Belgium venale. Oriens infidus et infidelis. Moscovia nimium distans. Omnia suspicione, formidine, desperatione plena. Hungaria sola milite, Britannia pecuniis in subsidium laborantibus Austriis venit. Classicum belli intonuit primus Fridericus secundus nomine et serie Borus: (tertius[?]) rex. Hic titulo debitorum et avito iure Silesiam esse suam et iniuste hactenus detentam evulgavit et pacis mediis cum recipere posse desperasset, simulans pacem et celeritate summa usus altero post imperatoris obitum mense armato intravit manu, ac improvisam facile redegit sub potestatem suam. Hoc tumultu excitati, exteri quoque Austriae inimici comovere arma, et quae in rem cuiusque visa communicatis consiliis et viribus disponere incepere. Aliquantisper ingeniis inter partes et calamis pro forma disceptatum. Sed desperata reconciliatione animorum, ad arma undique conclamatum. Putaverunt nostri Bavarum prae reliquis invasurum Tyrolim esse. Qua propter eius provinciae defensioni neglectis aliis invigilantes, accessus diligenter obstruere, communivere arces firmis praesidiis submissis cohortibus veteranis et obarmatis montanis in patriae defensionem provisioneque frumentariae rei. Qua re observata hostis mutavit consilium suum forte ex industria simulatum et Austriam inopinato assultu invasit. Praecessere istud bellum portenta non obscura et vulgaria; nam tota via regia et publica, quo Melicio ad S. Hippolytum pervenitur, serena nocte aliquoties ad horrorem intuentium corrubuere, et quasi confligere ac depugnare ab omnibus sunt conspecti. Atque summa adhuc rerum tranquilitate eadem via tympana saepius bellica noctu concrepare, et discurrere deorsum sursumque sunt audita. Secuta itaque est anno insequente mortem Caroli id est 1741 imo irruptio Bavarorum et Gallorum auxiliarium, totius exercitus hostilis duce Carolo Alberto Bavariae electore. Quae quomodo sit coepta aggredior enarrare.

Caput II.

Gallorum auxiliarium adventus. Passavium ab hostibus occupatum.

Magno est animo a Bavaro duce pro Austriae acquisitione bellum susceptum, magna diligentia et industria, non minoribus sumptibus administratum.

Nil praetermissum eorum, quae ad eiusdem felicem successum conferre quidquam posse existimabantur. Inter haeredes domus Habsburgicae priorem ordine, locoque propinquiorem sese arbitratus. Simulque Austriae potiundae, cuius spes fefellerat genitorem, semper flagrans desiderio nil non instituit, quod ad infalibilem haeredidatis acquisitionem et ad obtinendum inde eminentiae imperialis honorem prodesse posset. Viribus impar Austriacis et alienis auxiliis egens pro obtinendis complures Europae principes tempestive per legatos et literas imploravit. Galliae socialis in bellum perpetuo gentis, Hispaniae et Siciliarum, Borussiae et Poloniae reges, Coloniae Agripinae et Palatinatus inferioris electores; quorum ille germanus frater; reliqui facilitate et utilitate permoti istius se causae socios prae-

buere et partim pecuniis partim auxiliarium collatione vires et fiduciam auxere. Sed inter omnes nemo ad suscepti belli societatem maiori studio et alacritate adhaesit, maioraque pecuniarum, militum, armorum auxilia contulit ac pertinacius, constantiusque adhaesit, quam Ludovicus XVtus eius nominis, rex galliarum. Is quasi originali inimicitia Austriacae domus incrementi ac gloria eperpetuus hostis, et diminuendae eiusdem felicitatis cupidissimus belli occasionem promptissime suscepit; quo potissimo tamquam medio labefactari potestatis adversae vires, extolli propriae possent.

Tantus fuit ardor belli inter Gallum et Bavarum ac animorum societas, ut intelligi quidem ab omnibus potuerit facillime, utrorumque consiliis geri et impensis; sed difficultas cognosci, Bavarorum elector, an rex Galliarum fuerit eius primarius author et incensor.

Itaque a primis istius belli principiis in Gallia summa omnia diligentia provideri et disponi; expertissimos belli duces regiis conciliis interesse, nec tempori parci, neque sumptibus. Sed promptissime et ingenti copia subministrari, quae ad felicem eius exitum facere possent.

Prima Galliarum auxilia ad viginti millia peditum, equitum decem apud Ludovici castrum transiere Rhenum, illisque Bavaricas tesseras, nimirum albi flavique coloris fascias in belli sequentis indicium assumpsere. Inde auxiliarium Romani imperii copiarum titulo praetexto Rastadio, Nordlinga, Donauwerdam profecti, pars in Bavariam superiorem, cui Palatinus nomen, contendere et in Bohemiae confiniis iuxta Chamum consedere; pars Danubio vecti Ingolstadium Bavariae totius munitissimam civitatem pervenere, eamque in belli communis pignus, simulque periculorum et infortunii asylum tanquam tutissimum receptaculum a Bavaris sibi oblatum in deditionem accepere et sufficienti praesidio communiere. Secutae has sunt copias gallicas auxiliares dictas, aliae altera post mense numero millium viginti, eademque semita incedentes, eademque ratione conversantes; nec a Germanis Rheni accolis, nec a Suevis, aut Francis transitu fluminis probibiti, quia aut amicitiae obtentae obviis illudebant aut non poterant cobiberi et impediri ab imparatis; vel utilitatis ac securitatis propriae causa non impediendae existimabantur.

Ingolstadio digressis et Danubio secundo Ratisponam praetervectis, Pfatteram [1] et Schardingam perventum, ubique magna continentia et moderatio observata et pervulgatum passim: adesse non hostiles, sed sociales et auxiliares copias Bavarorum. Apud Schardingam, quae est urbs Passavio non longe distans, pro toto exercitu, qui expectabatur a praecursoribus amplissima castra sunt collocata; illic Bavarus interim miles congregatus, copiae gallicae sequentes exceptae. Arma, annona, vehicula, iumenta et reliqua in belli usum necessaria comportata. Illinc etiam primus est hostilis actus versus Passavium proximum, municipium episcopale et Austriae primum propugnaculum Danubio assidens est stratagemate inexpugnato commissus sequenti modo: Sub initium Augusti caliginosa ac intempesta nocte expediti aliquot militum Bavarorum comite Minucio stratagematis authore cum carpentis per summam quietem ad urbis portam, quae est superior, pervenere et negotiatorum adesse mercimonia mentiti, ab inprudentibus aut corruptis custodibus ingressum obtinuere; quibus ingressis et aliis, qui in insidiis fuerant, extemplo

[1]) Pfätter bei Regensburg.

subsequentibus urbs Bataviensis sine omni contradictione ab hoste in potestatem redacta: qui pari et continuo astu celeritateque usi, cum resistere vi aperta auderet praesidiariorum urbis nemo, ad Cardinalis Lambergii conclave pertigere illumque, qua promissis, qua minis, ut arcem, quae superior domus nominatur, sibi traderet coegere; cuius assensu impetrato, eadem noctis hora eandem arcem subiere et praesidio episcopali amoto, milite Bavaro communiere; ita per summam quietem et silentium unius spatio horae munitissimum castellum et tutissima Austriae porta in hostium manus venit; et diluculo subsequente cives ac municipes Passavienses sua Bavarorum potestate sese esse non sine stupore observare. Proditum fuit: cum nocte illa conclave cardinalis Bavari duces irrepsissent et eundem circumstetissent, correpta crucifixi imagine ingemuisse et de perfidia ac vi illata gravissime conquestum esse. Hoc factum proximis diebus per delegatos apud eundem cardinalem et capitulum cathedrale excusare est conatus dux Bavariae: factum esse non hostili animo, sed necessario belli iure et securitatis; finita controversia restitutum in omnia, ut fuere pridem. Sed huius facti fama per omnem Austriae orbem mox pervolavit et rem ab hoste serio agi omnibus commonstravit.

Caput III.

Hostium irruptio in Austriam superiorem.

Lencii et in aliis Austriae superioris locis, ut eiusmodi innotuisse, omnia metu panico et consternatione coepere esse plena, et disponi, quae in salutem rei residuae forent. Viennam devehi sine mora caesarea tabularia, archivium, peccunias, arma, sal, anonam, ligna et quae pretiosiora videbantur; reliqua demoliri, ne hostibus usui essent, ut salinarum fontes, ductus, armorum officinas et eiusmodi, quae perditioni aut iacturae proxima essent. Magistratus nobiliores, locupletiores, qui per negotia aut officio possent, Viennam cum suis demigrave et prospicere securitati suae domuumque et bonorum, quae desererent.

Pacis etiam per delegatos conditiones novas prioribus multo liberaliores proponi Bavaro, quae in Suevia essent Austriacae ditionis, quae in Italia, Tirolis bonam partem, imo Belgium totum, quod Austriacum nominatur. Adhiberi ad haec mediatores summae dignitatis, imperatricem Amaliam, Josephi Augusti viduam superstitem, ducis socrum, confoederatorum legatos primarios viros. Sed absque fructu. Jacta belli alea. Victoriae certa spes. Nec eo amplius rerum situ penes Bavarum fuit arbitrium pacis, sed longiori intermedio et difficiliori obtinendum, quo perveniri nequaquam posset durante prospero cursu. . . . . . .[1])

Caput XVI.

Superioris Austriae recuperatio et expulsio hostium.

Gallorum, qui superiorem Austriam repetivere, duodecim millium numerus, supremusque eorum praefectus Comes Sequirius fuit; hi in recessu Hungaros nostros poste se et a lateribus continuo lacessentes habuere, donec sub munitionibus suis, quas iuxta Onasum interim fecerunt, securius aliquantulum asylum reperere.

---

[1]) Kapitel III/IV bis einschließlich XV, in denen Hacker als Augenzeuge berichtet und die sich auf Niederösterreich beziehen, siehe im Vorstehenden in deutscher Übersetzung.

Der Verfasser.

Sed nec eo loco diutius refoveri fuit permissum, nam supervenientibus quotidie maioribus nostrorum militum copiis, primum intra aggeres suos accuratius contineri, deinde etiam intra eosdem insultari, et ex iisdem doemum exterminari, penitus inceperunt. Adventabant ex Norico mediterraneo, et Italia germanicae cohortes, quae diversis in locis illic pro praesidio conquieverant, et quamvis iniquissimo anni tempore, et impeditissimis viis per Alpes Noricas ex Carinthia, Stiria, Claudia, Viruno, Weira, Waidhofam, quae dicitur Bavarorum, colimabant. Accedebant ex Austria inferiori, Viennaque Austriacae legiones quando nullum imposterum periculum superfuit extimescendum, recuperationi superiorium partium submissae. Expeditionis tantae munus digniori nemini committi potuit, quam Khevenhüllero comiti.

Vir ille eximius communitione civitatis Viennensis, et rebus illic gestis tantam sibi acquisiverat aestimationem, et fiduciam apud Aulam, populumque Viennensem, ut cum de recuperatione perditae patriae, et de bello hosti inferendo, deque imperatore, qui exercitui nostro praeesset, consultaretur, Kevenhullerus omnium calculis ad id prae caeteris omnibus dignissimus et aptissimus iudicaretur.

Advenientibus itaque continuo aliis, novisque ex Panonia, et Illyrico peditum, equitumque turmis, et congregatis iam illis, qui fuerant ex Italia acciti, exercitus universus ad 22.000 hominum computatus. Idemque media et rigidissima hieme ad omnia opera expeditissimus fuit, ac ducis adventum concordibus animis expectavit. Coniunctione Italicorum cohortium, cum illis, quae advenerunt ex Pannonia, facta, et exercitu in expeditionem sufficienter praeparato, accurrit confestim Vienna Kevenhullerus, et triplici agmine aggredi hostem parat. Nobiliori parti praefuit ipse imperio, alteri comes Palfius praefectus; haec laevam tenuit, tertia versus Stiram se extendit, et Mercium comitem ducem habuit. Haec tamen Onasum traiecit prima et hostem ex munitionibus, quas habuerat apud Lembachium eiecit: Eodemque die reliquae duae exercitus partes non longe a Laureaco favore nebulae, et consternatione hostium usae, flumen transmisere. Equites vadum, peditatus navali ponte, et lintribus transvectus. Hostes Stiram et Laureacum eodem tempore, et sine defensione mox deseruere. Nec resistere ausi, Lencium capessivere fugam. Perenclavius, et Menzelius dexteritate sua, et velocitate rerum successui emolumenti multum attulere. Nam Gallos ubique locorum infestantes concidere, et fugavere. Laureacum, et Stira una eademque die, eademque ultima eius anni in possessionem pristinam recepta ac annonae utroqua loco non parva portio aquisita. Perenclavius eo facto cum suis inde confestim Gemundam abiit, et salinarum fontes ac officinas occupavit, praesidiaque Gallica illorum locorum intercepit; inde longius progressus primus Bavariae ditionem intravit, et cum auxiliaribus Hungarorum copiis arma nostra intra Schardingam, et Onasum circumtulit, ac contributiones ingentes exegit. Trenkius sub initium istius belli nostris utilissimus miles intra montana terrorem sparsit, et monasterium, quod nominatur Hospitale, aliaque complura minutiora loca occupavit, ac multis gallorum praesidiis cum armis, et opulentis spoliis captis inde onustus exivit. Bernius comes Welsium, quae Romanis fuit Ovilabis, cum Cremifano, et circumiacentibus locis sub potestatem redegit. Mathusiae turris, quae est apud Danubii flumen, percommode sita, et solidissimum aedificium nostros longissime est morata. Sed de praesidiis recipiendis desperans, et a nostris ad inediam redacta cum caeteris stationibus in ditionem nostram pervenit; quo facto reliquiae hostiles undequaque divexatae, et Lencium compulsae, ac tota Austria superior praeter illam unicam urbem unius

hebdomadae spatio fuit recepta. Lencium subinde a nostris cominus inclusum. Praesidiumque Gallorum ab Kevenhullero ad deditionem urbis solicitatum fuit. Sed quod valde numerosum, et ex Bohemia auxilium operiretur, non potuit persuaderi. Respondit Sequirius comes, obsidionem se, et vim maiorem experiri velle: quae de prospero armorum nostrorum successu, deque Austriae fuere laetiora, et praeclariora, cum armis, ac vexillis hostilibus, magna velocitate et laetitia ipsis anni 1742 calendis fuere Viennam missa, et afflictis hactenus rebus novum solatium, et fiduciam inspiravere.

Caput XVII.

Bellum a nostris ex Austria intra Bavariam translatum et gestum.

Lencii defensionem illo quo videbatur rerum statu haud susceptum ab hoste iri nostri exercitus duces sunt indubie abitrati, urbemque a nostris rursum difficillimo anni tempore iri oppugnatam, hoc nullatenus existimare potuerunt Galli. Verum utrosque fefellit opinio nimium firmiter praeconcepta. Nam galli praesidiorum quantitate, ducumque suorum peritia freti, ad haec neccessariarum rerum affluentia animati ac suorum auxilium expectantes commodissimo loco subsistere. Nostri vero rebus compluribus ac necessariis destituti, iniquissimis locis, altissima nive, sub dio, aut lubricis casis, idem facere sunt necessitate tamdiu coacti, donec necessariis advectis oppugnationem urbis tentare potuere. Sed ne equitatus non necessarius, et peditatus superflui pars otiosa, ac onerosa nostris foret, diversis interim minoribus agminibus irruptiones intra ditionem hostis sunt susceptae. Rieda oppidum magnum et Pranisia, ubi magna hostilis commeatus copia servabatur, facili negotio cessere nostris. Mox Scherdinga opulenta Bavariae urbs, et satis communita trans Oenum sita adventu nostrorum inopinato perterrita aperuit Perenclavio portas; quam forti praesidio communivit et Vilzhofam non procul inde distantem simili modo in ditionem recepit.

Tota isto facto, qua late patet, Bavaria panico terrore fuit correpta. Monachium, aliaeque remotiores civitates, lamentatione, trepidatione, laboribus, fugis opulentiorum plena. Electoris insignia ducalia et pretiosiora quaeque Augustam Vindelicorum deportata. Ducalis Bavariae soboles Eichstadium emigravit; deiiciebantur pontes, quae super Oenum, Isaram, et minora alia fuere flumina. Armabatur vulgus, et omnia in auxilium Bavariae ordinabantur. Submittebatur cum valido auxilio ex Bohemia Töringus comes. Sed frustra cuncta. Colonis propriae res fuere chariores, quam communis salus; et minis nostrorum territi suis tuguriis potius, quam communitioni castrorum prospectum descivere. Advenit Passavii Toringus et aliquibus illinc copiis armisque auctus, Schardingam magno silentio adit, eam putans imparatam opprimere subito posse. Sed consilio hostis nostris cognito, locoque validioribus praesidiis communito, dum advenit maius quam putaverat obstaculum reperit; et assultu frustra tentato non sine suorum iactura discedere iterum est compulsus. Abiens inde in maius, quam evaserat periculum est prolapsus; nam Menzelius Vilzhovio advolans et Perenclavius Scherdinga tergum premens, magnam Toringanae manus partem cecidere, magnam cepere, et argento omni ac suppelectili exuere, ac sic coarctavere, ut fortunae fuerit magnae cum aliquibus residuis incolumem ipsum ducem evasisse. Argentea Toringi vasa, et peccuniae magnum pondus Husaris in opimam praedam cessit; tormenta aliquot victricibus manipulis in usum et victoriae indicium data. Vexilla decem, et quin-

quaginta timpana cum aliis spoliis bene multis Viennam primum, deinde in Hungariam transmissa, ut ex praedae magnitudine ex Bavaris accepta ad militiae labores Hungari fortius allicerentur. Töringus comes cum suorum reliquiis, quas ruinae subduxit, Monachium properavit.

Caput XVIII.

Lincii defensio a praesidiariis Gallis in urbe occlusis.

Lencii vero, ut superius commemoravi, Gallorum, et Bavarorum reliquiae, quae aliis ex locis fuerant expugnatae, et intra urbis istius tamquam communis suorum receptaculi muros convolaverant, subsistere citra periculum posse, existimaverunt, et rem longius producere, rebus cunctis in propugnationem urbis et sustentationem vitae provisi, duceque expertissimo Sequirio comite freti.

Est Lencium pervetustum et celeberrimum emporium Austriae superioris. Urbs murorum ambitu exigua, sed adiectis suburbiis spatiosa, frequens, commoda, ad ripam Danubii sita et mercatui peroportuna; gaudet scholis, et gymnasio, diversis abundat virorum, et foeminarum religiosarum ascoeteriis, ac praetoria cum primis statione, comitiorumque usu, et privilegiis, quae illic, quando opus est, solent celebrari; aedificiis elegantibus ac superbis floret; uno latere, ut dictum, adluitur Danubio, et ponte ligneo super eundem cum continente adversa conexionem habet, latere altero suburbiis peramplis circumdata excurrit in planitiem; ac regia arce contiguo colli imposita in theatri elegantissimi similitudinem terminatur.

In hac urbe, quando Bavariae dux cum suis primum advenit, per quatuordecim ferme dierum spatium est commoratus et provinciae dominatu per vim sibi iamiam arrogato conventum, sive comitia ordinum celebravit ac Archiducis Austriae titulum usurpavit; et quod imbecilliores Praelatorum, ac nobilium nostrorum, rebusque Patriae diffidentes non pauci illic comparuissent, his rebus elatus secundis et prosperis, ac de belli exitu ex eiusdem initio summens argumentum, urbi Lencensi accidere adversi quidquam posse nequaquam est ominatus, sed spei plenus divertit, et cum exercitu suo est eandem depastus.

In reditu itaque, cum Stira, Laureaco ac reliquis nobilioribus locis hostiles copiae a nostris essent undique exactae et exturbatae, eae cunctae sese unanimes Lencium recepere; et quod de anona, lignis, ac rebus caeteris ad defensionem requisitis maximam fecissent provisionem, saltem per hiemem trahere bellum constituere; qua intentione erectis tam intra, quam extra urbem novis aggeribus vallo, fossis, operibus, et contra repentinos assultus crebris cuniculis excavatis, et pulvere pyreo oppletis, dies noctesque summa diligentia distraxere. Plateas, angiportus, compita palis, longuriis, loricis diversimodo disterminavere: ad ferendas suppetias domus perfodere, portas et latiores aditus obstruxere; et quod pulveris pyrii, tormentorum, omnisque generis armorum copiam haberent maximam, suppetias etiam ex Bohemia, et Bavaria propediem praestolarentur, novam semper fiduciam animis conceperunt. Accedebat ab oppidanis non raro hostilibus copiis hospitia libentius fuisse comodata; humaniores, liberaliores, moderatiores esse nostris militibus passim divulgabatur; praesertim Hungaris, Sclavonicis, Illyricis hominibus, qui pleraque hospitia furtis, rapinis, depraedationibus foedavere, nullibique sine patrum familias, aut praediorum dispendio inhabitavere rumor increbuerat.

Caput XIX.

Lencensis oppugnationis difficultas, et aggredientium tolerantia.

Succenturiabat non parum fiduciae hostili, quod Galli et Bavari copiis suis ac viribus confiderent, et praeferoces essent. Peditum praesidiariorum intra civitatem fuere ultra decem, equitum supra duo millia, quem numerum pro spacii locique exigentia scierant abundare et in longiorem urbis defensionem facile sufficere posse. Nostros econtra obsidionis iustae laboribus nequaquam pares esse et sufficientes, nec tormentis maioribus ac rebus coeteris, quae ad urbis tantae oppugnationem forent necessariae, instructos. Vienna oportebat advehi cuncta; longissima via, eaque terrestri, nam Danubius congelatus; brevissima diei luce, impeditissimis nuper ab ipso hoste itineribus. Erat insuper maior exercitus nostri pars equitatus, idemque levis, Hungarorum, qui oppugnationis labores non instructi, nec idonei; et quod nostris opus esset veterano milite parce, ac moderate uti, et in ulterioris belli casus reservare. Accedebat perimportune, quod mediocris, ac parcus nostrae militiae commeatus praesens; lignationis difficultas, et inopia magna, nulla rerum provisio in futurum, aut tempus longius; belli facies in dies nova, quis enim tanti belli tam repentinam mutationem, tam miram fortunam potuisset expectare!

Iniquissimo anni tempore nempe Calendis Januariis expeditio mira audacia incepta, media hieme, eaqua praeter consuetudinem asperrima, altissimis nivibus regione quaquaversum contecta, Danubii alveo glacie usquequaque constricto, et contabulato, et quod insperata expeditione nec praevisa a stativis suis milites absque impedimentis summa celeritate accersiti, complures cohortes necessariis suis, tentoriis, papilionibus, indigerent, nec de pellibus, aut penulis ad perferendum facilius frigus, et aëris hiemalis intemperiem, providere sibi potuissent.

Quibus tamen praememoratis aliisque non recensitis gravissimis difficultatibus moveri nostri nequaquam potuere, ab obsidendae urbis sententia, ut desisterent. Sed qua praemiis, qua policitationibus, ac subsidiis opportunis animati, ac desiderio potiundae urbis flagrantes sic induravere, ut de die in diem in perferendis incommoditatibus, et frigore tolerantiores viderentur; quare inpraetermisso labore obsidionis commeatu quotidiano, et rebus vendibilibus oppidanos continuo arctius intercludere; erumpentes fortiter, et vigilantes intra muros reprimere, accessus omnes viasque obstruere, cohortibus, vigiliis, excubiis, stationibus, per circumiacentes pagos et villas dispositis, quaquaversum circumsidere; continuis vigiliis, interdiu noctuque observare. Deinde vicinioribus praediis, ac pomeriis per vim occupatis, hostes intra urbis moenia concludere; quibus in laboribus Hungari patientissimi, nostros quin longe anteierint, pernegari aut disputari nequaquam debet. Quod enim duriori, et agrestiori vitae a pueritia assueti, calorem et frigus, hiemem et aestatem aperto passim pectore excipere solent, cibisque longe vilioribus, victitare, quam nostri, hoc belli cursu, quae laboris et patientiae, fortitudinisque exempla nostris suppeditaverint, explicari difficile potest.

Caput XX.

Lencii obsidio, et expugnatio, Gallorumque discessus ex Austria.

Continuante hac animorum obstinatione, et contentione inter Gallos, nostrosque, dum illi nec dedere urbem possunt persuaderi, nec nostri ab obsidione desistere volunt, libertas rerum et patriae amor, et tempus nostros prae extraneis iuvit.

De necessariis ac comeatu ex omnibus Austriae finibus exercitui nostro liberaliter providetur. Apparatus bellicus, tormenta maiora, Vienna ingenti labore advehuntur. Deditione urbis ab Kevenhullero aliquoties pertentata. Sed ab arrogantibus Gallis recusata ad seriam oppugnationem, et assultum Lencii omnia praeparantur. Quod ubi praesensere Galli, per eruptionem nocturnam Passavium versus altero Danubii litore discedere sunt conati, sed a nostris mox repressi. Dies deinde 20ma Januarii aggressione urbis fuit destinata et declivitas illa, qua est Capucinorum coenobium, et vineta urbi proxima in incursionis spatium designata. Loricis ac tabulatis, scalisque et caeteris rebus comparatis et gregariis ad sua opera destinatis, atque ordinatis cum exercitus noster iamiam totus Lencii praestolaretur, et omnis Austria laetum victoriae nuncium communibus votis expectaret, pridie eius diei, qui expeditioni fuerat destinatus, Lencii apud exercitum supervenit Franciscus Stephanus quondam Lotharingiae dux, maritus Augustissimae, cum Carolo germano fratre; huius praesentia ab illius diei victoria, et fructu impeditus fuit exercitus noster nam superatis iamiam magna fortitudine et periculo hostili aggere atque vallo et nostris tribus in locis simul imsilientibus, cum in eo essent, ut urbem irumperent et expugnarent, ab Gallis, ut fert eorum consuetudo, extrema metuentibus, urbis deditio est duci Lotharingo oblata, quam sub iisdem prope conditionibus accepit, quas victi proposuerant; nimirum, ut obsidibus interim datis de peccuniae summa persolvenda, ac promissione intra anni spatium contra Austriam non depugnandi, servato honore militari exercitum hostilem totum cum omnibus impedimentis, et re tormentaria Lencio deducerent, et versus Rhenum directo itinere commigrarent. Kevenhüllerus et praefecti nostrorum aegre pertulere hanc clementiam Lotharingi. Sed alia sunt consilia principum, alia ministrorum et melior, ut ait **Tacitus**, servatus civis, quam occisus hostis. Lotharingi festivo applausu Lencium eadem post redditionem die subingressi, Viennam postridie discessere. Galli promissis suis non stetere; nam a nostris non longe post id tempus fuit observatum gallorum bene multos tum gregarios, tum praefectos intra Bavariam constitisse, et eodem anno contra Austriam stipendia meruisse. Apud germanos milites et veteranos ea clementia Lotharingo non multum laudis promeruit et gratiarum, quamvis id in urbis et incolarum favorem adseveraret se egisse; alii tamen, iique non minus oculati observavere id fecisse propterea, ut aucuparetur favorem Galliarum regis per indulgentiam ergo suos. Gallos fuisse in nostris manibus, absque spe et auxilio; duriores oportuisse leges victis dare; ita facturos fuisse Gallos, si ipsis similia obtigisset.

Caput XXI.

Passavium ab Austriacis receptum, et Monachium occupatum.

Lencio in potestatem pristinam redacto et superiori Austria eadem adhuc hieme rigidissima ab hostibus universim repurgata eodem victoriae cursu Passaviense municipium, et eiusdem castrum munitissimum, quod nominant superiorem domum, sine ulla defensione a nostris est in deditionem recepta ac firmo praesidio communitum. Galli, qui exiere, sub conditione intra spatium anni contra nostros non militandi, cum suis rebus Ingolstadium commigrare sunt permissi; ubi Platinus Passaviensis castri gubernator, propter deditionem factam condemnatus et cum dedecore militari honore exauctoratus fuit. Bavariam dein nostri toto belli apparatu

ingredi et infestis petere armis incoepere; paucisque diebus, tam quae fuere viciniores civitates, uti Brunodunum, Wasserburgum, aliasque, quam remotiores Landishutum, Bedacum, castellum validum aliasque urbes, sola Straubinga excepta, quod veteribus Serviodurum, et Augusta Acilia fuit, sub potestatem Austriae redegere. — Deringus comes, qui Schärdingae e manibus Hungarorum fortuito fuerat elapsus, subsistere cum suis nulibi est ausus, sed itineribus aliquot praevertens nostros continua in fuga suos circumduxit.

Monachium Metropolis totius Bavariae, magna et elegantissima urbs Februarii 14ta, anni 1742, in ditionem Austriae venit; hanc ut occuparet urbem Menzelio fortuna flavit; qui Praetoris interim ornatus dignitate ab Augustissima fuit ob insignia eo bello opera, et qui primo semper agmine exercitum reliquum est praegressus. Civitati immunitas pristina cum privilegiis, civibus libertas, incolis, quae ante fuere sua, sunt permissa. Ducalis aula, Leunculorum Bavarorum sedes, ab militibus nostris fuit inhabitata, sed nullatenus laesa, uti etiam praetoria, et aedificia Electoris viciniora, Nymfenburgum, Schleisheimium, amoenissima toto orbi diversoria, laetissima viridaria, elegantissimae aedes. Sed multo aere harum rerum immunitas stetit. Centum florenorum millia Monachium solum pro contributionis summa solvit, absque annona, coeterisque sumptibus in alimenta et hospitia Austriacorum, quae forte alterum tantum constitere. Illo belli fortunatissimo successu Hungarici auxiliares Rascii, Schlavi, Croatae, qui exercitum perpetuo procucurrere immensos divitias sunt lucrati; nam propter ordinarias annonae contributiones gravissimas et stipendia quotidiana hybernaque, ingentia et ultra, quam explicari potest pretiosa auro, argentoque spolia per totam Bavariam colegerunt, secum in patriam detulerunt. Innotuit propria Hungarorum confessione bello illo ex Bavaria ac Palatinatu in Hungariam immensas divitias pervenisse. Subiere Bavariam multi laceris vestimentis, pedestres sine sarcinis, aut exiguis provisi; rediere equestres cum carpentis, plaustris, splendido amictu, opulenti, praedivites multis impedimentis onustati. Exhibuere gregarii plenas aureis, argenteisque numis bursas, pretiosa vasa, horologia aurea, uniones, ebur, permulta rariora, specioraque impedimenta; qui frugaliores et prudentiores, istiusmodi praedas in patriam secum asportavere; qui helluones, decoctoresque in reditu intra Austriam multa pretiosissima vili pretio divendidere. Tali modo mira fortunae vicissitudine, quae nuper ab hostibus afflicta, et conculcata fuerat Austria, paulo post iterum liberata, et quae nullum a bello praesenserat periculum Bavaria, in manus nostras inopinato venit. Sed pertractatis Austriae Bavariaeque rebus, ad illa quoque, quae in Bohemia interim contigere, strictim commemoranda lubet progredi.

Caput XXII.

Bohemia ab hostibus distracta, et Praga occupata.

In Bohemia ac Silesia, tempestate eadem non aeque, atque in Bavaria res Austriae secundo flumine et ad vota fluxere. Borussiae rex Fridericus Austriacae gloriae invidissimus post superatum anno praeterito Glogavium maiorem munitissimum propugnaculum, post Wratislaviam liberam et amplissimam civitatem ad deditionem compulsam, Nissaque et Glazensi castro utrisque securissimis locis occupatis continuo victoriarum cursu per Silesiam nostram, et Bohemiam arma longe lateque circumtulit et nostros occurentes aut submovit, aut cecidit. — Bavariae dux, ut fuit superius

commemoratum post Danubium transmissum apud Mathusiam Bohemiam contendit suorum exercitu duplici agmine per bivium incedente, quippe Bavaricae cohortes Crembsio adventabant, ubi hactenus conquieverant, Gallicae copiae Mathusa, Pudovissam pervenere, indeque coniunctim cum suppetiis, Gallicis et Bavaricis ex Palatinatu accedentibus Bohemiam subintroere. Cuius regni securitati non magis ac Austriae prospectum proenoscebatur. Urbes itaque omnes per decursum, et castella per deditionem magistratuum accepit; dein Saxonicis et Borussicis auxiliis secundum conventionem praecedentem accedentibus exercitu supra modum aucto, Pragam propius accessit et urbem amplissimam circumdare coepit. Saxones cum Borussis trans Moldavam castra habuere. Galli cum Bavaris e continenti arcem cum civitate minori circumvalavere. Immensa fuit annonae copia in civitatem in belli usum a nostris convecta. Sed vix duo praesidiariorum millia intra muros. Etquid tantillum vastissimae civitati? Cives, studiosique in armis haud exercitati modicum profuere. Hebraeorum semper sublesta fides cognita cunctis. Praesidia contra hostes in auxilium urbis missa tardius advenere; cuius tarditatis culpa Lotharingo duci fuit imputata, qui hostes, ut proditum fuit, uno alterove itinere praevertere, et iisdem Pragae prior potuisset advenire; hoc hostibus emolumento fuit; qui incomodo anni tempore obsidioni urbis immorari non volentes, repentino agressu eam expugnare tentavere; quodque eisdem ex sententia cessit; nam sub 26. novembris intercidentis anni tribus simul locis amplissimam urbem maximo impetu assilientes uno eorundem liberam a defensoribus viam reperere, et usque ad intestina pervenere; quo comperto praesidiorum reliqua manus arma posuit, et Praga statim tota in potestatem hostium venit.

Elector Bavariae postridie victor acclamatus, et magna pompa ingressus arcem regiam Bohemiae regis nomen et imperium usurpavit. Immunitas oppidanis stipulata, depopulatio impedita. Sed 500.000 summa florenorum pro gratia persoluta. Aliquot diebus post id factum regni ordines ad praestandum sacramentum Bavarus convocavit. Ministris aliquot dimissis ab officiis, alios ordinavit, et praesidiis fortissimis in urbe reservatis providit securitati suae. De hybernis inter Gallos et Bavaros sic est conventum, ut exercitus maior pars in illis locis, quae fuerant, Austriacae ditionis hybernaret. Hoc propterea fuerunt, ut usui sibi essent, incommodo nostris; namque per Bohemiae occiduae circulos tali modo, talique inter se spatio disposuerunt, ut continuo quasi ordine inter se cohaererent. Novus Bohemia rex cum suis Bavaris et Gallorum primariis viris in Pragensi regia hiemem illam, et anni reliquum inter belli pacisque delicias exegit. Sub initium anni 1742 abiit Francofurtum Diademate romani imperii titulum Bohemiae regis collustraturus; ubi eiusdem anni 10. Januarii advenit; et quod petierat ab coactis promissis et metu electoribus impetravit. Bohemiae insignia ante adventum hostium fuere Posonium deportata. Exercitus Austriacus post Pragam ab hostibus expugnatam inter Austriae, et Bohemiae confinia resedit, eiusque imperium Carolus Lotharingus ab Augustissima accepit, qui Pudovissum communivit illinque imminente vere contra hostes mature movit et Pissekium occupavit.

Caput XXIII.

Hostium confoederatorum consilia in Austriae ruinam.

De hoc praecipue inter foederatos convenit principes Austriae inimicos, nimirum Christianissimum Galliarum regem, Borussum, Bavarum Electorem, Saxo-

nemque, ut, cum praeterito anno pessumdari Austria et sub potestatem eorundem redigi nequivit, nec Viennae obsidio diu praemeditata fieri, eo maiori imposterum fervore et communibus viribus ineunte iam altero belli anno executioni mandaretur. Eum itaque in finem legiones Saxonicas cum Bavaricis praesidio esse Pragensi urbi, et eiusdem conservationi invigilare. Gallicas partim Palatinatum, partim Bavariam versus, prouti belli ratio et eventus flagitabant, properare, partim etiam in propioribus Bohemiae circulis pedem figere, contributiones cogere et annonam comportare. Borussi Moraviam subintroiere, et longe lateque sunt depasti; progressi etiam ultra Austriae terminos et interiora degustantes terrorem hostilem undique circumtulere, ea intentione, ut Austriacae copiae retinerentur, nec foederatis eminus grassantibus occurere haberent potestatem. Horum singula, uti compromissa, fuere etiam accuratissime observata. Borussi Olomutium obtinuere. Brunnam munitissimum propugnaculum praeteriere. Znoimam, Rözium pervasere et usque ad tertium a Vienna milliare pertigere, urbemque repentino, ac panico metu complevere. Galli vero nec hieme torpentes Egram validissimam arcem, quae a Palatinatu, Saxonia, et Franconia Bohemiam secernit, obsedere, et sub potestatem redegere, ut sinistro casu receptaculum fugientibus esset; aliis etiam ac novis subsidiis interim aucti Budovissum versus se explicavere et nostros pepulere continua fortuna insolentiores. Quibus rebus, et periculis imminentibus non minimae prudentiae opus fuit tot undique hostibus et adversariis paribus obstaculis obviare, et eorundem consilia impedire, praesertim, cum in tot partes exercitus Austriaci copiae essent dispertiendae, ne quo loco minus custodito detrimentum reciperetur et summa rei periclitaretur. Maximum tum Austriacis rebus incommodum attulit, quod Carolus dux Lotharingus, Francisci frater, qui post eiusdem dicessum exercitus nostri susceperat supremum imperium, Borussis apud Zaslavium incautius insecutus et ad proelium lacessens, Maÿ septima die victus et graviter caesus fuerat; qua pernicie magna illustrium militum pars, cum vexillis multis, tormentis et rebus necessariis interiit, et residuorum animus, ex continua infortuna fuit gravissime perculsus; illo conflictu fertur Gallos, qui non procul ab eo loco distabant, et ab Borussis ab initio periclitantibus fuerunt in auxilium vocati, non sucursisse; quapropter finito proelio, et victoria cruenta impetrata Borussum ab Gallis statim dissensisse, nec illis rursus auxilium attulisse cum a nostris non longe post id tempus caederentur, et ab Borussis iuvari facile potuissent; fecisse etiam cum Augustissima nostra pacem insciis Gallis, quamquam Bellilius legatus Franciae in Borussi castris substitisset et cum rege familiarissime fuisset conversatus.

Zaslaviensi pace inter Borussos, et Austriacos facta, hostium numerus diminutus et illorum quidem, qui timebatur caeteris vehementius, fuit remotus. Sed Silesia prope tota, nobilior orbis Austriaci pars cum Glacensi comitatu, et Nissa amissa, et hosti in praemium cessa; quo facto exercituque nostro paulisper recreato et recollecto indies magis ac magis Galli premi coepere, et coarctari. Pisekium et Pilsa urbes cum Gallorum strage non modica in manus nostras devenere; quibus locis depulsi Galli, et quod ab Borussis divulsis nil imposterum auxilii sperandum sibi videretur, Pragam sese recipere undequaque a nostris sunt compulsi; et subolentes malum equitatus magnam partem cum impedimentis in Franconiam dimisere; proditum fuit, ultra 2000 carpentorum ea tempestate Egram, ac Norinbergam discesisse, et supremos Gallorum duces Bellilium et Broglionem per delegatos aliquoties flagitasse discessum suorum liberum ex Bohemia; ac eorundem primum cum

Königseggio nostrorum praefecto summo idcirco convenisse. Sed non obtinuisse, quod petierat. Nisi sub conditione deditionis, quod dedecus abominati illi, et interire malle adserentes, Pragam cum toto exercitu subiere, et de securitate sua suorumque, quantum poterant, providere.

Caput XXIV.

Pragae obsidio, Gallorum discessus ex Bohemia. Historiae finis.

Potuisset infelici illo Gallorum statu, et fortuna sat adversa finiri facile a nobis bellum cum commodo nostro ingenti et ruina eorum totali, si celeritas, et experientia rerum ducibus nostris adfuisset, sicut adfuit Gallis. Sed Kevenhullerus absens, et intra Bavariam occupatus, Königseggius civis, non miles, Franciscus Lotharingus domesticis negotiis vacans, Carolus frater praefervidus quidem miles et non ignarus sed tyro contra veteranos, eosqne expertissimos Galliae duces stetit, eisque temporis spatium tantum deliberando dedit, ut providere sibi suisque abunde potuerint, et praeparare, quae sibi auxilio forent. Illi itaque, ut periculum prae se videre, industria inexplicabili administravere, quae ad defensionem Pragae civitatum facere videbantur. Munimentis veteribus addicere nova, aggeres aggeribus addicere; fossas fossis circumduxere, et palis, longuriis, loricis, supra quam dici potest communiere. Pons lapideus supra Moldavam, ex pulcherimis Germaniae unus circa medium dissectus. Oppidani, studiosique, ad munitiones perficiendas et ad propugnationem compulsi. Civium arma omnia intra ecclesiam unam compacta, et cominatum, mox esse concremando, si seditionis indicium minimum proderetur. Conventiones civium nocturnae sub capitali poena interdicta contributiones omnium rerum vescibilium severissime exactae.

Cumque ad obsidionem amplissimae urbis tantisque praesidiis communitae maiores balistae, cum necessariis longissimo et difficillimo itinere ex Austriae oporteret advehi, in quartam usque septimanam nostri circa urbem sic sunt oscitati, et cunctati, et equitatum hostilem, qui in suburbiis pabulabatur, nec intra muros compingere, et propellere. Et postquam apparatus obsidionalis immenso labore advenit et 28. Julii civitas obsideri et verberari coepit, ob imperitiam nostrorum et somnolentiam, hostisque solertiam intervallo integrorum trium mensium, immensisque laboribus. et periculis exantlatis, nostrorumque iactura multorum millium nec passus unius pedis spatium est acquisitum. Nam Galli obsessi Bellilio, et Broglione peritissimis et strenuissimis ducibus crebris excursionibus iisque vigorosissimis obsidentium tormenta, opera, apparatum sic pessumdedere, ac attrivere, ut etiamsi de auxiliis obtinendis spem modicam habuissent, tamen etiam de urbis expugnatione nostris prorsus nihil videretur esse cogitandum. Succreverat durante obsidione illa longa fames acerbissima, ex penuria rerum omnium comestibilium; caedebantur in hominum victum oppidanorum primo, deinde etiam hostium equi, et fertur equilis carnis libram floreno medio, tantundem unum ovum, et vitulum imperialibus centum, octingentis vero florenis divenditum bovem pascualem esse. Et sub obsidionis finem commemoratur ovum, equum, et scopam eodem pretio veniisse; quae si sunt veritate nixa, acerbitatem famis, eiusque magnitudinem testari valent. Sed ab obsessis haec omnia patientia magna et constantia tolerabantur. Donec adventantibus tandem Gallicis et Coloniensibus auxiliis obsidio urbis circa

Octobris medietatem debuit solvi; et istorum in occursum cum maiori exercitus parte ab Praga elongari.

Suppetiae Gallicae ad quadraginta millia fuere computatae. Malleboius ex Colonia, Palatinatu inferiore, et Franconia Furtam, expedito et celeberrimo itinere est ingressus; et Octobris medium non procul abfuit, cum res obsessorum in suprema tegula fuisse prodebantur. Digressa itaque exercitus nostri maiori parte Galli ex urbe egressi se de novo recreavere; et viciniam totam depopulati, quae repererunt, secum summa diligentia intra urbem congessere, propterea, quod hungaricae stationes, quae Pragam interim longius circumsederant, obsessorum impetum haud potuissent superare, et eorundem non modica manus in Bavariam fuerit avocata, alii domum prorsus commigrassent. Nam Bavari, ubi nostrum exercitum obsidione Pragae occupatam adverterunt, ista occassione opportune usi et praesidiorum nostrorum infirmitatem contemnentes, Bavaria tota, quae Ducalis nominatur, nostros pepulere, et usque Scherdingam deicere, tanto animosiores, ut solet, ipsi, quanto imbeciliores nostri videbantur.

Maileboius adductis auxiliis Egrum usque venit, a nostris in itinere crebrius divexatus, et distractus. Speraverat suos cum Pragensibus, qui exierant, et semitas pertentabant, coniungi posse. Sed a nostris impeditus et spe frustratus per Franconiam Ratisponam versus colimavit. Pragenses modica excursione exhilarati intra pristina hospitia remeare sunt compulsi. Sed ne secundo, et arctius obsiderentur, de discessu serio cogitavere; nam duce Broglione eorundem aliqua pars per Saxoniam sibi semitam patefecit, et Rhenum versus emigravit. Altera Gallorum manus usque ad 17. Decembris Pragae commorata summo frigore inopinato ex urbe egressa per avia et devia fugam arripuit Egram versus et nostras stationes praevenit; quos quidem Hungari insecuti in itinere vehementer afflixere. Nec Chevreius dux in urbe post aliorum fugam relictus sese dedidit, sed ab Lobcowizio liberum cum suis discessum impetravit. Sic Praga 26. Decemb. anni 1742 suis ab hospitibus derelicta; sed pro hospitia male remunerata in pristinam potestatem venit. Civibus oblivio peractorum, civitati immunitas pristina fuit concessa. Galli demonstravere isto facto, etiam in ipsa Germania, quamdiu suppeteret victus, invictos a Germanis esse. Lobcobizius princeps, qui Pragam recepit ab Gallis vacuam, Christiani nomine in Baptismo compellatus ob tantam rei memoriam elogium chronosticum promeruit, quod indicat anni 1742 cursum:

DUX ChrIstIanUs eXIre JUbet ChrIstIanIssIMos.

DIE

AUFHEBUNG DER KARTAUSE MAUERBACH.

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DER JOSEFINISCHEN KLOSTERAUFHEBUNG.

VON

DR. W. BOGUTH.

Von den unter Josef II. aufgehobenen Klöstern Niederösterreichs[1]) erweckt besonders die Kartause Mauerbach historisches Interesse, weil die Zustände in diesem Kloster, wenn auch nicht die Ursache, so doch die unmittelbare Veranlassung des Klosterpatentes vom 12. Jänner 1782 waren. Gelegentlich einer Arbeit für die niederösterreichische Topographie lernte ich das diesbezügliche Aktenmaterial im k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv und im Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht kennen und hielt es einer Veröffentlichung für wert.

Zu Beginn des Jahres 1781[2]) entwichen aus Mauerbach zwei Mönche, P. Marianus Herzog und P. Athanasius Stiepach, von denen der erstere schon durch längere Zeit der Führer der Opposition im Klosterkonvente war. Die beiden Flüchtlinge wandten sich nach Wien und richteten am 6. März[3]) eine Bittschrift an den Kaiser, in der sie darum baten, es möge ihnen gestattet werden, einige Zeit frei und ungehindert in Wien zu bleiben, um ihre Beschwerden gegen den Prälaten von Mauerbach ausarbeiten zu können. Der Kaiser gewährte ihre Bitte und schickte sie mit einem eigenhändigen Schreiben vom 9. März[4]) zum Hofkanzler Grafen Blümegen, damit »er ihre Klagen und Beschwerden ordentlich anhören und aufnehmen lasse«. Die beiden unzufriedenen Mönche machten von der ihnen gegebenen Erlaubnis ausgiebigen Gebrauch und arbeiteten eine umfangreiche Anklageschrift aus, die die heftigsten Angriffe gegen den Prälaten Franz Xaver Bertram enthielt und überhaupt die Zustände in der Kartause in den schwärzesten Farben schilderte. Daraufhin ordnete der Kaiser auf Vorschlag der Hofkanzlei die

---

[1]) Nach den Akten des k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchives und des Archives des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

[2]) Nicht im August, wie bei Wiedemann: Geschichte der Kartause Mauerbach. Berichte und Mitteilungen des Wiener Altertums-Vereines, Bd. XIII, 1873, S. 122.

[3]) Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht, Faszikel Mauerbach.

[4]) Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht a. a. O.

Einsetzung einer Untersuchungskommission an, die aus zwei Räten der niederösterreichischen Regierung und einem vom fürstbischöflichen Ordinariat zu bestellenden geistlichen Kommissär zu bestehen habe. diese sollte die Sache »ohne mindester Partheylichkeit«[1]) untersuchen und darüber Bericht erstatten. Die beiden entflohenen Kartäuser wurden bis zur endgültigen Erledigung ihrer Beschwerden dem Erzbischof von Wien zur Unterbringung in einem Wiener Kloster übergeben, und zwar wurde der eine, P. Marian, bei den Karmelitern in der Leopoldstadt, der andere, P. Athanasius, bei den Karmelitern auf der Laimgrube vorläufig interniert. Die Untersuchungskommission bestand aus den beiden Regierungsräten Philipp von Hacker und Josef Frördevo und dem Domherrn und Konsistorialrat Freiherrn von Waldstätten als geistlichem Kommissär. Die Untersuchung wurde teils in Mauerbach, teils in Wien geführt und über ihr Ergebnis von der Kommission zunächst an die niederösterreichische Regierung berichtet. Die Regierung leitete den Bericht zugleich mit ihrem Gutachten an die Hofkanzlei und diese erstattete dem Kaiser am 10. November 1781 über die ganze Angelegenheit ihren Vortrag. Der umfangreiche Vortrag der Hofkanzlei,[2]) der den Bericht der Kommissäre und das Gutachten der Regierung inhaltlich zusammenfaßt, liegt den folgenden Ausführungen zu grunde.

Die Kommission hatte die gegen die Kartause und den Prälaten erhobenen Anklagen in folgende Gruppen geteilt: 1. die »Vergehungen« des Prälaten wider die allerhöchsten Verordnungen. 2. »Vergehungen ebendesselben« wider die Pflichten seines geistlichen Hirtenamtes, 3. der große Schuldenstand des Stiftes, 4. die »ungereimte Verfassung« des Stiftes, 5. die in demselben obwaltenden Mißbräuche, 6. die persönlichen Beschwerden der beiden Kartäuser und 7. die Vorschläge »der zu der Konventualen Seelenheil sowohl. als zu Beförderung ihrer geistlichen Wohlfahrt dienlichen Mittel«. Bezüglich des ersten Punktes war dem Prälaten zur Last gelegt worden, daß er die kaiserlichen Verordnungen in Klostersachen dem Konvent entweder gar nicht oder nur verstümmelt mitgeteilt habe und daß diese landesfürstlichen Verordnungen von ihm vielfach nicht befolgt worden seien. Die Kommission fand diese Anklage in einem Punkte bestätigt, sie stellte nämlich fest, daß in

[1]) Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht a. a. O.

[2]) Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

Mauerbach noch drei Klosterarreste vorhanden seien, darunter eine kleine finstere Kammer mit einem Stock zum Anschmieden des Arrestanten. In dieser finsteren Kammer sei vor acht oder neun Jahren P. Johannes von Lewenegg auf schriftlichen Befehl des Erzbischofs von Wien wegen Schuldenmachens und verweigerter Beicht ungefähr hundert Tage eingesperrt und anfangs sogar angeschmiedet gewesen. Auch sei dieser Kerker seinerzeit dem zur Untersuchung der Klosterkerker abgesandten Konsistorialkommissär nicht gezeigt worden. Die Regierung erblickte in dem Vorhandensein dieser Kerker eine Verletzung der kaiserlichen Verordnung vom 31. August 1771, die anordnete, daß der Locus correctionis und detentionis in einem Kloster keinem Kerker ähnlich sein dürfe; auch sei der erwähnte P. Lewenegg erst nach dieser kaiserlichen Verordnung eingekerkert worden. Zur Entschuldigung des Prälaten könne nur angeführt werden, daß die Arrestierung auf Befehl des Erzbischofs erfolgt sei und seither die Kerker nicht mehr benützt wurden. Die Regierung beantragte, dem Prälaten wegen dieser Verletzung des Gehorsams gegenüber dem Landesfürsten in Ungnaden einen Verweis zu erteilen und ihm die Abschaffung der Kerker unter Androhung der Absetzung aufzutragen. Nur einer der Räte (von Mayenburg) ist der Meinung, daß der Verweis unterbleiben könnte, weil der Prälat vom Schlage gerührt sei und ein solcher Verweis ihm das Leben kosten könnte. Die anderen Anklagen bezüglich dieses ersten Punktes — Ungehorsam gegen die landesfürstlichen Verordnungen — erscheinen der Kommission teils minder erheblich, teils unbegründet, doch meint die Regierung, es sollten in Zukunft alle kaiserlichen Verordnungen, die das Stift angehen, dem ganzen Kapitel in extenso publiziert und über die Publikation ein Protokoll geführt werden.

Bezüglich des zweiten Anklagepunktes — Vergehen des Prälaten gegen die Pflichten seines geistlichen Hirtenamtes — hat die Kommission erhoben, daß der Prälat selten im Chor erscheine, nicht mit dem Konvent im Refektorium speise, keinen Gottesdienst halte, dem Kapitel die vorgeschriebenen Ermahnungen und guten Lehren nicht gebe u. s. w. Der Prälat, der das Tatsächliche zugab, entschuldigte sich mit seinen vielen Geschäften und leiblichen Gebrechen. Die Regierung faßte ihr Urteil über diesen Anklagepunkt dahin zusammen, »es komme aus der ganzen Untersuchung hervor, daß in diesem Stifte gar nicht der wahre Klostergeist, noch weniger jener

ihres Institutes herrsche und daß die meiste Schuld an dem Prälaten liege, der ihnen nicht nur mit keinem guten Beispiel vorgehet. sondern auch den meisten verhaßt sei, obschon die ihm zugemuteten Ausschweifungen unbewiesen und übertrieben sind.« Daher beantragt sie eine baldige Reform des Klosters durch den Erzbischof. auch sei dem Prälaten die Visitation der ausländischen Klöster zu untersagen, da dies viel Geld koste und der Prälat dadurch von seinen eigentlichen Pflichten abgelenkt werde.

Bezüglich des dritten Punktes war dem Prälaten in der Anklageschrift Eigenmächtigkeit in der Verwaltung, schlechte Wirtschaft und Nepotismus vorgeworfen worden. Die Kommission stellte fest, daß die Kartause beim Amtsantritt des Prälaten am 9. Februar 1763 215.645 fl. Schulden hatte, während das damals aufgenommene Wahlinventar nur einen Schuldenstand von 42.534 fl. aufwies. Diese allerdings etwas merkwürdige Tatsache, die ein recht eigentümliches Licht auf die Klosterwirtschaft jener Zeit wirft, suchte man in Mauerbach damit zu entschuldigen, daß man sagte, der Konvent habe von diesen Schulden nichts gewußt, sie seien erst nach der Wahl des Prälaten hervorgekommen. Von diesen Schulden habe der Prälat etwa 60.000 fl. abgezahlt, so daß der gegenwärtige Schuldenstand des Stiftes ungefähr 150.000 fl. betrage. Die jährlichen Einnahmen des Klosters ohne das Erträgnis des Seizerhofes beliefen sich auf 50.000 fl., die Ausgaben seien aber noch höher. Der gegen den Prälaten erhobene Vorwurf, schlecht gewirtschaftet zu haben. sei also unbegründet. Die Regierung ist der Ansicht, daß über diesen ganzen Punkt dem Prälaten »nichts Hauptsächliches zur Last gelegt werden könne«, doch meint sie, die Prälaten sollten. um Nachlässigkeiten in der Wirtschaft vorzubeugen, verhalten werden, jährlich Rechnung zu legen.

Die unter Punkt 4 erhobenen Anklagen richten sich, soweit sie nicht schon unter Punkt 2 erörtert wurden, hauptsächlich gegen die Laienbrüder. Die Regierung findet dieselben »unerwiesen und ungegründet« und diese Anklagen scheinen ihr »vielmehr aus Neid und besonderer Neigung der Ankläger sowohl als auch anderer Konventualen zu weltlichen Ämtern angestellt zu werden, welches sich für sie gar nicht schicken würde, zu entspringen«.

Bezüglich des fünften Punktes — die im Stifte obwaltenden Mißbräuche — findet die Regierung die erhobenen Beschuldigungen »theils ungegründet, theils unerheblich«, nur das eine wurde gefunden.

daß es den Konventualen schwer sei, Bücher aus der Bibliothek zu bekommen, was darin seinen Grund habe, daß viele Bücher in Verlust geraten und von den Konventualen verkauft worden seien.

Die persönlichen Beschwerden der beiden Kartäuser erklärt die Regierung »theils als nicht hieher gehörig, theils ungegründet, theils behoben, daher auch hiebey nichts weiter zu erinnern vorfalle«.

Was schließlich den siebenten Punkt — die Vorschläge zu einer Reform des Klosters — betrifft, so meinten die Kommissäre, daß dies kein Gegenstand ihres Auftrages sei, die Regierung gibt aber auch darüber ihr Gutachten ab, das belanglos erscheint, da es ja nicht durchgeführt wurde. Außerdem, bemerkten die Kommissäre, sei aus der ganzen Untersuchung hervorgekommen, daß P. Marian ein »böser Mensch« sei, der seinen Genossen P. Athanasius verführt habe, derselbe möge daher mit einer scharfen Verwarnung in das Kloster zurückgeschickt werden. Es werden jedoch auch noch fünf andere Konventualen als Rädelsführer und Mißvergnügte bezeichnet. Die Hauptschuld an den mißlichen Verhältnissen im Kloster tragen nach Ansicht der Kommission die »Oberen« und »Senioren«, die den jüngeren kein gutes Beispiel geben; der Prälat habe die Pflichten eines geistlichen Vorstehers vernachlässigt und auch der Vikar sei seiner Stellung nicht gewachsen, überhaupt aber zeige sich, »daß die klösterliche Zucht und Ordnung in Verfall und eine allgemeine Reformation nötig, die dem Ordinario zu überlassen wäre«.[1])

So weit der Bericht der Untersuchungskommission. Die Regierung sprach sich in ihrem Gutachten dahin aus, daß P. Marian, der als »der größte Aufwiegler und Urheber aller Mißhelligkeiten« erscheine, nicht mehr nach Mauerbach zurückkehren, sondern in den weltgeistlichen Stand übertreten solle, im übrigen verweist sie auf ihre bei Erörterung der einzelnen Anklagepunkte gemachten Vorschläge. Die Anträge der Regierung laufen also im wesentlichen darauf hinaus: das Kloster sei durch den zuständigen Erzbischof zu reformieren, dem Prälaten ein strenger Verweis zu erteilen, weil er die landesfürstlichen Verordnungen nicht befolgt habe und ihm die Absetzung anzudrohen, falls er sein Vergehen wiederholen sollte. Diesem Beschluß des Regierungskollegiums tritt jedoch der Vize-

[1]) Gegenüber diesem Urteil der Kommission wird man doch unmöglich Wiedemann beistimmen können, wenn er a. a. O. S. 122 sagt: »Die Kommission fand die Disziplin den Ordenssatzungen entsprechend.«

statthalter Graf Josef Herberstein nicht bei, er vertritt eine weit schärfere Ansicht. Er meint, die landesfürstlichen Verordnungen seien in Mauerbach in keiner Weise befolgt worden, auch sei die Klosterzucht so verfallen, daß an eine Wiederherstellung derselben nicht zu denken sei. Ähnliche Mißbräuche bestünden auch in anderen Klöstern, ohne daß sie aufgedeckt würden, daher sei ein Exempel notwendig. Außerdem sei das Stift einer jener Orden, »die nicht allein dem Staat von keiner Seite nützbar, sondern demselben vielmehr zur Last und schädlich sind. Weil noch besonders zu wünschen wäre, daß alle dergleichen unnütze, dem Publikum vielmehr beschwerlichen Klöster aufgehoben werden könnten, wozu denn aber bei dem Stift Mauerbach aus Anlass der demselben zur Last fallenden Vergehungen die erwünschte Gelegenheit, ohne im Publikum ein widriges Aufsehen zu erregen, von selbst sich darbiete, welche auch bei den anderen Klöstern in dergleichen Fällen, wenn wider selbe solche Gebrechen vorkommen, zu ergreifen wäre. Wozu noch käme. dass durch Einziehung des reichlichen Vermögens besagten Stiftes ein Fonds zu manchen gemeinnützlichen öffentlichen Anstalten gestiftet und dem Publikum dadurch einiger Vortheil zugewendet werden könnte.« Daher ist er für die Aufhebung des Stiftes Mauerbach und die Unterbringung der Ordensgeistlichen in anderen Klöstern.

Die ganze Angelegenheit kam nun zur Beratung an die Hofkanzlei. Der Referent, Hofrat Krisch, sagt in seinem Gutachten, aus der Untersuchung habe sich ergeben, »daß in dieser Kartause allenthalben den landesfürstlichen sowohl als geistlichen Gesetzen und ihren eigenen Ordensregeln zuwider gehandelt werde, und weder Ordnung noch Zucht herrsche, minder mit dem Vermögen behörig gebahret werde«. Das wird nun in einzelnen Punkten erörtert. »Überhaupt«, fährt der Referent fort, »bestätige sich aus der ganzen Untersuchung, daß in dieser Kartause gar nicht der wahre Klostergeist, noch weniger jener ihres Institutes herrsche.« Doch würde er sich nicht der Meinung des Vizestatthalters anschließen, wenn nur »einiger Hoffnungsschein« wäre, die gesunkene Klosterzucht zu heben, dies sei aber aus verschiedenen Gründen, wie des näheren ausgeführt wird, nicht zu erwarten. Daher gibt er sein Votum für die Aufhebung der Kartause Mauerbach ab; die Geistlichen seien in anderen Ordenshäusern unterzubringen, das Vermögen des Klosters für andere fromme Anstalten, Armen-, Versorgungs-, Kranken-

häuser u. s. w. zu verwenden. Für den Fall aber, daß der Kaiser der Aufhebung der Kartause nicht zustimmen sollte, entwirft er ein umfangreiches Programm zur Reform des Klosters. Der Korreferent, Hofrat Heinke, »ist mit der Meinung des Referenten dergestalt verstanden, daß die angetragene Aufhebung der Kartause nur nicht in poenam geschehe, weil keine so schwere Verbrechen gefunden werden, daß alle gestraft werden sollten, ansonsten wäre er mit den von dem Referenten angetragenen Verfügungen ohne Aufhebung des Klosters verstanden.« Außerdem ist er für eine Generalinstruktion an alle Klöster, daß in jedem Kloster ein Gesetzbuch der seit 1767 erlassenen Verordnungen in Klostersachen vorhanden sein und dem Konvent zur Einsicht vorliegen müsse. Der Vizekanzler Graf Maria Josef Auersperg ist gegen die Aufhebung der Kartause, er meint, daß »die Verbrechen von keiner vorzüglichen Beträchtlichkeit, einige davon nicht vollkommen bewiesen, andere gar fälschlich vorgebracht« seien. Er ist daher nur für eine Instruktion nach dem Antrag des Korreferenten Heinke. Die übrigen Stimmen gehen dahin, es sei »keine hinlängliche Ursache, schon dermalen zur Aufhebung zu schreiten«, der untätige Prälat sei aber zur Resignation anzuweisen und es seien ihm jährlich 2000 fl. zum Unterhalt auszuwerfen. Der Erzbischof solle Neuwahlen anordnen, Friede und Ordnung in der Kartause herstellen, die Schuldigen bestrafen und in Bezug auf das Temporale im Einvernehmen mit der Regierung vorgehen; bezüglich der Kerker sei das Nötige zu veranlassen. Die mit der Beratung der ganzen Mauerbacher Angelegenheit betrauten Behörden, niederösterreichische Regierung und Hofkanzlei, hatten sich also im wesentlichen nur für eine Reform des Klosters durch den Erzbischof von Wien und Bestrafung des Prälaten durch einen Verweis oder Absetzung ausgesprochen, für die Aufhebung des Klosters waren nur zwei Stimmen, die des Referenten von der Hofkanzlei, Hofrates Krisch, und die des Vizestatthalters.

Die Entscheidung ruhte nun beim Kaiser; sie erfolgte in einer eigenhändigen Randbemerkung auf dem Bericht der Hofkanzlei und lautet: »Nicht dieser Casus specificus, sondern der schon lange bestehende Beweis, daß diejenigen Orden, die dem Nächsten ganz und gar unnütz sind, nicht Gott gefällig sein können, veranlaßt mich, der Kanzlei aufzutragen, in gesammten Erbländern diejenigen Orden männlichen und weiblichen Geschlechts, welche weder Schulen halten, noch Kranke unterhalten, noch sonst in studiis sich hervor-

thun, von nun an per Commissarios durch die Landesstellen in einem jeden Lande aufschreiben, ihre Einkünfte und Vermögen, wie mit den Jesuiten geschehen, zu übernehmen und denen Individuis einstweilen nur Pensionen auszuwerfen und ihnen frei zu lassen, entweder, da sie nicht so zahlreich sind, ohne Pension außer Landes zu gehen, oder selbst bei der Behörde einzukommen, a Votis dispensiert zu werden, um den weltgeistlichen Stand antreten zu können. Ich verstehe unter diesen Orden gesammte Kartäuser, Kamaldulenser, Eremiten, dann alle weibliche Karmeliterinnen, Klarisserinnen, Kapuzinerinnen und dergl. mehrere, so keine Jugend erziehen, keine Schulen halten und nicht die Kranken warten, und welche sowohl weiblich als männlich bloß vitam contemplativam führen. Die Kanzlei wird also diesen meinen Befehl in Vollzug setzen und mir ehestens den Vorschlag über die Art der Befolgung und die Berichte über deren Einkünfte heraufgeben, damit Ich hienach selbe zum Besten der Religion und des Nächstens nutzbar verwenden könne. Der Casus specificus der Kartäuser zu Mauerbach wird durch diese Meine allgemeine Anordnung ohne dieß von selbst entschieden. Joseph.« m. p.[1])

Das wichtigste Ergebnis der vorstehenden Ausführungen scheint mir zu sein, daß die Josefinische Klosteraufhebung nicht erfolgte auf Antrag der zuständigen, mit der Untersuchung der Mauerbacher Angelegenheit betrauten Behörden, der niederösterreichischen Regierung und der Hofkanzlei, denn diese hatten ja nur Reform und nicht Aufhebung der Kartause beantragt und auch der Vizestatthalter, der in seinem Gutachten am weitesten ging, hatte die Aufhebung der Klöster, deren Bewohner ein sogenanntes beschauliches Leben führten, nur als wünschenswert hingestellt und von Fall zu Fall empfohlen, keineswegs aber eine so allgemeine Klosteraufhebung, wie sie tatsächlich erfolgte, befürwortet. Das Klosterpatent vom Jahre 1782 entsprang vielmehr der freien Entschließung Kaiser Josefs II., womit ich allerdings nicht leugnen will, daß sich auch außeramtliche Einflüsse in diesem Sinne geltend gemacht haben können.

Der weitere Verlauf der ganzen Angelegenheit ist aus Wolf[2]) bekannt. Am 21. Dezember 1781 erstattete die Hofkanzlei ein Gutachten, das von Hofrat Heinke ausgearbeitet war, über die Art und

---

[1]) Vgl. Wolf, Die Aufhebung der Klöster in Innerösterreich, S. 19 f.

[2]) A. a. O. S. 19 ff.

Weise der Klosteraufhebung; der Kaiser genehmigte mit geringen Abänderungen die Vorschläge der Hofkanzlei und am 12. Jänner 1782 erhielt das Reskript an die einzelnen Landesstellen — in Niederösterreich die Landesregierung — die kaiserliche Sanktion, das als das eigentliche Gesetz über die Klosteraufhebung anzusehen ist.[1]) Die von der Landesregierung mit der Aufhebung Mauerbachs betraute landesfürstliche Kommission bestand aus dem Regierungsrat Ignaz von Menßhengen, einem Regierungssekretär, einem Kanzlei- und einem Buchhaltungsbeamten. Sie hatte nebst der Aufhebung von Mauerbach auch die des Kamaldulenserklosters auf dem Kahlenberg und des Frauenklosters der Karmeliterinnen in Wiener-Neustadt durchzuführen.

Am 21. Jänner 1782 9 Uhr vormittags wurde dem Leiter der Kommission, Herrn von Menßhengen, das Dekret der Regierung zugestellt[2]), und bereits um 10 Uhr vormittags begab sich die Kommission in den der Kartause gehörigen Seizerhof, um hier mit der Aufhebung zu beginnen. Den Stiftsbeamten wurde die kaiserliche Entschließung mitgeteilt und sie sowie alle Personen, die irgendwie mit der Verwaltung des Vermögens zu tun hatten, wie der Wirt, die Binder u. s. w., mußten den Manifestationseid, alles Vermögen des Klosters auszuliefern und nichts zu verheimlichen, ablegen. Der Hofmeister Johann Ellinger und der Amtsschreiber Anton Müller wurden gegen Angelobung durch Handschlag in Kameralpflicht genommen und die übrigen Dienstleute angewiesen, daß sie bis auf weitere Verordnungen in ihrem bisherigen Dienste bleiben könnten. Hierauf wurden die Siegel angelegt, das vorgefundene Bargeld gezählt und dem Kameralamt abgeliefert. Menßhengen wollte am nächsten Tage mit der Inventierung des Seizerhofes fortfahren, erhielt aber vom Vizestatthalter mündlich den Auftrag, hier in Wien seine Tätigkeit zu unterbrechen und am nächsten Tage nach Mauerbach zu gehen.

Am 22. Jänner 1782[3]), an demselben Tage, an welchem auch das Mutterkloster Mauerbachs, Seiz in Steiermark, aufgehoben wurde[4]), 12 Uhr mittags erschien die Kommission unter Führung

[1]) Abgedruckt bei Wolf a. a. O., S. 27 ff.

[2]) Vgl. den Bericht desselben über die Aufhebung Mauerbachs vom 28. Februar 1782. Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Faszikel Mauerbach.

[3]) Bei Wiedemann a. a. O., S. 123 fälschlich der 21.

[4]) Wolf, a. a. O. S. 67.

Menßhengens in der alten Stiftung Friedrichs des Schönen. Der Aufhebungsakt ging ganz in der Weise vor sich, wie es das Aufhebungsdekret vom 12. Jänner angeordnet hatte. Dem versammelten Konvent wurde die kaiserliche Entschließung vorgelesen und über die Publikation ein Protokoll verfaßt, das vom Vikar P. Dominikus Mayr im eigenen und im Namen des Prälaten, »welcher Letztere wegen kränklichen Umständen nicht schreiben kann«, und vom Senior P. Leopold Fischer unterzeichnet wurde.[1]) Hierauf wurden die Schlüssel zu den Kassen, dem Kirchenschatz, dem Archiv und den Vorratshäusern abverlangt und alles versiegelt, was nicht zum Unterhalt für die Mönche während der Zeit ihres Verbleibens im Kloster notwendig war. Alle Personen, die irgendwie etwas mit der Verwaltung des Klostervermögens zu tun hatten, mußten den Manifestationseid ablegen[2]), der einzige weltliche Beamte in Mauerbach, der Hofschreiber Kaspar Erber, wurde durch Angelobung und Handschlag in Kameralpflicht genommen. Ihm wurde der Viktualienvorrat übergeben und er sollte davon den Ordenspersonen, solange sie noch in dem aufgehobenen Kloster weilten, gegen Bezahlung zu den gewöhnlichen Marktpreisen das zu ihrem Lebensunterhalt Notwendige liefern. Vom 24. bis 31. Jänner waren die Kommissäre wie es in ihrem Berichte an die Regierung heißt, täglich von 8 bis 12 Uhr vormittags und 3 bis 8 Uhr abends damit beschäftigt, das Inventar aufzunehmen, sowohl in Mauerbach selbst, als auch in den der Kartause gehörigen Realitäten zu Gablitz und Frauenhofen. Die Kommission hätte sich nach Beendigung ihrer Tätigkeit in Mauerbach eigentlich auf die zu Mauerbach gehörigen Herrschaften Velm und St. Leonhard am Forst begeben sollen, um auch diese für den Staat in Besitz zu nehmen. Da sie aber noch die Aufhebung zweier anderer Klöster zu leiten hatte und die Regierung auf eine möglichst rasche Durchführung der kaiserlichen Verordnung Wert legte, wurden andere Beamte mit dieser Aufgabe betraut. So konnte die Kommission bereits am 1. Februar Mauerbach verlassen, um sich auf den Kahlenberg zu begeben.

[1]) Wenn Wiedemann a. a. O., S. 124 schreibt: »Während des Verlesens des landesherrlichen Dekretes wurde der Prälat vom Schlage gerührt. Der Vicarius trat rasch an seine Stelle«, so ist dies eine phantasievolle Ausschmückung des sonst so verdienten Mauerbacher Historiographen. In den amtlichen Berichten ist davon keine Spur, vielmehr hatte der Prälat früher schon einen Schlaganfall erlitten, der wahrscheinlich eine Lähmung zur Folge hatte. Vgl. 301.

[2]) Der Inhalt dieses Eides bei Wolf a. a. O., S. 32.

Die ausgedehnten Besitzungen des Klosters zerfielen in die Herrschaft Mauerbach, die Herrschaft Velm und das Kastenamt St. Leonhard am Forst.[1]) Für die Verwaltung der Herrschaft Mauerbach gab es zwei Ämter, eines in Mauerbach selbst und das Hofmeisteramt im Seizerhof zu Wien. Die Verwaltung Mauerbachs besorgten Prälat und Prokurator gemeinsam mit den Laienbrüdern, außerdem gab es dort einen weltlichen Hofschreiber, den bereits genannten Kaspar Erber, und einen weltlichen Wald-Übergeher. An der Spitze des Hofmeisteramtes im Seizerhof stand ein weltlicher Hofmeister namens Josef Ellinger, dem ein weltlicher Amtsschreiber und ein Laienbruder als Kellermeister zur Seite stand. Bargeld wurde in Mauerbach und im Seizerhof zusammen etwa 8500 fl. vorgefunden und samt allen Wertgegenständen wie Pretiosen, silbernen Medaillen, Silbergeschirr u. s. w. dem Kameral-Zahlamt abgeliefert. Die ausständigen Forderungen an einzutreibenden Schulden, Rückständen für verkauftes Holz und fälligen Untertanenabgaben beliefen sich auf ungefähr 6500 fl. Diesem Vermögen von zirka 15.000 fl. stand eine Schuldenlast von 153.037 fl. 50 kr. gegenüber.[2]) Die kolossalen Weinvorräte in den Kellern zu Mauerbach und im Seizerhof beliefen sich auf nahezu 14.000 Eimer und wurden später öffentlich versteigert. In Mauerbach bestand ein eigener Meierhof mit entsprechendem Vieh, Getreidevorräten, Wirtschaftsgebäuden und Gärten. An Gebäuden besaß das Kloster außer dem Stiftsgebäude samt den dazu gehörigen Kirchen und Wirtschaftsgebäuden in Mauerbach die Pfarrkirche mit dem Pfarrhof, das Schulhaus, eine Mühle, eine Bäckerei, eine Schmiede, eine Wagnerei, drei Weinkeller, ein Wirtshaus, ein Jägerhaus und ein altes Haus, das früher ein Spital gewesen war, ferner zwei Wirtshäuser und eine Kapelle in Gablitz und ein Wirtschaftsgebäude nebst einer kleinen Kirche in Frauenhofen. An unmittelbaren Besitzungen gehörten zur Herrschaft Mauerbach gegen 200 Tagwerk Wiesen in der Umgebung der Kartause und bei Hadersdorf, eine Au an der Donau bei Langenlebarn, etwa 1000 Joch Wald und $122^1/_2$ Viertel

[1]) Vgl. darüber das vorläufige Inventar vom 27. Jänner und den bereits erwähnten Bericht der Kommission vom 28. Februar im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, sowie den Bericht des Kameral-Wirtschaftsdirektors Augustin Holzmeister an »die in Klosteraufhebungs-Sachen aufgestellte Hofkommission« vom 10. April 1782 im Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht.

[2]) Vgl. S. 302.

Bauweingärten in Gumpoldskirchen, Perchtoldsdorf, Heiligenstadt, Nußdorf, Kritzendorf, St. Veit, Königstetten und Henzing.[1]) Dazu kam noch der Getreidezehent zu Baumgarten im Tullnerfeld, Ollern, Weinzierl und St. Johannisberg und der Weinzehent und das Bergrecht zu St. Veit, Gumpoldskirchen, Pfaffstätten, Untersievering, Henzing, Baumgarten im Tullnerfeld und Grabensee. Dem Amte in Mauerbach unterstanden außerdem 107 Untertanen in den Vierteln ober und unter dem Wiener Walde und zwar in Frauenhofen 13, Grabensee 8, Johannesberg 4, Dörfel 7, Winden 1, Wimmersdorf 1, Erlaa 1, Katzelsdorf 8, Tulbing 1, Langenlebarn 1, Henzing 7, Baumgarten 1, Saladorf 2, Mauerbach 28 und Gablitz 24. Das Hofmeisteramt im Seizerhof in Wien hatte zunächst die Verwaltung des Seizerhofes selbst und die Aufsicht über den dort befindlichen Weinkeller, in dem jährlich 3000 bis 4000 Eimer Wein ausgeschenkt wurden. Ferner besaßen die Mauerbacher auch ein Zinshaus mit einem Garten an der Wien, einen Freihof zu Gumpoldskirchen und einen in Kritzendorf. Außerdem war das Hofmeisteramt im Seizerhof die Grundobrigkeit für 115 Mauerbacher Untertanen zu beiden Seiten der Donau und zwar waren in Großriedental 41, Wollmansberg 33, Hohenruppersdorf 15 und 8 pfarrliche, Wolfpassing 5, Pillichsdorf, Erdpreß, Niederfellabrunn, Ollersdorf, Waidendorf und Sievering je 2, Windsdorf 1.

Die Herrschaft Velm war der Mittelpunkt der alten, teilweise noch aus dem XIV. Jahrhundert stammenden Besitzungen der Kartause im Marchfeld.[2]) Die Besitzungen und Hoheitsrechte dieser Herrschaft zerfielen in vier Kategorien: 1. »eigentümliche Ortschaften und Höfe« und zwar der Freihof in Velm, der Gerlaßhof und die Ortschaften Stillfried, Grub und Hohenruppersdorf mit entsprechenden Dominikalgründen an Äckern, Wiesen und Wäldern; 2. »zerstreute einzelne Untertanen«, und zwar drei zu Waidendorf und drei zu Ollersdorf; 3. Zehentgerechtigkeiten auf fremden Herrschaften und Orten und 4. besaß die Herrschaft Velm noch das Patronatsrecht über eine Reihe von Kirchen, nämlich die Pfarrkirche von Stillfried, deren Filialkirchen zu Ollersdorf und Mannersdorf, die Pfarrkirche

[1]) Die einzelnen Angaben stimmen hinsichtlich des Flächeninhaltes der Besitzungen nicht überein; es scheint eben an einer nur halbwegs genauen Vermessung gefehlt zu haben.

[2]) Inventar über die Herrschaft Velm im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Faszikel Mauerbach.

zu Ebental mit der Filialkirche zu Waidendorf und die Pfarrkirche zu Hohenruppersdorf. Die Verwaltung der ganzen Herrschaft besorgte ein dem Stifte unterstehender weltlicher Verwalter namens Martin Scholz. Die Besitzergreifung durch die Staatsgewalt und Inventierung erfolgte durch den Regierungssekretär Franz Paula Edlen von Hohenholz.

Das Kastenamt St. Leonhard am Forst [1]) zerfiel in drei Ämter: das Apfaltersbacher Amt mit 66 untertänigen Häusern, das Pöllendorfer Amt mit 64 Häusern und das Siebenhofer Amt mit 29 Häusern; der Besitz an Dominikalgründen war unbedeutend. Die Leitung des Kastenamtes hatte der Verwalter Josef Johann Stammel, dem ein Amtsschreiber zur Seite stand. Die landesfürstliche Kommission, die die Herrschaft im Namen des Staates in Besitz nahm, bestand aus dem Regierungsrat Ignaz Matt und einem Beamten der Buchhaltung.

Der Konvent bestand bei der Aufhebung der Kartause aus folgenden Mitgliedern: Franz Xaver Bertram, Prälat; P. Dominikus Mayer, Vikar; P. Peregrinus Ezmoser, Prokurator; P. Leopold Fischer, Senior und Sakristan; P. Friedrich Weiggandt, P. Hermann Kernstock, P. Ignaz Schlosser, P. Nikolaus Hirsche, P. Wenzel Des-Fours, P. Ferdinand Moser, P. Amandus Kremser, P. Andreas Hueber, P. Anthelmus Holliczka, P. Karl de Berto, P. Ambrosius Jeckl, P. Placidus Hoder, P. Hugo Kriedl, Minorit, und den beiden Flüchtlingen P. Marian Herzog und P. Athanasius Stiepach; ferner den Laienbrüdern Kaspar Käs, Dionysius Hiesberger, Ferdinand Kruckfeld und Vincenz Wagner. Zwei Laienbrüder, Josef Gomayer und Felix Altmann, hatten den Profeß noch nicht abgelegt. Bald nach der Aufhebung der Kartause hatte sich das Gerücht verbreitet und war auch dem Kaiser zu Ohren gekommen, daß dem Prälaten ein Ring, der ein Geschenk der Kaiserin Maria Theresia war, von dem landesfürstlichen Kommissär vom Finger gezogen worden sei. Der Kaiser ordnete darüber eine Untersuchung an und von der Landesregierung wurde der Leiter der Kommission von Menßhengen zur Äußerung verhalten, der diese Zumutung entschieden als eine Verleumdung zurückwies und sich dabei auf das Zeugnis des Prälaten selbst stützte. In einer Erklärung desselben vom 25. April 1782 [2]), die in seinem Namen vom Propst Ignaz Parhamer

[1]) Inventar im Haus-, Hof- und Staatsarchiv, Faszikel Mauerbach.

[2]) Haus-, Hof- und Staatsarchiv, a. a. O.

unterzeichnet ist, heißt es, »daß das ausgesprengte Gerücht ...... ganz falsch, erdichtet und unbegründet« sei. Weiter erklärt der Prälat, »daß mir von obbesagten Herren Kommissarien mit vieler Leutseligkeit, Höflichkeit und Güte, insoweit es ihr aufhabendes Amt zuließe, begegnet worden.« Durch kaiserlichen Erlaß vom 4. April 1782[1]) wurde dem Exprälaten ein Gnadengehalt von 4 fl. täglich »ad dies Vitae« bewilliget. Er sollte denselben jedoch nicht mehr lange genießen, denn bereits am 2. April 1783 wurde der schon durch längere Zeit dahinsiechende Mann vom Tode ereilt.

Die Besitzungen der Kartause waren vom Staat eingezogen worden, das Gut Mauerbach selbst wurde jetzt eine Religionsfondsherrschaft. doch wurde das frühere Stiftsgebäude bereits im nächsten Jahre dem Stiftungsfonde zur Unterbringung »der Armen, Gebrechlichen oder sonst ekelhaften Kranken aus den verschiedenen Wiener Spitälern« übergeben.[2]) Der Seizerhof wurde verkauft und in ein Wohnhaus umgewandelt.

[1]) Haus-, Hof- und Staatsarchiv.

[2]) Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht, Faszikel Mauerbach.

ARCHIVALISCHE BEITRÄGE

ZUR

GESCHICHTE NIEDERÖSTERREICHISCHER STÄDTE UND MÄRKTE.

VON

DR. H. KRETSCHMAYR.

III.[1])

Hainburg.

Stadtarchiv und **Pfarrarchiv** von Hainburg, in den Türkenstürmen fast gänzlich vernichtet, enthalten geordnete Bestände in der Hauptsache erst nach 1683, der alte Teil derselben ist zu grunde gegangen. Hingegen boten das **Haus-, Hof- und Staatsarchiv** und das Archiv des **Ministeriums des Innern** außer mehreren Originalurkunden reichliches abschriftliches Material, das jene Lücke einigermassen auszufüllen um so eher geeignet scheint, als es teils gleichzeitige, teils amtlich kollationierte, wenn auch gleichwohl nicht sehr verlässliche Kopien sind, die hier vorliegen. Auch das n.-ö. **Landesarchiv** enthält Material, jedoch ausschließlich Privaturkunden (n. 1644, 2026, 3214). — Verzeichnisse von Lehensurkunden, die sich auf Hainburg beziehen, führt O.-W. (Otto Freiherr v. Walterskirchen) in: Blätter für n.-ö. Landeskunde, XX, 436—427, und XXI, 215—219, 226—227, an. Auf die in ihrem mittelalterlichen Teile größtenteils auf Walterskirchens Aufsätzen beruhende »Geschichte der l. f. Stadt Hainburg« von J. Maurer (Wien 1894) sei an dieser Stelle verwiesen, während sonstige Literatur, so weit sie für meine Zwecke in Betracht kommt, in den Anmerkungen vermerkt erscheint.

I.

Herzog Friedrich der Schöne [1308—1314[2])]

gebietet, dass die Bürger und Landleute, die sich mit ihrer Habe zu ihrem Schutze nach Hainburg begeben, in keiner Weise weder an ihrem Leibe noch an ihrem Gute Gewalt erleiden, noch zum Verkaufe ihrer Habe irgendwie gezwungen werden sollen.

Auszug in den Bestätigungsurkunden des Königs Ladislaus (n.) und Kaisers Friedrich III. (n.).

II.

Herzog Friedrich der Schöne [1308—1314]

befiehlt, dass ein Burggraf zu Hainburg mit der Stadt und den Bürgern nichts zu tun haben und niemanden, der selbst im Dienste der Stadt ist oder dessen

---

[1]) I. Bruck an der Leitha. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich 1900 (XXXIV), 189—227. — II. Eggenburg. Ebenda 1901 (XXXV), 132—166.

[2]) Mit Bestimmtheit ist nach dem Wortlaute von n. und n. freilich nicht zu eruieren, welcher Herzog Friedrich in n. I und n. II gemeint ist; doch glaube ich Friedrich den Schönen am wahrscheinlichsten annehmen zu dürfen.

Vorfahren es gewesen sind, zu seinem Diener nehmen solle; auch sollen die zur Stadt gehörigen Leute nicht bei ihm Gericht suchen, sondern beim Stadtgerichte, dem sie sich nicht entziehen sollen.

Auszug in den Bestätigungsurkunden des Königs Ladislaus (n.) und Kaisers Friedrich III (n.).

III.[1])

König Friedrich der Schöne 1318 juni 29 Klosterneuburg

erteilt den Bürgern von Hainburg die Freiheit, ihre selbstgebauten Weine überallhin „in unser Land oder aus unserem Lande, auf Wasser und auf Lande" zu verführen, nur nicht nach Wien.

Inseriert in der Urkunde Herzog Rudolfs IV. für Bruck an der Leitha vom 15. Dezember 1359, erhalten in einem Vidimus des Propstes Bernard des Dorotheaklosters in Wien 1513. Bruck an der Leitha, Stadtarchiv.

Wir Friedrich von gots gnaden römischer künig alle zeit ain merer des reichs veriehen offenlich an disem brief und tun kund alle den, die in sehent und hörent lesen und besunderlichen unsern herren und unsern amptleuten, richtern und mauttnern, dass wir angesehen haben und ansehen den getreuen dinst, den uns getan habent unser getreun liben purger ze Haimburch und noch willichleichen tunt und auch die treu, die sie zu uns und zu dem herzogenthum ze Österreich habent, und tun in allen gemainclich, die do purger seind oder noch werdent, die genad, dass sie sullen järlich irn pauwein, der in wechst, fürn in unser land oder aus unserm lande auf wasser und auf lande an allen irrsal und irn frumen damit schaffen, als sie guet deucht, nur allein nicht in unser stat ze Wienn; wer aber, ob jemant ir pauwein von in chauft, der mag sie als vreit[2]) füern als si selb. Davon wölln wir und gepieten eu allen bei unsern hulden, dass ir in an der vorumschriben gnaden und rechten chain irrung nicht entut. Und des ze ainem urchund geben wir in disen brief versigelten mit unserm chünichleichen insigel, der geben ist ze Newnburch an der zwelfpotentag sand Peter und sand Pauls do man zalt von kristes geburd dreuzehunhundert jar darnach in dem achzehnten jar unsers Reiches in dem virden jar.

IV.

Herzog Albrecht II 1339 juni 24 Hainburg

tut den Bürgern von Hainburg die Gnade, dass sie alljährlich in der Zeit zwischen der Weinlese und dem 11. November die selbstgebauten oder anderweitig gekauften Weine, einerlei, ob deutsche oder ungarische, abgabenfrei in die Stadt

---

[1]) Diese Urkunde gedruckt in: Blätter f. n.-ö. Landeskunde. XXXIV (1900), S. 195, n. VIII. Vgl. auch Hormayr, Archiv für Geschichte. 1827, 782, und Lichn.-Birk, III, n. 459.

[2]) Gefreit.

führen, die gekauften aber nicht weiter sollen verführen dürfen und gebietet seinen Amtleuten und Untertanen, sie hierin nicht zu beirren.

Moderne **Kopie** *im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchive in Wien. Kopie auch im Archive des Ministeriums des Innern. Sign. IV D 7 N.-Ö. — Vgl. Hormayr, Archiv f. Geschichte, 1827, 792 (mit 20. Juni) und Lichn.-Birk, III, n. 1207.*

Wir Albrecht von gottes gnaden herzog zu Österreich, zu Steur und zu Kärnten thuen kund offentlich mit diesem brieff, daß wir allen unseren burgeren zu Hainburg ihn und der statt zu hilff und zu besserung die gnad gethan haben und thuen auch mit diesem brieff, daß sie jährlichen von dem lösen uns an sanct Merthens-tag ihr bau-wein oder die sie kauffen, gen Hainburg in die statt lediglich und ohn irrung führen sollen und mögen, ob dem deutschen oder ob dem hungarischen, was sie das wöllen oder gehaben mögen, also daß sie denselben ihr kauffwein aus der statt anderst wohin nicht bringen noch führen sollen ohn ihr bauwein, allein diese anderstwo wohl geführen mögen. Und darüber gebiethen wir allen unseren landherren und edlleuthen, ritteren und knechten und amtleuthen und anderen unseren getreuen, wie die genant seynd, ernstlich und wöllen, daß sie den vorgenanten unseren burgeren zu Hainburg dieselb gnad also stätt halten und in kein irrung daran in keinem weeg thuen. Und zu einem offenen urkhund geben wir in diesen brieff besigelt mit unserm insigl, der geben zu Hainburg da man zählt von Christi geburth tausend dreyhundert jahr darnach in dem neun und dreyßigisten jahr an sanct Joannestag zu sonnwenden.

V.

Herzog Albrecht III 1356 juni 7 Wien

verpfändet dem Alber von Puchheim und Erben für geliehene 4500 Pfund Wiener Pfennige Maut, Veste und Gericht zu Hainburg mit allen Nutzungen und Rechten und jährliche 50 Pfund von der Bürgersteuer daselbst oder, wenn die Bürger von Hainburg davon befreit sein sollten, anderswoher, und zwar derart, dass der Herzog oder seine Erben in der Zeit vom 24. Juni 1356 bis 24. Juni 1358 (von S. Johanstag zu Sonewenden, der schirest chumt in den nechsten zwayn jaren) die an den Herrn von Maissau verpfändete Veste Retz (Ragtz) von diesem lösen und dem Alber von Puchheim anstatt Hainburg übergeben, auch den allfälligen Abgang in dem der geliehenen Summe entsprechenden Ertrage ersetzen und dass Alber nach Einholung seiner oder seiner Erben Zustimmung die Veste Hainburg an einen Landansässigen veräussern solle dürfen (deutsch).

D. Wienn feria tertia ante festem penthecoste anno domini 1356.

Kop. *Wien Staatsarchiv Ms. 15, p. 92. — Druck: Blätter f. n.-ö. Landeskunde. XX, 487—488. — Vermerk: Österr. Blätter. 1847, S. 666, und Maurer, Hainburg 81.*

VI.

Herzog Rudolf IV [1359 december 15 Wien?]

bestätigt der Stadt Hainburg die ihr von König Friedrich dem Schönen verliehenen Rechte (vgl. n. III), ihren eigengebauten Wein betreffend.

Vermerk ohne nähere Angabe in (Sartori) »Die Burgvesten und Ritterschlösser der österr. Monarchie.« 2. Aufl. 10. Teil. Wien 1840, 86, und hieraus entnommen in »Berichte des Altertumsvereines XII«, 115 und (doch schon willkürlich verändert) in Maurers Geschichte von Hainburg, 82. — Ich vermute entweder eine der Urkunde Herzog Rudolfs IV. vom 16. Dezember 1359 für Bruck an der Leitha (Druck: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXIV, 194—196, in der Hauptsache gleichlautende Urkunde oder aber — fast noch eher — eine Verwechslung mit eben dieser. Siehe auch Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich a. a. O.

VII.

1364 Februar 18 Hainburg

Richter, Rat und Stadtgemeinde von Hainburg erklären [ebenso wie die Städte Wien, Eggenburg, Korneuburg, Wiener-Neustadt, Graz, Jndenburg, Marburg, Bruck an der Mur, Radkersburg am gleichen Tage], dass die zwischen Kaiser Karl IV., König Wenzel und Markgraf Johann von Mähren einer-, den Herzogen Rudolf (IV.), Albrecht und Leopold (III.) und Markgräfin Margaretha [Maultasch] anderseits errichtete wörtlich eingeschaltete „ordenung gab und gemechtnuzze" vom 10. Februar 1364 (Or. im Wiener Staatsarchiv; vielfach gedruckt) mit ihren „rat willen und gunst" zustandegekommen sei und geloben eidlich für sich und Nachkommen, dieselben einhalten zu wollen. — G. z. Haimbuerch am suntage do man sanche Reminiscere 1364.

Orig. Perg. Wohlerhaltenes Stadtsiegel (Löwe, einen Turm auf dem Rücken tragend, mit Umschrift: † Sigillum civitatis Haimburgensis). Wien, k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Vermerk Lichnowsky-Birk. IV, n. 556. — Vgl. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXXIV (1900), S. 199, n. X.

VIII.

Herzog Rudolf IV [1358—1365]

befiehlt, dass kein Pfleger oder Burggraf zu Hainburg mit den Bürgern daselbst etwas zu tun haben noch irgendwelches Strafrecht über sie besitzen solle, da dieses allein ihm, dem Herzoge, zustehe.

Auszugsweise zitiert als Privileg von »Herzog Rudolfen« in n. XXXI und p. XXXIV, Wien, Archiv des k. k. Ministeriums des Innern. Signatur IV D 7 N.-Ö.

IX.

Herzog Albrecht III 1369 August 28 Wien

verpflichtet sich für sich, seine Gemahlin Elisabeth (Elspeten), Tochter Kaiser Karls IV., und seinen Bruder Herzog Leopold (III.), dass er mit den 40.000 Gulden, die der Kaiser ihm und Elisabeth gegeben, die von seinen Vorfahren verpfändeten Orte oder Vesten H a i n b u r g, *Krems, Stein, Freienstein, Werfenstein, Grein, Lengbach und Starhemberg mit Zugehör unverzüglich auszulösen und nicht mehr zu veräussern, sondern sie mit allen Nutzungen selbst innezuhaben und auch*

um den hienach bleibenden allfälligen Rest der Summe Pfänder zu gleicher Verwendung auszulösen.

G. z. Wien am 1. Augustinstag 1369.

Dominus dux marscalcus provincialis magister curie de Liechtenstein Ekharsow senior et alii consiliarii.

Orig. Perg. An Pergamentstreifen hängendes großes Reitersiegel (Sava Fig. 39) des Herzogs. Wien, Staatsarchiv.

Reg. Lichn.-Birk, IV, n. 918. — Vgl. Maurer, Hainburg, 32.

X.

Die Herzoge Albrecht III und Leopold III 1374 März [?] [1]) Wien

verpfänden der Herzogin Violante von Mailand, Gemahlin Herzog Albrechts III., unter anderem das Schloss Hainburg mit 142 Pfund Wiener Pfennige Burghut und 500 Goldgulden vom Urbar, Gericht, Ungeld und sonstigem Zubehör unter angegebenen Bedingungen.

Datum et actum Wienne feria tertia mensis marcii 1374. — Domini duces in consilio.

Orig. Perg. Die beiden Reitersiegel (Sava Fig. 39 und 46) an Pergamentstreifen, etwas beschädigt. Wien, Staatsarchiv.

Reg. Lichn.-Birk, IV, n. 1156.

Reg. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XX, 432.

Reg. Maurer, Hainburg, 32—33.

XI.

Herzog Albrecht III 1375 Februar 6 Wien

verpfändet in seinem und Herzog Leopolds III. Namen seinem Hofmeister Hans von Liechtenstein von Nikolsburg für ein Darlehen von 3000 Pfund Wiener Pfennige zur Deckung einer Geldschuld an die Bürger von Freiburg im Breisgau erblich Stadt und Veste Hainburg und Zugehör mit einem Jahresertrage von 480 Pfund — 250 Pfund von Gericht und Maut, 200 vom Ungeld und 30 aus der Bürgersteuer daselbst — und zwar 300 Pfund als Zinsen und 180 Pfund als Burghut ohne Abschlag der Nutzungen auf Wiederlösung gegen die übliche Offenhaltung und mit den näher bezeichneten Rechten der Ämterbesetzung und allfälligen Weiterverpfändung.

Gleichzeitige Kopie in Kodex 407 rot (Kopialbuch) des Wiener Staatsarchives. F. 106a.

Wir Albrecht etc. bekennen und tůn kunt offenlich mit disem brief, daz der hochgeborn fürst unser lieber brůder herczog Leuppolt und wir unserm getreuen lieben Hansen von Liechtenstein von Nicolspurg zu den

[1]) Nach der Datierung ist — wenn man, was freilich sehr gewagt ist, Feria als Monatsdatum nehmen will — 3. März, oder wenn — wie dies die Regel — Dienstag gemeint ist, 7., 14., 21. oder 28. März anzunehmen; 3. März und 28. März sind aus Itinerargründen ganz ausgeschlossen; mehr für den 7. oder 14. als 21. spricht der Umstand, daß Albrecht am 12. März ein Darlehen Johanns von Liechtenstein zum Zwecke seiner Fahrt nach Mailand quittiert, sohin in diesen Tagen sich mit der mailändischen Sache beschäftigt hat. Die angegebenen Vermerkstellen setzen alle den 7. März ohne weitere Begründung.

zeiten unserm hofmaister schuldig sein und gelten sullen dreutausend phunt phennige Wienner Münzze, die er uns beraiter gelihen hat ane die geltschuld, die wir unsern purgern von Friburg in Brisgow gelten sullen für dieselb summe phennige; haben wir für uns und den egenanten unsern brûder von dem gewalt, den wir darumb haben nach den taidingen, die zwischen uns beschehen sind, dem egenanten von Liechtenstein und seinen erben versetzet und versetzen auch wizzentlich mit kraft dicz briefs unser vest und stat ze Haymburg mit vierhundert phunden und achtzig phunden phennige ierlichs gelts der egenanten münzze, der in dem gericht und der maute daselbs gevallen sullent dritthalbhundert phunt und von dem ungelt zwaihundert phunt und von der purgerstewr dreizzig phunt phennige, und derselben vierhundert und achtzig phunt phennige gepurent in dreuhundert phunt nutze von den egenanten dreintausent phunden und die übrigen hundert und achtczig phunt gevallent in ze purghûte; und also sullent der egenant Hans von Liechtenstein und seine erben dieselben unser veste und stat ze Haymburg und ir zûgehorung mit den egeschriben vierhundert und achtzig phunden ierlicher nucze in eins rechten phandes weis ane abslag der nucze innehaben und niezzen als lang uncz wir oder unser egenant brûder oder unser erben die von in geledigen und erlösen mit den obgeschriben drintausent phunden phennige. Wenne wir auch damit die losung an si vordern, so sullen si uns der stat tûn und gehorsam sein an alles vercziehen und widerrede. Si oder wer die vorgenanten vest und stat von iren wegen innehat, sulln uns auch die offenhaben, uns und die unsern darin und darauz ze lassen und auch darinne ze enthalten wider allermeniklich nieman auzgenomen, wenne und wie oft uns des not geschicht doch an iren merklichen schaden ungeverlich. Auch sullent der egenant unser hofmaister und seine erben das gericht, die mautt, den ungelt und andere empter daselbs ze Haymburg hinlazzen und beseczen, wie si dunket, daz in das allernuczest und fûglichest sey an geverde. Ob in auch irs gelts not geschech, so sullent sie uns oder unser erben losung anpieten, tûn wir die nicht, so mugent si den sacz selber wol fürbaz versetzen und in geben ainem der unsern, der zu unserm lande ze Österreich gehôre, umb so vil gelts und in allem dem rechter als si darauf habent. Und darüber zu urkund geben wir diesen brief versigelt mit unserm grozzen fürstlichen anhangenden insigel, der geben ist ze Wienn an sand Dorothentag der heiligen junkfrowen anno domini M°CCC°LXX° quinto.

XII.

Herzog Albrecht III 1375 Februar 6 Wien

gelobt für sich, Herzog Leopold (III.) und ihre Erben dem Hans von Liechtenstein und Erben, dass, falls in einem Kriege die Auslagen für die Verteidigung der Veste und Stadt Hainburg die [in n. XI] festgesetzte Burghut überschreiten

würden, er ihnen diese Mehrkosten bis zum Rückersatz zur Pfandsumme von 3000 Pfund hinzu schlagen werde.

Gleichzeitige Kopie *in Kod. 407 rot (Kopialbuch) des Wiener Staatsarchives F. 65a. Vermerk: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XX, 433.*

Wir Albrecht etc. bekennen und tůn kunt, als wir für den hochgebornen unsern lieben bruder herczog Leupolten und für uns unser vest und stat ze Haimburg mit allen irn zugehörungen und mit namen mit V^c und fünfzig phunden pfennigen gelts Wienner müncze unserm getrewen lieben Hansen von Liechtenstein von Nicolspurg und seinen erben versetzt haben für M M M ₰. phennigen der egenannten münzze, als der satzbrief wol weiset, den wir in darüber gegeben haben, daz wir für uns, den egenanten unsern brůder und für unser erben gelobt haben und geloben ouch wizzentlich, ob krieg auzzerhalb oder innerhalb lande auferstèn wurde, die wil si den egenanten satz innhabent und si von der krieg wegen mit dienern und in ander weg ze hůt und warnung der vest und stat ze Haimburg uber die purchhut, die in an dem vorbeschaiden satzbrief benennet ist, kost hetten, daz si die auf den egenanten satz auch haben sullen in aller der mazze als die vorbeschaideu M M M ₰., als lang uncz wir in denselben kosten widerchern und genczlich berichten, an all widerrede und geverde.

Mit etc. Datum[1]) [Wienne in die sancte Dorothee anno LXX°V^{to}].

XIII.

Herzog Albrecht III 1376 um den 13 April Wien

schlägt dem Hofmeister Hans von Liechtenstein 200 Pfund auf seine Pfandschaft Hainburg für dort vorzunehmende Bauten. — D. Wienne circa festum pasce LXXVI°.

Gleichzeitige auszugsweise Eintragung *in Kod. 407 rot (Kopialbuch) des Wiener Staatsarchives. F. 64b. Vermerk: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XX, 433.*

XIV.

Die Herzoge Albrecht III und Leopold III 1377 iuni 2 Wien

schlagen dem Hofmeister Hans von Liechtenstein von Nicolspurg 400 Pfund auf seine Pfandschaft Hainburg für Bauten, die er dort innerhalb vier Jahren vornehmen und wofür er noch in diesem Jahre 100 Pfund aufwenden soll. — D. Wienne feria tertia ante Erasmi anno domini LXX° septimo. Kanzleivermerk: Dominus dux per Joannem de Tyrnau.

Auszugsweise gleichzeitige Eintragung *in Kod. 407 rot (Kopialbuch) des Wiener Staatsarchives. F. 79b. Vermerk: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XX, 433.*

XV.

Die Herzoge Albrecht III und Leopold III 1378 August 24 Wien

erteilen in Gnaden den Bürgern der Stadt Hainburg angesichts ihrer üblen Lage für die Dauer von fünf Jahren das (uneingeschränkte) Stapelrecht und

[1]) Eintragung (auf das obenstehende Stück n. XI verweisend): ut supra.

auf drei Jahre das Recht, ihre Waren abgabenfrei verführen zu dürfen; er gebietet seinen Amtleuten und Untertanen, besonders dem Hansgrafen in Wien, dieselben hierin nicht zu beirren, noch beirren zu lassen. — G. z. Wien an S. Bertelmesteg 1378.

Kopie angeblich in Wien, k. u. k. Reichsfinanzarchiv. Herrschaftsakten H 61b. Druck: Senkenberg, Selecta Juris. IV, 289 LII (mit Datum 1379—1386). Druck: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XX, 447, siehe auch 433 A. 6.

XVI.

Herzog Albrecht III 1382 october 21 Wien

erlaubt dem Kadolt von Eckartsau, in der ihm verpfändeten Veste Hainburg für 100 Pfund, die er oder seine Erben hernach zur Pfandsumme hinzuschlagen sollen, Bauten vorzunehmen.

Gleichzeitige Kopie in Kod. 407 rot (Kopialbuch) des Wiener Staatsarchives. F. 114a. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XX, 434.

Wir Albrecht etc tůn kunt etc, daz wir unserm lieben getrewen Kadolten von Ekarczow gegunnet haben und gunnen auch mit dem brief, in unser vest ze Haymburg, die er von uns innehat, nu zemale ze verpawen hundert phunt Wienner phennig mit einer gewizzen und wenn er daz getan hat, so sullen er und sein erben die denn haben auf derselben unser vest und iren zůgehoreng, in aller weis, als sie unser gelt auch vor darauf habent nach ir brief sag. Mit urkund diz briefs geben ze Wienn an der aindleftausent mayd tag anno domini MCCCLXXX°II°. — D(ominus) dux p(er) se ipsum.

XVII.

Herzog Albrecht III 1383 juli 24 Wien

bestätigt den Bürgern von Hainburg das Privileg Herzog Albrechts II vom 24. Juni 1339 (n. IV) wegen ihres Weinhandels und befiehlt seinen Amtleuten und Untertanen, sich darnach zu halten.

Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Archive des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. Signatur IV D 7 N.-Ö.

Wir Albrecht von gottes gnaden herzog zu Österreich, zu Steyer, zu Kärnthen und zu Crain, graf zu Tyroll etc. bekennen und thuen kund offentlich mit dem brieff, daß wir unsern getreuen allen unseren burgern zu Hainburg ine und der statt daselbst zu hilff und besserung die gnad gethan haben und thuen auch mit dem brieff, daß sie jährlich von dem leesen uns auf sanct Merthentag ihre wein, die sie selber bauend oder die sie kauffend, es seye auf dem teutschen oder auf dem ungarischen, was sie des wöllen und gehaben mögen, gen Hainburg in die statt führen sollen und mögen lediglich und ohn alle irrung, also doch, daß sie derselben von der statt anderstwohin in unser land zu Österreich nichts bringen noch führen sollen, den ihre bauwein allein, die müegen sie wol anderstwohin geführen, als sie vormahls weyland unsers lieben herrn und vatters des durchleuchtigen fürsten herzog Albrechts herzogen zu Österreich etc. seeligen gedächtnus handvest auch

zu gleicher weiß darumben habend, die wir für uns und alle unsere Erben und nachkomben verneuern und bestätten wissentlich mit crafft des gegenwerthigen brieffs. Davon gebiethen wir allen unseren landherren, ritteren und knechten, hauptleuthen, pflegern, burggrafen, richtern, ambtleuten und allen anderen unseren getreuen, wie die genant seynd, und wöllen ernstlich, daß sie die vorigen unser burger zu Hainburg bey der ehegemelten unser gnad bleiben lassen und in kein irrung noch hinternus daran thuen in keiner weis oder das wehre gänzlich wider unß. Und darüber zu urkundt geben wir ihnen den gegenwerthigen brieff, versigleten mit unserem grossen fürstlichen anhangenden insigl. Geben zu Wienn an sanct Jacobs abend nach Christi geburth dreizehnhundert jahren und darnach in denen drey und achtzigisten jahren.

Dominus dux per se ipsum
et dominum magistrum de Liechtenstein.

XVIII.

Die Herzoge Albrecht III und Leopold III [1365—1386]

verleihen der Stadt Hainburg bis auf Widerruf das Niederlagsrecht von dem nach Ungarn geführten Salze, doch unbeschadet ihrer Mautrechte und ohne dass hiedurch die Rechte und Freiheiten der Donaufischer geschädigt werden.

Auszugsweise vermerkt in n. XXXIV und n. XXXV. Archiv des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. Signatur IV D 7 N.-Ö.

XIX.

Herzog Albrecht III 1389 november 1 Wien

übergibt dem Kadolt von Eckartsau um seiner treuen Dienste willen aus besonderer Gnade Burg und Stadt Hainburg samt Maut, Gericht, Ungeld, Bürgersteuer und Zugehör, die dieser laut Briefes bis 2. Februar 1389 (uncz auf die nachstkunftigen liechtmezz) inne haben soll, nunmehr bis 2. März 1390 (uncz auf die vasnacht schirist kunftigen und von dannen über ain jar) zu Burghut und zu Gewinnung eines Nutzens von 450 Pfund Wiener Pfennige derart, dass der Herzog einen Abgang von dieser Summe aus seiner Kammer ergänzen, der Empfänger einen Überschuss in diese abliefern soll, alles gegen die üblichen Verpflichtungen des Gehorsams und der Offenhaltung der Veste für des Herzogs Truppen. — G. z. Wien an Allerheiligentag anno Ch. LXXXVIII.

Gleichzeitige Kopie im Kopialbuche Herzog Albrechts III im Wiener Staatsarchiv. Kod. 408 rot F. 16. Reg. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XX, 434.

XX.

Herzog Albrecht III [1365—1395]

befiehlt, dass Burggraf und Bürger von Hainburg die über die Wulka (Wulkha)[1] *oder von Raab, (Szöny Sinich) und anderen ungarischen Orten in das Landgericht*

[1] Vgl. hiezu Nachtrag auf S. 356.

daselbst geführten ungarischen Weine zur Hälfte für den Landesfürsten, zur Hälfte zu Bau und Besserung der Stadt Hainburg in Beschlag nehmen sollen und dass alle nicht in der Stadt wohnenden Besitzer von Häusern daselbst, gleichzeitig, ob Adelige oder nicht, keinen Wein in die Stadt führen oder dort verschenken dürfen, bei Strafe der Wegnahme desselben durch Burggraf oder Bürger.

Auszugsweise mitgeteilt in n. XXXIV und n. XXXV. Archiv des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. Signatur IV D 7 N.-Ö.

XXI.

Die Herzoge Wilhelm und Albrecht IV 1396 februar 14 Wien

beurkunden die Überlassnng des Weinungelds samt Zubehör zu Hainburg an Ulrich Stauber, Bürgermeister, und Jakob in der Kessgassen, Bürger zu Hainburg, von Weihnachten 1395—1397[1]) *um 200 Pfund Wiener Pfennige jährlich, zahlbar wie üblich zu den vier Quatembern und gegen Abzug allenfalls erlittener Schäden in ihrer Verrechnung.*

Gleichzeitige Kopie in Kodex 16 (schwarz) des Wiener Staatsarchives. F. 4a, n. 5.

Wir Wilhelm und Albrecht gevettern von gotes gnaden etc bekennen, daz wir unsern getrewn Ulreichen dem Stauber unserm burgermaister und Jacoben in der Kessgassen unserm burger ze Haymburg und iren Erben hingelassen haben und lassen auch mit dem brief unsern weinungelt daselbs ze Haymburg und was darczu gehört mit allen den rechten nuczen gulten und gewonheiten, als man den vormals da genommen hat, von den weihnēchten nēchstvergangen dicz gegenbürttigen sechs und neunczigsten jars auf zway jar nacheinander, das wird uncz auf die weihnēchten in dem acht und neunczigsten jar yettweders iars umb cc t͡, die summ baider iar bringet cccc t͡ alles Wienner pfennig, der sy uns oder unser erben richten und weren sullent zu den vier Quattempern yeglichs vorgenannten jars als syttlich und gewonlich ist. Wēr aber, daz sy icht sichtig schēden daran nēmen von urleug von pysazz oder von welherlay gepresten das geschēch, der si uns mit guter kuntschaft aygenlich beweisen môchten, die sülln wir genēdiklich gen in erkennen.

Mit urkund etc. datum Wienne in die S. Valentini episcopi anno domini etc. LXXXX sexto.

XXII.

Die Herzoge Wilhelm und Albrecht IV 1396 februar 14 Wien

übergeben dem Ulrich dem Stauber, Bürgermeister, und Jakob in der Kesgassen, Bürger zu Hainburg, erblich Gericht und Maut samt allen Rechten und Nutzungen daselbst zur Verwaltung bis Weihnachten[2]) *gegen Ablieferung der Eingänge*

---

[1]) Man gebraucht in der herzoglichen Kanzlei den Weihnachts(Jahres)anfang.

[2]) Nach Fassung der Urkunde kann nur Weihnachten 1396 gemeint sein.

dieser Ämter jeden Quatember an den obersten Amtmann und Rechnungslegung am Schlusse des Jahres an den Herzog.

Gleichzeitige Kopie *in Kodex 16 (schwarz) des Wiener Stadtarchives. F. 4a, n. 6.*

Wir Wilhelm und Albrecht gevettern etc bekennen, daz wir unsern getreuen Ulreichen dem Staubēr unserm burgermaister ze Haimburg und Jacoben in der Kesgassen unserm burger daselbst dicz gegenwurttig sechs und neunczigist jar uncz auf die weichnēchten in dem LXXXXVII jar schierist kunftigen zu getreuer hand haben aingeantwort und empfolhen unser gericht und die maut daselbst ze Haimburg, also daz si dieselb unser ämpter mit allen iren eren, rechten, nuczen, gülten und gewonheiten als die von alter sind herkommen, sullen von unserm wegen die egenant zaytt innhaben und getrewlich verwesen und unserm öbristen amptmann, wer der ist, alle quatemper zu unsern handen antworten, was in dönn davon geltes ist gevallen. Si sullen uns auch ain erbere und gancze rayttung davon tůn, wenn sich das egenant jar hat verlauffn, als syttlich und gewonlich ist ane gevērd.

Mit urkund etc. Datum Wienne in die S. Valentini anno etc [LXXXX sexto][1]).

XXIII.

Die Herzoge Wilhelm und Albrecht IV 1398 iuli 28 —

verpfänden dem Alber dem Stuchs und Erben für ein Darlehen von 2000 Pfund Wiener Pfennige Burg und Stadt Hainburg und Zugehör mit 200 Pfund jährlicher Rente auf Wiederlösung und gegen die übliche Verpflichtung des Offenhaltens für des Herzogs Leute.

Gleichzeitige Kopie *in Kodex 16 (schwarz) des Wiener Staatsarchives. n. 88. F. 41b.*

Wir Wilhelm und Albrecht etc bekennen für uns und unser erben, daz wir unserm getrewen liebn Albern den Stuchsen und sein erben schuldig sein und geltn sullen zwaitausend phunt Wiener phennig, die sy uns zu unsern merklichen notdurfftn nach unser vleissigen bete berait gelihn habent habent und haben in dafür in phandweis in gegebn und versetzet wissentlich mit kraft dicz briefs unser burg und stat zu Hainburg mit zwainhundert phunt phennig jeriliches gelts, die in von den nuczen unsers ungelts, gerichts, mautt und ander zugehorung, die wir da haben vor meniklich alle jar gevallen sullen in solicher masse, daz si dieselbn burg und statt mit denselben II^c^ l̑ gelts innhabn mugen und nyessen sulln an abslag in saczsweis als sacz und landesrecht ist als lang uncz daz wir und erben oder nachkommen die umb die egenanten zwaitausend phunt Wiener phennig von in wider erledigen und losen. Wenn wir auch losung an si vordern und si des mit dem egenanten Geld ermanen, so sulln si uns, unsern erbn und nachkomen der losung stat tun und gehorsam sein an alle widerred verziehen. So sulln si uns auch die vest offenn haben zu alln unsern notdurfften, uns und die

---

[1]) Kopie: ut supra (n. XXI).

unsern, die wir darczu schaffen, darein und daraus ze lassen und darynn ze enthalten wider allmeniclich nyemant ausgenommen, doch an ir merklichen schaden ungeverlich.

Mit urkund dicz briefs datum die dominico post Jacobi LXXXXVIII.

XXIV.

Herzog Wilhelm 1406 mai 5 Wien

überlässt für sich und als Vormund seines mj. Vetters Herzog Albrecht V seinem Rate Hans dem Ruckendorfer, dessen Erben und Rechtsnachfolgern für ein Darlehen von 9231 (!!) Dukaten, die dieser ihnen in ihrer derzeitigen „Notdurft" ausbezahlt hat, und gegen die übliche Offenhaltungsverpflichtung Herrschaft, Stadt und Veste Hainburg mit Weinungelt, Gericht, Maut, Zoll und Steuer, zusammen jährlich 500 Pfund Pfennige und 250 Pfund aus dem jährlich 380 Pfund ertragenden Weinungeld zu Leubs — die restlichen 130 Pfund entfallen zu 40 an den Stubenberger, 18 an den von Kapellen und 72 an die herzogliche Kammer — zusammen also 750 Pfund Wiener Pfennige, und zwar 600 „jerlicher czinsen" und 150 Burghut zu Hainburg auf 24 Jahre gegen Wiederkauf vom vollendeten 6. bis zum 24. Jahre nach einjähriger Kündigung eines beider Teile, derart, dass beim Wiederkaufe für jedes Jahr, das die Kaufobjekte in Händen des Ruckendorfers (oder erben) gewesen, 385 Dukaten von der Summe von 9231 Dukaten (guldein) abgerechnet werden [z. B. nach 10 Jahren 9231—3850 = 5380 Dukaten] und dass der Ruckendorfer, falls ein Jahr nach seiner Kündigung der Herzog den Wiederkaufbetrag nicht erlegen könne, die Objekte unter den gleichen Bedingungen verkaufen dürfe und der Herzog hiezu seine Bestätigung geben solle. Für allfällige Abgänge an den 750 Pfund soll der Ruckendorfer in angegebener Weise entschädigt werden, Überschüsse soll er an die herzogliche Kammer abführen; der Herzog behält sich die Lehenschaft und die Juden von Hainburg vor, von letzteren darf der Ruckendorfer nur die bisher der Stadt geleisteten Pflichtigkeiten fordern; die zur Stadt gehörigen Höfe sollen ihre Abgaben wie bisher leisten, auch der Ruckendorfer die Leute zu Hainburg bei ihren Rechten lassen, darin schützen und der Herzog ihn dabei wie auch im Falle eines ausbrechenden Krieges unterstützen; bei Neuauflage einer allgemeinen landesfürstlichen Steuer sollen die Leute von Hainburg entsprechend mitleiden.

Gleichzeitige Kopie im Kodex 16 (schwarz) des Wiener Staatsarchives. F. 100a 101a. — Vermerke: Hoheneck. III, 614. Lichn.-Birk. V, n. 764. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXI, 200.

Wir Wilhalm von gots gnaden herczog ze Österreich ze Steyr ze Kêrnden und ze Krain, graf ze Tyrol etc. bekennen und tun kund offenleich mit disem brief fur uns selber und den hochgeboren fursten unsern lieben vettern herczog Albrechten herczogen ze Österreich etc., der noch zu seinen vollen jaren nicht komen ist, des gerhab wir sein, fur den wir uns wissent-

leich annemen, und fur unser und sein erben, daz uns unser lieber getreuer Hanns der Rukkendorffer, unser rat nach unsrer vleissigen bete und [von] unsrer und des vorgenanten unsers vettern scheinperen und merkleichen notdurft wegen, die uns yeczund anligund ist gewesen, auzgericht hat newn tausent czwayhundert und ainen und dreissig guldein ducaten und ungrisch gůt an geld und envollen swer an gewicht. Haben wir im nach unsrer herren und ret rat wolbedechtleich fur dasselb gelt auf ainen widerkauf ze kauffen geben und geben auch wissentleich mit kraft dicz gegenwurttigen briefs unser herschaft, stat und vest ze Haimburg mit unserm weinungelt, dem gericht, mewtten, czöllen und der gwonleichen stewr, die da fumfhundert phunt phenning jerlicher gult bringt und unsern weinungelt ze Lewbs mit aller zugehorung, als man den davor hat ingenommen, der jerleichen gilt drewhundert und achczig phunt phenning, davon im alle jar voraus gevallen sullen czwayhundert und fumfczig phunt phenning. So sind die gwonleichen abczug desselben ungelts: dem Stubenberger gen Schönnberg vierczig phunt und dem von Kapellen sein markhrecht achczehen phunt; noch beleibent übriger czwayundsibenczig phunt phenning, die er uns jerleich in unser kamer raihen sol. Wer aber, daz wir dieselben abczug des ungelts richtig machen, so sol er uns die auch in unser kamer geben. Die egenanten nucz alle mit der summe bringent achthalb hundert phunt Wiener phenning, der im sechshundert phunt geburent zu jerleichen czinsen und die anderthalbhundert phunt ze purkhut zu der egenanten herschaft und vest ze Haimburg, in solher mass und beschaiden, daz derselb Rukhendorffer und sein erben oder ob si mit dem tod abgiengen, darnach ir nachst freund die vorgenant herschaft, vest und stat ze Haimburg mit gerichten, ungelten, mawtten, czöllen, gwělten und allen andern zugehorungen und auch die vorgenant gult auf dem ungelt ze Leubs, als die von alter uncz her komen sind, auf vierundczwainczig jar, die nachst nach einander koment, ynnhaben, nuczen und niessen sullen und mugen in ains rechten widerkaufs weis, als hernach benennt ist. Wěr aber daz in an den egenanten nuczen und gulten ichts abgieng, das wissentleich wer, das sullen si auf dem egenanten ungělt ze Leubs auch haben, gieng in aber an demselben ungelt auch icht ab, das sullen wir in anderswo auf unsern embtern erstatten, das sy daran habent sein, unguěrleich. Wer auch daz von unsern egenanten ämbten zu Haimburg uber die obgenanten fumfhundert phunt icht merkleichs geviell, das wissentleich wer, das sullen si uns in unser kamer auch furderleich geben, doch haben wir uns in disem kauff vorbehalten, all unser lehenscheft und manscheft, geistleich und weltleich daselbs zu Haimburg, und unser juden daselbs, damit si nicht sullen ze schaffen haben, dann als vil wir in sunderleich darumb empfelhen; ausgenomen, ob die juden vorher mit unser stat icht haben geliten, dabei sol es noch beleiben. Man sol auch von den höfen, die zu der vorgenanten unser herschaft gen Haimburg gehörnt, noch darczu alles das tun, das man von alter davon hat getan, si sullen auch die egenannten unser

herschaft, stat, lewt und güter und gult unwuestleich innhaben, und si bey allen iren rechten, freyhaiten, gnaden und gwonhaiten vesticleich halden und schirmen und nicht gestatten, daz in daran yemant irrung oder beswerung tu wider recht. Und ob in das yn[st] ze swer wurde, so sullen wir in darinn ze hilff und ze staten komen und mitsambt in darinn helffen und raten, wann si uns darinnen anrüffent, damit unser egenant herschaft, stat, vest, lewt, güter und gult beleiben und gehalden werden bey iren rechten, freihaiten und gwonhaiten, die si von alter her gehabt habent. Es ist auch beredt und getaidingt, ob ain gemaine stewr auf unser land und stet gemaincleich geen wurde, das wir dann auf unser egenant burger und lewt ze Haimburg auch stewr geslahen mugen, nach dem als[1]) si angepurt und si vermugen unguerleich. Auch sullen wir, unser vorgenant vetter, noch sein erben die vorgenant herschaft, vest und stat ze Haimburg und auch die vorgenant gult in den nachstkunftigen sechs jaren nicht herwiderkauffen, noch des yemand anderm gunnen; wann sich aber die sechs jar vollen verlauffen, so mugen wir, unser vetter oder sein erben, welhes jares wir wellen, dieselb unser herschaft, vest, stat, dorffer, lewt, güter und gult mit iren vorgenanten zugehorungen wol herwiderkauffen umb als vil guldein und umb unser selbs güt, als denn von den übrigen jaren gepurent nach der anczal derselben jar, als hernach stet geschriben und sullen auch die dann zu unserselbs handen innhaben unguerleich; und was sich dann jar an den vierundczwainczig jaren verlauffen habent, da sullen uns von yedem jar drewhundert und fumfundachczig guldein an der obgenannten summe der newntausent czwaihundert und ainunddreissig guldein abgeen; aber die anderthalb hundert phunt phenning purkhut sullen in, dieweil si die obgenant unser herschaft innhabent, an ableg beleiben und nicht abgeczogen werden. Und welhes jares wir nach ausgang der obgenanten sechs jaren also von in wider kauffen wolten, das sullen wir in ain guncza jar vor verkunden und dannoch sullen und mugen sy all nucz und gult wol gevechsen und ingenemen uncz zu vollem auzgang desselben jars und darnach sullen sy uns des widerkaufs an alle widerred, verczieehung und waigrung stat tun. Ob sie auch nach ausgang derselben sechs jaren solich sach und notdurft antreff, dadurch si die vorgenannt unser herschaft, vest, stat, lewt, güter und gult nicht lenger ynnhaben wolden oder möchten, das sullen si uns ains ganczen jars vor ze wissen tun und sollen dennoch die nucz desselben jars davon innemen und vechsen, und nach ausgang desselben jars sullen wir die yeczgenant unser herschaft, vest, stat, lewt, güter und gult von in herwiderkauffen umb als vil guldein, so in denn von den ubrigen jaren geburent nach anczal derselben jare. Wêr aber, daz wir nach ausgang desselben jars, vor dem sie uns das ze wissen getan hieten, dieselb unser herrschaft, vest, stat, lewt, güter und gult nicht herwider kauften umb die summ guldein, die in dannoch

[1]) Kopie: ‚und‘.

von den jaren aussteend, so sullen und mugen si vollen und ganczen gewalt haben, die umb dieselben summ guldein, die in dannoch von den jaren also aussteend, ainem irer freund oder gunner in unserm land gesessen, der darczu gut ist, ze verkauffen auf ainen widerkauf in aller der mass und rechten, als sie die gehabt habent und als vor begriffen ist an gvårde, und dem sullen wir und unser egenant vetter und erben das dann mit unseren brieven besteten. Geschêch auch, daz von unser krieg wegen, die wir yecz vor handen haben oder hinfur gewunnen, solh lewff auferstunden, wie sich das fügte, die in daselbs ze Haimburg oder auf den anderen gütern und gultn ze swer wurden, wenn si uns dann darumb anruffent, so sullen und wellen wir in darinn ze hilff und ze staten komen und sy beschirmen auf unser selbs gut, unguerleich. Auch sullen [si] uns, unserm egenant vetter und seinen erben die obgeschriben unser vest und stat ze Haimburg zu allen zeiten offen halten, uns und die unsern und unsern vetter und die seinen darin und daraus ze lassen und darinn ze enthalden wider aller menichlich nymant ausgenomen, wenn und wie offt des durft geschicht, doch an ir merkleich scheden und an gvårde. Wenn sich aber die obgenanten vierundczwainczig jar verlauffend und vergeend, so sullen si uns, unserm vorgenanten vettern und seinen erben die vorgemelt unser herschaft, vest, stat, lewt, güter und gult, ob wir die in den jaren von in oder von dem, dem si die ze kauffen geben hieten, nicht herwiderkaufft hieten, genczleich an alles gelt wider ledig und los sein an menichleichs widerred ungverleich. Und des ze urkund haben wir gehaissen unser gross furstleich insigel henken an disen brief, der geben ist ze Wienn am mittichen nach des heiligen kreuczstag ze mayen als es funden ward, nach Krists geburd vierzehenhundert jar darnach in dem sechsten jar.

XXV.

Herzog Albrecht V 1419 october 18 Marchegg

tut den Bürgern der durch Kriege, Ungangbarkeit der ungarischen Strasse und andere Übelstände schwer heimgesuchten Stadt Hainburg bis auf Widerruf die Gnade, dass jene ihrer Bürger, welche Kaufleute sind, ihre selbstgebauten oder „in unsern Landen" gekauften Weine und andere Waren maut- und zollfrei zu Wasser und zu Lande nach Wien und über Wien hinaus „in unser Lande" führen und verkaufen, auch daselbs Holz und andere gebräuchliche Waren kaufen und abgabenfrei über Wien nach Hainburg bringen dürfen; nur für Salz sei die übliche Maut zu entrichten; würde das nach Hainburg gebrachte Holz daselbst nicht voll aufgebraucht, so könne es — ausgenommen Taufeln (Fassdauben) und Weinstöcke — von ihnen nach Ungarn verhandelt werden; er weist alle Amtleute und Untertanen an, sie in diesen Rechten nicht zu beirren.

Mod. Kopie im k. u. k. Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien. Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Archive des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. Signatur IV D 7 N.-Ö. Reg. bei Lichn.-Birk. V, n. 1914. Maurer, Hainburg, 38.

Wir Albrecht von gottes gnaden herzog zu Osterreich, zu Steyr, zu Kärnthen und zu Crain, graf zu Tyroll, etc. bekennen, wan wir aigentlich betracht und angesehen haben, daß unser statt zu Hainburg nnd unser leuth gemainiglich daselbst von krieg von vill jahren und auch darumb, daß die strassen von Hungarn durch dieselb statt nicht gengig ist, als vormahlen ist herkommen, und von mancherley anderer gebrechen wegen fast abgenohmen und in mercklich verderben kommen seye, haben wir ihn die gnad gethan und thuen auch wüssentlich, daß dieselben unser burger zu Hainburg, welcher unter ihn mit kaufmannschafft arbeithen wöllen, mauthfray und ohn andere hinderung und irrung mit ihren weinen, die in ihren bodhen wachsen oder die sie in unseren lande kauffen, und mit anderen ihrer kauffmanschafft und wahre die strassen gen Wienn und hinauf für Wienn in unser lande, wo ihn das fueglich ist, arbeithen und gefahren mögen nach ihren notturfften auf wasser und auf lande, und andere kauffmannschaft, es seye holz oder andere wahr, damit man gewöhnlich in unsern lande arbeithet, da oben zu kauffen und die herwider ab für Wienn zu führen und ihren gewerb damit zu treiben, an männigliches irrung oder hinternus, doch ausgenohmen, ob sie salz herabführten, davon sollen sie unsere gewöhnliche mauth geben und raichen, als recht ist.[1]) Sodann thuen wir ihn auch die gnad, was in holzwercks, daß sie zu ihren bau- und notturfften gen Hainburg bringend, über würdet, daß sie das hinab gen Hungarn wohl vertreiben und verthuen mögen ungefährlich, doch ausgenohmen tauffeln und steckhen. Davon empfehlen wir ernstlich unseren lieben getreuen, allen unseren mauthnern, ambtsleuthen und unterthanen in stätten und auf dem lande, wie die genant seynd, den dieser brieff gezaigt würdet, daß sie die vorgenant unser burger zue Hainburg bei dieser unserer gnad und erlaubnus gänzlich bleiben und ihn daran kein irrung noch hinternusse nicht thuen, doch uns an unser wiederrueffen ohn gewehr. Mit urkundt dis brieffs. Geben zu Marchegg an sanct Colmanstag nach Christi geburth vierzehenhundert jahr darnach in dem neunzehenden jahr.

Dominus dux in consilo.

XXVI.

Unten genannte Schiedsrichter [1423] — [Hainburg]

treffen auf Befehl Herzog Albrechts V. folgenden Schiedsspruch zwischen Stadt Hainburg und Wilhelm dem Enzesdorfer: die an die Spitalau angrenzende Langschüttau und ebenso die Fischweide am rechten Donauufer dortselbst gehören der Stadt; doch sollen die Briefe, die der Enzesdorfer angeblich darum besitzt, aber dem Herzoge vorzulegen sich geweigert hat, ihre Rechtskraft nicht

[1]) Kopie: Sondern.

verlieren und soll der Herzog, dem die Herren von Ebersdorf und Kranichberg darüber berichten werden, den Entscheid fällen. Die Schiedsrichter bitten ausdrücklich um den Schutz des Herzogs gegen allfällige, ihnen wegen dieses Spruches erstehende Feindseligkeiten [des Enzestorfers].

Gleichzeitige Kopie im n.-ö. Landesarchive in Wien. Mss. 238, F. 1.
Druck: Österreichische Zeitschrift für Geschichts- und Staatskunde. Herausgegeben von J. P. Kaltenbaeck. II, 1836, S. 272. — Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXI, 205—206. — Wegen des besonderen Interesses nochmals abgedruckt. — Über den Enzesdorfer siehe: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXI. 203—204. Maurer, Hainburg, 39—40.

Vermerckht die beschau, die wir, der von Ebersdorf, der von Kranichberg und die leut von Wienn, von Tullen, von baiden Neunburg, von Stadlau, von Peugen[1]), von Vischamund und von sand Petronell nach empfehlnuß und gescheffft unsers genedigen herren des durchleuchtign fürsten herzog Albrechts herzogen ze Österreich etc zu Hainburg getan haben, auf der au, genannt die Langschut, gelegen an der Spital-au zu Hainburg, darum die bürger daselbs und herr Wilhalm der Enzestorfer lange zeit sind stozzig gewesen und sagen darumb unser kuntschafft als hernach geschrieben stet:

Des ersten sprechen wir, daß wir die obgenant au genannt die Lanng-Schut aigentleich zu ring umb beschaut haben und künnen wir obgenant leut von Wienn, von Tullen, von baiden Neunburg, von Stadlau, von Peugen, von Fischamund und von Petronelle nicht andrs ervinden noch erkennen, dann das dieselb au mit ir zugeherung nach dem und[2]) die alten haupt geet und der stat zu Hainburg sind, derselben stat zugehöre und sprechen das auch lautterleich zu ainem rechten und wer die au behabt, dem sol die vischwaid an der au, wo die daran ruret, auch zugehorn, als ver der Tunaw recht ist. Als aber der Enzesstorffer spricht, das die vorgenant au sein rechts erb, verlehents und kauffts gut sey, des er brief hab; dieselben brief, ob die der Enzestorffer hiet, sprechen wir in nicht ab und da beschech noch, was recht sey; es hat aber der Enzestorffer der sach für unsern gnedign heren herzog Albrechten gewaigert und hat er bey uns zu ainen rechten nicht welln beleiben.

Auch, gnediger here, wirt der von Eberstorff und der Kranichperg baider tail fürbringen red und widerred und auch die brief, di sy der Enzestorffer hat laßen horn, und was sy recht dunket, Eurn Gnadn zu erkennen geben, wenn sy Eur Gnad darumb wil horn.

Genediger here, wir all obgeschriben bitten eur furstleich Gnad, ob uns von der sach wegen jemant veintschafft oder unvillen wolt zuziechen, daz ir unser genediger here scherm und vorstannt sein wellet, wan wir die sach nach eurn geschafft und haissen unverleich gehanndelt haben und auch nach dem und[2]) wir haben verstanden das recht zu sprechen.

---

[1]) Jedenspeugen.
[2]) (= als).

XXVII.

Genannte Herren 1422 august 4 Eggenburg

Graf Johann von Schaumberg, Otto von Maissau, oberster Marschall und Schenk in Österreich, Hertneid von Pottendorf, Leupolt von Eckartsau, Hans von Eberstorf, oberster Kämmerer in Österreich, Pilgrim von Puchheim, Landmarschall in Österreich, Niklas der Schebek (Seebekh) und Andre der Herleinsperger bürgen Herzog Albrechts gegen König Sigismund für 60.000 fl. (guldein), wofür ihnen der Herzog laut Briefes, den sie von ihm haben, Stadt, Veste und Maut zu Linz, die Vesten und Städte zu Steyr, Hainburg und Freistadt und die Vesten Weitenegg und Starhemberg an der Piesting mit Zugehör verpfändet hat, beurkunden, dass der Herzog sie der genannten Bürgschaft und sie ihn demnach dieser Pfänder und die Leute daselbst ihrer ihnen geleisteten Gelöbnisse los und ledig gesagt haben. — G. z. Egemburg an eritag nach S. Stephanstag inventionis 1422.

Orig. Perg. Acht aufgedrückte Siegel, eines ganz, eines halb abgefallen. Wien, Staatsarchiv. Reg. Lichn.-Birk, V, n. 2084.

XXVIII.

Herzog Albrecht V 1424 Jänner 7 Wien

verleiht der Stadt Hainburg zur Besserung ihrer Lage zu ihrem bisherigen Mittwochmarkt noch einen am Samstag mit denselben Rechten und befiehlt seinen Amtleuten und Untertanen, die Stadt hierin nicht zu beirren.

Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Archive des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. IV D 7 N.-Ö. Regest bei Lichn.-Birk, V, n. 2171.

Wir Albrecht von gottes gnaden herzog zu Österreich, zu Steyr, zu Kärnthen und zu Crain, graf zu Tyroll, etc. bekennen und thuen kund offentlich mit dem brieff, daß wir aigentlich betracht und angesehen haben solche merckhlich abnehmen und gebrechen, darinn unser statt zu Hainburg und unser burger gemainiglich daselbs von mannigerley widerwerthigen läuffe wegen untzher kommen seind, und haben dadurch und von sondern gnaden denselben unseren burgern gemainiglich, armen und reichen, die gegenwärthiglich da wohnen oder künfftiglich da wohnen werden, die gnad gethan und thuen auch wissentlich mit dem brieff, daß sie zu dem wochenmarckt, den sie wochentlich an den mittichen da habend, noch ein wochenmarckt an dem sambstag hiefür alle wochen da haben sollen und mögen mit allen den freyheiten, rechten und gnaden als der zeitgenanth wochenmarckt an den mittichen daselbst unzher gehabt hat und noch hat und als wochenmarckt und landsrechten und gewohnheit ist, ungewehrlich. Davon emphehlen wir unseren lieben getreuen N. allen unseren haubtleuthen, herren, ritteren und knechten, pflegern und purggrafen, richtern und burgern und anderen unseren ambtleuthen und unterthanen, gegenwärthigen und künfftigen, den dieser brieff gezeigt würdet, und wöllen ernst-

ch, daß sie die vorgenanten unser burger zu Hainburg bei denselben ıochenmärckt lassen gänzlich bleiben und sie daran nicht hindern noch ren, noch des jemands andern zuthuen gestatten in kein weis an gewehr; an wer darwider thätte, das wär wider uns. Mit urkund dies brieffs. Geben n Wienn an freytag nach dem Prechentag, nach Christi geburth vierzehenundert jahr darnach in dem 24[sten] jahr.

Dominus dux in consilio.

XXIX.

Herzog Albrecht V 1432 iuli 18 Wien

gebietet den Amtleuten und Bürgern zu Hainburg, Bruck an der Leitha und Marchegg und seinem Hansgrafen, öffentlich verkünden zu lassen, dass er die Weineinfuhr aus Ungarn, namentlich aus Theben „in unser Land" verbiete und solchen Wein, falls er gleichwohl hereingebracht würde, sofort zu seinen Handen in Beschlag zu nehmen befehle; die erhebliche Steigerung dieser Weineinfuhr bringe die Leute in diesen drei Orten zur Mischung ihres Weines, wodurch sie weniger verkaufen und geschädigt werden, zumal das Land durch die Hussiten und anderweitig beschwert sei; auch finde er es „fremd", dass den Leuten in Theben durch den Grossgrafen verboten worden sei, von den Bürgern von Hainburg daselbst einen Weingarten zu kaufen, noch etwas darauf zu leihen; ausgenommen vom Verbote sei der von herzoglichen Untertanen in Ungarn gebaute Wein.

Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Archive des k. k. Ministerium des Innern in Wien. Signatur IV D 7 N.-Ö.

Gedruckt in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich XXXIV (1900), 207—208, n. XXI; wegen des besonderen Interesses, das das Stück bietet, hier neuerlich gebracht.

Wir Albrecht von gottes gnaden herzog zu Österreich, zu Steyr, zu Kärnthen und zu Crain, marggraff zu Mähren und graf zu Tyroll, etc. entbiethen unseren getreuen, unseren richtern, ambtleuthen und burgeren unserer statt zu Hainburg, Pruckh und zu Marchegg, den der brieff gezaigt wird, und auch unseren hanßgrafen unser gnad und alles guett. Wann wir kündlich sein und erweiset, das unser landleuth und unterthanen in dem marchorth und auch hie dießhalb der Donau mit dem hungarischen wein fast überlaaden und beschwärt werden, darumb das der wein von Teeben herüber gen Marchegg und anderen ende in unsern lande gar vill geführt und darinnen verthan werden, daß dieselben unser landleuth zu verderben und merckhlichen schaden kommen, wan ihn ihr wein dardurch verlegt werdent, also, daß sie desto leichter schenken muessen und sie auch desto minder verthuen muegen, und wan wir und auch unser land und leuth mit dene feinden und ketzern und auch sonsten in ander weege jetz lange zeit manigvelliglich beschwäret und bekümert sein, also daß uns und unsern landleuthen von solcher gebrechen und ursach wegen nicht fueglich ist, daß dieselben hungarische wein länger in unser land werden geführt; so hat uns auch kündlich

angelangt, wie der großgraff seinen leuthen daselbs zu Teeben verbothen habe, daß ihn keiner von unsern burgern von Hainburg keinen weingartten daselbs zu Teeben kauffen, noch darauf leihen soll, daß uns frembd dunckht, wan solten die unsern ihre erb nach notturfften nicht verkumern muegen, das wer die läng ihr verderben. [So] entbiethen wir euch allen und euer jeglichen besonder und wöllen gar ernstlich, daß ihr zue Marchegg, in dem Marchorth ze Hainburg, ze Pruckh und in den landgerichtern daselbs auß offentlich lasset berueffen, daß für basser niemand keinen hungarischen wein weder von Teeben noch von andern enden ob dem hungarischen in unser land daselbs nyden führe, da verschenckht oder verthu, noch auch umb jemand gestattet zu thuen in kein weiß, wan wir meinen, daß allein unser landleuth wein, die sie in unserm land oder auf dem hungarischen haben, verthann und verschenckht sollen werden, als wir dis recht haben und von alter ist herkommen. Wehr aber, daß von jemand solch verbotten hungarischen wein ohn unser wissen und willen in unser land geführt und da verschenckht und verthan würden, wo ihr den darauf khömmet, daß ihr euch derselben wein unverziechen zu unsern handten unterwündet und die haltet, untz an uns und darinnen nicht anders thuet. Das ist unser ernstliche mainung; geben zu Wienn am freytag vor sanct Mariae Magdalenae tag anno domini millesimo, quadringentesimo tricesimo secundo.

dominus dux in consilio.

XXX.

Königin Elisabeth von Ungarn 1440 März (11 oder 31) Komorn

ermahnt den Hillebrand Fuchs von Hainburg, mit den Bürgern der Stadt Pressburg Frieden zu schliessen.

Vermerk bei Hormayr, Taschenbuch 1846, 401.

Reg. Lichn.-Birk, VI, n. 41. Ebenda n. 208 eine Ermahnung gleichen Inhalts vom 31. März 1440 verzeichnet, die sich im Preßburger Stadtarchive vorfinden soll. Ich vermute eine Verwechslung und den Ergang nur eines Mahnschreibens.

XXXI.

König Friedrich III 1445 october 9 Wien

erneuert unter gleicher Begründung wie Herzog Albrecht V. in seinem Privileg vom 13. Oktober 1419 (n. XXI) als Vormund König Ladislaus' den Bürgern von Hainburg dieses und das Privileg der Herzoge Albrecht III. und Leopold III. (ohne Datum n. XV) mit wörtlicher Wiederholung der darin getroffenen Bestimmungen, alles bis auf Widerruf, das erstere dahin erläuternd, dass sie ihren Wein und ihre Waren über Wien hinaus bis in das Land „ob der Enns“ verkaufen und kaufen sollen und gebietet allen seinen Amtleuten und Unterthanen, die Bürger hierin nicht zu beirren.

Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Archive des k. k. Ministeriums des Innern. IV D 7 N.-Ö.

Wir Friderich von gottes gnaden römischer könig, zu allen zeiten mehrer des reichs, herzog zu Österreich, zu Steyr, zu Kärnthen und zu

Crain, herr auf der windischen March und zu Portenau, graf zu Haabspurg, zu Tyroll, zu Pfierd und zu Khyburg, marchgraf zu Burgau und landgraffe in Elßaß, bekennen und thuen kund offentlich mit dem brieff, daß wir aigentlich betrachtet und angesehen haben, daß unser statt Hainburg und unser burger gemainglich daselbst von krieg, auch darumb, daß die strassen von Ungarn durch dieselb statt nicht gängig ist als vormahlen ist herkommen, und von männigerley anderer gebrechen wegen fast abgenohmen und in mercklich verderben kommen seye, und haben ihn die gnad gethan und thuen als herr und landsfürst in Österreich und als vormund unsers lieben vettern könig Lasslaves wissentlich mit dem brief also, daß dieselben unser burger zu Hainburg, welch unter ihn mit kauffmanschaft arbeithen wöllen, mauthfray und an ander irrung und hinternus mit ihren wein, die an ihren stöckhen wachsen oder die sie in unserm land Österreich kauffen, und mit ander ihrer kauffmanschafft und wahr die strassen her gen Wienn und hinauf hiefür Wienn in unserem vorgenanten land und ob der Ennß, wo ihn das fueglich ist, gearbeithen und gefahren mögen nach ihren notturfften auf wasser und auf land, auch andere kauffmanschafft, es seye holz oder andere wahr, damit man gewöhnlich in unserm land arbeithet, da oben zu kauffen und die herwiderumb hirfür Wienn zue führen und ihrem gewerb damit zu treiben an mennigliches irrung und hinternus, doch außgenohmen, ob sie salz herab führeten, davon sollen sie uns unser gewöhnlich mauth geben und raichen, als recht ist. Sodann thun wir ihn auch die gnad, was in holzwerckhs, das sie zu ihrem bau und notturfften gen Hainburg bringen, überwürdtet, daß sie das hinab gen Ungarn wohl vertreiben und verthuen mögen ungewehrlich, doch außgenohmen tauffln und stöckhen. Wir wöllen auch, welch die seynd, die gen Hungarn hinab salz führend, daß die dasselbs salz zu Hainburg niderlegen und dasselbs verkauffen sollen, doch also, daß unsere recht und gewöhnlich mauth davon geben und gereicht werde ohngewehrt. Es solle auch diese unsere gnad unserer vischern an ihren rechten und brieffen kein schad sein, sondern sollen sie bleiben bei allen ihren cräfften an hinternus und gewehrde. Die vorgemeldten gnad und freyheit sollen wehren und bestehen unz auf unser widerrueffen, als sie dan solch gnad und freyheit vormahlen von unseren lieben vettern könig Albrechten, ehe dan er könig ward, und von weyland herzog Albrechten und herzog Leopolden löblicher gedächtnus, unsern vorfordern, herzogen zu Österreich etc. auch also unz auf ihr widerrueffen gehabt haben. Davon gebiethen wir unsern getreuen all unseren mauthnern, ambtleuthen und unterthanen in stätten und auf dem land, wie die genant seind, den der brieff gezeigt wird, und wöllen ernstlich, daß sie die vorgenannte unser burger zu Hainburg bey diesen unseren gnaden gänzlich lassen bleiben und ihn kein irrung noch beschwärnus thuen unz auf unser widerrueffen, als oben gemelt ist, ungefährlich. Daß meinen wir mit urkund diß brieffs. Geben zu Wienn am sambstag vor sanct Colmanstag nach Christi geburth vierzehenhundert

jahr und darnach in dem fünf und vierzigsten jahre, unsers reichs im sechsten jahr.

Comissio domini regis
in consilio.

XXXII.

König Friedrich III 1446 juli 29 Wien

verordnet wegen der Verführung des Salzes auf der Donau nach Hainburg und von da nach Ungarn, dass ein Bürger von Hainburg, welcher Salz dorthin bringt oder bringen lässt, damit nach seinem Gutdünken solle verfahren können, ein Fremder es aber an der Mautstätte oder wenn diese durch Eisgang unzugänglich wäre, bei Albern zwei Tage feilhalten und erst am dritten Tage den Rest weiter solle verführen können, alles vorbehaltlich seiner Mautrechte.

Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Archive des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. Signatur IV D 7 N.-Ö. — Vermerk in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXI, 210.

Wir könig Friderich, römischer könig, etc . . . . von des salz wegen, daß auf dem wasser gegen Hainburg und etwan ferner gen Hungarn geführt würd, gemacht und geordnet haben, wie damit zu Hainburg soll gehandelt werden;

vor erst: wann ein burger zu Hainburg ein salz daselbsthin gen Hainburg bringet oder ihm das einen andern in seinen nahmen lasset dahin bringen, das mag er von stundten, so das salz dahin kombt, verrer verkauffen einem gast oder einem burger oder lassen abtragen oder das ferrer führen und damit handlen nach seinen notturfften, wie ihm das füegsamb ist, ungefährlich.

item wann einer oder menniger, die zue Hainburg gäst seynd, salz gen Hainburg bringen, das sollen sie daselbs oben oder unten in die recht mauthstatt bringen und führen, als vormahl beschehen ist, es wehr dan, daß etwan eyß oder ander solch mercklich irrung vorhanden wehren, dadurch sie mit dem salz in die laadstatt der mauthstatt nicht gefahren, noch kommen möchten, an mercklich schaden ung[efehrlich]; dan so mögen sie mit dem salz bey dem Albern ob dem stain zuhalten und damit denselben salz handlen, als sie in der mauthstatt thuen sollten, ungefährlich. Wir haben auch geordnet, wenn einer oder zu Hainburg ein gast ist, salz gegen Hainburg bringet, der soll unz an den dritten tag mit dem salz zu Hainburg still ligen und das salz in der zeit faylbiethen und das burgern zu Hainburg oder an die gäste pfundweis oder höher oder alles mit ein ander auf wasser oder auf land, wie er dis statt gehaben mag, verkauffen. Geschieht dan, daß er das salz also in der zeit nicht verkauffet, so mag er dasselb salz, was er dis also nicht verkaufft, an den dritten tag ferrer führen und damit handlen nach seinen notturfften, und soll ihn daran niemands irren, doch daß uns allzeit unser gewöhnliche mauth davon gereht und das salz

auch allweeg übgezellet und übergesetzet werde, als von alter ist herkommen, ungefährlich. Des zue urkund haben wir unseren burgeren und salzern zu Wienn und den genanten unseren burgeren zu Hainburg der ordnungszettel zwo in gleicher lauth hayßen machen und mit unserm insigl versiglen, daß si sich zu beider seit darnach wissen zu richten. Geben zu Wien am freytag nach sanct Jacobstag, des heiligen zwölfpotten nach Christi geburth im vierzehenhundert und sechs und vierzigisten jahr, unsers reichs im siebenten jahr.

XXXIII.

König Friedrich III 1451 Mai 23 Wien

verleiht als Vormund König Ladislaus' den Bürgern von Hainburg auf ihre Klage, dass durch den Mangel eines Grundbuches und Grundbuchsiegels Verwirrung in ihren Gründen eingetreten sei, und auf ihre Bitte, ihnen dieses beides zu verleihen, ein Grundbuch und das Stadtsiegel, einen Löwen mit einem Turm darstellend, mit entsprechender Umschrift als Grundbuchsiegel für alle in der Stadt und ihrem Burgfried gelegenen Gründe und sonst mit allen den üblichen Rechten „unseres Fürstentums Österreich", weist die daraus sich ergebenden Einkünfte der Stadt zu, doch alles vorbehaltlich der Grundrechte der dortigen geistlichen und weltlichen Grundherren, und befiehlt den Amtleuten und Untertanen in Österreich sich darnach zu verhalten.

Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. Signatur I V D 7 N.-Ö. Reg. in Maurers Hainburg, 48.

Wir Friderich von gottes gnaden römischer könig, zu allen zeiten mehrer des reichs, herzog zu Österreich, zu Steyr, zu Kärnthen und zu Crain, graf zu Tyroll, etc., bekenuen und thuen kund mit dem brieff, daß uns unser getreuen lieben der richter, rath und die burger gemainiglich zue Hainburg habent anbringen lassen, wie sie lange zeit grossen mangl an ainem grundbuech und grundinsigl gehabt hatten, und die grund daselbst dardurch fast in irrung stundten, und uns demüthiglich gebetten, ihnen darin gnädiglich fürzusehen: haben wir angesehen derselben von Hainburg fleissig bet und ihr und der ehegenanten unserer statt nuz und aufnehmen und in dadurch und von sondern gnaden als vormund unsers lieben vettern könig Laßlaus und als landsfürst ain grundbuch und zu einen grundinsigl den Löwen mit einen thurm, als sie den in ihren stattwappen gebrauchent und führent, verlihen, geben und geurlaubet wüssentlich mit dem brieff, also daß sie und ihre nachkommen nun hiefür zu ewigen zeiten ain grundbuch und das ehegemelt ihr stattwappen in einer scheiben mit umbschrift, alß zu einem grundinsigl gehört, nuzen, gebrauchen und über all grund, die in der statt und in ihrem burgfrid ligen, wie die genant seyn, umb all handlung, darüber ferttigung zu thuen und zu nehmen gebühren, mit demselben ihren grundbuch und grundinsigl ferttigung thuen und auch dieselben fertigung bey demselben ihrem grundbuch und mit ihrem grundinsigl von ihn genohmen

werde und crafft haben sollen, mit allen den ordnungen, freyheiten, ehren, rechten und gewohnheiten, als die bey und mit anderen grundbüchern und grundinsiglen in stätten und marckten unsers fürstenthumbs Österreich gehandlet, gehalten, beschehen und genohmen werden. Auch wöllen wir, was bey demselben grundbuch von dem insigl gefallen würdtet, daß das zu der statt nuz gebraucht und angelegt werde, doch anderen grundherren geistlichen und weltlichen, die auch grund daselbs haben, an denselben ihren gründen unvergriffen. Davon gebiethen wir den edlen und unseren lieben getreuen allen unseren hauptleuthen, grafen, herren, rittern, knechten, pflegern, burggrafen, burgermeistern, richtern, räthen, burgern und allen anderen unseren und des obgenanten unsers fürstenthumbs Österreich unterthanen gegenwärtigen und zukünfftigen, daß sie die vorgenanten unser burger und ihr nachkomben bey den vorgeschriben unsern gnaden, grundbuch und grundinsigl gänzlichen bleiben und sie damit handlen lassen, auch welch häuser oder ander gründ in der statt und in ihrem burgfrid haben, die mit ferttigung und in ander weeg von ihn nehmen, in den obgeschriben rechten, doch anderen grundherren an ihren gründten daselbs unvergriffen, als vorstehet, ungefehrlich. Das ist unser ernstliche mainung. Mit urkund des brieffs, geben zu Wienn am sonntag vor sanct Urbanstag nach Christi geburth im vierzehenhundert und ain und funffzigisten jahr, unsers reichs im zwölfften jahre.

Commissio domini regis
in consilio.

XXXIV.

König Ladislaus 1453 iuli 6 Wien

bestätigt mit gutem Rate seiner Landherren und Räte der Stadt Hainburg ihre Privilegien von Albrecht V. (1419, Oktober 13), ferner von Albrecht III., Rudolf IV., Friedrich dem Schönen — alle ohne Datum — und wieder von Albrecht V. — ohne Datum — unter Anführung des Inhalts derselben und erläutert das letzte dahin, dass alle über die Waag, in der Schütt oder bei Pressburg über die Donau oder die über die Raab und Altenburg geführten Waren und Tiere, welche nach Wien gehen, Stadt und Maut Hainburg passieren müssen, bei Strafe der Beschlagnahme halb für die königliche Kammer, halb für die Stadt Hainburg, die dies öffentlich verkünden lassen soll, und erteilt ihr die Gnade, dass ihre Bürger in Wien mautfrei Ware kaufen, ferner, und zwar mit Wissen des Bürgermeisters, Rates und der Bürger der Stadt Wien, dass sie ihren Wein abgabenfrei überallhin nur nicht zur Ladestätte nach Wien führen, dass jeder, der von ihnen eigengebauten Wein kauft, diesen gegen die übliche Maut über Marchegg nach Böhmen und Mähren führen könne, und dass die über Marchegg eingeführten Lebensmittel nicht über Wien zu gehen brauchten, alles in Anbetracht der grossen Feuer- und anderen Schäden, welche die Stadt von seinen Feinden um des Beistandes willen, den sie ihm als ihrem

„natürlichen Erbherrn“ leistete, im „nächstvergangenen Jahr“ erlitten und gebietet allen seinen Amtleuten und Untertanen bei schwerer Ungnade und Strafe, die Bürger hierin nicht zu beirren, noch beirren zu lassen.

Kopie: Archiv des Ministeriums des Innern. Signatur IV D 7, N.-Ö. — Staatsarchiv, Wien, Cod. Ms. 427/6c, F. 48.

Vgl. Vermerk in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXI, 210, A 4.

Wir Lasslau von gottes gnaden zu Hungarn, zu Böheimb, Dalmatien, Croatien etc. könig, herzog zu Österreich, zu Steyr, zu Kärnthen, zu Crain und zu Luzenburg, markgraff zu Mähren etc. bekennen und thuen kund offentlich mit dem brieff, daß für unser königliche majestät kommen seynd unser getreuen lieben unser burger zu Hainburg und bathen uns demüthiglich, daß wir in die hernach geschrieben ihre recht, freyheit und gnad, die in unser fordern und sonder der allerdurchleichtigist fürst könig Albrecht römischer zu Hungarn und Böheimb könig, herzog zu Österreich etc., unser lieber herr und vatter, und ander fürsten von Österreich löblicher gedächtnus geben heten, nach lauth ihrer brieff, die sie darumb habend auch gnädiglich zu geben geruheten.

Vor erst dise recht, die in der jeztgenant unser herr und vatter könig Albrecht geben hat nach lauth seines brieffs, daß dieselben burger zu Hainburg, welch unter ihn mit kauffmanschafft arbeithen wöllen, mauth- und zollfrey und an all ander hinderung mit ihren weinen, die in ihren stöckhen wachsen, oder landwein, die sie in unserm land ungevehrlich kauffent und mit anderer ihrer kauffmanschafft und wahr die strassen gegen Wienn und hinauf für Wienn in unser land, wo ihn daß füeglich ist, arbeithen und fahren mögen nach ihren nottürfften auf wasser und auf land und ander kauffmanschafft, es seye holz oder ander wahr, damit man gewöhnlich in dem land arbeith, daroben zu kauffen und die herwiderab für Wien zu führen und ihren gewerb damit zu treiben an menigliches irrung und hindernus, doch außgenohmen, ob sie salz herabführten, davon sollen sie die gewöhnlich mauth geben und raichen, als recht ist. Was ihn auch holzwercks, das sie zu ihrem bau und notturfften gen Hainburg bringend, yberwürdtet, daß sie das hinab gegen Hungarn vertreiben und verthuen mögen, ungefährlich, doch außgenohmen taufflen und weinsteckhen.

Item darnach von herzog Albrechten, unserm ureen, ein gnad, als sein brieff inhalt, daß ein jeglicher burggraff zu Hainburg, wer der je zu zeiten ist, mit sambt denen burgern daselbs die hungarische wein, die man über die Wulckha, von Raab, von Symich oder anderen hungarischen stätten, märckten oder dörffern in unser landgericht gen Hainburg führet, in demselben unserm landgericht, wo sie daran komment, aufhalten und verbiethen sollen und der halben theill dem landsfürsten geben sollen, und der ander halbe theill den burgern zu Hainburg bleiben soll zu bau und besserung der statt; welche auch häuser zu Hainburg in der statt habend und nicht seßhaft darin seynd, die sein edl oder unedl, das dieselben keinerley wein

in die statt zu Hainburg führen, noch darin verhandlhen sollen, und wo der burggraf und die burger darauf kommen, da sollen sie die auch aufhalten und nehmen, als vorgeschrieben steht.

Item von herzog Rudolphen ein gnadenbrieff, daß kein pfleger oder burggraff auf der vesten zu Hainburg, wer der je zu zeiten ist, nichts mit den burgern zu Hainburg zu schaffen haben soll in kein weeg, und ob das wer, daß sie ichts unbilliches thätten, darumb sie zu bessern weren, darumb soll sie der landsfürst selber straffen nach sein gnaden und niemand anderer.

Item von herzog Friderichen ain brieff, wer die sein, burger oder landtleuth, die ihr leib und guet zu den burgern in die statt zu Hainburg zu scherm flöchent, daß denselben leuthen niemand kein gewalth noch frävel thue, weder an ihr leib noch guett, das sie darein bringend oder bracht guett von ihn kauffen soll, oder gewünnen mit beschaidenheit und ihren habend, und daß man sie damit nicht irr noch eng, etwenn, daß man dasselb guettlichen willen.

Item ain ander gnad auch von demselben herzoge, daß kein burggraf zu Hainburg mit der statt und mit den burgern daselbs nicht ze schaffen habe, es seye dan mit des landsfürsten gueten willen und urlaub und daß sich kein burggraf anziech zu dienern, die der vordern, von dann er gebohren ist, mit der statt habent gedient oder die, die zu recht mit der statt sollen dienen; es sollen auch die, so zu der statt gehörent, sich nicht haubten noch herren zu dem burggrafen und sich auch nicht ziehen von der statt-gericht.

Item auch von dem obgenanten unsern herrn und geböhrer ein brieff lauthent, wie er aigentlich unterweist seye, daß die zeit an seinen nuzen, güldten und renten zu Hainburg mercklich abgang und gebrechen seye, und die burger und inwohner daselbst fast abnehmen, dadurch daß die kauffleyth von Hungarn mit ihrer haab und kauffmanschafft daselbst zu Hainburg nicht durchfahrend, als das vormahlen sey herkommen, und setzt, daß all kauffmannschafft, die man enhalb oder hien dishalb der Donau herauf von Hungarn führet, daselbs zu Hainburg durchgeführt werde, als von alter ist herkommen; wer aber darwieder thätt, daß dem die kauffmanschafft und guett aufgehalten werde, zu sein handten denselben articul.

Wir obgenanter könig Lasslau erleuttern und setzen, welcherley guett, wahr und kauffmanschaft nichts ausgenohmen über den Wag und in der Schitt oder zu Prespurg über die Donau geführt und getriben werden oder die dißhalb zu Raab und Altenburg durchgehen, daß die kein ander strass fahren noch gehen, dan durch die obgenant statt zu Hainburg und an unser mauth daselbst kommen; wer aber des überfuhr und daran begriffen wurde, dem sollen unser burggraff und burger zu Hainburg solch sein guett und kauffmanschafft zu unseren handten nehmen und sollen die halb uns andworthen,

und der halb theill der vorgenanten unsern statt bleiben, doch daß sie beraeffen lassen, damit die kauffleuth des ain wüssen gewüssern gewünen.

Die hernach geschriben articul wir ihn auch von sondern gnaden geben haben:

Des ersten, was sie hie kauffend, daß sie davon kein pfund mauth geben.

Item, daß sie ihr wein hiefür führen mögen mauthfrey und zollfrey, doch daß sie in die laadstatt hie nicht führend.

Item, was man in speis, nahrung und notturfft durch das march-orth [1]) zueführet und zueführen würdtet, daß dieselben nicht genött werden, damit her in unser statt gen Wienn ze fahren, und wer hiefür ihr bau-wein von ihn kaufft, daß der sie führen mag durch das march-orth gegen Böheimb oder gen Mähren an alle irrung, doch daß sie die gewöhnlich mauth davon geben, als recht ist.

Und wan wir aus barmherzigkeit angesehen und gemerckt haben die merklichen und sichtigen schäden, so den vorgenanten unsern burgern in dem nächstvergangenen jahr, ehe dann wir zu regierung unser königreich und land kommen seyn, an ihren häusern, leib und guett mit brunst und in ander weeg von denen feindten, von den wir an derselben unserer inkunfft unsers vätterlichen erbs getrungen wurdten, durch ihren getreuen beystandt, den sie uns als ihrem natürlichen erbherrn darin gethan habend, beschehen seynd und in darumb zu ergözung derselben ihrer schäden die obgeschrieben unser vordern und unserer sazung, gnad, freyheit und recht mit guetter betrachtung nach unserer landherren und räthzeitigen rath von königlicher und fürstlicher macht und rechter wissen von newen dingen bestätt und geben haben: bestätten und geben ihn die in crafft des brieffs, also daß sie und ihr nachkomben die nun enthin in künfftigen zeiten ewiglich ungebrochen nuzen, nüessen und gebrauchen sollen und mögen an alle irrung. Wir haben auch die vorgeschrieben sach von ihrer wein wegen, und was sie hie für Wien führen werden, als vorstehet, mit unserer burger und burgermeister und raths wüssen gehandlet.

Davon gebiethen wir den edlen unsern lieben getreuen und allen unseren haubtleuthen, grafen, freyherrn, rittern und knechten, pflegern, burggrafen und sunder dem pfleger zu Hainburg, wer der jezt ist oder künfftiglich würdtet, burgermeistern, richtern, burgern, landgrafen, mauthnern, zollern und allen anderen unseren ambtleuthen und unterthanen, gegenwärthigen und künfftigen, ernstlich und wöllen, daß sie die vorgenanten unser burger zu Hainburg und ihr nachkhommen bey den obgeschriebenen unseren gnaden, freyheiten, rechten und sazungen gänzlich bleiben lassen und in daran keinerley irrung noch eingriff nicht thun, noch des jemanden gestatten zu thuen in keiner weiß, sunder sie dabey halten vestiglich und beschermen; wer aber der were, der frävent-

[1]) Marchegg.

lich darwider thätt, der wüsse sich in unser schwehre ungnad gefallen seyn, und wollen ihn auch darumb straffen. Und daß ihn die sachen also stehet und unzerbrochen bleiben, des zu urkund geben wir ihn den brieff besigleten mit unserm königlichen anhangenden insigl. Geben zu Wienn am freytag nach sant Ulrichstag nach Christi geburthe vierzehenhundert und in dem drey und fünffzigisten jahr, unserer crönung unsers reichs des hungarischen im vierzehenten jahr.

Ad mandatum domini regis
Stephanus Alo[isi]us (?) cancellarius.

XXXV.

Kaiser Friedrich III 1460 october 24 Wien

bestätigt und erneuert der Stadt Hainburg ihre Privilegien von Albrecht V. (1419, Oktober 3), Albrecht III., Rudolf IV., Friedrich dem Schönen (zwei), Albrecht III. und Leopold III., endlich wieder Albrecht V., das letzte mit der von König Ladislaus gegebenen, jetzt im einzelnen klarer gefassten Erläuterung, erläutert das Salzprivileg der Herzoge Albrecht III. und Leopold III. dahin, dass alles die Donau herab gegen Ungarn geführte Salz in Hainburg an Stadt oder Salzkammer daselbst verkauft und nur von diesen weiter nach Ungarn verhandelt werden, der Gewinn davon für städtische Zwecke verwendet werden solle, doch vorbehaltlich der herzoglichen Maut- und Abgabsrechte und ohne Schädigung des Jahrmarktes in Petronell, auch ohne Beschweruag irgend jemands beim Kaufe des Salzes; er gebietet allen seinen Amtleuten und Untertanen bei schwerer Ungnade, die Bürger hierin nicht zu beirren noch beirren zu lassen. — G. z. Wienn am Freytag nach der heiligen ainlefftausend maidtag 1460. kais. 9, röm. 21, hung. 2.

Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Archive des Ministeriums des Innern in Wien. Signatur IV D 7 N.-Ö. — Staatsarchiv, Kod. 427, F. 43.
Druck: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXI, 220—224, n. 5 (mehrfach fehlerhaft). Genaueres Regest: Maurer, Geschichte von Hainburg, 44—45.

XXXVI.

Kaiser Friedrich III 1460 october 20 Wien

erneuert und bestätigt den Donaufischern zu Hainburg auf deren Bitte das bei der letzten Feuersbrunst zu Hainburg verbrannte Privilegium seiner Vorfahren, wonach diejenigen von ihnen, welche eigene Häuser an der Donau (auf der steten bey der Tunaw) besitzen, das Fischereirecht an beiden Ufern der Marchstrecke zwischen Theben und Teylort (Teglort) haben sollen, doch ohne Schaden für die Veste Theben. — G. z. Wienn an montag vor der aindleftausend maidtag 1460 etc.

Gleichzeitige Kopie in Kod. 413 rot des Wiener Staatsarchives. F. 44b.
Druck: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXI, 224—225, n. 6.

XXXVII.

Kaiser Friedrich III 1463 Februar 1 Wiener-Neustadt

erteilt der Stadt Hainburg in Anbetracht ihrer ihm gegen Erzherzog Albrecht VI., die niederösterreichischen Landherren und die Stadt Wien geleisteten Dienste bis auf Widerruf ein gleiches Niederlagsprivileg wie der Stadt Bruck an der Leitha am 11. Jänner 1463 für alle und jede durch die Stadt selbst zu Lande und auf der Donau und überhaupt durch das Gebiet zwischen Donau und Neusiedlersee geführten Waren, besonders polnischer, böhmischer oder mährischer Herkunft oder Bestimmung mit allen in Niederösterreich üblichen Rechten und Gewohnheiten und befiehlt seinen Amtleuten und Untertanen, die Bürger von Hainburg hierin nicht zu beirren noch beirren zu lassen. — G. z. der Newstatt an erchtag vor unser lieben frauentag der liechtmess 1463 kais. 11, röm. 23. hung. 4.

Kopie: Archiv des Ministeriums des Innern in Wien. Signatur IV D 7 N.-Ö. Staatsarchiv, Wien, Kod. 418/s. c., F. 62.

Druck: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXI, 225—226, n. 7. Lichn.-Birk, VII, n. 745.

XXXVIII.

Kaiser Friedrich III 1482 august 15 Wien

befiehlt dem Christoph Streun, Mannschaften aufzubieten und bis 24. August (Bartholomäus) mit den Reichstruppen zum Entsatz der von König Matthias Corvinus hart umlagerten Stadt und Veste Hainburg zu vereinen.

Orig. oder Kopie im Archiv zu Riedeck.

Reg.: Chmel, Reg. Friderici III, n. 7594. Lichn.-Birk, VIII, n. 491.

XXXIX.

König Matthias Corvinus 1485 october 13 Wien

befreit die Stadt Hainburg in Anbetracht der vielen durch Kriege erlittenen Schäden und besonders der heurigen Weinmißernte von allen Abgaben und befiehlt seinen, mit Einnahme dieser Abgaben betrauten Amtleuten, sie in diesem Rechte weder zu beirren noch beirren zu lassen.

Kopie des XVIII. Jahrhunderts des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. Signatur IV D 7 N.-Ö. Vermerk in Hormayrs Taschenbuch 1841, 74 (mit 1488[1]).

Matthias dei gratia rex Hungariae, Bohemiae etc. fidelibus nostris universis et singulis tricesimatoribus tributariis et theloniatoribus tam scilicet nostris regalibus et reginalibus quam aliorum, quorumcunque ubivis per totum regnum nostrum et partes sibi subjectas existent, praesentibus et futuris praesentium notitiam habituris salutem et gratiam. Quoniam nos compatientes inopiae et paupertati fidelium nostrorum universorum civium et incolarum civitatis nostrae Hainburg, in quam ipsi his superioribus annis

[1]) Die angebliche Mautbefreiungsurkunde K. Friedrichs III. vom 13. Oktober 1488 für Hainburg ist von Lichn.-Birk (VIII, n. 611) irrig aus Hormayr (siehe oben) entnommen und wieder mit falschem Zitat (Lichn.-Birk VIII, n. 491) in Maurers Hainburg, 50, übergegangen.

per tot bella et guerras, in praesenti vero anno [cum] omnes eorum vineae propter coeli aerisque inclementiam et frigoris asperitatem destructae sunt, devenerunt, ut igitur ipsi cives et incolae opibus et numero aliquantulum adaugeri possint, eosdem ab omni solutione dictarum tricesimarum, tributorum et theloniorum quorumlibet tam nostrorum regalium at reginalium quam aliorum quorumcunque de ipsis ac ipsorum bonis et rebus venalibus et mercimonialibus ac aliis quibuscunque solvi debentibus durante nostro beneplacito duximus eximendum libertandum et simpliciter supportandum, imo eximimus, libertamus et supportamus praesentium per vigorem. Mandamus idcirco fidelitati vestrae et cujuslibet vestrum harum serie strictissime, aliud habere nolentes, quatenus tum et quando ac quotiescunque praefati cives et incolae dictae civitatis nostrae Hainburg aut eorum alter ad loca hujusmodi tricesimarum, tributorum et theloniorum cum eorum bonis et rebus venalibus et mercimonialibus ac aliis quibuslibet pervenerint, eosdem ad alicujus tricesimae, tributi seu thelonii solutione arctare et compellere aut arctari et compelli facere contra formam praemissae nostrae gratiosae exemptionis et libertationis nullatenus praesumatis, sed ipsos undique libere, pacifice ac sine alicuius tricesimae seu tributi ac thelonii solutione abire permittere et permitti facere debeatis et teneamini et aliud nulla ratione facere praesumatis, praesentibus perlectis exhibentibus restitutis. Datum in castro nostro Viennensi in festo beati Colomani martyris anno domini millesimo quadringentesimo octogesimo quinto, regnorum nostrorum anno Hungariae vigesimo octavo, Bohemiae vero decimo septimo.

XL.

Ritter Hans zu Reihenburg 1492 jänner 21 o. O.

stellt dem Kaiser Friedrich III., der ihm das Schloß Hainburg mit Ungeld, Maut und anderen Nutzungen bis auf Widerruf „zu treuer Hand“ in Pflege gegeben hat, den üblichen Treu- und Gehorsamsrevers aus.

G. samstag nach S. Fabians- und Sebastianstag 1492.

Orig. Perg. Zwei Siegel an Pergamentstreifen. (Mitsiegler: Ulrich von Weißpriach Herr vor Kolbelsdorf.) Wohlerhalten. Wien, Staatsarchiv.
Reg.: Lichn.-Birk, VIII, n. 1696.

XLI.

König Maximilian I 1494 jänner 18 Wien

bestätigt und erneuert den Donaufischern auf deren Bitte das bei der letzten Feuersbrunst verbrannte Privileg, in der March fischen zu dürfen, in einer n. XXXV fast wörtlich gleichlautenden Fassung.

Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Archive des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. Signatur IV D 7, 480 ex maio 1786.

Wir Maximilian von gottes gnaden römischer könig, zu allen zeiten mehrer des reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, etc. könig, ertzherzog

zu Österreich, herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Geldern, graf zu Flandern, zu Tyroll, etc. bekennen, daß uns unser getreuen die fischer gemainiglich zu Hainburg auf der stetten bey der Donau gesessen haben zu erkennen geben, wie sie von weyland unseren vordern herzogen zu Österreich brieff gehabt, darin begriffen gewesen sei, daß sie die freyheit, welcher unter ihn ain aigen hauß daselbs auf der stetten besize, daß derselb die gerechtigkeit hab, daß er auf dem wasser, genannt die March, von der vesten Teben unz auf das march, das da heist das Teglorth mit allerley zeug auf beeden landen daselbs gefischen [mag], also von alters herbracht hieten, dieselben brieff ihn aber in der nächsten brunst zu Hainburg entfrembt und verlohren wären worden und uns fleissiglich gebetten, ihn die bemelt freyheit widerumb zu geben und gnädiglich zu bestätten geruheten, das haben wir gethan und haben den vorbemelten fischern dieselben ihre freyheit, als oben begriffen ist, und sie von alter herbracht haben, von neuen gegeben und bestätt wüssentlich mit dem brieff, mainen, sezen und wöllen, daß sie und ihre nachkommen derselben gnad hinfür allweeg gebrauchen sollen und mögen, als sie die bisher haben gebraucht und von alter herkhomen ist, an männigliches irrung und hinternus, doch der berührten vesten Teben an ihren gerechtigkeiten unvergriffen, auch unser obrigkeiten und die durch zu mindern und zu erheen und nach gestalt der läuffe und zeit zu wandeln vorbehalten; das ist unser ernstliche mainung. Mit urkund dis brieffs, geben zu Wienn am sambstag nach sanct Antonientag nach Christi geburth vierzehenhundert und in vier und neunzigisten, unserer reiche des römischen im achten, und im hungarischen im viertten jahren.

Commissio domini regis
in consilio.
Wenzl Ritter canzler.

XLII.

König Maximilian I 1498 jänner 19 —

bestätigt der Stadt Hainburg ihre Freiheiten unter wörtlicher Einschaltung des Privilegs Kaiser Friedrichs vom 24. Oktober 1460 (n. XXXV).

Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Archive des k. k. Ministeriums des Innern. Signatur IV D 7, 480 ex maio 1786.

Wir Maximilian von gottes gnaden römischer könig, zu allen zeiten mehrer des reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien könig, etc., ertzherzog zu Österreich, herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Geldern, etc., graf zu Flandern, zu Tyroll, etc., bekennen für uns und unsere erben offentlich mit disem brieff und thuen kund allermäniglich, daß uns unser getreuen lieben, richter, räthe und gemainiglich unser burger zu Hainburg ainen brieff etlicher ihrer freyheit ihn von weyland unsern vorfahren, fürsten von Österreich gegeben und in am jüngsten durch unsern lieben herrn und vattern

den römischen kayser löblicher gedächtnus bestett, fürbrachten, der von worth zu worthen hernach geschrieben stehet und also lauthet:

(Inserat von n. XXXV.)

und bäthen uns demuethiglichen, daß wir als regierender herr und landesfürst in die berührten brieff und freyheit gnädiglich zu confirmiren und zu bestatten geruheten. Haben wir angesehen solch unser burger demuethig bitte und ihn dardurch und von sondern gnaden denselben brieff und freyheit nach ihren inhalt gnädiglich confirmirt und bestätt wüssentlich mit dem brieff, was wir zu recht daran confirmiren und bestätten sollen, also daß die in allen ihren puncten, articuln und begreiffungen gänzlich bey cräfften bleiben und die gemelte unser burger und ihre nachkommen sich des gebrauchen und genüssen mögen und von niemands darwider gehandlet, noch gethan werden solle in kein weis, ohngevehrlich. Und gebiethen demnach denen edlen, unseren lieben getreuen, allen unseren haubtleuthen, landmarschallen, grafen, freyen, herren, rittern und knechten, verwesern, huebmeistern, pflegern, burggrafen, landrichtern, burgermeistern, richtern, räthen, burgern, gemeinden und allen anderen unseren ambtsleuthen, underthanen und getreuen ernstlich und wöllen, daß sie die obgenanten unser burger zu Hainburg und ihre nachkomben bey den berührten brieff und freyheit und dieser unser bestättung berueblich und an irrung bleiben, sie der gebrauchen und genüssen lassen und darwider nicht dringen noch beschwären, noch dis jemands andern zu thuen gestatten in kein weis, als lieb ein jeden seye, unser ungnad und straff zu vermeiden. Das ist unser ernstliche meinung. Mit urkund dis brieffs etc., geben am freytag vor sanct Fabian- und Sebastiantag nach Christi geburth vierzehenhundert und im acht und neunzigisten, unserer reiche, des römischen im zwölfften, und des hungarischen im achten jahr.

Commissio domini regis
in consilio.

XLIII.

Graf Peter zu S. Georgen und Bösing 1511 september 10 —

tritt der Stadt Hainburg den Rottenstein samt allem Zubehör zu freiem Eigen ab, doch unter Vorbehalt des Fischereirechtes des zu Theben gehörigen Fischwassers, der Überfahrt und eines freien Weges an die Überfahrstelle und nach Wolfstal und gelobt für sich und Erben, sich stets hienach zu verhalten und die Stadt gegen alle hierum an sie ergehenden Ansprüche zu schützen.

Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Archive des k. k. Ministeriums des Innern. IV D 7, 480 ex maio 1786.

Wir Peter graf zu sanct Georgen und Pössing, königlicher Majestät zu Hungarn obrister hofrichter, etc., bekennen für uns, unsere erben und nachkommen und allermaniglich in crafft dies brieffs: daß wir aus sondern

dienstlichen willen, so wir der kayserlichen Majestät zu dem allerdurchleichtigisten fürsten und herrn herrn Maximilian römischer kayser etc., seiner majestät land und leuthen, den wir geflüßen sein nach allen billichen unsern vermögen [tragen], haben wir auf sonder bethe, so die von Hainburg an uns getragen haben, aus gnaden und gueten willen unser erb und gaab, den Rottenstain mit aller zuegehörung, auen, gehülzen, wißmaden, ackhern, zehenten, gärthen, viechwayden ganz erblichen gegeben und geben haben mit gejadt und anderen: aber wir haben uns insonderheit die fischwayd vorbehalten, alles fischwasser, so zu dem Rottenstain gehört hat, das wir nun füran zu unseren hauß Theben brauchen wöllen mit sambt dem uhrfahr, gestetten und einen freyen weeg bis zu den uhrfahr und gen Wolffsthal. Sie sollen auch hiefür verrer nicht greiffen, noch kein anforderung thun, als sie sich dan gegen uns verwilliget haben. Wo die von Hainburg in solchen also belieben wöllen oder werden, dann so sollen wir auch keinerley gaab der kayserlichen majestät wieder die von Hainburg auch nicht gebrauchen mögen. Darauf geben wir willkürlichen in crafft dieses unseres brieffs mit aller diser unterschayd, wie es oben bemelt ist, die obgenanten stuckh und guether den von Hainburg und allen ihren nachkomben, auch den Rotterstein mit vorbestimbter nutzung und aller zuegehörung obgemeltermaß berührten burgern zu Hainburg, allen ihren erben und nachkommen hiemit wüssentlich in crafft dis brieffs mit allen herrlichkeiten, gerechtigkeiten, freyheiten ganz frey, leedig, damit zu thuen und lassen, verkauffen, versezen und geben, wen, wie oder wo sie verlust, an uns, unsere erben und nachkomben und sonst auch allermänniglich hinterung, irrung und widersprechen wir: unsere erben und nachkomben sollen und wöllen auch darinnen ihr rechter gewehr, schuz und schirmb seyn für all rechtlich ausprach treulich und ungefährlich. Dis zu einer wahren urkund geben wir in diesem brieff mit unserm aigen anhangenden insigl. Geben nach Christi geburth funfzehenhundert und in aindleffsten jahre an mittichen nach unser lieben frauentag der geburth.

XLIV.

Kaiser Maximilian I 1514 august 28 Wels

übergibt dem Wilhelm von Zelking Schloß und Stadt Hainburg mit Zugehör mit samt 650 fl. und 1 Dreiling Weines jährlicher Burghut aus den Ämtern daselbst zur Pflege; Abgänge will er aus der Maut zu Schwechat decken; die dem Kaiser geliehenen 1000 fl. dürfe Wilhelm sich gleichfalls auf Hainburg schlagen, doch soll derselbe die bisher jährlichen 200 fl. von nun an nicht mehr erhalten.

G. z. S. Augustinstag 1514.

Kopie des XVI. Jahrhunderts. Wien, Staatsarchiv. Registraturbücher Kaiser Max I. QQ. 808.
Reg.: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXII, 109—110.

XLV.

Kaiser Maximian I 1514 august 28 Wels

sichert dem Wilhelm von Zelking die Bezahlung aller — näher bezeichneten — Auslagen, die er wegen der Herrschaft Hainburg haben werde, seitens des Kaisers zu und sollen seine Erben nicht verpflichtet sein, vor deren Begleichung, Hainburg zurückzuerstatten.

G. z. S. Augustinstag 1514.

Kopie des XVI. Jahrhunderts. Wien, Staatsarchiv. Registraturbücher Kaiser Max I. QQ., 305a.
Reg.: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXII, 110.
Weitere, in den Jahren 1517 und 1522 (20. und 26. Oktober, 15. Dezember 1517, 22. März und 22. August 1522) gegebene Urkunden des Kaisers, beziehungsweise Erzherzog Ferdinands an Wilhelm von Zelking. Hainburg betreffend, siehe: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXII, 111—113.

XLVI.

Kaiser Maximilian I 1517 iuni 20 —

bestätigt den Spruch seines Hofgerichtes in dem Streite zwischen der Stadt Hainburg und den Vormündern der weiland Bartlmä Freißleben'schen Kinder, derzeit Inhabern des Lärenpecheramtes daselbst, wegen der Abgabepflichtigkeit der zwischen Wien und Hainburg verkehrenden Schiffe an das Amt, des Inhalts, daß die Hainburger für eigene Waren auf eigenen Schiffen nichts, für fremde Waren aber oder eigene Waren auf fremden Schiffen immerhin die Lärenpecherabgabe zu zahlen haben, widrigens der Dawiderhandelnde seine gesamte, auf dem beanständeten Schiffe befindliche Habe an das Amt verlieren und der herzoglichen Strafe verfallen sein, die Lärenpecher aber bei Mißbrauch des Amtes ihrer Privilegien verlustig sein sollen; die bisher aufgelaufenen Streitkosten soll jeder Teil für sich bezahlen.

Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Archive des k. k. Ministeriums des Innern. IV D 7 N.-Ö., 408 ex maio 1786.

Wir Maximilian von gottes gnaden erwehlter römischer kayser, zu allen zeiten mehrer des reichs, in Germanien, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien, etc. könig, ertzherzog zu Östereich, herzog zu Burgund, zu Brabant und pfalzgraff, etc. bekennen als sich zwischen getreuen lieben N. richter und rath zu Hainburg eins- und weyland Bärthlmen Freyßleben, unsers obristen hauszeugmeisters unserer niederösterreichischen lande verlaßen kinder gerhaben N. andern theils von wegen der schüffung und guetter, so die vorgemelten von Hainburg sambentlich und sonderlich auf dem wasserstrohm von unserer statt Wienn daselbsthin gehen Hainburg zu jederzeit führen, davon die gedachten gerhaben in das Lährnpöherambt, so die gemelten gerhaben anstatt der gedachten kinder inhaben, das Lährnpöcherrecht begehrt, irrung und zwietracht gehalten: darumben sie dan für unser landhofmeister, marschall, canzler, statthalter und regenten der bestimbten unserer niederösterreichischen lande in rechtferttigung gewachsen. Und damit aber dieselben partheyen verrer rechtferttigung vertragen und von mehrern kosten

und schäden verhüettet werden, seynd sie nach unsern gnädigen vergnüen mit ihrem beyder partheyen willen und wüssen vertragen worden, wie hernach folgt, nemblichen also: daß nun hinfür unser burger zu Hainburg des Lährnpöcherambts halben mit ihren aigenen schiffungen und guettern frey fahren und in dasselb Lährnpöcherambt davon zu bezahlen nichts schuldig sein; wo aber die gedachten unser burger ihre guetter auf frembde schöff legen, sollen sie solches dem verweser des Lährnpöcherambts anzaigen, und wan unser burger zu Hainburg aigen schiffung haben und frembde guetter, die nicht ihr aigen, zu ihren guettern legen und mitfahren lassen wöllen, sollen dis den Lährnpöcher berichten, damit er von den frembden guettern das Lährnpöcher recht zu nehmen wüsse, und sofehrn einer unserer burger zu Hainburg das nicht ansagt, dardurch frembden leuthen und guettern zu nachtheil des Lährnpöcher amts überhelfen würde, derselb unser burger soll dem Lährnpöcher all sein haab, so auf dem schöff begriefen wirdet, verfallen, und uns unser straff vorbehalten seyn. Begäb sich dann, daß nach befehl der obgenanten unserer richter und räthe zu Hainburg zu gemainer unserer statt daselbst nuzbarkeit ichts geführt und darin anders heroben begriffen, gehandlet wurde, so sollen alsdann die freyheiten, die sie das Lährnpöcherambt belangend zu haben vermainen, verwürckt haben und der erlitten gerichtskosten und schaden halben ein parthey die andere nichts zu geben pflichtig seyn, ungefährlich. Mit urkund des brieffs. Geben am sambstag nach sanct Veithstag nach Christi geburth fünffzehenhundert und im sibenzehenten, unserer reiche des römischen im zwey und dreyßigisten und des hungarischen im acht und zwainzigisten jahren.

Commissio domini imperatoris
in consilio.

XLVII.

Erzherzog Ferdinand 1519 September 3 —

bestätigt der Stadt Hainburg ihre Freiheiten.

Kopie angeblich Wien, k. und k. Reichsfinanz-Archiv, Herrschaftsakten, Fasz. H 6b, aber dort nicht mehr vorfindlich.

IV.

Kirchberg am Wagram.

I.

Kaiser Friedrich III 1493 iuli 27 Linz

verleiht auf Bitten Sigmund Hagers, Pflegers zu Eggenburg, dem Markte Kirchberg am Wagram einen Jahrmarkt auf Invocavit mit vierzehntägiger Freiung

vor und nachher und allen Rechten solcher Jahrmärkte in Österreich und ein Marktwappen, nämlich im Grunde eines weißen Schildes einen grünen Berg mit einer roten eintürmigen Kirche darauf; er gebietet allen Amtleuten und Untertanen, die Marktbewohner in diesen beiden ihren Rechten nicht zu beirren noch beirren zu lassen.

Kopie vom Jahre 1518 im Archive des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. Signatur IV D 7 N.-Ö.

Wir Fridrich von gottes genaden, zue allen zeiten merer des reichs, zu Hungarn, Dalmatien, Croatien etc. kunig, herzog zu Osterreich, zue Steyr, zue Kherndn und zu Khrayn, herr auf der Windischmarck und zu Portenaw, graffe zue Habspurg, zue Tirol, zue Pfierdt und zu Kiburg, margraw zu Purgaw und landgraffe in Elseß, bekhennen das uns unser getreuer Sigmundt Hager, unser pfleger zu Egnburg, demuetigklich geben hat, das wir im zu seinem markt Kirchperg ain jarmarckt an aller man vaschangtag, auch klainot und wapn, namblich ain weisn schildt, in des grunt ain gruen perg, darauf ain figur ainer rotn kirchen mit ainem tuerm zu geben geruecheten, haben wir des benanten Hager demuetig gebet angesehen und haben dardurch und von sundern genaden seinen burgern und lewten in dem bemeltn marckt gesessen das bemelt klainot und wapn verlihen und geben, auch den bestimbten jarmarckt zu haben vergundt und erlaubn, verleihen, geben und vergunen auch von königlicher kayserlicher majestätt volmachtigkeit und als regierunder herr und landsfürst zu Österreich wissentlich mit dem brieff also, das sie und ir nachkomen desselben klainot und wapn, insigl und betschaft und ander erlich sachen gegen menigklich ueben, auch den bestimbtn jarmargkt an aller man vaschangtag mit fuerstlich freyung vierzehentag vor und vierzehen darnach und sunst mit andern rechten und guetn gewonhaiten halten sullen und mügen in massen die in andern märgktn daselbs in Österreich von recht oder gewonheit wegen geuebt und gepraucht werden von menigklich ungehindert, dafon wir allen unsern fuersten, geistlichen und weldlichen prelatn, graffen, freyen herrn, rittern, khnechten, haubtleutn, landfogtn, landmarschall, verwesern, viztuemern, pflegern, purgkgrafen, ambtleuten, landrichtern, schuldtha[y]sn, burgermaistern, richtern, ... burgern und allen unsern und des heiling reichs, auch unser erblichen landsfuerstenthumen und underthanen unsern lieben und getreuen ernstlich gepitten und wellen, das sie die obgenanten burger und leut und ir nachkumen bey diser unser gab und verleyhen des bestimbten wapn auch gedachten jarmarkt genzlich beleiben und sie des gerueblichen genuessen lassen und in, nach den sie solchen jarmarkt mit irer war und kauffmanschaz besuechen, daran kain hindernuß noch irrung thuen, noch des yemant zu thun gestatten, als lieb euch allen und eur yedem sey unser sware ungnad und straff zu vermeidn; das mayn wir ernstlich mit urkund dises briefs besiglt mit unser kaiserlichen majestät anhangunden insigel, das wir in des reich sachen in gebrauch haben, statt unser majestät insigel, so wir in unser erb-

ichen landen nuzen und wir dismalls nit bey hand haben. Geben zu Linz am sambstag nach sand Jacobstag im schnyt des heiling zwelfpoten nach Kristi geburt vierzehenhundert und in dem drei und neunzigisten jar, unsers reichs des römischen im vierundfunffzigisten, des hungarischen in dem funffunddreißigisten jaren.

V.

Kirchberg am Wechsel.

I.

Herzog Albrecht II 1342 juni 18 Wiener-Neustadt

nimmt das von ihm gestiftete Frauenkloster zu Kirchberg am Wechsel mit allem Gute in seinen Schutz und gebietet jedermann, demselben keinen Schaden zuzufügen.

Kollationierte Kopie von 1708 im allgemeinen Archive des k. k. Ministeriums des Innern in Wien, Signatur IV D 7 N.-Ö.
Vgl. Marian-Wendtenthal, VIII, 812.

Wir Albrecht von gottes gnaden herzog ze Österreich, ze Steyr und ze Kernden, veriehen und thun kundt offentlich mit disem brief, daß wir des gotshauses der erbarn geistlichen klosterfrauen zu Kirchperg stiffter sein und nemen dasselb gottshauß ze Kirchperg mit allem dem gutt, so es hat oder noch gewinnet, in unser pfleg und scherm: und darumb gebieten wir allen unsern herrn pflegern und knechten und allen andern, den diser brief gezaigt wirde, daß sie desselben Gottshauß ze Kirchperg schonen und in kainen schaden tun noch zuziehen in kainen weeg. Wer aber es darüber tete, der tet gentzlich wider uns, und des zu urkundt geben wir den obgenanten klosterfrauen und ihrem gottshauß diesen brieve versigelten mit unserm insigl. So geben ist zu der Newnstatt nach Kristis geburt dreizehenhundert jar darnach in dem zwey und vierzigsten jare am eritag vor sant Johannistag zu sunnwenden.

II.

Herzog Albrecht II 1342 Dezember 27 Wien

gewährt dem Frauenkloster zu Kirchberg am Wechsel den freien Bezug jährlicher 60 Fuder Salzes von Aussee.

Inserat in Bestätigungsurkunde Erzherzog Karls vom 20. Jänner 1580 in Kopie des XVIII. Jahrhunderts im Wiener k. und k. Haus-, Hof- und Staatsarchive. Kod. n. 84, 177. Hienach moderne Kopie im steiermärkischen Landesarchive in Graz n. 2216e.
Vgl. Marian-Wendtenthal, VIII, 812.

Wir Albrecht von gottes gnaden herzog zu Österreich, zu Steyer und zu Kherendten thain kundt mit disem brieff, das wir durch gott und durch

unser und unser fordern hail und seellen willen den geistlichen closster-frawen zu Kirchperg zu hilff und zu pesserung irer phriendt geben haben und geben auch mit disem brieff sechzig fueder rechtes salzes zu Aussee, die man in jährlichen ohn maut in ir closster füeren soll und wellen auch, das man inn dieselben grad also stätt halt und inn khein irrung daran thue.

Mit urkhundt des briefs geben zu Wienn am freytag nach dem weichnachtag nach Cristes geburt dreyzehenhundert darnach in dem dreyundvierzigisten jare.

III.

Herzog Rudolf IV 1361 iuni 30 Wien

bestätigt und erneuert dem Frauenkloster von Kirchberg am Wechsel das wörtlich eingeschaltete Privileg Herzog Albrechts II. vom 18. Juni 1342 (n. I) und befiehlt allen seinen Amtleuten und Untertanen, das Kloster hierin nicht zu beirren.

Kollationierte Kopie von 1708 im Archive des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. Signatur IV D 7 N.-Ö.

Wir Rudolph der vierte, von gottes gnaden herzog ze Österreich, ze Steyr und ze Kerndten, herr zu Krain, auf der March und zu Portnaw, graff ze Habspurg, ze Pfyrt und ze Kyburg, markgraff zu Burgau und landtgraff in Elsassen veriehen und thun kundt offentlich mit disem brieff, daß die erbarn und geistlichen unser lieben andächtigen die klosterfrauen von Kirchperg für uns kamen und zaigten uns ain hantvest unsers lieben herrn und vaters seelig herzog Albrechts, damit er sie und alles ihr gutt in sein sonder pfleg und scherm genommen hat, und baten uns diemueticleich, daß wir in dieselben hantvest geruheten zu bestätten und zu vernenern. Das haben wir getan in der weiß als hienach geschriben steht:

(Inserat von n. I.)

Alß haben wir obgenanter herzog Rudolph angesehen die gnad, die der ehegenant unser lieber herr und vater selig herzog Albrecht zu denselben geistlichen klosterfrauen zu Kirchperg gehabt hat, und haben in die egenant hantvest bestett und verneuet, bestetten und verneuen auch in aller weiß, alß da oben von wort zu wort geschriben steet. Und davon gebieten wir ernstlich bey unsern hulden allen unsern landtherrn, rittern und knechten, purgraven, richtern und ambtleuthen und allen andern unsern untertanen, wie die genant sind, und wellen auch, daß sie die vorgenanten klosterfrauen von Kirchperg dabey beleyben lassen und in kainen schaden daran tun, noch zuziehen in khainen weeg: wer aber darwider tet in dhainer weiß, der tet gentzlich wider unser huld und gnade. Mit urkundt dieß brieffs besiglten mit unserem insigl, der geben ist zu Wienn an mittichen nach sant Peters und sant Paulstag nach Kristes geburt dreyzehenhundert jar darnach in dem ain und sechzigsten jar, unsers alters in dem zway und zwanzigsten und unsers gewaldts im dritten jar.

IV.

Herzog Albrecht III 1378 august 7 Wien

bestätigt dem Frauenkloster zu Kirchberg am Wechsel das wörtlich eingeschaltete Privileg Herzog Rudolfs IV. vom 30. Juni 1361 (n. III) und befiehlt allen seinen Untertanen, nicht dawider zu handeln.

Original im niederösterreichischen Landesarchive in Wien.
Kollationierte Kopie von 1708 im Archiv des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. Signatur IV D 7 N.-Ö.

Wir Albrecht von gottes gnaden herzog ze Österreich, ze Steyr, ze Kernden und ze Krain, herr auf der windischen march und ze Portnaw, graff ze Habspurg, ze Tyrol, ze Phyrt und ze Kyburg, markgrave zu Burgau und landgraf zu Elsasse bekennen und thun kundt offentlich mit disem brieff, daß für uns kamen die erbarn geistlichen unser getreue andächtigen die klosterfrawen von Kirchperg und weisten uns ain handvest weilent unsers lieben bruders herzog Rudolffs seeliger gedächtnis, damit er in solich gnade, so in hievor unser lieber herre und vatter herzog Albrecht, dem gott gnad, mit seinem brieff hat gethan, verneuet und bestett hat, und baten uns diemueticleich, daß wir in die auch zu verneuen und bestetten geruhten in der weiß, so hienach geschriben steht:

(Inserat von n. III.)

Nu haben wir der obgenante Herzog Albrecht, daß wir durch guten wercken gen Gott auch tailhaftig werden, die ehegenant gnad und hantvest auch also verneuet und bestett; verneuen und bestetten auch wissentlich mit krafft diß brieffs und gebiethen bey unsern hulden allen unsern unterdanen, daß sie dawider nicht tun, oder das wär swerlich wider unser huld und gnad. Mit urkundt diß brieffs. Geben zu Wienn an sant Affrentag nach Kristes geburt dreyzehenhundert jar, darnach in dem acht und sibenzigsten jare.

V.

K. Albrecht IV 1400 juni 17 Wien

bestätigt dem Frauenkloster zu Kirchberg am Wechsel das wörtlich eingeschaltete Privileg Herzog Albrechts III. vom 7. August 1378 (n. IV) und befiehlt allen seinen Amtleuten und Untertanen. nicht dawider zu handeln.

Kollationierte Kopie von 1708 im allgemeinen Archive des k. k. Ministeriums des Innern in Wien. — Signatur IV D 7 N.-Ö.

Wir Albrecht von gottes gnaden herzog ze Österreich, ze Steyer, ze Kernden und ze Krain, herr auf der windischen march und ze Portenau, graf zu Habspurg, ze Tyrol, ze Phyrt und ze Kyburg, markgraff ze Burgau und landtgraff ze Elsasse, bekennen und thun kunt offentlich mit dem brieff, daß für uns kamen die erbaren geistlichen unser andächtigen und lieben in gott die klosterfrauen zu Kirchberg und baten uns demuetigleichen in zu bestetten ain handvesten weilent unsers lieben herrn und vater herzog

Albrechts, löblicher gedachtnisse, damit er in verneuet und bestett hat solich gnad, die in vormahlen der hochgebohrne fürst herzog Albrecht unser lieber een mit seinem brieff hat gethan, und die in darnach von unserm lieben vettern herzog Rudolffen, den beiden gott genedig seye, sind bestettet worden, alß hernach von wort zu worte geschriben steht:

(Inserat von n. IV.)

Auch haben wir obgeschribenen herzog Albrecht angesehen der egenanten geistlichen klosterfrauen fleissigen pet und haben dadurch und von sundern gnaden in und allen ihren nachkomen die vorigen gnad und hantvest auch also verneuet und bestett; verneuen und bestetten auch von fürstlicher macht wissentlich mit krafft deß brieffs und mainen und wellen, daß die nufürbaß gentzlich bey ihren krefften beleiben, und war und stet werden gehalten an menicleichs irrung und hindernüß ungeverlich. Davon empfehlen wir unsern lieben getreuen, allen unsern haubtleuthen, herren, rittern und knechten, pflegern, burckgraven, richtern, mauttnern und allen andern ambtleuten und untertanen, den dieser brief gezaigt wird, und wollen ernstlich, daß sie dieselben klosterfrauen dawider nicht beswern in khain weiß, oder sie teten wider unser huld und gnade. Mit urkunt diß brieffs. Geben zu Wienn an gottsleichnamstag nach Kristi gepurt tausendt jar darnach in dem vierhundertisten jare.

VI.

Herzog Albrecht V 1437 mai 4 Wien

bestätigt und erneuert dem Frauenkloster zu Kirchberg am Wechsel das wörtlich eingeschaltete Privileg Herzog Albrechts V. vom 17. Juni 1400 (n. V) und befiehlt allen seinen Amtleuten und Untertanen, nicht dawider zu handeln.

Kollationierte Kopie von 1708 im Archive des k. k. Ministeriums des Innern in Wien.

Wir Albrecht von gottes gnaden herzog ze Österreich, ze Steyer, ze Kernden und ze Krain, markgraff zu Mehren und grave zu Tyrol etc., bekennen, daß für uns kamen die erbern geistlichen unser andächtigen die klosterfrauen zu Kirchberg und brachten uns für ainen bestettbrieff, alß weilent der hochgebohrne fürst unser lieber herr und vatter herzog Albrecht. herzog zu Österreich etc. seeliger gedachtnüs die hantvest, so weilent unser herr herzog Albrecht dem gottshauß zu Kirchberg hat gegeben, bestett hat, nach dem weilent herzog Rudolff unser vetter und herzog Albrecht unser een, den allen gott genedig seye, dieselbe hantvest auch bestett habent, und baten uns fleizziglich, daß wir als herr und landsfürst dasselb privilegi auch geruhten zu verneuen und zu bestetten, alß das mitsambt den bestettungen von wort zu wort hienach begriffen ist:

(Inserat von n. V.)

Nu haben wir obgenanter herzog Albrecht, herzog ze Österreich und markgraff zu Mehrern etc. angesehen der obgenanten klosterfrauen fleissig

pete, und haben dadurch und von sunderen gnaden das obgeschribne privilegi mit allen puncten und artikeln darin begriffen, verneuet und bestett; verneuen und bestetten in auch das von fürstlicher macht wissentlich mit dem brief: also daß das nufürbaß mit allen artikeln und punten, als davon begriffen ist, gentzlich bey krefften beleib und stet gehalten werde ungeverlich. Davon gepieten wir unsern lieben getreuen, allen unsern haubtleuten, herrn, rittern und knechten, pflegern, purckgraven, richtern, mauttnern und allen andern untertanen und getreuen, den dieser brief gezaigt wirdt, und wollen ernstlich, daß sie die egenanten klosterfrauen bey dieser unser bestettung und gnad gentzlich lassen beleiben, und dawider nicht tun, noch des jemands anders gestatten zu tun in khain weiß, oder si teten swerlich wider uns. Mit urkunt diß briefs. Geben zu Wien an Sambstag nach des heyligen kreutzstag inventionis nach Kristi gepurd vierzehenhundert jar und darnach in dem siben und dreissigisten jare.

Nachträge und Berichtigungen.

Zu S. 71. Der Dreieckersche Plan von Baden, angeblich aus dem Jahre 1486, aber von dunkler Provenienz und nur in Kopie erhalten, erregte sogleich bei erster flüchtiger Betrachtung wegen der Ausführung und Aufschrift, welche beide mit der angegebenen Zeit nicht stimmen, meine Bedenken. Nachdem die bekannte Badener Fälschungsaffaire so manchen Gegenstand in den Museen dieser Stadt in zweifelhaftes Licht gebracht hat, möchte ich diese Bedenken nicht unerwähnt lassen, zumal auch völlig unabhängig von mir der Archivar des k. k. Finanzministeriums Herr Dr. Karl Giannoni zu denselben Zweifeln gekommen ist. Vielleicht wird dieser der Sache gelegentlich nachgehen.

Zu S. 76. Der Name des Malers des Stadtbildes von St. Pölten, das in das Jahr 1645 zu setzen ist, lautet richtig Balduin Hoyel. Es ist ein Votivbild, das ursprünglich wegen Errettung aus der Pestgefahr von St. Pöltener Bürgern für die Kiche von Mank bestimmt war. Bei der Abschaffung der Votivbilder im Jahre 1783 ließ die Gemeinde St. Pölten das Bild in ihre Stadt zurückschaffen. Jetzt befindet sich in Mank eine Kopie (vgl. darüber Hödl in der »Topographie von Niederösterreich«, VI, 66, Artikel: »Mank«). M. V.

*

Auf S. 315 (im Text und Anm. 2) und 316 (zu Regest n. I und II) ist durch Verschulden der Druckerei der Nummernverweis auf n. XXXIV und XXXV weggeblieben.

Zu S. 323. Der Wulka(Vulka, Wulche)bach entspringt im Rosaliengebirge (Comitat Ödenburg) und mündet unweit Rust bei dem Orte Seemühle in den Neusiedler See. Nach einem Generalmandate des Kaisers Ferdinand III. von 1649 führte die alte Handelsstraße aus den südlich vom Neusiedler See gelegenen Comitaten nach Hainburg-Wien über Ödenburg-Prodersdorf an der Wulka (Vulka-Pordány; wohl zu unterscheiden von Lajta-Pordány, Prodersdorf an der Leitha) und übersetzte hier das Flüßchen auf einer steinernen Brücke. Näheres s.: »Gazdaságtörténelmi Szemle«, VII, 380 und 381, und: Csánki, »Magyarország tört. földrajza a Hunyadiak korában«, III, 625. (Gütige Mitteilung des Herrn Sektionsrates Dr. Arpad von Károlyi). H. K.

ORTS- UND PERSONEN-REGISTER.

ZUSAMMENGESTELLT VON

DR. VIKTOR THIEL.

JAHRBUCH

FÜR

LANDESKUNDE

VON

NIEDERÖSTERREICH.

REDIGIERT

VON

DR. ANTON MAYER

N.-Ö. LANDES-ARCHIVAR UND BIBLIOTHEKAR.

NEUE FOLGE.

II. JAHRGANG

1903.

WIEN 1904.

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

JAHRBUCH

FÜR

LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

REDIGIERT

VON

DR. ANTON MAYER

N.-Ö. LANDES-ARCHIVAR UND BIBLIOTHEKAR.

NEUE FOLGE,

ZWEITER JAHRGANG

1903.

WIEN 1904.

VERLAG UND EIGENTUM DES VEREINES FÜR LANDESKUNDE VON NIEDERÖSTERREICH.

DRUCK VON FRIEDRICH JASPER IN WIEN.

INHALT.

DIE

BABENBERGISCHE OSTMARK

UND IHRE

»TRES COMITATUS«.

VON

DR. JOSEF LAMPEL.

§ 1. Ein Gedanke, der schon in jenem ersten, der Topographie der Gerichtsverwaltung unserer deutschen Donauländer gewidmeten Artikel vorgewaltet hat, die Dreiteilung der Mark in gerichtlicher Beziehung, beziehungsweise die Frage nach der Art dieser Dreiteilung, wird auch in den nun folgenden Erörterungen sehr stark in den Vordergrund treten. Denn wie bekannt, hat man die drei Grafschaften der karolingischen Ostmark, welche den Gegenstand der ersten Betrachtung gebildet haben, mit den drei Grafschaften, von denen Bischof Otto von Freising spricht, und diese wieder mit den drei Dingstätten und den vermeintlich damit verknüpften drei großen Gerichtsbezirken des späteren Österreich in Verbindung gebracht. Soweit diese eben in den Mahlstätten zu Mautern, Tulln und Korneuburg ihre Mittelpunkte hatten und durch sie zum Ausdruck kamen, boten sie einer bestimmten Richtung der »Tres comitatus«-Forschung willkommenen Anhaltspunkt, ältere Einrichtung in späteren wiederzufinden. Aufgabe der folgenden Untersuchung wird es nun sein, diese Anschauungen auf ihre Berechtigung zu prüfen. Es wird dabei wohl auch, und zwar zunächst das rechtsgeschichtliche, aber doch hauptsächlich das topographische Moment zur Geltung gelangen. Nicht weil jenes hinlänglich erörtert, dieses kaum berücksichtigt worden zu sein scheint — auch dort ist man weit entfernt, zu sicher stehenden Ergebnissen gelangt zu sein — sondern weil aus den topographischen Darlegungen sich gleichsam die Gegenprobe zur Richtigkeit der rechtsgeschichtlichen Auffassung ergibt. Wird man allerdings nicht umhin können, zu der Frage nach der »tres comitatus« Stellung zu nehmen, so wird man doch zur letzten Entscheidung erst auf Grund einer Betrachtung des jeweiligen territorialen Standes und vielleicht sogar anknüpfend an eine Fortspinnung der so gewonnenen Gedankenfäden gelangen können. Selbstverständlich wird man im Zuge der Untersuchung kaum an der noch immer nicht überall aufgegebenen Anschauung vorübergehen können, daß jene angeblichen »drei Grafschaften« außerhalb der alten Ostmark zu suchen seien. Werden

wir diese Auffassung endgiltig ablehnen können und wird sich dann zeigen, daß den drei Dingstätten für die Notablenversammlung der Ostmark in älterer Zeit auch drei große Landgerichte entsprachen, und daß der Gesamtflächeninhalt dieser drei ältesten Landgerichte jederzeit dem Umfange der Babenbergermark gleichkam, nun dann mag an der Identität der »drei Grafschaften« des Otto von Freising mit den vermuteten drei ältesten großen Landgerichten nicht weiter gezweifelt werden. Decken sich jedoch diese beiden räumlichen Begriffe nicht, bleiben noch ansehnliche Gebiete außerhalb der Landgerichtseinteilung stehen, eine Tatsache, die übrigens nicht neu ist [1]), dann soll untersucht werden, ob nicht auf diese Territorien die Bezeichnung »Grafschaften« Anwendung finden kann und ob nicht etwa sie jenen Bedingungen entsprechen, welche aus den Äußerungen Ottos und aus dem Privilegium Minus [2]) abgeleitet werden könnten, zunächst der alten Zugehörigkeit zur Mark, dann in zweiter Linie vielleicht der bayrischen Lehenschaft und endlich drittens — der Dreizahl.

§ 2. Gleich hier aber in den einleitenden Bemerkungen zum Hauptgegenstande der Untersuchung, der gerichtlichen Topographie der babenbergischen Ostmark, kann eine scharfe Einschränkung des zu erörternden Themas vorgenommen werden, welche allerdings gleichzeitig eine wenigstens teilweise Zerstörung der bisher giltigen Hypothese bedeutet. Mag man also immerhin die angeblichen drei Grafschaften des Otto von Freising mit den drei Komitaten der Ostmark Aribos zusammenhalten, die drei Malstätten der babenbergischen Ostmark haben jedenfalls mit diesen drei karolingischen Grafschaften wenig oder nichts zu tun. Man wird sich vielleicht nicht von den vorjährigen Untersuchungen, wonach die erste und dritte Grafschaft der alten Ostmark ihren Schwerpunkt im Süden der Donau hatten, die mittlere dagegen hauptsächlich im Norden des Stromes gelagert war, überzeugt halten wollen, — eines wird man doch zugeben müssen, daß nämlich die karolingische Ostmark, wie sie zu Beginn des X. Jahrhunderts im Raffelstätter Zollerlasse uns entgegentritt, den Strom hinauf bis an den Passauer Wald heranreichte, ferner daß hier Markgraf

[1]) Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens, 104.

[2]) Eine mustergültige Edition desselben bringt jetzt neuerdings Erben im Anhange zu seinen Untersuchungen über das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich, S. 137, vgl. auch S. 103 f., Anm. 1 ff.

Aribos engerer Komitat mit dem Traungau als westlichste von drei Grafschaften angrenzte und daß die beiden weiteren Grafschaften eine nach der andern dem Laufe der Donau folgend zu suchen sind. Nehmen wir nun an, jeder dieser Grafschaften sei nur eine Malstätte zugekommen, sehen wir davon ab, daß wahrscheinlich jede von ihnen mehrere Hundertschaften wenigstens ideell vereinigte und jede Grafschaft eine entsprechende Zahl von Dingstätten hatte, wie auch aus der Grafschaft Aribos drei Vikare begegnen; sehen wir von all dem ab, wer wird die Behauptung wagen, die drei Malstätten für dieses ganze Gebiet seien in jenen drei Orten zu suchen, wie sie endgiltig im XII. Jahrhundert festgelegt [1]) wurden und alle im pannonischen Bereiche der karolingischen Ostmark lagen. [2]) Wer wird behaupten wollen, auch zur Zeit Aribos sei zu Mautern, Tulln und Neuburg für die Einwohner der Mark Recht gesprochen worden? Oder glaubt jemand, daß die Bewohner des Traungaues und der ganzen westlichen Grafschaft nach Mautern gehen mußten, um Klage vorzubringen und Recht zu empfangen? Und nicht nur sie, auch die Insassen der mittleren Grafschaft wären an dieses Forum gewiesen! Doch das eben könnte natürlich erscheinen, wie es ja auch in babenbergischer Zeit tatsächlich der Fall war [3]); geradezu ausgeschlossen aber ist die Kompetenz der Malstätte zu Mautern auch für den Traungau. Dagegen wären auf die östliche Grafschaft, auf pannonischem Boden, zwei Malstätten entfallen. Mit der einen, Tulln, könnte man sich leicht befreunden, aber die andere, Korneuburg, dürfte doch wieder gar sehr in Frage kommen. Oder sollte die Unterwerfung des linken Donauufers durch die Grafen Wilhelm und Engelschalk gleich auch zur Errichtung einer neuen Dingstätte für das nördliche Land oder zur Verlegung einer südlich gelegenen

[1]) Nach Seifried Helbling, II, 652 f. wäre diese Feststellung schon unter »einem« Leopold erfolgt, ob auf dessen Wunsch ist fraglich. Vgl. dazu M. Stieber, in Rozpravy české Akademie, IX. I. 1. (Abhandlungen der böhmischen Akademie der Wissenschaften, Jahrgang IX, Klasse I, Bd. 1), S. 197 f.

[2]) Die Erörterungen der mutmaßlichen Gründe für diese merkwürdige und beachtenswerte Erscheinung müssen wir uns auf später versparen.

[3]) 1203 wird eine St. Florianer Angelegenheit, nämlich Verzichtleistung des Adelram von Perg auf die Vogtei, zu Mautern erledigt: Acta sunt hec in Mutarn per manus Danielis notarii. Meiller, BR. 89 Nr. 38, der rechtsgeschichtlich interessante Inhalt der Urkunde gelangt noch einmal zur Erörterung. — Ende 1208 kommt in placito nostro Mutarn das Zisterzienserprivileg der Vogtfreiheit zur Sprache, beurkundet wird darüber und über noch anderes zu Baumgartenberg 1209, Jänner 31; ebenda 100, Nr. 73.

Malstätte auf das nördliche Ufer geführt haben? So schnell pflegen bürgerliche Einrichtungen kriegerischen Ergebnissen nicht zu folgen; auch scheint ja die Unterwerfung jenes Landstriches nur vorübergehenden Erfolg gehabt zu haben.

Nun wird man vielleicht vorstehenden Hinweis für den Ausdruck einer wenig angebrachten Pedanterie erklären wollen. Selbstverständlich seien in der Wahl und Lage der Malstätten zeitgemäße Veränderungen eingetreten und es sei überflüssig, nachweisen zu wollen, daß die Dingstätten der Babenbergerzeit nicht die der Zeit Aribos gewesen sein dürften. Nun, im großen ganzen hielt sich das Volk ziemlich zähe an die einmal bestimmten Örtlichkeiten; wir dürften für die mittlere Grafschaft Beweise finden. Allein wir sind vorläufig mit dem Zugeständnisse ganz zufrieden. An unmittelbaren Zusammenhang der drei karolingischen Komitate also mit den vermutlichen drei großen Landgerichten der ersten Babenbergerzeit, vermittelt durch die drei Malstätten der späteren Ostmark, soll keineswegs gedacht werden.

§ 3. Und der Zusammenhang zwischen den drei Grafschaften, über die Aribo zu gebieten hatte, und jenen angeblich drei Komitaten, von denen Otto von Freising spricht, sollte ein innigerer sein? — Vorausgesetzt, daß der Bruder des ersten Herzogs von Österreich nicht bloß an eine literarische Reminiszenz anknüpft[1]), wenn er von jenen »comitatus« spricht. »quos tres dicunt« — eine Voraussetzung, die ich bestimmt hege — vorausgesetzt also, der gelehrte Bischof von Freising denke nicht irgendwie an die drei aribonischen Grafschaften der letzten Karolingerzeit, wenn er von den angeblichen drei Komitaten spricht, die vor alten Zeiten zur Mark gehörten und jetzt, 1156. wieder der Gerichtsgewalt des Markherzogs unterstellt werden sollten, vorausgesetzt weiter, daß er nicht an karolingische, sondern an zeitgenössische Grafschaften dachte, wer wagt den Beweis. daß diese Grafschaften noch geschlossene Amtsgebiete, entsprechend den Landgerichten, gewesen sein müssen — Amtsgebiete, deren Gesamtbereich dem Bereiche der Mark gleichkam. Dabei bleibt ganz außer Betracht, ob sie auch den Grafschaften der aribonischen Mark entsprachen. Können es nicht ebensowohl Teile des alten märkischen Bodens gewesen sein, die später in den Besitz hoher Dynasten gelangten, in die Hände von Machthabern, die es ver-

[1]) Siehe meine Ausführungen im Jahrgang 1902 dieses Jahrbuches, S. 9 ff.

standen, ihr Territorium der märkischen Gerichtsbarkeit zu entziehen.[1]) In der Zeit eines Otto von Freising konnte man solche Immunitäten unbedenklich als Grafschaften bezeichnen. Diesen Zuständen hätte dann das Jahr 1156 ein Ende gemacht.

a) »Comitatus quos tres dicunt.«

§ 4. Ohne daß es meine Absicht wäre, die Erörterung über diese angeblichen drei Grafschaften irgendwie in den Vordergrund zu stellen, soll doch schon hier einigermaßen die Grenze bloßer Andeutung überschritten werden. Einesteils geschieht dies, weil jene Untersuchungen den topographischen Rahmen nicht verlassen, ja vielleicht sogar erst nach der Erörterung über die eigentlichen Landgerichte eintreten sollen, anderseits aber weil es doch nötig scheint, etwas über die Möglichkeit solcher Grafschaften in der Ostmark zu sagen. Nur dergestalt ist zu zeigen, daß es sich einem Otto von Freising vielleicht doch nur um solche Immunitäten gehandelt habe, und ebenso wenig um Landgerichte im späteren Sinne wie um Grafschaften im frühesten, nicht also um Gebiete, in denen ein Graf als königlicher, ein Landrichter als herzoglicher Beamter und in solchem Namen die hohe Gerichtsbarkeit ausübte.[2]) Ich könnte gleich hier auf jene älteren Versuche hinweisen, die angestellt worden sind, um für die tres comitatus entsprechende Lokale zu finden, wobei denn auch Niederösterreich nicht ganz vergessen wurde. Allein diesen Versuchen mangelt so sehr jeder leitende Gedanke, daß ihre Vorführung nur ablenken würde; sie sollen daher erst dann näher ins Auge gefaßt werden, wenn ich meine Meinung von den tres comitatus werde dargetan und besser begründet habe. Vorläufig soll ja nur das nächstliegende, das meist in die Augen springende dargelegt werden. Es könnten allenfalls nur Bruchstücke sein, deren Fehlstücke kaum durch Vermutungen oder Andeutungen ersetzt werden. Lassen sich jedoch Lücken unschwer ausfüllen, lassen sich Zusammenhänge leicht erkennen, dann mag schon jetzt ein Wörtchen darüber fallen. Tieferer Begründung, mühseligeren Nachweisen aber gehen wir allerdings vorläufig überall aus dem Wege. So viel jedoch wird

[1]) Auch davon war schon die Rede, a. a. O. Jahrbuch, I, S. 13.

[2]) »Die von verschiedenen Seiten geschehenen Versuche, die Lage der drei Grafschaften innerhalb des österreichischen Markgebietes festzustellen« von denen Hasenöhrl, Archiv 82, S. 439, spricht, sind in Krones, Umrisse etc., 170, erwähnt und werden uns demnächst beschäftigen.

sich schon jetzt erkennen lassen, daß an die Stelle alter größerer Grafschaften, die dem Bischof Otto von Freising vielleicht vorgeschwebt haben, Gruppen von solchen weltlichen Immunitäten getreten sind, deren einstige Einheit eben auch erst in späterer Untersuchung wird nachgewiesen werden können.

§ 5. Die erste von diesen Grafschaftsgruppen — jedenfalls wird sie in der später folgenden Spezialerörterung an erster Stelle abgehandelt werden — ist die Persenbeug-Peilstein-Weitenecker Gruppe. Da ist die Grafschaft Peilstein, deren schon um die Mitte des XIII. Jahrhunderts als eines Landgerichtes gedacht wird.[1] Ferner weist auch die älteste Redaktion des Landbuches von Österreich und Steier Anhängsel, aus der Mitte der zweiten Hälfte oder aus dem letzten Viertel desselben Zeitraumes auf, u. a. eine Aufzeichnung über die Bestandteile der allerdings nunmehr plainischen Herrschaft Peilstein. Hier ist es, wo die schon früher genannte Grafschaft Peilstein[2]) in Gesellschaft von noch zwei anderen benachbarten Grafschaften an letzter Stelle erscheint. Die wenigen Worte, mit denen sie geschildert wird, können ganz gut hier im Texte Platz finden: »Aber ein ander grafschaft da bi diu get in die Erlaffe unt hin zu Hurben und hin zu Melch in die Tunowe unt get untz an den grozzen walt und gehort ouch ze Peilstayn«. Diese »Grafschaft« war, wie schon erwähnt, von zwei weiteren flankiert, die in der Darstellung vorangehen, und deren eine an den Namen der Burg Schalla, die andere an den des Strengberges anknüpft. Nach der flüchtigen Beschreibung, die hier gegeben wird, reichte das ganze Gebiet dieser »drei Grafschaften«[3]) im Süden bis an die steirische Grenze[4]), im Norden vielfach bis an die Donau, im Westen stieß es an die beiden Landgerichte Enns und Steier, von denen wir einstige Zugehörigkeit zum Traungau oder richtiger zur ersten, westlichsten aribonischen Grafschaft angenommen haben[5]), im Osten aber reichte es noch über die Pielach hinüber bis ans Tullner

[1]) 1265, ... comes O. ipsum iudicium provinciale unacum comicia in Peilstain . . . . . . possedisse dinoscitur, FRA², XXXI, 255.

[2]) MG. DChr. III, 725, § 16.

[3]) Ebenda, 724 f., § 14 f. Vgl. die ergänzenden Notizen in dieser Ausgabe mit den Untersuchungen des »Gemärkes«.

[4]) Vgl. meine Untersuchungen über »Die Macht der Grafen von Peilstein« in: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXXII (1898), 116.

[5]) Dazu stimmt die nachweisbare östliche Erstreckung des sogenannten Volkersdorfer Landgerichtes (freundliche Mitteilung des Herrn Dr. Grund).

Landgericht. Ein ganz ansehnliches Bereich, wie ein Blick auf jede Karte von Niederösterreich lehrt, war das Gebiet dieser »drei Grafschaften« höchst wahrscheinlich ursprünglich ein einheitliches, eine einzige Grafschaft, die erst infolge von weiteren Teilungen in drei Grafschaften zerfiel, ähnlich wie wir solches schon aus der fränkischen Periode wissen. Zwar nach der ältesten Redaktion des oben erwähnten »Landbuches von Österreich und Steier«[1]) wären Peilstein und Schalla, jedes für sich durch je eine Tochter Markgraf Leopold III., jenes an Konrad »den Rauhen« aus Bayern, dieses an Sighard, zubenannt Scharsachs, d. i. Schermesser, gelangt. Aber diese beiden sind Vettern und schon ihr gemeinsamer Großvater Graf Friedrich von Tengling nennt sich vom Peilstein.[2]) Doch auch nach Enenkels Bericht muß die Erwerbung von Peilstein und Schalla durch die Genannten noch in die Zeit vor Erhebung der Ostmark zum Herzogtume fallen. Also konnten diese Gebiete durch das Ereignis von 1156 um ihre judizielle Selbständigkeit gekommen sein oder konnten doch seither jederzeit solchen Verlust gewärtigen. Und wenn sie, was ja sehr wahrscheinlich ist, zur Zeit Ottos von Freising schon im Besitze verschiedener Linien waren[3]), so würden Ottos Zweifel über die Zahl der Grafschaften vielleicht eine Erklärung finden.[4]) In habsburgischer Zeit kam die mittlere von diesen drei Grafschaften an die Herren von Wallsee und hat sich

[1]) MG. DChr., III, 716, § 11.

[2]) Witte, in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband V, S. 376 ff. Der Widerspruch, den Witte S. 379, Anm. 4, in der Darstellung »Enenkels« festlegen zu können glaubt, fällt nur der sachlich und zeitlich verschiedenen Provenienz der zwei Bestandteile des Landbuches zur Last.

[3]) Auch der vormals Peugensche, dann Hohenbergsche Besitz um St. Zeno zu Hohenegg an der Pielach gehört in diesen Bereich. Vgl. MG. DChr., III, 717, § 14 (A 8) und Witte, a. a. O., 397.

[4]) Ottos Bericht über den Inhalt des Minus hat, wenn auch unabhängig von demselben verfaßt, doch derzeit umsomehr erhöhte Bedeutung erlangt, als durch Untersuchungen, die Wilhelm Erben dem »Privilegium Friedrich I. für das Herzogtum Österreich« eben jetzt hat angedeihen lassen, die bisher fast gar nicht bezweifelte Autorität des Minus einigermaßen ins Wanken kommt. Zwar wird nicht Fälschung, wohl aber Interpolation bestimmter Stellen behauptet. Doch steht nicht sicher, ob sich solches nicht noch für andere Teile des Minus wird nachweisen lassen. Da Erbens Publikation kurz vor Ablieferung des Manuskriptes vorliegender Arbeit erschienen ist, muß ich eine genauere Untersuchung aufsparen. Jedenfalls aber sind die diesmal in Frage stehenden Äußerungen des Minus durch Ottos Bericht gedeckt.

so zunächst mit einiger Einbuße im Süden als Grafschaft Peilstein erhalten. Die östliche, die wir die Grafschaft Schalla nennen könnten, scheint zunächst ins Tullner Landgericht aufgegangen zu sein. Erst im XV. Jahrhunderte haben die Meissau, Zelking und Losenstein für Schalla und Nachbarschaft eigenes Landgericht.[1]) In den folgenden Zeitläuften erscheint ein geschlossenes Landgericht Schalla; ob die weiter oben im Pielachtale gelegenen Gebiete um Rabenstein, Kirchberg und Weissenfels seit älterer Zeit eigenes Blutgericht hatten oder zur Tullner Schranne gehörten, war im XVI. Jahrhundert streitig. Die westliche Grafschaft, in der Wallsee lag, scheint lange Zeit mit der mittleren vereinigt gewesen zu sein und teilte auch mit ihr das gleiche Schicksal endlicher Zersplitterung. Weiter ins einzelne einzudringen, muß der besonderen Darstellung der alten Grafschaft Peilstein vorbehalten werden. Auch auf die schon vor der Mitte des XI. Jahrhunderts belegte Grafschaft Persenbeug[2]) sei nur mit wenigen Worten hingewiesen. Zu ihr gehörte unzweifelhaft auch das auf dem rechten Donauufer gelegene Yps, das dann nach der jüngeren Redaktion des babenbergischen Urbars[3]) im XIII. Jahrhundert Hauptsitz eines jedenfalls größeren und daher aufs linke Ufer hinüberreichenden Landgerichtes war. Damit in Zusammenhang steht endlich die noch ins XV. Jahrhundert herüberragende Grafschaft Weiteneck, in deren Bereich übrigens Peilsteiner Gut schon nachgewiesen ist[4]) — alles zusammen ein umfangreiches, geschlossenes Gebiet, das mit dem jetzt oberösterreichischen Machlande und der Mehrzahl der im folgenden Abschnitte nachzuweisenden Grafschaften jene zweite oder mittlere Grafschaft der aribonischen Ostmark vorstellt, von der wir vor Jahresfrist gehandelt haben. Das möge genügen; wir eilen nun zur flüchtigen Schilderung einer anderen Gruppe territorialer Immunitäten unseres Kronlandes, die als die zweite Grafschaft des Otto von Freising gelten könnte und daher seinerzeit an zweiter Stelle zu eingehenderer Erörterung gelangen soll, dies umso mehr, als, wie eben bemerkt, sie wohl auch noch in die mittlere Grafschaft der Karolingischen Ostmark mit hinein gehört.

---

[1]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1901, 100.

[2]) Chronicon Ebersperg. MG. SS. XX. 14; Oefele, SS. RR. BB. II, 11 und 14.

[3]) Rauch, SS. RR. AA. II, 4.

[4]) Witte, a. a. O., 381; Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1901 (XXXIII), S. 104 f.

§ 6. Der vorerwähnte Nachtrag zum engeren Landbuche leitet zu einer nördlichen, der Riedenburg-Pernecker Gruppe hinüber. Er bringt nämlich, soweit er von einer dem Reiche heimgefallenen Grafschaft oder Herrschaft Peilstein handelt, noch vor der Schilderung der drei südlichen Komitate einen Passus über die Grafschaft Riedenburg und ihre Zugehör. Diese Nennung versetzt uns in den Nordwesten unseres Herzogtums. Denn die Grafschaft Riedenburg ist nichts anderes als das spätere Landgericht Horn, ein Gebiet, das von seinen einstigen Besitzern, den Herren und Grafen von Regau-Piugen, Gründern des Klosters Altenburg, den Namen des Boigreiches überkommen hat.[1]) Auch im Süden der »mittleren Grafschaft«, an der Pielach finden wir die Piugen.[2]) Da es nun immerhin möglich ist, daß dieses Geschlecht auch um Heidenreichstein und Litschau an der Dreimark von Österreich, Böhmen und Mähren begütert war[3]), so könnte leicht die Frage entstehen, ob nicht sogar die zwischen dem Hornerboden und der Umgebung von Litschau gelegene große Grafschaft Raabs, das nachmalige Landgericht Drosendorf, einst Piugenscher Besitz gewesen oder doch all dieses Gebiet in den Händen von Besitzvorgängern der Piugen sich befunden habe. Vermutungen in der erstgenannten Richtung äußerte schon Fischer in einer Anmerkung zur 568. Klosterneuburger Tradition[4]), nach welcher Graf Gebehardus de Rebegave um das Jahr 1185 in seinen letzten Stunden dem Grafen Konrad von Rachez — offenbar Raabs — ein Gut in Laa für das Stift am Fuße des Leopoldsberges übergeben hatte. Nach Fischers Meinung wäre zu jener Zeit Raabs in den Händen der Piugen gewesen. Das ist nun kaum richtig[5]), sehr wohl möglich aber Verwandschaft der Raabs mit den Piugen, da sich bei beiden Besitznachbarn der Name Gebhard findet. Und wenn wirklich Wen-

---

[1]) Wendrinsky, in den Blättern des Vereines für Landeskunde, XIV, S. 181 ff., unter Mitbenützung eines von ihm auch zitierten Exkurses in Strnadts Peuerbach (Linz 1868); hier kann man auf S. 109 das Nötige über die Ausdehnung des Boigreiches lesen. Eingehende Untersuchungen über einzelne Örtlichkeiten des Boigreiches danken wir dem Altenburger Konventualen Endl. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXV (1891) ff.

[2]) Siehe oben S. 9, Anm. 3.

[3]) Vgl. Wendrinsky, a. a. O., 185, und Witte, a. a. O., 402f.

[4]) F. R. A., IV, 295.

[5]) Vgl. Wendrinsky, a. a. O., XII, 189 ff., doch auch die Notizen über die Familienverbindungen an der vorher zitierten Stelle.

drinsky recht behielte, da er die Regau-Piugen mit den Vögten von Perg zusammenstellt, so würde eine halb sagenhafte Nachricht, die uns im Enenkel'schen Fürstenbuche begegnet, einiges Gewicht erlangen und selbst wieder Stütze genealogischer Hypothesen werden. Danach hätte ein Markgraf Ernst oder ein solcher Albrecht zwei Söhne, Albrecht und Leopold, gehabt und jenem Perneck, diesem aber, der nachmals Markgraf — Leopold der Schöne? — wurde, Gars zugewiesen.[1]) In welche Zeit dieser Vorgang gehört, ist fraglich; man denkt an zwei gleichbenannte Söhne Leopold III., welche. wie die dort erwähnten, einen Streit miteinander hatten.[2]) Auch von ihnen kommt der Leopold genannte zur Herrschaft. So wird Gars selbstverständlich wieder mit der Mark vereinigt, wogegen Perneck noch bis ins XIII. Jahrhundert Sitz eines Dynastengeschlechtes war. das im engeren Landbuche sogar als gräflich bezeichnet wird.[3]) Von den letzten Regau-Piugen wissen wir nur, daß sie den fünften Leopold zum Erben eingesetzt haben. Dagegen erscheint in einer Eintragung in die Zwettler »Bärenhaut« Albrecht von Perg ausdrücklich als Verwandter Leopolds[4]), und Heinrich II. gedenkt noch als Herzog von Bayern eines getreuen Albrecht, der Vogt mehrerer Klosterstiftungen war und den Vögten von Perg angehört[5]), als seines Verwandten.[6]) Da nun die Vögte von Perg und Herren von Machland auch um Laa a. d. Thaya begütert[7]), anderseits die Herren von Perneck mit den Grafen von Raabs verwandt waren[8]), die ihrerseits wieder als Verwandte der Babenberger bezeichnet werden[9]), so kann man sich das seinerzeit, noch in markgräflicher Zeit, an Albrecht »den Leichtsinnigen« gelangte Verwaltungsgebiet als ein ausgedehntes, geschlossenes Territorium denken, das so ziemlich den ganzen Norden der Mark ausmachte und an Böhmen und Mähren

---

[1]) MG. DChr., III,$_2$, S. 603 ff., V. 191 ff.

[2]) Meiller, Babenberger Regesten, 24, Nr. 1.

[3]) MG. DChr., III, S. 718, § 16.

[4]) F. R. A., III, 52.

[5]) Über diese ist noch immer Stülz in: Chmel, Österreichischer Geschichtsforscher, II, S. 260 f. zu befragen, eine Stammtafel bringt Meiller, Salzburger Regesten, S. 467.

[6]) Urkundenbuch von Niederösterreich, I, 9.

[7]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXXV (1901), S. 106, wo es Zeile 11 heißen soll: »Friedrichs II. von 1240.«

[8]) Wendrinsky, Blätter, a. a. O., XII, S. 190 ff.

[9]) Meiller, Babenberger Regesten, 197, Nr. 35.

grenzte, während es im Süden an nachmalige Landgerichte wie Eggenburg, Gars, Krumau stieß. Wer dächte dabei nicht sofort an die »böhmische Mark« und den ganz sicheren Markgrafen Konrad, die beide seinerzeit einen kleinen Sturm in die mittelalterliche Geschichte unseres Kronlandes gebracht haben. Witte nun möchte dieses gesamte Gebiet schon an den Markgrafen Aribo der letzten Karolingerzeit, den er wieder gerne den Aribonen zuzählen würde, und zwar als Unterpfand der Freundschaft Herzog Swatopluks von Mähren, gelangen lassen.[1]) Allein bloß auf den Besitz der Herrschaft oder Grafschaft Riedenburg wird sich Wittes Vermutung wohl nicht stützen lassen. Diese könnte ebensowohl, wie vielleicht auch die nachmalige Grafschaft Hardeck, von den Piugen an die aribonischen Burghausen gelangt sein, bei denen sich etwa seit Beginn des XII. Jahrhunderts der den Aribonen früher fremde, den Regau-Piugen aber schon länger geläufige Name Gebhard findet.[2]) Beim Aussterben der Burghausen wäre dann ein Teil ihres nördlichen Besitzes, nämlich Hardeck, durch die Erbtochter Ida an die Plain[3]), ein anderer aber, die Grafschaft Riedenburg, an die Peilstein gediehen. Diese letzte Vermutung trifft vielleicht nicht zu; vielleicht sind auch hier die Plain unmittelbar eingetreten. Denn ich habe schon oben und bei früherer Gelegenheit hervorgehoben, daß uns der Peilsteiner Abschnitt des Landbuches von Österreich und Steier den Stand der Herrschaft lange nach dem Aussterben der Aribonen (1219), ja sogar nach dem ihrer Besitznachfolger, der Grafen von Plain-Hardeck (1254) überliefert.[4]) Auf verschiedenen Wegen also kommt man zu der Annahme eines ausgedehnten geschlossenen Besitzes an der böhmisch-mährischen Grenze, der, in den Händen einer mächtigen, mit dem Herrscherhause verwandten Dynastenfamilie, sich wohl auch in judizieller Hinsicht von der markgräflichen Gewalt frei befunden hat[5]), und für dessen einzelne

---

[1]) Witte, Mitteilungen des Institutes, Ergänzungsband V, 377. Dazu kommt noch Raabs-Pernecker Besitz in der Grafschaft Weitenegg, in unmittelbarer Nachbarschaft des dortigen Peilsteinergutes in Betracht. Wendrinsky, a. a. O., 183, 194 u. s. w.

[2]) Vgl. die Regesten in Strnadts Peuerbach, a. a. O., 103 ff.

[3]) Witte, a. a. O., 383 ff.

[4]) Die Macht der Grafen von Peilstein. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, a. a. O., 125 ff.

[5]) An »Reichsgrafschaft« denken wir deshalb noch nicht, wie Wendrinsky, a. a. O., 380.

Teile sich die Bezeichnungen »Grafschaft« finden, so daß er füglich von Otto von Freising, in dessen Zeit er noch nicht durch Heiraten allzusehr zersplittert war, als eine Grafschaft bezeichnet werden konnte. Vielleicht war aber auch hier die Gerichtsgewalt nicht mehr in einer einzigen Hand vereinigt, oder sie mochte nur ideal als ein Ganzes erfaßt werden, so daß die Zahl der Grafschaften fraglich sein konnte. Nun hätte es aber noch eine dritte solche Grafschaft gegeben; welche war dies?

§ 7. Es könnte die Frage entstehen, ob man noch nach einer solchen dritten Grafschaft zu forschen habe. Wir sehen ab von dem immerhin möglichen Einwand, daß ja auch für die südliche, die Peilsteiner Gruppe, wie für die nördliche Gruppe von Grafschaften, die Litschau-Raabs-Perneck-Hardeck-Riedenburger Grafschaft also, erst der Nachweis erbracht werden muß, daß sie wirklich Grafschaften im Sinne der »tres comitatus« des Otto von Freising gewesen. Doch kann auch unter Annahme dieser Voraussetzung auf die schon öfter betonten Zweifel hingewiesen werden, ob die angenommene ursprüngliche Einheit dieser Grafschaften zur Zeit der Dekretierung des Minus noch bestanden habe, oder ob man nicht jene zwei schon als drei, ja mehr Grafschaften zählen konnte. So wäre die Bedingtheit in Ottos Ausdruck — »quos tres dicunt« — vollkommen gerechtfertigt, selbst wenn es uns nicht gelingen sollte, noch eine dritte Grafschaft, ähnlich wie die Persenbeug-Peilsteiner und die Raabs-Riedenburger Gruppe aufzutreiben. Das kann uns aber nicht hindern, denn doch Umschau nach einem solchen Gebiete zu halten. Es könnte etwa die Grafschaft Klamm[1]), nachmals Landgericht Machland, gleichfalls Bestandtheil der mittleren aribonischen Grafschaft, in Betracht kommen, oder vieleicht anderes Gebiet, für das zwar im XII. und XIII. Jahrhundert nicht mehr der Name Grafschaft gebraucht wird, wie dies bei den vorgenannten der Fall war, für welches aber zeitweilige Unabhängigkeit von der Mark ganz außer Frage steht. Und da ist der Landstrich, den die späteren Landgerichte Marchegg, Stillfried, Feldsberg im Norden, Bruck im Süden der Donau und noch andere ausfüllen, höchst bemerkenswert. Er hat bekanntlich um die Mitte des XI. Jahrhunderts eine nicht unwichtige Rolle in der Geschichte des Reiches und der Ostmark

[1]) MG. DChr., III, 717, § 13 (A. 7).

gespielt. Im Frieden von 1031 an Ungarn abgetreten, dessen König Stephan einen siegreichen Krieg gegen Kaiser Konrad II. geführt hatte, wurde das Land zwischen der Fischa und der Leitha und nördlich von der Donau das Gebiet westlich von der March bis zu einer von der Fischamündung bis Tracht an der Thaya gezogenen Linie — dieses Gebiet also wurde [1]) zwölf Jahre später zurückgegeben, vorerst jedoch nicht mit der Ostmark wieder vereinigt, »sondern es ward daraus eine neue Markgrafschaft gebildet« die nach mannigfachen Schicksalen zwanzig Jahre später, 1063, wieder mit der Ostmark verbunden erscheint.[2]) Thausing gab ihr den seither gerne gebrauchten Namen der »Neumark Österreichs«.[3]) Die Vereinigung war keine so innige, daß nicht sogar im XIII. Jahrhundert die Neumark, vielleicht in etwas verändertem Umfange, noch als ein besonderes Verwaltungsgebiet erschiene. Vielleicht ist dieses Verhältnis mit bewirkt worden durch das Zusammenfallen eines großen Teiles der Neumark mit dem sogenannten großen Regensburger Lutz, zwischen Thaya, March und Rußbach gelegen [4]), ein Besitzverhältnis, das wohl auf die Mailberger Schlacht (1082), ja vielleicht noch weiter zurückgeht.[5]) Im engeren Landbuche aber bilden, wie ich schon vor Jahren nachweisen konnte [6]), die in diesem Bereiche gelegenen Erwerbungen der österreichischen Landesherren eine Gruppe für sich.[7]) Wie in der Verwaltung wird dieser Boden auch im Gericht seit jeher oder doch seit der »Wieder-

---

[1]) Huber, Geschichte Österreichs, I, S. 182, wo auch in Anmerkung 3 die einschlägige Literatur verzeichnet ist, und S. 188; Derselbe, Österreichische Reichsgeschichte (1895), 6 f. und Huber-Dopsch (1901), S. 7 f.

[2]) A. a. O. 188 f.

[3]) Forschungen zur deutschen Geschichte. IV, 355 ff.

[4]) MG. DChr., III, 715.

[5]) Gewiß nicht ohne Grund wird ja der Wiederaufbau der im südöstlichen Winkel dieses Gebietes gelegenen Heimburg nicht nur den betreffenden Reichsbeamten, also dem Herzoge von Bayern und — wenn Büdinger, Österreichische Geschichte, 477, Anm. 3, im Rechte ist — dem Markgrafen von Österreich, sondern auch dem Bischofe Gebhard von Regensburg übertragen. Die Schlacht bei Mailberg wurde schon ziemlich nahe dem Regensburger Luzze geschlagen. Regensburg scheint sogar hervorragenden Anteil dabei gehabt zu haben. Meyer von Knonau, Jahrbücher d. DR. unter Heinrich IV, S. 465 f., Anm. Cosmas bezeichnet merkwürdigerweise den damals geschlagenen Markgrafen Leopold als »filium Lucz«; vielleicht eine verderbte Stelle? Vgl. MG. SS., IX, 89.

[6]) Die Einleitung zu Enenkels Fürstenbuch. Doktordissertation, S. 10 ff.

[7]) MG. DChr., III, 718 ff, §§ 18—21 (A. 12—15).

vereinigung« eine besondere Stellung eingenommen haben, wie sich denn auch in keiner Weise dartun läßt, daß er aus dem benachbarten Landgericht Korneuburg hervorgegangen sei. Das würde schon an sich genügen, ihm wenigstens für das Jahr 1156 den Charakter einer der Mark entgegengesetzten, obwohl ab antiquo zu ihr gehörigen Grafschaft zu geben. In späterer Zeit taucht für einen kleinen Teil dieses Gebietes die Bezeichnung Grafschaft Orth auf; doch dürfte diesem Attribut kaum eine andere Bedeutung zukommen, als den etwa gleichzeitigen Erwähnungen einer »Grafschaft« Lengbach oder einer »Grafschaft« Weitra. Auch hat die Grafschaft Orth sich nicht nur auf die nächste Umgebung von Orth, sondern noch auf Besitzungen außerhalb der Neumark erstreckt, soferne sie zur einstmals schaumbergischen Herrschaft Orth gehören.[1]) Diese war Lehen von Regensburg, ob auch schon in den Händen der Besitzvorläufer der Grafen von Schaumberg in Niederösterreich, also der Plain und der Peilstein, bleibe vorläufig dahingestellt. Peilsteiner Gut war noch im Süden der Neumark jenes Sarasdorf an der Leitha, das jedoch ebensowohl durch eine Familienverbindung mit den Vohburgern an Peilstein gelangt sein könnte[2]), als vielleicht umgekehrt der umfängliche vohburgische Besitz in diesem Bereiche durch eine Peilsteinerin an das markgräfliche Haus gediehen sein möchte; herüber und hinüber ist geheiratet worden. Nach einer von Witte wieder aufgenommenen und gut verteidigten Hypothese hätte man jedoch schon in jenem Markgraf Sigfried in der Neumark Österreichs eigentlich einen peilsteinischen Sieghart vor sich.[3]) Das wäre dann freilich merkwürdig genug, wenn all die drei Grafschaften, die wir festzulegen vermochten, von Haus aus als peilsteinische zu gelten hätten, jenem Hause gehörig, dem Kaiser Heinrich III. vielleicht mehr Vertrauen entgegenbrachte als den Markgrafen aus dem Hause Babenberg[4]), zumal dem mit einer ungarischen Prinzessin vermählten Adalbert.[5]) Und wäre dieses Haus nicht hochmögend und stolz genug gewesen,

---

[1]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXXI (1897), S. 329 ff.

[2]) Vgl. Witte, a. a. O., 464, und den Stammbaum.

[3]) Witte, a. a. O., 371 ff.

[4]) Ebenda 376.

[5]) Juritsch, Geschichte der Babenberger und ihrer Länder, 61, läßt mit Büdinger, a. a. O., 477, die Vereinigung schon 1048 vor sich gehen; hinsichtlich der Lage von Raabs in der Neumark irrt jedoch Büdinger gewiß.

im Rahmen der Ostmark drei eigene Grafschaften zu führen? und wären das nicht jene »tres comitatus«, von denen Otto von Freising spricht? — Hier ist nun auch der Platz, jene älteren, oben erwähnten Erklärungsversuche zu würdigen, welche bereits auf niederösterreichische Gebiete hingewiesen haben.

b) Ältere Erklärungsversuche.

§ 8. Da ist es zunächst Lazius, der Altmeister der Geschichte Österreichs, der schon vor dreihundert Jahren auf der Suche nach den »tres comitatus« u. a. auch gerade auf jene Grafschaft Peilstein hingewiesen hat, die wir an erster Stelle zur Erklärung der drei Grafschaften herangezogen haben. In seinem der Völkerwanderung im weitesten Sinne gewidmeten Werke »de Migrationibus Gentium« bringt er nach einem Bruchstücke des Privilegium Minus und nach der einschlägigen Stelle aus dem Otto Frisingensis eine kurze und interessante Notiz.[1]) »Ex quibus patet«, heißt es da mit Bezug auf den Wortlaut des Minus: »Ex quibus patet, principes vetustiores Austrię quędam a ducibus Boiarię in beneficium possedisse, videlicet marchiam Boiarię inter Anasum et Oenum (!) fluvium comprehensam. Quam Otto Frisingensis, frater Henrici primi investiti ducis, eandem historiam tractans, in tres comitatus distinguit, ut arbitror Styrię sive Anaspurg, Machlandię et Bilsteyn. Et hęc quidem de marchionibus Boiarię dicta sufficiant[2]), quam hodie vulgato nomine provinciolam Austrię supra Anasum vocamus, a peculiari et propio pręside administratam Austriacorum principum nomine.« — Wenn nun Laz die angebliche Vergrößerung der Ostmark zwischen Enns und Inn sucht, so kann nicht wohl die Grafschaft Peilstein eine von den Grafschaften sein, aus denen jener Zuwachs bestanden hat. Krones bezeichnet daher mit Recht Lazius' Auffassung als unhaltbar.[3]) Immerhin ist es merkwürdig,

[1]) De Gentium aliquot migrationibus, sedibus fixis . . . . libri XII. Frankfurt. 1600, S. 283. Schluß.

[2]) Hiermit sollte wohl das Kapitel schließen; was noch folgt, gehört offenbar an den Schluß des ersten Satzes und dürfte durch ein Mißverständnis des Druckers hierher gelangt sein. Vgl. Michael Mayr-Adlwang, Wolfgang Lazius, der wiederholt dessen sehr schlechte Schrift erwähnt; Lazius selbst gesteht Mängel und Fehler seiner Ausgabe ein, ebenda S. 10.

[3]) Umrisse des Geschichtslebens der deutsch-österreichischen Ländergruppe (1868), S. 170.

daß Laz auch Peilstein zu jenem offenbar zusammenhängenden Komplex rechnet, obwohl er doch wissen mochte, daß die ihm wohlbekannte Grafschaft Peilstein[1]) östlich von der Enns lag. Das läßt uns Angabe von Gründen doppelt vermissen. Oder sollte Peilstein im Mühlviertel gemeint sein? Auch die Gerichte Steyer und Burg-Enns sind in der Folge am rechten Ennsufer zu suchen, und das Machland käme für die geographische Bestimmung des Lazius ganz und gar außer Betracht. Aber es wäre doch Lazius der erste und bisher einzige, der die abgetretenen bayrischen Komitate innerhalb der alten babenbergischen Ostmark sucht. Wir würdigen seine Vermutungen später noch einmal.

§ 9. Mehr Beifall spendet Krones der Auffassung, die er aus Moritz' »Kurzer Geschichte der Grafen von Formbach etc.« geschöpft hat.[2]) Darnach ginge die »Meinung des bayerischen Akademikers Moritz« dahin, daß in den »tres comitatus« »die drei Grafschaften Formbach, Lambach und Pütten« zu suchen seien. Allein das sagt nun Moritz nicht. Er meint wohl, daß durch die Erhebung der Ostmark zum Herzogtume im Jahre 1156 »Graf Ekbert III. wegen der Grafschaft Pütten mit dem österreichischen Herzogtume verbunden« worden sei. Dann aber heißt es ausdrücklich: »wegen der Grafschaften im Quinzingau, Windberg, Neuburg, Formbach, Reichersberg und Schärding blieb er (Graf Ekbert) wie vorher, beim bayerischen Herzogtume«. So reklamiert Moritz kein oberösterreichisches Gebiet für das neue Herzogtum, ja der Grafschaft Lambach erwähnt er nicht einmal; doch wäre möglich, daß sie unter der Grafschaft Pütten mitzuverstehen sei. Bietet sonach Moritz der siegreichen, von Strnadt vertretenen Auffassung der »tres comitatus« keinen Angriffspunkt auf oberösterreichischem Boden, so hat er doch auch hinsichtlich der einen niederösterreichischen Grafschaft, Pütten nämlich, völlig Unrecht. Pütten mit dem ganzen Gebiet von

[1]) Vgl. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXXII. S. 166.

[2]) Der volle Titel dieses Büchleins lautet: Josef Moritz, ehemaligen Benediktiners im oberpfälzischen Stift Ensdorf, kurze Geschichte der Grafen von Formbach, Lambach und Pütten, in Hinsicht auf ihre Abstammung, Besitzungen, Ministerialen und Stiftungen. (Eine von der churfürstlichen Akademie mit einer goldenen Medaille gekrönte und von ebenderselben zum Drucke beförderte Preisschrift.) München 1803, im akademischen Verlage. Die fragliche Stelle findet sich auf S. 133, Nr. 8.

Wiener-Neustadt ist ja erst durch den Ofner Frieden dauernd an Österreich gediehen, bis dahin hatte es zu Steiermark gehört.[1])

§ 10. Wie Lazius und Moritz je eine von den der Ostmark zugewandten drei Grafschaften innerhalb des heutigen Niederösterreich suchen, so vermutet auch Matthäus Koch in seiner Chronologischen Geschichte Österreichs[2]), allerdings auf Grund eines Mißverständnisses, Zuwachs zur herzoglichen Macht auf niederösterreichischem Boden. Gestützt nicht sowohl auf Hermann von Altaich als auf die Interpolationen in Konrad von Wizzenburgs Chronik erwähnt er die Ausdehnung der Ostmark bis zum »Wald Rotensala (heutzutage Saleth) bei Passau« und deutet die Grafschaft Bogen auf das Poigreich bei Horn. »Getrennte und erst später erworbene Teile des neuen Herzogtums«, heißt es dann weiter, »sind der vormalige Traungau mit den Grafschaften Lambach und Wels Grafschaft Schärding, Neuburg und Pütten, Herrschaft Schaumberg Grafschaft Retz, Wildeneck und Mondsee«. Mit zwei von diesen Nennungen würde nun Koch meiner Auffassung Vorschub leisten, nämlich mit Erwähnung der Grafschaft Riedenburg und der Grafschaft Retz; diese beiden habe ich für Sprengstücke der großen nördlichen Grafschaft gehalten. Aber nichts weist bei Koch auf eine solche Erkenntnis hin; er ist weit entfernt, die beiden Grafschaften dem nördlichen Komitate zuzuweisen. Jene, das Poigreich, ist, wie wir später zeigen, nur falsche Lokalisierung der bayerischen Grafschaft Bogen, und von dieser, der Grafschaft Retz, wissen wir auch nicht, ob sie Koch am rechten Flecke sucht; denn er zählt sie unter lauter oberösterreichischen Namen auf, und bezeichnet sie überdies als spätere Erwerbung, was sich freilich mit den Tatsachen nur schwer reimen ließe. Das Minus hatte aber den neuen Herzögen große Ansprüche eröffnet, deren Verwirklichung erst im Lauf der Zeit eintreten konnte.

Überblicken wir nun das Ergebnis, so zeigt sich noch eine solche Unklarheit hinsichtlich dessen, was mit den »tres comitatus« gemeint sein möge, daß man eigentlich nichts erkennen kann als eine allmähliche Anbahnung der oberösterreichischen Hypothese, der wir jetzt näher treten wollen und die, indem sie sich wie ein erkennbares Gebilde aus diesen Nebeln emporhebt, obwohl

[1]) Vgl. meine Untersuchungen über »Die Landesgrenze von 1254«. Archiv für österreichische Geschichte, LXXI, 297 ff.

[2]) Matthäus Koch, Chronologische Geschichte Österreichs (1846), S. 72 f.

selbst schon wieder abgetan, doch als ein Fortschritt gegenüber den Anschauungen eines Laz, Moritz und Koch zu betrachten ist. Ihr Hervordrängen hat dann freilich das vollständige Zurücktreten jener niederösterreichischen Anklänge zur Folge gehabt — so vollständig, daß ihrer in den letzten fünfzig Jahren kaum Erwähnung geschieht [1]), zu geschweigen, daß ein Versuch gemacht worden wäre, jene Anklänge zu entwickeln. Im vorstehenden wäre ein solcher Versuch gemacht worden, zu dessen Rechtfertigung freilich noch manches geschehen muß und geschehen wird, ein Versuch aber, der schon deshalb auf den ersten Blick die Wahrscheinlichkeit für sich hat, weil es leicht möglich ist und weil es auch anderwärts vorkam, daß an den Grenzen größerer Machtgebiete sich kleinere entwickelten. In jenen drei Bereichen also, an der Ost-, Nord- und Südgrenze der Mark gelegen, wäre den neuen Herzogen — oder, mit Brunner [2]) zu sprechen, »Markherzogen« — die Gerichtshoheit zugesprochen worden, ebenso wie in den ihnen nie entfremdet gewesenen drei Landgerichten. Ist das der Sinn von Ottos Nachricht, dann wird man zugeben müssen, daß es keine überflüssige Erwähnung war. Denn wohl mehr als ein Vierteil, vielleicht der dritte Teil der Mark wäre demnach vor ihrer Erhebung zum Herzogtume direkter markgräflicher Gerichtsbarkeit entzogen gewesen. So sollte es jedoch nicht weiter bleiben oder gar jene Grafschaften in noch größerem Maße dem Herzogtume entfremdet werden.

c) Die oberösterreichische Hypothese.

§ 11. War es denn nicht überflüssig, die »tres comitatus« innerhalb der engeren alten Ostmark der Babenberger zu suchen? Hat denn nicht nach langem hin und her jene Meinung Oberhand behalten, welche die drei Grafschaften der Gesta Friderici eines Otto von Freising in der ersten aribonischen Grafschaft »zwischen der Traun und dem Passauerwalde« sucht, Gebiete, »welche bei der Erhebung der Mark Österreich zu einem Herzogtume (1156) vollständig mit diesem vereinigt wurden«. [3]) Nach ihr sind die

[1]) Krones, a. a. O., und Hasenöhrl, a. a. O. Archiv LXXXII, 439, zu Anmerkung 125.

[2]) In Sitzungsberichte der Wiener Akademie, XLVII, 320.

[3]) Huber, Österreichische Reichsgeschichte (1895), S. 7. So auch Juritsch, Geschichte der Babenberger und ihrer Länder, 212, Anm. 4, wo aber in einiger Verwirrung gleichzeitig von der »veralteten Ansicht« gesprochen wird, daß damals

»drei Grafschaften: wahrscheinlich die Grafschaft im Traungau zwischen der Enns und dem Walde Rotensala, dann der östliche Schweinachgau und das Machland«.[1]) Und das alles, nachdem Strnadt die schon früher erschütterte[2]), auf dem von ihm trefflich gewürdigten[3]) irrigen Bericht Hermanns von Altaich[4]) und dem gefälschten Privilegium majus[5]) beruhende falsche Ansicht von einer im Jahre 1156 erfolgten Abtretung der »Mark auf der oberen Seite der Enns« [6]) endgiltig beseitigt zu haben schien[7]) und nachdem noch neuerlich eben im Jahre 1895 Dopsch »den schlagendsten Beweis gegen diese Identifizierung« — nämlich die Zusammenlegung der »comitatus« bei Otto von Freising und der »beneficia« im Privigium minus[8]) — und »die Annahme einer Vergrößerung der Ostmark durch drei bayerische Grafschaften« in der »Tatsache« erblickt hat, »daß es bisher nicht gelungen ist, diese (Grafschaften?) im Sinne jener beiden Nachrichten auch nachzuweisen«.[9]) Viel vorsichtiger, obwohl gewiß unabhängig von Dopsch, drückt sich denn auch Luschin aus, wenn er »das Kernland unseres Reiches 1156 auf dem Regensburger Tage durch kaiserlichen Willen als Herzogtum Österreich aus der alten Ostmark und einigen bayerischen Gebieten geschaffen« [10]) sein und »im Westen erst bis zur Enns und bis zum

---

das ganze heutige Oberösterreich bis zum Wald Rotensala zum neuen Herzogthume geschlagen wurde. Diese Ansicht weist Juritsch auf Grund von Hubers älteren Arbeiten, auf Grund von Strnadt und Brunner zurück.

[1]) Bachmann, Lehrbuch der österreichischen Reichsgeschichte, I, 1895), S. 38.

[2]) Brunner, Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger. In: Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften in Wien, XLVII, 355.

[3]) A. a. O., S. 72; er nimmt Parteilichkeit für die Wittelsbacher an, Kehr, Hermann von Altaich und seine Fortsetzer, S. 38, und mit ihm Dopsch, a. a. O., S. 304, solche für König Ottokar II. von Böhmen.

[4]) MG. SS., XVII, 382 f.

[5]) Neuester Abdruck bei Schwind und Dopsch, siehe das folgende Zitat.

[6]) »Marchia a superiori parte fluminis Anasi«, Schwind und Dopsch, Ausgewählte Urkunden zur Verfassungsgeschichte der deutsch-österreichischen Erblande im Mittelalter (1895), S. 11.

[7]) Geburt des Landes ob der Enns (1886) 687.

[8]) Schwind und Dopsch, a. a. O., S. 8 f. Jüngster und bester Abdruck bei Erben, a. a. O., 137.

[9]) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, XVII, 301, unten.

[10]) Hauptsächlich gegen diesen Zusatz »und einigen bayerischen Gebieten« wendet sich Strnadts maßvolle Beurteilung der Auffassung Luschins in der »Linzer

Haselgraben, der gegenüber von Linz in die Donau mündet«, reichen, und endlich in Übereinstimmung mit Strnadt[1]) die oberösterreichische Erweiterung im Norden der Donau »von der Hasel bis zur großen Mühl« erst im Jahre 1180 an das Markherzogtum fallen läßt[2]), »während das Land zwischen der Enns und dem Hausruck zum neuen Herzogtum Steiermark geschlagen wurde« »in dessen Verband es« jedoch nicht »bis über die Mitte des XIII. Jahrhunderts verblieb«.[3]) Vielmehr ist dieser Verband schon durch den Anfall der Steiermark an den Babenberger-Besitz gelockert und der alte Traungau noch in Babenberger Zeit an Österreich gefügt worden.[4])

§ 12. Um nun den eigentlichen Grund zu erkennen, warum nach den Ausführungen von Strnadt, denen sich auch der vormals anders gesinnte Hasenöhrl angeschlossen hat, und von Dopsch, die Darsteller der rechtsgeschichtlichen Vorgänge des Jahres 1156 sich doch für die durch Strnadt begründete Auffassung nicht erwärmen können und nur zögernd an sie Zugeständnisse machen, empfiehlt es sich, zunächst die Kontroverse Strnadt-Bachmann näher kennen zu lernen. Indem Bachmann vor allem gegen die von Strnadt behauptete staatsrechtliche Bedeutungslosigkeit des Jahres 1156 für Oberösterreich zu Felde zieht[5]), hat er selbstverständlich

---

Zeitung« 1895, Nr. 280; jener Zusatz fehlt denn auch in: Luschin, Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte, S. 44.

[1]) A. a. O.

[2]) Luschin, Österreichische Reichsgeschichte (1896), S. 87; Strnadt. Geburt, S. 88 ff.; Dopsch tut sehr Unrecht, wenn er (a. a. O., 297, Anm. 5) Luschin mit Huber, Gengler und Bachmann in einen Korb wirft. Im Jahre 1899 schließt sich dann Luschin in seinem Grundriß der österreichischen Reichsgeschichte, S. 44, Strnadt völlig an. Endlich hat auch Dopsch in der Neuausgabe von Hubers Österreichische Reichsgeschichte (1901), S. 8, wegen der in Hubers Text vorgenommenen Änderungen, beziehungsweise Weglassungen (vgl. die ältere Ausgabe, S. 7) lediglich auf seine vorzitierte Arbeit verwiesen, mithin seine Auffassung bis dahin nicht geändert.

[3]) So Luschin, a. a. O., mit Strnadt, a. a. O., 105 ff.

[4]) Vgl. meinen Kommentar zu Strnadts Beweisführung in: Blätter des Vereines für Landeskunde in Niederösterreich, XXI, S. 249 und 279 ff., besonders 282, mit Bezug auf die Salzburger Urkunde von 1231; Meiller, S. R. 251 und 371. »Waren die über Hallstadt westlich aufsteigenden Berge die Grenze des Steyrlandes« (Strnadt, a. a. O., 102), so war es überflüssig, diesen Grenzzug zu beschreiben, da vorher ohnehin von den »limites ducis Stiriae« die Rede war. Doch dies bezieht sich lediglich auf den Dachstein.

[5]) Zeitschrift für die österreichischen Gymnasien. 1887, S. 551 ff.

in erster Linie die einschlägigen Stellen des Minus und die Worte Ottos von Freising ins Treffen geführt. Und da ist es wahrscheinlich die allerdings sehr naheliegende Zusammenstellung der »beneficia . . . . a ducatu Bavarie«, von denen das Privilegium minus spricht, mit den comitatus bei Otto, die allenthalben angesprochen haben dürfte. Bachmann meint, daß die »beneficia«, d. h. »die Ämter und Amtsgüter« der Urkunde sich offenbar mit den Grafschaften des Chronisten decken.[1]) Da im Minus die Bezeichnung solcher Grafschaften als »beneficia« schlechtweg immerhin einigermaßen auffallen muß, so gibt eben Bachmann den »Lehen« einen tieferen Sinn, er faßt sie als Amtslehen auf. Vielleicht gebraucht aber die kaiserliche Urkunde jene allgemeine Bezeichnung nur deshalb, weil erst die königliche Bannleihe jene Lehen zu Grafschaften machte, es sich in diesem Falle aber nur um die bayerische Lehenschaft handelt. Doch wie immer, man kann sich mit Bachmanns Kommentar abfinden. Freilich folgert er sofort für den neuen Herzog von Österreich Machtzuwachs, »nicht so sehr direkten Zuwachs an Land . . . . . als rechtlichen, indem die Grafschaften Bayerns, in denen einem von seinen Vorfahren einst das Grafenamt zustand, seiner herzoglichen Jurisdiktion unterstellt, seinem Herzogtume Österreich einverleibt wurde.«[2]) Bachmann hat lediglich zu bemerken vergessen, daß dies im wesentlichen schon Brunners Meinung war, der ja auch den österreichischen Herzogen nach 1156 nur Gerichtshoheit, aber nichts was an Landeshoheit erinnern würde, zugesteht.[3]) »Die fürstlichen Gerechtsame des österreichischen Herzogs«, meint Bachmann weiter, wären in den neuen, bisher bayerischen Gebieten »selbstverständlich« dieselben gewesen wie in der alten Mark, und wenn sie sich schließlich im Erfolg anders gestaltet hätten, so sei die kontinuierliche Entwicklung daran schuld, welche die Grafschaftsverfassung seit jeher in den neuen Gebieten gefunden und welche den Herzog zu großen Anstrengungen bei Durchführung seiner Ansprüche zwang. Darauf deuteten nach Bachmann auch die Worte Hermanns von Altaich: »cuncta sibi subiugavit (sc. dux Austrie) imperatoris Friderici potencia«. Im übrigen zeige die Übereinstimmung der Auffassung Hermanns mit

---

[1]) A. a. O., S. 553 f.

[2]) A. a. O., 554.

[3]) Gerichtliches Exemtionsrecht der Babenberger. Sitzungsberichte, 47, S. 357.

der des Interpolators in der Melker Chronik des Konrad von Witzenberge, daß man zu Hermanns Zeiten — also hundert Jahre nach dem Ereignisse — allgemein von der im Jahre 1156 stattgefundenen Abtretung des Landes zwischen Enns und Rotensala überzeugt gewesen sei.[1]) Das beweist wohl für das Faktum noch nichts und, daß aus der silva .... Rotensala des Hermann von Altaich in der Melker Chronik ein — Fluß wird, scheint doch auch nicht recht für wirkliche Kenntnisse beim Interpolator zu sprechen.

Indem ich die Polemik, die Bachmann gegen Strnadts Auffassung von den »tres comitatus« vorbringt, einstweilen übergehe, greife ich sofort auf die Versuche über, die Bachmann anstellt, um bayerische Lehensgrafschaften der Babenberger im Lande ob der Enns nachzuweisen. Selbstverständlich muß dabei vor allem das »gesicherte Hinterland« herhalten [2]), und man kann dem, was Bachmann darüber sagt, ganz gut beistimmen, wäre er nur beim Traungau geblieben, den tatsächlich der erste Markgraf von Österreich inne gehabt hat [3]), und hätte er wenigstens einen Versuch gemacht, für diesen Gau oder diese Grafschaft bayerische Lehenschaft nachzuweisen. Er hat dies nicht getan, geschweige daß er uns einen Weg dazu gewiesen hätte. »Auf die Anwesenheit der bayerischen Herzoge in Enns 1150 und 1176« kommt nach Bachmanns Meinung nicht so viel an, als Strnadt geglaubt habe.[4]) Wenn er aber dann auf das Land nördlich der Donau übergeht, wo die Babenberger, seit sie Markgrafen von Österreich sind, unentwegt gewaltet haben, so überschreitet er die Schranken des Kampfbodens, der am linken Ufer des Stromes zwischen Enns und Rotensala liegt. Solches Ausbrechen ist aber nicht neu. Man hat sogar, um dieses Ausbrechen zu rechtfertigen, den Namen Rotensala für eine Zusammensetzung aus Rotel und Salet genommen [5]), die doch recht weit auseinander liegen. So weit geht Bachmann nicht, allein er geht

---

[1]) Gymnasialzeitschrift, a. a. O., 555.

[2]) A. a. O., S. 556.

[3]) Mir erscheinen in diesem Falle die Ausführungen Strnadts, a. a. O., S. 36 f., hinsichtlich der Urkunde von 977, MG. D., II, 189, Nr. 167, nicht so zwingend, obwohl er sie zwei Jahre später in der »Erwiderung« auf Bachmanns Angriffe wiederholt hat. Gymnasialzeitschrift, 1888, S. 185. Ist ihm denn dieser bayerische Komitat des ersten Leopold gar so unbequem?

[4]) A. a. O., 557.

[5]) Westenrieder, Beiträge. III, (1790), S. 4; ähnlich Pallhausen in einer später zu zitierenden Abhandlung der königl. bayer. Akademie, 1807, S. 552.

ins Mühlviertel. Seine Quellen sprechen aber nicht von transdanubianischem Gebiete. Hier im Lande zwischen Donau und Böhmerwald findet Bachmann aber gleich zwei von den angeblichen drei Grafschaften des Otto von Freising, nämlich den Schweinachgau und die Riedmark. Ich würde nun zwar gleichwohl sehr wünschen, daß mir die »Westgrenze des Landgerichtes Mautern« derzeit schon ebenso deutlich ersichtlich wäre als sie Bachmann bereits vor drei Lustren gewesen zu sein scheint, aber ich finde auch hier wieder nicht, daß ihm gelungen sei, bayerische Lehenschaft der Babenberger am Schweinachgaue oder an der Riedmark nachzuweisen. Aus dem bloßen Umstande, »daß dieser Strich einst bayerisches Hinterland für die karolingischen Markgrafen im Ostlande gewesen«, folgt solches noch nicht, auch wenn »als deren Nachfolger sich die Babenberger ansehen durften«.[1]) Außerdem scheint doch aus meinen vorjährigen Ausführungen hervorzugehen, daß in der Karolingerzeit dieses Gebiet nicht Hinterland der Mark, sondern selbst Markboden gewesen[2]), es fällt mit der mittleren Grafschaft Aribos, von der wir allerdigs am wenigsten wissen, zusammen. In der Hauptsache hat solches schon Strnadt in seiner »Entgegnung« geltend gemacht.[3]) Wenn er aber dann vollends auf die Urkunde von 1115 hinweist[4]), in welcher Markgraf Leopold III. die Klostergüter von St. Florian »a redibitione vel reditu mei iuris in Ridmarcha vel in omnibus locis mei regiminis trans Danubium positis« befreien kann zu einer Zeit, wo keine Spur seines oder irgend eines Babenbergerregimentes im Traungau zu finden ist, so bringt er uns so recht den Gegensatz dieser zwei Gebiete zum Bewußtsein, in denen Bachmann ohne Wahl seine drei Grafschaften unterzubringen sucht. Und wenn Strnadt sieben Jahre später[5]) mit seiner gegen Hasenöhrl[6]) gerichteten Erklärung »das Machland sei nach allen Kriterien ursprünglich ein integrierender Bestandteil der Riedmark, für deren ebenen südlichen Teil im Laufe des XII. Jahrhunderts diese Sonder-

[1]) A. a. O., S. 558.

[2]) Jahrbuch, 1902, S. 36 und 66.

[3]) Gymnasialzeitschrift, 1888, S. 184.

[4]) Urkundenbuch des Landes ob der Enns, II, 149 Nr. 100. Meiller, BR. 14, Nr. 15.

[5]) Linzer Zeitung, 1895, XII, 7, Nr. 282, Feuilleton, Sp. 5, vgl. ebenda, Nr. 283, Sp. 1 ff.

[6]) Deutschlands südöstliche Marken im X., XI. und XII. Jahrhundert. Archiv für österr. Geschichte, 82, S. 442 ff., 466—468 (vgl. S. 437, Anm. 109).

bezeichnung aufzukommen anfing, aber erst vom zweiten Drittel des XIII. Jahrhunderts angefangen eine feststehende wurde« — wenn er mit dieser Erklärung recht hat, und es spricht viel für eine solche Annahme — dann gehörte die Riedmark schon im X. Jahrhundert zu Österreich, denn sie reichte östlich bis zum Isper[1]), und im Jahre 998 war das zwischen dem heute niederösterreichischen Isper und der heute oberösterreichischen Sarming gelegene »prędium Nochlinga« — Nöchling, nördlich von Persenbeug — »in p[ago] . . . . Osterriche vocitato ac comitatu Heinrici march[ionis]« zu suchen.[2]) Genau so gehörte die Riedmark schon damals zu Österreich, wie sie einhundertdreiundsiebzig Jahre später. 1171 laut einer von Strnadt[3]) gegenüber Hasenöhrl trefflich erklärten Urkunde Herzog Heinrichs II. nach Österreich gehörte, einen Bestandteil des Herzogtums ausmachte. Freilich wäre damals eben nach Bachmann die Vereinigung der Riedmark mit der Ostmark bereits erfolgt, denn wir hätten das Jahr 1156 schon hinter uns. Wenn es nun anderseits überhaupt fraglich erscheinen könnte, ob die Zugehörigkeit seit alter Zeit ein Hindernis für die im Minus und bei Otto von Freising geschilderte Vorgänge wäre — das Gegenteil scheint gesagt zu werden — so muß doch unzweifelhaft in der Riedmark ein anderer Vorgang als im Traungau stattgefunden haben.

§ 13. Es scheint die Hauptschwäche der Bachmannschen Argumentation eben die zu sein, daß er die sehr verschiedene staatsrechtliche Stellung des Traungaues und der Riedmark zur Ostmark außer acht läßt, obwohl gerade dieser Unterschied aller Orten begegnet und in die Augen springt. Es würde zu weit führen, all das hier zusammenzutragen, was an solchen Unterschieden namhaft gemacht werden könnte; gleichwohl soll einiges geschehen, um zu zeigen, daß sowohl vor als nach dem Jahre 1156 das staatsrechtliche Verhältnis der im Süden und im Norden der Donau sich ausbreitenden Teile von Oberösterreich zum Markherzogtum ein durchaus verschiedenartiges gewesen sei. Der Traungau war, von den Angaben der Urkunde von 977 abgesehen, vor 1156 ein von der Mark durchaus unabhängig gestellter Gau, während, wie eben gezeigt wurde, wenigstens die

[1]) Strnadt, a. a. O., Nr. 284, Sp. 2.

[2]) MG. Dipl., II, 711, Nr. 286.

[3]) A. a. O., Nr. 283, Sp. 4.

Riedmark in unverkennbaren Beziehungen zur Ostmark stand, wenn man sie schon nicht als einen Teil derselben betrachten will. Dieses Verhältnis aber scheint sich nach 1156 gar nicht geändert zu haben. Ich sehe dabei, wenigstens vorläufig, von einzelnen urkundlichen Zeugnissen, wie etwa der Gerichtsurkunde von 1176 oder anderen ab, die verschiedene Deutung gestatten, ja sogar Annahme vor Irrtum nicht ausschließen, und weise nur auf jene offiziellen Aufzeichnungen hin, die in den Dreißiger-Jahren des XIII. Jahrhunderts zum Abschluß gekommen und als landesherrliche Hubbücher und Landbücher bezeichnet werden. Diese verzeichnen das Anwachsen des herzoglichen Besitzes, jene zählen sein Erträgnis auf; wahrscheinlich sind sie aus derselben Fabrik hervorgegangen. Kleine Irrtümer mögen hier wohl auch vorgekommen sein; aber zu diesen Irrtümern dürfte es schwerlich gerechnet werden, wenn die ältere Fassung des herzoglichen Hubbuches, so weit sie in dem von König Ottokar II. angelegten enthalten ist[1]), zwar sehr viel über die Einkünfte aus der Riedmark und an anderer Stelle aus dem Machlande[2]) berichtet, aber irgend welcher Aufzeichnungen über Erträgnisse aus dem Traungau gänzlich entbehrt.[3]) Auch in der jüngeren Rudolfinischen Redaktion, wo diesem Mangel abgeholfen ist, geschieht das in einer solchen Weise, daß man selbständigen Nachtrag leicht erkennt.[4]) Das geht so weit, daß sogar die Riedmark zweimal vertreten ist.[5]) Und nun vollends das Landbuch von Österreich und Steier. Zählt es nicht den Heimfall der gräflich Klammschen Güter in der Riedmark mitten unter jenen Erwerbungen und Heimfällen auf, welche in dem Bereiche um Melk und jenseits der Donau im Viertel ob dem Manhartsberge vorfallen? Ich werde später dartun, wie doch alle diese Erwerbungen in der mittleren karolingischen Grafschaft

---

[1]) Notizenblatt, V, Inhaltsverzeichnis, S. X, Nr. 14 ff.

[2]) A. a. O., S. 403 ff.; vgl. Strnadt, in der Linzer Zeitung, a. a. O.

[3]) Wenn Dopsch in Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, XIV, 451, gemeint hat, das ältere Urbar greife auch auf das Land ob der Enns hinüber, so ist schon von Strnadt, Linzer Zeitung, 1894, XII, 14, Nr. 285, das Gegenteil bewiesen und insbesondere gezeigt worden, daß die Erwähnung von Linz nur aus dem Bedürfnis entsprang, einen in der Riedmark gelegenen Ort näher zu bestimmen.

[4]) Rauch, SS. RR. AA., II, 41 und ff.

[5]) Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, XXXIII (1899), 382 ff.

gelegen sind. Das also ist die eine Gruppe. Und dann folgen Erwerbungen im Gebiete längs der March und der Leitha und hierauf erst solche aus dem Traungau und dem Lande zwischen Rodel und Mühl. Wenn also Bachmann die drei bayerischen Grafschaften in diesem westlichen Gebiete suchen wollte, wenn er etwa die Grafschaft Wachsenberg jenseits der Donau nehmen und diesseits, im Traungau, noch zwei andere Grafschaften namhaft machen wollte, dann läge System in seinen Ausführungen, allein die Riedmark müßte er unbedingt außer Betracht lassen, sie darf nicht mit dem Traungau zusammengeworfen werden. Sie darf um so weniger mit dem Traungau zusammengeworfen werden, als nur dieser, nämlich das Gebiet zwischen Enns und Rotensala, nach den dem Minus und Otto von Freising zeitlich am nächsten stehenden Quellen im Jahre 1156 von Bayern an Österreich gekommen ist. Dagegen hätten wir, wenn Bachmann jene tres comitatus nur im Traungau zu ermitteln gesucht hätte, den Nachweis bayerischer Lehenshörigkeit allerdings erlassen können; denn es scheint selbstverständlich, daß Grafschaften, die irgend ein österreichischer Markgraf in Bayern hatte, von Bayern zu Lehen gingen. Vielleicht gilt dies auch noch von Grafschaften, die auf engerem Markboden liegen, wie ja die ganze Mark bayerisches Lehen war, und daher auch mit einer von jenen Fahnen, die Herzog Heinrich der Jüngere dem Kaiser zurückgestellt oder zugestellt hatte, zu Lehen gegeben wurde. Suchen wir nun aber die drei Grafschaften im Traungau, so stoßen wir sofort auf eine wissenschaftliche Autorität, die bereits vor einiger Zeit diese Auffassung vertreten hat und mit deren Darlegungen wir uns jetzt befassen wollen.

§ 14. In den gemeinsam von Heigel und Riezler bereits im Jahre 1867 herausgegebenen Untersuchungen zur Geschichte Bayerns im XII. und XIII. Jahrhunderte hat Riezler unter dem Sondertitel »Verhältnis der Herzoge zu den bayerischen Großen« die Gelegenheit wahrgenommen, zum Schlusse über das Land ob der Enns zu sprechen und dabei die Frage nach der Bedeutung der strittigen Worte des Minus und bei Otto von Freising zum Austrage zu bringen.[1]) Dabei beschränkt sich Riezler nicht, den bisherigen Stand der gegnerischen Auffassungen von Pall-

---

[1]) Heigel und Riezler, Das Herzogtum Bayern zur Zeit Heinrichs des Löwen und Ottos I. von Wittelsbach, S. 217—226.

hausen[1]) und Huber[2]) abzulehnen, auf welche eben Strnadts Versuch zurückgeht, der das Jahr 1180 für die Abtrennung des Traungaues von Bayern an die Stelle des bis in den Beginn des vorigen Jahrhunderts einzig dafür entscheidend gehaltenen Jahres 1156 setzt. Riezler versucht vielmehr die ältere Hypothese zu begründen. Auf seinen Widerspruch gegen die Auffassung der comitatus quos tres dicunt als bloßer Gerichtssprengel komme ich später zu sprechen, hier nur auf die Gründe, die Riezler für die Deutung auf oberösterreichische Grafschaften vorbringt.

Riezler gibt zu, daß die bekannte Melker Nachricht und, was Hermann von Freising sagt, ihm sehr willkommene Ergänzungen der Angaben Ottos sind, gibt auch zu, daß »diese beiden Nachrichten allerdings nicht ganz genau sind«[3]), aus welcher Ungenauigkeit die Widersprüche bei Pallhausen und Huber herkämen. Daß die betreffenden Stellen in Konrad von Wizzenbergs Chronik nicht bloß ungenau, sondern überdies interpoliert sind, wußte Riezler noch nicht, das hat erst Strnadt dargetan. Riezler gibt ferner zu, daß die bekannte Urkunde von 1176 eine Waffe zu Handen seiner Gegner sei. Allein aus der Gerichtssitzung des Herzogs von Bayern im Jahre 1176 zu Enns folge nicht, daß der ganze Traungau nicht zu Österreich gehört haben könne. Man dürfe sich eben »nicht durch die marchia supra Anesum des gefälschten Privilegium majus verleiten lassen, das Land ob der Enns als eine politische Einheit zu betrachten, so daß, was in staatsrechtlicher Beziehung für einen Teil desselben gilt, auch für das Ganze gelte. Durch den Gerichtstag Heinrichs des Löwen in Enns wird nur bewiesen, daß die Grafschaft, zu der Enns gehörte, 1176 noch unter bayerischer Oberhoheit stand; diese Grafschaft ist jene unmittelbar westlich an die Enns grenzende, die sich aus dem alten Traungau gebildet hatte und seit langer Zeit den steierischen Ottokaren gehörte.« — Wir sehen schon daraus, wie Riezler hofft, alle drei Grafschaften im Traungau unterzubringen, während Bachmann, anscheinend in Einklang mit den älteren Zeugnissen, den ganzen Traungau für eine einzige Grafschaft

[1]) Gekrönte Abhandlung über die Frage: »Wann und wie lange wurde Bayern . . . . . . Noricum genannt?« u. s. w. im ersten Bande der historischen Abhandlungen der königlich bayerischen Akademie der Wissenschaften, 1807, S. 535 ff.

[2]) Über die Entstehungszeit der österreichischen Freiheitsbriefe. In: Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien, XXXIV, S. 17 ff.

[3]) Heigel und Riezler, a. a. O., 219.

nimmt. In welche Widersprüche er sich dadurch verwickelt und wie er sich aus diesem Wirrsal hilft, werden wir im nächsten Paragraphen sehen. Riezler aber betont neuerdings die Ungenauigkeit des Melkers und des Altaichers, legt jedoch gegen völlige Verwerfung ihrer Angaben Verwahrung ein. Er geht dann zur Bestimmung »des Waldes oder Flusses Rotensala und des comitatus Pogen« und zu den wichtigsten Bemerkungen über die Riedmark über.[1] Er entscheidet sich für Lipowskys Erklärung von Rotensala[2]) und für Langs[3]) Deutung der Grafschaft Bogen auf das Boigreich, indem er »die von Gemeiner versuchte Erklärung, es sei darunter die bekannte Grafschaft Bogen zu verstehen, die sich nördlich der Donau von der Gegend Regensburg bis Passau erstreckte« — als eine Auffassung verwirft, die »keiner Widerlegung[4]) mehr« bedürfe. Gerade umgekehrt! Abgesehen von der Zuständigkeit der Angabe zum Jahre 1156 dürfen wir nach Strnadts Ausführungen über die Chronik des Chunrad de Wizzenberg nicht zweifeln, daß der Interpolator wirklich die Grafschaft zwischen Regensburg und Passau meinte, als er die Worte »addito et comitatu Pogen« niederschrieb.[5]) Vielleicht auf Grund der Vieldeutbarkeit des Minus hatte Ottokar II. auf die Grafschaften Bogen und Deggendorf Anspruch erhoben[6]) und Deggendorf gehört höchst wahrscheinlich zu den »omnibus beneficiis«, von den das Minus spricht.[7]) Dagegen ist Langs Deutung des comitatus Bogen auf das Boigreich vielleicht als wertvoller Fingerzeig zu nehmen, wie wir oben[8]) gesehen haben, an sich aber ganz gewiß falsch. Übrigens denkt Riezler augenscheinlich nicht an das Boigreich bei Horn, sondern an den Regau in Oberösterreich. Und vollends seltsam ist die Anwendung, die Riezler selbst von

---

[1]) A. a. O. S. 220.

[2]) Von dem Ursprung der Grafschaft Schärding, Abhandlungen der churfürstlich bayerischen Akademie der Wissenschaften, VII, 260 f.

[3]) Bayerns Grafschaften, S. 170.

[4]) Die erste »Widerlegung« erfuhr der Regensburgische Syndikus Karl Theodor Gemeiner schon 1790, im Jahre nach dem Erscheinen seiner »Geschichte Bayerns unter Friedrich I.« 1789, durch L. Westenrieder, Beiträge zur vaterländischen Historie, III, 1 ff., und IV, 1 ff. Vgl.: Taschenbuch für vaterländische Geschichte, III (1813), S. 134 f.

[5]) Strnadt, Geburt des Landes ob der Enns, 76.

[6]) Riezler, Geschichte Bayerns, II, 16.

[7]) Strnadt, Linzer Zeitung, 1895, XII, 5, Spalte 2, Anm.

[8]) § 10.

Langs Darlegung für seine Erklärung des Minus und der Stelle bei Otto von Freising macht.

§ 15. Nachdem Riezler noch eine Vermutung über einen Komitat der Grafen von Piugen »nördlich der Donau zwischen dem großen Mühlbach und der Rödel« aufgestellt hat, entfaltet er ganz unvermutet seine Meinung über die tres comitatus mit den Worten: »es werden also die Grafschaften Schaumburg, Lambach und Wels, Regau und Boigen gewesen sein, die 1156 von Bayern an Österreich abgetreten wurden.« [1]) — Ich bin Riezler ungemein dankbar für die zwei letzten Nennungen, werde noch später auf ihre Begründung eingehen, bezweifle jedoch, wie schon angedeutet, ob er unter Boigen wirklich das Gebiet versteht, auf welches allein die Langsche Deutung von »Bogen« paßt, nämlich das Boigreich bei Horn in Niederösterreich.[2]) Nach Riezlers Meinung wäre »vom Lande zwischen Inn und Enns das in der Mitte liegende Gebiet« kraft des sogenannten Privilegium minus an Österreich gelangt. »Das in der Mitte liegende Gebiet!« nicht das am Inn anliegende und ebensowenig das von der Enns im Osten begrenzte; denn dort sei Schärding Andechser Gut und südlich davon liege herzoglich bayerischer Besitz, hier aber gehörte »die unmittelbar an die Enns grenzende Grafschaft« den steirischen Markgrafen« und kam »mit deren ganzem Herzogtume erst 1192 an Österreich«. Das ist gewiß richtig, aber wie kommt Riezler zu dem positiven Teile seiner Behauptung? Weist er die »Mitte« des Landes ob der Enns deshalb dem Österreicher zu, weil sie weder den Grafen von Andechs noch den Herzogen von Bayern noch den Markgrafen von Steier gehörte? Nein, er sucht sowohl allgemeine wie besondere Gründe für seine Behauptung, die freilich derselben viel zu lose angehängt sind, als daß sie sich auf jene Gründe stützen könnte. Die Worte »in ducatu nostro et in marchia nostra« in der Urkunde von 1164, wovon jenes ducatus auf das erweiterte Gebiet, dieses »marchia« auf die »alten Stammlande (!) unter der Enns« zu beziehen seien[3]); dann die Worte des Majus über die marchia supra Anasum, durch welche sich diese »mit Sachkenntnis und Vorsicht gefälschte Urkunde« eine Blöße gegeben haben würde, wäre 1156

---

[1]) Heigel und Riezler, a. a. O., 222.

[2]) Nach Pallhausen, a. a. O. 549, ist das Gebiet zwischen den beiden Mühlbächen in Oberösterreich gemeint.

[3]) A. a. O., Anm. 3; Meiller, BR., 46, Nr. 63.

nicht wirklich eine Vermehrung des Gebietes der Mark erfolgt — diese Worte werden ins Treffen geführt, beweisen aber nichts für die besondere Auswahl, die Riezler unter den Grafschaften des Traungaues vorgenommen. »Die Unterbrechung des österreichischen Grenzgebietes durch die Grafschaft Ottokars sei wohl sonderbar«. aber man dürfe darum noch nicht die »so bestimmt (!) lautenden Angaben Ottos von Freising« (! quos tres dicunt !) u. s. w. verwerfen. Ganz richtig aber ist die Erwägung, mit der Riezler den allgemeinen Teil seiner Darlegung schließt, nämlich die Bemerkung hinsichtlich der noch fortbestehenden Abhängigkeit der Steiermark von Bayern.[1]) Auch die den besonderen Teil einleitenden Bemerkungen über die Grafschaft Schaumburg sind an sich richtig, aber für das Beweisthema unzulänglich. »Daß die Schaumburger sich erst 1361 freiwillig der österreichischen Oberlehensherrschaft unterwarfen«, widerspreche nicht Riezlers Annahme, die ja hinsichtlich der Grafschaft Schaumburg nur »ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis, nicht aber ... Lehenrührigkeit von Österreich« behaupte. Welche weitere Lockerungen dieses Abhängigkeitsverhältnisses erfolgten, sei nicht Sache der Untersuchung; »es genügt uns, zu wissen (!), daß das Schaumburgische Gebiet schon 1156 (!) von Bayern getrennt wurde.« Auf weitere Notizen über die Schaumburger gehen wir hier nicht ein, vergeblich aber suchen wir eine Begründung hinsichtlich der Wels-Lambacher[2]) und der Regau-Piugener »Grafschaft«[3]). Statt dessen wieder allgemeine Untersuchungen mit polemischer Spitze gegen Huber, — Untersuchungen über den geographischen und staatsrechtlichen Umfang Bayerns.[4]) Aber die Urkunde von 1184 beweist nichts, weil damals Steiermark bereits Herzogtum und

[1]) A. a. O., S. 223.

[2]) Diese Grafschaft übernimmt Riezler aus Josef Moritz' kurzer Geschichte der Grafen von Formbach, Lambach und Pütten. Hormayr, Taschenbuch für vaterländische Geschichte, III, S. 142, sträubt sich gegen den Versuch, aus Moritzens Bemerkungen auf eine Grafschaft Wels-Lambach oder gar zwei solche Grafschaften zu schließen. Es seien dies vielmehr Herrschaften in der »Grafschaft« Traungau. Vgl. dagegen: Strnadt, Geburt, 43.

[3]) Strnadt, a. a. O., S. 63, meint, daß der Grafentitel »vielmehr auf dem Allode in Niederösterreich haftete«. Die Regausche Erbschaft des Herzogs Leopold V. hat ganz sicher auch Gut in Oberösterreich bei Viechtwang umfaßt. Da sie aber im Landbuche von Österreich und Steier nicht erwähnt wird, so ist sie jedenalls vor dem Jahre 1186 fällig geworden. Vgl. Babenberger Regesten, S. 66, Nr. 42, und meine Doktor-Dissertation, S. 36 f.

[4]) A. a. O., S. 224.

dadurch allein schon der steirische Traungau aus Bayern ausgeschieden war. Gerade auf die im Jahre 1180 »erfolgte völlige Trennung des Traungaues« weist Riezler am Schlusse seiner Ausführungen über die Wirkung des Privilegium minus hin.[1] Die steirischen Ottokare aber hatten auch den größten Teil des Lambachschen Besitzes im Traungau aufgeerbt.[2] Was bleibt dann für die »Grafschaft« der babenbergischen Herzoge? Daß über die babenbergischen Erwerbungen im Regau um Viechtwang und Vöcklabruck[3] das Landbuch von Österreich und Steier vollständig schweige, habe ich schon vor zwanzig Jahren hervorgehoben[4] und — die »Grafschaft« Schaumburg! Doch auf sie wollen wir erst zu sprechen kommen, wenn wir uns mit anderweitigen Burghausenschen und Plainschen Besitzungen beschäftigen werden. Auch später noch, als Riezler seine Geschichte Bayerns schrieb, hat er an jener Erklärung der drei Grafschaften festgehalten.[5]

§ 16. Können uns nach all dem auch Riezlers ältere Ausführungen nicht befriedigen, obwohl er nur den Traungau herangezogen hat, so wollen wir nun neuerdings nach dem sehen, was Bachmann über den Traungau zusammengestellt hat, den er wenn auch nicht allein, so doch mit zu den »comitatibus quos tres dicunt« des Otto von Freising rechnet. Es kommt uns selbstverständlich auch diesmal vor allem darauf an, zu untersuchen, wie Bachmann die auffallende Erscheinung erklärt, daß die Babenberger erst lange nach dem Jahre 1156 im Traungau gebieten. Bachmann wirft selbst die Frage auf, um auch gleich selbst die Antwort zu geben.[6] Er gesteht zu, daß die Grafschaft der Babenberger im Traungau nur »altes Grafenamt, nicht die neue territoriale Grafschaft« gewesen[7], er gibt zu, — indem er »zugleich auch auf die wenig präzise Fassung des Briefes« (des Minus nämlich) »an der maßgebenden Stelle hinweist« — er gibt zu, daß »Heinrich Jasomirgott besonders im Traungau einen harten Stand« hatte[8], entwickelt dann die Besitzverhältnisse und zeigt, daß schon die Macht der Ottokare

[1]) Ebenda 225.
[2]) Strnadt, Geburt, S. 49.
[3]) Ebenda 44.
[4]) Einleitung zu Jansen Enikels Fürstenbuch, S. 36 f.
[5]) Geschichte Bayerns, I, 663.
[6]) Zeitschrift für österreichische Gymnasien, 1887, S. 559 ff.
[7]) Ebenda 1888, S. 186 unten.
[8]) A. a. O., 1887, S. 559 f.

»allein jene der Grafen des Gaues innerhalb desselben weit überragt haben muß«, weist dann auf den Widerstand hin, den sogar Herzog Heinrichs II. »eigene Brüder, namentlich Bischof Konrad von Passau«, gegen ihn übten und nicht zuletzt auf den Umstand, daß »auch der mächtige Heinrich der Löwe, Herzog von Bayern, darüber anderer Ansicht war als der Babenberger«.[1]) Das ist um so mehr glaublich und beruhigt uns um so mehr, als wir auch heute noch verschiedene Ansichten über die Worte des Minus und über die Stelle in Otto von Freising begegnen. Wenn aber Bachmann weiter auf jene Nachrichten hinweist, die uns von einem in die Jahre 1175 und 1176 fallenden blutigen Streit zwischen Steiermark und Österreich Meldung tun, so hat er damit unstreitig auch einen gewaltigen Schritt in seiner Beweisführung getan. Die dritte Klosterneuburger Fortsetzung der Melker Annalen und die sogenannten Chronica pii marchionis bringen uns Kunde darüber in verschiedenen Worten[2]), die hier nebeneinander folgen mögen:

Cont. Claustoneoburgensis III:	Chronica pii marchionis:
1175. Heinricus dux Austrie a Bohemo Ungaroque nec non et a Styrensibus multis lacessitur iniuriis; Austria, Karinthia, Bawaria preda et incendio vastantur, ita ut ministeriales Styrie marchionis nec ab ecclesia, in qua fere trecenti homines igne consumpti sunt, manus continerent.	Henricus dux Austrie multis minis a Bohemo pro terminis, ab Ungaro pro fratre suo puero...... pulsatur. A Styrensibus multis quoque lacessitur iniuriis, unde indignati ministeriales ducis Austrie Vischa civitatem et illi contigua preda et incendio in solitudinem redegerunt. Fideles etiam ducis Anesim civitatem marchionis et circumiacentia incendiis vastaverunt.

Wenn nun Bachmann den Konflikt zwischen dem Grafen und dem Grundherrn als einzig mögliche Erklärung dieses Grenzkrieges hinstellt[3]), so scheint er die geschichtliche Aufhellung eines rechtlich unverständlichen Gegensatzes gefunden zu haben. Ja, er geht so weit, damit »eine neue Einmischung des Löwen« in Verbindung zu

[1]) S. 560.

[2]) MG. SS., IX, 630 f.

[3]) A. a. O., 560, »es fehlt uns jede andere Erklärung für diesen Einfall der Österreicher in den Traungau«.

bringen, »der nun mit direkter Mißachtung des österreichischen Privilegs auch jetzt noch als Inhaber der Herzogsgewalt in den 1156 abgetretenen Gebieten sich zu benehmen versucht u. s. w.« So erkläre sich »jener Gerichtstag zu Enns«; nur sei Herzog Heinrich nicht als »Gerichtsherr«, sondern als »Vermittler« aufgetreten. Wozu mit einemmale diese Abschwächung? Weil Bachmann sich besinnt, daß hier der Babenberger oder der Chiemgauer Graf sein soll? Wir untersuchen das weiter nicht, verweisen nur auf die bekanntlich dem Herzoge vor allem zustehende Fürsorge für den Landfrieden [1]) und vermögen in der Art, wie sich Herzog Heinrich der Löwe 1176 zu Enns »benimmt«, keinen Unterschied von so vielen beurkundeten Gerichtstagen seiner österreichischen Nachbarn vor und nach 1156 zu entdecken. Und da Herzog Heinrich von Österreich dem ganzen Vorgange, den Strnadt auszugsweise geschildert hat [2]), auf dem anderen Ennsufer ruhig zusieht, ja sogar den Schlußakt des noch auf herzoglich bayerischem Boden begonnenen Prozesses auf österreichischem oder doch auf rechtem Ennsufer iussu ducis Bawarie vor sich gehen läßt [3]) — wir kommen auf dieses auch von Strnadt nicht hervorgehobene Moment in den Erörterungen über das Landgericht Enns zurück — so scheint es nicht, als ob der österreichische Herzog in all dem einen Eingriff in seine herzoglichen Gerechtsame erblickt habe. Auch bestätigt eben jener Herzog Heinrich von Bayern und Sachsen dem Kloster Kremsmünster noch im Jahre 1174, Sept. 17 u. a. die seinen Vorfahren gehörigen Güter zwischen dem Natternbach und der Krems [4]), was doch keinen

---

[1]) Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Aufl., 572 f.; 3. Aufl., 580; 4. Aufl., 587.

[2]) Geburt, S. 82.

[3]) Urkundenbuch d. Enns I, 349 unten: ». . . . . postea ab omnibus transito ponte fluvii Ans cum in unum convenissent dux Bawarie et Austrie coram principibus utrisque et frequentia partis utriusque, iussu ducis Bawarie prepositus (sc. Reichersbergensis) mansos predictos tradidit in manum principalis advocati sui, comitis Chunradi de Pilstein delegandos in manus comitis Pertholdi de Andhes . . .«

[4]) Ebenda, II, 348: ». . . . quomodo bona illius ecclesie que dicitur in vulgari sermone Chremesmunstur, contermina sunt bonis antecessorum nostrorum sita a flumine, qui dicitur Norenbach, seorsum usque in Chremisam . . . . Bona inquam illa, sicut iam dictum est sita a flumine Norenbach seorsum usque in Cremisam, que fuerunt antecessorum nostrorum videlicet parentum nostrorum, huius privilegii nostri titulo stabilita facimus ecclesie iam totiens nominatae, ut sicut ipsi parentes nostri scilicet in liberam possessionem illi dederunt ecclesiae, ita et nos ius possidendi perpetuo tradimus tempore.« Vgl. dazu: Strnadt, Peuerbach, 205, und: Geburt, 83.

Sinn hat, wenn er nicht Machthaber in diesem Bereiche war. So muß wohl der Bayernherzog schon vor dem steirisch-österreichischen Kriege hinsichtlich seiner Herzogsmacht im Traungau »anderer Ansicht« gewesen sei als Heinrich Jasomirgott oder doch als — Professor Bachmann. Und was verschlägt dem gegenüber die Angabe in einer Tradition des steierischen Klosters Admont, wonach Hezimannisdorf bei Kirchdorf im Traungau in Austria [1]) gelegen gewesen sei, und was vollends die Urkunde von 1187, Feb. 24, die ja schon nach dem Jahre 1180 fällt. Dieses Jahr ist denn auch für Bachmann sehr wichtig, obgleich er ihm nicht die Bedeutung zuerkennen will wie Strnadt. Nach Bachmann hätte eben der Übergang des Herzogtums Bayern von Heinrich dem Löwen auf Otto von Wittelsbach dem Herzoge von Österreich erst die Möglichkeit bereitet, die neuen ihm 1156 angeblich, jedenfalls nicht urkundlich zugestandenen Grenzen gegen Bayern zu gewinnen. Das würde im Erfolg fast auf dasselbe hinauskommen, was Strnadt behauptet. Hinzugekommen sei eine »enge Familienverbindung der Herzoge von Österreich und der Steiermark« womit doch wohl die Heirat der Elisabeth, Tochter Markgraf Leopold II. mit Markgraf Ottokar IV. († c. 1122) gemeint sein wird. Die Georgenberger Handfeste von 1186 hätte in ganz besonderem Sinne den Traungau im Auge, dessen »Insassen und Dienstmannen« mit der übrigen Ministerialität des steirischen Herzogtums gleichgestellt sein sollten. [2]) Jedenfalls brachte erst dieser Ausgleich dem Herzoge von Österreich Aussicht auf wirklichen Machtzuwachs im Traungau, wonach dann den einschlägigen Stellen des Minus und bei Otto von Freising allerdings nur sehr platonische Bedeutung zukommen würde, wenn es sich überhaupt hierbei um Oberösterreich gehandelt hat.

§ 17. So finden wir in Bachmanns Ausführungen, wie wenig sie uns auch überzeugen können, immerhin mehr als ein beachtenswertes Moment, das es begreiflich erscheinen läßt, wenn der heutige Stand der oberösterreichischen Frage noch keine wesentliche Verrückung gegen früher aufweist und im großen ganzen noch immer an der Abtretung dreier im heutigen Oberösterreich gelegenen Grafschaften festgehalten wird. Bachmann selbst aber hat meines Erachtens das meist beachtenswerte nur nebenher ausgesprochen. indem er auf die Vieldeutbarkeit der einschlägigen Bestim-

[1]) Steiermärkisches Urkundenbuch, I, 401, Nr. 414.

[2]) Zeitschrift für österreichische Gymnasien, 1887, S. 561.

mungen des Minus hinweist. Der gleiche Vorwurf könnte wohl auch Otto von Freising gemacht werden und ist auch gegen ihn erst jüngst erhoben worden.[1]) Wahrhaftig, das scheint eine Hauptsache zu sein. Wird jemand glauben, das Minus und Otto von Freising würden Namen verschwiegen haben, wenn jene drei Grafschaften, auf die es ankam, mit Namen bekannt gewesen wären. Oder glaubt jemand, so läßt sich die andere Seite vernehmen, es würde Otto von Freising so viel und das Minus so wenig oder überhaupt welche Worte gebraucht haben, wenn unter jenen drei Grafschaften nur die drei Hundertschaften der Mark zu verstehen sind? Auch wer die gesamte politische Lage ins Auge faßt, wird jene Vieldeutigkeit verstehen. Strnadt hat recht, wenn er sagt, im Jahre 1156 sei Heinrichs des Löwen Lage keine solche gewesen, sein Verhältnis zum Kaiser kein so schlechtes, daß man ihm eingreifende Abtretungen zumuten konnte. Vielmehr war Kaiser Friedrich derjenige, der Frieden mit dem Welfen suchte. Dieser Friede war aber nur um den Preis der Rückgabe Bayerns zu haben. War es da nicht genug des Zugeständnisses, wenn Heinrich von Österreich den herzoglichen Titel und die Herzogsmacht, die er und sein Bruder Leopold so lange geführt, auch weiter führen durfte, indem seine Mark zum Herzogtume erhoben wurde. Freilich, die bayerischen beneficia, die tres comitatus, welches sind die? Man nennt sie nicht. Wenn aber in einem modernen Friedensvertrage — und als einen Friedensvertrag kann man auch das Minus auffassen — wenn in einem heutigen Friedensvertrage so allgemeine Wendungen stehen, wie im Privilegium minus, wo von »omnibus beneficiis que quondam marchio Liupoldus habebat a ducatu Bawarie« die Rede ist, dann gibt es noch Ausführungsbestimmungen, vielleicht geheime Artikel. An das Vorhandensein solcher geheimer Artikel, an ein Sonderabkommen zwischen Kaiser Friedrich und dem neuen Herzog möchte man glauben, wenn man Otto von Freisings Darstellung liest, der doch offenbar etwas mehr zu wissen scheint, als das Minus sagen will oder besser sagen darf. Denn nimmer würde Heinrich der Löwe zugegeben haben, daß jene comitatus, jene beneficia in Bayern zu suchen sein sollen, wohl aber mochte es solcher bayerischer beneficia drei geben, die innerhalb der ihm ohnehin entrissenen Mark lagen. Das durfte aber wieder vom österreichischen Standpunkte durchaus nicht

[1]) Wilhelm Erben, das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich, Wien 1902, S. 99.

festgelegt werden, sonst hätte man sich für immer die Hände gebunden. Daß Otto von Freising im allgemeinen an die tres comitatus der Karolinger-Ostmark dachte und eine solche Tradition begründet hat, scheint noch im Verhalten des letzten Babenbergers zum Ausdruck zu kommen, der sich von dem bedrängten Bela diejenigen drei Komitate — auch wieder tres comitatus — abtreten läßt, die dem zur alten Ostmark gehörigen Oberpannonien entsprechen. Schon sein Vater hatte einmal Händel mit Bayern und Ungarn zugleich. freilich aus Ursachen, die uns nicht ganz klar vorliegen; augenscheinlich aber waren es vorwiegend Grenzfehden, die im Grazer Frieden vom 6. Juni 1225[1]) zum Abschluß kamen. Gegenüber Bayern hat es sich sicherlich um die Grafschaft Neuburg am Inn gehandelt, die ja auch schon ins weitere Landbuch von Österreich und Steier Aufnahme gefunden hat.[2]) Ganz leicht könnte diese im ältesten Archiv der Markherzoge von Osterreich zu Klosterneuburg aufbewahrt gewesene Urkunde Zeugnis ablegen, wie man in Wien das Minus hinsichtlich der Ausdehnung des Herzogtums aufgefaßt hat. Damit würde sich freilich sehr wenig eine Beschränkung der beneficia, der comitatus auf den Umfang der Mark zur Zeit, als das Minus erlassen wurde, vertragen. Aber für den Augenblick war es ganz angezeigt, den Herzog von Bayern in der Meinung zu erhalten, es handle sich nur um bayerische Benefizien, bayerische Lehensgrafschaften innerhalb der alten Ostmark. Daß es solche gegeben haben kann, muß freilich erst bewiesen werden. Aber warum soll es nichts derart gegeben haben, da ja in demselben Raum auch Reichsgut nachgewiesen ist. Jedenfalls hat es ferner innerhalb der Mark Grafschaften gegeben — sie mögen aus welchem Grunde immer diesen Namen geführt haben — die der markgräflichen Gerichtsbarkeit nicht direkt unterstanden. Wenn aber die Mark selbst zufolge des Minus bis 1156 Lehen von Bayern war, warum sollten dies nicht auch jene Grafschaften gewesen sein, jene der Gerichtshoheit des Markgrafen entrückten Gebiete, die wir oben in §§ 5 bis 7 zusammengestellt haben. Freilich ist man unter Hintansetzung der bayerischen beneficia, von denen das Privilegium minus spricht, und unter Hervorkehrung der tres comitatus bei Otto von Freising darauf verfallen, die alten Dingsprengel oder Hundertschaften der Ostmark für die Grafschaften zu nehmen, von denen Bischof Otto

[1]) Meiller, Babenberger Regesten, 136 Nr. 200.
[2]) MG. DChr., III, 726 ff.

handelt. Zuerst ist Strnadt 1886 mit diesem Gedanken hervorgetreten [1]), den er dann mit einer nicht ganz unwesentlichen Änderung, aber »nach wie vor« am Schlusse seiner bereits erwähnten Zeitungsartikel gegen Hasenöhrl Ende 1895 wiederholt. [2]) Wir kommen auf Strnadts Auffassung alsbald zurück. Als letzter ist Dopsch, trotz mannigfacher angelegentlicher Versuche, sich selbständig zu halten, doch auf die von Strnadt geschaffene Basis getreten. [3]) Noch knapper haben sich schon früher Werunsky [4]) und nach ihm Hasenöhrl [5]) der Auffassung Strnadts anbequemt — wir kommen auch auf ihre Darstellung später zu sprechen —, bis endlich selbst Schröder der neueren Auffassung Raum gab. [6])

Von den Verfechtern der oberösterreichischen Hypothese also bis in die jüngste Zeit herauf hat, scheint es, meine Auffassung von den »comitatus« des Otto von Freising nichts zu befürchten — sie sind gründlich widerlegt — unerwartete Gegnerschaft erwächst ihr vielmehr von meinen bisherigen Bundesgenossen.

d) Comitatus und Landgericht.

§ 18. Es war ja ganz verständig und auch selbstverständlich, wenn Strnadt und Dopsch an einem negativen Ergebnisse sich nicht genügen lassen wollten und sich fragten: Was meint der Bruder des neuen österreichischen Herzogs, »der vornehmste Unterhändler des Vertrages« [7]), mit jenen »comitatibus ad eam (sc. marchiam) ex antiquo pertinentibus« und mit »praedictis comitatibus quos tres dicunt« — was meint er damit, wenn er doch nicht im heutigen Oberösterreich gelegene Grafschaften, Komitate, Gerichtssprengel u. dgl. gemeint haben kann? Sie haben damit, wie gesagt, ganz recht, allein sie irren, wenn sie nun wieder die territoriale Seite der Frage ganz außer acht lassen oder doch zurückstellen, unter »comitatibus« nur

---

[1]) Geburt des Landes ob der Enns, 81.

[2]) Linzer Zeitung, 1895, 14. Dez., Nr. 285.

[3]) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, XVII, 296 ff.

[4]) Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte (1894), S. 61, Anm. *.

[5]) Deutschlands südöstliche Marken etc., a. a. O., 439.

[6]) Lehrbuch der deutschen Reichsgeschichte, 3. Aufl. (1898), 390, Anm. 8; 4. Aufl. (1902), 394, Anm. 8.

[7]) Huber, Österreichische Rechtsgeschichte, S. 7, Anm. 2. Erben, Das Privilegium Friedrichs I. für das Herzogtum Österreich (1902), S. 98.

»Gerichtsfolge«[1], »Grafenberechtigung«[2], »Grafschaftsrechte«, »Grafschaften (Gerichtslehen)«[3] verstehen und, da ja auch diese nicht in der Luft hängen bleiben können, dahin gelangen, die vermutlichen drei Gerichtsbezirke oder Landgerichte der Ostmark für jene Grafschaften zu nehmen, von denen dann freilich zu den drei Grafschaften der Mark Aribos noch immer ein weiter Weg ist. Schon Bachmann hat gegen diese Auslegung des Ausdruckes »comitatus« Widerspruch gewagt[4], ohne sich jedoch näher darauf einzulassen. — Die Hauptstütze jener Auffassung von den »tres comitatus« des Otto von Freising, die ich nunmehr bekämpfen muß, ist jedoch darin zu erblicken, daß man auch anderweitige Anhaltspunkte gefunden zu haben glaubte, die Ostmark als Zusammenfassung dreier Grafschaften zu betrachten. — Diesen sei zunächst unsere Aufmerksamkeit geschenkt. Ich muß jedoch gleich hier bemerken, daß ich bei Ausarbeitung der nun folgenden Paragraphen noch nicht auf eine in böhmischer Sprache erschienene Arbeit Stiebers Rücksicht nehmen konnte, die erst jetzt, da meine Arbeit die zweite und dritte Korrektur durchgeht, in Besprechungen von Ed. Šebesta und B. Rieger deutschen Lesern einigermaßen zugänglich gemacht wird. Nur in sehr bescheidenem Maße konnte diese Kenntnis im Texte verwertet werden, meist tritt sie lediglich in einigen Anmerkungen zu Tage, und erst in späteren Artikeln wird, wenn mittlerweile Stiebers Arbeit in deutscher Sprache veröffentlicht sein sollte, die Möglichkeit vorliegen, ihre Ergebnisse vollständig zu verwerten. Das Eine läßt sich jedoch schon jetzt erkennen: in Hinkunft wird man sich hinsichtlich der älteren Einrichtungen der märkischen Gerichtsverfassung weit mehr auf Durchforschung des erhaltenen urkundlichen Materiales stützen müssen, als bislang geschehen ist. Die Überlieferung, welche in den beiden Fassungen des Landrechtes vorliegt, darf, weil höchst wahrscheinlich durchaus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts entstammend, nur mehr höchst vorsichtig herangezogen werden, so weit man, trotz mannigfach anderweitiger Einflüsse, die nunmehr nachzuweisen sind, in den Bestimmungen der Landrechte I (1276) und II (1266) noch Niederschläge aus älterer babenbergischer Zeit wird erblicken können. Unter diesem

---

[1]) Strnadt, a. a. O., 81.

[2]) Hasenöhrl, a. a. O., 440.

[3]) Dopsch, a. a. O., 305. und 306.

[4]) Zeitschrift für Gymnasien, 1887, S. 555 f.

Gesichtspunkte mögen die nachfolgenden Untersuchungen beurteilt werden.

§ 19. Unter Hinweis auf Artikel 1 des babenbergischen[1]) und § 1 des ottokarischen Landrechtes[2]) sowie auf Sachsenspiegel I, 2, § 2; III, 61, § 1 und 65, § 1 wurde zuerst von Brunner und Strnadt in nachstehender Weise geschlossen: »Aus dieser Bestimmung des Landrechtes, daß der Landesherr sein Taiding an drei Malstätten« — Korneuburg, Tulln und Mautern — »von sechs zu sechs Wochen, also an jeder von 18 zu 18 Wochen (!) zu halten habe und dem Ausspruche des Sachsenspiegels, daß der Graf über 18 Wochen, also dreimal im Jahre, dinge, ergibt sich, wie Brunner[3]) gefolgert hat, 1. für die Ostmark eine Einteilung in drei, Graf-

---

[1]) Seit jüngster Zeit wird diese Fassung in einer schon oben § 1 zitierten böhmischen Abhandlung vielmehr für die jüngere erklärt — erst nach der von Dopsch in die Zeit Ottokars II. verlegten entstanden, etwa 1276 — und zwar von M. Stieber, »Kdy povstalo kratši znění rakouského zemského bráva (Wann ist die kürzere Fassung des österreichischen Landrechtes »LR 1« entstanden?)« als Anhang zu einer größeren Arbeit: »K vývoji správy (Zur Entwicklung der Gewere)« in »Rozpravy české akademie pro vědy a umění« (Abhandlungen der böhmischen Akademie der Wissenschaften). Prag 1901, S. 171 ff. Die Hauptabhandlung sucht Einfluß böhmischer Rechtsanschauungen auf das Institut der Gewere in den österreichischen Herzogtümern und ihre Bedeutung für den österreichischen Exekutionsprozeß nachzuweisen. Schon deshalb, ganz besonders aber wegen des Anhanges wäre den österreichischen Rechtshistorikern eine deutsche Übersetzung des Textes sehr erwünscht. Auch über die sechswöchentliche Dingfrist verbreitet sich Stieber, a. a. O., S. 196 ff. Der oben geäußerte Wunsch wird nicht überflüssig durch eine mir jetzt, da ich die erste Korrektur dieses Artikels fertigstellen wollte, zugegangenen Besprechung von Stiebers Arbeit durch Ed. Šebesta im Monatsblatt des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1903, S. 157, wo Rezensent auf S. 162 »(Akkusativ)« statt »(Accusatio)« stehen gelassen hat. Die Besprechung bezieht sich übrigens nur auf Stiebers Exkurs über das Landrecht, nicht auf die mindestens ebenso wichtige Hauptfrage, welche Šebesta der »Verwaltung« und nicht der »Gewere« gewidmet sein läßt. — Eine andere, viel eingehendere Besprechung der Stieberschen Arbeit bringt B. Freiherr v. Rieger in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, XXIV, 148 bis 161. Ich konnte sie durch die Güte der Herren Professoren Mühlbacher und Redlich noch in Aushängebogen und noch vor Erledigung meiner zweiten Korrektur benutzen; in einigen der folgenden Anmerkungen ist sie verwertet worden. (6. März 1903.) Aber auch diese so gründliche und ausführliche Untersuchung kann den Wunsch nach baldiger Übersetzung von Stiebers Arbeit nicht unterdrücken.

[2]) Hasenöhrl, Österreichisches Landesrecht, S. 236 und 263.

[3]) Das gerichtliche Exemtionsrecht der Babenberger Sitzungsberichte, XLVII, 321.

schaften (comitatus) entsprechende Gerichtssprengel; denn es ist 2. in hohem Grade unwahrscheinlich, daß sämtliche Märker auf allen drei Malstätten zu erscheinen, also neunmal im Jahre das ungebotene Ding zu suchen hatten.[1]) Nur den zweiten von den hier in durchschossener Schrift gedruckten Sätzen — welche selbständige Zutaten Brunners sind, mit denen er über den klaren aus den zitierten Quellen sicher zu schöpfenden Tatbestand hinausgeht — nur die zweite von diesen Zutaten läßt auch Strnadt im Texte auffällig machen. Es ist aber zu bedauern, daß er nicht die ganze Deduktion Brunners zum Abdrucke gebracht hat. Wäre solches geschehen, dann würde noch ein vierter Satz, den aber Brunner an die Spitze seiner Beweisführung gestellt hat, vorliegen und uns zur Erkenntnis bringen, daß auch jene weiteren Zusätze auf einer leider irrigen Auffassung Brunners fußen. Mit dieser Bemerkung aber ist keinerlei Schmälerung von Brunners Verdienst um die Beantwortung einer der wichtigsten Fragen der älteren Rechtsgeschichte unseres Kronlandes beabsichtigt. Brunner konnte nicht jede von den Prämissen, auf die er das Gebäude seiner Beweisführung errichtet, auf ihre Richtigkeit prüfen und äußerte eben die noch heute nicht ganz beseitigten Auffassungen seiner Zeit. Übrigens war es ihm ja nicht so sehr um den Nachweis dreier Grafschaften zu tun als einem Strnadt, einem Dopsch; von diesen hätte man Eingehen auch auf Sohms Darlegung allerdings erwarten können. Wir werden die Auffassung eines Sohm und die gegenteiligen Anschauungen in der Folge eingehend zu würdigen haben. Für jetzt seien Brunners Zutaten zur Erklärung der Bestimmungen des österreichischen Landrechtes näher ins Auge gefasst.

§ 20. Brunner hat aus der Dreizahl der Malstätten und aus der sechswöchentlichen Frist[2]) zwischen zwei Taidingen den Schluß gezogen, daß an jeder der drei Malstätten von 18 zu 18 Wochen gedingt also beiläufig drei Dinge gehalten worden seien.

---

[1]) Strnadt, Geburt, 81.

[2]) Vgl. LR, Art. 28 f. (§ 23 f.), a. a. O., S. 246 (267 f.). Stieber, a. a. O., S. 196 ff., will in jenen sechs Wochen nur eine Vorladungsfrist für den Beklagten erblicken, was doch aus der Hauptstelle gewiß nicht herauszulesen ist. Gemeint ist bloß, daß die Vorladung auf kein früheres Taiding gehen darf als eines, das mindestens nach sechs Wochen fällt; fiele das nächste Taiding bereits vier Wochen später, dann könnte die erste Verhandlung frühestens erst in zehn Wochen stattfinden. Vgl. Šebesta, a. a. O., 163, und Rieger in der zweitnächsten Anmerkung.

Das sagt nun seine Quelle nicht, und man kann nicht gut einsehen, warum sie es nicht hätte mit solcher Deutlichkeit sagen sollen und können, wenn sie es sagen wollte. Warum konnte das Landrecht nicht erklären, der Herzog dingt an jeder Malstätte von 18 zu 18 Wochen, nachdem doch Sachsenspiegel I, 2, § 2 und III, 71, § 1, sowie Schwabenspiegel L, 135, achtzehnwöchentliche Taidingszwischenzeiten für die übrigen Grafschaften fordern?[1]) Mit anderen Worten: das Landrecht hätte von achtzehnwöchentlichen Taidingsterminen für jede Malstätte sprechen können, wenn man nicht geradezu den Ausdruck Grafschaft gebrauchen wollte. Aber das eine wie das andere vermeidet die Diktion des Landrechtes in beiden Redaktionen und läßt nichts weiter erkennen als das Festhalten an den alten sechswöchentlichen Fristen zwischen je zwei Echtedingen und das Festlegen bestimmter Gerichtsstätten; einen regelmäßigen Wechsel in der Verwendung dieser Gerichtsstätten läßt das Landrecht ebensowenig erkennen, wie eine Beschränkung der an jeder solchen Gerichtsstätte abzuhaltenden Echtedinge auf jährlich drei.[2]) Es wäre mit den Bestimmungen des Landrechtes ganz gut vereinbar, wenn sich etwa nachweisen ließe, daß ein österreichischer Markgraf oder Herzog oder der von ihm bestellte Richter unter Einhaltung des

---

[1]) Sohm, a. a. O., 434 f.

[2]) Aus Seifried Helbling, II, Vv. 655 ff. (Zeitschrift f. D. Alt., IV, 258, Sonderabdruck, 59) scheint zwar dreimalige Dingung an jeder von den drei Malstätten oder vielleicht nur einmalige hervorzugehen, von 18wöchentlichen Fristen aber zwischen zwei an derselben Malstatt zu haltenden Echtedingen verlautet auch bei ihm nichts. Übrigens schreibt S. Helbling in einer Zeit, in der das Landtaiding als Landesgericht schon stark hinter das Hoftaiding zurücktrat. Luschin, a. a. O., S. 50 und 68. — Nach Riegers Referat, a. a. O., S. 157, hat sich auch Stieber im Sinne dreimaliger Dingung ausgesprochen. Rieger berichtet aus Stieber, »daß die Landtaidinge nur dreimal des Jahres (nicht neunmal) abgehalten wurden, so zwar, daß der Landesherr oder sein Vertreter zwischen den drei bekannten Dingstätten — unter welchen statt Korneuburg irrtümlich Klosterneuburg genannt wird« (der Irrtum ist nicht so groß, wie ich anderwärts zeigen werde. L.) — »die Wahl hatte (nach Landrecht II, § 92). Dabei hat sich freilich der böhmische Einfluß auf die Landtaidings nicht erstreckt; der Autor wendet die Analogie nur in der Richtung an, daß er die Worte »nur aber sechs wochen und nicht darhinder« im § 1 als für die Vorladungsfrist, nicht über dem Wortlaute gemäß für die Abhaltung des Landtaidings geltend erklären will, und dann hätte dieser (wer?) allerdings nur dreimal im Jahre stattgefunden (im Einklang mit dem Schwabenspiegel und mit dem Gedichte Lucidarius; nach dem Vorbilde des ursprünglichen Grafendinges im Unterschied von dem Markgrafengerichte nach dem Sachsenspiegel).

sechswöchentlichen Termines zweimal nacheinander das Taiding in Tulln gehalten habe, ebenso wie etwa der karolingische Graf von Autun zweimal nacheinander mit dem Zwischenraume von 40 Nächten, aber immer in Autun das Grafengericht hält.[1]) Bei solcher Auffassung der fraglichen Stelle kommt dann auch der Umfang der Dingpflicht in Frage. Brunner hat auch hierzu Stellung genommen und eine »sämtliche Märker« bindende Verpflichtung, an »allen drei Malstätten zu erscheinen, also neunmal im Jahre das ungebotene Ding zu suchen«, in Zweifel gezogen. Dieses Bedenken kann man nicht nur teilen, man kann auch des Gegenteils versichert sein. Eine derartige Verpflichtung hat es nie gegeben. Nicht in der karolingischen Grafschaft, weil hier, abgesehen von den »scabinis et vassis comitum«, die bei jedem Mallus sich einzufinden und teilzunehmen hatten[2]), die Dingpflicht nur alle Gauinsassen jener Hundertschaft traf, in der die Malstatt lag, an der eben Gericht gehalten werden sollte, wenn auch das Echteding für die ganze Grafschaft kompetent war[3]) — in der ottonischen Ostmark zur Zeit der Geltung des Landrechtes nicht, weil das hier genannte Taiding nicht mehr ein allgemeines war, sondern nur eine »Notabelnversammlung«[4]). Darauf hat schon Hasenöhrl hingewiesen[5]). Ob nicht gleichwohl daneben eine besondere Verpflichtung für die näheren Anwohner der Dingstatt bestand, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls lag in dem Festhalten an den längs der Donau in gewissen Abständen gelegenen Malstätten ein Entgegenkommen für die anwohnenden Gaugenossen oder Märker. Daß aber die Dingpflicht am Landtaiding für die märkische Miliz — die hierin genau den »vassis comitum« des Aachener Kapitulares entsprechen[6]) — eine allgemeine war oder geworden ist, erhellt schon aus dem späteren Aufkommen der Hoftage und Zurücktreten der Landtaidinge. Denn ohne Zweifel haben am Hoftaiding alle nach Hofrecht und nach Lehenrecht dem Herzoge verpflichteten Markgenossen teilnehmen

[1]) Sohm, a. a. O., 431.

[2]) Capit. Aquisqu. de anno 809; MG., Capit. I, 148.

[3]) Sohm, a. a. O., 330f.

[4]) Luschin, a. a., O. 48.

[5]) Österreichisches Landesrecht, 179, Anm. 25.

[6]) Auch in bayerischen Gerichtsversammlungen der karolingischen Zeit spielen die »vassi dominici« eine hervorragende Rolle, wie Beseler (Der Iudex im bayerischen Volksrechte. Zeitschrift für Rechtsgeschichte, IX, 248 ff.) aus freisingischen Urkunden nachgewiesen hat.

müssen.[1]) Dabei wäre es von keinerlei Ausschlag, ob man diese Hoftaidinge den neun Taidingen des Landrechtes zurechnen wolle oder nicht, so wenig sich auch für eine solche Zusammenwerfung mit den Landtaidingen vorbringen ließe. Nun haben aber sowohl Brunners Bedenken als Hasenöhrls Einwand dagegen einen besonderen Hintergrund, auf den einzugehen unerläßlich ist, schon weil sich daran eine ganze Kette von anderweitigen Bemerkungen knüpft, aber auch aus tieferliegenden Gründen.

§ 21. Wenn Brunner die Dingpflicht sämtlicher Märker zu all den acht bis neun Echtedingen an all den drei Malstätten bezweifelt, so sucht er damit einen Wahrscheinlichkeitsgrund für seine unmittelbar vorher aufgestellten Schlüsse und Behauptungen zu erbringen. Denn nach ihm läßt »das Dingen von sechs zu sechs Wochen .... darauf schließen, daß die Mark ihrem Umfange nach drei gewöhnlichen Grafschaften gleichstand. Für die Ostmark ergibt sich des weiteren daraus eine Einteilung in drei der Grafschaft entsprechende Gerichtssprengel ....« Diese wenigen Worte haben genügt, um einer ganzen Reihe hervorragender Gelehrter, die auch mit Recht in ihren Untersuchungen immer wieder auf Brunner zurückgehen, die Überzeugung zu verschaffen, die Mark Österreich habe »aus drei Grafschaften bestanden«, sei eine »Zusammenfassung dreier Grafschaften«[2]) gewesen. Genau genommen geht nun Brunner in seinen beiden eben zitierten Sätzen noch nicht so weit. Das erhellt sofort aus genauer Beobachtung. — Die erste von den beiden Äußerungen, die Brunner als einen Schluß bezeichnet, ist immerhin vorsichtig genug gehalten. Denn wenn auch demzufolge »die Mark ihrem Umfange nach drei gewöhnlichen Grafschaften gleichstand«, so ist sie damit noch nicht als Zusammensetzung dreier Grafschaften erklärt. Sie kann noch immer eine einzige Grafschaft sein, aber eine große Grafschaft, deren »Umfang drei gewöhnlichen Grafschaften gleichkam«. Und gerade die Aufnahme dieses letzten hier auffällig gedruckten Wortes »gewöhnlichen« in das Gefüge des Brunnerschen Satzes läßt die Vermutung aufkommen, als sei er geneigt gewesen

---

[1]) Luschin, a. a. O., 68. Nach Stieber hätte, wie Rieger, a. a. O., 178, berichtet, Landrecht 1266 (bisher II) den vier Landrichtern des Landfriedens 1254 »die Kompetenz über das Leben der Ritter entzogen, und zwar soll dies zu Gunsten des neuen Hoftaidings geschehen sein«.

[2]) Hasenöhrl, Archiv, 82, S. 439.

in der Mark nur eine Grafschaft von ungewöhnlichem Umfange zu erblicken. Jedenfalls lassen seine Worte bis dahin verschiedene Deutung zu. Wenn er freilich in der Folge und unmittelbar darauf »für die Ostmark ... Einteilung in drei der Grafschaft entsprechende Gerichtssprengel ... « folgert, so deutet er damit schon die Richtung an, in der seine Nachmänner gegangen sind. Denn von der »Einteilung der Mark«, welche »ihrem Umfange nach drei gewöhnlichen Grafschaften gleichstand«, »in drei der Grafschaft entsprechende Gerichtssprengel« ist bis zur Beziehung auf die tres comitatus bei Otto von Freising und vielleicht auch die anderen »tres comitatus« der Raffelstädter Zollurkunde wahrhaftig nicht mehr weit, nur daß Brunner selbst noch nicht diese Verbindung hergestellt hatte. Der erste, der die Mitteilung Ottos den Ausführungen Brunners näher gerückt hat, ist Julius Strnadt gewesen. Im Jahre 1868 hat er in einer groß angelegten Abhandlung über Peuerbach in Oberösterreich[1]) zunächst Brunners Ergebnisse für die Frage nach »Vereinigung des Landes ob der Enns mit Niederösterreich« verwertet und ist dann auch auf den Bericht des Freisingers eingegangen.[2]) Ihm hat er für unsere niederösterreichische Frage eine beherzigenswerte Tatsache entnommen, die er in folgenden Worten niederlegt: »nur beiläufig wird erwähnt, daß zur Ostmark drei Komitate gehörten, die selbstverständlich in Niederösterreich zu suchen, aber kaum mehr nachweisbar sind, wenn sie überhaupt mehr als bloße geographische Benennungen waren«. Das ist alles, was 1868 gefolgert wird. So weit hier Strnadt Behauptungen aufstellt, kann man ihm nur beifallen, dort, wo er Zweifel äußert und Fragen aufwirft, braucht man ihn nicht zu bekämpfen. Richtig aber ist, daß Strnadt seither um einen bedeutenden Schritt weiter gegangen ist und in seiner »Geburt des Landes ob der Enns« nicht nur zur Vertiefung und Begründung seiner Ansicht in der wichtigsten oberösterreichischen Frage Erhebliches geleistet hat — so daß diese Frage nunmehr für erledigt gelten kann — daß er aber auch, was das niederösterreichische Problem anlangt, nicht stehen geblieben und zu einer Auffassung gelangt ist, welche die seinerzeit »kaum mehr

[1]) XXVII. Bericht über das Museum Francisco-Carolinum, nebst XXII. Lieferung der Beiträge zur »Landeskunde von Österreich ob der Enns«, Linz 1868, samt diplomatischem Anhang. 634 Seiten, dazu eine Karte.

[2]) S. 207f.

nachweisbaren drei Komitate« festlegen will. Wir werden uns selbstverständlich mit dieser Auffassung des eingehenden beschäftigen, müssen jedoch vorher, um die chronologische Folge der verschiedenen Stellungnahmen zu Brunners gelegentlicher Äußerung nicht noch mehr auf den Kopf zu stellen, der Ansicht Hasenöhrls näher treten, die er schon ein Jahr vor Strnadts »Peuerbach«, schon 1867, in offenbarem Bezuge zu Brunners Worten kundgegeben hat.[1])

§ 22. »Für das Herzogsgericht«, heißt es da, »bestehen drei Dingstätten, zu Neuburg, Tulln und Mautern (Landrecht I, 70), woselbst nicht nur der Landesherr, sondern auch der oberste Landrichter seine Gerichtssitzungen abhielt. Dies ergibt sich aus der Vergleichung von Landrecht, Artikel 70 und § 91.[2]) Nach dem Landrecht können diese Dingstätten auch nicht als Hauptorte verschiedener Bezirke aufgefaßt werden, sondern nur als Dingstätten, an welchen ein und dasselbe Gericht abwechselnd gehegt wurde, denn es wird (Landrecht § 91) ausdrücklich gesagt, daß sie« (die Dingstätten nämlich) »in den Bezirken der niederen Landgerichte gelegen seien«.[3]) Lange hat Hasenöhrl an dieser Anschauung, wenigstens äußerlich, festgehalten, und erst 28 Jahre nachdem er sie kundgetan, hat er sich entschlossen, sie preiszugeben. Er tut dies, indem er ausdrücklich erklärt, Brunner zu weichen; aber jedenfalls geschieht es doch auch im Hinblick auf Strnadt und Luschin. Hasenöhrl also hat zugegeben, er »sehe in diesen drei Dingstätten die ehemaligen Hauptorte verschiedener Gerichtsbezirke«.[4]) Er gibt hiemit seine alte Ansicht preis, obwohl, wie er selbst hervorhebt, ein namhafter seither eines plötzlichen Todes und für die Geschichte unseres Vaterlandes jedenfalls allzu

[1]) Österreichisches Landesrecht im XIII. und XIV. Jahrhundert, ein Beitrag zur deutschen Rechtsgeschichte von Dr. Viktor Hasenöhrl, 1867, Braumüller, Wien.

[2]) »Artikel« bezieht sich auf die vormals der babenbergischen Zeit zugewiesene Fassung, § (Paragraph) dagegen auf jenes Landrecht II, das von Siegel, Luschin und Dopsch sehr verschieden angesetzt wird; vgl. Dopsch, Entstehung und Charakter des österreichischen Landrechtes. Archiv für österreichische Geschichte, 79, 1ff. Dopsch, dessen Ausführungen jedenfalls sehr einleuchten, setzt a. a. O., S. 60ff. die Entstehung von Landrecht II in das Jahr 1266. Die zitierten Stellen wolle man bei Hasenöhrl, a. a. O., S. 263 und 278 nachsehen.

[3]) Hasenöhrl, a. a. O., S. 179.

[4]) Archiv, 82, S. 439, Anm. 127.

früh verschiedener österreichischer Historiker[1]) sich ihm angeschlossen hatte. Brunner aber, und die seiner Auffassung folgen. sind die letzten, die an der Kompetenz jeder Malstätte für die ganze Markgrafschaft hätten zweifeln dürfen. Denn wenn sie mit ihrer Auffassung — 18 wöchentliche Fristen zwischen den Landtaidingen einer Malstätte — die Bestimmungen vom Landrecht. Art. 28 f. (§§ 23 f.) verglichen, so mussten sie zur Überzeugung gelangen, daß nur regelmäßiger Wechsel in den Dingstätten die Abwiegelung eines Prozesses ermöglichte. Nur so kann die Stelle verstanden werden: »Si geben . . tag . . als recht ist . . . . über VI wochen und nicht darhinder und geben im der têg drei und sullen auch die tâg nacheinander geben in demselben jar und der vater abgestorben ist.« Wäre Festhalten derselben Malstätte eine ebenso strenge Forderung, so würde man das zu bemerken nicht unterlassen haben. Allerdings sind auch unter dieser Voraussetzung drei Tage binnen Jahresfrist möglich. Doch würde, wenn das nächste Landtaiding in fünf Wochen fiel, der Beginn des Prozesses auf 23 Wochen, d. h. bis zum zweitnächsten Taiding an derselben Malstätte hinausgeschoben worden sein. Alles unter der Annahme, daß achtzehnwöchentliche Dingfristen für jede Malstatt galten, und dass der Prozess in derjenigen Malstätte zu Ende geführt werden musste, woselbst er seinen Anfang genommen hatte. Die im Art. (§) 3 vorgesehene Frist für die Verantwortung eines durch den Landesherrn oder den Landrichter »in den schrann« geforderten »unbesprochen« Mannes (»kumpt er dann nicht für an dem vierden taiding«), würde unter Festhaltung der Malstätte zum mindesten 54 bis 59 Wochen bedeutet haben. Das alles hätte Hasenöhrl entgegenhalten sollen, bevor er Brunner und Strnadt wich. Ich habe schon in meinen vorjährigen Ausführungen Hasenöhrls Entschluß für verfrüht, wo nicht für bedenklich erklärt[2]); jedenfalls aber kann Hubers zuletzt geäußerte Auffassung zur Genüge zeigen, wie schwer es ist, in unserer Frage das Richtige zu treffen. Ich nehme daher einstweilen Hasenöhrls ältere Ansicht für noch nicht zurückgenommen an und vergleiche zunächst damit Luschins erste Entgegnung darauf. Luschin, der wie Brunner »jede dieser

---

[1]) Huber, Österreichische Rechtsgeschichte, 50, Anm. 2. In der Neuauflage von 1901, S. 61, hat Dopsch nunmehr Hubers Ansicht vollständig fallen gelassen und unterdrückt.

[2]) Jahrbuch, 1902, S. 10 f.

drei echten Dingstätten . . . ihren besonderen, je einer Grafschaft entsprechenden Gerichtssprengel« haben läßt[1]), weist Hasenöhrls Einwand gegen Brunner mit einem allerdings sehr wirksamen Vorstoß gegen die von Hasenöhrl aufgestellte Begründung zurück. »Das Wort Landgericht im § 91 Landrechtsentwurf, auf welches er (Hasenöhrl) sich berufe, um seinen Widerspruch gegen Brunner (Exemtionsrecht, S. 321) zu begründen, sei ein offenbarer Schreibverstoß für Landrichter und beweise daher nichts«.[2]) Die Richtigkeit dieser vorgeschlagenen Emendation zugegeben, muß ich doch bekennen, daß mir auch ohne dieselbe Hasenöhrls Argumentation nicht verständlich war. Ich habe den § 91 des »Entwurfes« oft und oft gelesen, konnte aber nie herausbringen, daß es sich hier um etwas anderes handle, als um Einsetzung und Kompetenz eines oberen Landrichters. Von der Kompetenz oder, wenn man den Ausdruck gebrauchen will, von dem Range der drei Malstätten ist nicht die Rede, auch nicht beiläufig, auch nicht andeutungsweise. So wenig glücklich man nun auch jene, wohl in Hasenöhrls Augen selbst gefallene Begründung nennen kann, so wenig braucht man schon darum die Behauptung selbst zu bekämpfen, und Schröder — ich unterbreche damit wieder die streng chronologische Folge — Schröder hat Hasenöhrls Ansicht neuerdings in seine Deutsche Rechtsgeschichte aufgenommen. Er sagt dies wohl nicht, stützt sich auch vielfach auf Brunner[3]), nimmt andererseits oder nahm bis vor kurzem die »drei im Lande ob der Enns gelegenen Grafschaften« an.[4]) Allein er ist auf ganz richtiger Fährte, wenn er für Hasenöhrls Annahme die von Luschin zitierte Urkunde von 1136[5]) ins Treffen führt. Dagegen ist nun wieder Strnadt[6]) aufgetreten. Es verlohnte wirklich der Mühe, diese immer nur gelegentlich oder gar anmerkungsweise angezogene Urkunde und die auf ihr fußenden Folgerungen genauer ins Auge zu fassen, und nur Rücksicht auf den mir diesmal zugewiesenen Raum hat mich bestimmt, die

[1]) Geschichte des älteren Gerichtswesens in Österreich, S. 52.

[2]) A. a. O., Anmerkung 70. Vgl. Rieger in der Besprechung Stiebers, Mitteilungen, a. a. O., 158.

[3]) 2. Aufl., S. 553, Anm. 142; 3. Aufl., S. 561, Anm. 137; 4. Aufl., S. 568, Anm. 137.

[4]) 2. Aufl., S. 383; nicht mehr in der 3. Aufl. (1898), S. 390, Anm. unten; 4. Aufl., S. 394; vgl. oben S. 39, Anm. 6.

[5]) Meiller, Babenberger Regesten, 22. Nr. 56, Luschin, a. a. O., S. 48.

[6]) Linzer Zeitung, 1895, Nr. 280, S. 1425.

Untersuchung der von Hasenöhrl aufgeworfenen Frage für jetzt insoweit auszuschalten, als nur Ergebnisse dieser Nebenuntersuchung gebracht werden sollen. Dabei soll besonders auf den Umstand hingewiesen werden, daß Fortführung des Prozesses auf verschiedenen Taidingen auch noch aus anderen überlieferten Urkunden hervorzugehen scheint. In einer am 29. September desselben Jahres datierten Stiftungsurkunde für Klosterneuburg[1]) ist von ähnlichem die Rede. Es heißt da, bei dieser Übergabe sei allen, die es anging, »semel bis terque«, Gelegenheit geboten worden, Gegenansprüche geltend zu machen.[2]) Will man diese Fristung nicht als formelhaftes Residuum aus älterer Zeit betrachten, — und auch für ein solches könnte man volle Beachtung in Anspruch nehmen — so muß man an wiederholte öffentliche, d. h. auf den Landtaidingen an verschiedenen Malstätten erfolgte Bekanntmachung der Traditionsabsicht glauben. In dem von Luschin[3]) zuerst hervorgehobenen, von Hasenöhrl und Schrötter in gedachtem Sinne verwerteten Dokument ist die wiederholte Verkündigung der erfolgten Tradition allerdings und begreiflicherweise ein nachfolgender Akt, der sich aber doch unzweifelhaft immer wieder auf Landtaidingen abgespielt hat. Ergibt sich daraus noch nicht die Durchführung ein und desselben Prozesses an mehreren Malstätten in aufeinanderfolgenden Landtaidingen, so scheint sich dennoch das zu ergeben, was eben Schrötter sagen wollte: Kompetenz jeder Malstätte für die ganze Grafschaft. Noch weit mehr aber dürfte sich solches aus einem anderen Beispiele ergeben, das in den Beginn des XIII. Jahrhunderts fällt. Ein Streit zwischen Klosterneuburg und Poppo von Spannberg, der doch, bei strenger Scheidung der Grafschaften nach ihren zugehörigen Malstätten, vor die Schranne zu Neuburg gehört haben würde, wird zu Tulln »in placito nostro« erledigt[4]); anhängig ist er höchst wahrscheinlich zu Neuburg gemacht worden, das sowohl als forum rei sitae wie als

---

[1]) Meiller, a. a. O., 23, Nr. 61.

[2]) Vgl. das »dreifache Klagen in verschiedenen Gerichten« in: Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg, II, 501 ff., das sich jedenfalls auf derselben Grundlage entwickelt hat.

[3]) Geschichte des älteren Gerichtswesens, 48.

[4]) Meiller, Babenberger Regesten, 90 und 39. Fischer, Geschichte von Klosterneuburg I, 84, setzt die undatierte Urkunde ins Jahr 1214, Meiller ins Jahr 1203; vgl. S. 249, Anmerkung 331.

forum domicilii in Betracht kam.[1]) Wenn dies aber auch nicht geschehen sein sollte, so ist der Fall immerhin typisch.[2]) Doch wir wollen diese und sonstige Fragen, welche sich auf Malstatt und Dingzeit in der Mark beziehen, wie schon gesagt, an anderer Stelle erörtern und hoffen dabei außer auf die hier angezogenen Urkunden auch noch auf anderes Material fußen zu können. Für jetzt wenden wir unser Augenmerk einer Behauptung zu, die, erst in jüngster Zeit erhoben, uns veranlaßt, eine andere Vorfrage in Angriff zu nehmen.

e) Grafschaft oder Hundertschaft.

§ 23. Die Antwort auf die Frage, ob die drei Malstätten der Ostmark drei Grafschaften entsprochen haben, ob also die tres comitatus Ottos von Freising mit gutem Grunde als die vermeintlichen drei späteren großen Landgerichte aufgefaßt worden sind oder ob vielmehr nur Hundertschaften, Teile der Grafschaft also, durch jene Malstätten repräsentiert werden — die Antwort auf diese Frage, sage ich, hängt nicht bloß von der Stellung ab, die man zur Sohm-Waitzschen Streitfrage einnimmt, sondern erfordert auch noch die Erledigung so mancher anderen Vorfrage. So ist gleich in allerjüngster Zeit durch einen hervorragenden österreichischen Rechtshistoriker die Behauptung aufgestellt worden, der Ostmark habe der Centenar, der Schultheiß also, gefehlt[3]) und das könnte zu der weiteren Vermutung führen, auch der Amtsbezirk des Schultheißen, die Hundertschaft, sei der Ostmark fremd geblieben. Das würde sich wieder mit der älteren Anschauung über die Unterteilung Bayerns decken, dem Waitz die Hundertschaft abgesprochen hatte.[4]) Wenn aber Adler, indem er »besondere öffentliche Organe für

---

[1]) Kühns, a. a. O., II, 340.

[2]) So klar freilich wie in dem von Schröder untersuchten Geltungskreise des Sachsenspiegels liegen die Verhältnisse nicht. Vgl.: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, V (ZRG. XVIII), 2, S. 1 ff. Aber auch Schröder kann nicht auf Fortführung desselben Prozesses an verschiedenen Malstätten hinweisen, wohl aber auf Kompetenz verschiedener Dingstätten für Gut in ein und derselben Ortschaft, a. a. O., S. 9, 28, 46, und das genügt vollkommen, um die Kompetenzfrage klarzulegen.

[3]) Adler, Zur Rechtsgeschichte des adeligen Grundbesitzes in Österreich. Leipzig 1902, S. 147 f. Das Gleiche behauptet Schröder, a. a. O. (Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels), S. 48 f. für Ostfalen.

[4]) Verfassungsgeschichte (1. Aufl.), II, 276, 418, 431. Vgl. auch Beseler, a. a. O., 249. Später hat Waitz seine Behauptung eingeschränkt (2. Aufl., II, 404).

die Zentgerichtsbarkeit« vermißt, unmittelbar daran anknüpfend auf den Landrichter greift, der »ursprünglich mit der höheren auch die niedere Gerichtsbarkeit« geübt habe, so führt er uns damit sofort von dem Irrweg zurück, auf den wir etwa an der Hand seiner ersten Bemerkung gelangen könnten. Freilich kommt es sehr darauf an, ob man den niederen Landrichter in Österreich schlechthin als unmittelbaren Erben und Nachfolger des karolingischen Grafen ansehen will, sein Gericht als zeitgemäße Umgestaltung des karolingischen Grafendings, wie vielleicht Luschin[1]) und nach ihm Adler, oder ob man ihn als ursprünglichen Niederrichter nimmt, für den Bereich nur einer Malstatt und ohne Blutbann, beziehungsweise sein Gericht als solches Niedergericht. Erst in der Folge hätte dann jener Richter Blutgerichtsbarkeit gegen Gemeinfreie und Unfreie übernehmen müssen. Und diese Frage hängt wohl mit einer weiteren zusammen. Wie denkt man sich die beiden Landgerichte, das höhere oder Notabelngericht und das niedere, das Landgericht schlechthin, aus dem alten einen Grafengericht entwickelt? Darauf kann erst später geantwortet werden. Betont muß werden, daß der eigentliche Richter in Österreich nach wie vor der Markgraf, der Herzog gewesen ist. Landrichter können, wenn es je vordem solche gegeben hat, und seit es solche gibt, nicht wie er, der Markgraf oder Markherzog, auch Grafen im eigentlichen Sinne gewesen sein, denn sie bestehen neben jenen, ja noch mehr, sie sind Beamte des Markgrafen nach Landrecht § 91. Zugegeben nun, daß seit jeher diese Beamte, welche Landrichter heißen, gleich mit voller gräflicher Gewalt, wenn auch nur für den Sprengel einer Malstatt ernannt waren, dann hat Adler recht. Wer beweist aber, daß diese Landrichter gleich »ursprünglich mit der höheren auch die niedere Gerichtsbarkeit übten?« Wie wenn sie vielmehr Nachfolger eines älteren Funktionärs für den Malstattbereich gewesen sind, dessen Wirkungskreis wohl nicht, dessen Amtsgewalt jedoch erweitert wurde, indem er hinfort auch den Blutbann führt, indem er also umgekehrt mit der niederen auch die höhere Gerichtsbarkeit, diese aber nur in beschränktem Umfange, ausübt. Ein Blick aus der bayerischen Ostmark auf das Stammesherzogtum, von welchem die Mark zu Lehen ging, kann vielleicht Rat schaffen. Auch in Bayern erscheint der Herzog, z. B.

---

vielleicht nicht ohne Rücksicht auf die Anmerkung, die Sohm, a. a. O., S. 273, brachte. Siehe oben, S. 29.

[1]) a. a. O., 103.

Heinrich der Löwe, als iudex provincie[1]) und so kann man hoffen noch manch andere Analogie zu finden. Der »Landrichter« ist nämlich durchaus nicht ein speziell märkischer, ostmärkischer, sondern ein allgemein bayerischer Beamter, der durchaus den Grafen vertritt[2]), das Landgericht ist die Grafschaft, »da das Landgericht eben das Gericht ist«, wie Rosenthal in Sohm'scher Sprechweise vorbringt.[3]) Ob nun »dieser Richter« mit Recht als »der Abkömmling des fränkischen Centenars«[4]) betrachtet wird, berührt uns hier nicht. Wir sehen aber in Bayern den Richter, d. h. Landrichter, an den Platz des noch im XII. Jahrhundert nachweisbaren Schultheißen treten[5]) und finden später genau so wie in Österreich zweierlei Landrichter. In Bayern heißt der Landrichter, welcher Stellvertreter des alten Grafen ist, seit dem XIV. Jahrhundert auch Pfleger[6]), und der von ihm bestellte Richter heißt auch Landrichter[7]). »Dieser Richter (Landrichter)«, so meint Rosenthal, »ist wie früher Stellvertreter des Grafen, nun des Pflegers, also der Abkömmling des fränkischen Centenars«, der Pfleger selbst Vizegraf des Herzogs oder eines Grafen. Die Einrichtung wird immer allgemeiner, je mehr die Herzoge erledigte Grafschaften einzogen. Ob der Landrichter, wie in Sachsen, Beisitzer des Grafen, des Pflegers, war, käme zu ermitteln[8]); das war auch der fränkische Schultheiß.[9]) Jedenfalls ist der Landrichter stellvertretender Richter, der aber

[1]) Riezler, Forsch. z. d. Gesch., XVIII, 526.

[2]) Auch Juritsch weist (Geschichte der Babenberger, 214) um die Parallelität österreichischer und bayerischer Verhältnisse zu zeigen, auf das nach Sohm schon den alemannischen und bayerischen Stammesherzog zugekommene Recht der Einsetzung von Grafen hin. Er irrt wohl, wenn er hinsichtlich der späteren deutschen Stammesherzoge diese Einsetzung, nachmals Belehnung, mit der Bannleihe zusammenwirft, die in Bayern nur bei den herzoglichen Vizegrafen den Herzogen, sonst immer dem König zustand. Der österreichische »höhere« Landrichter ist eben nur Vizemarkgraf, Vizeherzog.

[3]) Geschichte des Gerichtswesens und der Verwaltungsorganisation Bayerns, I. 49 f., 53.

[4]) Ebenda, 54. Vgl. Riezler, Geschichte Bayerns, I, 752; Luschin, Geschichte des älteren Gerichtswesens in Niederösterreich, 126.

[5]) Beseler, a. a. O., 250 f., 257.

[6]) Rosenthal, a. a. O., S. 52.

[7]) Vgl. den schon von Luschin, a. a. O., 126, Note 217, angezogenen Arbo iudex comitis Ekkeberti zum Jahr 1130.

[8]) Für bayerisches Missatgericht ließe sich solches nachweisen. Beseler, a. a. O., 248. Vgl. Schröder, a. a. O., 48.

[9]) Sohm, a. a. O., 405, 418; vgl. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, 2. 174. Anm. 7.

auch den Blutbann führt, ob erst seit der Zeit, als es den Pflegern immer mehr odios wurde, die peinliche Gerichtsbarkeit selbst zu handhaben [1]), kann ich nicht entscheiden. Aber auch in Österreich käme erst zu untersuchen, seit wann die sogenannten niederen Landrichter Blutbann führten. [2]) Überlassen konnte man ihnen denselben ohne Gefahr für das oberstrichterliche Amt des Herzogs schon seit 1156. Jedenfalls war es bereits vor Erlassung der Landrechte der Fall, in Oberösterreich, das Bayern näher liegt, auch schon im XIII. Jahrhundert; verweigert hier der untere Landrichter das Recht so devolviert die Entscheidung über alles »swaz an den tod gat« an den höheren Landrichter. [3]) Führten aber die niederen Landrichter seit jeher den Blutbann, so doch nur in Stellvertretung oder, richtiger gesprochen, auch nur »als Arm« [4]) des Grafen, in Österreich des Markgrafen, nachmals des Herzogs. Dieser und sein persönlicher Stellvertreter im Adelsgerichte, falls er hiefür in Betracht kommt, sind, zumal seit 1156, außer stande, in dem großenteils einheitlich geschlossenen Gebiete die hohe oder gräfliche Gerichtsbarkeit in eigener Person wirklich auszuüben. So überkommen dieselbe die Nebenrichter [5]), die aus diesem Grunde vor Verwechslung mit den praecones geschützt sind, eine Verwechslung, die vielleicht in Bayern möglich, aber doch nur im Schwabenspiegel nachweisbar ist. [6]) Ja im Gegenteile, sie werden in Bayern mit den Grafen zusammengehalten, ihr Gericht »als Überreste der karolingischen Grafengerichte« angesprochen. [7]) Die Anknüpfung muß auch wieder in Bayern gesucht werden, wo »noch bis ins XV. Jahrhundert hinein die Ausdrücke Graf und Richter, Grafschaft und Landgericht als identisch gebraucht wurden. [8]) Von dem bayerischen niederen Landrichter, d. h. Unterrichter des Pflegers, unterscheidet sich sein ostmärkischer

---

[1]) Rosenthal, 56; vgl. das privilegium odiosum in Österreich, Luschin, a. a. O., 141. Auch in Österreich spricht unter Umständen das landmarschallische Gericht nur Adelsverlust aus, worauf Übergabe an den Land- oder Stadtrichter erfolgt.

[2]) Die sächsischen Gografen führen ihn erst seit der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts. Schröder, a. a. O., V., S. 65.

[3]) Luschin, a. a. O., 147 f.

[4]) Luschin, a. a. O., 124.

[5]) Vgl. die Funktionen des fränkischen Schultheißen. Sohm, a. a. O., S. 234, 262.

[6]) Luschin, a. a. O., 128 f.

[7]) Ebenda, 103 ff., 117, 143 f.

[8]) Rosenthal, S. 50.

Kollege, der österreichische niedere Landrichter, nur dadurch, daß in Bayern in der Regel je einem Pfleger-Landrichter je ein Richter-Landrichter zugewiesen ist, in Österreich aber dem Herzoge oder dem oberen Landrichter mehrere solche untere Landrichter zukommen. Das entspricht genau der festgehaltenen Einheit der Grafschaft, die aus mehreren Hundertschaften besteht. In Hinsicht des österreichischen oberen Landrichters ist das Verhältnis gerade umgekehrt. Es besteht eigentlich kein Unterschied vom bayerischen Landrichter, außer in der Zahl, indem dort nur einer, hier mehrere bestanden. Der österreichische Markgraf hat eben nur eine Grafschaft und braucht nur einen Pfleger, den er in der Person des obersten Landrichters auch noch als Herzog beibehält, bis Ottokar vier obere Landrichter einführt. Der Herzog von Bayern braucht für jede seiner Grafschaften einen Pfleger.

§ 24. Nun geht jedoch unsere Frage nicht so sehr nach dem Schultheißen und Landrichter, als vielmehr nach der Hundertschaft. Fragen, die freilich schwer zu trennen sind. Die bayerische Grafschaft hat zwar mehrere Malstätten, ob nun auch ebensoviele Hundertschaften, das könnte fraglich erscheinen. Der bayerische untere Landrichter, d. h. der Untergebene des Pflegers, ist nicht bloß Richter für den engeren Malstattsprengel, sondern wie sein Vorgesetzter, der Pfleger, für das ganze Landgericht, das der Grafschaft entspricht. Darin besteht wohl der stärkste Unterschied zwischen ihm und dem österreichischen unteren Landrichter. Können nun die ostmärkischen Dingsprengel der fränkischen Hundertschaft, der Zent, gleichgestellt werden? Streng genommen ist es nun wieder für unseren Gegenstand ganz belanglos, wie die Antwort auf diese Frage ausfällt. Denn auch das haben wir nicht zu beweisen, daß jene Malstattsprengel vielmehr Hundertschaften gewesen seien. Wir wollen nur beweisen, daß es nicht Grafschaften waren. Gleichwohl muß, wie für Bayern so für Österreich gerade aus der Existenz mehrerer Schrannen innerhalb derselben Grafschaft auf Einrichtungen geschlossen werden, welche der fränkischen Hundertschaft nahe kommen. Wenn diese auch kein ursprünglich bayerisches Institut gewesen, ja, wenn es selbst nicht einmal unter anderen, auf uns nicht gekommenen Namen bestanden haben sollte, so muß es doch gerade im Gefolge der fränkischen Grafschaft mit eingedrungen sein. Die mehreren Malstätten der bayerischen Grafschaft hatten doch unfraglich zum mindesten den

Zweck, den verschiedenen Teilen eines solchen Gerichtsbezirkes die Segnungen fränkischer Rechtspflege einigermaßen gleichmäßig zuzuwenden. Diese Einrichtung hatte jedoch dann keinen Sinn, wenn nicht der einzelnen Malstatt auch ein Dingsprengel zugewiesen war. der, wenn sonst nichts, so doch den Umstand des Grafengerichtes zu besorgen hatte. Daher zweifelt denn auch Riezler für die fränkische Zeit gar nicht, »daß diese Einrichtung« (nämlich die Hundertschaft) »auch in Bayern bestand«[1]), und Rosenthal hat geradezu die Schrannen des Landgerichtes als »die alten Hundertschaftsmalstätten« bezeichnet.[2]) Das Schwinden des Umstandes dürfte die Bedeutung verwischt haben oder hat sie nie recht zur Geltung kommen lassen. Weist aber Bayern selbst in späterer Zeit mehrere Malstätten innerhalb des Landgerichtes auf, so wird es auch damals noch Dingsprengel gegeben haben. Doch, wie bereits gesagt, vertritt hier der niedere Landrichter den Pfleger, wie dieser den Grafen, beziehungsweise den Herzog, beim Gericht an allen Malstätten des einen Landgerichtes. Diese bayerischen Landgerichte sind vielleicht selbst alte Hundertschaften, aber der Hundertschaftsbeamte hat Rang und Wirkungskreis beibehalten. In Österreich wieder hatten ganz gewiß die einzelnen Dingstätten ihre Sprengel. Den von Neuburg können wir selbst bis ins XV. Jahrhundert so ziemlich in alter Ausdehnung festlegen, der von Tulln reicht noch um 1400 bis an die alte Steiermark heran und bestand selbst in der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts in einem ansehnlichen Rest als kaiserliches Landgericht Markersdorf. Nicht so klar liegen die Verhältnisse hinsichtlich der Dingstätte Mautern, die vielleicht erst später für die Notablenversammlung der oberen Lande zur Geltung kam; dafür aber gab es genug andere Landgerichte. Wenn diese Dingsprengel nicht Grafschaften gewesen sind, wie vielfach behauptet wird, so müssen sie eine andere, wohl die nächst niedrigere Gerichtseinheit vorgestellt haben; das wäre eben die Hundertschaft. An den Malstätten dieser Hundertschaften, wenigstens in Neuburg und Tulln. wird auch das Grafending, das hohe Landtaiding, abwechselnd gehalten. Aber der Tullner, der Neuburger Landrichter und der von Mautern, so lange es einen solchen gab, hat nur innerhalb seines Dingsprengels zu schaffen, er hat hier für das hohe Landtaiding die Schranne zu errichten; das ist so recht eine Tätigkeit, die man

[1]) Geschichte Bayerns, I, 126; vgl. Sohm, a. a. O., 273, Anm. 1.
[2]) A. a. O., 93.

dem fränkischen Vikar, dem Schulheißen zumuten kann. Allein die Ausdehnung des gräflichen Amtssprengels führt ihm noch andere Arbeit zu. Auch er steigt in gewissem Sinne zum Grafen empor innerhalb seines Malstattsprengels, nur den Blutbann hat er durchaus nicht und niemals »über alle Bewohner eines Bezirkes« geübt, wie Luschin meint[1]), sondern nur über Gemeinfreie und Unfreie oder nach späterer Terminologie über Ritter, Bürger und Bauern und das immer nur im Sprengel seiner Dingstatt. Und zwar hat dem ostmärkischen niederen Landtaiding nicht zu irgend einer Zeit die Kompetenz in peinlichen Sachen der Grafen, Freiherren und Dienstherren zugestanden, sondern diese hatten in solcher Hinsicht immer nur ihren Gerichtsstand vor dem Landesherrn oder seinem Stellvertreter, dem obersten Landrichter, also vor dem alten Grafending. Genau so verhielt es sich auch in Bayern laut dem ständischen Freiheitsbriefe von 1311 und zwar »als es her von alten rechten (dingen) ist gestanden«.[2]) Freilich meint Luschin, diese »Landgerichte des Markgrafen« seien ursprünglich nur Landgerichte gewesen, wie die übrigen, die neben ihnen bestanden, »alle eines Ranges«.[3]) »Das änderte sich«, meint Luschin weiter, »seitdem die Landtaidinge, welche der Landesfürst an gewissen Dingstätten persönlich abhielt zum vornehmsten Gericht im Lande und daraus zum Gericht der Vornehmsten des Landes geworden waren (§ 8). Damit waren alle übrigen Landgerichte im Gegensatze zu diesem oberen Landgerichte von selbst zu unteren Landgerichten geworden.«[4]) Allein der Gegensatz, den Luschin in der Folge zwischen »unteren oder niederen Landgerichten« einerseits als »vom unteren Landrichter« besorgt, und den Taidingen zu Neuburg, Tulln und Mautern andererseits konstruiert, wo »der Herzog, beziehungsweise der Richter an dessen Statt entscheidet«, — dieser Gegensatz besteht wohl dem Range nach, aber nicht räumlich. Es unterliegt gar keinem Zweifel, daß in zwei von den drei Dingstätten, an denen Herzogsgericht gehalten wurde, auch niedere Landgerichte stattfanden. Das ist schon oben hinsichtlich Tulln und Neuburg hervorgehoben worden und ergibt sich aus dem letzten Absatze der beiden Landrechtsfassungen zur Evidenz.

---

1) A. a. O., 113, vgl. 143 f.
2) Quellen und Erörterungen, VI, 184.
3) A. a. O., 143.
4) Ebenda.

(1266) § 92.	(1276) Art. 70.
An welich dingstat der landesherr oder der richter, der an seiner stat siczet, richten wil, da sol im der lantrichter an dem end ain schrann machen, die zehen phund kosten sol; und wann man auch denn von dem gericht get, so sol der obrist landrichter damit schaffen, was in gůt dunket.[1])	..... Und sol ain ieglicher richter ze Newnburg, ze Tuln und ze Mauttarn ain schrann machen. die zehen phund kost, und sol man dem richter die phennig abslahen, und wenn der richter von der schrann geet, so sol der richter die schrann tun, wo er wil.[2])

Daß im Texte von 1266 mit »lantrichter« der niedere Landrichter gemeint ist, steht ebenso sehr außer Frage, wie daß eben deshalb in den vom Landesherrn bevorzugten Dingstätten auch niedere Landrichter in Wirksamkeit waren, selbstverständlich mit weit engerem Wirkungskreis. Während der Markgraf-Herzog an all jenen drei Malstätten das Landtaiding halten konnte — wie nicht zu zweifeln ein identisches Landtaiding[3]) — waren die niederen Landrichter auf den engeren Dingsprengel beschränkt. Und darin liegt eben jener Gegensatz, der an das Verhältnis der Grafschaft zur Hundertschaft erinnert und die Vermutung nahe legt. wir hätten es in den engeren Dingsprengeln der Malstätten für das höhere Landtaiding und den vielleicht sonstwie nachweisbaren älteren Landgerichten nur mit der fränkischen Zent, in den dortselbst sitzenden Landrichtern mit dem fränkischen Schultheiß oder dem Vikar zu tun, die allerdings im Laufe der Zeit zu nahezu gräflicher Bedeutung emporgestiegen wären.

§ 25. Entspricht dieses Emporsteigen der österreichischen Vikare zu Grafen im gewissen Sinne jenem Prozeß, der sich in der alten fränkischen Grafschaft vollzogen hat, wonach aus Vikarien zuletzt Grafschaften wurden, die nun wieder in Vikarien zerfielen. so ist das in Österreich unfraglich nur aus einem Gebote der

---

[1]) Hasenöhrl, Landesrecht, 278.

[2]) Ebenda, 263. Es ist hier unterschiedslos viermal vom Richter schlechthin die Rede, während doch offenbar die beiden ersten Male der niedere Landrichter, die beiden anderen Male der oberste Landrichter gemeint ist. Das erklärt sich wohl aus einer gewissen Unsicherheit, die bei Wiederherstellung der Verhältnisse letzter Babenbergerzeit geherrscht hat.

[3]) Siehe oben, S. 49 f. (Sonderabdruck, 113), § 21.

Notwendigkeit hervorgegangen, etwa aus fortschreitender Besiedelung, somit wachsender Inanspruchnahme des Markgrafen, ohne daß hierbei der Blick aufs Ganze abhanden gekommen wäre. Daß auch hier hie und da der Wunsch, mehrere Söhne des Grafen mit Teilen des ursprünglichen Amtsgebietes zu bedenken, rege geworden sein mag, soll nicht bestritten werden. Wir haben über Ansätze zu solcher Entwicklung halb sagenhafte Kunde aus ältester Zeit.[1]) Ob es wirklich je zu eigentlichen Teilungen gekommen sei, kann hier nicht untersucht werden und ist stark in Zweifel zu ziehen. Jedenfalls lagen in früherer Zeit die Verhältnisse anders als seit den Tagen der Vereinigung mit Fürstentümern anderweitiger Provenienz, also mit Steiermark, Kärnten, Tirol, die zeitweilig eigene Wege gegangen sind. Im Großen und Ganzen war die alte Grafschaft intakt geblieben und so konnten die Hundertschaften nicht ohneweiters zu Grafschaften, die Vikare nicht einfach zu Grafen werden. Im übrigen haben sich, soferne nicht anderweitige Einflüsse zur Geltung kamen, in der Folge ähnlich wie vielleicht in fränkischer Zeit und im sonstigen Deutschen Reiche, je nach Bedarf aus den alten Landgerichten neue entwickelt, die jedoch wie gesagt, nicht wieder zu Grafschaften werden konnten, deren Justiziare, neue Landrichter, Grafengewalt nur in beschränktem Maße ausübten — das fränkische System, doch in märkischer Anwendung. Durchbrochen wurde das System, das sich dergestalt gebildet hatte, in mancher Hinsicht, zumal durch das herrschaftliche Landrichtertum, das dem bayerischen vollkommen glich. Das gilt auch von der landesherrlichen Herrschaft, also etwa von den in beiden herzoglichen Urbaren begegnenden Offizien. Die Offiziale, Amtmänner, dürften den bayerischen Pflegern entsprochen haben. Inwieferne die in solchen landesherrlichen Ämtern, z. B. in Lengbach, frühzeitig erscheinenden Landrichter dem bayerischen Pfleger oder seinem Unterrichter gleichzusetzen sind, wird erst später untersucht werden.[2]) Was aber den oberen, später obersten Landrichter anlangt, so könnte man ihn, den Landesbeamten, als mit seinem Landesherrn vorgerückt betrachten. Früher ein Stellvertreter des Grafen oder Markgrafen, steigt bei der Erhebung der Mark zum Herzogtume auch er. Ebenso muß, was schon aus der jedenfalls erweiterten Machtbefugnis des neuen Herzogs sich ergibt, die

[1]) Siehe oben, § 6.

[2]) Vgl.: Luschin, a. a. O., 122.

Gerichtsversammlung eine erhöhte Bedeutung gewonnen haben. Die Gerichtsversammlung besteht nun nur mehr aus den Großgrundbesitzern und dem militärischen Adel der Mark; denn diesen allein ist es noch möglich, zu erscheinen, sie sind aber auch zum Erscheinen bei der Gerichtsversammlung verpflichtet. Die Gerichtsversammlung wird allgemach zur Notabelnversammlung, hält sich zwar noch ziemlich lange an den Einrichtungen der alten Grafschaft mit ihren drei Dingstätten und ihren vierzigtägigen Taidingsfristen, geht aber dann, den Einrichtungen des benachbarten Bayernlandes folgend, unvermerkt in das Wiener Hoftaiding über. Das Übergangsstadium wird seinerzeit genauer geschildert werden. Was hier Beachtung verdient, ist zunächst lediglich die Tatsache, daß die Ostmark auch noch als Herzogtum nur einen Landrichter als herzoglichen Pfleger hatte, der freilich in späterer Zeit als oberster Landrichter bezeichnet wird, der aber jedenfalls für die erste Periode, ehe ihm der Landmarschall an die Seite trat [1]), dem Vizegrafen entsprochen haben dürfte. Doch auch zu einer genaueren Betrachtung dieser Verhältnisse wollen wir erst dort gelangen, wo wir die unmittelbaren Zeugnisse für die Einheit der Grafschaft Österreich heranziehen werden. Hier sei vielmehr auf die Folgerungen eingegangen, die man aus der Dreizahl der Malstätten und aus der angeblichen Neunzahl der Landtaidinge gezogen hat. Wir müssen deshalb auf die Verhältnisse der Karolingerzeit eingehen. Das gilt jedoch nicht hinsichtlich der territorialen Einrichtungen der Mark selbst. Solche hätten wir allerdings in diesem Paragraphen heranziehen können: wir hätten es uns damit leicht gemacht, die Existenz der Hundertschaft in der Ostmark glaublich zu machen, denn die Vikare, d. s. die Hundertschaftsvorsteher, und die Marken, d. s. Hundertschaften, die wir für die Zeit des Markgrafen Aribo nachzuweisen vermochten [2]), die konnten sich ebensowohl in die ottonische Zeit hinüber gerettet haben, wie vielleicht die »mittlere Grafschaft«. Doch sollte eben diesmal die Probe auf gleichzeitige bayerische Verhältnisse gestellt werden.

§ 26. Man hat also dreimaliges Dingen mit je achtzehnwöchentlichen Zwischenräumen an jeder der märkischen Malstätten angenommen und daraus gefolgert, jeder von den Malstätten entspreche eine Grafschaft, denn in der Grafschaft eben werde

[1]) Landrecht, §§ 55, 57, 61.

[2]) Vgl. (oben): I, 29, 45, Anm. 1.

nach Sachsenspiegel, I, 2, § 2, über 18 Wochen gedingt, »also dreimal im Jahr.... Schon Karl der Große hatte drei allgemeine Dinge für jede Grafschaft angeordnet«.[1]) Und so wollen wir denn auch bei dem unfraglichen Zusammenhange zwischen den karolingischen und den Einrichtungen des späteren Mittelalters auf dem Gebiete der Rechtspflege zunächst auf die fränkische Zeit eingehen. Hier aber begegnen wir sofort dem Widerspruche zweier hervorragender Rechtshistoriker gerade in der Frage über die Zahl der Dinge in der Grafschaft, die wieder mit jener anderen über die Stellung des Grafengerichtes, ob es nämlich Gaugericht oder Hundertschaftsgericht gewesen, innig zusammenhängt. Denn, wie Zallinger mit Recht betont: »Die echte Dingstatt ist nur ein Requisit des echten Dinges; ein anderes nicht minder wesentliches ist die echte Dingzeit.«[2]) An beide schließt sich Kompetenz des Dinges. »Die ältere Lehre« aber, so erklärt Sohm, hielt »die ordentliche Gerichtsversammlung (unter dem Vorsitz des Grafen) schlechthin für eine Versammlung aller Gaueingesessenen«, mithin »für eine Gauversammlung.«[3]) Waitz ist der erste, der in diese Auffassung Bresche schlägt und für die merovingische Zeit, aber auch nur für diese, die Gerichtsversammlung als Hundertschaftsversammlung nachweist, wogegen er hinsichtlich der Karolingerperiode bei der alten Lehre bleibt.[4]) Eichhorn[5]), ferner Thudichum[6]), mit dessen Beweisführung wir uns noch eingehender beschäftigen werden, weil er »seine Belege vornehmlich den Quellen des späteren Mittelalters entnommen«, Eichhorn und Thudichum also widersprechen auch hinsichtlich der nachmerovingischen Zeit der älteren Lehre, und Sohm sucht die Berechtigung dieses Widerspruches vornehmlich für die Karolingerzeit zu erhärten[7]), was ihn zu Waitz in heftige Gegnerschaft setzt. Er kommt zu dem Schlusse: »Weil es keine Gauversammlung gibt, nimmt die Leistung des Untertanen-

---

[1]) So: Brunner, Exemtionsrecht, a. a. O., 321.

[2]) Über den Königsbann. Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung (1882), III, 549. Das werden wohl die noch nicht veröffentlichten Untersuchungen sein, auf die sich Schröder (Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels (1884), S. 1, Anm. 3) beruft.

[3]) Sohm, a. a. O., 278.

[4]) Waitz, Verfassungsgeschichte, II. (2. Aufl.), 495 ff.

[5]) Rechtsgeschichte, I, 393 ff.

[6]) Gau- und Markverfassung, 82 ff.

[7]) Sohm, a. a. O., 279 ff.

eides, die Heermusterung, die Verkündigung von Gesetzen die Hundertschaftsversammlung in Anspruch.«[1]) »Die Hundertschaftsversammlung ist die einzige Volksversammlung im fränkischen Reiche.« — »Die Gerichtsversammlung ist die einzige Volksversammlung im fränkischen Reiche.«[2]) Die Polemik gegen Waitz erreicht dort ihren Höhepunkt, zugleich für unsere Frage den wichtigsten Punkt, wo Sohm die Auslegung, die Waitz dem bekannten aber in seinem Wortlaute nicht erhaltenen[3]) Kapitulare Karls des Großen[4] gibt, sofern dieses von den tria placita generalia spricht[5]), widerlegt. — Waitz hat nämlich aus den verschiedenen Wiederholungen jener Bestimmung Karls des Großen in den Kapitularien seiner Nachfolger auf eine in der fränkischen Gerichtsordnung durch Karln eingeführte Änderung geschlossen, nämlich auf »Einführung von Gauversammlungen als Gerichtsversammlungen anstatt der bisher ausschließlich üblichen Hundertschaftsversammlungen«.[6]) Sohm kann darauf hinweisen und Waitz muß ihm darin recht geben[7]), daß einer solchen Neuerung »nirgends ausdrückliche Erwähnung« geschehe. Sohm macht geltend, die karolingische Gesetzgebung karge durchaus nicht »mit Bestimmungen über die von ihr neu hervorgebrachten Einrichtungen«. »Von der karolingischen Gesetzgebung würde die Einberufung von Gauversammlungen nicht durch das bloße Wort: tria placita generalia verfügt worden sein.« — Waitz konnte darauf nicht schweigen und nimmt im vierten Bande der zweiten Auflage seiner Verfassungsgeschichte Anlaß, sich mit Sohms Angriffen auf seine Anschauung zu beschäftigen. Im großen ganzen ist Waitz aber doch von seiner Auffassung zurückgekommen. Es ist viel für ihn, wenn er zugibt: »Von einer Gerichtsstätte für den ganzen Gau ist in Denkmälern dieser Zeit nicht die Rede«; gleich darauf aber wird es nur als Annahme bezeichnet, als habe es solche Gerichtsstätten für den ganzen Gau »überall nicht gegeben«[8]), und damit wird in die alten Bahnen wieder eingelenkt: »Es muß demnach angenommen werden, daß neben den

[1]) Ebenda, S. 282.
[2]) S. 285 f.
[3]) Vgl. Waitz, IV (2. Aufl.), 368, Anm. 1 und 528.
[4]) MG. Leg. Sect. II, Capitularia 1, 290, Anm. 18.
[5]) Waitz, Verfassungsgesch., IV (1. Aufl.), 312 f.; Sohm, a. a. O. 288 f., 399 ff.
[6]) Sohm, a. a. O., 288.
[7]) IV (2. Aufl.), 527 und 374.
[8]) A. a. O., S. 374.

Gerichten in den Hunderten auch solche für den ganzen Umfang einer Grafschaft gehalten wurden, ohne daß sich allerdings mit Sicherheit sagen läßt, ob dies bei den drei echten Dingen immer der Fall war.«[1]) — Das ist ein recht magerer Vergleich für Waitz. Denn Waitz gibt damit einmal die Fortdauer der gerichtlichen Hundertschaftsversammlungen zu und wagt nicht zu behaupten, daß mit den tria placita generalia, oder wie sie in einer anderen Handschrift heißen, tria placita comitum[2]) — die zu suchen hinfort nach Karls Bestimmung der Freie verpflichtet sein solle — Gauversammlungen und nicht eben wie bisher nur Hundertschaftsversammlungen gemeint seien. Schon damit bleibt Sohm entschieden in der Vorhand. In der Anmerkung aber, auf die Waitz am Ende seiner zuletzt zitierten Äußerung verweist, und die über vier volle Seiten in kleinen Druck füllt[3]), zeigt sich Waitz noch mehr im Banne der aufgedeckten Wahrheit. Hier betont er wohl neuerdings seinen und fremden Widerstand gegen Sohms Sätze, aber »ohne daß die einschlagenden Fragen doch als erledigt gelten können«. Kapitularien, Urkunden und Formelbücher reichten nicht aus, um »erhebliche Schwierigkeiten« zu beseitigen. Die meist erhebliche hat meines Erachtens Waitz selbst aus dem Wege geräumt. Denn im Zuge der Erörterung gesteht er ein, »nicht zu verkennen, daß, wenn es bei der Beschränkung der Dingpflicht auf die drei echten Dinge galt — wie der Wortlaut der Stellen, die von ihnen handeln, nicht zweifelhaft läßt —, die Freien von lästigen Verpflichtungen zu befreien, diese Absicht eher erreicht wird, wenn sie sich nur in der Hunderte zu versammeln hatten, nicht aus allen Teilen des Gaues an einem Ort zusammenzukommen brauchten«.[4]) Und was Waitzen am grünen Schreibtisch aufdämmert, das sollte dem großen Karl entgangen sein? In der Absicht, den Dingpflichtigen eine Erleichterung zu schaffen, sie vor Überbürdung mit Gerichtsversammlungen frei zu halten, hätte man an sie eine Zumutung gestellt, die für die meisten von ihnen eine noch größere Belastung bedeutet; denn sie mußten nun aus großen Entfernungen sich zur gemeinsamen Versammlung begeben. Nein, es ist ganz klar, was Karl wollte. Aus Bequemlichkeit oder aus sonst irgend welchen Gründen

[1]) Waitz, a. a. O., 375 f.
[2]) Sohm, a. a. O., 404.
[3]) Waitz, a. a. O., 526 ff.
[4]) A. a O., S. 527.

hatten die Grafen den Unfug eingeführt, nur in wenigen oder gar nur an einer, an der ihrer Burg am nächsten gelegenen Malstätte das Ding zu halten. Das bedeutete eine unerträgliche Überlastung der betroffenen Hundertschaft mit häufigen und zeitraubenden Zusammenkünften. Dieser Unfug sollte aufhören. Wenn schon der Graf nur an einer Malstätte das Echteding halten will, dann doch nur dreimal im Jahre, das fordert das Kapitulare vom Grafen. »Es wird ihm dadurch unmöglich gemacht, stetig von sechs zu sechs Wochen die nämliche Hundertschaft in Anspruch zu nehmen«.[1] Aber eine Festlegung der Zahl an Echtedinge für die ganze Grafschaft auf jährlich nur drei ist ganz und gar nicht beabsichtigt gewesen. Es erhellt zwar »daß der Graf nicht nötig hat, in jeder Hundertschaft alljährlich die drei echten Dinge abzuhalten. Der Rechtssatz lautet nicht, daß drei Vollgerichte abgehalten werden müssen, sondern daß höchstens drei Vollgerichte jährlich in der Zent abgehalten werden dürfen.«[2] Der Graf kann also alle seine für die ganze Grafschaft zuständigen Echtedinge an nur einer ihm bequemen Malstätte, in nur einer ihm gelegenen Hundertschaft abhalten. Dann aber kommt es im Jahre überhaupt nur zu drei Vollversammlungen. Und damit ergibt sich zugleich der Zusammenhang des späteren Dingens von 18 zu 18 Wochen in der Grafschaft mit der karolingischen Einrichtung. Nicht als ob diese schon darauf ausgegangen wäre, die Frist von 18 Wochen zwischen zwei in der Grafschaft gehaltenen Echtedingen anzusetzen, sondern sie beschränkte lediglich für die Hundertschaft die Zahl der Echtedinge auf jährlich drei nicht vor sechs Wochen, was später zu dreimal sechswöchentlichen Fristen führte. Die Grafen aber hörten nicht auf, die ihnen bequem gelegene Malstätte zu begünstigen, die andern zu vernachlässigen und so konnte es zu nur drei Dingen für die ganze Grafschaft kommen. Es konnte um so leichter dazu kommen, als ja Vasallität und Ministerialität dem Grafen, auch wenn er nur in einer von den alten Hundertschaften, auch wenn er regelmäßig nur in der einen Hundertschaft, an der einen Malstätte Gericht hielt, die ihm eben genehm und bequem war — als ihm, sage ich, Ministerialität und Vasallität auch dann den nötigen Umstand sicherten, der aus der ganzen Grafschaft zusammengekommen war, wie wir schon oben (§ 20) hervorgehoben haben. Auf solchem Um-

[1]) Sohm, a. a. O., 435.

[2]) Ebenda.

wege sind erst in späterer Zeit, im XI. oder gar im XII. Jahrhundert, Gaugerichtsversammlungen entstanden. Unter diesem Gesichtspunkte, stumpft auch Zallingers Widerspruch gegen gewisse Ausführungen Sohms im wesentlichen ab, soweit es sich um die im Sachsenspiegel dargelegten Verhältnisse handelt. Denn wenn Zallinger in seinen schon oben[1]) zitierten Untersuchungen »über den Königsbann« aus einer Betrachtung der für das sächsische Stammgebiet erhaltenen Gerichtsurkunden den Schluß zieht, »daß die Dingstätten, an welchen ein Graf seine echten Dinge hält, zwar wechseln, daß aber doch ein Ort besonders oft, ja fast ausschließlich wiederkehrt«[2]), und daß daher »die Grafen ihre Gerichtsversammlungen nicht gleichmäßig über die einzelnen Hundertschaften verteilt, sondern vorwiegend und in der Regel nur an einer bestimmten, der ihrem Sitze zunächst liegenden Dingstatt, welche damit als die eigentliche Dingstatt der Grafschaft erscheint, und nur ausnahmsweise anderswo, an sonstigen alten Malstätten abgehalten haben dürften«[3]), — so muß er selbst »bei der unverhältnismäßig geringen Zahl der Zeugnisse« doch zur größten Vorsicht mahnen. Wahrscheinlich hat sich auch im Gebiete des Sachsenspiegels ein ähnlicher Prozeß vollzogen, wie wir ihn für Österreich schon oben[4]) als Übergang von Landtaiding zum Hoftaiding erwähnt haben. Unterstützt wurde dieser Vorgang durch die Aufteilung der Grafschaften, welche, wenn sie nach Tunlichkeit alte Gerichtsverbände schonte, zur Erhebung von Hundertschaften in den Rang von Grafschaften führen mußte. Innerhalb solcher kleiner Grafschaften gab sich das Dingen von 18 zu 18 Wochen von selbst. Auch in der Ostmark hat es solche Aufteilungen gegeben. Die eine große Grafschaft Peilstein erscheint zeitweilig in drei Grafschaften gespalten und auch die nördliche Grafschaft an der mährischen Grenze ist später in mehrere Grafschaften zerfallen[5]); die alten Dingstätten gaben nachmals die Namen der neuen Landgerichte ab. Da nun aber gerade der Mark-Herzog von Österreich ganz gewiß nicht bloß an einer Malstätte seine Landtaidinge hält, sondern seit alter Zeit an

[1]) S. 61, § 26.
[2]) Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, III, 551.
[3]) Ebenda, S. 552.
[4]) S. 60, § 25.
[5]) Vgl. oben, S. 12, § 6.

deren drei, so sind gerade Zallingers Ausführungen sehr geeignet, den Glauben zu erschüttern, als habe jede dieser ostmärkischen Dingstätten einer ursprünglichen Grafschaft entsprochen.

§ 27. Im allgemeinen war aus wohl begreiflichen Gründen die Ostmark so angelegt und eingerichtet, daß sie möglichst lange, womöglich für immer jedem Zerfall widerstehen konnte. Es bleibt in der Mark bei den alten Dingfristen von vierzig Nächten oder sechs Wochen, ob auch bei den alten Dingstätten, ist eine andere Frage; denn die Landtaidinge dienen auch militärischen Zwecken, die Malstätten sind Versammlungsplätze der märkischen Landwehr. In Kriegszeiten konnten gewisse Malstätten bevorzugt, andere dafür vernachlässigt werden. — Im großen Ganzen aber bleibt es in der Mark bei abwechselnden Dingen an verschiedenen Stätten, denn es muß den räumlichen Verhältnissen dieser großen Grafschaft Rechnung getragen werden, während man es doch zu einer Teilung und Schwächuug nicht kommen lassen darf. Aber so wenig ist diese Markgrafschaft aus drei Grafschaften zusammengesetzt, daß das Landrecht weder drei Dinge für jede Malstätte, noch, was damit zusammenhängen würde, achtzehnwöchentliche Fristen zwischen den an einer Malstatt zu haltenden Landtaidingen festsetzt. Nur gegen eine Verlegung oder Vermehrung der Malstätten und gegen jede Verkürzung der Fristen wendet sich die Eingangsbestimmung beider Fassungen. Aber daß an einer von den Dingstätten mehr als drei Landtaidinge gehalten wurden oder gehalten werden konnten, in einer anderen wieder weniger, schließt das österreichische Landrecht nicht aus. Dabei darf ja nicht vergessen werden, welche Stellung im Lande dieses an die Malstätten Neuburg, Tulln und Mautern und an sechswöchentliche Fristen gebundene Gericht eingenommen hat. Gewiß ist es noch ein Bild der ältesten ostmärkischen Gerichtsversammlung, das sich in ihr spiegelt. Aber karolingische Gerichtsversammlung ist dieses Gericht nicht mehr. Die Anforderungen an den Hoch- und Dienstadel des XI. und der folgenden Jahrhunderte konnten eben strengere sein, als die Zumutungen, die man an die Gemeinfreien der Karolingerzeit stellen durfte.[1]) Der Dienstadel, ob nun zum Herzogtume gehörige Ministerialität oder die niedere, schlechthin ritterbürtige Miliz, hatte gar keinen anderen Beruf als unausgesetzt mobil zu sein, was denn auch bei Gerichtsversammlungen zum Ausdruck kommen mochte. Wir müssen uns

[1]) Vgl. oben, § 20.

danach nicht wundern, wenn an den verschiedensten Malstätten bei verschiedenen Versammlungen, soweit Urkunden über solche Taidinge Auskunft geben, fast immer wieder dieselben Leute Zeugenschaft leisten, d. h. den Umstand gebildet haben: Diese freien Herren und Dienstleute mit ihrer Ritterschaft bildeten so sehr den ständigen Hof des Herzogs, daß sie auch bei allen Gerichtstagen dabei waren, Selbst wenn diese zu sehr unregelmäßigen Fristen abgehalten wurden, konnte immer ein Umstand zugegen sein. Und dennoch zeigen die wenigen Fälle in denen wir über datierte aufeinanderfolgende Gerichtstage verfügen, ein ziemlich genaues Einhalten der Fristen. So liegen die Neuburger Taidinge von 2. Februar und vom 29. September 1136 fast genau sechsmal vierzig, nämlich 239 Tage, die Neuburger Taidinge vom 31. Mai 1208 und 7. bis 13. April 1209 achtmal vierzig, nämlich 311 Tage auseinander, wobei es freilich fraglich ist, ob in Meiller 69 (S. 98) Neuburg an der Donau und nicht vielleicht Neuburg am Inn gemeint ist. Zwischen den beiden Akten zu Krems vom 31. Jänner 1240 und dem Klosterneuburger Akt vom 27. März desselben Jahres liegen nicht unter 40 Tagen, vielmehr noch 14 Tage mehr, zwischen dem letztgenannten Akt aber und dem Tullner Tage am 31. Dezember desselben Jahres fast genau siebenmal vierzig, nämlich 278 Tage. Die beiden Kremser Tage des folgenden Jahres, Mai 9 und September 25 und 26, liegen dreimal je sechs Wochen und 14 Tage auseinander. Neuburg war in früheren Tagen entschieden bevorzugte Dingstätte aus Gründen wahrscheinlich, wie wir sie auch anderwärts und schon in der fränkischen Periode geläufig erkannt haben. Da offenbar doch die Satzungen hinsichtlich der Dingstätte und der Gerichtsfrist vielfach durchbrochen wurden, so müßte eine genaue Untersuchung sich auf alle Babenberger-Diplome und solche aus der ersten Zeit der Habsburger erstrecken, um zu bestimmen, in welchem Maße man dem alten Gebrauche nachgekommen ist und inwieferne man sich Abweichungen erlaubt hat. An der Stelle, wo solches zu geschehen haben wird, muß auch untersucht werden, ob die außer den drei im Landrecht festgelegten Malstätten, Neuburg, Tulln und Mautern, noch vorkommenden Gerichtsorte, z. B. Krems und St. Pölten, auf die schon Luschin [1]) hingewiesen hat, ältere, durch das Landrecht außer Gebrauch gesetzte oder vom Landesherrn willkürlich gewählte Taidingsorte waren. Bei dem nachweisbaren allmählichen Vordringen

[1]) A, a. O., S. 50.

der Mark nach Osten müssen sich schon aus diesem Grunde Änderungen ergeben haben, die begreiflicherweise mit dem alten Herkommen eine Zeitlang um Geltung rangen. Schwer aber wird es sein, Andeutungen für die ältere Periode der Mark zu gewinnen, von Beweisen nicht zu sprechen. Doch nur wenn es gelingen sollte, sozusagen Ebenbürtigkeit dieser älteren, nachmals verschollenen Dingstätten neben denjenigen nachzuweisen, die durch das Landrecht zu alleiniger Geltung gelangten, nur dann könnte die Frage aufgeworfen werden, ob man es nicht doch in den Sprengeln dieser übriggebliebenen Malstätten mit einstigen Grafschaften zu tun hat, die nachmals zur einen Mark verschmolzen worden sind. Das Wahrscheinliche bleibt immer ursprüngliches Schwanken im Gebrauche der Gerichtsstätten, wie es sich auch für Bayern schon zur Zeit der Volksgesetze nachweisen lässt.[1])

§ 28. Jedenfalls machen die drei Malstätten der bayerischen Ostmark, des bayerischen pagus Ostarrichi noch nicht ebensoviele Grafschaften. Wir finden genug bayerische Grafschaften mit mehreren Malstätten. Ich will deshalb noch nicht auf die sieben Landgerichte der Grafschaft Neuburg am Inn hinweisen[2]), die allenfalls an die sieben harzgauischen Dingstätten erinnern[3]). Sie könnten schon Ergebnisse des späteren Zerfalls sein. Denn die Nachricht darüber entstammt der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts[4]), und vollends von der anderen andechsischen Grafschaft Schärding ist nur eine Dingstätte, Raab in Oberösterreich, bekannt[5]). Allein im Machtbereiche der Grafen von Wasserburg lagen, abgesehen von dem entfernteren Reichenhall, doch zwei nachweisbare Malstätten, bei Wasserburg selbst Bouc, welches man für Buch hält, und Isolvingen, d. i. Kircheiselfing.[6]) Im südlichen Sundergau hatten die Grafen von Weihern-Falkenstein gleichfalls zwei nachweisbare Malstätten: Birkin und Laintelren.[7]) In der Grafschaft Wolfratshausen an der Isar und Loisach zählt man vier Gerichtsstätten; denn das schon im XI. Jahrhundert begegnende Ober-Haching bei München tritt wohl später nicht mehr hervor, ist aber doch höchst

[1]) Beseler, a. a. O., S. 252.
[2]) Schröder, Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels (ZRG., V, 2), S. 9.
[3]) MG. DChr., III, 727, Z. 10.
[4]) A. a. O., 689, § 3.
[5]) Riezler, Geschichte Bayerns, I, 867.
[6]) Ebenda, 864.
[7]) Ebenda, 858.

wahrscheinlich Dingstätte geblieben; in späterer Zeit werden Thanning und Oberbiberg, im Landgericht Wolfratshausen gelegen, nebeneinander als Dingstätten genannt, dazu kommt wohl noch Waringowe d. i. Warngau bei Miesbach.[1]) Selbst die scheirische Grafschaft um Kelheim, die aus der Gaugrafschaft im Kelsgau abgeleitet wird, scheint doch mindestens zwei Malstätten gehabt zu haben, nämlich Teugen bei Kelheim und Upfkofen bei Mallersdorf.[2]) Auch für die welfische Grafschaft im Augstgau wird sich ähnliches nachweisen lassen. Auf ein ganz besonders lehrreiches Beispiel aus dem bayerischen Nordgau aber, das Chmel in den Regesten König Ruprechts zum Jahre 1404[3]) bringt, hat Schröder hingewiesen.[4]) Darnach hält Albrecht von Egloffstein, der damalige Landrichter von Auerbach am 10. September zu Auerbach ein Landgericht; von demselben Richter wird in derselben Angelegenheit am 8. Oktober zu Schnaitach Landgericht gehalten.[5]) Doch genug an diesen Beispielen, denen auch aus anderen Teilen des Reiches sich welche zugesellen ließen. Die bayerischen Grafschaften hatten mithin regelmäßig mehrere Dingstätten. Ist dies der Fall und wenn »als geringstes Maß einer sächsischen Grafschaft drei Goe mit drei Dingstätten erscheinen«,[6]) warum sollen nun die drei gewiß ansehnlichen »Grafschaften« der Ostmark nur über je eine Dingstätte verfügt haben? Oder ist es nicht vielmehr so, daß die Markgrafschaft an der Donau, wie die meisten anderen Grafschaften drei, wo nicht mehr Dingstätten hatte, die drei Gauen oder drei Hundertschaften oder drei Landgerichten entsprachen?

§ 29. Dieser Auffassung neigt denn auch Werunsky zu, wenn er sich über das Wesen der Ostmark in nachstehender Weise ergeht: »Wahrscheinlich meint auch die vielbestrittene Stelle des

---

[1]) Ebenda, 856.

[2]) Ebenda, 851.

[3]) Regesta Ruperti regis, S. 223 zu Regest 2241.

[4]) A. a. O., 2. Aufl. 546, Anm. 99; 3. Aufl. 552, Anm. 81; 4. Aufl. 559, Anm. 81.

[5]) Bei einer größeren Zahl von Malstätten mußten die Fristen zwischen je zwei aufeinanderfolgenden Dingen unter sechs Wochen heruntersteigen; ein Beweis mehr, daß diese und die achtzehnwöchentliche Frist nur für die eine Malstatt, beziehungsweise die eine Hundertschaft galt. Vgl. übrigens Rosenthal, a. a. O., S. 93 f.

[6]) Schröder, Gerichtsverfassung des Sachsenspiegels, a. a. O., 3 und 62; Lehrbuch, 2. Aufl. 546, Anm. 95; 3. Aufl. 552, Anm. 78; 4. Aufl. 558, Anm. 78.

Otto Freisingensis, wonach Kaiser Friedrich 1156 die Ostmark mit den drei zugehörigen Grafschaften zum Herzogtum erhoben habe, diese auf Zenten zurückgehenden Landgerichtssprengel, zumal in der Landrechtsaufzeichnung drei Taidingstätten (also auch drei Zent- oder Landgerichtssprengel) namhaft gemacht werden. Da jedes Herzogtum aus einer Anzahl Grafschaften bestand, so lag es nahe, auch das neuerrichtete Herzogtum Österreich als aus solchen Grafschaften bestehend sich zu denken und die Zenten als »Grafschaften« zu bezeichnen. Die Versuche, die drei Grafschaften auf dem Boden des späteren Landes ob der Enns ausfindig zu machen, haben bisher kein haltbares Ergebnis geliefert.« [1]) — In begreiflicher Befriedigung über diesen letzten Satz übersieht Strnadt, der die Stelle zitiert[2]), ganz und gar, welche Gefahr die übrigen Worte Werunskys für die »Drei-Grafschafts«-Theorie in sich bergen. Doch er scheint vielleicht nur die Gefahr zu übersehen und scheint seit jeher eben Werunskys Überzeugung gehegt zu haben. Wenigstens läßt er am Schlusse jener schon oft zitierten Besprechung, die er Hasenöhrl hat angedeihen lassen, sich, wie folgt, vernehmen[3]): »Über die Richtigkeit der Theorie Hasenöhrls von dem Bestehen der Grafschaftsverfassung in den Marken, zumal über die Aufstellung, daß die Ostmark aus drei ursprünglichen Grafschaften bestanden habe, werden Rechtshistoriker von Fach urteilen; ich für meine Person bekenne mich nach wie vor (!) dazu, in den drei Gerichtsstätten der Ostmark die Zenten derselben und demgemäß, den damaligen Verhältnissen entsprechend, in ihnen die ‚tres comitatus' Ottos von Freising zu erblicken«. Sehen wir von der etwas unglücklichen Fassung des Schlußsatzes ab, der ja doch von den Mittelpunkten der Zenten, von den Malstätten der Zenten, nicht von den Zenten selbst sprechen müßte, so fällt doch in Strnadts Worten noch manches andere auf. Es ist richtig, daß bereits Luschin das Vorkommen der Bezeichnung »Grafschaft« für einzelne Landgerichte der Ostmark konstatieren konnte[4]), allein doch erst für das XIII. Jahrhundert. Man darf also jedenfalls »Grafschaft« nicht ohneweiters für »Landgericht« einsetzen, ein Gebrauch, der aus Bayern übernommen scheint, wo, wie wir sahen, Grafschaft und

[1]) Werunsky, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte, S. 61.
[2]) Linzer Zeitung, 1895, Nr. 280, Sp. 1.
[3]) Ebenda, Nr. 284, Sp. 3.
[4]) Luschin, a. a. O., 117 und 143.

Landgericht identische Begriffe waren. Von »ursprünglichen Grafschaften« hat aber auch Hasenöhrl nicht gesprochen, wie anderseits Strnadt meines Wissens in jenem Kapitel, in welchem er zuerst die Anwendung der »tres comitatus« auf die Sprengel der drei Dingstätten der Ostmark versuchte [1]), auch nicht ein einzigesmal Ausdrücke wie »Zent« oder »Hundertschaft« gebraucht hat. Wenn jedoch, was Strnadt Ende 1895 als die Anschauung bezeichnet, die er »nach wie vor« hinsichtlich der »tres comitatus« gehabt wirklich seine unwandelbare Meinung davon gewesen wäre, dann müßte er der Auffassung Hasenöhrls ganz anders begegnen. So durfte Strnadt in demselben Artikel [2]) allerdings sagen, daß die oben, § 21, erörterte »Behauptung Schröders« durch die Urkunde von 1136, Feb. 3, keineswegs erhärtet wird, aber es müßte doch die Richtigkeit dieser Behauptung nicht angezweifelt werden, da die Malstätten einer Zent jedenfalls für die ganze Grafschaft kompetent waren. Es ist also nicht Strnadts, sondern Werunskys Meinung, mit der Strnadt seine Besprechung Hasenöhrls schließt, und ist in aller Form ein Widerruf seiner früheren Auffassung, sie ist es um so mehr, als Strnadt gleichzeitig Hasenöhrl, der sich ihm doch angeschlossen, nun vor das Forum der »Rechtshistoriker von Fach« weist. Wie irrt nun aber wieder Werunsky selbst: die angeblichen Grafschaften seien von Haus aus Zenten oder Hundertschaften und nur weil »jedes Herzogtum aus einer Anzahl Grafschaften bestand« und daher auch das neue Herzogtum aus wenigstens drei Grafschaften bestehen mußte, nur deshalb hätte man die vormaligen Zenten nunmehr zu Grafschaften gemacht. Und darüber enthielte die Urkunde von 1156 kein Wort! Konnte sie, die von der Umwandlung der Markgrafschaft in ein Herzogtum spricht (marchiam Austrie in ducatum commutavimus), nicht auch von der Umwandlung ihrer Hundertschaften oder Zenten in Grafschaften sprechen? Vielmehr spricht sie von Grafschaften, die »seit jeher« zur Mark gehörten, wohl auch seit langem bestanden und nicht erst jetzt kreiert werden mußten. Oder war der Kanzlei diese Titelfrage zu gering; liegt überhaupt eine bloße Titelfrage vor? Ich glaube nicht; es heißt aber die Titelfrage in den Vordergrund stellen, wenn man wie Werunsky argumentiert. Dazu kommt noch, daß nach einer Kremsmünsterer Quelle des XIII. Jahrhunderts, auf die wir wohl auch noch ein-

[1]) Geburt, Das Land ob der Enns, S. 81 f.

[2]) Linzer Zeitung, 1895, Nr. 280, Sp. 2.

gehender werden zu sprechen kommen [1]), die Zahl der Grafschaften, aus denen ein Herzogtum zu bestehen habe, vielmehr die Zwölfzahl wäre. Vielleicht werden wir dieser Zahl in einem gewissen Entwicklungsstadium unseres Landgerichtswesens noch begegnen. Allein die Dreizahl bleibt jedenfalls weit hinter ihr zurück. Und noch eins; Otto von Freising soll für jene Landgerichte oder Zenten von Neuburg, Tulln und Mautern den Namen von Grafschaften gebraucht oder gar aufgebracht haben. Bis ins XII. Jahrhundert soll mithin diese Bezeichnung zurückgehen. In der Folge aber begegnet sie merkwürdigerweise gar nicht. Es ist wohl von einer Grafschaft Lambach, von einer Grafschaft Weiten oder von den Grafschaften Ort, Peilstein, Raabs, Perneck, Hardeck die Rede — aber einer Grafschaft Tulln, einer Grafschaft Neuburg, einer Grafschaft Mautern oder etwa einer Grafschaft Marcheck begegnet man nie, sondern immer nur solchen Landgerichten. Das ist doch auffallend und ganz sicher nicht geeignet, der Beziehung der drei Grafschaften auf drei Landgerichte des Markherzogtums das Wort zu reden, vielmehr geeignet, ihr einen starken Stoß zu geben.

§ 30. Aber es gibt auch eine Auffassung der Worte Ottos von Freising, welche der von Werunsky gehegten durchaus zuwiderläuft und gleichwohl zur Beziehung der »comitatus quos tres dicunt« auf die niederösterreichischen Landgerichte geführt hat. Diese gegenteilige Auffassung erachtet die »Grafschaften« als das Gewesene, an ihre Stelle wären drei zu den drei Malstätten der Mark gehörige Landgerichte getreten. Während also Werunsky der Meinung ist, Otto von Freising, der Bruder des neuen Herzogs von Österreich, habe sich — wohl um dem Markherzogtum etwas mehr Lustre zu verleihen — eine Neuerung erlaubt, indem er Gerichtsbezirke, die bis dahin nur als Landgerichte oder Hundertschaften galten, für Grafschaften ausgab, sprechen dagegen Hasenöhrl und Dopsch sich für das Gegenteil aus. Ich habe mich mit ihrer Auslegung schon im vorigen Jahre [2]) beschäftigt, allerdings nur im Vorübergehen, und komme nun darauf zurück behufs näherer Würdigung zunächst der Ansicht Hasenöhrls. Unter Preisgebung seiner im Jahre 1867 geäußerten Meinung, die wir

---

[1]) Loserth, Die Geschichtsquellen von Kremsmünster im XIII. und XIV. Jahrhundert (1872), S. 59 f.

[2]) Jahrbuch des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1902, S. 10 f.

oben kennen gelernt haben und wonach an den verschiedenen Dingstätten der Mark »ein und dasselbe Gericht abwechselnd gehegt« worden wäre[1]), schließt Hasenöhrl sich im großen ganzen der Auffassung Strnadts an, nur daß er in den »comitatibus« des Freisingers nicht »Gerichtsfolge« sondern »Grafenberechtigung« erblicken möchte. Dahinein wollen wir für jetzt ihm nicht folgen, eben so wenig in die weitere Berichtigung, die er Strnadt hinsichtlich der beiden Fahnen zu teil werden läßt. Mehr interessiert es uns, zu erfahren, wie Hasenöhrl, so ausgerüstet, sich zu Ottos Bemerkung über die Anzahl der Grafschaften stellt. »Durch diese Auslegung der Bedeutung von comitatus erklärt es sich auch«, meint Hasenöhrl, »daß Otto von Freising Zweifel über die Anzahl der comitatus hegen konnte (quos tres dicunt), denn es war leicht möglich, daß er die Anzahl der comitatus, welche ehedem zur Ostmark zusammengeschmolzen (!) waren, nicht mit Sicherheit anzugeben wußte, während man von einem den politischen Angelegenheiten der Zeit so nahestehenden Manne wie Otto annehmen muß, daß er das Gebiet des neuen Herzogtums genau gekannt habe, also über neu hinzugekommene Grafschaften mit Bestimmtheit berichtet hätte.[2]) Über den zweiten Teil dieser Behauptung, »über neu hinzugekommene Grafschaften«, wollen wir jetzt noch nicht sprechen, wir wissen, daß sich darüber noch anders urteilen läßt. Was aber die Erklärung für jene begreiflichen Zweifel Ottos anlangt, so liegt sie ohne alle Frage in einem Hinweise auf die Vergangenheit. Nicht wären, wie Werunsky meint, neue Namen für alte Dinge eingeführt oder acceptiert worden, sondern es würde sich vielmehr schon um halb vergessene Dinge handeln, um »comitatus, welche ehedem zur Ostmark zusammengeschmolzen waren.« Die »Zweifel« gelten nun freilich immer der auch von Otto mit Vorbehalt genannten Dreizahl, selbstverständlich war aber auch über das andere nichts genaues bekannt und nur der »Grafschaft« hätte man sich unklar erinnert. Darnach könnte das spätere Fehlen der Grafschaftsbezeichnung für die Landgerichte von Tulln, Neuburg und Mautern dadurch erklärt werden, daß diese Bezeichnung ganz außer Gebrauch geraten und schon förmlich ausgerottet war, als für andere kleinere Gebiete, für Teile jener Landgerichte oder ehemaliger Grafschaften, ein neuer Graf-

[1]) Österreichisches Landesrecht im XIII. und XIV. Jahrhundert, 179.

[2]) Archiv für österreichische Geschichte, 82, S. 440.

schaftstitel aufkam. So hat denn auch Dopsch, obwohl er mit Hasenöhrls Ausdrucksweise nicht ganz einverstanden sein will und an Ottos Zweifeln selbst wieder zweifelt, im Grunde doch zugegeben, »daß damals die Erinnerung an die Tatsache, daß ursprünglich die Mark sich aus drei Grafschaften zusammensetzte, infolge ihrer bereits erfolgten Verschmelzung zu einem einheitlichen Herrschaftsgebiete schon in einer Weise verblaßt war, daß man sich dessen nur in solch unbestimmter Weise mehr bewußt war.[1])

§ 31. So faßt auch Dopsch die »tres comitatus« nicht als eine Neuerung oder eine Neubenennung auf, die durch Otto von Freising in die Nomenklatur österreichischer Verhältnisse hineingebracht wurde, wie solches Werunsky tut, sondern im Gegenteile vielmehr als ein Residuum aus längst entschwundener Zeit. Beide aber. Hasenöhrl und Dopsch, dürften damit bewußt oder unbewußt auf die »tres comitatus« der Karolinger-Periode zurückkommen. Denn ich wüßte nicht, wo sonst in der Zwischenzeit ein unanfechtbarer Nachweis für die Existenz solcher drei Grafschaften als Bestandteilen der Mark Österreich zu finden wäre. Freilich meint Dopsch für seine »Auffassung« [2]) aus Hasenöhrls Untersuchungen noch etwas beibringen zu können, wobei er wohl bemerken muß, daß »Hasenöhrl selbst allerdings nicht in diesem Zusammenhange« gedacht habe. »Während nämlich früher die österreichischen Markgrafen urkundlich auch als comites bezeichnet werden und damit also deutlich noch die ursprüngliche Stellung derselben zum Ausdrucke gelangt, verschwindet bezeichnenderweise diese Übung bereits gegen die Mitte des XI. Jahrhunderts, so daß nur mehr die Bezeichnung ‚marchio' vorkommt.« — Soweit lehnt sich Dopsch an Hasenöhrl an; dann fährt er selbständig fort: »Eben daraus können wir deutlich entnehmen. wie tatsächlich die Erinnerung an die ursprüngliche Stellung des Markgrafen allmählich verblaßte, daß der Begriff des ‚comes' hinter den des ‚marchio' zurücktrat, indem der Markgraf innerhalb des gesamten Markgebietes die Grafenrechte ausschließlich übte«. Nun mag man immerhin den hohen Wert jener Ausführungen, die Hasenöhrl unter der Überschrift »marchia et comitatus« zusammengestellt

---

[1]) Dopsch, Über die »tres comitatus« bei der Erhebung Österreichs zum Herzogtum (1156) in Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, XVII, S. 308f.

[2]) A. a. O., S. 309.

hat, bereitwilligst anerkennen. Allein aus ihnen ergibt sich durchaus nicht die stattgefundene oder behauptete »Verschmelzung«; aus keinem von Hasenöhrls Zitaten ist zu entnehmen, daß die Mark »ehedem« aus drei Komitaten bestanden habe, es ist immer nur schlechthin vom Komitat des Markgrafen die Rede, so daß man vernünftigerweise zunächst nur an eine einzigen Grafschaft denken kann. Die »Verschmelzung« müßte demnach in sehr früher Zeit, vielleicht noch im X. Jahrhundert, erfolgt sein und dann bleibt wohl nichts anderes, übrig, als eben wieder auf die »tres comitatus« der Mark Aribos einzugehen. Diese spuken denn auch gewiß in den Köpfen herum, decken sich aber, wie schon eingehend dargetan wurde, tatsächlich nicht mit dem Gebiete der späteren Ostmark. Es wäre nun unsere nächste Aufgabe, den einheitlichen Charakter der Grafschaft Österreich auch für die ältere Babenbergerzeit aus den Quellen darzutun. Wir würden jedoch dadurch aus dem augenblicklichen Zuge der Untersuchung herausgerissen. Denn zwar die Dreizahl der Grafschaften bei Otto von Freising läßt sich leicht in Frage ziehen, ihr Zusammenhang mit der Raffelstätter Zollurkunde läßt sich erörtern. Gleichwohl aber spricht Otto in ganz unzweifelhafter Weise von Grafschaften, die, vor alters zur Mark gehörig, dem neuen Herzog zurückgestellt wurden. Was meint er mit diesen Grafschaften, wenn damit nicht die märkischen Landgerichte gemeint sind? Das ist unsere nächste Frage.

§ 32. Denn daß Otto mit den comitatibus ab antiquo ad marchiam pertinentibus irgend welche zu den drei Dingstätten gehörige Gerichtsbezirke, ob man sie nun Grafschaften oder Landgerichte nennen will, nicht wohl gemeint haben kann, ergibt sich ja wohl hinlänglich aus dem Vorbehalte, mit dem er über die Dreizahl jener Komitate berichtet. Was sollte es darin gegeben haben, worüber er sich erst hätte informieren müssen oder worin Nachrichten, die ihm »auf Grund eigener Informationen« [1]) zukamen, bedenklich erscheinen mochten, weshalb er die Verantwortung dafür ablehnt und auf jene Berichterstatter zurückwälzt? Gerne gebe ich zu, dass er nicht gewußt haben wird, aus wievielen Grafschaften die Mark einstmals bestanden habe. Allein, wenn doch an deren Stelle die späteren Landgerichte getreten sein sollen!? Man wird doch und er selbst wird doch gewußt haben, wie viel Landgerichte es

[1]) Dopsch, a. a. O., S. 302.

zu seiner Zeit in Österreich gab. Dies um so mehr, als sich ihre Zahl offenbar in der Nähe der Dreizahl hielt. Und wenn ihm, dem gelehrten und, wie wir sehen, wohl unterrichteten Bruder des Herzogs wirklich dies nun nicht feststand, wie sollte ihm, falls er sich unterrichten wollte, nicht genaue Kunde werden? Allein er scheint sich gar nicht besonders unterrichtet zu haben. Die Nachricht über die Dreizahl flog ihm zu, wie ihm die übrige Kunde zugekommen war, und sein »quos dicunt« scheint wirklich, wie Hasenöhrl meint, nur Zweifel oder doch mindestens irgend einen Vorbehalt zum Ausdruck zu bringen und nicht, wie Dopsch vermutet, »verblaßte Erinnerung«. — Höchstens seine Gewährsmänner könnten sich etwa der Dreizahl der Komitate in der alten aribonischen Mark erinnert und sie ganz ohne Grund hereingezogen haben. Um jedoch über all diese Möglichkeiten Gewißheit zu erlangen, muß nun eben untersucht werden, was Otto mit den »von alters zur Mark gehörigen Komitaten«, über deren Existenz er gar keinen Zweifel zu hegen scheint oder doch keine Zweifel zum Ausdrucke bringt — was er mit diesen »seit jeher zur Mark gehörigen Grafschaften« gemeint hat. Das ist, wie gesagt, unsere nächste Frage. Indem wir sie stellen, werden wir zugleich Antwort heischen auf die weitere Frage: Was hat man je zu Zeiten in der Ostmark unter Comitatus oder Grafschaft verstanden? Denn vom X. Jahrhunderte an bis ins XV. Jahrhundert hinein begegnen wir dieser Bezeichnung immerfort, wenn auch nicht eben häufig, dafür in offenbar verschiedenem Sinne. Welche Erklärung wir dann jeweils für ein vorkommendes »comitatus«, für eine uns begegnende »Grafschaft« annehmen werden müssen, stets wollen wir den Versuch machen, das Ergebnis der Untersuchung auf die »comitatus quos tres dicunt« des Otto von Freising anzuwenden. Wir folgen darin nur dem Beispiele, welches vorangehende Vertreter der »Comitatus«-Forschung gegeben haben, und befolgen die Untersuchungsweise, welche sie mit erfolgreich klärender Wirkung angewendet haben. Zu diesem Behufe sind sogar außerhalb Österreichs geltende Verhältnisse herangezogen worden, und zwar mit vollem Rechte. Sollte das abermals notwendig werden, so können wir auch in dieser Richtung bereits gebahnte Wege gehen.

(Schluß folgt.)

DIE

NIEDERÖSTERREICHISCHEN STÄNDE

UND DIE

FRANZÖSISCHE REVOLUTION.

Von

DR. VIKTOR BIBL.

Am 7. Juni des Jahres 1790 herrschte in den Räumen des niederösterreichischen Landhauses freudige Bewegung; ein kaiserliches Reskript wurde verlesen und dabei »rollten«, wie sich der Amtsstil der Wertherzeit angemessen ausdrückte, »die Tränen der grenzenlosen Verehrung und des über allen Ausdruck erhabenen Dankgefühles über die Wangen der ganzen zahlreichen Versammlung herab«.[1]) Mit dem kaiserlichen Reskript[2]), das die Stände in so gehobene Stimmung versetzte, war ihre alte, von Kaiser Josef aufgehobene Selbstverwaltung wieder hergestellt und sie blieb ihnen dann bis zum Jahre 1848, also bis zum Lebensende.

Schwerlich wäre indes der Jubel so groß gewesen und Kaiser Leopold II. als Wiederhersteller der ständischen Verfassung in so verzückten Tönen gefeiert worden, wenn er ihnen nicht noch andere Gerechtsame von materiellerem Werte, für welche diese Verfassung gleichsam nur den Rahmen abgab, zurückgegeben hätte und wenn er nicht — der Nachfolger Kaiser Josefs gewesen wäre, von dem er sich allerdings aufs vorteilhafteste abhob.

Kaiser Josef hatte für die Stände, wie für die Regierungen der Ära Metternich, einen höchst unangenehmen Klang. Sein Name war gleichbedeutend mit Revolution. Wenn das Wiener Volk in den Märztagen des Jahres 1848 in dem ersten Freudenrausch über die der Regierung abgerungenen Zugeständnisse das Reiterstandbild Kaiser Josefs unter stürmischem Jubel bekränzte und Josef auch heute noch als Schutzgott aller freiheitlichen und volkstümlichen Bestrebungen gilt, vor dem man mit Vorliebe demonstriert, so hat dies seinen guten Grund. Denn in der Tat, was Kaiser Josef schuf, was er noch schaffen wollte, war Revolution: alle die Errungenschaften des Jahres 1848 und der Sechziger-Jahre gehen auf ihn zurück.

---

[1]) Vgl. Bibl, Die Restauration der niederösterreichischen Landesverfassung unter Kaiser Leopold II, S. 43 f.

[2]) Datiert vom 27. Mai.

Man kann seine großartige Reformtätigkeit nicht besser charakterisieren, als durch die Worte, die nach der Kundmachung der berüchtigten Karlsbader Beschlüsse (1819) der Großherzog von Oldenburg an Metternich schrieb und die ihm dieser sehr verübelte: »Den Umtrieben revolutionärer Grundsätze kann meines Erachtens nicht kräftiger entgegengesteuert werden, als ihnen zufriedene Untertanen entgegenzustellen.«[1]) Völlig durchdrungen von den Ideen der von England ausgehenden Freiheitsbewegung, wie sie sich in den Schriften der französischen Aufklärungsphilosophen verdichtet hatte, war Kaiser Josef das Wort Revolution vollkommen geläufig, ja er hielt sie für unvermeidlich, falls ihr nicht rechtzeitig durch weise Reformen vorgebeugt würde.

Man weiß ja, wie er 1777, also zwölf Jahre vor dem Ausbruch der französischen Revolution, seiner Schwester, der Königin Maria Antoinette, Vorstellungen über ihr leichtsinniges und verschwenderisches Leben machte und schließlich in die Worte ausbrach: »So kann es auf die Länge nicht weiter gehen und die Revolution wird grausam sein, wenn Ihr derselben nicht vorbaut.«[2])

Nun, Kaiser Josef hat in seinem Staat alles getan, um ihr vorzubeugen. Volksbeglückung und Einheitsstaat gingen da Hand in Hand: die Staatsgewalt sollte die größtmögliche Ausbildung erhalten, um die zur Hebung des Volkswohls erforderlichen Reformen durchführen zu können, und der auf das Höchste gesteigerte Volksreichtum wiederum sollte dem Staat die nötigen Mittel bieten, um groß nach innen und außen dazustehen. Aber er mochte von volkswirtschaftlichen oder von politischen Erwägungen ausgehen, überall standen ihm der Adel, die Provinzialstände im Wege mit ihren Vorrechten und Sonderinteressen, und mit diesen räumte er rasch und gründlich auf — nur zu rasch.[3]) Daß die bevorrechteten Klassen von seinen nivellierenden Reformen nicht sehr erbaut waren, ist begreiflich, aber auch das Volk — wenigstens in seiner Gänze — war es nicht, namentlich die religiösen Neuerungen machten hier böses Blut, und Josef mußte bald die schmerzliche Wahrnehmung

---

[1]) 1819, September 9; Stern, Geschichte Europas, I, S. 586.

[2]) Vgl. Fournier in der Allgemeinen Deutschen Biographie, Bd. XIV, S. 547.

[3]) Über seine auf die Stände und den Adel Bezug nehmenden Reformen vgl. im allgemeinen: Bibl, a. a. O., S. 9 f.; Luschin, Österreichische Reichsgeschichte, S. 541 f.

machen, daß man ein Volk mit Gewalt — nicht einmal glücklich machen könne. Als eingefleischter Naturrechtler unterschätzte er eben die Macht des historisch Gewordenen, das Trägheitsmoment in der Geschichte; er war überzeugt, das Gute, das Vernünftige müsse sofort Anklang finden und durchdringen. Und wirklich — allen Anzeichen nach — hätte man sich schließlich auch an das Neue gewöhnt, besonders wenn es nicht gar so überstürzt und mit den Fehlern der Hast ins Leben getreten wäre.[1] Gewagt war aber, daß Josef in seinen Einheitsstaat auch die beiden Länder einzwängte, welche ihre eigenen, sorgsam behüteten Verfassungen hatten und durchaus nicht gleich den altösterreichischen und böhmischen Erblanden mit Verehrung und Liebe an der alten Dynastie hingen: Ungarn und Belgien, das Nachbarland des gärenden Frankreich. Und wie als wollte er die Flammen des Aufruhrs, die hier bereits lichterloh zum Himmel schlugen, durch glänzende Waffentaten unterdrücken, ließ er sich zu gleicher Zeit in den russisch-türkischen Krieg ein. Aber diese glänzenden Waffenerfolge blieben aus, das militärische Ansehen erlitt eine Schlappe nach der anderen und sterbenskrank kehrte der Kaiser heim. Jetzt ging der Sturm los: die Revolution brach auch in Ungarn aus, von Preußen, das mobilisierte, unterstützt; in Belgien nahm sie noch bedrohlichere Dimensionen an, und selbst in den alten Erblanden fing es an allen Ecken und Enden zu gären an. Als nach dem Tode Kaiser Josefs (gest. 20. Februar 1790) sein Bruder Leopold aus Toskana herbeieilte[2], um die Zügel der Regierung zu ergreifen, da hatte es wieder einmal den Anschein, als wollte das große Reich in seine einzelnen Teile und Teilchen auseinanderfallen.[3] Mit großer Mühe und nicht ohne namhafte Konzessionen gelang es dem neuen Monarchen, der sich ob seiner Klugheit des größten Ansehens erfreute, den allgemeinen Sturm zu beschwören. Die Landtage, die in allen Ländern sofort einberufen wurden, geben ein ganz eigenartiges Stimmungsbild. Die Steirer illuminieren zu Ehren ihres besten Herzogs, die Böhmen holen ihr Staatsrecht hervor, in Tirol wird die Autonomiefrage aufgerollt und gegen die kirchen-

---

[1] Vgl. für das Folgende: Krones, Handbuch der Geschichte Österreichs. IV, S. 538.

[2] Er traf am 12. März d. J. in Wien ein.

[3] Vgl. Wolf-Zwiedineck, Österreich unter Maria Theresia, Josef II. und Leopold II.

feindlichen Neuerungen geeifert; kurz alle die Fragen tauchen auf, die heute unser öffentliches Leben bewegen.

Überall aber wurde die Entrüstung über die josefinische Steuer- und Urbarialregulierung laut, welche tatsächlich die ganze ländlich-feudale Verfassung auf den Kopf gestellt hatte.[1]) Das Prinzip dieser Steuer- und Urbarialregulierung war: alle dem Mittelalter entstammenden Dienstleistungen, wie die Robot, Laudemien. Zehente, Totenpfundgeld, Bergrecht, Markfutter, Vogthaber u. s. w., sind aufgehoben, der Bauer entrichtet der Herrschaft höchstens $17{\cdot}46^2/_3\,^0/_0$ von dem Bruttoertrage seines Gutes in Geld — also wo die Schuldigkeiten weniger ausmachten, wurden sie nicht erhöht. wo sie hingegen größer waren, entsprechend herabgesetzt — und das Steuergeschäft besorgt nicht mehr die Herrschaft, sondern der Staat. Das bedeutete nun so viel, daß nicht nur ihr wirtschaftlicher Großbetrieb, sondern auch ihre soziale und öffentlich-rechtliche Stellung in Frage gestellt war. Denn durch die Umwandlung aller Feudallasten in eine verschwindend kleine Geldsumme, dann durch den Verlust der Steuerobrigkeit mußte das Gefühl der Untertänigkeit langsam aber sicher verblassen.

Kaiser Leopold opferte dem allgemeinen Ansturm das Lieblingswerk seines Bruders, das zudem manche Mängel aufwies, und stellte mit a. h. Entschließung vom 17. März 1790 (Patent vom 6. April 1790) die frühere Ordnung wieder her.[2]) So sehen wir das merkwürdige Schauspiel, wie die Institutionen des mittelalterlichen Lehensrechtes, die in Frankreich eben erst unter großem. ganz Europa erfüllenden Jubel zu Grabe getragen wurden, hier in Österreich bereits ihre glanzvolle Auferstehung feiern.

Indes wir dürfen Eines nicht vergessen: so groß man auch diese Erfolge des konservativen Prinzips anschlagen mag, sie standen in keinem Verhältnis zu dem, was alles angestrebt wurde; denn die Begehrlichkeit aller Stände war ins Unendliche gestiegen, und nichts war abenteuerlich und läppisch genug, daß es nicht auf den Wunschzettel gekommen wäre.[3]) Kaiser Josef war wohl tot, aber

---

[1]) Vgl. Grünberg, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses in Böhmen, Mähren und Schlesien, I, S. 314 f.; Beidtel, Geschichte der österreichischen Staatsverwaltung, I, S. 367 f.

[2]) Bibl, a. a. O., S. 33.

[3]) Die bisher veröffentlichten Desiderien sind angegeben bei Huber, Österreichische Reichsgeschichte, 2. Aufl., S. 286 f. u. s. w.

sein Geist lebte fort, er lebte gerade in jenen obersten Kreisen, die über die Wünsche und Beschwerden zu Gericht saßen, und er bildete einen mächtigen Damm gegen den Anprall der Reaktion. Hatte auch Leopold unter dem ersten Eindruck der ständischen Bewegung das Hauptärgernis, die Steuer- und Urbarialreform, beseitigt, die großartige Agrarpolitik, die Untertanen-Schutzgesetzgebung Kaiser Josefs blieb doch bestehen und durch ihre konsequente Handhabung, namentlich dadurch, daß die Regierung mit aller Gewalt auf die Robotablösung drang, schränkte sie ihr Geschenk beträchtlich ein; sie nahm förmlich mit der einen Hand, was sie mit der andern gab.[1]) Ebenso unerschütterlich hielt man an den Grundsätzen der josefinischen Justizverfassung fest. Hier war es der Referent der obersten Justizstelle, Hofrat von Keeß[2]), dort der Staatsrat von Eger[3]), die das große, entscheidende Wort führten.

Keeß wurde von seinen Gegnern ein Jakobiner genannt; wenn er einer war, dann war es auch Eger, denn ihre Ansichten stimmen ganz merkwürdig überein. Begreiflich: es waren eben die josefinischen. Und doch weichen sie von diesen etwas ab; sie tragen bereits dem neuen, demokratischen Wind, wie er vom Westen herüberwehte, feinfühlig Rechnung, und das unterscheidet diese Staatsmänner mit dem jugendlichen Schwung, dem scharfen Ohre von denen der folgenden Ära, wo man mit greisenartigem Eigensinn in der einmal als gut angesehenen Richtung verharrte und sich schließlich von den Märzereignissen vollständig überrumpeln ließ.

Ihre Ideen lassen sich kurz in folgende Sätze zusammenfassen. Daß es im Volke da und dort gärt, ist eine Tatsache, der man sich nicht verschließen kann, man muß froh sein, wenn es nicht ärger wird. Die Quelle aller Unzufriedenheit ist in der leidigen Magenfrage zu suchen. Das Volk ist indes viel zu unmündig, um für sich selbst zu sorgen, dies besorgt also der Staat durch weise Gesetze. Wenn der Staat alles tut, um das Volk »klagelos« zu machen, das Volk genug zum Leben hat, dann wird es seine

[1]) Vgl. Bibl, a. a. O., S. 54 f.

[2]) Über ihn vgl. v. Maasburg, Geschichte der obersten Justizstelle in Wien, S. 156 f.; Bidermann, Die Verfassungskrisis in Steiermark zur Zeit der französischen Revolution. Mitteilungen des historischen Vereines für Steiermark, XXI, S. 41, 53, 65.

[3]) Bibl, a. a. O., S. 23 f. Die im folgenden geschilderten Grundsätze dieser beiden Staatsmänner sind aus den im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv erliegenden Staatsratsakten gezogen.

Menschenrechte, die es bereits fühlt, nicht reklamieren. Nicht gegen den Monarchen richtet sich die Unzufriedenheit, der Unwille — den liebt und verehrt das Volk als seinen Schutzgott — sondern gegen die privilegierten Klassen, unter deren »Druck, Erpressungen und Eigenmächtigkeiten« die Landbevölkerung schwer leidet und am Aufkommen gehindert wird. Aber gerade diese als die zahlreichste Klasse bildet die Stärke, den Reichtum des Staates, die wenigen Adeligen machen das Kraut nicht fett. Die den »armen« Landmann schindenden Junker finden nun eine verfassungsmäßige Vertretung in den sogenannten »oberen« Landständen (Prälaten, Herren und Rittern), die eben nichts anderes sind als eine »Adeligen und Gutsherren-Kongregation« und nur »Ein Interesse, das des herrschaftlichen Großgrundbesitzes« vertreten. Das Streben der Stände lief immer und läuft auf nichts anderes hinaus, als die Krongewalt zu »beschneiden« — deshalb verlangen sie Anteil an der Gesetzgebung — und ihre Macht auf Kosten dss Volkes zu erhöhen. »Aber eine solche vermischte Regierungsform, wobei die Aristokratie Anteil hätte, wäre jetzt die bedenklichste, da sie bei der sich vollziehenden Emanzipation der Herrschaftsuntertanen und der produzierenden Klasse die verhaßteste ist.« Eine »dauerhafte Konstitution« würde dadurch nicht zu erreichen sein, aber über kurz oder lang die Revolution hereinbrechen.

Man hat gar nichts gegen eine wahrhafte Volksrepräsentation, aber da müssen alle Klassen, also auch der Bürger- und Bauernstand der »arithmetischen Zahl« entsprechend herangezogen werden. Eine plötzliche radikale Umgestaltung in diesem Sinne ist vorderhand — so darf man ergänzen —, wo das Volk im allgemeinen politisch gänzlich unreif ist oder in seinem dunklen Drange nicht weiß, was es will oder zu viel will, ausgeschlossen. Man muß sich darauf beschränken, bestimmt formulierten berechtigten Wünschen einer reifen Volksklasse Rechnung zu tragen, wie man eben in der Steiermark dem vierten Stand eine verstärkte Vertretung im Landtage (10 statt 1) und einen Sitz im Verordnetenrat — trotz der heftigsten Opposition der »oberen« Stände — verschafft hatte.[1] So wird das alte Institut sich langsam von selbst korrigieren oder zusammenbrechen. Vorläufig muß es sorgfältig überwacht werden, namentlich die Geldgebarung, »weil das Vermögen der Stände nicht das ihre, sondern das der Nation ist, die sich diese Gattung

[1]) Bidermann, a. a. O., S. 37 f.

von Repräsentanten nicht selbst gewählt hat, auch nicht zur Verantwortung ziehen kann«.

Sehr freundlich war also, wie man sieht, die Stimmung nicht, die hohenorts gegenüber den Aspirationen der Stände herrschte. Das jüngste Verhalten der ungarischen Stände und der Widerhall, den es in den übrigen Provinzen fand, war nicht dazu angetan, das alte Mißtrauen gegen sie, als Hort aller zentrifugalen Bestrebungen, zu beseitigen.

Die Stände wußten dies; sie konnten es übrigens den ablehnenden Resolutionen entnehmen, die, als oben einmal der erste Schreck vorüber und man durch die Reichenbacher Konvention mit Preußen gedeckt war, immer häufiger wurden. So lange Leopold regierte — es waren dies nur zwei Jahre[1]) — vermied man es geflissentlich, die Stände durch einen groben Ton zu verletzen. Er war ein gar weiser Herr, der wußte, eine Gärung sei am besten dadurch zu meistern, daß man sie austoben läßt, und das geschah auch in einer Flut von Petitionen und Gegenvorstellungen, auf die man stets liebevoll einging und sich — wenn auch ablehnend — resolvierte. Aber schließlich ging den Herren oben doch die Geduld aus, besonders als der jugendliche Erzherzog Franz den Thron bestieg, dessen schärfere Tonart man kannte. War es nun die Wirkung dieser sichtlichen Verstimmung, etwa daß sie sich sagten: Uns ist es gleichgültig, was sich die ständischen Krakeeler denken, wenn sie nur einmal Ruhe geben, oder war es die vom Optimismus aller Naturrechtler eingegebene, den väterlichsten Absichten entsprungene Überzeugung, die Stände werden sich sofort zur Ruhe begeben, wenn sie nur einmal unsere Beweggründe kennen lernen, wenn sie sehen, daß wir nicht anders handeln können; kurz, um die Wende des Jahres 1792 wurde den Resolutionen, womit einige ihrer Beschwerden ungemein trocken und resolut abgelehnt wurden[2]), auch das für den Staatsrat bestimmte Referat der Obersten Justizstelle in Abschrift beigeschlossen.

Den einen Zweck erreichte dies Mittel: Gegen die Sache selbst wurde keine Vorstellung mehr erhoben, aber die in den Referaten ausgesprochenen Grundsätze, die darin enthaltenen Beleidigungen und Anschuldigungen wollte man doch nicht ruhig

---

[1]) Er starb am 1. März 1792 an den Blattern.

[2]) Hofkanzleidekrete vom 30. November und 14. Dezember 1792 und 4. Jänner 1793.

einstecken. Was man früher nur ahnen konnte, das hatte man jetzt schwarz auf weiß. Der gute Kaiser, so sagte man, weiß sicher davon nichts, das sind nicht seine Anschauungen [1]), sie können es auch gar nicht sein, weil er unmöglich selbst die Majestät des Thrones entweihen werde; darum müssen ihm jetzt die Augen geöffnet, die Minister zur Verantwortung gezogen werden. In den Versammlungen vom 16. Jänner und 12. März 1793 [2]) kam die Erregung der Stände zu lebhaftem Ausdruck; eine von dem bekannten Freiherrn von Prandau [3]) verfaßte Denk- oder besser Protestschrift fand allgemein den vollsten Beifall und man beschloß, sie dem Kaiser persönlich zu überreichen. Der Zeitpunkt war der denkbar günstigste. Kurz vorher, am 21. Jänner d. J., war König Ludwig XVI. von Frankreich dem Schreckensregiment zum Opfer gefallen, die republikanische Armee in vollstem Anmarsch gegen die verbündeten Monarchien, bereit, ganz Europa den Ideen der Revolution dienstbar zu machen und — ein Moment, das auch sehr gewichtig in die Wagschale fiel — Kaiser Franz hatte sich gezwungen gesehen, die Stände um einen freiwilligen Kriegsbeitrag aus ihren eigenen Taschen anzugehen, um nicht den gemeinen Mann zu belasten. Als nun am 24. März der Landmarschall Franz Anton Graf von Khevenhüller mit drei Fürsten (Starhemberg, Colloredo und Rosenberg) in der Hofburg erschien, um dem Kaiser im Namen der Stände das stattliche Ergebnis ihrer Subscription einzuhändigen, da ward zugleich auch die Denkschrift [4]) übergeben, auf die wir hier ihres interessanten Inhaltes wegen näher eingehen wollen.

Die erwähnten Beschwerdepunkte betrafen drei uralte Vorrechte der Stände: 1. das Recht, vor Gericht statt des Zeugeneides

---

[1]) So sagte Fürst Colloredo in der Versammlung vom 16. Jänner 1793, daß Kaiser Franz sich zu ihm auf seine Vorstellungen hin dahin geäußert habe, er wolle den Verfasser beim Kopfe nehmen, wenn die Resolution wirklich so hart ausgefallen wäre.

[2]) Ständische Syndikatsprotokolle 1793; n.-ö. Landes-Registratur.

[3]) Über ihn und seine literarische Tätigkeit vgl. A. Mayer, Das Archiv und die Registratur der n.-ö. Stände von 1518 bis 1848. Jahrbuch des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1902, S. 67, Anm. 1. Bei Hofe galt er neben dem gleich hervorragenden Ständemitglied Josef Freiherrn von Penkler als »Hauptschreier«.

[4]) Sie ist datiert vom 26. Jänner 1793 (Nr. 1028, Fasz. 55 n.-ö. Landesregistratur.)

ihr adeliges Ehrenwort schriftlich abzugeben; 2. das Recht, a paribus, d. h. durch Ständemitglieder als Richter abgeurteilt zu werden, und 3. das Einstandsrecht, das wieder in das landmännische und in das grundobrigkeitliche zerfiel. Vermöge des ersteren konnten nur Ständemitglieder im Besitze von Landtafelgütern sein, so daß ein Nichtlandstand, der auf irgend eine Weise in den Besitz eines solchen Gutes gelangt war, zur Herausgabe desselben, selbst auf exekutivem Wege, verhalten werden konnte; durch das letztere war im Falle, daß ein Bauer einen Grund verkaufen wollte, seiner Herrschaft das Vorzugsrecht gewahrt.

Aus den die Ablehnung begründenden Referaten der Obersten Justizstelle — Referent war, wie wir schon hörten, Hofrat Keeß — wurden mit großem Geschick die »anstößigsten« Sätze herausgesucht, um ihre gefährliche Verwandtschaft mit dem Jakobinertum gehörig zu beleuchten und dem Kaiser die Hölle recht heiß zu machen.

»Es ist der landesfürstlichen Wachsamkeit für das gemeine Wohl«, heißt es in der ersten Resolution bezüglich der adeligen Zeugenschaft, »ganz angemessen, bei den Zeugenschaften alle mögliche Vorsicht, alle menschlichen Mittel anzuwenden, die der Wahrheit nur immer diensam sein können. Sind sie es sodann auch nicht immer, so kann sich der Landesfürst doch beruhigt halten, jenes, was in seiner Macht war, erschöpft zu haben und er bleibt weder Gott noch seinem Volke verantwortlich.« »Dem Volke verantwortlich! — Ist das nicht«, fragen sie, »gerade jener Satz, welchen man jetzt in dem anarchischen Frankreich wirklich in die Ausübung gebracht und zum unseligen Anlaß benützt hat, um die schwärzeste aller Greueltaten zu vollbringen, eine Tat, worüber zu geschweigen jeder getreue, seinem Fürsten ergebene Untertan in einem monarchischen Staate, jeder Menschenfreund bebt und eine Träne voll Unmuts und teilnehmenden Mitleids mit dem Wunsche vergießt, daß die Geschichte zur Ehre der Humanität diese Ereignung in ein undurchdringliches Dunkel einhülle?« Sind nicht gerade jene Herren, welche derartige gefährliche Sätze dem Souverän zur Genehmigung vorlegen und »das ängstliche Bestreben äußern, durch Zernichtung aller Begünstigungen und Vorzüge des Adels, als auf gegenwärtige Zeiten nicht mehr anwendbar, jedem auch geringsten Funken von Unzufriedenheit des Volkes zuvorzukommen, selbst jene, in deren Händen zündende Fackeln glühen?«

Wenn Burke, »einer der aufgeklärtesten Staatsmänner der neuesten Zeiten«, in seinen Betrachtungen über die Revolution in Frankreich (Reflexions on the french revolution) — das Buch wurde im Jahre 1792 bezeichnenderweise von Gentz ins Deutsche übersetzt und mit Anmerkungen[1]) versehen — sogar für England den Satz von der Verantwortlichkeit des Souveräns als unwahr hinstellt, um wie viel gefahrvoller und strafenswerter ist eine solche Behauptung, auf die österreichischen Staaten angewandt! Zu bedauern ist der Staat, zu bedauern der Fürst, in dessen Namen solche Grundsätze geäußert werden!«

An einer anderen Stelle sagte die Resolution: »Wenn also von Seite der ständischen Mitglieder keine genügliche Ursache obhanden ist, selbe von der allgemeinen Vorschrift der Beschwörung der Zeugenschaften zu befreien, so könnte ein Gesetz, das eine solche Befreiung zuließe, nicht mehr unter jene gezählt werden, bei denen der Gesetzgeber mit heiterer Stirne den Augen des ganzen Volkes darstellen könnte, daß er sich dabei den Ausspruch: ‚salus reipublicae suprema lex esto' genau gegenwärtig gehalten habe, sondern es träte Willkürlichkeit an die Stelle der Grundsätze und dann läge in dieser Befreiung von Seite des Schutzes und der Beruhigung der übrigen Bürger eine große Bedenklichkeit.« Also wieder dieser gefährliche Satz von der Verantwortlichkeit, sagen die Stände. Was braucht ein Souverän den Augen des ganzen Volkes darzustellen? »Heißt dies nicht im wesentlichen das Volk zum Richter der Handlungen des Souveräns machen und jene den Umsturz der Staaten unvermeidlich nach sich ziehenden Sätze selbst unter gesetzlicher Autorität ... verbreiten, welche in Frankreich die Quelle des Unglücks für Hunderttausende wurden, auch eben dies unselige Schicksal noch auf künftige Generationen hinüberbringen werden, und welche bloß von Privatschriftstellern, einem Voltaire, Rousseau, Raynal, Mably u. s. w. festgesetzt, von jedem vernünftigen Staatsmann als die Vorläufer der gräuelvollen Revolution jenes einst blühenden Reiches angesehen werden?« König Friedrich II. von Preußen hat dieses »metaphysische Geschwätz« der französischen Schriftsteller richtig taxiert. Und was soll der Satz heißen: »Willkürlichkeiten an Stelle von Grundsätzen stellen«! »Kann man ständische Gerechtsame, die sie rechtmäßig erworben und die Jahrhunderte hindurch von den Landesfürsten

---

[1]) Vgl. Guglia, Friedrich von Gentz, S. 101 f.

bestätigt wurden, Willkürlichkeiten nennen?« Ja, im Gegenteil: es ist »das charakteristische Merkmal jeder mäßigen und weisen Staatsverfassung und der darnach eingerichteten Legislation, solche Gerechtsame unverrückt zu lassen.«

Völlig außer Rand und Band geraten die Stände über den Schlußpassus, wo es heißt: »Allein die Gleichhaltung der Bürger aller Klassen da, wo es auf Gesetz, auf Rechte über Ehre, Freiheit und Eigentum ankommt; eine Gleichhaltung, die alle Privilegien ausschließt, wo es um Verwaltung der Gerechtigkeit sich handelt, die alle Begriffe von Hoheit hintanhält, wenn von Wahrheit die Frage ist — eine solche Gleichhaltung der Bürger aller Klassen gehört unter die Rechte der Menschheit, die, seitdem der Eindruck der Leibeigenschaft und des Mönchtums aufgehoben ist, von dem Volke in allen Staaten schon zu mächtig gefühlt werden, um sie unterdrücken zu können.«

Also man weiß in diesen gefährlichen Zeiten, sagen die Stände, nichts besseres, als sich auf die Menschenrechte, diesen »Lieblingsausdruck aller Schwindelköpfe«, dieses fürchterliche »Schlagwort der französischen Revolution«, als Beweggründe der höchsten Entschlüsse zu berufen? Werden das nicht die Übelgesinnten zum willkommenen Anlaß nehmen, ihre gefährlichen Begriffe von diesen Rechten gleichsam zu autorisieren? Warum hat man sich nicht dafür auf die Sorgfalt des höchsten Gesetzgebers hinsichtlich der Gleichhaltung bezogen? Aber ist nicht auch das über die Gleichhaltung Gesagte im höchsten Grade anstößig? Man stellt da als allgemeines Prinzip auf, daß bei der Gesetzgebung überhaupt — denn auf Freiheit, Ehre und Eigentum läuft ja schließlich jedes Gesetz hinaus — alle Bürger im Staate gleichgehalten werden müssen. Wohin ein solches Prinzip führt, das kann man an den bedauerlichen Vorgängen in Frankreich ersehen. Vollends bösartig aber ist die Stelle: »die Rechte der Menschheit werden von dem Volke zu sehr gefühlt, um sie unterdrücken zu können«. Das heißt also so viel als: der Staat sieht ein, daß er zu schwach sei, diese sogenannten Rechte der Menschheit selbst nach den einzelnen Landesverfassungen zu bestimmen. Muß dieses offene Bekenntnis nicht das Volk förmlich anstacheln, die Gleichhaltung zu erzwingen? Und dient nicht auch die gehässige Anspielung auf den Druck der Leibeigenschaft und des Mönchtums dazu, den Adel und Klerus in den Augen des Volkes herabzusetzen und es gegen sie aufzubringen?

Nun kam das zweite Dekret bezüglich der ständischen Gerichtsbarkeit an die Reihe.

Hier nur eine kleine Blütenlese:

»Die Stütze des Thrones beruht einzig und allein auf der Festigkeit weiser Grundsätze, guter, ernsthafter, aber gelinder und gütiger Regierung. Der Adel vermag gegen das Volk, wenn es einmal dasselbe aufbringt, nicht sich, geschweige den Thron zu retten, noch eher kann die Geistlichkeit, wegen ihrer geheimen Gewalt auf die Seele eine Stütze des Thrones genannt werden, so lange sie dem Thron anhänglich ist. Man kann sich nicht auf Zeiten berufen, wo der Druck auf den Landmann nicht so groß war, auch er seine Rechte nicht so fühlte.«

»Wirklich gehört die französische Revolution unter die wichtigsten Ereignisse der Jahrhunderte, die Geschichte wird kaum ein Merkwürdigeres, für alle Staaten Bedenklicheres aufzuweisen vermögen. Glücklich, wenn nicht tiefere Wunden geschlagen werden, als schon jetzt geschlagen sind! Wenn nun die Vernunftlehre gestattet, von Wirklichkeiten auf Möglichkeiten zu schließen, wenn jeder Geschäftsmann die Zukunft, so weit Menschenkraft reicht, vordenken und ihr vorarbeiten muß, weil Verwunderung und Wehklagen nach geschehenem Übel zu spät kommt, so kann auch mit Grund aus dieser Zeitgeschichte die Betrachtung abgeleitet werden, die Umstände seien so beschaffen, daß jeder Monarch, der seine Staaten von Gärungen und unglücklichen Folgen befreien will, kein sichereres Mittel habe, als wenn er in allen seinen Verfassungen, hauptsächlich aber im Justizwege, nur durch wahre bescheidene Grundsätze, auf die er standhaft halte, nur durch Gesetze, welche die allgemeine Meinung, so weit sie mit dem allgemeinen Wohle nur immer vereinbarlich ist, nicht beleidigen, sondern schonen, herrschet; alles, was auf Stolz, Hoheit, Verachtung oder Abwürdigung der Bürger und Bauern hinausläuft, sorgfältig vermeide und daher Ausnahme, Befreiung, Begünstigung, besonders im Justizfache, hintanhalte.«

»Es wird eine ewige Wahrheit bleiben, daß, wenn aus den Zeiten der alten Lehensverfassung auch kluge Staatsmänner die Lehensvasallen, welche die Klasse der Güterbesitzer und des Adels ausmachten, als die Stützen des Regenten angesehen und hiernach behandelt haben, in jetziger Lage diese Stütze auf jener Klasse des Volkes beruhe, die durch Rekrutierung und Besteuerung

den schweren und kostbaren Militärfuß erhalten, die Kosten der bei so sehr zerstücktem Eigentume verbreiteten Industrie, vermehrter Bevölkerung, angewachsenem Bedürfnisse, unvermeidlicher landesfürstlicher Stellen ertragen, durch ihren Schweiß Nahrung und Lebenserfordernisse samt den Bequemlichkeiten herbeischaffen muß; und es ist gewiß, daß in der Klasse des Bürger- und Bauernstandes eine Gewalt und Energie verborgen liege, die in einem unglücklichen Augenblicke die dermaligen Stände verschlingen kann, und die daher, weil sie doch auf die vorige Unterjochung zurückzuführen nicht mehr möglich ist, allenthalben, vorzüglich aber in der Justizverwaltung so menagiert werden muß, daß kein Vorzug, keine Vorliebe, kein Übergewicht auch bei weitem nicht erscheine.«

Das war für die Stände zu viel des Guten: also nicht nur, daß man ihre Vorrechte nicht mehr anerkennen wollte, man schätzte sie sogar geringer ein als den Bürger- und Bauernstand. Dem gegenüber wird behauptet: der Adel ist die Stütze des Thrones. Dies lehrte der große Montesquieu und in neuester Zeit bezeichnete der schon erwähnte Burke den Adel als den »majestätischen Zierat in der bürgerlichen Gesellschaft«, wobei er den Satz zitiert: »omnes boni nobilitati favemus«. Und dann Eines: Trägt nicht der österreichische Adel die gleiche Kontributionslast und verfügt er nicht über eine ungleich bessere Kultur, weil er mehr Geld hineinstecken kann? Was man aber von der Stärke und Energie des vierten Standes sagte, das, in einer höchsten Resolution ausgesprochen, muß die nachteiligsten Folgen haben. Denn angenommen, es wäre richtig, daß man die Konstitutionen der Staaten als arithmetische Probleme anzusehen hätte — ihre Ansicht ist dies gewiß nicht —, ist es, fragen sie, politisch gehandelt, ihm zu sagen: »In dir liegt eine Stärke, von der du nur Gebrauch machen darfst, um die Stände zu verschlingen«; »man kann dich nicht zu der vorigen Unterjochung zurückführen«; man muß dich allenthalben vorzüglich in der Justizverwaltung dergestalt schonen, daß kein Vorzug u. s. w. erscheine.«

Wenn solche Grundsätze publik werden — und sie können nicht verborgen bleiben — dann allerdings wird jenes Verschlingen der Stände und im Gefolge der Umsturz des Thrones durch das Volk zur Tat werden.

Das von den Ständen beanspruchte Recht, heißt es an einer anderen Stelle des Motivenberichtes, geht auf eine Zeit zurück,

»wo ordentliche Gerichte nicht bestellt, die Justizverwaltung kaum dem Namen nach bekannt war, Stärke für Recht galt..., wo Mönchtum seinen vollen Sieg über die Vernunft ausübte und die Menschheit in Fesseln hielt..., wo die Finsternis der Zeiten die Begriffe von Pflicht und Recht nicht abzusondern wußte und Begünstigung, Ausnahme, Privilegien, Vorzüge, Hoheiten da unterschob, wo Gesetz, Sicherheit, landesherrlicher Schutz für alle bestehen sollte.« Höchstens bei einem Voltaire, meinen die Stände, werden sich derartig unbillige Beschimpfungen des geistlichen Standes finden. Und, »gesetzt auch, die Mönche hätten die schnelleren Fortschritte der Aufklärung bei dem gemeinen Volke gehemmet, so muß man offenherzig gestehen, daß... sie gewiß minder gefahrvoll für den Staat war, als die dammlose gegenwärtige, mehr den Verstand verfinsternde als denselben beleuchtende Aufklärungssucht ist, welche die Köpfe der Völker zerrüttet und billig als der Urquell jener für die Menschheit schauervollen Szenen in Frankreich angesehen werden kann, welche die Throne in ihrer einzigen echten Grundfeste, der Religion, erschüttert, und wenn diesem Übel nicht sogleich Einhalt getan wird, jedem auch herzhaften Patrioten die traurige Aussicht vorbereitet, allmählich auch sein Vaterland in jenes anarchische Chaos umgewandelt zu sehen, in welches Frankreich versank.« Ob die Verachtung der vergangenen Zeiten, wo man angeblich die Begriffe von Pflicht und Recht nicht abzusondern wußte, am Platze sei und nicht bloß die Folge der Überschätzung der gegenwärtigen Zeiten sei, wird ein so einsichtsvoller Fürst wie Kaiser Franz am besten beurteilen können. Selbst das Zeitalter der Barbarei wird wenige Beispiele solcher Kannibalenwut liefern, wie die gegenwärtige Geschichte Frankreichs. In jenen Zeiten der Finsternis sollen also die ständischen Vorrechte unterschoben worden sein! Eine solche Behauptung geht auf nichts anderes hinaus, als auf die Beseitigung aller Vorzüge, aller Privilegien, aller Unterschiede der Volksklassen als mit dem Gesetze unvereinbar. Da muß man sich denn doch fragen, ob nicht solche Begünstigungen neben den Gesetzen bestehen können, und bestehen sie — das unselige Frankreich ausgenommen — nicht tatsächlich in allen europäischen Staaten? »Hebet«, sagt der große Montesquieu, »die Prärogativen der Großen, des Klerus, des Adels und der Städte auf und ihr werdet bald eine Volksregierung oder wohl gar eine despotische Regierungsform haben«. Nun, die

Ereignisse in Frankreich haben ihm Recht gegeben und so wird es auch hier werden, wenn derlei verderbliche Grundsätze in den leitenden Kreisen herrschen.

Seine Majestät möge also diese beim Obersten Gerichtshof herrschenden Grundsätze nachdrücklichst entfernen und dafür sorgen, daß wiederum die alten Prinzipien, unter deren Herrschaft die Monarchie so glücklich war, ins Leben träten. »Diese Prinzipien sind: daß man die, wie sie Montesquieu nennt, untergeordneten und abhängenden Zwischengewalten in monarchischen Staaten, worunter vorzüglich der Adel gehöret, aufrecht erhalte, denselben als das Band zwischen dem Fürsten und dem Volke und als einen der Mittelkanäle ansehe, durch welche die landesherrliche Macht fließt, daß man die Vorzüge des Adels und des Klerus als von einer monarchischen Verfassung unzertrennbare Dinge unverletzt lasse, daß man bei der Legislation auf die Aufrechthaltung des Adels, deren Kind und Vater, wie sich Montesquieu ausdrückt, die Ehrliebe ist, jederzeit die notwendige Rücksicht nehme, weil eben diese Ehrliebe, nach dem Ausspruche des Genannten, von allen Politikern als ein Muster angesehenen Staatsmannes das Grundprinzip der monarchischen Verfassung ist, daß man eben deshalb bei der Legislation und in der Justizverwaltung die Privilegien der Körper respektiere, weil in einem monarchischen Staate notwendig ein Unterschied zwischen Personen sein muß, dieser Unterschied aber ohne Privilegien nicht bestehen kann, endlich durch die Aufhebung eben dieser Privilegien und Vorzüge das Prinzip der Monarchie aufgelöst wird.«

Noch ärger wird die dritte Resolution bezüglich des Einstandsrechtes durchgehechelt. Da wird fast jeder Satz als »anstößig« erklärt. »Grund und Boden«, hieß es dort, »hat in der Kultur und dem Erträgnis nie einen höheren Wert als wenn dessen Eigentum in den Händen desjenigen ist, der Grund und Boden pflegt. Er gibt seinen Schweiß nicht so in fremdes Gut wie in sein Eigentum, bei ihm ist keine Gefahr, daß Acker und Wiesen in englische Gärten und Jagdbezirke verwandelt werden. Grund und Boden ist der einzige Reichtum des Bauern, das Verhältnis seiner Kräfte zu dem Kontributions- und Wehrstand wächst nach dem Verhältnis des Umfanges an Grund und Boden, der in den Händen des Bauern ist. Neben dem grundherrlichen Einstandsrechte ist das Eigentum des Landmannes nicht sicher; denn der Grundherr darf nur sein

Auge auf diesen oder jenen Grund werfen, so werden dem Verwalter die Wege nicht entgehen, dem Besitzer seinen Grund abzuschmeicheln oder abzudrohen, eventuell den Untertan abzustiften. wenigstens ist eine Spannung zwischen Herrn und Untertan, die jener innerlichen Familienruhe, jenem wahren Wohlstande und gefühlter Glückseligkeit einer weisen Regierung keineswegs entspricht, welche die einzige solide Basis ist, auf die ein Monarch seinen Thron unerschüttert bauen kann.«

»Wenn die Aufhebung des Einstandsrechtes die Vermehrung der ständischen Mitglieder hintanhält — dieser Einwurf wurde nämlich ständischerseits gemacht — so hat der Staat und das gemeine Wohl nichts dabei verloren. Jede Einnahme zur Landmannschaft setzt beinahe immer die Kreierung einer neuen adeligen Familie voraus. Ist die Zahl des Adelstandes gegenüber dem Bürger und Bauern in vielen Teilen der österreichischen Monarchie schon jetzt in keinem Verhältnis und wird dieses Verhältnis dadurch noch ungünstiger, daß mehrere Familien sich in der Abstammung mehr ausbreiten als aussterben, so ist gar keine Veranlassung dazu, jene Schritte zu begünstigen, durch die dieses Verhältnis noch mehr gestört werden könnte.

Herkunft hat auf Fleiß, Geschicklichkeit und Rechtschaffenheit. als den wahren Wert des Menschen, keine Beziehung. Ein Blick auf die Urheber aller Fabriken und Manufakturen im österreichischen Staate liefert die Überzeugung: der Fremde von Kopf und Herzen ist ein Gewinn für den Staat. Wo der Staat Religionen toleriert, kann der Unterschied der Religion in Bestimmung der bürgerlichen Rechte, in Schützung des Eigentums keine Ausnahme gründen. In Händen von Leuten fremder Religion und Herkunft, die aber auf ihrem Landgute sitzen und ihrem Bezirke einen Teil der Einkünfte zurückgeben, den sie aus selben gezogen haben, die ihrem Eigentum selbst vorstehen, keines Pächters, keines Inspektors, keines Verwalters, folglich keines Mittelmannes bedürfen. der auf Kosten des Landmannes lebt, die ihre Einkünfte nicht in dem stärkeren Druck der Untertanen zu suchen, sondern in den Nebenzweigen der Industrie und Spekulation zu finden wissen, die das Nützliche und Erträgliche der Ökonomie dem Prächtigen und Angenehmen vorziehen: in Händen solcher Besitzer wird das Landgut sicherlich zum besseren Gedeihen kommen, als wenn es in die Hände derjenigen gelangt, die ihr Landgut oft durch Jahre mit

keinem Fuß betreten, ihre Untertanen einem Pächter oder Beamten preisgeben, die Erträgnisse in der Hauptstadt verzehren, das Angenehme dem Nützlichen vorziehen und indessen jene mit ihren Untertanen zu eigenem und des Staates Vorteil von Tag zu Tag die Vermögenskräfte vermehren, diese mit ihren Untertanen immer mehr und mehr verarmen und allgemach die Quellen der Kräfte vertrocknen, aus denen der Staat in den wichtigsten und beklemmtesten Zeiten schöpfen sollte.«

Nach dieser »empörenden« Darstellung, replizieren die Stände, erscheinen die adeligen Gutsbesitzer als eine »den Erdboden drückende, unnütze Last, bloß geschaffen — wie es hier wenig appetitlich heißt — den Schweiß der Untertanen in den Hauptstädten zu verzehren« und außerdem als Tyrannen des Volkes.

Weiters besagen die Beweggründe: »Wenn die Geschichte, diese große Lehrerin in den meisten Dingen, darstellet, daß der Ackersmann wegen so vielfältigem Zwang und Drang, der auf ihm liegt, nicht allenthalben in jenem blühenden Zustande sei, der zur wahren inneren Stärke eines Staates gehört, dann verliert wohl das Altertum voriger Gewohnheiten alles Empfehlende ... Das bloße Altertum einer Gewohnheit oder eines Gesetzes beweiset nichts.«

Diesen Grundsatz bestreiten die Stände entschieden. Sie sagen: Bei jeder weisen Legislation muß die Erfahrung oder praktische Ausübung ihren Wert haben. Es ereignet sich meistens, daß neue Gesetze, vorzüglich solche, welche die älteren direkt aufheben, wieder zurückgenommen werden müssen. Die Anspielung auf die josefinische Steuerverfassung ist deutlich. »In dieser gewiß praktischen Rücksicht und daß das Schwankende jeder Legislation das größte Gebrechen in einer Verfassung, die Konsistenz der Staaten verrücke und schwäche, dürfte das Empfehlende des Altertums wohl selbst in die Augen fallen oder wenigstens das Bedenkliche, was mit jeder Reform der Gesetzgebung verknüpft ist.«

Nicht ihre Sache, sagt die Ständeschrift zum Schlusse, kommt hier zur Sprache, sondern die des Staates. Sie flehen um Genugtuung, Bestrafung der Urheber der aufgestellten Sätze, sie flehen »mit kindlicher Zudringlichkeit« solche »gefahrvolle, den Umsturz des Staates und der Verfassung unumgänglich herbeiführenden Prinzipien« von den obersten Stellen zu verbannen, dagegen die vorhin erwähnten zur Ausführung zu bringen, »damit einst die Geschichte, die die Handlungen der Fürsten richtet, nebst dem

süßen Namen Franz des Vielgeliebten auch jenen des Erhalters der Monarchie mit unparteilicher Hand aufzeichne«.

So weit die Denkschrift. Eine schriftliche Erledigung darauf erfolgte nicht,[1]) und das war gewiß gut, denn sie wäre für die Stände nicht sehr schmeichelhaft ausgefallen; Kaiser Franz dachte eben damals nicht um ein Haar anders als Eger und Keeß.[2]) Aber viele von denen, die da zu Beginn des Jahres 1793 gegen die kaiserlichen Minister demonstrierten und ihre Bestrafung forderten, werden noch die Genugtuung genossen haben, zu sehen, wie zwei Jahrzehnte später, nach den krampfartigen Erschütterungen des ganzen Erdballs durch die Franzosenkriege, die ständischerseits so warm empfohlenen Grundsätze nicht nur hier, sondern in ganz Europa das Evangelium aller Staatsweisheit bildeten; es war dies das »altehrwürdige Stabilitätssystem« der Ära Metternich: nur ja nichts Neues, keine Reformen, keine Bewegung; das Alte ist gut genug und, wenn das Volk damit nicht zufrieden ist, dann sind nur die bösen Literaten und Demagogen die Schuld, welchen man eben die Flügel stutzen muß.

---

[1]) Meine Nachforschungen nach den weiteren Schicksalen dieser Schrift, die ich im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv und in der kaiserlichen Kabinettskanzlei anstellte, blieben trotz der gütigen Bemühungen des Herrn Sektionsrates Dr. Karl Schrauf und des Herrn Kabinetts-Registratursoffizials Rudolf Payer Ritter von Thurn erfolglos. Auch im Archiv des Ministeriums des Innern fehlte jede Spur.

[2]) Franz hatte am 10. Jänner 1791 zu dem über die Beschwerden der n.-ö. Stände verfaßten Konferenzprotokoll (3. Dezember 1790) unter anderem bemerkt: »Auch sollten die Stände erkennen, daß es auf dem Lande schon so weit gekommen, daß der Bauer die Rechte einsieht, welche er als Mensch fordern kann, und daß er verlangen kann, als solcher behandelt zu werden. Ihn durch gänzliche Einführung der alten ständischen Rechte wiederum zum Lasttiere herabwürdigen wollen, würde von den übelsten Folgen für die Stände selbst sein. Auch ist sehr auffallend, daß die Stände sich bestreben, den Einfluß des Souveräns durch seine Stellen auf das Wohl der übrigen Untertanen so viel möglich zu beseitigen« (Staatsratsakten Nr. 3742 ex 90). In einer für Kaiser Leopold bestimmten Denkschrift vom Jahre 1791 äußerte sich Franz: »Endlich, gnädigster Herr, Abhilfe dem allgemeinen Übel, nämlich der Feindschaft der Stände unter sich im Staate, nämlich des Herren-, Bürger- und Bauernstandes, welches leider aus der Dummheit der Stände und Stolz derselben herkommt. Ihnen sind alle Stände gleich wert und jene am meisten, die am vorzüglichsten zum Wohle des Staates beitragen . . . Einer soll den andern nicht unterdrücken, sondern einer dem andern aufhelfen . . . Unsere Stände sind besonders hier erstaunlich in Forderungen und haben sich wirklich schon im ganzen den Haß des Bauern und Bürgers auf sich gezogen, welches üble Folgen haben könnte« (Wolfsgruber, Franz I., Kaiser von Österreich, Bd. II, S. 200).

Adel und Klerus, die im Kampfe gegen den gemeinsamen Feind die größten Opfer bereitwilligst gebracht und sich in der Tat als mächtige Stützen des Thrones gezeigt hatten [1]), kamen wieder zu Ehren, und das von den Ständen so gepriesene Mittelalter fand in der Literatur der Romantik, in der bildenden Kunst und Wissenschaft, namentlich in den Staatswissenschaften (A. Müller) seine Verherrlichung und Weihe.

---

[1]) Fast regelmäßig wurde von den Ständen die Gemeinsamkeit ihrer Interessen mit denen der Krone betont; so begründete der Landmarschall Graf Cavriani im Landtag vom 25. April 1799 die kaiserlichen Forderungen mit den Worten: es handle sich um Erhaltung der Monarchie, der Religion, der Geistlichkeit, des Adels und des Eigentums.

EINIGE NACHRICHTEN

ÜBER DIE

ZUSTÄNDE IM TULLNERFELDE

ZUR ZEIT DES ZWEITEN TÜRKENEINFALLES.

VON

DR. LAURENZ PRÖLL.

In den Weingebieten Niederösterreichs hatten in alter Zeit viele, oft weit entlegene weltliche und geistliche Herrschaften Besitzungen zu erwerben gesucht und wirklich erworben, da der Österreicher-Wein von jeher sehr geschätzt war. Diese bezogen aber daraus nicht nur Wein und andere Produkte, besonders den teuren Safran, sondern erhielten auch stets genaue Nachrichten wie über die wirtschaftliche Lage ihres Besitzes und des ganzen Landes so auch über seine Geschicke. Daher sammelten sich in ihren Archiven nach und nach viele Dokumente, Rechnungen und Briefe an, die für Niederösterreich vielfältig wichtige Geschichtsquellen sind. Auch im Archive des oberösterreichischen Prämonstratenser-Siftes Schlägl hat sich manches Quellenstück erhalten. Dieses besaß ehemals Höfe und Weingärten zu Königstetten im Tullnerfelde und zu Wösendorf in der Wachau und einen untertänigen Hof zu Winkel in der Pfarre Kirchberg am Wagram.[1]) Zum Hofe in Königstetten, der 1636 und 1637 mit einem Kostenaufwande von 2300 fl. ganz neu gebaut worden war und die Rechte eines Freihofes genoß, gehörten 1683 28 Viertel Weingärten, $9^1/_2$ Joch Äcker, 17 Tagwerke Wiesen, drei Grundholden, deren Häusel neben dem Hofe auf dem Stiftsgrunde erbaut worden waren, und mehrere Zehentholden. Der Hof hatte folgende Freiheiten: 1. daß man mit gerichtlicher Hand nicht in denselben greifen durfte, außer es betraf Malefizsachen, 2. daß er weder Dienst noch Robot zum passauschen Rentamte in Königstetten zu leisten hatte, 3. daß er nicht mit Quartier außer bei großen Durchzügen belegt werden durfte und 4. daß der Hofmeister das Recht haben sollte, darauf zu handeln, zu leitgeben und alle Rechte wie ein anderer Bürger des Marktes zu genießen.[2])

Zum Hofe zu Wösendorf gehörten 98 Tagwerke Weingärten und ein Holz von vier Joch am Mißlingeck. Beide Höfe wurden von Hofmeistern bewirtschaftet, die für ihre Mühe teils mit Geld, teils

[1]) Vgl. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich, 1885.

[2]) Jura und Grundbuch von Königstetten. Original im Archive von Schlägl.

durch Überlassung eines Teiles des Grunderträgnisses entschädigt wurden. Gewöhnlich hatten sie ihr Amt als Leibgedinge inne. Als Baulohn wurden für die Weingärten zu Königstetten seit 1681 jährlich 315 fl. ausgegeben. Dieselben waren damals stets auf das beste bestellt und der Königstetter, vinum regium, galt als vortrefflicher Tropfen, mit dem das Stift bei Verehrungen Ehre aufhob. Der Wachauer hatte einzelne vortreffliche Jahrgänge, wurde aber gewöhnlich, wie der von Aschach in Oberöstereich, wo auch das Stift Weinberge besaß, als geschätzter Mischwein verwendet.

Den Hof zu Winkel hatte 1638 Hans Ulrich Wenzel vom früheren Besitzer Heinrich Tunhas um 450 fl. gekauft; nach dessen Tode war er 1657 mit der Hand seiner Witwe Marie Salome an Matthias Sieß gekommen, der ihn noch 1683 inne hatte und nebst den dazu gehörigen 20 Joch Äckern und 20 Tagwerken Wiesen noch 19 Joch Äcker und $2^1/_2$ Tagwerke Wiesen an Überländgrundstücken besaß. Mit dem Landgerichte gehörte der Hof nach Grafenegg, mit der Pfarre nach Kirchberg am Wagram; den Zehent lieferte er teils nach Grafenegg, teils an die Jesuiten nach Krems. »Die Dorfschaft Winkl«, schreibt Abt Andreas Schmidt, der den Hof 1682 inspiziert hatte, »ist ein Ort von 34 Häusern, gehören teils unter die Jesuiter auf Krems, teils unter das Vizedomamt nach Wien. Allda ist eine kleine Kapelle, so nach Grafenegg gehörig. Thuet das ausstehende Wasser von der Donau zum öfteren großen Schaden. Verwichenes Jahr zu End Januarii hat man sich gar kümmerlich salviert, daß nit Leut und Vieh ertrunken seind. Hat in diesem Hof damals die Mauern in den Ställen niedergewaickt und ist sonsten ganz baufällig. Hat aber Sieß auf mein Zusprechen und Auftrag versprochen, auf den Sommer 1683, wenn es die Feindsgefahr nicht hindert, zu bauen. Die Hofgründ liegen gleich an dem Hof ganz haareben an. Der Safran geräth allda gar gern und wird in einer ziemlichen Menge gebaut. Neben diesem hat auch jetziger Stifter 7 Viertel Weingärten zu Felz und Riedenthal bei Krems; seind ziemlich feine Weine. Hat inständig gebeten, seiner künftiger Zeit wegen des Weinabkaufes zu gedenken, weilen auf Winkl, allwo ein lauter Traidboden ist, kein Kaufmann hinkommt. Das Beschwerlichste bei diesem Hofe ist, daß er sowohl das Brenn- als Bauholz erkaufen muss.« Der dortige Untertan zahlte jährlich für Dienst, Robot und Landsteuer 12 fl. und an Landschaftsgefälle 10 fl. Zur Lesezeit war er außerdem zu einigen Dienstleistungen verpflichtet.

Auf dem Hofe zu Königstetten war am Beginne des XVII. Jahrhunderts Thomas Ploch Hofmeister, nach dessen Tode (1637) der Marktrichter Matthäus Timblmayr über den Besitz die Aufsicht führte, bis 1640 dieses Amt dem »edl und festen« Herrn Gregor Popial übertragen wurde. In dessen Instruktion heißt es: »Für die Nutzung der Äcker und Wiesengründe, auch des befreiten Sitz und Wohnung soll er des Gottshaus allda habende Weingärten in seiner fleißigen Obsicht, Pfleg, Verwahrung, guetem Nuetz und Bau erhalten, das Geld, das ihm auf den jährlichen Ordinari-Weinbau gereicht wird, fleißig und nutzlich anlegen und den angehörigen Weinzierlen recht und zu rechter Zeit als ihren gebürlichen Liedlohn wiederumb reichen und geben, dargegen fleißige Obsicht haben und nachgehen, ob alle Arbeit recht und zu rechter Zeit geschehen, absonderlich auf das Grueben wohl achtgeben .... und das nöthige Bandstroh hergeben. Zur Lesenszeit soll er die Taufelfuhren von Lebarn in den Hof und alle Maischfuhren von den Weingärten in den Hof und die Preß auf seine eigene Wagnuß und Unkosten zu führen schuldig sein und des Gottshaus Lesmeister mit allen bei sich habenden Leuten gebürlich und notturftiglich Unterkommen, Herberg und Liegerstatt guetwillig geben, auch mit der Kost umb einen billich Pfennig gebürlich versehen ... und das ihm Anvertraute verwalten, als wenn es sein selbst Eigenthumb.«

Da Popial bald eine einträglichere Stelle fand, so verließ er seinen Posten schon nach einem Jahre wieder. Denselben erhielt 1641 Melchior Felbermayer und, als derselbe nach drei Jahrzehnten wegen hohen Alters in den Ruhestand trat, der vormalige Schulmeister und Marktschreiber Andreas Rädlmayr von Königstetten, von dem ein Teil der folgenden Berichte herrührt. Als sich seine Tochter Marie Elisabeth 1673 mit dem passauschen Grundschreiber Jakob Wurzer vermählte, wurde auch der damalige Stiftskellermeister Siard Kögler mit der Bemerkung zur Hochzeit eingeladen, er möge sein bestes Scheibenrohr mitnehmen, denn es werde auch ein festliches Hochzeitschießen stattfinden.

Zur Lesezeit kam aus dem Stifte der Kellermeister als Lesemeister mit seinen Leuten, der das Lesen und die Heimführung des Weines auf der Donau zu besorgen und zu überwachen hatte. Da sich derselbe gewöhnlich mehrere Wochen in der Weingegend aufhielt, konnte er sich über den Stand des Besitzes, den Weinpreis u. s. w. genau unterrichten; er unterließ es auch nicht, dem Abte darüber

Nachrichten zu überschicken. Auch die Hofmeister mußten mehrere Male im Jahre über die Wirtschaft Bericht erstatten, so daß man über deren Stand im Stifte stets gut unterrichtet war. Der größte Teil dieser Wirtschaftsberichte ist verloren gegangen; aber aus der Zeit vor und nach dem Türkeneinfalle von 1683 sind noch einige im Stiftsarchive vorhanden, die uns vom Anfange des Jahres 1680 an über die Seuche und dann die Zustände im Tullnerfelde beim und nach dem Türkeneinfalle einige neue Aufschlüsse bringen.

Vor dem Türkeneinfalle ist das Land durch eine verheerende Seuche heimgesucht worden, der besonders 1679 viele erlegen sind. Der Kapuzinerorden allein hatte nach einer Notiz in seinen Annalen in diesem Jahre 79 Mitglieder verloren.[1]) Um Herzogenburg waren an ihr bei 1000 Menschen gestorben.[2]) Aber auch 1680 forderte die Seuche noch manche Opfer. »Die Kontagion«, schrieb der Hofmeister Andreas Rädlmayr von Königstetten am 31. Jänner desselben Jahres an den Abt Andreas Schmidt von Schlägl, »zuckt noch immer zu Wien und auf dem Lande«, und in einem Briefe desselben vom 24. Mai desselben Jahres heißt es: »Es sind zu Tulbing 5 Häuser gesperrt und 15 Personen herausgestorben. Auch in Königstetten starben in dem Göttweiger-Häusl der Hauswirt und der Inmann. Dort liegen 20 Eimer Wein, die ich für Schlägl gekauft, aber nicht herausnehmen kann, da niemand hineingehet.« Sonst starb in Königstetten bis Ende Mai, wo Rädlmayr wieder einen Bericht überschickt hatte. niemand mehr an der Seuche, wohl aber in Tulbing, Wördern und Gollarn, wo sie in dieser Zeit mehrere Personen hinweggerafft hatte. »Jetzt ist es aber wieder stille«, bemerkt er am Schlusse des Briefes. Aber in dem Berichte vom 8. Juli ruft er gleich am Anfange angsterfüllt aus: »Möge Gott diese Ruetten wegnehmen. Es regiert bis dato außer in Königstetten, Tulln und Wolfpassing die Kontagion in allen Dörfern, aber nirgends so stark als zu Tulbing. Sie nimmt in manchem Dorf eins bis drei Häuser; zu Zeiten hört es wiederumben etlich Wochen auf.« Am 25. August meldete er, daß sich der Pfarrer von St. Andrä nach Zeiselmauer begeben habe, da im Dorfe und Pfarrhofe die grassierende Pest ausgebrochen sei. »Es geht in manchen Orten des Tullnerfeldes schlimm zu, besonders in Tulbing. Kazelstorf und Wilferstorf, aber Königstetten ist frei, da es abgesperrt ist; kein Fremder darf herein.« Der Weinstock stehe gut.

---

[1]) Annales ord. Capucinorum im Archiv des Kapuziner-Klosters in Wien.

[2]) Topographie von Niederösterreich, III, 228.

er hoffe, daß das Stift in Königstetten bei 450 Eimer fechsen werde. Nach seinem Briefe vom 8. September war die Seuche noch nicht erloschen, nur Tulln und Königstetten waren verschont geblieben, aber am 28. September konnte er melden, daß es endlich besser stehe. »Die Kontagion nimmt an manchen Orten noch ein oder zwei Personen und hört wieder auf. Tulln, Königstetten, Greifenstein und Muckendorf sind zu den sichersten zu zählen, Lebarn, Wördern, Andrä und Gugging, allwo um fünf Personen mehr geblieben als gestorben sind, werden wohl in kurzer Zeit frei sein. In Klosterneuburg und Traisenmauer, besonders aber in Tulbing geht es noch schlimm zu. Der Herr Pfarrer von Tulln will resignieren, nachdem sein Herr Kaplan an dem Schlag verblieben. Um Krems und Langenlois hat am 10. d. M. der Schauer alles erschlagen.« Am Schlusse dieses Briefes folgen verschiedene Nachrichten über die Wirtschaft und das Ersuchen, daß der Lesemeister, Herr Bruno Gebhardt, damals Kellermeister des Stiftes, den Kellner Georg mitnehmen möchte, der habe zum Weinkosten ein gutes Maul.

Der erste Brief des genannten Kellermeisters an den Abt vom 1. Oktober 1680 enthält keine Erwähnung der Seuche, sondern nur geschäftliche Mitteilungen über die Weinpreise (der Eimer Nußdorfer kostete 4 fl., der Klosterneuburger $2^1/_2$ fl. und der Königstetter $1^1/_2$ fl.) und Wirtschaft, daß die Lese gut ausfallen und das Stift zu Königstetten, wo damals Reiter im Quartiere lagen, bei 653 Eimer und zu Wösendorf bei 387 Eimer fechsen werde; aber am 6. Oktober schrieb er auch: »zu Tulbing steht es übel, sein in einer Woche 10—16 Personen begraben worden. Zu St. Andrä ist ein Haus gesperrt, zu Klosterneuburg steht es auch nicht gut, aber zu Nußdorf, Wien, Königstetten und Lebarn ist es gut.« Wein sei sehr viel . . . . ; er könnte zu Königstetten den Eimer samt dem Gebünde leicht um 1 fl. kaufen, zu Kritzendorf koste er jetzt 3 fl., zu Klosterneuburg 4 fl. und zu Nußdorf 4 fl. 30 kr., »welches Gesatz die Wiener machen, sie kaufen alles hinweg, den Maisch in der Poding um 3 fl.« Nach seinem Berichte vom 27. Oktober herrschte die Kontagion noch zu Tulbing und Freindorf, in Königstetten aber starb während seiner Anwesenheit niemand. Er hatte das gute Weinjahr benützt und zum Eigenbaue noch 300 Eimer Wein und auch 2 Pfund Safran, das Lot um 30 kr., gekauft. Da die Grenze gegen Oberösterreich wegen der Seuche gesperrt war, so ersuchte er den Abt, ihm vom Landeshauptmanne von Oberösterreich einen Schein ausstellen zu

lassen, damit er bei der Hinauffahrt nicht allzu lange Kontumaz zu halten hätte. In der zweiten Hälfte des Novembers 1680 erlosch endlich auch im Tullnerfelde die Seuche, wie aus einem Briefe des Hofmeisters Rädlmayr hervorgeht, der am 2. Februar 1681 an Abt Andreas meldete: »Seit dritthalb Monaten sind wir im Tullnerfelde von der leidigen Kontagion quittiert. Am 15. November starben bei uns in Königstetten noch drei Personen, indem Inwohner des Göttweiger-Hofes zu Tulbing, wo 300 Personen verblieben, vom Erbteil Kleider und auch eine Kuh nächtlich heimlicherweise geholt haben. Als das halbjährige Kind Milch trank, bekam es einen großen Düppel, woran es und die Mutter und noch ein Kind starb. Das Marktgericht hat dann alle Familienglieder sogleich in das Gebirg und ganz ausgeschafft.« Nach und nach kehrte die alte Ordnung zurück. Am 30. März 1681 schrieb Rädlmayr: »Die leidige Kontagion ist, Gott sei Dank, nunmehr ganz verschwunden und geben die Leute mit Heuraten untereinander. Werden auch wiederum alle Kirchtage hinfürr gehalten.«

Dem Schlägler Hofmeister Jonas Pernauer zu Wösendorf war, wie er am 29. Februar 1680 meldete, sein Sohn an der Pest gestorben, weshalb er mit den Seinen »versperrt« wurde. Nach einem anderen Briefe desselben vom 27. März war damals der halbe Markt Wösendorf infiziert und die Kontagion auch in Weißenkirchen wieder aufgetreten. Doch scheint sie in der Wachau bald wieder verschwunden zu sein, da Pernauer am 27. August melden konnte, daß seit 15 Wochen bei ihnen niemand mehr an der bösen Seuche erkrankt sei.

Im Jahre 1681 wurde Königstetten am 16. August »nach vierstündigem Läuten der Glocken« durch einen leichten Schauer und am 28. Jänner 1682 die ganze Donaugegend durch eine große Überschwemmung heimgesucht. In Königstetten war das »große Wasser« am 5. Februar, wo Rädlmayr einen Bericht erstattete, noch nicht abgeflossen. »Es hat viele tausend Klafter Holz abgeschwemmt. Kein Mensch denkt einmal ein so großes Wasser. In manchen Dörfern ging es durch die Fenster.« Zu Königstetten wuchs in diesem Jahre kein guter Wein; die Trauben waren gefault. In seinem Berichte vom 7. Jänner 1683 schreibt der Hofmeister schon voll Besorgnis von der Türkengefahr und ersucht, falls dieselbe größer würde, seine Sachen in einem Trüherl nach Schlägl flüchten zu dürfen, und am 31. März schreibt er, daß wohl keine neue Türken-

steuer ausgeschrieben, aber befohlen worden sei, daß im ganzen Lande von jedem Hause drei Tagwerker, die täglich 6 kr. bekommen sollen, nach Wien zum Schanzen geschickt werden müssen. An die Stiftsuntertanen sei aber bisher noch kein Befehl gekommen, aber Nachtquartier hätten sie schon öfters geben müssen. Im Marktgerichte sei ein Rittmeister mit 15 Personen und einigen 20 Pferden einquartiert gewesen. Später schien ihm der politische Himmel wieder heller zu werden, denn er berichtet am 20. Mai hauptsächlich über Wirtschaftsangelegenheiten und den damaligen Weinschädling: »Weilen wir uns keines Türkeneinfalles nicht fürchten, sondern einen guten, göttlichen Trost machen, haben wir uns die Weingartenarbeit angelegen sein lassen. Die Weinstöcke haben schon angetrieben und hat ihnen der Winter nicht geschadet. Aber wir dürfen uns doch nicht zu viel hoffen. Denn wir haben dergestalten Käferl, so das Mandl gelbe und das Weibl blabe Flügel hat, und die man Stöger nennen tut und die haben in einem Teile der Rieden mit Abstechung der Weinbeer großen Schaden getan, der in manchem Viertel auf 3—4 Eimer geschätzt wird. Dieses geschieht in zwei bis drei Wochen; hernach verlieren sie sich wiederum; und geschieht nicht alle Jahr sondern in etlichen Jahren, und das nennt man das Käferjahr und da hat man die Hoffnung auf einen gueten Wein. In unserem Gebirg haben sie in den ebenen Weingärten und Aichleiten den meisten Schaden getan. In den Röglbergen haben sie nur immer einen Stock abgestochen; darum nichts zu sagen ist. Die Klosterneuburger und andere untere Weingärten klagen dieses Käferjahr hart, daß ihnen großer Schaden geschehen ist.« Er benötigte 10.000 Weinstecken, kann aber nur 6000 bekommen, da die Leute im Walde wegen langen und starken Winters nicht haben arbeiten können. Zum Schlusse bemerkt er: »Die starken Durchzüg haben dem Österreich anheuer großen Schaden getan. Den Hofuntertanen haben sie aber bisher keinen Kreuzer gekostet. Hat uns viel geholfen, daß der Markt 5 und das Rentamt im Namen der Untertanen auch 5 Eimer von mir erkauft und Herrn Oberkommissär verehrt hat.«

Es kam aber anders, als Rädlmayr gehofft hatte. Die Türken umlagerten Wien und bald streiften tatarische Horden auch durch das Tullnerfeld. Rädlmayr hatte sich mit seinem Weibe und seinen acht Kindern noch rechtzeitig nach Linz geflüchtet, das bereits mit Flüchtlingen ganz überfüllt war. Aber selbst in dieser Bedrängnis versäumte

er es nicht, sich um den ihm anvertrauten Hof zu kümmern und über die Zustände im Tullnerfelde nach Schlägl zu berichten. In einem Briefe vom 2. September erwähnt er, daß er am 2. August einen ausführlichen Bericht überschickt habe. Leider sind aber seine Briefe vom Juli und August verloren gegangen, was um so mehr zu bedauern ist, da er teils durch seinen zweiten Schwiegersohn, den passauschen Grundschreiber Fr. Hofer, der öfters nach Tulln hinabfuhr, teils durch Kundschafter, die er selbst hinabschickte und unter welchen sich der Stiftsuntertan Tobias Gundacker von Königstetten durch besondere Kühnheit und List auszeichnete, stets über die Lage gut unterrichtet war. Er selbst war auch einmal auf einige Tage dahingekommen. Im Stifte Schlägl war man, wie man aus dem Tagebuche des damaligen Kämmerers und späteren Abtes Michael Felder entnehmen kann [1], bemüht, sich über den Gang der Ereignisse stets gut zu unterrichten. Am 11. Juli, am Feste des hl. Ordensstifters Norbert, hatte der Abt dem versammelten Kapitel die schlimme Lage des Vaterlandes ausführlich dargelegt. Die Armee sei im Rückzuge, die Kavallerie solle großen Schaden erlitten haben, seine kaiserliche Majestät habe sich mit nur wenigen Personen »kümmerlich« salviert, von Wien seien alle in der Flucht begriffen, da besorglich sei, daß die Stadt in wenig Zeit und Tagen vom Feinde werde belagert werden. Am 13. kam etwas bessere Kunde, aber am 15. entstand unter dem Volke eine große Erregung, da es hieß, die Türken seien schon bis zur Enns vorgedrungen. »Und weil Ihre kaiserliche Majestät und ganzer Hofstaat so urplötzlich (von Linz) weggereist, entstand große Konfusion. Unter dem Volke will alles ausreißen.« An demselben Tage kamen auch schon die ersten Flüchtlinge aus Niederösterreich in das Stift, denen bald viele andere nachfolgten. Am 17. kam wieder bessere Nachricht, aber am 19. die sichere Kunde, daß Wien von den Türken schon eingeschlossen sei. Am 20. wurde der Befehl der Verordneten überbracht, Mannschaft in den Freistädter Wald zu schicken. Am 21. hieß es, die Türken streiften schon durch den Freistädter Wald. So groß war die Furcht, daß der Verwalter von Haslach zum Schutze des Marktes um Doppelhaken ersuchte. Beruhigend wirkte es aber wieder, als die an demselben Tage mit mehreren Ordensbrüdern angekommenen Äbte Raimund von Altenburg und Franz von Pernegg versicherten, daß am linken Donau-

[1] Original im Stiftsarchive zu Schlägl.

ufer noch kein Feind erschienen sei und daß unsere Armee bei Zwischenbrücken stehe. Aber das Kloster Neuburg wäre schon niedergebrannt und die Türken streiften bereits bis St. Pölten. Freude herrschte, als ein polnischer Kaplan des Freiherrn Christoph von Zierovsky, namens Adam Alois Fabricius, der an das kaiserliche Hoflager nach Passau geschickt wurde und am 21. Juli in Schlägl übernachtete, erzählte, daß wohl noch keine Völker zur kaiserlichen Armee deputiert worden seien, aber ehist geschickt würden. Auch Brandenburg habe sich dazu resolviert. Die Freude aber verschwand wieder, als ein kaiserlicher Hartschier, der an demselben Abende ankam, die Nachricht brachte, daß sich die kaiserliche Armee nach Korneuburg und dann nach Krems zurückgezogen habe. Derselbe hatte, da sich der kaiserliche Hof zu Passau nicht sicher fühlte, die Straße von Passau nach Schlägl in Augenschein nehmen müssen.

Da sich in den folgenden Tagen die schlechten Nachrichten häuften, die man nach Krumau und an den Grafen Boucquoi zu überschicken nicht versäumte, dachte man schon daran, die alten Schwedenschanzen an der Straße oberhalb Aigens auf dem sogenannten Schlägler Passe wiederherzustellen. Für alle Fälle sah man sich bereits um einen Zufluchtsort um, wozu man die Stiftsglashütte, die am Fuße des Plöckensteins inmitten des großen Waldes lag, besonders geeignet hielt, weshalb der Abt Ende Juli 95 Metzen Mehl dahin führen ließ.

Anfangs August wurde die Stimmung wieder ruhiger, als man erfuhr, daß die churbayrischen Völker bereits auf der Donau gegen Tulln geführt und die Polen daselbst erwartet würden. Trotzdem schlug die Stimmung noch mehrere Male um, besonders als man einmal einige Tage keine Zeitung erhielt. Einmal hieß es, man habe wieder stark schießen gehört, ein andermal, die Studenten hätten einen gelungenen Ausfall gemacht und dann (am 17. August) die Türken hätten auch Tulln mit stürmender Hand genommen, was sich aber wie die Nachricht über die Einnahme von Klosterneuburg zur allgemeinen Freude nicht bestätigte. Die Ankunft des kaiserlichen Gesandten, Grafen Caprara, in Linz, wohin derselbe anfangs August in türkischer Kleidung gekommen war, sowie die Durchreise des Grafen Paar, der am 22. August von Passau über Schlägl nach Prag eilte, um die böhmischen Völker zur Eile anzuspornen, bot reichen Stoff für verschiedene Mut-

maßungen. Am 1. September erzählte Graf Sinzendorf bei seiner Durchreise, daß der polnische König mit seinem jungen Prinzen bereits angerückt sei, am 2. kam gute Zeitung, daß Obrist Heißler mit 8000 Mann die Donauauen bei Tulln besetzt habe, um den Übergang der dritten und vierten Armee zu decken; am 6., einem Sonntage, glaubte man, daß bei Tulln die entscheidende Schlacht stattfinden werde. An diesem Tage fand in der Maria Angerkirche beim Stifte ein feierlicher Gottesdienst statt, den P. Oddo von Altenburg hielt und bei dem der wegen der Türkennot ausgeschriebene Ablaß verkündet und von der überaus großen Volksmenge inbrünstig um Sieg für die kaiserlichen Waffen gebetet wurde. Nach langem Harren brachte endlich am 15. Morgens ein Eilbote von Linz die Freudenbotschaft, daß Wien befreit und der Türke in voller Flucht sei. Freudevollen Herzens vernahm das Volk den frohen Glockenklang, der es zum feierlichen Dankgottesdienste in die Stiftskirche rief. Schon in den nächsten Tagen reisten die Fremden, welche sich in das abgelegene Waldstift geflüchtet hatten, wieder in ihre Heimat zurück, darunter auch die Äbte von Altenburg und Pernegg. Nur zwei Knaben, deren Eltern und Verwandte umgekommen oder gefangen fortgeschleppt worden waren, blieben zurück.

In den folgenden Wochen kamen genaue Berichte von Wien, die mit größter Begier erwartet wurden, darunter mehrere Briefe eines Sekretärs des edlen Rüdiger von Starhemberg, der mit mehreren Stiftsherren befreundet war. Auch ein aus der Gegend gebürtiger Zimmermann, der die Belagerung mitgemacht hatte, kam an und wußte vieles zu erzählen.

Doch kehren wir wieder zum Tullnerfelde zurück. Den Hofmeister Rädlmayr treffen wir am 2. September in Struden (Strumb) bei Grein, von wo er dem Abte mit Trauer den Tod einer Tochter, die mit dem passauschen Grundschreiber Fr. Hofer vermählt gewesen war, anzeigt. Sein Schwiegersohn habe auf Befehl von Passau die Schriften der passauschen Kanzlei in Königstetten in sieben Fäßchen verpackt und zuerst nach Greifenstein, dann aber, da auch dieses in Gefahr gekommen, nach Passau gebracht. Derselbe sei unlängst wieder in Tulln gewesen und habe dort auch mit Königstettnern gesprochen, »welche zu dem öfteren nächtlicherweil hinaus sind und zugesehen haben, davon etlich ertappt und niedergehaut worden«, sie haben erzählt, »daß (in Königstetten) alles,

nicht allein der Schläglhof, ab- und ausgebrennt sei, alle Gewölben und Pressen inwendig ausgebrennt worden seien, daß nicht ein Schindel oder Bäumel übrig geblieben, daß es ein Elend sei, welches nicht zu beschreiben ist. Wir haben anjetzt Nachricht, daß die Tataren vom Tullnerfeld hinweg und sich in den Wienerwald begeben haben sollen, hingegen sollen unsere Völker nachrücken, welche die Weingärten, welche, wie der Grundschreiber sagt, von ferne zu sehen noch ganz grün sind, gar ruinieren werden, daß nicht ein Tropfen zu hoffen wird. Wenn nur Gott uns die Gnade gäbe, daß der Feind einmal von Wien wäre. Ich werde bald nach Tulln reisen, um Nachricht zu geben. Ich bin vor lauter Gedanken und Trübsal bald kein Mensch mehr.« Er war damals 63 Jahre alt und immer kränklich. Am 27. September hielt er sich bei dem Vater seines Schwiegersohnes zu Obersdorf bei Pöchlarn auf. sein Schwiegersohn war inzwischen wieder mehrere Male zu Königstetten und Wien gewesen, worüber er nach Schlägl dreimal berichtet hatte. Zudem hatte er den Stiftsuntertan Gundacker hinaufgeschickt, um über alles mündlich Nachricht zu geben. Sein Schwiegersohn habe ihm jetzt geschrieben, daß in Königstetten das Weingebirge in den höheren Lagen noch ziemlich gut stehe, so daß er dem Hochstifte 500 Eimer Eigenbau schätze. Aber der Lesemeister solle vom Stifte Brot, Mehl, Wein- und Lesegeschirr mitnehmen, da alles vernichtet worden sei; der Wein sei sehr teuer, das Achtel koste 16 kr., Brot sei nicht zu bekommen und alles Lesegeschirr sei verbrannt, von allen Pressen in Königstetten seien nur fünf übrig geblieben, so daß sie beim Pressen abwechseln müßten. Er werde am letzten September hinabreisen, wisse aber nicht, wo er wohnen werde; in Tulln sei kein Zimmer zu bekommen.

Da inzwischen die Lesezeit heranrückte, so wurde als Lesemeister der Laienbruder Gottfried Pemesberger geschickt, der am 3. Oktober in Königstetten ankam und schon am folgenden Tage kurz berichtete, daß er den Ort in ziemlich elendem Zustande gefunden habe. Der Hof war von den Tataren niedergebrannt worden, doch hoffte er ihn, da die Hauptmauern nach dem Gutachten des Maurermeisters von St. Andrä, den er sogleich hatte rufen lassen, noch gut waren, wieder herstellen zu können. Von den Giebelmauern war eine eingestürzt, eine stand aber noch. Auf den Gewölben lag viel Schutt, der bald abgeräumt werden sollte,

weshalb er ersucht, Leute zu schicken, »da bis dato allhier noch keine Leute vorhanden sind«. Alle hatten sich geflüchtet, manche waren umgekommen. Da auch die Häuser der Untertanen ganz niedergebrannt waren, hatte er im Hofe, so weit noch Räume bewohnbar waren, mehreren Familien, darunter auch der des Hofmeisters von St. Florian, der sich Mitte Juli nach Schlägl geflüchtet hatte. Unterstand gegeben. »Die Weingarten sind ziemlich schlecht, besonders die Raßing. Durch die Aichleiten führt eine ganze Straß. alle Weinstöck sein verwüestet, daß gar wenig davon kommen werden. In der Steinsätz ist alles überritten, aber der Weinstock ist zum Teil noch gut. Die Arthamer 5 Viertel sind ganz verwüestet und abgeschnitten, daß nichts zu hoffen ist. Die Röglberg. 2 Viertel, sind völlig durch den Feind abgelesen worden, aber am Stock ist nichts verwüestet worden. Die Planken sind völlig weggekommen. Was aber an Weingärten noch stehet, ist alles schön. Es wäre heuer ein reiches Lösen zu hoffen gewesen. Der Wein möchte ein 81er werden. Das Lösen beginnt am 6. Allhier kann man weder Fleisch noch Brot nicht bekommen, und was man bekommt, ist alles teuer. Der Schiffmeister, der am 14. oder 15. von Obermühl (zwischen Passau und Aschach) wegfahren soll, soll daher auch 30 Pfund Fleisch mitnehmen.« Zum Schlusse entschuldigt er sich wegen der schlechten Schrift: »Es ist die Wahrheit, daß ich keinen Finger mehr rühren kann vor lauter Frost.« Er hatte nämlich auch keine Wohnung und mußte beinahe auf der Gasse schreiben. Am 6. Oktober schrieb er: »Das Lesen will nicht von statten gehen, weil eine Abwechslung wegen Mangels an Leuten geschehen muß. Einen Tag lesen die Florianer, den anderen wir. Das Lesen hätte gar wohl noch acht Tage aufgeschoben werden können. Der Stock ist noch aller grün, daraus wohl zu ersehen. daß der Most nicht aufs beste werden wird, zudem auch die letzte Arbeit mangelt. Was von Weinbeeren aus unseren Weingarten verloren ist, ist durch heimbliche Leut, teils den Feind und Wald verzuckt und verwüestet worden. Von des Reisinger (eines Untertanen, der umgekommen war) seinem Gereut ist nichts zu hoffen. ist alles durch heimbliche Leut verzogen worden. Der Fuhrmann kann nicht klecken, er hat nur zwei schlechte Pferd, die einen 20 Eimer nicht führen können. Auch der Wagen ist nicht tauglich. Ich muß noch einen Fuhrmann dingen. Wenn die Herren Florianer ihren Zug nicht von Kritzendorf bringen, weiß ich nicht, wie wir

unsere Möst zum Wasser bringen. Von denen Hausleuten und Ledigen ist zu Königstetten nicht der dritte Teil vorhanden. Es liegen noch viel Tote, halbverweste Leut in denen Weingarten, wie ich selber mit Augen fünf Personen gesehen hab. Von Tulln bis auf Königstetten wird s. v. ein totes Pferd nach dem andern liegen, dahero noch Krankheiten herumbgehen. Ein großes Elend ist zu sehen unter den vorhandenen Leuten. Es kommen immerdar Leut, welche dem Feind nächtlicherweis ausreißen. Alle Häuser im ganzen Markt sind im Grund verbrunnen, daß sich diesen Winter kein Mensch recht aufhalten kann. Die umliegenden Dörfer sind desgleichen in Grund verwüestet; aus denen Gottshäusern hat der Feind s. v. Roßstall gemacht und bei seiner Abreis alles inwendig ausgebrennt, alle Altäre und Bilder, sogar die Kreuz auf den Gottsäckern über einen Haufen geworfen und alles zerhackt, daß sie gar nicht mehr denen Gottshäusern gleich sein, die toten Leut, welche vor etlichen Tag begraben worden, wiederumb aus der Erd genommen und alles zerhackt. Vor vier Wochen hat der Feind in unserm Hof zum Fenster ausgeschaut und gleich anfangs das Dach weggebrennt, sonach inwendig die Zimmer angezündet, daß alles eingebrunnen bis auf die Hauptmauern, Kuchl und den oberigen Gang, zwei Gewölber und die Press, welche recht durch den göttlichen Schutz übersehen worden, daß sie ihnen nit so viel Zeit genomben, soliches zu verwüesten. Durch die heimblichen Leut sind viel Fässer und Dröttschaffer und andere Sachen aus dem Hof entzogen worden. Um die Press hat sich bis dato noch kein Mensch angemeldet. Es bekommt oft mancher in seinem Weingarten nicht ein Butten voll Weinbeer; habe in unserm Arthamer dergleichen Augenschein eingenommen. Wenn wir uns 14 Tag aufhalten, so wollt ich wohl etwas Maisch bekommen und um ein rechts Geld. Wie aber die Weingarten gebaut worden, konnt' ich nicht erkennen und in Erfahrung bringen. Von dem Weinkauf konnt ich noch bis dato keinen Bericht einholen. Wie ich von H. Grundschreiber vernommen, soll auch im Marchfeld alles verwüestet sein. Herr Rädlmair ist zu Nußdorf Passau'scher Lösmeister. Ich brauche zum Hofe noch 30 Laden.«

Die Lese war, wie er am 13. Oktober berichtet, am 11. vollendet worden. Auch die Herstellung des Hofes hatte er beginnen lassen. »Wär gar keine Hoffnung gewest, daß die Schatzung sollte so reichlich zunehmen, daß ich über Dienst und

Zehet 244 Eimer gefechset hab. Von Wösendorf hab ich noch keinen Bericht, ich hoffe aber auch dort eine gute Ernte, weil alles schön im Stocke gestanden ist. Von Weinkauf habe ich auch noch nichts erfahren, weil bisher nicht viel gelesen worden wegen der abgängigen Leut, Leser und Presser. Von fertigem Wein ist gar nichts vorhanden. Neues bericht ich, daß den 12. Oktober allhier ein grausamber Wind in der Nacht entstanden ist und das Dach, welches durch den Zimmerpaul aufgerichtet worden, über den Haufen geworfen hat. Es ist aber gleich wieder repariert worden. Eben in dieser Nacht ist in dem Renthof ein erbärmliches Unheil durch den großen Wind entstanden. Weilen noch ein übriges Zimmer vorhanden gewest, haben sich darinnen Herr Rentmeister, Herr Pfarrer von Königstetten und zwei Herren Patres Kapuziner von Tulln zur Ruhe begeben. Der stark Wind hat zur Anbrechung des Tags eine Dippelmauer auf das Zimmer geworfen und alles eingeschlagen, daß die armen vier Herren in einem Augenblick ihren Geist darinnen aufgeben müssen, welches Unglück erbärmlich anzusehen gewest ist.«

Über den Hof zu Wösendorf hatte der dortige Hofmeister Christoph Kloderer am 16. September 1683 berichtet, daß alles wohl stehe und »daß es Gott Lob in dieser Zeit auch mit dem Kriege wohl steht. Denn der abgesagte Feind der Christen ist schier ganz ruiniert, hat auch mit Verlust aller seiner Gezelte und Stück spöttlich abziehen müssen, sind auch noch über 6000 Janitscharen gefangen eingebracht worden«.

Der Hof zu Winkel am Wagram, der 1645 durch die Schweden zerstört worden war, hat auch 1683 durch die durchziehenden polnischen Völker Schaden erlitten. Am 3. November berichtete der Lesemeister Gottfried an den Abt, daß der dortige Untertan am 20. Oktober zu ihm nach Königstetten gekommen sei und ihm sein Elend geklagt habe. Er habe sich dann selbst dahin begeben, den Augenschein eingeholt und den Schaden, der aber doch nicht allzugroß gewesen zu sein scheint, da jeder Zusatz fehlt, aufgenommen. Er hatte dort damals auch 57 Eimer Wein gekauft, die er aber nicht nach Krems liefern konnte, da kein Fuhrmann aufzutreiben war.

Der Lesemeister hatte überhaupt in diesem Herbste seine liebe Not, da an Leuten und Pferden großer Mangel war und auch die Schiffleute an der Donau den Anforderungen, die von den

zurückkehrenden Flüchtlingen und der Armee an sie gestellt wurden, nur schwer nachkommen konnten. Nur mit Mühe hatte er den Wein nach Langlebarn schaffen können, wo er auf den Schiffmeister von Obermühl wieder eine Woche warten mußte, bis er einschlagen konnte. Da derselbe auch dann mit zu wenigen Schiffen für die Bergfahrt kam, mußte er zu Wösendorf 335 Eimer in dem Keller zurücklassen, weshalb er auf ihn nicht gut zu sprechen war. »Bei ihm ist viel im Maul, aber wenig im Werk.« schreibt er in seinem Unmute, da er nur 399 Eimer hatte laden können. Über den Wein hatte er am Schlusse des Briefes vom 3. November noch gemeldet: »Der Wein ist aller Orten heuer teuer, aber die Hoffnung, daß er gut werde. Zu Königstetten ist der Most ohne Faß um 2 fl. verkauft worden, und auf jeden Eimer noch Leitkauf, im Lande der Eimer um 14—20 Schillinge. Mancher Hauer hat aber den Wein nit liefern können wegen schlimmer Wege. Zu Nußdorf ist kein Eimer gelesen worden. Dasselbige Gebirg alles verwüestet worden. Zu Klosterneuburg ist etwas weniges gelesen worden. Ist alles in Maisch verkauft worden, in gleichen zu Kritzendorf, weilen ein großer Abgang gewest an Pressen. Vom Marchfeld ist gar nichts in Anzug geführt worden; ist mir nicht wissend, ob etwas oder gar nichts gelesen worden. Von fertigen (vorjährigen) Weinen ist gar nichts zu bekommen gewest.«

Im nächsten Jahre gab es in Königstetten und dem Tullnerfelde noch viel zu tun, um die traurigen Spuren, welche die Tartaren in Dorf und Feld zurückgelassen hatten, allmählich zu verwischen. Der Lesemeister Gottfried von Schlägl hatte den ganzen Sommer über, wie wir aus seinen Briefen vom 21. Mai, 1. Juni und 16. Juli ersehen, viele Arbeit, um den abgebrannten Hof wiederherzustellen, die Weingärten, in denen in diesem Jahre »die stechenden Würmer« und das Wild aus dem Walde, besonders die Wildschweine, großen Schaden verursachten, aufzurichten, einzuplanken und zu bearbeiten. Da ein Teil der Bevölkerung umgekommen war, so fehlte es an Arbeitskräften, weshalb er genötigt war, vom Stifte den Maier samt Zimmerleuten, Knechten und Pferden mitzunehmen. Auch Holz und Lebensmittel mußte er von Oberösterreich hinabführen lassen, da im Tullnerfelde alles sehr teuer und vieles auch um teures Geld kaum zu bekommen war. Nur mit Mühe konnte er 500 Läden, das Pfund (240 Stücke) um 28 fl. bekommen. Der Weinstock stand in diesem Jahre nicht gut,

er fürchtete, daß er von den Stiftsweingärten in Königstetten, von denen ein Teil überritten war, nicht einmal 100 Eimer werde ernten können, obwohl er 362 fl. an Baulohn ausgezahlt hatte. Auch ein schlimmer Gast war vom Vorjahre noch zurückgeblieben; »das Fieber«, schreibt er am 16. Juli, »regiert unter groß und klein allhier stark.«

Hatte aber auch in diesem Jahre der Kellermeister des Stiftes wegen des geringen Erträgnisses der Weingärten große Sorgen, noch schlechter erging es dem Stiftskämmerer, der in diesem Jahre zu der vom Prälatenstande Oberösterreichs bewilligten Türkensteuer von 19.000 fl. 500 fl. und im folgenden Jahre nach der vom Bischofe Leopold von Kollonitsch erwirkten päpstlichen Bulle, wonach der dritte Teil des Wertes aller von den Klöstern seit 60 Jahren erworbenen Güter dem Vaterlande in seiner Not als Opfer darzubringen war, 15.600 fl. als Türkensteuer zu zahlen hatte. Dadurch kam das Stift, das damals ungefähr 6000 fl. jährliche Einkünfte hatte, in große Bedrängnis. Da dieser Betrag, obwohl man alle Kisten und Truhen umgedreht hatte, nicht aufgebracht werden konnte, mußte man den größten Teil aufnehmen und mehrere Stiftsherren anderwärts unterbringen. Die Summe wurde im Jänner 1686 an den Truchseß von Wezhausen abgeliefert, der mit seinem Kürassierregimente, das damals in Prachatitz lag, darauf angewiesen war.

Nur allmählich konnten die aufgenommenen Gelder abgezahlt und in Königstetten die alten geordneten Verhältnisse hergestellt werden. Aber noch schwerer als der materielle Verlust konnte der Verlust an Menschen, die Pest und Feind weggeräumt hatten, wettgemacht werden. Wie in den ersten Zeiten der Ostmark wurden damals aus allen deutschen Gebieten, besonders aus dem »Landl« (Oberösterreich), Steiermark und Bayern Kolonisten herbeigerufen, um die entvölkerten Höfe und Dörfer wieder aufzustiften. Die Bedrängnisse des Jahres 1683 charakterisieren die lakonischen Worte eines alten Weinbuches, in dem steht: »In diesem Jahre hat der Türk gefechset.«

GESCHICHTE

DER ÄLTEREN

DONAUREGULIERUNGSARBEITEN

BEI WIEN.

I.

(VON DEN ÄLTESTEN NACHRICHTEN BIS ZUM BEGINNE DES XVIII. JAHRHUNDERTS.)

VON

DR. VIKTOR THIEL.

Kapitel 1.

Die veranlassenden Umstände zu einer Regulierung der Donau bei Wien. Ursache der früheren Mißerfolge.

Während oberhalb Wiens durch die Talbildung zwischen dem Kahlengebirge und dem Bisamberge, unterhalb Wiens durch die Enge zwischen dem Leithagebirge und den kleinen Karpaten die Natur den Lauf der Donau vorgezeichnet hat, war der Strom bis zur jüngsten Regulierung in der Ebene bei Wien sich frei überlassen. Er teilte sich in viele Arme, welche infolge von Geschiebeablagerungen und Bildung von Sandbänken fortwährende Veränderungen ihres Laufes erfuhren; sogar der Hauptarm der Donau wechselte im Laufe der Jahrhunderte allmählich sein Bett; bei Hochwässern und Eisgängen endlich war durch die ungezügelte Elementarkraft des Stromes die Ebene bei Wien schutzlos der Verwüstung preisgegeben.

War die Donau einerseits als natürliche, das Weichbild Wiens durchziehende Hauptverkehrsader berufen, auf die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens der Stadt einen eminent fördernden Einfluß zu üben, so setzte anderseits die Verwilderung des Stromes seiner Verwertung als Handelsweg bedeutende Schwierigkeiten entgegen, deren Beseitigung als eine volkswirtschaftliche Aufgabe von unabweisbarer Notwendigkeit sich fühlbar machte. So setzt denn auch die Geschichte der Donauregulierung schon in den Zeiten ein, als die Stadt Wien durch die kluge Handelspolitik Leopolds des Glorreichen und Friedrichs des Schönen zu einem Hauptstapelplatz und Niederlagsort für allen donauabwärts gehenden Verkehr geworden war. Es ist ein Jahrhunderte dauerndes, mühseliges Ringen menschlicher Technik mit der Elementarkraft des Stromes; bedeutende materielle Opfer wurden von Seite des Staatswesens, der Stände des Landes und der Bürgerschaft der Stadt im Dienste dieser Kulturaufgabe gebracht. Gleichwohl waren die erzielten Erfolge bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts stets nur geringe und von kurzer Dauer und die Bewältigung des Problems schien eine Danaidenarbeit zu sein. Daß man trotz aller Mißerfolge den Gedanken der

Regulierung nicht fallen ließ, läßt ermessen, einem wie tiefgehenden wirtschaftlichen Bedürfnisse er entsprang.

Die Ursache des Fehlschlagens der Regelungsversuche lag darin, daß die Hydrotechnik unserer Vorfahren der Durchführung einer so schwierigen Aufgabe nicht gewachsen war. Die Donauregulierungsarbeiten der früheren Jahrhunderte waren und blieben nur Versuche und Stückwerk. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß man auch anderwärts mit ähnlichen Unternehmungen vielfach nicht glücklicher gewesen ist; so, um ein Beispiel anzuführen, erwiesen sich die am Rheine bei Düsseldorf im XVIII. Jahrhundert ausgeführten Strombauten als verfehlt, obwohl gerade am unteren Rheine sich die Wasserbaukunst früher entwickelte als bei uns.[1] Und noch gegenwärtig ist ja die Wasserbautechnik nach dem Ausspruche eines der ersten Fachmänner unserer Zeit, Girardon, »eine ziemlich unvollständige Wissenschaft und der Kampf gegen die hydraulische Gewalt eines Stromes nicht nur ein schwerer und kostspieliger, sondern in seinem Erfolge nur zu oft zweifelhafter.«[2] Dies müssen wir uns bei Beurteilung des Wertes und Nutzens der älteren Regulierungsarbeiten an der Donau bei Wien vor Augen halten, welche sich demnach als die Entwicklungsstufen einer erst im Werden begriffenen technischen Kunst darstellen; wenn sie auch nicht unmittelbar ihrem Zwecke entsprochen haben, so ist ihnen doch die allmähliche Erkenntnis der Eigenheiten des Stromes bei Wien und die stufenweise Ausbildung der heimischen Hydrotechnik zu danken. Doch nicht nur die heimische Wasserbaukunst wuchs an der Bewältigung des Problems empor; es läßt sich vielmehr die Lösung der Aufgabe schon seit dem Ausgange des XVI. Jahrhunderts als eine Leistungsprobe europäischer Technik ansehen. Denn schon seit dieser Zeit erregte die Frage das Interesse auch der ausländischen Techniker und im Laufe des XVII. und XVIII. Jahrhunderts kamen ihrer viele aus den Niederlanden, aus Frankreich und Italien nach Wien, um hier Studien und Projekte zu machen, wodurch ein für den Ausbau der Wasserbaukunst nutz- und fruchtbringender Austausch der Kenntnisse und Erfahrungen entstand.

---

[1]) Hagen, Wasserbaukunst, II, 1, S. 381.

[2]) Die Regulierung der Rhône in Frankreich. Vortrag, gehalten am 22. Oktober 1900 von Erich Graf Kielmansegg, S. 11 und 14. Separatabdruck aus der »Wiener Zeitung«, Nr. 244 und 245.

Kapitel 2.

Allgemeine Einteilung des Stoffes.

Drei Hauptperioden lassen sich in der Geschichte der Donauregulierung bei Wien unterscheiden, deren älteste bis zum Beginne des XVIII., die folgende bis zur Mitte des XIX. Jahrhunderts reicht während die jüngste Stromregulierung sich erst gegenwärtig ihrer Vollendung zuneigt. Bloß auf die Strombauten bis zur Mitte des verflossenen Jahrhunderts erstreckt sich die vorliegende Arbeit, welche der chronologischen Scheidung gemäß in zwei Abschnitten erscheinen soll.[1])

Zwischen den zwei ersten Bauperioden liegt eine Pause von mehreren Jahrzehnten; es ist kein gänzlicher Stillstand in den Arbeiten. doch größere Bauführungen wurden nicht unternommen. Abgesehen von dieser rein zeitlichen Trennung bestehen aber auch sachliche Unterschiede in der Konstruktion der einzelnen Bauten. Besonders die Bezimmerung der Piloten war in der älteren Bauzeit von eigentümlicher Art.[2]) Im einzelnen sind wir über die technische Ausführung der Wasserbauten dieser Epoche nur sehr dürftig unterrichtet, da Konstruktionspläne und Zeichnungen derselben nicht vorhanden sind. Bei den 1871—1874 vorgenommenen Baggerungsarbeiten der Rudimente der Wasserwerke, welche ohnehin durch die oftmaligen Zerstörungen und Ausbesserungen nur mehr wenig von der ursprünglichen Konstruktion aufwiesen, konnte selbst ein aufmerksamer Beobachter wie Prokesch nicht mehr die Bauweise herausfinden, »weil die einzelnen Konstruktionsteile gebrochen und zerrissen, mit Schotter, alten vermorschten Faschinen und Steinen zu einem Chaos vermengt, zu Tage gefördert wurden«.

Kapitel 3.

Geschichte der Laufveränderungen des Stromes bei Wien.

Da die beständigen Veränderungen im Strombette bei Wien Ursache und Anlaß zu den Regulierungsversuchen gegeben haben. gebe ich zunächst eine übersichtliche Geschichte des Donaulaufes bei Wien.

---

[1]) Den zweiten Abschnitt wird der nächste Jahrgang des Jahrbuches bringen.

[2]) Vgl. das Nähere bei Anton Prokesch, »Die alten Nußdorfer Wasserbauwerke«, in den Blättern des Vereines für Landeskunde, 1876, S. 87, insbesonders die Abbildungen von Steinkästen und Piloten aus diesem Zeitraume.

Über den Lauf der Donau in vorhistorischer Zeit gibt uns die Bodengestaltung Wiens einigen Aufschluß.

In der Bodenbeschaffenheit der Stadt lassen sich zwei Hauptstufen unterscheiden. Die tiefere Stufe ist fast eben und besteht aus den jüngsten Anschwemmungen der Donau; auf ihr liegen der II. und XX. Bezirk sowie die tiefgelegenen, dem Donaukanale anliegenden Teile des IX.. I. und III. Bezirkes. Diese Stufe. das Alluvialgebiet der Donau. ist von der höheren Stufe durch einen Steilrand getrennt, welcher sich von den Abhängen des Leopolds- und Nußberges über die Hohe Warte, die Döblinger Hauptstraße. die Nußdorfer- und Währingerstraße bis zum Schottenring hinzieht. Hier wird der Steilrand durch einen sanfteren Abfall unterbrochen, tritt jedoch deutlich wieder durch die abschüssigen Gassen und Stiegen hervor, welche zum Salzgries und Franz-Josefs-Kai führen. Jenseits des Wienflusses läßt sich der Steilrand vom Invalidenhause quer über die Rasumofskygasse bis in die Nähe der Erdbergstraße und von hier, in zwei Abstufungen zerfallend, bis zur St. Marxerlinie verfolgen. Derartige Steilrände nun entstehen infolge der Unterwaschung der Ufer durch Flüsse; ein solcher Absturz ist durch den Donaustrom zwischen Fischamend und Hainburg am rechten Ufer erzeugt worden, ein Absturz, welcher den von Nußdorf her durch Wien sich hinziehenden Abfall unmittelbar fortsetzt. Es kann mit Sicherheit angenommen werden. daß der Wiener Steilrand gleichfalls durch Unterwaschung entstanden ist und somit den Lauf kennzeichnet, welchen der Strom in vorgeschichtlicher Zeit genommen hat.[1])

Es war ein wasserreicher, schiffbarer Arm, wie der Umstand schließen läßt, daß man bei den Grabungen für den Bau der Salzgrieskaserne im Jahre 1746 auf starke hölzerne Wehren gegen den Andrang des Wassers stieß; im Jahre 1770 sollen ferner an einem Turme des Passauerhofes in der Nähe der Kirche Maria am Gestade noch starke Eisenringe zum Befestigen der Fahrzeuge gesehen worden sein.[2])

[1]) Sueß Eduard, Der Boden der Stadt Wien. Wien (Wilhelm Braumüller) 1862, S. 21 ff. und 27 ff. — Doch schon Hormayr, Wiens Geschichte und Denkwürdigkeiten, Wien 1825, II, 3, S. 29, ist auf den Strich der Hügelreihe von Nußdorf nach Erdberg aufmerksam geworden.

[2]) Hormayr, a. a. O., S. 31; Kirchliche Topographie, XV. Bd., S. 315 f.: Hofbauer Karl, Die Roßau und das Fischerdörfchen am oberen Werd, Wien 1859, S. 4.

In römischer Zeit dürfte der Hafen für die Donauflottille »aus einer langen, schmalen, zum Teile in den Steilrand eingetieften Bucht zwischen der Rotenturmstraße, Griechengasse und dem etwas vorspringenden Laurenzerberg bestanden haben«.[1])

In historischer Zeit läßt sich ein allmähliches Zurücktreten des Donaustromes vom Steilrande verfolgen, wodurch einschneidende Veränderungen des Landschaftsbildes sich ergeben haben. Von dieser Erscheinung wurde naturgemäß der ursprünglich längs des Steilrandes fließende Arm am meisten in Mitleidenschaft gezogen und da dieser mit der Geschichte der Stadt in mehrfacher enger Be-



Lauf der beiden, bei Nußdorf abzweigenden Donauarme. Nach einem ungefähr 1750 hergestellten, 1795 von Maldiny reproduzierten Plane Wiens. (Niederösterreichisches Landesarchiv.)

ziehung steht, sind wir über die einzelnen Phasen des Zurücktretens im wesentlichen unterrichtet.

Die Abzweigung bei Nußdorf erfolgte noch in historischer Zeit in zwei Armen, von denen der stärkere längs des Steilrandes etwa durch die heutige Heiligenstädterstraße, Liechtensteinstraße, Porzellangasse und den unteren Teil der Berggasse lief, der schwächere aber ungefähr das Bett des sogenannten Donaukanals einnahm. In der Nähe der ehemaligen Lamplmaut[2]) vollzog sich die Vereinigung der beiden Arme, welche durch eine Reihe von Wasser-

[1]) Fr. Kenner in »Geschichte der Stadt Wien«, herausgegeben vom Altertumsverein, I, S. 92.

[2]) Das Gebäude befand sich zunächst der Augartenbrücke und wurde anläßlich des Baues der Donaukanallinie der Wiener Stadtbahn demoliert.

adern miteinander verbunden waren.[1]) Von diesen ist jener hervorzuheben, welcher zunächst der alten Nußdorferlinie in die Spittelauergasse abzweigte und oberhalb der heutigen Brigittabrücke mündete.

Der Lauf in der Liechtensteinstraße trocknete am frühesten aus und nunmehr vereinigten sich die Arme bereits oberhalb der Brigittabrücke, wie dies auf dem Plane Anguissolas vom Jahre 1706 zu sehen ist.

Im XIV. und XV. Jahrhundert machte sich die fortschreitende Versandung der zur Stadt führenden Donauarme bereits in so bedenklicher Weise geltend, daß man künstliche Vorkehrungen treffen mußte, einen der Arme in schiffbarem Zustande zu erhalten. Man wählte den nördlichen Lauf als die kürzere Verbindung, während der Arm längs des Steilrandes seinem Schicksale überlassen wurde. Doch noch auf Plänen aus der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts ist er als Wasserlauf ersichtlich gemacht [2]), und sein Rinnsal erhielt sich zum Teile bis in die ersten Jahrzehnte des XIX. Jahrhunderts.[3])

[1]) Die so gebildeten Inseln hießen der obere Werd, der Altliechtenwerd, die Spittelau und die Klosterneuburger- oder Halterau.

[2]) So auf der Karte des Donaugebietes bei Wien, beigeheftet einer Denkschrift des Ingenieurs Spallart über die Regulierung der Donau bei Nußdorf aus dem Jahre 1762 (Staatsarchiv, Böhm, Supplement, Kodex 397). — Der Nagelsche Plan aus dem Jahre 1770, von Hormayr, Geschichte Wiens, II, 3, reproduziert, bezeichnet den Wasserlauf als den »alten Kanal«.

[3]) Über das Rinnsal führte in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts zunächst der Nußdorferlinie eine Brücke von Liechtenthal in die Spittelau. In der Nähe der ursprünglichen Vereinigung der Arme bei der Lamplmaut wurde der Wassergraben im XVII. Jahrhundert mit drei steinernen Brücken überquert; 1628 wurde je eine Brücke bei der Lamplmaut und bei der heutigen Hahngasse, 1658 eine dritte zunächst der Servitengasse errichtet (Hofbauer, a. a. O. S. 27). Als 1836/1837 hier die Kanalisierung durchgeführt wurde, verschwanden die Brücken und das Rinnsal wurde überwölbt (Hofbauer, S. 29). Auf einer von Schimmer veröffentlichten Ansicht der Roßau aus dem XVIII. Jahrhundert sind die Brücken zu sehen. Es ist kein Zweifel, daß dieser Teil des alten Donauarmes mit jenem Wassergraben identisch ist, welcher gegen Ende des Mittelalters die Roßau von dem Fischerdörfchen St. Johann trennte (Hofbauer, a. a. O., S. 9). Weiß (Topographie von Niederösterreich, II, S. 17) vermutet, daß in diesen Wassergraben 1459 jene Abzweigung der Als geleitet wurde, welche seit der Wende des XII. und XIII. Jahrhunderts durch die Alserstraße und den tiefen Graben gegangen und später, 1455, in den Stadtgraben geleitet worden war. Dies ist jedoch nicht zutreffend. Denn in den Rechnungen der Stadtkammer

Von der Vereinigung der beiden, bei Nußdorf abzweigenden Arme abwärts nahm der Wiener Arm wohl noch in der Mitte des XII. Jahrhunderts seinen Lauf über den heutigen Salzgries. Hiefür spricht der Umstand, daß in der Stiftungsurkunde des Schottenklosters, 1158 ausgefertigt, zur näheren Bezeichnung der Lage einer Marienkapelle der Ausdruck »in litore,« »am Gestade« gewählt wird.[1]) Doch zur Zeit der zweiten Stadterweiterung durch Herzog Leopold VI. um 1219 hat die Donau ihren Lauf bereits mehr nach Norden verlegt, da die Uferstriche des späteren Salzgrieses damals bereits in die neue Mauerumwallung einbezogen wurden. Aus der Bezeichnung »in dem grieze,« welche zuerst 1276 auftaucht, und »salzgrieze«, zuerst 1322 nachweisbar, kann geschlossen werden, daß die Donau auch noch im späteren Mittelalter näher der Stadt vorbeifloß als gegenwärtig.[2]) Die aus dem XV. Jahrhunderte stammenden Stadtansichten weisen jedoch schon einen breiten Landstreifen zwischen dem roten Turme und dem Flußufer auf.[3])

---

heißt es bei Nachweisung der Geldauslagen: »1455 auf New Rinnen zur Als pei Alsertor; 1456 Besserung des Wasserlaufs der Als in den Stadtgraben; 1459 die Als pei Maria Magdalena hereinzubringen; 1466 für Rinnen, da die Als in den Graben fällt« (Schlager, Wiener Skizzen aus dem Mittelalter, I, S. 59). Diese Notizen lassen sich in zwangloser Weise nur dahin erklären, daß es bei der Leitung der Als in den Stadtgraben geblieben war.

Der obere Lauf in der Heiligenstädterstraße war in der Zeit Kaiser Josef II. so weit ausgetrocknet, daß das Bett bepflanzt werden konnte (Hormayr. Geschichte Wiens, II, 3, S. 30).

Als 1831 in der Liechtensteinstraße zunächst dem Dietrichsteingarten Kanalgrabungen vorgenommen wurden, stieß man in einer Tiefe von etwa vier Fuß auf grobkörnigen Flußschotter (Kirchliche Topographie, XV. Bd., S. 315).

Um die Mitte des XIX. Jahrhunderts deutete ein kleiner Wassergraben in der heutigen Spittelauergasse die letzten Reste des alten Donauarmes an (Sueß, Der Boden der Stadt Wien, S. 27, N. 1). Doch noch in unseren Tagen kann man in dem bogenförmigen Verlaufe der Spittelauergasse, sowie der Porzellangasse und des anschließenden Teiles der Berggasse seine Laufrichtung erkennen.

[1]) Font. rer. Austr., II, 18, S. 3.

[2]) Müller R. in »Geschichte der Stadt Wien«, I, S. 233, 247; vgl. den »Plan der Stadt Wien 1137—1310« nach S. 252.

[3]) Als man im Jahre 1819 gelegentlich der Erbauung der Ferdinandsbrücke Grabungen vornahm, stieß man in einer Tiefe von etwa 3 *m* auf das alte Flußbett (Hormayr, II, 3, S. 30 f.).

Bis in das XVII. Jahrhundert soll sich am linken Ufer des Donaukanals in der Nähe der Schiffamtsgasse die »Paderinsel« befunden haben; um diese Zeit versandete der die Insel vom unteren Werd trennende schmale Wasserarm (Weschel, Geschichte der Leopoldstadt, S. 292).

er fürchtete, daß er von den Stiftsweingärten in Königstetten, von denen ein Teil überritten war, nicht einmal 100 Eimer werde ernten können, obwohl er 362 fl. an Baulohn ausgezahlt hatte. Auch ein schlimmer Gast war vom Vorjahre noch zurückgeblieben: »das Fieber«, schreibt er am 16. Juli, »regiert unter groß und klein allhier stark.«

Hatte aber auch in diesem Jahre der Kellermeister des Stiftes wegen des geringen Erträgnisses der Weingärten große Sorgen, noch schlechter erging es dem Stiftskämmerer, der in diesem Jahre zu der vom Prälatenstande Oberösterreichs bewilligten Türkensteuer von 19.000 fl. 500 fl. und im folgenden Jahre nach der vom Bischofe Leopold von Kollonitsch erwirkten päpstlichen Bulle, wonach der dritte Teil des Wertes aller von den Klöstern seit 60 Jahren erworbenen Güter dem Vaterlande in seiner Not als Opfer darzubringen war, 15.600 fl. als Türkensteuer zu zahlen hatte. Dadurch kam das Stift, das damals ungefähr 6000 fl. jährliche Einkünfte hatte, in große Bedrängnis. Da dieser Betrag, obwohl man alle Kisten und Truhen umgedreht hatte, nicht aufgebracht werden konnte, mußte man den größten Teil aufnehmen und mehrere Stiftsherren anderwärts unterbringen. Die Summe wurde im Jänner 1686 an den Truchseß von Wezhausen abgeliefert, der mit seinem Kürassierregimente, das damals in Prachatitz lag, darauf angewiesen war.

Nur allmählich konnten die aufgenommenen Gelder abgezahlt und in Königstetten die alten geordneten Verhältnisse hergestellt werden. Aber noch schwerer als der materielle Verlust konnte der Verlust an Menschen, die Pest und Feind weggeräumt hatten, wettgemacht werden. Wie in den ersten Zeiten der Ostmark wurden damals aus allen deutschen Gebieten, besonders aus dem »Landl« (Oberösterreich), Steiermark und Bayern Kolonisten herbeigerufen, um die entvölkerten Höfe und Dörfer wieder aufzustiften. Die Bedrängnisse des Jahres 1683 charakterisieren die lakonischen Worte eines alten Weinbuches, in dem steht: »In diesem Jahre hat der Türk gefechset.«

Ende gemacht und dem Donauarme die jetzige Richtung gegeben. Die Freudenau, vordem zur Simmeringer Haide gehörig, bildete nunmehr einen Teil des Praters. Ein Überrest des alten Laufes ist der südlich des Lusthauses gegenwärtig noch vorbeiziehende tote Arm.

Wesentlich kürzer als mit den Laufveränderungen des Donauarmes bei Wien können wir uns mit jenen des Hauptstromes befassen. Die frühesten Nachrichten über den Lauf desselben geben die Rundansicht Meldemanns von Wien aus dem Jahre 1529 und der aus 1549 stammende Lobspruch auf Wien, vom Schulmeister Wolfgang Schmelzl verfaßt.[1]) Danach floß zu dieser Zeit der Hauptstrom in der Richtung des hinter dem Augarten sich hinziehenden Fahnenstangenwassers; nördlich vom Hauptstrome lagen noch mehrere Arme. Wolfgang Schmelzl erzählt, daß man, von Korneuburg kommend, zuerst über die Wolfsbrücke kam, welche 13 Joch und 260 Schritte zählte[2]), hierauf über eine kleine Brücke von 8 Joch und 160 Schritten, sodann über die lange Brücke von 30 Joch und 500 Schritten, welche zum Tabor führte, und endlich über die Schlagbrücke von 5 Joch und 96 Schritten, bei welcher damals die Kriegsfahrzeuge lagen.

Wie aus dieser Mitteilung zu schließen ist, war damals schon der nördlichste Arm von erheblicher Breite; anfangs des XVIII. Jahrhunderts ist er bereits zum Hauptstrome geworden, wie die Karte Anguissolas vom Jahre 1706 zeigt und wie dies bis zur jüngsten Donauregulierung der Fall war.

Von den vielen kleineren Armen sei nur der Fugbach hervorgehoben, von welchem der Plan Suttingers (1684) die erste Kunde gibt. Er zweigte vom Fahnenstangenwasser durch die heutige Fugbachgasse ab, floß über den Praterstern und durch die Franzensbrückenstraße und mündete beim Schüttel in den Donaukanal, den Prater von der Leopoldstadt scheidend; zwei Brücken stellten die Verbindung über den Bach her. Wiederholt wurde die Leopoldstadt bei hohem Wasserstande der Donau durch den Fugbach überschwemmt und im Jänner 1743 drängte der Eisstoß solche Wassermassen in den Bach, daß sich die Donau durch ihn einen neuen Lauf zu bahnen drohte. Seither wurde durch eine Einengung seines Bettes der Wasserzufluß zu mindern gesucht; da sich aber diese Versuche als fruchtlos erwiesen, ließ Kaiser Josef II. im

---

[1]) Schmelzl Wolfgang, Lobspruch der Stadt Wien, 1549, Vers 69—104.

[2]) 1561 bestand die Wolfsbrücke bereits aus mehr als 24 Joch. Vgl. S. 133.

Jahre 1775 den Ausfluß zunächst der Taborbrücke abdämmen und das Bett allmählich verschütten.[1])

Auf die übrigen Arme sei nicht näher eingegangen, da sie kein weiteres Interesse bieten. Hinreichenden Aufschluß über die topographischen Benennungen von Nußdorf bis Stadlau, wie sie zu Beginn des XVIII. Jahrhunderts bestanden und teilweise, soweit die letzte Stromregulierung nicht verändernd eingegriffen, bis in die Gegenwart bestehen, bietet die beigefügte Reproduktion des Planes von Anguissola, Marinoni und Steinhaus.[2])

Überblicken wir die Veränderungen, welche der Donaustrom im Weichbilde der Stadt Wien im Laufe der Zeiten erfahren hat, so läßt sich, so mannigfach diese Veränderungen auch waren, ein einheitlicher Grundzug nicht verkennen; es ist das Bestreben des Stromes, seinen Lauf mehr nach Norden, von Wien weg dem Marchfelde zu, zu verlegen.[3]) Während am linken Ufer infolge des heftigen Wasserandranges fortwährend Brüche und Risse entstanden, welche in weiterer Folge zur Bildung neuer Arme führten, lagerte der Strom gegen das reche Ufer zu infolge des geringeren Gefälles sein Gerölle und Geschiebe ab. Der Wasserreichtum des Stromes wandte sich den nördlichen Armen zu, während die südlichen, bei Wien gelegenen zu versanden drohten. Diese

---

[1]) Bergenstamm, Geschichte des unteren Werdes, Wien 1812, S. 50 f., 168 f. Weschel, Die Leopoldstadt bei Wien, Wien 1824, S. 490 f.

[2]) Die vollständigste Bezeichnung der Örtlichkeiten im Donaugebiete nächst Wien enthält der »Atlas des kaiserlichen Wildbannes in Niederösterreich 1726« von Marinoni, in der Hofbibliothek befindlich.

[3]) Oberhalb der Enge zwischen dem Kahlenberge und dem Bisamberge dagegen griff die Donau in historischer Zeit ihre beiden Ufer an. Am rechten Ufer fiel die älteste Siedlung von Neuburg um die Wende des XI. Jahrhunderts den Fluten der Donau zum Opfer. Auch die Muckerau, welche gleichfalls bewohnt war, wurde im XII. Jahrhunderte vom Strome zerstört. 1512 lag noch beim Leopoldsberge die Gießenau; 1530 war sie verschwunden (Starzer, Geschichte Korneuburgs, S. 19, 22 ff.; Grund, Veränderungen der Topographie im Wienerwald und Wiener Becken, S. 65). Durch den zerstörenden Andrang der Wogen gegen das linke Ufer sahen sich am Beginne des XVIII. Jahrhunderts die Bewohner des damaligen Korneuburg veranlaßt, vom Strande hinweg weiter landeinwärts zu ziehen; um die Mitte des XV. Jahrhunderts fand der südöstlich von Korneuburg gelegene Ort Hofen durch den Strom seinen Untergang (Starzer, a. a. O., S. 28, 690). Schutzbauten begann man im XVI. Jahrhundert bei Klosterneuburg, Korneuburg und Tulln zu errichten. Hierüber findet sich näheres in die Darstellung des Hauptgegenstandes eingeflochten.

Gefahr nun, deren Verwirklichung den Wiener Donauhandel in seinem Lebensnerv getroffen hätte, gab das Motiv zu den älteren Regulierungsarbeiten. Vorzüglich zu dem Zwecke, eine geregelte, auch von großen Handelsschiffen benutzbare Wasserverbindung bis unmittelbar an die Stadt heran zu erhalten, wurden die Wasserbauten im XVI. und XVII. Jahrhunderte aufgeführt. Aber auch militärisch-strategische Rücksichten waren hiebei wirksam, da in dem Wasserreichtum des bei der Stadt vorbeiziehenden Armes eine Verstärkung der Position Wiens gegen feindliche Bedrohungen lag. Die Bedachtnahme, der Stadt Schutz gegen Überschwemmungen zu bieten, wurde in zweite Linie gerückt. Erst im Laufe des XVIII. Jahrhunderts, besonders unter Josef II. nach den verheerenden Überschwemmungen der Jahre 1784 bis 1787 wurden Inundationsbauten an beiden Seiten der Donau im großen Stile errichtet. Waren diese Vorkehrungen mehr defensiver Natur, so tauchte anfangs des XIX. Jahrhunderts (1810), der Gedanke an eine radikale Abhilfe auf, der Gedanke, sämtliche Arme, mit Ausnahme des Wien zunächstliegenden, in ein Normalbett zusammenzufassen, ein Projekt, welches sowohl die Behebung der Überschwemmungsgefahr als auch die Verbesserung des Schiffahrtsverkehres beabsichtigte. An die Verwirklichung dieser Idee wurde jedoch erst unter dem Eindrucke des großen Hochwassers im Jahre 1862 geschritten.

Kapitel 4.

Von den ältesten Regelungsversuchen bis zur Berufung Gasteigers.

Ich gehe nun auf die Geschichte der Regulierungsversuche ein.

Die älteste Nachricht stammt aus dem Jahre 1376, aus welchem uns eine Stadtrechnung über die Vornahme von Baggerarbeiten im Wiener Donauarme unter Anwendung von Wasserpflügen, eine Art von Handbaggern, vorliegt. [1]) Durch diese primitive Maßregel konnte jedoch der fortschreitenden Versandung kein Einhalt geboten werden und der Verlust der unmittelbar zur Stadt führenden Wasserverbindung schien unaufhaltsam. Da bot sich der Wiener Bürgerschaft ein

[1]) Notizenblatt der kaiserlichen Akademie, 1855, S. 373; Prokesch, Die ältesten Nußdorfer Wasserbauwerke, in den Blättern des Vereines für Landeskunde. 1876, S. 83.

Retter in der Not, indem Herzog Sigmund von Tirol 1455 der Stadt den Wasserbaukünstler Kaspar Hartneid aus Augsburg angelegentlichst empfahl. Hartneid hatte sich bei den Wasserbauten im unteren Inntal als sehr geschickt erwiesen und er erbot sich nun, den Donauarm beim Döblingerbache derart zu vertiefen, daß selbst die großen Hohenauerschiffe mit ihrer Ladung bis zur Stadt fahren könnten. Vermutlich hatte Hartneid im Auge, zunächst den Lauf längs des Steilrandes bis zur Mündung des Döblingerbaches zu regulieren, dann aber iene Wasserader zu erweitern, welche der Mündung des Baches gegenüber begann und die Spittelau von der Halterau trennte. Die Wiener gingen auf das Anerbieten ein; doch Hartneid hatte keinen Erfolg. Als nicht weniger als 800 Pfund Wiener Pfennige nutzlos auf den Bau verbraucht worden waren, riß den Bürgern die Geduld und sie wären dem unglücklichen Baumeister, der seinen Kopf für das Gelingen der Unternehmung eingesetzt hatte, scharf zu Leibe gegangen, wenn sich nicht Herzog Sigmund seiner angenommen und seine Freigebung erwirkt hätte.[1])

Liegen uns bis zum Beginne der Neuzeit nur vereinzelte Nachrichten über Regulierungsversuche vor, so setzt von da ab die zusammenhängende Geschichte derselben ein. Unter der Regierungszeit Ferdinands I. macht sich bereits ein höherer Gesichtspunkt in den hydrotechnischen Arbeiten an der Donau geltend. Es wird nun nicht mehr bloß dem Wiener Arme, sondern auch den Verhältnissen des Hauptstromes Beachtung geschenkt. Im Jahre 1539 wurde eine Vorschrift betreffend die Reinhaltung des Strombettes von Stöcken, rauhen Bäumen und ähnlichen Schiffahrtshindernissen erlassen,[2]) eine Vorschrift, welche in der Folgezeit mehrmals (1540, 1541, 1549, 1558, 1559, 1573) erneuert wurde.

Um diese Zeit wurden die ersten Wasserbauwerke bei Nußdorf errichtet, welche den Zweck hatten, das nördliche Ufer zu sichern, die Strömung gegen das südliche Ufer zu treiben und so die Wasserverbindung bis zur Stadt aufrecht zu erhalten. Über die Örtlichkeit dieser Bauten (Buhnen, Schlachten)[3]) lassen sich nur ganz allgemeine Angaben machen. Sie befanden sich gegenüber Nußdorf stromabwärts von Lang-Enzersdorf. Die älteste Karte.

[1]) Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, II, 2, Nr. 3631.

[2]) Cod. Austr. I, S. 282 f.

[3]) Schlachten (Buhnen) sind vom Ufer aus in den Strom vortretende Einbaue zum Schutze der Ufer und Erhaltung der Tiefe.

welche hierüber einigen Aufschluß gibt, stammt aus dem Jahre 1623.[1]) Im Jahre 1548 fand eine kommissionelle Besichtigung der Bauten statt, welcher als Sachverständige nebst Schiffleuten und Fischern Wiens auch Schiffleute aus Gmunden, Ischl, Laufen, Hallstatt, Enns und Wels beigezogen waren. Als Baumeister wird Franciscus de Potzo (Francesco de Poco) genannt,[2]) welcher anläßlich der fortifikatorischen Umgestaltung Wiens aus Mailand berufen worden war. Der Umstand, daß mit dem Festungs- und Wasserbau derselbe Baumeister betraut wurde, ist kein zufälliger. Er erklärt sich daraus, daß einen wesentlichen Antrieb zur Errichtung der Wasserbauten neben den Rücksichten auf Handel und Verkehr militärisch-strategische Gründe bildeten, worauf schon oben hingewiesen wurde. Zwei Dritteile der Kosten des Wasserbaues sollte die Stadt Wien tragen, den Rest die Hofkammer.[3]) Von vier zu vier Monaten sollte die Stadt je 2000 fl., die Kammer je 1000 fl. beisteuern, bis der Bau beendet sei, wobei man annahm, daß wöchentlich durchschnittlich 200 fl. aufgebraucht würden. Da jedoch die staatliche Beitragsleistung nicht eingehalten wurde, fiel die ganze Last der Kosten, welche sich von 1548 bis 1553 auf 13.000 fl. beliefen, auf die Bürgerschaft. Über ihre Bitte wurde 1552 den Bürgern nach dem Tode Ulrichs Christoph von Tschernahor, welcher jährlich 500 fl. aus der Wiener Schatzsteuer bezogen hatte, diese Summe durch zwei Jahre erlassen, jedoch mit der Verpflichtung, sie auf den Wasserbau zu verwenden und hierüber Rechnung zu legen.[4]) Für das persönliche Interesse Ferdinands I. an dem Fortschreiten der Bauten legt eine 1553 durch ihn vorgenommene Besichtigung derselben Zeugnis ab.

Kapitel 5.

Die Tätigkeit Hans Gasteigers.

Im Jahre 1555 wurde Hans Gasteiger, Wasserbaumeister aus München, nach Wien berufen. welcher durch fast zwei Jahrzehnte im Vordergrunde der Regulierungstätigkeit stand. Von den ihm

[1]) Vgl. die Reproduktion desselben S. 152. Besser unterrichtet eine zweite Karte aus dem Jahre 1762, welche dem II. Teile der Arbeit beigefügt werden wird.

[2]) Reichsfinanzarchiv, Österreich, W. fasc. 41. Auch das folgende bis S. 146 beruht, wenn keine andere Quelle angegeben ist, auf diesen Akten.

[3]) Dekret Ferdinands I. vom 12. September 1550.

[4]) Dekret Ferdinands I. vom 21. April 1552.

zunächst übertragenen Missionen stand nur die eine in Zusammenhang mit der Regulierungsfrage; Gasteiger sollte nämlich das Donaubett zwischen Wien und Krems von Schiffahrtshindernissen räumen, wofür er am 24. Jänner 1559 1600 Taler erhielt. Die andere Aufgabe bestand in der Zuleitung von Wasser auf die Basteien und in die Gassen der Stadt, zu welchem Zwecke er drei Brunnenwerke zwischen der Ringmauer und dem Stadtwalle errichtete.[1])

Als im September 1558 eine Kommission zur Beratschlagung über die Ausbesserung und Ausgestaltung der Wasserbauten bei Nußdorf zusammentrat, befand sich in ihr auch Gasteiger als Sachverständiger.[2]) Die Bauleitung hatte damals noch Francesco de Poco und neben ihm Benedikt Kölbl über.[3]) Der Befund der Kommission ging dahin, daß die vor Jahren hergestellten zwei Hauptschlachten ober und um Nußdorf sich zwar bewährt hätten, jedoch in den letzten zwei Jahren an mehreren Stellen gerissen seien; es sei die Ausbesserung der Schlachten sowie eine Verlängerung derselben, der einen um 24, der anderen um 30 Klafter erforderlich. Schwierigkeiten bot die Wiederherstellung der »Gegenschlacht«, unter welcher durch die Wassergüsse des verflossenen Jahres 1558 ein großes Loch gerissen worden war. Gasteiger erbot sich, »wasserstüben oder sennckwerch in das loch zu sennckhen, und mit dem griess dagegen über zu beschwären, darzuo Er ain Rad wie an ainer Mül aufrichten welle, das ainen Eisenschlegl selbs aufziehen sol, damit Er die steckhen in gemelts sennckhwerch schlahen und

---

[1]) Die Wasserwerke sollten im stande sein, täglich 2500 Eimer gut fließendes lauteres Brunnenwasser auf die Stadtmauern zu liefern; bei Bränden oder bei sonstigem Bedarfe sollte das Wasser auch in die Gassen der Stadt geleitet werden können. Zur Wartung der Leitung wurde eine Person bestellt, welche jährlich 30 Taler erhielt. Für die Herstellung der Werke forderte Gasteiger 2000 Taler, wobei ihm jedoch auch das Material beigestellt werden mußte, dessen Kosten auf 400 Taler veranschlagt wurden. Der Vertragsbrief Gasteigers ist vom 12. November 1555 datiert. (Original im Reichsfinanzarchiv.)

Gasteiger leitete auch 1555 mittels einer Wasserhebmaschine das Wasser der Wien in den kaiserlichen Lustgarten in der Burg (Weiß, Geschichte der Stadt Wien, II, S. 322).

[2]) In der Kommission befanden sich ferner: Hans von Kharling; der Vizedom Hans Widenpeunter; der Salzamtmann Johann Jordan; der Handgraf Christoph Zoppl; Thomas Praundorffer; Hermes Schallaunzer, Superintendent der »Statgepeuhie«; der Bürgermeister von Wien mit etlichen Ratsherren.

[3]) Kölbl ist durch seine Mitwirkung am Wolmutschen Stadtplane bekannt. (Weiß, Geschichte der Stadt Wien, II, 314.)

mit zehen personen sovil richten als mit hundert an den pruckwerchen.« Er übergab ein Modell zur Veranschaulichung seines Verfahrens der Hofkammer, welche den Vorschlag annahm und im Frühjahr 1559 durchführen ließ. Zwei Jahre später wurde Gasteiger auch mit der Ausbesserung der Wolfsbrücke betraut, an welcher 24 Joch neu einzusetzen waren. Er führte diese Arbeit in der Zeit vom 23. April bis 12. Juni 1561 durch, wofür er 3000 Taler. und als die Stadt Wien diese Summe zu hoch fand, sogar 4000 Taler forderte.[1] Die Kosten der Reparatur sollten aus dem Brückengefälle bestritten werden, dessen Erträgnis zur Hälfte dem Landesfürsten. zur Hälfte der Stadt Wien zufiel.[2] Da der Landesfürst sich jedoch in ewiger Geldnot befand, mußte die Stadt für die gesamten Auslagen aufkommen; sie streckte der Regierung für den Brückenbau 2417 fl. vor, mit welcher Forderung sie auf die neue Salzsteigerung von einem Heller per Küffel verwiesen wurde, deren jährliches Mehrerträgnis auf 4838 fl. veranschlagt wurde.[3] Für die Wasserbauten bei Nußdorf, auf welche von 1548—1558 Wien aus Eigenem 16.000 fl. aufgewendet hatte, mußten sich auch andere Orte des Landes zu Darlehen bequemen; so liehen 1558 Klosterneuburg, Mödling und Perchtoldsdorf je 1000 fl., Brunn a. Geb. 400 fl., (Lang-)Enzersdorf und Nußdorf je 300 fl.; auch sie sollten aus der neuen Salzsteigerung bezahlt werden.

Gasteiger scheint ein sehr erfindungsreicher Kopf gewesen zu sein. Er erfand eine Baggermaschine, auf welche er sich und seinen Nachkommen von Kaiser Ferdinand I. 1563 ein Privilegium ausstellen ließ, welches ihm 1565 von Maximilian II. erneuert wurde. Mit Hilfe seiner Erfindung erbot er sich 1563, das Bett des Wiener Armes zu reinigen und so die Schiffbarkeit desselben wieder herzustellen. Zur Durchführung der Arbeiten sollten ihm einige Schiffe, Tagwerker sowie das nötige Material an Eisen, Holz und Seilen zur Verfügung gestellt werden. Als Honorar bedang er sich für

---

[1]) Die Stadt Wien wollte ihn mit 600 Talern entschädigen; über Einschreiten des Kaisers wurde diese Summe von der Regierung auf etwa das Doppelte erhöht; in welcher Weise eine Einigung erzielt wurde, ist nicht bekannt.

[2]) Quellen zur Geschichte der Stadt Wien, II, 2, Nr. 2705 und 2733. Seit 1540 hatte Wien sämtliche Einnahmen und Ausgaben der »langen« Brücke in eigener Rechnung über (Hormayr, Geschichte Wiens, IV, S. 217 f).

[3]) Eine weitere Salzsteigerung um drei Pfennige per Küffel (jährliches Mehrerträgnis 33866 fl.) sollte für die Vermehrung der Stadtwache und die Errichtung der Stadthauptmannschaft verwendet werden.

den Fall des Erfolges 4000 Taler à 68 kr. Das Projekt wurde am 10. Mai 1563 von Ferdinand I. angenommen, doch an seine Durchführung erst 1567 geschritten, als Gasteiger seine Baggermaschine vollendet hatte.

Mittlerweile trat im Spätsommer 1566 durch anhaltende Regengüsse eine Hochwasserkatastrophe ein, infolge deren der Lauf der Donau gänzlich von Wien sich hinweg zu wenden und der Wiener Arm zu verschwinden drohte;[1] bei der »Scheiben«[2] hatte sich eine Wasserrinne gegen den Tabor zu gebildet. Die durch das Hochwasser verursachte Versandung des Armes ließ die geplante Baggerung um so notwendiger erscheinen und so wurde im Herbste 1567 hiemit begonnen. Um den Schiffahrtsverkehr während der Arbeiten zu ermöglichen, wurden diese während der Tagesstunden von 8—10 und 3—5 Uhr eingestellt und durch eine weiße Fahne die freie Fahrt angezeigt. Zuerst wurde bei der »Scheiben« die Räumung des Bettes vorgenommen und das gegenüber liegende brüchige Ufer durch eine Steinwürfe festgelegt. Gasteiger begnügte sich nicht mit der Reinigung des Bettes, die mehr als ein Jahr in Anspruch nahm, sondern versuchte auch mittels zweier neuer Werke bei der Nußdorfer Abzweigung, »die Donau zur Stadt hereinzutreiben«. Das eine dieser Bauwerke dürfte jene Schlacht gewesen sein, über welche 1820 der Schwarzlackensporn erbaut wurde.[3] Näheres ist über die Beschaffenheit der Werke nicht bekannt, außer daß zu ihnen Eisenzeug erforderlich war, welches bei dem Tochtermanne Gasteigers, Hans Piswanger, und Tobias Weiß in Steyr um 200 fl. bestellt wurde.[4]

Am 16. Februar 1568 erhielt Gasteiger für seine vieljährigen treuen Dienste, insbesondere mit Hinsicht auf seine vielfache unentgeltliche Verwendung als Sachverständiger bei Kommissionen. von Maximilian II. zu freiem erblichem Eigentum ein Häuschen. welches der gewesene Baumeister Continella innegehabt hatte.

---

[1]) Reichsfinanzarchiv und n.-ö. Landesarchiv, Schönkirchnerbuch M., Nr. 66.

[2]) »Auf der Scheiben« wurde die Roßauerlände zwischen der Pramergasse und der Lamplmaut bezeichnet (Hofbauer, a. a. O., S. 127).

[3]) Vgl. hiezu Prokesch S. 84, welcher eine hiermit übereinstimmende Vermutung ausspricht.

[4]) Einen Bericht aus dieser Zeit über seine Arbeiten bei Nußdorf datiert Gasteiger mit: Reifling, 27. November 1568, und unterzeichnet ihn als Brunnenmeister des »neuen gepeus« zu Reifling, ein Umstand, der darauf hinweist, daß Gasteiger damals auch Wasserbauarbeiten im Ennstale vornahm.

Im Jahre 1567 bestand bereits ein ganzes System von Buhnen im Strome bei Nußdorf. Es werden unterschieden: eine lange Hauptschlacht, eine Gegenschlacht, eine Nachschlacht, eine Seeschlacht, bei welcher das Wasser auf den »Wolf« (offenbar die Wolfsschanze, den befestigten Brückenkopf der von der Wolfsau über den nördlichsten Donauarm führenden Wolfsbrücke) rinnt, das »Alt-Schlächtl« und die in Errichtung beriffene »neue« Schlacht. Nach dem Hochwasser von 1566 mußten die Bauwerke wieder in stand gesetzt werden, was an 3000 fl. kostete; als Baumeister waren damals Kölbl und Valentin Renner tätig; als Arbeiter wurden im Sommer 1567 Leute aus den umliegenden Ortschaften [1]) gegen Taglohn beordert. Über eine Anzeige des Bauschreibers Fux wurde am 14. Mai 1568 das Verbot erlassen, die Rosse und Schiffzüge bei der Bergfahrt über die im Bau befindliche neue Schlacht am linken Donauufer zu führen, da hiedurch das Gehölz und Steinwerk des Wasserbaues verdorben würde. Auch knapp unterhalb Klosterneuburg befand sich eine Schlacht, Füxl [2]) genannt, welche 1567 neu gebaut werden mußte. Zu den Kosten von 600 fl. wurden auch die Stadt und das Stift Klosterneuburg um Beitragsleistung angegangen.

Die Landstraße von Klosterneuburg nach Wien wurde 1568 mit einem Kostenaufwande von 250 fl. wieder in stand gesetzt.

Während das Hochwasser vom Jahre 1566 eine fast vollständige Versandung des südlichsten Donauarmes herbeizuführen drohte, hatte es am Nordufer des Stromes mehrere gefahrdrohende Bruchstellen verursacht und die Schlachten daselbst arg mitgenommen. Auch bei Korneuburg-Tuttendorf beim »Wolfshaupte« hatte sich ein Ausbruch gegen das Marchfeld zu gebildet. Gasteiger wies auf die Notwendigkeit von Schutzbauten an dieser Stelle hin und erbot sich zur Ausführung derselben. Obwohl er bei den hierüber gepflogenen Vorerhebungen in den

---

[1]) Hernals, Dornbach, Währing, Weinhaus, Gersthof, Pötzleinsdorf, Neustift, Salmannsdorf, Sievering, Döbling, Grinzing, Heiligenstadt, Nußdorf, Kahlenbergerdorf am rechten Donauufer; Lang-Enzersdorf, Bisamberg, Hagenbrunn, Strebersdorf, Stammersdorf, Jedlesee, Jedlersdorf, Gerasdorf, Eipeldau, Kagran, Hirschstetten, Aspern, Stadlau am linken Ufer.

[2]) Zwischen Klosterneuburg und Nußdorf bestanden bis zum Jahre 1816 eine Reihe von Inseln, welche bis auf die Kuchelau damals verschwanden. Zwei dieser Auen wurden der große und der kleine Fuchs genannt; zu ihrem Schutze dürfte die Schlacht »Füxl« erbaut worden sein, wie in ähnlicher Weise die Kuchelau 1821 gegen fernere Uferbrüche mittels eines Uferschutzbaues gesichert wurde.

meisten Fragen einen anderen Standpunkt einnahm als die Regierungsorgane, wurde ihm durch die Dekrete vom 14. November 1568 und 11. Mai 1569 der Bau übertragen und ihm eine »stattliche summe gelts« für seine Kunst zugesichert, ein Beweis, wie sehr er sich der kaiserlichen Gunst erfreute. Er versprach, noch 1569 den Bau fertigzustellen, hatte jedoch im Herbste 1570 noch nicht einmal begonnen. Am 22. September 1570 besichtigte der Statthalter Joachim Freih. v. Schönkirchen die immer gefährlicher werdende Ausbruchstelle und erhob Beschwerde beim Kaiser über Gasteigers Zeitversäumnis. Auf eine neuerliche Klage im Frühjahr 1571, daß der Bau noch immer nicht in Angriff genommen worden sei und Gasteiger auf eine Anfrage erklärt habe, »nichts khan furgenommen werden«, erhielt Gasteiger am 20. Mai den Auftrag, sich ehestens nach Tuttendorf zu begeben. Über die tatsächliche Durchführung des Baues findet sich jedoch keine Nachricht vor; vielmehr erscheint der Baumeister in der nächsten Zeit mit einer anderen Unternehmung beschäftigt. Er errichtete nämlich 1571—1575 auf Anordnung Maximilians II. eine Wasserleitung von der Schwechat (bei der Lorenzenmühle) in den kaiserlichen Fasangarten in Laxenburg. Es scheint also das geplante Wasserbauwerk bei Tuttendorf fallen gelassen worden zu sein.

Die Wasserleitung nach Laxenburg war Gasteigers letzte Leistung. 1579 suchten seine Erben um Begleichung einer von dieser Arbeit her noch ausständigen Schuld von 358 fl. 56 kr. an, konnten dies jedoch erst nach achtjährigen Verhandlungen erreichen.

Kapitel 6.

Die Bautätigkeit vom Tode Gasteigers bis zum Projekte des Frh. v. Hoyos.

Im Sommer 1583 begann sich unterhalb der Brücke über die schwarze Lacke eine Abzweigung gegen Leopoldau zu zu bilden. Da ein solcher Arm die Überschwemmungsgefahr für das Marchfeld erhöhte, wurde an der Ausbruchstelle ein Damm errichtet, wozu die Orte im Marchfeld zunächst der Donau Robot leisten mußten.[1])

In enger Verbindung mit der Regulierungsfrage stand schon seit dem XVI. Jahrhunderte eine zweite, für den Handel und die

[1]) N. Ö. Landesarchiv, Schönkirchnerbuch M., Nr. 149, 150, 154.

Approvisionierung der Stadt Wien nicht minder wichtige Angelegenheit, die Erbauung einer stabilen Brücke über die Donau. Die seit 1440 über die Donauarme bei Wien unterhaltenen Brücken waren von Holz und mußten, da sie bei Eisgängen und Hochwässern nicht hinreichenden Widerstand zu leisten vermochten, häufig neu in stand gesetzt werden; während der Unbrauchbarkeit der Brücken wurde die Verbindung über den Strom durch eine Überfuhr bei Nußdorf aufrecht erhalten, welche jedoch mit großen Kosten verbunden war. Beim Wiederaufbau der Brücken wurde nicht immer der gleiche Standort gewählt; eine beträchtliche Verschiebung des Zuges der Straße und der Brücken über die Donau, welcher ursprünglich etwas westlicher, etwa durch die heutige Augartenstraße und durch die Brigittenau bei der Brigittakapelle vorüber ging, fand gegen Ende des XVII. Jahrhunderts statt. Auch die Brückenfrage zog sich durch Jahrhunderte und fand erst mit der jüngsten Stromregulierung ihre endgültige Lösung. Ich gehe des Näheren auf sie nicht ein, da sie vor der Mitte des XIX. Jahrhunderts über das Stadium der Projekte nicht hinausgekommen ist, führe jedoch das Wesentliche im Zusammenhange mit der Geschichte der Regulierung an.[1])

Arge Verheerungen an den Wasserbauten und Brücken bei Wien richtete der Eisstoß im Frühjahre 1586 an. Die lange Brücke und jene über die schwarze Lacke wurden vollständig weggerissen, während die Tabor- und Schlagbrücke unversehrt blieben[2]), ein Umstand, welcher zeigt, daß damals schon die Hauptströmung sich den nördlichen Armen zugewendet hatte. Die Wiederherstellung leiteten der Oberbaumeister des Nußdorfer Wasserbaues Hans Gast und der Brückenmeister Peter Krebs.[3]) Da das Salzamt den bedeutenden Geldanforderungen für diese Bauten nicht nachkommen konnte[4]),

[1]) Geschichtliche Nachrichten über die Brückenbauten und -projekte finden sich zerstreut im Reichsfinanzarchiv, Österreich, W. fasz. 41 aus den Jahren 1559, 1565, 1567, 1569, 1603, 1609, 1646, 1683/84, 1701/05 und 1744 vor, ferner im n. ö. Landesarchive, Schönkirchnerbuch M., Nr. 69, 72—91, 99 bis 102, 105 bis 107, 113 bis 115, 122 bis 131, 135, 139 bis 142, 145 bis 148 aus den Jahren 1576, 1586/87, 1590 und 1595. Vgl. auch Prokesch a. a. O., S. 93 ff, ferner Feil. die Schweden in Österreich. S. 27, N. 1.

[2]) Schönkirchnerbuch M., Nr. 142—147.

[3]) Schönkirchnerbuch M., Nr. 112. Einem Gesuche des Baumeisters Hieronymus Breuttigam aus Danzig um Verwendung beim Nußdorfer Wasserbau wurde keine Folge gegeben. Schönkirchnerbuch M., Nr. 108—111.

[4]) Schönkirchnerbuch M., Nr 11—14.

verfiel die Hofkammer auf den Ausweg, allen Interessenten am Donauhandel eine Kontribution aufzuerlegen. Im Frühjahre 1587 wurde diese durch die Gemeinde Wien im übertragenen Wirkungskreise eingehoben und erregte namentlich in den Kreisen der fremden Handelsleute viel böses Blut.[1])

Im Zeitraume 1580 bis 1590 wurde auf die Räumung des »Nußdorfer Wassergrabens« 811 fl. 5 β 20 ϑ ausgegeben[2]); ob mit diesem Graben der damals in Versandung begriffene Donauarm längs des Steilrandes gemeint ist, der etwa für kleineres Fahrzeug benützbar gemacht werden sollte, läßt sich nur mutmaßen.

Große Schwierigkeiten bot eine, durch die Hochwasserkatastrophe im Jahre 1586 verursachte Bruchstelle unterhalb Langenzersdorf an einer Örtlichkeit, welche als »Lachstampf« bezeichnet wird. Schon vor 1593 war hier eine Schlacht erbaut worden, welche in diesem Jahre so sehr beschädigt wurde, daß alle weiter abwärts befindlichen Schlachten in die Gefahr der Vernichtung gerieten. Bei der kommissionellen Besichtigung erhoben die als Sachverständige beigezogenen Wiener Schiffleute gegen den Baumeister Gast den Vorwurf, daß seine langsame und schlechte Arbeit den Schaden verursacht habe.[3]) Die Schlacht wurde wieder hergestellt, doch auch in der Folgezeit zu wiederholten Malen zerstört.

Seit dem letzten Jahrzehnte des XVI. Jahrhunderts bis in die ersten drei Jahrzehnte des XVII. Jahrhunderts hatten die oberste Leitung der Wasserbauten bei Wien zwei Bauinspektions-Kommissäre über, deren einer vom niederösterreichischen Regimente, der andere von der niederösterreichischen Kammer entnommen wurde. Sie hatten in erster Linie die administrative und finanzielle Gebarung zu überwachen, doch waren ihnen auch die technischen Beamten unterstellt. Zur Beratung und Begutachtung in wichtigen Fragen wurden übrigens auch dann noch fallweise Kommissionen aus den verschiedenen Behörden (Hofkriegsrat, Hofkammer, n.-ö. Regiment, n.-ö. Kammer, n.-ö. Stände und Stadt Wien) sowie aus Sachverständigen einberufen. Die erste derartige Kommission ist, wie erwähnt, schon 1548 nachzuweisen. Am 30. Jänner 1593 wurden als Wasserbau-

[1]) Schönkirchnerbuch M., Nr. 1—10, 15—22, 27—29, 31, 32, 158—160, 163, 166—170.

[2]) Schönkirchnerbuch M., Nr. 58.

[3]) Schönkirchnerbuch M., Nr. 50, 52, 55, 56, 116, 118.

Kommissäre der n.-ö. Regimentsrat Alexander Freiherr von Sprinzenstein und der Vizedom Wolf Fürth bestellt [1]).

Im Frühjahre 1599 trat ein Wechsel in der technischen Leitung der Wasserbauten ein, welche bis zu dieser Zeit Hans Gast inne hatte. Es bewarben sich um die Stelle der Augsburger Wasserkünstler Jakob Schwarz, der Münchener Hans Reiffenstuel und der Straßburger Konrad Kiesel; es wurde jedoch der Wiener Baumeister Baltasar Stainperger mit der Leitung betraut [2]), welchem 1602 Hieronymus Knaps (Knops) folgte, der 90 fl. monatlichen Gehalt bezog.

Seit der Mitte des XVI. Jahrhunderts bis etwa zum Beginne des 30jährigen Krieges wurde ohne Unterbrechung an den Strombauten gearbeitet; freilich stellen sich diese Arbeiten als keine planmäßige Ausgestaltung der Wasserbauwerke dar, vielmehr bloß als ein endloses Ausbessern an denselben. Funktionierte eine Schlacht nicht mehr, suchte man durch Anbringung von Seiten- oder Gegensporen abzuhelfen oder legte weiter stromaufwärts einen neuen Einbau in den Strom an. Zur Besorgung der laufenden Reparatur-Arbeiten unterhielt man ein ständiges Arbeitspersonal, welches 1603 aus 2 niederländischen Teichmeistern, 4 Übergehern, 1 Zimmerpolier, 1 Zeugknecht, 1 Zimmergesellen, 1 Schiffmeister, 6 Schiffknechten, 1 Steinbrecher, 1 Schmied mit 2 Gesellen bestand, welche durchschnittlich wöchentlich 1 fl. 30 kr. bis 2 fl. pro Mann erhielten. Selbstredend wechselte die Anzahl der Arbeiter nach dem Umfange der Arbeiten.

Kapitel 7.

Das Projekt des Frh. v. Hoyos.

Der geringe Erfolg der bisherigen Strombauten zeitigte eine Reihe von neuen Projekten, welche von Seite in- und ausländischer Hydrotechniker der Regierung vorgelegt wurden. Unter den Offerenten befand sich auch der Mathematiker Ferdinand Albrecht Freiherr

---

[1]) Schönkirchnerbuch M., Nr. 117. Über Alexander Freiherrn von Sprinzenstein vgl. »Die n.-ö. Statthalterei 1501—1896«, S. 427 f. Nicht zu verwechseln mit Alexander von Sprinzenstein ist jener Hans Albrecht Freiherr von Sprinzenstein auf Neuhaus, welcher 1595 dem Erzherzog Matthias die Errichtung einer Schiffbrücke bei Wien vorschlug; das Projekt wurde jedoch auf das Gutachten Fürths und des Brückenmeisters Hans Steghofer abgelehnt. (Schönkirchnerbuch M., Nr. 48, 49, 122, 123.)

[2]) Schönkirchnerbuch M., Nr. 34—36, 38, 44, 47.

von Hoyos-Stixenstein, welcher als der Erbauer des Wiener »Donaukanals« gilt.[1]) Doch der so bezeichnete Donauarm ist kein künstlicher Schiffahrtskanal, sondern fließt in einem natürlichen Bette, welches als solches durch die streckenweise starken Krümmungen und durch die Aufnahme mehrerer nicht unbedeutender Gebirgswässer gekennzeichnet erscheint.[2]) Die Benennung stammt von den im letzten Viertel des XVII. Jahrhunderts ausgeführten Bauten zur Hebung des Wasserzuflusses in diesen Arm her, ist aber, da sich diese Arbeiten bloß auf die Festlegung seiner Ausmündung aus dem Hauptstrome bei Nußdorf und die Regulierung seiner Ufer beschränkten, nicht gerechtfertigt.[3]) Vordem wurde der Arm als »Wiener-« oder »Nußdorfer-Arm« bezeichnet.

Welcher Art der Anteil des Freiherrn von Hoyos an den Wasserbauten bei Nußdorf war, soll nun im folgenden klargelegt werden.

Ferdinand Albrecht von Hoyos war in den Jahren 1591 bis 1593 n.-ö. Regimentsrat und er begleitete Erzherzog Ernst auf seiner Reise nach den Niederlanden als Hofmarschall[4]), wo er die

---

[1]) Wisgrill, Schauplatz des landsässigen niederösterreichischen Adels, Bd. IV, S. 450; Mitis, Geschichte des Wiener Donaukanales, S. 9; Kirchliche Topographie, Bd. XV, S. 317, und nach dieser Quelle Prokesch, a. a. O., S. 85, nehmen an, daß Hoyos bloß einen Durchstich zwischen der Brigittenau und der Halter- und Spittelau gegraben habe; doch auch hievon findet sich in dem mir zur Verfügung stehenden Aktenmateriale nichts vor.

[2]) Schon Mitis, S. 3, ist hiedurch bedenklich gemacht worden.

[3]) Um die Mitte des XVIII. Jahrhunderts wußte man noch, daß der »Kanal« eigentlich in einem alten Flußbette fließe. Fuhrmann, Beschreibung von Wien (Wien 1765), Bd. I, S. 279 f., erzählt: »Da wir vom Canal, so die Leopoldstadt von der Stadt scheydet, und durch die einzige Schlag-Brucken vereiniget, melden, ist zu wissen, dass zwar vor langen Jahren schon ein starcker Arm der Donau da vorbeygestrichen, aber nach der Zeit, als sich das meiste Gewässer bey Nussdorf in die große Donau ergoss und dieses Rinn-Saal in gänzliches Abnehmen gekommen, also dass kein Schif mehr nach der Stadt herein passiren konnte, war man darauf bedacht, einen Canal .... in Stand zu bringen, und in solchen zu erhalten. Es haben dahero Ihre Excellenz Herr Graf von Welß ..... mittels vieler Ingenieurs stattlicher Projecten, das Wasser bey gedachten Nussdorf abzuschneiden und von der großen Donau in den Canal hereinzuleiten, mit grossen Unkosten hierzu den Anfang gemacht«. — Bezeichnenderweise sagt Fuhrmann S. 276, daß die Leopoldstadt »durch einen Canal oder schmahlen Arm dieses Flusses« von der Stadt getrennt werde; es ist also damals die Benennung noch nicht völlig eingebürgert. Der älteste Gebrauch derselben kam mir bei der aus dem Jahre 1686 stammenden Projektskizze Sebastian Galls unter.

[4]) Geschichte der n.-ö. Statthalterei (1501—1896), S. 428. — Eine Lebensbeschreibung des Ferdinand Albrecht von Hoyos, Freiherrn von Stixenstein, liegt

niederländischen Wasserbauwerke kennen lernte. Die auf dieser Reise gesammelten Kenntnisse und Erfahrungen ließen in ihm ein Projekt zur Erbauung einer stabilen Brücke über die Donau bei Wien und zur Schiffbarmachung des Nußdorfer Armes reifen. Im Jahre 1607 legte er seinen Plan der niederösterreichischen Regierung vor; doch diese maß dem Plane keinen Wert bei und die Hofkammer schloß sich diesem Gutachten an.[1]) Gleichwohl fiel die Entscheidung des Kaisers Rudolf II. zu Gunsten des Freiherrn von Hoyos aus und es kam am 28. Juni 1607 ein Vertrag zu stande, nach welchem sich Hoyos verpflichtete, zunächst aus eigenen Mitteln eine Brücke über die Donau sowie einen »Hafen (porto) oder Kanal zu bauen, daß genug Wasser nach Wien hereinkomme«, wofür er nach Vollendung des Werkes 80.000 Taler erhalten sollte. Da Hoyos im Gegensatze zur niederösterreichischen Regierung mit der großen Aufgabe betraut worden war, kann es nicht wundernehmen, daß ihm bei der Durchführung des Projektes nicht nur jede Unterstützung versagt, sondern ihm vielmehr mehrfache Schwierigkeiten bereitet wurden. Einen Anlaß

derzeit noch nicht im Drucke vor. Eine im Rahmen einer »Geschichte des Hauses Hoyos in Österreich« von Dr. Karl Leeder gearbeitete Biographie des Freiherrn war mir durch die außerordentliche Güte Sr. Exzellenz des Grafen Ernst Hoyos-Sprinzenstein im Manuskripte einzusehen ermöglicht. In Kürze gebe ich die wichtigsten Lebensdaten wieder.

Ferdinand Albrecht, der Stifter der jüngeren Hauptlinie des Hauses, wurde am 13. Februar 1553 als der Sohn des Hans von Hoyos und der Judith Elisabeth Freiin von Ungnad geboren. Nach Vollendung seiner Studien, welche er unter der Leitung des Dichters Kaspar Sitnick (Sithius) in Wien betrieben hatte, trat er am Hofe der Erzherzoge Rudolf und Ernst als Mundschenk ein, blieb, als 1576 die Hofhaltung geteilt wurde, als Kämmerer, später auch als Rat bei Erzherzog Ernst, bekleidete von 1591 bis 1593 die Stelle eines Rates beim niederösterreichischen Regimente, begleitete Erzherzog Ernst als Hofmarschall in die Niederlande, war sodann bis zu seinem Tode Rat des Kaisers Rudolf II. und Rat und Kämmerer des Erzherzogs Matthias. Auf die Vergrößerung und Arrondierung des Hausbesitzes war er erfolgreich bedacht; 1593 erwarb er die Herrschaften Persenbeug und Emmersdorf, welche wenige Jahre später ein Hauptschauplatz des Bauernaufruhrs waren. Ferdinand Albrecht war ein gewiegter Finanzmann; er verlieh oftmals Geld an die Regierung und an Private. Große Summen verwendete er auf alchimistische und mechanische Experimente, weshalb er der »Mathematiker« genannt wurde. Er wurde in der von ihm gestifteten Gruft bei den Minoriten in Wien beigesetzt. Seiner Ehe mit Regina von Lobkowitz entsprossen vier Söhne und vier Töchter, von welchen drei Söhne und eine Tochter in zartem Kindesalter starben.

[1]) Auf das Projekt bezügliche Schriften und Pläne befanden sich noch 1795 im gräfl. Hoyos'schen Hausarchive; seither sind sie verschollen.

zu einem Konflikte bot die Frage, ob Hoyos auch zur Instandsetzung der früher errichteten und nun wieder schadhaft gewordenen Wasserbauten bei Langenzersdorf verpflichtet sei oder nicht. Hoyos machte die Wasserbaukommissäre darauf aufmerksam, daß die schlecht gebauten und unvollendet gelassenen Schlachten im Eisenkölbl[1]) und im Lachstampf dringendst ausgebessert und vollendet werden müßten, worauf die Regierung erklärte, diese Arbeiten fielen nunmehr vertragsmäßig ihm selbst zu. Da Hoyos dies ablehnte, wurde die Entscheidung des in Prag weilenden Kaisers angerufen; doch ehe diese kam, war der Winter angebrochen und der Eisgang stand bevor. Bei dem vernachlässigten Zustande der Schutzbauten war eine Katastrophe unvermeidlich. In diesen Stunden der Gefahr setzte Hoyos kleinliche Bedenken beiseite und ließ auf eigene Kosten die notwendigen Vorkehrungen treffen, soweit solche die Kürze der Zeit zuließ. Erst nach dem Eisgange kam der kaiserliche Bescheid herab, daß die Instandhaltung der schon bestehenden Wasserbauten nicht Hoyos, sondern nach wie vor die niederösterreichische Regierung treffe; gleichwohl erhielt Hoyos für seine Auslagen nicht nur keine Entschädigung, sondern erntete für seine Opfer nur schnöden Undank. Im Berichte über den durch den Eisgang verursachten Schaden versäumten die Wasserbaukommissäre nicht, anzuführen, daß die Uferbauten trotz des Eingreifens des Freiherrn von Hoyos großen Schaden erlitten hatten, ohne hervorzuheben, daß Hoyos ohne jede Verpflichtung gehandelt und ja nur Notmaßnahmen hatte treffen können.[2])

Die Zeit vom Sommer 1607 bis zum Herbste 1608 verbrachte Hoyos mit Vorbereitungen zur Regulierung der Ausmündung des Wiener Armes bei Nußdorf. Er gedachte, von dem durch den Baumeister Knaps hergestellten Sporn angefangen stromaufwärts in einer Längenausdehnung von 300 Klaftern Senkwerke zu legen. Besondere Sorgfalt wollte er den Köpfen der Buhnen zuwenden, um dem Abschleifen derselben durch Eis und Strömung vorzubeugen. Die Werke, 16 an der Zahl, sollten 18 Klafter lang und etwa 5 Klafter breit und hoch werden. Bei dem bevorstehenden niedrigen Wasserstande im herannahenden Winter 1608 beabsichtigte Hoyos, die Steinkästen des ersten Werkes versenken zu lassen. Da setzten seine Gegner nochmals alle Hebel in Bewegung, um ihn an der Ausführung des Werkes zu hindern. Eine am 25. September 1608

[1]) Oberhalb des Lachstampfs befindlich, unterhalb Tuttendorf.

[2]) Bericht über die kommissionelle Besichtigung vom 3. April 1608.

stattgefundene Generalkommission[1]) erklärte die Anlage der Senkwerke als für die Schiffahrt höchst gefährlich; überdies sei das bei den Steinkästen verwendete Holz so schlecht, daß durch das Gewicht der Steine die Holzwände durchgedrückt werden müßten, infolgedessen durch das Gestein Strudel und Furten entstehen würden. Es wurde im Interesse der Erhaltung des Donauarmes, welcher in Friedens- und Kriegszeiten das größte Kleinod der Stadt sei, auf sofortige Einstellung der Arbeiten des Freiherrn v. Hoyos und auf nochmalige Überprüfung des Projektes angetragen.[2])

[1]) Mitglieder der Kommission waren: Marx Freiherr von Beck, von Seite des Hofkriegsrats entsendet; der Propst von Klosterneuburg von den Ständen; Vincenz Muschinger von der Hofkammer; Hans Christoph Ursenbeck und Michael Pudler von der niederösterreichischen Regierung; Verordnete von Wien; ferner Experten vom Wasserbaufache und stromkundige Schiffleute. Zweck der Kommission war die Besichtigung der Arbeiten des Hoyos sowie der schon bestehenden Wasserbauten.

[2]) Herrn von Hoyes gepew betreffend.

Davon schreiben die von Wienn sub *D* ausfierlich, denen wier ainmal gehalltner beratschlagung nach in ainem und andern beifallen und befunden, dass er herr von Hoyes berait ein senckwerch angefangen, so noch am Nustorffer lanndt steunt, ohngfar 18 claffter in der lenng, 5 in der praitten und in der hech auch 5 claffter, dessen anfang in form ainer mauer, daran sich das euss vnd wülde Wasser abschneuden soll, deren werckh er 16, je aines inner dreien wochen, doch somerszeyt zuversteen, ferttig zu machen und anjezo diss erste werkh ehest und so balt sich ein niders wasser erzaigt, zu senckhen vorhabens wer, welche werckh sich in die dreihundert claffter lang erstreckhen sollen, die er alle 16 claffter von Nustorffer land hindan und damit den anfanng negst oberhalb bemeltes Knapsen Sporn nemen und bis herab an die Enckhisch schlacht senkhen und schliessen wolte.

Weilen dann auch vorig ansechliche berathschlagungen zu erkhennen geben, dass sein herrn von Hoyes anfangs angebotne prob so wenig als sein noch vorhabent gepew niemals rathsamb befunden worden; was auch dabei für schaden und gfar zubeanrichten, ermelte von Wienn anjetzo widerumb genugsamb ausfuern. Als lassen wier es dabei allerdings bewendten, unnoth davon absonderliche widerhollung zuerzelen befünt sich khaineswegs ratsamb, diss sein herrn von Hoyes vorhabent werkh in die Thuenaw khomen zelassen, wurde dieselb dadurch bey ohnedis aldorten wesentlicher legstatt dermassen fengt, dass nichts andersts zubefahrn, dann das maiste alherkhombne schüffung an dies sein senckwerkh angheen und allerdings zu des ganzen lanndtwerckhlichen schadten zu scheuttern ghen wurden. Wie dann auch solch werkh alles von schlecht geringem holz, dasselb gleichwol seines anjezo dabey befundtnen hofmaisters anzaigen nach solches werkh, wenn es jetzt gesenkht wiert, hernach erst Inwendtig mit merern starkh holz verwahrt und mit sondern schwer von stainen gesenkht

Dieser Schritt erhöhte noch mehr die Spannung zwischen Hoyos und den Regierungsorganen. Ein geringfügiger Anlaß genügte, daß es zu Nußdorf zwischen Hoyos und zwei Baubeamten zu einem heftigen Auftritte kam, bei welchem schwere Beleidigungen fielen und Tätlichkeiten zu befürchten standen.[1]) Auf die Beschwerden beider Teile bei Hofe griff Erzherzog Maximilian ein.[2]) Gleichwohl

werden solle, so befint es sich doch in gehaltner beratschlagung, dass neben andern und merern bedenkhen ainiche bestentigkheit dabei nit zu hoffen, sondern, dass solche schwer durch künfftige euss und wassergüss diss werkh von einander druckhen, die stain zu sträter daligen bleiben und gleichsamb ein neuer geferlicher strudl oder flueth daraus entsteen, auch solches, da es gar für nuz erkhent werden soll, in vilen jaren sein endtschafft nicht erraichen wurde.

Werden demnach eur gstl.: und gl.: diss unser räthlich guedachten in weutere beratschlagung ohne massgebung zuziechen und ierer khun: wrd zu dero vereren genedigsten resolution zuibergehen wissen. Unsers gehorsamen erachtens were der best und sicherste weeg (weilen sonderlich wier inspectionscommissary ime herrn von Hoyes jederzeit suspect) ob sich ihre khun: wrd: diser haubtstatt Wienn und dem ganzen vatterlandt wie auch gemainem wesen zum besten, auch zu erhaltung des Thuenawstrombs, welcher zu früdt und kriegszeitten als das gresste khlainoth bey der statt in hechster acht zunemen ist, dero genedigistem gefallen und glegner zeyt nach neben dero ansechlich herrn räth selbst genedigisten augenschein und bericht erinnern wolten, damit sy sich desto sicherer dieses nottigen werckhs halber genedigist zu resolviern und der von Hoyes dawider zu lamendieren oder sich in khonfftig wider uns zu beschweren nit ursach hette. Stölen demnach zu der khunig weiteren genedigistem gefallen, ob sy aus erzelten ursachen und beiligentden von Wienn relation ime herrn von Hoyes sein senkhwerch, welches er, wie obgemelt, in wenigen tagen in die Thuenau zebringen vorhabens, bis auf derselben, nach gehaltnem augenschein weiter genedigisten forderung suspendieren oder gar einstellen wollen.

[1]) Beschwerde des Hoyos an die Regierung vom 20. November 1608 über den Brückenmeister Steghofer und den Gegenschreiber Pallinger: Als er einen Schlegel, welcher vor dem Baustadl schon seit Jahren unbenützt gestanden, benützen wollte, da er ihn gerade dringend benötigte, sei ihm der Gebrauch desselben von den Genannten mit höhnischen Worten verweigert und er in Gegenwart vieler Personen in beleidigendster Weise behandelt worden; er bitte um Maßregelung der beiden Beamten.

Beschwerde der Inspektionskommissäre vom gleichen Datum über Hoyos: »Dieser habe im Baustadl zu Nußdorf die Baubeamten mit Schelten und Fluchen gröblich beleidigt; sie hätten schon mehrmals des Hoyos wegen um Enthebung von ihrer Dienstleistung gebeten; obwohl auf Einstellung der Arbeiten des Hoyos angetragen worden sei, arbeite dieser an seinem Senkwerke fort; sie bitten, dem Hoyos aufzutragen, den Baustadl zu meiden und die Beamten unbehelligt zu lassen; es würde sonst zu Schlägereien kommen.«

[2]) Dekret des Erzherzogs Maximilian vom 22. November 1608 im Wege der niederösterreichischen Regierung an Hoyos und an die Baubeamten beim

war es auch fernerhin ein unhaltbarer Zustand. Diesem setzte der Tod des Freiherrn von Hoyos ein Ende. Am 2. März 1609 sank er ins Grab, ohne sein großes Werk auch nur begonnen zu haben. Mit ihm wurde auch sein Projekt begraben, wie es ja bei der Stellungnahme der Regierung nicht anders zu erwarten war.

Kapitel 8.

Die Strombauten in den ersten Jahrzehnten des XVII. Jahrhunderts. — Finanzielle Heranziehung der Stände.

Das Arbeitsprogramm für die nächsten Jahre bildeten die Vorschläge der am 25. September 1608 abgehaltenen Generalkommission. Diese gingen dahin, daß 1. die zwei dem Stifte Klosterneuburg gehörigen Schiffmühlen unterhalb Tuttendorf, oberhalb der Schlacht im Eisenkölbl, anderwärts anzubringen seien, da die Mühlen das Wasser von der Nußdorfer Lände hinweg an das linke Ufer zögen; an Stelle der Schiffmühlen sei ein Sporn, 10—15 Klafter lang und 3 Klafter breit, anzulegen; beim Durchbruche der Schlacht im Eisenkölbl ein Sporn von gleichen Dimensionen. Falls die beiden Sporne nicht ausreichen sollten, solle ober dem Einflusse in den Lachstampf der Fuchsau gegenüber ein dritter Sporn gebaut werden. Überdies solle die Lände vom Eisenkölbl bis zum Lachstampf mit Mörtel und »Peusch« ausgesäumt werden, auf welche Arbeit sich ein Fischer in Nußdorf, Othl genannt, wohl verstehe. 2. Die Schlacht im Lachstampf, welche durch den letzten Eisstoß an die 20 Klafter gerissen sei, müsse zugebaut und verwahrt werden, wenn nicht die Donau an dieser Stelle völlig ihren Lauf dem Marchfeld zu nehmen solle. 3. Die alten, von Gasteiger und Gast in der oberen und unteren Schäferau gebauten Schlachten sowie der Sporn des Knaps müßten ausgebessert, an den letzteren ein neuer Sporn angebaut werden. Die Herstellung der neuen und die Ausbesserung der alten Sporne solle dem Polier Hans Reytter übertragen werden, welcher nur eine wöchentliche Besoldung verlange. Der schlesische Baumeister Hans Claus, welcher gleichfalls ein Offert eingereicht und durch nützliche Ratschläge die Sache gefördert habe, möge mit 50 fl. für seine Reiseauslagen entschädigt werden. Da Holz- und Eisenmaterial nicht

Wasserbau in Nußdorf: Es werde beiden Teilen nachdrücklich aufgetragen, bei strenger Strafe und der kaiserlichen Ungnade sich jeder Gewalttätigkeit zu enthalten.

mehr vorhanden sei und Steyr, wohin man schon 1030 fl. schulde. ohne Bezahlung nichts weiter liefern wolle, müsse an Geldbeschaffung gedacht werden; für den Anfang seien 200—300 fl. per Woche nötig; als Geldquellen werden Mautaufschlag beim Tabor und Rotenturm, Salzsteigerung und Judensteuer vorgeschlagen.

Die Regierung entschied sich für eine Salzsteigerung, indem auf 99 Jahre der Preis eines kleinen Küffels Salz um 2 Pfennige erhöht werden sollte, wodurch man eine jährliche Mehreinnahme von 16.185 fl. im Mittel zu erzielen hoffte. Für den augenblicklichen Bedarf sei das Geld wöchentlich im Salzamte zu beheben.[1])

Obwohl so für die Strombauten bei Wien eine eigene Finanzquelle geschaffen wurde, traten gleichwohl bei den Arbeiten, insbesondere da sie durch Wasserkatastrophen mehrmals bedeutenden Schaden erlitten, infolge Geldmangels Stockungen ein. Die Finanznot zwang die Regierung, die Stände um besondere Beitragsleistungen zum Nußdorfer Wasserbau anzugehen. Schon 1602 und 1604 hatten diese, freilich erst nach langem Widerstreben[2]), je 5000 fl. bewilligt. Als die Wasserbauten am linken Donauufer, namentlich in den Jahren 1614 und 1615, in einen bedrohlichen Zustand geraten waren, wandte sich die Regierung abermals an die Stände: dem Beschlächte beim Eisenkölbl und Lachstampf stünde die völlige Vernichtung bevor; der Enzersdorfer Graben, der vordem 8 Klafter breit gewesen, sei um 1½ Klafter breiter geworden; es drohe der Strom seinen Lauf völlig durch den Graben auf die schwarze Lacke zu nehmen.[3]) Die Stände bewilligten 1614 und 1615 je 10.000 fl. und 1617 5000 fl., doch nur unter der Bedingung, daß das Geld von einem den Ständen unterstehenden Beamten verwaltet werde.[4])

---

[1]) Verordnung vom 6. November 1608.

[2]) 1604 wollten sich die Stände nur dazu bequemen, daß die geforderten 5000 fl. von den 70.000 fl., welche das Vizedomamt den Ständen noch schuldete, abgezogen werden; doch seien die restlichen 65.000 fl. samt Zinsen »bei augenscheinlicher gemainer Landtnoth und entblösster Cassa« baldigst zurückzuerstatten. (Niederösterreichisches Landesarchiv, L. A. 8. 16.; auch das folgende bis zum Schlusse fußt fast ausschließlich auf dieser Quelle.)

[3]) Bericht des Vizedoms Christoph Strauß (s. d.) über die Besichtigung der Wasserbauten.

[4]) Antwortschreiben der Stände vom 31. März und 11. April 1615. Im letzteren weisen die Stände darauf hin, daß diese Bedingung schon im Vorjahre gestellt, von Erzherzog Ferdinand acceptiert und vom Kaiser approbiert worden sei. — Die Gewährung dieser Forderung bedeutete für die niederösterreichischen

Als solcher wurde Georg Flatz bestellt, welcher jedoch im Frühjahre 1615 auf sein Amt resignierte, worauf Erasmus Fürth, der Sohn des schon genannten Vizedoms Wolf Fürth, zum ständischen Zahlmeister ausersehen wurde. Am 22. Mai 1615 trat dieser den Dienst an, nachdem er sich mit Revers verpflichtet hatte, sich ausschließlich an die ihm erteilte Instruktion[1]) zu halten und nur die Anordnungen der Stände zu befolgen.

Nur notgedrungen hatte die Regierung in die Bedingung der gesonderten Verwaltung des ständischen Beitrages eingewilligt, da hierdurch dem Gedeihen der Sache, welche einer einheitlichen, rasch handelnden Leitung bedurfte, nur Eintrag gebracht werden konnte. Die getrennte Verrechnung machte die Geschäftsgebarung schwerfällig und barg den Keim von Verwicklungen in sich, welche auf das Fortschreiten der Bauten hemmend und störend einwirkten. Mangels einer genauen Abgrenzung des Wirkungskreises entwickelten sich überdies noch persönliche Differenzen zwischen den kaiserlichen und dem ständischen Beamten, bis schließlich ein offener Konflikt zwischen ihnen zu Tage trat. Die Inspektionskommissäre Sebastian Greiss von Wald, Georg Schrötl und Christoph Strauß erhoben gegen das »eigenmächtige« Vorgehen Fürths beim Ankaufe der Baumaterialien Einsprache und beklagten sich über dessen anmaßendes, fahriges Wesen, welches er auch gegen die Organe der

---

Stände, welche sich in den ersten zwei Jahrzehnten des XVII. Jahrhunderts auf der Höhe ihrer Macht befanden, einen sehr bedeutsamen Vorstoß gegen die Befugnisse der Herrschergewalt; es ist der Anfang zu einer Besitzergreifung der staatlichen Verwaltungstätigkeit. Einer weiteren Ausbildung des ständischen Einflusses setzte wenige Jahre darauf der Sieg der kaiserlichen Waffen am Weißen Berge (1620) ein Ziel; keineswegs aber war die Macht der Stände gebrochen. Auch fernerhin waren sie mit Nachdruck auf die Wahrung ihrer Gerechtsame bedacht. Vgl. S. 157 ff.

[1]) Der wesentliche Inhalt der Instruktion für den »Zahloffizier der Stände bei den Nußdorfer Wasserbauten« ist folgender: 1. Er hat nur den ständischen Verordneten zu gehorchen; 2. er hat wöchentlich einen eingehenden Rechenschaftsbericht über die Geldausgaben den Ständen zu liefern; er hat darauf zu achten, daß das Baumaterial in einer dem Preise entsprechenden Qualität geliefert und jeder Überfluß vermieden werde; Material und Werkzeuge hat er in seiner Verwahrung zu halten; 3. er hat auf pünktliche Einhaltung der Arbeitszeit und Fleiß der Arbeiter zu sehen, die tägliche Auszahlung derselben vorzunehmen, Ordnungswidrigkeiten und Unfleiß zu bestrafen; 4. außer auf Arbeitslöhne darf er keine anderen Ausgaben ohne Geheiß und Wissen der Stände machen, widrigenfalls er diese selbst bezahlen müßte.

Regierung zur Schau trage. Der kaiserliche Zahlmeister Stephan Wiegster nahm sich der Bauarbeiter an, welche sich über schlechte Behandlung und Lohnverkürzung von Seite Fürths beschwerten, und stellte einen Streik derselben in Aussicht. Diese Beschwerden nahm die Hofkammer zum Anlaß, an die Stände um Abstellung der getrennten Verrechnung im Interesse des Werkes, an dessen Zustandekommen dem Kaiser und dem Lande so viel gelegen sei, heranzutreten; das wöchentliche Gelderfordernis möge vom ständischen Einnehmeramt dem kaiserlichen Zahlmeister gegen wöchentliche Rechenschaftslegung verabfolgt werden; eine Kontrolle über die richtige Verwendung des Geldes sowie über den Fortschritt der Bauarbeiten sei ja den ständischen Verordneten jederzeit unbenommen.[1]) Die Stände beharrten jedoch bei dem ihnen eingeräumten Zugeständnisse mit dem Hinweise, daß die Oberleitung der Bauten ohnehin den kaiserlichen Inspektionskommissären zustehe. Nicht ohne Gereiztheit wiesen sie die Verantwortlichkeit für den schleppenden Gang der Arbeiten von sich, welchen jene verschulden, welche »dergleichen difficulteten und disputen verursachten«.[2])

Die so eingetretene Spannung zwischen der Regierung und den Ständen mußte verschärfend auf den schon bestehenden Konflikt zwischen ihren Organen einwirken. Die Verhältnisse wurden immer unleidlicher; persönliche gegenseitige Beleidigungen der Beamten kamen vor und des Geplänkels wurde kein Ende. Schließlich sah man doch auf beiden Seiten ein, daß unter solchen Umständen eine gemeinsame Arbeit auf die Dauer unmöglich sei, und so führte man im Herbste 1615 eine genaue Regelung des Dienstverhältnisses durch, worauf bei beiderseitiger Nachgiebigkeit ein geordnetes Zusammenwirken erfolgte. Ein solches war damals um so mehr von nöten, als durch ein Hochwasser die kaum wieder in Stand gesetzte Schlacht im Lachstampf neuerlich »von Grund aus« zerrissen wurde; der Schaden betrug gegen 2000 fl. rheinisch und war hauptsächlich durch die Nachlässigkeit eines Baubeamten verschuldet worden.[3])

Als im Sommer 1616 die von den Ständen bewilligten Beiträge erschöpft waren, legte Fürth eine eingehende Rechenschaft

[1]) Schreiben der Hofkammer an die niederösterreichischen Stände vom 11. Juni 1615.

[2]) Antwort der Stände vom 15. Juni 1615.

[3]) Bericht Fürths an die Stände vom 15. Dezember 1615.

über dieselben ab[1]) und übergab die Geldgebarung dem kaiser-

---

[1]) Lista oder khurtzer extract, wie dieyenigen $\frac{m}{10}$ f., so eine ersame landtschafft dits erzherzogthumbs Oesterreich under der Enns zum Nussdorferischen wassergepew verwilligt, spendirt und angewendt worden.

Erstlichen haben die zimmerleuth 1964½ taglohn auf den schlachten und pawstadl iedes tags 15 kr. verdient . . 491 f. 7 kr. 2.

Item haben die ratgeber 1299 taglohn iedes tags 12 kr. verdient . . . . 295 f. 48 kr.

Die tagwercher haben im stainpruch und auf den schlachten 16.334 taglohn zu 10 kr. verdient . . . . . . 2722 f. 20 kr.

Item auf erkhauffung zylln und saill per . . . . . . 322 f. 31 kr.

Auf erkhauffung flöss und andern holzes . . . . . . 1795 f. 17 kr.

Stachl und eysen khauff per . . . . 1133 f. 39 kr.

Auf gnadengaben, commission, zeerungen, wein, des vbergehers und polliers adiuncten besoldung . . . . 571 f. 15 kr.

Item 592 stibich kholl khauff, ieder per 14 kr. . . . 124 f. 4 kr. 2.

Item haben die stainprecher, pflasterer und schmidtkhnecht 1383 taglohn iedes per 12 und 14 kr. verdient . 318 f. 26 kr.

Item auf abzallung pinter, pader, schmidts zerrung, näbinger schmidt trinkh gelt, den schöffleuten und tagwerchern, so woll conducierung der verstorbenen . . . . 52 f. 35 kr. 2.

Item holz- und eysenfuehrn von Wienn und ausn walt in kaysl: paustadl alhie zu Nussdorff; item scheibtruchen und schmer khauff per . . . . 62 f. 42 kr. 2.

Item ambtsuncosten, abgang am gelt . . . . 34 f. 22 kr.

Des Colman Neusls verrichte stain, schidt und holzfuehrn, auf die neue schlacht underhalb Tudtendorff und ins Eiskhölbl sein 861, von ieder 9 ß, machen in gelt . . . . . 968 f. 37 kr. 2.

An obgemelte orth hat er 104½ fuehr peusch gefuert, iede per 4 f. 4 ß. 470 f. 15 kr.

Item hat er im Lachstampf vom 16ten may bis 6ten augusti anno 1616ten 700 stain und schitfuehrn verricht, von ainer 30 kr. . . . . 350 f. — kr.

An gemeltes orth 51 ainfache peuschfuehrn verricht, von ieder 3 f. . . . . 153 f. — kr.

Von obbeschribenen fuehrn, so Neusl im Lachstampf verricht, ist ihme kheine ordinanz gemacht worden. Wan mans aber bey dem alten lohn, wie es andere gefürth vnd dabey gar woll bestanten, verbleiben lest, so gebürt ime von einer toppelten peuschfuehr 6 f., von einer stain- vnd schitfuehr vom stainpruch bis im Lachstampf 30 kr. vnd mehrers nicht, wie dan solches die wochen particular, so in des herrn Wolffen Fuerthen, gewesten vizdombs seeligen, raittungen von anno 80ten bis anno 1605ten inseriert, mit mehrern, da man bey der N: Ö: cammer buechhalterey nachschlagen wierdt,

lichen Zahlmeister Wiegster. Infolge Geldmangels konnte jedoch auch im Jahre 1617 die Herstellung des Beschlächtes am linken Donauufer nicht vollendet werden, und so bewilligten die Stände abermals 5000 fl., deren Verrechnung im Frühjahre 1618 wieder Fürth übernahm. Die Wasserbauten waren damals durch den Eisgang in einen recht schlimmen Zustand geraten; die Schlacht im Lachstampf war in einer Ausdehnung von etwa 20 Klaftern zerrissen worden. Kaum wieder hergestellt, wurden durch das Hochwasser im Sommer 1618 die Schlachten im Enzersdorfer Graben, Eisenkölbl und Lachstampf abermals arg beschädigt; sie wurden wieder ausgebessert; dann scheint die Bauführung durch Jahrzehnte hindurch gänzlich eingestellt gewesen zu sein.

Der andauernde Mißerfolg war nicht geeignet, zur heimischen Wasserbautechnik Vertrauen gewinnen zu lassen. Da »trotz der bisher aufgewandten grossen unkosten nichts befriedigendes verricht worden« sei, ließ Kaiser Matthias, welcher den Strombauten bei Nußdorf großes Interesse entgegenbrachte, im Herbste 1615 »vier berüembte Maister aus den Niederlanden, welche sich auf das Wassergepeu ansehenlich verstehen sollen«, nach Wien kommen.[1]) Der erste Verhandlungspunkt mit den Niederländern betraf ihre Besoldung; die Regierung wandte sich hiermit an die Stände, da weder der Vizedom noch das Salzamt »umbwillen derselben höchsten erschöpfung und überladenen häuffigen ausgaben« das erforderliche Geld auftreiben könnten.[2]) Die Stände aber beriefen sich auf das

ausweisen werden; dabey er Neusl ohne ainzige difficultet in erwegung, dass ime von den andern fuehrn ein grosser unerhörter lohn passiert worden, es auch verbleiben lassen khan.

Summa sambt dem rest aller verrichten ausgaben 9966 f. 34 kr. 2 ϑ.

Des Colman Neusls verrichte peusch-, schidt- und stainfuehrn thuen in einer summa	1941 f. 52 kr.
Darauf hat er von mier in barem gelt inhalt quittung empfangen	2078 f. 19 kr. 2.
Restiert also Neusl vber allen seinen verdienst . . .	137 f. 32 kr. 2.

Nota.

Was er seit des 6. augusti anno 1616ten fuer fuehrn verricht, hat der wasserzahlmeister Stephan Wiegster und sein gegenschreiber zuverantworten.

E. Fuert.

[1]) Kaiserliches Dekret an die Stände vom 8. Oktober 1615.

[2]) Dekret der Regierung an die Stände vom 8. März 1616.

Zugeständnis, daß ihre Beiträge nur auf Materialbeschaffung und Arbeitslöhne, keineswegs auf Besoldung von Ingenieuren verwendet werden dürften; sollte dies trotzdem geschehen, seien Stockungen in der Bauführung zu befürchten.[1]) Die Verhandlungen kamen über die Gehaltsfrage nicht hinaus; und so zogen die Meister unverrichteter Dinge wieder in ihre Heimat.

Im Sommer 1616 legte der kaiserliche Oberstallmeister Maximilian v. Liechtenstein durch den Kardinal Klesel dem Kaiser das Anerbieten einer ungenannten Person vor, die Donau schiffbar bis zur Stadt zu leiten.[2]) In einem Briefe aus Prag[3]) legte Kaiser Matthias dem Erzherzoge Maximilian die Durchführung des Projektes warm ans Herz, da der Anonymus im Zusammenhange mit der Regulierung des Donauarmes die Umgestaltung der Leopoldstadt zu einer Inselfestung plante. Die Stände bewilligten, freilich nur mit Widerstreben, im Frühjahre 1617 5000 fl. zur Ermöglichung des Projektes[4]); gleichwohl wurde es — aus nicht näher aufgeklärten Ursachen — nicht verwirklicht, ja nicht einmal begonnen.

Auf die Kunde von der fortschreitenden Austrocknung des Donauarmes bei Wien fand sich 1623 — es führte damals der Arm fast kein Wasser mehr — der Architekt Hans Konrad Asper aus Salzburg in Wien ein und bot der niederösterreichischen Kammer und. als er hier kein Gehör fand, den niederösterreichischen Ständen seine Dienste an. Seinem Offerte legte er eine auf der Höhe des Leopoldsberges von ihm aufgenommene Skizze des Donautales bei. Er warnte vor Saumseligkeit, da diese das völlige Verschwinden des Armes verschulden würde. Über Verhandlungen mit Asper liegen keine Nachrichten vor.

---

[1]) Antwort der Stände vom 21. März 1616.

[2]) Der Anonymus verweist auf den Schaden, den die Stadt Wien als Handelsstadt und Festung durch die zunehmende Austrocknung des Donauarmes erleide. Er erbietet sich zur Behebung des Übelstandes und verspricht, im Falle des Mißlingens die Kosten rückzuerstatten. Er verweist auf die bei der Regulierung des Armes sich ergebende Gelegenheit, die Vorstadt zwischen der Tabor- und der Schlagbrücke mit starken Bollwerken und Gräben zu versehen; er beruft sich hinsichtlich des strategischen Wertes einer solchen Festungsanlage auf Lazar Schwendi, Grafen Mansfeldt, Christoph v. Tiefenbach u. a. Für den Wasser- und Festungsbau seien jährlich 6000—10.000 fl. erforderlich. — Der Gedanke, eine befestigte Donaustadt anzulegen, tauchte schon 1577 auf (Weiß, Geschichte der Stadt Wien, II., 315 f.).

[3]) Vom 8. Juni 1616.

[4]) Bewilligung der Stände vom 31. Mai 1617.

Nicht viel mehr Beachtung als Asper fand 1626 der Baumeister der oberösterreichischen Stände Anton Pungler, welcher schon 1604 den Vorschlag gemacht hatte, »mit gewissen Instrumenten« die Donau bis zur Stadt schiffbar zu machen. Von den Schicksalen des Projektes wissen wir nur, daß zu seiner Prüfung eine Kommission einberufen wurde; dann scheint es ad acta gelegt worden zu sein.

Endlich seien der Vollständigkeit halber zwei Projektanten dem Namen nach angeführt: Sofiano Meletti de Candia (1607 und 1613) und Heinrich Bruce, gleichfalls ein Ausländer (1614).[1] Auch ihre Pläne fanden bei der Regierung keinen Anklang.



Die Donau, von der Höhe des Leopoldsberges gesehen, im Jahre 1623.
(Niederösterreichisches Landesarchiv. L. A. 8. 16.)

Kapitel 9.
Die Hemmungen des dreißigjährigen Krieges. — Folgen derselben.

Durch die Wirren des dreißigjährigen Krieges erlitten die Wasserbauarbeiten bei Wien eine längere Unterbrechung. Als eine Folge dieser Vernachlässigung stellte sich die Versandung des Wiener Armes ein und die Anzeichen, daß der Donaustrom sich einen neuen Lauf durch das Marchfeld bahnen werde, wurden immer bedrohlicher. Es wurde zwar zu wiederholten Malen ein Anlauf genommen, diesen für Wiens Handel und Approvisionierung so gefahrdrohenden und

[1]) Reichsfinanzarchiv, Österreich, W. fasc. 41.

nachteiligen Erscheinungen entgegenzutreten, doch blieb man infolge der Hemmnisse der unruhigen Zeiten immer wieder stecken.

Im Winter 1634 wurde eine Kommission einberufen, um den Strom durch den »alten Arm bei Nußdorf« kontinuierlich zur Stadt zu leiten.[1]) Doch führten die Beratungen zu nichts. Im nächsten Winter (1635) faßte die Regierung die Sache energischer an. Es erging an die Verordneten der Stände ein kaiserliches Dekret[2]), in welchem der Kaiser seine Absicht kund tat, an den demnächst einzuberufenden Landtag mit einer Geldforderung zu den Nußdorfer Wasserbauten heranzutreten, daß jedoch unterdessen bei dem damaligen Wasserstande, welcher so klein sei, wie er seit Menschengedenken nicht gewesen, die günstige Gelegenheit zu einer Baggerung des Armes benützt werden müsse; es sei diese sofort in Angriff zu nehmen, die notwendigen Requisiten durch eine »allgemeine Hilfe« aufzubringen und als Arbeitsleute von den nächst gelegenen Orten »eine ergäbige anzahl Personen« zur Handrobot zu stellen, wogegen diese Leute bei der nächsten Landtagsbewilligung entsprechend verschont werden sollten. Das energische Vorgehen der Regierung paßte der selbstsüchtigen Interessenpolitik der Stände nicht; obwohl die sofortige Inangriffnahme der ein Lebensinteresse der Stadt berührenden Arbeiten dringend geboten schien, machten die Stände, um ja keines ihrer Gerechtsame antasten zu lassen, Schwierigkeiten, indem sie erklärten, sie könnten dem kaiserlichen Begehren nicht nachkommen, da ohne einen Beschluß der Stände dem Lande keine Lasten aufgebürdet werden dürften; die Regierung wolle sich daher die kurze Frist bis zur Tagung des nächsten Landtages gedulden.[3])

---

[1]) Die niederösterreichischen Stände entsendeten je einen Vertreter: Abt Johann von den Schotten, Gundaker Herrn von Polhaim und Maximilian von Serndein.

[2]) Vom 12. Dezember 1635.

[3]) Antwort der ständischen Verordneten vom 18. Dezember 1635. — »... Nun woltten dissem eur kayserlichen mayestaet allergenedigisten begern wir unsers thails in underthenikhait gern nachgeleben: Es wissen aber dieselbe selbst allergenedigist, wie vill und offtmals, sonderlich aber erst jungstlich, als die bewusste anzall meel von Rez nacher Crembs zu lifern durch dero ansehenliche herrn gehaimbe räth, jezigen herrn statthalter und herrn landtmarschalch gesuecht worden, wir uns jederzeit mit deme entschuldigt, dass crafft der löblichen ständt schluss und darüber gefertigten instruction uns gemessen inhibirt sei, ausser der ständt vorwissen und beschreibung ainige dergleichen verwilligung über uns zu nemben, weniger ainem oder dem andern viertl des landts dergleichen onera aufzutragen.

Zur Baggerung des Armes dürfte es endlich doch gekommen sein. da wir hören, daß ungefähr im Jahre 1647 ein Schiffahrtsverkehr von Nußdorf zur Stadt wieder bestand.

Noch gefährlichere Folgen traten durch die Unzulänglichkeit und den schlechten Zustand der Schutzbauten am linken Stromufer zu Tage. Es riß der Strom 1635 von der Kuhau bei Tuttendorf etwa 200 Klafter weg und brach in ein »altes, kleines Rinnsal« ein, welches hinter dem Dorfe Enzersdorf (Langenzersdorf) gegen Jedlesee zurann; der neue Arm vergrößerte sich von Jahr zu Jahr und war 1638 bereits so wasserreich, daß ziemlich große Schiffe ihn befahren konnten. Es wurde befürchtet, daß die Donau ihren Lauf zwischen Strebersdorf und Jedlersdorf sowie Gerasdorf und Eipeldau durch das Marchfeld ungefähr gegen die Stadt Enzersdorf (Großenzersdorf) nehmen werde [1]) »zum ungeheuren Schaden für das Marchfeld. aber auch für Wien«.[2])

Weiln uns dan aus disser der ständt sogemessenen inhibition zu schreiten khainesweegs gebieren will. disser beschreibung oder citation auch khain landtsmitglidt pariren vnd also schlechter effectus zuverhoffen sein würde und aber der von eur kayserlichen mayestät ausgeschribene allgemaine landtag, alda dieselbe wegen fortsezung dieses wassergebeues die gesambten ständt laut oballigirten decrets ohnediess anzusuechen allergenedigist entschlossen, berait an der handt: Als bitten eur kayserliche mayestät wir hiemit allerunderthenigist, sy geruchen aus erstgemelten ursachen und impedimenten unser mit dissem begern für dissmal allergenedigist zu verschonen, dise entschuldignng in kayserlichen ungnaden nit zu vermerkhen und diss werkh auf schierist khunfftigen landtag, dahin noch ein claine zeit, allergenedigist anstehen zu lassen.

Zu dero kayserlichen hulden und genaden wir uns in allerunderthenigisten gehorsamb entpfehlen

verordtnete.

Die Verordneten waren bezahlte Beamte der Stände; sie waren Mitglieder der Stände, je zwei aus jedem der drei oberen Stände, und vermittelten den Verkehr mit der Regierung. Die wiederholten Versuche der Krone, die Verordneten als Beamte des Staates aufzufassen, wiesen die Stände auch in der Folgezeit entschieden zurück. Vgl. Přibram, »Die niederösterreichischen Stände und die Krone in der Zeit Kaiser Leopold I.« in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung, XIV., S. 629.

[1]) Tatsächlich findet sich noch auf der 1818 aufgenommenen Situationskarte der Donau von der Enns bis zur March (derzeit im Besitze der Donauregulierungskommission) ein Wassergraben von Langenzersdorf zur schwarzen Lacke und von dieser nach Jedlesee zu vor; von Jedlesee streicht eine Furchenlinie nach Leopoldau, sodann nördlich von Kagran, Hirschstetten und Aspern gegen die Donau zu; der obere Graben wird als Jedleseer Graben, der untere als Pfaffenlacken bezeichnet.

[2]) Bericht der Stände an den Kaiser vom 4. März 1638.

Durch den Andrang der Donau gegen den Bisamberg wurde Tuttendorf zum Teile zerstört, der Rest des Ortes dem Untergange nahe gebracht. Propst Bernhard des Stiftes Klosterneuburg, welches hier die Grundobrigkeit, das Urfahr und einen Meierhof (den Tuttenhof) besaß, sowie die Stadt Korneuburg, welcher der Ort mit dem Landgerichte unterstand, schritten bei der Regierung — der erstere im Wege der Stände — um Errichtung von Schutzbauten ober Tuttendorf ein. Im Herbste 1641 fand sich eine Kommission im Orte ein, welche die Gärten desselben weggerissen, zwei Häuser unter Wasser, die übrigen Gebäude aber in großer Gefahr vorfand; gleichwohl sprach sie sich gegen die Aufführung von Bauten aus, da diese mehr kosten würden als das ganze Dorf wert wäre; das Stift Klosterneuburg könne seinen Meierhof und das Urfahr, welches ohnehin nicht mehr als 100 fl. jährlich trage, auch anders wohin verlegen.[1]) Infolge des Mangels an Vorkehrungen fielen noch weitere vier Häuser des Ortes den Fluten der Donau zum Opfer.[2])

Dagegen wurden bei Langenzersdorf zur Abwehr des Stromes die Schutzbauten erneuert und ausgestaltet. Über die mehrjährige Bautätigkeit, welche hier entfaltet wurde, fehlen nähere Angaben. Wie notwendig diese Strombauten bereits waren, zeigt sich aus dem Umstande, daß sie selbst zur Zeit der Schwedenbedrängnis 1645/46 nicht außer acht gelassen wurden und zu Neujahr 1646 von den niederösterreichischen Ständen »außer den jüngst bewilligten 5000 fl.« noch eine weitere Beihilfe zur Fortsetzung der Wasserbauten bei Nußdorf bewilligt wurde.[3])

Im Herbste 1647 zerstörte ein Hochwasser fast alle Schutzbauten am linken Ufer. Bei Nußdorf hingegen bildete sich eine große Sandbank, welche die Einfahrt der Schiffe in den Wiener Arm nur mit großer Gefahr zuließ. Da die Gefährdung des Verkehres eine dringende Abhilfe erforderte, wurde die Sandbank in kurzer Zeit beseitigt, während die Wiederherstellung der Strombauten am jenseitigen Ufer mehrere Jahre erforderte.

Kaum vollendet, wurden sie durch eine neuerliche Überflutung 1651 vernichtet.

[1]) Bericht der Kommission an die Regierung vom 19 November 1641. (Reichsfinanzarchiv, Österr. W. f. 41); Starzer, Geschichte der Stadt Korneuburg S. 691 f.

[2]) Starzer, a. a. O. S. 691.

[3]) Feil, Die Schweden in Niederösterreich, in »Quellen und Forschungen zur vaterländischen Geschichte«, 1849, S. 456.

Kapitel 10.

Die Errichtung eines Teilungswerkes bei Nußdorf. — Widerstand der Stände gegen fernere Beiträge.

Derartige Verlegungen des Wiener Armes, wie eine solche 1647 stattgefunden hatte, traten regelmäßig im Gefolge eines Hochwassers auf und wiederholten sich um die Mitte des XVII. Jahrhunderts in einer raschen Aufeinanderfolge; so insbesondere nach der verheerenden Überschwemmung im Sommer 1656; 1665 war das Bett derart mit Sand und Geröll angefüllt, daß kein Schiff einfahren konnte und eine empfindliche Stockung in der Approvisionierung der Stadt eintrat; 1667 endlich war der Lauf so versandet, daß man ihn an mehreren Stellen »sine vestigio« trockenen Fußes passieren konnte.[1])

Da durch die Schwierigkeiten und die häufigen gänzlichen Unterbrechungen im Schiffahrtsverkehre zur Stadt das wirtschaftliche Leben Wiens in fühlbarer Weise litt, trat die Regulierung des Wiener Donauarmes wieder in den Vordergrund der öffentlichen Aufmerksamkeit und wurde zum Gegenstande einer mehrere Jahrzehnte langen Bautätigkeit gemacht. Die Anlage von Buhnen am linken Donauufer hatte sich als nicht genügend erwiesen, um den Stromstrich auf das entgegengesetzte Ufer zu verschieben und hierdurch den Wasserreichtum des Wiener Armes zu erhöhen. Im Jahre 1665 schlug Philibert Luchese vor, durch Errichtung von mit großen Steinen ausgefüllten Wehren an gewissen Orten Abhilfe zu schaffen; im Sommer dieses Jahres wurden Erhebungen über die Durchführbarkeit des Projektes gepflogen, welche jedoch zu keinem Resultate führten. Die Regierung entschied sich für den Bau eines Teilungswerkes an der Ausmündung des Armes bei Nußdorf, welche sich damals bedeutend weiter abwärts von der gegenwärtigen Ausmündungsstelle befand. Es bezweckte, die Strömung gegen den Arm zu zu vergrößern und so den Abbruch des Gerölles und Geschiebes zu veranlassen. In welchem Jahre der Bau begonnen wurde, dessen Leitung der kaiserliche Schiffmeister Simon Peter Langsteger über hatte, konnte nicht genau festgestellt werden; im Jänner 1672 war er »schon seit geraumer Zeit stark in Arbeit begriffen«. Auf Über-

[1]) **Weiß**, Geschichte der Stadt Wien, II., S. 347, berichtet, daß 1656 das Projekt auftauchte, bei Nußdorf vom Hauptstrome aus einen neuen Kanal zu graben, dessen Bau aber nicht zu stande gekommen wäre; er führt jedoch keine Quelle an.

reste dieses Separationswerkes, welches das erste bei Nußdorf angelegte war [1]), stieß man vor kurzem bei der Errichtung der Nußdorfer Wehranlage.

Bei der Beschaffung der für den Wasserbau erforderlichen Geldmittel kam es wieder zu mehrfachen Differenzen zwischen der Regierung und den Ständen, welche gerade unter Kaiser Leopold I. nicht ohne Erfolg ihre Rechte und Freiheiten zu wahren wußten.[2]) Auf dem am 10. Januar 1662 eröffneten Landtage bewilligten zwar die Stände, durch die Türkengefahr gefügig gemacht, nebst der »ordinari steuer« und 300.000 fl. »zu freyer disposition« noch 200.000 fl. »auf das schleinigst anticipato zu entrichten« auf die Kriegsrüstungen, die Fortsetzung der Befestigung Wiens sowie zur »prosequierung der Nußdorfer und Tullner Wassergebäu«.[3]) Wie man aus der Anführung des Wasserbaues im Zusammenhage mit den kriegerischen Vorbereitungen ersehen kann, war für die Regierung wesentlich der militärische Gesichtspunkt bei der Betreibung des Baues maßgebend. Auf die Bereitwilligkeit der Stände mochte auch das Versprechen der Regierung von Einfluß gewesen sein, nach einem Friedensschlusse eine Erleichterung der Lasten eintreten zu lassen, eine Zusage, welche aber nicht eingehalten werden konnte. Aus Unmut hierüber lehnten sie, als sie im Juli 1665 eingeladen wurden, in die Kommission zur Beratung über den Wasserbau Vertreter und Sachverständige zu entsenden, jede Teilnahme an den Verhandlungen, aber auch jeden finanziellen Beitrag ab. Bei der Begründung ihrer Haltung nahmen sie es, bewußt oder unbewußt, mit der Wahrheit nicht ganz genau. Sie erklärten, sie seien nie zu solchen Kommissionen beigezogen worden; auch hätten sie keine Sachverständigen in ihrer Mitte, solche würden übrigens ohnehin von der Regierung aus entsendet; endlich falle die Herstellung der Bauten ausschließlich in die Kompetenz der Hofkammer, welche sie aus dem Maut- und Aufschlaggefälle bestreiten solle; die Stände hätten zu den Nußdorfer und Tullner Wasserbauten schon viele tausende

[1]) Die »Kirchl. Topogr.«, Bd. 15, S. 317 — nach dieser Quelle Prokesch, a. a. O. S. 85 — berichtet, daß Hoyos bereits an der Ausmündung des von ihm gegrabenen Kanales ein festes Teilungswerk errichtet habe. In dem mir verfügbaren Aktenmateriale findet sich über eine derartige Tätigkeit des Hoyos nichts vor. Hiermit steht im Einklang, daß in der Skizze Aspers vom Jahre 1623 ein solches Werk nicht eingezeichnet ist.

[2]) Přibram, a. a. O., S. 589 ff., insbesondere S. 619 ff.

[3]) Starzer, Geschichte der Stadt Korneuburg, S. 180.

Gulden unter dem Titel »zur freyen disposition« bewilligt. Es bedurfte längerer Verhandlungen, bis sich die Stände Mitte September des Jahres zur Bewilligung von 3000 fl. »in abschlag von der heurigen, demnächst zu erwartenden Landtagsbewilligung« herbeiließen.

Einen anderen Anlaß zu einer Auseinandersetzung fanden die Stände, als sie im April 1666[1]) »umb der sachen Ihnen selbst am besten bewussten hohen importanz und wichtigkkeit willen« zur »eilfertigen« Herbeischaffung von 11.000 fl. in Absehlag der nächsten Landtagsbewilligung aufgefordert wurden; »es sei kein minuten Zeit mehr zu verliehren« und es müßten »alle dahin benöthigten materialien bis auf das lezte stuckh unvermeidentlich zur Handt verschafft werden«. Nun hatten aber die Stände, schon seit längerer Zeit mit Reformplänen des ständischen Finanzwesens beschäftigt. den Beschluß gefaßt, keine Antizipationen mehr zu bewilligen.[2]) In Ausführung dieses Beschlusses erklärten sie auf das kaiserliche Dekret hin, daß sie, um kein Präjudiz zu schaffen, sich in keine Teilbewilligungen vor dem definitiven Landtagsbeschlusse einlassen wollten, da sie hierdurch zu Anlehen gezwungen würden, wodurch ihre Schuldenlast eine immer größere würde; sie bäten um Aufschub bis zum Landtag, da die Tullner und Nußdorfer Strombauten ohnehin in die Bewilligung eingestellt wären und durch den im Frühjahr sich erhöhenden Wasserstand der Donau eine Unterbrechung der Arbeiten stattfinden müßte.[3]) Tatsächlich scheint eine solche Unterbrechung stattgefunden zu haben; denn erst im Herbst dieses Jahres wiederholte der Kaiser seine Forderung[4]) und stellte. um die Stände willfährig zu machen, die Gewährung einer Schiffsmaut in Nußdorf in Aussicht, von deren Erträgnis sie sich bezahlt machen sollten. Die Stände trauten aber einem solchen Danaergeschenke nicht; sie befürchteten, die Maut könne ständig werden und zogen es daher vor, 6000 fl. in Abschlag der Bewilligung für das Jahr 1667 zu bewilligen.[5]) Durch die langen Verhandlungen war jedoch abermals die günstige Bauzeit versäumt worden, weshalb die bewilligte Summe länger als ein halbes Jahr im Einnehmeramte

---

[1]) Kaiserliches Dekret an die Stände vom 5. April 1666.

[2]) Přibram, a. a. O., S. 609.

[3]) Antwort der Stände vom 10. August 1666.

[4]) Am 26. Oktober und 13. November 1666.

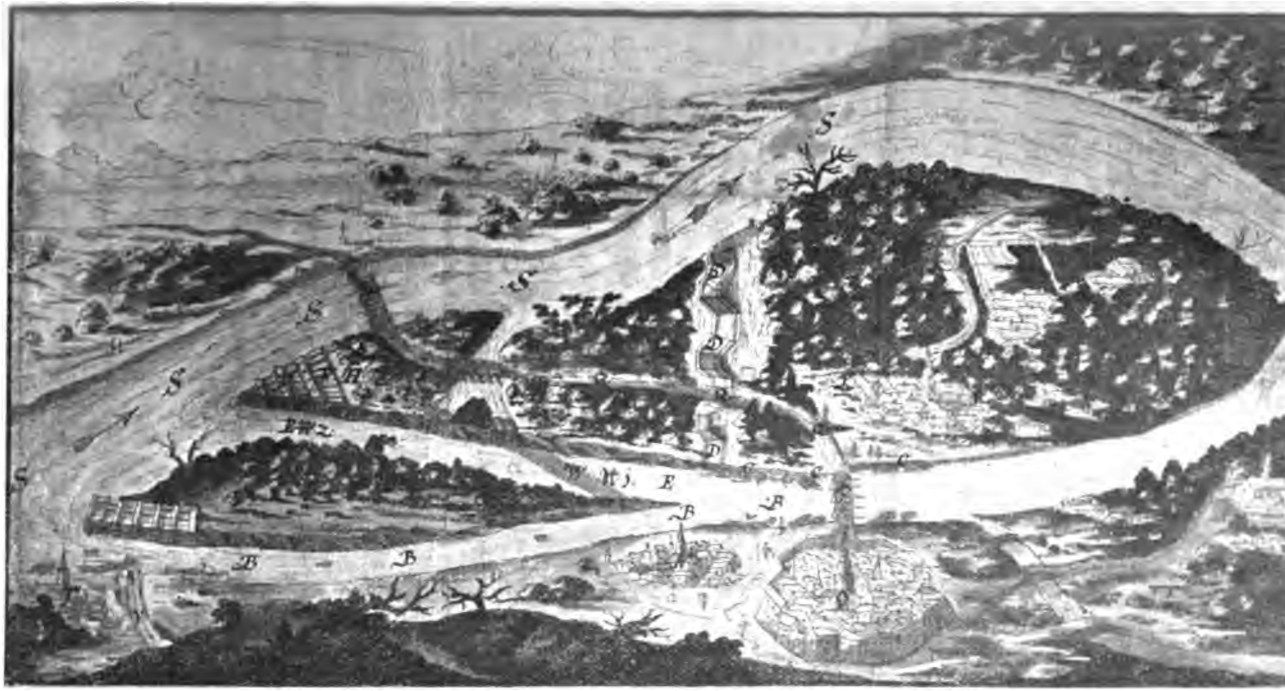
[5]) Beschluß der Stände vom 17. Januar 1667.

liegen blieb, ohne daß vom Hofe aus über sie verfügt worden wäre, wodurch die Stände die Interessen verloren.

Obwohl so die ständische Politik für die Wasserbauten die nachteiligsten Folgen gezeigt hatte, ließen die Stände, als im Januar 1672 7000—8000 fl. nötig waren, um den Bau bei dem günstigen Wasserstande mit geringen Kosten zu fördern, ruhig wieder die Zeit bis zum Frühjahre verstreichen. Erst auf ein Urgierungsdekret vom 4. April, in welchem die Befürchtung ausgesprochen wurde, daß der Bau infolge Geldmangel ins Stocken geraten und die wachsende Donau das bisher Gebaute zerstören werde, bewilligte der damals tagende Landtag die geforderte Summe.

Das Teilungswerk Langstegers hatte nicht den gewünschten Erfolg; schon nach wenigen Jahren zeigten sich die alten Übelstände wieder. Zur Abhilfe schlug Langsteger die Errichtung eines Gegenspornes »in der völligen Naufarth« oberhalb des vor einigen Jahren gebauten Teilungswerkes vor. Diesem Vorschlage gegenüber stand das Projekt des Wasserbaumeisters aus Brixen, Sebastian Gall, welcher unterhalb des Teilungswerkes beim sogenannten »Waschakittl« einen Durchstich graben wollte, durch welchen das Wasser ohne Anwendung von Gewalt geraden Laufes der Stadt Wien zufließen sollte. Behufs einer Entscheidung zwischen beiden Propositionen nahm am 4. August 1685 eine Kommission den Lokalaugenschein in Nußdorf vor. Gall führte zu Gunsten seines Projektes ins Treffen, daß er zur Anlage des Kanales nur einen kleinen Graben ziehen werde, über welchen die Buben noch springen könnten; er werde ihn jedoch derart anlegen, daß das Wasser sich selbst sein Bett bahnen werde. Dennoch wurde sein Vorschlag als zu kostspielig befunden, da er die Beseitigung des Teilungswerkes notwendig gemacht hätte, welche mehr als seine Herstellung gekostet hätte.

Die Kommission entschied sich für das Projekt Langstegers und erstattete an die Regierung folgendes Gutachten: 1 Das Teilungswerk Langstegers, welches als festes, starkes Werk befunden worden sei und vom Wasser nicht unterwaschen werden könne, müsse ausgebessert werden; 2. es sei ein Gegensporn nach dem Plane Langstegers zu errichten; 3. ein etwa ein Jahrhundert altes Beschlächte an der Nußdorfer Au, welches Uferrisse verursache, müsse entfernt werden; 4. da Langsteger sich von ferneren Arbeiten zurückziehe, sei Gall mit der Ausführung der Wasserbauten zu betrauen, welcher durch seine 30jährigen Erfahrungen empfohlen werde; 5. die Stelle



Das Projekt Sebastian Galls (1685). (Nach einer Handzeichnung im niederösterreichischen Landesarchiv.)

A ist daß yetzige Nußdorffer Wassergepeu. *B* der Canal, wodurch daß Wasser und Schiff auf Wien Komen. *CC* daß Gestatt bey der Rossau gegen yber von der neuen Schanz an bis yber die Schlagpruggen hinab. *DD* Sein die neuen Schanzen ober dem Tabor. *E* Ist der neue Canal allwo die Continuierliche Schiffarth ins Khomfftig für daß rothe Thor Paßieren solt. *F* Ist das Neue Sennckhwerch wordurch man die Donau ohne Zwang Thaillen, und das Wasser auf Wienn einfieren khann sovill man Verlangt. *G G* Seint Zween Armb, wordurch mann daß Wasser waß zuvill einlauffen will, in die große Donau widerumben außkhern khann. *H* Ist die Häußl, welche mitl in dem Wasser ligt. *I* Ist Sannct-Brigitha. *K* Die große Au ober der Neuen Schanz hinaus. *L* Die Leopoldt-tatt. *M* Die Gärtten. *N* Die Roßau. *O* Die Statt Wienn. *P* Die Schlagpruggen. *Qu* Der Weeg zu den Priggen. *R* Die Pruggen yber die Tanau. *S* Die Tanau. *T* Nußdorff. *V* Das Pächlein bey Nußdorff, so den Anschitt verursacht. *W* ain Klainer Graben, der von Lit. *E* und *G* in Lit. *B* laufft, welliches der rote Strich andeit.

eines Wasserbauinspektors mit einer jährlichen Besoldung sei zu schaffen, welcher über wahrgenommene Schäden zu berichten und über ihre Ausbesserung Vorschläge zu machen, Reparaturen bis zu 500 fl. selbständig, über diese Summe hinaus mit Genehmigung der Regierung durchzuführen hätte; als Inspektor sei Gall in Aussicht zu nehmen.[1])

Am 9. Oktober 1685 erfolgte die kaiserliche Genehmigung dieser Vorschläge, und es erübrigte nunmehr noch, die Frage der finanziellen Bedeckung zu lösen. Diesmal weigerten sich die Stände mit aller Entschiedenheit, für die Wasserbauten eine Partikularbewilligung zu leisten, und als der Kaiser darauf bestand, daß die Stände Vertreter in die kommissionellen Beratungen zu entsenden hätten, ordneten sie die Ältesten aus jedem Stande nebst dem Landschaftssyndikus ab, jedoch nur »ad audiendum et referendum«, mit dem strikten Befehle, sich in keine Teilbewilligungen einzulassen. Am 26. Januar 1686 wurde unter der Führung des Regimentsrates Ferdinand Karl Freiherrn von Welz nochmals ein Lokalaugenschein vorgenommen, worauf am 1. Februar in der Kommissionsstube des niederösterreichischen Regiments unter dem Vorsitze des Statthalters eine »unverfängliche« Beratung stattfand. Nach einem Referate des Freiherrn von Welz erklärte der Hofkammerrat von Aichpüchl, daß die Hofkammer zu den Strombauten finanziell beitragen werde und bereits den Beginn der Arbeiten, die Räumung des Bettes zwischen Nußdorf und dem Langstegersporne, ermöglicht habe, daß jedoch zur Durchführung der Bauten, deren Kosten auf etwa 20.000 fl. veranschlagt wurden, seitens der Stände eine Partikularbewilligung oder eine Erhöhung der Pauschalbewilligung für das Jahr 1685 um 10.000 fl. nötig wäre, so daß diese im ganzen 125.000 fl. betragen würde. Aichpüchl stellte auch die Gewährung einer Schiffsmaut an die Stände in Aussicht; doch sowohl dieses Zugeständnis als auch Vermittlungsvorschläge des Statthalters und des Regimentsrates Welz scheiterten an dem Widerstande der ständischen Vertreter. Da so die Verhandlungen mit den Ständen resultatlos verliefen, mußte die Regierung sich bequemen, vorläufig aus dem Pauschale den Wasserbau zu bestreiten; zur ferneren finanziellen Sicherstellung desselben führte sie einen »fundo und neuen zillenaufschlag« ein, welcher jedoch auch nach Beendigung der Arbeiten eingehoben wurde, wogegen 1712 die Stände Einspruch erhoben.[2])

[1]) Bericht der Kommission an die Regierung vom 11. August 1685.

[2]) Codex Austriacus. III, S. 672.

Durch etwa zwei Jahrzehnte, bis zur Wende des XVII. Jahrhunderts, herrschte rege Bautätigkeit bei Nußdorf. Insbesondere Freiherr (seit 1694 Graf) von Welz, welcher 1697 Vizestatthalter. 1705 Statthalter wurde, widmete sich mit Eifer und Hingebung dem Regulierungswerke.[1]) Die Stromarbeiten beschränkten sich nicht auf die Ausgestaltung des Teilungswerkes; es wurden auch die Buhnen am linken Donauufer wieder ausgebessert. Neue Uferschutzbauten wurden 1693 am rechten Ufer des Fahnenstangenwassers hinter dem Augarten, 1692 und 1695 am rechten Ufer des Wiener Armes bei Erdberg errichtet.[2])

Trotz der enormen Kosten[3]), welche auf die Regelung des Wasserzuflusses in den Wiener Arm oder Donaukanal, wie er seit dieser Zeit genannt wird, verwendet wurden, war der Erfolg ein sehr trauriger. Schon 1714 war der Arm so verfallen, daß bei niederem Wasserstande die Schiffe und Flöße nicht mit ihrer vollen Ladung einfahren konnten. Nach dem Berichte eines anonymen Zeitgenossen verschuldete den Mißerfolg der Umstand, daß Graf Welz, obwohl er »bis an sein endt tag und nacht vil jar gar keinen fleiss noch müe und sorg gespart, einigen ingeniren getrauet. die diesen werk bei weiten nicht gewachsen und ausser schlagung einer brucken niemal in wassersachen eine besondere experienz gehabt; und weillen selbe den grafen durch ire aus den büchern gezogene theorie eingenommen, die sie niemal in praxi gesetzt haben, so konnte er bei undterschiedlichen remonstrationen vor diesem werk nicht abgebracht werden.«[4])

Die Erfolglosigkeit der langjährigen, kostspieligen Regulierungstätigkeit mußte eine tiefe Entmutigung hervorrufen. Man scheute nunmehr vor umfangreicheren Strombauten zurück; ein langer Stillstand trat in den Arbeiten ein. Erst in der zweiten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts brach eine neue Bauperiode an, welche fast ohne Unterbrechung bis in die Mitte des XIX. Jahrhunderts währte.

---

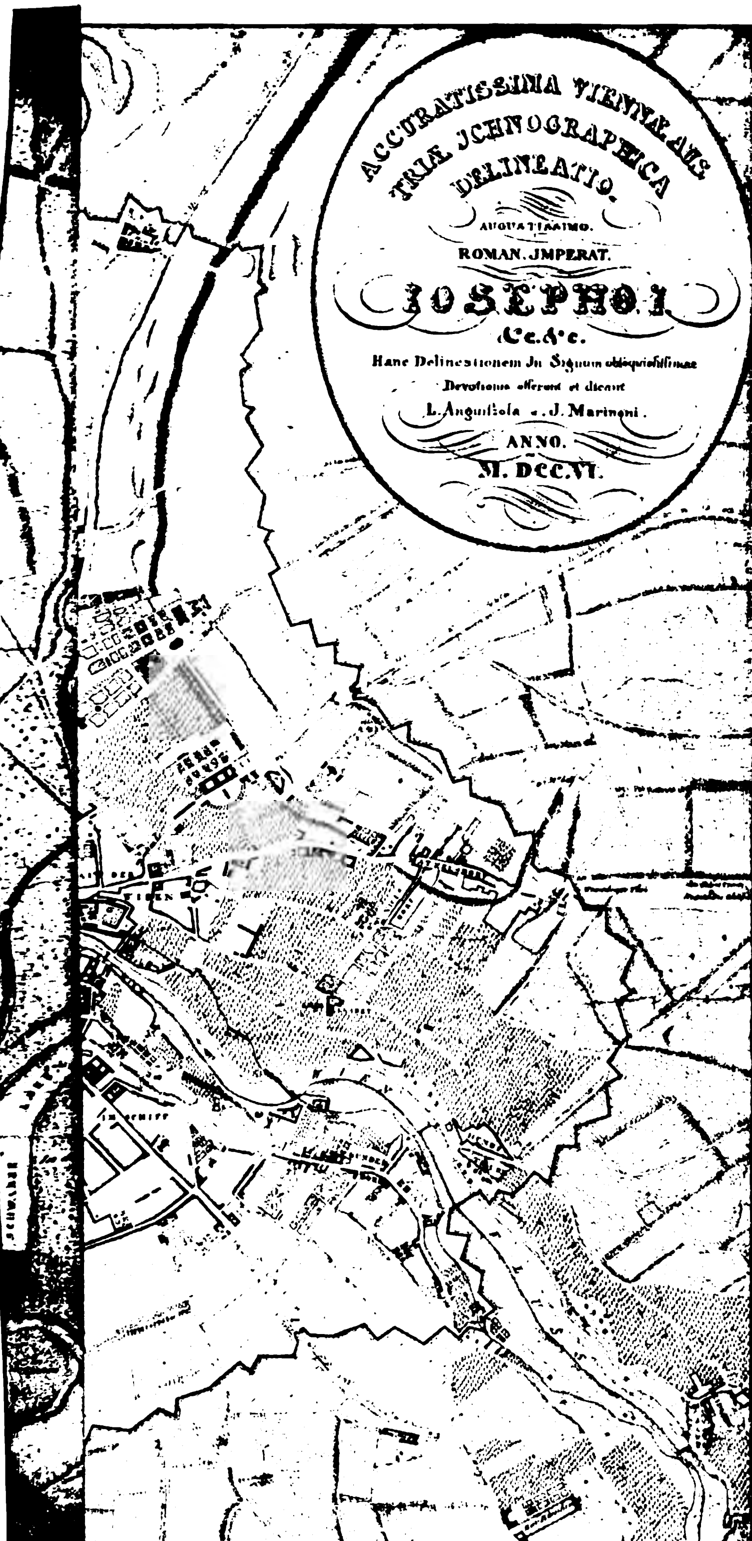
[1]) Die niederösterreichische Statthalterei von 1501—1896, S. 293.

[2]) Reichsfinanzarchiv, a. a. O. — Der Augarten reichte bis an das Fahnenstangenwasser. Im Jahre 1693 unterwusch der Strom das Ufer derartig, daß der Gartenzaun um 14 Klafter weiter landeinwärts verlegt werden mußte.

[3]) Eine nichtamtliche Quelle (Niederösterreichisches Landesarchiv, a. a. O.. Offert Frantzaus aus dem Jahre 1714) gibt 400.000 fl. an; ein anonymer Zeitgenosse (Museum Francisco-Carolinum in Linz, Manuskr. 124, Fol. 299) gibt »villmal 100.000 Gulden« an.

[4]) Die niederösterreichische Statthalterei von 1501—1896, S. 293.

(II. Teil folgt.)



ACCURATISSIMA VIENNÆ AUSTRIÆ ICHNOGRAPHICA
DELINEATIO.
ROMAN. IMPERAT.
IOSEPHO I.
&c. &c.
L. Anguissola & J. Marinoni.
ANNO.
M. DCC.VI.

Nachtrag.

Der hier am Schlusse beigefügte Plan von Wien ist der älteste, welcher uns über die Laufverhältnisse des Donaustromes im Weichbilde der Stadt nähere Auskunft gibt. Der Plan gibt ein Bild der Stadt und ihrer Vorstädte nach der im Jahre 1704 erfolgten Anlage der Linienwälle und wurde auf Befehl Kaiser Josef I. von Leander Anguissola, kaiserlichem Oberst und Oberingenieur der Stadt Wien, und Jakob Marinoni, kaiserlichem Hofmathematiker, mit Beihilfe des Hofarchitekten L. Hildebrandt und des städtischen Unteringenieurs A. W. v. Steinhauser verfaßt; er wurde 1706 beim Universitätsbuchdrucker Christ. Lercher gestochen; das Original ist im Besitze der Hofbibliothek, eine Nachbildung im Historischen Museum der Stadt Wien.

DIE

KATHOLISCHEN UND PROTESTANTISCHEN STÄNDE NIEDERÖSTERREICHS IM XVII. JAHRHUNDERT.

EIN BEITRAG ZUR GESCHICHTE DER STÄNDISCHEN VERFASSUNG.

VON

DR. VIKTOR BIBL.

I. Lage des Protestantismus zu Beginn des XVII. Jahrhunderts. Kampf um die Majorität im Verordnetenrat und Intervention des Kaisers zu Gunsten der Katholiken (1600—1607).

Die Geschichte unseres Ständewesens kann von jener der großen Glaubenskämpfe des XVI. und XVII. Jahrhunderts nicht getrennt werden.[1]) Man darf es heute als einen überwundenen Standpunkt bezeichnen, letztere auf rein religiöse Motive zurückzuführen. Nur derjenige wird den Geist dieser religiös-politischen Bewegung voll und ganz erfassen, der den Kampf der aufstrebenden Stände mit dem Landesherrn vom Mittelalter her verfolgt und sich mit ihren Beschwerden über das Eindringen des römischen Rechts, über die Doktoren, die von den Landesbräuchen nichts verstünden, über die landesfürstliche Behördenorganisation u. s. w., wie sie seit Beginn des XVI. Jahrhunderts immer häufiger und stärker auf den verschiedenen Ausschußlandtagen erschollen, vertraut gemacht hat. Mit feiner Nase haben die Stände darin die Vorboten des landesherrlichen Absolutismus, das Ende ihrer Freiheiten verspürt. Man muß sich nur die Situation nach dem Tode Kaiser Maximilians I. vergegenwärtigen, um die tiefgehende Erregung der Stände, und nicht etwa der Adeligen allein, zu verstehen. Mit dem Blutgericht von Wiener-Neustadt (1522) war sie natürlich nicht aus der Welt geschafft, sondern nur noch ärger geworden; und nun setzt mit dem Auftreten Luthers ein neues Gravamen ein, das eine ganz wesentliche Verschärfung der Situation herbeiführen mußte.

Es soll hier nicht näher untersucht werden, inwieweit der massenhafte Übertritt des Adels und der Bürgerschaft zur neuen Lehre ein Akt der politischen Opposition war[2]); das Eine aber ist

---

[1]) Vgl. den hübschen Aufsatz von: G. Wolf, Forschungen und Forschungsaufgaben auf dem Gebiete der Gegenreformation. Deutsche Geschichtsblätter. IV, S. 81 f.

[2]) Luschin (Österreichische Reichsgeschichte. S. 404) wirft die Frage auf, was wohl geschehen wäre, wenn damals Erzherzog Ferdinand offen auf die Seite

sicher: sobald einmal der Landesfürst eine andere Religion hat, als die Mehrheit des Landes, er sich das Recht anmaßt, dem Gewissen Gesetze zu diktieren, da mußte die das ganze Mittelalter hindurch nie zur Ruhe gelangte Frage nach den Grenzen seiner Macht aufs neue aufflammen, mußte der alte, auf die Autorität des Aristoteles gestützte Grundsatz der Stände: »Princeps singulis maior, universis minor« neue Bedeutung gewinnen.

Der »Haupträdelsführer« der neuen ständischen Bewegung, der oberösterreichische Freiherr von Tschernembl, gelangte im Verlaufe des Kampfes zu Theorien, die ihn seinerzeit »um ein paar Jahrhunderte« vorausgeeilt erscheinen ließen [1]); aber sie waren dem Wesen nach doch nichts anderes als die mittelalterlichen Lehren von dem Herrschaftsvertrag und der diesem zugrunde liegenden Souveränetät des Volkes, wie sie in dem erbitterten Ringen zwischen Staat und Kirche, namentlich zur Zeit des Investiturstreites, von den Parteigängern der Kurie sowohl als denen des Kaisertums, von Mannegold von Lauterbach, Johannes von Salisbury, Thomas von Aquino, Gerson u. s. w. verkündet wurden [2]) — Lehren, die eigentlich nur im Calvinismus Eingang fanden, während bekanntlich das Luthertum den Satz vom leidenden Gehorsam predigte: »Du mußt der Obrigkeit gehorchen, auch der schlechten«, und so vielmehr einen starken Hemmschuh für die politischen Leidenschaften abgab. [3])

Wenn noch lange nach der Epoche der Gegenreformation, in der Blütezeit des Absolutismus, in den oberen Kreisen Protestantismus und Staatsumwälzung für gleichbedeutend angesehen wurden, so war dies nach dem »Nebeneinander« der Erscheinungen gewiß wohl begründet, doch der stets auf das »Aufeinander« sehende Geschichtsforscher wird sich sagen müssen: die protestantischen Stände traten

der kirchlichen Reformation getreten wäre, und sagt dann: »Undenkbar ist es nicht, daß dann die Prälatenbank den Kristallisationskern für die widerstrebenden Stände abgegeben hätte und daß der Kampf um die Vorherrschaft der fürstlichen Gewalt von Ferdinand im Verein mit dem Bürger- und Bauernstand gegen Adel und katholische Geistlichkeit hätte ausgefochten werden müssen.«

[1]) Stülz, Zur Charakteristik des Freiherrn G. E. v. Tschernembl. Archiv für österreichische Geschichte. IX, S. 174.

[2]) Bezold, Die Lehre von der Volkssouveränetät im Mittelalter. Historische Zeitschrift. XXXVI.

[3]) Mit Recht meint Loserth (Reformation und Gegenreformation in den innerösterreichischen Ländern. S. 363), es sei kein Zweifel, daß der Protestantismus in Innerösterreich, wie die Dinge hier lagen, nimmermehr hätte gebeugt werden können, wenn zuletzt ein Appell an die Waffen erfolgt wäre, es sei auch weiter

zu ihrem Landesherrn in Opposition, ein Teil von ihnen wurde schließlich zu offenen Rebellen, nicht weil sie Protestanten, sondern weil sie — Stände waren, die durch ihre ganze historische Entwicklung, ihre Erziehung zu dem geworden, was sie waren: große, eigenmächtige Herren, die eifersüchtig auf ihre Freiheiten und Rechte sahen, sich als die eigentlichen Hüter des Landes betrachteten, die sich seit Beginn des XVI. Jahrhunderts organisierten und, bevor man noch von protestantischen Ständen sprechen konnte, dem Landesfürsten mit den Waffen in der Hand gegenüber gestanden waren. Unter ihren Freiheiten nimmt dann natürlich die Religionsfreiheit als ihr »größter Seelenschatz«, ihr »höchstes Kleinod«, einen ersten Platz ein, und so wird Protestantismus, ständische Autonomie und Föderativstaat einerseits, Katholizismus und absolutistischer Zentralstaat anderseits gleichbedeutend.

In den folgenden Blättern, die uns den Schlußakt der Gegenreformation vorführen, soll dieser Zusammenhang näher beleuchtet werden. Da das Bollwerk des Protestantismus die Landschaft war, die Landschaft aber auf so wichtige Dinge wie das Steuer- und Militärwesen bestimmenden Einfluß nahm, so waren für die adeligen Stände die ungeschmälerte Handhabung der Militär- und Steuerhoheit, der Besitz der Landesverwaltung unstreitbar eine Lebensfrage, und der Verzweiflungskampf beginnt in dem Moment, wo ihnen aus ihrem eigenen Lager der Krieg auf Tod und Leben erklärt wird. Die Darstellung reicht daher von 1600, da von Seite der katholischen Stände zuerst der nachhaltige Versuch gemacht wird, den Protestanten die Majorität im geschäftsführenden Ausschuß, dem Verordnetenrate, zu entwinden, bis zu dem Zeitpunkte (zirka 1630), wo die Katholisierung des ständischen Beamtenpersonals durchgeführt ist.

---

kein Zweifel, daß ein solcher Appell erfolgt wäre, wenn statt der Augsburger Konfession der Calvinismus eine Heimstätte gefunden hätte. Treitschke (Historisch-politische Aufsätze. 5. Aufl., II, S. 410) nennt deshalb die Lehre vom leidenden Gehorsam »unsittlich«, weil sie den Bekennern »das Mark des Willens aus den Knochen sog« und bezeichnet den Calvinismus als den »besten Protestantismus«. Es gab übrigens auch in der lutherischen Kirche Sekten, wie z. B. der Flacianismus, die gegen die weltliche Obrigkeit auftraten, und es ist gewiß kein Zufall, daß in jenen österreichischen Ländern, die am weitesten in der Opposition gegen den Landesherrn gingen, die Calvinisten und Flacianer stark verbreitet waren und die Führerschaft innehatten. So war z. B. Tschernembl Calvinist.

In diesen Zeitraum von dreißig Jahren drängen sich alle Wünsche und Forderungen, die wir von Anfang an aus dem Munde der Stände vernehmen, zusammen; in der gewitterschwülen, leidenschaftlich erregten Atmosphäre, die über ganz Europa lagerte, gewinnen die alten Ideen neues Leben, schärfere Prägung, sie setzen sich in Taten um und aus den Ereignissen wieder werden Theorien gebildet; die Waffe, die der eine Teil zu seinem Schutze schmiedet, wird gegen ihn selbst gekehrt. Man darf nicht vergessen: das staatsrechtliche Verhältnis zwischen den Ständen und dem Landesherrn war durch kein Grundgesetz geregelt, hüben und drüben konnte man aus der gleichen Quelle, dem geschichtlichen Herkommen mit den wechselvollen Machtverhältnissen, das Recht für sich in Anspruch nehmen und nur die Gewalt des Stärkeren konnte aus diesem Wirrsal von entgegenstrebenden Interessen herausführen. Immer mehr bekommen die protestantischen Stände unter dem gewaltigen Druck der Zeitereignisse und Wirren, der eine Läuterung der unklaren, schwankenden Vorstellungen von ständischen und monarchischen Rechten schuf, den Charakter eines Parlaments; es fehlt nicht an Männern, die mit genialem Blick die Notwendigkeit des Zusammengehens mit der breiten Masse des Bürger- und Bauernstandes erkennen, es fehlt nicht an wirklichen, greifbaren Ansätzen zu einem gemeinnützigen Wirken der Stände: fast scheint es, als wäre die Zeit nicht mehr ferne, wo ihr stolzes Wort: »Vox populi, vox Dei«, keine bloße Phrase und unter »populus« nicht nur der Adel zu verstehen sein sollte.

Auf der anderen Seite sehen wir das interessante Schauspiel, wie die katholischen Stände, nur von dem einen begreiflichen Wunsche beseelt, ihren Gegner aus der Schanze zu schlagen, die Macht ihrer bedrohten Kirche zu heben, zudem fast durchgehends aus höheren Würdenträgern des Hofes bestehend, also an dem Bestande und Gedeihen der Monarchie aufs lebhafteste interessiert, die eifrigsten Förderer des Staatsabsolutismus werden, indem sie, ihre geschichtliche Stellung vergessend, die wichtigsten ständischen Rechte preisgeben, und sich auf diese Weise selbst den Lebensnerv unterbinden. Sie sollten gar bald die Eigentümlichkeit des Ständestaates an sich erfahren: die Situation, die unter dem Zwange des Augenblicks geschaffen wird, die bleibt, wenn sie dem mächtigeren Teil behagt, und daß der Landesfürst die höchste Stufe staatlicher Machtvollkommenheit erreichte, dazu hatten sie treulich geholfen.

So hatte dieser einen leichten Standpunkt: er brauchte dem Lande, das nicht zu den eroberten gehörte, keine »vernewerte« Landesordnung aufzunötigen; die Grundsätze, welche die Stände selbst im Kampfe gegen ihre Standesgenossen vertraten, wurden einfach als Norm für die Zukunft bestimmt, und damit war die vollständige Bedeutungslosigkeit des Ständewesens besiegelt. Wenn wir sehen, wie noch im XVII. Jahrhundert der Landesherr das wichtigste Recht der Stände, das der Steuerbewilligung, so wenig respektirte, daß er ohne ihr Vorwissen Steuern ausschrieb und eintrieb, und es nur seiner Noblesse anheimgestellt war, nachträglich zu erklären, daß durch diesen Vorgang ihren Rechten nichts präjudiziert sein solle [1]), wenn sich im XVIII. Jahrhundert ein Minister der Kaiserin Maria Theresia das Bonmot leisten durfte: der Hof befehle, daß die Stände freiwillig die geforderten Gelder bewilligen sollten [2]), so wird man die Vorlagen dazu in dem folgenden Kapitel der Gegenreformation finden.

Um die Wende des XVI. und XVII. Jahrhunderts war in Österreich die Gegenreformation im vollsten Zug, der Protestantismus in einer Lage, die sein nahes Ende erwarten ließ. [3]) Ein Blick in die an Zahl und Schwere der Anklagen stetig zunehmenden Beschwerdeschriften der Stände zeigt uns ihre harte Bedrängnis, ihre verzweiflungsvolle Stimmung; und daß ihre von Todesahnungen erfüllten Wehklagen nicht ungerechtfertigt waren, das beweisen die darauf verfaßten Gutachten der Hofkanzlei, die nichts geringeres beantragen, als die Aufhebung des großen Freibriefes der Protestanten, der Religionskonzession Kaiser Maximilians II. vom Jahre 1568 (Assekuration vom Jahre 1571). Als in den ersten Jahren nach der Thronbesteigung seines Nachfolgers Rudolf II. jene denkwürdigen Konferenzen stattfanden (1578 und 1579), in denen über die Mittel zur Wiederbelebung der alten Kirche beraten wurde, da wagte niemand, auch der schneidige Herzog Albrecht von Bayern nicht, die Kassierung der Konzession anzuempfehlen [4])

[1]) Haselbach, Über finanzielle Zustände in Niederösterreich im XVII. Jahrhundert. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. 1896, XXX, S. 283.

[2]) Luschin, S. 532.

[3]) Vgl. für das Folgende im allgemeinen: Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges. II, S. 81 f.

[4]) Bibl, Die Einführung der katholischen Gegenreformation in Niederösterreich unter Kaiser Rudolf II. S. 21 ff.

— und schon zwanzig Jahre später fühlt man sich kräftig genug. diese letzte Konsequenz aus dem damals aufgestellten Regierungsprogramm zu ziehen.

Dieses Programm war ein Meisterstück katholischer Restaurationspolitik: besonders das wiederholt und eindringlich ans Herz gelegte »gradatim«, »nichts übereilen«, hat sich in der Folge glänzend bewährt. Indes mit einem großartigen Programm allein ist wenig geholfen, es müssen auch die Mittel zu dessen Durchführung, der günstige Boden vorhanden sein, und da war es nun von großer Bedeutung, daß der katholischen Kirche in dem jungen Khlesl ein gewaltiger Reformator und kluger Streiter, ein Kristallisationspunkt für die kirchlichen Restaurationsbestrebungen, erstand. und daß dieser Feuergeist an den österreichischen Statthaltern, den Erzherzogen Ernst und Matthias willfährige Werkzeuge fand. Was Matthias seinem älteren Bruder an religiöser Überzeugung und echtem Glaubenseifer nachgab, das machte er durch seine Charakterweichheit, seine größere Empfänglichkeit für einen fremden Willen wett; hier wie dort gab Khlesl den Ton an. Matthias ist so recht das Schulbeispiel für einen Regenten, der ganz von seiner Umgebung, seinen Ratgebern, abhängig ist. Auch er liebäugelte in seiner Jugend stark mit der neuen Lehre und machte der Restaurationspartei lange Zeit nicht geringe Sorgen; er schwenkte aber bald um. die veränderte Windrichtung bemerkend, und füllte nach dem Abgang seines Bruders den Statthalterposten zur vollsten Zufriedenheit aller gutgesinnten Katholiken aus: die unter seinem Vorgänger begonnene Arbeit schritt rüstig weiter.

Neben dem mächtigen Aufschwung der katholischen Restaurationsmächte fällt ein Ereignis schwer ins Gewicht, an das sich nicht zufällig das kräftige Einsetzen der Gegenreformation knüpft: es ist das der Bauernkrieg am Ende des XVI. Jahrhunderts. Nichts hätte den von Jahr zu Jahr mehr bedrängten protestantischen Ständen ungelegener daherkommen können, als diese Bauernerhebung. Sie hatte so schön angefangen, mit der Forderung der evangelischen Freiheit, hatte sich dann gegen einige Stifter gewendet, um mit einem Mal einen regelrecht agrarischen Charakter anzunehmen und sich gegen alle Grundherrschaften überhaupt zu richten, die eben, wenn wir von den Klöstern absehen, fast ausschließlich in den Händen der Protestanten waren. Wären diese klug gewesen, so hätten sie sofort alles aufgeboten, um den Feuer-

brand, der sich mit Windeseile durch ganz Oberösterreich und von da nach Niederösterreich fortpflanzte, durch einige Konzessionen — sie hätten im Anfang gewiß nicht groß sein brauchen — im Keime zu ersticken.

Es gab auch in diesem und in jenem Lande Männer, welche die Tragweite der Bewegung erkannten und zum schleunigen Einlenken mahnten, um einem Generalaufstand vorzubeugen; hier war es der Freiherr von Strein [1]), dort der Freiherr von Tschernembl. Dieser schrieb damals von Prag aus die schönen Worte: »Können wir Fried und Ruhe dem lieben Vaterland, unserer Untertanen Gehorsam und Vertrauen mit Zedierung dessen, was vielleicht mehr auf hergebrachte Gerechtigkeit als auf Billigkeit gebaut, erkaufen, so gewinnen wir dadurch am Segen Gottes mehr als wir an Privatmetzen verlieren. Es werden demnach die Herren raten und helfen, daß mit voller Gewalt nicht nur gute Wirte, sondern vielmehr quibus salus populi suprema lex fiet baldigst herein verordnet werden.« [2]) Allein ihre Stimmen verhallten ungehört; von materiellen Konzessionen wollten die engherzigen Junker nichts wissen und griffen zu einem für sie höchst verderblichen Mittel: sie riefen die landesfürstliche Gewalt zur Hilfe auf. Diese ließ sich das nicht zweimal sagen, und im Bunde mit ihr wurde die Bauernerhebung mit blutiger Hand niedergeschlagen.

Das hatte nun für die Stände ebenso wie für die von ihnen verfochtene Sache die schlimmsten Folgen. Sie standen jetzt nahezu ganz isoliert da: dem Rückhalt in der Bürgerschaft war durch die zielbewußte Politik der Regierung tüchtig der Boden entzogen worden, und die Stände hatten es hier ebensowenig verstanden, durch Verzichtleistung auf adelige Vorrechte, durch gleiches Mitleiden bei den städtischen Lasten die alte Mißgunst und Eifersucht der Bürgerschaften zu beseitigen [3]); nun verloren sie auch den Anhang in der breiten Masse des Bauernvolkes, dessen Lage nach der Unterdrückung des Aufstandes womöglich noch schlimmer geworden war, das von der Regierung alles, von den Ständen nichts zu erhoffen hatte. Der vorhin erwähnte Freiherr von Tschernembl erkannte mit seinem scharfen Auge die Bedeutung jener Kraft, die

[1]) **Frieß**, Der Aufstand der Bauern in Niederösterreich am Schlusse des XVI. Jahrhunderts. S. 109 f.

[2]) **Czerny**, Der zweite Bauernaufstand in Oberösterreich. S. 309.

[3]) Beispiele bei **Kerschbaumer**, Geschichte der Stadt Krems. S. 555.

man später so ungemein schätzen und fürchten lernte: d[illegible] [illegible]s in Waffen; als es zwanzig Jahre später zum großen Entschei[illegible]gskampfe kam, da rief er den Böhmen die Mahnung zu: »Hebt die Leibeigen[illegible] [illegible]uf, dann werden Euch Geld und Waffen nicht fehlen«.[1] [illegible] sehr er Recht hatte, zeigt die Geschichte des Jahres 18[illegible] die Revolutionsmänner und die Regierung buhlen um die Gun[illegible] der Bauernschaft, der konstituierende Reichstag, die einzelnen Provinziallandtage gleichen Bauerntagen, und die einzig bleibende [illegible] an der auch die Reaktion nicht zu rütteln wagte. war die [illegible]nbefreiung.

Die [illegible]eite verhängnisvolle Folge des Bauernkrieges war das Erscheinen [illegible]ndesfürstlicher Truppen im Lande. Einmal hier, waren sie nicht s[illegible] bald wieder herauszubringen, galt es doch auch fernerhin, auf Ruhe und Ordnung zu sehen. Nun soll man gar nicht glauben, was für eine große Rolle in der Geschichte der Gegenreformation so ein Dutzend handfester Musketiere spielte; da konnte die Regierung ganz anders auftreten, die kaiserlichen Verordnungen fingen auf einmal an, mehr als bloßen Papierwert zu haben.

Eines steht jedenfalls fest: unmittelbar nach der Niederwerfung des Bauernkrieges (1597) wurde für Oberösterreich, das bisher allen gegenreformatorischen Maßregeln Trotz geboten hatte, das Reformationsedikt vom Jahre 1598 erlassen, und nun beginnt in beiden Ländern ein regelrechtes Kesseltreiben gegen den Protestantismus und seine Schildträger. Das gleichzeitige resolute Vorgehen des steirischen Vetters, des Erzherzogs Ferdinand, konnte ebenfalls nicht ohne Rückwirkung bleiben; Ferdinand hatte den glänzendsten Beweis erbracht, daß man mit etwas Strenge und einigen Musketieren die großen Herren wie das Volk in kürzester Zeit zu Paaren treiben könne. Darf es uns da Wunder nehmen, wenn in dieser Zeit, da zum entscheidenden Sturm auf den von allen Seiten bedrängten Gegner geblasen wurde, auch der katholische Teil der niederösterreichischen Stände den Moment gekommen sah, auf den Schauplatz zu treten? Das kleine Häuflein von Ständemitgliedern, wie es sich in dem Landtag von 1580 von den protestantischen Ständen unter dem Frohlocken des Hofes abgesondert hatte [2], war im Laufe der Zeit zu einer stattlichen Partei — wenn ihr auch zur Majorität noch sehr viel fehlte — angewachsen: einer

[1]) »Consultationes oder Underschiedliche Rathschläg etc.«. 1624.

[2]) Bibl, Einführung der katholischen Gegenreformation. S. 167f.

na ... andern hatte die Fahnen verlassen und war in das andere Lag. gewandert, wo ihm die Aussicht auf eine glänzende Karriere, auf eine ungehemmte Befriedigung seiner religiösen Bedürfnisse winkte, wobei noch ein Moment stark in Betrac... ...: der immer mehr sich offenbarende Verfall der evangelisc... ...irche in Österreich, das wüste Pastorengezänke, das schlec... und ungenügende Predigermaterial auf der einen Sei...e, der gla... ...olle Aufschwung der sittlich verjüngten, dogmatisch geeinig... machtvoll und imponierend auftretenden katholischen Kirche an... ... anderen Seite. Im Jahre 1599 ereignete sich der merkwürd... ...all, daß einer der Häupter der evangelischen Partei, Karl von L...chtenstein, der in Feldsberg eine protestantische Schule gegrün...t hatte, in den Schoß der katholischen Kirche zurückkehrte und ...un an die Stände mit dem Verlangen herantrat, die bisherige Schulsubvention (500 fl.) auch fernerhin für die katholische Schule aus der ständischen Kasse flüssig zu machen.[1])

Gerade im Jahr 1600 war es nun, daß der katholische Herrenstand »sich konjungierte« und den katholischen Ritter- wie den Prälatenstand »pro assistentia« ersuchte.[2]) Die Herren, die da den Ton angaben, waren zumeist hohe Würdenträger und Vertrauensmänner des Hofes. Wenn es auch damals noch nicht zu einem formellen Bündnis kam, so war doch endlich einmal der Anstoß gegeben; man sieht jedenfalls daraus, daß schon ein innigerer Zusammenschluß der katholischen Landleute zur Wahrung ihrer Interessen bestand. Sehr bald bekamen ihn die protestantischen Stände zu fühlen. Als im selben Jahr sowohl im Herren- als im Ritterstand ein Protestant zum Verordneten gewählt wurde (Adam von Pucheim und Ehrenreich von Wurmbrand), schlugen die Katholiken Lärm, sie beschwerten sich bei Hof über diese Ausschließung ihrer Mitglieder von den ständischen Geschäften und drohten mit der Separation der Kasse. Die kaiserliche Entscheidung fiel natürlich für sie günstig aus; näheres darüber, was die Stände in ihrer Anklage sagten, was der Hof erwiderte, wer diese Aktion in Szene setzte, konnten wir leider nicht erfahren. Wir wissen nur,

[1]) Sie wurde auch ausgefolgt, doch verlieren sich über die Feldsberger Schule seit 1604 die Spuren; vgl.: A. Mayer, Geschichte der geistigen Kultur in Niederösterreich. S. 95.

[2]) Erwähnt im Bundesbrief von 1606; Manuskript der niederösterreichischen Landesbibliothek. 149.

daß der protestantische Herren- und Ritterstand am 15. März 1601 eine Sitzung abhielt, in der beraten wurde, »wie die Katholiken der Verordnetenwahl wegen zu bescheiden wären«.

Die Katholiken berufen sich, führte da Paul Jakob von Starhemberg, eines der hervorragendsten Mitglieder des protestantischen Herrenstandes [1]), aus, auf die kaiserliche Resolution, die Evangelischen aber auf die Pluralitas votorum. Es handelt sich also darum, ob man von dem alten Brauch weichen oder sich ihnen akkommodieren wolle. Seiner Ansicht nach wäre es nicht ratsam, vom alten Herkommen abzugehen; man sollte daher die Katholiken an ihre Zusicherung der Vertraulichkeit erinnern und semel pro semper bei ihrer Gewohnheit verbleiben. Der Kaiser ist schuldig, ihre Privilegien zu halten. In gleichem Sinn sprachen sich die übrigen Votanten aus. Das Ergebnis der zwischen den beiden Ständeparteien geführten Verhandlung war: es blieb alles beim Alten — vorläufig. [2]) Auf dem Landtag des Jahres 1603 kam der Punkt wieder zur Sprache. In einem Zusatzartikel zur Landtagsproposition sprach Kaiser Rudolf seinen Tadel darüber aus, daß man im Herren- und Ritterstand die katholischen Mitglieder vom Verordnetenamt beständig ausschließe, »ungeacht es an tauglichen und wol qualificierten Personen dies Orts niemalen gemangelt.« Man erwarte, hieß es weiter, die Stände werden sich diese Mahnung zu Gemüt führen und bei den künftigen Wahlen so vorgehen, daß diesfalls »gebürliche Gleichheit« und »gute Vertraulichkeit« gehalten werde. [3])

Die Protestanten blieben die Antwort nicht schuldig. Zur Verordnetenwahl, sagten sie, würden alle Mitglieder ohne Unterschied der Religion eingeladen, das könne der Landober- und Untermarschall bezeugen. Wenn nun die Katholiken entweder gar nicht oder in geringer Anzahl erschienen, so liege nicht an den Protestanten die Schuld. Für sie sei nur die Qualifikation und Sachkenntnis maßgebend. Dagegen sei es bekannt, meinten sie spitz, daß ihnen durch ihre »Widerwärtigen« der Weg zu den hohen kaiserlichen Ratsdiensten und Offizien versperrt werde. [4])

---

[1]) A. Mayer, Das Archiv und die Registratur der niederösterreichischen Stände. S. 25, Anm. 2.

[2]) Sitzungsprotokoll vom 15. März bis 1. April 1601. Landesarchiv A. 3. 2.

[3]) 1603, März 18. Landesarchiv. Landtagsprotokolle. Fol. 290.

[4]) 1603, März 24. Ebenda. Fol. 292.

Was sie da sagten, war vollkommen richtig; woher aber die Katholiken ihre Sachkenntnis nehmen sollten, darüber schwiegen sie. Auch diesmal erreichten die Katholiken nichts: wieder wurde ein Protestant, Wolf Freiherr von Hofkirchen, zum Verordneten des Herrenstands gewählt.

Erst das Jahr 1604 führte einen bedeutungsvollen Umschwung herbei. Adam von Pucheim resignierte auf sein Verordnetenamt im Herrenstand und am 16. Februar sollte die Neuwahl stattfinden. Die Sitzung, bei der 57 Herren anwesend waren, nahm einen sehr stürmischen Verlauf. Niemand geringerer als Melchior Khlesl, der als Bischof von Wien im Herrenstand Sitz und Stimme hatte, trat hier mit der ganzen Wucht seiner Persönlichkeit für den katholischen Kandidaten Johann Eusebius Freiherrn von Khuen in die Schranken. Die Wahl, führte er aus, sei eine rein politische Sache und beruhe einzig und allein auf der Tauglichkeit des zu Wählenden. Die Katholiken habe man aber prinzipiell von dem Verordnetenamte ausgeschlossen, trotzdem sie, wie es der Augenschein zeige, zu den höchsten Ämtern befähigt seien. Von Seite des Kaisers werde es da ganz anders gehalten, denn niemand lasse er seine Religion entgelten. Überdies verlange es der Wortlaut der Religionskonzession, daß es ein Teil mit dem andern brüderlich und väterlich meine. Im Interesse der Gleichheit, der Vertraulichkeit und des guten Verstandes sei die Wahl des Freiherrn von Khuen notwendig.

Der Generalredner der andern Partei, Wolf Freiherr von Hofkirchen, war nur insoferne dieser Ansicht, als auch er auf dem Grundsatz der Tauglichkeit bestand. Doch sei dies, sagte er, bei den Katholiken absolut nicht der Fall. Sie haben in Landesangelegenheiten keine Erfahrung, kommen nicht zu den Landtagen und wer aus ihnen qualifiziert wäre, der wird stracks zu Hof gezogen. Was da für das Landschaftswesen abfällt, das kann man leicht erraten. Als ihr Kandidat wurde Ludwig von Starhemberg bezeichnet. Als man hierauf zur Wahl schritt, erhielt Starhemberg mit acht Stimmen die absolute Majorität.[1]) Allein die Verkündigung des Wahlresultats unterblieb: trotz des heftigen Protestes der Protestanten verließ der Landmarschall Siegmund von Lamberg mit den Stimmzetteln den Sitzungssaal und begab sich nach Hause.

Das war in der Tat ein in den ständischen Annalen ganz unerhörter Schritt. Die Protestanten machten dafür den Kammer-

[1]) Die Verzeichnisse der Wähler und Stimmen im Landesarchiv. A. 3. 2.

präsidenten Seifried Christoph von Bräuner verantwortlich, der den Landmarschall, einen 70jährigen Greis, zum Mißbrauch seiner Amtsgewalt verleitet habe. Er habe bei diesem, sagten sie, unter Berufung auf einen Befehl des Erzherzogs Matthias gegen die Wahlproklamierung Protest eingelegt und ihn schließlich »bei dem Mantel« aus der Ratsstube gezogen. Nach der amtlichen Darstellung der Katholiken wäre Bräuner, als er merkte, daß sie überstimmt worden, zum Landmarschall gegangen und hätte folgendes zu ihm gesprochen: »Herr Landmarschall! Ihre Durchlaucht haben mich dem katholischen Herrenstand befohlen, dieser Wahl beizuwohnen, daher ich hiemit protestier, weil die Sachen in diese Ungelegenheit gerathen, der Herr wolle ohne Vorwissen Ihrer Durchlaucht nit schliessen.« Und als auf diese Worte hin ein großer Tumult sich erhob, habe dann Bräuner zu ihm gesagt: »Herr Landmarschall! Der Herr sieht das Tumultuieren und die grosse insolentiam von Jungen und Alten, daß der Herr weiter auf diesmal keinen Nutzen schaffen kann, daher ich rate, der Herr retirier sich und referier diesen casum Ihrer Durchlaucht.«

Mit dem Landmarschall entfernten sich sämtliche Katholiken, mit Ausnahme Khlesls. Er suchte die aufgeregten Protestanten zu beschwichtigen und machte sich erbötig, den Landmarschall wieder herbeizurufen, um die Sitzung zu schließen. Lamberg erschien tatsächlich wieder und rechtfertigte sein Entfernen damit, daß bei den Anwesenden eine derart aufgeregte Stimmung Platz gegriffen, er auch hin und wieder »gezupft« worden sei, weshalb er sich dann nach Hause begeben habe, um in Ruhe die Stimmen zu zählen. Diese Erklärung fand lebhaften Widerspruch: kein Mensch habe ihn gezupft, wohl aber habe man gesehen, wie ihn Bräuner aus dem Saale gezogen habe. Der Landmarschall gab hierauf das Wahlresultat bekannt; doch vermied er es, die Wahl Starhembergs als zurecht bestehend anzuerkennen.

An dem Kern der Tatsache änderte also auch die Darstellung der Katholiken nichts, daß ein Ständemitglied als Vertrauensmann der Krongewalt den Landmarschall als den berufenen Vertreter der ständisch-autonomen Interessen zu einem Vorgehen drängte, das dem alten Recht und Herkommen Hohn sprach. Ein anderer Weg war freilich nicht möglich. Die protestantischen Mitglieder des Herrenstandes setzten unverzüglich den Ritterstand von diesem Vorfall in Kenntnis und forderten ihn zu einer gemeinsamen Beratung auf.

Da wurde nun eine Petition an den Erzherzog beschlossen, die im Namen der beiden Stände ausgefertigt wurde. Obwohl der Landmarschall, erklärten sie darin nach einer kurzen Schilderung der Wahlvorgänge, den Schluß auf Starhemberg ergehen ließ, seien sie durch die vorausgehenden Ereignisse in ihren adeligen Gemütern so hoch beleidigt worden, daß sie ihn für keine »genugsame Satisfaction« halten könnten. Nun folgen wieder die uns bekannten Gründe, warum sie keinen Katholiken zum Verordneten machen könnten, und stellen schließlich die Bitte, dem Landmarschall aufzutragen, daß er künftighin dem bisherigen Gebrauche gemäß die Stimmenmehrheit als Wahlgrundsatz anerkenne; auch möge dem Freiherrn von Bräuner wegen seines in diesem Lande unerhörten Exzesses ein Verweis erteilt werden.[1])

Der Erzherzog wird über das Vorgehen der Katholiken nicht sehr ungehalten gewesen sein, denn Bräuner hatte, das ist erwiesen, nur in seiner Intention, in seinem ausdrücklichen Auftrag gehandelt; man könnte höchstens fragen, ob er sich ihn vom Erzherzog erwirkt oder der Hof aus eigener Initiative gehandelt habe. Um jedoch der Form zu genügen, den Schein des unparteiischen Richters zu wahren, versprach Matthias den Fall einer gründlichen Untersuchung zu unterziehen. Mittlerweile mögen die Stände, befahl er, die Beratung der Landtagsvorlagen fortsetzen.[2])

Der katholische Herrenstand, zur Berichterstattung aufgefordert[3]), rechtfertigte sich in der umfassendsten Weise. Zunächst verwahrte er sich gegen die Bezeichnung der Beschwerdeführer als »Herren- und Ritterstand«, da doch die lutherische Konfession keinen Stand ausmache und sie sich gerade so gut, ja mit mehr Recht, so nennen könnten. Den Ritterstand gehe übrigens die ganze Sache gar nichts an. Aber der Zweck dieser Vereinigung liege auf der Hand: sie wollen zusammen ein corpus bilden, um so ihre Religionsinteressen nachdrücklicher verfolgen zu können; die Wahrung ihrer angeblich verletzten Privilegien bilde dafür nur den Aushängeschild. Jeder der vier Stände besitzt sein »caput«: der Prälatenstand hat seinen Präsidenten, der Herrenstand den Landmarschall, der Ritterstand den Landuntermarschall und der vierte Stand den Bürgermeister von Wien; dieselben proponieren und

[1]) Februar 18. Ebenda.
[2]) Februar 25. Ebenda.
[3]) Februar 26, Wien. Staatsarchiv. Österreichische Akten. Niederösterreich, 9.

handeln in einem jeden Stand das ihrige. Kommt es nun zum Landtag, dann ist der Landmarschall Generaldirektor und es kann kein Stand ohne sein Haupt als solcher bezeichnet werden. Sowohl der Landmarschall als der Landuntermarschall sind Katholiken und stehen auf ihrer Seite; kann man es da dulden, daß ihre Gegenpartei sich den Titel »Herren- und Ritterstand« anmaße? Ihre Differenz hat also mit dem Stand als solchem gar nichts zu tun, sondern nur mit etlichen Personen des Herren- und Ritterstandes, die sie mit ihrem »gesuchten« Prozeß nötigten, die katholische Religion zu wahren. Nun folgt eine ausführliche Darstellung der Wahlvorgänge. Daß Bräuner den Landmarschall beim Mantel aus dem Saale gezerrt habe, stellen sie entschieden in Abrede, ebenso die Anerkennung der Wahl des Protestanten seitens Lambergs. Er sagte bloß, Starhemberg habe um acht Stimmen mehr erhalten als Khuen, »sei es nun der Brauch, daß die meisten sollen vorgehen, wisseten sie den alten Brauch,« und das tat er auf Khlesls Rat nur zu dem Zweck, um den Tumult zu stillen. Wie hätte er auch die Sitzung rechtskräftig schließen können, wenn die Katholiken fort waren? Daß die beschwerdeführende Partei selbst die Worte des Landmarschalls für keinen ordentlichen Schluß hält, beweist deren Eingabe, in der sie sagt, sie könnte ihn für keine genügende Satisfaktion halten.

Der große Zweck, der die Katholiken bei ihrem Auftreten leitete, war: dem Hof die Entscheidung vorzubehalten, ihm das Schwert in die Hand zu geben, daß dieser nun hoffentlich »zur Aufnehmung der katholischen Religion« führen werde. Die Evangelischen sagen, die freie Wahl eines Verordneten sei eines der ständischen Privilegien: wo steht das geschrieben? Wohl war es bis jetzt Usus, daß die Wahl der Verordneten von seinem Stand durch Stimmenmehrheit erfolgte, und dieser Vorgang wurde auch immer von Seite des Hofes taciter anerkannt; doch bedingt diese Gewohnheit durchaus nicht, daß es der Kaiser oder der Erzherzog dabei belassen müßte.

Aber selbst wenn man den Grundsatz der freien Wahl anerkenne, muß die letzte Wahl aus mehreren formalen Gründen angefochten werden: 1. ist sie von den Protestanten allein ausgegangen; 2. haben deren Verordnete ihre Glaubensgenossen durch eigene Boten zum zahlreichen Erscheinen aufgefordert; 3. haben sie Starhemberg schon in einer Vorbesprechung die Stimme ge-

geben; 4. haben sich mehrere Landleute völlig »unwissend« der Majorität angeschlossen und, als sie für Khuen zu stimmen aufgefordert wurden, erklärt, sie hätten ihr Wort bereits verpfändet, sonst würden sie für den katholischen Kandidaten stimmen; 5. erging die Ausschreibung nicht vom Landmarschall, der allein das Recht dazu hat, sondern von Seite der protestantischen Verordneten und 6. ist die Wahl überhaupt nicht rechtskräftig geschlossen worden. Sie verstößt zu allem wider den Geist jeder Wahlordnung, da das wesentliche Moment, die Qualifikation des zu Wählenden, außeracht gelassen wurde; denn Starhemberg selbst — nur seiner Frau gehört etwas — besitzt kein liegendes Gut im Land, versteht nichts von den Landesgeschäften und treibt öffentlich und insgeheim allerlei Geschäfte, womit er Sebastian Grabner fast um sein ganzes Gut brachte.

Wenn sie sich diesmal mit aller Macht für den katholischen Kandidaten einsetzen, so hat dies seine guten Gründe: sie besitzen im Lande »um drei Teile fast mehr« Gründe, entrichten dementsprechend auch größere Abgaben als die Protestanten und können füglich in jedem Stand einen Verordneten beanspruchen, um zu wissen, wie mit ihrem Gelde gehaust werde. Es hat sich durch die seit Dezennien fortgesetzte Wahl von Protestanten die Anschauung herausgebildet, daß nur diese die Administration des Landes zu führen berufen, daß die Akatholiken mit dem Herren- und Ritterstand identisch wären. Und wie haben nun diese das Verordnetenamt mißbraucht! Die Katholiken wurden zur Bezahlung ihrer Landesanlagen mit den »äußersten« Mitteln angehalten, zur Verpfändung ihrer Güter gezwungen. Dagegen haben sich die Verordneten, meistens arme Schlucker, durch Wechselgeschäfte bereichert, ihren Religionsgenossen Steuerreste bis zur Höhe von 30.000 fl. nachgelassen. Das Ehrengeschenk für die vier Verordneten der Adelsstände beträgt jetzt schon 40.000 fl., während man für die Prälatenstandsverordneten nur 2000 fl. passieren läßt. Die Religionskonzession wurde den Protestanten von Kaiser Maximilian II. unter der Bedingung verliehen, daß sie die Zahlung von 2,500.000 fl. auf sich nehmen. Davon zahlten sie aber nur den vierten Teil, für die anderen drei Teile mußten sie, die Katholiken, aufkommen, und trotzdem führten jene bei jeder Gelegenheit das Argument ins Treffen, daß sie die Konzession so teuer hätten erkaufen müssen. Damit nicht genug, haben sie aus der gemeinsamen Land-

schaftskasse alle die Auslagen für die lutherische Religion, wie Bestellung des Landhausgottesdienstes, der evangelischen Schulen, Stipendien, Ehrengeschenke, Reisegelder u. s. w. bestritten und darauf viele hunderttausend Gulden ausgegeben. Der Kriegsoberst, die Offiziere und alle Angestellten der Landschaft bis auf den Torwart herab sind Protestanten. Ihre Bitte geht also dahin: Der Erzherzog möge in Hinkunft bei allen strittigen Wahlen den Ausschlag geben und in diesem Sinn auch die Protestanten bescheiden. Die Wahl Starhembergs wäre durch ein Dekret zu kassieren, diejenige Khuens hingegen zu bestätigen. Im Interesse der Gerechtigkeit wäre auch die Verordnung zu treffen, daß künftighin sowohl im Herren- als im Ritterstand katholische Verordnete erwählt werden sollten. Der vierte Stand, der vor 30 Jahren seine eigenen Verordneten gehabt, sollte durch kaiserliche Verordnung wieder sein altes Recht, das ihm nur seiner Schulden wegen entzogen ward, zurückerhalten, um die katholische Partei zu stärken. Sollte jedoch der Erzherzog auf ihr Begehren nicht eingehen, dann möge er die Entscheidung treffen, daß alle ihre Steueranlagen von denen der Evangelischen separiert würden und sie ihre eigenen Verordneten, Einnehmer und Offiziere bestellen könnten, denn sie wären, wie sie das hier kategorisch erklären müßten, nicht gesonnen, weiterhin ihre Einlagen wider ihre Religion und ihr Gewissen vergeuden zu lassen.[1])

Diese langatmige Schrift regt zu allerlei Betrachtungen an. Wenn die katholischen Stände fragen: Wo steht das geschrieben, daß die Stände ihre Verordneten frei erwählen können; was braucht sich die Krone um die ständischen Gewohnheiten und Bräuche, mit einem Wort: um die ständische Verfassung zu kümmern? — in dem Moment fühlten sie sich nicht mehr als Stände, hatten sie mit ihrer ganzen Vergangenheit gebrochen, in welcher der Haß gegen das geschriebene Recht und die Juristen im Vordergrund stand. Noch eines Punktes muß hier gedacht werden, der in der bezeichnendsten Weise die Tatsache beleuchtet, wie die katholischen Stände über den augenblicklichen Wunsch, ihren Gegner zu vernichten, im Zustand leidenschaftlicher Erregung handelnd, vergassen, daß sie Adelstände waren. In ihrer Rechtfertigungsschrift bitten sie in aller Form um die Zulassung des vierten Standes zum Verordnetenamt. Das wäre in der Tat ein ausgezeichnetes Mittel gewesen, um

[1]) Undatiert. Landesarchiv. A. 4. 4. — Wien. Staatsarchiv. Österreichische Akten. Niederösterreich, 9.

den Katholiken mit einem Schlag die Majorität im Verordnetenamt und im Landtag zu sichern. Dank des systematischen, von der Regierung auf die Städte ausgeübten Druckes waren ja — von einigen Rückfällen abgesehen — die Stadtobrigkeiten, der Mehrheit ihrer Mitglieder nach, fast überall katholisch geworden; schon 1580 konnte man da auf schöne Erfolge hinweisen.

Von den katholischen Ständen wird jetzt also das gute Recht des vierten Standes auf Sitz und Stimme im Verordnetenrat anerkannt und behauptet, noch vor 30 Jahren hätte er seine eigenen Verordneten gehabt. Damit rührten sie an einer Frage, die viel böses Blut gemacht, viel Tinte und Papier gekostet hatte und nun im Handumdrehen gelöst sein sollte. Gleich hier soll erwähnt werden, daß wenige Jahre später (1610, 1617) die Stände in ihrer Gesamtheit, ohne Unterschied der Konfession, entschieden in Abrede stellten, daß der vierte Stand je im »kontinuierlichen« Besitz des Verordnetenamtes gestanden sei. Was von den Ständen zugegeben wurde und angesichts unwiderleglicher geschichtlicher Zeugnisse zugegeben werden mußte, war, daß im XV. Jahrhundert zur Einbringung der Anschläge wie zur Musterung des Kriegsvolks Verordnete aus allen vier Ständen gewählt[1]), ebenso daß auch noch im XVI. Jahrhundert fallweise zur Erledigung gemeinsamer Angelegenheiten, so wenn es sich um eine allgemeine Steuer handelte, im Interesse eines einheitlichen Vorgehens Verordnete des vierten Standes herangezogen wurden.[2]) Überhaupt wenn die oberen Stände den vierten Stand brauchten, dann wurde er immer herangezogen, in der Form von »Verordneten« oder »Verordneten Ausschüssen«, so erst kürzlich im Bauernkrieg, wo ja tatsächlich sein Eingreifen die besten Folgen hatte.[3])

Die Berufung auf die Verordneten im XV. Jahrhundert wurde nicht ernst genommen. Man ist in der Tat nicht gezwungen, dieselben als die unmittelbaren Amtsvorgänger des Verordnetenkollegs der folgenden Zeiten aufzufassen: die Einkassierung der Anschläge besorgten im XVI. Jahrhundert zeitweilig die Einnehmer; die Musterung des Kriegsvolks die Viertelhauptleute. Das Institut des Ver-

[1]) Zum Beispiel 1442, 1474. Chmel, Geschichte Kaiser Friedrich IV. II, S. 255 f. — Kollar, Analecta. II, S. 1112 f. — Frieß, Einige Beiträge zur Geschichte Niederösterreichs. Blätter des Vereines für Landeskunde. XII, S. 119. — Werunsky, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte. I, S. 143 f.

[2]) Das Folgende nach den Landtagsakten und Protokollen des Landesarchivs.

[3]) Frieß, Der Bauernaufstand in Niederösterreich 1597.

ordnetenkollegs — seinen Funktionen nach unseren heutigen Landesausschüssen gleichkommend — datiert doch wohl erst aus den ersten Jahren des XVI. Jahrhunderts, aus der Zeit, da die Stände in den einzelnen Erblanden sich nach dem Vorbild der landesfürstlichen Organisation konsolidierten, eigene Häuser bauten usw.: da bildet sich dieses Organ aus, das in der Zwischenzeit von einem Landtag zum anderen die laufenden Geschäfte führte.

Verfolgen wir da die Anteilnahme des vierten Standes, so werden wir vergebens nach festen Verhältnissen, nach einer Kontinuität spähen. Im Jahre 1502, wo jener denkwürdige Ausschußlandtag der fünf niederösterreichischen Länder zu Wiener-Neustadt stattfand, der die Grundsätze für die Steuerfatierung festsetzte, erscheinen acht Verordnete, darunter zwei Bürger.[1]) Aber in den folgenden Jahren vermissen wir sie wieder und erst von 1528—1532 haben wir wieder unter acht Verordneten zwei des Bürgerstandes. Allein die Verordneteninstruktion des Jahres 1528 setzt bei diesen ausdrücklich hinzu: »als von Städten, soviel dieselben berührt.«[2]) Damals war angesichts des Türkenkrieges eine allgemeine Steuer ausgeschrieben worden, die Beiziehung des vierten Standes, der den vierten Teil der Landesanlagen beizusteuern hatte, nur recht und billig. Indes die materielle Lage der Städte verschlimmerte sich infolge der Türkeneinbrüche rapid und im Jahre 1539 sahen sie sich zu der Erklärung veranlaßt, daß sie nicht mehr imstande wären, den gleichen Teil beizusteuern. Damit war nun ihre Stellung als gleichberechtigter vierter Stand wankend geworden, allerlei Reibereien und Mißhelligkeiten kamen dazu und im Jahre 1537 verfielen sie in ihrer Gereiztheit auf die unglückliche Idee, förmlich ihre Zugehörigkeit zu den oberen Ständen zu bestreiten. In der Verordneteninstruktion dieses Jahres hatte es nämlich geheißen, der Landmarschall habe das Recht, alle säumigen Zahler vor sich zu fordern; das veranlaßte sie nun zur Erklärung: ihre ordentliche Obrigkeit sei nicht der Landmarschall, sondern der König und die Regierung.[3])

---

[1]) Generalmandat vom 5. Oktober 1502. Es hat unter den im Landesarchiv erliegenden Verordnetenpatenten die Nummer 1. Vgl.: Vancsa, Die ältesten Steuerbekenntnisse der Stände in Niederösterreich. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung. VI. Ergänzungsband, S. 459 f.

[2]) Auch da gab es Klagen über Zurücksetzung; so begehrten die bürgerlichen Verordneten ebenfalls für sich einen Kassaschlüssel (1530, 1537).

[3]) 1537, Mai 12. Landesarchiv. G. 21. 1. — Auch der König erklärte zu wiederholten Malen die Städte als sein Kammergut.

Von da an finden wir keine Verordneten des Bürgerstandes mehr, aber auch keine Spur, daß er irgendwie bemüht gewesen wäre, dieses Recht, wenn es bestanden, geltend zu machen.[1]) Erst 1568 brachte die leidige Geldfrage diese Angelegenheit ins Rollen. Wie wir schon gehört haben, hatte damals Kaiser Maximilian II. den beiden Adelsständen die Religionskonzession gegeben und dafür eine Summe von 2,500.000 fl. gefordert. Die Stände waren aber stets gute Geschäftsleute und wußten auch bei diesem Geschenk ihren finanziellen Vorteil sich wohl zu wahren: sie erhielten vom Kaiser beträchtliche Gefälle wie den Wochenpfennig und die Zapfenmaß überlassen. Jetzt ging der Streit los. Die Städte beschwerten sich beim Kaiser und erklärten: auch sie wollten in die Gebahrung mit der Zapfenmaß und den übrigen Anlagen einen Einblick haben und verlangten deshalb ihren »sondern« Verordneten, wie das vorher so gewesen und sonst in allen anderen Ländern der Fall wäre.[2]) Der Hof fand dies Verlangen vollkommen berechtigt und auf sein fortgesetztes, nachdrückliches Drängen[3]) willigten die Stände endlich in die Zulassung eines bürgerlichen Verordneten ein, doch unter der Bedingung, daß er außer der Schuldenlastskontribution im Kollegium nichts zu suchen habe.[4]) Der vierte Stand erklärte sich damit vollkommen zufrieden.[5])

Auf diesen einen Verordneten, dessen Amt nur für einen bestimmten Zweck geschaffen wurde, überdies, wie die Stände später versicherten, schließlich doch gar nicht besetzt wurde[6]), spielten also offenbar die katholischen Stände an, wenn sie in ihrer Rechtfertigungsschrift sagten, der vierte Stand hätte noch vor 30 Jahren seine Verordneten gehabt. Ob die vorhin geschilderte Stellung dem

[1]) Die Verordneteninstruktionen der folgenden Zeit sind in der Regel für die Verordneten der drei oberen Stände ausgefertigt. Doch war dies auch schon früher der Fall; 1535, März 9, heißt es: Einnehmer der drei Stände, ein Monat später: Einnehmer der vier Stände. Die folgenden Verhandlungen im Landesarchiv. G. 21. 1.

[2]) 1568, September 27.

[3]) Kaiserliche Dekrete 1568, September 27; 1569, Januar 1, Februar 18, März 8, 15, 27, April 18, Mai 30.

[4]) 1569, April 29.

[5]) 1583 brach anläßlich der neuen, den Ständen überlassenen Hilfsmittel wieder ein Streit aus, der sich durch ein ganzes Jahrhundert hinzieht, doch von den Verordneten ist nicht die Rede.

[6]) Der letzte außerordentliche Verordnete des Bürgerstandes soll nach der Darstellung der Stände im Jahre 1556 fungiert haben.

von den Katholiken verfolgten Zweck entsprochen hätte, ist wohl sehr fraglich. Dem bloßen Namen nach hatten sie Recht, dem Wesen nach aber gewiß nicht, und sie scheinen es sehr bald bereut zu haben, die Geister gerufen zu haben. Als nämlich der vierte Stand unmittelbar nach dem Erlaß der kaiserlichen Entscheidung, die seine Zulassung dekretierte[1]), seine Verordneten installieren wollte, da stieß er auf den einmütigen, geharnischten Widerstand aller Stände, nicht etwa nur der protestantischen.[2]) Alle die im vorausgegangenen Jahrhundert geltend gemachten Gründe wurden gegen sein »hinterrücklich unnotwendig Fürkommen«, seine »unbefugten Prätensionen« losgelassen: man habe über die Städte kein Kommando; sie seien ja Kammergut, über das der Kaiser verfüge; überhaupt könnten sie dieselben nicht als »vollkommen« vierten Stand ansehen, weil sie nicht mehr den vierten Teil der Landesanlagen erlegten; die oberen Stände fragten ja auch nicht nach der Geldgebahrung der Städte; dieselben hätten zu große Restanten, als daß sie dem herrschenden Brauch, Schuldner vom Amte auszuschließen, Verordnete stellen können usw. Nachdem sich der Streit viele Jahre herumgezogen hatte[3]), erklärten sich die Stände im Jahre 1617 endlich bereit, einen bürgerlichen Verordneten in ihren Rat aufzunehmen, wenn die Städte wieder regelmäßig den vierten Teil kontribuieren und die rückständige Quote (seit 1544), also mehrere hunderttausend Gulden, zahlen wollten.[4])

Man wußte recht gut, daß die armen Städte, die sich vor lauter Schulden — ihre rückständigen Landesanlagen allein beliefen sich schon auf zirka 300.000 fl. — gar nicht auskannten, auf diese Bedingung unmöglich eingehen konnten. Um den Hof für ihre Gründe geneigter zu stimmen, erhielt Khlesl die Mission, dort Vorstellungen zu machen, wie durch die Heranziehung des vierten Standes der akatholischen Partei Vorschub geleistet werde.[5])

Daß durch die Bewegung der Horner im Jahre 1609 der Protestantismus in den Städten stellenweise wieder emporschnellte, soll nicht bestritten werden, doch der eigentliche Grund war es

[1]) 1604, Juli 7.

[2]) Bericht der drei oberen Stände an den Kaiser. 1605.

[3]) Im Jahre 1610 (Januar 1) reklamierten die Städte wieder ihr Recht und erklärten, sie wollten »kein bloßer Schatten« sein.

[4]) Verordneten-Relation vom 6. Mai 1617.

[5]) Katholische Verordnete an Khlesl. 1617, Mai 10, 31. Landesarchiv. A. 4. 1.

gewiß nicht, denn die katholischen Stände hatten, wie wir eben hörten, schon vorher (1605) gegen die Installation der bürgerlichen Verordneten Verwahrung eingelegt.

Wie groß muß also damals, im Jahre 1604, nach der stürmischen Wahlversammlung, die Erbitterung, der Haß gegen ihre Gegner gewesen sein, wenn sie selbst diese heikle Frage auf die Bahn brachten. Daß der Hof mit tausend Freuden auf ihren Vorschlag eingehen werde, daran konnten sie nicht eine Sekunde zweifeln, denn in der Bürgerschaft ein Gegengewicht gegen die präpotente Adelsklasse zu finden, das war schon lange das ersehnte Ziel der nach einer starken Zentralgewalt dürstenden Habsburger.

Erzherzog Matthias trat die ganze Angelegenheit mit Rücksicht auf deren »Wichtigkeit« dem Kaiser zur Entscheidung ab.[1]) Mittlerweile hatte er den Ständen gegenüber einen harten Stand. Sie hatten sich wohl zu einer gemeinsamen Landtagssitzung eingefunden, als aber die Protestanten die Ausschließung Bräuners, der den ganzen Streit provoziert hätte, verlangten[2]) und die Katholiken dieser Forderung nachzukommen sich weigerten, ging sie resultatlos auseinander. Matthias fuhr sehr schneidig drein. Er ließ die im Lande bisher unerhörte Drohung fallen: wenn die Stände seiner Aufforderung zur Fortsetzung ihrer Landtagsberatungen nicht nachkämen, so werde er die dringendsten Sachen mit den gehorsamen Ständemitgliedern allein beraten.[3]) Das wirkte: am 16. März übergaben die Stände ihre Schlußantwort.[4]) Nun hatte der Erzherzog wieder freie Hand. Da er erfahren hatte, daß die evangelischen Herren zur Installation ihres Verordneten schreiten wollten, sistierte er sie bis zum Herablangen der kaiserlichen Entscheidung.[5]) Sie antworteten spitz: nicht um eine »andere« Resolution, sondern um Satisfaktion und Remedierung des »unerhörten« Wahlprozesses hätten sie angehalten. Starhembergs Wahl sei vom Landmarschall ordentlich verkündigt und jener sei auch auf dessen Anordnung bereits in sein Amt eingeführt worden, so daß es weiter gar keiner

---

[1]) Erzherzogliches Dekret an den Landmarschall. 1604, März 8. Landesarchiv. A. 3. 2.

[2]) Protest an den Erzherzog. 1604, März 5. Ebenda.

[3]) Erzherzogliches Dekret an die Stände. 1604, März 8. Ebenda.

[4]) Landesarchiv. Landtagshandlungen.

[5]) Erzherzog an die Stände. 1604, März 18. Landesarchiv. A. 3. 2.

Installation bedürfe.[1]) Matthias forderte sie nochmals auf, die kaiserliche Resolution in Geduld zu erwarten.[2])

Die Protestanten hatten gleich zwei Tage nach der Wahl den Prager Hof in ihrem Sinne zu bearbeiten angefangen.[3]) Das Gleiche taten die Katholiken[4]); der Erzherzog selbst verwendete sich für ihre Sache bei dem kaiserlichen Geheimsekretär Unverzagt.[5]) Sehr günstig müssen nicht die Nachrichten gewesen sein, welche die Protestanten vom Prager Hof erhielten, denn sie erklärten sich bereit, mit der Gegenpartei einen Vergleich zu schließen, der für jene gerade nicht glimpflich war. Starhembergs Wahl sollte fallen gelassen werden, unter der Bedingung, daß auch Khuen zurückträte, dann sollte der Kaiser einen neuen Verordneten aus der Mitte der Katholiken nehmen. Doch gingen diese in ihrer zuversichtlichen Stimmung nicht darauf ein.[6]) Am 7. Juli erfolgte endlich die Entscheidung des Kaisers, der wir in der Folge noch öfter werden zu begegnen haben.

Sie bestimmte, »daß jetzo und hinfüran jederzeit, so oft sich die Gelegenheit begibt und zuträgt, bis zu unserer gnädigsten weiteren Disposition in beiden vom Herren- und Ritterstand zum wenigsten ein katholischer Verordneter erwählt werden sollte, und weilen diesmal die Katholischen vom Herrenstand unserer Intention und vor einem Jahr beschehener Andeutung nachgelebt, auch dies Jahr eine qualifizierte Person erwählt haben, so lassen wir es bei solcher Wahl und unseren hievor ergangenen Dekreten gnädigst verbleiben«. Auch sollten die landesfürstlichen Städte, da sie ebenfalls ihrer Landesanlagen halber hoch interessiert wären, nunmehr auch ihre zwei Verordneten, so wie früher, haben, »denn wir nit bedacht mit unseren Kammergütern weniger als die anderen Stände zu sein oder den uns zugehörigen eigenen Stand also entsetzen zu lassen«.[7])

---

[1]) Am 27. März dem Erzherzog durch Andreas von Thonrädl überreicht. Ebenda.

[2]) März 29. Ebenda.

[3]) Schreiben an Unverzagt vom 18. Februar, an Gotthard von Starhemberg und Helmhard von Jörger vom 19. Februar; Schreiben an die zwei letztgenannten vom 6. März, an Ehrenreich von Pucheim vom 7. Mai. Ebenda.

[4]) 1604, Mai 8, an Unverzagt. Staatsarchiv. Österreichische Akten. Niederösterreich, 9.

[5]) 1604, April 29. Ebenda.

[6]) Katholiken an Unverzagt, Mai 8. Ebenda.

[7]) Kaiserliches Originalschreiben an den Erzherzog mit Resolution, im Archiv des Ministeriums des Innern. IV. H. 4. — Landesarchiv. A. 3. 2.

Vom Standpunkte des Verfassungsrechtes verdient füglich diese Resolution hervorgehoben zu werden: die Krone nimmt, wie dies ja später tatsächlich ihr anerkanntes Recht wird, die Bestätigung der Verordnetenwahlen für sich in Anspruch und stellt eine bestimmte Norm für die Qualifikation der zu Wählenden auf.

Als Erzherzog Matthias den Ständen am 9. August diese kaiserliche Resolution einhändigte, befahl er, sie ohne einigen Verzug oder Verweigerung ins Werk zu setzen.[1]) Die Protestanten, die ihren Verordneten bereits am 27. Juli offiziell ins Amt eingeführt hatten[2]), ergriffen dagegen den Rekurs, doch ward er vom Kaiser zurückgewiesen.[3])

Der Landtag des nächsten Jahres (1605) brachte neue Schwierigkeiten. Wolfgang Freiherr von Hofkirchen, der Verordnete des protestantischen Herrenstandes, war wegen Hochverrats[4]) in den Anklagezustand versetzt worden und mußte, wie alle Ämter, so auch die Verordnetenstelle niederlegen.[5]) Erzherzog Matthias ordnete eine Neuwahl im Sinne der kaiserlichen Resolution vom 7. Juli 1604 an.[6]) In einer auffallend spärlich besuchten Versammlung — mit dem Landmarschall waren es 14 Personen[7]) — wurde der katholische Kandidat Gundacker von Liechtenstein nahezu einstimmig gewählt (Februar 3). Es scheinen überhaupt nur zwei Protestanten anwesend gewesen zu sein. Einer von diesen, Andreas Thonrädl, stellte auch mit Rücksicht auf die geringe Anzahl der Anwesenden den Antrag auf Vertagung, der jedoch abgelehnt wurde. Am 21. desselben Monats wurde Liechtenstein installiert[8]): die Katholiken hatten also jetzt beide Verordnetenstellen des Herrenstandes, somit schon die Majorität im Verordnetenrat inne.

Die Protestanten waren aufs äußerste erbittert und beschwerten sich darüber beim Erzherzog. Die Wahl ist nicht gültig, sagten sie,

---

[1]) Kaiserliches Dekret vom 9. August. Landesarchiv. A. 3. 2.

[2]) Erzherzog an Unverzagt, 1604, August 5. Staatsarchiv. Österreichische Akten. 9.

[3]) Prag, 1604, Dezember 2. Landesarchiv. A. 3. 2.

[4]) Über den bekannten Hochverratsprozeß siehe unten.

[5]) Kaiser Rudolf an den Herrenstand. Prag, 1604, Dezember 2. Landesarchiv. A. 3. 2. Kaiser Rudolf an Matthias. Undatiert. Archiv des Ministeriums des Innern. IV. H. 4.

[6]) Erzherzog an den Herrenstand. 1605, Januar 29. Landesarchiv. A. 3. 2.

[7]) Verzeichnis der Stimmen. Ebenda.

[8]) Ebenda.

weil sie wohl zu der Ratssitzung eingeladen, nicht aber von ihrer Tagesordnung in Kenntnis gesetzt worden seien, und dann, weil der kaiserliche Erlaß vom 7. Juli 1604 — jetzt beriefen sie sich doch darauf, während sie ihn später stets ignorierten — nur von einem (es heißt dort aber »wenigstens einem«) Katholiken spreche.[1]) Die Stimmung war derart, daß sich Matthias veranlaßt sah, zur Beschwichtigung der Protestanten eine Konferenz einzuberufen, zu welcher beide Teile sieben bis acht Personen delegieren sollten.[2]) Am 3. März 1605 fand sie statt und es kam hier zwischen den beiden Parteien ein Vergleich zustande. Den alten Bräuchen und Gewohnheiten, wurde bestimmt, sollte durch die jüngsten Ereignisse in keiner Weise präjudiziert werden: die Erwählung und Installierung der Verordneten ist ausschließlich Sache der Stände, die ja auch ihre Organe bezahlen. Für diesmal wurden Khuen und Liechtenstein als solche anerkannt, die Entschuldigung des Landmarschalles wegen des Nichtvollzuges der vorjährigen Wahl akzeptiert und die Beanstandung der Wahl Starhembergs damit aufgeklärt, daß er als Kämmerer des Erzherzogs vorher dessen Konsens einzuholen gehabt hätte.

Die Protestanten setzten ferner die Bestimmung durch, daß die gegenwärtigen Verordneten nicht länger als vier Jahre im Amt zu verbleiben und nach Ablauf dieser Zeit beide Parteien aus ihrer Mitte einen Nachfolger zu erwählen hätten.[3]) Was dann weiter zu geschehen habe, darüber ward »zum Bedauern« des Hofes keine Einigung erzielt. Es scheint bei keinem der vertragsschließenden Teile der Wille vorhanden gewesen zu sein, sich für die Zukunft die Hände zu binden. Offenbar rechnete Jeder mit der Möglichkeit, daß bis dahin die Dinge so lägen, daß er dem Anderen den Wahlmodus einfach diktieren könne: Die Protestanten konnten sich dann füglich auf die Vergleichsbestimmung berufen, daß die Wahl der katholischen Verordneten ihren alten Gewohnheiten, also auch dem

---

[1]) Aus dem unten angeführten Memorial vom 3. März.

[2]) Erzherzog an die Protestanten, 1605, Februar 24, März 1. Die Katholiken delegierten: Graf Trautsohn, Statthalter Ernst Freiherr von Mollart, den Landmarschall, Bräuner, Karl von Harrach, Khuen, Leonhard von Meggau, Gundacker von Liechtenstein. (Katholiken an den Erzherzog, 1605, Februar 24. Ebenda). Die Protestanten entsendeten: Wolf von Eizing, Erasmus von Eizing, Gall, von Landau, von Starhemberg, Thonrädl, von Königsberg, von Hofkirchen. (Evangelische an den Erzherzog, 1605, März 1. Ebenda.)

[3]) Vergleichsinstrument (Memorial) vom 3. und 5. März. Ebenda.

Prinzip der Stimmenmehrheit, nichts präjudizieren sollte, die Katholiken aber konnten unter Hinweis auf die kaiserliche Resolution vom 7. Juli 1604 getrost beide Verordnetenstellen aus ihren Reihen besetzen, denn die Auslegung der Protestanten, als könnte ihr zufolge in jedem Stande nur je ein Katholik gewählt werden, war eine ganz irrige.[1]) Die Protestanten wollten, um die Sache womöglich jetzt schon zu ihren Gunsten ins Reine zu bringen, eine eigene Gesandtschaft an den Prager Hof schicken, doch wußte der Erzherzog sie unter Hinweis auf die »schwebende Feindesgefahr« davon abzubringen.[2])

Glücklicher waren die Protestanten bei der im nächsten Jahr (1606) erfolgten Ritterstands-Verordnetenwahl. Hier waren sie auch in ungleich größerer Majorität. Im Sommer dieses Jahres schied der bisherige protestantische Verordnete Ehrenreich von Wurmbrand definitiv aus dem Amte. Schon im Vorjahre wollte er, da seine Dienstzeit zu Ende war, gehen, doch der Ritterstand suchte ihn zum Weiterdienen zu bewegen. Während der Unterhandlungen hatte der Erzherzog an jenen die Aufforderung ergehen lassen, sich nach der kaiserlichen Entscheidung vom 7. Juli 1604 zu richten.[3]) Die Stände hatten darauf erwidert, es wären fast lauter neue, nicht eingearbeitete Herren im Verordnetenkollegium, weshalb sie sich genötigt gesehen hätten, Wurmbrand zu halten. Es soll ihnen, fügten sie hinzu, künftig nicht zuwider sein, auf ein katholisches, qualifiziertes Subjekt zu denken, doch vorderhand sehe es mit ihrer Qualifikation traurig aus. Der Erzherzog hatte sich damit zufrieden gegeben.[4]) Als es jetzt, Mitte Juni 1606, zur Neuwahl kam, wählte die Majorität, trotzdem Matthias neuerdings die kaiseriche Resolution in Erinnerung brachte[5]), den Protestanten Hans Siegmund von Greiß. Der Ritterstand setzte davon den Erzherzog in Kenntnis und gab seiner bestimmten Erwartung Ausdruck, daß man oben nichts werde einzuwenden haben. Die Wahl der Verordneten stehe allein den Ständen zu, auch wäre sie ihren »uralten« Gewohnheiten gemäß nach der Stimmenmehrheit vollzogen worden. Die entgegenstehende Resolution des Kaisers wäre von

---

[1]) Vgl. oben, S. 190.

[2]) Erzherzog an den Herrenstand, 1605, März 8. Landesarchiv. A. 3. 2.

[3]) Dekret, 1605, Februar 1. Landesarchiv. R. I. Verordnete.

[4]) Ebenda.

[5]) 1606, Juni 13. Landesarchiv. A. 3. 2.

ihnen nie anerkannt, vielmehr immer dagegen protestiert worden. Da übrigens im Herrenstand derzeit alle zwei Verordnetenstellen in den Händen der Katholiken wären, so sei ja der Zweck der Resolution, die »Gleichheit«, erfüllt.[1])

Matthias beanständete tatsächlich diese Wahl und trat die Entscheidung wieder dem Kaiser ab. Diese fiel nun diesmal für die Protestanten günstig aus, und Greiß, der auf Befehl des Erzherzogs vom Amte suspendiert worden war, wurde am 27. September 1607 wieder in sein Amt eingeführt.[2]) Daß der Wiener Hof schon zwei Jahre vorher versöhnend einlenkte und einen Vergleich der streitenden Teile herbeiführte, daß jetzt gar der Kaiser gegen seine eigene Entscheidung vom Jahre 1604 entschied, wird uns nicht befremden, wenn wir die gleichzeitigen politischen Verhältnisse ins Auge fassen. Die hatten mittlerweile eine solche Wendung genommen, daß es sowohl der Erzherzog als der Kaiser angezeigt finden mußten, die Protestanten — und sie waren ja noch immer in der großen Majorität — nicht allzusehr zu reizen, sondern im Gegenteil sie für sich zu gewinnen.

II. Beginn des Kassestreites. Bund der katholischen Stände. Der Bruderzwist im Hause Habsburg. Forderungen der protestantischen Stände und Erteilung der Kapitulations-Resolution vom 19. März 1609.

Die Zustände am Kaiserhof zu Prag waren damals gänzlich unhaltbar geworden und forderten zur Abwehr heraus.[3]) Der Gesundheitszustand Kaiser Rudolfs verschlimmerte sich zusehends, die Minister und Räte fielen durchwegs in Ungnade und die Regierungsgeschäfte stockten, und das zu einer Zeit, wo energisches Handeln mehr denn je not tat. Kein Wunder, wenn man da ernstlich daran dachte, die Regierungsgewalt in andere Hände zu geben. Schon im April des Jahres 1605 waren Matthias, sein Bruder Maximilian und zwei Vettern von der steirischen Linie zu Linz zusammengetreten und hatten dort über Mittel zur Rettung ihres Hauses Beratung

[1]) 1606, Juni 19. Ebenda.

[2]) 1606, Juli 19. Ebenda. Landesarchiv. A. 2. 3—5.

[3]) Für das Folgende verweise ich im allgemeinen auf: Ritter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Gegenreformation und des Dreißigjährigen Krieges. II, S. 159 f. — Huber, Österreichische Geschichte. IV, S. 482 f.

gepflogen. Kaiser Rudolf hatte sich dann veranlasst gesehen, dem Erzherzog Matthias unbeschränkte Vollmacht zur Leitung des ungarischen Kriegswesens und zu Friedensverhandlungen mit Bocskay zu geben. Im April des nächsten Jahres (1606) waren die Erzherzoge um einen Schritt weiter gegangen; auf einer zu Wien abgehaltenen Versammlung hatten sie offen gesagt, der Kaiser sei durch seine Geisteskrankheit zur Regierung unfähig, weshalb Matthias »das Haupt und die Säule« ihres Hauses sein solle und sie ihm auch alle mögliche Unterstützung angedeihen lassen wollten. Hatte Kaiser Rudolf seinen Bruder als prädestinierten Nachfolger, der darauf lauere, seines Thrones sich zu bemächtigen, schon vordem mit wachsendem Mißtrauen verfolgt, so gestaltete sich jetzt nach dieser Wiener Zusammenkunft das beiderseitige Verhältnis noch unerquicklicher, wenn es auch offiziell noch zu keinem Bruch kam.

Matthias hatte vollauf mit der Ordnung der ungarischen Wirren zu tun. Dort hatte der gesteigerte Druck der Gegenreformation einen gefährlichen Aufstand hervorgerufen, den die Türken selbstverständlich trefflich auszunützen verstanden. In dem Wiener Frieden vom 23. Juni 1606 mußte sich Matthias zu weitgehenden Zugeständnissen herbeilassen: den Adeligen, den Freistädten und königlichen Marktflecken ward freie Religionsübung gewährleistet. Es wäre, nach der bisher an den Tag gelegten Rührigkeit der österreichischen Protestanten zu urteilen, ein blaues Wunder gewesen, wenn sie angesichts der durch die Kriegsereignisse geschaffenen Zwangslage des Hofes, der Erfolge ihrer Nachbarstände und nicht zuletzt der greifbaren Spannung zwischen dem Wiener und dem Prager Hof nicht eifrig bestrebt gewesen wären, dem Netze, das bereits über ihren Häuptern schwebte, zu entrinnen.

Sie hatten ja schon früher, als die Sachlage nicht entfernt so günstig war, nicht mit verschränkten Armen zugeschaut. Wir wissen, wie im Auftrag der protestantischen Stände eines ihrer angesehensten und reichsten Mitglieder, Wolfgang Freiherr von Hofkirchen, ein halbes Jahr in fremden Landen herumzog, um von dort Hilfe und Intervention für den Fall der Not zugesichert zu erhalten. Hofkirchen galt als der »Haupträdelsführer in der Religion«, als der »Papst« der Protestanten, und bevor er noch die Reise antrat, war er ziemlich unfreiwillig aus seiner hohen Stellung als Statthalteramtsverwalter geschieden. Der Erfolg seiner Mission machte sich bald bemerkbar: einige deutsche Reichsfürsten ließen dem kaiserlichen

Hof recht kräftige Vorstellungen ob seines Vorgehens gegen die Akatholiken zukommen, und auf dem Reichstag von 1606 fand Kaiser Rudolfs Ansuchen um eine Türkenhilfe abschlägigen Bescheid. eben aus diesem Grunde, wie der sächsische Gesandte später den kaiserlichen Räten versicherte; mit Genugtuung konnten die Stände sich sagen, daß ihre Sache weit über die Grenzen der habsburgischen Lande hinaus eine allgemeine Religionsangelegenheit geworden war. [1])

Während nun der Wiener Hof gerade diese hochverräterischen Umtriebe zum willkommenen Anlaß nahm, um mit der äußersten Strenge gegen die Protestanten vorzugehen und direkt auf die Aufhebung der Religionskonzession drängte [2]), machten die Vorstellungen der deutschen Fürsten den ängstlichen Kaiser, den man dort schon endgültig für seine Anträge gewonnen zu haben wähnte, wieder kopfscheu: die heißersehnte Resolution, die da von Prag herablangte, ließ jede energische Maßregel vermissen; deutlicher denn je sprach daraus der so oft gerügte Geist des »Connivierens und Dissimulierens«. Man müsse, hieß es da ebenso vorsichtig wie unklar, das Religionswerk von der Strafe trennen, jenes mit Vermeidung jeder Gefahr ins Werk setzen und nur gegen Privatpersonen mit Strafe vorgehen. [3]) Der Erzherzog machte dem armen Kaiser die Hölle ordentlich heiß und verlangte nichts geringeres, als daß ihm das Religionswesen ganz überlassen werde. Der Ausbruch der Wirren in Ungarn machte den weitaussehenden Plänen des Erzherzogs ein vorschnelles Ende. Matthias brauchte jetzt die Stände; was man gerade zu vernichten vorhatte, das wurde mit einemmal der Gegenstand des eifrigen Wettbewerbes seitens der beiden Rivalen.

Nicht denselben Weg ging das Verhältnis der protestantischen Stände zu den katholischen: es verschlimmerte sich jetzt merklich. Mit scheelen Augen betrachteten diese die geschäftige Agitation ihrer

---

[1]) Kurz, Beiträge zur Geschichte des Landes ob der Enns. IV, S. XII, S. 273—345. — Starzer, Beiträge zur Geschichte der niederösterreichischen Statthalterei. S. 200 f. (siehe dort die weitere Literatur).

[2]) Gutachten des Erzherzogs Matthias an Rudolf, 1604, August 2. Archiv des Ministeriums für Kultus und Unterricht. IV, A. 3; ohne Angabe des näheren Datums teilweise abgedruckt bei: Khevenhüller, VI, S. 2782 f. — Gutachten der Geheimen Räte, 1604, September 20. Wien. Staatsarchiv. Österreichische Akten. Niederösterreich, 9.

[3]) Wiedemann, Geschichte der Reformation und Gegenreformation. I, S. 515 f.

Standesgenossen, verfolgten sie deren geheime Zusammenkünfte [1]; wussten sie doch recht wohl, daß es galt, ihnen die schon fast errungene Siegespalme wieder zu entreißen. Noch weniger gefiel ihnen dabei, daß sie dazu noch aus eigener Tasche mithelfen sollten. Der Gebarungsausweis des Obereinnehmers über die in der Zeit vom 1. Mai 1603 bis 30. April 1604 bestrittenen Religionsauslagen weist die hübsche Summe von 30.196 fl. aus; Hofkirchen allein hatte für seine »ersprießliche« Tätigkeit 15.000 fl. erhalten. [2]) Wir haben schon gehört, wie sich die katholischen Stände über diese sonderbare Verwendung der gemeinsamen Landschaftsgelder beschwerten. Solche Auslagen für Gesandtschaften wurden, wenn vielleicht nicht in dem gleichen Maße, auch für die nächste Zeit erforderlich; denn die Protestanten knüpften, wie wir dies aus verschiedenen Quellen wissen, mit den Ständen der benachbarten Länder und auch mit dem Reich, namentlich mit dem rührigen Agitator für eine große protestantische Union, dem Fürsten Christian von Anhalt, Beziehungen an. [3])

Da scheint nun doch einmal den Katholiken die Geduld gerissen und sie mit erneuten Vorstellungen an ihre Standesgenossen herangetreten zu sein, entschlossen, die Trennung der Kasse, mit der sie früher nur den Hof zu schrecken gesucht, zur Tat werden zu lassen; denn am 26. Februar 1606 fand im Landhaus eine Sitzung der Protestanten statt, auf deren Tagesordnung die Frage stand: »wie und was Gestalt zu allerhand notwendigen Religionsausgaben eine sonderbare Cassa angerichtet und bestellt werden möchte.« Ein Ausschuß wurde hier eingesetzt, der nach einer Weile sein Gutachten dahin erstattete: man halte es nicht für ratsam, ohne weiters den Katholiken nachzugeben, »sintemal die Cassa oder Einnehmeramt denen oberen dreien Ständen beider Religion indifferenter, gemein und bis dato den Katholischen auf Begehren und Anhalten gleich so viel und etwa ein mehrers verehrt und herauszunehmen nie ver-

---

[1]) Sie wurden wiederholt vom Hof untersagt; zuletzt mit kaiserlichem Dekret, 1606, August 31, und erzherzoglichem Dekret, 1606, August 22. Manuskript der niederösterreichischen Landesbibliothek 149, Fol. 298 f.

[2]) Der Kurfüst von Sachsen z. B. hatte für 3041 fl. Wein erhalten. Die Religionsauslagen für das nächste Jahr machten 5994 fl. aus. Berichte des Einnehmers. Landesarchiv. B. 8. 24.

[3]) Ritter, Deutsche Geschichte. II, S. 191. — Khevenhüller, VI, S. 3028. — Huber, IV, S. 486. — Ritter, Briefe und Akten. I, S. 590 f. 606. — Gindely, Rudolf II. I, S. 141 f. — Chlumetzky, Zierotin. I, S. 398 f.

wehrt worden.« [1]) Erführen die Katholiken, daß sie wirklich eine eigene Kasse aufrichten wollten, so wäre das Wasser auf ihre Mühle, und sie würden dann auf vollständige Separation dringen. Zuerst wären also nach seiner Meinung die Katholiken mündlich und schriftlich an das alte Herkommen zu erinnern, und erst dann, wenn sie bei ihrer Forderung beharrten, die nötigen Mittel im Wege einer unter den Adeligen zu veranstaltenden Subskription aufzubringen. [2])

Dem Antrage gemäß richteten die Protestanten an die andere Partei ein Schreiben, worin sie in beweglichen Worten, unter Hinweis auf das alte Sprichwort »concordia parvae res crescunt, discordia magnae dilabuntur« für die Einheit des Herren- und Ritterstandes eintraten. Es ist eine hochgefährliche Zeit herangebrochen, sagen sie, wo es gilt, alle für Einen zu stehen, ein »festes corpus« zu bilden. Kommt es zur Separation, so erklären sie hiermit feierlich, daß sie an ihr und dem daraus folgenden »weitreichenden Unheil und Sinkung, ja Fällung unserer lieben Freiheiten« keine Schuld hätten.

Natürlich fehlt auch nicht das alte Leitmotiv: die Klage über die Einschränkungen ihrer Religionsfreiheit, die alle ihre Schritte als Akte der Notwehr herausforderten. Besonders seit den letzten vier Jahren, sagen sie, hätten sie spüren müssen, wie sie durch »etliche« Landesmitglieder der katholischen Religion aufs beschwerlichste in ihrem Gewissen graviert würden; man habe ihnen dann auch noch den Zutritt zum Kaiser, ja sogar die Beratschlagung ihrer Bedrängnisse verboten. [3])

Auch an die Prälaten sandten sie eine Vorstellung und ermahnten sie, auf ihr langjähriges einträchtiges Zusammenwirken sich berufend, eindringlichst, nicht auf »etliche friedhässige« Leute zu hören und zur Trennung der Kasse sich bewegen zu lassen. [4])

Die katholischen Stände blieben die Antwort nicht schuldig. Auch fernerhin, erklärten sie, wollten sie mit ihnen in allen politischen Dingen »zur Erhaltung ihres Vaterlandes und Erzeigung ihrer ge-

---

[1]) So wurde z. B. dem Fürsten Karl von Liechtenstein über sein Ansuchen 500 fl. als Dotation für die Schule in Feldsberg (siehe oben, S. 175) gewährt.

[2]) Ausschußrelation, 1606, April 30. Landesarchiv. A. 4. 9.

[3]) 1606, März 11; doch erst am 27. Juni übergeben. Ebenda Manuskript der Landesbibliothek 149, Fol. 303 f.

[4]) Manuskript 149, Fol. 300.

horsamen Affection gegen den Landesfürsten« treulich zusammenstehen. Allein, was die Religion betrifft, da verlangen sie nur gleiches Recht. Sie, die protestantischen Stände, haben in ihrer Zuschrift einige ihrer katholischen Mitglieder »mit sehr hitzigen und zwischen dergleichen löblichen Ständen ungebräuchigen Anzügen« angegriffen; die Katholiken selbst aber haben noch mehr Ursache, sich zu beschweren, und da erinnern sie, wie — nicht etwa bloß seit vier Jahren — sondern seit vielen Jahren mit ihrer Kasse »gehaust« wurde. Die Landschaftsgefälle können und dürfen nicht für andere Zwecke ausgegeben werden, als wofür sie von den gesamten Ständen bestimmt wurden. Es kann daher nicht geduldet werden, daß ein jeder Stand, eine jede Religion ohne Bewilligung der Gesamtheit in die Kasse greife. Wollen es so die Protestanten halten, dann ist die Sache erledigt und es bedarf keiner Trennung. [1])

Als die katholischen Stände — der Prälatenstand war auch einbezogen — diese Antwort ausfertigten, war bereits ein hochwichtiger Akt vollzogen: ihre feste Vereinigung zu einem offiziellen Bund. Am 31. Mai 1606 fand eine Versammlung der Katholiken statt, wobei im Hinblick auf die Umtriebe der Gegenpartei »zur Verhütung des Untergangs der katholischen Religion oder doch des Abbruchs« beschlossen ward, sich ebenfalls zusammenzusetzen und die bedrohte Religion »mit Gottes, der Röm. Kais. M[t.] und der Fürst. Durchl. Hilf in suo esse et vigore zu erhalten«. Bei diesem Bund, wurde da erklärt, wolle man leben und sterben. Zur Führung der Bundesgeschäfte wurde ein ansehnlicher Ausschuß gewählt, und zwar vom Prälatenstand: Kaspar Abt von Melk, Präsident des Klosterrates; Dr. Thomas, Propst von Klosterneuburg, Verordneter; Ulrich Abt von Zwettl, Vizestatthalter, und Thomas Abt von Altenburg, ebenfalls Verordneter; vom Herrenstand, der »als Principal und des Werks fundament und Anfänger« (S. 175) »billig« eine verstärkte Vertretung fand: Melchior Khlesl, Bischof von Wien, Siegmund von Lamberg, Landmarschall, Seifried Christoph Freiherr von Bräuner, niederösterreichischer Kammerpräsident, Karl Freiherr von Harrach, niederösterreichischer Kammerrat, Ernst Freiherr von Eck und Hungersbach, Hofkammerrat, Leonhard Helfrich Freiherr von Meggau, niederösterreichischer Regimentsrat, Johann Eusebius Khuen Freiherr von Belasy, Verordneter, Gundacker Herr von Liechtenstein, ebenfalls Verordneter, Heinrich Freiherr von Thonrädl, und aus dem

[1]) 1606, Juli. Ebenda, Fol. 309.

Ritterstand: Gilbertus von Santailir, kaiserlicher Arsenalhauptmann, Christoph Pirkhaimer von Pirkenau, Reichshofrat und niederösterreichischer Kanzler, Wolf Ernst Fatzi, kaiserlicher Regimentsrat und Christoph Strauss, kaiserlicher Rat, Vizedom in Niederösterreich.[1])

Daß dies Bündnis nicht bloß auf dem Papier stand, vielmehr die katholischen Stände entschlossen waren, ihr Interesse kräftig zu wahren, das beweisen die umfangreichen Schriften, die im Laufe des folgenden Jahres übergeben wurden. Es galt natürlich zunächst den geschlossenen Bund dem Hof zu notifizieren, aber es handelte sich auch darum, den Bemühungen der protestantischen Stände, die Freistellung der Augsburger Konfession durchzusetzen, wirksam entgegenzuarbeiten. Diese hatten schon eine Menge alter Beschwerden vom Jahre 1603 her, auf die noch immer keine Erledigung gekommen war, und neue gesammelt; man wußte, daß sie nichts unversucht lassen würden, um am Prager Hof mit ihren Wünschen und Forderungen durchzudringen; daher bemühte man sich noch einmal recht eindringlich, diesem all die Gewalttaten der Protestanten und die bisherigen Erfolge der Abwehrmaßregeln zu Gemüt zu führen, ihn des Beistandes der katholischen Stände, »welche Gott Lob nicht die wenigsten, sondern die meisten in dem Lande sein«, zu versichern und zur Standhaftigkeit zu bewegen.[2])

[1]) Ebenda, Fol. 315 f.

[2]) Khevenhüller, Annalen Ferdinands VI. S. 3151 f. Dort ist die für den Erzherzog bestimmte Schrift zum Jahr 1607 abgedruckt worden. O. Klopp (Der Dreißigjährige Krieg. I, S. 37, Anmerkung 3) glaubte sie indes ins Jahr 1604 verlegen zu müssen, ohne dafür einen genügenden Beweis zu erbringen. Ihm folgte Ritter (Deutsche Geschichte. II, S. 173, Anmerkung 2), indem er annahm, daß eine »mit solcher Bestimmtheit vorgetragene Behauptung auf eine archivalische Vorlage« zurückgehen müsse. Es ist wohl sehr am Platz, den Datierungen Khevenhüllers nicht ohne weiters Glauben zu schenken (vgl. z. B. meine Untersuchung über das angebliche Reformationsedikt vom Jahre 1579 im Jahrbuche für Geschichte des Protestantismus in Österreich. 1902), aber in diesem Fall tat man ihm Unrecht; die Schrift kann nur in das Jahr 1607 fallen. In der Schrift wird erwähnt, daß der eben tagende Landtag der dritte seit Abschluß ihrer Vereinigung sei (S. 3167). Diese Vereinigung fällt nun in den Mai 1606 (Landtag Februar bis Juli) — denn was im Jahre 1600 von Seite des Herrenstandes allein geschah, war doch nur ein Versuch (siehe S. 175). Der dritte Landtag wäre dann der vom September bis Oktober 1607. Das Argument, das Ritter für die Einreihung in das Jahr 1604 anführt, daß nämlich die kaiserliche Resolution vom 7. Juli 1604 als seit »kleiner Zeit« in Kraft stehend erwähnt wird, hat nicht viel für sich; denn nach Zeitangaben, wie »vor 60 Jahren« (S. 3151) nimmt sich ein Zeitraum von drei Jahren nicht sehr groß aus. — Die

Zu einer Entscheidung kam es nicht; die folgenden Ereignisse drängten alle Fragen der inneren Politik weit in den Hintergrund. Es brachen nämlich die ungarischen Wirren, die Erzherzog Matthias durch die Friedensschlüsse von Wien und Zsitva Torok zur Not beschworen, infolge der eigentümlichen Politik des Kaisers, der vom Frieden nichts wissen wollte, aufs neue aus. Von dem türkischen Pascha in Ofen aufgereizt, erhoben sich im Oktober 1607 gegen 5000 Heiducken, die Bocskay auf seinen Herrschaften angesiedelt hatte. Der kriegerischen Stimmung des Kaisers entsprachen aber durchaus nicht seine militärischen Vorbereitungen; seine geringen Streitkräfte liefen bei dem Mangel an Sold und Proviant auseinander. Die Lage des Erzherzogs Matthias war verzweifelt: die wilden Horden der Heiducken wüteten schrecklich im Lande. Eindringlich suchte er bei seinem kaiserlichen Bruder Hilfe; umsonst, er bekam nicht einmal eine Antwort. Nun betrat er den Weg der Selbsthilfe. Ohne Vorwissen Kaiser Rudolfs, und sicherlich nicht mit Gutheißung der anderen Erzherzoge [1]) versammelte er nach Neujahr 1608 in Wien die niederösterreichischen Stände, desgleichen einen Ausschuß der oberösterreichischen und reiste dann mit den Ausschüssen beider Länder nach Preßburg, wo er am 21. Januar den Reichstag eröffnete. Hier forderte er die Stände auf, Mittel ausfindig zu machen, wie die drohende Gefahr abzuwenden wäre.

Im weiteren Verlauf der Verhandlungen kam es am 1. Februar zum Abschluß eines Bündnisses, in dem sich der Erzherzog und die Stände der drei Länder verpflichteten, sich gegenseitig im Genuß der beiden Friedensschlüsse von 1606 gegen jede Gewalt und Störung bis zum äußersten zu verteidigen. Vergebens hatte der Kaiser die Stände zum Nachhausegehen und zur Beschickung des von ihm für den 11. März einberufenen Reichstages aufgefordert.

Es war das ein Schritt von folgenschwerer Bedeutung. Nun folgten die Ereignisse Schlag auf Schlag. Der Bewegungspartei hatte sich im April auch Mähren angeschlossen. Was auf dem Tag zu Eibenschütz als Zweck des Bündnisses ausgesprochen ward, war nicht mehr die Aufrechthaltung der Friedensschlüsse; man sicherte sich auch für den Fall Hilfe zu, wenn eines der konföderierten Länder wegen einer anderen gerechten und gesetzlichen Sache (»vel qualem-

---

Schrift an den Kaiser erwähnt Wiedemann, Reformation und Gegenreformation. I, S. 520.

[1]) Vgl.: Turba, Geschichte des Thronfolgerechtes. S. 192 f.

cumque aliam ob causam justam et legitimam«) angegriffen würde — eine Klausel, die bald näher präzisiert wurde. Mit einem rasch geworbenen Heer von etwa 15.000 Mann brach Matthias im selben Monat gegen Böhmen auf. Von Znaim aus berief er die Stände Böhmens und seiner Nebenländer, wie auch Ausschüsse der verbündeten Länder auf den 4. Mai zu einer Versammlung nach Časlau. Ein Rundschreiben vom 26. April an die Kurfürsten und Fürsten des Reiches rechtfertigte sein Auftreten gegen den Kaiser: Dieser habe von »widerwärtigen, friedhässigen Leuten« verleitet, die Preßburger Einigung kassiert und den Frieden mit der Pforte unter solchen beschwerlichen Bedingungen bestätigt, daß es den Anschein hätte, als wollte er nur Zeit damit gewinnen. Sein an der mährischen Grenze versammeltes Kriegsvolk habe den Ländern großen Schaden zugefügt und die »Nobilität« auszurotten sich unterstanden, so daß die Österreicher, Ungarn und Mähren genötigt waren, ein Bündnis abzuschließen und nicht allein den gedachten Frieden, sondern zugleich auch die Restitution ihrer viel geschwächten Freiheiten, insbesondere aber eine Besserung des Regimentes zu suchen.[1])

Als der Kaiser das drohende Unheil damit beschwören wollte, daß er dem Erzherzog die bedingungslose Bestätigung des Friedens anbot, war es zu spät: Matthias, schon vollständig in den Händen der Unierten, begnügte sich damit nicht mehr; man hatte es auf den vollständigen Sturz des Kaisers abgesehen. So scheiterten denn alle weiteren Verhandlungen, Matthias rückte in Böhmen ein und im Vertrag von Lieben (1608, Juni 25) erhielt er die Regierung Österreichs, Ungarns und Mährens, sowie die Anwartschaft auf die Krone Böhmens.[2])

Es liegt auf der Hand, daß sich die protestantischen Stände Österreichs bei der Schilderhebung des Erzherzogs Matthias nicht von rein dynastischen Gefühlen leiten ließen, sondern, daß sie daraus für ihre Sache Kapital schlagen wollten. Matthias war ihnen im Grunde ebenso unsympathisch wie der Kaiser, wenn nicht mehr. Er war indeß der schwächere Teil, von ihm standen also noch größere Vergünstigungen zu gewärtigen; auf Erhöhung ihrer Macht, vor allem gesetzliche Sicherstellung ihrer Religionsfreiheit, war alles angelegt. Vollends deutlich tritt diese Absicht

---

[1]) Abgedruckt bei: Hammer-Purgstall, Khlesl. II, Urkunden, S. 99 f.

[2]) Der für Österreich ausgefertigte Vertrag, vom 29. Juni datiert, im Landesarchiv. A. 10. 5.

hervor, als sie wenige Tage nach dem Vertrag von Lieben im Feldlager zu Stěrbohol (29. Juni) mit den Ausschüssen der unierten Länder einen geheimen Bund schlossen, worin ohne Umschweife erklärt ward, daß bei der dem neuen Regenten zu leistenden Huldigung in jedem Land volle Gewissens- und Kultusfreiheit gefordert werden solle, wie man sie ja bei dem Eibenschitzer Vertrag unter der »gerechten und gesetzlichen Sache« verstanden habe (S. 199). Käme es deshalb in einem oder dem andern Land zum Konflikt, so müsse man sich gegenseitig Hülfe leisten und eher die Huldigung verweigern.[1])

Matthias sah sich in eine höchst unangenehme Lage versetzt, als er jetzt von allen Seiten daran gemahnt wurde, man habe ihm nicht umsonst, aus persönlicher Begeisterung für ihn oder die dynastische Sache, zur Krone verholfen. Die Denkschrift, die ihm sehr rasch nach dem Liebener Vertrag von den vereinigten protestantischen Ständen von Ober- und Niederösterreich übergeben ward, ließ in dieser Hinsicht an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig. Der ihrem Lande drohende Ruin, wird da ausgeführt, veranlaßte sie, mit den Ständen Mährens und Ungarns eine Union zu schließen. Man tat dies in der Absicht, mit vereinten Kräften dahin zu arbeiten, daß die Landesbeschwerden remediert, alle Zerrüttung und Inkonvenientien korrigiert, die Justitia verbessert, vor allem die »gefallenen und geschwächten« Landesfreiheiten und Gewohnheiten, unter denen sie das »freie, ungeengte exercitium religionis« allen anderen vorzögen, in den vorigen Stand gesetzt würden, wie dies ja Matthias selbst in seinem Rundschreiben an die Reichsfürsten (S. 200) als Zweck angegeben hatte.

Nun prasseln hageldicht die Anklagen wider das Regierungssystem des Nachfolgers Kaiser Maximilians II. hernieder: alle seit dessen Ableben vorgefallenen, von ihrer Seite völlig »unverschuldeten« Bedrängnisse in geistlichen und weltlichen Sachen bekam Matthias wieder einmal zu hören. Man hat sie in dem freien Religionsexerzitium vielfach eingeengt, es ihnen an vielen Orten gar entzogen, ihre Glaubensgenossen in den Städten, Märkten und Dörfern von dem Besuch desselben durch schwere Strafen abgehalten, sie

---

[1]) Hammer-Purgstall, II, Urkunde Nr. 229, S. 116. — Loserth, Die Stände Mährens und die protestantischen Stände Österreichs ob und unter der Enns in der zweiten Hälfte des Jahres 1608. Zeitschrift des Vereines für die Geschichte Mährens und Schlesiens. IV, 1900, S. 260.

von den vornehmsten Ämtern und Ratstellen »unerachtet der Qualität, allein der Religion halber« ausgeschlossen und Katholiken hingestellt. Diese »ungleiche« Besetzung hat nun zur Folge gehabt, daß sie mehr ex affectu religionis als pro jure et justitia gerichtet werden. Damit nicht genug, hat man den ordentlichen Instanzengang verletzt und sie wegen jeder Kleinigkeit, sofern sie nur halbwegs das Gebiet der Religion berührte, ad secundam instantiam in mere ecclesiasticis oder gar vor die Hofkanzlei gezogen, wo man dann gegen sie praetermisso juris ordine summarisch verfuhr.[1])

Sie verlangen also jetzt, da man glücklich am Ziel angelangt, alle ihre Freiheiten, die sie bei Kaiser Rudolfs II. Regierungsantritt besaßen, zurück, vor allem den ruhigen Genuß ihres Gottesdienstes, Bestellung der Justiz mit wohlaffektionierten Personen ohne Ansehen der Religion, ebenso Wahrung ihrer Instanz, wie ihrer sonstigen Freiheiten.

Zu den Räten, welche über die Klagen zu entscheiden haben, sollen »Unparteiische beider Religionsgenossen in gleicher Anzahl« genommen und so die Ursache alles Zwiespalts und Haders beseitigt werden. In den Pazifikationsartikeln des Wiener Friedens vom 23. Juni 1606 (S. 193) ist das »freie, ungeengte« Exerzitium der erste und wichtigste Punkt gewesen, an dem die ungarischen Stände so »steif« gehalten, daß sie vor dessen Annahme auf keinen anderen eingehen wollten. Hat man den Ungarn Gewissensfreiheit zugestanden, so möge man sie auch ihnen, die sie doch mit jenen uniert sind, geben, damit es nicht so aussehe, als stünden sie in »geringerer Konsideration«.

Ihre Schlußworte zeigten dem neuen König ihre Bereitwilligkeit an, die Bitte gegebenen Falles zu ertrotzen: »Seind daneben als andere unierte Lande bei obverstandener unserer rechtmäßigen Intention beständiglich, unaussetzlich zu verbleiben gänzlich entschlossen, gehorsamster Hoffnung, E. K. W. uns darüber nicht dringen, noch ichtes beschwerliches anmuthen, und damit die nächst vorstehende Huldigung, die wir nicht gern verhindern wollten und doch so wenig als andere unierte Lande vor eigentlicher willfährigen Erklärung statt thun könnten, nicht hinterstellig machen werden:

---

[1]) Vgl.: Bibl, Erzherzog Ernst und die Gegenreformation in Niederösterreich. Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. Erg.-Bd. VI, S. 583 f.

derowegen auch gehorsamst bitten, E. K. W. sich noch vor der Verhuldigung gnädigst erklären wollen.[1])

Bevor noch die Antwort erfolgte, schlossen die Adelsstände beider Länder und die oberösterreichischen Städte am 30. August zu Linz einen Bund, in dem sie sich verpflichteten, nur nach Erledigung ihrer Gravamina und Herstellung ihrer Freiheiten, vor allem der Gewissensfreiheit, die Huldigung zu tun, in beiden Ländern den kirchlichen Besitzstand, wie er unter Kaiser Maximilian II. war, wiederherzustellen, so daß also jeder befugt sei, jene Kirchen und Schulen, die er früher besessen, aber im Laufe der Rudolfinischen Ära wieder verloren hatte, wieder an sich zu nehmen. Kein Land sollte ohne Vorwissen des anderen etwas unternehmen, niemand einer Zitation Folge leisten, sie mag von wem immer erfolgen. Dagegen wollten sie die Rechte der Katholiken an jenen Orten, wo sie das Exerzitium bei Kaiser Maximilians II. Tod gehabt, wahren.[2])

Die Forderung bezüglich der Huldigung mit den daraus gezogenen praktischen Konsequenzen entstand nicht am Ende erst unter dem Eindruck der jüngsten, allerdings ganz eigenartigen Verhältnisse, in der Erregung des Kampfes, die etwa noch nachzitterte. Die Frage, ob die Huldigung eine bloße Anerkennung oder eine Übertragung der Regierung an den Landesherrn sei, war längst schon in letzterem Sinne gelöst worden. Bald ein Jahrhundert früher, nach Kaiser Maximilians I. Tod (1519) waren nämlich die Stände der fünf Herzogtümer zu dem einmütigen Resultat gekommen: der Huldigung muß die eidliche Bestätigung der Landhandfesten seitens des Landesfürsten vorhergehen, und vor der Huldigung gibt es auch keine Regierung; diese wird mittlerweile von den Ständen besorgt. Wenn damals die in ihren Anfängen so imposante ständische Bewegung angesichts der entschlossenen Haltung der neuen Regierung einen ungemein kläglichen Verlauf nahm und die Niederösterreicher, schließlich ganz isoliert, froh sein mußten, daß jene ihnen eine goldene Brücke baute, und nur zwei von ihnen den Kopf einbüßten, so war damit die Frage nicht aus der Welt geschafft.[3])

[1]) 1608, August 1. Abgedruckt: Raupach, Evangelisches Österreich. Cont. III, Beilagen S. 48 f.; vgl. Loserth, S. 229 f.

[2]) Lünig, Reichsarchiv. V, S. 52. — Londorp, Cont. I, S. 420. Vgl. dazu: Huber, IV, S. 520. — Loserth, S. 231.

[3]) Kraus, Zur Geschichte Österreichs 1519—1522. — Vancsa, Politische Geschichte der Stadt Wien. Geschichte der Stadt Wien. II, S. 580 f. — Ritter, Deutsche Geschichte. I, S. 39.

Sie tauchte jetzt aufs neue auf und fand an Georg Erasmus Freiherrn von Tschernembl, einem der angesehensten Mitglieder des oberösterreichischen Herrenstands, einen ebenso gewandten wie energischen Anwalt; er ist für die nächsten Jahre das treibende, führende Element, die Seele der neuen ständischen Bewegung.[1] Von Oberösterreich, wo überdies keine starke Opposition aus der Mitte der Stände selbst hemmend gegenüberstand, geht jetzt eine radikale Strömung aus, von der das Nachbarland mitgerissen wird. Es war nur eine Konsequenz jenes ständischerseits festgehaltenen Standpunktes, daß nämlich, solange dem Landesherrn nicht gehuldigt ist, er auch keine Regierung führt, und die Stände bis dahin die berufenen Verwalter des Landes sind, wenn sie sich jetzt im Bundesbeschluß vom 30. August dahin verabredeten, die Regelung der kirchlichen Machtverhältnisse nach dem Stande, in welchem sie der Regierungsantritt Kaiser Rudolfs vorfand, selbständig in die Hand zu nehmen. Schnell folgte der papierenen Akte die Tat. Während die Oberösterreicher in ihrer Hauptstadt den Landhausgottesdienst wieder einrichteten, ließ hier in der unmittelbaren Nähe von Wien, zu Inzersdorf, der Ritter Hans Adam Geyer die schon geraume Zeit vorher von der Regierung gesperrte Kirche öffnen und evangelischen Gottesdienst abhalten. Die über Auftrag Kaiser Rudolfs erfolgte Sperre, ließ er sich vernehmen, ist für ihn nicht mehr rechtskräftig, da die österreichischen Stände aller Pflichten gegen ihn enthoben wurden.

Die Regierung teilte indess nicht diesen Standpunkt: die Kirche wurde wieder gesperrt und Geyer verhaftet (September 6). Wie eine Bombe wirkte die Kunde von der Verhaftung eines Edelmannes auf die Stände, die sich eben zu dem für den 8. September ausgeschriebenen Huldigungslandtag versammelten.[2] Sie wußten jetzt, was sie vom neuen König zu erwarten hatten, und wurden angesichts der Verhandlung über die Erbhuldigungsfrage zu doppelter Vorsicht gemahnt. Der Landtag begann also gleich mit einer ziemlich resolut gehaltenen Eingabe an den König, worin sie gegen den »gewaltsamen, hochbeschwerlichen«, ihren Landesfreiheiten entgegenstehenden Prozeß protestierten. Matthias möge ihnen, heißt es darin, das freie Religionsexerzitium in ihren Schlössern, Kirchen,

---

[1]) Über ihn siehe: Ritter, Deutsche Geschichte. II, S. 192, 257. — Krones, Allgemeine deutsche Biographie. XXXVIII, S. 711.

[2]) Ausschreibungspatent, 1608, August 4. Landesarchiv. A. 3. 14.

Häusern und anderen Orten nicht sperren. Sie wollten wissen, wessen sie sich jetzt bei der Landtagsversammlung und Huldigung zu versehen hätten, denn es dürften nicht wenige der dazu beschriebenen »außer vergewisseter Versicherheit« gar nicht herkommen und die bereits erschienenen wieder nach Hause reisen.[1])

Auf diese »hitzige« Schrift kam bald die Antwort, und zwar ganz nach den Vorlagen der früheren Regierung. Die Schließung der Inzersdorfer Kirche sei in vollkommen berechtigter Weise über Anordnung des Kaisers durch ihn, seinen Statthalter vorgenommen worden, und Geyer habe nicht das Recht gehabt, eigenmächtig die Sperre aufzuheben. Gegen ihn werde man ordnungsmäßig verfahren, die Stände aber gehe dieser Prozeß gar nichts an. In ebenso herkömmlichen Geleisen bewegte sich die gleichzeitig herabgelangte Resolution auf jene erste Eingabe vom August (S. 201), worin sie mit der Verweigerung der Huldigung gedroht hatten.[2]) Die österreichischen Länder, heißt es hier scharf und deutlich, sind Erbländer, die Stände Erbuntertanen, und ihre Partikulargravamina haben mit der Erbhuldigung, an der sich alle vier Stände ohne Unterschied der Religion beteiligen, nichts zu schaffen. Sie haben daher die Erbhuldigung zu leisten, wogegen der König bereit ist, ihre Freiheiten zu bestätigen und hierauf die Beschwerden nach Möglichkeit zu erledigen.[3]) Also der Vorgang, wie er von Kaiser Rudolf II. beobachtet wurde, sollte auch jetzt platzgreifen.[4])

Die Stände antworteten in sehr entschiedenem Ton: Sie wollen die Zession des Kaisers, ihres früheren Erbherren, zu der sie ja selbst beigetragen, nicht in Frage stellen, aber sich nicht dadurch in noch »tiefere Dienstbarkeit« stecken. Sukzession und Erbgerechtigkeit des Königs sollen von ihnen ohne weiteres anerkannt werden; doch ist wohl leicht einzusehen, daß sie es, wenn ihnen nicht die Abstellung ihrer Beschwerden gewinkt und ihnen auch versprochen worden wäre, wahrhaftig nicht notwendig gehabt hätten, sich der älteren Gelübde zu entledigen und sich mit den anderen Landen zu allieren. Denn eben diese Landesbeschwerden, vor allem

---

1) Raupach, Cont. III, Beilagen S. 60. — Loserth (S. 232) bezeichnet den 9. September als den Tag der Übergabe, Raupach gibt wohl irrtümlich den 12. September als Datum an.

2) September 12. Loserth, S. 233.

3) Raupach, S. 63 f.

4) Vgl. Bibl, Die Einführung der katholischen Gegenreformation in Niederösterreich. S. 25 f.

die religiösen, haben ja diese ganze Aktion ins Leben gerufen. Erbuntertanen sind sie wohl, das soll nicht bestritten werden — aber erst nach der Huldigung. Aber auch dann sind sie zum Unterschied von dem gemeinen Bauersmann freie Stände, weshalb sie auch allen oder den meisten Verträgen — um nur auf ein Beispiel der jüngsten Vergangenheit hinzuweisen: dem Wiener Frieden vom Jahre 1606 — zugezogen worden.

Wenn sie die Erledigung ihrer Religionsbeschwerden in specie vor der Huldigung verlangen und sich nicht mit dem Generalerbieten, alle ihre Freiheiten zu bestätigen und sie dabei zu schützen. begnügen können, so hat dies seine guten Gründe; hat man sich doch bei der letzten Huldigung (unter Kaiser Rudolf) auch mit einer mündlichen Zusage zufrieden gegeben und dann die traurige Erfahrung gemacht, daß sie nichts genützt hat. Sie bestehen also auf unbedingter Sicherstellung. Ihre Religionsgravamina sind keine Partikular-, sondern eine Generalsache, welche die gesamten evangelischen Stände betrifft, und demgemäß müssen sie der Huldigung vorausgehen. Daß sie in der Inzersdorfer Angelegenheit zu allem Schimpf und Spott noch einen Verweis erhielten, kommt ihnen höchst befremdlich vor. Geyer selbst trifft gar kein Verschulden. denn die Inzersdorfer Kirche ist mitsamt der Vogtei und Lehenschaft das freie Eigentum der evangelischen Stände, und Geyer hat nur sein gutes Recht ausgeübt. Wenn aber ein wirkliches Mitglied der Ständeschaft ohne Vorladung und gerichtliches Erkenntnis bei Nacht überfallen und wie ein gemeiner Verbrecher eingeführt wird, dann dürfen auch sie sich in ihren Häusern nicht mehr sicher fühlen. Da zudem bereits allerlei bedrohliche Reden gefallen [1]), die Gemüter hochgradig erregt sind, haben sie »zu Verhütung alles besorgenden Unraths« beschlossen, die Stadt zu verlassen und von einem andern Ort aus die Resolution zu erwarten. [2])

Gesagt, getan! Am 14. September verließen ungefähr 260 Adelige [3]) die Residenz und zogen nach dem Städtchen Horn, Eigentum der

[1]) P. Mitterdorfer (Conspect. histor. Univ. Vienn. P. III, pag. 100) bemerkt: »quia timebant, ne homagium praestare compellerentur, quia videbant Principem habere 500 equites, e civitate Viennensi discedunt.«

[2]) Raupach, Cont. III, Beilage S. 65 f. — Loserth, S. 233. — Huber. IV, S. 521.

[3]) 116 Herren und 144 Ritter nach dem Stand vom 22. September. Landesarchiv. R. O. O. I. Dagegen hätte es nach einer von Tschernembl im März 1609 gehaltenen Rede in Österreich nur 80 katholische Landleute gegeben. Huber, S. 522.

Familie Pucheim. Horn war gut befestigt und lag gerade in der Mitte zwischen den unierten Ländern Oberösterreich und Mähren, zum Verhandlungsort also wohl geeignet. Nur ein dreiköpfiger Ausschuß blieb in Wien zurück, um die Sache der evangelischen Stände, die man von diesem Moment an in der Geschichte schlechtweg die »Horner« nennt, zu vertreten. Vor ihrem Abzug hatten sie die Katholiken zweimal ermahnt, sich von ihnen nicht zu trennen, keine Landtagsberatung oder Huldigung vorzunehmen. Für die Folgen einer derartigen Zertrennung, erklären sie, wollen sie nicht die Verantwortung übernehmen.[1])

Die Katholiken stellten sich in ihrer Antwort ganz auf den Standpunkt des Königs: die Partikulargravamina haben mit dem Erbhuldigungsakt nichts zu tun; Matthias ist durch die Verzichtleistung des Kaisers, als ältester Erzherzog sein ordentlicher Nachfolger, aus allen österreichischen Historien, den Nachforschungen Richards von Strein[2]) geht zur Evidenz hervor, daß Österreich ein Erbland, die Stände Erbuntertanen seien, die Erbhuldigung also nicht ihnen, sondern dem Landesfürsten zustehe und nichts anderes bedeute, als eine »öffentliche Zusag des ohne des schuldigen Gehorsams«. Für sie ist auch gar kein Grund vorhanden, weshalb sie um einiger Partikularsachen willen das schuldige Generalwerk sperren sollten. Nicht sie, die Katholiken, denen ebensowohl Friede und Einigkeit am Herzen liegen, sondern die evangelischen Stände haben sich von ihnen getrennt, und so trifft jene, die an dem gewohnten Orte ordnungsmäßig die Landtagsgeschäfte weiterführen, nicht die mindeste Schuld. Die Evangelischen mögen sich also wieder mit ihnen vereinigen, wenn nicht, dann müssen auch sie für die Folgen jede Verantwortung ablehnen.[3])

[1]) Hurter, VI, S. 638. — Raupach, Beilagen, S. 70.

[2]) Über diesen hervorragenden Staatsmann und Gelehrten (gest. 8. November 1600) vgl.: Haselbach, Richard Freiherr von Strein. Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. II, (1863). — Bibl, Die Organisation des evangelischen Kirchenwesens im Erzherzogtum Österreich unter der Enns. Archiv für österreichische Geschichte. LXXXVII, S. 143. Sein Werk: »Landhandvest, Freyhait, Gerechtigkait und brieffliche Urkunden ainer Ersamen Landschafft des Erzherzogthumbs Österreich u. d. Ennss etc.« (1598) befindet sich in der Manuskriptensamlung der niederösterreichischen Landesbibliothek; vgl.: A. Mayer, Das Archiv und die Registratur der niederösterreichischen Stände. Jahrbuch des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. 1902, S. 19, Anm. 2.

[3]) Landesarchiv. Landtagsprotokolle 1608, Fol. 207 f. — Hurter, VI, S. 104, 637 f.

Die Horner verharrten auf ihrem Standpunkt. Nun griff Erzherzog Maximilian[1]), ein jüngerer Bruder des Königs, der sich des Rufes größerer Toleranz erfreute[2]), vermittelnd ein. Siegmund von Herberstein und Wolf Siegmund von Losenstein, zwei Protestanten, verhandelten in seinem Namen mit ihnen. Zum Erscheinen auf dem Landtag waren sie nicht zu bewegen, früher müssen sie, so erklärten sie, die Antwort des Königs in Händen haben. Doch wählten sie einen Ausschuß, der mit dem Erzherzog in Verhandlung trat. Sie präzisierten ihre Forderungen: Bestätigung der Religionsassekuration Kaiser Maximilian II. und seiner Konzession an die oberösterreichischen Städte, Gewährung von Zugeständnissen an die niederösterreichischen, freie Ausübung der evangelischen Religion auf dem Lande, Gleichstellung in den Ämtern, Mitfertigung der neuen Assekuration von Seite der ungarischen und mährischen Stände. Ein Punkt fällt dabei auf, er ist neu dazugekommen: die Mitfertigung der zu erwartenden Konzessionsurkunde seitens der unierten Stände als Garanten.

Zur Huldigung, die bereits einmal auf den 30. September verschoben und nun für den 6. Oktober anberaumt worden war, erschienen sie nicht, trotz des Versprechens des Erzherzogs, nach der Huldigung bei Matthias dahin wirken zu wollen, daß die Protestanten in ihren Rechten nicht beschwert würden. Nur zwei Protestanten, Karl von Teufel und Friedrich von Windischgrätz, leisteten mit den Katholiken am 16. Oktober — der Termin war wiederum verlängert worden — die Huldigung. Die anderen erklärten steif und fest: bevor sie nicht eine willfährige Resolution in Händen hätten, könnten sie nicht huldigen, und das um so weniger, als sie den unierten Ständen nicht »präjudizieren« könnten.

Das Band mit Oberösterreich war mittlerweile neuerdings befestigt worden: am 3. Oktober verpflichteten sich zu Horn 166 Adelige aus beiden Ländern aufs feierlichste dahin, nur nach Abstellung ihrer Beschwerden und Herstellung ihrer Landesfreiheiten Matthias zu huldigen. Jedermann sollte es freistehen, alle Kirchen und Schulen, die er oder seine Vorfahren innegehabt, wieder zu eröffnen und mit evangelischen Predigern und Lehrern zu besetzen. Ein Land sollte dem anderen, jedes einzelne Mitglied dem anderen treu zur Seite stehen. Der gegenwärtige Bund sollte auch für die

[1]) Über ihn siehe: Zeißberg, Allgemeine deutsche Biographie. XXI, S. 72 f.
[2]) Huber, IV, S. 505.

Abwesenden gelten und wer die Unterschrift verweigere oder die Bestimmungen nicht halte, als ein »abgeschnittenes Glied« aus ihrer Mitte ausgeschlossen sein und sich in keiner Gefahr ihres Beistandes und Schutzes zu getrösten haben.[1])

Die Lage nahm von Tag zu Tag eine bedrohlichere Wendung. Beiderseits mutete man sich die schlechtesten Absichten zu: am Wiener Hof war man sich darüber im klaren, daß die Horner auf eine »freie Republik« hinaussteuerten[2]) und die Horner waren vollkommen davon überzeugt, daß man nur auf den geeigneten Moment lauerte, um sie mit Gewalt zu Paaren zu treiben. Sie fingen an zu rüsten[3]) und nun sahen sich auch die Katholiken vor[4]); aber kein Teil fand es für angezeigt, es zum äußersten kommen zu lassen und so gingen die Verhandlungen weiter. Am 16. Oktober, dem Tag der Erbhuldigung, schrieb Erzherzog Maximilian den Hornern: die Huldigung hätte leider nicht länger aufgeschoben werden können, doch solle sie ihnen nicht zum Nachteil gereichen. Er hoffe, sie würden, wenn schon nicht alle kämen, wenigstens einen Ausschuß zu weiteren Unterhandlungen nach Wien senden. Ihre Rüstungen aber, von denen er mit Bedauern vernommen, müßten sie einstellen.[5]) Auch König Matthias richtete an sie ein gnädiges Schreiben, in dem er der Erwartung Ausdruck gab, sie würden ihre Separation aufgeben und ihm huldigen.[6])

Die Horner blieben den Vorwurf über ihre Rüstungen nicht schuldig. In mehreren Städten und Klöstern seien Truppen eingelegt worden, sagen sie. Der Erzherzog bemerkte dagegen: das sei eine für Ungarn bestimmte Truppenmacht. Nun stockte wieder der Gang der Verhandlungen, denn die Horner warteten, bis die Oberösterreicher ihren Ausschuß zu ihnen gesandt hätten, obwohl der Erzherzog jenen ziemlich deutlich zu verstehen gab, daß er nur mit ihnen unterhandeln wolle, die Oberösterreicher aber die ganze Sache nichts angehe. Anfangs November endlich fand sich die Gesandt-

[1]) Loserth, S. 234 f.

[2]) Khlesl an König Matthias, 1608, Oktober 11. Hammer-Purgstall, II, Urkunde 138.

[3]) Mitte November hatten sie zwei Regimenter zu je 1500 Mann zu Fuß und 1000 Mann zu Pferd bereit. Huber, IV, S. 524.

[4]) Loserth, S. 244, 273 f.

[5]) Ebenda, S. 241.

[6]) Oktober 19. Ebenda, S. 241.

schaft der beiden Länder in Wien ein[1]) und nun hub beiderseits eine gründliche Aussprache an.

Ihre Rüstungen, führten die Protestanten an, seien einzig und allein ein Akt der Notwehr; man habe nämlich erfahren, daß der König 2000 Wallonen unter dem Vorwand, sie für die ungarische Krönung zu verwenden, in mehrere Städte Niederösterreichs gelegt, daß auch die katholischen Stände heimlich Kriegsvolk geworben und sich im Ausland um Hilfe umgesehen hätten. Schon soll ein Gutachten vorliegen, wie man sie zur Huldigung zwingen könnte. Die Huldigung der katholischen Stände sei, da sie in ihrer Abwesenheit erfolgte, ungültig. Sie verlangen eine günstige Erledigung ihrer zwei Bittschriften[2]); vor allem natürlich soll ihnen »das exercitium religionis A. C., wo und welcher Orten es tempore Maximiliani und in jetziger regierender kaiserlicher Majestät antretenden Regierung viele Jahre lang in wirklichem Gebrauch und Übung gewesen, sowohl auf dem Land als in Städten und Märkten (welche es zuvor gehabt) ungeengt und unverwehrt jemands Zugang« gelassen werden, wie sich der König dem Vernehmen nach ohnehin schon zu den Mähren und Ungarn geäußert hätte. Bei der Wahl ihrer Verordneten soll das alte Herkommen beobachtet werden, bei der Besetzung der obersten Ratstellen vollkommene Parität eintreten, und zwar keine Fremden, sondern eingeborene, wirkliche Landleute dazu ausersehen werden. Weiter fordern sie: Bestätigung aller Privilegien und Abstellung aller diesen entgegenstehenden Anordnungen, eine genugsame schriftliche Assekuration, endlich ausnahmslose Amnestie.[3])

Man darf nicht immer dem anderen Teil die Schuld beilegen, meinte Erzherzog Maximilian. Sie sollten ihre Waffen niederlegen, da sie niemand bekämpfe, und er werde sich schon dann bei dem König für den Frieden einsetzen. Aber auf ihre Forderung: zuerst Erfüllung ihrer Ansprüche und dann erst Huldigung, kann man nicht eingehen; kein Reichsstand würde sich einem solchen Verlangen fügen, denn das käme einer Herabwürdigung der fürstlichen Hoheit und einer Schmälerung der »unwidersprechlichen« Erbgerechtigkeit gleich. Er versprach ihnen, sie im ungestörten Besitz

---

[1]) Kredenzschreiben vom 1. November. Die Namen der 20 Gesandten ebenda, S. 245.

[2]) Vgl. S. 201 f., 204.

[3]) Loserth, S. 245 f.

aller Freiheiten, auch der Religionsassekuration Kaiser Maximilian II. ihrem »buchstäblichen, klaren« Inhalt gemäß zu belassen und sie darüber nach Vollzug der Huldigung zu versichern. Zur Parteinahme für die Städte und Märkte seien sie durch nichts befugt; übrigens haben die Städte Niederösterreichs bereits gehuldigt und die anderen gingen sie nichts an.[1])

Darauf wieder die Horner: Was den Vorwurf ihrer Rüstungen anbelangt, so könnten sie sich wohl auch auf den vergangenen Zug nach Böhmen berufen, wo sie von den Reichsfürsten selbst aufgefordert wurden, solange in Waffen zu bleiben, bis es zum erwünschten Vergleich käme: trotzdem wollen sie gerne die Wehren aus der Hand legen, wenn man in den Hauptpunkten verglichen wäre. Es fällt ihnen nicht ein, die landesfürstlichen Gerechtigkeiten irgendwie anzutasten; allein durch zahlreiche Beispiele könnten sie dartun, wie sich auch in den habsburgischen Erblanden — um nicht von anderen Ländern wie Burgund und Aragonien zu reden — der Landesfürst vor der Huldigung mit den Ständen sich verglichen habe.[2]) Sein Anerbieten, die Religionsassekuration zu bestätigen, nimmt man gerne an; sie soll ihrem lauteren Buchstaben nach und wie sie zu Kaiser Maximilians Zeiten im Gebrauch war, gehandhabt werden, und sonach ein jeder im Lande, »wer der auch sei«, in seinem Gewissen »ungeengt und ungestört« bleiben.

Wenn sie sich des vierten Standes annehmen, so geschieht dies aus christlicher Liebe: ist es doch bekannt, wie ihre Glaubensbrüder in den Städten alle möglichen Verfolgungen erdulden mußten, daß es einen Stein hätte erbarmen mögen. Außerdem geht aus der Konzession Kaiser Maximilians hervor, »daß zwischen den Städten und den zwei Ständen, so viel die Substanz, auch die Anstellung des exercitii religionis betrifft, kein Unterschied sei und daß Ihre Majestät die Städte, wie in anderen so auch in diesen Dingen, nicht absondern wollte«.[3]) Die traurigen Folgen eines solchen Vor-

[1]) Signiert vom 11. November. Loserth, S. 247.

[2]) Die bedingte Huldigung war hier im ganzen XV. Jahrhundert üblich, wenn sich auch auf ein ausdrückliches Privileg nur die Steirer berufen konnten; vgl.: Werunsky, Österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte. S. 181.

[3]) Diese Auffassung ist entschieden nicht richtig, auch für Oberösterreich nicht; Kaiser Maximilian erklärte ausdrücklich, er habe keinen Grund, die Städte ob der Enns anders zu behandeln, als jene unter der Enns und so wenig er es diesen gestatte, so wenig werde er es ihnen erlauben, Vgl.: Pritz, Geschichte

gehens zeigen sich in der Steiermark, wo nun die Restanten von den Städten und Märkten auf die oberen Stände gelegt werden. Neuerdings verlangen sie vollständige Gleichstellung mit den Katholiken und genügende Garantierung der Vertragsartikel, und zwar nicht nur von Seite der unierten Länder, sondern auch von Seite der Reichsfürsten. Will der Erzherzog auf diese Bedingungen eingehen, so werden sie ihre Truppen entlassen und huldigen.[1])

Hätten die Horner sich wirklich mit der Bestätigung der Religionsassekuration begnügt, so wären jetzt die Verhandlungen ohne Zweifel rasch zum Abschluß gekommen. Daß dies indes nicht der Fall war und sie ihr eine Auslegung gegeben wissen wollten, wie sie tatsächlich unter der toleranten Regierung Maximilians praktisch gehandhabt, von Kaiser Rudolf und seinen Statthaltern stets zurückgewiesen wurde, dies zeigen die Worte, mit denen sie sich bereit erklärten, auf des Erzherzogs Anerbieten einzugehen.

Immer mehr zeigte sich, daß es den Hornern nicht um die Bestätigung der Religionskonzession, sondern um ihre Auslegung zu tun war. Maximilian hatte dort für sich und seine Nachkommen dem Herren- und Ritterstand das Recht eingeräumt, die evangelische Lehre der Augsburger Konfession »auf und in allen ihren Schlössern, Häusern und Gütern (doch außer unser Städt und Märkt) für sich selbst, ihr Gesind und ihre Zugehörige, auf dem Lande aber und bei ihren zugehörigen Kirchen zugleich auch für ihre Untertanen frei auszuüben«.[2]) Wie wurde nun dieser Freibrief von Matthias, als er noch Statthalter war, ausgelegt? Unter allen ihren Häusern verstand man nur die von den Adeligen selbst bewohnten, unter ihren zugehörigen Kirchen nur die Pfarrkirchen (also keine Kapellen und Filialkirchen) und zugehörig waren nur jene Kirchen, über die sie das Patronatsrecht besaßen (eine bloße Vogtei genügte daher nicht). Nicht besser stand es mit der Deutung des Begriffes »ihrer Untertanen«. Die Regierung nahm alle jene Untertanen protestantischer Adeliger, die zu einem katholischen Pfarrdistrikt gehörten, aus und berief sich auf die fatale Bestimmung der Konzession, daß durch sie der katholischen Kirche keinerlei Schaden erwachsen solle.

---

des Landes ob der Enns. II, S. 274. — Bibl, die Organisation des evangelischen Kirchenwesens. S. 130 f., S. 161 f.

[1]) Raupach, Cont. III, S. 190 f. — Loserth, S. 247 f.

[2]) Bibl, Die Organisation des evangelischen Kirchenwesens. S. 149.

Untertanen anderer Herren, vor allem den vielen Hunderten von Einwohnern der landesfürstlichen Städte und Märkte, wurde schon gar nicht der »Auslauf« zum evangelischen Gottesdienst gestattet. Die Protestanten hingegen sagten bezüglich des letzten Punktes: Erstens könnten sie ihrem Gewissen nach niemand, der Gottes Wort suche, abschaffen, schon aus rein technischen Gründen sei dies unmöglich, und dann seien in dem Wort »Zugehörige« (für sich selbst, ihr Gesind und ihre Zugehörige) alle ihre Glaubensgenossen inbegriffen, welche Auffassung ja auch in dem Begriffe der »freien« Austübung liege. Die natürliche Folge dieser grundsätzlich verschiedenen Auslegung war eine endlose Reihe von Prozessen. Nun wurde der Kampf auf das Gebiet des Gerichtswesens hinübergespielt und hier, auf dem schwankenden Boden der Justizorganisation, fiel es der Regierung nicht schwer, den Protestanten unter Berufung auf analoge Bestimmungen früherer Regenten den Rang abzulaufen. So verloren diese durch das einfache Mittel, daß man die Streitigkeiten um kirchlichen Besitz der ersten Instanz, dem Landmarschallschen Gericht (worin selbstverständlich durchwegs Protestanten saßen), wegnahm und womöglich vor die Hofkanzlei zog, in einem Zeitraum von 20 Jahren nicht weniger als 200 Kirchen. Um der evangelischen Lehre vollends den Boden zu entziehen, legte man den Pastoren die Verpflichtung auf, alle Fremden von dem Gottesdienst abzuweisen oder das Land zu verlassen; man wußte, daß sie lieber das letztere tun würden; die Adeligen selbst sowie die auslaufende Bürgerschaft wurden unnachsichtlich mit hohen Geld- und Freiheitsstrafen belegt.[1])

Dieser praktischen Auslegung der Religionskonzession war durch die kaiserliche Resolution vom 15. Juni 1599, also unmittelbar nach dem Bauernaufstand erschienen, Rechtskraft verliehen worden[2]) und gegen sie, die von ihnen niemals »akzeptiert« worden war, richtete sich bis zum Ausbruch der ungarischen Wirren der Sturmlauf der Stände. Diese Resolution, durch die ja übrigens die Konzession als zu Recht bestehend anerkannt ward, mußte sistiert werden und eine andere Auslegung ihr zugrunde gelegt werden, sollte jene nicht bloßen Papierwert haben. In diesem Sinne sprach

[1]) Vgl. darüber: Bibl, Erzherzog Ernst und die Gegenreformation in Niederösterreich (1576—1590). In: Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. VI. Ergänzungsband. S. 582 f.

[2]) Khevenhüller, Tom. V, S. 2088 f. — Wiedemann, I, S. 505 f.

sich scharf und deutlich die »endliche und schließliche Erklärungsschrift« der Horner aus. Für die Städte in Niederösterreich, die nicht in die Konzession einbezogen waren, verlangen sie kein »exercitium intra muros«, sie wollen sich mit der »Konnivenz« begnügen, die ihnen, wenn der König schon durchaus keine schriftliche Resolution darüber ausstellen wollte, mündlich vor den Ausschüssen der ungarischen und mährischen Stände zugesagt werden soll. Sie verlangen weiter, daß als oberste Instanz in allen Justiz- und Religionssachen ein unparteiischer, paritätisch zusammengesetzter Hofrat eingesetzt werde und daß bei Besitzstreitigkeiten, wo sie die Beweisdokumente nicht auftreiben könnten, der Nachweis des vierzigjährigen Besitzes das Eigentumsrecht zu begründen habe. Wollte der König, so schlossen sie drohend, auf ihre Forderungen, die sie ohnehin schon sehr herabgestimmt hätten, nicht eingehen, so müßten sie die Intervention des Kaisers, als des Hauptes der Christenheit und ältesten des Hauses Österreich, anrufen.[1])

Dem allen hatte Erzherzog Maximilian nur die eine etwas weite Zusage entgegenzusetzen: man wolle die Stände zur Ausschließung der Fremden nicht verhalten und ihnen auch sonst nichts zumuten, was sie bedenklich finden könnten, und so scheiterte seine Vermittlungsaktion.[2]) Nun setzte König Matthias, der die Königskrönung in Ungarn glücklich hinter sich hatte, selbst ein. Er schien die Horner zum Gehorsam zwingen zu wollen. Ohne viel Umschweife bestimmte er den 21. Januar als letzten Huldigungstermin und befahl dem evangelischen Kriegsvolk bei Strafe der Acht aus dem Dienst der Horner zu treten.[3]) Gleichzeitig verstärkte er seine Truppenmacht. Ein Bürgerkrieg erschien unvermeidlich.[4])

Wenn es nun trotzdem nicht dazu kam und der Faden der Verhandlungen neuerlich aufgenommen wurde, so war gewiß nicht reine Liebe zum Frieden das bestimmende Moment: hier wie dort hatte man alle möglichen Anstrengungen gemacht, den Gegner schachmatt zu setzen, aber beiderseits war der Ausgang nicht befriedigend. Sehen wir zuerst ins Lager der Horner: im Herbst des

---

[1]) Am 14. Dezember 1608 übergeben, Raupach, Cont. III, Beilagen, S. 73 f.

[2]) Erzherzogliche Dekrete vom 27. November und 27. Dezember 1608. Ebenda, S. 89 f. — Hurter VI, S. 163.

[3]) Huber, IV, S. 538.

[4]) Tschernembl an Anhalt, 1609, Jänner 19. Ritter, Deutsche Geschichte, II, S. 259.

Jahres 1608 waren da die Verhandlungen einerseits mit den Verbündeten von Stěrbohol[1]), anderseits mit der im vergangenen Frühjahr ins Leben getretenen deutschen Union in vollstem Gang. Beziehungen zu ihr lassen sich bereits im August nachweisen, und zwar war es Fürst Christian von Anhalt, der leitende Staatsmann der Kurpfalz, ein ungemein kühner und unerschöpflicher Projektenschmied, der die Krise in Österreich auszunützen eifrig bestrebt war. Schon in dem Konflikt zwischen dem Kaiser und Matthias hatte er seine Minen spielen lassen: Maximilian sollte die Kaiserkrone erhalten, dadurch wäre ein vollkommener Bruch zwischen diesem und Matthias eingetreten und der Untergang des Hauses Österreich, der »dies fatalis«, besiegelt gewesen.[2]) Als der Vertrag von Lieben seinen schönen Plan gestört hatte, ergriff er mit tausend Freuden die neue Gelegenheit, Politik zu machen. Im November fand mit Tschernembl bei dem Herrn von Rosenberg auf Schloß Wittingau eine Konferenz statt. Hier verabredete man: Österreich sollte wieder an Rudolf kommen. Der rachelüsterne Kaiser, in diesen Plan eingeweiht, ließ sich das natürlich nicht zweimal sagen[3]); er knüpfte insgeheim mit den Hornern Unterhandlungen an[4]) und es dürfte nicht an vereinzelten Zustimmungen gefehlt haben. Indes die Mehrzahl wollte doch nur im äußersten Notfall diesen Ausweg betreten.[5]) Dann war noch Eines: die Stände der übrigen Länder, deren Bundesgenossenschaft man suchte, wollten von einer Rückkehr unter die Herrschaft Rudolfs absolut nichts wissen. Lieber wollten sie sich, hieß es von den Mähren, den Türken unterwerfen.[6])

So war schon eine Voraussetzung des Anhalt'schen Planes daß nämlich die Stände die kaiserliche Intervention anriefen, ins Wasser gefallen. Wie stand es nun mit der zweiten, der Verbindung mit Mähren und Ungarn? Schon vor der Huldigung der Katholiken hatten die Horner mit den dortigen Ständen Fühlung genommen und standen nun in ständigem Verkehr. Ihre Erwartung, die Ungarn würden Matthias die Krönung verweigern, scheiterte, als diese

[1]) Loserth, S. 243 f.

[2]) Huber, IV, S. 504 f.

[3]) Ebenda, S. 534 f. — Ritter, Deutsche Geschichte. II, S. 262 f.

[4]) Hurter, VI, S. 168 f.

[5]) Tschernembl an Anhalt, 1609, Jänner 28. Ritter, Briefe und Akten. II. S. 182, Anm. 1.

[6]) Tschernembl an Anhalt, 1609, Februar 8. — Zierotin an Anhalt. 1609. Februar 11. Ebenda, S. 179 f., 187.

trotz einer anfangs nicht unbedeutenden Opposition am 16. November in Szene ging. Hätten sich die Ungarn, klagen sie, vor der Krönung für ihre Forderungen ordentlich eingesetzt, so wären dieselben jetzt bewilligt und der Friede hergestellt.[1]) Ja, sie bekamen von dort extra noch eine salbungsvolle Ermahnung, die Folgen eines inneren Krieges sich wohl zu überlegen.[2]) Man klärte auch das Mißverhältnis zwischen dem Stěrboholer Beschluß und ihrem jetzigen Vorgehen auf: dieser Bund sei nur für allgemeine Zwecke geschlossen worden, das Begehren der Horner aber sei eine »partikulare« Sache.[3])

Aber auch Zierotin, das friedliebende Haupt der mährischen Stände, gab ihnen in nicht mißzuverstehender Weise zu erkennen, daß sie von dort auf keine bewaffnete Hilfe zu rechnen hätten.[4]) Also auf die erbländischen Unierten war kein Verlaß. Konnten sie nun auf die deutsche Union bauen? Auch diese dritte Voraussetzung stimmte nicht. Denn hinter dem Anhalt'schen Projekt stand nicht am Ende die Union selbst, bereit, dafür mit bewaffneter Hand einzutreten. Einen derartigen Wagemut, noch dazu für eine Sache, die nicht ganz zu verantworten war — denn jene bezog sich ja doch nur auf das Reich — konnte man der schwerfälligen und zauderhaften Union nicht zumuten. Auch hier beschränkte man sich auf eine Interzession bei Matthias zugunsten der ständischen Forderungen; eine bestimmte Zusage, ihnen für den Fall einer abschlägigen Resolution werktätige Hilfe zukommen zu lassen, wurde jedenfalls nicht gegeben.[5])

Wir sehen also: zur kritischen Zeit, als König Matthias nach dem Scheitern des Vermittlungsversuches Erzherzog Maximilians die Horner in entschiedenem Ton zur Huldigung aufforderte, hatten sie so gut wie gar keine Aussicht auf fremde Unterstützung.

Es war nun ein Glück für sie, daß auch Matthias zu dieser Zeit in keiner besonders kampfesfrohen Stimmung war. Denn auch bei ihm hatten alle diplomatischen Künste zu keinem befriedigenden Resultat geführt. Für Khlesl, den leitenden Minister, war es klar: die Bewilligung der von den Hornern aufgestellten Forderungen

---

[1]) Horner an Georg Thurzo, 1608, Dezember 10. Loserth, S. 251 f.

[2]) Thurzo an die Horner, 1608, November 29. Loserth, S. 257.

[3]) Gindely, Rudolf II. und seine Zeit. I, S. 295.

[4]) Ritter, Deutsche Geschichte. II, S. 264.

[5]) Ritter, Briefe und Akten. II, S. 156.

würde alle seine in den letzten Dezennien mühsam errungenen Fortschritte zunichte machen. Gegen das »connivieren, dissimulieren«, um den Frieden zu erhalten, sagte er dem König, habe er nichts einzuwenden, aber unter keinen Umständen dürfe es zu einer Konfirmation oder Assekuration kommen, »denn solches heißen wir gar nicht conniviern und assecuriern, sondern approbiern und also de novo concediern und assecuriern«. [1]) Da er wußte, daß die Horner sich mit der Konnivenz nicht zufrieden geben und eher zu den Waffen greifen würden, so streckte auch er seine Fühler aus. Naheliegend war der Gedanke an das benachbarte mächtige Bayern; aber Herzog Maximilian, gerade beschäftigt mit der Bildung eines Bundes der katholischen Reichsfürsten, mochte sich, wohl aus denselben Gründen wie die Union, nicht in die österreichischen Verhältnisse einmischen. Kaiser Rudolf, mit dem Khlesl ein besseres Einvernehmen herstellen wollte, antwortete auf sein Anklopfen damit, daß er mit Anhalt und den Hornern in Verbindung trat. Und auch die katholischen Landstände zeigten keine besondere Lust, es zum äußersten kommen zu lassen. [2])

Selbst unter den Räten des Königs gab es eine starke Friedenspartei, wie Liechtenstein, Bräuner, Trautson, Mollart, Harrach und Krenburg; ganz auf Seite Khlesls standen eigentlich nur Khuen und Meggau. Nebenbei werden auch die Vorstellungen der ungarischen und mährischen Stände nicht ohne Eindruck geblieben sein [3]): kurz, man war auch hier in etwas deprimierter Stimmung, als den evangelischen Ständen der Huldigungstermin gesetzt wurde.

So wurde denn neuerdings der Weg der Güte betreten. Zierotin, vom König gerufen, kam mit einigen Abgesandten Mährens um die Mitte des Monates Jänner nach Wien, und es gelang ihm, die Horner zu bewegen, ebenfalls ihre Gesandtschaft hereinzusenden. Lange zogen sich die Verhandlungen hin: vom 22. Februar bis zum 19. März. Es war ein erbitterter Kampf, der da in der Landstube und Hofburg ausgetragen wurde. Die Horner hielten ihre Streitkräfte denen des Königs für weit überlegen [4]) und dementsprechend war ihr Auftreten.

---

[1]) Gutachten vom 6. Oktober 1608. Hammer-Purgstall, II, Urkunden, S. 133 f.

[2]) Ritter, Deutsche Geschichte. II, S. 265.

[3]) Huber, IV, S. 537 f.

[4]) Ritter, Deutsche Geschichte. II, S. 220. Über das Folgende vgl.: Raupach, Cont. III, S. 202 f.

Tschernembl führte eine sehr scharfe Sprache und drang mit Ungestüm auf eine baldige Lösung. Bezüglich der Ausübung des Gottesdienstes hielten sie ihre früheren Ansprüche vollkommen aufrecht: unter den »Zugehörigen« habe man nicht nur Weib, Kind und Brotgenossen, sondern alle Untertanen ihrer Glaubensgenossen, ohne Ansehung ihres Pfarrdistriktes, zu verstehen. Die größte Schwierigkeit setzte wieder die Frage der Gewährung von Vergünstigungen an die Städte und Märkte.

Am 9. März gab der König die Erklärung ab: man wolle die Städte und Märkte unter und ob der Enns in keiner Sache wider die Billigkeit beschweren, sondern sie also in allem halten, daß sie bei Ihrer Majestät Regierung keine Unbilligkeit und Bedrängnis zu befahren haben werden. Das genügte den Ständen nicht; schon wollten sie abreisen, doch bewog sie der Geheime Rat Liechtenstein zum Bleiben. Die vorigen Worte wurden dahin präzisiert, daß damit den Stadtbewohnern persönliche Religionsfreiheit und das Recht zum Besuch auswärtigen Gottesdienstes zugestanden werden solle. »Gebrauchet Euch, meine Herren, dieser Freiheit«, sprach er, »aber sprechet nicht davon.«

Jetzt gingen die Verhandlungen wieder langsam weiter. Am 14. März hatte man sich glücklich über einen Entwurf geeinigt. Aber nun trat wieder eine Stockung ein: von Seite der katholischen Bewegungspartei begann ein förmlicher Sturmlauf auf das Gewissen des Königs und alle Schrecken des »ewigen Verderbens« wurden entfesselt. [1])

Der schwache König war in einer verzweifelten Lage. »Mein Gott! was soll ich tun?«, soll er ausgerufen haben. »Halte ich nicht, was ich ihnen bewilligt, so komme ich um Land und Leute, halte ich's, so bin ich verdammt.« [2])

Schließlich mochte er doch sein Gewissen damit beruhigt haben, daß er einem Zwange gehorche und im Grunde genommen nur die Zugeständnisse seines Vaters ratifiziere, die man ja bei

---

[1]) Der Protest des Erzherzogs Leopold, Bischofs von Passau, im Landesarchiv. R. r. r. I. Auszug bei: Hansitz, Germaniae sacrae. Tom. I, S. 685 f. Die Schrift der katholischen Stände vom 9. März im Landesarchiv. A. 4. 9; vgl.: Hammer-Purgstall, II, S. 135, Anmerkung 1. Auch die Prälaten für sich legten Verwahrung ein. Ebenda. B. 2. 33.

[2]) Bericht der Uniousgesandten an die Fürsten, 1609, April 13. Ritter, Briefe und Akten. II, S. 221.

passender Gelegenheit wieder zurücknehmen könnte [1]), und so erfolgte am 19. März die Ausstellung der sogenannten Kapitulations-Resolution.

Sehen wir uns den Inhalt dieser Resolution an, welche die Protestanten stets nur als eine Erläuterung zu der Maximilianeischen Konzession, als keine neue Errungenschaft aufgefaßt wissen wollten, so ging sie in der Tat über den Rahmen derselben hinaus, soweit es wenigstens auf den starren Buchstaben ankommt. Die Konzession soll sich, so wurde bestimmt, auf alle Schlösser, Häuser, Mühlen und Besitzungen auf dem Lande, die den Adeligen »mit Eigentum und Obrigkeit« zugehören, erstrecken, sie mögen von ihnen bewohnt werden oder nicht. An der Religionsübung dürfen nicht bloß ihre Frauen, Kinder und Hausgenossen, sondern alle ihre Glaubensgenossen und Untertanen, wohin immer sie gepfarrt wären, teilnehmen.

Die Frage der Exklusion wird dahin entschieden, daß sie nicht verpflichtet sein sollen, jemanden von ihrem Gottesdienst abzuweisen. Jedem Untertanen, der sich in Religionssachen beschwert fühlt, steht das Recht zu, bei seiner Obrigkeit oder dem König selbst Abhilfe zu suchen oder binnen Jahr und Tag sein Gut zu veräußern. Die Verstorbenen können gegen Erlag der herkömmlichen Stolgebühren an jedem beliebigen Ort begraben werden, und bezüglich der Erbbegräbnisse bleibt es bei dem alten Herkommen und ihren Gerechtigkeiten.

Was die Städte und Märkte betrifft, läßt es der König bei seiner vor den mährischen Abgesandten abgegebenen Erklärung (März 9) [2]) beruhen. Die Bürgermeister-, Richter- und Ratswahlen, dann die Aufnahme der Stadtschreiber und Bürger haben wieder nach den alten Privilegien und dem früheren Herkommen zu geschehen. Bei Besetzung der Ämter sollen die »angesessenen qualifizierten Landleut und die alten Geschlechter« vor allen anderen herangezogen werden, und zwar ohne Unterschied der Religion.

Der Errichtung eines Hofrates wird zugestimmt; über die Modalitäten sollen die Stände im nächsten Landtag beraten und die geeigneten Vorschläge machen. Ebendort soll auch die Norm für

---

[1]) Khlesl an die Priorin des Himmelpfortklosters, 1609, Mai 3. Hammer-Purgstall, II, Urkunden, S. 167 f. — Khlesl an Zuñiga, 1609, Mai 2. Gindely, Kaiser Rudolf II. I, S. 308.

[2]) Siehe oben, S. 218.

die Verordnetenwahlen festgestellt werden. Alle Rechtsstreitigkeiten wegen der Spital-, Schloß-, Filialkirchen und Kapellen wären von einem unparteiischen Gericht zu entscheiden, und zwar in Ermanglung von Urkunden durch Nachweisung der vierzigjährigen Posseß. Eben dieses Gericht wird sich auch über die in der Nähe der Städte gelegenen Kirchen, die gesperrt wurden, zu äußern haben. Das Nähere über die Zusammensetzung dieses unparteiischen Gerichtshofes sowie das dann einzuschlagende Prozeßverfahren wird gleichfalls der Landtag zu beraten haben. Schließlich wird eine allgemeine Amnestie verkündigt, worauf beiderseits die Abdankung des Kriegsvolkes zu erfolgen hat.

Auf dem Papier nimmt sich diese Kapitulations-Resolution großartig aus; es fragt sich nun, ob sie sich auch in allen Einzelheiten durchführen ließ. Derartige Gedanken mochten dem Freiherrn von Tschernembl vorgeschwebt sein, als er in der Abschiedsaudienz (März 23) beim Kaiser den schwungvollen Dankesworten die Bemerkung hinzufügte: nun handle es sich aber um die wirkliche Vollziehung. Und dazu, meinte er, gäbe es kein besseres Mittel, als daß der König den Einflüsterungen ihrer Gegner sein Ohr verschließe. Wen er hier ganz besonders meinte, sagte er am Schlusse, wo er sehr entschieden Khlesls Entfernung aus dem Lande verlangte: »denn die Ständ mit dem keine Gemeinschaft haben, noch in Räthen und anderswo neben ihm sitzen wollen«. Dieselbe Forderung stellte dann die Gesamtheit der evangelischen Stände.[2] Sie hatten das richtige Gefühl, daß, solange ein Mann wie Khlesl am Ruder stand, an die Ausführung der kaiserlichen Resolution nicht zu denken war.

Am 29. April leisteten sie, 100 Herren und 128 Ritter, die Huldigung.[3] War so mit dem Landesfürsten der Friede geschlossen. so sollte der nächste Landtag die Gelegenheit zu einer Verständigung mit den katholischen Ständen darbieten. Indem diesem, wie wir eben hörten, die Beratung über die Errichtung des unparteiischen Gerichtes, des Hofrates, außerdem die Ausarbeitung einer Ver-

[1]) Wiederholt abgedruckt, u. a. bei: Raupach, Beilagen, S. 52. — Hammer-Purgstall (II, S. 137, Anmerkung 3) spricht irrtümlich von einem im Landesarchiv erliegenden Original. Dasselbe ist verschwunden und es sind nur Kopien vorhanden (A. 4. 8; A. 4. 13; B. 2. 33).

[2]) April 28. Raupach, Cont. III, S. 233 f., Beilagen, S. 134 f. — Hurter, VI. S. 100.

[3]) Beschreibung der Huldigung im Landesarchiv. A. 3. 18.

ordneten-Wahlordnung anheimgestellt wurde, so lagen gerade die wesentlichsten Vorbedingungen zur Realisierung der kaiserlichen Resolution in dem einträchtigen Zusammenwirken der beiden Ständeparteien.

III. Der Landtag 1609. Streit um die Ausführung der Kapitulations-Resolution.

Am 5. September 1609 wurde der Landtag durch den König eröffnet. Montag den 7. sollte in die Beratung der kaiserlichen Proposition eingegangen werden; es verging die erste Sitzung, die zweite, aber die Protestanten erschienen nicht. Erst am 9. kamen sie ins Landhaus und rechtfertigten durch ihren Sprecher Wolf Freiherrn von Hofkirchen ihr Fernbleiben. Aus der kaiserlichen Resolution vom 19. März, sagten sie, sind zum Teil einige Punkte noch unerörtert geblieben, zum Teil sind die Protestanten bereits auf mehrerlei Art dawider beschwert worden. Sie stehen deshalb im Begriff, dem König eine diesbezügliche Petition zu übergeben, und können sich vor Erledigung derselben in keine Beratungen einlassen. Man erwarte von den Katholiken, daß sie alles tun werden, was zur Erhaltung »guter Einigkeit und Freundschaft« dienen werde, da sie sich ja selbst seinerzeit in diesem Sinne ihnen gegenüber geäußert hätten.[1]) Man wolle nun wissen, ob sie bereit seien, die königliche Kapitulation zu halten. Diese sei ein gemeinsames Werk und erfordere demgemäß eine gemeinsame Beratschlagung. Zunächst wäre also der unparteiische Gerichtshof zu konstituieren und paritätisch aus den oberen Ständen zu besetzen. Sodann möchten sie von ihnen ein Gutachten über die Organisierung des Hofrates haben. Und endlich sollte die Besetzung der Verordnetenstellen zu gleichen Teilen mit Katholiken und Protestanten erfolgen.[2])

Klingt schon aus diesen Worten deutlich der Zweifel heraus ob die katholischen Stände wirklich zur Ausführung der Kapitulationsresolution ihre Hand zu reichen geneigt sein würden, so sollten sie bald volle Gewißheit erlangen. Auch sie wollten nichts anderes als Friede und Eintracht, antworteten die Katholiken, und bedauerten aufs lebhafteste den unheilvollen Zwist; aber einer mit ihnen ge-

[1]) Siehe oben, S. 207.

[2]) Memorial. Landesarchiv, Landtagshandlungen; vgl.: Hurter, VI, S. 200.

schlossenen Kapitulation wüßten sie sich nicht zu erinnern. Weder vom König, noch von den Protestanten sind sie zu den der Konzession vorausgehenden Verhandlungen herangezogen worden, folglich ist das für sie kein gemeinsames Werk, geht sie die ganze Sache gar nichts an. Für sie ist nur die kaiserliche Landtagsproposition maßgebend und darin steht kein Wort von der Bildung eines unparteiischen Gerichtes oder der Bestellung eines Hofrates. Die Verordnetenwahl ist durch die kaiserliche Resolution vom 7. Juli 1604 [1]) geregelt worden und danach wollen sie sich auch richten. Die Protestanten mögen, so schloß ihre Antwort, zur Beratung der Landtagsvorlagen schreiten und dergleichen »Partikularprätensionen« den öffentlichen Interessen hintansetzen. [2])

Wenn die katholischen Stände also ganz offiziell den Standpunkt vertreten: eine vom König legal ausgefertigte, aber ohne ihr Wissen und Zutun zustande gekommene Urkunde ist für sie nicht bindend, so werden wir uns nicht weiter darüber wundern; in der damaligen Zeit der Gährung wurden die rechtlichen Anschauungen aus der Situation entwickelt, wie man sie eben brauchte, und wir vernahmen ja auch aus dem Munde der protestantischen Stände den merkwürdigen Rechtssatz: diese oder jene kaiserliche Resolution [3]) ist niemals von uns »akzeptiert« worden, wir haben immer dagegen protestiert, folglich besteht sie für uns nicht zu Recht. Das Interessante aber an der ganzen Sache ist, daß Matthias nicht das Geringste einzuwenden fand gegen die von Seite der Katholiken an den Tag gelegte Mißachtung eines königlichen Willensaktes, ja, daß sie ihm anscheinend sehr gelegen kam. Es wäre höchst naheliegend gewesen, den sonst so loyalen katholischen Ständen den Standpunkt entgegenzusetzen: sic volo, sic jubeo, aber das geschah nicht. Indes, dieser Machtspruch wäre vielleicht gar nicht notwendig gewesen; es hätte den Protestanten genügt, wenn der König seine Resolution den Behörden sowohl, wie den katholischen Ständen einfach kundgemacht hätte, so daß sie nicht mehr sagen konnten: wir wissen ja gar nichts davon.

---

[1]) Siehe oben, S. 188.

[2]) 1609, September 14. Landesarchiv. A. 4. 10.

[3]) So, um nur einige Beispiele der letzten Zeit zu erwähnen, die kaiserliche Resolution vom 15. Juni 1599 (Erklärung der Protestanten vom 14. Dezember 1608; vgl. oben S. 213); die Resolution vom 7. Juli 1604 (der protestantische Ritterstand an Erzherzog Matthias, 1606, Juni 19; vgl. oben S. 192).

Als die protestantischen Stände, denen sich auch die Oberösterreicher — sie waren gleich zu Beginn des Landtages durch eine Gesandtschaft, darunter Tschernembl, vertreten [1]) — angeschlossen hatten, den König in der angekündigten Vorstellung an die Erfüllung seiner Zusagen erinnerten und ihm den Weg dazu zeigten: Publikation der Kapitulations-Resolution [2]), wurden sie sehr rauh angelassen. Auch er fand es höchst unschicklich, daß sie ihrer »absonderlichen Prätensionen« wegen ein »so heiliges Gesammtwerk«, wie die gegenwärtigen Landtagsvorlagen, sperrten. Warum man die Organisierung der unparteiischen Gerichtsbehörde nicht unter die Artikel der königlichen Landtagspostulate einstellte? Eben aus diesem Grund: damit die Erledigung dieser Artikel, an denen der Gesamtheit der Stände und dem Vaterland »allermeist« gelegen sei, nicht aufgeschoben würde. Später sollen schon die Stände mittels Dekretes zur Beratung über die anderen Punkte aufgefordert werden. Die offizielle Kundmachung der Resolution wird als eine »unnotwendige« Sache abgelehnt: »sintemalen solche für sich selbst denen, so sie gegeben, publicirt genug ist.« Scharf wird gegen die Bezeichnung »Kapitulation« Stellung genommen: das sieht ja gerade so aus, als wäre ein Vertrag von einander ebenbürtigen Parteien (»a paribus«) geschlossen worden, als existierte zwischen dem Landesfürsten und den Untertanen kein Unterschied! Die Protestanten hatten sich darüber beschwert, daß der König entgegen der Resolution noch einige Fähnlein Kriegsvolk halte: er antwortete ihnen, es stehe nicht mehr auf österreichischem Boden, sondern an der ungarischen Grenze, und als König von Ungarn brauche er sich von ihnen nichts vorschreiben zu lassen. Sie hatten auch einige Beschwerden über Verletzungen der Resolution angebracht: jedem Einzelnen, hieß es darauf, steht das Recht zu, sich zu beschweren, und das weitere wird schon dann verfügt werden. Daß die Vorstellungen die mitunterfertigten Oberösterreicher nichts angehen, wird gleich in der Adressierung des Dekretes, das nämlich nur an die zwei oberen evangelischen Stände des Landes unter der Enns gerichtet ist, deutlich genug zu verstehen gegeben. [3])

---

[1]) Vgl.: Stülz, Zur Charakteristik des Freiherrn Georg E. v. Tschernembl. Archiv für Österreichische Geschichte. IX, S. 192.

[2]) Memorial, dem König mündlich und schriftlich am 11. September 1609 übergeben. Raupach. Cont. III, Beilagen, S. 144 f.

[3]) 1609, September 17. Ebenda, S. 148 f.

Alles in allem konnten die Protestanten aus dieser Antwort des Königs deutlich genug erkennen, daß man bei Hof keine besondere Lust verspürte, die ihm abgerungenen Zugeständnisse ins praktische Leben umzusetzen und sich für deren Anerkennung von Seite der Katholiken tatkräftig einzusetzen. Das einfachste Mittel dazu, die öffentliche Kundmachung der Urkunde, wurde ihnen verweigert, auch auf ein abermaliges Einschreiten hin.

Was hilft uns, replizierten sie dem König, die neuerliche Anerkennung des Beschwerderechtes jedes Untertans, wenn nicht das unparteiische Ger konstituiert ist, vor dem er sein Recht finden kann. [1])

Da aber davon e Katholiken absolut nichts wissen wollten, so hielten sie an de Obstruktion fest: zuerst Beratung über die unerledigten Artikel, die Grundvoraussetzungen ihrer Konzessionserläuterung, dann erst Bewilligung der königlichen Postulate. Mittlerweile war die Weinlesezeit herangebrochen, und die evangelischen Stände baten um die Erlaubnis, nach Hause reisen zu dürfen. Gleichzeitig gaben sie wieder dem König zu verstehen, daß, solange Khlesl unter den Ständen sitze, an die Rückkehr normaler Zustände nicht zu denken sei.[2]) Der Urlaub wurde ihnen nicht gewährt, und nun baten sie um eine Audienz. Die wurde ihnen bewilligt; als aber die Deputation in der Hofburg erschien, ward sie nicht vorgelassen, denn es war auch der vierte Stand vertreten. Jetzt ging der Oberste Georg Andreas von Hofkirchen allein zum König und trug ihm ihr Anliegen vor (Oktober 2), er unterließ es aber auch nicht, sich für das gute Recht des vierten Standes und zwar auf Grund der Kapitulations-Resolution einzusetzen. [3])

Wieder war der Kampf um die Bürgerschaften entbrannt. Der König, erst vor einigen Tagen von Khlesl gemahnt, zur Beseitigung der schlimmen Folgen der Kapitulation der Städte sich zu versichern [4]), hielt zäh an seiner Position fest: die Städte und Märkte sind Kammergüter, nie sind sie weder unter den früheren Regenten, noch unter ihm in Partikular- und Religionssachen zugelassen worden. Was Matthias von den früheren Regenten sagte,

[1]) Übergeben am 22. September. Raupach, Cont. III, S. 245 f.

[2]) Übergeben am 22. September. Raupach, Cont. III, Beilage Nr. 28.

[3]) Über das Folgende siehe ebenda, S. 248 f.

[4]) Gutachten vom 24. September 1609. Hammer-Purgstall, II, Urkunden, S. 173.

ist unstreitig richtig: selbst der tolerante Maximilian II. war nicht zu bewegen, in diesem Punkte eine Gleichstellung des vierten Standes mit den Adelsständen anzuerkennen; wiederholt hat er sich ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß, was für diese gelte, nicht auch auf jene Bezug habe.[1]) Weniger einwandfrei ist aber, was Matthias von seiner Regierung sagte, er müßte sich höchstens erst nach der Erteilung der Kapitulations-Resolution, da die Huldigung der protestantischen Stände erfolgte, als Regent gefühlt haben.

Die Kapitulations-Resolution war an [illegible] zwei Adelsstände und den vierten Stand von Nieder- und Oberös[illegible]ich gerichtet und so durften sie in der Tat annehmen, daß man ob[illegible] endlich dem Bürgerstand das Recht zuerkannt habe, in einer Partikularsache mit den oberen Ständen zusammenzustehen.[2]) Das sagten sie ihm auch in ihrer weitläufigen Entgegnung, worin sie nochmals alle ihre Forderungen und Wünsche bekanntgaben: Die Städte und Märkte sind, weil sie die freie Bewilligung der Landtagspostulate haben, als vierter Stand und nicht als kaiserliche Kammergüter zu betrachten, und deshalb lassen sie sich von diesen als unwidersprechlich »dritten« evangelischen Stand auf keinerlei Weise absondern.

Der König hatte in seiner letzten Resolution den Ständen die neuerliche Versicherung gegeben, seine Zusagen halten zu wollen: daran wollten sie nicht zweifeln, entgegnen sie, wohl aber trauten sie seinen Räten nicht, deren Ratschläge mehr als genug bewiesen hätten, daß man sich an die kaiserliche »Kapitulations-Resolution« — der Ausdruck findet sich hier wieder, trotzdem sich Matthias dagegen verwahrt hatte —[3]) nicht kehren will. An der Hinausziehung des Landtages sind nicht sie die Schuld, sondern jene, die ihnen beharrlich eine annehmbare Resolution verweigern. Sie baten, ihnen eine solche noch vor Wiederzusammentritt des Landtages zu geben.[4])

Der Landtag war nämlich unterdessen, nachdem auch die katholischen Stände mit Rücksicht auf die Weinlese um Urlaub ge-

---

[1]) Siehe oben, S. 211, Anm. 3.

[2]) Huber, VI, S. 15.

[3]) Siehe oben, S. 223.

[4]) Überreicht am 1. November 1609. Die ganze Schrift ist gedruckt in: Relation der unter- und oberösterreichischen evangelischen Stände Abgesandten nach Wien etc. 1610, Anhang, S. 3—45. Die Beispiele daraus bezüglich Verletzung der Kapitulation bei: Raupach, Cont. III, Beilage Nr. 29.

beten hatten, vertagt worden. Matthias zeigte indes geringe Lust, die Sache dringlich zu behandeln. Zwölf Tage nach der Übergabe ihrer Beschwerdeschrift ließ er ihnen mitteilen, er müsse zum ungarischen Reichstag verreisen, ihre Angelegenheit sei aber so wichtig, daß er erst bei seiner Rückkunft eine Entscheidung treffen könne; im übrigen erkläre er nochmals, seine Zusagen halten zu wollen. Die Protestanten schickten ihm, als er sich ihrem weiteren Drängen durch die Abreise nach Preßburg entzog, den kaiserlichen Rat Starzer nach, aber mehr als einen dilatorischen Bescheid brachte auch er nicht mit. [1])

Mittlerweile hatten sie wieder einen anderen Weg eingeschlagen, der sie schon einmal zum Ziele führte: sie riefen die Intervention der ungarischen und mährischen Stände an. Auch mit der deutschen Union traten sie wieder in Verbindung. Sie verabredeten mit ihr, 100.000 fl. bei ihr auf eine gewisse Zahl von Jahren zu deponieren, damit mit diesem Geld für den Fall eines Angriffes von seiten der Katholiken ein Kriegsvolk in ihren Landen geworben und drei Monate lang unterhalten werden könne. Der Kurfürst von der Pfalz sandte auch bereits Waffen nach Österreich. [2])

Am 3. Februar 1610 sollte der Landtag wieder angehen. Es war ein stimmungsvoller Prolog dazu, daß die Protestanten dem König rundwegs erklärten: Bevor nicht die Kapitulations-Resolution publiziert und ihren Beschwerden abgeholfen sei, werden sie nicht dazu erscheinen [3]), und daß die Katholiken anderseits wenige Tage später aus »unumgänglicher Notdurft« auf die Konföderation von 1606 zurückgreifend, einen Bund »zur Defension Gottes, des Allmächtigen Ehre und seiner Kirchen« schlossen. Ein mehrgliedriger Ausschuß (aus jedem Stande sechs) unter dem Vorsitz des Bischofs Khlesl wurde mit der Führung der Bundesgeschäfte betraut.

Für den Fall eines Anschlages von seiten der Protestanten sollten sie die nötigen Rüstungen veranstalten, zu welchem Zwecke ihnen eine Summe bis zu 100.000 fl. bewilligt wurde. Außerdem sollten sie jetzt schon im Einvernehmen mit dem König Bündnisse mit auswärtigen Staaten abschließen. Dagegen sollten sie unter keinen Umständen ermächtigt sein, die Resolution vom 19. März 1609 anzunehmen, oder eine Verordnetenwahl auf einer anderen Grundlage, als jener der kaiser-

[1]) Hurter, VI, S. 205 f.

[2]) Ritter, Briefe und Akten. II, S. 497. — Huber, VI, S. 13 f., S. 16.

[3]) 1610, Jänner 10. Raupach, Cont. III, Beilagen, S. 170 f.

lichen Resolution vom 7. Juli 1604 vorzunehmen.[1]) Dieses Bündnis, das mit Vorwissen des Königs auf drei Jahre geschlossen worden war, ward am 11. Februar von diesem ratifiziert. Er für seine Person sei entschlossen, erklärte er dabei, für die Katholiken »als in einer gerechten Sachen zu leben und zu sterben und dabei sein ganzes Vermögen aufzusetzen«.[2])

IV. Der Landtag 1610 und Ausgleich der beiden Ständeparteien. Neue Differenzen bezüglich der Verordnetenwahl und Beilegung.

Als der Landtag am 15. Februar wieder eröffnet wurde, lagen die Dinge eher zum Losschlagen reif, als zu einer friedlichen Beilegung der schwebenden Differenzen. Trotzdem gelang es den vereinten, nachdrücklichen Bemühungen des Palatins Thurzo und der mährischen Gesandten, die Ende Jänner nach Wien gekommen waren, unter den beiden streitenden Parteien einen Ausgleich herbeizuführen. Zwar waren die Protestanten mit ihrer Forderung, daß die Kapitulations-Resolution publiziert werde, nicht durchgedrungen, dagegen erklärte ihnen Matthias in einem vom 21. Februar datierten Dekret: 1. alle in dieser Resolution gemachten Zugeständnisse wolle er halten; 2. die durch den Palatin erfolgte Verlesung des gegenwärtigen Dekretes soll der Publikation gleichkommen; 3. die Städte und Märkte sollen von den oberen Ständen beständig als vierter Stand anerkannt und ihnen gegenüber ebenfalls die in der erwähnten Resolution gemachten Zusagen gehalten werden, und 4. keine Partei darf von der anderen der Religion wegen gestört werden.[3])

Die Katholiken hinwiederum gaben vor dem Palatin die Erklärung ab, daß sie mit den anderen in allen politischen Sachen getreulich zusammenstehen und auch in religiösen Dingen niemand turbieren wollten. Dasselbe geschah dann am 1. März in einer von allen vier Ständen beiderlei Bekenntnisses besuchten Sitzung im Landhause. Als dann noch der König zwei Tage später die drei evangelischen Stände in Audienz empfing und alle seine früheren Ver-

[1]) Datiert vom 1. Februar 1610 und unterschrieben von 16 Prälaten, 29 Herren und 18 Rittern. Original im Landesarchiv. A. 4. 10. Original des Gewaltbriefes ebenda.

[2]) Original ebenda. A. 10. 8.

[3]) Raupach, Cont. III, S. 287, Beilage Nr. 34. Das Attest des Palatins über die mündliche Erklärung des Königs ebenda, Nr. 35.

heißungen wiederholte, auch versprach, daß wegen der Organisierung des Hofrates an die Stände ein Dekret ergehen, ferner das Dampierre'sche Kriegsvolk abgedankt werden sollte [1]), schien sich alles in eitel Wohlgefallen auflösen zu wollen. Es kam nur darauf an, ob dieser Friede auch ein dauerhafter war und der Landtag wieder flott gemacht werden konnte.

Bevor die Protestanten die Beratungen über die Landtagsvorlagen wieder aufnahmen, wollten sie die Verordnetenfrage, die bereits aktuell geworden war, ins Reine bringen. Wir werden uns zu erinnern wissen, daß 1605 im Kompromißweg zwei Katholiken — Khuen und Liechtenstein — die Verordneten des Herrenstandes wurden und daß dabei ausgemacht wurde, noch vor Ablauf von vier Jahren sollten beide Parteien aus ihrer Mitte je einen Nachfolger wählen. [2]) Die Dienstzeit war also schon mit dem Vorjahre abgelaufen, aber die von den Protestanten wiederholt geforderte Neuwahl war infolge des Zwistes der beiden Parteien nicht zustande gekommen. Nachdem endlich die Differenz beigelegt war, ordnete König Matthias die Vornahme der Neuwahl an. Kraft der Kapitulations-Resolution sollte die Verordnetenwahl, wie wir wissen, auf dem Landtag, in freiem, gegenseitigem Einvernehmen geregelt werden. [3])

Für den 13. März waren im Namen der Protestanten die Wahlen angesagt worden, und zwar durch den Landuntermarschall, nicht durch den Landmarschall, ein Vorgang, der schon einmal (1604) den berechtigten Protest der Katholiken hervorgerufen hatte. [4])

An diesem Tag versammelten sich die Mitglieder des protestantischen Herrenstandes dem Brauche nach in der Herrenstube. Die des katholischen Herrenstandes fanden sich hier nicht ein, sondern kamen in der Prälatenstube zusammen, sandten aber zwei Herren hinüber, die über den ungesetzlichen Modus der Wahlausschreibung Beschwerde führten. Die Verordnetenwahl, sagten sie, geht den ganzen Herrenstand an und kann in Ermanglung seines »capo«, des Landmarschalles, nur von dem »Eltern«, d. i. dem ältesten Herrenstandsmitglied, angesagt werden. Nur mit Rücksicht auf das königliche Dekret, das an die Gesamtheit der Stände gerichtet sei, wären sie der Aufforderung nachgekommen. Ferner wären einem

[1]) Ebenda, S. 290.

[2]) Vgl. oben, S. 190 f.

[3]) Vgl. oben, S. 219 f.

[4]) Vgl. oben, S. 181.

»alten« Herkommen zufolge früher die Verordneten-Amtsrelation und die Landtagsproposition vorzunehmen, weshalb sie um Verschiebung der Wahl ersuchten.

Feldmarschall Freiherr von Herberstein und Helmhard Freiherr von Jörger entschuldigten sich im Namen der Protestanten bezüglich des ersten Punktes: der Landuntermarschall habe die Wahl »auf Ansprechen etlicher Herren« und durchaus nicht »fürsetzlich« getan. Was aber den zweiten Punkt anbelangt, da wüßten sie nicht, daß die Wahl an irgend eine Zeit gebunden wäre, wohl aber, daß sie auch während des Landtages vorgenommen werden könne. Die Katholiken möchten also, weil es sonst einer Separation gleichsehe, mit ihnen zur Wahl schreiten.

Die Katholiken erinnerten nun, zum Gegenstand übergehend, die Protestanten daran, daß bezüglich der Verordnetenwahl vor Jahren eine kaiserliche Entscheidung erflossen sei, die sie als Privilegium halten und auch jetzt für sie als bindend anerkennen müßten. Sie meinten natürlich die Resolution vom 7. Juli 1604, kraft welcher sowohl im Herren- als im Ritterstande mindestens ein katholischer Verordneter erwählt werden sollte. Weil zudem, erklärten sie weiter, seit einigen Jahren allerlei Inkonvenientien mit der gemeinen Kasse und anderen Dingen vorgefallen seien, so möchten sie beantragen, einen Ausschuß aus beiden Teilen einzusetzen, wo dann über die ganze Angelegenheit friedlich traktiert werden sollte.

Die Protestanten witterten Verschleppungsabsichten und verwahrten sich sehr energisch gegen die »unstatthabenden prätensiones«: wozu »so lautere Sachen« erst durch Ausschüsse beraten? Nun wurden auch die Katholiken heftiger: Gut, sagten sie, wenn die Protestanten auf ihrem Standpunkt beharren, so müßten sie zugleich mit den Prälaten die Kasse »umb vieler gepflegter üblen Wirtschaft willen« trennen; nimmer aber werden sie von der kaiserlichen Resolution abgehend sich den majoribus votis fügen. [1])

Jetzt riefen die Protestanten des Herrenstandes wieder die des Ritterstandes zu Hilfe und beide präzisierten darauf scharf ihren Standpunkt. Die kaiserliche Resolution vom Jahre 1604, erklärten sie, sei »ganz und gar kraftlos und verwürflich«, und zwar aus folgenden Gründen: 1. ist sie von ihnen nie angenommen, von den anderen nur »per mala narrata et in praejudicium« erpraktiziert worden; 2. bildete gerade diese Resolution einen nicht unwesent-

[1]) 1610, März 13. Landesarchiv. A. 4. 10.

lichen Teil ihrer Gravamina, über die man ja nun infolge der Kapitulations-Resolution und des Ausgleiches in Ordnung gekommen ist, und 3. haben die Katholiken die besagte Resolution auch nur zum Teil angenommen, indem sie nämlich die darin geforderte Zulassung des vierten Standes zum Verordnetenamt unberücksichtigt gelassen haben. [1])

Wiederum führten sie aus, wie das Majoritätsvotum ihr wohlbegründetes gutes Recht sei, von dem sie nicht weichen könnten, wie ferner eine Trennung der Stände dem Gemeinwesen im höchsten Grade nachteilig wäre. Sind in der Kassegebarung Unregelmäßigkeiten vorgekommen, so könnte man ja darüber reden; der Prälatenstand aber habe sich in diese Angelegenheit nicht einzumischen, weil derselbe nicht im mindesten davon berührt sei. [2])

Tags darauf (März 16) beschwerten sich die protestantischen Stände beim König selbst über das Vorgehen der Katholiken, nicht ohne von diesem Schritt ihre Partner in Kenntnis gesetzt zu haben. Diese Beschwerde verfolgte nebenbei wieder den Zweck, sich wegen der Obstruierung der Landtagsvorlagen zu salvieren, die jetzt einen ganzen Monat liegen geblieben waren.

Es wiederholt sich nun das alte Spiel. Der Hof steckt eine sehr ernste Miene auf und befiehlt, die dringenden Vorlagen angesichts der bedenklichen »fremden Werbungen« — der Erzherzog Leopold hatte vom Kaiser die Vollmacht erhalten, in Passau Kriegsvolk zu werben, und bald munkelte man, daß die Spitze gegen Matthias gerichtet sei [3]) — in die Hand zu nehmen, Privatsachen dem Generalwerke gegenüber zurückzustellen. [4]) Darauf die Protestanten: bei derartigen schweren Differenzen ist es schade um jede Minute, die man mit Beratungen verbringt, denn was nutzen alle Bewilligungen der Welt, das Geld kann ja doch nicht aufgetrieben werden, weil der nötige Kredit fehlt; dann ist die Ersetzung der Verordnetenstellen durchaus keine so geringfügige Privatsache, wie man oben glaubt. [5])

Und wieder nähern sich die beiden streitenden Parteien. Die Protestanten — ihre Mehrzahl nämlich, ein Teil wollte sich über-

---

[1]) Siehe oben, S. 188.

[2]) 1610, März 15. Ebenda.

[3]) Über den Einfall des Passauer Kriegsvolkes vgl. im allgemeinen: Huber, V, S. 25.

[4]) Königliches Dekret, 1610, März 18. Landtagsprotokolle. Fol. 231.

[5]) 1610, März 20. Ebenda, Fol. 233.

haupt in keinen Disput mehr einlassen — erklärten sich bereit, in einem gemeinsamen Ausschuß die Verordnetenfrage zu beratschlagen, und nominierten auch ihre Vertreter[1]), aber die Katholiken müssen die kaiserliche Resolution vom Jahre 1604 aufgeben.[2]) Der Vorschlag fand bei diesen eine schroffe Zurückweisung. Unter solchen Verhältnissen, erklärten sie, bleibt kein anderer Weg übrig als Teilung der Kasse und dies möge man nun im Ausschuß in Verhandlung nehmen.[3])

Von einer Teilung aber wollten die Protestanten durchaus nichts wissen. Am 23. März setzten sie durch Feldmarschall Herberstein den versammelten Katholiken noch einmal ihren Standpunkt gründlich auseinander und teilten ihnen mit, daß am nächsten Tag unwiderruflich die Wahl vorgenommen werde. Nach einer langen Beratung wurde dieses Ultimatum verworfen. Nun ersuchten die Protestanten den Landmarschall Grafen Lamberg, die Wahl für den folgenden Tag ansagen zu lassen. Als sich dieser weigerte, befahlen sie einfach dem Fürbitter und dem Türhüter das Nötige zu veranlassen; dem Ritterstand ließ die Tagesordnung das rechtmäßige Haupt, der Landuntermarschall Christoph von Greiß, der ein Protestant war[4]), bekanntgeben.

Die Katholiken hatten nur darauf gewartet; als sich daher am folgenden Tage (März 24) die Protestanten des Herren- und Ritterstandes in der Ritterstube versammelten, kam der Landmarschall als Abgesandter der katholischen Stände, die sich in der Herrenstube eingefunden hatten, zu ihnen und beschwerte sich darüber, daß sie ihm in sein Recht, die Versammlungen anzusagen, eingegriffen hätten. Er übergab ihnen auch ein Schreiben seiner Parteigenossen, worin sie im vorhinein gegen jede Wahl protestierten, und entfernte sich rasch aus dem Saal. Die Protestanten ließen aber die Schrift uneröffnet sofort durch zwei Herren aus ihrer Mitte in die Herrenstube nachtragen, die Verweigerung der Annahme damit begründend, daß sie an den Landmarschall adressiert war. Nochmals suchten sie die anderen, die sich zum Aufbruch erhoben,

---

[1]) Vom Herrenstand: Georg Andreas von Hofkirchen, Helmhard von Jörger, Ehrenreich von Wurmbrand; vom Ritterstand: Max von Mämming, Hans Siegmund von Greyssen, Sebastian Günther Hager und Christoph von Leysser.

[2]) Am 21. März den Katholiken zugestellt.

[3]) 1610, März 22. Landtagsprotokolle. Fol. 234 f.

[4]) Vor ihm hatte das Amt ein Katholik, Georg Bernhard von Urschenbeck, inne.

namentlich den Landmarschall, zum Bleiben und zur Vornahme der Wahl zu bewegen, doch umsonst.

Auf das hin nahmen sie, nach den zwei Ständen getrennt, die Wahlen vor. Gewählt wurden im Herrenstand: Ludwig von Starhemberg und Hans Freiherr von Jörger; im Ritterstand: Christoph von Leysser. Da der andere Ritterstandsverordnete, Siegmund von Greiß, auch ein Protestant war, so hatten sie auf diese Weise wieder sämtliche Verordnetenstellen der weltlichen Stände in ihren Händen.

Selbstverständlich ließ sich das die Gegenpartei nicht bieten. Noch am selben Tage führte sie bei Matthias über die unrechtmäßige Wahl Beschwerde. Auch sie drohen mit der Obstruktion: nur unter der Bedingung, daß die Kassegebahrung und das Verordnetenamt getrennt würden, wollten sie sich wieder mit den anderen zu gemeinsamer Beratung zusammensetzen. Sie wußten daß das oben wirkte; denn auch bei Hof versprach man sich von einer Trennung für den ständischen Kredit nicht viel gutes — auf diesen war er aber bei den ständigen Finanznöten angewiesen. Wenige Tage später erhielten auch die Protestanten einen geharnischten Protest zugestellt. Der Verordnete Freiherr von Khuen, sagten jene, habe noch gar nicht auf sein Amt resigniert, auch sei die Amtsrelation dem Herkommen gemäß noch nicht völlig abgehört worden. Alles in allem könnten sie die neuen »vermeintlich erwählten« Verordneten absolut nicht als solche anerkennen und sich auch nicht früher mit ihnen im Landtage zusammensetzen, bevor nicht die Kasse geteilt sei. Nur diese Separation könne Friede und Einigkeit wiederbringen, weshalb man erwarte, daß die Gegenpartei ihre Ausschüsse nominiere, um darüber gemeinsam beraten zu können. [1])

Der König schwankte nicht lange, welche Partei er zu ergreifen habe. Er hätte mit einigem Recht den Katholiken die Nichtbefolgung der königlichen Aufforderung zur Vornahme der Wahl verweisen können. Unrecht hatte er natürlich auch nicht, wenn er den anderen die Folge davon, ihre eigenmächtige Ansage, ausstellte; und zwar bekam die Rüge eine geschickt gewählte persönlich-autokratische Spitze: der Landmarschall, wurde gesagt, fungiert in diesem publico loco nicht als Privatperson, sondern als Vertreter des Königs, und man hätte deshalb nicht erwartet, daß sie ihr »fürgesetzt Haupt«

[1]) Kurzer Auszug aus den Verhandlungen zwischen den beiden Ständeparteien vom 13.—24. März im Landesarchiv. Landtagsprotokolle. Fol. 222.

in Ausübung seiner Amtsgewalt durch dergleichen »gewalttätige Mittel« behindern würden.[1])

Die Protestanten drehten schlauer Weise den Spieß um: Beschwerten sich die Katholiken, erklärten sie dem König, über die Präterierung des Landmarschalls, so haben sie ebenfalls genügend Grund, sich über die Gegenpartei aufzuhalten; dem Landuntermarschall nämlich, der als Obmann des Ritterstandes das Recht hatte, diesem die Wahl anzusagen, wurde von Seite der katholischen Mitglieder desselben der Gehorsam verweigert. Matthias möge sie bei ihren Privilegien und Gewohnheiten schützen und der Katholiken Prätensionen und Protestationen abweisen.[2])

In demselben Sinne lautete ihre Erwiderung, die sie den Katholiken zukommen ließen: man erwarte von dem Landmarschall, er werde künftig darauf sehen, daß den Anordnungen des Landuntermarschalls gebührliche Folge geleistet werde.[3]) Im übrigen, sagten sie wolle man sich mit ihnen in keinen Disputat einlassen oder sich durch ihre Protestationen beirren lassen. Mittlerweile war über dem Hin und Her des Wortgeplänkels schon fast der zweite Monat seit der Eröffnung des Landtages verstrichen und noch immer lagen die königlichen Postulate unberührt in den Beratungsstuben, obwohl schon zum fünften Male von oben die dringende Aufforderung herabgelangt war, sie endlich einmal ins Reine zu bringen.

Jetzt, gegen Schluß des Monates, da die von dem Passauer Kriegsvolk drohende Gefahr so nahe gerückt war, daß sich auch die Stände ihr gegenüber nicht mehr passiv verhalten konnten und Matthias wiederum, nun zum sechsten Male, in der eindringlichsten Weise die Erledigung des Defensionswerkes betrieb[4]), fanden sich endlich am 28. April die gesamten Stände zu einer gemeinsamen Sitzung zusammen und hier beantragte sofort nach Verlesung des königlichen Dekretes der Landuntermarschall in einer längeren Rede die Beilegung der Differenzen. Die Mehrheit willigte in die Wahl eines Ausschusses und am folgenden Tage versammelte sich dieser.

Zunächst platzten die Gegensätze unvermittelt aneinander: Der katholische Teil bestritt die Rechtmäßigkeit der letzten

[1]) 1610, März 30. Landtagsprotokolle. Fol. 239.
[2]) 1610, April 2. Ebenda, Fol. 240 f.
[3]) April 2. Ebenda, Fol. 247.
[4]) Matthias an die Stände. 1610, April 26. Ebenda, Fol. 248.

Verordnetenwahlen, der protestantische Teil verteidigte sie mit den uns schon bekannten Gründen. Dieser meinte, die anderen hätten ohnehin jetzt sechs Jahre hindurch das Verordnetenamt fast ausschließlich innegehabt, jener erklärt dagegen, die Katholiken könnten nur Verordneten aus ihrer Mitte den Beutel anvertrauen. Darauf rückte man sich näher. Die Protestanten machten sich erbötig, bei der nächsten Vakanz das Verordnetenamt gleich zu machen, also daß samt dem Prälatenstand drei katholische und drei evangelische Verordnete wären.[1]) Übrigens hätten sie auch nichts dagegen, wenn der katholische Herrenstand gleich jetzt jemanden aus seiner Mitte wählen wollte, der den zwei bereits Gewählten beigeordnet werden würde.

Nicht um die Zahl der Verordneten sei es ihnen zu tun, erwiderten die Katholiken, sondern darum, daß sie in jedem Stand vertreten wären. Da die anderen auf diese Forderung nicht einschlugen, ging man unverrichteter Sache auseinander.[2])

Während sich so die Stände herumstritten, war König Matthias auf ein famoses Auskunftsmittel verfallen. Er nahm auf eigene Faust die Bildung einer Armee in die Hand: Die Dampierreschen Reiter und das Dornsche Fußvolk aus dem vergangenen Feldzug waren ohnehin, trotz der wiederholten Vorstellungen der protestantischen Stände, nicht abgedankt; nun ließ er noch dazu neues Kriegsvolk werben. Es fiel ihm nicht schwer, diesen Schritt zu rechtfertigen: Bei so augenscheinlicher Not sei ihm mit dergleichen »unnotwendigen Schriftenwechseln« wenig geholfen, folglich müsse er selbst durch eine »eilende« Werbung dem bedrohten Vaterlande zu Hilfe kommen.[3])

Die Bildung einer selbständigen landesfürstlichen Armee, über die der Landesfürst in eigener Person das unbeschränkte Verfügungsrecht[4]) besaß, in der nicht aus ihren Reihen entnommene Befehlshaber und Offiziere standen, das war für die Stände stets das rote

---

[1]) Auch früher schon verlangten sie nur die »Parität« im Verordnetenkollegium. Vgl. oben, S. 221.

[2]) Die Protestanten an Matthias, 1610, Mai 3. Landtagsprotokolle. Fol. 249.

[3]) Landtagsprotokolle. Fol. 249.

[4]) Nach dem »uralten« Herkommen stand die »Hauptdisposition« über das Landesaufgebot, also die »Kriegsdisziplin und Regierung« dem von dem Landesfürsten ernannten Feldmarschall — und der war aus der Mitte der Stände genommen — zu, während diesen selbst die Bestellung, Musterung und Bezahlung oblag.

Tuch gewesen: nur das nicht! Begreiflich; denn wer über die Armee verfügt, der hat auch die Macht in Händen und da man sich schon seit einer langen Reihe von Jahren her gegenseitig das Schlechteste zutraute, so mußte das königliche Kriegsvolk allerdings eine schwer drohende Gefahr bilden.

Die Nachricht davon wirkte aufs prompteste: die protestantischen Stände lenkten schnell ein und erklärten sich im Prinzip bereit, die Werbung der Truppen vorzunehmen.[1]) Die Katholiken hingegen taten gleich die Bewilligung, und zwar, dem geheimsten Herzenswunsch der Regierung zartsinnig entgegenkommend: in Geld.[2]) Sie überließen dem König überdies die volle Disposition über die Armee. Als Vorwand für diesen Schritt, mit dem sie sich freiwillig der so sorgsam behüteten, vielumstrittenen Militärhoheit[3]) entschlugen, wurde die Absonderung der protestantischen Stände angegeben. Die Katholiken hatten gar oft schon mit ihrer Trennung gedroht, nun da sie damit Ernst gemacht hatten, der Überrumpelung von Seite des Königs eine neue folgen ließen, waren die anderen nicht wenig betroffen und unzweifelhaft in eine recht schwierige Lage gedrängt. Es gewann den Anschein, als sollte sich erfüllen, was einst der treue Mentor des habsburgischen Hauses, der Herzog Albrecht von Bayern, der in seinem Land mit starker Hand die ständische Opposition zu knebeln verstanden hatte und überall als Fachmann auf diesem Gebiete angestaunt wurde, dem Kaiser Rudolf riet: wenn die Stände ihre Geldbewilligung von der Gewährung ihrer Religionsforderungen abhängig machen, solle er dieselbe dann einfach von den gehorsamen Ständemitgliedern allein vornehmen lassen.[4])

Noch waren sie indes keine zu unterschätzende Größe, immer noch die Mehrzahl und in diesem Bewußtsein drangen sie wieder in den König ein: Der Bruch der Landesverfassung muß vermieden werden. Gerade in diesem gefährlichen Augenblick würde die Trennung der Ständeschaft die schwersten Folgen haben. Die Gegenpartei wäre vom König dahin zu verhalten, daß die schädlichen Kontroversen beseitigt und von den Ständen in ihrer Gesamtheit die Landtagsverhandlungsgegenstände vorgenommen würden.[5])

[1]) Mai 3. Landesarchiv. Landtagsprotokolle. S. 249.

[2]) Mai 4. Ebenda, A. 4. 10.

[3]) Vgl.: Luschin, Österreichische Reichsgeschichte. S. 463 f.

[4]) Bibl, Die Einführung der katholischen Gegenreformation. S. 154.

[5]) Die Protestanten an Matthias, 1610, Mai 10, 11, 14, 16. Landesarchiv. Landtagsprotokolle. Fol. 258 f.

Erst am 19. Mai, nach einem fieberhaft erregten Schriftwechsel mit dem König, nachdem er mit der Anwendung des »äußersten« gedroht, zugleich aber auch wiederholt zugesagt hatte, jedes Mittel zur Vergleichung der Stände in Anwendung bringen zu wollen[1], nahmen die Protestanten das Defensionswerk in die Hand und erklärten sich bereit, 500 Pferde und 1500 Mann zu Fuß zu stellen.[2]) Sie fühlten auch das Bedürfnis zu sagen, warum sie nicht ebenfalls ihre Bewilligung in Geld geleistet hätten: bei so naher Gefahr sei dem Lande gewiß mehr mit Volk als mit Geld gedient und dann müßten sie auf die benachbarten Länder Rücksicht nehmen, die sie bereits an ihre Konföderation erinnert und die Namhaftmachung ihrer Hilfe begehrt hätten; denn nur so wären sie in der Lage, ihnen rasch beizuspringen. Der König möge, wie gewöhnlich, aus den von ihnen vorgeschlagenen Landleuten zwei Oberste ernennen und den Ständen die Disposition über das Kriegsvolk überlassen. Nur einmal, im Jahre 1604, hätten sie diese Disposition im Kriege aus der Hand gegeben; da aber der erhoffte Effekt ausblieb und das Land zwei Jahre hindurch von den unbezahlten Truppen Schaden erleiden mußte, sei sie ihnen wiederum eingeräumt worden.

Allein es war das nicht ihr letztes Wort. Beiderseits war ja angesichts der drohenden Gefahr das Bedürfnis zur Vereinigung vorhanden und so kam es, fast drei Monate nach der Verlesung der Landtagsproposition, zu einer gemeinsamen Beratung darüber; am 15. Juni übergaben die Stände ihre Antwort, worin, »weilen nunmehr der vier gesammten Stände Verwilligung in eine Kassa dem vorigen Gebrauch nach zusammgetragen wird«, alle wesentlichen Forderungen bewilligt wurden. Auch die protestantischen Stände hatten jetzt gleich den Katholiken zur Anwerbung des Kriegsvolkes — außer den 500 Dampierreschen Reitern und dem Dornschen Fähnlein noch ein Regiment zu Fuß und 1000 Mann zu Pferde — ihren Geldanschlag getan, zudem stellten sie ein eigenes Kriegsvolk in der Stärke von 1500 Mann ins Feld. Sie setzten auch durch, daß das Landoberstenamt und die Oberstenstellen nach ihrem Vorschlag besetzt wurden.[3]) Zuvor aber waren von Seite des Königs tatsächlich Schritte zur Beilegung des Streites gemacht worden: am 23. Mai erklärte er alle Differenzen für aufgehoben und fünf Tage später

---

[1]) **Matthias an die Protestanten, 1610, Mai 13, 17. Ebenda, Fol. 263, 267.**

[2]) **Ebenda, Fol. 271[1].**

[3]) **Ebenda, Fol. 276 f. Vgl. Hurter, VI, S. 222.**

ordnete er für den 5. Juni eine Konferenz an.[1]) Ihr Beginn verzögerte sich bis zum 9. Juni.

An diesem Tage traten die beiderseitigen Ausschüsse im Landhause zusammen. Nach langem Hin- und Herdebattieren erklärten sich die Protestanten damit einverstanden, daß für diesmal die Katholiken auch zwei Verordnete, je einen im Herren- und im Ritterstande, erwählten, damit also die Protestanten und Katholiken gleiche Stimmenanzahl hätten. Es handle sich hier, warfen diese ein, nur um die Verordneten des Herren- und Ritterstandes und nicht auch auch um jene der Prälaten. Wieder reihten sich daran die Klagen über die üble Wirtschaft, welche die evangelischen Verordneten durch so viele Jahre hindurch führten. Da wiederum kein Teil dem andern nachgeben wollte, rief man die Intervention der Krone an und unter dieser Einwirkung gelang es endlich, wieder einen Vergleich herbeizuführen. Man kam einem früheren von den Protestanten gemachten Vorschlag gemäß dahin überein, daß die Katholiken »auf diesmal allein« zwei Verordnete, den einen im Herrenstand, den andern im Ritterstand für die nächsten vier Jahre zu wählen und die Protestanten ihre bereits erwählten für diese Zeit beizubehalten hätten. Keinem Teil sollte dieser Vergleich nach Ablauf der vier Jahre verbindlich sein. Für den Fall, daß man sich während dieses Termines über einen besseren Modus zu einigen außerstande wäre, würden dann neuerliche Unterhandlungen platzzugreifen haben.[2])

Also wieder nur ein Friede auf Zeit und statt der seit einem halben Jahrhundert konstant gebliebenen Sechszahl die Achtzahl.

V. Wiederausbruch des Kassestreites. Unparteiisches Gericht. Der Prager Generallandtag und die Frage der Konföderation. Verordnetenwahl und Streit um das Präsidium im Verordnetenrat. Beschwerden über Verletzung der Kapitulations-Resolution. Verschärfung der Situation infolge des Ausbruches der böhmischen Revolution.

War diese Aussöhnung der streitenden Teile unter dem Eindruck der vom Kaiser Rudolf drohenden Kriegsgefahr erfolgt, so

[1]) Ebenda, Fol. 280', 293.

[2]) 1610, August 14. Original mit dem königlichen Siegel im Landesarchiv. A. 2. 3—5. Kopie im Archiv des Ministeriums des Innern. IV. H. 4.

erforderten auch die Ereignisse der nächsten Zeit ein friedliches und einträchtliches Zusammengehen. Nur ganz kurz möge hier der Verlauf des neuerlichen Zwistes zwischen Rudolf und Matthias berührt werden. Der Einfall des Passauer Kriegsvolkes hatte in dem letzteren den Entschluß gereift, den Kaiser vollständig lahm zu legen; höchst wahrscheinlich kam Matthias der Einbruch gar nicht so ungelegen, weil er jetzt eine willkommene Handhabe gewonnen hatte, den letzten Rest seiner ehrgeizigen Pläne zu verwirklichen.[1]) Gerne folgte er daher dem Hilfsgesuch der böhmischen Stände und brach anfangs März 1611 gegen Prag auf.

Rudolf war nach dem Abzug der Passauer völlig wehrlos. und so erfolgte am 24. März der Einzug des Königs Matthias. Jener sah sich veranlaßt, einen Generallandtag der böhmischen Kronländer einzuberufen und hier zugunsten seines Bruders auf die Krone zu verzichten. Am 23. Mai wurde Matthias als König von Böhmen ausgerufen und gekrönt, und im Sommer begannen die Stände von Niederösterreich abzurüsten, obwohl erst mit dem bald darauf (1612. Jänner 20) eingetretenen Tod des unglücklichen Kaisers die Gefahr von neuerlichen Umtrieben ganz geschwunden war.

Gegen Ende März des Jahres 1612 trat nach einer fast zweijährigen Pause der niederösterreichische Landtag zusammen, um »endlich einmal« die nun »zum andern Mal reassumierte« Landtagsproposition vom 5. September 1609 zu Ende zu beraten.[2])

Das geschah auch, aber sehr bald brachen wieder die Differenzen zwischen den beiden Ständeparteien aus. Die protestantischen Stände hatten, als sie in dem »Inzidenzstreit« vor vier Jahren nach Horn zogen und rüsteten, Schulden gemacht und zur Tilgung derselben beschlossen, eine Kontribution einzuheben, und zwar sollten sie selbst aus ihrem eigenen Säckel vom Pfundgeld 1 fl. und ihre Untertanen 12 Schilling für drei Jahre hindurch zahlen. Weil sie nun besorgten, daß diese Gelder nicht so bald und leicht eingetrieben werden könnten, wenn die Forderung keinen öffentlichrechtlichen, sondern mehr einen privaten Charakter hätte — die Landschaft hatte säumigen Zahlern gegenüber doch wenigstens die Exekutionsordnung zu Gebote — so traten sie an die anderen mit dem Ansuchen heran, es möge ihnen dieser Anschlag ebenso

[1]) Vgl. darüber im allgemeinen: Huber, V, S. 32 f., auch: Turba, S. 195.

[2]) Vgl. Proposition, März 30, Landtagshandlungen. Die erste Reassumierung hatte am 15. Februar 1610 (vgl. oben S. 227) stattgefunden.

wie eine vor drei Jahren von ihnen separat bewilligte halbe Gülte aus der gemeinsamen Kasse, dem Einnehmeramt ausgefolgt werden, wogegen in dasselbe die Kontributionsgelder einfließen sollten.[1]) In einer zweiten Eingabe ersuchten sie, es möge die seinerzeit (1610) dem Palatin für seine Intervention[2]) versprochene Remuneration flüssig gemacht werden.[3])

Die katholischen Stände zeigten selbstredend weder zu dem einen noch zu dem andern eine besondere Lust. Zunächst zogen sie die Angelegenheit auf die lange Bank: erst auf die zweite Ermahnung[4]) hin holten sie das Gutachten des Einnehmers Martin Hilleprand ein[5]). Obwohl sich dieser für das Begehren der Protestanten aussprach[6]), schlugen sie es doch mit Rücksicht auf ihr Gewissen und die Gefahr der Exkommunikation sehr höflich, aber bestimmt ab.[7])

Als Antwort darauf stellten die Protestanten sie kurzwegs vor die Alternative: entweder vollständige Konjungierung oder Separation der Kasse. Für den letzteren Fall sollten die Katholiken ihre Ausschüsse erwählen.[8]) Die Katholiken erwiderten: sie müßten in Anbetracht dessen, daß bei einer Teilung der Kasse auch der Landesfürst merklich interessiert sei, vorerst dessen Entscheidung einholen.[9])

Wie man sieht, hatte sich das Blatt vollkommen gewendet. Früher waren die Katholiken für die Teilung, während die Protestanten dagegen lebhaft protestierten und die Intervention des Landesfürsten unter Hinweis auf die Schädigung des öffentlichen Wohles anriefen: jetzt sind es diese selbst, die den Ruf nach Kassetrennung erheben, und die Katholiken weigern sich, auf eigene Faust einen derartigen folgenschweren Schritt zu tun.[10]) Hier wie dort ist natürlich das Verlangen nach der Trennung mehr als Demon-

---

[1]) Protestanten an die Katholiken, 1612, April 6. Landesarchiv. A. 4. 12.

[2]) Siehe oben S. 227.

[3]) Gleichfalls vom 6. April datiert, wie aus dem Urgenzschreiben vom 5. Juni 1612 — die Eingabe selbst ist nicht erhalten — zu entnehmen ist.

[4]) 1612, Juni, 5. Juli 2. Landesarchiv. A 4. 12.

[5]) 1612, Juli 12. Ebenda.

[6]) 1612, Juli 14. Ebenda.

[7]) 1613, Februar 14. Ebenda.

[8]) 1613, Februar 19. Ebenda.

[9]) 1613, März 6. Ebenda.

[10]) 1613, März 16. Ebenda.

stration aufzufassen. Matthias beauftragte die Reichshofräte Ehrenreich Freiherr von Minckwitz, Peter Heinrich von Strahlendorf und Johann von der Reck, die Beilegung dieses neuen Zerwürfnisses mit allem Fleiß in Angriff zu nehmen.[1])

Die kaiserlichen Kommissäre luden die beiderseitigen Ausschüsse für den 8. Mai zu einer Konferenz ein.[2]) Die Katholiken fanden indes, daß sie in zu geringer Anzahl versammelt wären, und baten deshalb um eine Verlängerung des Termins bis 2. Juni, die ihnen bewilligt wurde. Darüber waren die anderen sehr ungehalten, weil sie aus diesem Vorgehen erkannten, daß jene »wenig Lust« hätten, auf ihr Begehren einzugehen, und beschwerten sich auch beim Kaiser mit der angehängten Drohung, daß sie des langen Wartens müde, die Separation der Kasse ernstlich in Angriff zu nehmen entschlossen wären.[3])

Die Protestanten erreichten damit nur das eine, daß jetzt, da die Sache beim Kaiser anhängig gemacht wurde, auch der zweite für die Konferenz anberaumte Termin (Juni 2) vorüberging. Es ward nun das Gutachten der Kammer eingeholt und dieses fiel auf leicht erklärliche Weise gegen die Separation aus. Der schwächere Teil, sagte man, würde dadurch in seinem Kredit beeinträchtigt werden und dieser Umstand bei dringenden Geldanforderungen des Kaisers schwer ins Gewicht fallen. Auch riefe eine solche Teilung hinsichtlich der Rückzahlung alter Schulden die schwierigsten Komplikationen hervor, und könnte endlich bei anderen Behörden Nachahmung finden. Deshalb habe es bei dem alten Herkommen zu verbleiben.

Die kaiserliche Resolution war nicht an die protestantischen Stände, sondern an die katholischen gerichtet[4]), welche jene erst davon in Kenntnis setzten, mit der Bemerkung, daß sie mit dieser Entscheidung im allgemeinen Interesse vollkommen einverstanden seien.[5])

Wiederum wendeten sich die Protestanten, über die stete Hinausschleppung äußerst gereizt, an den Kaiser. Daß, die Zerreißung der Landschaftskasse, sagten sie, allerlei Ungelegenheiten

---

[1]) 1613, April 27. Ebenda.
[2]) 1613, Mai 4. Ebenda.
[3]) 1613, Mai 24. Ebenda.
[4]) 1613, Juni 7. Ebenda.
[5]) 1613, Juni 12. Ebenda.

im Gefolge habe, das wüßten sie selbst recht gut, indes sei ihnen, da die Katholiken trotz wiederholter Anmahnungen ihr Verlangen bezüglich der Konjunktion der Kasse noch immer nicht beantwortet hätten, kein anderer Ausweg übrig, als damit zu drohen. Der Kaiser möge ihnen seine gnädige Assistenz gewähren, damit endlich einmal die unter einem ganz nichtigen Vorwand hinausgeschobene Konferenz stattfände.[1]) Damit hatte es nun seine guten Wege. Erst[2]) am 18. März 1615, ungefähr zwei Jahre nach dem ursprünglichen Termin, fand sie in der kaiserlichen Burg unter dem Vorsitz des Reichsvizekanzlers Ulm statt.[3])

Nach vielem Hin- und Herreden erklärte endlich Bischof Khlesl: Wohl wäre die Unterstützung von Ketzern contra bullam coenae domini[4]), und von diesem Gesichtspunkt aus könnte kein Christkatholischer das Vorgehen der Horner, die gegen sie Werbungen veranstalteten, billigen. Indeß hätten die Protestanten die Erklärung abgegeben, daß ihr Kriegsvolk, durch dessen Aufstellung und Erhaltung sie eben in diese Schuldenlast geraten wären, nicht wider die Katholiken geworben wurde, sondern lediglich zur Aufrechthaltung ihrer ständischen Privilegien wie zu ihrem persönlichen Schutz vor den 500 Pucheim'schen Reitern, die sie gegen sich aufgestellt wähnten. Zum Beweis dafür könne gelten, daß vom Kriegsvolk der protestantischen Stände der Prälat von Altenburg ebenso andere, die in ihre Hände ausgeliefert waren, ungeschoren blieben. Wenn dies aber konstatiert ist, so sei es für die Katholiken keine Gewissenssache mehr, auf das Verlangen der Evangelischen näher einzugehen und mit ihnen in Verhandlungen zu treten.[5])

Nun konnte das Werk wieder vorwärts schreiten. Als aber der Kaiser die katholischen Stände zur Wahl ihrer Deputierten aufforderte[6]), fanden sie wiederum allerlei Ausflüchte: Da der Kaiser,

---

[1]) 1613, Juni 17. Ebenda.

[2]) Die Protestanten betrieben die Angelegenheit wiederholt, so am 24. Juli 1613, am 9. Juni 1614. Ebenda.

[3]) Kaiserliches Dekret an die drei katholischen Stände, 1615, Februar 25. Ebenda.

[4]) Über diese Bulle, deren Ursprung ins tiefe Mittelalter zurückreicht, und die dann gegen alle Arten von Häresien aufgeboten wurde, vgl.: Wetzer und Welte's Kirchenlexikon. II, S. 1474 f.

[5]) Relation der katholischen Stände, 1615, März 19. Ebenda.

[6]) 1615, März 28. Ebenda.

wie sie gehört hätten, von den hiesigen Theologen ein Gutachten abverlangt habe, so wollten sie dieses abwarten.[1]) Da der Wiener theologischen Fakultät erst am 23. April die Frageartikel vorgelegt wurden, verging wieder ein gutes Stück Zeit. Von den Katholiken. ließ sich die Fakultät vernehmen, darf kein Pfennig zum Vorteil oder zur Schuldentilgung der »Häretici« ausgelegt werden, wohl aber steht nichts im Weg, daß die auf die protestantischen Ständemitglieder umgelegte Kontribution von der Gesamtheit der Stände eingetrieben und daß die von dort einlaufenden Summen in der gemeinsamen Kasse hinterlegt würden. Den Gläubigern aber könnte man mit Rücksicht darauf, daß sie ihr Geld zu Rebellionszwecken hergeliehen, füglich einen Teil ihres Darlehens abziehen.[2])

Nun gaben auch die katholischen Stände ihre »condiciones« bekannt, und so konnte endlich am 12. Mai 1615 die kaiserliche Resolution erfolgen, die dem Begehren der Protestanten gegen nachfolgende Bedingungen stattgab: es sollen 1. die Protestanten die Namen der Gläubiger, die Höhe der einzelnen Schuldposten und die Summe der ausständigen Kontribution bekanntgeben; 2. die Katholiken durch diese in keiner Weise belastet werden; 3. die einlaufenden Gelder durch den Landschaftseinnehmer abgesondert von den übrigen Beständen aufbewahrt, verrechnet und nur zur Befriedigung der Gläubiger verwendet und 4. die Katholiken durch Schadlosverschreibungen dahin sichergestellt werden, daß die anderen diesen Bedingungen wirklich nachkommen und in Zukunft ohne Vorwissen des Landesfürsten keine derartige Kontribution mehr aufnehmen würden.[3])

Wenn der Kaiser in dieser Resolution die Hoffnung aussprach, daß nunmehr alle Differenzen ausgeglichen wären, so war dies — um nur von dem Kassestreit zu reden — noch etwas verfrüht. Die Schadlosverschreibung, welche die Protestanten ausstellten, war den andern zu »allgemein und unverbindlich«, und der Streit ging noch ein Jahr weiter, bis endlich am 23. April 1616 unter neuerlicher Vermittlung des Hofes ein Vergleich zustande kam. Es wurde dabei folgendes ausgemacht: Die protestantischen Stände haben vom Anfang des Jahres 1615 angefangen die nächstfolgenden fünf Jahre

[1]) 1615, April 4. Ebenda.

[2]) Responsio facult. theolog. cathol. archigymnasii Vienn. etc. s. d. Ebenda. A. 4. 4.

[3]) Ebenda. A. 4. 12.

von ihren Gütern und Untertanen eine Kontribution einzuheben, und zwar einen Gulden auf das Pfundgeld gemäßigter Herrengült und einen Gulden auf jeden behausten Untertan.[1]) Jene Landleute, die zwar der Augsburger Konfession angehören, aber zugleich mit den Katholiken gehuldigt haben und die Kontribution nicht leisten wollen, sollen namhaft gemacht werden. Von dem Anschlag bleiben die Untertanen der Katholiken unberührt, ausgenommen jene Vogtholden, die ihre Steuer an eine evangelische Obrigkeit entrichten. Die protestantischen Mitglieder der Schuldenkommission verpflichten sich, der gemeinsamen Kasse zur Hinauszahlung an die Gläubiger jährlich nur so viel zu entnehmen, daß die Ausgaben durch die Eingänge aus der Kontribution gedeckt sind. Von dem in der vorigen Resolution ausgesprochenen Verbot, ohne landesfürstliche Genehmigung eine Kontribution einzuheben, wird Umgang genommen, und sollen darüber gegebenenfalls weitere Verhandlungen eingeleitet werden. Dieser Vergleich wurde dann am 20. Juni 1616 vom Kaiser ratifiziert.[2])

Indes war dieses »Hornerische Schuldenwesen«, das vier volle Jahre die beiden Ständeparteien in Atem hielt, nicht der einzige und sicherlich nicht der gewichtigste Differenzpunkt. Nebenher zog sich eine Angelegenheit hin, die gleichfalls in die Horner Zeit zurückreichte und weit böseres Blut machte: die Organisierung eines unparteiischen Gerichtshofes. Wir werden uns zu erinnern wissen,

[1]) Dem Vergleich lag folgende Berechnung zugrunde:

Stand der Schulden mit 1. Jänner 1615	511.377 fl. Rhein.
Interessen	59.875 » »
zusammen	571.252 fl. Rhein.
Dagegen: Ausständige Kontribution pro 1610—1612	197.886 fl. 02 β
Ferner haben sie an der Card. Dietrichsteinschen Anweisung in der Zapfenmaßliste vom 1. Jänner 1615 noch einzunehmen	44.337 fl.
zusammen	242.223 fl. 2 β
verbleiben	329.028 fl. 6 β

Zu Bezahlung dieser Schulden wurde ein Anschlag auf fünf Jahre gemacht:

aus eigenem per Jahr	26.474 fl. 1 β 12 ₰
von den Untertanen per Jahr	36.978 fl.
zusammen	63.452 fl. 1 β 12 ₰
daher auf fünf Jahre	317.260 fl. 7 β
verbleiben also nach fünf Jahren nur mehr zu entrichten	11.767 fl. 7 β

[2]) Ebenda, A. 4. 4. Relation der katholischen Verordneten und Ausschüsse an die Stände, 1616, August 3. Ebenda, A. 4. 9.

daß die Kapitulations-Resolution die näheren Bestimmungen darüber einem Landtag überließ, daß sich auch gleich im nächsten Landtag (1609) die Protestanten bei der Gegenpartei anmeldeten, um die Sache ins Reine zu bringen.[1]) Wenn die Katholiken damals davon nichts wissen wollten und es darüber wieder fast zu einem Bürgerkrieg gekommen wäre, so war mit dem durch Vermittlung des Palatins und der mährischen Gesandten zustandegekommenen Vergleich (1610, durch das dann folgende einträchtige Zusammengehen beider Parteien anläßlich des Einbruchs der Passauer und der Überwindung des Kaisers eine Basis geschaffen worden, um den Gegenstand bei nächstbester Gelegenheit, im Landtag, wieder aufs Tapet zu setzen.

Da Matthias damals vor dem Palatin zu wiederholten Malen versichert hatte, alle seine Zusagen halten zu wollen, die katholischen Stände hingegen mehr nicht versprachen, als die anderen im Punkte der Religion nicht turbieren zu wollen, so war es das einzig richtige, wenn sich die protestantischen Stände mit ihrem Begehren unmittelbar an die Adresse des Königs Matthias wendeten.[2]) Seine Sache wäre es ja gewesen, die Mittel und Wege ausfindig zu machen, um seine Zusagen zu erfüllen; von den Katholiken konnte man in der Tat nicht gut verlangen, daß sie hilfsbereit zu einem Werke die Hand reichten, das sie binnen kurzem um die schönsten Erfolge gebracht hätte.

Aber gerade dazu wollte er sich nicht entschließen, und es mußte die Protestanten wie die reinste Ironie anmuten, wenn sie vom Hof zur Antwort bekamen: die kaiserliche Resolution vom 19. März 1609 habe ohnehin für das Erforderliche vorgesorgt und die Erstattung von Vorschlägen seitens eines aus beiden Religionsparteien zu wählenden Ausschusses verfügt; wenn sich dieser noch immer nicht konstituiert hätte, so treffe die Schuld nicht den Kaiser; sondern sie selbst.[3])

So war man also glücklich wieder auf dem alten Fleck angekommen: Was können wir machen, erwiderten sie, wenn die anderen die Kapitulations-Resolution nicht anerkennen? Matthias möge also, nur so kann die Sache flott werden, deren Publikation

[1]) Siehe oben, S. 219, 221.

[2]) Dieses Memorial fand sich nicht vor, doch geht die Tatsache der Übergabe aus der folgenden Resolution hervor.

[3]) 1613, Juli 8. Landesarchiv. A. 4. 13.

veranlassen und die katholischen Stände zur Benennung ihrer Deputierten verhalten.[1]) Bis sich der Kaiser dazu entschloß, diese Aufforderung an die Katholiken wirklich ergehen zu lassen, verstrichen wieder nahezu zwei Jahre[2]), und jetzt, wo sich die Protestanten endlich am Ziele wähnten, kam von dort ein kräftiges, entschiedenes Nein. Wenn auch in diesem Gerichtshof, sagte man, eine gleiche Anzahl von Vertretern der katholischen Adelsstände säßen, so weiß man ja doch, daß diese Herren fast alle mit den anderen blutsverwandt sind und sich von diesen mitziehen lassen werden. Aber nicht nur dieser eine Punkt der Kapitulations-Resolution ist für sie unannehmbar, sondern diese im ganzen. Wenn einige kaiserliche Räte aus ihrer Mitte ihr zustimmten, so kann das für sie nicht verbindlich sein; die sollen ja auch dafür, wie man hört, aus der Gemeinschaft der christlichen Kirche ausgestoßen worden sein. Der Schluß war der: Matthias möge sie mit dieser Zumutung verschonen; wenn nicht, so sehen sie sich gezwungen, feierlich dagegen zu protestieren und alle Konsequenzen zu tragen.[3])

Der Kaiser bemühte sich nicht weiter, sie umzustimmen: er hatte seinen guten Willen öffentlich bekundet, wenn er auf solchen Widerstand stoßt, kann er nichts weiter machen; das sollten die Protestanten schwarz auf weiß haben, aber die vorige Protestschrift war ihm doch etwas zu scharf, und er verlangte eine kürzere[4]); die in dürren Worten dasselbe sagte: Wir wollen von dem unparteiischen Gerichtshof nichts wissen.[5]) Das geschah, und damit war dieser Punkt wieder erledigt. Kurz vorher hatten die drei katholischen Stände ihren Bund vom Jahre 1610[6]) auf weitere drei Jahre erneuert[7]), und damit war auch nach aussen hin die zunehmende Spannung und Kampfesstimmung festgelegt.

Wie ungemein gelegen mußte nun den protestantischen Ständen kommen, daß um diese Zeit die Einladung zur Beschickung des

---

1) 1613, Juli 24. Ebenda.

2) Kaiserliches Dekret, 1615, Februar 27. Urgenz der protestantischen Stände vom 22. Juni 1614. Ebenda.

3) Die dem Kaiser übergebene Protestschrift fand sich nicht vor; der obige Inhalt ist aus einer im April des Jahres 1615 verfaßten Schrift (ebenda) entnommen, die den Vormerk trägt: »nicht übergeben«.

4) 1615, April 8. Ebenda.

5) April 21. Ebenda.

6) Siehe oben, S. 226.

7) 1615, März 1; kaiserliche Konfirmation vom 29. April. Ebenda. A. 4. 10.

Prager Generallandtages erging. [1]) Mit diesem Landtag hatte es seine eigene Bewandtnis. Als Matthias am 23. Mai 1611 auch von den Böhmen zum König gekrönt wurde, da geschah dies selbstverständlich nicht bedingungslos. Einige Forderungen wurden gleich bewilligt, vier andere aber vertagt; beim nächsten Landtag sollte darüber verhandelt werden. Es handelte sich dabei in erster Linie darum, ein Bündnis sämtlicher unter der Herrschaft des Matthias stehenden Länder und eine deren Verteidigung ordnende gemeinsame Kriegsverfassung zu schaffen. Näheres wurde nicht gesagt: es konnte diese Vereinigung sämtlicher Länder den Zweck haben, durch die Aufstellung einer imposanten Kriegsmacht den fortgesetzten Plackereien des Erbfeindes ein Ziel zu setzen; es konnte aber auch damit nach dem Muster des Stĕrboholer Vertrages vom Jahre 1608 [2]) eine Vereinigung der Landstände und zwar der protestantischen Mehrheiten zum Zwecke der Aufrechthaltung und Wahrung der ständischen und religiösen Freiheiten beabsichtigt sein, und die Kriegsverfassung dann diesem Zwecke dienen. Was das aber bedeutete, war leicht zu ermessen. Es ist für die damalige Situation bezeichnend, daß Matthias nicht an das erstere glaubte, und weil er nicht daran glaubte, so beeilte er sich nicht im geringsten mit der Einberufung des Landtages, und er bekundete hier dasselbe Geschick, eine mißliebige Sache immer und immer wieder hinauszuschieben, wie wir das bei der Ausführung der Kapitulations-Resolution gesehen haben.

Nun kam das Jahr 1613 heran, und der politische Horizont im Osten verfinsterte sich bedenklich: man war jederzeit auf einen Angriff Bethlens, des Fürsten von Siebenbürgen, und der Türken gefaßt. Wie schön wäre es gewesen, wenn jetzt im Drange der Not der alte Lieblingsgedanke, die Bildung einer großen kaiserlichen Armee [3]) seine Verwirklichung gefunden hätte, aber wie traurig wieder die Finanzlage des Kaisers war, geht aus den Worten hervor, die damals Khlesl an den Hofkriegsratspräsidenten Mollart schrieb: »Leihen will uns niemand, schuldig ist uns niemand, wir selbst haben auch nichts« [4]); und die Helfer von auswärts versagten nahezu vollständig. Papst Paul V. war nicht von dem Opfermut und

---

[1]) Kaiserliches Dekret, 1615, Februar 20. Er war für den 29. April ausgeschrieben, ward aber erst am 15. Juni eröffnet.

[2]) Siehe oben, S. 201.

[3]) Siehe oben, S. 234.

[4]) Hammer-Purgstall, III, Beilagen, S. 69.

politischen Fernblick eines Innozenz XI. beseelt, auch die verlockende Andeutung des kaiserlichen Gesandten, was für »ganz wunderbare Wirkungen« man mit der Armee wider den inneren Feind hervorbringen könne, verfehlte ihre Wirkung. So wäre Matthias schließlich froh gewesen, wenn ihm die einzelnen Länder ihre Truppenkontingente gestellt hätten.

Von dem Prager Generalkonvent indes wollte er nichts wissen; denn für die Böhmen und ihre Nachbarn wäre die gegenwärtige Situation Wasser auf ihre Mühle gewesen, und so verfiel er auf die schlaue Idee, zur Beratung der großen Aktion wider die Türken einen Reichstag nach Linz auszuschreiben. Da hätte er zwei Fliegen mit einem Schlag erwischt. Aber die Stände rochen den Braten: einige, wie die Böhmen, beschickten ihn überhaupt nicht, die Ausschüsse der übrigen Länder sprachen sich fast ausnahmslos für die Erhaltung des Friedens aus, und der mit so großen Erwartungen eingeleitete Reichstag (eröffnet im August 1614) nahm ein recht klägliches Ende. [1]) Matthias sah sich nun gezwungen, auf den lange hinausgeschobenen Prager Generallandtag zurückzukommen, und ließ dementsprechend an die einzelnen Länder die Ausschreibung ergehen.

Die niederösterreichischen Stände wählten wie üblich einen Ausschuß, dem die Ausfertigung der den Deputierten mitzugebenden Instruktion oblag, und da kam es alsbald zwischen den hier vertretenen Parteien zum Konflikt. Die Katholiken weigerten sich, die Worte »Union und Konföderation der Länder«, die das Ausschreiben der Böhmen enthalten hatte, hineinzunehmen, und da sich die Stimmen die Wagschale hielten, entschied der vorsitzende Landmarschall zu Gunsten der Katholiken. Trotzdem kamen die beiden Worte — angeblich durch ein Versehen des Konzipisten — in den Instruktionsentwurf und nun versagten ihm die Katholiken ihre Unterschrift. Im Plenum wurde weitergestritten und dann griff man wieder zur Feder.

Die zwei Punkte »Konföderation« und »Generaldefensionsordnung«, rechtfertigten sich die Protestanten, seien konform dem Ausschreiben der böhmischen Stände aufgenommen worden; es handle sich doch um die »Konservierung des geliebten Vaterlands, Nutz

[1]) Siehe: Gindely, Der erste österreichische Reichstag zu Linz im Jahre 1614. Sitzungsberichte der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften. XL, S. 230 f. — Ritter, Deutsche Geschichte. II, S. 388 f.

und Wolfahrt Ihrer Mt. Stabilierung guter erwünschter Defension wider den Erbfeind.« [1])

Die Katholiken hinwiederum sagten: In dem für sie allein maßgebenden Einladungsdekret des Kaisers steht kein Wort von der Konföderation und zudem weiß man, daß er »jederzeit besondere Bedenk... dagegen hatte. Sie stellen ihnen folgende Gewissensfrage: Bedeutet für die Protestanten die Konföderation soviel wie, daß sie sich ... ihren Glaubensgenossen aus den kaiserlichen Landen ihrer Religion zum besten wider sie konföderieren wollen, kann man da von ihnen verlangen, daß sie eine derartig ausgefertigte Instruktion unterfertigen? Hat aber das Wort »Konföderation«, wie die anderen sagen, gar nichts auf sich, dann ist es ja überflüssig und man kann es ruhig auslassen. [2])

Schließlich beschwerten sie sich auch beim Kaiser darüber [3]), und dieser säumte nicht, den Verordneten die Korrektur der Instruktion sowie eine Auswechslung der gewählten Deputierten im Sinne der Parität aufzutragen. [4]) Als die Deputation endlich abging, da hatte sie glücklich die Weisung auf den Weg bekommen, »vornehmlich mit I. Mt. Vorwissen zu verhandeln, und zwar über eine gegen die Türken gerichtete Defensionsordnung«. [5]) Das übrige tat dann die Haltung der Böhmen selbst, um die ganze Frage nach einigen unfruchtbaren Debatten einzusargen: diese verlangten, daß die Österreicher, bevor man in Verhandlung trete, ein förmliches Gesuch an sie richten sollten, und über diese Zumutung verging

---

[1]) 1615, April 12. Landesarchiv. A. 4. 5.

[2]) 1615, Mai 8. Landesarchiv, A. 4. 1.

[3]) 1615, Mai 10. Landesarchiv, A. 4. 5.

[4]) 1615, Mai 12. Ebenda. Ursprünglich waren dazu vom Herrenstand delegiert: Hans Wilhelm von Schönkirchen (Prot.), Hans Jörger (Prot.), Georg Andreas von Hofkirchen (Prot.) und Hans Balthasar von Hoyos (Kath.); vom Ritterstand: Christoph Leysser (Prot.), Sebastian Günther Hager (Prot.), Bernhard Welzer (Kath.) und Helmhard von Friedeshaim (Prot.). An Stelle von Hoyos und Hager, die dienstlich verhindert waren, und von Schönkirchen kamen nun die drei Katholiken: Johann Eusebius von Khuen, Hans Christoph von Urschenbeck und Erasmus Gold, so daß also im Herrenstand sowohl wie im Ritterstand je zwei Katholiken saßen, wozu dann noch die sechs katholischen Vertreter des Prälaten- und des vierten Standes traten. Das Wort »Konföderation« ward beibehalten. Gewaltbrief im Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Rep. I.

[5]) Instruktion vom 17. Juni, sowie die Verantwortung der Stände, im Dresdener Archiv, 8239. — Zeidlers Relationen, 2. Buch. — Ritter, Deutsche Geschichte. II, S. 392.

ihnen die Lust an der Konföderation.[1]) Es mußte erst Blut fließen, um diesen Bund zum Abschluß zu bringen.

Mittlerweile war wieder das alte Schmerzenskind, die Zusammensetzung des Verordnetenrates, aufgetaucht. Wir erinnern uns, wie im Jahre 1610 ein Vergleich zustande kam, demzufolge die Katholiken »auf diesmal« je einen Verordneten im Herren- und Ritterstand neben den bereits gewählten zwei Protestanten erlangten, so daß also in jedem der weltlichen Stä[illegible] zwei Protestanten und ein Katholik saßen und das Verhältnis der [illegible]eien im Verordnetenrat — die zwei Verordneten des Prälatenstandes hinzugerechnet — 4 : 4 war.[2]) Im Landtag des Jahres 1612 war der Beschluß gefaßt worden, daß bei den zwei weltlichen Ständen in Zukunft die Verordnetenwahl von ihnen »gesammt und auf die mehreren Stimmen beeder Religionsverwohnten zugleich« vorzunehmen wäre.[3]) Bei diesem Modus wären unter Umständen die Katholiken nicht gut darausgekommen und so kam es denn im Landtag von 1614, als die zwei protestantischen Verordneten des Herrenstandes, Ludwig von Starhemberg und Georg Wilhelm Freiherr von Jörger, aus dem Amte traten, und so die Verordnetenfrage aktuell wurde, zu den üblichen Streitigkeiten, weil sie darin nicht den »besseren Modus« sahen. Da darüber der Landtag auseinanderzugehen drohte und die Protestanten offenbar im Hinblick auf die erwartete günstige Lösung der Schiedsgerichtsfrage versöhnlich gestimmt waren, so verglich man sich dahin, daß »hiefür bei Ermanglung eines oder mehrer der Herrn Verordneten die Erhandlung der kunftigen in jedem beider Ständ, darin der Abgang erscheint, nicht conjunctim, sondern vorhero separatim von denen Religions- oder Confessionsgenossen allein fürgehen und alsdann allererst derjenige, mit dem künftiger Verordnetenamtsbedienung halber traktiert worden, dem gesamten Stand vorgestellt und da viele sonders erhebliche Bedenken beikämen,

---

[1]) Übereinstimmend wurde von den niederösterreichischen Abgesandten betont, daß ja das Begehren nach einer Konföderation von den Böhmen gestellt wurde, und sie jetzt im Auftrage des Kaisers da wären, um mit ihnen darüber zu verhandeln, daß man daher keinen Grund einsehe, weshalb die Österreicher darum erst ansuchen sollten. Sitzungsprotokolle der Gesandten vom 8. Juli bis 20. August im Wiener Staatsarchiv. Rep. I. Vgl. auch: Ritter, Deutsche Geschichte. II. S. 392.

[2]) Siehe oben, S. 237.

[3]) 1612, Juni 25. Gedruckter Landtagsschluß. Landesarchiv. Landtagshandlungen.

von demselben gesammten Stand conjunctim elegiert und angenommen werden sollte.« [1])

An Stelle von Starhemberg und Jörger — ihre Dienstzeit lief am 12. Juni 1614 ab — wurden die Protestanten Siegmund Adam von Traun und Max von Polheim auf zwei Jahre »erhandelt.« Die Dienstzeit des katholischen Herrenstandsverordneten Hans Balthasar von Hoyos lief erst mit 20. April 1616 ab. Mit dem Jahre 1616 hatten also alle drei Verordneten des Herrenstandes abzütreten. In diesem Jahre, da gerade keine versöhnliche, sondern eine recht erbitterte Stimmung herrschte, verhandelte der katholische Herrenstand mit Hoyos, um ihn zur Fortführung der Geschäfte zu bewegen. Dasselbe taten die Protestanten, und Traun und Polheim zogen ihre Resignation zurück. Die Katholiken hatten für ihr Vorgehen gute Gründe. Dem Herkommen zufolge führten im Verordnetenrat die zwei Mitglieder des Herrenstandes abwechselnd den Vorsitz. Nachdem durch den Vergleich vom Jahre 1610 die Sachlage geändert war, wurde das Abkommen getroffen, daß von den beiden Religionsparteien je einer ein halbes Jahr abwechselnd — und zwar nach dem Dienstesalter — präsidiere. Zu der Zeit als Hoyos abtreten sollte, hatte aber gerade er den Vorsitz, und diesen wollten sie begreiflicherweise nicht aus der Hand geben.

Trotzdem nahm der protestantische Verordnete Polheim, als das Verordnetenkollegium zur ersten Sitzung zusammentrat, den Präsidentenstuhl ein. Hoyos protestierte dagegen. Polheim aber machte folgendes für sich geltend: Er sei der Ältere im Dienst, denn Hoyos habe seine vier Jahre bereits ausgedient, sei daher nicht im fünften, sondern wieder im ersten Jahre, während er (Polheim) schon zwei Dienstjahre habe und mit dem Enthebungsgesuch seine Amtszeit nicht zu Ende gegangen sei. Selbst wenn man beiderseits ihre Dienstzeit als abgelaufen betrachten wollte, so könnte doch Hoyos nicht den Vorsitz prätendieren, weil er nicht älter sei.[2]) Der Streit wurde durch einen Vergleich glücklich beigelegt.[3]) Als aber im nächsten Jahre Hoyos wirklich resignierte und der protestantische Verordnete Jörger starb, wurde die Frage wieder aktuell. Die Katholiken hatten am 21. November 1617 Hans Christoph Frei-

---

[1]) 1615, Juni 11. Der Prälaten- und katholische Herrenstand an den katholischen Ritterstand, 1616, August 3. Landesarchiv. A. 4. 9.

[2]) Polheim an den protestantischen Herrenstand, 1616. Landesarchiv. A. 4. 3.

[3]) 1616, April 26. Ebenda.

herrn von Urschenbeck, die Protestanten einige Tage später Paul Jakob von Starhemberg gewählt. Darauf sollte die Präsentation stattfinden, aber da beide den Vorrang beanspruchten, mußte sie unterbleiben. Wiederum stand man vor einem schweren Konflikt.

Da ließen die Protestanten ganz wider alles Erwarten am 27. November den anderen sagen, sie wären bereit, den Vorsitz dem katholischen Verordneten, weil er statt des Hoyos, der ihn zuletzt führte, eingetreten, zu überlassen. Die Katholiken witterten eine Falle, sie fanden das Anerbieten etwas »unlauter und darum eben bedenklich«, weil die Evangelischen nach Ablauf dieses Halbjahres das Präsidium für längere Zeit an sich reißen könnten, und schlugen es ab. Der Kaiser wurde von ihnen wieder um seinen Schutz angegangen, aber das kaiserliche Machtwort ließ auf sich warten. Mittlerweile einigten sich die beiden Parteien dahin, daß dem ursprünglichen Vorschlag der Protestanten gemäß Urschenbeck das Präsidium zu führen habe; auf dem nächsten Landtag sollten über diese Frage die weiteren Verhandlungen gepflogen werden.[1]) Am 14. Mai 1618 war das erste halbe Jahr um und demgemäß — eine kaiserliche Resolution war nicht erfolgt — übernahm der protestantische Verordnete Starhemberg den Vorsitz.[2]) Als nun dieser eine Sitzung ausschrieb, blieben die Katholiken fern. Er beschwerte sich beim Kaiser, und diese, zur Berichterstattung aufgefordert[3]) rechtfertigten sich dahin, daß ihnen von ihren Ständen verboten sei, vor Beilegung des Präsidenzstreites der Einladung eines protestantischen Verordneten Folge zu leisten. Matthias möge die Katholiken, baten sie, bei dem überall beobachteten Brauche schützen, daß stets der »vorerwählte und ersterhandelte« den Vorsitz habe. Starhemberg, der protestantische Verordnete, sei erst zwei Tage nach Urschenbeck gewählt worden, folglich der Anspruch der Protestanten »gänzlich« abzuweisen.[4]) Matthias war aber diesmal nicht für eine Verfassungsänderung zugunsten der Katholiken zu haben und entschied, daß »für diesmal und sonsten jedes Teils habenden oder prätendierenden Rechtens unverfänglich« Starhemberg die

[1]) Katholische Stände an ihre Verordneten, 1617, Dezember 3. — Katholische Stände an Matthias, 1617, Dezember 3. — Evangelische Stände an katholische Stände, 1617, Dezember 4. Ebenda.

[2]) Katholische Stände an Khuen, 1618, April 27. Ebenda.

[3]) 1618, Juni 3. Ebenda.

[4]) 1618, Juni 5. Ebenda.

Präzedenz haben und die gemeinsame Beratung aufgenommen werden solle.[1])

Wären für Matthias nicht rechtliche Bedenken ausschlaggebend gewesen, so hätte er sonst gute Gründe gehabt, dem Eifer der katholischen Stände in die Zügel zu fahren. Ein Ereignis von welthistorischer Bedeutung, das sich kurz vorher ereignet hatte: der Prager Fenstersturz, mußte ihn nachdenklich stimmen und ein Einlenken den Protestanten gegenüber angezeigt erscheinen lassen. Daß die Spannung zwischen den beiden Parteien gerade damals wieder bis zur Siedehitze gediehen war, das beweisen die schweren und erbitterten Anklagen, womit man sich gegenseitig überhäufte.

Die protestantischen Stände, hören wir ihre Partner sagen. ziehen zu ihren Beratungen die Abgeordneten des vierten Standes zu sich, welches Vorgehen »zu merklichem praejudicio, Nachteil und Schaden unserer hochheiligen, katholischen Religion« gereiche. Sämtliche Befehlshaberposten und gerade die obersten, haben die Protestanten inne. Weil nun die Katholiken nicht weniger Geld zahlen, also ist es nur recht und billig, daß hier eine gewisse Gleichheit herrsche. Die Protestanten haben im Landhause ihre eigene Kanzlei; da angeblich für eine solche der Katholiken nicht mehr dort Platz ist, so mögen jene wenigstens dazu verhalten werden, auch die ihrige anderswo unterzubringen.

Ebenso erfordere die Gerechtigkeit, daß künftig mindestens einer der katholischen Verordneten, gleich den protestantischen Herren, seine Naturalwohnung im Landhause habe. Die Protestanten. sagen sie weiter, sollen den einstimmigen Beschluß gefaßt haben, kein Gut mehr, namentlich keines mit einem Pfarrlehen an einen Katholiken zu verkaufen, dagegen wenn von diesen eines feilgeboten würde, alles aufzubieten, um in dessen Besitz zu kommen.[2])

Beriefen sich die Katholiken zumeist auf die Stimme der Gerechtigkeit, welche die anderen nicht hören wollten, so waren die Protestanten anscheinend in einer günstigeren Position: sie konnten auf wiederholte und in der bestimmtesten Form gegebene Zusagen hinweisen, die ihnen nicht gehalten worden wären. Da war in der nächsten Nähe der Stadt Wien das Gut St. Ulrich, woselbst dessen Eigentümer, der Ritter Johann Baptist Pacheleb, evangelischen Gottesdienst hielt. Selbstverständlich war jeder evangelische Kult

[1]) 1618, Juni 13. Ebenda.

[2]) Relation der katholischen Verordneten, 1617. November 18. A. 4. 10.

in der Nähe der Stadt — und gar der Haupt- und Residenzstadt — den Häuptern der Restauration ein Dorn im Auge, weil dadurch der Protestantismus unter der Stadtbevölkerung immer wieder neue Nahrung erhielt, selbst wenn man ihn schon ganz erstickt wähnte, und weil die Stadt für das Land als vorbildlich angesehen werden kann, so zielten von allem Anfang an die Bemühungen der Restauratoren dahin, diese Nahrungsquelle zu verstopfen. Es handelte sich dabei nur darum, immer den geeigneten Modus zu finden. Im Falle St. Ulrich war es sehr leicht: der Schottenabt strengte bei der Regierung eine Klage an, daß die dortige Pfarre ihm zustehe; der Gottesdienst wurde eingestellt, der Pastor mußte den Ort verlassen und Pacheleb erhielt obendrein eine Arreststrafe.[1]) Natürlich machten die protestantischen Stände sofort wieder eine gemeinsame Sache daraus und eine Deputation aus den drei der Augsburger Konfession zugetanen Ständen ging zum Kaiser, um ihn zu bitten, nicht nur dieses der Kapitulation zuwiderlaufende Verbot aufzuheben, sondern überhaupt alle Landleute bei ihrer von Matthias selbst »de novo approbierten« Religionsfreiheit zu schützen und unbeirrt zu lassen. Wie wenig aber wieder Matthias von der Kapitulation etwas wissen wollte, bewies gleich der Empfang, welcher der Deputation zuteil wurde, indem die Vertreter des Bürgerstandes zurückgewiesen wurden.[2]) Es begann also wieder das alte Manöver: die protestantischen Stände wiederholen ihre Beschwerde und fügen eine neue hinzu: die Abweisung des vierten Standes, und bekamen dann zu hören, man hätte nicht erwartet, daß sie »Ihrer Majestät angeerbte Gerechtigkeit in ihrer Bürgerschaft« angreifen würden, im übrigen wurden sie auf den Ausgang des Prozesses verwiesen.[3])

Es kam aber noch ärger: im nächsten Jahre (1615) wurde das Hauptbollwerk des Protestantismus, das dem bekannten Freiherrn Helmhard Jörger gehörige Gut Hernals, zugleich das letzte Refugium der Wiener Bürgerschaft — denn Inzersdorf war auch schon gesperrt — weggenommen. Vom Standpunkte der Kapitulations-Resolution konnte man dem ärgerlichen Auslauf, der nach Hunderten zählte, nicht beikommen, mit der Lehengerechtigkeit hatte es auch seine Richtigkeit, aber man fand ein anderes Mittel: es wurde die Rechtmäßigkeit des Lehenbesitzes bestritten und Jörger von Seite

[1]) **Kaiserliches Dekret, 1614, Oktober 11. Raupach, Cont. II, S. 321 f.**

[2]) **1614, November 19. Ebenda, S. 322, Beilage 36.**

[3]) **Ebenda. Beilage 36c.**

der Regierung auf Felonie geklagt.[1]) Jörger, dem natürlich die Sperrung seiner Kirche aufgetragen wurde, bestritt die Kompetenz der Regierung und verlangte, daß dieser Fall vor das unparteiische Gericht käme. Damit hatte es nun freilich seine guten Wege, denn um diese Zeit hatten, wie wir gehört haben, die Stände auf ihre diesbezügliche Anmahnung vom Kaiser den wenig trostvollen Bescheid erhalten, es ließe sich da nichts machen, weil die Katholiken gewissenshalber gegen die Aufrichtung dieses Gerichtshofes feierlichst protestiert hätten.[2])

Wie der Hof über den Inhalt der Kapitulation dachte, das bewies eine Reihe von Dekreten, die zur selben Zeit auf eine Beschwerde des Wiener Bischofs hin herablangten und worin den Ständen strenge aufgetragen wurde, jedweden evangelischen Gottesdienst in der Stadt oder in den Vorstädten als der Kapitulations-Resolution entgegen abzustellen.[3]) Gereizt erwiderten darauf die zwei oberen protestantischen Stände: von einem der kaiserlichen Resolution zuwiderlaufenden Religionsexerzitium in der Stadt Wien sei ihnen nichts bekannt, infolgedessen könnten sie auch keine Abstellung vornehmen. Wenn ihre Prediger aber ihren Glaubensgenossen, die krank sind und zu dem öffentlichen Gottesdienst nicht hinauskommen, auch nicht geführt werden können, hier in der Stadt den letzten Trost und die Sakramente reichen, so können sie darin keine Verletzung der Kapitulation erblicken, in der es doch ausdrücklich heiße: »daß sie es wegen der mitleidigen Städt und Märkt unter und ob der Enns, für welche die mährerischen Herrn Abgesandten gehorsamst interzediert; wie auch beide obern politische Ständ Augsburger Konfession mit und neben denen Städten hievor gesamt und miteinander angebracht und gebeten, bei dem, wessen sie sich gegen die mährerischen Abgesandten zu Gnaden erklärt, allerdings bewenden ließen«. Der Kaiser werde sich wohl an die der Kapitulation vorausgegangenen Verhandlungen, denen er zum Teil persönlich beiwohnte, erinnern können und wissen, daß es sich dabei hauptsächlich um die Gewissensfreiheit des vierten Standes gehandelt habe. Da habe er sich nun im Beisein des Erz-

---

[1]) Ferdinand Geyer, der frühere Besitzer, hatte das Gut 1587 ohne landesherrlichen Konsens an Wolfgang Jörger übertragen, der nur einen Lehenurlaub, aber keine Belehnung erhielt. Vgl.: Topographie von Niederösterreich. IV. S. 191.

[2]) Siehe oben, S. 245.

[3]) 1615, April 23, Dezember 3 und 15. Landesarchiv. B. 3. 27.

herzogs Maximilian ihren Abgeordneten gegenüber im Sinne der mit den mährischen Deputierten verglichenen Erklärung dahin resolviert, er wolle, »die Städt unter und ob der Enns in allem so traktieren und halten, daß sie sich in keiner Sache zu beschwären und keiner Unbilligkeit und Bedrängnis« werden zu beklagen haben. Weiter haben dann die kaiserlichen Räte ihren Abgeordneten, die über die Verbindlichkeit dieser Erklärung ihre Bedenken äußerten, die Versicherung gegeben, daß sie nicht das mindeste zu besorgen hätten, ja, daß Ihre Majestät »weit ein mehrers als sie versprochen, zu halten gesonnen« wäre.[1])

Daß die jüngsten kaiserlichen Dekrete, die ihnen verbieten, ihren Religionsgenossen in deren Todesnöten beizustehen, ein Eingriff in ihre Gewissensfreiheit sei, liege auf der Hand. Sechs Jahre habe man sie eingedenk dieser Zusicherungen ungeschoren gelassen und nun sollen auf einmal ihre Angehörigen, die hier in der Stadt zu leben genötigt sind, zum Lohne für ihre Dienste, das ganze Jahr hindurch der Seelsorge verlustig gehen. Man möge sie aber darin nicht weiter beengen, wofür sie sich gerne verpflichten wollten, alle Ungebühr seitens ihrer Prediger abzustellen.

In dieser Tonart ging es weiter, jahrelang; zur Abhilfe ihrer Beschwerden geschah nichts, dafür kamen neue hinzu, und dabei handelte es sich nicht mehr um bloße Verstöße gegen den Geist der Kapitulations-Resolution, sondern um solche gegen ihren direkten Wortlaut. Auf allen Linien macht sich wieder das energische Vordringen der Gegenreformation bemerkbar: es waren Zustände hereingebrochen, die genau an die bedrängte Lage der Protestanten zu Beginn des XVII. Jahrhunderts, vor dem Ausbruche des Bruderkrieges, erinnern, und auch jetzt drängte sich der allgemeine Notschrei in einer umfangreichen Schrift zusammen, wo dem Kaiser das ganze, seit Jahren angehäufte Beschwerdematerial eindringlich vorgehalten wird. Zu oberst prangt die Anklage, daß man ihnen eine Menge zugesagt und versprochen, nichts aber gehalten habe. Der Kapitulations-Resolution entgegen wurde der Gottesdienst zu Hernals, Inzersdorf und St. Ulrich eingestellt, werden ihnen ihre Erbbegräbnisse verweigert, Untertanen der Religion wegen aus dem Lande geschafft, wird der vierte Stand, obwohl er mit ihnen ein Korpus bilde, nicht als solcher anerkannt und von den Audienzen

[1]) Siehe oben, S. 218.

ausgeschlossen, werden in vielen Städten ihre Glaubensgenossen zur Auswanderung genötigt und selbst die Hausgebete verboten, zu den Richter- und Ratsposten Katholiken, auch wenn sie dazu gar nicht taugten, gewählt, im Hofrat sowohl wie in den anderen Ämtern die Katholiken vorgezogen, obwohl ihnen paritätische Besetzung zugesagt wurde usw. Matthias möge all diesen schweren Bedrängnissen abhelfen, damit Friede und Wohlstand ins Land zurückkehre. Vor allem ist es natürlich notwendig, daß die Kapitulations-Resolution gleich den anderen landesfürstlichen Edikten den Gerichten ordnungsmäßig intimiert würde, weil sonst immer wieder ihre Gegner sich dahin ausreden werden, sie wüßten von der ganzen Sache nichts. [1])

Diese Petition wurde dem Kaiser am 22. Mai 1618 überreicht. Am nächsten Tag geschah das große Ereignis: der Prager Fenstersturz, der Ausbruch der böhmischen Rebellion. Am Wiener Hofe war man sich sofort darüber klar, worauf die Aufständischen hinauswollten, daß ihr Ziel auf nichts anderes gerichtet war, als auf die Unterwerfung der landesfürstlichen Regierung unter die Herrschaft der protestantischen Stände und Vereinigung dieser Stände von allen kaiserlichen Erbländern in einem großen, organisierten Bunde zum Zwecke der Unterdrückung der katholischen Religion und landesherrlichen Macht. [2]) Für die allgemeine Entwicklung der Dinge hatte der Prager Gewaltstreich die schwerwiegendsten Folgen. Zunächst bekam jene Partei im Katholikenlager, welche schon geraume Zeit vom Hintergrunde aus die schwächliche Politik des Lavierens und Hinausschiebens verurteilte, die Oberhand: der allmächtige Minister des Kaisers, Kardinal Khlesl, der, vollauf überzeugt von der Unzulänglichkeit der äußeren und inneren Machtmittel, jahrzehntelang die Geschicke des österreichischen Staates in diesem Sinne geleitet hatte, wurde zwei Monate später aufgehoben und als Gefangener nach Tirol gebracht; Matthias erfuhr im Kleinen dasselbe Geschick, das er Kaiser Rudolf bereitet: nominell war er wohl noch der Lenker des Staates und kam als retardierendes Element noch ziemlich in Betracht, in Wirklichkeit aber herrschten die Häupter der Kriegspartei, Erzherzog Maximilian, und vor allem der Mann der Zukunft, Erzherzog Ferdinand von Innerösterreich; Kampf bis aufs Messer, lautete ihr Losungswort, und in fieberhafter

[1]) Abgedruckt bei Londorp, Acta publica. S. 559 f. Raupach, III, S. 343 f. —
[2]) Vgl.: Ritter, Deutsche Geschichte. III, S. 5 f.

Eile wurde ein Heer auf die Beine gebracht, um die Böhmen, die es gewagt, die Krongewalt anzutasten und auf eigene Faust eine Truppenwerbung zu veranstalten, zu Paaren zu treiben. Und während deren Truppen mit den Kaiserlichen handgemein wurden, erfuhr selbstverständlich der Parteienhader hier in Österreich eine bedenkliche Verschärfung. Der Sieg der radikalen Richtung machte sich hier wie dort fühlbar, das Mißtrauen, womit sich ein halbes Jahrhundert hindurch die beiden Parteien verfolgt, erreichte den höchsten Punkt, und in Wahrheit wären die protestantischen Stände schlechte Politiker gewesen, wenn sie die Situation nicht in ihrem Interesse ausgenützt hätten. Eine Erhebung ihrerseits im Rücken der gegen die Böhmen operierenden Armee hätte dem Kaiser die größte Verlegenheit bereitet, um so mehr, als man dann mit Bestimmtheit den Ausbruch von Wirren jenseits der Leitha erwarten konnte. Das wußte man bei Hofe sehr gut und so machten sich im Schoße des Geheimen Rates gewichtige Stimmen für eine nachgiebige Haltung den Protestanten gegenüber bemerkbar. Man sprach davon, daß das in der Hernalser Streitsache gefällte Urteil — es hatte gegen Jörger entschieden, während die Angelegenheit St. Ulrich noch schwebte — möglicherweise nicht zu halten sei, und für diesen Fall wird die Zulassung der evangelischen Predigt in der dortigen Kirche empfohlen. Der Kaiser werde dann zu einer »Volkshilfe« gelangen, man werde überdies damit verhindern, daß sich die österreichischen Protestanten mit den Rebellen Böhmens verbänden oder in der Nähe von Wien ein neues Religionsexerzitium anrichteten, »allermassen sie inhalt der Resolution a°. 1609 zu St. Ulrich, Windmühl, St. Margarethen und andern Orten befugt«.[1]) Aber ebenso gut wie der Hof wußten die protestantischen Stände, was sie in der gegenwärtigen Lage der Dinge bedeuteten, und demgemäß war ihr Auftreten. Nicht daß sie etwa Anstalten getroffen hätten, sich mit den Böhmen zu verbinden, im Gegenteil, sie machten sich ihren Mitständen gegenüber zu einer gemeinsamen Defension erbötig.[2]) Aber der Politik des Hinhaltens wollten sie einen Riegel vorsetzen und drängten auf eine Entscheidung. Am 28. September begaben sich 85 Adelige zum Kaiser nach Ebersdorf und erbaten sich in ziemlich resolutem Tone eine Erledigung auf ihre Beschwerdeschrift vom 22. Mai.

[1]) An Trauttmansdorff adressiert. Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Österreichische Akten. Niederösterreich, 10 *b*.

[2]) 1618, Juni 18. Landesarchiv. A. 4. 15.

Die Resolution, die hierauf am selben Tage, an dem das für die kaiserlichen Waffen unglückliche Treffen von Lomnitz stattfand, herablangte (November 9), war in einem überaus milden und beschwichtigenden Tone gehalten. Die Kapitulations-Resolution, heißt es hier, ist mit der Unterschrift und dem Siegel des jetzigen Kaisers beglaubigt, auch den Ständen öffentlich vorgelesen worden; wozu also dann noch eine Publikation, die in diesem Falle eine Herabsetzung des Ansehens der kaiserlichen Handschrift und seines Siegels bedeuten würde. Dem Kaiser ist kein Fall bekannt, daß ihnen, den Protestanten, von Seite der Behörden infolge von Unkenntnis dieser »landeskundigen« Resolution ein Unrecht widerfahren sei; sollte ein solches trotzdem eingetreten sein, dann stehe ihnen ja der Rekurs an ihn offen. Was die Einsetzung des Schiedsgerichtshofes anbelangt, da wissen sie sich ja wohl selbst zu erinnern, wie er im Jahre 1615 die Katholiken aufgefordert habe, die nötigen Schritte dazu einzuleiten, und was sie daraufhin eingewendet haben. Zu allem Überfluß wolle er bei diesen eine neuerliche Anmahnung tun und die Verfügung treffen, daß die Protestanten mit der Durchführung der anhängigen Prozesse nicht beschwert würden, doch unter der Bedingung, daß auch sie sich aller Neuerungen enthielten. Bezüglich der Erbbegräbnisse soll es beim alten Recht und Herkommen verbleiben. Den paritätischen Hofrat hat man aus dem Grunde noch nicht konstituiert, weil von Seite der vier Stände noch nichts veranlaßt wurde. Übrigens hält man dieses Institut aus dem Grunde für überflüssig, weil die kaiserliche und die landesfürstliche Regierung verbunden sind und also so schon ein Hofrat existiert. Doch wolle man, wenn die Stände die nötigen Mittel dazu aufbrächten, die Bestellung in die Hand nehmen. Was dann die Städte und Märkte betrifft, da werden die Stände wissen, daß sich der jetzige Landesfürst sowohl als seine Vorgänger jede Einmischung als Eingriff in die landesfürstlichen Rechte verbeten hätten.

Sollten eine Gemeinde oder einzelne Bürger sich irgendwie beschwert fühlen, so mögen sie dies im ordnungsmäßigen Wege an den Landesfürsten gelangen lassen. Ebenso wolle er alle Bedrängnisse von Untertanen der katholischen Landleute und Obrigkeiten abstellen und einen jeden bei der innerhalb Jahr und Tag zugestandenen Zustiftung schützen. Der Fall Hernals ist ein Lehensprozeß, keine Kirchenangelegenheit, und gehört demgemäß vor die Regierung, welcher Instanz sich auch der beklagte Teil unterworfen

hat; der endliche Ausgang der Sache wird die Stände sicherlich zufrieden stellen. Beschwerten sich die Protestanten darüber, daß sie bei der Stellenbesetzung benachteiligt würden, so verweise man auf die Tatsache, daß fast keine einzige Behörde im Lande existiere, da nicht irgend ein Angehöriger der Augsburger Konfession angestellt wäre. [1])

Und zum Beweise dafür, daß es nicht bloß schöne Worte waren, kam vier Tage darauf den Jörgerschen Erben der Bescheid zu: Der Kaiser habe ihnen den Posseß des Lehens Hernals zuerkannt und fordere sie zur Leistung der Lehenspflicht auf. [2]) Im übrigen freilich war man wieder auf den guten Willen der Regierungsorgane, wie der katholischen Stände angewiesen: die Kundmachung der Kapitulation-Resolution war ihnen auch diesmal, wenn auch in der mildesten Form, abgeschlagen worden. Es frug sich aber, ob der Hof, namentlich wenn die kaiserlichen Waffen in Böhmen keine besseren Fortschritte machten, dem — wie zu erwarten stand — unausgesetzten Ansturme der protestantischen Stände auf die Dauer Widerstand werde leisten können; und daß die katholische Bewegungspartei tatsächlich wieder von den schwersten Besorgnissen erfüllt war, das beweist der energische Protest gegen jede eventuelle Konzession, den der Erzherzog Leopold als Diözesanbischof von Österreich dem Kaiser Matthias überreichte. [3])

Der Landtag, der schon in wenigen Tagen zusammentreten sollte, um einige — angesichts der böhmischen Wirren — höchst dringliche Vorlagen in Verhandlung zu nehmen, gab den protestantischen Ständen die beste Gelegenheit, auf den Hof den nötigen Druck auszuüben, die katholischen Stände zur Anerkennung der Kapitulations-Resolution und zur Mitwirkung bei der Errichtung des Schiedsgerichtes, wie des Hofrates zu bewegen.

VI. Neuerliche Ausgleichsverhandlungen zwischen den katholischen und protestantischen Ständen. Bemühungen des Kaisers Matthias um die Einigung und sein Tod.

Gleich am Tage der Landtagseröffnung (November 21) forderten die drei evangelischen Stände von Ober- und Niederösterreich durch

[1]) Londorp, I, S. 563. — Hurter, VII, S. 429 f.

[2]) Hurter, VII, S. 430.

[3]) 1618, November 11. Landesarchiv. A. 4. 13.

Paul Jakob von Starhemberg vom Landmarschall als Vertreter der vier katholischen Stände eine strikte und bündige Erklärung, ob sie gewillt wären, die Evangelischen bei den kaiserlichen Resolutionen — sie wurden ihnen gleichzeitig abschriftlich eingehändigt — unbeirrt verbleiben zu lassen und die Bestellung des unparteiischen Gerichtes und Hofrates in Angriff zu nehmen.[1]) Die Katholiken wandten das altbewährte Mittel an, die Sache vorerst auf die lange Bank zu ziehen, und redeten sich auf ihre geringe Zahl von Anwesenden aus.[2]) Die Antwort war entsprechend den Intentionen des Kaisers, dem der Zusammenschluß der zwei Länder und die Beiziehung des vierten Standes stets ein Dorn im Auge waren, an die zwei oberen Stände der Augsburger Konfession von Niederösterreich gerichtet. In etwas gereiztem Tone erwiderten tags darauf die gesamten evangelischen Stände: Daß man in der Zuschrift das Land Oberösterreich und den vierten Stand mit Außerachtlassung des im Jahre 1610 vor dem Palatin abgeschlossenen Vergleiches völlig ignoriere, sei jedenfalls ein Irrtum, der berichtigt werden müsse. Was nun ihre Entschuldigung anbelangt, so fänden sie diese nichts weniger als stichhältig; man wisse sehr wohl, daß der größte und vornehmste Teil ihrer Standesgenossen anwesend sei und von den Adeligen höchstens vier abgingen. Augenscheinlich sei es also wieder nur auf einen Aufzug abgesehen. Wenn die Katholiken ein Interesse daran haben, daß die Landtagsvorlagen bald erledigt werden, so mögen sie sich auf ihre Anfrage »rund und kategorisch«[3]) erklären.

Es rührte sie wenig, als ihnen Matthias seine prekäre Lage vorhielt und sie zur schleunigen Erledigung der Vorlagen mahnte[4]): sie erschienen nicht zur Beratung. Das hatte zunächst den Erfolg, daß ihnen die katholischen Stände einen Schritt entgegenkamen. Sie erboten sich, zu erklären, daß sie die Protestanten, dem königlichen Dekret vom 21. Februar 1610[5]) gemäß, in der Ausübung ihrer Religion nicht turbieren wollten, vielmehr »in nachbarlicher, vertraulicher Freundschaft, Treue, Lieb und Einigkeit« zu verbleiben gesonnen wären. Sie erklärten sich auch bereit, zur Be-

[1]) Landesarchiv. A. 4. 8.

[2]) 1618, November 22. Ebenda.

[3]) 1618, November 23. Ebenda.

[4]) 1618, November 27, 28. Ebenda.

[5]) Siehe oben, S. 227.

ratung über das Schiedsgericht und den Hofrat geeignete Personen vorzuschlagen, wenn es der Kaiser befehle. Auch die Adressierung der Zuschrift war in dem gewünschten Sinne geändert. Nunmehr erwarte man, sagten sie zum Schlusse, daß sie sofort in die Beratung der Landtagsforderungen eingingen.[1])

Aber die Protestanten waren sehr mißtrauisch geworden und die Erklärung, mit der sie sich vor Jahren zufrieden gegeben hätten[2]), genügte ihnen jetzt nicht mehr. Da die katholischen Stände in ihrer letzten Zuschrift die Bemerkung fallen ließen, daß ihnen von vorgefallenen Bedrängnissen der Protestanten nichts bekannt sei, säumten sie nicht, ihnen eine Musterkarte von solchen einzuhändigen. Vornean finden wir das Verbot des Gottesdienstes zu St. Ulrich. Dann kommt ein neues Gravamen: Der Abt von Göttweig hat der Gemeinde Gösing den Pfarrhof. wo lutherischer Gottesdienst gehalten wurde, gesperrt.[3]) Einigen Bürgern von Krems und Stein hat man den Besuch der Predigt außerhalb der Stadt untersagt. An vielen Orten wird ihren Glaubensgenossen die Beerdigung auf dem Gottesacker verweigert. Ihren Predigern will man das Betreten der Stadt Wien verbieten. Mitglieder der Adelsstände ziehen im Lande als Persekutionskommissäre herum und machen ihnen ihre Glaubensgenossen durch Anwendung aller möglichen Mittel abspenstig. Bestrafungen derselben um ihrer Religion willen stehen an der Tagesordnung. Der Zutritt zu den Stadtämtern wird ihnen verweigert; so hat man zu Wien im inneren Rat nur einen, im Schrannengericht zwei Protestanten, auch im äußeren Rat seien diese seit fünf Jahren bereits in der Minderzahl. Einem Apotheker verweigerte man unlängst das Bürgerrecht, bevor er nicht einen Beichtzettel beigebracht hätte. Trotz der in der letzten kaiserlichen Resolution vom 9. November gegebenen Versicherung, sie mit der Durchführung der anhängigen Prozesse nicht beschweren zu wollen, ist man doch wieder in mehreren Fällen bei der Regierung gegen sie vorgegangen. Kein Protestant kann an der hiesigen Universität den Doktorgrad erlangen. In den Städten wird der Verkauf von evangelischen Büchern verboten und darnach inquiriert. Auf Betreiben der Katholiken läßt man die Landeshauptmannschaft in

[1]) 1618, Dezember 1. Ebenda.

[2]) Siehe oben, S. 227.

[3]) Vgl.: Dungel, Gösing etc. Blätter des Vereines für Landeskunde. IX, S. 316.

Oberösterreich unbesetzt, weil man keinen tauglichen Katholiken dafür ausfindig machen kann; ebensowenig hat man das hier in Niederösterreich erledigte Landuntermarschallamt mit einem Protestanten besetzt.[1]) Die katholischen Stände setzten der Ausführung der Kapitulation bezüglich des Schiedsgerichtes alle möglichen Hindernisse entgegen und sagen jetzt, sie wollten ihrerseits die Hand dazu reichen, wenn es der Kaiser anschaffe, als ob ihnen dieses nicht schon oft genug befohlen worden wäre. Einige Herren, die bei den Verhandlungen über die Kapitulation zugegen waren, scheuten sich nicht zu sagen, als kaiserliche Räte wüßten sie darum, als Landleute aber nicht. Wenn also den Protestanten, wie katholischerseits bemerkt worden war, keinerlei Bedrängnisse widerfahren, dann müssen sie von den Katholiken eine dezidierte Beantwortung der Frage verlangen, ob sie die im vorausgehenden aufgeführten Beschwerden als solche anzuerkennen und auch abzustellen gesonnen wären.[2])

Aber zu mehr, als dem vorigen Anbot wollten sich die Katholiken nicht verstehen und erklärten, für den Fall, daß die anderen die Landtagsberatungen weiter aufzögen, alle Verantwortung für das daraus entspringende Unheil ablehnen zu müssen.[3]) Doch die Protestanten ließen nicht locker, zum dritten Male fordern sie die Abgabe einer bindenden Erklärung. Die anderen mögen sich nicht immer auf den Kaiser ausreden; man wisse recht gut, daß immer sie den ersten Impuls gegeben hätten. Bevor sie nicht die Erklärung in Händen haben, werden sie keiner Landtagssitzung beiwohnen, und die Schuld an den Konsequenzen müssen diejenigen tragen, die ihr wohlbegründetes und gerechtes Verlangen zu erfüllen beharrlich sich weigerten. Die Erklärung, welche sie ihrerseits den Katholiken abgeben wollen, soll folgenden Wortlaut haben: »So erklären wir für uns selbst, unsere Erben und Nachkommen gegen E. G. und Euch hiermit rund und deutsch, aufrichtig, ohne allen Falsch auf ewig dahin, daß wir weder sie noch ihre Mitglieder, auch keinen katholischen Inwohner weder in noch außer Raths weder mit Worten noch Werken wegen der Religion oder Unterschied

[1]) An Stelle des Protestanten Christoph von Greiss war der Katholik Erasmus Gold getreten.

[2]) 1618, Dezember 4. Khevenhüller, IX, S. 138f. — Londorp, I, S. 567. — Raupach, S. 256f. Cont. III, S. 349.

[3]) 1618, Dezember 12. Landesarchiv. A. 4. 8.

derselben nit anfeinden, weniger verfolgen noch verjagen, sondern ihnen alle gute Vertraulichkeit, wie die bei unseren Voreltern gepflogen worden, leisten wollen mit diesem ausdrücklichen Anhang, wer oder welcher unter uns hierwider täte oder die löblichen katholischen Stände, ihre Mitglieder und Glaubensgenossen in ihrer Religion turbieren würde, daß derselbe für keinen Biedermann gehalten, von uns ausgeschlossen, der Landesfreiheit priviert und im Lande nit geduldet werden solle.« Eine analoge Erklärung wird von dem anderen Teil erwartet, worauf die Ausschüsse zur Einigungskonferenz erwählt werden sollten.[1])

Die Katholiken waren in einer recht fatalen Situation. Zunächst steckten sie sich hinter den Kaiser: was sie nicht zu erreichen vermochten, das sollte die Autorität des Landesfürsten bewirken. Das zweite war, daß sie ebenfalls ihre Gravamina zusammenstellten — das ist immer ein vortreffliches Mittel, die anderen unwirksam zu machen — und sich zu diesem Zwecke mit den katholischen Ständen von Oberösterreich, mit denen sie sich, dem Beispiel der anderen folgend, koaliert hatten, in Verbindung setzten.[2]) Matthias säumte nicht mit der Aufforderung an die protestantischen Stände, doch endlich mit der Beratung weiterzukommen.[3]) Doch die Protestanten blieben dabei: vor der runden und kategorischen Beantwortung ihrer Frage keine gemeinsame Landtagsverhandlung. Sie verlangten nicht mehr als wozu sie sich selbst erboten. Kommt die verlangte Erklärung nicht innerhalb drei bis vier Tagen, so müßten sie für sich selbst handeln.[4]) Sie konnten so resolut auftreten, denn die Kaiserlichen hatten nicht den geringsten Erfolg den Böhmen gegenüber aufzuweisen, ja Ende November war Thurn, der Heerführer der letzteren, sogar bis knapp vor die Tore Wiens gekommen und bereits hatten sie sowohl als ihre katholischen Mitstände von Seite der böhmischen Direktoren die Aufforderung zum Anschlusse an die Konföderierten erhalten.[5])

Matthias sah sich jetzt genötigt, wiederum einen Schritt näher zu treten; er teilte ihnen mit, daß er über die beiderseits einge-

[1]) 1618, Dezember 15 (übergeben Dezember 16). Landesarchiv. A. 4. 13.

[2]) 1618, Dezember 24, 26, 28. Landesarchiv. A. 4. 8.

[3]) 1618, Dezember 31. Ebenda.

[4]) Protestanten an die Katholiken. Protestanten an Matthias. 1619, Januar 4. Ebenda.

[5]) 1618, Dezember 8 und 11. Hurter, VII, S. 443 f.

kommenen Schriften eine »ansehnliche« Kommission anzuordnen bedacht sei. Mittlerweile aber mögen sie ihre Bewilligung tun.[1])

Aber auch die Kommission zog nicht mehr, geschweige die bloße Verheißung einer solchen: sie wollten von den katholischen Ständen selbst die Erklärung haben. Sie fanden es übrigens höchst sonderbar, daß diese in einer die Stände selbst berührenden Sache die Entscheidung des Kaisers anriefen. Eine Kommission hat nach ihrer Anschauung, erwidern sie diesem, wenig Sinn. Die Erfahrung lehre, daß bei einer solchen fast immer der im Recht befindliche Teil leide und in irgend einer Weise nachgeben müsse. Von ihren Konzessionen und Nachtragsresolutionen aber zu weichen, wären sie konform ihrer letzten Erklärung ein für alle Male nicht gesonnen: zu was also dann die viel Zeit und Geld verschlingende Kommission? Es würde übrigens der Autorität des Landesfürsten nicht wenig schaden, wenn über seine mit Handschrift und Siegel bekräftigten Dekrete erst verhandelt werden sollte, ob sie für die Untertanen verbindlich wären oder nicht. Vielmehr erfordere die augenblickliche Not, daß die Evangelischen, da die anderen ihrem »so billigen« Begehren nicht stattgeben wollten, separat das Erforderliche berieten.[2])

Der Kaiser griff nun angesichts der immer näher rückenden Gefahr zu einem Mittel, das er schon einmal (1610), als das Passauer Kriegsvolk im Anzuge war[3]), mit großem Erfolge angewendet hatte: er traf selbständig, ohne Zuhilfenahme der Stände, Vorbereitungen zum Feldzug. Aber wie die protestantischen Stände vernahmen, daß in ihrem Lande kaiserliche Truppen Einquartierung finden sollten[4]), so setzten sie diesem Ansinnen — wie damals — sofort die schärfste Opposition entgegen[5]) und ihnen sekundierten eifrig die Oberösterreicher. Aber während jene damals nicht gegen die Rüstung als solche, sondern nur gegen die Organisierung einer selbständigen kaiserlichen Armee Sturm liefen, so wollen sie jetzt überhaupt nichts vom Krieg wissen. In einer sehr umfangreichen Schrift sagen sie dem

[1]) 1619, Januar 5. Landesarchiv A. 4. 8.

[2]) 1619, Januar 8. Ebenda.

[3]) Siehe oben, S. 234.

[4]) Ein kaiserliches Dekret vom 8. Januar forderte die Stände auf, zur Einquartierung der Fuggerischen Musketiere in der Stärke von 2000 Mann Kommissäre zu bestellen. Katholiken an Matthias. 1619, Januar 9. Landesarchiv. A. 4, 8.

[5]) Siehe oben, S. 234.

Kaiser ihre Meinung offen heraus. Von den Katholiken, heißt es da, haben sie noch immer keine kategorische Erklärung erhalten und können sich infolgedessen nicht in gemeinsame Beratungen einlassen. Aber selbst wenn diese zu stande kämen, so müssen sie aus innerster Überzeugung zum Frieden raten. Einige Kurfürsten des Reiches haben dasselbe getan und da der Kaiser selbst deren Intervention angerufen hat, somit die Hoffnung besteht, daß man bald zum Frieden gelange, so können sie nicht einsehen, warum er noch mehr Kriegsvolk benötige. Seine neuen Werbungen werden Öl statt Wasser ins Feuer tragen, und weil überdies das Volk gar nicht bezahlt werden kann, so entschädigt es sich natürlich an den Gütern der Adeligen. Da ist der Kaiser nicht gut beraten worden. Und woher kommt das? Weil man auf einige fremde Räte und nicht auf die Landstände hört. Consilia von Privatpersonen können einem Landesfürsten, wenn sie auch gut gemeint sind, leicht zum Nachteil gereichen. »Was aber Eurer kais. Maj. Ihre Länder gerathen, das hat je und allweg, wie Eure kais. Maj. gut wissen, einen glücklichen Fort- und Ausgang erreicht, deswegen nit ohne sondere erhebliche Ursachen Eurer kais. Maj. hochg. Vorfordern (welches E. K. M. bei derer Erbhuldigung gleichfalls gnädigst confirmiert) diese Land dahin befreiet, dass von dem Landesfürsten ohne Dero Landräth Wissen und Willen kein Krieg anzufangen.«[1]) Privatconsilia sind öfter der Person halber, die daraus einen Vorteil sucht, suspekt, die Stände hingegen, die hier erbgesessen sind, haben ein starkes und jedenfalls unverdächtiges Interesse an dem Gedeihen des Landes. Man verläßt sich auf die Geistlichen, und das ist nicht der sicherste Weg; denn diese haben im Lande, weil sie meist nur ein Benefizium, aber kein Eigentum haben, nichts zu verlieren; Pfründen können sie anderswo auch haben.[2]) Die Länder aber setzt man beiseite, wo es doch heißt: »Vox populi, vox Dei.« Das Kommando über die Truppen vertraut man ausländischen Obersten an.

Diesen Beschwerden rein politischer Natur, die ganz im Geiste des Ständetums lagen und schon zu einer Zeit laut wurden, da man

[1]) Innsbrucker Libell vom Jahre 1518. Vgl.: Zeibig, Der Ausschußlandtag der gesamten österreichischen Erblande zu Innsbruck. Archiv für österreichische Geschichte. XIII, S. 314.

[2]) Ähnlich äußerten sich im Jahre 1580 die steirischen Adeligen zu Erzherzog Karl. Loserth, Reformation und Gegenreformation in Innerösterreich. S. 331.

von einem Protestantismus nichts träumen konnte [1]), reiht sich eine Blütenlese von religiösen an: vor allem wieder die Nichtpublikation der Kapitulation. Wird vielleicht dem Kaiser von einigen seiner Räte eingeredet, daß durch Sanftmut und gütige Akkommodierung seine Reputation Einbusse erleiden könne, so sind sie da anderer Meinung: der Milde und Güte braucht sich niemand zu schämen: die höchste und schönste Reputation gewähren die kaiserliche Justitia, die Liebe seiner Untertanen. Jetzt aber wird ein Blutbad angerichtet, die Leute werden verbittert und ins Elend getrieben. [2])

Da sich aber der Kaiser um alle ihre Vorstellungen nicht kümmerte, gingen die protestantischen Stände nun auch, ihrer Drohung gemäß, selbständig vor. Fürs erste veranstalteten sie Truppenwerbungen. Wiederum war das Motiv: Schutz vor den greulichen Plünderungen des kaiserlichen Kriegsvolkes oder besser gesagt — laut sagte man es nicht gerne — vor diesem Kriegsvolke selbst. Vor der böhmischen Armee, gegen welche ja — offiziell — zunächst die »Defension« gerichtet war, scheint man weniger Angst gehabt zu haben; denn sie hatten sich — und das war der zweite eigenmächtige Akt — mit der angebotenen Konföderation einverstanden erklärt, allerdings nur unter der Bedingung, daß sie nicht »wider Ihre Maj. oder das kais. Haus, noch zur Unterdrückung der katholischen Religion« gerichtet sei. [3]) So war also im Drange der Not jene vom kaiserlichen Hofe schwer verpönte Verbindung wieder angebahnt worden, die vor einigen Jahren an dem Hochmut der Böhmen gescheitert war. Damals konnte gegen die Konföderation füglich nicht viel mehr eingewendet werden, als daß sie der Kaiser aus gewissen Gründen nicht wollte. Jetzt aber lagen die Dinge doch ganz anders. Die protestantischen Stände konnten hundertmal erklären, der Kaiser Matthias habe, namentlich als Erzherzog, Ländervereinigungen ganz gerne gesehen; er selbst habe die Einberufung eines Generallandtages versprochen, wo über die Frage einer Union und Generaldefensionsordnung verhandelt werden sollte: ihre Absicht sei einzig und allein nur die, Ruhe und Frieden im Lande wieder herzustellen, ihr und ihrer Untertanen Hab und Gut

---

[1]) Z. B. 1508, November 10: Da wird dem Kaiser Max zum Frieden geraten und er vor eigennützigen und ränkesüchtigen Personen gewarnt. Landesarchiv. Landtagshandlungen.

[2]) Undatiert. Wiener Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Österreichische Akten. Niederösterreich. 10*b*.

[3]) 1619, Januar 15. Hurter, VII, S. 448.

zu schützen, wofür sie als Väter des Landes verantwortlich wären usw.: gegnerischerseits sagte man sich doch, zuerst leise, dann immer lauter: »Ihr habt euch mit offenkundigen Rebellen verbunden, folglich seid ihr selbst Rebellen.«

Vorderhand freilich war man noch nicht so weit. Von der bloßen Ankündigung der prinzipiellen Geneigtheit zum Abschlusse eines Geschäftes bis zum wirklichen Abschluß hat es noch seine guten Wege. Und wenn sie in einem Augenblick, wo die Truppen der Böhmen schon Monate lange gegen die Kaiserlichen im Felde standen und ganz regelrecht auf sie losschlugen, die Klausel hinzufügen: »Der Bund darf nicht gegen den Kaiser gerichtet sein«, dann darf man annehmen, daß es ihnen für den Augenblick nur um eine Demonstration zu tun war, um auf den Kaiser und ihre Mitstände den nötigen Druck auszuüben.

Bei dem hohen Grade des gegenseitigen Mißtrauens zweifelten natürlich die katholischen Stände ebensowenig einen Moment daran, daß die in den Vierteln ob dem Manhartsberg und ob dem Wiener Walde angeordnete Bewaffnung der Untertanen — wovon sie sich durch einen Sendboten überzeugt hatten — gegen sie, auf die Vernichtung der katholischen Religion ziele[1]); und sie trafen jetzt ebenfalls Vorbereitungen zu ihrem Schutze, arbeiteten eine neue Bundesverfassung aus, wobei ein Teil den Anschluß an die in Oberwesel geschlossene Union der katholischen Reichsfürsten ins Auge faßte.[2]) Auch sie gaben separat den Böhmen ihre Antwort, die zugleich als hochoffiziös gelten konnte. Der Kaiser wäre zum Frieden geneigt, doch müßten auch die Aufständischen sich zum Frieden bekennen und vor allem ihr Kriegsvolk zurückziehen.[3]) Das Schreiben wurde vor der Abfertigung dem Kaiser zur Approbation vorgelegt, was die Protestanten, deren Antwort einer solchen eher bedurft hätte, nicht taten. Der Kaiser ließ es sich auch nicht nehmen, diesen seine Mißbilligung auszusprechen: Erstens schon wegen der Separation, dann weil sie eine »neue« Konföderation anstrebten und anstatt beim Landesfürsten vertrauensvoll Schutz zu suchen, seine zur Abwendung der böhmischen Invasion getroffenen Maßregeln beanständeten und weil sie sich endlich durch Kommunikation ihrer Beschwerden der Aufreizung schuldig machten.[4])

[1]) Katholiken an Matthias, 1619, Januar 18. Landesarchiv. A. 4. 8.

[2]) Ausschüsse an die katholischen Stände, 1619, Februar 15. Ebenda.

[3]) 1619, Januar 22. Ebenda. Vgl.: Hurter, VII, S. 448.

[4]) 1619, Februar 5. Landesarchiv. A. 4. 8.

Während man so gegenseitig mit schweren Vorwürfen nicht kargte, noch schwerere sorgsam verschwieg, ging das Werk der Ausgleichstraktation unter dem beständigen Druck des ängstlich gemachten Kaisers langsam weiter.[1]) Gegen Schluß des Monates Februar war man schon so weit, daß die beiderseitigen Ausschüsse bekanntgegeben werden konnten. Die Katholiken erwählten dazu vom Prälatenstand: die Äbte von Melk, Göttweig, Heiligenkreuz. Zwettl, des Schottenstiftes und den Propst von S. Dorothee; vom Herrenstand: Karl Fürst von Liechtenstein, Seifried Bräuner, Oberst Khuen, Graf von Pucheim, Hans Balthasar von Hoyos, Jörg Teufel. Hans Chr. Urschenbeck; vom Ritterstand: Erasmus Gold, Johann Baptist Weber, Bernhard Welzer, Ernst Fatzi, Georg Schöttl, Vinzenz Muschinger und den Vizedom, und vom vierten Stand: Melchior Prügl, Georg Fischer, Hans Stapfer, Hans Esebeck und Michael Kirchstetter, die drei ersten aus Wien, die letzten zwei aus Korneuburg. Die Protestanten nominierten vom Herrenstand: Hans Freiherrn von Jörger. Oberst Georg Andrä von Hofkirchen, Siegmund Adam von Traun, Erasmus Freiherrn von Landau; vom Ritterstand: Christoph Leysser, Christoph Wilhelm Pernstorfer, Gebhart Wilhelm Welzer, Adam von Neudegg; und vom Bürgerstand: Wilhelm Reichhart, Joachim Pfanner, Silvester Peger, Andrä Pruns; von Oberösterreich: Helmhard Freiherr von Jörger, Otto Hohenfelder und Christoph Puchner. Von Seite des Hofes wurden dazu delegiert: Maximilian von Trauttmansdorff, Karl von Zierotin, der mährische Landschreiber Hans Tscheicka und Otto von Nostiz.[2])

Zugleich mit der Liste der katholischen Deputierten kam dem Kaiser eine Eingabe der »von Wien und anderen mitleidenden Städt und Märkten Abgesandten« zu, die höchst beachtenswert ist. Da wird lebhaft dagegen protestiert, daß die evangelischen Abgeordneten als ein besonderer Stand neben den zwei Adelsständen figurieren. Wenn sich ein Teil der Abgesandten, erklärten sie, von ihrem Haupte, dem Stadtmagistrat, trennt und anderen Konventen beiwohnt, sei ihre Absendung »ipso facto expirirt«. Es sei ja richtig, daß die Bürgerschaft nicht in allen Städten und Märkten ausschließ-

---

[1]) Kaiserliches Dekret an die Stände, 1619, Januar 1. **Raupach**, Cont. III. S. 365. — Kaiserliches Dekret an Karl Fürst von Liechtenstein, 1619, Januar 16. Landesarchiv. A. 4. 2.

[2]) Februar 21, 23. Ebenda. Vgl.: **Raupach**, Cont. III, S. 367. — **Hurter**. VII, S. 450.

lich der katholischen Religion angehöre, namentlich in Wien bekenne sich »der mehrere und vermöglichere Teil« zur evangelischen Lehre; doch werde dieser evangelisch gesinnte Teil in seiner Mehrheit stets zu ihnen und dem Kaiser halten. Nur einige »fürwitzige« Leute, die ihren Wohlstand nicht ertragen können, wären es, die sich nun als den vierten Stand ausgeben und dem Stadtmagistrat gleichgehalten werden wollen. Weil sie nun in der bevorstehenden Religionskonferenz ihre Vertretung finden sollten, also in einer Sache, die doch nur — wie sie feinfühlig bemerkten — Ihre Majestät, nicht aber die Bürgerschaft angehe, so wollten sie lieber darauf verzichten, um nicht am Ende dem anderen Teil, den »ungehorsamen« Bürgern Gelegenheit zu geben, ebenfalls in der Kommission an der Seite der protestantischen Stände zu erscheinen, und als Obrigkeit mit ihnen pari passu verhandeln zu müssen. Übrigens stellten sie dies dem Kaiser ganz anheim.[1])

Diese Schrift ist deshalb so ungemein interessant, weil sie zeigt, wohin der Glaubenshaß und die Liebedienerei führten. Lieber verzichten die Bürgerschaften auf allen politischen Einfluß, anstatt mit beiden Händen nach einer Gelegenheit zu greifen, die sich ihnen da bot, aus ihrem Dunkel herauszutreten; und so finden wir hier ein passendes Seitenstück zu dem Verhalten der oberen katholischen Stände, die ebenfalls, wie wir des öfteren gezeigt haben[2]), ihre wichtigsten Rechte, ja die ganze Grundlage ihrer Verfassung im Stiche ließen, nur um ihren Gegnern eines am Zeug zu flicken So verlockend dieses Anerbieten war, so ging doch der Kaiser im Hinblick auf seine im höchsten Grade mißliche Lage nicht darauf ein; sonst hätte er es übrigens schon selbst besorgt. Die Konferenz wurde für den 28. Februar früh anberaumt.

Die Katholiken hatten inzwischen nicht weniger als 96 Beschwerdepunkte zusammengebracht, die ihren Deputierten als Grundlage ihrer Verhandlungen, als entsprechendes Gegengewicht zu den voraussichtlichen Anklagen der Gegner dienen sollten. Es wird genügen, nur die wichtigsten, auch einige alte bekannte, herauszugreifen. Die Unkatholischen, sagte man, nehmen Klagen von Untertanen katholischer Herrschaften an und mengen sich in ihre Rechtshändel ein. Das ganze Defensionswesen von Österreich ob und unter der Enns ruht fast ausschließlich in den Händen der

---

[1]) Undatiert. Landesarchiv. A. 4. 8.

[2]) Siehe oben, S. 180, 235.

protestantischen Adeligen. Ebenso sind im Landschaftsdienst fast auter Protestanten, und wird hier im Landhause eine eigene Kanzlei unterhalten, als wären sie die alleinigen Herren im Lande. Dasselbe gilt von den protestantischen Ständen Oberösterreichs, die im Landhause zu Linz nach ihrem Belieben schalten und walten.[1]) Die katholischen Stände müssen sich dort auf eigene Kosten einen Sekretär halten, weil die Unkatholischen beide Sekretärsposten für sich in Anspruch nahmen. Es verlautet, daß die Protestanten den Beschluß gefaßt hätten, es sollten keine mit Untertanen, Pfarrlehen oder Kirchen verbundenen Landgüter an Katholiken verkauft werden. Zur höchsten Schmälerung ihrer katholischen Religion werden ihnen Pfarrlehen und Pfarrfilialen entzógen und dort Prädikanten eingesetzt, wie denn Erasmus Freiherr von Landau die zur Pfarre Stillfried gehörige Filiale Ebenthal, wovon der Prior von Mauerbach unzweifelhaft der Lehensherr ist, lutherisch eingerichtet hat. Ähnliche Fälle ereigneten sich bei den Kirchen in Murstetten, Haselbach, Würmla und Riedenthal. Fällt ein Pfarrer vom katholischen Glauben ab, so wollen sie diese Pfarre ohne jeden Rechtsgrund behaupten. Dagegen werden ihnen, wenn sie irgendwo ganz rechtmäßiger Weise einen katholischen Pfarrer einsetzen wollen, von Seite der Protestanten alle möglichen Bedrängnisse und Gewaltakte bereitet. Zahlreiche Schändungen ihrer Religion müssen sie sich gefallen lassen. Ein Konventuale von Mariazell wird ermordet; Jörgers Pfleger läßt den Mörder laufen. Katholische Untertanen werden von ihren evangelischen Herren zum Abfall genöthigt und, bei Verlust von Hab und Gut, an der Ausübung ihrer Seelsorge gehindert. Groß ist die Anzahl der Fälle, wo die evangelischen Landleute den katholischen Pfarrherrn den Zehent wegnahmen. Infolge ihrer Weigerung, über die Abhilfe der Not des Landes zu beraten, haben die protestantischen Stände dem Einfall der Böhmen nicht nur Vorschub geleistet, sondern diesen auch zur Verbitterung gegen sie alle mit ihnen ausgetauschten Schriften kommuniziert.[2])

Gegenüber diesem Rekord von 96 Beschwerdepunkten fügten die Protestanten ihren 18 alten 14 neue hinzu. Diejenigen, welche die Evangelischen in ihrer Religionsfreiheit bedrängen, klagen sie, gehen straflos aus. In vielen Herrschaften werden die evangelisch

[1]) Dort konnte man auch die Katholiken an den Fingern abzählen, während in Niederösterreich doch schon eine ganz stattliche Minorität war.

[2]) Landesarchiv. A. 4. 8. Vgl.: Hurter, VII, S. 434 f., S. 613 f.

gesinnten Untertanen genötigt, an den Prozessionen und anderen kirchlichen Veranstaltungen teilzunehmen. Man verweigert ihnen in manchen Spitälern die Aufnahme, oder behandelt sie dort schlecht und enthält ihnen die Kommunion vor. Ebenso versagt man ihnen das Geläute. Die Pupillen evangelischer Religion werden den evangelisch gesinnten Gerhaben weggenommen, an katholische Orte gebracht und ungeachtet etwaiger früherer Verlöbnisse an Katholiken verheiratet. Ihren ins Gefängnis geratenen oder zum Tode verurteilten Glaubensgenossen verweigert man die Kommunion. Werden ihre Prediger zu Sterbenden in der Stadt geholt, so wird ihnen der Einlaß verwehrt usw.[1])

Wie man sieht, warf man sich gegenseitig so ziemlich dasselbe vor: Einengung der anderen Konfession zu Gunsten der eigenen. Sicherlich konnte sich da ein geeigneter Modus vivendi finden lassen, wenn man bei einer längeren und ruhigen Aussprache endlich einmal genau die Grenzen der beiderseitigen Machtsphäre abgesteckt hätte, wenn man sich hüben und drüben zu mehr oder minder großen Konzessionen bereit zeigte.

Als an dem bezeichneten Tage (Februar 28) die Konferenz im Landhause zusammentrat, da gaben die katholischen Deputierten instruktionsgemäß[2]) wieder die Erklärung ab, man wäre bereit, sie weder in der Ausübung ihrer Konfession, noch in der Handhabung der Religionskonzession, Kapitulation und den anderen landesfürstlichen Resolutionen turbieren zu wollen. Aber was den Protestanten einst gut genug war, war ihnen jetzt zu wenig. So etwas ähnliches, sagten sie, haben sie schon einmal gehört, und haben dann trotzdem diese stattliche Anzahl von Beschwerdepunkten zusammengebracht. Sie wollen das, was sie jetzt schon zu wiederholten Malen von den Katholiken verlangt haben: eine runde Erklärung, »ob sie dasjenige, was der Religionskonzession der Evangelischen so vielfältig bisher zuwider gehandelt worden, für Beschwer- und Bedrängnisse halten, diese förderst einstellen, die Verfolgungen gänzlich abschaffen und sich gegen ihnen reciproce dessen obligieren wollten oder nicht« (März 2). Die kaiserlichen Kommissäre glaubten der Sache dadurch am besten und kürzesten beizukommen, daß sie das verwickelte Kapitel der Beschwerden in das Ressort der Regierung hinüberspielten; denn sie wußten, daß die Haupterbitterung der Protestanten

[1]) Landesarchiv. A. 4. 8. Vgl.: Raupach, Cont. III, S. 371 f.

[2]) Instruktion vom 25. Februar 1619. Landesarchiv. A. 4. 13.

gegen ihre ständischen Kollegen herrschte. Sie sagten also: Die Beschwerdeartikel, um die es sich ja bei dieser Konferenz handelt, gehen mit einer einzigen Ausnahme die katholischen Stände gar nichts an, sondern sind Sache der Justizverwaltung, der Regierung und des Landesfürsten in Person; und diese einzige Ausnahme bildet die bisher unterlassene Bestellung des paritätisch zusammengesetzten Schiedsgerichtes. Dazu wären aber jetzt die Katholiken bereit, sobald man die nötigen Vorbereitungen getroffen hätte (März 4).

Wenige Tage darauf erhielten die protestantischen Stände die Erledigung auf ihre Beschwerdeschrift. Neben höchst beruhigenden Versicherungen enthielt sie die wertvolle Zusage, daß die Kapitulations-Resolution der niederösterreichischen Regierung mitgeteilt werden sollte, damit bei Rechtsfällen darauf Rücksicht genommen werde[1]), und tatsächlich erfolgte noch am selben Tage diese Intimation.[2]) Und wieder einige Tage später erfolgte auf eine dringliche Aufforderung des Kaisers[3]) hin von Seite der katholischen Adelsstände — der Prälatenstand war nicht eingeladen worden — die Nominierung der Deputierten zur Schiedsgerichtskommission: Seifried Christoph Freiherr von Bräuner, Gundacker von Liechtenstein, Erasmus Gold, Wolf Ernst Fatzi und als Rechtsanwalt Dr. Kaspar Schwab. Die Protestanten wurden auch ersucht, alle jene Kirchen, deren Restitution sie begehrten, namhaft zu machen, damit die anderen vor die Regierung gehörigen Prozesse keinen Aufzug erlitten.[4]) Alle Anzeichen waren da, daß nun das Einigungswerk rasch von statten gehen werde. Freilich, die katholischen Stände griffen nicht sehr begeistert zu, wie man dies aus ihrer Instruktion ersehen kann; da verlangten sie z. B., daß bei dem Schiedsgerichte ein Geistlicher oder wenigstens ein Mitglied des katholischen Herrenstandes den Vorsitz führe (Punkt 2) und daß ihnen durch dieses Gericht keinerlei Auslagen erwüchsen, »weder viel noch wenig« (Punkt 8).[5])

Aber unter dem beständigen Hochdruck von Seite des alternden, durch die Gestaltung der Lage in Böhmen höchst beunruhigten Kaisers wäre wohl trotzdem eine Einigung — auf wie lange, das

---

[1]) 1619, März 9. Landesarchiv. A. 4, 8. Hurter, VII, S. 451.

[2]) Landesarchiv. A. 4. 13.

[3]) 1619, März 11. Landesarchiv. A. 4. 8.

[4]) März 13. Landesarchiv. A. 4, 13.

[5]) Ebenda.

war wieder eine andere Frage — erzielt worden, umsomehr als es jetzt über die Gravamina der Protestanten zu einer gründlichen Aussprache kam [1]), und es auch sonst nicht an Stimmen fehlte. die zur Einsicht und Nachgiebigkeit mahnten. [2]) Da mitten im besten Zuge der Verhandlungen, am 20. März 1619, starb ganz unerwartet rasch der Kaiser, und mit seinem Tode drängte die Entwicklung der Dinge rasch einer radikalen Lösung zu.

VII. Tronbesteigung Ferdinands. Fortsetzung der Einigungsverhandlungen. Thurn vor Wien. Die sogenannte Sturmpetition der protestantischen Stände. Abzug Thurns und zweite Sezession nach Horn.

Dem verstorbenen Kaiser hing seine ganze Vergangenheit wie schwere Ketten nach, und zudem von Haus aus eine durch und durch passive Natur, gefiel er sich in einer Politik, die, beständig zwischen den großen Gegensätzen vermittelnd, jeder Entscheidung sorgsam aus dem Wege ging. Selbst die Böhmen hatten ihm gegenüber noch den Schein der Loyalität gewahrt: ihre Kriegsrüstung war, wie sie sagten, nur zur Verteidigung der Landesrechte vorgenommen worden und wenn sie mit den Truppen des Kaisers die Waffen kreuzten, so geschah dies zur verfassungsmäßigen Abwehr eines in ihr Land eingedrungenen, fremden Heeres. Als sie aber die Kunde erhielten, daß einer der Hauptakteure der gegen sie eingeleiteten Kriegsaktion, das Haupt der katholischen Bewegungspartei, als Nachfolger des Kaisers Matthias den Thron besteigen sollte, da ergriffen sie sofort die Offensive und suchten mit Gewalt die noch zögernden Stände der benachbarten Erblande zum Anschluß zu bringen. Jener Fürst. dessen bloßer Name bei den Böhmen sowohl wie bei den protestantischen Ständen der anderen Länder wie eine Kriegsfackel wirkte, war der Erzherzog Ferdinand von Innerösterreich.

Ferdinand war am 9. Juli 1578 zu Graz als Sohn Erzherzog Karls und der bayrischen Herzogin Marie geboren und hatte von seinem Vater das große Vermächtnis erhalten, die Sünden, die er durch Nachgiebigkeit

[1]) Die Gravamina mit der Antwort und Gegenantwort bei: Raupach, Cont. III, Beilage 40.

[2]) Karl Fürst von Liechtenstein an die katholischen Stände, 1619, Mai 6: »Vor viel Monaten hätte man mir gefolgt, wäre man aus den Sachen gewest, was man damit gewunnen, sieht man.« Landesarchiv. A. 4. 7.

den Protestanten gegenüber auf sich geladen, wieder gutzumachen. Und pünktlich hatte er es erfüllt; kaum hatte er — im Jahre 1595 — die Regierung übernommen, begann er in seinen Landen die Gegenreformation in großem Stil ins Werk zu setzen: die evangelischen Prediger und Schullehrer wurden ausgewiesen, die Kirchen gesperrt oder zerstört, die Bürger- und Bauernschaft zum Übertritt oder zur Auswanderung genötigt; selbst den Adeligen wurde die Ausübung des Gottesdienstes verboten. Mit dem Jahre 1602 konnte man das Werk der Restauration im wesentlichen als abgeschlossen betrachten. Durch die Auswanderung der Blüte der Bürgerschaft ging seinen Landen eine Summe von geistiger Kraft und Intelligenz unwiderbringlich verloren, und er selbst konstatierte diese betrübende Tatsache, als er 1601 seinem bayrischen Vetter Maximilian schrieb: »Die Auswanderung ist mehr uns als den Abgezogenen nachteilig, denn sie waren fast die Vermöglichsten und nahmen viel Geld mit hinaus.« Allein staatswirtschaftliche Bedenken kamen für ihn erst an zweiter Stelle in Betracht. Persönlich war er der liebenswürdigste und gutmütigste Mensch, aber in der Vernichtung des Protestantismus kannte er keine Rücksichten. Die verirrten Schäflein in den Schoß der alten, alleinseligmachenden Kirche zurückzuführen und so ihre Seelen vor dem Verderben zu retten, war für ihn eine Herzenssache, ein Gebot der christlichen Nächstenliebe; und da Ketzerei und Einschränkung der landesherrlichen Macht als eines und dasselbe galten, so war ihm die Verfolgung der Ketzer zugleich auch ein Erfordernis des politischen Interesses.[1])

Durch eine ganz seltsame Fügung war nun Ferdinand der Anwärter des großen, von Kaiser Matthias beherrschten Länderkomplexes geworden, indem nämlich keiner der vielen Brüder des Kaisers Nachkommen — wenigstens keine legitimen — hatte und der einzige noch überlebende Erzherzog Albert auf die Erbfolge zu Gunsten der steirischen Linie Verzicht leistete. Kaum wird je ein Fürst unter schwierigeren Umständen die Regierung angetreten haben, aber auch kaum einer eine bessere Eignung gehabt haben, um über die verzweiflungsvolle Lage des Reiches frohen Mutes hinwegzukommen, als gerade Ferdinand mit seinem unerschütterlichen Glauben an die

[1]) Über Ferdinand vgl. den Artikel von W. Goetz in: Haucks Realenzyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. VI (3. Aufl.), S. 37 f. — Ritter, Deutsche Geschichte. III, S. 23 f. — Huber, V, S. 123 f. — Krones, III, S. 432, 505. — Stieve in: Allgemeine Deutsche Biographie. IV. S. 644 f.

Macht seines Hauses und der katholischen Kirche, der festen Zuversicht in den Beistand Gottes und den Sieg der gerechten Sache, oder, besser vielleicht, mit jenem Fatalismus, der in den schwersten Schicksalen eine heilsame Prüfung Gottes erblickt.

Wie beiläufig die Niederösterreicher über Ferdinand dachten, zeigt die Äußerung, die eines ihrer hervorragendsten Ständemitglieder, der schon erwähnte Wolf Freiherr von Hofkirchen um das Jahr 1601 über ihn gemacht hatte, jenem auch zu Ohren gekommen war: er sei »ein Kind, Sklave der Jesuiten, der gar nichts verstünde, zum Blutvergießen und Tyrannisieren geneigt etc.« [1]) Seitdem hatte sich wenig ereignet, was die Stände zu einer milderen Beurteilung bekehrt hätte; und um wie viel verbitterter und leidenschaftlich erregter waren sie in den ununterbrochenen harten Kämpfen geworden!

Kein Wunder, wenn jetzt, da die Frage der Huldigung an sie herantrat, die alten radikalen Theorien, womöglich verschärft, wieder auftauchten [2]), wenn wiederum jener Mann in den Vordergrund trat, der schon vor zehn Jahren als das tonangebende und treibende Element aufgetreten war: Freiherr von Tschernembl. Wie er in diesem Moment über die Huldigung im allgemeinen, über die Anerkennung Ferdinands im speziellen dachte, das mögen die folgenden Sätze illustrieren. »Ein Land«, sagt er, »macht sich selbst zum Erbland um seines eigenen Respektes willen, und obwohl Gott Länder austeilt, so tut er doch solches nur durch das Volk des Landes, wie es ihm gefällt. Wer nun den Erbherrn macht, der kann auch den Erbherrn rejizieren.« »Das Volk wählt sich seinen Fürsten und kann ihn auch wieder verwerfen.« »Wir halten dem Kaiser Ferdinand sein Erbrecht nicht vor, sondern er macht sich selbst unfähig der österreichischen Regierung durch die steirische Persecution, Gebrauch der vorigen bösen Räth, Zumuthung unmöglicher Sachen und Verwüstung von Land und Leut.« [3])

Bereits fünf Tage nach dem Ableben des Kaisers Matthias, am 25. März, trat hier in Wien der Landtag zusammen, um die erforderlichen Anstalten zur Huldigung zu treffen. [4]) Den Protestanten

[1]) Ferdinand an Matthias, Graz 1601, August 11. Hofkammerarchiv. Österreichische Religionsakten. 14.

[2]) Siehe oben, S. 203.

[3]) »Consultationes oder Underschidliche Rathschläg etc.« 1624; auch in: Londorp, Acta publ. III, S. 183 f.

[4]) Einberufungsdekret, 1619, März 22. Landesarchiv. A. 3. 10. Für das folgende vgl. Hurter, VII, S. 502 f.

gab er wieder die erwünschte Gelegenheit, auf die religiös-politischen Verhandlungen, die bei dem Tode des Kaisers fallen gelassen worden, zurückzukommen. Sofort nach der Verlesung der königlichen Landtagsproposition entfernten sie sich und forderten dann von den katholischen Mitständen durch einen ansehnlichen Ausschuß die nun schon so oft betriebene kategorische Antwort auf ihre Frage, ob sie die von ihnen aufgezählten Beschwerden als solche anzuerkennen und ihre Abstellung zu garantieren gesonnen wären.[1]) Die Katholiken griffen wiederum zu Ausflüchten: da mit dem Ableben des Kaisers der vorige Landtag als beendigt anzusehen und infolge dessen die meisten ihrer Mitglieder nach Hause gereist wären, überdies erst die oberösterreichischen Stände davon benachrichtigt werden müßten, so möchten sich die Protestanten bis Mitte April gedulden; zu diesem Zeitpunkte sei vom Hof eine Versammlung der Stände ausgeschrieben worden und eine größere Zahl von Anwesenden zu erwarten. Gleichzeitig setzten sie den König von der Wiederaufnahme der Obstruktion in Kenntnis und erbaten sich die weiteren Dispositionen.[2]) Als aber der 15. April kam und die Protestanten noch immer keine Erledigung hatten, meldeten sie sich mit der abermaligen Drohung an, sie müßten sonst im Hinblick auf die dringende Gefahr, namentlich von Seite des im Lande eingelegten und noch einzulegenden königlichen Kriegsvolkes. selbständig vorgehen.[3]) Nun gaben die Katholiken die Erklärung ab, daß sie mit ihren Hausgenossen und Untertanen die evangelischen Stände samt deren Hausgenossen und Untertanen »in der von K. Maximiliano II. angedeutten Concession, dann in der K. Matthiae höchstseligisten Anged. sub dato 19. Martii a. 1609 erteilten Erläuterungsresolution und in dessen von denen Mährerischen Herrn und Herrn Palatino in Hungarn erlangten Attestaten soviel an ihnen« so wenig turbieren wollten, als die Evangelischen sie die Katholiken turbieren werden. Auch wären sie gewillt, ihren nichtkatholischen Untertanen künftig ihrer Konfession halber »in Frist eines ganzen Jahres« nichts beschwerliches aufzudringen, sondern ihnen, wenn sie über glimpfliche Vermahnung zur Rückkehr zum alten Glauben nicht zu bewegen wären, mit landesbräuchiger Ordnung und keiner Religionsverfolgung die Zustiftung und den Abzug zu gestatten.[4])

---

[1]) 1619, März 25. Ebenda. A. 4. 7.

[2]) 1619, März 26. Ebenda.

[3]) Protestanten an die Katholiken, 1619, April 25. Ebenda.

[4]) 1619, April 30. Ebenda.

Diese Erklärung bewegte sich so ziemlich auf derselben Linie wie ihre früheren. Vor allem vermißten die Protestanten wieder die Antwort auf die Frage, ob die anderen ihre Beschwerden als solche anerkennen wollten oder nicht. Auch stießen sie sich daran, daß nur von den Ständen, ihren Hausgenossen und Untertanen, nicht aber von ihren Glaubensgenosssen die Sprache war und gerade darum war es ihnen mit Rücksicht auf die Städte zu tun. Weiters fanden sie in der Klausel: »soviel an ihnen« keinen genügenden Schutz vor ferneren Verfolgungen. Die katholischen Stände, sagten sie, haben ja selbst einmal (Dezember 12) erklärt, daß sie an den wenigsten Beschwerden Schuld trügen; konnten sie sich bei einem sich neuerdings zutragenden Falle von Bedrückung nicht wiederum auf den Hof oder andere Faktoren ausreden? Endlich waren sie auch mit der Art und Weise, wie die Frage der Duldung ihrer Glaubensgenossen auf den Gütern der Katholiken geregelt werden sollte, nicht einverstanden: die Zustiftung, sagten sie, steht vermöge der Kapitulation-Resolution nicht in der Macht des Herren, sondern in der Willkür seiner Untertanen.[1]) »Weil sie nun«, lautete ihr Schluß, »dieses für keine kategorische Antwort auf ihr Begehren ansehen könnten,« so sei es ihnen unmöglich, wie geneigt sie auch sonst dazu wären, »mit und neben den Katholiken des Vaterlandes Obliegen zu beratschlagen, sondern sie müßten nunmehr, weil sie sich doch keiner besseren Antwort zu getrösten hätten, alles absonderlich, doch notgedrungen konsultieren; protestieren aber dabei solennissime, daß sie an allem Unheil, so aus der Katholiken Tergiversation herfließen möchte, vor Gott und der ganzen Christenheit entschuldigt sein wollten.«[2])

Die Katholiken erkannten den Ernst der Situation. Am 23. April war Graf Thurn, der Heerführer der Böhmen, mit einer ansehnlichen Kriegsmacht in Mähren eingebrochen und näherte sich mit Riesenschritten den Landesgrenzen. Da galt es zu handeln, und nun war es Ferdinand, der mit Hochdruck auf das schleunigste Zusammentreten der Stände hinarbeitete. Sie teilten den Protestanten unverzüglich ihre Bereitwilligkeit mit, über die Angelegenheit eine gütliche Unterredung einzuleiten.[3]) Dagegen hatten diese nichts einzuwenden, nur sollten sie vorher rundheraus erklären: einmal ob sie künftighin alle die bisherigen Verletzungen ihrer Religionsfreiheit

[1]) Siehe oben, S. 219.
[2]) 1619, Mai 2. Landesarchiv. A. 4. 7.
[3]) 1619, Mai 3. Ebenda.

von ihrer Seite abstellen, zweitens ihre Glaubensverwandten, auch wenn sie Untertanen katholischer Herren wären, bei ihrem Glauben lassen, sie nicht zur Zustiftung nötigen und von jeder Verfolgung abstehen wollten oder nicht.[1])

Die Katholiken erwiderten darauf: Über die Frage der künftig zu unterlassenden Gravierung werde man in der freundlichen Unterredung zu traktieren haben, wobei es ihrerseits nicht am Entgegenkommen ermangeln werde. Sie sind auch bereit, eine kategorische Erklärung abzugeben, daß sie die evangelischen Glaubensgenossen nicht turbieren wollten, doch müßten sich die Protestanten vorher auch in den übrigen Punkten — woran sie übrigens nicht zweifelten — mit ihnen verglichen haben und ohne jeden Aufschub in die gemeinsame Beratung der Vorlagen eingetreten sein; auch hätten dieselbe Erklärung dann auch die Protestanten abzugeben, und endlich müßten ihre Glaubensgenossen sich aller Veranlassung zum Ärgernis, besonders aller hitzigen Reden, enthalten und die »civilische« Schuldigkeit auch weiter erfüllen.[2])

Die Protestanten fanden diese Antwort viel zu »conditioniert«, um auf ihr Anerbieten einzugehen.[3]) Nun wurden die katholischen Stände etwas deutlicher. Sie erklärten »wolmeinend, aufrecht, treuherzig und kategorisch«, daß sie sich für das erste, »soviel die künftige Gravierung betrifft«, hievon enthalten würden und wollten. Bezüglich des zweiten Punktes aber, der »Turbierung« der protestantischen Stände und ihrer Glaubensgenossen, da erboten sie sich, dieselben einschließlich der Untertanen von katholischen Obrigkeiten wider die Augsburger Konfession nicht turbieren, niemanden zum Übertritt oder zur Zustiftung zwingen zu wollen.[4]) Die Protestanten waren nun zufrieden, doch um völlig sicher zu gehen, verlangten sie noch eine kleine »Erläuterung«. Sie verstünden, sagten sie, unter der verlangten Erklärung folgendes: 1. Sollen die vier Stände der beiden Erzherzogtümer Österreich unter und ob der Enns, Prälaten, Herren, Ritterschaft, Städte und Märkte für ein Korpus gehalten werden. 2. Soll ein jeder Stand bei seinem Herkommen sowohl als bei den neu erlangten, schriftlich oder mündlich erteilten Freiheiten

---

[1]) 1619, Mai 7. Ebenda.

[2]) 1619, Mai 14. Ebenda. Zwei Tage vorher hatten sie auch wieder die königliche Interposition angerufen. Ebenda.

[3]) 1619, Mai 15. Ebenda.

[4]) 1619, Mai 16. Ebenda.

und Resolutionen gelassen werden, also daß z. B. der vierte Stand bei den Bürgermeister-, Richter-, Rats- und Stadtschreiberwahlen und anderen Freiheiten verbliebe, die Evangelischen ohne Beichtzettel und Revers zu Bürgern aufgenommen werden und daß, wofern einer oder der andere dawider beschwert werde, die anderen Stände beider Religion insgesamt für ihn einstehen dürften. 3. Soll in Bezug auf Beerdigung, Behandlung im Spital oder Siechenhaus kein Unterschied der Religion stattfinden, die »übermachten« Stolgebüren ganz aufgehoben werden und von den gesamten Ständen ein diesbezüglicher Vorschlag gemacht werden. 4. Hätten sich diese dahin zu bemühen, daß die Universität wieder in den alten Stand gesetzt und die Bücher beider Religion uneingeschränkt in den Handel gebracht würden. 5. Niemand darf einen anderen wider die Gewissensfreiheit turbieren. 6. Alle Verfolgungen der Religion wegen müssen gänzlich eingestellt werden, und 7. alles was in diesem Punkte zuwidergehandelt wurde, soll vollständig aufgehoben sein. Faßten die katholischen Stände die Erklärung, die sie jetzt abgeben wollten, in allen Punkten genau so auf, dann werden sie gerne ihre Deputierten zur Einigungskonferenz abordnen.[1])

Die katholischen Stände hatten sich aber dabei doch etwas anderes gedacht und sie sahen in diesen »Erläuterungen« allerhand »neue«, ihnen »hochpräjudizierliche« Begehren, die sie zu weiterem Nachdenken veranlaßten. So fanden sie es sehr bedenklich, daß die Spezialprivilegien die Gesamtheit der Stände binden sollten: Der einzelne Stand oder ein Mitglied desselben könne ja auf die Erhaltung seiner Privilegien bedacht sein, aber die Gesamtheit gehe dies gar nichts an. Dasselbe gelte von den Bräuchen und Resolutionen Aber gerade an diesem Punkt waren die Protestanten so ungemein interessiert, weil ja sonst ihre religiösen Freibriefe und Resolutionen beständig in der Luft hingen; und da die Katholiken ebenso eifrig an ihrem Standpunkt festhielten, so würden sich auch daran aller Wahrscheinlichkeit nach die Verhandlungen zerschlagen haben, wenn nicht die schon von langeher drohende Gefahr plötzlich in greifbare Nähe gerückt wäre. Graf Thurn hatte Mähren, dessen Stände sich im Landtag vom 4. Mai der Konföderation angeschlossen hatten,

[1]) 1619, Mai 22 (überantwortet am Tage darauf). Vgl. über alle diese Verhandlungen: **Raupach**, Cont. III, S. 381, nach der Schrift: »Österreichische auf den holländischen Schlag angestimmte Wundertrommel etc.« Wien 1620. — **Hurter**, VII, S. 512f.

verlassen und stand mit einem Heere in der beiläufigen Stärke von 10.000 Mann bereits in Niederösterreich, vor dem Städtchen Laa an der Thaya. Die protestantischen Stände hatten am 11. Mai eine vierzehnköpfige Gesandtschaft nach Laa geschickt, um den Feldherrn zum Abzuge aus dem Lande zu bewegen. Wiederum versicherten sie ihre Bereitwilligkeit zum Abschluß der Konföderation. Doch dürfe sie nicht, fügten sie abermals hinzu, wider ihren Landesherrn den Erzherzog Albrecht gerichtet sein, der ja niemals den Böhmen etwas zuleide getan habe.[1]) Dann erschienen auch die Abgesandten der katholischen Stände im feindlichen Lager und versuchten Thurn zum Abzug zu bewegen; doch ebenfalls ohne Erfolg. Thurn verstand es, sie vollständig über seine wahren Absichten zu täuschen, so daß sie Ferdinand bestimmten, die Besatzung von Laa zurückzuziehen. Die protestantischen Stände verhandelten dann mit den Katholiken wegen der Besetzung von Laa und am 31. Mai kam mit Thurn der Stinkenbrunner Vertrag zustande. Aber am selben Tage besetzte er Laa und zog nach Wien. Am 2. und 3. Juni setzte er bei Fischamend über die Donau. Da Wien wohlbefestigt war und Thurn kein Belagerungsgeschütz mitführte, so war für die Hauptstadt die Gefahr nicht so groß.

Wie aber, wenn die protestantischen Stände und die noch immer überwiegende protestantische Bürgerschaft mit den Böhmen gemeinsame Sache machten? Daß man ihnen das zutraute, darüber besteht kein Zweifel.[2])

Die Katholiken fanden es jetzt — am 2. Juni war in Wien die Annäherung des feindlichen Heeres schon bekannt — geraten, die unterbrochenen Verhandlungen mit ihren Mitständen wieder aufzunehmen. Sie entschuldigten die lange Verzögerung ihrer Antwort[3]) mit dem Hinweis auf die Unterhandlungen mit Thurn und schlugen nun vor, man möge den schriftlichen Auseinandersetzungen ein Ende machen und die Konferenz endlich einmal beginnen.[4]) Wenn man

---

[1]) Hurter, VII, S. 509f.

[2]) Vgl. die Äußerung des venezianischen Gesandten vom 25. Mai bei: Huber, V, S. 121; die Worte Ferdinands: Thurn ist zu schwach, um Wien zu belagern, »da nit sondere conspirationes wären« bei Huber in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XV, S. 666. Vgl. auch die des spanischen Gesandten, ebenda, S. 395, und: Gindely, Geschichte des Dreißigjährigen Krieges. II, S. 79.

[3]) Urgenz der Protestanten, 1619, Mai 28. Landesarchiv. A. 4. 7.

[4]) 1619, Juni 2. Ebenda.

einen Blick in die Instruktion[1]) wirft, welche den katholischen Deputierten mitgegeben wurde, dann muß man allerdings berechtigte Zweifel hegen, ob es ihren Mandataren mit der Einigung besonders Ernst war. So sollte alles, was der katholischen Religion oder ihrem Gewissen präjudizierlich wäre, verhütet und nichts verhandelt werden, was in die Kompetenz des Landesherrn — und das war ja nach ihrer Auffassung so ziemlich alles — gehöre. Und überdies sollte die Konferenz ganz »unverfänglich« sein.

Ein Teil der protestantischen Stände hielt daran fest, vorerst die Erklärung in Händen zu haben, indes die Majorität entschied sich für die unverzügliche Beschickung der Konferenz und so wurde für den nächsten Morgen (Juni 4) der Beginn derselben anberaumt.[2]) An diesem Tage traten die beiderseitigen Vertreter im Landhause zusammen. Zuerst kam der dringendste Punkt, die Frage der Konföderation mit den Böhmen, zur Sprache. Urschenbeck ergriff im Namen der Katholiken das Wort. Alle Bündnisse, sagte er, müssen mit Vorwissen des Landesherrn geschlossen und darüber im offenen Landtag verhandelt werden. So habe es Kaiser Matthias gehalten, als er einen Generallandtag nach Prag ausschrieb. Auch die Goldene Bulle Karls IV. enthalte, bei sonstigem Pönfall, das Verbot aller eigenmächtigen Unionen ohne Zustimmung der Reichsfürsten. Zudem sei dieses Konföderationsbegehren nicht einmal von den gesamten Ständen, sondern nur von den utraquistischen gestellt worden. Der ordnungsmäßige Weg wäre also der: die Stände der böhmischen Krone sollten zunächst ihr Bündnis dem König anmelden und darüber nach erfolgter Huldigung in einem von diesem ausgeschriebenen Landtag verhandeln. Das geschah Vormittags. Am Nachmittag erwiderte im Namen der Protestanten Traun: Die Konföderation sei kein neues Werk, sondern schon vor fünf Jahren von Kaiser Matthias genehmigt und zu diesem Zweck ein Generallandtag ausgeschrieben worden, zu dem auch die niederösterreichischen Stände ihre Deputierten abordneten.[3])

---

[1]) 1619, Juni 3. Ebenda. Es ist zum mindesten sehr fraglich, ob Gindely berechtigt ist zu sagen (II, S. 75): »man kann wohl annehmen, daß die Katholiken jetzt zu den weitesten Konzessionen entschlossen waren«.

[2]) Protestanten an die Katholiken, 1619, Juni 3. Landesarchiv. A. 4. 8. Siehe auch den Bericht des Christoph Puechner an die oberösterreichischen Stände bei: Klein, Geschichte des Christentums. V, S. 282.

[3]) Siehe oben, S. 247 f.

Wenn damals die Konföderation schließlich doch nicht zustande kam, so könne das an der Tatsache selbst nichts ändern. Sehr unangenehm berührte sie die Erwähnung der Goldenen Bulle und des dort ausgesprochenen Pönfalles: das sehe gerade so aus als mute man ihnen die Absicht zu, im Bunde mit den anderen Ländern gegen das Haus Österreich feindlich aufzutreten. Was aber das Meritum der Sache anbelangt, da sind sie auch nicht derselben Meinung. Hat sich z. B. Matthias, fragen sie ironisch, beim Abschluß des Preßburger Bündnisses vom Jahre 1608 [1]) an die angeführten Bestimmungen gehalten? Nicht mehr Ironie war es, wenn sie jetzt für die Berechtigung der Union denselben Grund anführen, den damals Matthias zu seiner Rechtfertigung gegenüber dem Reiche ins Treffen geführt hatte: die beste Garantie für den Schutz und das Wohl des Landes. Die Katholiken hatten sich noch desselben Tags zu entscheiden, ob sie mit ihnen der Konföderation beitreten wollten oder nicht; doch bewilligte man ihnen auf ihr Ersuchen eine Frist bis zum nächsten Morgen. Wenn aber auch dann nicht, erklärten dabei die Protestanten, in dem Hauptpunkte ihrer Differenzen eine befriedigende Resolution erfolgte, so wären sie steif und fest entschlossen, sich von ihnen zu trennen.

Gleich in der Frühe des nächsten Tages also (Juni 5) wurden die Besprechungen fortgesetzt. Daß die gegenwärtig in Verhandlung stehende Konföderation, begann der Sprecher der Katholiken, eine bloße Fortsetzung der anno 1614 auf dem Prager General-Landtag verhandelten Union wäre, dies liesse sich nicht aktenmässig nachweisen, wohl aber das Gegenteil, daß sie damals ein Ende gefunden. Mit dem Hinweis auf die Bulle war in keiner Weise eine beleidigende Absicht verbunden. Die Protestanten mögen also, schlugen sie vor, mit ihnen zusammen zum Grafen Thurn hinausschicken und ihn unter Androhung der Strafe, die diejenigen treffe, welche die Kurfürsten an der Reise zum Wahltag hindern, zum Abzug ermahnen. Den Einwurf wegen des Preßburger Bündnisses lassen sie nicht gelten: Matthias war von dem Hause Österreich als »Haupt« dazu bevollmächtigt. Und wenn die Protestanten sagen, es sei die Konföderation das beste Mittel zur Aufrechthaltung des Friedens, so wüßten sie etwas, das gerade so gut zu diesem Ziele führe: Thurn möge ersucht werden, den ganzen Handel einstweilen ruhen zu lassen, bis die Konföderation

[1]) Siehe oben, S. 199.

von dem König und den gesamten Ständen Böhmens im öffentlichen Landtag der Ordnung nach begehrt werde. Zudem gehe es doch wohl nicht gut an, eine Konföderation — sie soll ja aus freien Stücken, mit Lust und Liebe erfolgen — im Angesichte einer Kriegsmacht zu schließen.

Gewiß entsprach dieser Vorschlag auch den Intentionen der protestantischen Stände, zum mindesten der überwiegenden Mehrheit, aber die Gelegenheit war zu schön, um sie ohne weiteres aus der Hand zu lassen. Man denke nur: unweit der Haupt- und Residenzstadt ein feindliches Heer, weit und breit keine nur halbwegs ebenbürtige kaiserliche Armee, fast keine Besatzung und dazu die Mehrheit der Bevölkerung protestantisch! Wenn sie jetzt nichts erreichten, dann erreichten sie überhaupt nichts mehr. Da für die Protestanten die Konföderation nicht so dringend war — denn ohne ihr Zutun konnte Thurn der Stadt nicht leicht, jedenfalls nicht so bald etwas anhaben — so drängte Traun darauf, daß diese Frage vorläufig von der Tagesordnung abgesetzt und der Hauptpunkt, der Ausgleich ihrer Differenzen auf Grundlage gegenseitiger Zusicherung der Religionsfreiheit, zur Sprache gebracht werde. Schon am Vortage hatte man die Drohung fallen lassen, daß die unverzügliche Trennung erfolgen werde, wenn innerhalb der nächsten Stunden keine Einigung erzielt wäre; sie wurde jetzt wiederholt. Die Delegierten gingen jetzt auseinander, um mit ihren Mandataren Rücksprache zu halten. Aber als sie nach einer Weile wiederkamen, brachten sie keine Resolution mit, sondern fanden wieder allerlei Ausflüchte.[1]) Währenddem traf die Nachricht ein, daß Thurn mit einem Teil seines Heeres bereits in die unmittelbare Nähe von Wien gerückt sei und noch am selben Tag die Stadt belagern wolle. Die protestantischen Stände, die aus dem ganzen Verhalten ihrer Partner und einer Äusserung aus ihrem Kreise, die endliche Vergleichung werde Monate in Anspruch nehmen, den bestimmten Eindruck erhalten hatten, daß es ihnen nur darum zu tun wäre, die Sache in die Länge zu schieben und Zeit zu gewinnen, machten nun mit ihrer wiederholten Drohung Ernst. Sie liessen die Katholiken in ihren Beratungssaal herüberbitten und erklärten ihnen »öffentlich in der Landstube, rund und deutsch«, daß sie sich von dieser Stunde an von ihnen völlig trennen und sowohl im Verordnetenamte als mit der Kasse

[1]) Auszug aus den Konferenzen vom 4. und 5. Juni. Landesarchiv. A. 4. 7.

für sich selbst handeln würden, daß sie auch sofort bei dem König vorzusprechen und ihm die nahende Gefahr zu Gemüte zu führen entschlossen wären. Denn sie könnten nicht ruhig zusehen, wie ihr geliebtes Vaterland »in die Aschen gelegt« werde. Vor Gott und der Welt protestierten sie aber, daß sie an dem jetzigen Verderben des Landes irgendeine Schuld treffe.

Urschenbeck erwiderte darauf kurz: Er sei außer Stande, auf diesen Beschluß hin ex tempore zu antworten, er wolle ihn aber den Ständen in größerer Versammlung mitteilen, doch gegenwärtig, da einzelne Mitglieder bei Hof, andere in der Kirche weilten, sei dies unmöglich Traun erklärte nun die Sache ein für allemal als abgetan, und verzichtete auf jede weitere Antwort. [1] Sie verfügten sich sodann — es waren über 50 Adelige — in die Burg zu Ferdinand und setzten ihn von diesem Beschluß in Kenntnis. Sie drangen in ihn, ihrem öfteren Vorschlage nach zum Frieden zu greifen und versicherten ihn für diesen Fall ihrer äussersten Unterstützung. Daß ihre Sprache eine energische war, das läßt sich vermuten. Daß aber der Freiherr von Thonrädl dabei den König beim Wamms gefaßt und ihm die Feder in die Hand gedrückt habe, damit er ihre Forderungen bestätige, ist nichts anderes als eine schöne Legende, wie sie öfters bei denkwürdigen Geschehnissen die freischaffende Phantasie des Volkes erzeugt. Dagegen ist das dieser Szene in der Erzählung unmittelbar folgende Ereignis richtig: Während die protestantischen Stände noch im Audienzsaal versammelt waren, ritten einige Kompagnien Kürassiere in der beiläufigen Stärke von 400 Mann in scharfem Galopp und »mit aufgezogenen Röhren« in den Burghof ein, wodurch die Stände nicht wenig beunruhigt wurden, weil sie begreiflicherweise im ersten Moment an einen Anschlag gegen sie dachten, wie sich ja auch, bevor sie die Burg betraten, warnende Stimmen vernehmen liessen. Die Stände mögen immerhin dann, nach diesem unerwarteten Auftreten des Militärs, ihren Ton geändert haben; jedenfalls schloß diese sogenannte Sturmpetition nach übereinstimmenden Berichten sehr friedlich. [2] Ferdinand verwies ihnen wohl

---

[1] Auszug aus der mündlichen Erklärung. Landesarchiv. A. 4. 8.

[2] Über die Sturmpetition vgl. Huber, V. S. 124 f. Den Tag derselben, den Hurter und andere auf den 11. Juni, und erst Gindely mit triftigen Gründen auf den 5. Juni angesetzt hatten, hat Huber (vgl. dessen Kontroverse mit Klopp in den Mitteilungen des Institutes für österreichische Geschichtsforschung. XV. S. 394 f., 664 f.) endgültig festgelegt.

ihre ohne Konsens des Landesfürsten abgeschlossene Konföderation, erklärte aber, er wolle diese wichtige Sache in reifliche Erwägung ziehen und in einer für sie zufriedenstellenden Weise erledigen.[1]) Bald nachdem die Deputation die Burg verlassen hatte, ließ Ferdinand Traun und Starhemberg holen und schlug ihnen vor: er sei bereit, zwischen den beiden Parteien zu vermitteln; wollten sie dies jedoch nicht, so möchten sie wenigstens für die nächste Zeit ihre Differenzen beiseite setzen und neben den anderen mit Thurn unterhandeln. Nachmittags sollten sie sich darüber erklären.

Das plötzliche Erscheinen der Kürassiere unter dem Kommando des Arsenalhauptmanns Gilbert von Saint-Hillier hatte seinen besonderen Grund gehabt. König Ferdinand hatte nämlich am 2. Juni, als ihm Thurns Vormarsch schon bekannt war, eiligst zu dem Obersten Dampierre geschickt, der mit seiner zur Verstärkung des kaiserlichen, unter Bucquoy in Böhmen stehenden und von Mannsfeld in Schach gehaltenen Heeres bestimmten Abteilung bis Krems gekommen war, und Ordre gegeben, schleunigst alle seine Truppen mit Ausnahme der Ungarn — mit diesen sollte er weiter marschieren — nach Wien zu senden; dort übernahm dann Saint-Hillier das Kommando und ließ sie in die Burg einrücken. Da die erste Audienz bis 11 Uhr, über eine Stunde, währte, und alle Zugänge zur Burg durch Militär abgesperrt wurden, so verbreitete sich alsbald das Gerücht, die Stände würden gefangen gehalten. Mit dieser zweifellosen Demonstration war zugleich ein anderer ungleich wichtigerer Zweck erreicht worden: Wien bekam noch knapp vor dem Eintreffen Thurns eine ausgiebige Besatzung. Thurn langte erst gegen Abend mit einem Teil des Heeres vor Wien ein, und da er noch mehrere Tage benötigte, bis er alle seine Truppen zusammengezogen und die Stadt zerniert hatte, so konnten noch weitere Verstärkungen herangezogen werden, und die Stärke der Besatzungsmannschaft belief sich schließlich auf ungefähr 5000 Mann. Die frühere Aufregung machte gar bald einer ruhigen Beurteilung der Sachlage Platz; man konnte, da Thurn, wie schon erwähnt, kein Belagerungsgeschütz bei sich hatte, die Gefahr als überwunden ansehen. Die Erwartung der Böhmen, die Protestanten würden ihnen ein Stadttor öffnen, ging nicht in Erfüllung. Noch hofften diese — wenigstens der Mehrzahl

---

[1]) Nicht erst abends. Gindely, II, S. 78.

nach — auf eine friedliche Lösung und setzten aufs eifrigste die Verhandlungen mit dem Hofe fort.

An dem der sogenannten Sturmpetition folgenden Tage (Juni 6) scheinen sich die beiden Parteien wieder recht nahe gekommen zu sein; denn es wurde ein Schriftstück aufgesetzt, worin von Seite der Katholiken die dezidierte Erklärung abgegeben war, daß sie »die der Augsb. Confession Zugethanen wider ihre erlangten Privilegia weder hiez und hünftig keineswegs nicht turbieren, noch denen so solches thun würden, einige Assistenz nicht leisten wollen«.[1]) Diese Erklärung ließ Ferdinand durch seinen Obersthofmeister Eggenberg den protestantischen Ständen vorlesen und abends dann durch einen Sekretär zustellen[2]); doch reagierten diese nicht darauf.

Am folgenden Tage (Juni 7) sandten die Protestanten im Einverständnis mit Ferdinand zu Thurn hinaus, um ihn zum Frieden zu bewegen. Doch dieser zeigte sich dafür wenig empfänglich; er wies auf die unerhörten Greueltaten der Kaiserlichen in Böhmen hin und begehrte nochmals die Konföderation. Wenn das kaiserliche Kriegsvolk, erklärte er drohend, nicht sofort aus Böhmen herausgeführt werde, so wolle er mit gleicher Münze bezahlen. Die Stände erstatteten dem König über den Ausgang ihrer Mission Bericht und drangen, wie sie dies von allem Anfang an getan hatten, zum Frieden. Wolle sich der König, fügten sie drohend hinzu, nicht dazu bewegen lassen, so müssten sie darauf bedacht sein, zum Schutze ihrer eigenen Person, ihrer Angehörigen und Untertanen ihre »Defension« tun.

Ferdinand erwiderte ausweichend: Mehrmals schon wären die Stände angegangen worden, die erforderlichen Mittel zur Defension an die Hand zu geben; da sie sich aber nicht rührten, so sei man gezwungen gewesen, das ungarische Kriegsvolk zu werben, und wenn dieses jetzt Schaden im Lande anrichte, so sei das nicht seine Schuld. Von der Konföderation sei ihm bisher noch gar nichts vorgebracht worden, und was die geplante Defension der Stände anbelange, da könne er deren Zweck nicht gut einsehen und möchte gerne wissen, ob diese mit seinem Vorwissen, von den gesamten Ständen oder nur von einem Teile derselben ins Werk gesetzt werden solle.[3])

---

[1]) Landesarchiv. A. 4. 7.

[2]) Ferdinand an die Katholiken, 1619, Juni 13. Ebenda.

[3]) 1619, Juni 9. Raupach, Cont. III, S. 396 f.

Zwei Tage darauf (Juni 11) begab sich eine sechzehngliedrige Deputation der Protestanten zur Audienz und erklärte hier dem König, sie könnten von ihrem Beschlusse der Konföderation mit den Böhmen, wie der Werbung eigener Truppen nicht abgehen, doch bezeugten sie mit ihrer Adelsehre, daß diese Defension weder gegen das Haus Österreich noch zur Unterdrückung der Katholiken gemünzt sei, sondern einzig und allein den Zweck verfolge, sich und ihre Untertanen vor dem im Lande herumliegenden und durchstreifenden schädlichen Volke zu retten und den Untergang ihres lieben Vaterlandes zu verhüten. [1]) Unwillkürlich drängt sich hier wieder die Erinnerung an das mehrmals erwähnte Rundschreiben des damaligen Erzherzogs Matthias vom 26. April 1608 auf, worin er sein Vorgehen gegen den Kaiser rechtfertigte: die greulichen Verwüstungen des kaiserlichen Kriegsvolkes haben sie zur Vereinigung der bedrohten Länder und zu ihren kriegerischen Rüstungen veranlaßt. [2]) In der Tat kann man sich das Wüthen dieser rohen und — was bei dem traurigen Stand der kaiserlichen Kassen selbstverständlich war — unbezahlten Soldateska nicht arg genug vorstellen, gar wenn in der kaiserlichen Armee, wie es bei der von König Ferdinand geworbenen der Fall war, ein ganzes Korps waschechter Kosaken diente.

Die protestantischen Stände machten auch Ernst mit ihrer Drohung und nahmen die Werbung eines eigenen Volkes zur nicht geringen Beunruhigung der katholischen Stände [3]) in Angriff. Da man nun zur Werbung Geld benötigte, so beauftragten sie ihre Verordneten, sofort 60.000 bis 70.000 Gulden aus der gemeinschaftlichen Landschaftskasse »in Abschlag künftiger Teilung« flüssig zu machen. [4]) Die letzteren verständigten davon ihre Amtsgenossen der Gegenpartei, doch diese erhoben Schwierigkeiten: ohne Einwilligung ihrer Körperschaft könnten sie dazu nicht ihre Hand hergeben. [5]) Die Sache ward also vor die katholischen Stände gebracht und diese lehnten das Begehren ebenso höflich wie entschieden ab. Da schon zwei Jahre, erklärten sie, kein Landtag abgehalten worden, infolge dessen auch keine Bewilligung erfolgt,

[1]) Ebenda.

[2]) Siehe oben, S. 200.

[3]) Katholische Stände an Ferdinand, 1619, Juni 13. Landesarchiv. A. 4. 7.

[4]) 1619, Juni 15. Ebenda.

[5]) Von gleichem Datum. Ebenda.

zudem ein guter Teil der Kontributionen noch ausständig sei, die Auslagen aber beständig fortliefen, so könne man unmöglich der Barbestände entraten. Der Landschaftseinnehmer erhielt gemessenen Befehl, keiner Partei separat Geld aus der Kasse auszufolgen.[1])

Die katholischen Stände konnten so entschieden auftreten, denn kurz vorher, in der Nacht zum 13. Juni, hatte der Schreckensmann Thurn die Belagerung Wiens abgebrochen und den Rückzug angetreten. Die andauernden Erfolge der kaiserlichen Waffen auf dem böhmischen Kriegsschauplatz hatten ihn dazu bewogen[2]), und nun konnte die katholische Partei erleichtert aufatmen.

Mit der Verweigerung der zu den Werbungen erforderlichen Geldmittel war es aber nicht abgetan, sie wandten sich auch an König Ferdinand und drängten ihn zu raschen Gegenmaßregeln. Schrecklich hause das Volk der Böhmen in ihrem Lande und auf die Katholiken allein gehe das Verderben aus, denn es werde zwischen ihnen und den Protestanten ein »merklicher« Unterschied gemacht. Der König, baten sie, möge unverzüglich den Landobersten vorfordern und die Defension in Angriff nehmen, außerdem aber ihren protestantischen Mitständen deren ungebührliche Werbungen auf das strengste untersagen. Gleichzeitig, aber in einer separaten Eingabe, betrieben sie das nun bald drei Monate beiseite gesetzte Huldigungswerk und baten Ferdinand, ihnen die vom Erzherzog Albrecht als derzeitigen Landesfürsten ausgestellte Vollmacht, weil an der gegenwärtigen Form die Protestanten Anstand nehmen könnten, neu ausfertigen und den Ständen zukommen zu lassen.[3]) Solche Bitten ließen sich hören. Schon am nächsten Tag (Juni 20) erging ein Patent, das jede eigenmächtige Truppenwerbung strengstens verbot.[4]) Auch erhielten die protestantischen Verordneten den Auftrag, die Stände zur Anhörung der Vollmacht des Erzherzogs Albrecht baldigst einzuberufen.[5]) Doch wahrte man den friedfertigen Charakter und verlangte von den Protestanten eine Antwort auf die letzte Erklärung der Katholiken vom 6. Juni.[6])

[1]) Katholische Stände an die katholischen Verordneten, diese an die evangelischen Verordneten. 1619, Juni 18. Ebenda.

[2]) Huber, V, S. 126 f.

[3]) 1619, Juni 19. Landesarchiv. A. 4. 10.

[4]) Ebenda.

[5]) Landesarchiv. A. 3, 17.

[6]) 1619, Juni 20 (übergeben 22). Landesarchiv. A. 4. 10.

Allein den Protestanten war der Boden in der Hauptstadt zu heiß geworden und sie griffen zu einem Mittel, das ihnen einmal schon gute Dienste erwiesen hatte: sie verließen Wien. Ihre Verordneten, die zurückblieben, rechtfertigten dem König gegenüber in einer weitläufigen Schrift ihren Schritt. Gerne würden sie, heißt es da, der Aufforderung zur Einberufung der Stände nachgekommen sein, doch könnten sie sich nicht der Sorge entschlagen, daß die Abwesenden ebensowenig erschienen, als die noch Anwesenden ihrer geringen Zahl wegen Beschlüsse zu fassen in der Lage wären, und zwar aus folgenden triftigen Gründen. Als sie vor wenigen Wochen (Juni 5) in der Burg bei der Audienz weilten, seien plötzlich einige Kompagnien Reiter in Karriere »mit aufgezogenen Röhren und zum Angriff gehörigen armis« in den Burghof eingeritten und dort bis zum Abend verblieben. Dieser unerhörte Vorgang habe bei ihnen ein solches Mißtrauen hervorgerufen, daß die meisten ihrer Mitglieder bald darauf Wien verließen. Man habe zum zweiten gesehen, wie sehr sie von ihren Widersachern bei Hofe angeschwärzt und wie übel alle ihre gut gemeinten Handlungen ausgelegt würden. Sie müßten zum dritten Bedenken tragen, hier in Wien zu erscheinen, das mit so vielem ausländischen Kriegsvolk belegt sei, anderseits aber erforderten die »tyrannischen« Taten der königlichen Soldaten auf dem Lande ihre persönliche Anwesenheit zum Schutze ihrer Angehörigen und Untertanen. Zum vierten gäbe ihnen das friedhässige und bedrohliche Vorgehen der Katholiken zu denken; so habe unlängst der Bürgermeister die evangelischen Bürger, die ihrer Religionsfreiheit gemäß zu den Beratungen der Stände gingen, »meineidige« Leute genannt und ihnen den Prozeß gemacht. Zum fünften habe man ihnen die zu ihrem Schutze notwendige Defension durch Mandate verboten und die Konföderation übel gedeutet.

Aus diesen und anderen Gründen hielten sie es daher für angezeigt, einen anderen Versammlungsort als Wien zu wählen, wie ja dies schon oft geschehen sei. Zum Schlusse versicherten sie nochmals, sie würden dort keinen anderen Zweck verfolgen, als die Macht des Landesfürsten und das Gedeihen ihres Vaterlandes zu heben, und baten, man möge ihnen die Vollmachtserklärung des Erzherzogs Albrecht zuschicken. Würden alle diese Obstacula, erklärten sie, aus dem Wege geräumt, das Mißtrauen gegen sie, das fremde Kriegsvolk beseitigt und ihnen gegen ihre Landesfreiheiten

nichts zugemutet werden, dann wollten sie sich wieder ohne jedes Bedenken nach Wien verfügen.[1])

Wieder wählten sie, wie vor eilf Jahren, das befestigte Städtchen Horn[2]) zum Beratungsort und schon in den nächsten Tagen war dort eine gar stattliche Anzahl versammelt. Am 5. und 6. Juli fanden sodann wichtige Beratungen statt. Es ward beschlossen, weil sich nicht alles »in publico« traktieren ließe, ein Direktorium mit dem ständigen Sitze in Horn einzusetzen, das alle zur Defension erforderlichen Anstalten zu treffen habe. Zuerst wären, um dem Morden und Brennen der kaiserlichen Söldner zu steuern, 300 Musketiere und 100 Reiter »zu einer eilenden Hilfe« sofort aufzubringen und von dieser Werbung der König zu avisieren. Man müsse ferner zu Thurn senden, ihm die Landesnot klagen und zu ihrer Entschuldigung die »mancamenti« ausführen, deretwegen die versprochene Werbung noch nicht ins Werk gesetzt werden konnte, außerdem ihn fragen, ob sie auf die von ihm im vorigen Monat zu Hernals angebotenen 1000 Musketiere und 400 Pferde rechnen könnten. Neuerdings wurde die Resolution gefaßt, mit den Katholiken sich nicht früher in einen Vergleich einzulassen, bevor sich diese nicht den ihnen zugestellten »Erläuterungen« [3]) gemäß erklärt hätten. Man könne aber doch, falls ihnen der König ihre Privilegien konfirmiere und ihre Beschwerden abstelle, zur Huldigung greifen. Nach Wien aber könnten sie nicht eher kommen, bevor nicht beim König die Beseitigung der »Obstacula« durchgesetzt sei. Zu diesem Zwecke sollte ein ansehnlicher Ausschuß, der auch gleich ernannt wurde, an den Hof gesendet werden.[4])

Es waren also, wie man sieht, auch mit diesem Schritt noch nicht alle Brücken abgebrochen; denn auch jetzt war es den Hornern zunächst wieder nur darum zu tun, daß sie bei der bevorstehenden Huldigung, vor jedem Zwange geschützt, vollständig freie Hand hatten, die nötigen Verbindungen mit den Konföderierten ungestört unterhalten und so auf den Hof und die Katholikenpartei den erforderlichen Druck ausüben konnten. Unterdessen war der Huldigungslandtag — zum zweiten Male — einberufen worden, diesmal

[1]) 1619, Juni 25. Landesarchiv. Landtagshandlungen.

[2]) Siehe oben, S. 206 f.

[3]) Siehe oben, S. 278 f.

[4]) Undatiert. Wien. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Österreichische Akten. Niederösterreich, 10*b*.

für den 5. Juli [1]); Ferdinand war entschlossen, die Huldigung vorzunehmen, auch wenn die Protestanten dazu nicht erschienen.[2]) Der Eröffnung des Landtages, die erst am 10. Juli stattfand, wohnte auch eine Anzahl Protestanten bei, die sich aber nach der Verlesung der Proposition wieder entfernten und erklärten, darüber separat beraten zu wollen. Man versuchte nochmals die Horner zum Erscheinen zu bewegen, doch umsonst. Das Zustandekommen der Huldigung wurde jetzt sehr energisch betrieben, und da Ferdinand zum Wahltag nach Frankfurt abreiste, so sollte an seiner statt sein energischer Bruder Erzherzog Leopold, Bischof von Passau, der sich schon einige Male durch seine kräftigen Verwahrungen gegen jedes religiöse Zugeständnis bemerkbar gemacht hatte, die Huldigung entgegennehmen. Gleich eine seiner ersten Handlungen als Statthalter war jetzt, daß er, die Differenzen unter der Wiener Bürgerschaft und die gefährlichen Zeiten zum Vorwand nehmend, die Ablieferung der Waffen und Munition anordnete und eine Kommission zur Hausdurchsuchung einsetzte.[3]) Die Spitze war natürlich gegen die Horner gerichtet, um einem eventuellen Anschlag derselben auf die Residenzstadt vorzubeugen, und diese erklärten darauf, daß ihnen nun vollends die Lust nach Wien zu kommen vergangen sei, um so mehr als die Ungarn, wie sie soeben vernommen, »haufenweise« plündernd in ihr Land eingebrochen seien.[4]) In der Tat bereitete sich im Osten ein großer Sturm vor und nur infolge der unverzüglich in die Hand genommenen Abwehrmaßregeln verzögerte sich wieder die Erbhuldigung. Als sie endlich für den 29. August angesetzt war, fand sich in Wien ein Ausschuß der Horner ein, der mit dem Erzherzog über die Bedingungen zu verhandeln hatte. Worin diese bestanden, ist nach allem vorausgegangenen unschwer zu erraten.

Zu oberst steht natürlich wieder die Forderung: vorherige Bestätigung ihrer Religionsprivilegien, acht Stücke, und zwar die Religionsassekuration Kaiser Maximilians II. vom 14. Januar 1571 [5]), die Erläuterung dazu vom 19. März 1609 [6]), die landesfürstlichen

[1]) Königliches Dekret, 1619, Juni 25. Landesarchiv. A. 3. 20.

[2]) Königliches Dekret, 1619, Juni 28. A. 3. 16.

[3]) 1619 Juli 16. Ebenda. A. 4. 10.

[4]) 1619 Juli 18. Ebenda. Landtagshandlungen.

[5]) Siehe oben, S. 212 f.

[6]) Siehe oben, S 219 f.

Resolutionen vom 21. Februar 1610 [1]), 30. April 1612 [2]), 9. November 1618 [3]) und 9. März 1619 [4]), endlich die beiden Attestationen der mährischen Gesandten vom Jahre 1609 [5]) und des Palatins vom Jahre 1610. [6]) Ihr Verlangen wird durch eine große Liste von Verletzungen dieser Freiheiten eingehend beleuchtet. [7]) Allein der Erzherzog vertrat den Standpunkt, das seien »Privatbegehren«, die mit dem Erbhuldigungsakt nichts zu tun hätten. [8]) Vergebens beriefen sich die Horner auf die letzte Huldigung vom Jahre 1609, die auch so lange aufgeschoben wurde, bis die Konfirmation der Religionskonzession erfolgte. [9]) Der Erzherzog erklärte, nie habe vor der Huldigung eine Bestätigung von Spezialfreiheiten, weder politischer noch religiöser, stattgefunden, dies sei das alte Herkommen. [10])

Daß vor 100 und mehr Jahren die ständischen Privilegien in genere bestätigt worden, das stellten die Horner nicht in Abrede. Da sei aber auch, meinten sie spitz, keinerlei Zweifel und Disputat eingefallen, man habe sie dabei geschützt und jede Verletzung abgestellt. Später haben sich jedoch die Verhältnisse geändert und sie sehen sich genötigt, auf die Sicherstellung ihres »edelsten Kleinodes« zu dringen; denn auch Kaiser Rudolf habe ihnen 1577 vor der Erbhuldigung eine solche Generalbestätigung gegeben. [11]) Die Gesandten der Horner betrachteten ihre Mission als beendet und reisten ab. Nicht als »Untreue und Ungehorsam« möchte man es ihnen auslegen, baten sie, wenn ihre Prinzipale an dem Huldigungstage nicht erschienen. Und sie kamen nicht, als der Erzherzog Leopold am 10. September die Huldigung entgegennahm: außer den Katholiken hatten sich nur vier protestantische Adelige eingefunden. [12])

[1]) Siehe oben, S. 227.

[2]) Vgl.: Raupach, Cont. III, S. 312 f.

[3]) Siehe oben, S. 258.

[4]) Siehe oben, S. 272.

[5]) Siehe oben, S. 218.

[6]) Siehe oben, S. 227.

[7]) 1619, August 29. Landesarchiv. R. r. r. I. Wien. Staatsarchiv. Österreichische Akten. Niederösterreich, 10 *b*.

[8]) 1619, September 1. Landesarchiv. A. 3. 20.

[9]) 1619, September 2. Ebenda.

[10]) 1619, September 3. Ebenda.

[11]) 1619, September 5. Ebenda.

[12]) Von den zur Huldigung delegierten Vertretern der Städte waren einige lutherisch: zwei von Krems, zwei von Stein, einer von Langenlois und zwei von Perchtoldsdorf. Das Verzeichnis der Huldigenden im Landesarchiv. A. 3. 20.

Inzwischen hatten sich außerhalb der Grenzen Niederösterreichs Ereignisse voll weittragender Bedeutung vollzogen, welche die Horner auf der abschüssigen Bahn rasch weitertrieben. Am 16. August war auf dem in Prag abgehaltenen Generallandtag die Konföderation zwischen den Ländern der böhmischen Krone und den evangelischen Ständen von Ober- und Niederösterreich in aller Form geschlossen worden. Sie war ihrem Wortlaut gemäß gegen alle Feinde gerichtet, welche die Freiheiten der Stände, wie die Religion derselben und ihrer Untertanen antasten würden. Den katholischen Ständen wurde der Zutritt offengehalten und der Landesherr sollte bei der Huldigung den Bund bestätigen.[1]) Dieser Schritt war nichts ungeheuerliches, war er doch nur der formale Abschluß eines schon längere Zeit bestehenden tatsächlichen Verhältnisses.

Wenige Tage darauf aber, am 19. August, wurde König Ferdinand von den Böhmen feierlich abgesetzt und am 26. d. M. der Kurfürst Friedrich von der Pfalz zum König ausgerufen. Mit diesem Schritte war jede friedliche Lösung der böhmischen Frage ausgeschlossen: nur die Waffen konnten da entscheiden. Derselbe Tag, an welchem der Pfälzer zum König erhoben wurde, brachte Ferdinand eine neuerliche Überraschung und ernstliche Verlegenheit: Bethlen Gabor, der Fürst von Siebenbürgen, setzte sich von Klausenburg aus gegen Ungarn in Bewegung, auf dessen Anschluß er vermöge der hier herrschenden Gärung rechnen konnte. Tatsächlich wählten den Fürsten die oberungarischen Adeligen und Städte auf einem zu Kaschau am 21. September abgehaltenen Tage zu ihrem »Vorgeher und Verweser«. Die Kaiserlichen, auf den Einfall nicht gefaßt, zogen sich überall zurück und Preßburg fiel am 14. Oktober mitsamt der Stephanskrone in Bethlens Hände. Hier in seinem Lager kamen die Führer der ständischen Bewegungspartei Thurn, Hohenlohe, Tschernembl und andere zusammen und faßten den Beschluß, durch einen kombinierten Angriff der Hauptstadt Wien sich zu bemächtigen, und zwar sollten dabei die böhmisch-mährischen Truppen von Norden, die Ungarn von Osten, die Österreicher von Westen vorrücken. Die Oberösterreicher, welche sich viel früher und weit energischer auf die Seite der Gegner Ferdinands gestellt und ihren niederösterreichischen Nachbarn ihr un-

---

[1]) Ritter, Deutsche Geschichte. III, S. 43, 45.

entschiedenes und saumseliges Verhalten zum Vorwurfe machten, überschritten am 13. November die Landesgrenzen und zogen längs der Donau gegen die Residenzstadt. Sie hatten vornehmlich die Aufgabe, Wien von Bayern her jede Zufuhr abzuschneiden.

Es war für die Sache Ferdinands von hoher Bedeutung, daß es ihm in der Zwischenzeit geglückt war, auf dem Wahltage durchzudringen (August 28), und er als Oberhaupt des Deutschen Reiches von Frankfurt zurückkehrte. Sein Feldherr Bucquoy wurde auf die Kunde von Bethlens Einfall nach Österreich zurückbeordert und kam, von den Böhmen unter Hohenlohe nur sehr flau verfolgt, über Weitra und Horn glücklich nach Lundenburg, wo er sich mit Dampierre vereinigte. Ende Oktober traf er mit diesem vor Wien ein. Die Operationen der Verbündeten gingen nur sehr langsam vorwärts. Erst gegen Ende November übersetzte das böhmische Korps die Donau, um mit Bethlen vereint gegen Wien vorzudringen.

Am 27. d. M. stand dieser schon in Kaiser-Ebersdorf, nachdem er am Vortage Bucquoy bei Bruck zurückgedrängt hatte. Die Oberösterreicher lagerten zu dieser Zeit vor Melk; die Niederösterreicher operierten ihnen von der Nordseite her entgegen und rückten mit einem Kriegsvolk in der beiläufigen Stärke von 3000 Mann gegen die Stadt Krems vor, die sie belagerten. Um die Sache der kaiserlichen Partei stand es bei der entschiedenen Uberlegenheit der verbündeten Truppen — sie waren gerade noch einmal so stark — nicht günstig. Wien, in das knapp vor der Zernierung der Kaiser, über München und Steiermark kommend, eingetroffen war, wurde ganz regelrecht belagert und die Gefahr war groß, daß sie sich, von aller Zufuhr abgeschnitten, hätte ergeben müssen. Da nahte auch schon die Rettung, und zwar von derselben Seite, von wo die große Gefahr gekommen war: von Osten her. Im Rücken Bethlens war eine Bewegung ausgebrochen, an deren Spitze sein alter Gegner, der Graf Drugeth von Homonna, stand, und die Bethlen zwang, die Belagerung aufzuheben, und so trat er anfangs Dezember den Rückzug an. Das Gleiche mußten jetzt die Böhmen und Mähren tun. Auch die Oberösterreicher wurden auf die Nachricht von dem Anzuge der italienisch-spanischen Truppen, die König Philipp III. seinem kaiserlichen Vetter zu Hilfe sandte, zurückberufen. Die kaiserlichen Truppen hatten jetzt das Feld frei und rückten ihnen langsam an die Grenze nach. Das Korps der Niederösterreicher hatte bei ihrem

Herannahen die Belagerung von Krems aufgegeben und sich nach Langenlois zurückgezogen.[1])

Nach diesem kriegerischen Intermezzo taten die Horner sowohl als die Landesregierung als ob nichts geschehen wäre. Die ersteren schickten gegen Schluß des Jahres zwei Gesandte nach Wien, um Ferdinand ihre Glückwünsche zur Thronbesteigung zu überreichen, und der Kaiser gab ihnen in gnädiger Weise das Versprechen, nichts gegen ihre Privilegien vornehmen und für die Herstellung der Ruhe sorgen zu wollen. Und wahrhaftig, die Horner hatten den triftigsten Grund, nicht alle Bande mit der Regierung zu zerschneiden; denn ihr Hilfsgesuch, mit dem sich Hans von Kuefstein auf den Unionstag zu Nürnberg begeben, hatte eine nicht mißzuverstehende Ablehnung gefunden.

Aber auch Ferdinand wußte recht wohl, warum er die Niederösterreicher nicht als Rebellen behandelte, die sie ja doch seiner innersten Überzeugung nach waren. Um dies zu verstehen, muß man seine damalige Politik ins Auge fassen. Ferdinands ganzes Augenmerk war auf Böhmen gerichtet. Daß dieses Land, das es gewagt hatte, ihn abzusetzen und den Pfälzer zum König auszurufen niedergerungen und gezüchtigt werden mußte, darüber war er sich von allem Anfang an klar, ebensogut aber sah er ein, daß er allein diese Aufgabe nicht bewältigen konnte. Er war also darauf angewiesen, sich Bundesgenossen zu suchen, und fand sie auch. Die habsburgische Monarchie bekundete wieder einmal die Macht der Ideen, die sich an ihren Bestand knüpfen. In dem Augenblick, da sie in ihren Grundvesten wankte, erstanden ihr im Reiche zwei mächtige Helfershelfer: der bayrische Herzog Maximilian, dem die Bewegung in seinem Nachbarland nicht gleichgültig sein konnte, sowohl vom Standpunkt der Selbstherrlichkeit als von dem der Religion, und als zweiter: der Kurfürst von Sachsen als Schutzherr der konservativen Interessen, der Erhaltung des Reichsbestandes und Friedens, zum großen Teil aber aus Haß gegen die calvinische Pfalz. Ferdinand geizte nicht mit dem Lohn und teilte vom Reichsgut wie von seinen Erblanden mit vollen Händen aus: Maximilian von Bayern sollte Oberösterreich, Johann Georg von Sachsen die Ober-

---

[1]) **Frieß, Der Einfall der Oberösterreicher in Niederösterreich im Jahre 1619. In: Blätter des Vereines für Landeskunde von Niederösterreich. XXIII (1889), S. 171 f.**

lausitz als Pfandbesitz erhalten.[1]) In dem Augenblick also, wo er zu dem großen Schlage ausholte und sich anschickte, den beiden Reichsfürsten ihre Vollmachten zur Unterwerfung Oberösterreichs. beziehungsweise der Lausitz und Schlesiens auszustellen[2]), um dann selbst von Süden her in Böhmen einzurücken, wollte er den Rücken frei haben, und wie er aus diesem Grunde den lästigen Siebenbürger Fürsten Bethlen Gabor mit Oberungarn abzufinden geneigt war, so führte er mit den niederösterreichischen Protestanten in wohlwollender Weise die Verhandlungen fort. Wenn es ihm gelingen sollte, in die geschlossene Masse des protestantischen Adels einen Keil zu treiben, so war für Ferdinand schon viel gewonnen. Die bevorstehende Erbhuldigung bot die erwünschte Gelegenheit dazu. Ferdinand war nämlich mittlerweile Landesherr geworden, indem ihm am 6. Oktober 1619 der Erzherzog Albrecht Österreich abgetreten hatte[3]); dementsprechend wurden sofort die nötigen Schritte zur Huldigung eingeleitet und der Huldigungslandtag für den 8. April anberaumt. Alle die dazu nicht erschienen, hieß es in dem Ausschreibungsdekret, sollten für ungehorsame und untreue Untertanen angesehen und mit Gewalt dazu gezwungen werden.[4]) Dem Erzherzog Leopold war die Huldigung verweigert worden; nun drängte sich die Frage auf, wie sich die protestantischen Stände zu Kaiser Ferdinands Aufforderung stellen würden.

VIII. Die kaiserliche Schlußresolution vom 28. Mai 1620 und Zerspaltung der protestantischen Stände: der eine Teil huldigt dem Kaiser (13. Juli 1620), der andere geht zum Feinde über.

Zunächst drangen die protestantischen Stände wieder auf Bestätigung ihrer Privilegien vor Leistung der Huldigung. Eine andere Forderung ging dahin, den Waffenstillstand mit Bethlen Gabor zu verlängern und die kaiserlichen Truppen aus Niederösterreich abzuführen (April 3). Einer ihrer Abgesandten, Hans Ludwig von Kuefstein, versäumte es auch nicht, persönlich bei Hof in versöhnender Weise

[1]) Ritter, Deutsche Geschichte. III, S. 87.

[2]) Dem Herzog von Bayern wurde sie am 17. Mai übersendet, die für den sächsischen Kurfürsten bestimmte ist vom 22. April datiert. Vgl.: Ebenda, S. 89.

[3]) Landesarchiv. A. 3. 17.

[4]) 1619, November 20. Ebenda. A. 3. 20.

einzuwirken. Der Kaiser möge, meinte er, seine Truppen an die steirische Grenze gegen die Türken senden, die »Polaken« entlassen, dann würden auch sie ihr Kriegsvolk abdanken und bei den Böhmen den Abzug zu erwirken trachten. Auch die Differenz zwischen dem Kaiser und dem Pfalzgrafen könne noch auf friedlichem Wege beigelegt und alles Blutvergießen vermieden werden.[1]) Doch Ferdinand ging auf das Begehren der Horner nicht weiter ein: das erste Mittel, dem Unwesen abzuhelfen. erklärte er, sei die Leistung der Erbhuldigung. Die Horner konnten füglich annehmen, daß das nicht sein letztes Wort war. Aber eines war dabei vorausgesetzt, daß sie alle Mann für Mann zusammenstünden, und deshalb ließen die in Horn versammelten Deputierten an sämtliche protestantischen Adeligen ein offenes Schreiben ergehen, worin sie dieselben von ihrem unabänderlichen Entschlusse, vor Abstellung der Beschwerden und Bestätigung ihrer Freiheiten nicht zu huldigen, in Kenntnis setzten und zu gleicher Standhaftigkeit ermunterten.[2]) Selbst die vier katholischen Stände suchten sie in einer beweglichen Zuschrift für die Sache zu gewinnen. Ein solches Ausschreiben zur Huldigung wie das letzte, sagten sie, welches kein Wort über ihre Freiheiten, dagegen die Androhung des Schwertzwanges enthalte, wäre noch nicht da gewesen, noch weniger hätte man freien Ständen und Edelleuten jemals zugemutet, sich ohne vorausgehende Verhandlung oder Erinnerung so mir nichts dir nichts verschenken zu lassen.[3]) Man erwarte demnach von den Katholiken trotz ihrer derzeit noch bestehenden Differenzen, sie würden, von derselben Gefahr bedroht, als gute Patrioten zugleich mit ihnen dahin wirken, daß vorher wenigstens alle ihre Freiheiten, religiöse wie politische, bestätigt, die vielfältigen Gravamina gänzlich behoben, die von Kaiser Matthias zugelassene, nun erneuerte, den »kontinuierlichen« Frieden und Versicherung ihrer Privilegien bezweckende Konföderation mit den benachbarten Königreichen und Ländern, »worin sie, wie sie höflich hinzufügten, die Katholiken nicht ungern« sehen wollten, approbiert und dem verderblichen Krieg, der wider der Stände Freiheiten, »allein aus etlicher blutgierigen und hitzigen Ratschlägen« angefangen worden,

---

[1]) Wolf, Geschichtliche Bilder aus Österreich. I, 277.

[2]) 1620, April 2. Raupach, III, S. 405f.

[3]) Es ist das ein bemerkenswerter Fall, wie die Landstände gegen die den absolutistischen Regierungen so geläufige Auffassung des Staates als persönliches Eigentum des Fürsten Stellung nehmen.

ein Ende gemacht werde. Für den Fall aber, daß sich die katholischen Stände ihren Freiheiten zuwider der Huldigung fügten, da wollten sie vor Gott und Jedermann feierlich gegen alles daraus entspringende Unheil protestiert haben.[1])

Bei der Eröffnung des Huldigungslandtages (April 11) fanden sich neben den katholischen Ständen die Horner Gesandten und außerdem 79 protestantische Adelige ein; man sieht also, wie die protestantischen Stände bereits in zwei Lager geteilt waren. Zunächst nahmen jene protestantischen Edelherren eine höchst reservierte. abwartende Haltung ein, und nach wie vor hielten sie, auch beim Empfang in der Burg, ihre Separation von den katholischen Ständen aufrecht: während nach der Empfangnahme der kaiserlichen Proposition der Landmarschall Graf Ursenbeck im Namen der vier Stände eine Erklärung abgab, sprach Paul Jakob von Starhemberg im Namen der protestantischen Stände. Doch zur selben Stunde wurde wiederum eine Annäherung vorbereitet: der Landtagsproposition lag ein Dekret bei, worin Ferdinand den Landmarschall aufforderte, alle zur Beilegung der Separation erforderlichen Schritte zu tun.[2]) Bevor von Seite der Katholiken diese Schritte eingeleitet wurden. bemühten sich die in Wien versammelten Protestanten, die Horner zum Aufgeben ihrer Separation zu vermögen, und zu diesem Zwecke begab sich in ihrem Namen Fernberger vom Ritterstand nach Horn. Auf der anderen Seite waren die Gesandten der Horner in Wien für das Zustandekommen des Friedens eifrigst tätig.

Gegen Ende des Monates April trat die Einigungskonferenz zusammen; es war schon viel gewonnen, daß ihr die Gesandten der Horner beiwohnten. Die Protestanten erklärten sich nur unter der Bedingung zu einem Vergleich bereit, wenn auf ihre im Vorjahr gegebenen »Erläuterungen«[3]) eine zufriedenstellende Antwort erfolgte. Einige Tage später (Mai 2) gaben die Katholiken durch Karl Fürsten Liechtenstein und Seifried Christoph Freiherrn von Bräuner die Erklärung ab: »Weilen Uns Unserm Landesfürsten vorzugreifen, weniger Maß und Ordnung zu geben nicht gebüren will, so erklären wir uns dahin, daß in allem dem, was Ihre kaiserliche Majestät als Landesfürst ihnen in Religionssachen und was zu Fortpflanzung guter Einigkeit gedeihen tut, bewilligen, wir in solchem sie die löblichen

[1]) 1620, April 4. Landesarchiv. A. 3. 20.

[2]) Datiert vom 9. April. Ebenda.

[3]) Siehe oben, S. 278 f.

Stände Augsburger Konfession unperturbiert verbleiben lassen wollen, des Versehens, sie werden auch ihres Teils sich gegen Uns ebenmäßig friedliebend erklären.«[1]) Die Protestanten fanden diese Erklärung noch dunkler und gehaltloser als die vorjährige, und auch weitaus bedenklicher, insofern sie auf eine neue kaiserliche Resolution hinauslief, die ja gar nicht gesucht wurde. Es handle sich doch für sie, sagte man, nur darum, ob man ihre alten Freiheiten anerkennen und sie dabei unbeirrt lassen wolle, und so beschlossen sie, diese Erklärung nicht anzunehmen. Die Einigungsfrage ward also wieder bis auf weiteres eingestellt, aber infolge der Differenzen kam auch die Huldigungsangelegenheit nicht vom Fleck. Die Katholiken wurden wieder über das kostspielige Warten ungeduldig und betrieben die Inangriffnahme der Huldigung.[2]) Daraufhin wurde diese vom Kaiser für den 1. Juni festgesetzt und die Aufforderung daran geknüpft, drei Tage früher sich in Wien einzufinden. Derselbe Befehl erging gleichzeitig an die Protestanten mit dem Anhange, daß sie dann auch auf ihre Bittschrift eine Resolution eingehändigt erhalten würden.[3]) Inzwischen war der nach Horn entsendete Ritter Fernberger zurückgekommen. Sein Bericht lautete nicht ungünstig: die meisten seien dem Kaiser noch treu ergeben und würden, wofern ihnen die Bestätigung der Konföderation und ihrer Freiheiten erteilt werde, zurückkehren. Auf das hin erneuerten ihre Abgesandten die Friedensvorschläge bei Ferdinand, namentlich Kuefstein, dem der Kaiser großes Vertrauen schenkte, trat dabei hervor. Aber mehr als die Ankündigung, man werde ihnen eine Resolution erteilen, mit der sie zufrieden sein würden, erreichten sie nicht. So kam der für das Eintreffen der Stände bestimmte Termin heran, ohne daß die Horner erschienen.

An diesem Tage, am 28. Mai, kam nun die verheißene Entscheidung. Sie wurde ausdrücklich als »endliche« bezeichnet und hat über das fernere Schicksal der protestantischen Stände entschieden. Der Kaiser erklärte sich hier dazu bereit, nicht nur den gesamten Ständen ihre Freiheiten und Gewohnheiten vor der Erbhuldigung zu bestätigen, sondern auch die der Augsburger Konfession Zugetanen bei ihrem Religionsexercitium »so viel sie dessen vermög der Concession im Gebrauch haben,« verbleiben zu lassen und sie

[1]) Landesarchiv. A. 4. 8. Raupach, Cont. III, S. 409f.
[2]) 1620, Mai 8. Landesarchiv. A. 3. 20.
[3]) 1620, Mai 13. Ebenda.

dawider nicht turbieren zu wollen. Aber eines verlangte er: vorher mußte die Konföderation mit den meineidigen Rebellen, überhaupt alle Bündnisse und Verpflichtungen aufgegeben und widerrufen werden. Erst wenn diese Renunziation erfolgt wäre, sollte die Bestätigung der Freiheiten vor sich gehen. Zum Schlusse wird die bestimmte Erwartung ausgesprochen, die evangelischen Stände würden mit Hintansetzung aller ihrer Differenzen die zum Schutz des Landes erforderlichen Beratungen anstellen, ihre Ausschüsse zur Vorbereitung der Erbhuldigung deputieren und diese selbst sodann leisten. widrigenfalls man gegen die Ungehorsamen die fernere Gebühr in Obacht werde zu nehmen wissen.[1])

Das war in der Tat ein weitgehendes Zugeständnis, und Ferdinand konnte sich erst dazu entschließen, nachdem sein Gewissen durch die Zustimmung des Papstes Paul V. und seines Beichtvaters P. Beccanus beruhigt worden war.[2]) Die Staatsraison hatte diesmal über das Gewissen gesiegt, aber der Zweck wurde erreicht: es gab jetzt zwei scharf geschiedene Protestantenlager. Die kaiserliche Entscheidung wurde den in Wien versammelten protestantischen Ständen am 1. Juni eröffnet. Es galt nun die Separatisten zu gewinnen und zu diesem Zweck begab sich ein sechsgliederiger Ausschuß an deren Versammlungsort nach Retz. Sie hatten nämlich zur selben Zeit (Juni 9) aus Besorgnis, von den kaiserlichen Truppen überfallen zu werden, Horn verlassen und in der Stadt Retz ihr Hauptquartier aufgeschlagen. Die dort tagende Versammlung faßte am 20. Juni den Beschluß, die Resolution nicht anzunehmen. Nur dann wollten sie die Huldigung leisten, wenn der Kaiser die Konföderation und ihre Privilegien ohne jede Ausnahme »vollkommen« bestätige und mit den Nachbarländern Frieden mache; wenn nicht, so müßten sie auf Mittel zur Erhaltung ihrer Freiheit denken. Aber schon zeigt sich der Bruch innerhalb ihrer Partei. Während ein Teil darauf drang, den König Friedrich von Böhmen als Schutzherrn anzuerkennen, wollten andere — und dies war die Majorität — vorerst noch eine weitere Entschließung des Kaisers abwarten: sie scheinen noch immer auf eine friedliche Beilegung der böhmischen Krise gehofft zu haben. Manch einer aber fand es geraten, davonzureisen und die Retzer ihrem Schicksal zu überlassen.

---

[1]) Wien. Haus-, Hof- und Staatsarchiv. Österreichische Akten, 10*b*. — Landesarchiv. A. 3. 20. — Londorp, II, S. 31.

[2]) Klopp, Geschichte des Dreißigjährigen Krieges. I, S. 558 f.

Kuefstein nahm es nochmals auf sich, die Sache beim Kaiser zu vertreten und ihm persönlich die Resolution des Retzer Tages zu übermitteln. Er traf am 4. Juli in Wien ein. Die hier befindlichen Protestanten, an die er sich zunächst wendete, lehnten bereits die Gemeinschaft ab. Kuefstein hatte zwei Schreiben mitgebracht: das eine war an den Kaiser gerichtet und enthielt unter anderem die Bitte um einen vierzehntägigen Aufschub der Huldigung; das andere war an die Geheimen Räte adressiert, gab ihrem Unmut über deren »hitzige Ratschläge« in kräftigen Worten Ausdruck und machte sie für alles Unglück verantwortlich.[1]) Doch diese Schriften hatten nicht den gewünschten Effekt: der Kaiser war über die darin enthaltenen »unziemlichen, groben und ungegründeten Anzüge« entrüstet und fühlte sich durch die Zumutung, daß er sich von seinen Räten regieren lasse, persönlich beleidigt. Auf Kuefstein als Überbringer entlud sich sein ganzer Unmut und er erhielt die Weisung, noch vor Sonnenuntergang die Stadt zu verlassen.[2]) Mit Mühe und Not bekam er einige Tage Aufschub.

Mittlerweile hatte Kaiser Ferdinand die Stände zum vierten Mal zur Vornahme der Huldigung einberufen und den 6. Juli dazu festgesetzt. Alle, die an diesem nunmehr unwiderruflich bestimmten Termin nicht erschienen, wurden nun offiziell für Rebellen erklärt.[3]) Man darf indes nicht glauben, daß die evangelischen Ständemitglieder, welche dem Rufe Folge leisteten — es waren vom Herrenstand 34, vom Ritterstand 41 erschienen[4]) — durch die kaiserliche Resolution vom 28. Mai vollkommen befriedigt waren. Ferdinand hatte zugesagt, sie bei dem Religionsexerzitium, »so viel sie dessen vermög der Concession im Gebrauch haben«, verbleiben zu lassen. Das war viel und wenig, je nachdem man die Konzession so auslegte, wie es die Regierung oder wie es die Stände taten. Die im unausgesetzten hartnäckigen Kampf mit Matthias errungenen Resolutionen, vor allem die Kapitulation vom 19. März 1609, hatten ja, wie wir uns zu erinnern haben, nur den einen Zweck, der Religionskonzession Kaiser Maximilians II. die von den Ständen gewünschte Geltung zu verschaffen. War also Ferdinand bereit, diese »Erläuterungen« anzuerkennen?

---

[1]) 1620, Juni 24. Raupach, Cont. III, Beilage Nr. 42.
[2]) 1620, Juli 9. Landesarchiv. A. 3. 16.
[3]) 1620, Juni 20. Landesarchiv. A. 3. 20.
[4]) Ihre Namen bei: Londorp, II, pag. 33f.

Drei Tage vor dem anberaumten Termin, am 3. Juli, traten die Stände altem Gebrauch nach zu einer Vorbesprechung zusammen, aber die Protestanten benützten den Umstand, daß noch wenige Mitglieder eingetroffen waren, dazu, um sich wiederum aus dem Staub zu machen, entschuldigten sich auch deswegen beim Kaiser.[1]) Zwei Tage später schritten sie aus demselben Grund um einen neuerlichen Aufschub ein.[2]) Ihren katholischen Kollegen gegenüber, deren Unterstützung sie »um mehrerer Freundschaft, Lieb und Einigkeit willen« anriefen, drückten sie sich etwas deutlicher aus. Sie wollten vorher, erklärten sie, alles dasjenige bestätigt haben, »was sie in ihren Religions- und Gewissenssachen bei vorigen Kaisern erlangt und was auch den Gerichten intimiert worden«, also mit einem Wort: die Kapitulations-Resolution, und außerdem von den katholischen Ständen die wiederholt urgierte Erklärung[3]) erhalten. Als der Kaiser auf ihr Ansuchen nicht einging und erklärte, daß diese Woche noch die Huldigung vorgenommen werden müsse, wurden sie auch ihm gegenüber verständlicher. Die jüngste Resolution vom 28. Mai, sagten sie, sei ihrem Inhalt nach derart »conditioniert und restringiert«, daß ihnen, woferne es dabei sein Verbleiben haben sollte, ihre bis zu Kaiser Matthias' Ableben erlangten und den Gerichten intimierten Konzessionen entzogen würden. Vorher müßten auch unbedingt die Differenzen mit den katholischen Ständen beigelegt werden, weil sonst wenig Nutzen aus der Vornahme der Huldigung herausschaue. Man erwarte endlich, der Kaiser werde sie mit einer solchen gnädigen Resolution erfreuen, daß sie diese noch vor der Huldigung den in Retz Versammelten zuschicken könnten, und diesen so Gelegenheit geboten wäre, sich ebenfalls einzufinden.[4])

Ferdinand erwiderte: Über seine Resolution könnten sie sich doch wohl nicht beklagen, da sie in klaren Worten besage, daß er die Stände der Augsburger Konfession bei der Konzession und ihrem Religionsexercitium, wie er es »bei Ableben weiland Kaisers Matthiae« gefunden, verbleiben lassen und sie dawider nicht einengen wolle. Weil überdies nunmehr, wie er berichtet worden, eine gute Anzahl ihrer Standesgenossen eingetroffen sei und ihre Differenz hoffentlich

---

[1]) 1620, Juli 3. Landesarchiv. A. 3. 16.

[2]) 1620, Juli 5. Ebenda.

[3]) Vergleiche oben, S. 278 f.

[4]) Übergeben am 6. Juli.

bald, wenn es nicht schon geschehen, ausgeglichen sein dürfte, so sollten sie nicht länger mehr zögern und sich am 13. Juli zur Leistung der Huldigung, die nun schon vier Monate ausstehe, einfinden. Mit den in Retz versammelten Landesmitgliedern, die trotz aller väterlichen Abmahnungen dort geblieben, die Rebellen zu ihren Versammlungen ziehen, und die er nicht mehr als Stände ansehen könne, wolle er nicht weiter mehr unterhandeln und ihretwegen die Huldigung verschieben. [1])

Bei dieser Resolution fällt eines sofort auf: sie enthielt bezüglich der Bestätigung der Religionsfreiheit einen sehr bedeutungsvollen Kommentar, indem nämlich jetzt Ferdinand ausdrücklich auch die unter Matthias erlangten Zugeständnisse hereinzog, über welche die frühere vollständig geschwiegen hatte. Mehr wollten ja die protestantischen Stände nicht haben und es hat seine gute Berechtigung, wenn bei der Beratung über diese Resolution gesagt wurde, die in Retz Versammelten hätten, wenn diese früher erfolgt wäre, ohne Zweifel ganz andere Beschlüsse gefaßt und keine so scharfen Schriften ergehen lassen. Trotzdem gaben die Protestanten noch keine Ruhe.

Zu unerwartet war ihnen das Geschenk gekommen, als daß sie nicht. ohnehin schon sehr mißtrauisch gemacht, eine Falle vermutet hätten. Um also vollkommen sicher zu gehen, präzisierten sie nochmals die Bedingungen, unter welchen sie dem Kaiser ohne weiteres zu huldigen bereit wären: Bestätigung aller ihrer unter seinen Vorgängern bis zu Kaiser Matthias' Tode erlangten Religionsfreiheiten, Resolutionen und Attestate, ferner die Versicherung, sie dabei zu schützen, nicht dawider zu beeinträchtigen oder durch andere beeinträchtigen zu lassen, wie dies alles sowohl in ihrer Hauptschrift vom 3. April [2]), als auch in der unlängst von dem Gesandten der Retzer überreichten Petition ausführlich enthalten war. Wegen der noch fortbestehenden Separation der Katholiken und Protestanten, meinten sie weiter, könnten sie allerdings nicht gemeinschaftlich die Huldigungsvorbereitungen anstellen, sondern wollten dies Geschäft, da jene ohnedies bei ihrem Religionswesen nichts zu tun hätten, separat mit den Geheimen Räten, beziehungsweise mit Ihrer Majestät selbst, abmachen und zu diesem Zweck einen Aus-

[1]) 1620, Juli 8. Raupach, III, 415.

[2]) Vgl. oben, S. 296.

schuß, »vier aus jedem Stand, also aus den drei politischen Evangelischen zwölf Mitglieder« zu Hofe schicken.[1])

Wenn die Protestanten dem Hofe die gewiß einfache Rechnung: $3 \times 4 = 12$ selbst ausführten, so geschah dies sicherlich nicht aus einem besonderen Entgegenkommen, das übrigens in diesem Fall einer Beleidigung gleichgekommen wäre. Vielmehr wollten sie auf eine feine Art die heikle und schwierige Frage beantwortet haben. ob die protestantischen Abgeordneten der Städte und Märkte als selbständiger Stand angesehen würden und neben ihnen bei Hof erscheinen dürften — eine Frage, die schon, wie wir wissen, viel Staub aufgewirbelt hatte. Von ihrem Standpunkt aus betrachteten sie es im Sinne der Kapitulations-Resolution als selbstverständlich, daß die Vertreter des vierten Standes an ihrer Seite erschienen, darum vermieden sie eine direkte Anfrage, anderseits wollten sie dieselben doch nicht einer Zurückweisung aussetzen. Nimmt der Hof daran Anstoß, dachten sie sich, so muß er darauf reagieren; reagiert er nicht und es erregt dann dort die Vertretung des vierten Standes Ärgernis, so trifft uns keine Schuld: wir haben es ja dem Hofe gesagt. Aber der Hof ließ sich nicht ins Bockshorn jagen; er verstand recht gut, daß die protestantischen Stände bei den Huldigungsvorbereitungen die Religionsfrage aufrollen und dazu den vierten Stand heranziehen wollten, und erklärte daher ebenso fein und doch deutlich: »Weil sich Ihre Majestät bereits dermaßen resolviert, daß sie sich vollkommen zu erfreuen hätten und weiter keine Tractation von Nöthen sei, so lasse Sie es bei Ihrer den evangelischen Ständen erteilten Resolution ein für alle Mal verbleiben und erwarte, daß noch heute um 4 Uhr neben den Ausschüssen der gesammten vier Stände die ihrigen aus dem Herren- und Ritterstande bei Hof erscheinen würden.«[2])

Die Protestanten konnten sich auf dies Dekret hin keinem Zweifel darüber hingeben, daß ihre Wünsche abgelehnt waren. Ihr Sekretär Lehner begab sich alsbald zu den Geheimen Räten und machte ihnen darüber Vorstellungen. Trautson erwiderte, er habe

[1]) Übergeben am 10. Juli 1620. Über alle diese auf die Erbhuldigung bezugnehmenden Schriften vergleiche das ausführliche Protokoll »Verlauf und Beschreibung, was zwischen Ihrer römisch-kaiserlichen Majestät und denen zu Wien sich befundenen Herren und Landleuten der A. C. zuegethan, vor der Erbhuldigung pro et contra in Schrifften gewexlet worden«. Landesarchiv. A. 3. 16. Vgl. auch: Khevenhüller, IX, 1034 f.

[2]) 1620, Juli 10. Landesarchiv. A. 3. 16.

allein Befehl von den Zeremonien zu reden, der vierte Stand habe bereits seine Ausschüsse erwählt. Am Abend schickte der Kaiser seinen Sekretär Grapler zu Starhemberg, dem Wortführer der protestantischen Stände, und ließ ihm sagen, er habe sich »bei so lauter cathegorice gegebenen Resolution« keiner weiteren Diffikultäten versehen. Sie sollten morgen Samstag den 11. Juli um 8 Uhr Früh ihre Ausschüsse in die Burg senden und die Vorbereitungen zur Huldigung treffen, die auf jeden Fall, sie stellten sich dazu ein oder nicht, am 13. vor sich gehen werde. Starhemberg erwiderte, er werde den Ständen die Sache vortragen. Während sie nun am folgenden Tag darüber beratschlagten, ließen sich bei ihnen die Geheimen Räte Fürst Liechtenstein und Graf Trautson anmelden. Liechtenstein führte das Wort. In seiner Anrede gebrauchte er — was den Ständen gleich angenehm auffiel — auch die dem vierten Stande zukommende Titulatur: »Fürsichtig und weise«. Der Kaiser, meinte er, zweifle nicht, sie, die Stände, werden wohl mit seinen vielfältigen Entschließungen zufrieden sein können. Sie sollten doch endlich einmal das Mißtrauen beiseite setzen, nicht weiter in ihn dringen und ihm zur Schärfe keinen Anlaß geben. Darauf Starhemberg: Gerne würden sie zur Huldigung gegriffen haben, wenn sie nur des Ihrigen genügend versichert sein könnten; aus diesem Grund wären sie eben im Werk, ihre Wünsche zu Papier zu bringen und noch am selben Tag durch die Gesamtheit der Stände dem Kaiser vorzutragen.

Die Schrift, die nun im Namen der drei evangelischen Stände fertiggestellt wurde, zeigt, wie wenig sie geneigt waren, dem Kaiser volles Vertrauen zu schenken. Noch einmal wird, um allen Mißverständnissen für die Zukunft vorzubeugen, ihre Auslegung der letzten kaiserlichen Resolution haarscharf und umständlich vorgetragen. Es fehlt auch nicht der feierliche Protest, daß sie sich für den Fall, als ihren Freiheiten und Rechten »über kurz oder lang« ein Abbruch geschehe, durch ihre Erbpflicht nicht würden binden lassen. Zum Schlusse erklärten sie mit Beziehung auf Liechtensteins Mahnung: Sie wüßten »zu gänzlicher Abschneidung der schädlichen Diffidenz kein besseres und bequemeres Mittel«, als daß man ihnen »mit klaren, runden und teutschen undisputierlichen Worten gebetenermaßen« entgegenkomme. [1]) Hierauf hielten sie um eine Gesamtaudienz an; doch es wurde nur ein Ausschuß zugelassen.

[1]) Landesarchiv. A. 3. 16. Raupach, Cont. III, Beilage Nr. 43.

So begaben sich denn nachmittags zwanzig Adelige [1]) mit dieser Schrift zu Hofe. Starhemberg überreichte sie Kaiser Ferdinand mit der Bitte, ihnen mit »klaren« Worten die gewünschte Versicherung ihrer Religionsübung nach der Konzession Kaiser Maximilians II. und der Erläuterungsresolution des Königs Matthias zu geben, worauf der Kaiser folgendes ex tempore erwiderte: »Ich hab allweg gnädigst vernommen, was Ihr im Namen der anwesenden Ständ, der Augsburger Konfession zugetan, angebracht habt. Und soviel die Schrift belangt, laß ichs damit an seinem Ort beruhen. Das Exerzitium aber der Augsburger Konfession betreffend hab ich mich also heroisch, fürstlich und kaiserlich gnädigst resolviert, daß sich die Ständ der Augsburger Konfession mit Fug dawider zu beschweren nit Ursach haben sollen, in Erwägung ich sie bei dem Exercitio ermelter Konfession, allermassen sie zu Kaiser Matthiae Zeiten gehabt, unperturbiert verbleiben lassen will. Deswegen sie dann einiges Mißtrauen in mich nit setzen sollen. Glaubt meinen Worten« — hier legte er die Hand auf die Brust — »denn ich ihnen alles, so wahr ich ein geborener Erzherzog und erwählter Römischer Kaiser bin, gewißlichen halten will, mich auch in einem und anderm gegen ihnen also erzeigen, wie ein Vater gegen seinen Kindern, und bei ihnen leben und sterben will.« [2])

Diese Erklärung wurde abends den im Landhaus Versammelten referiert und darauf der Beschluß gefaßt: Sie wollten an des Kaisers Worten nicht zweifeln und sich damit zufrieden geben, doch wäre er zu ersuchen, seine Erklärung schriftlich ausfertigen zu lassen, und zwar zu dem Zwecke, damit die Ferngebliebenen leichter zum Gehorsam bewogen werden könnten. Ebenso soll Ferdinand gebeten werden, nicht nur die Huldigung auf vierzehn Tage zu prolongieren, sondern auch eine Amnestie, wie dies unter Matthias geschehen, zu erteilen. Noch am selben Abend brachte Starhemberg dies Begehren bei Hofe vor. Am folgenden Tag (Juli 12) erhielten sie den Bescheid: Die schriftliche Ausfertigung werde erfolgen; in die Verlängerung des Huldigungstermins aber könne nicht eingewilligt werden, übrigens würden auch diejenigen, die dermalen nicht zugegen wären, doch später sich anmelden würden, jederzeit Gnade finden; die Amnestiegewährung wolle er in Beratung ziehen.

[1]) Die Liste in der Beilage 15 des oben (S. 304) erwähnten Protokolls. Landesarchiv. A. 3. 16.

[2]) Beilage 16. Ebenda. Vgl. Raupach, S. 270.

Die protestantischen Stände gaben sich nunmehr zufrieden und sandten ihre Ausschüsse in die Burg, wo auch die der katholischen Stände anwesend waren. Was da noch zwischen jenen und den Geheimen Räten verhandelt ward, betraf nur mehr unwesentliche Punkte, wobei der Hof ebenfalls den Protestanten entgegenkam. Abends wurde der Beschluß gefaßt, am nächsten Tage zu huldigen — dem Kaiser aber doch noch vorher den Inhalt seiner Zusagen, in welche ihrer Auffassung nach die Kapitulations-Resolution und die Attestate eingeschlossen waren, zu Gemüt zu führen. Das geschah auch. Bevor der Kaiser in den Stephansdom ausritt, überbrachte ihm Starhemberg ein diesbezügliches Memorandum. »Traut mir«, gab der Kaiser zur Antwort, »ich will Euer treuer Vater sein, bleibt Ihr meine treuen Kinder«. Hierauf vollzog sich die Huldigung unter den althergebrachten Formen. Es huldigten 19 Prälaten, 32 katholische Herren und 30 Ritter, 39 protestantische Herren und 47 Ritter [1]) und 18 bürgerliche Abgeordnete. Gegen anderthalb Hundert protestantische Edelleute waren ausgeblieben; die Gesandten der Horner, Hans von Kuefstein und Siegmund Adam von Traun, sahen dem Zug von einem Fenster aus zu. Den nicht Erschienenen wurde eine Gnadenfrist von vierzehn Tagen gewährt. [2])

Es war die höchste Zeit. Wenige Tage darauf (Juli 24) rückte die Vorhut der bayrischen Armee in Oberösterreich ein. [3]) Von einem ernsthaften Widerstand konnte bei den trostlosen Verhältnissen im Lager der böhmischen Armee keine Rede sein. Die Oberösterreicher wurden zur Huldigung gezwungen und nun gieng es rasch auf Böhmen los. Die Schlacht am Weißen Berge (1620, November 8), die mit der schmählichen Flucht der böhmischen Truppen endete, besiegelte das Schicksal der ständischen Freiheit wie des Protestantismus. Schon vorher, unmittelbar nach der glücklich bewerkstelligten Vereinigung der Ligatruppen mit der kaiserlichen Armee bei Neupölla (September 8), da man also schon mit einiger Beruhigung in die Zukunft blicken konnte, war das Strafgericht gegen jene Edelleute niedergegangen, welche die Huldigung verweigert

[1]) Liste ebenda in Beilage Nr. 20. Die Angaben bezüglich der Protestanten bei Khevenhüller (Annales, IX, S. 1066f.) und Londorp (II, S. 33) schwanken zwischen 32—34 Herren und 38—42 Rittern. Vgl: Ritter, Deutsche Geschichte. III, S. 101. Die Namen der Katholiken bei Khevenhüller (S. 1065).

[2]) Kaiserliches Dekret vom 15. Juli 1620.

[3]) Ritter, Deutsche Geschichte. III, S. 97 f.

hatten und mit ihren Truppen zum Feind übergegangen waren. Mit dem ersten Generale vom 12. September 1620 wurden 31 [1]), mit dem zweiten Generale vom 14. Oktober 35 Personen [2]), darunter auch einige Wiener Bürger, als Rebellen in die Acht erklärt und ihre Güter konfisziert. [3])

Das feierliche Gelöbnis, das die protestantischen Stände dem Kaiser abgerungen hatten, war der Grund, daß die niederösterreichischen Adeligen in der Folgezeit in religiöser Hinsicht eine Ausnahmsstellung einnahmen: sie behielten ebenso wie die Schlesier, die man mit Rücksicht auf Kursachsen schonte, persönlich ihre Glaubens- und Gewissensfreiheit, wenn sie auch durch die mit kaiserlichem Befehl vom 14. September 1627 verfügte Ausweisung sämtlicher protestantischen Geistlichen und Schullehrer empfindlich eingeschränkt wurde. [4]) Sollte der mit dem Landesherrn geschlossene Friede für

---

[1]) Es waren dies: Heinrich Matthes Graf von Thurn, Georg Andreas Freiherr von Hofkirchen, Ludwig und Martin von Starhemberg, Wilhelm und Hans Bernhard von Hofkirchen, Georg und Erasmus von Landau, Andreas der Ältere, Reichard und Dietrich von Pucheim, Hans Bernhard von Fünfkirchen, Rudolf Marakschy, Andreas von Thonrädl, Hans Andreas von Stadel, Hans Georg von Strein, Melchior von Wurmbrand, Georg Ehrenreich von Rogendorf, Franz Bernhard von Thurn, Hans Georg von Neydeck, Andreas von Gera, Wolf Steger, Wolf Christoph Römer, Kaspar Artstätter, Matthias von Wollzogen, Hans Sebastian Spät, Georg Christoph Rauber, Helmhard und Karl von Friedeshaim, Leonhard von Lembsitz, Zacharias Starzer.

[2]) Hans Wilhelm Graf von Hardegg, Hans, Gottfried, Hartmann und Andreas der Jüngere von Pucheim, Wolf Jakob und Julius von Herberstein, Rudolf von Greiss, Hans Dislaw von Heißenstein, Georg Ehrenreich von Prösing, Haug von Schärffenberg, Hans Maximilian und Hans Helfreich von Jörger, Reinhard von der Goltz, Christoph Welzer, Joachim Stockhorner, Melchior Khain, Jonas Hillebrand, Ehrenreich Ehrenreitter, Otto Friedrich Geyer, Ulrich Leysser, Hans Wenzel Poiger, Georg Wopfinger, Adam und Wolf Polani, Zacharias Schweinspeck, Hans Stubenvoll, Georg Ebenberger, Balthasar von Prack, Georg Weißpacher, Josef Forest, Christoph Haffner, Paul Gold, Karl Sulzbeck, Hans Georg von Pernsdorfer.

[3]) Beide Patente im Landesarchiv. (Kaiserliche Patente.) Von ihnen ist bisher nur das erste bekannt geworden. Von den Rebellen wurden schon im folgenden Jahre viele pardonniert, die Güterkonfiskationen teilweise in Geldstrafen umgewandelt. Von den proklamierten gingen ins Ausland: Andreas von Thonrädl, Georg Andreas von Hofkirchen, Ludwig von Starhemberg, Jonas Hilleprand, Melchior von Wurmprand, Franz Bernhard Graf Thurn, Rudolf Marakschy, Ehrenreich Ehrenreitter, Helmhard von Friedeshaim, Georg und Erasmus von Landau, Zacharias Starzer, Karl Sulzbeck, Reinhard von der Goltz, Wolf Christoph Römer. — Diese auf die Rebellen bezüglichen Akten befinden sich im Hofkammerarchiv.

[4]) Huber, V, S. 242.

das Land einen bleibenden Wert haben, Ruhe und Ordnung der schwer erschütterten Finanzen eintreten, dann galt es auch, das friedliche Einvernehmen der beiden Ständefraktionen herbeizuführen, die Arbeitsfähigkeit des Landtags, auf den eine Reihe der dringendsten Aufgaben wartete, wiederherzustellen.

IX. Gemeinsamer Landtag 1620—1621. Verhandlungen wegen Anerkennung der Kapitulations-Resolution und der Resolution vom 11. Juli 1620. Streit wegen des Hornerschen Schuldenwesens und Vergleich.

Der Landtag begann unter keinen günstigen Auspizien. Als der Landmarschall am 17. Juli den Ständen im Landhaus die kaiserliche Proposition verlesen hatte, entfernten sich die protestantischen Stände wieder und anstatt in ihre Beratung einzugehen, verfassten sie eine Eingabe an den Kaiser, worin sie ihn um Verschiebung des Landtages auf zwei bis drei Wochen baten. Der Inhalt der Landtagsvorlagen, meinten sie, wäre so wichtig, daß er einer reiflichen Beratung bedürfe, und zwar womöglich im Vereine mit den katholischen Ständen. Da müsse also vorher die Differenz mit diesen ausgeglichen werden, zu welchem Zweck sie bereits ein Versicherungskonzept de non turbando verfaßt hätten. Mittlerweile könnten auch jene Landherren, die noch nicht gehuldigt, erscheinen. [1]) Ganz gerne, erwiderte König Ferdinand, würde er dem Ansuchen willfahren, aber die Zeit dränge: es müssten ohne Verzug die in Ungarn weilenden Gesandten der österreichischen Stände [2]) zurückbeordert und die Ungarn von ihren Feindseligkeiten abgebracht, ferner die von den Protestanten geworbenen Truppen von den Rebellen weggeführt und dem Kaiser unterstellt werden. [3]) Aber die Protestanten fanden neue Ausflüchte. Es sei wider die bisherige Ordnung, sagten sie, daß dem Huldigungsakte gleich der Landtag folge, ohne vorher ausgeschrieben worden zu sein; es sei auch immer üblich gewesen, daß vor Inangriffnahme der Proposition die Verordneten-Amtsrelation und die Wirtschafts-

---

[1]) Übergeben am 17. Juli. Landesarchiv. A. 3. 16.

[2]) Über den Landtag in Neusohl und die Beschwerden der österreichischen Stände vgl.: Hurter, VIII, S. 382 f.

[3]) 1620, Juli 17. Landesarchiv. A. 3. 16.

sachen, gleichsam der Schlüssel zu den Bewilligungen, vorgenommen wurden. Und schließlich wäre es erwünscht, vorher die Erledigung ihrer Beschwerden in Händen zu haben. [1]) Der Kaiser holte darüber die Äußerung der katholischen Stände ein [2]), und diese beantragten jetzt ebenfalls einen Aufschub, und zwar bis zum September. [3]) Denn auch bei ihnen war der beste Wille vorhanden, den Streitigkeiten ein Ende zu machen. Die protestantischen Stände hatten ihnen gleich zu Beginn des Landtages ein Vergleichsinstrument im Konzepte zukommen lassen. Darin bezog man sich auf die letzte Erklärung der Katholiken vom 2. Mai [4]), worin sich dieselben dahin erklärt hatten, die der Augsburger Konfession zugetanen Stände, worunter auch die Bürgerschaft zu verstehen, in all dem, was ihnen der Kaiser als Landesfürst in Religionssachen bewilligen werde, unperturbiert zu lassen. Damals waren die protestantischen Stände von der Erklärung nicht sonderlich erbaut. Weil ihnen aber jetzt Ferdinand die Religionsfreiheit in dem weiten Umfang der Kapitulation gewährt hatte (1620, Juli 11), so mußte diese nach ihrer Ansicht folgerichtig auch von den katholischen Ständen anerkannt werden. Die Katholiken glaubten die anderen zufriedenzustellen, wenn sie die Erklärung abgaben, sie wollten die Protestanten bei der kaiserlichen Resolution vom 11. Juli 1620 [5]) unperturbiert verbleiben lassen. [6]) Das genügte diesen aber nicht; sie verlangten einen Vergleich auf Grundlage der von Seite der Katholiken am 16. Mai 1619 abgegebenen Erklärung [7]), an der sie absolut festhalten müßten. [8]) Erst als der Kaiser selbst den Ausgleich in die Hand nahm und immer dringendere Aufforderungen an die protestantischen Stände ergingen, gaben diese nach und erklärten sich »auf diesmal« mit der vorgeschlagenen Vergleichsformel einverstanden, vergaßen indes nicht, nochmals zu betonen, daß unter der kaiserlichen Resolution vom 11. Juli die Anerkennung ihrer Religionsübung nach der Religionskonzession und der Kapitulations-Resolution samt den Attestaten verstanden

[1]) 1620, Juli 19. Ebenda.
[2]) Landesarchiv. Landtagshandlungen.
[3]) 1620, Juli 21. Landesarchiv. A. 4. 8.
[4]) Vgl. oben, S. 298.
[5]) Vgl. oben, S. 306.
[6]) 1620, August 29. Landesarchiv. A. 4. 8.
[7]) Vgl. oben, S. 278.
[8]) 1620, August 31. Landesarchiv. A. 4. 8.

sei.[1]) Nun konnte endlich die Landtagsberatung vor sich gehen. Die Verhandlungen betrafen in erster Linie die Übernahme des ständischen Kriegsvolkes in die kaiserlichen Dienste, um welche die Stände angehalten hatten, und am 18. Dezember konnte die definitive Antwort der Stände auf die kaiserlichen Forderungen erfolgen. [2]) Bei den jetzt folgenden Beratungen über die Bezahlung und Abdankung des ständischen Kriegsvolkes kam es zwischen den eben versöhnten Ständeparteien zu neuen und langwierigen Auseinandersetzungen.

Beide Teile hatten bei Ausbruch der böhmischen Wirren Truppen geworben und erhalten. Nun kamen die Protestanten und verlangten die Bezahlung der ihrigen ebenfalls aus der gemeinschaftlichen Kasse. Das lehnten die katholischen Stände ab, und zwar aus folgenden Gründen: 1. War die Werbung des evangelischen Kriegsvolkes wiederholt vom Landesfürsten durch schriftliche Resolutionen und offene Edikte verboten; 2. geschah sie zuwider der von Seite der Protestanten nach dem Horner Aufstand vom Jahre 1609 gegebenen Zusage, keinen derartigen Krieg mehr zu führen; 3. hat diese Werbung das ganze gegenwärtige Landeselend verursacht, weil dadurch der Kaiser genötigt wurde, allerlei fremde Truppen ins Land zu führen und hier aufzuhalten; 4. lehrte der Ausgang, daß dieses Volk lediglich gegen den Kaiser und die katholische Religion geworben war; 5. haben ihre Landesmitglieder durch dasselbe arg gelitten, sind viele Tausende ins Elend gestürzt und niedergemacht worden; 6. sind die Truppen schließlich, ungeachtet der Abforderung ihrer Bestallherren, ganz offen zum Feind übergetreten und haben vor Prag gegen den Kaiser gefochten; 7. haben die katholischen Stände dem infolge Boucquoys Bemühungen in den kaiserlichen Dienst übergetretenen Oberst Traun die Soldrückstände beglichen und dasselbe ist 8. mit dem Oberst Spät geschehen.

Die Evangelischen werden es also wohl begreiflich finden, daß sie in die Bezahlung eines solchen Kriegsvolkes aus gemeinschaftlichen Mitteln nicht willigen könnten. Stets haben auch die Katholiken diesen Standpunkt vertreten und sich ausdrücklich vorbehalten, daß die Bezahlung der zum Kaiser übergetretenen

---

[1]) 1620, September 23, 25. Ebenda.

[2]) Landesarchiv. Landtagshandlungen.

Truppen vom Tage der Übernahme zu erfolgen habe. Übrigens müsse man annehmen, daß die Evangelischen das Geld, das sie seinerzeit vermöge der Kassedeklaration aus der gemeinschaftlichen Kassa behoben, ohnehin zur Bezahlung ihres Volkes aufwendeten.[1])

Die Protestanten blieben dieser »mit scharfen Anzügen« erfüllten Schrift die Antwort nicht schuldig. Ihre Werbung, führten sie aus, sei gerade so gut im Interesse des Landesfürsten veranstaltet worden, wie die der anderen Partei. Daß man dabei selbstständig vorging, daran sei niemand anderer als die Katholiken die Schuld, weil sie sich trotz wiederholter Aufforderung geweigert hatten, die verlangte kategorische Erklärung abzugeben. Machten die Katholiken ihnen den Vorwurf, daß ihr Volk gegen den Kaiser und die katholische Religion geworben sei und den Anhängern derselben empfindlichen Schaden zugefügt hätte, so müßten sie konstatieren, daß auch sie durch das katholische und kaiserliche Militär schwer gelitten, also die intentio ab effectu hinfällig sei. Der endliche Übertritt eines Teiles ihrer Truppen zu den Böhmen sei trotz der Zurückberufung ihrer Befehlshaber ohne ihr Wissen und Wollen geschehen, und sie hätten sich deshalb auch beim Kaiser entschuldigt. Entschieden müsse man den Vorwurf zurückweisen, sie hätten aus der Landschaftskasse mehr herausgenommen, als wozu man wäre befugt gewesen: man werde beweisen, daß sie diese Anschuldigung nicht verdient hätten. Die Katkoliken möchten den Schaden bedenken, der den Ständen durch weiteren Aufzug der Sache erwachse, die Verhandlungen unverzüglich in Angriff nehmen und alles ein »gemeines Werk« sein lassen, widrigenfalls sie jede Bezahlung der katholischen Truppen sowie die vom Kaiser verlangte Unterhaltung des Schwendischen Regiments und der dreihundert Reiter verweigern müßten.[2])

Die Protestanten riefen auch die Intervention des Kaisers an. In drastischer Weise werden diesem die Konsequenzen vor Augen geführt, die eine Ablehnung ihres Verlangens nach sich zöge. Erstens einmal müßten sie dann darauf bestehen, daß ihnen von Seite der Katholiken das ganze Geld, das diese zur Bezahlung ihres Kriegsvolkes bisher aus der gemeinschaftlichen Kasse genommen, zurückerstattet werde, denn diese Kasse gehöre ihnen ebensogut. Dann sei aber auch eine Vereinigung der Ständeparteien, wie sie

[1]) 1621, Jänner 19. Landesarchiv. A. 4. 8.

[2]) 1621, Jänner 21. Landesarchiv. A. 4. 2.

der Kaiser wünscht, ausgeschlossen und die notwendige Folge: vollständige Trennung der Kassen. Sie müßten weiters verlangen, daß alle im Gültbuch eingetragenen Güter und Gülten, die jetzt als dem Fiskus verfallen erklärt worden, so lange in ihrer Verwaltung blieben, bis alle Schulden, alte und neue, abgezahlt wären, weil sie nicht einsehen, warum sie allein die Last tragen und die »eigentlichen Ursacher« leer ausgehen sollten, daß ihnen die auf ihre eigenen Kosten angelegten Proviantkammern in Horn und Zistersdorf zurückgegeben und sie in Zukunft von allen Zahlungen auch von der letzten Landtagsbewilligung, enthoben würden, weil sie dazu finanziell einfach nicht mehr in der Lage wären. Nichts anderes als gleiches Recht verlangten sie.[1]) Der Appell hatte die Wirkung, daß der Kaiser beide Teile ermahnte, sich wegen der Bezahlung des evangelischen Kriegsvolkes zu vergleichen, weil sonst er den Ausschlag geben müßte.[2]) Aber nur langsam gingen die Verhandlungen unter beständigem Feilschen von statten.[3]) Ende 1621 ward ein Interimsvergleich geschlossen[4]) und am 30. April 1627 erhielten die protestantischen Stände 78.486 Gulden 2 Schillinge 24 Pfennige ausbezahlt. Eine endgültige Regelung kam erst unter Vermittlung des Hofes mit dem Vergleich vom 13. Juni 1637 und Landtagsschluß vom 15. Dezember 1638 zustande.[5])

Danach hatten die katholischen Stände den Evangelischen 54.000 Gulden aus dem pro 1638 gemachten Anschlag sofort und 24.000 Gulden in den nächsten Jahren auszuzahlen. Es dauerten aber die Korrespondenzen in dieser verwickelten Angelegenheit noch etliche Dezennien fort.[6])

Der langwierige Kassestreit konnte im Wege eines gütlichen Ausgleiches erledigt werden, nicht so die Verordnetenfrage, deren Lösung unter dem Druck der veränderten Machtlage im Sinne der

---

[1]) 1621, Februar 1—3. Landesarchiv. A. 4. 17.

[2]) 1621, Februar 16. Landesarchiv. A. 4. 4.

[3]) Laut Rechnung der protestantischen Stände hatten sie

1606 und 1610—1612 in die Hauptkasse eingezahlt	148.831 fl.	1 β	27 δ
1615—1619	346.150 fl.	3 β	6 δ
Summa . . .	494.981 fl.	5 β	3 δ
Dagegen hatten sie bis 30. April 1620 empfangen	404.220 fl.	1 β	10 δ
Daher Summa ihrer Forderung . . .	90.761 fl.	3 β	23 δ

[4]) Stände an Kaiser Ferdinand, 1621, Dezember 16. Landesarchiv. A. 4. 4.

[5]) Landesarchiv. A. 4. 36.

[6]) Vergleich vom 20. April 1671. Ebenda.

siegreichen katholischen Ständepartei den anderen aufoktroyiert wurde. Mit der Verordnetenfrage hing das gesamte Landschaftswesen, das staatsrechtliche Verhältnis zwischen Landesherrn und Ständen zusammen: zu viel lag da im Spiele, als daß der Kaiser die Früchte der Schlacht am Weißen Berge aus der Hand gegeben hätte.

X. Endgültige Regelung der Verordnetenfrage. Katholisierung der ständischen Beamtenschaft. Schluß.

Seit dem Jahre 1610, da man den Verordnetenstreit damit geschlichtet hatte, daß man sowohl im Herren- als im Ritterstand »auf diesmal« je einen Katholiken den zwei protestantischen Verordneten zur Seite stellte, und somit die Zahl der Verordneten von sechs auf acht erhöht worden war [1]), hatte sich auch jetzt, nach dem großen Umschwung, nichts geändert. So wurden 1622 vom katholischen Herrenstand an Stelle des Freiherrn von Urschenbeck Hans Jakob Kuefsteiner und vom evangelischen Herrenstand an Stelle des Paul Jakob von Starhemberg Ferdinand Freiherr von Herberstein, ein Jahr darauf an Stelle des Siegmund Adam von Traun Gundacker Hans von Polheim gewählt. [2]) Es waren also wieder vom Herrenstand zwei Protestanten und ein Katholik im Verordnetenkollegium und nicht anders war das Verhältnis bei den Verordneten des Ritterstandes. [3]) Nun wurde freilich dieses Mißverhältnis durch die zwei Verordneten des Prälatenstandes wettgemacht, aber trotzdem war den Katholiken bei dem Verhältnisse 4:4 die Majorität noch lange nicht dauernd gesichert. Es ist unter diesen Verhältnissen mehr als begreiflich, daß da eine Änderung angestrebt wurde, umsomehr als jetzt ein starker Nachschub von katholischen Ständemitgliedern im Gange war. [4]) Von wem die erste Anregung dazu ausging, wissen wir nicht; möglicherweise vom Hofe selbst.

---

[1]) Vgl. oben, S. 237 und 249.

[2]) Landesarchiv. A. 2. 4—5.

[3]) Hier saßen die zwei Protestanten Christoph Leysser und Niklas Gienger, der dritte, Johann Baptist Weber, war Katholik. Ebenda.

[4]) In den in politischer Hinsicht tonangebenden Herrenstand kamen fast ausschließlich Ausländer, und zwar zumeist Romanen. Besonders grell tritt diese auch anderwärts wahrzunehmende Erscheinung (vgl. Zahns Aufsatz »Wälsche

Am 4. Oktober 1623 verfaßten die katholischen Stände ein ausführliches Gutachten, »was Gestalt für das erste in dem niederösterreichischen Verordnetenamt die Präsidierung jederzeit bei denen katholischen verbleiben kann, zum andern, daß sie die majora, wie auch drittens die Bewohnung allzeit im Landhaus haben, viertens, daß zu dem Einnehmeramt und der Buchhalterei katholische Personen gebraucht und fünftens, daß zu allen anderen gemeiner Landschaft-Diensten katholische Offiziere genommen werden mögen«. Die Begründung der Notwendigkeit dieser Veränderung fiel ihnen nicht schwer. Wir kennen das Klagematerial zur Genüge aus ihren früheren Schriften. Mehr als vierzig Jahre, sagen sie, haben die Protestanten das Präsidium im Verordnetenrat ununterbrochen innegehabt und diese Stellung weidlich ausgenutzt: Vom obersten Befehlshaber bis zum Torwart hinunter waren alle Angestellten des Landes Protestanten, Millionen gingen aus Landesmitteln für ihre Religionszwecke darauf und bei der Eintreibung der Landesanlagen bekamen die katholischen Herren den Unterschied der Konfession empfindlich zu fühlen. Solange die derzeit noch in Übung stehende Alternierung im Präsidium aufrecht bleibt, werden sich diese Mißstände so oft wiederholen, als das Präsidium in die Hände der Protestanten kommt. Weil zudem mit diesem Wechsel eine Menge von Ungelegenheiten und Verzögerungen in der Erledigung der

Gäste« in: Styriaca. S. 158) zutage, wenn man die Liste der unter Ferdinand II. aufgenommenen Mitglieder durchgeht. 1620: Der Obersthofmeister Johann Christoph Freiherr von Paar mit sieben Verwandten (Bergamo), Wilhelm Graf von Wratislaw (Böhmen), Friedrich Reichsgraf von Cavriani (Mantua), der Arsenalhauptmann Gilbert von Saint-Hillier (Piemont); 1622: der Geheime Rat Johann Baptist Weber (Österreich); 1623: der Generalfeldzeugmeister Ernst Graf von Montecuccoli mit seinem Bruder Hieronymus (Modena), Graf Peter Strozzi (Florenz), Andreas Wilhelm von Brandis (Tirol), Karl Fuchs Freiherr von Fuchsenberg (Tirol); 1624: der Generalfeldwachtmeister Rudolf Graf von Colloredo mit zwei Brüdern (Friaul), Johann Freiherr von Montrichier (Schweiz), die Freiherren Karl und Hans Jakob von Kißl (Krain), Johann Baptist Freiherr von Verda (Görz), Max von Waldstein (Böhmen), Georg Kaspar Freiherr von Schrattenbach (Österreich), die Freiherren Otto Josef und Karl von Kirchberg (Österreich); 1626: Niklas von Draßkowicz (Kroatien), Friedrich Freiherr von Attems (Friaul), Bernhard Barbo (Krain), Adam von Waldstein (Böhmen) usw. Auch der Ritterstand wurde gewaltig verstärkt, größtenteils durch Regierungsbeamte, doch sind hier die fremden Geschlechter nicht auffallend vertreten, und hier erlangt auch noch ab und zu ein Lutherischer die Landmannschaft, so Matthes Lehner (1624) und Hans Adam Gabelhoven (1628).

Amtsgeschäfte verbunden ist, so wäre es Sache des Landesfürsten. hier einzuschreiten und die Verfügung zu treffen, daß in Zukunft die Katholiken das Präsidium ebensolange continue innehaben sollen, als es die Protestanten gehabt haben. Von alters her, sagen sie weiter. auf den zweiten Punkt, die Majorität im Verordnetenrat, übergehend, sind nie mehr als sechs Verordnete gewesen. Nach einer Verfügung des Kaisers Rudolf II. vom Jahre 1604 sollte in den beiden Adelsständen mindestens je ein Katholik sitzen. Wenn nun die Evangelischen des Herrenstandes im Jahre 1610 zwei unkatholische Verordnete wählten, so war das ein ganz geschäftsordnungswidriger Vorgang, weil erstens der katholische Verordnete Khuen auf sein Amt noch gar nicht resigniert hatte, außerdem die Wahl nicht durch den Landmarschall ausgeschrieben war. Nur der kaiserlichen Intervention hatten es die Protestanten zu verdanken, daß damals diese Wahl anerkannt wurde, doch mit dem Vorbehalt, daß auch die Katholiken mit je einer Stimme im Herren- und Ritterstand vertreten sein sollten. Der Termin für die Gültigkeit dieses Übereinkommens — vier Jahre — ist nun heute längst abgelaufen, außerdem muß sich aber der Prälatenstand, der nur zwei Verordnete besitzt, durch die Dreizahl in den weltlichen Ständen verkürzt fühlen [1]); es wird also beantragt, den protestantischen Ständen die kaiserliche Resolution vom 7. Juli 1604 in Erinnerung zu bringen.

Hat man diesen Punkt ausgeführt, dann fällt es auch nicht schwer, möglichst viele Katholiken im Landhaus zu bequartieren, was in diesen unruhigen Zeiten zum Zweck der Sicherheit unbedingt notwendig ist, denn man hat ja gesehen, auf wen man sich verlassen könne. Den Abschluß des ganzen Werks hat dann die Katholisierung des Kanzleipersonales und der Befehlshaberstellen, die zum großen Schaden der katholischen Stände und des Landes durch viele Jahre ausschließlich in den Händen der Protestanten gelegen, zu machen. [2])

Die katholischen Stände waren loyal genug, ihre Kollegen von ihren geplanten Schritten im kommenden Landtag in Kenntnis zu setzen. Und zwar verlangten sie im Sinne ihrer wiederholten Andeutungen eine Reform des Kanzleiwesens, zu welchem Zwecke noch vor dem Landtag gemeinsame Besprechungen gepflogen werden sollen. Sie gäben sich auch, bemerkten sie weiter, keinem Zweifel

[1]) Tatsächlich verlangten später die Prälaten auch einen dritten Verordneten. Hofschrift 1626, November 22. Landesarchiv. A. 2. 3—5.

[2]) Landesarchiv. B. 3. 27. A. 2. 3—5.

hin, die evangelischen Verordneten werden wissen, wie eine geraume Zeit hindurch bei der Besetzung der landschaftlichen Stellen die Katholiken »ganz und gar« präteriert worden, und alle Ämter und Dienste, wie das ganze Landhaus in den Händen der Protestanten wären, daher es ihnen wohl nicht zu verdenken sei, wenn sie diese einseitige Administration ebensolang oder eine andere Entschädigung für sich in Anspruch zu nehmen gedenken. Wenigstens der halbe Teil der Ämter sollte in die Hände der Katholiken gelangen.[1])

Die protestantischen Verordneten erwiderten: Sie wüßten sich keiner derartigen Andeutung zu erinnern, ebensowenig, daß auch nur eine Stelle ohne Vorwissen ihrer katholischen Kollegen besetzt worden sei. Vielmehr wird sich befinden, daß alle oder doch die meisten ihrer Beamten auch von diesen vorgeschlagen wurden. Das war in der Tat richtig; aber um dieser Zwangslage in der Zukunft aus dem Weg zu gehen, war eben notwendig, daß die Katholiken im Verordnetenamt die Majorität erlangten, und auf dieses Ziel steuerten diese unentwegt zu, während die schriftlichen Auseinandersetzungen wegen der paritätischen Besetzung der Ämter, die eben nur darauf vorbereiten sollten, ihren Fortgang nahmen.[2])

Der entscheidende Schritt dazu erfolgte im Landtag des Jahres 1624. Hier wurde, wie das üblich war, durch einen Ausschuß eine Instruktion für das Verordnetenamt ausgearbeitet. Sie enthielt gegenüber der früheren wesentliche Neuerungen. Unter anderen war sie für die künftigen »sechs Verordneten, aus jedem Stande zwei«, ausgestellt, allerdings war der Zusatz dabei: »Im Fall sich auf freundliche Unterredung beederseits Religion und Confession löbliche Stände dahin vergleichen können.« Nun mit dieser freundlichen Unterredung ging das Werk nicht gut weiter. Die neue Amtsinstruktion enthielt aber auch einige Punkte, die auf den Widerstand der Verordneten und einzelner Ständemitglieder ohne Unterschied der Konfession stießen.[3]) Unter solchen Umständen konnte sie, in

[1]) 1623, Dezember 14. Landesarchiv. B. 3. 27.

[2]) Katholiken an die Evangelischen. 1623, Dezember 20. — Evangelische an die Katholiken. 1624, Februar 1. Landesarchiv. A. 4. 2.

[3]) Namentlich fiel ihnen beschwerlich, daß sie von nun an auf ihre Instruktion beeidigt werden sollten, und sie so einen ausgesprochenen Beamtencharakter bekamen. In dem »Jurament« sahen sie ein Zeichen des »Mißtrauens«, das sie als »ehrliebende, gewissenhafte Landesmitglieder« nicht verdient hätten. Verordnete an Stände. 1627, März 11. Landesarchiv. A. 2. 3—5.

manchem modifiziert, erst zwei Jahre später, im Landtag von 1626 den drei Ständen vorgelegt werden.[1]) Die Reduzierung der Zahl von acht auf sechs, womit den Katholiken die Majorität endgültig gesichert war, wurde auf eine Weise begründet, die auf alle Parteien zu allen Zeiten Eindruck zu machen geeignet ist: es wurde unter Hinweis auf die schlechten Zeiten die Notwendigkeit von Ersparungen ins Treffen geführt. Trotzdem waren damit die Protestanten nicht einverstanden und leisteten kräftigen Widerstand. Der Landtag wurde geschlossen, bevor über diesen kritischen Punkt eine Entscheidung getroffen werden konnte. Erst im nächsten Landtag von 1627 wurde die neue Ordnung den Verordneten intimiert[2]) und einige Tage später entgegen den Vorstellungen derselben als vollkommen beschlossene Tatsache bezeichnet.[3])

Die protestantischen Stände beschwerten sich deshalb bei Kaiser Ferdinand. Die frühere Ordnung könne vermöge der ausdrücklichen Bestimmung des im Jahre 1610 geschlossenen und von Kaiser Matthias ratifizierten Übereinkommens — dasselbe sollte danach so lange in Geltung bleiben, »bis sich die Stände beider Religionen eines anderen vergleichen werden« — nicht ohne gegenseitiges Einverständnis, nur auf dem Wege eines gütlichen Vergleiches umgestoßen werden, und darauf gestützt habe man in der 1624 verfaßten und 1626 revidierten Verordneten-Instruktion den entsprechenden Vorbehalt hinzugefügt. Also durch eine freundliche Unterredung, nicht aber, wie dies hier geschehen, durch Stimmenmehrheit könne man einen Vergleich zustande bringen. Der Kaiser wird daher gebeten, sie bei der Handhabung der alten Ordnung zu schützen.[4]) Ferdinand gab dieses Schriftstück dem Landmarschall zur Berichterstattung.[5])

Der Landmarschall Graf Hoyos äußerte sich darauf: Man habe mit Rücksicht auf die großen, durch die Kriege verursachten Auslagen, das »abgewürdigte« Geld[6]) und die große Schuldenlast

[1]) Der Entwurf ist vom 19. Juni 1626 datiert. Landesarchiv. A. 2. 2.

[2]) Dekret vom 3. März 1627. A. 2. 3—5.

[3]) 1627, März 26. Ebenda.

[4]) Präsentiert am 31. März 1627. Ebenda.

[5]) 1627, April 10. Ebenda.

[6]) In der Ausschußerledigung des Ritterstandes über die Verordneten-Amtsrelation vom Jahre 1627 wird über die Einführung der langen Münze geklagt und der die Stände treffende Schaden mit 1,667.141 fl. beziffert.

alles in Bewegung gesetzt, um ihren traurigen Finanzen aufzuhelfen, und da haben es im Juni des Jahres 1624 die Stände beider Religion für gut befunden, die Anzahl der Verordneten auf sechs zu reduzieren. Die Zusatzklausel in der neuen Instruktion habe man aus dem Grunde eingefügt, weil man primo intuitu glaubte, die evangelischen Stände würden in der Reduktion der Verordnetenzahl etwas ihrer Religion präjudizierliches sehen.

Im Landtag des Jahres 1626, wo man die ganze Angelegenheit nochmals reiflich erwog und durchbesprach, sei dann geltend gemacht worden, daß diese Verordnetenangelegenheit als reine Wirtschaftssache, mit der Religion gar nicht in Zusammenhang stehend, aufzufassen sei, und daraufhin sei denn der neue Instruktionsentwurf von den Ständen per majora akzeptiert und unterfertigt worden.

Durch ein ihm unbekanntes Versehen aber sei die Klausel, die doch nach dieser Unterfertigung gegenstandslos geworden war, wieder aufgetaucht. In dem gegenwärtigen Landtag habe man dann über diese ganze Angelegenheit neuerdings debattiert und sie, als es in dem dafür eingesetzten großen Ausschuß zu keinem Vergleich kam, wiederum vor das Plenum gebracht. Er, der Landmarschall, habe nun hier, in der Sitzung vom 19. Februar, den Ständen die Frage vorgelegt, ob sie es bei der neuen Instruktion verbleiben lassen oder eine Unterredung anstellen wollten. Daraufhin haben sich 25 für das erstere, 15 für das letztere entschieden und bei diesem Schluß ist es auch geblieben, trotzdem sofort im Namen der evangelischen Stände Ferdinand Freiherr von Herberstein und später ein eigener Ausschuß dagegen protestiert hat. Die Sache kam wieder in die Sitzung vom 25. Februar und hier wurde die Unterredung neuerdings mit großer Majorität (25:5) abgelehnt, worauf dann der Beschluß den Verordneten intimiert wurde. Der Kaiser sehe also, daß ganz der Ordnung gemäß vorgegangen wurde, und möge ihnen dazu verhelfen, daß sich die Protestanten diesem Schlusse fügen.[1])

Die Beschwerde der protestantischen Stände hatte nichts gefruchtet. Vom Jahre 1627 angefangen finden wir nur mehr sechs Verordnete und so blieb es bis zur Aufhebung der ständischen Verfassung im Jahre 1848. Wenn auch noch lange ein oder der andere

[1]) Präsentiert am 26. April 1627. A. 2. 3—5.

Anhänger der lutherischen Konfession im Verordnetenrat saß[1]) mit der Führerschaft war es vorbei. Offiziell gab es nur Verordnete des Prälaten-, des Herren-, und des Ritterstandes, keine Verordneten der evangelischen Stände. Wenn sich trotzdem fast bis ans Ende des XVII. Jahrhunderts (1671) die Formel findet: »Wir endsunterschriebene der löbl. n. ö. A. C. und teils katholischer Religion zugethanne Stünd Verordnete und erkieste Ausschuß« [2]), und diese Bezeichnung auch in den vom Hof ausgegangenen Zuschriften angewendet wird, so bezieht sich das nicht auf das Verordnetenkollegium, sondern auf die im Jahre 1616 zur Ordnung »des Hornerischen Schuldenwesens« eingesetzte Kommission.[3])

In diesem Zusammenhang steht jedenfalls die Tatsache, daß auch nach der Durchführung der Restauration in offiziellen Aktenstücken eigene Beamte der evangelischen Stände [4]), ja noch in den achtziger Jahren des XVII. Jahrhunderts eine eigene Registratur [5]) derselben erwähnt werden.

---

[1]) So wurde gleich 1628 der Protestant Paul Jakob (II) von Starhemberg (vgl. über ihn: A. Mayer, Das Archiv und die Registratur der niederösterreichischen Stände. S. 25) zum Verordneten des Herrenstandes gewählt. Von 1642 bis 1850 finden wir im Ritterstand den Protestanten Christoph Adam Geyer, der bei seinem Abgang von den Ständen ob seines »rühmlichst getragenen Amtes« belobt wurde. An seine Stelle rückte wieder ein Protestant, Ferdinand von Hohenfeld, und erst als er 1654 auf sein Amt resignierte, intervenierte der Hof und gab mit Dekret vom 25. Juni seinen Willen kund, es solle die erledigte Stelle wie beim Herrenstand mit einem katholischen Landesmitglied besetzt werden, ohne indeß dem Ritterstand an seiner »gebräuchigen« Wahl etwas zu benehmen. Bei der Wahl fielen 17 Voten auf die Wiederwahl des Hohenfeld, 21 auf Hans Ernst von Hätzenberg. Der Land-Untermarschall teilte das Resultat dem Kaiser Ferdinand III. mit und erbat sich die Weisung. Darauf erfolgte am 6. Juli die Resolution: Man habe bezüglich des Hohenfeld kein Bedenken, »da man mit seiner bisherigen Bedienung zufrieden, nachdem aber sonsten des Landes Nutz und I. Maj. Dienst erfordert, daß auch anjetzo bei dieser gegenwärtigen Occasion die erledigte Stelle mit einem katholischen Subject besetzt werde«, so möge der Landuntermarschall darauf bedacht sein, dass der Schluß den »ergangenen« Stimmen nach gemacht werde. Hierauf wurde Hätzenberg installiert. (Landesarchiv. R. I. Verordnete.)

[2]) Landesarchiv. A. 4. 36.

[3]) Vgl. oben, S. 243.

[4]) So Michael Ringhammer, Sekretär der evangelischen Stände (1636). Landesarchiv. A. 4. 36.

[5]) In dem Ausschußgutachten über die Amtsrelation 1680/81 wird unter P. 11 der Syndikus beauftragt, nachzusehen, ob nicht in der Registratur der Stände Augsburger Konfession Platz zur Aufnahme von Akten des Raitkollegiums vorhanden wäre. Landesarchiv. Ständeprotokolle 1681—1686.

Nachdem die Verordnetenfrage zu ungunsten der Protestanten gelöst war, ließ die Katholisierung des ständischen Beamtenpersonales nicht lange auf sich warten. Mit Dekret vom 19. Juli 1628 gab Kaiser Ferdinand den Ständen bekannt, daß er die für die Bürgerschaft Wiens verfügte Religionsreformation auf alle der Landschaft mittelbar oder unmittelbar unterstehenden Beamten ausgedehnt haben wolle. Er befehle daher, daß die Verordneten allen Unkatholischen einen »gewissen und kurzen Peremptori-Termin« stellten, bis zu welchem sie sich zur katholischen Religion zu bekehren hätten, widrigenfalls sie entlassen werden sollten.[1]) Die Stände beeilten sich nicht mit der Ausführung dieses kaiserlichen Befehles, offenbar weil sie die Beamten nicht entbehren konnten; daher wenige Wochen darauf eine neuerliche Aufforderung vom Hofe erging.[2]) Erst jetzt wurden alle protestantischen Beamten vor die Verordneten gerufen, ihnen die Resolution vorgehalten und ein Termin von drei Monaten gesetzt. Einer davon, der Sekretär Daniel Walther, scheint deshalb beim Kaiser Vorstellungen gemacht zu haben. denn ein kaiserliches Dekret vom 12. September 1628 gibt den Verordneten zu verstehen, daß man nicht gesonnen sei, von dem Sekretär in Sachen, »so immediate ex arbitrio principis dependieren«, irgendwelche Kondition sich »fürschreiben« zu lassen, und daß dieser ebenso wie die anderen Beamten, die sich nicht während der drei Monate in religione catholica informieren lassen wollten, zu behandeln sei.[3])

Die schriftlichen Erklärungen, die nach Ablauf des Termines von den Beamten einliefen, waren durchaus nicht befriedigend. Man erkannte auch recht wohl, daß die plötzliche Entlassung so vieler und auf den verantwortungsvollsten Posten befindlichen Personen ohne empfindliche Störung des Amtsbetriebes unmöglich sei, und so ließ sich der Kaiser dazu herbei, daß den Rentmeistern, Konzipisten, Registratoren und Kanzleipersonen, wie auch den Viertelmedicis, Apothekern und Barbieren der Termin auf nächsten Frühling, dem Einnehmer, dem Gegenschreiber und Buchhalter aber, weil ihre Rechnungen vor dem 1. Mai nicht abgeschlossen werden konnten, bis zu diesem Tage erstreckt werde. Doch sollten sie mittlerweile »die katholischen Predigten fleißig besuchen und

[1]) Landesarchiv. B. 3. 27.

[2]) 1628, August 5. Ebenda.

[3]) Ebenda.

hören, auch andere der geistlichen Personen Vermahnungen und Informationes in Religionssachen nicht ausschlagen, sondern dieselben mit emsigem Eifer frequentieren und annehmen.«[1]) Ein Verordnetendekret vom 3. März 1629 verfügte, daß die Beamten noch vor Ablauf dieses Monates ihre endgültige Erklärung vorzulegen hätten.

Für den 19. Mai wurden dann alle Beamten, die sich noch nicht dazu bereit erklärt hatten, sich unterweisen zu lassen, vorgeladen. Aber trotzdem die Verordneten dem Hofe versicherten, daß jetzt alle Akatholiken entfernt oder zum Katholizismus übergetreten wären, mit Ausnahme eines einzigen, des Buchhalters Leopold Schnitzer, für den sie bisher ungeachtet aller Bemühungen keinen Ersatz gefunden, bemerkte jener, daß es noch immer im Landschaftsdienst etliche Personen gäbe, die nicht der katholischen Religion zugetan seien und auch nicht die geringste Hoffnung auf Konversion gewährten. Diese wären bis zu Lichtmeß aufzufordern, zum Katholizismus sich zu bekehren, widrigenfalls sie den Abzug aus allen Ihrer Majestät Königreichen und Ländern zu nehmen hätten.[2]) Auch der Buchhalter ward von diesem Dekret in Kenntnis gesetzt[3]), doch die Stände selbst setzten sich bei Ferdinand dafür ein, daß der erfahrene Beamte, der 20 Jahre gedient, in diesen schwierigen Zeiten im Amte belassen werde, wo nicht für sein ganzes Leben, so doch für einige Jahre, bis die Kriegskommissionen zu Ende und die Rechnungen der Kommissäre in Ordnung gebracht wären.[4]) Im Gnadenweg wurde den Ständen ein neuerlicher Termin von zwei Monaten eingeräumt, damit sie sich mittlerweile nach einem Ersatz umsehen könnten.[5]) Wiederum schritten die Stände für ihn ein[6]), und er scheint denn tatsächlich noch längere Zeit als Instruktor für den neuen Buchhalter Matthias Pöttl[7]) in Verwendung gestanden zu sein, wie sie sich auch wiederholt an ihn schriftlich um Auskünfte wendeten. Auch für den Einnehmer Balthasar Thurner verwendeten sich die Stände, damit er länger im Amte bleiben

[1]) 1628, November 22, Dezember 14. B. 3. 27.

[2]) 1632, Dezember 9. Landesarchiv. Ebenda.

[3]) 1632, Dezember 13. Ebenda.

[4]) 1633, April 26. Ebenda.

[5]) Regierungsintimation. 1633, Mai 24. Ebenda.

[6]) 1633, Juli 31. Ebenda.

[7]) 1632 erscheint er als Buchhalter. Landesarchiv. R. I. Verordnete. 1636 taucht aber neben ihm wieder Schnitzer auf.

könne; doch wurde dieses Gesuch abschlägig beschieden.[1]) Ein Dekret der Verordneten vom 9. Januar 1634 verbot den Kanzleipersonen, sich ohne Erlaubnis in Geschäften der evangelischen Stände gebrauchen zu lassen.[2])

Als nach der Erlassung des Reformationspatentes vom 4. Januar 1652 die Stände vom Kaiser aufgefordert wurden[3]), alle unkatholischen Beamten namhaft zu machen, da fanden sich drei Personen vor, von denen aber zwei einen Beichtzettel beibrachten.[4])

Die Katholisierung der ständischen Aktivitätsorgane bildet den Schlußakt des großen Dramas, das sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahrhundert erstreckt. Unter dem ständischen Adel lebte der Protestantismus noch lange weiter. Wir haben aus dem Jahre 1647 eine Liste der protestantisch gebliebenen Adeligen: 75 Geschlechter mit über 200 Personen; fast lauter stolze Namen sind es, deren Hilferuf auf dem denkwürdigen Friedenskongreß zu Münster und Osnabrück erscholl. Die Hoffnung, in das Friedenswerk einbezogen zu werden, ging nicht in Erfüllung, und meist schon die nächste Generation unterlag den unausgesetzten Plackereien von Seite der Behörden, der schönen Aussicht auf Glanz und Ehren; gegen Schluß des XVII. Jahrhunderts lichteten sich gewaltig ihre Reihen. Indes ob protestantisch oder katholisch, als politische Machthaber spielten die Stände nach der Schlacht am Weißen Berge keine Rolle mehr; die Kraft des Uradels war gebrochen, in die durch Tod oder Exil gerissenen Lücken trat vielfach ein landfremder, dem Kaiser treu und dankbar ergebener Dienstadel.

[1]) 1633, März 14. Landesarchiv. O. o. I.

[2]) Landesarchiv. A. 2. 7.

[3]) Weitere Befehle vom 7. Dezember 1652 und 20. März 1653. Landesarchiv. B. 3. 27.

[4]) Relation des Landschaftssekretärs. 1652, Dezember 20. Ebenda.

DIE

URKUNDEN DES SCHLOSSARCHIVES ZU WEITRA

BIS ZUM JAHRE 1606.

VON

P. BENEDIKT HAMMERL,

STIFTSARCHIVAR ZU ZWETTL.

Anläßlich der Sammlungsarbeiten für die »Habsburger-Regesten« eröffnete mir der Edelsinn Sr. Exzellenz Eduard Egon Landgrafen zu Fürstenberg, des gegenwärtigen Besitzers der Herrschaft Weitra, den Zutritt zum Archive des Schlosses Weitra.

Es sei gestattet, Sr. Exzellenz an dieser Stelle erneuten Dank hierfür zu sagen.

Wie so häufig, sind auch hier die frohen Hoffnungen, welche die Forschung von vornherein auf den Archivsinhalt einer in das XII. Jahrhundert zurückreichenden Burg zu setzen pflegt, durch den Befund herabgestimmt worden, was im vorliegenden Falle sich teilweise erklären läßt, indem die Archivalien aus der Kuenringerzeit in der Zeit, als Weitra landesfürstlich war (seit 1296), in das heutige Staatsarchiv zu Wien wanderten, die maßgebendsten Urkunden aus der Pfandschaftsperiode (XIV. bis XVI. Jahrhundert) hingegen in den Archiven der betreffenden Adelsfamilien ruhen, welche Weitra bis zum Besitzantritte des Hauses Fürstenberg (1606) innehatten. Endlich ist ein nicht mehr kontrollierbarer Bestand an Urkunden vor zirka 50 Jahren verloren gegangen.

Immerhin scheint das Wenige, was sich bis zum genannten Jahre der Erwerbung Weitras durch das Haus Fürstenberg an Originalurkunden im Schloßarchive erhalten hat, der Veröffentlichung wert zu sein, indem es, abgesehen vom topographischen und kulturhistorischen Inhalte, wertvolle Nachrichten bringt über den Umfang und die Bestandteile des alten Grenzgutes Weitra sowie über die Sitze des alten kuenringischen Lehensadels in der Umgebung und damit eine dankenswerte Ergänzung der diesbezüglichen älteren Angaben des Zwettler Stiftungenbuches bildet.[1])

Wenn unter letzterem Gesichtspunkte schon die Publikation Plessers aus dem Stadt- und Pfarrarchive zu Weitra[2]) als gebotene Ermöglichung der Festlegung besonders topographischer Momente

---

[1]) Vgl. in Fontes II, 3, 95.

[2]) Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltner Diözesanblatt. Bd. VI.

aus den älteren Zwettler Urkunden zu begrüßen war, so bieten diesen Vorteil noch mehr die Originalien des Schloßarchives.

Allerdings ist uns auch hier eine wertvolle Seite der Urkunde als Geschichtsquelle verloren gegangen, nämlich die Siegel fast sämmtlicher Urkunden, welche offensichtlich ein gelehrter oder ungelehrter Siegelmarder irgendwann ganz kunstgerecht von den Pergamentstreifen gelöst und wahrscheinlich einer Sammlung einverleibt hat.

Eine Fortsetzung und Ergänzung der oben angeführten Arbeit Plessers bildend, nehmen die nachfolgenden Regesten selbstredend mehrfach auf dieselbe Bezug, besonders bei jenen Urkunden, welche in doppelter Ausfertigung im Schloß- und Pfarrarchive vorliegen oder von welchen die Gegenurkunden das Pfarrarchiv enthält.

1.

1339, März 12, o. O.

Die Brüder Wulfing und Rapoto von Puchberg verkaufen ihres rechten, freien, von den Eltern ererbten Eigens zwei gestiftete und zwei öde Lehen *„in dem dorfe zu Siebenlinden in dem lantgerichte Weitra . . . dem erbern mann Chonraten dem Sachzen, z den czeiten pfleger des edlen herren graf Ludweiges von Ŏtingen“* (auf Weitra) und dessen Hausfrau Anna.

Siegler: Die Aussteller.

Zeugen: *„her Rudolf von Rauhenstayn, Arnolt der Layner von Jarings, Gotfrid von Sweykerz, Fridreich der Loher, z den czeiten lantrichter ze Weytra.“*

„An sand Gregorien tag.“

Orig. Perg. — An Pergamentstreifen die Siegel (beschädigt). 1. schildförmig, Wappen = Hanthaler, Recensus II, tab. XLI, Fig. 14. Umschrift: *„† S. [WL]-FINGI . DE . PVCHPERH.“* 2. Spitzoval, Bild des hl. Ägid (Kirchenpatron zu Schweiggers). Aufschrift: *„S. EGI-DIVS“*, Umschrift: *„† S. RA[POTO]NIS PVCH[PERGARII . PLBA] . D . SWIKERS.“*

Indorsat saec. XV.: *„Ayn Brieff uber die gueter zu Sibenlinden zu spital gehorendt.“* [1])

2.

1340, Mai 3, Weitra.

„Chunrat Marchart, eteswan richter ze Weytra, und vraw Margareta, meijn hausfraw, Ludweig von Tzwetlern [1]), *eteswan lantrichter daselbes, und Chunrat der Sachse, hofemayster meynes herren des graffen von Otingen“* beurkunden, daß sie alle zusammen *„ayn spital vor der stat tze Weytra an der Luensnitz*

1. [1]) Vgl. dazu: Frast, Kirchliche Topographie, 16, 239, 247, und: Plesser, Geschichtliche Beilagen zum St. Pöltener Diözesanblatt. VI, 526.

2. [1]) Klein-Zwettl, G.-B. Dobersberg.

pruken . . . gestift, gepflanzt und gewidemet haben mit acht pfunten pfennig geltes aygens guetes als zu widemunge gehort", und zwar 5½ ℔. gelegen *„czum Ruchers*[2]) *auf neunzehn holden, di mit allem rechte und gerichte wir czu dem spital gewidemet haben"*, 2½ ℔. gelegen zu *„Svben Linden"*. Desselben Geldes und der Holden haben sie *„hern Johansen zu der czeit pfarrer ze Weytra"* und seine Amtsnachfolger gewaltig gemacht, welcher sich und die Pfarre verbinde, wöchentlich am Dienstag, Mittwoch und Samstag im Spitale je eine Messe zu lesen ohne Schaden und Säumung der Pfarrkirche und der St. Oswaldskapelle. *„Mit messegewant und mit pûchern"* und anderen für den Gottesdienst notwendigen Sachen habe der Pfarrer nichts zu schaffen, außer seinen Rat zu geben; in der Spitalskirche solle *„chainerhande hailichait sein, wan weichprun und geweihet salcz."* Das auf den Altar gelegte Opfer gehöre laut Zustimmung der Bürger ganz dem Pfarrer; vom Opfer *„auf die tafeln oder in den stoch pfennig oder silber"* sowie von dem Spitale vermachten Geldlegaten gehöre der dritte Teil dem Pfarrer. Bei der Ansstellung eines Spitalmeisters sei die Zustimmung des Pfarrers erforderlich.

Siegler: 1. *„Marchart."* 2. *„Margareta."* 3. *„Ludwig von Tzwetlern."* 4. *„Chunrat der Sachse."* 5. Die Stadt Weitra.

Zeugen: *„Friderich pfarrer czu Vnser Vrawen, Dipolt pfarrer czu sand Mertein, Eberhart pfarrer zu Hohenperge, Vlrich der Walthauser purchgraff, der Loher lantrichter, Artolph der purger, Jacob der Vngevûge, Meinhart der purger."*

— *„an des hailigen creuczes tag als es vunden wart"*.

Orig. Perg. — Indorsat saec. XIV: *„littera hospitalis pro tribus missis"*.

Von drei Siegeln nur mehr die drei Pergamentstreifen vorhanden; zwei Siegel — nach der Reihe wären es das Margaretens und Ludwigs — wurden überhaupt nicht angehängt.[3])

3.

1343, Dezember 20, o. O.

„Geysel dew Merlerin, purgerin ze Weytra" beurkundet, der zwischen ihr einerseits und Konrad von Weitra, ihrem Oheime, und dessen Brüdern anderseits schwebende Streit um einen Holden *„ze dem Wernhartz"* [1]) sei gütlich dahin geschlichtet worden, daß der Holde auf ihre Lebzeiten ihr, nach ihrem Tode aber dem Konrad von Weitra oder dessen Brüdern gehören solle gegen dem, daß die letzteren den Kindern der *„Geysel"* 2 ℔. Wiener Pfennige auszahlen sollten.

Siegler: Die Stadt Weitra.

„an sant Thomas abend des zwelfpoten".

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

---

2. [2]) Rieggers, G.-B. Zwettl.

[3]) Vgl. Plesser, l. c. 526,, wo eine neue, teilweise abgeänderte, 1341, März 25, von Margareta als Witwe und ihrem Schwager Ludwig, dem alten Landrichter, ausgestellte Stiftungsurkunde nach dem Originale des Weitraer Stadtarchives gebracht ist. Aus der Vergleichung beider Urkunden ergibt sich, daß Konrad der Sachse sich von der Beteiligung an der Bestiftung zurückzog, indem er sich seine Gült zu Siebenlinden von Margareta für das Spital abkaufen ließ, daß er somit sich wahrscheinlich auch der Besiegelung der vorliegenden Urkunde enthielt.

3. [1]) Wörnharts, G.-B. Weitra.

4.

1348, Juli 3, Wien.

Herzog Albrecht II. schenkt der Kirche zu Unser Frau die Eigenschaft von Äckern und Gärten, welche Niklas und dessen Geschwister, *„des Evangelisten zu Weitra khinder“*, von ihm zu lehen gehabt und welche den letzteren Bernhard, Kaplan zu Unser Frau, um 8 *tl.* δ abgekauft habe.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an phinczteg vor sand Ulrichstag“*.

Orig. Perg. — Ohne Kanzleivermerk. Das Siegel fehlt.

5.

1352, März 4, o. O.

„Chadolt von Werd und Margret“, seine Hausfrau, verkaufen *„dem erbern mann Gotfriden von dem Streychers“* ihre Eigenschaft auf einem Hofe. *„genannt der Nevnhof, gelegen bey Winthag*[1]*) ze Manshalben“*, welchen Gotfrid von ihnen zu Lehen gehabt hatte, um 14 β δ Wiener Münze und geben die Eigenschaft dieses Hofes *„uf das erber spital ze Weytra“*.

Siegler: 1. *„Chadolt von Werd“*. 2. *„der edel unser gnediger herre graf Albrecht von Ötingen“*. 3. *„unser lieber vetter Gundacker der Werder von Chambekke“*.

— *„an dem suntag, so man singet reminiscere“*.

Orig. Perg. — Indorsat saec. XVI.: *„der lehenbrieff des hofs, gelegen beym Ausseren Winthag, so der apt*[2]*) verleiht und des nit recht hat.“*

An Pergamentstreifen die Siegel: 1. 30mm, Wappen = Hanthaler, Recensus II, tab. XLVIII. Fig. 12. Umschrift: *„† S. CHADOLDI. DE. WERD.“* 2. beschädigt, 24mm, Wappen der Öttingen noch erkenntlich, Umschrift: *„† . . . „COMIT. D' OTING.“* 3. beschädigt, Wappen wie in Siegel 1, doch sind die zwei Schrägbalken gebogen wie: Gritzner, Handbuch, Taf. 8, Fig. 22.

6.

1374, Mai 19, Wien.

„Hanns der Stüchs von Trawtmanstorf“ verkauft *„der erbern frown Geyseln, Weikcharts seligen von dem Perichtolts*[1]*) wittiben und irn sünen Niclasen und Jacoben“* seine zwei Dritteile Zehents auf 9 Lehen und 2 Hofstätten zu *„Hiltpoltz“*[2]), auf 10 Lehen und 1 Hofstätte zu *„Styerberch“*[3]), auf 2 Lehen und 2 Hofstätten zu *„Dyeppoltz“*[4]), auf 2 gestifteten und 1 öden Lehen und 1 öden Hofstätte zu *„Mittelperg“*[5]), auf 1 Lehen und 1 Hofstätte *„datz dem Hæwslern“*[6]) und auf *„einer öde in dem Herrantz“*[7]) um 29 *tl.* Wiener Pfennige in der Weise.

---

5. [1]) Heute Windhof bei Manshalm. G.-B. Zwettl.

[2]) Von Zwettl gemeint. Zwettl hatte in Mannshalm bei Schweiggers Besitz seit 1290, woraus die Irrungen enstanden sein mögen.

6. [1]) Groß-Pertholz, G.-B. Weitra.

[2]) Hypolz, G.-B. Groß-Gerungs.

[3]) Stierberg, G.-B. Groß-Gerungs.

[4]) Verödet, G.-B. Groß-Gerungs.

[5]) Mittelberg, G.-B. Groß-Gerungs.

[6]) Häuslern, G.-B. Groß-Gerungs.

[7]) Hörans, Häuslern, G.-B. Groß-Gerungs, K.-G.

daß die Käufer diesen Zehent von dem Verkäufer und dessen Erben stets zu Lehen haben sollen.

Siegler: 1. der Aussteller. 2. *„mein vetter herr Albrecht der Stůchs von Trawtmanstorf.“.*

— *„des nechsten freytags vor phingsten“.*

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

7.

1376, Mai 22, o. O.

„Jans dacz dem Sweikkers und Hainrich dacz dem Weyssenalbern“ verkaufen ihres freien Eigens *a)* ein *„gestiftetes reut dacz dem Pruel* [1]) *pey Weytra“* mit dem Jahresdienste von 3 β ₰ Wiener Münze, 3 Viertel Mohn, 1 Schott Har. 6 Käsen oder dafür 6 ₰, 6 Hühnern oder für jedes Huhn 2 ₰ und zwei Teilen Zehents, *b)* die Gült jährlicher 75 ₰, welche *„Jans der Vyscher gehaissen der Pœuschel gesessen ze Weytra vor der stat in der Hafnergassen“* zu Allerheiligen reicht, *c)* die jährliche Gült von 45 ₰, welche *„Dietreich der Chůr(s)nër gehaissen der Rechshaimer gesessen in der Ritter gassen“* dient, dem *„herrn Thaman, z ten zeiten pharrer zu Weytra“* und dessen Nachfolgern gegen die Verpflichtung, jährlich am Sonntag nach Allerheiligen für die Verkäufer einen Jahrtag zu halten.

Siegler: 1., 2. die Aussteller. 3. *„Jacob von Syben Linden“.* 4. *„Arnolt von Zell“.* [2]) 5. *„Michel aus dem Stainpach* [3]), *z ten zeiten landrichter dacz Weytra“.* 6. *„Marichart der Chlauban daz dem Rukkers“.*

— *„an dem heiligen auffert tag“.*

Orig. Perg. — Indorsat saec. XV.: *„von des holden wegen im Pruel. Hansen von Sweykers begeet der pharrer post omnium sanctorum“.* — Von Siegel 3 ein Rest vorhanden mit der Umschrift: *„† S. IAC“*, die übrigen fehlen.

8.

1377, Juni 24, o. O.

„Chunrat der Harlůng“ verkauft seinem *„ôhem Preůnreichen von dem Wasen* [1]) *und Chlaren“*, dessen Hausfrau, mit Zustimmung seines Lehensherrn Herzogs Albrecht seinen Zehent *„dacz dem Råbeins* [2]) *in Windischteyer pharr“* auf 7 Lehen, 3 Hofstätten, 6 Breiten und einem Acker *„in dem Zeissl pûhel“*, und *„dacz Lichtenperig“* [3]) auf 2 Höfen und 2 Hofstätten.

Siegler: 1. *„die erbern mein Vetter Niclas der Hecht, die zeit purgraf ze Waydhofen“.* 2. *„Andre der Graf von Gerungs“.*

— *„des mitichens an sand Johannestag ze sunebenden“.*

Orig. Perg. — Die Siegel abgefallen.

---

7. [1]) Brühl. G.-B. Weitra.

[2]) Zell, G.-B. Pregarten, Ob.-Oest., vgl.: Plesser, l. c., 394.

[3]) Steinbach, G.-B. Weitra.

8. [1]) Wasen, Burg und rittermäßiges Lehen der Herrschaft Weitra, lag an der Ostseite des Dorfes Unter-Lembach, wo heute zwei Teiche, Schloßteiche genannt, bestehen. Seit 1598 (Reg. Nr. 121) ist Wasen, das 1597 freies Eigen geworden, mit der Herrschaft Weitra vereinigt, seit 1619 zerfiel das Schloß; aus dem Meierhofe wurde Rustikalgrund.

[2]) Rafings, G.-B. Waidhofen a. d. Thaya.

[3]) Lichtenberg, G.-B. Waidhofen a. d. Thaya.

9.

1377, Juli 16, Wien.

Herzog Leopold III. belehnt den Preinreich von Wasen und Clara, dessen Hausfrau, mit dem Zehent *„zu Lichtenberg und zem Reveins* [1]) *in der pharr Windischteig"*, welchen *„Chuntzel der Harlang"* ihm aufgesandet und Preinreich verkauft habe, so daß Preinreich den Zehent von ihm und seinem Bruder Herzog Albrecht III. zu Lehen nutzen und tragen möge.

Siegler: Der Aussteller.

— *„am phinztag nach sand Margareten tag"*.

Orig. Perg. — Unter der Plica rechts: *„Hensel Geveller"*. An Pergamentstreifen das Siegel, rot in ungefärbter Schale = Sava, Regentensiegel, Fig. 49.

10.

1378, Dezember 15, o. O.

„Marquart Clauban . . . Clara sein elicheiv housvraiv . . . Niclas sein sun . . . und Lienhart ir payder sun" verkaufen *„dem heiligen geiste und unser vrawn gotzhause des spitales, das gelegen ist ze Weytra in dem Ledertale"* um 77 ℔ 68 ₰ Wiener Münze ihre Güter *„in dem lantgericht ze Zwetel in dem Dorfe dacz dem Rueggers"* als: *„ainen vreien eigen gestiften hofe, der gelegen ist ze nachste dem vreithof oben pey der chirchen mit allen iren rechten und nuczen vreihaiten und gewonhaiten . . . dar zu allen zehent inner hause auf dem obgenannten hofe, dar zu auch drey gestift hofstet"* mit je 51 ₰ Michaelisdienst, Alles freies Eigen; ferner 5 ₰ Burgrechtdienst in den obigen Hof von zwei gestifteten Halblehen, 2 ₰ von einem Acker *„in dem Hyerssengraben"*, 3 von einem Acker *„vor der Moswise"; dar zu ainen öden hofe"*, der dem Kloster Zwettl jährlich 5 ₰ zu Burgrecht dient, und eine zu dem öden Hofe gehörige, jährliche 51 ₰ reichende Hofstätte.

Siegler: 1. Marquard und 2. Niclas Clauban. 3. *„den erbern vesten ritter unsern vetern hern Hainreichen den Clauban von Hainreichslag"*. 4. *„. . . unsern freunt Perichtolden den Hadmarstorffer"*. 5. *„. . . unsern freunt Chunrad den Hadmarstorffer"*. 6. *„. . . Niclasen den Schaler vom Purken"*. [1]) 7. *„. . . Micheln aus dem Stainpach, die zeit burggraf und pfleger zu Weitra"*.

— *„des mitichens in der chotempmer ze weychennachten"*.

Orig. Perg. — An Pergamentstreifen die Siegel: 1. beschädigt, Dreieckschild linkgeschrägt, spitzenförmig. 2. beschädigt, ebenso. 3. abgefallen. 4. beschädigt, im Dreieckschilde zwei Pfähle. 5. abgefallen. 6. beschädigt, im Dreieckschilde eine runde Schale. 7. beschädigt.

11.

1379, März 30, o. O.

„Niklas Hendel, purger ze Gemünd, und Anna", seine Hausfrau verkaufen mit Zustimmung ihres Lehensherrn. *„der erbern Ortolfen Chirichperger von Holnstein"* ihren Zehent *„dacz dem Weizzen Albern in dem lantgericht ze*

9. [1]) Raflings, wie oben.

10. [1]) Purken. G.-B. Zwettl.

Pȍlan auf sechs gestiften lehen . . . und dacz dem Ynnern Albern [1]) *drittail zehent . . . und dacz dem ȍden Streitpach drittail zehent . . . Hansen dem Rumpfe, purger ze Weitra und Anna seiner hausfrawn*" um 36 ₶ ₰ rechter Wiener Münze und „*zehen grozz ze leikchauf*".

Siegler: 1. „*der edel unser gnediger herre Andres von Liechtenstain*". 2. „*die stat ze Gmünd*".

— „*des mitichens nach dem swarczn suntag in der vasten*".

Orig. Perg. — An Pergamentstreifen die Siegel: 1. 43mm, im Siegelfelde Helm mit Decke und Helmzier (Reiherfeder). Umschrift: „✝ *S. ANDREE. DE. LIECHTENSTAIN.*" Aufschrift: Rechts vom Helm dreimal untereinander „*IM*", links vom Helm viermal untereinander „*IEN*" (ähnlich wie bei Hanthaler, Rec. II, Tab. XXXVI, Fig. 16.) 2. = Lind, Gemeindesiegel, Fig. 13.

12.
1379, Juli 22, o. O.

Die „*gesworn purger, der rat und dye gmayn der stat zu Weytra*" beurkunden, es habe „*Gutseydl der selig und all sein erben*" ihnen 10 ₶ ₰ guter Wiener Münze gegeben, auf daß sie als Verwalter des Spitales zum heiligen Geiste in dem Ledertale für das Seelenheil des Schenkers „*ain ewigen sichen haben in der pfrůnd*" und nach dem Tode des jeweiligen Siechen einen andern einsetzen. Täten sie dies nicht, so sollen sie für „*Gutseydls*" Erben „*nider legen subn schilling gelcz daz dem Ruckers auf dem gut, das man chaufft hat von Chlawman*" [1]); die Erben mögen diese Gült dann an eine beliebige Kirche vergaben.

Siegler: Die Stadt Weitra.

— „*des freitags vor Jacobi*".

Orig. Perg. — Das aufgedrückte Siegel abgefallen.

13.
1382, Oktober 23, o. O.

Der Rat der Stadt Weitra und Ulrich von Wien, Pfarrer zu Weitra, einigen sich von wegen des Jahrtages, welchen „*der erber man Fridereich der Mair und seine hausfrau Kathrei*" zu dem Spitale in Weitra gestiftet haben. Dieser sei zu halten in der Pfarrkirche mit Vigil, Laudes und sieben Messen am Tage S. Katharinä oder in dessen Oktav und am Sonntag zuvor vom Pfarrer zu verkünden „*auf dem leck̊r*". Am Jahrtage solle der Spitalmeister dem Pfarrer geben 6 ß ₰, dieser davon jedem seiner drei „*gesellen*" 6 ₰, dem „*schulmeister*" 12 ₰ und dem „*mesner*" 6 ₰.

Siegler: 1. die Stadt Weitra. 2. Pfarrer Ulrich.

Orig Perg. — Die Siegel fehlen.

14.
1384, Juli 10, Weitra, Pfarrhof.

„*Anno a nativitate* (domini) *millesimo trecentesimo octuagesimo quarto indictione septima die decima mensis ulii hora quasi nona*" erklären in Gegenwart des gefertigten Notars und der Zeugen „*coram honorabili viro domino*

---

11. [1]) Verödet, bei Weißenalbern.
12. [1]) Vgl. Nr. 10.

Michaele parochialis ecclesie in Schonnaw[1]) *rectore a reverendo domino domino Johanne Hipelstorffer curiae Patariensis officiali . . . specialiter deputato*" in der zwischen „*dominum Vlricum rectorem parochialis ecclesie in Weytra ex una et dominum Georium perpetuum vicarium parochialis ecclesie Beate Virginis Marie prope Weytra et altera parte*" schwebenden Streitsache um das Begräbnis- und Zehentrecht innerhalb des Pfarrgebietes von Unser Frau die einvernommenen Gewährsmänner „*Michael, Johannis im Pruel, Nicolaus de Gamundia, Johannes vicarius in Spital prope Weytra presbyteri, Nicolaus officialis de Antiqua Weytra, Nicolaus Ebenlist im Pruel, Nicolaus Sartor de Antiqua Weytra, Georius Pruelmaister de Beata Virgine, laici Pataviensis dioceseos*" auf die vorgelegten Frageartikel im Wesentlichen nachfolgenden Tatbestand:

Der Priester Michael sagt aus, „*quod armigeri vel rustici habentes curias. laneos*" im Pfarrgebiete von Unser Frau begraben werden müssen bei der Pfarrkirche zu Weitra, doch könne jeder, der „*ex devotione*" sein Begräbnis in Unser Frau wünsche, mit Zustimmung des Pfarrers von Weitra dort begraben werden. wobei das „*offertorium et alia omnia eveniencia ab eodem*" am Begräbnistage dem Pfarrer von Weitra, am siebenten und dreißigsten Tage jedoch dem Vikarius von Unser Frau gebühre. Bei dem am Montage nach Kosmas und Damian 1383 durch „*Nicolaus de Gamundia, qui pro tunc erat socius circa Beatam Virginem*" in Unser Frau vorgenommenen Begräbnisse des Vaters des vorgenannten Priesters Michael habe der „*vicarius*" Johann von Spital die Leichenrede gehalten, das Opfer habe „*non malo zelo sed causa concordie . . . quidam Hainricus dictus Per vicarius eiusdem ecclesie*" zu sich genommen und an „*Georius circa Beatam Virginem perpetuus vicarius*" übergeben. Seine Aussage wird von den beiden anderen Priestern bestätigt.

Bezüglich der Zehentfrage sagen die übrigen Gewährsmänner aus, die Kirche von Unser Frau sei eine Filiale von Weitra; dem Pfarrer von Weitra gebühre der Drittelzehent im Gebiete der Kirche von Unser Frau, von einigen Häusern der ganze Zehent, der Drittelzehent auch von jenem Lehen, welches Nikolaus Ebenlist der Kirche zu Unser Frau vermacht habe, der Dreißigstelzehent „*in Perchtolzhof et a Paur Ruedel*", welch letzteren der Gewährsman „*Georius Pruelmaister*" öfters selbst eingeführt und vom Pfarrer Thomas von Weitra gepachtet habe. Der Vikar von Unser Frau genieße bloß den Zehent von einer kleinen Hofstätte, welche „*per Wolframum dictum Teufel*" seiner Kirche legiert worden sei.

Zeugen: „*Acta sunt hec in domo habitacionis honorabilis viri domini Vlrici plebani in Weytra . . . presentibus discretis viris et dominis: Hirs, Johannis de Waydhofen, Petro Hamerslag de Dekkendorf*[2]), *Nikolao, Rudolfi de Gamundia, presbyteris, Stephano, Johannis de Weytra, rectoris scolarum in Weytra, clerico prefate Pataviensis diocesis testibus*".

Von gleicher Hand das Signet und die Publikationsklausel des „*Laurencius. quondam Ottonis de Sicz nati, clericus Olomuczensis dioceseos, publicus imperiali auctoritate notarius*", welcher das Instrumentum eigenhändig geschrieben hat.

War nie besiegelt.

Orig. Perg. (A). Verderbte Copie im Pfarrarchive Weitra (B); aus B: Plesser, l. c., 397.

---

14. [1]) Groß-Schönau, G.-B. Weitra.

[2]) Deggendorf, Bayern.

15.

1385, April 13, Zwettl.

„*Anno nativitatis domini MCCCLXXXV. Idus vero Aprilis*" wird in Gegenwart der gefertigten Notare und der Zeugen der zwischen Ulrich, Pfarrer zu St. Peter in Weitra, und Georg, „*perpetuum pro tunc ad Beatam Virginem in Alten Weytra*[1]) *vicarium*" wegen der pfarrlichen Rechte und des Begräbnisses in Alt-Weitra schwebende Streit durch „*Andreas Chrumicher*", Pfarrer in Zwettl, dahin geschlichtet, daß die Kirche zu Unser Frau in Alt-Weitra der Pfarrkirche zu Weitra jährlich 3 ℔ ₰ zinspflichtig sei als ihrer Mutterkirche. Über den Zehent und das Begräbnis aus den strittigen Häusern wird der Vergleich von 1384, Juli 10 (Nr. 14) bestätigt.

Siegler: Ulrich, Pfarrer zu Weitra.

Zeugen: „*Grifo plebanus in Hochenperyg, Udalricus plebanus in Ruspach minori, Egidius de Espersdorf, prespiteri diocesis Pataviensis; Petrus Hamslager de Tekchendorff, Ratisponensis diocesis presbiter, Nicolaus capellanus altaris sancte Anne in Tulna, Mizsnensis diocesis prespiter, Joanes Faber de Czwettl, Nicolaus Lacher officialis in Alten Weitra, Nicolaus Evangelista im Průl*".

Notariatsinstrument, geschrieben von der Hand des „*Jacobus Ruspach, Pataviensis diocesis clericus, arcium waccalaureus, publicus imperiali auctoritate notarius*", bestätigt von „*Gregorius, Thome de Zwetl, presbiter dyocesis Pataviensis, publicus imperiali auctoritate notarius*; daneben die beiden Signete.

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

16.

1387, März 15, o. O.

„*Michel aus dem Stainpach, die zeit purgkraf ze Weytra, und Kathrey*", seine Hausfrau, verkaufen ihres rechten freien Eigens die Gült von 7 β 25 ₰ „*rechter gueter Wiener münzz*", gelegen auf 1 gestifteten Lehen „*ze Altenweytra in dem lantgericht ze Weytra und in der pharr ze Vnser Vrawen*" und auf 2 gestifteten Reutern „*ze Lemppach in der obgenanten pharre . . . den erbern leuten Fridreichen dem Weishaubt, purger ze Gmünde, und Margreten seiner hausvrawn und Symann vom Wielants, Chunraten des Amtsmans selig vetter, und Agnesen seiner hausvrawn*" um 18 ℔ ₰ 5 β weniger 5 ₰.

Siegler: 1. der Aussteller. 2. „*der erber chnecht Stephann der Gukke vom Wielants*".[1])

— „*des negsten freytags vor mitter vasten*".

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

17.

1387, März 17, o. O.

„*Fridreich Weizhawpt purger ze Gmünd*" und „*Margred*", seine Hausfrau, und „*Simon, Chunrats des Ammans seligen veter vom Wielants*" und

---

15. [1]) Die Pfarre Unser Frau.

16. [1]) Ober-Wielands, G.-B. Schrems.

Agnes seine Hausfrau vermachen ihres freien Eigens 1 ℔ ₰ weniger 5 ₰, *„das gelegen ist ze Alten Weytra in dem lantgericht ze Weytra und in der pharr dacz Unsser Vrawn“* auf einem gestifteten Lehen, dessen gegenwärtiger Inhaber *„Hanns Eberhart“* von demselben jährlich dient 3 β ₰ Georgi, 24 ₰ Michaelis, 13 ₰ zu Weihnachten, 4 ₰ zu Ostern, 4 ₰ zu Pfingsten, *„und auf zwayen gestifteten rawtern dacz Lempach in der obgenannten pharr“*, deren gegenwärtige Inhaber *„Chunrat Periger“* und *„Heinreich Künig“* jeder 50 ₰ Michaelis dienen, der Pfarre Gmünd zu Handen des *„Hannsen Garas, di zeit pharrer ze Gmůnd“*. Dafür soll dieser Pfarrer und seine Nachkommen für die Eheleute *„Weizhawt“* am Sonntage nach Michaelis einen Jahrtag begehen mit gesungener Vigilie, einem Seelamte und vier Messen, und *„seinen gesellen geben desselben tags zwelif phenig von der vigili und dem mesner vier phenig von dem laůtten“*. Am darauffolgenden Sonntage soll er den gleichen Jahrtag feiern für den *„erbern mann Chunraten dem Amman seligen vom Wielants und Geyslein seiner hausfrawn“*.

Siegler: 1. die Stadt Gmünd, 2. *„Michel von dem Stainpach, di zeit purgraf ze Weytra“*.

— *„des suntags so man singt laetare in der vasten“*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen. — Indorsat saec. XVI: *„Nr. 2 des Friedreich Weishaup stüfft auf den holden zu Altenweitra und Lempach“*.

18.

1387, April 21, o. O.

„Margret Welchklinn vom Sweiggers“ und *„Mert, Fridreich, Hensel und Elspeht“*, deren Kinder, entsagen ihren Erbansprüchen auf die *„můle, der gelegen ist in dem Oberen Lemppache in dem lantgericht ze Weytra und in der pharre zu Unser Vrawen, da die zeit auf ist Thoman der Wernhartinn sun“* gegen Zahlung von 6 β ₰ Wiener Münze, welche ihnen genannter Thoman erlegt habe.

Siegler: Die Stadt Weitra.

— *„des suntags vor sande Jörigen tag“*.

Orig.-Perg. — An Pergamentstreifen das Siegel, beschädigt.

19.

1389, März 27, o. O.

„Christian Trunkchel“, Bürger zu Weitra, und *„Elspet“*, seine Hausfrau, verkaufen ihres freien Eigens den dritten Teil einer Wiese dem Pfarrer Ulrich und der Pfarrkirche von Weitra um $11^1/_2$ β ₰ *„rechter gueter Wiener münze, der Ŏrtel Weber selig und Elspet sein hausvrow czehen phunt dar gegeben habent“*, auf daß Ulrich und dessen Nachfolger laut Stiftbriefes einen Jahrtag halten.

Siegler: 1. *„der erber Michel aus dem Stainpach, die czeit purkgraf ze Weytra“*. 2. die Stadt Weitra.

— *„an sande Rueprechcztage des heiligen peichtiger“*.

Orig. Perg. — Indorsat saec. XIV: *„Kespekchin wisen umb den dritten tail. Ortolfs Weber iartag.“* [1]) Die Siegel fehlen.

19. [1]) Vgl. dazu: Plesser, l. c., 398.

20.

1394, Juli 22, o. O.

„Hanns der Schefman von Sand Mertten“ und *„Elsbeth“*, seine Hausfrau, verkaufen *„mit burkhrechts recht und handen Gerbolts des Vischer von Sand Mertten“* ihre Wiese, die *„zechwys“* genannt, welche Gerbolt dem Vischer jährlich je 12 ₰ zu Georgi und Michelis dient, um $3^1/_2$ ℔. ₰ *„dem erbern Niclasen vom Berichtolds, die zeit phleger und lantrichter ze Weytra“*.

Siegler: *„die erbern* 1. *Ott der Widersperger* 2. *„Arnolt vom Sweikkers“*.

— *„an sand Marie Magdalenentag“*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

21.

1394, September 1.

„Fridreich der Loher, die zeit verster ze dem Otten“ [1]) erklärt einen in Verlust geratenen *„gemēcht brief“*, mit welchem *„Stephan der Tepphan“* ihm und seiner Hausfrau Agnes zwei Weingärten zu „Lewbs“, den einen, 1 Joch groß, gelegen *„an den Steinhaws“*, den anderen, 5 Viertel groß, gelegen *„an den Kueperg“*, vermacht habe, für *„ganz tod und ze nicht“*, da Stephan diese Weingärten dem *„erbern Niclasen vom Berichtolds, diezeit lantrichter ze Weitra“* verkauft habe, weshalb Niclas von Friedrich den genannten *„gemēchtbrief“* abfordere.

Siegler: 1. *„der erber Ott der Widersperger“*. 2. die Stadt Weitra.

— *„an sand Giligen tag“*.

Orig. Perg. — Indorsat saec. XV: *„Vernicht prief uber ein gemecht prieff“*. Die Siegel fehlen.

22.

1394, September 8, o. O.

„Stephan der Tēphan verkauft Dienste *„ze dem Vlreichs in Vnser Frawn pharr und in dem lantgericht ze Weytra“*, die er von der Herrschaft Weitra zu Lehen gehabt hat, *„dem erbern Niclasen von Berichtolds, die zeit lantrichter ze Weitra“* um 32 ℔. ₰.

Siegler: 1. *„der erber Ott der Widersperger“*, 2. die Stadt Weitra.

— *„an unser frawntag als si geporn wart.“*

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

23.

1394, November 11, o. O.

„Fridreich Lacher, diezeit forster zu dem Otten und . . . Stephan Thephan“ verkaufen Dienste *„ze Lempach in dem lantgericht ze Weitra, lehen von der herrschaft ze Weitra, . . . dem erbern chnecht Niclasen vom Perichtolds, die zeit landrichter ze Weitra“* um 47 ℔. ₰.

---

21. [1]) Groß-Otten, G.-B. Weitra.

Siegler: 1. *„der erber chnecht Ott der Widersperger, die zeit gesessen in dem Stainbach,“* 2. die Stadt Weitra.

— *„an sand Mertten tag“.*

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

24.

1395, April 24, o. O.

„Preinreich vom Wasen“ versetzt mit Handen seines Lehensherrn Herzogs Albrecht seines *„rechten Lehens von der herrschaft Weitra ein zehent, der gelegen ist in Windisteiger landgericht und in der pharr daselbs dacz dem Råbeins . . . und ze Liechtenperig . . . Niclasen vom Perichtolds, diezeit burkgraf und landtrichter ze Weitra“* für 50 ℔ ₰ Wiener Münze. Der Einlösungstermin ist begrenzt auf sieben Tage vor und acht Tage nach Georgi.

Siegler: *„die erbern 1. Ott der Widersperger, die zeit gesessen in dem Stainbach. 2. Hoyir Sprinczenstainer vom Wielants“.*

— *„an sand Jörigen tag“.*

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

25.

1396, Oktober 2, Kloster Hradisch.

„Wikerius . . . abbas monasterii Gradicensis prope Olemutz ordinis Premonstratensis iudex . . . a sede apostolica specialiter deputatus“ fordert die Kirchenvorstände der Diözese Passau auf, das von ihm über die Gesammtheit der Bürger von Weitra verhängte Interdikt und die im Besonderen über sieben Bürger wegen der von diesen an dem in Weitra durchreisenden Priester Johannes von Rakonitz verübten Gewalttätigkeiten von ihm ausgesprochene Exkommunikation ihren Kirchenbesuchern an Sonn- und Feiertagen beim Hauptgottesdienste zu verkünden und den Empfang dieses seines Befehlschreibens durch Anhängung ihrer einzelnen Siegel zu bestätigen.

Zeugen: *„presentibus . . . Benessio plebano de Hranicz monasterii predicti professo, Marcone de Stephanow et Zwiestone de Topolan armigeris. Olomucensis dioceseos.“*

Siegler: Der Aussteller.

Von anderer Hand das Signet nnd die Publikationsklausel des *„Jacobus quondam Johannis de Pyeska, Pragensis dioceseos, auctoritate imperiali publicus notarius scribaque causarum ventencium coram domino abbate memorato“*, welcher der Abfassung des Befehlschreibens beigewohnt und das Siegel des Abtes angehängt hat.

Orig. Perg. — Das Siegel des Abtes abgefallen, zu beiden Seiten desselben hängen die Siegel der Pfarren Weitra, Unser Frau und Waidhofen a. d. Thaja; das Siegel der Pfarre Freistadt ist abgefallen. [1])

26.

1396, November 25, o. O.

„Hans Vngelter“, Bürger zu Weitra, und sein Sohn Peter verkaufen Dienste und Zehent *„in dem dorfe zu dem Vlreichs in Vnser Vrawn pharr*

25. [1]) Vgl.: Plesser, l. c., 401.

und in dem lantgericht zu Weitra", welche sie von der Herrschaft Weitra zu Lehen gehabt, *"dem erbern Niclasen von dem Perichtolts, die zeit landtrichter ze Weitra"* um 47 ℔ ₰ Wiener Münze.

Siegler: 1. *"Preinreich vom Wasen"*. 2. *"Hoyir Sprinzenstainer vom Wyelants"*. 3. *"Ott Widersperger, diezeit gesessen in dem Stainpach"*.

— *"an sand Kathreyn tag"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

27.

1397, April 24, o. O.

Schiedsspruch der Pfarrer Andreas von Zwettl, Georg von Vitis, Niclas von Spital bei Weitra und Heinrich von Exembach in der zwischen der Stadt Weitra und dem Pfarrer Ulrich von Weitra schwebenden Frage um die Bestellung eines Frühmessers in der Pfarrkirche zu Weitra.[1]

Siegler: Die vier Schiedsmänner und Pfarrer Ulrich.

— *"an sand Jorgentag"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

28.

1402, März 5, o. O.

"Artolf Fleischhakcher" und sein Sohn Heinrich verkaufen Dienste und Zehent *"zu dem Vlreichs . . . und ze Lempach in dem lantgericht ze Weitra"*, welche sie von der Herrschaft Weitra zu Lehen gehabt, *"dem erbern Niclasen von dem Perchtoltz"* um 31 ℔ ₰ Wiener Münze.

Siegler: 1. *"der erber Chunrat der Czink, die zeit phleger ze Weitra"*. 2. die Stadt Weitra.

— *"an suntag ze mitter vasten als man singt letare"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

29.

1402, März 18, o. O.

"Chunrat der Zink, die czeit phleger ze Weytra . . . an statt des edlen meines gnedigen herren herren Leutoldts von Meyssow, obrister schenkch in Osterreich und die czeit her ze Weytra" belehnt *"Niclasen von Perichtolds"* mit Diensten und Zehent *"zu dem Vlreichs"* und *"ze Lempach"*, Lehen der Herrschaft Weitra.

Siegler: Der Aussteller.

— *"an dem palmen obent in der vasten"*.

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

30.

1402, April 13, o. O.

Die Stadt Weitra, Ulrich von Wien, Pfarrer zu Weitra, und das Spital daselbst treffen ein Abkommen wegen des von *"Peter Tym, purger ze Weytra, und*

27. [1] Ausführlich: Plesser, l. c., 403, nach dem gleichlautenden Originale des Pfarrarchives Weitra.

Elspet sein hausfrau" zu dem Spitale zu Weitra gestifteten Jahrtages. Zu demselben haben die Stifter dem Spitale geschafft einen Zehent, groß und klein *„dacz dem Preinreichs"* [1]), eine halbe Wiese *„ze Hohenperig, davon man jërleich dint auf sand Jörigen alter auf das haus ze Weytra"* 1 Wiener Pfennig, einen Acker gegen Alt-Weitra *„ze nachst dem Vngelter"* und eine Breite daselbst *„in ainem rain"*, welche jährlich dem Zechmeister der Pfarre Weitra 5 Wiener Pfennig dient, und einen Garten *„auf der Widem"* [2]), Summe aller Gülten *„zum ringist"* 3 ℔ ₰ Wiener Münze. Der Jahrtag sei zu begehen in der Pfarrkirche zu Weitra in den acht Tagen vor Mariä Himmelfahrt, Sonntags zuvor *„auf dem letter"* zu verkünden und zu feiern vom Pfarrer mit *„vigilig mit sein gesellen und mit dem schulmaister, neun leczen, und der mesner soll in ausleuten und auf paren"*, mit einem Seelamt, einem Amte de assumptione B. M. V. und sechs Messen; der Spitalmeister solle 4 pfündige Kerzen *„zu der par"* stecken. Nach Persolvierung des Jahrtages habe der Spitalmeister dem Pfarrer zu geben 12 β ₰, der Pfarrer davon *„drin gesellen idem"* 6 ₰, dem Schulmeister 12 ₰, dem Mesner 6 ₰. Bei Nichtbefolgung der Verbindlichkeiten sei eine Partei der anderen verfallen 12 β ₰. [3])

Siegler: 1. die Stadt Weitra. 2. Pfarrer Ulrich. 3. *„der erber Künrat der Zinkk, die zeit phleger der herschaft ze Weytra"*.

— *„des phincztags var Tyburcii et Valeriani der heiligen martrër."*

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

31.

1405, August 18, o. O.

Der Rat der Stadt Weitra beurkundet, es haben mit seiner Zustimmung *„Chunrat Swertfurb und Menndl Tesch, die zeit spitalmaister, . . . Steffan dem Hobukker von Hochenperig und Elspeten seiner hausfraun . . . ain wis halbe, genant die Jacobin, gelegen ze Hochenperig, davon man jerleich dint ain Wînner phenig geltz auf sand Jorgen alter im haus ze Weytra"* um 15 ℔ Wiener Pfennige und zwei Groschen Leutkauf verkauft und um den Kaufschilling für das Spital eine andere Wiese, *„gelegen im Erleich* [1]), *von Anna, Nicla des Stuppler seligen witib"*, erkauft.

Siegler: Die Stadt Weitra.

— *„an sand Polten tag des heiligen etc."*.

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

32.

1406, Februar 24, o. O.

„Thaman von Windischteig und Agnes sein hausfraw, Peter vom Gotschalichs [1]) *und Sophey sein hausfraw, Michel Heczz mitpurger ze Weytra und Magret sein hausfraw"* verkaufen Dienste und Zehent *„in dem dorf ze*

---

30. [1]) Preinreichs, G.-B. Groß-Gerungs.
[2]) Der Grund um Kirche und Pfarrhof; s. Nr. 69 und: Plesser, l. c., 411.
[3]) Plesser, l. c., 531, aus dem gleichlautenden Originale des Stadtarchives zu Weitra.
31. [1]) Ried, K.-G. Höhenberg.
32. [1]) Kotschallings, G.-B. Waidhofen a. d. Thaja.

Wulscha und in Weytraer lantgericht", Lehen der Herrschaft Weitra, *„dem erbern Niclasen dem Kastner vom Perichtolts und allen seinen erben"* um 107 ℔. ₰ *„und umb drey gulden phening ze leychauf"*.

Siegler: 1. *„der erber Hoyer der Sprinczenstainer, die czeit phleger ze Weytra"*. 2. die Stadt Weitra.

— *„an sand Mathiastag des heyligen zwelefpoten"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

33.

1406, Februar 24, o. O.

„Hoyer der S(p)rinczenstainer, die czeit phleger ze Weytra", belehnt *„an stat des edeln meines gnedigen herren herren Vlreichen von Meissaw obristen marschalich in Osterreich und die czeit her ze Weytra"* den *„erbern Niclasen vom Perichtolds und all sein erben"* mit 2 ℔. 7 β 3½ ₰ Geldes Wiener Münze und den Diensten von 4 Metzen Mohn, 12 Metzen Korn, 16 Metzen Hafer, gelegen *„ze Wulseha in dem lantgericht ze Weitra, lehen der Herrschaft Weitra"*.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an sand Mathias tag des heyligen czwelefporten"*.

Orig. Perg. — Das Siegel abgefallen. Es handelt sich hier um die in der vorausgehenden Nr. 32 verkauften Gülten.

34.

1406, September 7, o. O.

„Symon der Ledrer", Bürger zu Weitra, und Anna, seine Hausfrau, stiften zur Pfarrkirche in Weitra zu Handen des Pfarrers Michael Junkherr auf einen acht Tage vor oder nach Martini mit Vigil, zwei Ämtern und acht Messen zu haltenden Jahrtag eine Wiese, gelegen *„pey dem Hausschachen [1]) zwischen Hannseins Vngelter und Fridreichs des Paurn ăchkern"*, welche dem Zechmeister der genannten Pfarrkirche jährlich 7 ₰ dient. Am Jahrtage solle der Pfarrer geben dem Schulmeister 12 ₰, seinen drei *„gesellen"* je 10 ₰, dem Mesner 6 ₰, dem Spitalmeister ½ ℔. ₰ auf eine *„wandlung cherzen"*, 4 ℔. Wachs schwer. [2])

Siegler: 1. die Stadt Weitra. 2. *„Niclas vom Perchtolcz"*.

— *„an unser fraw abent als sy geparn ist"*.

Orig. Perg. -- Die Siegel fehlen.

35.

1408, August 20, Gratzen.

„Agnes, weylund Prewnreichs vom Wasin salign tochter und Veicz hausfrau" verzichtet unter Zustimmung ihres Gatten Veit gegen ihren *„bruder Niclas von Perchtolcz gesessen zu dem Wasin und gegen all sein erben und gegen all mein geswistreyden all des erbtails, es sey vätterleich, mŭtterleich, swesterleich haimstŭr oder morgengab"*, welches ihr jemals noch zufallen könnte.

34. [1]) Wald, K.-G. Weitra. Vgl. dazu Nr. 33.

[2]) Die Gegenurkunde des Pfarrers Michael, bei: Plesser, l. c., 406.

Siegler: 1. Veit. 2. *„die erbern Hans Zubko, die czeit purgkraff zu dem Gretzn“*. 3. *„Peter der Schestawer von Czwetlern“*. 4. *Zacharem sein sun“*. — *„an dem matag var sand Partlmestag“*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

36.
1409, Jänner 23, o. O.

„Anna, Prewnreichs von Wasen seligen tochter, Hoyr des Sprinczestainer hausfraw“ verzichtet mit Zustimmung ihres Gatten gegen ihren *„bruder Niclas von Perchtolcz und gegen all sein erben“* auf ihr väterliches Erbgut gegen die an sie von Seite Niclas' erfolgte Auszahlung von 100 ℔ ₰ Wiener Münze, behält sich jedoch für den Fall, daß Niclas ohne Leibeserben sterben sollte, alle Rechte sowie den Anspruch auf ihr mütterliches Erbe vor.

Siegler: 1. *„Hoyr der Sprinzenstainer“*. 2. *„Thoman Schaler, die czeit phleger zu Weitra“*. 3. *„Marchart vom Průll“*.

— *„des mittichen vor sand Paulstag so er wechert ist worden“*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

37.
1409, August 15, Weitra.

„Anno a nativitate (domini) millesimo quadringentesimo nono indictione prima die quintadecima mensis Augusti hora quasi vesperorum, pontificatus etc.(!)“ sagen die *„discreti viri dominus Nicolaus plebanus in Hadmarslag presbiter, Weykchardus im Graben, Nikolaus in der Mawr, Dietricus Ėmring, Michel im Mos, Wenzeslaus Drescher, Nicolaus Neumulner, Nicolaus Sutor, Johannes Gebhard, Henricus Knoll, Johannes antiquus officialis, Johannes Dyetmarus, Johannes Mosmůlner, Nicolaus Eckhart, Otto Molitor, Vlricus Lėmpel, Johannes in Foro, Vlricus Ȯkker, Conradus Veyrtager, Simon Pistor, Jacobus Spiez, Nicolaus Smalcz, Stephanus Haidvogel, Johannes Gůt, Simon an der Czeil, Petrus Reysner laici et plebesani parrochialis ecclesie ad Sanctum Martinum prope Weytra“* vor dem Notar und den Zeugen aus, daß *„universalis minuta decima“* in der Pfarre St. Martin zu dieser Pfarre von altersher, nemlich nach der beziehungsweisen Erinnerung der Gewährsmänner seit 20—70 Jahren, gehöre und von den jeweiligen Pfarrern zu St. Martin bis zur Gegenwart gehoben worden sei.

Auf Bitten des *„dominus Fridericus prefate parochialis ecclesie ad sanctum Martinum rector pro tunc ibidem presens“* sei dieses Instrument verfaßt worden *„in Weytra in domo habitacionis Petri dicti Vngelter civis ibidem . . . presentibus ibidem honorabilibus et discretis viris dominis Johanne, plebano in Waltenstain ac capellano sancti Wolfgangi in Pfaffenslag, Nicolao rectore capelle sancte Georii site in castro in Weytra, Nicolao dicto Kastnėr de Wasen, Marquardo de Průl, Jacobo de Gėplicz armigeris, Petro dicto Hierzz, Jacobo dicto Burkgraf et Petro Doleatore“*. [1])

37. [1]) Eine Dorsualnotiz, geschrieben um 1450, verwirft die Legalität dieses Notariatsinstrumentes, da dasselbe ohne Mitwirkung des Pfarrers von Weitra außergerichtlich abgefaßt sei, und beansprucht auf Grund der alten Dienstregister der Pfarre Weitra vom Jahre 1341 und 1408 für die Pfarre Weitra

Notariatssignet und Publikationsklausel des *„Stephanus dictus Treperg, clericus Pataviensis diocesis, publicus imperiali auctoritate notarius“.*

Orig. Perg. — Unbesiegelt.

38.

1410, Jänner 12, o. O.

„Niclas Kastner, die czeit gesessen ze dem Wasen“, verkauft seines *„guetes ain hoff ze Lempach“* dem *„Schonn Niklein vom Pruel“* um $7^1/_2$ *tl.* ₰ Wiener Münze.

Siegler: 1. der Aussteller. 2. *„der erber Marichart im Pruel“.*

— *„des suntags nach der heiligen drey Khunig tage“.*

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

39.

1411, Dezember 5, Wien.

Herzog Albrecht V. belehnt *„Niclas den Kastner von Wasen“* mit der denselben erblich angefallenen Veste Wasen und den dazu gehörigen Lehenstücken als: *„die Veste ze Wasen mit der manschaft, dienst, zehent und wandeln auf seinen* (Niclas') *gründen, die vischweide auf der Lunsitz als verr sein grunt geent, die vischweide auf dem Lempach uncz an die Hartpekkin“* (Wiese), 5 β 4 ₰ Gelder zu *„Windigsteig“,* Zehent zu *„Redweins“* und zu *„Lichtenberg“,* 12 β ₰ samt Zehent, Wildbann und Wandeln im *„Aichberger feld“,* 12 Metzen Mohn, 3 β ₰ und drei Hühner zu Griesbach und Freitzenschlag.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an sampcztag nach sant Barbaren tag“.*

Orig. Perg. — Unter der Plica rechts: *„d. dux in consilio“.* An Pergamentstreifen das Siegel = Sava, l. c. Fig. 78, rotes Wachs in ungefärbter Schale.

40.

1412, Februar 24, o. O.

„Michel der Purgér, mitpurgér ze Weytra“ verkauft dem Niclas von Wasen Gülten zu Lembach, Lehen der Herrschaft Weitra.

Siegler: 1. *„Marchart vom Prüll“.* 2. *„Petrein der Vorstér ze Altenweitra“.*

— *„des phincztags in der kotemmer in der ersten vasst wochen“.*

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

41.

1412, März 20, o. O.

„Syman Meireser, dieczeit bůrggraf ze Weytra“ belehnt *„an stat des edeln meines genedigen heren herren Otten von Meissau, obristen marschall*

---

den kleinen Zehent zu St. Martin oder wenigstens den im Laufe der Zeit für die Zehentüberlassung stipulierten Jahreszins von »duobus modiis siliginis et avene«.

und obristen schenkh in Oesterreich" auf Bitten des Michel Purger Niclas den Kastner mit den (laut Nr. 40) erkauften Gülten zu Lembach.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an suntag nach mittervasten".* [1])

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

42.

1412, Dezember 13, o. O.

„Thaman Schaler" verkauft seines *„unverkumerten guets"* die Gülte von 2 ℔ 1 β 6 δ 2 Helbling, gelegen auf 4 Lehen und 2 Reuten *„ze dem Meinharts* [1]) *und inn Öczinger pharr . . . freys purkchrecht"*, von dem man dem Kloster Zwettl jährlich 12 δ Michaelis zu freiem Burgrecht dient, *„der erbern frawn Barbara der Khunrads Swertfůrbin"* um 42 ℔ δ Wiener Münze und 2 Gulden Leutkauf.

Siegler: 1. der Aussteller. 2. *„Hanns der Schaler mein lieber prueder"*. 3. *„Niclas der Walich"*.

— *„an sand Lucie tag"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

43.

1413, Dezember 9, Wien.

„Wilhalm der Derr" beurkundet, es haben *„die edeln herren her Lewpolt von Ekcharczaw, her Sigmund von Chranichperg und die erbern Philipp der Hunczhaimer, Seyfrid der Riczendorffer, Jörig der Greuel, Wenczla der Newnhouer, Hanns Zeller und Chuenrat Voyt"* als angerufene Schiedsrichter zwischen ihm und seinem Schwager *„Niclas dem Chastner vom Wasen . . . getaydingt und gesprochen, dass das haus zu dem Wasen mit seiner zuegehörung"*, welches ihm Herzog Albrecht zwar verliehen und welches er mit Recht gehabt hätte, weiterhin seinem obgenannten Schwager verbleiben solle, und fügt sich diesem Schiedsspruche.

Siegler: 1. der Aussteller, 2. *„der edel Hanns Götesprunner, dieczeit des . . . herzog Albrecht ze Österreich klainer schenkch"*.

— *„an sambstag nach sand Niclastag"*.

Orig. Perg. Indorsat s.: XVI saec. *„Abtrett prief von dem Derr umb den Wasen"*. — Die Siegel fehlen.

44.

1414, Juni 27, Weitra.

„Kaspar Chalbschoph von Wels ains tails und ich Jacob von Notalitz [1]) *und Watzlab sein sun und ich Sygmund Richter, all gesessen zu dem Wůdweins* [2]), *des andern tails"* verbinden sich *„von der scheden, zuespruch und lem*

41. [1]) Nach: Grotefend, Zeitrechnung, I, 124, ist im vorliegenden Urkundengebiete *mittervaste* für den Sonntag Lätare zu deuten.

42. [1]) Groß-Meinharts, G.-B. Groß-Gerungs, Pfarre Etzen.

44. [1]) Netolitz, Böhmen.

[2]) Budweis, Böhmen.

wegen", welche Kaspar von Watzlab und dessen Helfern empfangen hat, unter dem Spruche der beiderseits gewählten Schiedsleute, nämlich für Kaspar: *„Michels, pfarrers"*, und *„hern Chunratten, die zeit prediger ze Weytra"*, für Jakob und Watzlab und Siegmund Richter: des *„erbern herren Albrechten, kapplan in dem spital zu dem Wůdweins"* und des *„erbern Thoman des Virekken purger ze Weytra"*, und als Obmannes des *„edlenn herren Symon des Meyrasser dieczeit phleger ze Weytra"*, alle Feindschaft einzustellen. Überdies sollen Jakob und Watzlab an Kaspar *„für sein lem, scheden und mûe geben sechtzehen schokch grozz Prager můnss"* und zwar 6 Schock am nächsten St. Peters- und 10 Schock am nächsten St. Michelstag, die letzteren zu Handen des Pfarrers Michel von Weitra. Der Übertreter des Schiedsspruches sei seiner Herrschaft verfallen *„hundert schokch grazz"*.

Siegler: 1. Pfarrer Michel von Weitra. 2. Pfleger Meyrasser.

— *„ze Weytra . . . am mittichen vor sand Peters und sand Pauls tag der heyligen zweliffpotten"*.

Orig. Perg. — Indorsat saec. XV.: *„ain urfehdbrief"*. — Plesser, l. c., 409, aus Weyringers Manuskript mit irriger Angabe des Pfarrarchives Weitra als Lagerort des Originales. — An Pergamentstreifen das erste Siegel grün, in (abgefallener) Schale, zwei Wellenbalken, Umschrift, gotische Minuskel: *„† S. Michael iungh in waitra"*. — Zweites Siegel abgefallen.

45.

1416, März 11, o. O.

„Jacob Grėnwald" beurkundet, er sage nach Empfang einer gewissen Geldsumme *„Niclasen den Kastner"* und *„Pertelmee"*, dessen Sohn, quitt und ledig von allen Ansprüchen, die er gegen Niklas gehabt habe *„von wegen einer geltschuld umb neun phunt Wiener phennigen, den der vorgenant Kastner Syman dem Ledrer hab gelten sullen . . ., so von Siman dem Ledrer auf mich gesprochen sind . . . und auch von wegen eines zuespruchs . . . hincz dem vorgenanten Kastner . . . umb ain venknuss, so mein brueder Pauch Hennsel mit im gefangen was warden gan Vetaw"*.

Siegler: 1. *„Marchart ym Prull"*. 2. *„Jacob der Gåpliczer"*.

— *„an mitichen vor sand Gregorgen tag"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

46.

1416, Mai 31, o. O.

„Mert und Niclas Lawran, purger ze Gmůnd" und ihre Hausfrauen *„Margred"* und *„Dorothea"* verkaufen *„herren Ortolfen, pharrer ze Gmůnd", und allen seinen eriben"* ihren ganzen Zehent auf 6 ganzen gestifteten und 16 halben gestifteten Burgrechten, 1 öden Burgrecht, 1 gestifteten und öden Hofstätten und ihren halben Zehent auf 5 ganzen und 14 halben Burgrechten und 3 Hofstätten *„umb die stat ze Gmůnd"*, Alles Lehen von der Herrschaft Weitra, vor *„den edlen Hainreichs des Wytawer und Pernhart des Harrocher, die czeit phleger ze Weytra anstatt des edlen herren Otten von Måyssaw, herr cze Weytra"*.

Siegler: 1. *„Heinrich der Wytawer"*. 2. die Stadt Gmünd.

— *„an sand Petronellen tag"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

47.

1417, Februar 24, o. O.

„Wolffgang, pharrer ze Waltenstain" verkauft seine drei Viertel Weingarten, *„gelegen ze Heynndorf*[1]) *zwischen den Bergen"*, welche Lehen sind *„von der erber frawn Anna, Seydleins Chunigs seligen witib"* und 16 ₰ jährlich Michaelis dienen, dem *„herrn Ortolfen, pharrer ze Gmund, und allen seinen erben"* um 14 ℔ ₰ Wiener Münze.

Siegler: 1. der Aussteller, 5. *„der erber weis Hans Schaler, die czeit gesessen ze Weyssenalbern"*.

— *„an sand Mathiastag des heiligen zwelfpoten"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

48.

1417, März 4, o. O.

„Andre Drůmler von Greuendorf" und *„Margareth"*, dessen Hausfrau, verkaufen ein halbes Joch Weingarten, *„gelegen an dem Hellenstain*[1]) *in dem Grueblein*[1]) *zu nagst Albrechts des Gueller weingarten, die czeit richter ze Oberen Leubs*[2]), *doran man allew iar den weschaiden Niklasen dem Gůgler und Albrechten dem Strobl, payd ze Chambaren*[3]), *yegleichen fünf helbling ze purkrecht in sein lehen dient und dem weschaiden Giligen dem Prenntlein von Zewing*[4]) *ain phennig in einen akcher . . . dem erbern herrn Artolfen dem Gnåd, pharrer ze Gmůnd, und allen seinen erben"* um 15 ℔ ₰ und einen Gulden.

Siegler: 1. *„Hanns der Pleyschlein"*, 2. *„Ulrich der Cheyler, payd purger ze Leubs in dem Nydern Aigen"*.[2])

— *„des phincztags in der Chottember in der vasten"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

49.

1418, Mai 18, o. O.

„Hans Pőmer, di czeit pfleger zum Wasen" beurkundet, er habe, von seinen Schwager *„Jorig dem „Gråfel"* als Gerhaben *„Partlme's des Chastner zum richter gesaczt"*, unter Beisitz von *„erbern mannen"* zu Wasen offenes Gericht gehalten über die zur Veste Wasen gehörigen Lehenstücke, im Besonderen über ein strittiges Feld, das gegenwärtig ohne Belehnung die Gemeinde Eichberg widerrechtlich innehabe, das aber nach Ansicht *„Gråfels"* als Lehen zur Veste Wasen, nach Ansicht des *„Ulrich von Kewscha"*, der namens

47. [1]) Heindorf, G.-B. Langenlois.

48. [1]) Weingartenrieden, beide in K.-G., Kammern und Zöbing, G.-B. Langenlois.

[2]) Langenlois.

[3]) Kammern.

[4]) Zöbing.

des Bernhard von Lichtenstein auf Gmünd erschienen sei, als Burgrecht zur Herrschaft Gmünd gehöre. Das Gericht entschied zu Gunsten „*Gråfels*".

Siegler: Der Aussteller.

— „*am mitichen in den phingst veyrtagen*".

Orig. Perg. Das Siegel fehlt.

50.

1418, August 30, o. O.

„*Pernhart der Kirichperger*" [1]) beurkundet, daß „*die erbern leut die burger von Weytra baten mich mit vleiss, das ich die zwen zechent gelegen zu dem Weissenalbern und zu Streitpach, die weilent Chunrat der Swertfurb zu Weytra, der mit tod ist abgangen, von meinen vordern und mir ze lechen gehabt hiet, geruchen welt zu aigen dem heiligen geist zu dem spital zu Weytra*". Da ihn darum auch „*sunder die nagsten erben* (Chunrats) *also gepeten*" hätten, so eigne er „*die lechenschaft und alle rechten*" des genannten Zehents dem Spitale zu Weitra.

Siegler: 1. der Aussteller. 2. „*der edl vest ritter her Wulfing der Dachpeckch*". 3. „*Wilhelm der E(i)benstainer*".

— „*an eritag vor sand Gilgen tag*".

Orig. Perg. — An Pergamentstreifen Reste der drei Siegel. 1. Grün in ungefärbter Schale, Bild: Pferdekopf, rechts gewendet = Uhlirz, Das Archiv der Stadt Zwettl, 22. 2. Grün in ungefärbter Schale. 3. Ebenso. Siegelbilder bei 2 Rest einer Helmes mit Helmdecke, bei 3 verloren.

51.

1418, Dezember 2, Weitra.

„*Anna, weilent Mathes des Schorn purger ze Weytra wittib*", stiftet in der Pfarrkirche zu Weitra „*in dem heiligen advent alle tag ain frueampt . . . auf dem mittleren altar in der kirichen mit schůlmaister und schůlern*" zu Ehren der Mutter Gottes und übergibt mit Zustimmung ihrer Kinder und Erben dafür dem gegenwärtigen Pfarrer Michael von Weitra ihre „*wisen, gelegen nyderhatb der patstuben bey der lakchen vor dem oberen tor auf dem graben*", von welcher man jährlich dient dem Pfarrer zu Weitra 10 ₰ für den Zehent und dem Kaplan „*in der veste ze sand Jörgen altar*" 9 ₰ zu Grundrecht, und ihren „*gartten, gelegen gegen den siechen uber*", von welchen man jährlich „*gen hof ainem igleichen burggraven*" dient 3 ₰. Hingegen soll der jeweilige Pfarrer „*zů der begeung des vorgenanten ampts geben den drein gesellen und dem kapplan iglichen 30 ₰ und dem schůlmaister 3 β und dem mesner 30 ₰ . . . und mit seinen gesellen schaffen, das si all montag in denselben vier wochen pitten sullen*" für die Familie der Stifterin.

Siegler: 1. „*der edel Caspar Rennwort, dieczeit phleger ze Weytra*". 2. Pfarrer Michael zu Weitra. 3. „*der erber her Niclas Vrkauff, dieczeit kapplan ze hof*".

— „*ze Weytra an freytag nach sand Andres tag*".

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen. Gleichzeitiges Indorsat: „*Rorate, litera fundationis, per adventum domini*".

---

50. [1]) Kirchberg am Walde.

52.

1421, Juni 14, o. O.

„Dorothea di Wirtlin von Gmûnd“ verkauft ihren von der Herrschaft zu Weitra zu Lehen getragenen Zehent auf 14 gestifteten und einem öden Burgrecht um die Stadt Gmünd, von denen ein Burgrecht innehat *„herr Michel, kapplan zu hof ze Gmûnd“*, dem Pfarrer Ortolf von Gmünd *„und all sein erben“* um 10 ℔ Wiener Pfennige und *„umb zwen grozz zu leykauf.“*

Siegler: 1. *„der edel Kaspar der Rennwart vom Waltreichs, yez phleger ze Weytra“*. 2. die Stadt Gmünd.

— *„an sand Veyts abent“*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

53.

1422, August 27, o. O.

„Kathrey, dew Symans Sneyder witib mitpurgerin ze Weitra, und ich Warbara ir tochter, des Tummer hausfraw, dieczeit burgraff ze Waidhofenn“ verkaufen ihre *„gult und gueter, dew gelegen sind ze dem Meinharts*[1] *und in Oczinger pharr“*, freies Burgrecht, von dem man dem Kloster Zwettl jährlich Michaelis 12 ₰ *„ze freyem purkrecht“* dient, *„da dieczeit auf gesessen sind Mert Czadel, dienet 3 ß 10 ₰ von ainem lechen, Mert Heymader dienet ½ ℔ 10 ₰ von ainem gestiften lechen, Ulreich Trôstel, dienet 60 ₰ von ainem gestiften reut, Niclas Klocher dienet 60 ₰ von ainem gestiften reut, Hainzel Rogner und Jekel Klocher“* mit je 36 ₰ von einem öden Reut, den *„erbern den pruedern gemainichleich in dew czech gann Unser Frawn“* um 33 ℔ ₰ Wiener Münze.

Siegler: Die Stadt Weitra.

— *„an phincztag vor sand Gilgen tag“*.

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

54.

1423, Mai 15, o. O.

„Hanns, pharrêer cze Weytra, chapplan cze Sand Wolfgang“ beurkundet, es sei zwischen dem seligen Pfarrer Michael von Weitra einesteils und dem *„erber weys Georig Grefl, phleger cze Rappotenstain“* als Gerhaben der Kinder des seligen *„Niclas des Chastner“* anderenteils ein Streit gewesen wegen etlicher Holden zu *„Lempach“*, welche Michael als Widerlage des Jahrtages *„für den Pistus und den Burger“* für die Pfarrkirche beanspruchte, während Grefl meinte, *„Niclas der Chastner“* hätte dieselben für sich um baares Geld von *„Burger“* erkauft. Im Vereine mit *„Kaspar den Rennwart, phleger zu Weitra“* zum Schiedsrichter von Herzog Albrecht V. aufgestellt, hätten Hanns und Kaspar den Grefl schuldig gesprochen zur Zahlung von 14 ℔ ₰ Wiener Münze an Pfarrer Michael, welche Summe von Grefl auch bei einem Bürger von Weitra hinterlegt worden sei. Als Nachfolger Michaels in der Pfarre Weitra übernehme er nun diese Geldsumme zum Ankaufe eines Grundstückes im Einverständnisse mit den Erben

---

53. [1] Vgl. Nr. 42.

des Pistus und des Burger, auf welchem weiterhin die Pflicht des Jahrtages liegen solle.

Siegler: 1. der Aussteller. 2. *„der erber weys Hanns Chrůmicher, phleger cze Weytra“.*

— *„des sampcztags nach dem heyligen auffarttag“.*

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

55.

1425, Mai 16, o. O.

„Hanns, pharrer ze Weitra und chaplann dacz sand Wolfgang“ verkauft *„die drey ekcher gelegen in dreu purgerveld czu Weitra, yeder akcher ze nagst den hofpraytten, die mein und meiner eriben kauffts guet gewesen sind und die da mit reytrecht ingehorent cze lossen in mein od, gelegen in der Reyttergassen gegen dem messner uber, und die von mir und mein nachkommen cze lehen gent und do von man uns jerleichen dient 6 Wiener phening cze rechten purkrecht... Jorigen dem Ollår, purger cze Weitra, und Marrigreten“*, seiner Hausfrau um 28 *℔.* ð *„der swarczen Wienner můnzz“* in brachem Zustande. Fände sich *„ain frumer man“*, der die obgenannte Öde bestiften wollte, so sollen die Käufer ihm dieselbe in gleichem Zustande um gleichen Preis verkaufen.

Siegler: 1. der Aussteller. 2. *„her Hanns pharrer von Håhenaich“.*

— *„an mitichen vor gocz auffart tag“.*

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

56.

1425, Dezember 6, o. O.

„Jorig Grefl“ als Gerhab des *„Pertlme vom Wasen“* belehnt *„Vlreich von Weitra, gesessen in dem Sasshof*[1]), *an stat Dorothea seiner hausfrauen weylent Thomans des Weschl tochter“*, mit dem ihr erblich zugefallenen Zehent auf sechs Lehen und eine Hofstätte *„ze dem Thawrazz*[2]), *Weitraer landtgericht und in Schonawer pharr“.*

Siegler: Der Aussteller.

— *„an sand Niclastag“.*

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

57.

1427, August 17, o. O.

„Margret, weylund Jacoben des Chastner von Perchtolds selig witib“ beurkundet, sie habe sich über den Nachlaß ihres Gatten mit *„Pertlme, Niclas des Chastner sun vom Wasen“*, durch einen Schiedsspruch, laut welchem ihr eine Summe Geldes und Getreides zuerkannt worden sei, vollends geeint und spricht mit Zustimmung ihres zweiten Gemals *„Perchtold Swab“* den *„Partlme“* aller Forderungen ledig.

---

56. [1]) Heute Haus Nr. 168 in Weitra, nicht bei Schönau (Plesser, l. c., 598), vgl. Nr. 74. Über das Geschlecht der Herren von Sass siehe Fontes, II, 3, 95 et passim.

[2]) Thaures, G.-B. Weitra.

Siegler: 1. *„der edel Jost Erndorffer, phleger zu Gmünd und burggraff ze Rosnaw“.*[1] 2. *„Wilhalm der Cheyawer“*, Bruder des *„Perchtold Swab“*.
— *„des suntags vor sannd Pertlmestag“.*
Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

58.

1427, Dezember 23, o. O.

„Jakob Seebekk“, Burggraf und Hauptmann zu Weitra, beurkundet, er habe *„an statt des . . . herczog Albrechten, herczogen ze Osterreich . . . meines genedigen und lieben herren“* über Bitten des *„Ulreich im Pëmâch, burger ze Beitra“*, dessen Hausfrau *„Margredten zu rechter margengab für hundert phunt pfennig nach dem lands rechten in Osterreich den czechent . . . ze Jaknpach auf vierczehen lehen und auf vier hofsteten uberall ganczen czechent grassen und klain, der gelegen ist in Czewttler gricht und zu lehen beruet von der herschaft ze Weitra“* verliehen. Nach deren Tode solle der Zehent *„her wider erben und gevallen auf den benanten Ulreichen und sein erben, als gemächts lehens des lands ze Osterreich und der herschaft ze Weitra recht ist“.*
Siegler: Der Aussteller.
— *„am eritag vor Beichnachten“.*
Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

59.

1428, Februar 21, o. O.

„Symon, richter ze Horn, und Barbara sein hausvraw“ verkaufen ihren Weingarten, *„des sechs virtail ist und ist genant dy Rodl ze Lewtakcher zenachst . . . dem Span gelegen mit Hannsens des Grashofer handen daselbs, stifter dieczeit und storer an des edlen Kolmans des Grasser stat, zu den zeiten verweser des von Maydwurg herschaft“*, dem man davon jährlich 18 ẟ zu Burgrecht und 18 Taidingpfennige dient, *„dem erbern herren Hannsen pharrer, ze Weytra“* und dessen Nachfolgern um 84 ℔. Wiener Pfennige und einen Gulden.
Siegelzeugen: 1. *„Kolman der Grasser“*. 2. *„Hanns der Bekchein, burger und des rats ze Egenburg“*. 3. *„Lienhart der Rokendorfer, richter ze Egenburg“*.
— *„an dem ersten suntag in der rasten als man singet invocavit“.*
Orig. Perg. — Gleichzeitiges Indorsat: *„litera pro vinia Rodl“*. — Das Siegel 1 war nie angehängt, die zwei anderen fehlen.

60.

1430, Februar 1, o. O.

„Jörig Grëffl, die zeit pfleger ze Rapottenstein, als gerhab Pertlme. des Niklas des Kastner sun“ belehnt den *„Michl Reinbot“* mit einem Zehent auf vier gestifteten Lehen und zwei öden Hofstäten *„zu dem Reinbolzs in Hochenperiger pharr und in den landtgericht ze Weitra“*, welcher Lehen von

57. [1] Darnach dürfte die für das Jahr 1455 belegte Vereinigung von Gmünd und Rosenau (Topogr.. III. 470) schon früher erfolgt sein.

der Veste Wasen ist und welchen Reinbot früher mit seinem verstorbenen Bruder Hans gemeinsam inne hatte und nun allein ganz geerbt hat.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an unser lieben frawn abent zu der liechtmess"*.

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

61.

1431, Juni 14, Wien.

Herzog Albrecht V. belehnt *„Bartlme den Kastner vom Wasen"* mit der Fischweide auf dem Lembache *„uncz an die Harpekhin"*.[1])

Siegler: Der Aussteller.

— *„an phincztag vor sant Veitz tag"*.

Orig. Perg. — Plesser, l. c., 630. Unter der Plica rechts: *„d. d. in cons."* — Das Siegel fehlt.

62.

1432, April 1, o. O.

„Andre Nêwndlinger" beurkundet, er sei *„wol verschult mit warer tåt vom Roytnêr gevenkchnusst, zu Weitra in vênkchnuss kommen und gelegen, durch erber lewt vleyssiger gepet willen"* aber von dem *„erber weys Niclas Chastnêr statrichter und Jorig vom Roytten"* freigelassen worden, schwört Urfehde und begibt sich jeglicher *„freyung geistlicher noch weltlicher inner oder ausser lannds"*.

Siegelzeugen: 1. *„der edle Woytgich von Gybobicz*[1]), 2. *Hanns der Sprinczenstainer"*.

— *„an eritag nach letare in der vasten"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

63.

1434, November 10, Weitra.

Hans Tesch, Pfarrer zu Hoheneich und Kaplan am Magdalenen-Altare in der St. Peters-Pfarrkirche zu Weitra, widmet zur Besserung der Kaplanstiftung am genannten Magdalenenaltare seine freieigenen Gülten zu *„Engelgars*[1]) . . ., *Dieppolts*[2]) . . . *und von der Cheffermul* . . . (alles) *in der herschaft Weitra"*, wogegen der jeweilige Kaplan im Advente für ihn einen Jahrtag mit Vigilie und Seelamt halten und dazu *„das opfer, prat, wein und fleisch, den sankchern 12 ₰, dem schuelmaister 12 ₰ und dem mesnêr 7 ₰ als von den gewonleichen iartegen"* geben und im Gebete auf der Kanzel *„Hannses Teschen meins vaters, Margreden meiner mueter, Annen meiner swester, Mertleins Teschen meins vettern, Katrein seiner hausfrawn, Chunraten Mullnêr meins vettern, Annen seiner hausfrawn, Annen des Nicolae des richterschreibers mueter"* gedenken solle. Der Pfarre Weitra schenkt er zu Handen des Pfarrers Johann seines

61. [1]) Vgl. Nr. 39.

62. [1]) Iwowitz in Nr. 121, in Böhmen. Pangerl (Fontes, II, 23) vermutet darunter Sitzkreis bei Schweinitz.

63. [1]) Engelstein, G.-B. Weitra.

[2]) Siehe Nr. 6, bei Oberkirchen.

„vëtterleichen und muetterleichen eribtail ain wisen“ vor dem oberen Tore ober dem Siechenhause zunächst der Landstraße, wogegen der jeweilige Pfarrer an dem obigen Jahrtage *„under dem selampt und dem rechten ampt, das von unser lieben Frawn als die czeit gebondleich ist gesungen schol werden“*, sechs Messen durch die *„nachpern pharrer und priester vom gëw“* lesen lassen solle. Bei Nichteinhaltung der Stiftungsverbindlichkeiten fallen beide Vergabungen dem Spitale zu Weitra zu.

Siegler: 1. der Aussteller. 2. der *„edle Vlreich Harrochër von Bolfframstarff“*. 3. *„der erber weis Eberhart Lanuelder stat- und lantrichter zu Weitra“*.

— *„an des heiligen heren sand Merten abent“*.

Orig. Perg. stockfleckig. — Die Siegel fehlen. [1]

64.

1435, Juni 28, o. O.

„Pertelme Chastner vom Wassen“ belehnt den *„Jacob von Nacoliz“* [1]*, mitpurger ze Weytra, und sein hausvrawn Anna“* mit zwei Teilen Zehents auf zwei öden Lehen seiner *„manschaft“* zu *„Sybenlinden in der pharr zum Sweygkers und in dem landtgericht ze Weytra“*.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an sand Petter und sand Pauls abentt“*.

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

65.

1435, Juni 12, o. O.

„Hanns, pharrer und pruedermaister zu Weitra“ und *„Hanns, pharrer zu sand Merten, gelegen in dem lantgericht zu Weitra“* beurkunden, es sei *„der Pekchenhof gelegen in der benannten sand Mertener phar oben neben der Mosmill, dar auf die czeit gesessen ist Michel der Feyrtag“*, von *„eltern erbern weisen edlen und unedlen leuten beschaut“* und dabei befunden worden, daß dessen Grundstücke die bisherigen Dienste, nähmlich an die Pfarre Weitra 7 β ₰ Michaelis und an die Pfarre St. Martin 20 Metzen Korn *„gesaczten czehent“* nicht abwerfen. Zur Entlastung der Hofbesitzer erniedrigen die Aussteller die obigen Dienste auf 3 β ₰ Georgi und 3 β ₰ Michaelis für die Pfarre Weitra und auf 10 Metzen Korn und 10 Metzen Hafer Michaelis für die Pfarre St. Martin.

Siegler: 1. Pfarrer Hanns von Weitra für sich und den Pfarrer Hans von St. Martin, der den ersteren seinen *„lieben vettern“* nennt. 2. *„der erber weis Eberhart Lanuelder, die czeit statrichter und lantrichter zu Weitra“*.

— *„zu sand Marigreden tag“*.

Orig. Perg. — Von Siegel 1 ausdrucksloser Siegelrest, grün, an Pergamentstreifen. Siegel 2 abgefallen.

---

63. [1] Vgl.: Plesser, l. c., 558, wo 1434, September 14, Pfarrer Johann von Weitra seinerseits die Schenkungen Teschs beurkundet, und ebenda, 557.

64. [1] Naglitz, G.-B. Weitra.

66.

1438, August 23, o. O.

„Margreth, Niclasen des Sweinwartter seligen tochter und Casparn des Ydungspeuger eliche hausfraw“, beurkundet, ihr Mann und dessen Brüder *„Hanns und Quirein“* hätten sich mit ihr wegen der ihr schuldigen Summe von 800 ℔. ₰ geeinigt, und spricht dieselben und deren Erben der Schuld ledig.

Siegler: 1. Die Ausstellerin. 2. *„der edel Wolfgang Zisterstorffer, gesessen zu Eberstorf“*. 3. *„der edel Mert Groeltl“*.

— *„an sambstag vor sand Pertlmeestag des heyligen zwelifpoten“*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

67.

1444, Februar 24, o. O.

„Thaman Sachrer zu Altenweitra und Hanns und Margrett payde gesuistred, Michels Sachrer selingen chinder“, verkaufen ihre Wiese, *„gelegen pey dem Wasen, dew überlend und lehen ist von dem edelen Pertelme Kastener mit 2 ₰ auf und mit 2 ₰ ab und dient auch da selbs hin zu sand Michelstag 16 ₰ Wiener münze, zwai hůnr und ein halben tag mitain phlůg ainsmal im iar roboten auf den Wasen“* den Brüdern *„Leb und Andree Hayder, gesessen zu Lemppach“*, um 21 ℔ Wiener Pfennige *„der swarczen munzz“*.

Siegler: *„Bartlme Kastener vom Wasen“*.

— *„an sand Mathies abent“*.

Orig. Perg, — Das Siegel fehlt.

68.

1444, Juni 3, o. O.

„Görg Chuelhoffěr, pharrer zu Unser Lieben Frawen kirichen in der herschaft ze Beitra“, verkauft für sich und seine Erben Gülten *„zum Reinbolts in der benannten herschaft“*, und zwar von drei Lehen je 3 β 6 ₰, von einem Lehen 66 ₰, von zwei Hofstätten je 48 ₰ Egididienst und den Drittelzehent zu Feld und zu Dorf von einem Hofe, sieben Lehen und zwei Hofstätten, welche er von König Friedrich IV. als dem Vormunde K. Ladislaus' und Besitzer der Herrschaft Weitra zu Lehen gehabt, mit Handen des Lehensherrn dem *„erbern weisen Petern Flědrein“*, Bürger. zu Weitra und Brudermeister der Liebfrauenzeche an der Pfarrkirche zu Unser Frau, für die Zeche.

Siegelzeuge: Die Stadt Weitra.

— *„am mitichn in phingstveirtagn“*.

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

69.

1444, Juli 11, o. O.

„Johanns von gotes gnaden pyschoff etc. weichpischoff des pistuems zu Passaw und pharrěr zu Weitra“ schenkt *„Petreus Hueměr und Erhart dem Topel unserr holden gesessen auf den zwain hoffen, unserr chirichen Widem, gelegen im purkchfrid zu Weitra“* in Berücksichtigung dessen, daß *„sew*

dy veint und checzer von Pehem meniger mal beraubet und in ier hoff verprant und verbuechst habent" zu ihren gestifteten Höfen je einen öden, ihnen angrenzenden Hof, bestimmt ihren jährlichen Dienst von diesen beiden Höfen mit je 7 β ₰ Michaelis, 10 Metzen Korn, 10 Metzen Hafer, 1/2 Metzen Mohn, 6 Käsen, 6 *Vaschanghuener* und 60 Eiern zu Ostern und verfügt, daß die öden Höfe für immer bei den bestifteten verbleiben sollen.

Siegler: 1. der Aussteller. 2. die Stadt Weitra.

— *„an sand Marigreden abent der heyligen junkchfrawn"*.

Orig. Perg. — Indorsat saec. XV: *„Die Widenhof*[1]) *betreffent"*. Die Siegel fehlen.

70.

1446, Februar 7, o. O.

„Ortolf Griot, verweser sand Maria Magdaleen alter in der pfarrkirchen zu Weithra gelegen" stiftet der Pfarrkirche St. Stephan zu Gmünd *„in der stat"* zwei Zehente, die er um 55 ℔. ₰ *„alter Wiener munnss"* gekauft hat *„von Mertem dem Laurem und Dorotheen der alten Wiertlin"* gegen folgende Verbindlichkeiten: *„Der ersam geistleich her Hanns Gasthawser, dy zeit pharrer ze Gmund"* und dessen Nachfolger sollen ihm jährlich einen Jahrtag halten am Dienstag nach Mariä Himmelfahrt mit Vigilie und Laudes, am nächsten Mittwoch mit einem Seelenamte, einem Amte de Assumptione B. M. V. und acht Messen, dann auf der Kanzel beten für den Stifter und die obgenannten Vorbesitzer des geschenkten Zehents und *„jedem gesellen"* geben 12 ₰ und den Armen 12 ₰ auf Brot. Bei Nichtbeobachtung des Jahrtages falle der Stiftungsertrag dem Spitale zu Weitra zu. Dem Aussteller seien für seine Lebzeiten jährlich zu reichen je 14 β ₰ zu Ostern und zu Weihnachten und am Mittwoch nach Mariä Himmelfahrt ein Jahrtag zu halten mit Vigilie, Seelamt und Bitten auf der Kanzel.

Siegler: 1. der Aussteller. 2. *„der ersam geistleich her Jacob, capelan zu sand Wolffgang und offenschreiber"*. 3. *„Eberhart Lannfelder, dy zeit burgermaister ze Weitra"*.

— *„an mantag nach sand Dorotheen tag der heiligenn junnchfrawn"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

71.

1449, Mai 20, Weitra.

„Hanns von Kewscha und Marigred sein hausfraw" verkaufen *„dem edlen Pertelme Chastner vom Basen"* ihre Wiese, genannt *„die Ledrerin, gelegen zu Wuldscha am perig oberhalb der Raraw"*.

Siegler: 1. *„Hanns von Kewscha"*, 2. *„der edel Hanns Chlakchen, purger zu Weitra"*.

— *„an eritag inn der funften woche nach ostern"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

72.

1451, Juni 8, Wien.

König Friedrich III. beurkundet, er habe das von Bartholomäus Kastner zu Lehen besessene *„haus zum Wasen"*, welches in die Hände der Feinde ge-

---

69. [1]) Vgl. Nr. 30: daher nicht Weidenhof.

fallen und von welchem aus der Umgegend durch den Feind viel Schaden zugefügt worden sei, dem Feinde abgenommen und *„zerbrochen“*. Über Bitten Kastners willige er als Vormund K. Ladislaus' in den Wiederaufbau der Burg durch Kastner.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an eritag nach sannd Erasem tag“*.

Orig. Perg. — Auf der Plica außen rechts: *„Commissio domini regis in cons.“* — An Pergamentstreifen das Siegel = Sava, l. c., Fig. Nr. 108, rotes Wachs in ungefärbter Schale; Rücksiegel Fig. Nr. 117, rotes Wachs in der ungefärbten Schale.

73.

1452, Jänner 3. Weitra.

„Jörg im Pėmách“, seine Hausfrau *Margreth* und seine Mutter *Margreth* einigen sich mit *„Wolfgang, weichpischoff ze Passaw und pharrer ze Weitra“* wegen des Streites um eine Wiese, genannt *„die leuten unter des oberen garten zu nagst dem Weyerpach im Ledertal“*, und überlassen die Wiese der Pfarre Weitra auf einen Jahrtag für Jörgs Vater *„Vlreichen im Påmech“*.

Siegler: *„die edeln 1. Jörg der Kamrer, diezeit verbesser der phleg ze Weitra“*. 2. *„Hanns Klakch jets burgermaister“*.

— *in dem zwaiunfunfczigisten iar an montag nach dem newn iar.* [1])

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

74.

1452, März 18, Weitra.

Wolfgang, Bischof von Hipponia und Pfarrer zu Weitra, beurkundet, es habe *„Michel der Chlainprat“*, Bürger zu Weitra, und dessen Gattin Katharina der Pfarre Weitra gegeben einen Weier neben der Landstraße im *„purgerfeld“* zwischen Weitra und Alt-Weitra, eine Breite dabei und einen Garten, *„gelegen an dem pfarrhof pey der padstuben und Gnåmhertleins tuern“*, damit er aus dieser Stiftung durch seine *„gesellen“* die durch Verlust der Stiftungsurkunde und der Stiftungsentien seit seines Amtsvorgängers Pfarrers Chastel Tagen in Abgang gekommenen wöchentlichen drei Messen *„zu sand Oswaltes chapellen, gelegen in der stat ze Weitra in dem Sasshof“* [1]) wieder lesen lasse. Auf *„ein selambt in sand Bernhardin chappelln“* in der Pfarrkirche zu Weitra oder falls ein *„charnėr“* gebaut werden sollte, in letzterem, stifteten dieselben Stifter der Pfarre Weitra zwei Weingarten zu Retz *„an dem Galgenberg“*, von denen der eine jährlich 20 ₰ in das Kloster Melk, der andere $10^1/_2$ ₰ in das Kloster Altenburg, den Zehent beide der Pfarre Retz dienen.

Wolfgang übernimmt beide Stiftungen für die Pfarre Weitra und solle der Rat von Weitra deren Einhaltung kontrollieren.

Siegler: 1. der Aussteller. 2. *„der edle und veste Caspar Schaler, gesessen zum Engelstein“*. 3. *Jörig Cham(r)ėr, dy zeit verbeser der phleg zu Weitra“*.

— *„an samstag var mittervasten“*.

Orig. Perg. — An Pergamentstreifen die Siegel: 1. 35 *mm*, rot, in ungefärbter Schale, unter einem gotischen, dreiteiligen Baldachin ein Wappen, sechs-

73. [1]) Siehe: Grotefend, Zeitrechnung, I, 23 und 134.

74. [1]) Vgl. Nr. 56.

strahliger Stern; im Baldachinmittelteil Bischof mit Stab und Buch. Umschrift: »S. WOLFG. ЄPI - YPPON·« 2. 33 *mm*, grün in ungefärbter Schale, im Dreieckschilde eine vertiefte Schale, deren Henkel in die linke Oberecke gerichtet ist; Umschrift in gotischer Minuskel: »† kaspar - schaller –«. 3. 28 *mm*, grün, in ungefärbter Schale, im Wappenschilde Dreiberg, darauf sitzt ein Vogel (Specht). Umschrift in gotischer Minuskel: »iorg – camrer.«

75.

1456, März 15, o. O.

König Ladislaus beurkundet, es habe Dorothea, die Hausfrau des Matthias Olbmer auf der Mühle zu Reichenbach ihm aufgesandt zwei Teile Zehents auf dem »Karnishof« [1]), dem öden »Knollenhof« daneben, *„zu Weiden auf des Eysner und des Zozl* [2]) *höfen, einer mühle und zwei reuten“*, - Lehen seiner Herrschaft Weitra, und belehnt mit diesem Zehent Dorotheens Töchter: *„Margaretha, Hannsens auf dem Berg zu Reichenbach hausfrau, Kathreyn, Michels Stieger am hof zu Weiden hausfrau und Kathreyn (!), des Andre zu Reichenbach hausfrau“*.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an montag nach dem suntag iudica in der vasten“*.

Orig. Perg. — Unter der Plica rechts: *„Commissio“*. — Das Siegel fehlt.

76.

1459, August 17, Weitra.

Kaiser Friedrich III. belehnt den *„Wolfgang im Pemech“*, Bürger zu Freistadt, mit dem von seiner Herrschaft Weitra lehenbaren Zehent zu Feld und zu Dorf auf 14 Lehen und 4 Hofstätten zu Jagenbach in seinem Landgerichte Zwettl, welchen Wolfgang schon von König Ladislaus zu Lehen gehabt hatte.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an Freitag nach unserr lieben frawntag assumptionis“*.

Orig. Perg. — Auf der Plica außen rechts: *„Commissio domini imperatoris in consilio“*. – Das Siegel fehlt.

77.

1461, Februar 6, Weitra.

„Hanns Schilichěr zu Freyberch und Marigred“, seine Hausfrau, verkaufen mit Handen des Lehensherrn K. Friedrich III. ihr Zehentdrittel an den zwei Teilen Zehents *„auf dem hoff zu Weyden, item am Ganashoff, auf ain oden hoff, auf des Chnollen hoff, auf des Eysner hof, auf des Czoczels hof, daselbs auf ain mul und auf czwain rewter . . . grossen und chlain zu feld und zu darf, gelegen in der pharr zum Sweykkers im lantgericht zu Weitra“*, Lehen der Herrschaft Weitra, welchen Marigred von ihren Eltern Albrecht und Dorothea Olmer geerbt hat, ihren Schwägern und Schwestern *„Andre dem*

75. [1]) Einer von den Weidenhöfen, O.-G. Spital bei Weitra, das alte Ganays in Fontes, II, 3, 95. 506.
[2]) Ebenda, Zizzlhof.

Leykkeber sun czu Reichenbach, Kathrein seiner hausfraun und Michelm Stieger, auch Kathrein seiner hausfraun".[1])

Siegler: Die Stadt Weitra.

— *„zu Weitra an sand Dorothea tag der heyligen iunkchfrawn".*

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

78.

1464, April 30, Weitra.

Zdenko von Sternberg, oberster Burggraf zu Prag und freier Herr zu Weitra, belehnt den Peter Pogner, Bürger zu Weitra, und dessen Hausfrau Agnes mit *„phenning gůlt, zehent und vaschannghůner auf dem dorf zu Wultscha gelegen"*, Lehen der Herrschaft Weitra, wie dieselben diese Gülten von den früheren Herren auf Weitra, den Herzogen von Österreich, zu Lehen gehabt und kaufweise erworben hätten.

Siegler: Der Aussteller.

— *„zu Weytra am montag nach sannd Jorgen tag".*

Orig. Perg. — An Pergamentstreifen das Siegel, rotes Wachs in ungefärbter Schale, 31 *mm*, Wappen, achtstrahliger Stern, über dem Schilde Stechhelm, Kleinod zwei Flügel rechts gekehrt, Umschrift in gotischer Minuskel: *„Zdenkonis d-Ssternberg".*

79.

1464, April 30, Weitra.

Zdenko von Sternberg, oberster Burggraf zu Prag und freier Herr zu Weitra, belehnt *„Bartelme Kulhofer anstat der schusterzech und bruderschaft hie zu Weitra"* mit $^1/_2$ ℔ ₰ Geldes, $1^1/_2$ Metzen Mohn, 2 Schott Har und 8 Käsen, *„auf den Niediernen Zehenthofen*[1]) *gelegen"*, Lehen der Herrschaft Weitra.

Siegler: Der Aussteller.

— *„zu Weytra am montag nach sannd Jorgen tag".*

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

80.

1466, November 5, o. O.

„Michel Ledrer, die zeit gesessen zu Vitis, und ich Katrey sein hausfraw" beurkunden, sie haben dem *„burgermaister, richter und rat"* zu Weitra in deren Heiligengeist-Spital 28 ℔ ₰ liegender Gülten gegeben, wogegen sie in das genannte Spital aufgenommen und auf ihr *„lebtag gespeist sullen werden im spital als dy andern armen leut"*. Überdies vermachen sie ihren ganzen Nachlaß dem Spitale.

Siegler: Der Markt Vitis.

— *„an mitichen vor sand Merten tag".*

Orig. Perg. — An Pergamentstreifen das Siegel, grün, in ungefärbter Schale, 30 *mm*, Bild, Kirche mit Turm, Umschrift in gotischer Minuskel: *„S. Vitis auf der Tei"* (Thaja).

---

77. [1]) Vgl. Nr. 75.

79. [1]) Zehethöf. K.-G. Vierlings.

81.

1470, Mai 30, o. O.

„Pertelme Kastner vom Wasen" belehnt mit dem ihm heimgefallenen zwei Teilen Zehent auf zwei öden Lehen *„zu Sybenlinden in der pharr Sweygkers und in lantgericht Weitra . . . die erber Frau Barbara, weillendt Fridrichen an der Oberen Zeil zu Weitra tochter und des erbern Wolfgangen Pücher, burger zu Weitra, hausfrau"*.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an dem heiligen gotz auffart abent"*.

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

82.

1476, Juni 19, o. O.

„Fridrich Schlamastorffer zu Grůb, Hanns Pfaimpeder, pfleger zum Grauenberde, und Hanns Pranntner, pfleger zu Floss" entscheiden als Schiedsrichter zwischen Kaspar von Königsfeld zu Berndorf einerseits und dessen Brüdern Ulrich und Hans von Königsfeld zu Berndorf andererseits, daß Kaspar von Königsfeld *„den Einlass sammt zuegehörung und der herberg zu Berendorf"* laut Verschreibung seiner Mutter erblich innehaben und auch alles andere väterliche oder mütterliche Erbgut unbelastet besitzen solle.[1])

Siegler: Die Aussteller.

— *„uf mittwoch nach sanct Veitzstag des heiligen mertrers"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

Vgl. dazu Nr. 87.

83.

1477, Jänner 13, o. O.

„Zdeslaw von Sternberg" beurkundet für sich und seinen Bruder *„Jeroslaw von Sternberg"* den Vergleich, welchen beide *„nach geschäfft"* ihres seligen Vaters mit *„Thaman Eybann, die zeit pharrer zu Weitra"*, wegen einer Wiese und Äckern, *„gelegen vor dem Hawsschachen"* und Lehen der Pfarrkirche St. Peter zu Weitra, welcher diese Stücke *„laut aines briffs"* [1]) für einen Jahrtag mit Vigilie, zwei Ämtern, acht Messen und einer Gabe von $^1/_2$ *tl.* ₰ an das Spital zu Weitra vermacht worden seien, getroffen haben. Aus dieser Wiese und den Äckern habe ihr Vater einen Teich gemacht. Sie geben dem Pfarrer zum Ersatze zwei Tagwerk Wiesen, die *„Topplerin"* genannt, *„gelegen bei der Slöttergassen, und ainen ackcher gelegen neben des Pheilsmidtz und Florian Kramer gartten"* und bei jeder Abfischung dieses Teiches ein Schock Fische. Im Falle der Nichtratifizierung dieses Vertrages seitens *„unser nachkömen des gesloss und herrschaft Weitra"* fallen Wiese und Äcker beim Hausschachen der Pfarre wieder heim.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an dem achtisten tag der hewligen drew kůnig"*.

Orig. Perg. — Indorsate saec. XVI: *„Hausschachenteicht betreffunt"*. saec. XVIII: *„Den teucht beim Hausschachen betreffent"*. Das Siegel fehlt.

82. [1]) Die hier genannten Orte liegen alle in Bayern, Oberpfalz.

83. [1]) Siehe Nr. 84.

84.

1481, September 14, Wien.

Kaiser Friedrich III. bestätigt die durch den verstorbenen Bartholomäus Kastner von Wasen testamentarisch vollzogene Zuschreibung von dessen Veste Wasen, Lehen seiner Herrschaft Weitra, an dessen Gattin Margareta, die Tochter *„weiland Christophs Matseber von Judenau“*, und ihre Kinder.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an Freitag des heiligen kreutz tag exaltionis“.*

Orig. Perg. — Plesser, l. c., 631. — Auf der Plica außen rechts; *„Commissio domini imperatoris propria“*. An Pergamentstreifen das Siegel = Sava, l. c., Fig. Nr. 113, rotes Wachs in ungefärbter Schale, Rücksiegel: Sava, Fig. Nr. 117, in der ungefärbten Schale.

85.

1484, April 20, o. O.

„Jeronimus von Rarbach“ [1]) verkauft *„dem edelen und vesten Casparn Künigsfelder vom Wassenn, meinem swager, und Margarethen seiner hausfrauen, meiner lieben muemen . . . meinen hoff, genannt der Topellhof, in Sand Zenn pharr . . . mein freyes aygen“.*

Siegler: 1. der Aussteller. 2. *„der edel und veste Wolfgang vom Rarbach, mein vetter“*. 3. *„der edel veste Wolfgang Vännstorffer im Tall“.*

— *„an erichtag in österleichen veyrtagen“.*

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

86.

1484, Dezember 29, Graz.

Kaiser Friedrich III. beurkundet, es habe Margareta, die Gattin des Kaspar Königsfelder, ihm die von seiner Herrschaft Weitra zu Lehen rührende Veste Wasen mit offenem Briefe aufgesandet, und belehnt über ihre Bitten ihren Gatten mit der Veste.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an mitichen vor dem newen iarstag“.* [1])

Orig. Perg. — Auf der Plica rechts: *„Commissio domini imperatoris propria“.* — An Pergamentstreifen das Siegel = Sava, l. c., Fig. 113, rotes Wachs in ungefärbter Schale, Rücksiegel, Fig. Nr. 117 in der ungefärbten Schale.

87.

1488, Jänner 23, o. O.

„Endres Frankenreuter, richter und hofkastner im ampt Waldek und Adam Pulenrewter zu Traussaw von wegen Hannsen von Königsfeld ains—, Hanns Oberndorffer und Steffan Tolhopf, burger zu Kempnat, von wegen Ulrichen von Königsfelt zu Berendorf anders tails“ schlichten als erwählte Schiedsrichter den Streit der genannten Brüder *„von Königsfeld“* um das väterliche

85. [1]) Alle Orte liegen in Bayern, ausgenommen Wasen.

86. [1]) Für die Datierung gilt das zu Nr. 78 Bemerkte. Vgl. Nr. 84, 85.

und mütterliche Erbe nach ihres Vaters *„Heinrich von Königsfeld“* erfolgtem Ableben also:

1. Dem *„Ulrich von Königsfeld“* verbleibt *„der sicze zu Berendorf mit zugehorung zu dorf und zu velde, pawe, wismat, mule, vier herberg daselbst, vier weyer, der Plewer mit sammt den Hochholtz und den zehenten zu Berendorf und Zweifelawe, auch der garten zu Oberndorf“.*

2. *„Hannsen von Königsfeld“* fällt zu *„der Linluuss mit zugehörung, nemlich vier höfe mit dreyen seldnerin und ayner mule daselbst, auch die manschaft uf dem Hůthauss, der zehent zu Oberndorf mit allen wisen, weyern . . ., alles gelegen uf dem Hart“.*

3. Die 140 fl. rhein., welche Ulrich und Hans ihrem Bruder *„Caspar von Königsfelt“* [1]) schuldig sind, sollen sie gemeinsam zu gleichen Teilen zahlen.

4. Ebenso viel solle Ulrich an Hanns zahlen und ihm darum einen Schuldbrief geben.

5. Jeder der Brüder hat das Vorkaufrecht auf den Gütern des anderen.

6. *„Es gibt auch der tieff weyer, gelegen uf dem Hart, jerlich uf unsern genedigen herren des phaltzgraven curfürsten etc. Castor zu Waldeck ampt 22½ ȝ.*

Siegler: Die Schiedsrichter.

— *„uf donerstag vor Pauli conversionis“.*

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

88.

1489, Mai 9, o. O.

„Fridericus dei gratia postulatus et confirmatus Pataviensis ex comitibus de Oting“ bestätigt die den Besuchern der *„capella sancti spiritus sita extra muros oppidi Weitra“* durch *„Rodericum Portuensem, Oliverium Sabinensem, Marcum Prenestinensem, Julium Ostiensem, Johannem Albanensem episcopos, Johannem Michaelem tituli sancti Marcelli, Georgium tituli sancte Marie in Transtiberim, Iheronimum tituli sancti Grisogoni, Dominicum tituli sancti Clementis, Johannem tituli sancti vitalis, Laurentium tituli sancte Susanne presbyteros, Raphaelem sancti Georgii ad Velum aureum et Johannem sancte Marie in Aquiro diaconos miseracione divina sacrosancte Romane ecclesie cardinales“* laut deren Ablaßbriefen verliehenen Ablässe und verleiht seinerseits unter den üblichen Bedingungen den Besuchern der genannten Kapelle einen Ablaß von 40 Tagen.

Siegler: Der Aussteller.

Latein. Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

89.

1492, April 3, Linz.

Kaiser Friedrich III. beurkundet, es habe Margareta, des *„Kaspar Kunigsfelder“* Hausfrau, welche in erster Ehe mit Bartholomäus Kastner von

87. [1]) Diese Urkunde beweist, daß der in mehreren Urkunden als Inhaber der Veste Wasen genannte Kaspar von Königsfeld dem fränkischen Geschlechte dieses Namens (Zedler, Universal-Lexikon, XV, 1830; Ersch und Gruber, Encycl II, 38, 258) entstammte, wofür weiters auch das Wappen am Siegel Kaspars in Nr. 105 spricht. Die hier genannten Orte liegen alle in Bayern. Vgl. auch Nr. 82.

Wasen vermählt war, die Veste Wasen, Lehen seiner Herrschaft Weitra, und ihr anderwärtiges Gut ihrem zweiten Gatten Kaspar Kunigsfelder vermacht, und bestätigt diese Verschreibung.

Siegler: Der Aussteller.

— *„an eritag nach dem suntag letare in der vasten“*.

Orig. Perg. — Plesser, l. c., 631, mit Irrtümern. — In dorso in der Mitte: *„Rta“*. An Pergamentstreifen das Siegel = Sava, l. c., Fig. Nr. 113, rotes Wachs in ungefärbter Schale, Rücksiegel Fig. Nr. 117 in der ungefärbten Schale.

90.

1492, November 24, o. O.

„Hans Prewer, gesessen zum Reinbolts, und Kathreyn“, seine Hausfrau, verkaufen ihren *„freyn halbn hoff im Ober Lempach, der zu lechen růrt von der herschaft Weytra, mit allen seinen Freyheiten, wie dann der gefreyt ist als ander freyhoff der herrschaft Weitra, . . . dem edeln und vesten Caspar Kunigsuelder und Margretn seiner hausfrau“*.

Siegler: 1. *„der edel vest Jorig Reinbolt von Reinbolts“*. 2. *„Waczlaw Valknawr“*.

— *„an sambstag vor sand Kathrein tag“*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

91.

1493, April 8, o. O.

„Michel Knapp, capplan der pruederschafft der layen“ zu Unser Frau, beurkundet, er habe der genannten Bruderschaft, als sie ihm zu einem lebenslänglichen Caplan aufgenommen und ihm *„ir haus gelegen zu Unser Frawn mit seiner zuegehőrung, . . . es sein zehent wisen åkher holdendinst oder phening gůlt“* übergeben habe, geschenkt: einen Kelch, ein halbes Joch Weingarten *„gelegen zu Lews am Techantperig“*, welcher der Bürgerzeche *„zu Lews“* 12 ₰ Michaelis diene, und einen Baumgarten *„gelegen zu Lews neben der Såntlin“*, der dem Pfarrer *„zu Lews“* 2 ₰ Michaelis diene, unter Vorbehalt des Nutzgenutzes dieser Güter für sich auf seine Lebenszeit. Mit Ausnahme seines *„gwanth und petgwanth“*, welches seiner *„schafferin“* zufallen solle, vermache er nach seinem Tode seinen ganzen Nachlaß der Bruderschaft, dagegen habe die Bruderschaft ihm die Aufnahme seines Bruders Hans als seines Nachfolgers in der Kaplanstelle zugesichert.

Siegler: Die Stadt Weitra.

— *„an montag in den heiligen osterveirtagen“*.

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

92.

1493, Dezember 21, o. O.

Bischof Christophorus von Passau bestätigt die durch die Bürger zu Weitra vollzogene Stiftung des Beneficiums am Marienaltare im Spitale zu Weitra. [1])

Siegler: Der Aussteller.

Latein. Orig. Perg. — Siegelrest, rot, in ungefärbter Schale, an Pergamentstreifen.

92. [1]) Die Stiftungsurkunde selbst siehe: Plesser, l. c., 589. Stiftungsgut war das ganze Dorf Wultschau.

93.

1494, Jänner 23, Wien.

König Maximilian I. verleiht seinem *„getreuen Caspar Kunigsfelder . . . und sein erben sun und von sondern gnaden tochter . . . die vesten zum Wasen mit allen iren stucken guetern und zuegehorungen, unnser lehenschafft unnser herschafft Weytra, . . . wann im die auf seiner hausfrauen ubergab von weylennd unserm lieben Hern und vater dem römischen Kayser loblicher gedechtens verliehen were“.*

Siegler: Der Aussteller.

— *„zu Wienn an phintztag nach sannd Sebastianstag“.*

Orig. Perg. — Plesser, l. c., 631. — Auf der Plica rechts: *„Commissio domini regis propria“*. In dorso: *„R^ta^“*. — An Pergamentstreifen Siegelrest, rot, in ungefärbter Schale.

94.

1496, April 4, o. O.

„Katharina, des Michel Petschenhaymer weilent gesessen zu Eybnstain saeligen tochter und yetz des Caspar Fleischakher weillent gesessen zu Tollersheim säligen gelassen wittib“ verkauft ihren vom Vater ererbten Drittelzehent auf 11 Lehen und 3 Hofstätten, *„gelegen in dem dorff zu dem Dietmars in Gmunder pharr“*, Lehen der Herrschaft Weitra, den *„erbern pruedern der zech der layen zu Unser Lieben Frawen“.*

Siegler: 1. *„Der edel vest Wolffgang Arndorffer zum Bielants“*. 2. *„Waczlaw Valkenawer, burger und des rats zu Weitra“.*

- - *„an montag Ambrosii“.*

Orig Perg. — Die Siegel fehlen.

95.

1499, April 21, o. O.

„Laurentz Steger zu Niderdürnpach“ verkauft sein Dritteil Getreidezehent, *„gelegen zu Stöderstorf* [1]) *in Pirhinger pharr, der halber von meinem genedigen herrn von Craniperg und halber von meinem herren hern Christoffen von Topel lehen rürt . . . auf vier höfen und zwai lehen und burgrechtsackern nachst dem dorfe im Pruel und In der Aw . . . dem edeln Caspar Kunigsfelder und Margarethen seiner hausfrawn“.*

Siegler: 1. der Aussteller. 2. *„die edeln Hanns Geroltstorffer zum Schotten zu Wien“*. 3. *„Hanns Redeprunner zu Rauelspach“.*

— *„an suntag iubilate“.*

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

96.

1502, August 18, Wien.

„Georg Rabnhaupt und Elsbeth sein eeliche hausfraw, weilennd Bertlomeen Caster zum Wasen gelassen tochter“, beurkunden, der Streit, den sie

95. [1]) Stattersdorf, Pfarre Pyhra G.-B. St. Pölten.

mit *„dem edlen vesten Casparn Kunigsfelder und Margarethn seiner hausfrawn, so den genanten unsern sweher und vater vor auch eelichen gehabt"*, wegen *„Elsbeths"* väterlichen und mütterlichen Erbteiles geführt haben, sei über Ansuchen beider Parteien durch *„Christofen von Liechtenstein von Nicolsburg, landmarschal in Osterreich, unsern genedigen herrn . . . samt den, so er zu im ervordern wirdet, gutlich darumb zu erkennen"*, durch Zuerkennung einer von *„Kunigsfelder"* ihnen auszuzahlenden Geldsumme geschlichtet worden.

Siegler: 1., 2. die Aussteller. 3. *„die edeln vesten und gestrengen ritter herr Sigmund Hager zu Winklberg, der römischen kuniglichen maiestet undermarschalch in Österreich"* 4. *„Zacharias Stainberger, beysitzer des lanndrechten"*.

— *„an phintztag nach unser lieben frawn tag irer schidung"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

97.

1502, August 19, Wien.

„Georg Rabenhaupt und Elsbeth", seine Hausfrau, beurkunden den Empfang von *500 fl. ₰ landeswerung . . . von Caspar Kunigsfelder und Margareth"*, dessen Hausfrau, laut obigen Spruches (siehe Nr. 96).

Siegler: 1., 2. die Aussteller. 3. *„der edel vest Christoff Oberhaimer, beysitzer des lanndtrechten in Osterreich"*.

— *„an freytag nach unser lieben frawntag irer schiedung"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

98.

1505, August 9, Ebreichsdorf.

„Christoff vonn Topell" belehnt den *„edeln Caspar Khunigsfelder und Margaretha"*, dessen Hausfrau mit einem Drittelzehent auf 4 Höfen und 2 Lehen zu *„Staderstorf in Pirichinger pfarr, die sie gekauft haben von dem edlen Lorenz Steger zu Sichelbach"*.

Siegler: Der Aussteller.

— *„zu Hebreichstorf an sambstag vor sand Lorenczen tag"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

Vgl. Nr. 95.

99.

1516, April 26, o. O.

Kaiser Maximilian I. genehmigt, daß *„Caspar Kunigsfelder"* die 500 fl. *„Reinisch"*, welche er *„Agnesen, unnsers getreuen lieben Sigmunden Welltzer unnsers rats tochter, seiner eelichen hausfrauen"* zur Widerlegung ihres Heiratsgutes und als Morgengabe vermacht und in Ermangelung des Besitzes von freieigenem Gute auf die vom Kaiser zu Lehen besessene Veste Wasen laut *„gemechtbrifs"* von *„montag vor dem heiligen auffart tag"* (Mai 14) d. J. 1515 angewiesen habe, bis zu etwaiger Erwerbung freieigenen Gutes auf dem genannten Lehengute liegen lassen könne.

— *„an sambstag nach sand Geörgentag"*.

Orig. Perg. (A) — Plesser, l. c., 631. — Auf der Plica rechts: *„Commissio domini imperatoris in consilio"*. Transsumiert in Nr. 106 (B). An Pergamentstreifen Siegelrest, rot, in ungefärbter Schale.

100.

1517, März 6, o. O.

„Caspar von Kunigsfeld zum Wasen" ändert die in einem *„gemechtsbrief"* von ihm getroffene Verfügung, daß seine Erben seiner zweiten Hausfrau *„Agnesen, des edeln und vesten Sigmunden Weltzer, romischer kaiserlicher majestat rats, eelichen tochter"*, falls er vor ihr sterben sollte, seine Veste Wasen um 500 fl. δ abzulösen hätten, dahin, daß Wasen Agnesen, so lange sie Wittwe bliebe, als »witibstul« verbleiben solle; heirate sie aber wieder, so hätten seine Erben ihr 400 fl. δ auszahlen und auf eine fromme Stiftung für ihn und Agnes 100 fl. δ zu erlegen.

Siegler: 1. der Aussteller. 2. *„die edlen gestrengen ritter herr Hanns von Lamberg und* 3. *herr Albrecht von Wolfstain, baid römischer kaiserlicher maiestat rete und regenten des regiments der niderösterreichischen lande"*.

— *„an freitag vor dem sontag reminiscere in der vasten"*.

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

101.

1517, April 15, o. O.

„Jacob Gerold, der siben freyen khünssten und geistlicher rechten doctor, römischer kaiserlicher maiestät caplan und pharrer zu Weitra" stiftet der Pfarre Weitra einen *„angezaigten flegkhen gelegen bey dem pharrhofprunnen und hinab neben meiner padstuben, darauf ich ain newen viechstal auch stadl und den tenn darbey gesetzt und gepawt habe"*. Für letzteren Zweck sei dieser Platz von den Bürgern frei von Steuer und Wacht gemacht worden, falls aber ein Haus auf diesem Platze gebaut würde, sei dieses *„gemainer stat als annder heuslen daselbstum"* unterworfen, aber nur zur halben Wacht verpflichtet. Dafür solle jeder nachfolgende Pfarrer:

1. Wöchentlich *„am freitag nach dem fronambt zu mittag das kläglich responss genannt das Tenebre"* durch den *„schuelmaister oder nachmayster mit den khnaben"* unter Einschiebung von drei Vaterunser nach den einzelnen Teilen singen lassen, nach dem Tenebre der amthaltende Priester Versikel und Kollekte de passione singen und der Mesner während des ganzen *„Tenebre"* die große Glocke läuten.

2. Jährlich *„an sandt Ypoliten tag des heyligen martrer"* einen Jahrtag halten für den Stifter und dessen Geschlecht *„der Geroltens"* mit Vigil, Laudes. *„gewöndlicher beleuchtung"*, Friedhofgang *„zu den totenpain"* am Vorabend. einem Amt de assumptione B., *„der gewondlichen oblay prot wein flaisch"*, und Bitten am Tage selbst.

Dagegen solle der Pfarrer jeden *„khirchgesellen"* geben 3 β, dem Schulmeister 50 δ, dem Mesner, der sich obendrein noch *„sein gerechtigkait von der oblay"* nemen solle, 40 δ und (nach einem eigenhändigen Beisatze des Stifters auf der Plica) jedem anwesenden Weitraer Priester für seine Präsenz 12 δ. Bei

Nichteinhaltung der Stiftungsverbindlichkeiten verfällt die gestiftete Realität dem Rate zu Weitra.

Siegler: Der Aussteller.

— *„am mittichen in osterfeiertagen“*.

Orig. Perg. — Plesser, l. c., 438, aus einem Originale des Pfarrarchives Weitra mit der Bemerkung, daß die Feier der Tenebrae sich bis 1783 in Weitra erhalten habe. — Das Siegel fehlt.

102.

1518, Juli 4, o. O.

„Anna weillent des Erhartten Zwelffer etwann zum Fridrichs gessesen verlassne wittib“ verkauft dem Wolfgang Hamermüllner, Benefiziaten im Spital zu Weitra, eine Wiese, *„genannt die Reytwisen, zwischen Waczmanns und Seyfrids bei Abtslag in der pharr Schönnaw und lanndtgericht Weitra gelegen“*, die zu Lehen rührt *„von einem beneficiaten der bruederschaft unnser lieben frauen auf sanndt Maria Magdalenen alter in der pharrkirchen ze Weitra“* um 13 ₰ 60 ₰ und 60 ₰ Leykauf in Gegenwart des *„Jeroime Schachamer, die zeit beneficiat obbemelter bruderschaft der briester“*, des Amtmannes und der Nachbarschaft zu Wazmanns, in deren *„salmas“* die Wiese liegt.

Siegler: 1. der Lehensherr. 2. *„Michel Tuscher, Amtmann zu Wazmanns“*, 3. *„Wolfgang Pinter, gesessen zu Wazmanns“*.

— *„an suntag sandt Vlrichstag“*.

Orig. Pap. — In dorso unter Papierdecke aufgedrückt die drei Siegel. grünes Wachs, Bestempelung nicht mehr kenntlich.

103.

1519, Dezember 20, o. O.

„Sebastian Lonfelder, burger ze Gmundt, und Anna, des ersamen Michael Weinzüdl, zingisser und burger zu Weitra gelassne wittib“, verkaufen 60 ß 7 ₰, $^1/_2$ Metzen Mohn, 1 Huhn, 1 Käse, 30 Eier Dienst auf einem gestifteten und acht öden *„reutten zum Schakas in Unser Vraun pharr und landgericht Weitra“*, Lehen von der Veste Wasen, welche vor ihnen ihr Vater Hans und Großvater Eberhart Lonfelder gehabt haben, *„dem edlen Caspar von Königsfeld und Agnes“*, dessen Hausfrau.

Siegler: Die Stadt Weitra.

— *„an erigtag des hailigen zwölfpotten sannt Thomas tag.“* [1])

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

104.

1521, April 22, o. O.

„Johann Graf, römischer kaiserlicher maiestat rate, brobst im Liechtental zu Zwetl und pharrer zu Weitra“ und der Rat der Stadt Weitra errichten nach

103. [1]) Der »Thomastag« fiel im Jahre 1519 auf einen Mittwoch. Ich glaube, den vorliegenden chronologischen Widerspruch durch Geltenlassen des »erigtag« als Wochentages und Annahme eines Schreibfehlers in „*Thomastag*“ statt „*Thomas abent*“ lösen zu sollen.

dem Tode des Weitraer Spitalkaplanes Wolfgang Hamermüllner die Stiftung zweier Wiesen zum Spitale in Weitra, an deren Durchführung der Stifter durch den Tod gehindert worden war.[1])

Siegler: Die Aussteller.

„an monntag vor des heiligen riter und martrer sanndt Jörgen tag".

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

105.

1521, September 10, o. O.

„Caspar von Khunigsfeld zum Wasen" stiftet zu der Pfarrkirche Weitra 6 ß 8 δ, 1/2 Metzen Mohn, 1 *„Vaschanghen"* 1 Käse und 30 Eier auf einem gestifteten und acht öden Reutern *„in dem dorf zu dem Schakas in Unser lieben frawn pharr"* sowie den Zehent von obigen Reutern und von zwei gestifteten Lehen zu Siebenlinden, alles Gülten der Veste Wasen, damit jeder Zechmeister auf dem Friedhofe um die Pfarrkirche täglich von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ein ewiges Licht für die armen Seelen brenne.[1])

Siegler: 1. der Aussteller, 2. die Stadt Weitra.

Orig. Perg. — An Pergamentstreifen die beiden Siegel.

1. 34 *mm*, grün, in ungefärbter Schale, im Tartschenschilde zwei Dreschflegel (Waffen), gegenständig zum Schildrand gewendet, Helm über dem Schilde. Kleinod weibliche Figur, gekrönt. Umschrift in gotischer Minuskel. *„Caspar Kunigsfelder"*.

2. 28 *mm*, grün, in ungefärbter Schale, im Siegelfelde zwei Türme, durch ein niedriges Dach verbunden, unter diesem Dache zwischen den Türmen rechtsschräg gestellt ein Bindenschild, Umschrift in gotischer Minuskel: »SECRTVM . CIVIVM . IN . WEITRA.«

106.

1523. Juni 15, Wiener-Neustadt.

„Ferdinand, von gotes gnaden printz in Hispanien, ertzhertzog ze Österreich" transsumiert und bestätigt die Urkunde Kaiser Maximilians I. von 1516, April 26. (Nr. 99.)

Orig. Perg. — An Pergamentstreifen das Siegel des Ausstellers, rot in ungefärbter Schale.

Unter der Plica links: *„V. Terg."* Rechts: *„H. von Schönkirchen H. von Lamberg J. von Harroch"*. Auf der Plica: *„Commissio serenissimi domini principis archiducis in consilio"*. Von anderer Hand darunter: *„Treuzsauerwein"*. In dorso: *„R^ta. H. Hofman"*.

107.

1526, November 11, o. O.

„Hanns Pekh, burger zu Weitra als gewalttrager und die zeit zechmaisster der zech und bruederschaft gotsleichmams daselbs, Michael gesessen

---

104. [1]) Plesser, l. c., 540, aus dem gleichlautenden Originale im Pfarrarchive zu Weitra ausführlich.

105. [1]) Plesser, l. c., 440, aus dem gleichlautenden Originale des Pfarrarchives zu Weitra.

daselbs an der Hindern Zeil, Lienhart Smid gesessen an der Oberen Zeil bei dem underen tor, bede burger zu Weitra, Wolfgang Schapas, Veit Hensl, Michel Hoffler und Andre Weber, alle vier gesessen im dorff zu Spital" beurkunden, es habe *„Thoman Silberpawr, burger zu Weitra"*, auf seinem *„ausserhalb der Widdenhoff*[1]*) bey Spitaler wege zunagst an der obbemelten zech gotsleichnams luss"* gelegenen Acker sich mit Zustimmung *„der obrigkait Mailberg und Weitra"* einen Teich gemacht und ihnen statt ihrer der Austränkungsgefahr ausgesetzten angrenzenden Grundstücke an anderen Orten Äcker und Wiesen gegeben, auch wegen des Grunddienstes mit *„sannd Jörgen altar im gesloss zu Weitra"* und dem Pfarrer von Spital sich verglichen.

Siegler: 1. *„der edle ritter herr Joseph Khöldrer, die zeit commentator zu Meilperg"*. 2. *„der edle Wolfgang Erndorffer zum Wielandts, diser zeit phleger und verweser des gesloss und herrschaft Weitra"* und 3. die Stadt Weitra.

„an sandt Mertten des heiligen bischofs tag".

Orig. Perg. — Die Siegel fehlen.

108.

1528, März 5, Wien.

König Ferdinand I. bestätigt das von *„Caspar Kunigsfelder"* ihm vorgelegte *„geschäft und letzten willen"*, datiert vom 25. März 1525, in welchem *Caspar Kunigsfelder* seiner Gattin *„Agnes Weltzerin und Anna, irer baider leiplichen tochter, . . . seine veste zum Wasen unserer lehenschafft unserer herrschafft Weyttra"* vermacht.

Orig. Perg. — An rotgelber Seidenschnur das Siegel des Ausstellers, rot, in ungefärber Schale.

Unter der Plica links: *J. von Pucham Freiherr Statthalter P. Pabmh . . . Cannzler.* Rechts: *Ruedolff Herr von Hohenfeld, Hanns von Greysnneckh, Achaz Schratt.* Auf der Plica: *Commissio domini regis in consilio.* In dorso: *R^ta^ J. Khauss.*

109.

1533, Mai 23, Wien.

König Ferdinand I. verleiht der Anna, Tochter *„weillent Casparn Khunigsfellders"* und Gattin *„Leonhardten Stogkharners"*, zu Handen dieses ihres Gemahls als Lehensträgers die Veste Wasen, Lehen der Herrschaft Weitra, für sie, ihre Söhne und *„von sonndern gnaden"* auch Töchter.

Orig. Perg. — Plesser, l. c., 631 unrichtig. — Unter der Plica links: *„C. Bischof zu Laybach, Stathalter, P. Pabmh . . . Cannzler"*; rechts: *„Ruedolff, Herr von Höhenfeld, V. von Auersperg, Philipp Breyner"*. Auf der Plica: *„Commissio domini regis in consilio"*. In dorso: *„R^ta^ H. Thoman"*.

An Pergamentstreifen Siegelrest, rot, in ungefärbter Schale.

110.

1550, August 8, Wien.

König Ferdinand I. belehnt *„Anna"*, die Tochter des weiland *„Kaspar Khunigfelders"* und Gattin des *„Anton Ganiwalt"* mit der Veste Wasen, Lehen

---

107. [1]) Weidenhöfe, O.-G. Spital.

der Herrschaft Weitra, wie dieselbe von ihrem Vater erblich an sie gekommen und ihr zu Handen ihres ersten Gemahls ***„weylandt Leonhardn Stockharners“*** **als Lehensträgers verliehen worden war, neuerdings zu Handen ihres jetzigen Gemals** ***„Anton Ganibald“*** **als Lehensträgers.**

Orig. Perg. — Links: Unter der Plica: *„G. Kreyczer Ritter. Statthalter Ambtsverwalter; M. B. von Leopoldstorf, Canzler“*. Rechts: *„Commissio domini regis in consilio. Erasm von Windischgrätz. S. Schwartz“*. In dorso: *„Rtd H. Reytter“*.

An Pergamentstreifen das Siegel des Ausstellers, rot, in ungefärbter Schale.

111.

1567, Dezember 16, Wien.

Kaiser Maximilian II. belehnt den ***„Christoff Ganiwaldt“*****, dessen Söhne** ***„und von sonndern gnaden töchter“*** **mit der Veste Wasen, wie sie demselben von** ***„weillendt Anna Ganiwaldin sein muetter, weilendt Casparn Khunigsfelder eelich gelassnen tochter“*****, welcher sie laut Lehensbrief (Nr. 110)** ***„zu hannden Anthonien Ganiwalds ires hauswierts, sein Christoffen vatters“*** **verliehen worden war, als einzig hinterlassenen Sohne testamentarisch vermacht worden sei.**

Orig. Perg. — Plesser, l. c., 631. — Unter der Plica rechts: *„Commissio domini electi imperatoris in consilio“*; links: *„Joachim freiherr von Schonkhirchen, Statthalter; Joseph Zoppl von Haus, Canzler; Hainrich Herr von Starhemberg, Sigismund von Ödt, Doctor“*.

Das Siegel des Ausstellers fehlt.

112.

1569, November 11, o. O.

„Christoff Khaniwaldt zum Wasen“ **belehnt mit zwei Teilen Zehent auf vier Lehen und zwei Hofstätten im Dorfe** ***„zum Reinwolts“*****, Lehen der Veste Wasen,** ***„die edl fraw Christina, weillendt des edlen und gestrengen herrn Hanns Christoffen Schrotten zu Khimperg sälligen gelassne wittib“*****, welche diesen Zehent von ihrem Vater** ***„Georg Reinwoldten selig“*** **geerbt hat.**

Siegler: Der Aussteller.

— *„an sandt Mertten tag“*.

Orig. Perg. — Das Siegel fehlt.

113.

1579, Juni 5, Wien.

Kaiser Rudolf II. belehnt den ***„Christof Ganiwalt“*****, dessen Söhne und** ***„von sonndern gnaden“*** **Töchter, mit der Veste Wasen,** ***„unnserer lehenschaft der herrschaft Weitra“*****, wie** ***„Ganiwalt“*** **dieselbe laut Lehenbrief von Kaiser Maximilian II. innegehabt hatte, mit Ausnahme** ***„eines zehents zu Räfing und Liechtenperg, auch ain underthan zu Windischstaig, alles zu Meyres gelegen, so er kheufflich von sich geben“*****.**

Orig. Perg. — Unter der Plica rechts: *„Commissio domini electi imperatoris in consilio. Hanns von Presing. Stephan Engelmair, doctor“*. Links: *„Oswald

Freiherr von Eytzing, Vice-Statthalter. Josef Zoppl von Haus, Canzler." Auf der Plica rechts: „*Coll.*" — In dorso: „*Rta Thoman Zeller*". — Um 1600: „*Auf die Gerhaben des Ganiwalts Erben den 10. Decembris 93. Jars ains lehenbrief gefertigt worden.*" An Pergamentstreifen Siegelrest, rot.

114.

1581, Oktober 31, Prag.

Kaiser Rudolf II. beurkundet, er habe in Anerkennung der treuen Dienste, welche „*der edel unser obrister Camerer und lieber getreuer Wolff Rumpf zum Wielross Freyherr*" seinen Vorgängern Kaiser Ferdinand I. und Maximilian II.[1]) und ihm selbst als Landesfürsten bewiesen habe, mit Verschreibung vom 24. November 1580 Wolff Rumpf „*als ein wolverdients unwiderruflich gnadengelt die summe von 40.000 fl. Rheinisch, jeder zu 60 kreuzer gerechnet*", angewiesen, die ihm bis zur Erlegung des Capitales durch sein „*hofzalambt*" zu verzinsen, sei. Statt obiger Geldsumme, deren Verzinsung hiermit aufhöre, weise er ihm nun seine Herrschaft Weitra, welche bis jetzt „*weilendt Christoffen von Greyss erben pfandtweiss innehaben*", mit Ausnahme der dazugehörigen Rittersiehen, als Lehen zu und zwar „*vermug der neuen lehengnadt, inmassen die anjetzo in Osterreich under der Enns leuffig ist*". Rumpf habe die Herrschaft Weitra ohne des Kaisers Schaden von den Greyßschen Erben zu lösen, doch wolle der Kaiser die 6000 fl. Rheinisch, welche diese Erben noch pfandweise auf Weitra liegen haben, anderweitig bezahlen. Der Kaiser wahrt sich »schätz und perkwerch« sowie das Vorkaufsrecht, falls Rumpf oder dessen Erben das Lehensgut Weitra verkaufen sollten. Ein besonders gefertigter Lehenbrief bestimme das Nähere.

Orig. Perg. — Unter der Plica links: „*Rudolf*"; rechts: „*S. Hofmann, Anshelm von Vels*"; auf der Plica: „*Ad mandatum domini electi imperatoris proprium. Kregelius.*" — An goldener Schnur das Siegel des Ausstellers, rot, in ungefärbter Schale.

115.

1581, Dezember 13, Wien.

Kaiser Rudolf II. belehnt in Durchführung der in Nr. 114 gegebenen Verschreibung den Wolf Rumpf Freiherrn zum Wielross mit seiner Herrschaf Weitra.

Orig. Perg. — Unter der Plica links: „*Os. Freiherr von Eyczing, Vice-Statthalter; Gregor von Ödt, Dr., Cannzler.*" Rechts: „*Commissio domini electi imperatoris in consilio.*" *Eustach von Althan. Elias Corning, Dr.*" — In dorso: „*Rta S. Hofkircher*". An Pergamentstreifen das Siegel des Ausstellers.

116.

1585, April 24, o. O.

Der Rat der Stadt Weitra verkauft dem „*Wolf Rumpffen zum Wielross, Freiherrn auf Weitra*" die „*Steinmull unter dem Stainpuchel*", welche der Rat „*in der Barbara Schuesterin cridahandlung an gelt statt annehmen*" mußte.

114. [1]) Diese Angabe beweist die Unstichhältigkeit der Nachricht bei Prökl (Mitteilungen des Vereines für Geschichte der Deutschen in Böhmen. XIV, 1893), Rumpf sei ein natürlicher Sohn Kaiser Rudolf II. gewesen.

Siegler: Die Stadt Weitra.

— *„am tag Georgi"*.

Orig. Perg. — An Pergamentstreifen das Siegel, grün, in Holzkapsel. Gegen das in Nr. 105 (1521) überlieferte ein neuer Stempel; Siegelbild das gleiche, nur ist der Bindenschild gerade gestellt. Ausstattung und Umschrift: *„Sigillum secretum civitatis Weitra"* in Renaissance gehalten.

117.

1592, Dezember 4, Wien.

Kaiser Rudolf II. verzichtet Wolf Rumpf Freiherrn von Wielross gegenüber auf sein Einstands- und Vorkaufsrecht betreffs der Herrschaft Weitra, übergibt dieses bisherige Lehensgut dem Wolf Rumpf als *„erbliches und freieigentumlich Eigengut"* und behält sich als Landesfürst bloß vor: Urbarsteuer, Landesanlagen, Schätze und Bergwerk.

Orig. Perg. — Unter der Plica links: *„C. Pirkhaimer, Canzler"*; rechts: *„Commissio domini electi imperatoris in consilio camerae. Helmhart von Jörger. B. von Thanradl. M. Pruggner."*

An Pergamentstreifen das Siegel des Ausstellers.

118.

1593, Dezember 10, Wien.

Kaiser Rudolf II. belehnt den *„Joachim Stockhorner und Zacharias Woytich als weillendt Christoffen Ganiwalts erben gerhaben"* für ihre Pupillen mit der Veste Wasen.

Orig. Perg. — Unter dem Urkundentexte rechts: *„Commissio domini electi imperatoris in consilio. M. Seemann von Mangern. V. Spindler, doctor"*; links: *„R. Freiherr von Stotzingen, Stathalter, C. Pirkhaimer, Canzler."* In dorso: *„Rta Zäsler."*

An Pergamentstreifen das Siegel des Ausstellers, rot, in ungefärbter Schale.

119.

1593, Dezember 14, Wien.

Kaiser Rudolf II. erlaubt dem *„Joachim Stockhorner unnd Zacharias Woydi als weillent Christoffen Khaniwalts gelassenen guets unnd khinder gerhaben . . ., auf gedachts Kaniwalts belehnete vesten zum Wasen sambt irer zuegehörung wegen bezallung irer pupillen schuldenlasts"* Geld aufzunehmen, indem *„sie gedacht lehenguet andern lehensfähigen personen verseczen mügen . . . mit urkundt ditz brieffs mit unnserm kayserlichen innsiegl durch unnser Nider Österreichische regierung und camer verferttigt"*.

Orig. Perg. — Unter dem Urkundentexte rechts: *„Commissio domini electi imperatoris in consilio. M. Seeman von Mangern V. Spindler, doctor."* Links: *„R. Freiherr von Stotzingen, Stathalter C. Pirkhaimer Canzler."* In dorso: *„Rta Zäsler."* An Pergamentstreifen das Siegel des Ausstellers, rot, in Schale.

120.

1597, Dezember 31, Wien.

Kaiser Rudolf II. überläßt dem Joachim Stockhorner und Zacharias Woytich als Gerhaben der Kinder weiland *„Christophen Khanabaldts“* behufs Bezahlung vorhandener Schulden das Lehengut Wasen als *„erlich und freies eygen“* für deren Pupillen gegen Erlag eines *„kaufgelt“* von 600 fl., welche sie nach vorausgegangener Schätzung *„für dieselb lehengerechtigkhait in parem gelt bezalt haben“*.

Orig. Perg. (A). Vidimus von 1706 (B). Unter der Plica rechts: *„Commissio domini electi imperatoris in consilio; camerae. Hanns Wilhelmb Herr von Schennkhirchen der öltere. Mi. Pruggner“*; links: *„C. Pirkhaimer, Canzler“*. Auf der Plica: *„Rta Hartman.“* Dorsalnotiz saec. XVII: *„Aigenbrieff über die vesten Wasen, so der herrschaft Weytra incorporiert worden“*. Das Siegel des Ausstellers abgefallen.

121.

1598, Oktober 3, Schloß Weitra.

„Joachim Stockharner zu Starein auf Reingers und Zacharias Woitich von Iwowitz [1]) *zum Taxn“* als Gerhaben der *„Christoph Caniball'schen zum Waasen gesessen“* Kinder verkaufen die Veste Wasen, nachdem sie über Verlangen des Käufers durch Zahlung von 600 fl. an den Kaiser Rudolf II. die Lehenschaft von dieser Veste weggebracht und dieselbe zu freiem Eigen gemacht hatten, in Rücksicht auf die Schuldenlast ihrer Pupillen dem Wolf Rumpf Freiherrn von Wielroß auf Weitra um 9000 fl. Rheinisch.

Siegler: 1. und 2. die Aussteller, 3. *„Sigmund von Lamberg, landmarschall in Niederösterreich.“*

Orig. Perg. — Plesser, l. c., 632. — An Pergamentstreifen die drei Siegel.

122.

1606, April 30, o. O.

„Maria Rumpffin, ain geborne gräffin von Arch, Frau auf Weitra, wittib“ belehnt den Christoph von Prag, Freiherrn zu Winthag und Herren auf Engelstein mit folgenden Gülten, Lehen der Herrschatt Weitra, welche *„Christoph von Prag von den brüdern der schuster zech zu Weitra keuflichen an sich gebracht“* habe: 1/2 ℔. ₰, 1 1/2 Metzen Mohn, 2 Schott Haar und 8 Käse, *„auf den Nideren Zehenthöfen gelegen“*, so wie er diese Gülten schon von ihrem seligen Gemal *„Wolff Rumpffen Freyherrn“* zu Lehen gehabt habe.

Siegler: Die Ausstellerin.

Orig. Perg. — An Pergamentstreifen Siegelrest in Holzkapsel.

---

121. [1]) s. Nr. 62.

Die Grenzen Niederösterreichs.

(Berichtigung.)

In dem unter dem Titel »Die Grenzen Niederösterreichs« im Jahrbuche dieses Vereines, Band I, S. 169, veröffentlichten Aufsatze sind folgende sinnstörende Versehen zu berichtigen:

Seite 174—175 ist zu lesen: »Allein ein Grenzverlauf, wie er hier vorliegt, ... zersplittert (statt: erschwert) den Verkehr« usw.

Seite 201, Anmerkung 1, ist zu lesen: »Wenn Meiller . . . . in ihm, beziehungsweise im Kastanizabach, die »Gosteyz« des Landbuches erblicken, ist diese unregelmäßige Grenze alt«.

Wien. Prof. Dr. Rob. Sieger.

REGISTER.

ZUSAMMENGESTELLT VON

DR. VIKTOR THIEL.

(Das Register zu den »Urkunden des Schloßarchives zu Weitra« von P. Benedikt Hammerl ist im Anhang gesondert beigegeben.)

REGISTER-ANHANG.

(Register zu: »Die Urkunden des Schloßarchives zu Weitra bis zum Jahre 1606« von P. Benedikt Hammerl.)

Vorbemerkungen.

Hinsichtlich der alphabetischen Anordnung wurden die von Uhlirz, Quellen zur Geschichte der Stadt Wien II/1, S. 383 f., auseinandergesetzten Grundsätze beachtet; es erscheinen also i, ie und y nicht geschieden, C ist entweder K oder Z gleichgestellt, Ch gleich K; B und P, D und T sind vereinigt; V ist F oder W gleichgehalten.

Entsprechend der von Uhlirz a. a. O. hervorgehobenen Wichtigkeit der Vornamen wurden auch diese in das Register aufgenommen.

Bei den Ortsnamen wurde als Hauptordnungswort die moderne Form gewählt, welcher in Klammern die wichtigeren älteren Formen folgen.

Der Seitenzahl wurde in runden Klammern noch die Registernummer beigegeben. In eckigen Klammern folgt sodann bei Personennamen die Jahreszahl, beziehungweise die Grenzzahlen der Erwähnung; ein vorgesetztes † bedeutet, daß die Person zu diesem Jahre als verstorben erwähnt wird.

Bei Personennamen wurde überdies auch noch auf die den Regesten beigegebenen Siegelbeschreibungen verwiesen.

A.

B, P.

D, T, Th.

E.

F, V.

G, K (C, Ch).

H.

I, Y.

J.

L.

M.

N.

O.

Qu.

R.

Z (C).